


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XIII. Jahrgang 1897.

Redigirt im k. k. Justizministerium.



Wien 1897.
Druck und Verlag dei kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abth.	Abtheilung.
A. O.	Advocatenordnung.
C. O.	Concursordnung.
C. P. O.	Civilprocessordnung.
E. G.	Einführungsgesetz.
E. O.	Executionsordnung.
ff.	folgende.
F. M. V. Bl.	Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums
G. G.	Grundbuchsgesetz.
Geb. G.	Gebürengesetz.
G. O.	Geschäftsordnung.
G. O. G.	Gerichtsorganisationsgesetz.
h	Heller.
J. G. S.	Justizgesetzsammlung.
J. M. V. Bl.	Verordnungsblatt des k. k Justizministeriums.
J. N.	Jurisdictionsnorm.
k.	königlich.
k. k.	kaiserlich-königlich.
km	Kilometer.
K	Krone.
L. G. Bl.	Landesgesetzblatt.
lit.	litera.
N. O.	Notariatsordnung.
Nr.	Nummer.
ö. W.	österreichischer Währung.
Pol. G. S.	Politische Gesetzsammlung.
Praes.	Präsidiale.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.
S.	Seite.
St. G.	Strafgesetz.
St. P. O.	Strafprocessordnung.
T. P.	Tarifpost.
U. V. G.	Unfallversicherungsgesetz.
V. V.	Vollzugsvorschrift.
Vb. V.	Verfachbuchsverordnung.

Uebersicht

der

[d]em Jahrgange XIII des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums enthaltenen Verordnungen und Kundmachungen des k. k. Justizministeriums.

([D]ie beigesetzten Buchstaben (V) oder (K) bedeuten Verordnung, beziehungsweise Kundmachung.)

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen jene Schlagworte, welche sich auf eine Verordnung, beziehungsweise Kundmachung beziehen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Materien, welche nur eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten.)

Personenregister.

C.

D.

E.

F.

H.

I.

J.

K.



L.

N.

O.

Seite

P.

Q.

R.


Digitized by Google

U.

W.

Berichtigungen.

Seite 24, Zeile 8 von oben statt: „Bzuchowski" zu lesen: „Rzuchowski".
„ 41, „ 16 „ „ „ „daselbst" zu lesen: „für Andrychau".
„ 87 „Anmerkung" bei Graz beizufügen: „wie bei Brünn".
„ 88 „Eingezogen werden" bei Prag beizufügen: „2 Rathssecretäre".
„ 96 bei Neu-Benatek statt: „2 Vorsteher, 1 Adjunct" zu lesen: „1 Vorsteher, 2 Adjuncten".
„ 131, Zeile 10 von unten statt: „1896" zu lesen: „1897".
„ 149 bei Bezau in der Rubrik IX statt 1 zu lesen: —.
„ „ „ X „ — „ „ 1.
„ Bludenz „ „ „ IX „ — „ „ 1
„ „ „ X „ 1 „ „ —.
„ 217, Zeile 17 von unten statt: „Häusle" zu lesen: „Hänsle".
„ 235, „ 12 „ „ beizusetzen: „(2. August 1897, Z. 14458.)"
„ 239, „ 14 „ „ „ „Karolinenthal" zu lesen: „Hochstadt".
„ 239, „ 8 „ oben „ „Ladislaus" zu lesen: „Wladimir".
„ 240, „ 3 „ „ „ „Lauda" zu lesen: „Landa".
„ 240, „ 15 „ unten „ „Ilintz" zu lesen: „Iliutz".
„ 241, „ 21 „ oben „ „Manasterski" zu lesen: „Manastyrski".
„ 272, „ 7 „ unten „ „Martin" zu lesen: „Marian".
„ 360, „ 9 „ „ „ „Tartoglia" zu lesen: „Farfoglia".

XIII. Jahrgang.



Stück I.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 14. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnung.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. Jänner 1897, Z. 26232 ex 1896,

betreffend die depositenamtliche Behandlung der vom k. k. Postsparcassenamte ausgestellten Rentenbüchel.

An alle Gerichte.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Obersten Rechnungshofe mit Erlass vom 12. December 1896, Z. 42486, nachstehendes verfügt:

1. Die vom Postsparcassenamte ausgestellten Rentenbüchel sind im Falle gerichtlichen Erlages in den Depositenbüchern nach dem Nennwerte der betreffenden Staatsschuldverschreibungen in der Colonne „andere Privatschuldurkunden“ zu verrechnen.

2. Bei Erfolglassung derartiger Rentenbüchel ist die Verwahrungsgebür auf Grund des §. 3 a der kaiserlichen Verordnung vom 12. September 1858, R. G. Bl. Nr. 151, nur nach der Dauer der Verwahrung zu bemessen.

3. Wenn solche Rentenbüchel von den Depositen- rücksichtlich Steuerämtern (Finanz- und gerichtlichen Depositencassen) über gerichtlichen Auftrag den Parteien zur Behebung eines Theilbetrages der Gesammteinlage gegen Redeponirung erfolgt werden, ist für die Empfangsbestätigung gemäss T. P. 47 c des Gebürengesetzes, soferne nicht nach der Höhe des zu erfolgenden Betrages zufolge Scala II eine geringere Gebür entfällt, die Gebür von 50 kr. zu entrichten.

Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. sind nach §. 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, gebürenfrei.

Eine besondere Weisung ad 1 wurde für die Steuer- als gerichtlichen Depositenämter im Bereiche der Finanzdirection in Triest mit Rücksicht auf die daselbst bestehende Eintheilung der für die Depositenhauptbücher eingeführten Drucksorten erlassen, indem die Verbuchung der „Rentenbüchel“ in der Colonne „Privatobligationen“ zu geschehen hat.

Das Justizministerium verordnet im Zusammenhange mit der ad 1 ergangenen Verfügung, dass bei den Civilgerichtsdepositenämtern in Graz und Triest sowie bei den Bezirksgerichten, welche ihre Depositencassageschäfte selbst besorgen, die Verrechnung der fraglichen „Rentenbüchel“ in den Depositenbüchern in der Colonne „andere Privatschuldurkunden“ zu erfolgen habe.

Bei den Civilgerichtsdepositenämtern in Wien und Prag sind angesichts der in den Drucksorten daselbst bestehenden Eintheilung die „Rentenbüchel“ in der Colonne „Privatobligationen“ zu verbuchen.

Gleispach m. p.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 10. Jänner 1897 ausgegebenen Stück I unter Nr. 1 den Staatsvertrag vom 10. März 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;

in dem am 10. Jänner 1897 ausgegebenen Stück II unter Nr. 4 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. December 1896, betreffend das Verbot der Verwendung irrespirable Gase entwickelnder Heizvorrichtungen ohne verlässliche Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase in geschlossenen zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen.

(Anwendbarkeit des mit Ungarn bestehenden Urheberrechts-Uebereinkommens auf Werke der Photographie.) Zwischen dem k. k. Justizministerium und dem königlich ungarischen Justizministerium hat ein Meinungsaustausch über die Frage stattgefunden, ob das zwischen den beiderseitigen Ministerien abgeschlossene Uebereinkommen vom 10. Mai 1887, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, auch auf Werke der Photographie anwendbar sei.

Hiebei wurde seitens des k. k. Justizministeriums die Anschauung vertreten, dass das fragliche Uebereinkommen sich auch auf die Werke der Photographie erstreckt, nachdem zur Zeit des Vertragsabschlusses die österreichische Judicatur die

photographischen Werke als Werke der Kunst behandelt und geschützt hat, und nach dem Erachten des k. k. Justizministeriums auch das ungarische Autorrecht zu einer restrictiven Auslegung des Begriffes „Werke der Kunst“ nicht unbedingt nöthigt. Das königlich ungarische Justizministerium erklärte die Ansicht zu theilen, dass der gewährleistete Schutz in dem zwischen der ungarischen und österreichischen Regierung zustande gekommenen Uebereinkommen vom 10. Mai 1887 sich auch auf die Urheber von Werken der Photographie und deren Rechtsnachfolger, die Verleger inbegriffen, erstreckt.

(Bezirksgerichtliche Amtstage in Annaberg.) Das Justizministerium hat bis auf Weiteres die Beibehaltung der für das Jahr 1896 probeweise eingeführten Amtstage des Bezirksgerichtes Abtenau einmal monatlich in der Ortsgemeinde Annaberg genehmigt.

(Strassenpolizeiordnung für Steiermark.) Das Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark enthält in dem am 26. November 1896 ausgegebenen Stück XXXV unter Nr. 71 die Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. November 1896, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern eine provisorische Strassenpolizeiordnung, wirksam für die Reichsstrassen im Herzogthume Steiermark, erlassen wird. Diese Strassenpolizeiordnung enthält in den §§. 20 ff. auch Bestimmungen über das Radfahren.

(Etschregulirungs-Erhaltungsgenossenschaft.) Durch das im Stück XXIII des Landesgesetzblattes für Tirol unter Nr. 51 enthaltene Gesetz vom 30. December 1896, betreffend die Erhaltung der Etschregulirungs- und Meliorationsbauten in der III. Section vom Endpunkte der II. Section bis einschliesslich der Lenomündung bei Sacco, wird die Erhaltung der im §. 1 näher bezeichneten Etschregulirungs-Anlagen und -Bauten der im Sinne des §. 6 errichteten „Etschregulirungs-Erhaltungsgenossenschaft S. Michele—Sacco“ übertragen. Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Baugenossenschaft Section III gehen auf die neue Erhaltungsgenossenschaft über. §. 8 bestimmt: Die dem Etschregulirungsfonde der Section III gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und zustehenden dinglichen Rechte mit Ausnahme der durch das Regulirungsunternehmen gewonnenen oder für dasselbe eingelösten, für den Erhaltungsdienst nicht benöthigten Gründe und der allfälligen Ueberschüsse des Regulirungsfondes, gehen nach Auflösung dieses Fondes mit allen Rechten und Lasten in das Eigenthum der Genossenschaft über, jedoch mit der dauernden Widmung für den Erhaltungsdienst.

Eine Veräusserung oder Belastung der im Sinne dieser Bestimmung in das Eigenthum der Genossenschaft übergehenden unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechte darf ohne Zustimmung des Landesausschusses und der Staatsverwaltung nicht stattfinden.

Der Uebergang des Eigenthumes der Vermögensobjecte an die Genossenschaft erfolgt in dem von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse festzustellenden Zeitpunkte der Auflösung des Regulirungsfondes.

Die Realinstanz hat die ihr von der Statthalterei zukommenden Ausweise über den in das Eigenthum der Genossenschaft übergehenden unbeweglichen Besitz ohne weiters zu verfachen.



(Personalvermehrung im Justizdienste.[1]) Im Jahre 1896 sind nachstehende Dienstesstellen im Bereiche der Justizverwaltung systemisirt worden:

Bei den Gerichten erster Instanz:

Kronland	Zahl	Kategorie	Dienstort	Datum der Systemisirungsverfügung
	der neu systemisirten Dienstposten			
Nieder-österreich	1	Landesgerichtsrath	Wien (Landesgericht)	17. Februar
	6	Rathssecretäre	„ „	„
	6	Gerichtsadjuncten	„ „	„
	2	Auscultanten	—	24. Jänner
	40	Kanzleiofficiale [2])	Wien (Landes- und Handelsgericht)	5. Jänner
	1	Grundbuchsführer	Tulln	4. November
	1	Gefangenaufseher	Wien	4. Jänner
Böhmen	1	Landesgerichtsrath	Prag (Landesgericht)	23. November 1895
	1	Staatsanwaltsubstitut	Reichenberg	25. Juni
	14	Kanzleiofficiale [2])	Prag (Landesgericht 11, Handelsgericht 3)	25. August
	3	Kanzlisten	Prag (Landesgericht)	23. November 1895
	2	Gefangenaufseher	Budweis	28. Juni
	2	„	Reichenberg	6. Juli
	3	„	Chrudim	„
Mähren	1	Landesgerichtsrath	Neutitschein	26. August
	2	Bezirksgerichts-adjuncten	Mährisch-Ostrau	17. Februar
	1	Kanzlist	„ „	„
	1	„	Neutitschein	26. August
	1	„	Prerau	2. December
	1	Diener	„	„
Schlesien	1	Bezirksgerichtsadjunct	Freistadt	17. Februar
	1	„	Oderberg	9. August
	1	Kanzlist	Freistadt	17. Februar
	1	„	Oderberg	„
	3	Gefangenaufseher	Teschen	21. Jänner

1) Die Beschleunigung der Vermehrung des Gerichtspersonals in Galizien wurde bereits im J. M. V. Bl. 1896, S. 180, und die Personalsystemisirung für das Grundbuchsamt in Lemberg im J. M. V. Bl. 1896, S. 39, mitgetheilt.
2) Gegen Auflassung von ebensoviel Kanzlisten.



Kronland	Zahl	Kategorie	Dienstort	Datum der Systemisirungsverfügung
	der neu systemisirten Dienstposten			
Steiermark	1	Bezirksgerichtsadjunct	Knittelfeld	4. Jänner
	1	„	Voitsberg	11. Februar
	1	Depositenamts-director [1])	Graz	13. Februar
	2	Depositenamts-verwahrer	„	„
	1	Depositenamts-liquidator	„	„
	1	Depositenamtsofficial [2])	„	„
	1	Kanzlist	„	24. Juni
	4	Diener	„	17. Februar
	5	Gefangenaufseher	„	„
Vorarlberg	1	Gefangenaufseher	Feldkirch	30. März
Küstenland	1	Rechnungsofficial	Triest (Oberlandes-gericht)	21. Jänner
	1	Rechnungsassistent	„	„
	1	Rechnungspraktikant mit Adjutum	„	„
Dalmatien	2	Bezirksgerichts-adjuncten	Orebić, Zaravecchia	17. Februar
	1	Kanzleiadjunct	Spalato	„
	2	Kanzlisten	„	„

Bei dem Obersten Gerichtshofe:
1 Hilfsämterdirector, 1 Directionsadjunct, 1 Kanzleiofficial gegen Auflassung von 3 Kanzlistenstellen (2. Juli).

Bei den Männerstrafanstalten:
1 Oberaufseher I. Classe, 2 Aufseher I. Classe, 2 Aufseher II. Classe in Stanislau, 1 Oberaufseher II. Classe. 1 Aufseher II. Classe in Suben, 3 Aufseher I. Classe, 3 Aufseher II. Classe in Graz, 1 Oberaufseher II. Classe, 1 Aufseher I. Classe, 1 Aufseher II. Classe in Marburg, 1 Oberaufseher II. Classe, 1 Aufseher I. Classe, 1 Aufseher II. Classe in Wiśnicz, 1 Oberaufseher I. Classe, 2 Oberaufseher II. Classe (gegen Auflassung eines Aufsehers II. Classe) in Prag, 1 Oberaufseher I. Classe, 1 Oberaufseher II. Classe (gegen Auflassung eines Aufsehers II. Classe) in Lemberg (7. Juni).

Aus Anlass der Activirung des Bezirksgerichtes Floridsdorf wurden in Niederösterreich die Bezirksrichterstellen um 1, die Bezirksgerichtsadjunctenstellen um 3, die Grundbuchsführerstellen um 1, die Bezirksgerichtskanzlistenstellen um 2, die Bezirksgerichtsdienerstellen um 4 vermehrt gegen Auflassung einer Gerichtsadjuncten- und einer Gerichtshofskanzlistenstelle in Korneuburg.

---

1) Gegen Auflassung des Depositenamtsvorstehers.
2) „ „ der Depositenamtsadjuncten.



(Neue Ortsgemeinden.) Im Jahre 1896 wurden in den einzelnen Ländern, mit Ausnahme Böhmens, die nachstehenden neuen Ortsgemeinden gebildet:

In Galizien die Gemeinde Majdan, bestehend aus den im Landesgesetze vom 15. December 1895, L. G. Bl. für 1896 Nr. 10, bezeichneten, bisher zu dem landtäflichen Gute und der Catastralgemeinde Golce, dann den Gemeinden Jarocin und Mostki (Gerichtsbezirk Ulanów) gehörigen Liegenschaften, die Gemeinde Pawłowa mit Krzywe und Capłapy durch Trennung von der Gemeinde Majdan (Gerichtsbezirk Sieniawa) (L. G. Bl. Nr. 77);

in Kärnten die Gemeinden Stadt St. Leonhard, Kliening, Erzberg-Görlitzen und Theissing (sämmtlich bestehend aus den gleichnamigen Catastralgemeinden) durch Theilung der Ortsgemeinde St. Leonhard (Gerichtsbezirk St. Leonhard) (L. G. Bl. Nr. 7);

in Krain die Gemeinden Wippach (Steuergemeinde Wippach) und Oberfeld (Steuergemeinden Sanabor und Oberfeld) durch Theilung der Ortsgemeinde Wippach (Gerichtsbezirk Wippach) (L. G. Bl. Nr. 18), die Gemeinden Banjaloka (Steuergemeinde Banjaloka und Suchor) und Fara (Steuergemeinden Fara, Kuželj, Pirče und Vrh) durch Theilung der Ortsgemeinde Kostel (Gerichtsbezirk Gottschee) (L. G. Bl. Nr. 32), die Gemeinde Sele (Steuergemeinden Sele und Katzendorf) durch Abtrennung von der Ortsgemeinde Gottschee (Gerichtsbezirk Gottschee) (L. G. Bl. Nr. 42), die Ortsgemeinde Schilze (Steuergemeinden Cajnarje, Jerschitze, Krainče, Kremenca, Osredek, Otave, Ravne bei St. Veit, Schilze und Strukeldorf) durch Abtrennung von der Ortsgemeinde Oblak (Gerichtsbezirk Zirknitz) (L. G. Bl. Nr. 47), die Gemeinde Rakek (Steuergemeinden Maunitz und Rakek), durch Abtrennung von der Ortsgemeinde Planina (Gerichtsbezirk Zirknitz) (L. G. Bl. Nr. 48);

im Küstenlande die Gemeinde Moschenizze (mit Kalac, Draga, Kraj, Beršec und Martina) durch Abtrennung von der Ortsgemeinde Lovrana (Gerichtsbezirk Volosca) (L. G. Bl. Nr. 6), die Gemeinde Ocisla mit dem Sitze in Klanc (mit Cernotič, Podgorje, Gročana, Draga und Prešnica) durch Abtrennung von der Ortsgemeinde Dolina (Gerichtsbezirk Capodistria) (L. G. Bl. Nr. 29);

in Mähren die Gemeinden Ober- und Nieder-Eisenberg durch Theilung der Ortsgemeinde Eisenberg an der March (Gerichtsbezirk Schönberg) (L. G. Bl. Nr. 91);

in Oberösterreich die Gemeinden „Marktgemeinde" Weyer und „Landgemeinde" Weyer (erstere aus der Catastralgemeinde Weyer, letztere aus den Catastralgemeinden Anger, Kleinreifling, Laussa, Nach der Enns und Pichl bestehend) durch Theilung der Ortsgemeinde Weyer (Gerichtsbezirk Weyer) (L. G. Bl. Nr. 15);

in Tirol die Gemeinde Langkampfen durch Vereinigung der Gemeinden Thierberg und Lanzkampfen (Gerichtsbezirk Kufstein) (L G. Bl. Nr. 46).

(Namensänderungen) wurden bewilligt: der Ortschaft Ziebetschlag (Böhmen) in Zibisschlag, der Stadtgemeinde Lomnitz (Böhmen) in Lomnitz an der Popelka, der Ortschaft Windisch-St. Michael (Kärnten) in Poppersdorf, den Ortsgemeinden Grosslack (Krain) in Schalna (Žalina), St. Daniel bei Trofin (Steiermark) in Trofin.

(Fahrradverkehr auf den Reichsstrassen in Oberösterreich.) Laut der im Stück XVIII des Landesgesetzblattes für Oberösterreich unter Nr. 35 enthaltenen Kundmachung der Statthalterei für Oberösterreich vom 21. December 1896 finden die mit dem Gesetze vom 9. Mai 1896, L. G. Bl. Nr. 20, erlassenen Vorschriften über

den Fahrradverkehr auf allen nicht ärarischen Strassen in Oberösterreich mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch auf die ärarischen Strassen in Oberösterreich, einschliesslich die einzelne Städte und Märkte durchziehenden Strecken dieser Strassen, sinngemässe Anwendung.

(Fischereigesetz für Oberösterreich.) Das am 30. December 1896 ausgegebene Stück XVII des Landesgesetzblattes für Oberösterreich enthält unter Nr. 32 das auf Grundlage der über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern im Reichsgesetze vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, enthaltenen Bestimmungen erlassene Fischereigesetz vom 2. Mai 1895 für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Jänner 1897 dem Rathssecretärsadjuncten des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner 1897 dem Vicepräsidenten des Prager Oberlandesgerichtes Dr. Franz Richter anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Kleinkreuz des St. Stefans-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner 1897 dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Otto Ritter von David anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Jänner 1897 dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Adalbert Kochanowski anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Adelstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. December 1896 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Ministerialrath im Justizministerium Dr. Robert Ritter Holzknecht von Hort das Officierskreuz des französischen Ordens der Ehrenlegion, der Landesgerichtsrath Dr. Gustav Ritter von Grohmann in Wien das Ehrenkreuz dritter Classe des fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Hausordens und der Bürgermeister der Stadt Pola Advocat Dr. Ludwig Rizzi das Ritterkreuz des königlichen Ordens „Stern von Rumänien" annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe: Der Oberlandesgerichtsrath Thomas Heinrich in Prag bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Josef Koller in Časlau und der Bezirksrichter Franz Pösch in Petschau.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Josef Šolz in Wegstädtl für Eipel und der Gerichtsadjunct Ignaz Smutný in Pisek für Netolitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwaltsubstitut Karl Winkler in Klagenfurt für Wolfsberg, der Bezirksgerichtsadjunct Anton Matzenauer in Wolfsberg für Gröbming, die Gerichtsadjuncten Ferdinand Sokoll Edler von Reno in Cilli für Windisch-Graz und Dr. Josef Lindauer in Graz für Liezen und der Bezirksgerichtsadjunct Karl Wolf in Kindberg für Rottenmann.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Eduard Demel für Niederösterreich, Anton Kreuzhuber für Oberösterreich, Eduard R. v. Strobl

Albeg für Oberösterreich, Dr. Adolf Bihl für Salzburg, Rudolf Sieber und Dr. Raimund Scholler für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Concipient der n. ö. Finanzprocuratur und Rechtspraktikant Dr. Wolfgang Haase für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Albert Pinalli, Dr. Franz Menestrina, Reinhold von Zingerle, Guido Tonelli, Dr. Karl Isotti, Dr. Josef Lumper, Otto von Unterrichter und Dr. Josef Moll für Tirol und Vorarlberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Dr. Franz Gabrielli für das Küstenland; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Bronislaus Wojnarski, Marian Błotnicki, Franz Xaver Frankowicz, Dr. Marian Lang, Stanislaus Smagowicz, Dr. Ladislaus Groyecki, Miecislaus Ajdukiewicz, Alexander Samuel Różycki, Dr. Karl Jakubowski, Adalbert Cichoń, Miecislaus Mossór, der Advocaturscandidat Dr. Bronislaus Kreisel, der Gerichtsadjunct in Sarajevo Theophil Tomicki und der Rechtspraktikant Josef Dutkiewicz für Westgalizien.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der oberlandesgerichtliche Official Sylvester Chodoli für das Landesgericht in Lemberg.

Zu Kanzleiofficialen: Die Kanzlisten des Landesgerichtes in Lemberg Valentin Völpel und Roman Tomaszek für das Oberlandesgericht in Lemberg.

Zum Landtafel- und Grundbuchsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Grundbuchsführer Julius Krübel in Mährisch-Budwitz für Brünn.

Zum Grund- und Bergbuchführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtshofskanzlist Josef Wallner in Steyr daselbst.

Zu Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtshofskanzlist Otto Perko in Wr. Neustadt daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtshofskanzlist Michael Mikulin in Tarnopol für Złoczów.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtskanzlist Karl Maschek in Liezen für Eibiswald; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtskanzlisten Nikodem Zbiégień in Gródek daselbst, Michael Cwenarski in Przemyślany daselbst, Victor Przybylski in Jaroslau daselbst, Felix Anton Śliwinski in Mikulince für Zabłotów, Johann Pełczyński in Stryj für Buczacz, Franz Romuald Wowkunowicz in Trembowla für Zborów, Franz Xaver Białowąs in Peczeniżyn für Busk, Emil Albinowski in Uhnów daselbst, Miecislaus Szumlánski in Horodenka für Obertyn, Johann Jasiński in Radymno für Gliniany, Johann Świdziński in Czortków für Chodorow, Kasimir Małecki in Mosty für Halicz, der Grundbuchsamtskanzlist Thomas Hübsch in Lemberg für Cieszanów, die Bezirksgerichtskanzlisten Konstantin Szynkariuk in Sereth für Zastawna, Franz Ebelin in Solka für Storożynetz, Kasimir Behm in Drohobycz für Tłumacz, Sylvester Des Loges in Stryj für Szczerzec und der Kanzlist des Landesgerichtes in Lemberg Marian Johann Andrzejowski für Śniatyn.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feldwebel des Pionnierbataillons Nr. 4 Heinrich Menzel für Wr. Neustadt und der Bezirksgerichtsdiener Rudolf Kunze in Taxenbach für Steyr.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsdiener Ignaz Pittauer in Freudenthal für Würbenthal und Franz Žofka in Namiest für Oderberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Diurnisten Alois Dobrić für Makarska und Blasius Ljubišić für Imoski.

Bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Triest:

Zum Official: Der Rechnungsassistent der Statthalterei in Triest Karl Kovacig.

Zum Assistenten: Der Praktikant Friedrich Pauli.

Zum Praktikanten: Der Rechnungspraktikant der Statthalterei in Triest Walter Sardi.

Zum Oberstaatsanwalte: Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Karl Patzner in Brünn daselbst.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Staatsanwaltsubstitut Victor Piwocki in Lemberg für Tarnopol.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Ernst Moritsch in Villach für Klagenfurt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Thaddäus Malina in Przemyśl für Złoczów.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Tuchhändler Anton Reichel, der Vermischtwarenhändler Georg Hietzgern, der Mühlsteinerzeuger Ludwig Oser und der Vermischtwarenhändler Adolf Schranzhofer für Krems, die Kaufleute Heinrich Ammerer und Engelbert Wetzelsberger für Ried; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der offene Gesellschafter der Firma Smetana & Jungwirth in Pilsen, Karl Smetana daselbst; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Handelsleute Franz Walter und Otto Pirchl in Innsbruck für das Landesgericht daselbst.

Versetzt wurden:

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Tísek in Eipel nach Pilgram; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Alexander Globočnik in Windisch-Graz nach Gonobitz und Wilhelm Ritter von Luschin in Gröbming nach Fürstenfeld

Der Bezirksgerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Nowak in Tannwald nach Saaz.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Frybort in Oderberg nach Austerlitz.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Stanislaus Ritter von Leszczyc-Miłaszewski in Złoczów nach Lemberg.

Die Notare: Dr. Johann Stefanovič in Budua nach Cattaro, Eugen Kuryłowicz in Rawa ruska nach Złoczów, Dr. Arthur Blumenfeld in Ustrzyki dolne nach Dolina und Thaddäus Jarosz in Niemirów nach Rawa ruska.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Bezirksgerichtsadjunct für den Wiener Oberlandesgerichtssprengel Dr. Leo Schedlbauer wurde zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Josef Savo mit dem Wohnsitze in Spalato, Dr. Vincenz Fenzl mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Victor Sgustav mit dem Wohnsitze in Eger, Dr. Ernst Storch mit dem Wohnsitze in Komotau, Dr. Otto Vallentschag mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Marian Hommé mit dem Wohnsitze in Andrychau, Dr. Josef Kollmann und Dr. Jonas Braun mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Gustav Anton, Dr. Georg Fischer, Dr. Hermann Weidinger, Dr. Daniel Bachrach und Dr. Max Rosenfeld, sämmtlich mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Cyrill Vrzal mit dem Wohnsitze in Napagedl, Dr. Abraham vel Adolf Fischer mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Anton Kinsele mit dem Wohnsitze in Bozen.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Maximilian Kraus in Biala nach Lemberg.

Übersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Samuel Pokorny von Prag nach Wien,

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Dalmatien Milan Manger.

Die Advocaten Dr. Antan Ferluga in Triest, Dr. Johann Bresciani in Riva und Dr. Friedrich Fischl in Prag.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Franz Navrátil in Prag, der Rathssecretär Paulin Moszyński in Złoczów, der Gerichtshofskanzlist Robert Etgens in Rzeszów, dann der Bezirksgerichtskanzlist Johann Čapek in Netolitz, wobei demselben für seine vieljährige, treue und zufriedenstellende Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums bekanntgegeben wurde.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Stefan Grudzyński in Mszana dolna (29. November), Dr. Emanuel Dreyer in Pilsen (14. December), Dr. Anton Wibmer in Pöllau und Dr. Victor Zbyszewski in Rzeszow (beide 20. December), dann Dr. Franz Zötl in Wien (22. December), der Gerichtsadjunct Franz Webern in Graz (22. December), der Bezirksrichter August Fioresi Edler von Weinfeld in

Buje (23. December), die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Poley in St. Veit (25. December) und Dr. Victor Prohaska in Kirchdorf (26. December), der Advocat Dr. Ludwig Pietrzycki in Tarnow (31. December), der Landesgerichtsrath Dr. Hermann Lanser in Salzburg (3. Jänner) und der Hilfsämterdirector des Landesgerichtes in Wien kaiserlicher Rath Karl Spaller (5. Jänner).

Namensänderung.

Dem Advocaten Dr. Salomon Kohn in Wien wurde die Aenderung seines Namens in Siegfried Kals bewilligt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt in Pilsen wurden zu Vertrauensmännern der Hausbesitzer Vincenz Kříž und der pensionirte Herrschaftsdirector Josef Keil, beide in Pilsen, dann zu deren Ersatzmännern die Kaufleute Friedrich Burianek und Friedrich Helm in Pilsen ernannt.

Für das Zellengefängnis des Landesgerichtes in Innsbruck wurden zu Vertrauensmännern der Private Robert Ritter von Ebner in Wilten und der Steuereinnehmer im Ruhestande Richard von Morandel in Innsbruck, zu deren Ersatzmännern der Wachszieher und Hoflieferant Leopold Lindner und der Communalverwalter in Pension Karl Zimmeter, beide in Innsbruck, ernannt.

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Rovereto wurden zu Vertrauensmännern Felino Straffelini und Eduard Filagrana und zu deren Ersatzmännern Domenico Tosetti und Domenico Eccher, sämmtlich in Rovereto, ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen.

Zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Leoben wurde der Landesgerichtsrath Julius Wall in Leoben ernannt.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Klagenfurt wurde der Landesgerichtsrath Paul Preschern in Klagenfurt ernannt.

Ministerialcommission für agrarische Operationen für die Jahre 1897 bis 1899.

Zu Mitgliedern wurden die Hofräthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Felix Schmidt, Dr. Karl Roskoschny, Edmund Schrey Edler von Redlwerth und Dr. Franz Ritter von Raimann, zu Ersatzmännern die Hofräthe Theodor Kittner und Victor Suppantschitsch ernannt.

Landescommissionen für agrarische Operationen für die Jahre 1897 bis 1899.

Für Kärnten wurden zu Mitgliedern der Oberlandesgerichtsrath bei dem Landesgerichte in Klagenfurt Dr. Ottwin Heiss und die Landesgerichtsräthe Georg Wagner, Johann Delpin und Dr. Robert Löhner daselbst, zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Paul Preschern und Rudolf Khern in Klagenfurt;

für Krain zu Mitgliedern der Oberlandesgerichtsrath bei dem Landesgerichte in Laibach Albert Levičnik und die Landesgerichtsräthe Karl Pleško, Josef Martinak und Johann Vencajz daselbst, zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Guido Schneditz und Karl Ritter von Strahl in Laibach;

für Mähren zu Mitgliedern die Oberlandesgerichtsräthe Maximilian Brunner, Karl Schindler und Dr. Theodor Hnátek in Brünn und der Landesgerichtsrath Julius Miča daselbst, zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Dr. Theodor Moser und Dr. Raimund Schroth in Brünn;

für Niederösterreich zu Mitgliedern die Oberlandesgerichtsräthe Josef Philipp Mayer, Kasimir Chmielewski, Dr. Heinrich Bartsch und der Landesgerichtsrath Dr. August Dittmann daselbst, zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Edgar Ambrosz von Rechtenberg und Franz Hummel in Wien ernannt.

Wahlen in die Notariatskammer in Triest.

Am 8. und 18. December 1896 wurde C. Depiera in Triest (für J. Freiherrn von Lichtenstern) als Mitglied neu gewählt.

Im Uebrigen bleibt die Zusammensetzung der Kammer unverändert.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1897, Stück I.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1896.

		geh.	geb.
I.	**Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen.** 10. Auflage	2.—	2.50
II.	**Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** für das Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, von Dr. Josef von Schey. 14. Auflage	2.50	3.—
III.	**Vorschriften über Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV.	**Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 17. Auflage	2.30	2.80
V.	**Die Strafprocessordnung** sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen. 8. Auflage	2.30	2.80
VI.	1. Abth. **Die Gesetze und Verordnungen über die Civilgerichtsverfassung. Die Concursordnung. Die Advocatenordnung** sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen. Dreizehnte (vermehrte und ergänzte) Auflage mit einer Uebersicht über die process- und concursrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes und über die einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, verf. v. Prof. Dr. Franz Klein, Ministerialsecretär im k. k. Justizmin. kl. 8. 1893. (XX, 620 S.)	2.30	2.80
	2. Abth. **Die allgemeine Gerichtsordnung,** die **Gesetze über die besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen,** darunter **Bagatell- und Mahnverfahren** sammt allen darauf bezügl. Verordnungen. Dreizehnte (vermehrte und ergänzte) Auflage mit einer Uebersicht über die processrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes, verfasst von Prof. Dr. Franz Klein, Ministerialsecretär im k. k. Justizministerium. kl. 8. 1893. (XVII, 678 S.)	2.30	2.80
VII.	**Berggesetz** mit der Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 8. Auflage	2.—	2.50
VIII.	**Forstgesetz. — Jagdgesetz.** — Feldschutzgesetz 9. Auflage	2.50	3.—
IX	1. Abth. **Gemeindegesetz. — Heimatgesetz.** — 9. Auflage	2.50	3.—
	2. Abth. **Oesterreichische Städteordnungen 1895**	2.50	3.—
X.	**Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Mit einem ausführlichen alphabetischen und chronologischen Register. 6. neu bearbeitete Auflage. kl. 8. 1892. (X, 819. S.)	2.50	3.—
XI.	1. Abth. **Handelsgesetzbuch,** sammt Einführungsgesetz und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Messanstalten etc., Eisenbahnbetriebsreglement. 16. Auflage	2.50	3.—
	2. Abth. **Wechselordnung. Wechselstempel.** Gesetz über die Börsen und Handelsmäkler. Börseordnungen. Gesetze über Promessen- und Ratengeschäfte. 12. Auflage	1.—	1.50
XII.	**Gebührengesetz, Taxgesetz,** Patent über die Depositen-Verwahrungsgebühr: **Verbrauchsstempelgesetz** und den Bestimmungen über die Einbekennung des Gebühren-Aequivalentes für 1891—1900, mit allen erläuternden Verordnungen etc. 14. Auflage	3.—	3.50
XIII.	Das **Mass- und Gewichtswesen** und **der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Einleitung, einem chronologischen und einem Sachregister. Von Dr. Ritter v. Thaa, k. k. Hofrath. kl. 8. 1890, mit Supplement 1896	3.—	3.50
XIV.	Die seit 2. December 1848 erlassenen **Bauordnungen.** (Neue Aufl. im Druck)		
XV.	**Strafgesetz** über **Gefällsübertretungen** vom 11. Juli 1835. 3. Auflage. 1893	2.50	3.—
XVI.	**Die Westgalizische Gerichtsordnung** sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3. Auflage	1.50	2.—
XVII.	**Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII.	**Das allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt allen nachträglichen Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher und die innere Einrichtung derselben sammt den Vollzugsvorschriften. 5. Auflage	2.30	2.80
XIX.	**Die Staatsgrundgesetze.** — Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen Königreiche u. Länder. 6. Aufl. mit **Supplement: Die ungar. Verfassungsgesetze.** Herausgeg. v. Dr. Steinbach	2.50	3.—
XX.	**Die Gesetze** zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** sammt allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen und den Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 3. Auflage	2.—	2.50
XXI.	1. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. V. Röll. Erster Theil: Die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer. Neue Aufl. unter d. Presse.		
	2. — — Zweiter Theil: Die Einkommensteuer, die Zuschläge zu den directen Steuern. Vorschreibung, Einhebung etc. Neue Auflage unter d. Presse.		
XXII.	1. Abth. **Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung des Branntweines.** kl. 8. 1890 mit Nachtragsheft 1891, 1892	3.80	4.30
	2. Abth. **Gesetze u. Verordnungen über d. Zuckerbesteuerung** mit Nachtragsheft.	1.90	2.40
	3. Abth. **Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung**	1.80	2.30
XXIII.	**Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidgn. d. Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes u. d. Ministerien. 2. Aufl.	2.—	2.50
XXIV.	**Das Militärstrafgesetz** über Verbrechen u. Vergehen vom 15. Jänner 1855	2.50	3.—
XXV.	**Gesetze,** betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. 2. Auflage	2.—	2.50
XXVI.	1. und 2. Abtheil. **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen,** erläutert durch die Ausschuss-Berichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Von Dr. Burckhard. 3., ergänzte Auflage, 2 Bände	5.—	6.—
XXVII.	1. **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes u. d. k. k. Reichsgerichtes. Von Dr. Burckhard. 2. Aufl. Erster Theil	2.—	2.50
	2. — — 2. Auflage Zweiter Theil	2.—	2.50
XXVIII.	1. und 2. Abtheilung. **Gesetze und Verordnungen über Strassen und Wege,** erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes, zusammengestellt von Anton Kirchner von Neukirchen, k. k. Hofsecretär. kl. 8. 1892	4.—	5.—
XXIX.	**Gesetze und Verordnungen über die Arbeiter-Versicherung. 1896**	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 20.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit dem Jahre 1897 beginnt der XIII. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Dasselbe wird, wie bisher, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, erscheinen und kann im Wege der Jahres-pränumeration von jedermann bezogen werden.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1897 beträgt für ein Exemplar (Verordnungsblatt sammt Beilage, enthaltend die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen) 2 Gulden.

Sammt der italienischen Uebersetzung der für Dalmatien und Tirol geltenden Verordnungen 2 Gulden 50 Kreuzer.

Abgängige oder mangelhaft zukommende Stücke des Verordnungsblattes sind längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu reclamiren, wo auch einzelne Stücke des Verordnungsblattes mit Beilage für 10 kr., mit der erwähnten italienischen Uebersetzung für 15 kr. bezogen werden können.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1897. — XXXII. Jahrgang.

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt. — Gr.-Octav. — 58 Bog. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Der n. ö. Amtskalender enthält nebst einem ausführlichen Kalendarium und vielen dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie mit besonderer Bedachtnahme auf Niederösterreich. — Vermöge seines den verschiedensten Bedürfnissen angepaßten reichen Inhaltes sowie bei der Verläßlichkeit seiner auf authentischen Quellen beruhenden, dem neuesten Stande entsprechenden Daten wird derselbe allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen wie auch Jenen, welche mit denselben häufiger in Verkehr zu treten in die Lage kommen, ein willkommenes Nachschlagebuch sein.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1897. — XXV. Jahrgang.

Gr.-Octav. — 6 Bogen. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten einen Datumzeiger für das Jahr 1897, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1897—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Maß- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, endlich eine Uebersicht der im Jahre 1897 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen; ferner entsprechend rubricirte Blätter u. zw. 1. zur Führung von vier verschiedenen Jahres-Vormerken, darunter je eines für Gedenktage (Namens- und Geburtstage &c.), für Wohnungs-Adressen und für den Empfang von Zeitschriften (vier Seiten), 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche u. zw. für Winter- und Sommer-Semester (zwei Seiten), 4. zur Vormerkung von Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1898 (eine Seite). — Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen, Vereinen u. s. w. einen erwünschten praktischen Behelf bieten.

Exemplare dieser beiden zunächst zum Gebrauche von Behörden, öffentlichen Anstalten und Gemeinden bestimmten Publicationen zum Subscriptions- bezw. ermäßigten Preise (Amtskalender zu 1 fl. 50 kr., Vormerkblätter zu 20 kr.) können von Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

XIII. Jahrgang.



Stück II.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Kundmachungen.

1. Zum **Regierungscommissär bei der anglo-österr. Bank in Wien** wurde an Stelle des zum Vicepräsidenten der Finanzlandesdirection in Prag ernannten bisherigen Regierungscommissärs Alexius Danzer der Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Robert Meyer, zu dessen Stellvertreter wurde der Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. August Freiherr von Odkolek ernannt. (15. Jänner 1897, Z. 814.)

2. Zum **Regierungscommissär bei der k. k. priv. österr. Hypothekenbank in Wien** wurde der Sectionsrath im Finanzministerium Robert Wolf an Stelle des Ministerialsecretärs Dr. August Freiherrn von Odkolek ernannt. (15. Jänner 1897, Z. 814.)

3. Zum **Landesausschusscommissär bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Wien** wurde das Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses Dr. Albert Gessmann, zu dessen Stellvertreter wurde das Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses Franz Richter an Stelle der bisherigen Functionäre Dr. Georg Granitsch und Konstantin Grafen Gatterburg seitens des niederösterreichischen Landesausschusses bestimmt. (17. Jänner 1897, Z. 1083.)

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) Vermehrung der Auscultantenadjuten. Mit Zustimmung des k. k. Finanzministeriums wird die anlässlich der Einführung der Civilprocessreform in Aussicht genommene Vermehrung der adjutirten

---

*) Mit diesem Stück gelangen die Titelblätter und Register des Jahrganges 1896 zur Versendung.

Auscultantenstellen schon mit 1. Februar d. J. durchgeführt, die Zahl der Adjuten zu 600 fl. wird von 434 auf 531, und jener zu 500 fl. von 437 auf 537 erhöht. Bei Bestimmung der Zahl war der Grundsatz massgebend, dass nur 10% aller Auscultantenstellen mit einem Adjutum nicht verbunden sein sollen. Von den adjutirten Stellen ist die Hälfte mit dem niedrigeren und die andere Hälfte mit dem höheren Adjutum dotirt. Bei der Vertheilung der Vermehrung auf die einzelnen Oberlandesgerichtssprengel wurde zur Richtschnur genommen, dass in allen Sprengeln die Zahl der Auscultantenstellen im gleichen Verhältnisse zur Gesammtzahl der richterlichen Beamten zu stehen habe. Für die Bestimmung dieses Verhältnisses kam auch der Umstand inbetracht, dass in Hinkunft ein Theil jener Geschäfte, welche dermalen durch die älteren Auscultanten besorgt werden, durch Gerichtsadjuncten ohne bestimmten Dienstort zu versehen sind.

Im Einzelnen entfallen von der Gesammtzahl der neugeschaffenen Adjuten auf die Oberlandesgerichtssprengel

Wien	24
Prag	33
Brünn	38
Graz	15
Triest	13
Krakau	17
Lemberg	46
Zara	11
Zusammen	197.

Uebungscurse für die bezirksgerichtlichen Beamten. Mit Februar und März d. J. beginnen in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln die Curse mit Lehrvorträgen über die neuen Processgesetze für die Beamten der Bezirksgerichte. Diese Curse werden, soweit die Heranziehung der Beamten beim gegenwärtigen Personalstande ohne Störung des geordneten Geschäftsganges schon dermalen durchführbar erschien, im Frühjahre, erforderlichen Falles in mehreren Cyclen abgehalten. Für die Beamten jener Bezirksgerichte, bei welchen die Abziehung einzelner Kräfte derzeit nicht möglich war, werden nach Durchführung der Personalvermehrung im Herbste d. J. Curse stattfinden.

Literatur. Streitfragen aus dem internationalen Civilprocessrechte. Unter besonderer Berücksichtigung der neuen österreichischen Civilprocessgesetze. Von Dr. Gustav Walker. Wien. Manz. 1897. XII u. 232 S. 8° Preis 2 fl. Die vorliegende Schrift enthält eine eingehende Bearbeitung der internationalrechtlichen Bestimmungen der neuen Processgesetze, sie wird daher namentlich auch durch die äusserst reichhaltigen Literaturangaben, die Orientirung über die einschlägigen, in der Praxis häufig auftauchenden Fragen wesentlich erleichtern.

Es ist weiters erschienen:

Silvano Gandusio, Il Regolamento di Procedura civile, la Norma di Giurisdizione e le relative leggi d'introduzione del 1. Agosto 1895 unitamente alle leggi ed ordinanze rimaste in vigore, con note esplicative tolte ai motivi governativi ed alle relazioni delle due camere del Parlamento. Volume II. Trieste F. H. Schimpff. 1896.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 23. Jänner 1897 ausgegebenen Stück V unter Nr. 11 das kaiserliche Patent vom 22. Jänner 1897, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen, und unter Nr. 12 das kaiserliche Patent vom selben Tage, betreffend die Einberufung des Reichsrathes;

in dem am 26. Jänner 1897 ausgegebenen Stück VII unter Nr. 24 das Gesetz vom 5. Jänner 1897, womit die Stempel- und Gebürenfreiheit in Ansehung der auszufertigenden Schuldurkunden, Empfangsbestätigungen und Löschungsurkunden, sowie der zu erwirkenden Eintragungen eingeräumt wird: 1. dem auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. August 1896 genehmigten Beschlüsse des Landtages des Königreiches Böhmen vom 14. Februar 1896 aufzunehmenden Landesanlehen von 3,000.000 fl.; 2. dem von der Stadtgemeinde Pilsen auf Grund der Bewilligung der Bezirksvertretung in Pilsen vom 14. März 1896 aufzunehmenden Anlehen bis zu der zur Beschaffung eines Barbetrages von 2,800.000 fl. erforderlichen Höhe; ferner unter Nr. 27 das Gesetz vom 21. Jänner 1897, womit strafrechtliche Bestimmungen inbezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden;

in dem am 28. Jänner 1897 ausgegebenen Stück VIII unter Nr. 30 das Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz);

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück IX unter Nr. 32 das Gesetz vom 25. Jänner 1897, betreffend die Feststellung der Grenze zwischen Galizien und Ungarn nächst dem sogenannten „Meerauge“ im Tatragebirge, und unter Nr. 33 das Gesetz vom 26. Jänner 1897, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück X unter Nr. 34 das Finanzgesetz für das Jahr 1897 vom 26. Jänner 1897, mit welchem der Staatsvoranschlag und das Investitionspräliminare für das gedachte Jahr festgestellt werden.

(Stempelfreiheit von Tabulareingaben, betreffend Darlehen zur Bepflanzung von Grundstücken mit Weinreben.) Den Eingaben, mit welchen um grundbücherliche Abtrennung einer Parcelle von einem Grundbuchskörper, beziehungsweise um Eröffnung einer neuen bücherlichen Einlage für diese Parcelle zu dem Zwecke angesucht wird, um diesen neuen Grundbuchskörper als Hypothek für ein Darlehen aus Staats- oder aus Landesmitteln behufs Wieder- oder Neubepflanzung mit Reben bestellen zu können, kommt laut Finanz-Minist.-Erlasses vom 12. December 1896, Z. 36680 (Beilage zum F. M. V. Bl. 1896, Stück 11, Nr. 27), im Sinne des Art. III des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 27, die Stempelfreiheit zu.

(Anerkennung des Ortes Střevač als Markt.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November 1896 wurde der Ort Střevač in Böhmen als Markt anerkannt.

(Wahlorte für die in Niederösterreich stattfindenden Reichsrathswahlen.) Das L. G. Bl. für Niederösterreich enthält in dem am 12. Jänner 1897 ausgegebenen Stück I die Kundmachung des Statthalters vom 11. Jänner 1897, betreffend die Wahlorte für die in Niederösterreich stattfindenden Reichsrathswahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden und in den aus Gerichtsbezirken bestehenden Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse.

(Erledigte Stellen im Finanz-Conceptsdienste der Occupationsländer.) Im Finanz-Conceptsdienste der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung werden demnächst mehrere Conceptsadjuncten-Stellen der X. Diätenclasse mit 1100 fl. Gehalt und 200 fl. Zulage, zusammen 1300 fl., ferner mehrere Finanz-Conceptspraktikanten-Stellen mit dem Adjutum von 800 fl. zur Besetzung gelangen. Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Taufscheine (Geburts-Zeugnis), dem Maturitäts-Zeugnisse, dem Absolutorium über die absolvirten juridischen Studien, den Staatsprüfungs-Zeugnissen (Rigorosen), dem Zeugnisse über ihre physische Tauglichkeit, ferner mit der Angabe ihrer Sprachkenntnisse versehenen Gesuche an die Landesregierung in Sarajevo zu richten. Von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern sind diese Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen. Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr., die Beilagen sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken zu versehen, und zwar: Taufschein (Geburts-Zeugnis), ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., das Maturitäts-Zeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., die Staatsprüfungs, beziehungsweise Rigorosum-Zeugnisse mit 1 fl. und die Verwendungs-Zeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden, mit je 1 fl., sonstige mit 40 kr. In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag im Baren beizuschliessen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner 1897 dem Rathe des Oberlandesgerichtes in Graz Ferdinand Rasser den Orden der eisernen Krone III. Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner 1897 dem Rathe des Oberlandesgerichtes in Graz August Urbas den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Jänner 1897 dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Moriz Weitlof in Wien in Anerkennung seines verdienstlichen öffentlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Jänner 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe in Innsbruck Dr. Josef Daum taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Jänner 1897 dem Rathssecretär in Cilli Dr. Amon Zhuber von Okróg den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksrichter Victor Pramberger in Völkermarkt und Johann Nosan in Wippach.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Mauritius Fritscher für Jauernig, mit der Diensteszuweisung bei dem Bezirksgerichte in Mährisch-Ostrau, Jaroslav Stegmann für Mährisch-Neustadt und Dr. Oscar Holaschke für Altstadt.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Gustav Prickelmayer, Rudolf Stifter, Josef Wolf, Rudolf Schmöger, Ernst Kotyk, Josef Brožek, Johann Rus und Alexius Procházka für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Finanzprocuraturs-Conceptspraktikant Dr. Stanislaus Rubczyński, der Statthalterei-Conceptspraktikant Demeter Ludomir Victor Ostrowski, die Rechtspraktikanten Michael

Wierzchowski, Adam Żmurko, Dr. Miecislaus Adalbert Szelłga, Leib (Leon) Mark, Karl Tunikowski, Wladimir Fedak, Felix Bernhard Narolski, Boleslaus Johann Huczynski, Victor Neumann, Emil Huzar, Ladislaus Ignaz Johann Lisowski, Philaret Grabowieński, Josef Mierzeński, Josef Piątkowski, Johann Jakob Toroński, Kasimir Anton Zembroń, Ladislaus Dukiet für Ostgalizien, dann die Rechtspraktikanten Dr. Eugen Hakman, Victor Iwanowicz, Karl Hamm, Remus Modest Sbiera, Dr. Achill Rappaport, Elias Illasiewicz, Anton Zachar, Themistokles Bocancea, Rudolf Stadler, Ferdinand Syrzistie, Joachim Ciuntuleac für die Bukowina.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtshofskanzlist Anton Kettner in Böhmisch-Leipa für Haida.

Zum Gerichtshofkanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Paul Slovaček für Neutitschein.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 10 Franz Rohleder für Horn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Anton Illner für Pfraumberg und der pensionirte Gendarmeriewachtmeister Karl Fleischer für Strakonitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der pensionirte Gendarmerie-Titularwachtmeister Florian Zanáška für Kojetein und der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Karl Templ für Königsberg.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bankier Alfred Sommer in Böhmisch-Leipa daselbst, dann die Handelsleute Eduard Günther, Ignaz Löwy, Karl Odkolek, Gustav Selikowski, Josef Eiselt und Franz Jakob in Leitmeritz daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Handelsleute Dr. Julius Buchter, Dr. Julius Kugy und Max Brunner in Triest für das dortige Handels- und Seegericht.

Zu Notaren: Die Notariatscanditaten Dr. Julius Wenger in Salzburg für St. Michael, Theodor Hauer in Gross-Gerungs für Taxenbach, Johann Weller in Haugsdorf für Tamsweg und Marcus Pushnik, derzeit Notariatssubstitut in Wippach daselbst.

Versetzt wurden:

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Kamitz in Haida nach Warnsdorf und Alois Lippert in Podersam nach Saaz.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Dolejš in Strakonitz nach Netolitz, Anton Wokoun in Chotěboř nach Blatna, mit der Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Netolitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Wilhelm Wonisch in Kojetein nach Kremsier und Wilhelm Wehle in Königsberg nach Prerau.

Die Notare: Josef Haas in St. Michael nach Neumarkt in Salzburg und Dr. Friedrich Heidler in Jamnitz nach Znaim.

Verliehen wurde:

Dem Bezirksgerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Lemberg Juvenal Turek-Niewiadomski eine Bezirksgerichtsadjunctenstelle in Janów.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Auscultant für Dalmatien Michael Obuljen.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant für das Küstenland Dr. Victor Biasotto wurde zum provisorischen Concipisten der Polizeidirection in Triest ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Richard Ausch mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Adalbert Neumayer und Dr. Anton Oberranzmayer mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Josef Schmölzer mit dem Wohnsitze in Leoben, Dr. Friedrich Goldfeld mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Heinrich Klarfeld, Dr. Roman

Peter Kulczycki und Dr. Emil Parnas mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Samuel Herz Marcussohn mit dem Wohnsitze in Zaleszczycki, Dr. Arthur Stefan Blaukopf mit dem Wohnsitze in Witnitz, Dr. Franz Khyr und Dr. Sigmund Czech mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Anton Pevný mit dem Wohnsitze in Prag, der pensionirte Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Ludwig Majewski mit dem Wohnsitze in Lemberg.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Alfred Knotz von Korneuburg nach Floridsdorf.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten für Böhmen Johann Zych, Karl Kostka und Dr. Ladislaus Šebek, der Auscultant für Ostgalizien Nikolaus Jurystowski.

Die Advocaten Dr. Julian Dornbach in Lemberg, Emanuel Ramisch in Wien, Dr. Gustav Pollak in Floridsdorf, Dr. Karl Lueger und Dr. Alfred Stern in Wien, Dr. Max Leipen in Prag, Dr. Karl Nedbal in Tabor.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Grundbuchsführer Josef Petrus in Nassaberg, der Kreisgerichtskanzlist Franz Tetiva in Jungbunzlau, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, sehr erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde, der Gerichtshofkanzlist Karl Kubiček in Pisek, dann die Bezirksgerichtskanzlisten Vincenz Proche in Unterkralowitz und Daniel Perchiniec in Kałusz.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Josef Theodor Schneider in Podersam und Dr. Dominicus Depolo in Imoski, dann der Bezirksgerichtsadjunct Karl Knight in Skuč (29. December), der Landesgerichtsrath Cajetan Kopacz in Stanislau (31. December), die Advocaten Dr. August Ritter von Nowakowski in Wien und Dr. Mathias Krobicki in Stanislau (1. Jänner), der Oberlandesgerichtsrath Dr. Rudolf Schwach in Graz (3. Jänner), der Advocat Albin Turzanski in Lubaczów (4. Jänner), der Official des Landesgerichtes in Wien Rudolf Becker (7. Jänner), der Advocat Dr. Peter Davanzo in Rovigno (8. Jänner), der Official des Landesgerichtes in Prag Emanuel Mitsch (12. Jänner).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Bei den am 19. December 1896 vorgenommenen Wahlen wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Lemberg als Präsidentstellvertreter Dr. Th. Skałkowski (für Dr. H. Gottlieb), als Mitglieder Dr. N. Loewenstein, Dr. A. Łoziński und Dr. J. Steczkowski (für Dr. E. Feiles, Dr. M. Jekeles und Dr. G. Małachowski) und in den Disciplinarrath als Ersatzmann Dr. J. Horowitz (für Dr. N. Loewenstein), als Anwalt Dr. L. Dulęba (für Dr. G. Małachowski) und als Anwaltsubstitut Dr. S. Tabaczyński (für Dr. L. Dulęba) neu gewählt.

Im Uebrigen bleibt die Zusammensetzung des Ausschusses wie des Disciplinarrathes unverändert.

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Spalato wurde am 31. December 1896 Dr. F. Karaman (statt Dr. A. Cindro) neugewählt. Die übrigen Ausschussmitglieder wurden wieder gewählt.

Am 3. Jänner 1897 wurden sämmtliche Functionäre des Ausschusses der Advocatenkammer in Feldkirch wieder gewählt.

Wahl in die Notariatskammer in Wien.

Am 22. December 1896 wurden sämmtliche Kammermitglieder wiedergewählt.

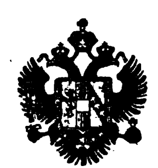
Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1897, Stück II.

XIII. Jahrgang. Stück IV.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 26. Februar. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. Jänner 1897, Z. 25896 ex 1896,

betreffend die Bestellung der für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Correspondenzstücke der k. k. Gerichte und den Verkehr der letzteren mit den dortigen k. und k. Vertretungsbehörden.

An alle Gerichte.

Für den Schriftenwechsel zwischen den österreichischen Gerichten und den Gerichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist in der Justizministerialverordnung vom 14. November 1856, R. G. Bl. Nr. 216, als Concentrationspunkt das k. und k. General-Consulat in New-York bestimmt.

Mit Rücksicht auf die dermalige Organisation der k. und k. Vertretungsbehörden in den Vereinigten Staaten, insbesondere auf den Umstand, dass jedem k. und k. Consulate bestimmte Bezirke (Consularbezirke) zugewiesen sind und dass das General-Consulat in New-York gegenwärtig nicht mehr das einzige unter der Leitung eines effectiven Staatsbeamten stehende Consularamt, daher als ausschliesslicher Concentrationspunkt nicht mehr geeignet ist, wird die eingangs erwähnte Verordnung hiemit ausser Wirksamkeit gesetzt und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

I.

Die k. k. Gerichte haben ihre für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Correspondenzen, sowohl in Civil- als auch in Strafrechtsangelegenheiten,*) regelmässig dem Justizministerium und zwar, wenn es sich nur um die Zustellung von Geschäftsstücken an Parteien handelt, gemäss der Verordnung vom 25. Jänner 1890, J. M. V. Bl. Nr. 4, unmittelbar, sonst aber durch das vorgesetzte Oberlandesgericht zur Weiterbeförderung vorzulegen.

II.

In Fällen, wo es sich nur um einfache Zustellungen oder bloss um Erlangung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, die lediglich Parteisachen betreffen oder sonst nicht von höherem Belange sind, ist es den Gerichten gestattet, ihre Correspondenz auch unmittelbar mittels der Post, jedoch gehörig frankirt, an die k. und k. Consularämter in Nord-Amerika oder an die k. und k. Gesandtschaft in Washington zu senden, soferne die betreffenden Angelegenheiten dringlicher Natur sind.

III.

Wird die unmittelbare Inanspruchnahme infolge der Dringlichkeit des Falles erforderlich, so ist zunächst festzustellen, in welchem Consulatssprengel der Ort gelegen ist, an dem sich die begehrte Amtshandlung vollziehen soll.**)

Hiebei ist zu berücksichtigen, dass in den Vereinigten Staaten sehr häufig gleichnamige Orte vorkommen, weshalb nebst dem Ortsnamen auch der Name des Staates und der Grafschaft (County), wo der Ort liegt, zu beachten ist.

Das für die Erledigung in Betracht kommende Consularamt kann entweder ein Honorar-Consulat oder ein solches sein, an dessen Spitze ein effectiver Staatsbeamter steht.***)

Nur in dem letzteren Falle ist die gerichtliche Zuschrift unmittelbar an das Consularamt einzusenden.

---

*) Über die Einrichtung solcher Correspondenzen sind Fingerzeige in der Justizministerialverordnung vom 21. März 1887, J. M. V. Bl. Nr. 13, dann in den Mittheilungen des J. M. V. Bl. 1890, S. 5, 1885, S. 216 (Staat Minnesota), 1886, S. 184 (Wisconsin), 1887, S. 30 (Californien), 1894, S. 178 (Illinois; jedoch auch für andere Staaten beachtenswerth), 1895, S. 105 (Texas) enthalten.

**) Eine Übersicht des Standes und der Amtsbezirkseintheilung der k. und k. Consularämter im Auslande wird alljährlich in der „Wiener Zeitung" kundgemacht; einzelne Abdrücke sind um den Preis von 20 Kreuzern von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen.

Ein allerdings nicht vollständiges, aber für die meisten Fälle ausreichendes Verzeichnis der in Nord-Amerika amtirenden k. und k. Consulate und ihrer Amtsbezirke findet sich auch in den Mittheilungen des J. M. V. Bl. 1896, S. 208ff.

***) Gegenwärtig sind effective Consularämter das k. und k. General-Consulat in New-York, dann die Consulate in Pittsburg und Chicago. Dem Honorar-Consulate in Philadelphia ist zur Besorgung der administrativen Amtsgeschäfte ständig ein effectiver Functionär zugetheilt; selbes ist daher für den Verkehr der Gerichte ebenfalls als ein effectives anzusehen.

In der alljährlich erscheinenden Übersicht der k. und k. Consularämter werden die unter der Leitung eines effectiven Staatsbeamten stehenden k. und k. Consularämter mit einem Sternchen bezeichnet.

Wenn es sich um den Sprengel eines Honorar-Consulates handelt, dann in allen Fällen, wo die Ermittlung des zuständigen Consularamtes irgendwelche Schwierigkeiten bereitet, ist die Vermittlung der k. und k. Gesandtschaft in Washington in Anspruch zu nehmen.

Gleispach m. p.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Februar 1897, Z. 2883,

betreffend die statistischen Nachweisungen über den Tabularverkehr (Verfachbuchverkehr).

An alle Gerichte erster Instanz mit Ausnahme jener in Dalmatien.

Die k. k. statistische Centralcommission hat dem Justizministerium mitgetheilt, dass manche Grundbuchsämter auch im Jahre 1896 die Weisung nicht befolgt haben, dass Simultanhypotheken sowohl bei der Bestellung wie bei der Löschung des Pfandrechtes nur einmal und zwar von jenem Grundbuchsamte auszuweisen sind, bei welchem die Haupteinlage geführt wird.

Zur Vermeidung derartiger Uncorrectheiten in der Führung der Vormerkbücher und zur Sicherung einer gleichmässigen Ausweispraxis wird daher die Justizministerialverordnung vom 17. December 1894, J. M. V. Bl. Nr. 42, sowie die im Anhange zu derselben publicirte Instruction zur genauen Befolgung neuerlich in Erinnerung gebracht.

Insbesondere werden die Gerichtsvorsteher angewiesen, die mit der Grundbuchsführung betrauten Organe entsprechend zu belehren und sich durch stichprobenweise Prüfung der Vormerkbücher zu überzeugen, ob die Grundbuchs- (Verfachbuchs-) Führer die bezüglichen Vorschriften richtig auffassen und anwenden.

Gleispach m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Februar 1897, Z. 3771,

betreffend Verzeichnisse über die beständig verpflichteten Gerichtsdolmetsche.

An die Präsidien aller Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Präsidien aller Gerichtshöfe erster Instanz werden angewiesen, dem Justizministerium bis längstens letzten April 1897 ein vollständiges Verzeichnis der im Gerichtshofsprengel beständig bestellten Gerichtsdolmetsche unmittelbar einzusenden, oder, wenn solche im Sprengel nicht bestehen, die Fehlanzeige zu erstatten.

Das Verzeichnis hat die Dolmetsche in der Reihenfolge der Sprachen, für welche sie bestellt sind, anzuführen und in Betreff eines jeden zu enthalten:

1. den Namen;
2. den Stand;
3. die genaue Adresse;
4. Datum und Zahl des Decretes des Oberlandesgerichtes, mit welchem die Bestellung erfolgt ist.

Ist für eine Sprache die Bestellung eines beständigen Dolmetsches oder mehrerer solcher zwar festgesetzt, die Stelle aber nicht besetzt, so ist dies im Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

Künftighin sind alljährlich in der zweiten Decemberhälfte nach dem letzten Stande richtiggestellte Verzeichnisse einzusenden, oder, wenn eine Änderung in den oben bezeichneten Daten seit dem letzten Verzeichnisse nicht eingetreten ist, ebenso wenn im Sprengel beständige Gerichtsdolmetsche nicht aufgestellt sind, die Anzeigen zu erstatten.

Die Einsendung der Verzeichnisse hat unter der Adresse: „K. k. Justizministerium, Abtheilung für das J. M. V. Bl.“ und zwar ohne einen Vorlagebericht zu erfolgen.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

4. Zum **Regierungscommissär bei der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt in Wien** wurde an Stelle des Sectionschefs Dr. Wilhelm Freiherrn von Kolbensteiner der Ministerialrath im k. k. Finanzministerium Dr. Rudolf Ach ernannt. (18. Februar 1897, Z. 3653).

Mittheilungen.

(Begnadigungen.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Februar 1897 17 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Marburg 3, Stein und Graz je 2 Sträflinge, Pilsen, Lemberg, Stanislau und Wiśnicz je 1 Sträfling; auf die Weiberstrafanstalten Lemberg 4 Sträflinge, Vigaun und Walachisch-Meseritsch je 1 Sträfling.

(Belgische Ehegesetzgebung.) Die belgische Ehegesetzgebung, insbesondere auch das Gesetz vom 16. August 1887 (siehe die Mittheilung auf S. 69 des J. M. V. Bl. v. Jahre 1888) wurde durch die Gesetze vom 26. December 1891 und vom 30. April 1896 in vielen Bestimmungen wesentlich modificirt. Das Gesetz vom Jahre 1891 regelt insbesondere das Eheaufgebot und bestimmt die Gemeinde, in welcher vor dem Standesbeamten der Act der Eheschliessung zu geschehen hat; das Gesetz vom Jahre 1896 enthält Abänderungen der Artikel 148 bis inclusive 153 und der Artikel 155 und 160 des belgischen Code civil, betreffend das Erfordernis der elterlichen Zustimmung zur Eheschliessung für Minderjährige und der Einholung des elterlichen Rathes mittels des sogenannten „acte respectueux“ bei Eheschliessungen

von Grossjährigen; in beiden Beziehungen hat das Gesetz Erleichterung gegeben, und es ist hervorzuheben, dass, während früher die Tochter nur bis zum 21., Söhne aber bis zum 25. Lebensjahre der förmlichen Zustimmung der Eltern zur Ehe bedurften, nunmehr auch für die Söhne schon mit 21 Lebensjahren der „acte respectueux“ eröffnet ist.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Februar 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe in Prag Eduard Pohnert taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar 1897 dem Landesgerichtsrathe Leopold Victor Spausta in Lemberg anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Februar 1897 dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ferdinand Schuster in Wien taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Februar 1897 dem Rathssecretär des Landesgerichtes in Wien Karl Frassl taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar 1897 den Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Alois Uhle, Leo Budzynowski und Erwein Höpler taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar 1897 dem Generaladvocaten am Obersten Gerichts- und Cassationshofe Moriz Siegler Edlen von Eberswald taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar 1897 dem Landesgerichtsadjuncten Dr. Ferdinand Pantůček in Prag den Titel und Charakter eines Rathssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar 1897 dem Handelsbeisitzer des Landesgerichtes in Klagenfurt Ludwig Maurer für die Dauer dieser Function taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1897 dem ersten Vicepräsidenten des früheren Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, Landtagsabgeordneten Dr. Theodor Kathrein das Commandeurkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat Dr. Adolf Bachrach in Wien das Ritterkreuz I. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen dürfe.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem gewesenen Kaufmanne Baruch Grünbaum in Teschen anlässlich seines Scheidens aus einer mehr als 21jährigen Verwendung als Handelsbeisitzer beim Kreisgerichte in Teschen für seine in dieser Eigenschaft geleisteten sehr eifrigen und erspriesslichen Dienste.

Ernannt wurden:

Zum Vicepräsidenten: Der Oberstaatsanwalt Franz Jansa in Prag für das Oberlandesgericht daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksrichter Emil Kral in Oberhollabrunn, Dr. Eduard Bayer in Herzogenburg und Eduard Sutter in Neuhofen.

Zu Rathssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Friedrich Eltz in Hainburg für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Prag Dr. Johann Albrecht daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Salzburg August Haas für Zell am See, die Gerichtsadjuncten des Landesgerichtes in Wien Dr. Eugen Janistyn für Laa und Dr. Leopold Czech für Ravelsbach, der Gerichtsadjunct des Handelsgerichtes in Wien Peter Paul Burkart für Hainburg und der Bezirksgerichtsadjunct Wilhelm Neumann in Urfahr für Kirchdorf.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtsadjuncten Josef Fischer in Königswart, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Reichenberg, und Ferdinand Böck in Staab, beide für Eger.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Johann Dříza für Leitomischl, Franz Sedláček für Wegstädtl, Erasmus Neudörfl für Arnau, Dr. Jaroslav Červený für Jaroměř, Ladislaus Cimburek für Friedland, Ignaz Prokeš für Staab und Dr. Heinrich Wölfel für Tannwald.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Dr. Hugo Bachrich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Eduard Pajnič, Ottokar Kočevar Edler von Kondenheim, Franz Richter, Albert Levičnik, Anton Torggler, Johann Bayer, Hans Merlin, Hugo Assmann, Mathias Mussner, Hyacinth Edler von Schulheim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der provisorische Auscultant für Bosnien Franz Wenantin, dann die Rechtspraktikanten Dr. Konstantin Onciul, Stanislaus Biały und Kasimir Krzanowski.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsdiener Georg Pal in Greifenburg für Leoben.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsdiener in Stainz, mit der Diensteszuweisung in Voitsberg, Michael Schneehuber für Friedberg, der Bezirksgerichtsdiener Franz Martl in Eisenerz für Liezen.

Zum Rechnungspraktikanten: Der Zollamtspraktikant Ermin Arnerrytsch für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Triest.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Johann Heyberger in Brüx daselbst.

Zum ersten Strafanstaltslehrer: Der Strafanstaltslehrer der aufgelassenen Strafanstalt Laibach Felix Stegnar für die Männerstrafanstalt in Marburg.

Zum Gefangenwachinspector: Der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 7 Franz Josef Mozetič für die Männerstrafanstalt in Gradisca.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Handelsmann Alois Walland für das Kreisgericht in Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Handelsleute Oswald Masotti, Medor Bombieri, Albin Tranquillini und Jakob Lago für das Kreisgericht in Rovereto; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Handelsleute Jakob Benedetti, Johann Michael Moscarda, Fduard von Calò und Alois Benussi für das Kreisgericht in Rovigno.



Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Gustav Lederer für Jamnitz, Franz Starý für Kunstadt und Rudolf Ježischek für Königsberg.

Versetzt wurden:

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Theodor Weismann in Zell am See nach Obernberg.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Leopold Kahl in Friedland nach Königswart, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Reichenberg, und Franz Malinský in Arnau nach Skutsch.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel der Oberlandesgerichte Lemberg und Graz Josef Lenz in Sadagóra nach Leibnitz.

Die Notare: Dr. Moriz Georg Braun in Fehring nach Hartberg, August Rintelen in Mautern (Steiermark) nach Bruck a. M., Franz Mayer in Eisenerz nach Rottenmann, Franz Albrich von Hermannsheim in Liezen nach Graz und Theodor Kofler in Vorau nach Fehring.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Krakau Dr. Stephan Cięglewicz.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Michael Wierzchowski wurde zum Conceptspraktikanten der Statthalterei in Lemberg ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Josef Kleinberg mit dem Wohnsitze in Bolechów, Dr. Anton Michelitsch mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Guido Mandl mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Max Wachsmann mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Otto Knepler mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Wenzel Wolfram jun. mit dem Wohnsitze in Mies, Dr. Aron Fischer und Dr. Martin Samuel Horowitz mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Josef Kušar mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Ignaz Arnstein mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Josef Giebisch mit Wohnsitze in Eger, Dr. Karl Ed. Stradal mit dem Wohnsitze in Teplitz, Dr. Thaddäus Bednarski mit dem Wohnsitze in Podgórze, Dr. Ladislaus Pluhař mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Isidor Ehrlich mit dem Wohnsitze in Mährisch-Oštrau, Dr. Alfred Buffulini, Dr. Jonathan Seelenfreund und Dr. Leopold Rosenfeld mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Schame Morgenroth mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. David Rapaport mit dem Wohnsitze in Tarnów.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Karl Löser in Ungarisch-Hradisch nach Retz (nicht nach Datschitz) Dr. Josef Oswald Lauterstein in Radautz nach Czernowitz.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Alfred Hamburger von Prag nach Königliche Weinberge, Dr. Ernst Schnabel von Arnau nach Tepl.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Max Oberhuber, der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Brünn Hugo Iltis, der Bezirksgerichtskanzlist Karl Hauke in Freiwaldau.

Der Advocat Dr. Karl Engelmann in Brünn.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Eduard Pinsker in Tabor, die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Wojtěch in Adlerkosteletz und Josef Čamský in Neugedein, der Bezirksrichter Johann Chejlawa in Konitz und der Verwahrer des Civilgerichtsdepositenamtes in Wien Eduard Maschek, der erste Lehrer an der Männerstrafanstalt in Marburg Franz Medić.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtskanzlist Franz Tenora in Bielitz.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Franz Lohař in Jičin (19. Jänner) und Dr. Moriz Deutsch in Gaya (21. Jänner), der Rathssecretär Victor Hrab in Lemberg (23. Jänner), der Advocat Dr. Josef Christof in Nechanitz (25. Jänner), der Bezirksrichter Victor Łuczakowski in Obertyn (1. Februar), der Auscultant des Oberlandessgerichtsprengels Wien Dr. Léo Kādon, dann die Bezirksgerichtskanzlisten Marius Vascotto in Pinguente und Wilhelm Kampe in Żydaczów (4. Februar), die Advocaten Dr. Josef Retinger in Krakau und Friedrich Götz in Nikolsburg (7. Februar), die Landesgerichtsofficiale Hubert Moritz in Brünn (15. Februar) und Anton Schwirtlich in Wien (16. Februar), der Staatsanwalt Wilhelm Kober in Iglau (20. Februar).

Jahresprānumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück V.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 13. März. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Februar 1897, Z. 11905 ex 1896,

betreffend die Inventarisirung und die Vermögensrealisirung in Concursfällen.

An alle Gerichte.

Die Jahresnachweisungen über die Ergebnisse des Concursverfahrens haben dem Justizministerium die Ueberzeugung verschafft, dass die Höhe der Kosten in Concursfällen, durch welche vielfach das Endergebnis zum Nachtheile der Gläubiger erheblich beeinflusst wird, nicht ausschliesslich auf die Verwaltungsauslagen, sondern nicht selten auch auf unverhältnismässig hohe Aufwendungen für die Inventarisirung und Realisirung des Massavermögens zurückzuführen ist. Schon in den §§. 93 und 94 der Concursordnung ist der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass die zur Sicherung der Gläubiger bestimmte Inventarisirung nicht zu einem privilegium odiosum für dieselben ausarten soll. Zu einem solchen wird sie aber, wenn, wie dies in mehreren einzelnen Fällen wahrgenommen wurde, die Inventurskosten über 5, ja bis zu 10% des Massavermögens betragen.

Das Justizministerium erwartet von den Gerichten, dass sie bei sorgfältig individualisirender Behandlung des einzelnen Falles sich der durch das geltende Gesetz gebotenen Mittel bedienen werden, um ein Ueberwiegen des Nachtheils über

den Vortheil für die Gläubiger bei der Inventarisirung hintanzuhalten. Es wird in der Regel nicht schwer fallen, aus den bei der Concurseröffnung vorliegenden Daten oder durch Einziehung von Erkundigungen (auch im kurzen Wege) zu beurtheilen, ob das zu inventarisirende Vermögen einen grösseren oder geringeren Wert und Umfang hat. In Fällen, wo der Zeitaufwand für die Inventarisirung und der Wert voraussichtlich gering sein werden, wird gemäss §. 91 C. O. der Concurscommissär selbst oder ein anderes gerichtliches Organ, je nach Umständen auch ein Kanzleibeamter oder Diener mit der Inventuraufnahme zu betrauen sein. Da bei dieser Amtshandlung gemäss §. 86 C. O. nach den Grundsätzen des Verfahrens ausser Streitsachen vorzugehen ist und §. 103 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr 208, nur für die Schätzung von unbeweglichen Gütern oder Fahrnissen von besonderem Werte die Beiziehung zweier Schätzleute anordnet, wird in geringwertigen Fällen, namentlich bei Handel- und Gewerbetreibenden, deren Waren von durchschnittlicher Beschaffenheit sind, die Zuziehung eines einzigen Schätzmannes genügen. Endlich wird darauf zu sehen sein, dass mit sorgfältiger Ausnützung der Zeit das Geschäft so rasch als möglich und ohne überflüssige Weitschweifigkeit und zeitraubende Ausstattung des Protokolls zu Ende geführt werde.

Auch in jenen Fällen, wo wegen des grösseren Umfanges der Massa die Uebertragung der Amtshandlung an einen Notar nothwendig wird oder wegen der Höhe des Vermögens keinen unverhältnismässigen Aufwand befürchten lässt, wird darauf zu dringen sein, dass das Geschäft mit möglichst sorgfältiger Ausnützung der Zeit durchgeführt werde.

Die bei Inventirung von Warenlagern häufig geübte Zuziehung von Hilfspersonen, welche Handlangerdienste verrichten, kann nicht ohneweiters perhorrescirt werden, der zur Inventuraufnahme abgeordnete Gerichtscommissär wird aber in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, ob und inwieweit die Zuziehung eines solchen Hilfsorgans unabweislich ist.

Selbstverständlich gilt das von der Abordnung gerichtlicher Organe zur Inventuraufnahme Gesagte ebenso und sogar in erhöhtem Masse von der Versieglung der Massa.

Was die Realisirung der Massa anbelangt, so liegt diese nach geltendem Gesetze allerdings zunächst in den Händen der Gläubigerschaft und der von ihr gewählten Organe. Allein die Leitung und Ueberwachung ist durch das Gesetz (insbes. §§. 70 und 80 C. O.) doch dem Concurscommissär eingeräumt, und es wird dessen Sache sein, durch Einwirkung auf den Massaverwalter und die Gläubigerausschüsse jede Verschleppung der Realisirung sowie jeden überflüssigen oder zweckwidrigen Kostenaufwand hintanzuhalten. Auch steht nach dem geltenden Gesetze kaum etwas im Wege, dass der Concurscommissär selbst die Initiative zu zweckentsprechenden Realisirungsmassregeln durch Vorschläge an den Massaverwalter, den Gläubigerausschuss oder die Gläubigerschaft ergreife, wie dies speciell im §. 146 C. O. für einen bestimmten Fall vorgesehen ist. In dieser Beziehung wird den Gerichten neuerlich die Beachtung der in dem Justizministerialerlasse vom 6. August 1874, Z. 11005, hervorgehobenen Gesichtspunkte empfohlen.

Gleispach m. p.

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. März 1897, Z. 2225,

betreffend die Correspondenz der königlich ungarischen Gerichte und anderer königlich ungarischer Behörden mit den k. k. Justizbehörden und die für hiesige Parteien bestimmten Zustellungsacte aus Ungarn.*)

An alle Justizbehörden.

Die Justizministerialverordnung vom 25. Juli 1894, J. M. V. Bl. Nr. 29, betreffend die Correspondenz mit den königlich ungarischen Gerichten und die Zustellungen an Parteien in Ungarn, hat die Frage über die Art und Weise der Correspondenz der königlich ungarischen Gerichte und Behörden mit den k. k. Justizbehörden im allgemeinen und insbesondere inbezug auf Zustellungen an hiesige Parteien unberührt gelassen. Zur entsprechenden Durchführung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, und um aufgetauchte Zweifel, Anstände und Verzögerungen, die namentlich auf sprachliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind, nach Möglichkeit zu beseitigen, findet das Justizministerium nunmehr auch diese Frage zu regeln und die sich hierauf beziehenden, bisher hinausgegebenen Erlässe durch die nachstehenden Anordnungen zu ersetzen:

1. Es ist den königlich ungarischen Gerichten gestattet, ihre Zuschriften in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten an die k. k. Justizbehörden unmittelbar zu richten und durch die Post zu bestellen.

2. Den k. k. Justizbehörden ist es nicht gestattet, Zuschriften der königlich ungarischen Gerichte deshalb zu beanständen und zurückzuweisen, weil die Zuschriften oder Beilagen derselben in der ungarischen Sprache verfasst und mit einer Uebersetzung in die deutsche Sprache oder in die Sprache der Adressatbehörde nicht versehen sind. Auch darf die Adressatbehörde das königlich ungarische Gericht zur nachträglichen Beistellung der Uebersetzung nicht in Anspruch nehmen.

3. Sofern in dem ungarischen Texte je nach den bei der Adressatbehörde etwa vorhandenen Sprachkenntnissen sich nicht zurechtgefunden und sofern für den Gebrauch der betreffenden Behörde einer förmlichen Uebersetzung nicht entrathen werden kann, sind von dieser in der Regel die eingelangten Actenstücke in der ungarischen Sprache dem Justizministerium vorzulegen, welches durch einen eigens hiezu mit fixer Entlohnung bestellten Uebersetzer, der aus dem Kreise der beim Wiener Landesgerichte beeideten Dolmetsche für die ungarische Sprache entnommen ist, die Uebersetzung in die deutsche Sprache je nach dem Bedarfe entweder vollständig oder auszugsweise besorgen wird, ohne die betreffende Justizbehörde hiefür mit Kosten zu belasten.

Dieser Uebersetzer darf aber principiell dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn es sich ausschliesslich um eine nur im Interesse der Partei gelegene Uebersetzung handelt.

4. Die Vorlage an das Justizministerium hat von der Adressatbehörde unmittelbar zu geschehen; die Aufschrift des Umschlages, unter welchem die Vor-

*) Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf die der königlichen Landesregierung in Agram unterstehenden Gebiete (Kroatien, Slavonien).



lage erfolgt, ist nach dem dieser Verordnung beigegebenen Muster*) einzurichten; es dürfen auch mehrere Uebersetzungsstücke unter einem Umschlage vorgelegt werden; die Ausfertigung besonderer Vorlageberichte ist unstatthaft.

Die Vorlagen sind bei den Gerichtshöfen als Currentien zu behandeln.

5. Justizbehörden jedoch, welchen selbst geeignete Dolmetsche für die ungarische Sprache zu Gebote stehen, haben sich die benöthigten Uebersetzungen durch diese beistellen zu lassen,

---

*) Muster für die Adresse, unter welcher die Uebersetzungsstücke dem Justizministerium zuzusenden sind:

Geschäftszahl:	J. M. Ü. Z.
Anzahl der Actenstücke:	

K. k. Bezirksgericht

in

Vorau.

An das

k. k. Justiz-Ministerium

in

Zur Uebersetzung. **Wien.**

Bemerkungen:

1. Der Adressrahmen soll entsprechend lang und breit sein; zum Umschlag ist starkes Packpapier zu verwenden.

2. Links oben hat das Adressatgericht als Zähler die Geschäftszahl, unter welcher das betreffende ungarische Geschäftsstück bei ihm eingetragen ist, und als Nenner die Anzahl der Actenstücke einzusetzen, welche vorgelegt werden. Umfasst das betreffende Geschäftsstück auch Actenstücke, die nicht zu übersetzen sind, so sind die letzteren womöglich auszuscheiden und zurückzubehalten.

3. Werden unter einem Umschlage mehrere Geschäftsstücke vorgelegt, so sind die Geschäftszahlen aller Geschäftsstücke der Reihenfolge nach gleichfalls als Zähler und unter jeder Geschäftszahl die Anzahl der als dazugehörig vorgelegten Actenstücke als Nenner anzuführen.

4. Rechts oben wird vom Justizministerium die fortlaufende Zahl eingesetzt werden, unter welcher das Poststück bei dem Justizministerium in das bei diesem geführte Uebersetzungsregister eingetragen und schliesslich versehen mit der Uebersetzung an das Gericht zurückgesendet wird.

5. Ist das Gericht schon bei der Vorlage im Stande, zu beurtheilen, ob es eine vollständige oder nur eine auszugsweise Uebersetzung benöthigt, so hat es auf der Adresse unter den Worten: „Zur Uebersetzung" beizufügen: „Vollständig" oder „Auszugsweise". Enthält der Umschlag mehrere Actenstücke und soll dieser Zusatz nicht für alle Stücke gelten, so sind diejenigen Stücke, auf welche sich der Vermerk „Auszugsweise" bezieht, mittelst Rothstiftes durch ein Sternchen (*), diejenigen aber, auf welche der Vermerk „Vollständig" Bezug hat, mit zwei Sternchen (**) zu versehen, und hat, wenn der Umschlag Stücke beider Arten enthalten sollte, der Zusatz zu lauten: „Theils vollständig, theils auszugsweise".



a) wenn aus der Zuschrift des königlich ungarischen Gerichtes oder sonst nach den Umständen entnommen wird, dass es sich um eine Angelegenheit von offenbarer Dringlichkeit (z. B. eine Haftangelegenheit) handelt, oder

b) wenn es gesichert ist, dass die Beistellung der Uebersetzung kostenfrei erfolge, oder dass die Uebersetzungskosten von der etwa in Frage kommenden Partei werden ersetzt werden, oder

c) wenn eine Uebersetzung in eine andere als die deutsche Sprache benöthigt wird und diese durch den betreffenden Dolmetsch unmittelbar und nicht erst auf Grund einer Zwischenübersetzung in die deutsche Sprache beigestellt werden kann.

6. Uebersetzungskosten dürfen den königlich ungarischen Gerichten in keinem Falle aufgerechnet werden; sie sind, wenn nicht der Fall des Ersatzes durch eine Partei zutrifft, endgiltig aus den Verlagsgeldern der betreffenden k. k. Justizbehörde zu bezahlen.

7. Ebenso wie die k. k. Gerichte angewiesen wurden, zur Bewirkung von Zustellungen an Parteien in Ungarn sich nicht unmittelbar der Post zu bedienen, sondern in allen Fällen die Rechtshilfe der königlich ungarischen Gerichte in Anspruch zu nehmen, sind auch die königlich ungarischen Gerichte angewiesen, Zustellungen an hierländige Parteien auf keinem anderen Wege als dem der Vermittlung durch die k. k. Gerichte einzuleiten.

Die an hierländige Parteien zuzustellenden Actenstücke königlich ungarischer Gerichte werden von den letzteren in der Regel nicht mit einem eigenen Ersuchschreiben versehen, sondern bloss unter Anschluss des vorbereiteten Zustellungsscheines der betreffenden k. k. Justizbehörde übersendet.

Diese Art der Uebersendung ist bis auf weiteres nicht zu beanständen.

Sofern die Besorgung der Zustellung durch die Adressatbehörde ohne die Beistellung einer förmlichen Uebersetzung nicht ausführbar sein sollte, ist sich zur Beschaffung der Uebersetzung in der unter Z. 2 bis 6 erwähnten Weise zu benehmen.

8. Bis auf weiteres sind diese Anordnungen auch auf Zuschriften anzuwenden, welche von anderen königlich ungarischen Behörden als den königlich ungarischen Gerichten, namentlich von den dem königlich ungarischen Ministerium des Innern unterstehenden Waisenstühlen und Stuhlrichtern an die Justizbehörden einlangen.

Gleispach m. p.

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) (Literatur.) Die von Professor Dr. August Bàlasits mit Genehmigung des Justizministeriums für das Reichsgesetzblatt besorgte Uebersetzung der Executionsordnung und des Einführungsgesetzes in die polnische Sprache ist in einer Handausgabe im Verlage von Jakubowski & Zadurowicz in Lemberg erschienen. Klein-8°, 334 Seiten, 3 fl. 80 kr.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 25. Februar 1897 ausgegebenen Stück XVIII unter Nr. 56 das Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der

Entrichtung der Stempel und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über deren Nennwert zu Dienst- und Geschäftscautionen;

in dem am 27. Februar 1897 ausgegebenen Stück XIX unter Nr. 62 das Gesetz vom 22. Februar 1897, wornach die von der Landesculturbank der Markgrafschaft Mähren auszugebenden Communal- und Eisenbahnschuldverschreibungen bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Gulden österreichischer Währung zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden können.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Februar 1897 dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Theodor Lederer in Wien aus Anlass seiner verdienstvollen Mitwirkung beim Abschlusse des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1897 dem Sectionsrathe im Justizministerium Dr. Josef Ritter von Zawadzki taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1897 dem Landesgerichtsrathe bei dem Kreisgerichte in Sanok Johann Towarnicki anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Hilfsämterdirectionsadjuncten des Landesgerichtes in Wien Franz Stejskal mit Rücksicht auf seine verdienstliche Thätigkeit als Stellvertreter des landesgerichtlichen Hilfsämterdirectors.

Ernannt wurden:

Zu Hofräthen: Der Oberstaatsanwalt Dr. Moriz Edler von Pflügl in Graz, der Oberlandesgerichtsrath Dr. Friedrich Kantzler in Wien und der in Dienstleistung bei dem Justizministerium stehende Rath des Oberlandesgerichtes in Graz Dr. Karl Scherübel für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe des Landesgerichtes in Prag Felix Ritter Koschin von Freudenhof, Dr. Rudolf Engel, Dr. Hugo Richter und Eugen Lorenz für das Oberlandesgericht daselbst.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath Ludwig Mündl in Jičin für Eger.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Dr. Ignaz Fassl in Mies.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Josef Novák in Ričan für Bergreichenstein.

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtsadjunct in Kirchdorf, mit der Diensteszuweisung zu dem Kreisgerichte in Steyr, Jakob Tobner für Steyr.

Zum Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Auscultant Dr. Ludwig Noska für St. Johann im Pongau.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Franz Bedlivy und Karl Jelinek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Gustav Karásek, Dr. Franz Haidl und Josef Žemlička; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Oswald Lehner, der Advocaturscandidat Dr. Julius Kohn, die Rechtspraktikanten Michael Ekstein und Johann Szymeczek, der Advocaturscandidat Dr. Adolf Procházka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Dr. Kasimir Koziański, Johann Kukiel, Ladislaus Rechowicz, Dr. Thaddäus Kniaź de Kozielsko-Puzyna, Josef Czapliński und Anton Matakiewicz.

Zum Hilfsämterdirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Hilfsämterdirectionsadjunct des Handelsgerichtes in Wien Michael Brestak für das Landesgericht daselbst.

Zum Gerichtshofsgrundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksgerichtsgrundbuchsführer Ladislaus Kamieński in Andrychau für Wadowice.

Zum Bezirksgerichtsgrundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Sigismund Peter Halski in Saybusch daselbst.

Zu Kanzlisten bei dem Obersten Gerichtshofe: Der Kanzlist des Kreisgerichtes in St. Pölten Ladislaus Winter und der Feuerwerker des technischen Militärcomités August Chyba.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der beurlaubte Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 12 Wenzel Sláma für St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsdiener Anton Pavlát in Wegstädtl für Tabor.

Zu Kanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksfeldwebel Stephan Dziadyk für Żywiec, der Gendarmeriewachtmeister Michael Deńko für Andrychau, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 13 Leopold Schmalz für Zator, der Amtsdiener Ignaz Ciembroniewicz in Wadowice für Alt-Sandec, die Gerichtsdiener Johann Jadwisiak in Chrzanów für Tyczyn und Theodor Zabierzewski in Dębica für Krosno, die Tagschreiber Kasimir Kirszanek für Ropczyce, Heinrich Alexander Riss für Muszyna, Johann Długoszewski für Kalwarya, Leon Wargowski für Chrzanów und Wilhelm Ladislaus Nesseltuch für Frysztak.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 91 Friedrich Oktabec für Pürglitz; — Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der resignirte Bezirksgerichtskanzlist Karl Hauke für Freiwaldau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Tagschreiber Johann Rencelj für Castelnuovo.

Zum Primararzte des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien: Der Secundararzt Dr. Julius Knapp.

Zum zweiten katholischen Strafanstaltsseelsorger: Der Kaplan Franz Kramberger in Ricmanje für Capodistria.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Rudolf Hanke für Leonfelden, August Rottensteiner für Liezen, Adolf Stern für Mautern in Steiermark, Franz Klimesch für Eisenerz, Josef Hölzlsauer für Vorau und Michael Korber in Laibach für Senosetsch.

Zum Vicepräses der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz: Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Julius Mitterbacher in Graz. Zum Mitgliede derselben Commission: Der Privatdocent und Gerichtsadjunct Dr. Hans Sperl daselbst.

Versetzt wurden:

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Krsek in Bergreichenstein nach Adlerkosteletz.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Emerich Pöchmüller von St. Johann im Pongau nach Hallein und Paul Grünn in Zistersdorf nach



Kirchdorf mit der Diensteszuweisung zu dem Kreisgerichte in Steyr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Eduard Doboszyński in Muszyna nach Ropczyce und Johann Hans in Ropczyce nach Muszyna.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Willibald Bosich in Dignano nach Comen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Michael Sekunda in Milówka nach Oświęcim, Josef Kozik in Bochnia nach Alt-Sandec und Ladislaus Gawęcki in Alt-Sandec nach Bochnia; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Franz Zavoreo in Verlica nach Almissa.

Die Notare: Georg Nakić Edler von Ošljak in Kistanje nach Arbe und Friedrich Johann Nitsche in Kaplitz nach Oberplan.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Siegfried Steiner mit dem Wohnsitze in Brüx, Dr. Berthold Frankenstein mit dem Wohnsitze in Chrudim, Dr. Manasses (Max) Lifschitz und Dr. Gustav Spieler mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Hans Weiser mit dem Wohnsitze in Wien (VII. Bezirk), Dr. Wenzel Raboch mit dem Wohnsitze in Beraun, Dr. Franz Vrabec mit dem Wohnsitze in Pilsen.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Salomon Fischl in Prag nach Tuschkau.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Emil Wolf jun. von Brünn nach Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Prag Dr. Wilhelm Luft, Dr. Josef Slavík und Johann Rus.

Der Advocat Dr. Johann Hochhauser in Steyr.

Der Notar Josef Vormayer in Urfahr.

Ausscheiden aus dem Justizdienste.

Von der Ernennung des Theophil Ritter von Tomicki zum Auscultanten für den Oberlandesgerichtssprengel Krakau erhielt es in Gemässheit des Justizministerialerlasses vom 13. März 1857, Z. 5304, sein Abkommen.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Karl Lirk in Salzburg, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde, der Landesgerichtsrath Johann Hraběta in Pilsen, der Hilfsämtervorsteher mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors Ludwig Pirkmayer in Linz, der Kanzleiadjunct Veit Debiasi in Rovereto.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Anton Tichý in Horaždowitz (6. Februar), der Bezirksrichter Johann Georg Zuber in Ronsperg (13. Februar), der Notar Dr. Ludwig Faes in Trient (18. Februar), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Anton Jünger in Platten (20. Februar), der Landesgerichtsrath Dr. Theodor Moser in Brünn (25. Februar), der Hilfsämterdirectionsadjunct des Oberlandesgerichtes in Wien Thomas Grassler (27. Februar), der Kanzlist mit dem Titel eines Officials Franz Bixner in St. Pölten (28. Februar).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Jahrgang. Stück VI.

Verordnungsblatt
des
k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. März. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Berichtigung.

Die mit Nr. 4 bezeichnete Verordnung des Justizministeriums vom 3. Jänner 1897, Z. 23 Praes., **betreffend die Führung der Bezeichnung „Doctorand“,** enthalten in Stück III des J. M. V. Bl. vom 13. Februar 1897, hat die Nummer 3a zu führen.

Verordnungen.

9.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1897, Z. 11883 ex 1896,

betreffend die künftighin gesonderte Verrechnung der Aftermietzinse und Mietzinsbeiträge.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Da der bisher geübte Vorgang, wonach die im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 16. Februar 1867, Z. 1084, Fin. Min. Vdgs. Bl. Nr. 9 ex 1867, dem Etat

der Justizverwaltung oder dem der Strafanstalten zufliessenden Einnahmen für die theilweise Weitervermietung von gemieteten Räumlichkeiten, dann die allenfalls vorkommenden Beiträge von Interessenten (Gemeinden) zu dem Mietzinsaufwande sowohl im Voranschlage, als auch im Rechnungsabschlusse von dem Gesammterfordernisse an Mietzinsen vorweg in Abschlag gebracht wurden, den Grundsätzen des Brutto-Budgets nicht entspricht, so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe anzuordnen, dass vom 1. Jänner 1898 angefangen für diese Einnahmen eine eigene Bedeckungsrubrik, Post Nr. 2 des Voranschlages für die Justizverwaltung und die Strafanstalten, unter der Bezeichnung „Einnahmen an Aftermietzinsen und Mietzinsbeiträgen“ sowohl in den Hauptbüchern, als auch in den Rechnungsabschlüssen eröffnet und dementsprechend auch schon in dem Theilvoranschlage für das Jahr 1898 durch Einfügung einer solchen Rubrik auf diese Aenderung in der Rubrikenverrechnung Bedacht genommen werde.

Von dem Erfolge der Ausgabsrubrik „Mietzinse“ sind dann in Zukunft, insoweit die bestehenden Vorschriften die Compensirung überhaupt für zulässig erklären, nur die allenfalls vorkommenden, nicht präliminirten Rechnungsersätze in Abschlag zu bringen.

Die eingangs citirte Vorschrift, wonach Mietzinseinnahmen aus Realitäten, welche dem Aerar eigenthümlich gehören, dem Finanz-Etat zuzufliessen haben, wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Gleispach m. p.

10.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 15. März 1897, Z. 3168 ex 1896,

betreffend die Berechnung der Zinsen von den nach Aufkündigung zur Rückzahlung gelangenden Darlehenscapitalien der cumulativen Waisencassen.

An die Gerichte in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Krakau.

Zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges bei der Zinsenberechnung in jenen Fällen, in welchen Hypothekarschuldner der cumulativen Waisencassen ordnungsmässig aufgekündigte Darlehen in einem anderen Zeitpunkte als jenem des Ablaufes der halbjährigen Kündigungsfrist zurückzahlen, wird verordnet:

1. Wenn — über besondere gerichtliche Bewilligung — die Rückzahlung vor Ablauf der halbjährigen Frist erfolgt, ist auf die Zinsenberechnung die Bestimmung des §. 40 der mit Ministerialverordnung vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123, verlautbarten Waisenamts-Instruction anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, dass die Zinsen keinesfalls für einen längeren Zeitraum als bis zum Ablaufe der halbjährigen Kündigungsfrist beansprucht werden können.

2. Gelangt das Darlehen zur Rückzahlung erst nach Ablauf der halbjährigen Kündigungsfrist, so sind die Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung des Darlehens zu berechnen.

Bei Beobachtung der vorstehenden Anordnungen wird der Umstand nicht in Betracht kommen, ob die Aufkündigung des Darlehens von Seite der Waisencasse oder von Seite des Hypothekarschuldners erfolgte.

Gleispach m. p.

Kundmachungen.

5. Befreiung wehrpflichtiger Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1897. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. März 1897 allergnädigst zu bewilligen geruht, dass die nachbenannten Gerichts- und Strafanstaltsbeamten, und zwar: I. vom stehenden Heere Karl Martinak, Bezirksrichter in Rann, und Erasmus von Podczaszyński, Strafanstaltsoberdirector in Lemberg, II. vom Stande der Landwehr Albert Dietz, Vorsteher des Civilgerichtsdepositenamtes in Triest, Karl Bernhauer, Oberdirector der Männerstrafanstalt Mürau, und Karl Czermak, Oberdirector der Männerstrafanstalt Prag, im Falle einer im Jahre 1897 stattfindenden Mobilisirung in ihren dermaligen Anstellungen belassen werden. (10. März 1897, Z. 5322.)

6. Enthebung der richterlichen Beamten von der Waffenübung im Jahre 1897 anlässlich der Vorbereitungen zur Einführung der neuen Civilprocessgesetze. Ueber Ersuchen des Justizministeriums hat das Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 2. März 1897, Abtheilung 2, Z. 1518, diejenigen Reservegagisten, Reservemänner und Ersatzreservisten, welche richterliche Beamte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und heuer waffenübungspflichtig sind, von der heurigen Waffen- (Dienst-) Uebung enthoben. Hievon ausgenommen sind nur diejenigen Reservegagisten und Reservecadetten, welche sich im letzten Jahre ihrer Heeresdienstpflicht befinden. Die von der Waffenübung Enthobenen haben dieselbe im nächsten Jahre nachzutragen.

Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem an die sämmtlichen Landwehr-Territorialcommanden ergangenen Erlasse vom 23. Februar 1897, Z. 4531, die Enthebung aller dem richterlichen Berufsstande angehörenden Officiere und Mannschaften der nichtactiven Landwehr von einer ihnen zukommenden Waffenübungsableistung im laufenden Jahre gegen Nachholung derselben im Jahre 1898, insoferne sie in diesem Jahre überhaupt noch landwehrpflichtig sind, bewilligt. (13. März 1897, Z. 5453.)

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) Instructoren für die Einrichtung der Gerichtskanzleien. Um den Uebergang von der bisherigen Geschäftsbehandlung bei den Gerichten zu den neuen Einrichtungen des inneren Gerichtsdienstes

zu erleichtern, hat das Justizministerium richterliche Beamte bestimmt, welche in den letzten Monaten des Jahres 1897 und in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der neuen Processgesetze die Gerichtshöfe und Bezirksgerichte zu bereisen, an Ort und Stelle die Gerichtsvorstände bei der Einrichtung der Gerichtskanzlei und des gesammten Kanzleidienstes mit ihren Erfahrungen, Rathschlägen und Anweisungen zu unterstützen und nebst den richterlichen Beamten hauptsächlich die Kanzleibeamten in der neuen Geschäftsbehandlung zu unterweisen haben. Ihre Aufgabe wird es auch sein, die zweckmässige und einheitliche Durchführung der neuen Geschäftsordnung zu überwachen. Die zu Instructoren bestimmten richterlichen Beamten (im ganzen 46) werden nach Sachsen entsendet, um dort zufolge der vom königlich sächsischen Justizministerium ertheilten Bewilligung durch je zwölf Tage bei den Amtsgerichten in Dresden, Leipzig und Chemnitz die Geschäftsbehandlung in den Gerichtsschreibereien sowie in den Bureaux der Gerichtsvollzieher aus unmittelbarer Anschauung in allen Einzelheiten kennen zu lernen und sich allenfalls durch eigenes probeweises Mitarbeiten volle Vertrautheit mit der gesammten Manipulation zu erwerben. Diese Entsendung und Verwendung der zu Instructoren bestimmten richterlichen Beamten findet in drei Abtheilungen statt, für welche die Zeit vom 3. bis 15. Mai, 17. bis 31. Mai und 8. bis 21. Juni d. J. in Aussicht genommen ist.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 11. März 1897 ausgegebenen Stück XX unter Nr. 63 das Gesetz vom 23. Februar 1897, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Kaiserliches Patent vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22); abgeändert beziehungsweise ergänzt wurden die §§. 99 (Aufnahme der Lehrlinge), 99b (Pflichten des Lehrlings) und 100 (Pflichten des Lehrherrn) des VI. Hauptstückes, die §§. 106, 107, 114, 115, 118, 119 d und 120 Alinea 3 des VII. Hauptstückes (Genossenschaften), endlich §. 137 (Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten) des VIII. Hauptstückes;

in dem am 24. März 1897 ausgegebenen Stück XXV unter Nr. 77 das für Tirol wirksame Gesetz vom 17. März 1897, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebürenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden, und unter Nr. 78 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen vom 17. März 1897, betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten;

in dem am 24. März 1897 ausgegebenen Stück XXVI unter Nr. 79 die Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. März 1897, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

(Gebüren für Legalisirungen durch fremde Missionen und Consularämter.) Das Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeussern hat nach amtlichen Daten nachstehenden Nachweis der Gebüren für Legalisirungen und Passvisa, welche von den am Allerhöchsten Hofe beglaubigten fremden Missionen, beziehungsweise Consularämtern, eingehoben werden, zusammengestellt:



Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisirungsgebür	Anmerkung
Amerika, Vereinigte Staaten (Gesandtschaft)	Für die Legalisirung von Documenten oder die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift $ 2.00	
— (General-Consulat)	Legalisirung einer Unterschrift ....fl. 6.50 „ der Unterschrift des k. und k. Ministeriums des Aeussern................„ 5.00 Pass-Visum ....„ 2.60 Legalisirung eines Certificates über Reise- und Uebersiedlungseffecten zum Zwecke ihres Eintrittes in das Zollgebiet der Vereinigten Staaten.............................„ 1.30	
Argentinische Republik (General-Consulat)	Legalisirung eines Documentes oder einer Unterschrift .... Pesos in Gold 2.00 Pass-Visum .... „ „ „ 2.00	
Bayern (Gesandtschaft)	Vide Deutsches Reich.	
Belgien (Gesandtschaft)	*gratis.*	
— (General-Consulat)	Legalisirungen jeder Art ....frcs. 3.00	Bei berücksichtigungswürdigen Umständen wird die Taxe herabgemindert oder auch ganz nachgesehen.
Brasilien (Gesandtschaft)	Legalisirungen finden nur bei dem Consulate statt.	
— (Consulat)	Legalisirung einer Factura..................fl. 6.75 „ anderer Documente ....„ 4.05	
Chile (Consulat)	Peso 1.00 = fl. 2.00.	Für unbemittelte Staatsangehörige Chiles gratis.
China (Gesandtschaft)	Documente, welche das Siegel des Ministeriums des Aeussern tragen, *gratis*, ausgenommen jene, welche vertragsmässig *in China* legalisirt werden müssen.	
Columbia (General-Consulat)	Legalisirung der Unterschrift des k. und k. Ministeriums des Aeussern auf Vollmachten $ 2.00 = fl. 5.00.	
Costa-Rica (Consulat)	Legalisirung amtlicher Unterschriften........ $ 3.00 Pass-Visum.......................... „ 1.00	
Dänemark (Gesandtschaft)	*gratis.*	

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisirungsgebür	Anmerkung
Dänemark (General-Consulat)	Legalisirung der Unterschrift einer Behörde . . . . Dän. Kron. 4.00 Pass-Visum . . . . „ „ 4.00	
Deutsches Reich (Botschaft)	Nach dem bestehenden Legalisirungs-Vertrage vom 25. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 85, Ung. Ges. Art. Nr. XXXVI a. d. J. 1880) ist die Legalisirung *nicht* nothwendig; auf specielles Verlangen *gratis*. Pass-Visum ist abgeschafft — (wird überhaupt nicht gegeben).	
Ecuador (General-Consulat)	Deutsche Reichs-Mark 3.20.	
Frankreich (Botschaft)	Legalisirung eines Tauf- (Geburts-) oder Todesscheines . . . . frcs. 3.00 Legalisirung eines Trauscheines . . . . „ 6.00 „ „ „ verbunden mit der Legitimirung unehelicher Kinder „ 10.00 Legalisirung eines Eheaufgebotes . . . . „ 2.00 „ einer Unterschrift . . . . „ 12.00 Pass-Visum . . . . „ 10.00 Visum auf einem Ursprungszeugnisse *gratis*.	
Griechenland (Gesandtschaft)	Besorgt nur ausnahmsweise, und in diesem Falle *gratis*, die Legalisirung. Im allgemeinen nimmt das Consularamt die Legalisirung vor.	
— (General-Consulat)	Drachmen 11.00 = frcs. 11.00. Pass-Visum . . . . Drachmen 5.00 = frcs. 5.00	
Grossbritannien (Botschaft)	Legalisirungen finden nur ausnahmsweise, dann aber *gratis* statt.	
— (Consularamt)	Shillings 5. Pass-Visum Shillings 2.	Siehe Verordnung vom 1. Juli 1885, J. M. V. Bl. Nr. 47.
Guatemala (Consularamt)	frcs. 10.00.	
Haiti (General-Consulat)	frcs. 5.00.	
Hawaii (Consulat)	Dollar 1.00.	
Italien (Botschaft)	Legalisirung eines Documentes . . . . fl. 5.00 „ von Civilstandes-Documenten ital. Staatsangehöriger . . . . „ 1.50 Pass-Visum 2 fl. 50 kr., für Taglöhner, Arbeiter etc. 50 kr. ö. W.	Siehe Verordnung vom 16. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 30. Bei Nachweisung der Mittellosigkeit gratis.

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisirungsgebür	Anmerkung
Japan (Gesandtschaft)	Legalisirung von Civilstandes-Documenten 50 sens = D. R. Mark 1·13 1/3. Die Taxe für die Beglaubigung anderer Documente richtet sich nach dem Orstgebrauche, darf jedoch 5 yens = R. Mark 11·35 nicht übersteigen. Pass-Visum ....1 yen = R. Mark 2·27	Bei Beglaubigungen, die nicht in der Landessprache erfolgen, erhöht sich die Taxe um 50%.
Johanniter Orden (Gesandtschaft)	*gratis.*	
Liberia (Consularamt)	*gratis.*	
Fürstlich **Liechtenstein**'sche Hofkanzlei (Wien)	*gratis.*	
Luxemburg (Consularamt)	*gratis.*	
Monaco (Consularamt)	Legalisirung eines Geburtsscheines oder einer Unterschrift .... frcs. 3.00 Legalisirung eines Trauscheines .... „ 6.00	
Niederlande (Gesandtschaft)	*gratis.* Pass-Visum *gratis.*	
— (General-Consulat)	Legalisirung von Documenten jeder Art . . holl. fl. 1.00 Pass-Visum ... . „ „ 2.50	Für Unbemittelte gratis.
Paraguay (General-Consulat)	fl. 3.75.	
Päpstlicher Stuhl (Nunciatur)	*gratis.*	
Persien (Gesandtschaft)	*gratis.*	
— (General-Consulat)	*gratis.*	
Peru (Consularamt)	fl. 6.00.	
Portugal (Gesandtschaft)	Legalisirungen finden nur bei dem Consularamte statt.	
— (Consulat)	Legalisirung von Unterschriften ....Milreis 1.5 Pass-Visum .... „ 2	

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisirungsgebür			Anmerkung
Rumänien (Gesandtschaft)	frcs. 5.00. Pass-Visum *gratis.*			
— (General-Consulat)	frcs. 5.00.			Siehe Verordnung vom 24. December 1884, J. M. V. Bl. Nr. 2 v. Jahre 1885.
Russland (Botschaft)	Legalisirungen finden nur bei dem Consulate statt.			
— (Consulat)	Für Visa:	Rubel in Gold*)	Gulden ö. W.	Den Documenten muss eine Copie beiliegen.
	a) eines russischen Reisepasses	0.50	1.00	Siehe Verordnungen: vom 9. Juni 1893, J. M. V. Bl. Nr. 22, vom 18. August 1894, J. M. V. Bl. Nr. 31, vom 4. September 1896, J. M. V. Bl. Nr. 29, und Mittheilungen im J. M. V. Bl. vom Jahre 1894, Seite 14.
	b) eines ausländischen Reisepasses	1.50	3.00	
	Für Legalisirung eines Tauf-, Trauungs-, Todtenscheines, ärztlichen Zeugnisses, Lebenszeugnisses, sowie Identitätsbestätigung	2.00	4.00	
	Anmerkung: Für die Pensionszeugnisse ist ausserdem 1/4 Procent von dem Betrage der zu erhebenden Pension zu entrichten.			
	Für die Legalisirung der Echtheit der Unterschrift auf den von der Localbehörde, sowie von den k. k. Notaren angefertigten Documenten sammt Beisetzung der Clausel, dass die genannten Acten den Localgesetzen entsprechen, kommt für jedes Stück nach Massgabe des darin behandelten Betrages die Gebür, und zwar:			
	bis 500 Rubel	1.00	2.00	
	von 500—1000 Rubel	1.50	3.00	
	von 1000 Rubel	2.00	4.00	
	und ausserdem 1/5 Procent von der im Acte erklärten Summe zu entrichten.			
	Anmerkung: Von den Acten, in welchen die Summe nicht bezeichnet ist, oder wo die Schätzung des im Acte erwähnten Objectes nicht vorgenommen werden kann, kommt die Gebür jener gleich, welche für Acte zu 1000 Rubel abgefordert wird.			
	Für die Legalisirung einer Vollmacht oder einer Unterschrift auf einem Acte, mit Ausnahme der eben gedachten Urkunden	2.00	4.00	
	Anmerkung: Die Vollmachten, die für das Beziehen der Pension bestimmt sind, werden gratis legalisirt.			
	Für die Bestätigung der Richtigkeit der Abschriften (Copien) per Bogen mit 4 Seiten, wobei 25 Zeilen für die ganze und eine unvollständige Seite gleichfalls für eine ganz Seite gerechnet	1.00	2.00	
	Für die Bestätigung der Richtigkeit der Uebersetzung per Bogen	2.00	4.00	
	Anmerkung: Für die Bestätigung, dass die Uebersetzung von einem beeideten Dolmetsch gemacht sei	2.00	4.00	

*) 1 Rubel Gold = 4 Francs = 2 Gulden.

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisirungsgebür	Anmerkung
San Domingo (Consularamt)	*gratis.*	
San Marino (Consularamt)		
Sachsen (Gesandtschaft)	Vide Deutsches Reich.	
Schweden-Norwegen (Gesandtschaft)	Legalisirung einer Unterschrift schwed. Kron. 4.00 (fl. 2.65).	
— (General-Consulat)	Legalisirung einer Unterschrift . . . . fl. 2.65	
Schweiz (Gesandtschaft)	Für Legalisirung von Documenten frcs. 5.00 = fl. 2.00	
Serbien (Gesandtschaft)	Dinar 2.00. Pass-Visum (für öst. ung. Staatsangehörige) *gratis.*	Legalisirungen auf Wunsch von Behörden erfolgen gratis. Siehe Verordnung vom 13. Juli 1886, J. M. V. Bl. Nr. 34.
— (Consularamt)	ditto.	
Siam (Consulat)	*gratis.*	
Spanien (Botschaft)	Legalisirungen finden bei dem Consulate statt.	
— (Consulat)	Pesetas 10.00.	
Türkei (Botschaft)	fl. 4.80 oder 40 Piaster Gold, bei mehr als einer Unterschrift für jede weitere fl. 2.40 Pass-Visum 2 fl. 40 kr.	
— (General-Consulat)	ditto.	
Uruguay (Consularamt)	Peso 1.00 = frcs. 5.40.	
Venezuela (Consularamt)		
Württemberg (Gesandtschaft)	Vide Deutsches Reich.	

(Ausziehordnung für Tabor.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück V des L. G. Bl. unter Nr. 8 enthaltenen Kundmachung vom 19. December 1896, Z. 201888, hinsichtlich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Tabor Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Für Kündigungen der Mieten von Wohnungen und anderen gemieteten Localitäten, deren jährlicher Mietzins mindestens 100 fl. oder 200 Kronen und mehr beträgt, haben vierteljährige Kündigungen und die folgenden Termine zu gelten: der Februartermin für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April, der Maitermin für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli, der Augusttermin für die Zeit vom 1. August bis 31. October und der Novembertermin für die Zeit vom 1. November bis 31. Jänner des betreffenden Jahres.

Die Kündigung der Miete solcher Wohnungen und anderer gemieteter Localitäten kann, falls durch einen besonderen Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, für den folgenden Termin nur in den ersten acht Tagen des beginnenden Termins erfolgen und zwar für den Februartermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. Februar, für den Maitermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. Mai, für den Augusttermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. August und für den Novembertermin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. November.

§. 2. Für Kündigungen der Mieten von Wohnungen und anderen gemieteten Localitäten, deren jährlicher Mietzins weniger als 100 fl. oder 200 Kronen beträgt, wird die einmonatliche Kündigung festgesetzt, welche in den ersten acht Tagen desjenigen Monates erfolgen muss, für welchen gekündigt wird.

§. 3. Mit dem Räumen gekündigter Wohnungen oder anderer gemieteter Localitäten ist bei Mieten im Sinne des §. 1 längstens am zweiten Tage des der Kündigung nächstfolgenden Termines, also darnach, in welchem Termine gekündigt wurde, längstens am 2. Mai, 2. August, 2. November oder am 2. Februar zu beginnen und muss die vollständige Räumung der Wohnung oder der sonstigen gemieteten Localität längstens am dritten Tage des der Kündigung folgenden Termines, also am 3. Mai, 3. August, 3. November und 3. Februar durchgeführt werden.

Die aus der Wohnung ausziehende Partei muss von 12 Uhr mittags jenes Tages, an welchem sie mit der Uebersiedlung begonnen hat oder zu übersiedeln verpflichtet war, angefangen, der in die Wohnung einziehenden Partei einen angemessenen Raum zur Unterbringung wenigstens eines Theiles ihrer Fahrnisse überlassen.

Bei Wohnungen im Sinne des §. 2 muss die Wohnung bis zur 12. Mittagsstunde des letzten Tages des Monats geräumt werden. Wenn der letzte, zur vollständigen Räumung festgesetzte Tag auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, so verlängert sich die zur vollständigen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Tages.

§. 4. Sollte die Wohnung oder die gekündigte Räumlichkeit in den obstehend festgesetzten Fristen nicht gehörig geräumt werden, so kann bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden; dasselbe gilt, wenn der in die Wohnung einziehenden Partei nicht im Sinne des §. 3 ein angemessener Raum zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse überlassen wurde.

§. 5. Bei sogenannten Monatswohnungen, das ist bei solchen Wohnungen, bei welchen die Höhe des Mietzinses für einmonatliche Dauer vereinbart wird, ist die



Kündigung in den ersten acht Tagen des Monats zu geben und zuzustellen, mit dessen Schluss die Miete aufhören soll, und muss die Wohnung bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietsdauer geräumt werden.

Dadurch, dass der auf längere Dauer als die eines Monats verabredete Mietzins in Monatsraten entrichtet wird, wird die Miete nicht zur sogenannten Monatsmiete im Sinne dieses Paragraphen, und es haben deshalb rücksichtlich einer solchen Miete nicht die Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern die im vorstehenden sonst gegebenen Vorschriften zu gelten.

§. 6. Die im vorstehenden erlassenen Vorschriften haben auch namentlich in Betreff der Miete von Kellern, Ställen, Läden, Magazinen, Scheuern, Wirtshauslocalitäten, Dachböden und sonstigen Zugehörs der Häuser zu gelten.

§. 7. Wenn in dem Mietsvertrage zwischen dem Mieter und Vermieter in was immer für einer Richtung etwas anderes vereinbart wurde, als was vorstehend festgesetzt erscheint, gelten die abweichenden Bestimmungen des Vertrages.

§. 8. Insoferne die vorstehende Miet- und Ausziehordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die allgemeinen Rechts- und gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und Räumung.

§. 9. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung hat mit dem ersten hier bestimmten Kündigungstermine in Wirksamkeit zu treten, welcher der Kundmachung derselben durch das Landesgesetzblatt folgen wird.

(Gebürenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlassvermögens der Angehörigen des Cantons St. Gallen.) Entsprechend dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und der Verordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, hat das k. k. Finanzministerium den nachstehenden Erlass vom 21. Februar 1897, Z. 5908, Seite 24 der Beilage Nr. 3 zum F. M. V. Bl., XII. Stück, hinausgegeben: „Im Hinblicke auf die dermalige Steuergesetzgebung des Cantons St. Gallen, welche den beweglichen Nachlass von Ausländern, die zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in diesem Canton hatten, für steuerpflichtig erklärt, findet das k. k. Finanzministerium in Abänderung des hierortigen Erlasses vom 6. October 1888, Z. 33761, V. Bl. Nr. 41 (siehe Mittheilung im J. M. V. Bl. vom Jahre 1888, Seite 177) im Sinne der Verordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, anzuordnen, dass das hierlands befindliche bewegliche Nachlassvermögen jener Angehörigen des Cantons St. Gallen, welche zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern hatten, als gebürenpflichtig zu behandeln ist.“

(Eisenbahngebüren der Rechtspraktikanten und Diurnisten bei Commissionsreisen.) Das Justizministerium hat in Erfahrung gebracht, dass ein Oberlandesgerichtspräsidium die Verfügung getroffen hat, dass den Rechtspraktikanten und Diurnisten, wenn dieselben als Schriftführer oder in anderer Eigenschaft zu gerichtlichen Commissionen verwendet werden, von Fall zu Fall für die bezügliche Reise eine amtliche Legitimation zur ermässigten Fahrt (Form. A der Beilage der Justizministerialverordnung vom 9. Juni 1885, J. M. V. Bl. Nr. 43) ausgestellt werden muss.

Da diese Anordnung im Widerspruche mit den Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales für Staats- und Hofbedienstete und den im Anhange hiezu herausgegebenen Normativbestimmungen steht, indem das gedachte Normale nur auf die eine definitive Anstellung anstrebenden, dauernd bestellten und beeideten

Eleven, Praktikanten, Auscultanten etc., daher nicht auf Rechtspraktikanten, welche im Gegensatze zu den Auscultanten noch nicht als eine Staatsanstellung anstrebend angesehen werden können, weil sich dieselben zunächst lediglich der auch für andere öffentliche Functionen, wie insbesondere für die Advocatur, vorgeschriebenen einjährigen Gerichtspraxis widmen, ferner auch nicht auf Diurnisten anwendbar ist, woran die fallweise Uebertragung einer sonst von Beamten versehenen Function an dieselben nichts ändert, so wurde das betreffende Oberlandesgerichtspräsidium unter Hinweis auf die im Stücke XXII des J. M. V. Bl. vom 26. November 1891 veröffentlichte Mittheilung ersucht, die seinerzeit erlassene Weisung richtigzustellen.

(Oesterreichisch-ungarische Consularämter.) Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat in der „Wiener Zeitung" vom 27. Februar 1897 eine bis Anfang Februar 1897 richtiggestellte „Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseintheilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande" zur allgemeinen Kenntnis gebracht, von welcher einzelne Exemplare um den Preis von 20 Kreuzern in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu beziehen sind. Diese Uebersicht gibt den zu jedem Consularamte gehörigen Consularbezirk an und ermöglicht daher, für jeden Ort, der in einem Consularbezirke liegt, das zuständige Consularamt zu ermitteln. Gleichzeitig erschien ein alphabetisches Namensverzeichnis der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularfunctionäre, sowie der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande. Im Stande der k. und k. Consularämter sind gegenüber dem Vorjahre nachstehende wichtigere Veränderungen eingetreten: In Brasilien wurde in São Paulo ein Consulat errichtet, dessen Amtsbezirk den Staat São Paulo mit Ausschluss des Bezirkes des zum Consulate umgewandelten ehemaligen Viceconsulates in Santos umfasst; den Amtsbezirk des letzteren bilden die Kreisgerichtssprengel von Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastião und Iguape des Staates São Paulo; in Curityba wurde ein Viceconsulat errichtet, welches die Staaten Paraña und Santa Catharina umfasst. In Italien wurden in San Remo ein Viceconsulat, welches die aus dem Sprengel des Generalconsulates zu Genua ausgeschiedenen Arrondissements San Remo, Bordighera und Alassio umfasst, in Reggio di Calabria ein Viceconsulat, welches die aus dem Amtsbezirk des Viceconsulates in Messina ausgeschiedene Provinz Reggio umfasst, und in Castellamare del Golfo eine Consularagentie errichtet, deren Amtsbezirk durch das Stadt- und Hafengebiet von Castellamare del Golfo gebildet wird. In Russland wurde zu Tiflis ein dem Generalconsulat in Odessa untergeordnetes Consulat errichtet, dessen Amtsbezirk noch nicht abgegrenzt ist.

(Löschung kleiner Satzposten.) Im Wiener Oberlandesgerichtssprengel sind während der Jahre 1894, 1895 und 1896: 30.311 kleine Satzposten (Gesetz vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, und vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 234) im Gesammtbetrage von 1,553.998 fl. 48 kr. ö. W. und 391.531 fl. 52 kr. W. W. zur grundbücherlichen Löschung gelangt.

(Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1894.) Mit dem im Commissionsverlage bei Karl Gerold's Sohn in Wien soeben erschienenen und an die Oberlandesgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz versendeten 5. Hefte (Depositen, cumulative Waisencassen und Tabularverkehr) des XLVII. Bandes der Oesterreichischen Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission, hat die Publication der Justizstatistik für das Jahr 1894 begonnen. — Die zwei noch

ausständigen Hefte Nr. 2 (Concursverfahren) und 4 (Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse) der Justizstatistik pro 1893 werden demnächst erscheinen.

(Börsenschiedsgerichtssecretär in Triest.) Beim Schiedsgerichte der Triester Börse gelangt die Stelle eines Secretärsstellvertreters zur Besetzung. Bewerber um diese Stelle, welche zur Ausübung des Richteramtes befähigt und der deutschen und italienischen Sprache mächtig sind, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bei der Börsedirection in Triest einreichen.

(Die Berichtigungsblätter Nr. 81 und 82 zur Militär-Marschroutenkarte) sind laut Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 25. Jänner 1897, Z. 137 der Abtheilung 5, zur Vertheilung gelangt.

Stand der Arbeiten zur Anlegung neuer Grundbücher

am Schlusse des IV. Quartals 1896.*)

In den Sprengeln der in diesem Ausweise nicht aufgeführten Gerichtshöfe wurde die Grundbuchsanlegung bereits vor dem Ausweisquartale beendet.

Land und Gerichtshof	Zahl der Bezirksgerichte	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen Grundbuchsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Vorarbeiten		in welchen die Localerhebungen		für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen		Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
				im Zuge waren	beendet waren	im Zuge waren	beendet waren	im Zuge war	beendet war	
Ostgalizien										
Sambor	19	585	—	—	585	—	585	—	585	19
Dalmatien										
Zara	11	248	8	—	150	17	131	2	129	—
Cattaro	4	105	1	—	105	1	104	—	104	3
Ragusa	5	140	2	—	132	1	130	—	130	3
Spalato	13	252	6	—	198	12	184	—	183	1

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. März 1897 dem Kanzleiadjuncten des Kreisgerichtes in Korneuburg Friedrich Zederbauer anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März 1897 dem Staatsanwalte Ormisdas Johann Zanoni in Rovereto das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März 1897 dem Kreisgerichtspräsidenten Stanislaus Ritter von Doliński in Tarnów taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes bei dem Landesgerichte in Krakau Adolf Ritter von Summer-Brason für das genannte Landesgericht.

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1896, Seite 94. — Im Laufe des Jahres 1896 haben die Bezirksgerichte Rożniatów, Turka, Skole, Borynia und Ragusavecchia die Arbeiten beendet.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Dr. Otto Urban in Böhmisch-Leipa für das Oberlandesgericht in Prag und Alois Torggler in Graz für das Oberlandesgericht daselbst.

Zum Hofsecretär bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe: Der Rathssecretärsadjunct mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs Michael Zozel.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Philemon Wichański in Tyśmienica für Sanok und Stanislaus Ritter von Promiński in Zaleszczyki für Stanislau, dann der Bezirksrichter Josef Paliwoda in Kossów für Tarnopol.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Eugen Ritter von Abrahamowicz in Chodorów, ferner die Bezirksrichter Josef Soyka in Bolechów und Januarius Ritter von Bajewski in Gliniany.

Zum Rathssecretärsadjuncten bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe: Der Bezirksgerichtsadjunct mit Titel und Charakter eines Rathssecretärs Josef Zicha.

Zu Rathssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtsadjunct Friedrich von Scibor-Rylski in Wiśniowczyk und der Gerichtsadjunct Dr. Cölestin Fried in Złoczów für das Landesgericht in Lemberg, die Gerichtsadjuncten Julian Zubrzycki in Brzeżany für Złoczów und Josef Franz Zawadzki in Lemberg für das Landesgericht daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtsadjuncten Ignaz Nowak in Brody für Zaleszczyki, Michael Panesch in Drohobycz für Kossów und Johann Wisłocki in Dobromil für Horodenka, der Gerichtsadjunct Andreas Wiczkowski in Tarnopol für Obertyn, ferner die Bezirksgerichtsadjuncten Roman Alexiewicz in Szczerszec für Uhnów und Bronislaus Lewicki in Radymno für Wiśniowczyk.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Franz Stehlik, Josef Vavrů, Franz Koželoužek, Adolf Marsát, Franz Cejka und Alois Fleischmann, dann der Finanzconceptspraktikant Wenzel Pirchan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Berthold Feigel, Alois Kaluscha und Karl Matzenauer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Conceptspraktikanten der Finanzlandesdirection Kasimir Taborski und Constantin Liszka; die Rechtspraktikanten Dr. Heinrich Dankner, Dr. Friedrich Rosenfeld, Stanislaus Chmielewski, Roman Kowszewicz, Kasimir Łopacki, der Postassistent Arthur Johann Kromp, die Rechtspraktikanten Michael Feter Piórko, Karl Abgaro Zacharyasiewicz, Heinrich Wolski, Stanislaus Anton Gerstmann, Lukas Zeno Rogalski und Martin Kaliszczak; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Finanzconceptspraktikant Jakob Dulčić, der Statthaltereiconceptspraktikant Richard Vernazza, die Rechtspraktikanten Dr. Alexander Miović, Nikolaus Mage, Milan Bogdanović, Karl Marincovich, Victor Orebica, Dr. Melchior Marassovich, Slavomir Markovinčić, Johann Zupel, Franz Alačević, Dr. Nikolaus Depolo.

Zum Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtshofskanzlist Alois Jungmann in Jičín für Tabor.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist des Handelsgerichtes in Wien Konrad Kick, dann die Kanzlisten des Landesgerichtes in Wien Josef Wett und Johann Langeder für dieses Landesgericht.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Johann Prager in Tuschkau für Wildstein.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist Karl Janosch in Herzogenburg für das Landesgericht in Wien, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 14 Franz Hochgatter für St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Josef Schiketanz in Zwickau für Böhmisch-Leipa, der Gerichtsdiener Josef Wacek in Senftenberg für Písek und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 36 Josef Lachmann für Tabor.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Ignaz Pühringer für Herzogenburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsdiener Franz Rothmaier in Tepl für Zwickau.

Zum Oberstaatsanwalte: Der Staatsanwalt Venantius Cippico in Zara daselbst.

Zu Strafanstaltsadjuncten: Die Oberlieutenants Josef Herrmann des Infanterieregiments Nr. 57 für Karthaus, Anton Ott des Infanterieregiments Nr. 91 für Stein, Maximilian Schönowsky von Schönwiese des Infanterieregiments Nr. 55 für Garsten, Emil Smitka des Infanterieregiments Nr. 15 für Lemberg.

Zum I. Hausarzte: Der Oberbezirksarzt Dr. Wilhelm Mayr in Schärding für die Strafanstalt Suben.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kaufleute Johann Setunský und Heinrich Mendl in Tabor daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Handelsleute Peter Josef Leone, Arnold Ganahl, August Gissinger und Arnold Schwarz in Feldkirch daselbst.

Versetzt wurden:

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Siegfried Freiherr von Aichelburg in Spital nach St. Veit und Hugo Eisele in St. Leonhard in Kärnten nach Spital; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Anton Piskozub in Horodenka nach Tyśmienica.

Der Official: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Gottfried Hellmich vom Landesgerichte Wien zum Oberlandesgerichte.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Dirnberger in Wildstein nach Podersam.

Der Gerichtshofskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Franz Motzelt in Korneuburg zum Landesgerichte in Wien.

Der Strafanstaltsadjunct: Adolf Lachmayer in Lemberg nach Murau.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Friedrich Thalmayr wurde zum Conceptspraktikanten der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Der Gefangenwachinspector der Männerstrafanstalt in Prag Josef Klouček wurde zum Official bei dem Generalconsulate in Sofia ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Johann Białogórski mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Arthur Ghedina mit dem Wohnsitze in Bruneck.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Karl Buchberger in Politz nach Landskron, Dr. Johann Lityński in Szczerzec nach Lemberg.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Adolf Knall in Mödling übersiedelt nicht nach Graz.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtshofskanzlist Stanislaus Modliszewski in Stanislau.

Die Advocaten Josef Lacek in Lemberg und Dr. Franz Haller in Meran.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath Wenzel Hoke in Linz, der Hilfsämtervorsteher Mathias Havliček in Chrudim, der Bezirksgerichtskanzlist Anton Smažik in Smichov.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Karl Wendler in St. Gallen und der Rathssecretär Julian Hermanowicz in Lemberg.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Bezirksgerichtskanzlist Karl Hauke in Freiwaldau.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Bezirksgerichtskanzlist Ferdinand Surówka in Strzyżów.

Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtsadjunct Miecislaus Gottlieb in Jaroslau (26. Jänner), der Notar und Präsident der Notariatskammer in Lemberg Alexander Ritter von Jasinski (21. Februar), der Advocat und Präsident der Advocatenkammer in Lemberg Dr. Johann Czaykowski (23. Februar), die Advocaten Dr. Alois Mayer in Wien (3. März), Dr. Joachim Coen in Triest (5. März) und Dr. Łeslaw Boroński in Krakau (6. März), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Ferdinand Hartmann in Rakonitz (7. März), der Advocat Dr. Franz Chrzanowski in Kęty und der Notar Max Ritter von Spaun in St. Pölten (10. März), der Advocat Dr. Victor Supan in Laibach (15. März).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Czernowitz wurden am 28. November 1897 Dr. H. Kiesler (für Dr. J. Wachtel) als Präsidentstellvertreter, dann Dr. E. Seleski und Dr. J. Wachtel (für Dr. H. Kiesler und Dr. M. Fränkel) als Mitglieder neu gewählt; die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Der Disciplinarrath dieser Advocatenkammer setzt sich nach der am 28. November 1897 vorgenommenen Wahl in folgender Weise zusammen: Dr. J. Dornbaum, Präsident, Dr. L. Grabscheid, Präsidentstellvertreter, Dr. J. Kohn, Dr. B. Straucher, Dr. O. Freundlich, Dr. B. Schätz, Dr. L. Kiesler, Dr. S. Kehlmann, Dr. M. Uhrich, Mitglieder, Dr. J. Ausländer, Dr. J. Münzer, Dr. J. Schlifka, Ersatzmänner, Dr. W. Tittinger, Anwalt, Dr. K. Selzer, Anwaltssubstitut.

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Wien wurden am 15. Februar 1897 Dr. E. Stross (für Dr. M. Peters) als Ersatzmann und in den Disciplinarrath Dr. A. Bachrach und Dr. F. Lieberles (für Dr. E. Plutzar und Dr. E. Chornitzer) als Mitglieder, dann Dr. E. Pick und Dr. M. Schneider R. v. Ernstheim (für Dr. A. Bachrach und Dr. F. Lieberles) als Ersatzmänner neu gewählt. Im übrigen bleibt die Zusammensetzung des Ausschusses und des Disciplinarrathes unverändert.

In den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Prag wurden am 25. Februar 1897 die ausscheidenden Mitglieder Dr. Johann Goppold, Dr. Johann Kühn, Dr. Otto Příbram, Dr. Franz Ritter und Dr. Josef Tilsch wiedergewählt.

Am 11. März 1897 wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Rovereto Dr. J. von Rosmini (für Dr. D. Zanolli) als Mitglied, in den Disciplinarrath Dr. T. Benuzzi (für Dr. E. Candelpergher) als Mitglied und Dr. E. Candelpergher (für Dr. D. Zanolli) als Anwalt gewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

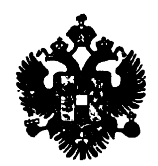
Für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt in Stein wurde zum Vertrauensmann der Hausbesitzer Johann Ebert und zu dessen Ersatzmann der Kaufmann Michael Ganser, beide in Stein ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück VII.



Verordnungsblatt
des
k. k. Justizministeriums.

Wien, 16. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnung.

11.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. April 1897, Z. 7338,

betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1898.

An sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Der Voranschlag für das Erfordernis und die Bedeckung der Justizverwaltung und der Strafanstalten für das Jahr 1898 ist in derselben Form wie jener des Jahres 1897, und zwar in österreichischer Währung zusammenzustellen und dem Justizministerium bis längstens 20. Mai 1897 vorzulegen.

Die persönlichen Bezüge, bei deren Einstellung auf einen 2%igen Intercalarabstrich Bedacht zu nehmen ist, die Dienstalterszulagen sowie die Gebüren ad personam und extra statum, dann die Baucredite sind in der bisherigen Weise zu präliminiren.

Auch die Einstellung der Einnahmen und Ausgaben in Gold hat in der gleichen Weise wie im Vorjahre zu erfolgen und die Berechnung eines Münzgewinnes oder Münzverlustes (Agio) zu entfallen.

Bei Zusammenstellung des Voranschlages ist mit grösster Sorgfalt vorzugehen und insbesondere darauf zu achten, dass zwar jede nicht unabweisliche Belastung

des Staatsschatzes strengstens vermieden, jeder begründete Anspruch aber in einem dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechenden Ausmasse präliminirt und hiedurch die Gefahr von durch effective Budgetmängel verursachten Creditüberschreitungen unbedingt hintangehalten werde.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

7. Versagung der Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k. beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten auf der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów. Die k. k. priv. Galizische Actien-Hypothekenbank in Lemberg als bevollmächtigte Vertreterin der Concessionäre der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów hat mit Schreiben vom 25. Februar 1897, Z. 287, die Theilnahme an dem Uebereinkommen österreichischer Transportunternehmungen vom December 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k. beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten, beziehungsweise die Bewilligung irgend welcher Begünstigungen an letztere auf der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów abgelehnt.

Demgemäss können die Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales vom December 1891 auf die genannte Localbahn keine Anwendung finden und besitzen auf letzterer die dauernden amtlichen Legitimationen für active Hof- und Staatsbedienstete keine Giltigkeit.

Die Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów ist daher in dem den dauernden amtlichen Legitimationen beigedruckten Verzeichnisse (Lit. H) zu streichen. (1. April 1897, Z. 90 Praes.)

8. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1897. — Verordnung des Handelsministeriums vom 20. März 1897, Z. 8627. Das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter wird vom 1. April 1897 an in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland	Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns	1	07	—	89
Oesterreich ob der Enns	1	07	—	89
Salzburg	1	16	—	97
Steiermark a) für die 1. Gruppe	1	14	—	95
Steiermark b) " " 2. "	1	04	—	87
Steiermark c) " " 3. "	1	06	—	88
Kärnten	1	06	—	88

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Böhmen	a) für die 4., 6., 7. und 13. Gruppe . . .	1	02	—	85
	b) „ „ 1., 2., 3., 9., 10. und 11. Gruppe	1	07	—	89
	c) „ „ 5., 8. und 12. Gruppe	1	13	—	94
Mähren und Schlesien		1	06	—	88
Tirol und Vorarlberg		1	26	1	05
Küstenland		1	03	—	86
Krain		1	08	—	90
Galizien	a) für die 4., 9., 10. und 15. Gruppe . . .	1	01	—	84
	b) „ „ 7., 14. und 17. Gruppe	—	97	—	81
	c) „ „ 1., 5., 6., 8., 11. und 12. Gruppe .	—	91	—	76
	d) „ „ 3. und 13. Gruppe	—	90	—	75
	e) „ „ 2. und 16. Gruppe	—	88	—	73
Bukowina		—	95	—	79

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(5. April 1897, Z. 6923.)

Mittheilungen.

(Regierungsvorlage.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes über den Check sammt erläuternden Bemerkungen und den Verhandlungen der vom Justizministerium veranstalteten Expertise zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) (Literatur.) Von Dr. Hugo Schauers Textausgabe der Civilprocessordnung und Jurisdictionsnorm sammt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, mit Erläuterungen aus den Materialien und durch Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen, ist im Manz'schen Verlage die zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage erschienen.

Im Verlage des Verbandes zur Förderung der rechts- und staatswissenschaftlichen Literatur in Prag sind erschienen:

1. Kurze Darstellung des ordentlichen Processganges nach der neuen Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, von Dr. Arnold Pollak. Prag 1897, 8°, 53 Seiten.

2. Die Grundsätze der Zwangsvollstreckung ausländischer Executionstitel im österreichischen Recht, von Dr. Josef Eckstein. Prag 1897. 8°, 69 Seiten.

Im Verlage von Manz in Wien ist im Separatabdrucke erschienen der in der Gerichtszeitung veröffentlichte Artikel von Dr. Friedrich Stein, Professor der Rechte in Halle „Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen nach der neuen österreichischen Civilprocessordnung“. 40 kr.

Im Separatabdrucke liegt auch vor der Artikel „Die Beweiskraft im neuen Civilprocesse“, von Dr. Albert Wehli. Wien 1896, Selbstverlag des Verfassers: ferner von Dr. Emerich Prettenhofer der Artikel „Welche der beiden Parteien hat das Gericht im Falle des §. 378 C. P. O. unter Eid zu vernehmen? Wien, Manz, 1897. 60 kr.

(Umfang der Entschädigungspflicht des Staates wegen ungerechtfertigter Verurtheilung. — Erkenntnis des Reichsgerichtes.) Dem wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer eines Jahres verurtheilten P. F., welcher am 20. Februar 1896 die Strafe angetreten hatte und nach bewilligter Wiederaufnahme des Strafverfahrens am 19. April 1896 aus der Strafhaft entlassen worden war, hat das Justizministerium mit Erlass vom 25. August 1896, Z. 16839, unter Abweisung verschiedener Mehransprüche einen Betrag von 46 fl. 80 kr. an Verdienstentgang während der Zeit der Strafhaft vom 20. Februar bis 19. April 1896, d. i. für je eine Woche 5 fl. 40 kr., zuerkannt. Der Zuerkennung dieses Betrages lag die Erwägung zugrunde, dass P. F. als Stückarbeiter wöchentlich im Durchschnitte 11 fl. verdient und seinem Vater für Kost und Wohnung wöchentlich 5 fl. 60 kr. bezahlt, so dass sich sein reiner Verdienst per Woche auf 5 fl. 40 kr. belauft.

P. F. führte nun vor dem Reichsgerichte namentlich gegen die Abrechnung des Betrages, den er für Kost und Wohnung zu zahlen pflegt, Beschwerde und sprach als Mindestbetrag eine Entschädigung von 10 fl. per Woche, somit einen Mehrbetrag von 39 fl. 40 kr. an. Die Gefangenenkost bilde keinen genügenden Ersatz für die ihm entgangene bessere Verpflegung; es bleibe also der Gesammtlohn und nicht der nach Abzug der Verpflegungskosten erübrigende Rest des Lohnes ein ihm zugefügter vermögensrechtlicher Nachtheil.

Das Reichsgericht sprach mit Erkenntnis vom 23. Jänner 1897, Z. 336 ex 1896, dem Kläger den Restbetrag von 39 fl. 40 kr. mit folgender Begründung zu:

Es liegt keineswegs im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, nur das zuzusprechen, was der Kläger sich nach Bestreitung seines Lebensunterhaltes hätte rein ersparen können. Auf diesem Wege käme man zu dem Schlusse, dass in der Mehrzahl der Fälle dem ungerechtfertigt Verurtheilten gar nichts zu vergüten sei, weil er auch in normalen Verhältnissen nicht in der Lage gewesen wäre, sich nach Bestreitung seines Lebensunterhaltes noch etwas zu ersparen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes ist dem Kläger eine angemessene Entschädigung für die erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile zu gewähren, und es kann nicht

als angemessen erkannt werden, ihm anzurechnen, dass er im freien Zustande seinen Lebensunterhalt hätte bestreiten müssen.

(Verordnung, betreffend den Gebrauch der beiden Landessprachen im Königreiche Böhmen.) Die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, kundgemacht in dem am 7. April 1897 ausgegebenen Stück VI des Landesgesetzblattes für Böhmen unter Nr. 12, lautet:

§. 1. Die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen und Entscheidungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefasst ist.

§. 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§. 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefasst sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§. 4. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§. 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§. 7. Von den im §. 1 bezeichneten Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden. Insbesondere hat bei den Gerichtshöfen die Antragstellung und Berathung im Senate in dieser Sprache zu erfolgen.

Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes beide Landessprachen oder eine derselben anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 gegebenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden ausser dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§. 8. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für

einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§. 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die im §. 1 genannten Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, dass die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nöthigenfalls in Ermangelung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§. 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu berathen und zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§. 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache der Klage zu führen (§. 7).

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokolliren.

§. 12. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§. 13. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassajournale, Cassaausweise und aller sonstigen Cassenbehelfe, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphen-Dienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit grösserem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

§. 14. Der Verkehr der im §. 1 bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermassen bedienen.

§. 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie, für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen, wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§. 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Am gleichen Tage verlieren alle in früheren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, ihre Kraft.

Mit der Verordnung vom nämlichen Tage, L. G. Bl. Nr. 13, wurde hinsichtlich der sprachlichen Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten verfügt:

§. 1. Beamte, die bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie bei denjenigen Behörden im Königreiche Böhmen, welche den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1. Juli 1901 angestellt werden, haben die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen.

§. 2. Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzu-

beraumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens drei Jahre nach seinem Dienstantritte zu unterziehen hat, zu erbringen.

Letztere Prüfung kann Manipulationsbeamten nachgesehen werden, wenn deren sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Prüfungen werden im Wege einer besonderen Verordnung getroffen werden.

Unterofficieren, die mit Certificat versehen und nach Böhmen zuständig sind, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachlichen Eignung vom Ressort-Minister erlassen werden.

§. 3. Unbeschadet obiger Bestimmungen ist schon dermalen nach Thunlichkeit und Zulass des Dienstes Vorsorge zu treffen, dass in jenen Zweigen des Staatsdienstes, für welche die Verordnung vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, Giltigkeit hat, die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Mass des thatsächlichen Bedürfnisses besetzt werden.

(Grundbuchsanlegung in Tirol.) Das Landesgesetzblatt für Tirol enthält in dem am 24. März 1897 ausgegebenen Stück V unter Nr. 9 das Gesetz vom 17. März 1897, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben. Dieses Gesetz lautet:

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In der gefürsteten Grafschaft Tirol sind Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von amtswegen.

§. 2. In die Grundbücher sind alle Liegenschaften mit Ausschluss jener Grundflächen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben, aufzunehmen.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

§. 3. Die Grundbuchseinlagen je einer Catastralgemeinde bilden zusammen ein Hauptbuch, das in zwei gesonderten Abtheilungen die Einlagen der den gesetzlichen Theilungsbeschränkungen unterliegenden (geschlossenen) Höfe und die Einlagen aller anderen Liegenschaften enthält.

Im Bedarfsfalle sind Ergänzungsbände des Hauptbuches anzulegen.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

§. 4. Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper desselben Eigenthümers in eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5. Ein Grundbuchskörper kann aus einer oder aus mehreren demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften bestehen.

Jedoch können mehrere Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper nur dann vereinigt werden, wenn zwischen ihnen weder in Betreff der Belastung noch in Betreff

allfälliger Eigenthumsbeschränkungen eine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

Jeder geschlossene Hof erhält eine eigene Einlage und bildet ohne Rücksicht auf die Belastung nur einen Grundbuchskörper.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

§. 6. Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

Bei materiell getheilten Häusern ist für jeden Hausantheil ein besonderes Eigenthums- und Lastenblatt zu eröffnen.

§. 7. Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile des Grundbuchskörpers, ferner die mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles davon verbundenen dinglichen Rechte und radicirten Gewerbe anzugeben.

Die Bezeichnung der zum Grundbuchskörper gehörigen Liegenschaften hat derart zu geschehen, dass sich selbe von allen anderen Liegenschaften deutlich unterscheiden. Insbesondere sind ausser den Parcellennummern, unter denen die Liegenschaften im Grundsteuercataster vorkommen, die Riedbenennung und die Culturgattung anzugeben.

Bei Liegenschaften, worauf sich Bäume befinden, die selbständige Vermögensobjecte bilden, ist dieses Verhältnis zu bemerken.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In der Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper einen geschlossenen Hof bildet, oder wenn selber in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8. Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dies, sowie jede Aenderung einer solchen Eintragung sofort von amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9. Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie jene Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Ausserdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

Bei Liegenschaften, deren Miteigenthumsantheile als Realrechte zu geschlossenen Höfen gehören, erfolgt die Eintragung des Eigenthums zu Gunsten der jeweiligen, nicht namentlich zu bezeichnenden Eigenthümer der betreffenden Höfe.

Bei Liegenschaften, die in die Kategorie des öffentlichen Gutes gehören, genügt es, auf dem Eigenthumsblatte die Qualität der Liegenschaft als öffentliches Gut ersichtlich zu machen.

§. 10. Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an den eingetragenen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte zu enthalten und hat auch solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11. Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper betreffenden, auf dem Eigenthums- und Lastenblatte vorkommenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

c) Register.

§. 12. Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Liegenschaften, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen. Das Realregister hat auch über alle Catastraldaten, insbesondere über Flächenmass und Reinertrag der Liegenschaften Aufschluss zu geben.

B. Urkundensammlung.

§. 13. Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

C. Grundbuchsmappe.

§. 14. Zu jedem Hauptbuche ist eine Mappe zu führen, die lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

§. 15. Die Anlegung der Grundbücher ist durch Localcommissäre, welche für den Sprengel eines Realgerichtes oder für einzelne Gemeinden zu bestellen sind (Grundbuchsanlegungs-Commissäre), vorzunehmen.

Als Grundbuchsanlegungs-Commissäre können nur richterliche Beamte verwendet werden, die für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

An der Grundbuchsanlegung hat sich auch ein Beamter des Realgerichtes zu betheiligen, falls der Grundbuchsanlegungs-Commissär nicht dessen Personalstande angehört. Das Nähere über die Art der Betheiligung wird im Verordnungswege bestimmt.

Die Grundbuchsanlegungs-Commissäre haben die ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Verrichtungen selbständig vorzunehmen. Denselben steht es frei, die ihnen nöthig scheinenden Auskünfte von staatlichen und von autonomen Behörden einzuholen und Sachverständige einzuvernehmen.

Sobald die persönliche Mitwirkung von Organen der Evidenthaltung des Grundsteuercatasters erforderlich erscheint (§. 23, 1), hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär mit der diesen Organen vorgesetzten Behörde das bezügliche Einvernehmen zu pflegen. Inwiefern eine solche Mitwirkung in einzelnen Abschnitten des Grundbuchsanlegungsverfahrens regelmässig stattzufinden hat, bestimmt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Insoweit es sich um die Feststellung der geschlossenen Höfe und ihrer Bestandtheile handelt, haben an jeder sich hierauf beziehenden Erhebung und Schlussfassung unter der Leitung des Grundbuchsanlegungs-Commissärs der Gemeindevorsteher und falls im Bezirke eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte besteht, ein Vertreter derselben, anderen Falles ein vom Gemeindeausschusse gewählter Vertrauensmann theilzunehmen. Die Schlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 16. Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 17. Die Anlegung der Grundbücher wird der Oberleitung und Aufsicht einer bei dem Oberlandesgerichte in Innsbruck zu bestellenden Landescommission unterstellt.

Die Landescommission hat aus dem Oberlandesgerichts-Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier vom Justizminister zu bestimmenden Räthen des Oberlandesgerichtes zu bestehen.

Bei Amtshandlungen in Ansehung der geschlossenen Höfe ist die Landescommission mit je einem Vertreter der Statthalterei, der Finanzlandesdirection, des Landesausschusses und des Landesculturrathes zu verstärken. Aber auch von solchen Amtshandlungen abgesehen, kann die Landescommission im Bedarfsfalle die Vertreter der Statthalterei und der Finanzlandesdirection beiziehen.

Die Landescommission fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Führung des Sitzungsprotokolles ist ein beeideter Schriftführer beizuziehen.

b) Vorbereitende Anordnungen.

§. 18. Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Catastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage der richtigzustellenden neuen Catastraloperate ein vollständiges Verzeichnis der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften (Parcellen) und ihrer Besitzer anzulegen und eine richtig gestellte Copie der Catastralmappe, ferner das die Gemeinde betreffende Catastraloperat vom Jahre 1787 sammt den Transportobüchern und Verzeichnissen der Novalien herbeizuschaffen.

§. 19. Die Erhebungen sind in der Catastralgemeinde oder in der Ortsgemeinde, zu welcher die Catastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für ihren Beginn ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung bekannt zu geben, deren Einschaltung in die betreffende Landeszeitung und deren Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 30 Tage vorher anzuordnen ist.

Gleichzeitig mit dem Erlasse der Kundmachung ist die Auflegung der Mappencopie nebst den Verzeichnissen der Parcellen und ihrer Besitzer im Gemeindeamte oder an einem anderen geeigneten Orte zur allgemeinen Einsichtnahme zu veranlassen.

Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, dass alle Besitzer der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, die Hypothekargläubiger und sonstige Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse oder an der Feststellung der Identität der dermaligen Parcellenbezeichnungen mit den früheren Liegenschaftsbezeichnungen ein rechtliches Interesse haben, erscheinen, und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

Auch ist beizufügen, an welchem Orte inzwischen die Mappencopie und die Verzeichnisse der Parcellen und ihrer Besitzer von jedermann eingesehen werden können.

§. 20. Alle bekannten Besitzer der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften sind insbesonders von den bevorstehenden Erhebungen mit der Aufforderung zu verständigen, sich zu den Erhebungen einzufinden und die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden sowie die zur Feststellung der Identität der dermaligen Parcellenbezeichnungen mit den früheren Liegenschaftsbezeichnungen dienlichen Urkunden mitzubringen.

Die Verständigungen der innerhalb der Ortsgemeinde wohnhaften Besitzer sind thunlichst durch die Post, andernfalls durch die Gemeindevorstehung zu bewirken. An die ausserhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär schriftliche Vorladungen zu richten und für deren rechtzeitige Zustellung zu sorgen.

§. 21. Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für jene, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Realgericht über Einschreiten des Grundbuchsanlegungs-Commissärs Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den Grundbuchsanlegungs-Commissär zu bestellen.

§. 22. Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte, der Ortsverhältnisse kundige Männer, womöglich aus der betreffenden Gemeindefraction, als Auskunfts- und Vertrauenspersonen beizuziehen.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

§. 23. Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Catastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen erforderlichenfalls durch den Vermessungsbeamten des Catasters zu veranlassen;

2. den Bestand der geschlossenen Höfe festzustellen;

3. die Eigenthumsrechte und die Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, zu ermitteln;

4. festzustellen, ob sich auf einzelnen Liegenschaften Bäume befinden, welche selbständige Vermögensobjecte bilden;

5. zu untersuchen, welche Parcellen für sich allein selbständige Grundbuchskörper zu bilden haben und welche Parcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

6. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Berechtigungen (§. 7, Alinea 1) und die auf den Liegenschaften haftenden Feld- und Hausservituten, ferner jene Reallasten, die für öffentliche Zwecke bestehen, zu ermitteln.

Auf Wege- und Wasserleitungsrechte, insoweit sich dieselben als Feldservituten darstellen, hat sich die Erhebung nur dann zu erstrecken, wenn sich diese Rechte auf einen Vertrag, eine letztwillige Verfügung oder ein gerichtliches Urtheil gründen. Durch Ersitzung erworbene derartige Wege- und Wasserleitungsrechte sind bei Anlegung der Grundbücher nicht von amtswegen, sondern nur auf einverständlichen Antrag der berechtigten und verpflichteten Parteien in die Erhebungen einzubeziehen.

Die Ermittlung aller anderen dinglichen Rechte, namentlich der Hypothekarrechte, bleibt dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

7. Die Identificirung der dermaligen Parcellenbezeichnungen mit den früheren Liegenschaftsbezeichnungen vorzunehmen.

§. 24. Als Bestandtheile eines geschlossenen Hofes sind sämmtliche, dem Eigenthümer des Hofes gehörige, den Zwecken der Landwirtschaft dienende Liegenschaften oder Miteigenthums-Antheile an Liegenschaften zu behandeln:

a) Welche im Steuercataster von 1787 dem betreffenden Wohnhause zucatastrirt waren;

b) welche später im Erbswege auf Grund der Bestimmungen des §. 8 des Patentes vom 9. October 1795, J. G. S. Nr. 258, dem Hofe zugetheilt wurden;

c) welche vom Eigenthümer des Gutes oder einem Vorbesitzer desselben an Stelle der unter b) fallenden Liegenschaften erworben oder auf andere Weise mit dem Gute consolidirt wurden;

d) deren Vereinigung mit dem geschlossenen Hofe der Eigenthümer beantragt.

Als Bestandtheile des geschlossenen Hofes sind ferner die mit dem Besitze des Gutes oder einzelner Theile desselben verbundenen (radicirten) Gewerbe- und Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an Gemeindegrundstücken oder an anderen, fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken anzusehen.

Als geschlossene Höfe sind ohne Unterschied der Besitzgrösse auch alle jene behausten landwirtschaftlichen Besitzungen einzutragen, deren Eigenthümer die Anerkennung ihrer Besitzungen als geschlossene Höfe verlangen.

§. 25. Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 23, Z. 5) sind Liegenschaften, welche einem und demselben Besitzer gehören, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, wenn der Besitzer nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, und wenn der Vereinigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hindernis vorhanden sei, sind in möglichst verlässlicher Weise durch Befragung des Besitzers, durch Benützung von Hypotheken-Certificaten und sonstigen Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

Wenn sich im Laufe des Richtigstellungsverfahrens herausstellt, dass Bestandtheile eines Grundbuchskörpers, der nicht einen geschlossenen Hof bildet, verschieden belastet sind, so hat die Zerlegung des Grundbuchskörpers in so viel Grundbuchskörper, als sich Belastungsgruppen ergeben, von amtswegen zu erfolgen. Doch sollen in diesem Falle die neu zu bildenden Grundbuchskörper, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen (§. 4), in derselben Einlage bleiben.

§. 26. Wenn es sich herausstellt, dass Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Catastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Parcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

§. 27. Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebnis dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zugrunde zu legen.

§. 28. Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.



Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen beziehungsweise Commissionsmitgliedern und von den Auskunfts- und Vertrauensmännern zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdies von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Die von den Parteien beigebrachten Originalurkunden sind ihnen in der Regel sofort nach erfolgter Benützung zurückzustellen.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

§. 29. Nach Beendigung der eine Catastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Catastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der im §. 23 bezeichneten Erhebungen mit Ausnahme jener, welche die Identificirung der Liegenschaften betreffen (§. 23, Z. 7), aufzunehmen sind. Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Catastralgemeinde, so ist dies in dem Besitzbogen anzumerken.

Die Ergebnisse der Identificirung der Liegenschaften (§. 23, Z. 7) sind in einer besonderen Vergleichungstabelle zu verzeichnen.

§. 30. Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Catastralmappen, den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen und der Vergleichungstabelle betreffs der identificirten Liegenschaften im Gemeindeamte oder an einem anderen vom Grundbuchsanlegungs-Commissär zu bestimmenden Orte aufzulegen und mindestens durch 30 Tage zur allgemeinen Einsicht bereit zu halten.

Gleichzeitig ist durch den Commissär ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Besitzbogen oder der Vergleichungstabellen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die betreffende Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekanntzugeben.

§. 31. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Besitzbogens, sowie der Vergleichungstabelle können sowohl bei dem Realgerichte, als an dem im §. 30 bezeichneten Tage bei dem Grundbuchsanlegungs-Commissär mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zugrunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung des Besitzbogens oder der Vergleichungstabelle vorzunehmen.

e) Prüfung der Acten und Verfassung der Grundbuchseinlagen.

§. 32. Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbögen und die Vergleichungstabelle veranlassten Verhandlungen sind die Acten durch die Landescommission (§. 17) zu prüfen, ob bei den Erhebungen in gesetzmässiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmässig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

§. 33. Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbögen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbögen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfasst sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

§. 34. Die Einlage für den Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehreren Catastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Catastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemässer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu einem Grundbuchskörper bewirkt wird. Eine derartige Vereinigung soll jedoch thunlichst vermieden werden, wenn die Grundbuchskörper nicht in demselben Gerichtssprengel liegen.

In keinem Falle kann die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper, mögen sich die betreffenden Liegenschaften in demselben oder in verschiedenen Gerichtssprengeln befinden, vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche einer anderen Gemeinde enthalten oder welche nach §. 2 dieses Gesetz von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, sind Verzeichnisse aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesen Verzeichnissen sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 35. In dem zum Zwecke der Richtigstellung der Grundbücher einzuleitenden Verfahren (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96) haben die Gerichte den Parteien thunlichst an die Hand zu gehen.

Nach Ablauf der ersten Edictalfrist sind alle Personen, für die bis zu diesem Termine auf einem Grundbuchskörper dingliche Rechte eingetragen wurden, von den erfolgten Eintragungen durch Mittheilung eines summarischen Auszuges aus dem Lastenblatte zu verständigen.

Den Parteien steht es insbesondere frei, zur Verfassung ihrer Anmeldungen und Widersprüche die Ergebnisse der Identificirung der dermaligen Parcellenbezeichnungen mit den früheren Liegenschaftsbezeichnungen und die Vergleichungstabellen (§. 29, Absatz 3) zu Hilfe zu nehmen.



Sind die Verhandlungen des Richtigstellungsverfahrens beendet, so sind die bei den Localerhebungen ermittelten Grunddienstbarkeiten und die gemäss §. 12 des eben bezogenen Gesetzes angemeldeten Belastungsrechte (die „alten Lasten") in der ihrer Rangordnung entsprechenden Reihenfolge auf ein neu zu eröffnendes Lastenblatt zu übertragen, wogegen das zur Eintragung dieser Lasten ursprünglich benützte Blatt ausser Gebrauch zu setzen ist.

Sodann sind die Grundbuchseinlagen jeder Catastralgemeinde, beziehungsweise jedes Hauptbuches und, wofern dieses aus zwei Abtheilungen besteht (§. 3), jeder Abtheilung mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

§. 36. Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

4. Leistungen der Gemeinden und des Landes.

§. 37. Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleiräume zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

Die Kosten der Intervention des Vertreters der Bezirksgenossenschaft der Landwirte und des Gemeindevorstehers (§. 15, Absatz 6), sowie der Auskunfts- und Vertrauenspersonen (§. 22) trägt das Land. Die Festsetzung dieser Kosten wird auf Ansuchen von dem Realgerichte vorgenommen.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§. 38. Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäss anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wiederhergestellt werden soll.

Ueber die Nothwendigkeit der Wiederherstellung eines Hauptbuches oder eines Theiles desselben entscheidet der Justizminister nach Anhörung des Oberlandesgerichtes.

6. Grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

§. 39. Als geringfügige Grundbuchssachen im Sinne des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, sind jene anzusehen, wobei der in der Urkunde angegebene Forderungsbetrag oder der Preis oder der Wert der Liegenschaft oder des Rechtes, wovon die Urkunde handelt, die Summe von 100 fl. ohne Zinsen und Nebengebüren nicht übersteigt.

7. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§. 40. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung dieses und des Gesetzes vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, womit für den Fall

der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebürenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

Mit der Eröffnung eines Grundbuches hört die Weiterführung des Verfachbuches hinsichtlich des Gebietes der betreffenden Catastralgemeinde auf.

§. 41. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

(Das Berichtigungsblatt Nr. 83 zur Militär-Marschroutenkarte) ist laut Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 25. März 1897, Z. 669 der Abtheilung 5, zur Vertheilung gelangt.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. März 1897 dem Oberrechnungsrathe im Justizministerium Eduard Augé anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und sehr erspriesslichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1897 dem Buchdruckereibesitzer Friedrich Sommer in St. Pölten für die Dauer seiner Verwendung als Handelsbeisitzer taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. März 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Kreisgerichtspräsidenten in Böhmisch-Leipa Franz Bauer Edlen von Skallheim anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die neuerliche Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige treue und stets vorzügliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. März 1897 dem Landesgerichtsrathe Apollinar Ritter von Schabenbeck in Lemberg anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April 1897 dem Landesgerichtsrathe Josef Kraml in Kuttenberg anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April 1897 dem Staatsanwalte Josef Pajk in Laibach taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April 1897 dem Gerichtsadjuncten Dr. Leo Barański in Krakau den Titel und Charakter eines Rathssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Oberlandesgerichtsrathe mit Titel und Charakter eines Hofrathes Josef Štěpnička in Prag anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige treue und eifrige Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April 1897 dem Handelsbeisitzer des Landesgerichtes in Graz Johann Selbacher für die Dauer dieser Function taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Kaufmanne kaiserlichen Rathe Adolf Stanka anlässlich seines Scheidens aus dem Amte eines Handelsbeisitzers des Kreisgerichtes in Eger für seine langjährige gewissenhafte und erspriessliche Verwendung.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Staatsanwaltsubstitut mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Rudolf Vyšín in Prag, die Bezirksrichter Leopold Veselý in Hohenmauth und Eduard Spěšny in Kgl. Weinberge, sämmtliche für das Landesgericht in Prag, der Staatsanwaltsubstitut Wenzel Ctibor in Prag und der Rathssecretär Dr. Ferdinand Unger in Tabor, beide für Tabor, der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Alois Rathauský in Taus für Pilsen und der Staatsanwaltsubstitut Johann Krutina in Prag für Jičín; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Ministerialsecretär im Justizministerium Franz Emil Conte Smecchia für das Landesgericht in Triest.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Johann Wildmann in Unhoscht, Zdenko Hussa in Chotěboř und Friedrich Stöger in Manetin.

Zum Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Eduard Marsch in Wallern für Eger.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Franz Pransky in Gablonz für Ronsperg, der Gerichtsadjunct Wenzel Schwarz in Pisek für Neugedein und die Bezirksgerichtsadjuncten Mathias Weger in Melnik für Horaždowitz, Josef Taud in Komotau für Platten, Anton Liebitzky in Dux für Wallern und Alexander Seifert in Tetschen für Hartmanitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksgerichtsadjunct Julian Covaz in Pinguente für Buje.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Johann Smrt in Schwarzkosteletz für Jičin und der Auscultant Dr. Eugen Chwatal für Brüx; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksgerichtsadjuncten Alois Doxat in Marburg l. D. für Cilli, Karl Taschner in Fürstenfeld und Dr. Alois Neumaier in Radkersburg für Graz.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Johann Neumann für Holitz, Anton Eisenhammer für Komotau, Karl Podhajský für Mirowitz, Wilhelm Reichelt für Gablonz, Dr. Georg Haussmann für Schwarzkosteletz, Josef Hybler für Dux und Alois Kral für Tetschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Josef Gruber für Kötschach, Zeno Hallada für Obervellach, mit der Zuweisung nach Althofen, Dr. Franz Hoffer für Fürstenfeld, Josef Žmavec für Seisenberg, Mathias Mrače für Drachenburg, Karl Zottmann für den Oberlandesgerichtssprengel, mit der Zuweisung nach Laas, und Dr. Alois Steinberger für Arnfels; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Mathias Fabijan für Haidenschaft.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Hubert Patsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Hugo Herz, dann die Rechtspraktikanten Johann Řezba und Vincenz Janicek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Stanislaus Lizak; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Postconceptspraktikanten Dr. Johann Raphael Rutkowski und Michael Krawczuk, der Statthaltereiconceptspraktikant Kasimir Swiczawski, die Rechtspraktikanten Valerian Paszkowski, Victor Słoniewski, Franz Kowalski, Nikolaus Tretiak, Josef Kasimir Lubieniecki, Josef Dworzak, Thaddäus Boleslaus Podbielski und Thaddäus Wolanin.

Zum Rechnungsofficial im Justizministerium: der Rechnungsofficial des Oberlandesgerichtes in Wien Anton Scholz.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtskanzlist Anton Netoušek in Butschowitz für Blansko.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Regimentstambour des Infanterieregiments Nr. 80 Adalbert Neumann für Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksgerichtskanzlist Theodor Paluch für Rzeszów; — im

Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Wachtmeister des Staatsgestüts in Radautz Hugo Herzig für Suczawa.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtshofskanzlist Karl Temple in Suczawa für Solka.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Bezirksgerichtsdiener Johann Schaupal in Kremsier für Butschowitz und Oswald Geisler in Mistek für Jablunkau, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 16 Adolf Dwořak für Bielitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 90 Alexander Pruc für Maków und der Rechnungsunterofficier des Landwehrregiments Nr. 17 Peter Bugiel für Zator; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechnungsunterofficiere Jossel Skaler des Infanterieregiments Nr. 55 für Storożynetz und Eduard Karl Sali des Infanterieregiments Nr. 95 für Sadagóra.

Zu Oberstaatsanwälten: Der Staatsanwalt Miroslav Merhaut in Prag daselbst, der Staatsanwalt Ernst Steiner in Graz daselbst.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Staatsanwaltsubstitut Dr. Franz Ritter von Kolitscher in Teschen für Iglau.

Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Staatsanwaltsubstitut Dr. Alfred Schober in Korneuburg für Wien.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Wladimir Fikeis in Korneuburg daselbst.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Handelsleute Josef Knapp und Karl Reidl für Budweis, der Kaufmann Josef Bittner in Eger daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Handelsleute Albert Müller und Anton Salinger für Olmütz, dann die Handelsleute Karl Marcus und Franz Schich für Neutitschein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Handelsleute Roman Jakubowski, Aron Nebenzahl und Karl Müller für Neu-Sandez; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Hersch Funkenstein, Eduard Stenzel, Thaddäus Zima, Marcus Bahr und Elias Kriss für Kolomea.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Franz Trautzl in Postelberg für Kaplitz, Dr. Karl Platte in Wels für Haslach, Dr. Anton Lebeth-Heyer in Wien für Neuhofen, Julius Skalnik in Wien für Haag in Oberösterreich und Dr. Ernst Gelinek in Wien für Horn.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Rosenauer in Tabor nach Prag.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Stuchl in Mirowitz nach Schlan und Zdenko Janovský in Holitz nach Melnik; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Senčar in Seisenberg nach Laas, Josef Sitter in Rann nach Marburg l. D., Franz Kuess in Drachenburg nach Völkermarkt, Heinrich Gussenbauer in Obervellach, mit der Zuweisung in Althofen, nach Wolfsberg, Josef Sterger in Laas nach Lichtenwald, Dr. Emil Pregler-Grundeler von Grünbach in Kötschach nach Radkersburg, Franz Jantsch in Völkermarkt nach Villach und Dr. Josef Zinner in Arnfels nach Kindberg.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Pohl in Zastawna nach Sereth und Adolf Lindinger in Storożynetz nach Zastawna.

Die Notare: Alois Berger in Marschendorf nach Görkau, Johann Baltinester in Haslach nach Raab, Wladimir Stronczuk in Sądowa Wisznia und Josef Hejda in Żółkiew nach Drohobycz, Dr. Johann Kuryś in Bełz nach Sokal, Emil Lisowski in Baligród nach Sądowa Wisznia, Johann Postępski in Bircza nach Żółkiew und Hilarius Sawczyński in Żydaczów nach Bełz.

Verliehen wurde:

Dem Bezirksgerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Graz Dr. Josef Kotník die Bezirksgerichtsadjunctenstelle in Rann.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct des Handelsgerichtes in Wien Dr. Richard Hödl.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Wenzel Hantschel und Dr. Josef Langer mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Josef Jarema mit dem Wohnsitze in Staremiasto, Dr. Otto Schebek mit dem Wohnsitze in Elbogen, Dr. Mathias Netval mit dem Wohnsitze in Humpoletz, Dr. Wladimir Hordyński mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Leiser Dawid Luft mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Adolf Ząbecki mit dem Wohnsitze in Halicz, Dr. Karl Brix und Dr. Moriz Politzer mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Guido Houba mit dem Wohnsitze in Prerau, Dr. Wilhelm Edler von Kaan mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Heinrich Horten mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Ladislaus Šebek mit dem Wohnsitze in Pisek, Dr. Josef Bleicher mit dem Wohnsitze in Przemyśl.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Paul Simonowicz in Zabłotów nach Śniatyn (nicht nach Stanislau), Dr. Samuel Herz Marcussohn in Zaleszczyki nach Śniatyn, Dr. Karl Setzer in Elbogen nach Karbitz, Dr. Josef Mareček in Melnik nach Jungbunzlau, Dr. Franz Němeček in Humpolec nach Opočno.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Karl Löser in Ungarisch-Hradisch nach Retz.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Bezirksgerichtsadjunct Jaroslav Fink in Wolin, der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Krakau Ladislaus Gałek, der Praktikant des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Graz Leopold Jerovšek.

Die Advocaten Dr. Anton Adolf Pollak in Wien, Dr. Julius Popiel in Lemberg, Dr. Moriz Braun in Brody, Dr. Josef Weinlich in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Sillian Dr. Josef Larcher, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzleiadjunct mit Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers Wenzel Hubka in Königgrätz, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Bernhard Kestenband in Wiżnitz (5. Februar) und Dr. Albert Richter in Wien (3. März), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Eugen Schwarz in Pilzno (4. März), der Grundbuchsadjunct Stanislaus Anton Kucharski in Lemberg (17. März), der Grundbuchsführer Heinrich Deyl in Nikolsburg (22. März), der Grundbuchskanzlist Julius Dobrzański in Lemberg (26. März), der Advocat Dr. Johann Krückl in Wien (27. März), der Notar Franz Stajer in Möttling (30. März), der Rathssecretär Anton Cappeletti in Trient (2. April), der Gerichtsadjunct Dr. Philipp Julius Biehal (4. April).

Berichtigung.

In Stück V, Seite 41, Zeile 16 von oben ist statt daselbst zu lesen für Andrychau.

Jahresprānumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Jahrgang.



Stück VIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Inhalt: Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrade auf den öffentlichen Strassen und Wegen in Niederösterreich. — Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1896. — Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister. — Befreiung der k. k. Beamten von der Curabgabe im Curbezirke Gmunden. — Personalnachrichten. — Beilage.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 13. April 1897 ausgegebenen Stück XXXI unter Nr. 89 das sechs Monate nach der Kundmachung in Kraft tretende Gesetz vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen*), und unter Nr. 90 die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897, betreffend die Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen;

in dem am 22. April 1897 ausgegebenen Stück XXXIV unter Nr. 95 die Verordnung des Handelsministeriums vom 17. April 1897, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstössen auf See.

(Provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrade auf den öffentlichen Strassen und Wegen in Niederösterreich) wurden mit der Verordnung des Statthalters vom 13. April 1897, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 23, erlassen.

(Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1896.**) Der Gesetzartikel XXV vom Jahre 1896 über die Allodialhäuslerbesitze und die Besitze ähnlicher Natur betrifft die Ablösung der auf den daselbst erwähnten Allodialbesitzcomplexen aushaftenden Leistungen, der Gesetzartikel XXVI die Organisation und den Wirkungskreis des königlich ungarischen Verwaltungsgerichtes und das Verfahren vor demselben; der Gesetzartikel XXXIII enthält eine neue Strafprocessordnung.

---

*) Die §§. 9 bis 23 dieses Gesetzes enthalten Strafbestimmungen, hinsichtlich deren auch dann, wenn nur der Thatbestand einer Uebertretung vorliegt, nach §. 22 das Verfahren und die Urtheilsfällung den Gerichten zusteht.

**) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1896, Seite 81.

(Zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister*) hat der k. k. Statthalter für Tirol und Vorarlberg auf Grund des Artikels 14 des Handelsgesetzbuches und des §. 11 des Einführungsgesetzes zu demselben für die tirolischen Kreisgerichtssprengel Trient und Rovereto für den Rest des Jahres 1897 die in Trient erscheinende Zeitung „La patria“ an Stelle der nicht mehr zur Ausgabe gelangenden „Gazetta di Trento“ bestimmt.

(Befreiung der k. k. Beamten von der Curabgabe im Curbezirke Gmunden.) Nach §. 28 der Curordnung für den Curbezirk Gmunden vom 6. April 1897, L. G. Bl. für Oberösterreich, Nr. 6, sind von der Entrichtung der Curtaxe alle k. k. Beamten von einschliesslich der IX. Rangsclasse abwärts nebst ihren Gattinnen und minderjährigen Kindern befreit. Eine Befreiung von der Musiktaxe besteht nicht.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1897 dem ersten Bundesvicepräsidenten der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze Dr. Johann Brichta das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. April 1897 dem Grundbuchsführer bei dem Landesgerichte in Laibach Raimund Samsa den Titel und Charakter eines Landtafel- und Grundbuchsvorstehers allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Georg Radauer in Eggenburg für Ried, die Rathssecretäre Dr. Heinrich Katz und Eduard Kränzl in Linz für Salzburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rathssecretär des Oberlandesgerichtes mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Karl Ritter von Januschka für das Landesgericht in Brünn.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksgerichtsadjuncten Franz Poriska in Waidhofen a. d. Ybbs für das Handelsgericht in Wien, Dr. Raimund Pelzer in Mistelbach, Dr. Anton Hueber in Grünburg, Dr. Johann Windhör in Neulengbach, Dr. Moriz Scheibl in Ottensheim und Adolf Alić in Lambach, sämmtliche für das Landesgericht in Wien, Dr. Rudolf Lemberg in Neufelden für Korneuburg und Dr. Franz Huber in Raab für Salzburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtsadjuncten Josef Reichert in Staremiasto für Przemyśl, Simeon Czmoła in Sołotwina für Brzeżany, Ladislaus Dębski in Zborów für Złoczów und der Auscultant Dr. Victor Swoboda für Tarnopol.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Adolf Brandmayer für Mistelbach, Dr. Hugo Pechaček für Zistersdorf, Dr. Karl Herget für St. Florian, Adolf Pergler für Raab, Dr. Adolf Lenz für den Oberlandesgerichtssprengel, Anton Strassgschwandtner für Lambach, Josef Neubauer für Grünburg, Ludwig Lahodny für Ottensheim, Dr. Friedrich Aichinger für Waidhofen a. d. Ybbs, Dr. Oskar Raffelsberger für Neulengbach und Dr. Moriz Mayer für Neufelden; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Stephan Lopuszyński für Mielnica, Dr. Konstantin Rybicki für Żurawno, Stephan Drohomirecki für Krakowiec, Johann Curkowski für Obertyn, Thomas Łobaziewicz für Zborów, August Giebułtowski für Staremiasto, Kasimir Watraszyński für Wiśniowczyk, Michael Drohomirecki für Kossów, Josef Prokopowicz für Sołotwina und Kasimir Brzeziński für Radymno.

---

*) Siehe das Verzeichnis für das Jahr 1897, J. M. V. Bl. 1897, Seite 22.



Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Alexander Ritter von Raczynski; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Dr. Johann Feill, Anton Kodytek und Eugen Rauscher; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Karl Schliber, Ottokar Resch, Karl Plankensteiner, Dr. Arthur Doležell, Paul Gruwe, Dr. Emil Junkar und Erich Nerat; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Peter Negrini und Oskar Pržić.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Der Official des Oberlandesgerichtes in Wien Johann Elsner daselbst.

Zum Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Anton Paludan des Landesgerichtes in Prag daselbst.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 87 Michael Kropf für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Wenzel Cerwenka in Starkenbach für Jungbunzlau und der Amtsdiener Franz Ekl des Landesgerichtes in Prag daselbst.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Josef Bockschneider für Unterkralowitz und der Wachtmeister des Staatshengstendepôt in Pisek Karl Fischer für Starkenbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener Konrad Hanel in Olbersdorf für Freiwaldau.

Zum Rechnungspraktikanten: Der Jurist Hermann Rainer für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Graz.

Zum Secundararzte: Dr. Victor Rosza für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.

Zum Gefangenwachinspector: Der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 54 Josef Petřík für die Männerstrafanstalt in Prag.

Zum Handelsgerichtsbeisitzer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Alexander Suchanek Edler von Hassenau jun. für Brünn.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Emil Theumer in Elbogen für Katharinaberg.

Versetzt wurden:

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Josef Schropp in St. Florian nach Urfahr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Hawel in Mielnica nach Brody, Adolf Neumann in Kossów nach Jaroslau, Josef Willaume von Willaumschein in Obertyn nach Szczerzec, Roman Bierzecki in Krakowiec nach Dobromil und Clemens Zahradnik in Żurawno nach Drohobycz.

Die Notare: Eugen Rutte in Breznitz nach Hořowitz und Karl Pekárek in Frauenberg nach Raudnitz.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Maximilian Pirk mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Salomon Garfein mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Isak Mittelmann mit dem Wohnsitze in Złoczów, Dr. Johann Pilnáček mit dem Wohnsitze in Nechanitz, Dr. Julius Wollner mit dem Wohnsitze in Pilsen, Dr. Julius Witsch mit dem Wohnsitze in Innsbruck, Dr. Emanuel Moldauer und Dr. Heinrich Mittler jun. mit dem Wohnsitze in Wien.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Franz Rozkošný in Butschowitz nach Olmütz, Dr. Johann Novotný in Kolin nach Saaz, Dr. Siegmund Kaufmann in Waidhofen a. d. Thaya nach Zistersdorf.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hilfsämter-Oberdirector im Justizministerium Josef Wander Ritter von Grünwald, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährigen, mit Hingebung und Pflichttreue geleisteten vorzüglichen Dienste die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Grundbuchsführer Julius Bresnitzer in Prachatitz und der Bezirksgerichtskanzlist Franz Kukula in Jamnitz.

Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtskanzlist Anton Pinizza in Sebenico (9. März), der Grundbuchsführer Ferdinand Potměšil in Horažd'owitz (26. März), der Landesgerichtsrath Wladimir Prokopczyc in Tarnopol (3. April), der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Norbert Fischer in Klagenfurt (4. April), der Hilfsämtervorsteher Eduard Müller in Jičín und der Notar Dr. Friedrich Heidler in Znaim (6. April), der Advocat Dr. Salomon Freund in Prag (9. April), der Buchführer Johann Täuber in Wien (11. April), der Oberrechnungsrath Karl Pretzner in Brünn (17. April).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

In den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Brünn wurden am 28. März 1897 Dr. A. Wlach in Brünn (für Dr. A. Promber) als Mitglied, dann Dr. E. Brüll und Dr. H. Ehrmann in Brünn (für Dr. Ph. Ellinger und Dr. A. Wlach) als Ersatzmänner neugewählt; im Uebrigen bleibt die Zusammensetzung des Disciplinarrathes unverändert.

Am 4. April 1897 wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Linz Dr. A. Ritter von Glanz (für Dr. A. Dürrnberger) als Präsidentstellvertreter, Dr. A. Nicoladoni (für Dr. A. Ritter von Glanz) als Mitglied, dann Dr. L. Schulz und Dr. A. Herwirsch (für Dr. A. Nicoladoni und Dr. K. Katzer) als Ersatzmänner und in den Disciplinarrath Dr. A. Edler von Crippa und Dr. Karl Beurle (für Dr. A. Dürrnberger und Dr. K. Katzer) als Mitglieder, dann Dr. L. Schulz, Dr. E. Rom und Dr. H. Hinsenkamp (für Dr. A. Edlen von Crippa, Dr. Karl Beurle und Dr. J. Zeitlinger) als Ersatzmänner neugewählt. Im Uebrigen bleibt die Zusammensetzung des Ausschusses und Disciplinarrathes unverändert.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück IX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 8. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1897, Z. 8887,

betreffend die Versendung von Leichentheilen für gerichtliche Zwecke.

An alle Gerichte.

Im Nachhange zu der in Betreff der Versendung von Leichentheilen erlassenen Verordnung vom 16. September 1896, Z. 17927, J. M. V. Bl. Nr. 30, wird über Anregung des k. k. Handelsministeriums und des Obersten Sanitätsrathes Nachstehendes angeordnet:

1. Die Gläser sind nicht, wie es in der bezogenen Verordnung verfügt wurde, mit Siegellack luftdicht zu verschliessen, sondern es sind die gut schliessenden Stöpsel der Gläser mit Schweinsblase oder Pergamentpapier nieder zu binden und dann erst die Siegel anzulegen, weil Siegellack, besonders vom Glase, leicht abspringt und weil es häufig mit gifthältigen Farben versetzt ist, deren Hineingerathen in die Gläser höchst bedenklich wäre;

2. die Verpackung hat unter Intervention eines Sachverständigen zu geschehen, der insbesondere Vorsorge zu treffen haben wird, dass einem Ueberlaufen der Gefässe oder einer Sprengung derselben durch Fäulnisgase vorgebeugt werde. Ein Zusatz von Desinfections- oder Conservirungsmitteln ist thunlichst zu vermeiden; sollte sich ein

solcher Zusatz als absolut nothwendig herausstellen, so darf nur Alkohol verwendet werden, von welchem überdies eine Probe separirt aufzubewahren und mitzusenden ist;

3. die zur Hinterlegung der Glasgefässe dienenden Kisten müssen mit Sägespänen oder anderen Füllmitteln derart ausgefüllt werden, dass bei etwaigem Bruche des Glases die Flüssigkeit von dem Füllmittel vollständig aufgesaugt würde und aus der Kiste nicht austreten könnte;

4. der Inhalt der Sendungen ist mit der im gewöhnlichen Sprachgebrauche üblichen Bezeichnung zu declariren; die allgemeine Bezeichnung als „Corpus delicti" genügt nicht;

5. die Sendungen sind bei der Aufgabe zur Postbeförderung als sperrige Güter zu bezeichnen, beziehungsweise in auffälliger Weise mit dem Sperrgut- (Flaschen-) zeichen zu versehen;

6. ganze Leichen und der Fäulnis unterliegende Leichentheile grösseren Umfangs sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Gleispach m. p.

13.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. April 1897, Z. 8677,

betreffend die in Aerarialverträge aufzunehmende Gerichtsstandsclausel.

An alle Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Im Hinblicke auf die in der Jurisdictionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895. R. G. Bl. Nr. 111) und in der Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79) enthaltenen Bestimmungen über die Vereinbarung eines Gerichtsstandes wird der mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 18. November 1856, Z. 15076. F. M. V. Bl. Nr. 51, festgestellte Wortlaut der in Contracte und Urkunden, welche das Aerar oder demselben gleichgehaltene Fonde betreffen, aufzunehmenden Gerichtsstandsclausel in folgender Weise abgeändert:

I.

„In den aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschliesslich vorbehalten sind, ist das Aerar (der Fonds, die Stiftung), wenn es (er, sie) als Kläger auftritt, berechtigt, auch bei den sachlich zuständigen Gerichten am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . . einzuschreiten."

II.

„Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschliesslichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . . . ausschliesslich zuständig."

Ob im einzelnen Falle die eine oder die andere Fassung zu wählen sei, ist dem Ermessen der betreffenden administrativen Behörde überlassen.

Gleispach m. p.



14.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1897, Z. 9839,

betreffend die Neusystemisirung der richterlichen Beamten bei den Gerichten erster und zweiter Instanz.

An alle Gerichte.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai 1897 wird bei den Gerichten erster und zweiter Instanz die Zahl der richterlichen Beamten um 1311, und zwar:

in der V. Rangsclasse um 27
„ „ VI. „ „ 27
„ „ VII. „ „ 745
„ „ VIII. „ „ 232
„ „ IX. „ „ 168
„ „ XI. „ (Auscultanten) um . . . . . 112 vermehrt.

Zur Durchführung der Vermehrung werden für die Oberlandesgerichte, für die Oberlandesgerichtssprengel (ohne bestimmten Dienstort) und für die Gerichte erster Instanz die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angegebenen Dienstesstellen systemisirt, wobei es selbstredend nicht ausgeschlossen ist, dass in einem späteren Zeitpunkte nach den gemachten Erfahrungen einzelne Verschiebungen in dem Personalstande platzgreifen. Die Zuweisung der zur Erreichung der vollen Vermehrung um 1311 Beamte noch fehlenden 351 Dienstesstellen (und zwar 9 der VI., 149 der VII., 77 der VIII. und 116 der IX. Rangsclasse), und die Systemisirung des Kanzleipersonals, bei welchem eine Vermehrung um 1493 Beamte eintreten wird, wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. [1])

Die Besetzung und Einziehung der zur Erreichung des neu systemisirten Standes der richterlichen Beamten errichteten und aufgelassenen Dienstesstellen wird vom 1. November 1897 an successive nach Mass des Bedarfes erfolgen. In den Oberlandesgerichtssprengeln Krakau und Lemberg jedoch wird mit der Besetzung und Einziehung der in dem angeschlossenen Verzeichnisse besonders bezeichneten Stellen nicht vor dem 1. Juli 1898 vorgegangen werden.

Das Verhältnis der Bezirksgerichtsvorsteher in der VII. Rangsclasse (Landesgerichtsräthe) und in der VIII. Rangsclasse (Bezirksrichter) wird in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln nachstehend festgesetzt:

	Landesgerichtsräthe	Bezirksrichter
Wien [2])	63	63
Prag	141	64
Brünn	83	10

---

[1]) Da dies vor dem 20. Mai d. J. voraussichtlich nicht möglich sein wird, ist der Präliminirung der Dienstbezüge der Kanzleibeamten für das Jahr 1898 noch der derzeit systemisirte Stand zugrunde zu legen.

[2]) Mit Einrechnung des neu zu errichtenden Bezirksgerichtes Poysdorf.

	Landesgerichtsräthe	Bezirksrichter
Graz	69	49
Innsbruck	40	27
Triest	15	11
Krakau	45	17
Lemberg [3])	68	51
Zara [4])	14	14

Im Oberlandesgerichtssprengel Krakau haben von den derzeit bestehenden 42 Bezirksrichtern der VIII. Rangsclasse 15 mit 1. November 1897, 10 mit 1. Juli 1898 und im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg von den derzeit bestehenden 79 Bezirksrichtern der VIII. Rangsclasse (nach Hinzurechnung der Bezirksgerichtsvorsteher für Ottynia und Podwołoczyska und Abrechnung jenes für Stryj: 80) 20 mit 1. November 1897, 9 mit 1. Juli 1898 in die VII. Rangsclasse vorzurücken. In den übrigen Oberlandesgerichtssprengeln findet die Vorrückung mit 1. November 1897 statt.

Die auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1873 (Justizministerialerlass vom 2. Juni 1873, Z. 7001) gewährten Diensteszulagen werden künftig auf die Stellen der Kreisgerichtspräsidenten VI. Rangsclasse (mit Einschluss des Präsidenten des Handels- und Seegerichtes in Triest) und der als Leiter der selbstständigen strafgerichtlichen Abtheilungen der Landesgerichte in Prag, Brünn, Graz, Krakau, Lemberg und Czernowitz ernannten Vicepräsidenten beschränkt. Die übrigen Diensteszulagen für richterliche Beamte entfallen; jenen Beamten jedoch, welche derzeit im Genusse solcher Diensteszulagen stehen, verbleiben dieselben für ihre Person, solange sie ihre Stellung nicht ändern, oder wenn ein Oberlandesgerichtsrath bei einem Gerichtshofe erster Instanz auf den an die Stelle seines bisherigen Dienstpostens tretenden Vicepräsidentenposten ernannt wird, für die Dauer der Bekleidung dieses Postens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben ferner allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Präsidenten der Kreisgerichte in der V. Rangsclasse den Titel Hofrath als Kreisgerichtspräsident, die Secretäre sowohl bei den Oberlandesgerichten, als bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten den Titel Gerichtssecretäre zu führen haben.

Im Concretalstatus eines jeden Oberlandesgerichtssprengels sind die Landesgerichtsräthe, die Gerichtssecretäre und die Gerichtsadjuncten je zu einem Status zusammenzufassen ohne Rücksicht darauf, ob sie für Gerichtshöfe oder Bezirksgerichte oder ohne bestimmten Dienstort ernannt sind. In den Status der Gerichtssecretäre sind auch jene der Oberlandesgerichte einzubeziehen.

Für das neu zu errichtende Kreisgericht in Stryj werden 1 Staatsanwaltstelle und 1 Staatsanwaltsubstitutenstelle (letztere gegen Einziehung der gleichen Stelle in Sambor), für das Kreisgericht Sebenico, falls solches bis zum 1. Jänner 1898 activirt werden sollte, 1 Staatsanwaltstelle und 1 Staatsanwaltsubstitutenstelle (letztere gegen Einziehung einer solchen in Zara) systemisirt.

Gleispach m. p.

---

[3]) Unter Berücksichtigung der Errichtung eines Gerichtshofes in Stryj und je eines Bezirksgerichtes in Ottynia und Podwołoczyska.

[4]) Für den Fall der Errichtung eines Gerichtshofes in Sebenico.



Verzeichnis der für die Gerichte erster und zweiter Instanz systemisirten Stellen der richterlichen Beamten.

I. Richterliche Beamte bei den Oberlandesgerichten und im Oberlandesgerichtssprengel (ohne bestimmten Dienstort).

Gericht (Sprengel)	Präsident	Vicepräsident	Oberlandesgerichtsrath	Gerichtssecretär	Adjuncten ohne bestimmten Dienstort	Auscultanten mit Adjutum per fl. 600	Auscultanten mit Adjutum per fl. 500	Auscultanten ohne	Anmerkung
Rangsclasse	III.	V.	VI.	VIII.	IX.	(XI.)			
Wien	1	1	25	4	25	85	86	19	1 Rathssecretärsadjunct wird eingezogen.
Prag	1	1	41	4	40	112	113	25	3 Rathssecretärsadjuncten werden eingezogen (die 4. Stelle wird Gerichtssecretärsstelle).
Brünn	1	1	17	3	15	59	60	13	1 Rathssecretärsadjunct wird eingezogen (die 2. Stelle wird Gerichtssecretärsstelle).
Graz	1	1	16	3	13	49	50	11	.
Innsbruck	1	.	10	2	11	26	26	6	.
Triest	1	.	9	2	6	18	18	4	.
Krakau	1	1	22	2	*) 15	52	53	12	*) 5 Stellen werden nicht vor dem 1. Juli 1898 besetzt.
Lemberg	1	1	32	4	*) 21	114	114	25	*) 10 Stellen werden nicht vor dem 1. Juli 1898 besetzt. (2 Rathssecretärsadjunctenstellen werden Gerichtssecretärsstellen.)
Zara	1	.	9	2	5	16	17	4	Die für Zwecke der Grundbuchsanlegung provisorisch systemisirten 3 Adjuncten- und 4 Auscultantenstellen bleiben unberührt.
Summe .	9	6	181	26	151	531	537	119	

II. Richterliche Beamte bei den Gerichtshöfen erster Instanz.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- (Handels-) gerichtspräsident	Hofrath als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vicepräsident	Landesgerichtsrath	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	
		Rangsclasse							
Wien	Wien (Landesgericht)	2	.	.	6	100	95	68	13 Gerichtsadjuncten
	Wien (Handelsgericht)	1	.	.	3	29	14	8	
	Korneuburg	.	1	.	1	9	3	2	2 Gerichtsadjuncten
	Krems	.	.	1	.	7	2	2	1 Gerichtsadjunct
	St. Pölten	.	1	.	1	7	3	3	2 Gerichtsadjuncten
	Wr. Neustadt	.	1	.	1	7	4	2	3 Gerichtsadjuncten
	Linz	1	.	.	1	10	5	3	1 Oberlandesgerichtsrath 4 Gerichtsadjuncten
	Ried	.	.	1	.	5	3	2	1 Gerichtsadjunct
	Steyr	.	.	1	.	5	3	1	2 Gerichtsadjuncten
	Wels	.	.	1	.	6	4	2	1 Gerichtsadjunct
	Salzburg	1	.	.	1	10	4	2	3 Gerichtsadjuncten
Prag	Prag (Landesgericht	1	.	.	2	49	39	6	19 Gerichtsadjuncten
	Prag (Handelsgericht)	1	.	.	1	14	5	2	
	Böhmisch-Leipa	.	.	1	.	9	4	1	3 Gerichtsadjuncten
	Brüx	.	1	.	1	10	6	1	3 „
	Budweis	.	.	1	.	8	5	1	4 „
	Chrudim	.	.	1	.	11	6	2	2 „
	Eger	.	1	.	1	11	4	1	4 „
	Jičin	.	.	1	.	10	5	1	4 „
	Jungbunzlau	.	.	1	.	7	3	1	3 „
	Königgrätz	.	1	.	1	10	7	2	3 „
	Kuttenberg	.	1	.	1	10	6	2	4 „
	Leitmeritz	.	1	.	1	12	5	2	1 Gerichtsadjunct
	Pilsen	.	1	.	1	12	7	2	3 Gerichtsadjuncten
	Pisek	.	.	1	.	8	4	1	4 „
	Reichenberg	.	1		1	10	7	2	2 „
	Tabor	.	.	1	.	12	3	1	4 „

Oberlandes-gerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- (Handels-) gerichtspräsident	Hofrath als Kreis-gerichtspräsident	Kreisgerichts-präsident	Vicepräsident	Landesgerichtsrath	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	
		Rangsclasse							
Brünn	Brünn	1	.	.	2	28	20	3	1 Oberlandesgerichtsrath, 7 Gerichtsadjuncten
	Ung. Hradisch	.	.	1	.	10	6	1	2 "
	Iglau	.	.	1	.	8	4	1	3 "
	Neutitschein	.	1	.	1	10	5	1	2 "
	Olmütz	.	1	.	1	12	9	2	2 "
	Znaim	.	.	1	.	7	8	1	3 "
	Troppau	1	.	.	1	10	7	2	2 "
	Teschen	.	1	.	1	10	8	1	3 "
Graz	Graz	1	.	.	2	25	19	7	1 Oberlandesgerichtsrath, 4 Gerichtsadjuncten
	Leoben	.	1	.	1	7	2	2	1 Gerichtsadjunct
	Cilli	.	.	1	.	8	5	3	3 Gerichtsadjuncten
	Klagenfurt	1	.	.	1	12	5	4	1 Oberlandesgerichtsrath, 1 Gerichtsadjunct
	Laibach	1	.	.	1	13	6	6	1 Oberlandesgerichtsrath
	Rudolfswert	.	.	1	.	6	3	3	
Innsbruck	Innsbruck	1	.	.	1	8	5	2	3 Gerichtsadjuncten
	Bozen	.	1	.	1	7	5	1	4 "
	Trient	.	1	.	1	8	5	1	6 "
	Rovereto	.	.	1	.	5	4	1	3 "
	Feldkirch	.	.	1	.	6	3	1	2 "
Triest	Triest (Landesgericht)	1	.	.	1	15	15	7	5 Gerichtsadjuncten
	Triest (Handelsgericht)	.	.	1	.	4	2	1	1 Gerichtsadjunct
	Görz	.	.	1	.	8	4	2	3 Gerichtsadjuncten
	Rovigno	.	.	1	.	9	4	3	2 "
Zara	Zara	1	.	.	1	7	6	4	1 Landesgerichtsrath, 3 Gerichtsadjuncten
	Spalato	.	.	1	.	9	7	4	2 "
	Ragusa	.	.	1	.	4	2	1	2 "
	Cattaro	.	.	1	.	4	1	1	1 Gerichtsadjunct
	Sebenico*)	.	.	1	.	5	5	3	

*) Für den Fall der Errichtung dieses Gerichtshofes bis 1. Jänner 1898.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- (Handels-) gerichtspräsident	Hofrath als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vicepräsident	Landesgerichtsrath	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden vom 1. November 1897 an	Eingezogen werden vom 1. Juli 1898 an
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.			
		Rangsclasse									
Krakau	Krakau	1	.	.	2	30	20	5	.	1 Oberlandesgerichtsrath 7 Gerichtsadjuncten	
	Jasło	.	.	1	.	8	4	2		2 Gerichtsadjuncten	
	Neu Sandec	.	.	1	.	11	6	2		3 Gerichtsadjuncten	
	Rzeszów	.	1	.	1	14	7	2	1 Hofrath als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vicepräsident	3 Gerichtsadjuncten	1 Kreisgerichtspräsident
	Tarnów	.	1	.	1	16	11	3		4 Gerichtsadjuncten	
	Wadowice	.	.	1	.	11	6	2		2 Gerichtsadjuncten	
Lemberg	Lemberg	1	.	.	2	40	22	6	3 Landesgerichtsräthe 1 Gerichtssecretär	7 Gerichtsadjuncten	
	Brzeżany	.	1	.	1	8	4	1		2 Gerichtsadjuncten	
	Kolomea	.	1	.	1	14	5	3	2 Landesgerichtsräthe 1 Gerichtssecretär	2 Gerichtsadjuncten	
	Przemyśl	.	1	.	1	13	9	3	1 Hofrath als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vicepräsident 1 Landesgerichtsrath 1 Gerichtssecretär	3 Gerichtsadjuncten	1 Kreisgerichtspräsident

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- (Handels-) gerichtspräsident	Hofrath als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vicepräsident	Landesgerichtsrath	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden	
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.		vom 1. November 1897 an	vom 1. Juli 1898 an
		Rangsclasse									
Lemberg	Sambor	.	1	.	1	12	4	2	1 Hofrath als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vicepräsident 1 Landesgerichtsrath	2 Gerichtsadjuncten	1 Kreisgerichtspräsident
	Sanok	.	.	1	.	7	4	1	1 Gerichtssecretär	3 Gerichtsadjuncten	
	Stanislau	.	1	.	1	16	5	3	1 Hofrath als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vicepräsident 2 Landesgerichtsräthe 1 Gerichtssecretär	1 Gerichtsadjunct	1 Kreisgerichtspräsident
	Stryj	.	.	1	.	11	5	1	1 Landesgerichtsrath		
	Tarnopol	.	1	.	1	16	6	3	2 Landesgerichtsräthe 1 Gerichtssecretär	4 Gerichtsadjuncten	
	Złoczów	.	1	.	1	10	6	2	1 Hofrath als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vicepräsident 1 Landesgerichtsrath	4 Gerichtsadjuncten	1 Kreisgerichtspräsident
	Czernowitz	1	.	.	1	21	12	4	3 Landesgerichtsräthe 1 Gerichtssecretär	1 Oberlandesgerichtsrath 5 Gerichtsadjuncten	
	Suczawa	.	1	.	1	9	4	2	2 Landesgerichtsräthe	3 Gerichtsadjuncten	
	Summe .	18	26	30	55	930	571	239			

III. Richterliche Beamte bei den Bezirksgerichten.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
Wien	Wien	Bruck a. L.	1	.	1	
		Hainburg	1	.	1	
		Klosterneuburg	1	.	1	
		Mödling	1	.	4	
		Purkersdorf	1	.	1	
		Schwechat	1	.	3	
	Korneuburg	Gross-Enzersdorf	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Feldsberg	1	.	3	
		Floridsdorf	1	.	3	
		Haugsdorf	1	.	2	
		Ober-Hollabrunn	1	.	3	
		Kirchberg a. W.	1	.	2	
		Laa	1	.	3	
		Marchegg	1	.	.	
		Matzen	1	.	3	
		Mistelbach	1	.	3	
		Poysdorf	1	.	1	
		Ravelsbach	1	.	1	
		Retz	1	.	2	
		Stockerau	1	.	2	
		Wolkersdorf	1	.	2	
		Zistersdorf	1	.	3	
	Krems	Allentsteig	1	.	1	
		Dobersberg	1	.	1	
		Eggenburg	1	.	1	
		Geras	1	.	1	
		Gr. Gehrungs	1	.	1	
		Gföhl	1	.	1	
		Horn	1	.	1	1 Gerichtsadjunct

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
Wien	Krems	Langenlois	1	.	2	
		Litschau	1	.	1	
		Ottenschlag	1	.	1	
		Persenbeug	1	.	1	
		Pöggstall	1	.	.	
		Raabs	1	.	1	
		Schrems	1	.	2	
		Spitz	1	.	1	
		Waidhofen a. d. Th.	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Weitra	1	.	1	
		Zwettl	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
	Wr. Neustadt	Aspang	1	.	1	
		Baden	1	.	4	
		Ebreichsdorf	1	.	2	
		Gloggnitz	1	.	2	
		Guttenstein	1	.	.	
		Kirchschlag	1	.	.	
		Neunkirchen	1	.	3	
		Pottenstein	1	.	1	
	St. Pölten	Amstetten	1	.	2	
		Atzenbrugg	1	.	1	
		Gaming	1	.	1	
		Haag	1	.	1	
		Hainfeld	1	.	1	
		Herzogenburg	1	.	2	
		Kirchberg a. d. Piel.	1	.	.	
		Lilienfeld	1	.	1	
		Mank	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
Wien	St. Pölten	Mautern	1	.	1	
		Melk	1	.	1	
		Neulengbach	1	.	1	
		Scheibbs	1	.	2	
		St. Peter i. d. Au	1	.	1	
		Tulln	1	.	2	
		Waidhofen a. d. Ybbs	1	.	2	
		Ybbs	1	.	1	
	Linz	Aigen	1	.	1	
		Freistadt	1	.	1	
		St. Florian	1	.	1	
		Grein	1	.	1	
		Haslach	1	.	.	
		Lembach	1	.	1	
		Leonfelden	1	.	1	
		Mauthausen	1	.	1	
		Neufelden	1	.	1	
		Ottensheim	1	.	1	
		Perg	1	.	1	
		Prägarten	1	.	1	
		Rohrbach	1	.	1	
		Urfahr	1	.	2	
		Unter-Weissenbach	1	.	1	
	Ried	Braunau	1	.	1	
		Engelszell	1	.	1	
		Mattighofen	1	.	1	
		Mauerkirchen	1	.	1	
		Obernberg	1	.	1	
		Raab	1	.	1	
		Schärding	1	.	2	
		Wildshut	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
Wien	Steyr	Enns	1	.	.	
		Grünburg	1	.	1	
		Kirchdorf	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Kremsmünster	1	.	2	
		Neuhofen	1	.	1	
		Weyer	1	.	1	
		Windischgarsten	1	.	1	
	Wels	Eferding	1	.	1	
		Frankenmarkt	1	.	2	
		Gmunden	1	.	3	
		Grieskirchen	1	.	1	
		Haag	1	.	1	
		Ischl	1	.	2	
		Lambach	1	.	1	
		Mondsee	1	.	1	
		Peuerbach	1	.	1	
		Schwanenstadt	1	.	1	
		Vöcklabruck	1	.	2	
		Waizenkirchen	1	.	1	
	Salzburg	Abtenau	1	.	.	
		Gastein	1	.	.	
		St. Gilgen	1	.	.	
		Golling	1	.	.	
		Hallein	1	.	1	
		St. Johann	1	.	2	
		Lofer	1	.	.	
		Mattsee	1	.	.	
		St. Michael	1	.	.	
		Mittersill	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
Wien	Salzburg	Neumarkt	1	.	1	
		Oberndorf	1	.	1	
		Radstadt	1	.	1	
		Saalfelden	1	.	1	
		Tamsweg	1	.	1	
		Taxenbach	1	.	1	
		Thalgau	1	.	.	
		Werfen	1	.	1	
		Zell am See	1	.	1	
Prag	Prag	Beraun	1	.	2	
		Böhm. Brod	1	.	2	
		Brandeis	1	.	3	
		Dobřiš	1	.	2	
		Eule	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Hořowic	1	.	3	
		Karolinenthal	1	2	3	1 Gerichtsadjunct
		Kladno	1	.	2	
		Königsaal	1	.	2	
		Melnik	1	1	3	1 Gerichtsadjunct
		Neustraschitz	1	.	2	
		Přibram	1	1	3	1 Gerichtsadjunct
		Pürglitz	1	.	1	
		Rakonitz	1	.	3	2 Gerichtsadjuncten
		Řičan	1	.	2	
		Schlan	1	3	.	3 Gerichtsadjuncten
		Schwarzkostelet	1	.	2	
		Smichow	1	2	3	2 Gerichtsadjuncten
		Unhoscht	1	.	2	
Prag	Prag	Kgl. Weinberge	1	3	5	2 Gerichtsadjuncten
		Welwarn	1	.	2	
		Zbirow	1	.	2	
		Žižkov	1	2	2	1 Gerichtsadjunct
	Böhmisch-Leipa	Böhm. Kamnitz	1	.	2	
		Dauba	1	.	1	
		Haida	1	.	1	
		Hainspach	1	.	2	
		Niemes	1	.	2	
		Rumburg	1	.	3	
		Schluckenau	1	.	2	
		Warnsdorf	1	1	3	
		Zwickau	1	.	1	
	Brüx	Bilin	1	.	2	
		Duppau	1	.	.	
		Dux	1	1	3	
		Görkau	1	.	1	
		Jechnitz	1	.	2	
		Kaaden	1	.	3	
		Katharinaberg	1	.	.	
		Komotau	1	.	3	
		Laun	1	.	4	
		Podersam	1	.	3	
		Postelberg	1	.	1	
		Pressnitz	1	.	3	
		Saaz	1	1	3	1 Gerichtsadjunct
		Sebastiansberg	1	.	.	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
Prag	Budweis	Frauenberg	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
		Gratzen	1	.	1	
		Hohenfurth	1	.	1	
		Kalsching	1	.	.	
		Kaplitz	1	.	1	
		Krumau	1	.	3	
		Lischau	1	.	.	
		Lomnitz	1	.	1	
		Moldautein	1	.	1	
		Neubistritz	1	.	1	
		Neuhaus	1	.	3	1 Gerichtsadjunct
		Oberplan	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
		Schweinitz	1	.	1	
		Wittingau	1	.	1	
	Chrudim	Hlinsko	1	.	1	
		Hohenmauth	1	1	3	2 Gerichtsadjuncten
		Holitz	1	.	2	
		Landskron	1	.	3	
		Leitomischl	1	5	.	5 Gerichtsadjuncten
		Nassaberg	1	.	2	
		Pardubitz	1	2	3	1 Gerichtsadjunct
		Polička	1	.	3	
		Přelouč	1	.	1	
		Skuč	1	.	2	
		Wildenschwert	1	.	3	
	Eger	Asch	1	.	2	
		Buchau	1	.	1	
		Elbogen	1	.	3	1 Gerichtsadjunct

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
Prag	Eger	Falkenau	1	1	3	
		Graslitz	1	.	3	
		Joachimsthal	1	.	1	
		Karlsbad	1	5	2	2 Gerichtsadjuncten
		Königswart	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Luditz	1	.	2	
		Marienbad	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Neudek	1	.	2	
		Petschau	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Pfraumberg	1	.	2	
		Plan	1	.	2	
		Platten	1	.	.	
		Tachau	1	.	2	1 Gerichtsadjunct
		Tepl	1	.	.	
		Weseritz	1	.	1	
		Wildstein	1	.	1	
	Jičin	Arnau	1	.	1	
		Chlumetz	1	.	2	
		Hochstadt	1	.	1	
		Hohenelbe	1	.	2	
		Hořic	1	.	3	
		Königstadtl	1	.	1	
		Libáň	1	.	1	
		Lomnitz a. P.	1	.	1	
		Marschendorf	1	.	1	
		Neubydžow	1	.	3	1 Gerichtsadjunct
		Neupaka	1	.	3	
		Rochlitz	1	.	.	1 Gerichtsadjunct

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			Rangsclasse VII. (VIII.)	Rangsclasse VIII.	Rangsclasse IX.	
Prag	Jičin	Schatzlar	1	.	.	
		Semil	1	.	2	
		Starkenbach	1	.	2	
		Trautenau	1	4	.	5 Gerichtsadjuncten
	Jungbunzlau	Böhm. Aicha	1	.	1	
		Eisenbrod	1	.	2	
		Münchengrätz	1	.	2	
		Neu-Benatek	2	.	1	
		Nimburg	1	.	2	
		Sobotka	1	.	2	
		Turnau	1	.	3	
		Weisswasser	1	.	1	
	Königgrätz	Adler-Kostelelz	1	.	2	
		Böhm. Skalitz	1	.	1	
		Braunau	1	.	2	
		Eipel	1	.	1	
		Grulich	1	.	1	
		Jaroměř	1	.	3	
		Königinhof	1	.	3	
		Nachod	1	1	3	
		Nechanitz	1	.	2	
		Neustadt a. M.	1	.	2	1 Gerichtsadjunct
		Opočno	1	.	2	
		Politz	1	.	2	
		Reichenau	1	.	2	1 Gerichtsadjunct
		Rokitnitz	1	.	1	
		Senftenberg	1	.	3	
		Wekelsdorf	1	.	1	
Prag	Kuttenberg	Časlau	1	.	3	
		Chotěboř	1	.	2	
		Deutsch-Brod	1	.	2	2 Gerichtsadjuncten
		Habern	1	.	1	
		Humpoletz	1	.	2	
		Kauřim	1	.	3	
		Kohljanowitz	1	.	2	
		Kolin	1	1	3	1 Gerichtsadjunct
		Ledeč	1	.	2	
		Poděbrad	1	.	2	
		Polna	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
		Přibislau	1	.	1	
		Stecken	1	.	1	
		Unterkralowitz	1	.	2	1 Gerichtsadjunct
	Leitmeritz	Auscha	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Aussig	1	3	4	1 Gerichtsadjunct
		Bensen	1	.	1	
		Karbitz	1	.	2	
		Libochowitz	1	.	2	
		Lobositz	1	.	2	
		Raudnitz	1	.	2	
		Teplitz	1	3	4	2 Gerichtsadjuncten
		Tetschen	1	2	3	3 Gerichtsadjuncten
		Wegstädtl	1	.	1	
	Pilsen	Bischofteinitz	1	.	1	
		Blowitz	1	.	1	
		Hostau	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
Prag	Pilsen	Klattau	1	2	3	3 Gerichtsadjuncten
		Kralowitz	1	.	2	
		Manetin	1	.	1	
		Mies	1	.	2	
		Nepomuk	1	.	2	
		Neuern	1	.	1	
		Neugedein	1	.	1	
		Planitz	1	.	1	
		Přestitz	1	.	2	
		Rokytzan	1	.	3	
		Ronsperg	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
		Staab	1	.	2	
		Taus	1	.	2	1 Gerichtsadjunct
		Tuschkau	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
	Pisek	Bergreichenstein	1	.	2	
		Blatna	1	.	2	
		Březnic	1	.	1	
		Hartmanitz	1	.	1	
		Horažďowic	1	.	2	
		Mirowitz	1	.	1	
		Netolitz	1	.	1	
		Prachatitz	1	.	2	1 Gerichtsadjunct
		Schüttenhofen	1	.	2	1 Gerichtsadjunct
		Strakonitz	1	.	3	
		Wallern	1	.	.	
		Winterberg	1	.	2	
		Wodňan	1	.	2	
		Wolin	1	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Eingezogen werden
			Rangsclasse			
Prag	Reichenberg	Friedland	1	.	3	
		Gabel	1	.	1	
		Gablonz	1	2	3	
		Kratzau	1	.	2	
		Tannwald	1	.	3	
	Tabor	Bechyň	1	.	1	
		Beneschau	1	.	2	1 Gerichtsadjunct
		Jungwoschitz	1	.	1	
		Kamenitz a. d. Linde	1	.	2	
		Mühlhausen	1	.	2	
		Neweklau	1	.	1	
		Patzau	1	.	2	
		Pilgram	1	.	3	
		Počatek	1	.	1	
		Sedlec	1	.	1	
		Selčan	1	.	2	
		Soběslau	1	.	2	
		Weseli	1	.	1	
		Wlaschim	1	.	3	
		Wotic	1	.	2	
Brünn	Brünn	Auspitz	1	1	2	1 Gerichtsadjunct
		Austerlitz	1	1	2	
		Blansko	1	.	2	
		Boskowitz	1	.	3	
		Butschowitz	1	.	2	
		Eibenschitz	1	.	3	
		Gewitsch	1	.	2	
		Klobouk	1	.	1	
		Kunstadt	1	.	2	
		Lundenburg	1	1	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangsclasse			
Brünn	Brünn	Seelowitz	1	1	3	
		Steinitz	1	.	1	
		Tischnowitz	1	1	3	
		Mähr. Trübau	1	.	3	
		Wischau	1	1	2	2 Gerichts-adjuncten
		Zwittau	1	.	2	
	Ung.-Hradisch	Ung. Brod	1	1	3	
		Gaya	1	1	3	1 Gerichts-adjunct
		Göding	1	1	3	
		Holleschau	1	.	3	
		Klobouk	1	.	2	
		Kremsier	1	1	3	
		Napajedl	1	1	2	
		Ung. Ostra	1	1	2	
		Strassnitz	1	.	3	
		Wisowitz	1	.	2	
		Zdounek	1	.	1	
	Iglau	Bistřitz	1	.	1	
		Gross-Bittesch	1	.	1	
		Datschitz	1	.	1	1 Gerichts-adjunct
		Gr. Meseritsch	1	1	2	
		Neustadtl	1	.	2	
		Saar	1	.	1	
		Teltsch	1	.	2	
		Trebitsch	1	.	3	
	Neutitschein	Bistřitz a. H.	1	1	2	
		Frankstadt	1	.	1	
		Freiberg	1	.	1	
		Fulnek	1	.	1	
		Leipnik	1	.	3	
		Liebau	1	.	1	
		Wall. Meseritsch	1	.	3	
Brünn	Neutitschein	Mistek	1	1	3	
		Mähr. Ostrau	1	1	7	
		Rožnau	1	.	2	
		Mähr. Weisskirchen	1	1	4	
		Wsetin	1	1	2	
	Olmütz	Altstadt	1	.	1	
		Hof	1	.	1	
		Hohenstadt	1	.	2	
		Kojetein	1	1	2	
		Konitz	1	.	1	
		Littau	1	.	2	
		Müglitz	1	.	2	
		M. Neustadt	1	.	2	
		Plumenau	1	.	1	
		Prerau	1	1	3	
		Prossnitz	1	1	5	
		Römerstadt	1	.	2	
		Schildberg	1	.	1	
		M. Schönberg	1	1	3	
		Sternberg	1	1	2	
		Wiesenberg	1	.	1	
	Znaim	Mähr. Budwitz	1	.	2	
		Frain	1	.	1	
		Hrottowitz	1	.	1	
		Jamnitz	1	.	1	
		Joslowitz	1	.	2	
		Mähr. Kromau	1	1	3	1 Gerichts-adjunct
		Namiest	1	.	1	
		Nikolsburg	1	1	4	
	Troppau	Bennisch	1	.	1	
		Freiwaldau	1	1	1	
		Freudenthal	1	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangsclasse			
Brünn	Troppau	Hennersdorf	1	.	1	
		Hotzenplotz	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Jägerndorf	1	1	2	
		Jauernig	1	.	1	
		Königsberg	1	.	1	
		Odrau	1	.	1	
		Olbersdorf	1	.	1	
		Wagstadt	1	.	1	
		Weidenau	1	.	1	
		Wigstadtl	1	.	1	
		Würbenthal	1	.	1	
		Zuckmantel	1	.	1	
	Teschen	Bielitz	1	1	5	
		Freistadt	1	1	4	
		Friedek	1	1	3	
		Jablunkau	1	.	3	
		Oderberg	1	1	3	
		Schwarzwasser	1	.	1	
		Skotschau	1	1	2	
Graz	Graz	Arnfels	1	.	2	
		Birkfeld	1	.	1	
		D. Landsberg	1	.	1	
		Eibiswald	1	.	1	
		Fehring	1	.	1	
		Feldbach	1	.	3	
		Friedberg	1	.	.	
		Frohnleiten	1	.	1	
		Fürstenfeld	1	.	2	
		Gleisdorf	1	.	3	
		Hartberg	1	.	2	
		Kirchbach	1	.	1	
		Leibnitz	1	.	3	
		Mureck	1	.	2	
		Pöllau	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
		Radkersburg	1	.	1	
		Stainz	1	.	2	
		Voitsberg	1	.	5	
		Vorau	1	.	.	
		Weiz	1	.	2	
		Wildon	1	.	1	
	Leoben	Aflenz	1	.	.	
		Aussee	1	.	.	
		Bruck a. d. Mur	1	.	2	
		Eisenerz	1	.	.	
		Gröbming	1	.	.	
		Irdning	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
		Judenburg	1	.	2	
		Kindberg	1	.	1	
		Knittelfeld	1	.	2	
		Liezen	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
		Mariazell	1	.	.	
		Mautern	1	.	.	
		Mürzzuschlag	1	.	1	
		Murau	1	.	1	
		Neumarkt	1	.	1	
		Obdach	1	.	.	
		Oberwölz	1	.	.	
		Oberzeiring	1	.	.	
		Rottenmann	1	.	1	
		St. Gallen	1	.	.	
		Schladming	1	.	.	
	Cilli	Drachenburg	1	.	2	
		Franz	1	.	1	
		Friedau	1	.	2	
		Gonobitz	1	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangsclasse			
Graz	Cilli	Lichtenwald	1	.	1	
		Luttenberg	1	.	1	
		Mahrenberg	1	.	1	
		Marburg l. d. U.*)	.	.	.	
		Marburg r. d. U.*)	.	.	.	
		Oberburg	1	.	1	
		Ober-Radkersburg	1	.	.	
		Pettau	1	.	7	
		Rann	1	.	2	
		Rohitsch	1	.	1	
		St. Leonhard	1	.	2	
		St. Marein	1	.	2	
		Schönstein	1	.	1	
		Tüffer	1	.	1	
		Wind.Feistritz	1	.	2	
		Wind. Graz	1	.	1	
	Klagenfurt	Althofen	1	.	1	
		Arnoldstein	1	.	.	
		Bleiburg	1	.	2	
		Eberndorf	1	.	1	
		Eberstein	1	.	1	
		Eisenkappel	1	.	.	
		Feldkirchen	1	.	2	
		Ferlach	1	.	.	
		Friesach	1	.	1	
		Gmünd	1	.	.	
		Greifenburg	1	.	1	
		Gurk	1	.	1	
		Hermagor	1	.	1	
		Kötschach	1	.	1	
		Millstatt	1	.	.	
		Obervellach	1	.	.	1 Gerichts-adjunct
		Paternion	1	.	.	1 Gerichts-adjunct
		Rosegg	1		.	
		Spittal	1	.	1	
		St. Leonhard	1	.	.	1 Gerichts-adjunct
		St. Paul	1	.	1	
		St. Veit	1	.	2	
		Tarvis	1	.	.	1 Gerichts-adjunct
		Villach	1	.	3	
		Völkermarkt	1	.	2	
		Winklern	1	.	.	
		Wolfsberg	1	.	2	
	Laibach	Adelsberg	1	.	2	
		Bischoflack	1	.	1	
		Egg	1	.	1	
		Feistritz	1	.	2	
		Idria	1	.	1	
		Krainburg	1	.	2	
		Kronau	1	.	.	
		Laas	1	.	1	1 Gerichts-adjunct
		Littai	1	.	2	
		Loitsch	1	.	1	
		Neumarktl	1	.	.	
		Ober-Laibach	1	.	1	
		Radmannsdorf	1	.	2	
		Senosetsch	1	.	1	
		Stein	1	.	2	
		Wippach	1	.	1	1 Gerichts-adjunct
		Zirknitz	1	.	1	
	Rudolfswert	Gottschee	1	.	3	
		Gr. Laschitz	1	.	1	1 Gerichts-adjunct
		Gurkfeld	1	.	2	

*) Die Systemisirung bleibt bis zur Entscheidung über die Errichtung eines Gerichtshofes vorbehalten.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangsclasse			
Graz	Rudolfswert	Landstrass	1	.	1	
		Möttling	1	.	2	
		Nassenfuss	1	.	2	
		Ratschach	1	.	1	
		Reifnitz	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Seisenberg	1	.	1	
		Sittich	1	.	1	
		Treffen	1	.	1	
		Tschernembl	1	.	3	
Innsbruck	Innsbruck	Fügen	1	.	.	
		Hall	1	.	2	
		Hopfgarten	1	.	.	
		Imst	1	.	1	
		Kitzbühel	1	.	2	
		Kufstein	1	.	2	
		Landeck	1	.	1	
		Mieders	1	.	.	
		Nauders	1	.	.	
		Rattenberg	1	.	1	1 Gerichtsadjunct
		Reutte	1	.	2	
		Ried	1	.	.	
		Schwaz	1	.	1	
		Silz	1	.	1	
		Steinach	1	.	.	1 Gerichtsadjunct
		Telfs	1	.	1	
		Zell a. Ziller	1	.	1	
	Bozen	Ampezzo	1	.	.	
		Brixen	1	.	1	
		Brunek	1	.	1	
		Buchenstein	1	.	.	
		Enneberg	1	.	.	
		Glurns	1	.	1	
		Kaltern	1	.	2	
		Kastelruth	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangsclasse			
Innsbruck	Bozen	Klausen	1	.	1	
		Lana	1	.	1	
		Lienz	1	.	1	
		Meran	1	1	3	
		Neumarkt	1	.	1	
		Passeier	1	.	.	
		Sarnthal	1	.	.	
		Schlanders	1	.	1	
		Sillian	1	.	1	
		Sterzing	1	.	1	
		Taufers	1	.	1	
		Welsberg	1	.	1	
		Wind. Matrei	1	.	1	
	Trient	Borgo	1	.	2	
		Cavalese	1	.	2	
		Cembra	1	.	1	
		Civezzano	1	.	1	
		Cles	1	.	3	
		Fassa	1	.	.	
		Fondo	1	.	2	
		Lavis	1	.	1	
		Levico	1	.	2	
		Malè	1	.	2	
		Mezzolombardo	1	.	2	
		Pergine	1	.	1	
		Primiero	1	.	1	
		Strigno	1	.	2	
		Vezzano	1	.	2	
	Rovereto	Ala	1	.	1	
		Arco	1	.	1	
		Condino	1	.	1	
		Mori	1	.	1	
		Nogaredo	1	.	1	
		Pieve di Ledro	1	.	.	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangsclasse			
Innsbruck	Rovereto	Riva	1	.	1	1 Gerichts-adjunct
		Stenico	1	.	1	
		Tione	1	.	2	
	Feldkirch	Bezau	1	.	2	
		Bludenz	1	.	2	
		Bregenz	1	1	3	
		Dornbirn	1	.	2	
		Montafon	1	.	1	
Triest	Triest	Capodistria	1	.	5	
		Castelnuovo	1	.	1	
		Comen	1	.	2	
		Pirano	1	.	2	
		Sessana	1	.	1	
		Volosca	1	.	3	
	Görz	Canale	1	.	1	
		Cervignano	1	.	1	
		Cormons	1	.	2	
		Flitsch	1	.	.	
		Gradisca	1	.	1	
		Haidenschaft	1	.	1	1 Gerichts-adjunct
		Kircheim	1	.	.	
		Monfalcone	1	.	1	
		Tolmein	1	.	2	
	Rovigno	Albona	1	.	1	
		Buje	1	.	2	
		Cherso	1	.	.	
		Dignano	1	.	3	
		Lussin	1	.	1	
		Montona	1	.	3	
		Pinguente	1	.	2	
		Parenzo	1	.	2	
		Pisino	1	.	5	
		Pola	1	.	5	
		Veglia	1	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangsclasse			
Zara	Zara	Arbe	1	.	.	
		Benkovac	1	.	2	
		Kistanje	1	.	1	
		Obbrovazzo	1	.	1	
		Pago	1	.	1	
		Zaravecchia	1	.	1	
	Spalato	Almissa	1	.	2	
		Brazza	1	.	3	
		Cittavecchia	1	.	1	
		Imoski	1	.	3	
		Lesina	1	.	.	
		Lissa	1	.	.	
		Macarsca	1	.	3	
		Metkovic	1	.	1	
		Sinj	1	.	3	
		Traù	1	.	4	
		Vrlika	1	.	1	
		Vrgorac	1	.	1	
	Ragusa	Curzola	1	.	2	
		Ragusa-vecchia	1	.	1	
		Orebić	1	.	1	
		Stagno	1	.	.	
	Cattaro	Budua	1	.	.	
		Castelnuovo	1	.	1	
		Risano	1	.	.	
	Sebenico*)	Drniš	1	.	3	
		Knin	1	.	4	
		Scardona	1	.	1	
		Sebenico	.	.	.	1 Gerichts-Vorsteher 3 Gerichts-adjuncten

*) Für den Fall der Errichtung dieses Gerichtshofes bis 1. Jänner 1898.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirks-gericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			Rangsclasse				
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.		
Krakau	Krakau	Bochnia	1	.	5		
		Brzesko	1	1	4	1 Gerichtssecretär	
		Chrzanów	1	1	6	1 Gerichtsadjunct	
		Dobczyce	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Jaworzno	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Krzeszowice	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Liszki	1	.	2		
		Niepołomice	1	.	2		
		Podgórze	1	1	5		
		Radlów	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Skawina	1	.	2		
		Wieliczka	1	1	2		
		Wiśnicz	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Woynicz	1	.	3		
	Jasło	Biecz	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Brzostek	1	.	1		
		Dukla	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Frysztak	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Gorlice	1	.	6		
		Krosno	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Żmigród	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
	Neu-Sandec	Ciężkowice	1	.	1		
		Czarny Dunajec	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Grybów	1	.	2		
Krakau	Neu-Sandec	Krościenko	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Limanowa	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Mszana dolna	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Muszyna	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Nowy Targ (Neumarkt)	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Stary Sącz (Alt-Sandec)	1	1	4	1 Gerichtssecretär	
	Rzeszów	Głogów	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Kolbuszowa	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Łańcut	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Leżajsk	1	.	4		
		Nisko	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Przeworsk	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Rozwadów	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Sokołów	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Strzyżów	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Tarnobrzeg	1	.	5		
		Tyczyn	1	1	2		
		Ulanów	1	.	2		
	Tarnów	Dąbrowa	1	1	4	1 Gerichtsadjunct	
		Dębica	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Mielec	1	1	3		
		Pilzno	1	1	2		

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirks-gericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.		
			Rangsclasse				
Krakau	Tarnów	Radomysl	1	.	3		
		Ropczyce	1	1	5	1 Gerichtssecretär	
		Tuchów	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Żabno	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
	Wadowice	Andrychów	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Biala	1	.	5		
		Jordanów	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Kalwarya	1	.	3		
		Kęty	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Maków	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Milówka	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Myślenice	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Oświęcim	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Ślemien	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Zator	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Żywiec (Saybusch)	1	.	4		
Lemberg	Lemberg	Belz	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Bóbrka	1	1	2		
		Cieszanów	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Gródek	1	1	3		
		Janów	1	.	2		
		Kulików	1	.	2		
		Lubaczów	1	.	4	1 Gerichtsadjunct	
Lemberg	Lemberg	Mosty	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Niemirów	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Rawa	1	1	3		
		Sokal	1	1	5		
		Szczerzec	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Uhnów	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Winniki	1	.	2		
		Żołkiew	1	.	3		
	Brzeżany	Bursztyn	1	1	3		
		Chodorów	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Kozowa	1	.	2		
		Podhajce	1	1	3		
		Przemyślany	1	.	4	1 Gerichtsadjunct	
		Rohatyn	1	.	3		
		Wiśniowczyk	1		1		
	Kolomea	Gwoździec	1	.	1		
		Horodenka	1	1	3		
		Kossów	1	1	3		
		Kuty	1	.	3		
		Obertyn	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Peczeniżyn	1	1	3		
		Sniatyn	1	1	3		
		Zabłotów	1	.	3		
		Żabie	1	.	1		
	Przemyśl	Dobromil	1	1	3	1 Gerichtssecretär	
		Dubiecko	1	.	1		

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			Rangsclasse				
Lemberg	Przemyśl	Jaroslau	1	1	5		
		Jaworów	1	.	4	1 Gerichtsadjunct	
		Krakowiec	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Mościska	1	.	4		
		Niżankowice	1	.	2		
		Pruchnik	1	.	1		
		Radymno	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Sadowa Wisznia	1	.	2		
		Sieniawa	1	.	2		
	Sambor	Bolechów	1	.	2		
		Borynia	1	.	1		
		Dolina	1	.	4	1 Gerichtsadjunct	
		Drohobycz	1	1	7		
		Komarno	1	.	3		
		Łąka	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Medenice	1	.	2		
		Mikołajów	1	.	2		
		Podbuż	1	.	1		
		Rożniatów	1	.	2		
		Rudki	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Skole	1	.	3		
		Starasól	1	.	2		
		Stare miasto	1	.	2	1 Gerichtsadjunct	
		Turka	1	.	3		
		Żurawno	1	.	2		
		Żydaczów	1	.	1		
		Stryj	.	.	.		1 Gerichtsvorsteher 5 Gerichtsadjuncten

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssecretär VIII.	Gerichtsadjunct IX.	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			Rangsclasse				
Lemberg	Sanok	Baligród	1	.	1		
		Bircza	1	.	3		
		Brzozów	1	.	3		
		Bukowsko	1	.	2		
		Dynów	1	.	1		
		Lisko	1	.	2		
		Lutowiska	1	.	1		
		Rymanów	1	.	2		
		Ustrzyki	1	.	1		
	Stanislau	Bohorodczany	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Buczacz	1	1	5		
		Delatyn	1	1	3		
		Halicz	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Kałusz	1	1	4		
		Monasterzyska	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Nadwórna	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Ottynia	1	1	1		
		Potok złoty	1	.	2		
		Sołotwina	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Tłumacz	1	.	4		
		Tyśmienica	1	.	3		
		Wojniłów	1	.	1		
	Tarnopol	Borszczów	1	1	4		
		Budzanów	1	.	3		
		Czortków	1	1	5	1 Gerichtssecretär	
		Grzymałów	1	.	2		
		Husiatyn	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.		
			Rangsclasse				
Lemberg	Tarnopol	Kopyczyńce	1	1	3		
		Mielnica	1	.	2		
		Mikulińce	1	.	2		
		Nowesioło	1	.	1		
		Skalat	1	.	3		
		Trembowła	1	1	2		
		Tłuste	1	.	3		
		Zaleszczyki	1	1	2		
		Zbaraż	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Podwołoczyska	1	.	2		
	Złoczów	Brody	1	.	5		
		Busk	1	.	4		
		Gliniany	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Kamionka	1	.	2		
		Łopatyn	1	.	2		
		Olesko	1	.	2		
		Radziechów	1	1	4	1 Gerichtssecretär	
		Założce	1	.	3	1 Gerichtsadjunct	
		Zborów	1	.	4		

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretär	Gerichtsadjunct	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.		
			Rangsclasse				
Lemberg	Czernowitz	Kotzman	1	1	2		
		Putilla	1	.	2		
		Sadagóra	1	1	4		
		Sereth	1	1	5		
		Stanestie	1	.	2		
		Storożynetz	1	1	5		
		Wiżnitz	1	1	5		
		Zastawna	1	1	2		
	Suczawa	Dorna	1	.	2		
		Gurahumora	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Kimpolung	1	1	5		
		Radautz	1	1	5		
		Seletin	1	.	1		
		Solka	1	1	2	1 Gerichtssecretär	
		Summe .	842	143	1517		

Kundmachung.

9. Zu **Stellvertretern des Commissärs des Landesausschusses bei der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen** wurden von dem Landesausschusse des genannten Königreiches, und zwar zum ersten der Ersatzmann eines Landesausschussbeisitzers Dr. Prokop Podlipský und zum zweiten der Ersatzmann eines Landesausschussbeisitzers Dr. Albert Werunsky infolge der Resignation der bisherigen Stellvertreter, der Landesausschussbeisitzer Dr. Georg Pražák und Dr. Ludwig Schlesinger, ernannt. (4. Mai 1897, Z. 9686.)

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) Die Neusystemisirung der Dienstesstellen der richterlichen Beamten, welche in dem gegenwärtigen Stück des Verordnungsblattes kundgemacht wird, hat den Zweck, die an vielen Orten infolge unzureichenden Personals eingetretene Geschäftsüberbürdung zu beseitigen, die Geschäftslast bei sämmtlichen Gerichten möglichst gleichmässig für die verwendeten Arbeitskräfte zu gestalten und in sämmtlichen Oberlandesgerichts-Sprengeln günstigere und thunlichst gleichartige Beförderungsverhältnisse herbeizuführen.

Um diesen Zweck zu erreichen, wurde im Justizministerium auf Grund eingehender Berathungen ein Schlüssel ausgearbeitet, nach welchem die durch jede einzelne Rechtssache einer bestimmten Kategorie für den damit befassten richterlichen Beamten bedingte durchschnittliche Arbeitszeit bemessen wird. Bei Feststellung des Schlüssels wurde den durch den Charakter der Bevölkerung, durch die Verkehrsverhältnisse und ähnliche Momente beeinflussten Abweichungen in den verschiedenen Reichstheilen Rechnung getragen. Auf Grundlage des Schlüssels wurden — unter Annahme einer gleichmässigen durchschnittlichen Arbeitsleistung per Tag und Kopf und unter Freilassung des durch Krankheit, Urlaub, dienstliche Abwesenheit, Intercalarien bewirkten durchschnittlichen Entganges an Arbeitstagen — die für jedes Gericht erforderlichen Arbeitskräfte berechnet. Von einer Anwendung des Schlüssels auf die Oberlandesgerichte wurde abgesehen, weil deren künftige Geschäftsbelastung sich vorläufig auch nicht annähernd überblicken lässt, die Entscheidung über Rechtsmittel nach den zur Zeit in Kraft stehenden Vorschriften erst allmählich in den Hintergrund treten wird, und in dem Masse, als dies geschieht, und die Gerichtshöfe erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen zu fungiren beginnen, von der durch §. 47 des Gerichtsorganisationsgesetzes eingeräumten Facultät der Bestellung von Oberlandesgerichtsräthen zu Senatsvorsitzenden bei den Gerichtshöfen erster Instanz Gebrauch zu machen sein wird.

Bei der Eintheilung der für jedes Gericht ermittelten Arbeitskräfte in die verschiedenen Kategorien der richterlichen Dienstesstellen war für die Justizverwaltung der Gesichtspunkt massgebend, dass die procentuelle Vertheilung der Stellen der einzelnen Rangsclassen die Grundlage für die Beförderungsaussichten bildet. Um nun diese soweit zu verbessern, als es die zur Verfügung stehenden Mittel

gestatten, und um dabei die grossen Verschiedenheiten zu beseitigen, welche bisher in den einzelnen Oberlandesgerichts-Sprengeln obwalteten, wurde als Grundsatz aufgestellt, dass nach Möglichkeit in jedem Oberlandesgerichts-Sprengel die Zahl der Auscultanten 18 Procent, jene der Adjuncten 32 Procent, der Beamten VIII. Rangsclasse 19 Procent, und der Beamten VII. und höherer Rangsclasse 31 Procent aller Justizbeamten zu betragen habe. In der Gesammtzahl sind die Beamten der Staatsanwaltschaft und die beim Obersten Gerichtshofe usuell aus jedem einzelnen Oberlandesgerichts-Sprengel besetzten Hofrathsstellen inbegriffen. Dieses Procentverhältnis, an welchem, ebenso wie an dem Schlüssel für die Berechnung der Arbeitskräfte, auch bei einer etwa in Zukunft sich ergebenden Nothwendigkeit einer Personalvermehrung und bei der Personalsystemisirung für neu zu activirende Gerichte festgehalten werden soll, entspricht, soweit die vorhandenen Berechnungsgrundlagen Schlüsse gestatten, einer Beförderung nach 3½ Dienstjahren in die IX., nach weiteren 8½ Dienstjahren in die VIII. und nach weiteren 8 Dienstjahren in die VII. Rangsclasse. Selbstverständlich kann die eben als normal bezeichnete Beförderungszeit erst zur Geltung kommen, wenn die durch die Uebergangsperiode geschaffenen ausserordentlichen Verhältnisse sich ausgeglichen haben werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, musste die Justizverwaltung darauf bedacht sein, die Zahl der Landesgerichtsräthe, Secretäre und Adjuncten in den einzelnen Sprengeln nicht so sehr nach Massgabe der Geschäftskategorien, als des zu erreichenden Procentsatzes festzusetzen, was dadurch möglich wird, dass das richterliche Amt, wie solches nicht nur die Senatsmitglieder, sondern auch die Einzelrichter auszuüben haben, im Wesen ein gleichartiges und durch die Rangsunterschiede nicht beeinflusstes ist. Die Folge davon ist, dass je nachdem in einem Sprengel mehr oder weniger, grössere oder kleinere Gerichtshöfe und Bezirksgerichte überwiegen, die Betheilung der Bezirksgerichte mit Vorstehern der VII. Rangsclasse und mit Secretären eine verschiedenartige sein muss. Die augenfällige Verschiedenheit in der Systemisirung der bezeichneten Dienstesstellen bildet eben das Mittel, um einen annähernd gleichen Procentsatz der Stellen der gleichen Rangsclasse herbeizuführen.

Hinsichtlich der Stellen der VI. und V. Rangsclasse war eine ähnliche Freiheit der Bewegung nicht vorhanden, weil diese an die Art der Geschäfte insofern gebunden sind, als sie den Vorstehern der Gerichtshöfe und deren Stellvertretern, der Verwendung bei dem Oberlandesgerichte und dem Vorsitze in den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz vorbehalten sind. Da sich der künftige Bedarf an Personen für die letztbezeichnete Thätigkeit ebensowenig im vorhinein bestimmen lässt, als, wie erwähnt, der Bedarf an Räthen für die Oberlandesgerichte, so musste sich — mit Ausnahme von Wien, wo eine Heranziehung von Oberlandesgerichtsräthen zum Vorsitze in den Senaten der Landesgerichte und des Handelsgerichtes in einem für den Bedarf ausreichendem Masse ausgeschlossen erscheint — bei der V. und VI. Rangsclasse vorläufig auf die durch §. 30 des Gerichtsorganisationsgesetzes zugelassene Versetzung der Präsidenten stärker beschäftigter Kreisgerichte in die V. Rangsclasse und auf die Bestellung von Vicepräsidenten für diese und für die von den Strafabtheilungen getrennten Civilabtheilungen der grösseren Landesgerichte beschränkt werden.

Bei Auswahl der Kreisgerichte wurde wieder darauf Bedacht genommen, dass der Procentsatz der Stellen der V. Rangsclasse sich (mit Einschluss der Hofraths-

stellen bei dem Obersten Gerichtshofe) in allen Oberlandesgerichts-Sprengeln annähernd gleich gestalte.

Ein Vergleich der dadurch für die Justizbeamten geschaffenen Beförderungsverhältnisse mit jenen in anderen Zweigen der Staatsverwaltung ergibt, dass zwar einer geringeren Zahl von Justizbeamten die Aussicht auf Beförderung aus der VII. Rangsclasse hinauf offen steht, dass aber unter diesen eine grössere Zahl auf die Erreichung der V. Rangsclasse zählen kann.

Mit der Besetzung der neusystemisirten Stellen kann, da für die Bedeckung einer Quote ihrer Bezüge schon im laufenden Jahre durch die Einstellung eines Credites von 600.000 fl. vorgesorgt wurde, bereits im October d. J. begonnen werden. Dadurch sollen die Gerichte in die Lage versetzt werden, alle Vorbereitungen so zu treffen, dass sie unbeirrt durch die bereits anhängigen Geschäfte und vollkommen mit den neuen Vorschriften und Einrichtungen vertraut unter deren Herrschaft treten können. Eine Ausnahme musste nur für die Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg insofern gemacht werden, als dort der Schlüssel einen Bedarf an richterlichen Beamten ergab, der durch den vorhandenen Nachwuchs, auch wenn dieser durch Zuzug aus anderen Berufszweigen ergänzt werden sollte, auf Jahre hinaus nicht gedeckt werden kann. Für Galizien und die Bukowina musste sich die Justizverwaltung begnügen, durch eine Personalvermehrung, die so ausgiebig bemessen wurde, als es nach dem vorhandenen Nachwuchse nur geschehen konnte, den dringendsten Bedürfnissen des Augenblickes Rechnung zu tragen. Für die Deckung des Bedarfes, der sich in diesen Ländern voraussichtlich noch weiter ergeben wird, ferner zum Zwecke der Correcturen, welche etwa in den anderen Reichstheilen sich durch die Erfahrung als geboten darstellen werden, erübrigen von der Gesammtzahl der Allerhöchst genehmigten Personalvermehrung (um 1311 Stellen) noch 332, deren Zuweisung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleibt. 19 weitere Stellen sind zur Deckung des Bedarfes vorbehalten, der sich aus der im Zuge befindlichen Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg ergeben könnte.

Auf ähnlichen Gesichtspunkten ist die Neusystemisirung des Kanzleipersonales aufgebaut, welche demnächst bekannt gegeben werden wird.

Bei der durch die künftigen Personalverhältnisse der Justizbeamten eröffneten reichlichen Möglichkeit einer billigen Anforderungen entsprechenden Beförderung sowohl im bezirksgerichtlichen Dienste als in jenem der Gerichtshöfe wird die Justizverwaltung in der Lage sein, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, dass zu Räthen bei den Gerichtshöfen erster, zweiter und dritter Instanz und zu Gerichtsvorstehern nur in allen Gattungen des richterlichen Dienstes vollkommen erfahrene Richter ernannt werden.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 4. Mai 1897 ausgegebenen Stück XXXVIII unter Nr. 108 die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen);

in dem am gleichem Tage ausgegebenen Stück XXXIX unter Nr. 109 die Vollzugsvorschrift zum selben Gesetze (V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen) und unter Nr. 110 die Vollzugsvorschrift zum selben Gesetze (VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen);

in dem am gleichen Tage ausgegebenen Stück XL unter Nr. 111 die Verordnung der Ministerien für Ackerbau, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 20. April 1897, womit Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) erlassen werden.

(Enthebung der richterlichen Beamten von der Waffenübung im Jahre 1897.)*) Ueber die Anfrage eines Oberlandesgerichts-Präsidiums, in welcher Weise die Rückgängigmachung bereits erfolgter Einberufungen richterlicher Beamter zu den diesjährigen Waffenübungen zu veranlassen ist, hat das Justizministerium demselben im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlass vom 30. April 1897, Z. 8622, eröffnet, dass es Sache der einzelnen zur Waffenübung einberufenen richterlichen Beamten ist, unter Berufung auf die im J. M. V. Bl. des laufenden Jahres auf Seite 45 kundgemachten Erlässe der genannten Ministerien die Zurücknahme der Einberufung im vorgeschriebenen militärischen Dienstwege zu erwirken, wobei sich die Betreffenden von ihren unmittelbar vorgesetzten Amtschefs ihre Eigenschaft als richterliche Beamte auf dem bezüglichen Einschreiten bestätigen zu lassen haben.

(Gebürenfreiheit der grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechten zu Gunsten der Bezirkskrankencassen behufs Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge.) Die genannten Eintragungen sind laut Finanzministerialerlasses vom 15. März 1897, Z. 58027 ex 1896 (Beilage zum F. M. V. Bl., Seite 28), im Sinne des §. 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, gebürenfrei.

(Befreiung der k. k. Beamten von der Curtaxe im Curorte Baden.) Laut der sofort in Wirksamkeit getretenen Kundmachung des Statthalters in Niederösterreich vom 13. April 1897, L. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen der Curtaxordnung für Baden, sind die k. k. Beamten von der IX. Rangsclasse abwärts von der Bezahlung der Curtaxe befreit; deren Gemahlinnen, Kinder und Bedienstete nehmen an dieser Befreiung nicht theil. Die Musiktaxe zahlen die angeführten Beamten nach der zweiten Classe (vom 1. Mai bis 15. September 2 fl. 50 kr., vom 16. September bis 15. October 1 fl. 25 kr.)

(Der Schulverein für Beamtentöchter in Wien) hat laut Kundmachung in der Wiener Zeitung vom 30. April 1897 im Sinne seiner Statuten einen Betrag zur Ertheilung von Handstipendien, Unterrichtsbeiträgen, beziehungsweise Lehrmittelbeiträgen zum Besuche der höheren Bildungsanstalten in Wien und in den Kronländern für das Schuljahr 1897/98 an mittellose Töchter von Beamten oder deren Waisen bestimmt.

Ferner gelangt eine Reihe von Freiplätzen und halben Freiplätzen in den vom Vereine errichteten Instituten und Fachcursen, und zwar in der höheren Töchterschule, zweiclassigen Handelsschule, im Fachcurse für die Lehramtsprüfung aus dem Französischen, im französischen und englischen Conversationscurs und im Fortbildungscurs für Zeichnen und Malen, dann im Stenographiecurs, sowie in den 62 dem Schulvereine für Beamtentöchter zur Verfügung stehenden Erziehungs-

*) Siehe J. M. V. Bl. Jahrgang 1897, Seite 45.

anstalten, Fachschulen, Industrieschulen und Sprachschulen Wiens zur Verleihung; die Beneficien dieser Freiplätze und halben Freiplätze erstrecken sich jedoch nur auf den freien Unterricht, keineswegs aber auch auf freie Kost und Verpflegung.

Schliesslich wird eine Anzahl von frei werdenden Plätzen im „Beamtentöchterheim" verliehen, welches bestimmt ist, jungen Beamtentöchtern aus der Provinz eine Stätte der Unterkunft, der Pflege und sorgsamen Aufsicht zu bieten, ihnen den Besuch von weiblichen Unterrichtsanstalten zu ermöglichen und während dieser Zeit das Elternhaus thunlichst zu ersetzen. Das Kostgeld für die Zöglinge des Töchterheims beträgt monatlich 40 fl., kann jedoch in besonders berücksichtigungswerten Fällen auf 25 fl. herabgesetzt werden.

Bewerberinnen um solche Beneficien sowie diejenigen, welche bereits im Genusse derselben stehen und um deren Fortbezug nachsuchen, haben ihre Gesuche vom 20. April bis längstens 16. Juni 1897 an das Präsidium des Schulvereines für Beamtentöchter, VIII. Bezirk, Langegasse Nr. 47, zu richten. Diese Gesuche sind auf der von dem Vereine aufgelegten und bei demselben unentgeltlich erhältlichen Drucksorte bei genauester Beachtung sämmtlicher Rubriken und Anmerkungen zu verfassen und mit der Mitgliedskarte des Bewerbers und dem letzten Schulzeugnisse der Bewerberin zu belegen.

Nach den Vereinstatuten werden bei sonst gleicher Anspruchsberechtigung vor Allem jene Competentinnen in Betracht gezogen, deren Väter und Mütter sowohl dem Schulvereine, als auch dem ersten allgemeinen Beamtenvereine als Mitglieder angehören, oder bei ihrem Ableben angehört haben, wobei verwaiste Töchter von Beamten vorzugsweise berücksichtigt werden.

Statuten, Programme, Concursausschreibungen sowie hierauf Bezug habende Auskünfte sind von 4 bis 6 Uhr Nachmittags in der Vereinskanzlei, VIII. Bezirk, Langegasse Nr. 47, erhältlich.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April 1897 dem Gerichtsadjuncten Dr. Franz Ehlotzky in Troppau den Titel und Charakter eines Rathssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. April 1897 dem Notar Dr. Wilhelm Reich in Wien taxfrei den Adelstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Moriz Pieta in Ungarisch-Hradisch daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Konrad Kurz in Sternberg für Wischau, der Bezirksgerichtsadjunct Johann Vaníček in Odrau, mit der Diensteszuweisung in Prerau, für Holleschau, der Gerichtsadjunct Dr. August Beran in Ungarisch-Hradisch für Konitz, der Bezirksgerichtsadjunct Rudolf Schwanda in Eibenschitz für Boskowitz.



Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Friedrich Gazda in Auspitz, mit der Diensteszuweisung in Znaim, für das Kreisgericht in Znaim.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Anton Konečný für Weidenau, Ferdinand Machatti für Joslowitz, Dr. Emerich Bukway für Mährisch-Ostrau und Friedrich Souczek für Eibenschitz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Wilhelm Weiss, Dr. Ernst Bettelheim, Emil Březina, Karl Biber, Josef Stigler, Robert Georg Winterstein, Ernst Bachrach, Dr. Emil Heinrich Stettner, Oskar Samesch, Dr. Josef Nowak, Ferdinand Steffan Edler von Steffenau und Robert von Soos; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Ludwig Janatka, Franz Weiss, Johann Rožánek, August Volejník, Dr. Norbert Zavadil, Rudolf Turek, Wenzl Leitl und Johann Wiederer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Miloš Porázek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant August Haller von Hallenburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Konstantin Teliman, Johann Wagner, Wenzel Michael Paklerski, Adalbert Alexander Tworowski, Stanislaus Adolf Sabanek, Ladislaus Ilnicki, Stanislaus Warmski, Eduard Lorenz, Hippolyt Marian Zaleski, Miron Josef Hordyński, Nikolaus Sielecki-Dzurdz, Jaroslaw Baranowski, Thaddäus Leon Luczakowski, Wladimir Jojko, Johann Tracz, Wladimir Niementowski, Kasimir Bohosiewicz, August Bezucha, Kasimir Podbielski, Michael Siwiński, der provisorische Auscultant für Bosnien Wladimir Sienkiewicz und der Notariatscandidat Stanislaus Michael Daniec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Stephan Gelineo und Rochus Stojanov.

Zum Hilfsämtervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Grundbuchsführer Josef Kolář in Chrudim, daselbst.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Official des Oberlandesgerichtes Franz Hoffmann für das Handelsgericht in Wien.

Zum Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Franz Folgarait in Trient für Rovereto.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtskanzlist Johann Wambera in Ungarisch-Ostra für Nikolsburg.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtskanzlist Martin Küttler in Auspitz für das Landesgericht in Brünn.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Dienersgehilfe des Oberlandesgerichtes Wenzel Varhulík für Tuschkau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Amtsdiener Franz Smejkal in Olmütz für Klobouk bei Brünn.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Gustav Havlík in Neutitschein für Teschen.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Handelsleute Josef Luckmann, Franz Xaver Souvan, Johann Perdan und Alfred Ledenig in Laibach daselbst.

Versetzt wurden:

Der Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Albert Tieber in Ungarisch-Hradisch nach Iglau.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Ludwig Kleinmond in Boskowitz nach Blansko.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Rudolf Pecival in Weidenau nach Kremsier, Josef Kubelka in Mährisch-Ostrau nach Wallachisch-Meseritsch und Hugo Seka in Joslowitz nach Auspitz, mit der Diensteszuweisung in Znaim.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Hawliček in Klobouk bei Brünn nach Auspitz.

Die Notare: Porphyr Jaremowicz in Gwoździec nach Podhajce und Leopold Nowotny in Thalgau nach Neulengbach.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Die Kanzlisten Alexander Motyka in Wadowice und Adalbert Tokarz in Niepołomice wurden zu Kanzlisten bei den Finanzbehörden in Galizien ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Wilhelm Hochberg mit dem Wohnsitze in Tarnów, Dr. Friedrich Maria Paltauf mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Hermann Popper mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Rudolf Žák mit dem Wohnsitze in Blansko, Dr. Hugo Seidler mit dem Wohnsitze in Brünn.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Johann Dołżycki in Brody nach Lemberg, Dr. Eugen Petruszewicz in Lemberg nach Sokal.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Benedict Grünwald des Oberlandesgerichtssprengels Prag, Dr. Karl Schmetzer des Oberlandesgerichtssprengels Brünn und Dr. Herman Schwarzwald des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg.

Die Advocaten Ignaz Czibulka in Sterzing und Dr. Karl Faber in Mürzzuschlag.

Der Notar Dr. Michael Tauschek in Postelberg.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksrichter Augustin Roztoczil in Königsaal.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kerkermeister Ladislaus Kołowski in Stanislau.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiadjunct Anton Michalewski in Jasło.

Gestorben sind:

Die Advocaten Vincenz Rotsch in Aussig (23. Februar), Dr. Ladislaus Rożański in Neu-Sandec (2. April) und Dr. Johann Banelli in Triest (13. April), der Rathssecretär Dr. Edmund Hoszard in Rzeszów (13. April), der Bezirksrichter Wenzel Harmach in Sedlec und der Kanzlist Xenophon Wład in Czernowitz (18. April).

Wahl in den Ausschuss der Advocatenkammer in Bozen.

Am 14. April 1897 wurde Dr. J. Homan in Meran (für Dr. F. Haller) als Mitglied gewählt.

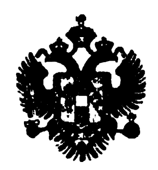
Als Privatdocent wurde zugelassen.

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Krakau Dr. Julius Makarewicz für österreichisches materielles Strafrecht an der Universität in Krakau.

Jahresprānumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Jahrgang. Stück X.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 20. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 5. Mai 1897, J. M. V. Bl. Nr. 14, ist auf Seite 87 in der Rubrik „Anmerkung" bei **Graz** beizufügen: „wie bei Brünn",

auf Seite 88 in der Rubrik „Eingezogen werden" bei **Prag (Handelsgericht)** beizufügen: „2 Rathssecretäre",

auf Seite 96 bei **Neu-Benátek** statt: 2 Vorsteher, 1 Adjunct, zu lesen: 1 Vorsteher, 2 Adjuncten.

Verordnung.

15.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Mai 1897, Z. 10301,

betreffend den Beginn der Vorarbeiten zur Durchführung der neuen Geschäftsordnung.

An alle Gerichte erster und zweiter Instanz und an alle Staatsanwaltschaften.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz werden aufmerksam gemacht, dass nach Artikel II der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, die Vorschriften der neuen Geschäftsordnung hinsichtlich der Bestimmung der Gemeinden, deren Mitwirkung für die Zustellung in Anspruch zu nehmen ist (§. 15),

und hinsichtlich der Bildung des amtlichen Verzeichnisses der Zwangsverwalter (§§. 153 bis 156), ferner die in der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113, enthaltenen Uebergangsbestimmungen zur neuen Geschäftsordnung mit dem Tage der Kundmachung dieser beiden Verordnungen in Wirksamkeit getreten sind.

Demgemäss haben die Bezirksgerichte nach Vorschrift des §. 15 der Geschäftsordnung auf die rechtzeitige Anlegung des Verzeichnisses der für die Besorgung gerichtlicher Zustellungen in Anspruch zu nehmenden Gemeinden und die Bezirksgerichte und Gerichtshöfe darauf bedacht zu sein, dass die in den §§. 154 und 155 der Geschäftsordnung bestimmten Aufforderungen an die Gemeindebehörden rechtzeitig ergehen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz sowie die im Sprengel des Handelsgerichtes Prag gelegenen Bezirksgerichte (§. 16 der Verordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113) werden angewiesen, unverzüglich nach Massgabe der §§. 11 bis 18 der zuletzt citirten Verordnung die Vorarbeiten für die Uebergabe der an andere Gerichte abzutretenden Vormundschaften, Curatels-, Substitutions- und Fruchtgenussachen zu beginnen.

Die Vorsteher der Gerichte erster und zweiter Instanz und der Staatsanwaltschaften werden dafür zu sorgen haben, dass die für den Kanzleidienst bestimmten Personen, soweit es ihre dienstliche Beschäftigung gestattet, ohne Verzug an das Studium der neuen Geschäftsordnung gehen, und dass die als Zustellungs- und Vollstreckungsorgane zu verwendenden Gerichtsdiener rechtzeitig in den Obliegenheiten ihres künftigen Dienstes unterwiesen werden.

Es bleibt den Gerichtsvorstehern überlassen, hiezu etwa erforderliche besondere Veranstaltungen einzuleiten und sich in geeigneter Weise von den Fortschritten in der Aneignung der neuen Vorschriften zu überzeugen. Jedenfalls ist mit allen Mitteln zu verhüten, dass etwa beim Beginne der Wirksamkeit der neuen Civilprocessordnung gerichtliche Organe verwendet werden müssen, welche mit den ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffenden Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung nicht vollkommen vertraut sind.

Eine Instruction für die Vollstreckungsorgane, die alle für diese wissenswerten Bestimmungen der Executionsordnung umfasst, wird im Herbste des Jahres den Gerichten zugehen. Desgleichen werden sie rechtzeitig in den Besitz der in §. 16, Absatz 1, der neuen Geschäftsordnung erwähnten Zusammenstellung der wichtigsten für den Zustellungsdienst der Gemeindeorgane in Betracht kommenden Vorschriften gelangen.

Die Formularien zur neuen Geschäftsordnung (J. M. V. vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112) und zur Verordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 114, womit ergänzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften getroffen werden, werden auf Veranlassung des Justizministeriums von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Druck gelegt und in Verlag genommen werden. Die Gerichte erster und zweiter Instanz sowie die Staatsanwaltschaften werden alle diese Formularien *ausschliesslich* von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen haben, worüber nähere Weisungen folgen werden.

Gleispach m. p.



Kundmachung.

10. Fahrbegünstigungen auf Eisenbahnen für die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten. Nachdem es vorgekommen ist, dass ein Staatsbediensteter anlässlich seiner Versetzung der normalmässigen Fahrbegünstigung aus dem Grunde nicht theilhaftig geworden ist, weil derselbe diese Begünstigung auf Grund einer auf einer ungiltigen Drucksorte ausgestellten amtlichen Legitimation (Form. F) in Anspruch nehmen wollte, auf welcher die erforderliche Angabe der Daten des Versetzungsdecretes nicht enthalten war, hat das Eisenbahnministerium zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse das Ersuchen gestellt, Vorsorge dafür zu treffen, dass zur Inanspruchnahme der im Artikel V des Fahrbegünstigungs-Normales vom December 1894 festgesetzten Fahr- und Transport- Begünstigungen anlässlich Versetzung stets nur das neue Formulare F, wie ein solches dem Nachtrage I zum erwähnten Normale (Kundmachung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1896, Z. 9-praes., J. M. V. Bl. Stück III) beigedruckt erscheint, verwendet und auf die genaue Ausfüllung desselben Bedacht genommen werde. (13. Mai 1897, Z. 136 praes.)

Mittheilungen.

(Regierungsvorlage.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsgebüren, sammt Einführungsgesetz und erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) (Literatur.) Das Gerichtswesen und die Advocatur in Deutschland. Reiseaufzeichnungen von Dr. Godzimir Małachowski, Advocat in Lemberg, Wien, 1896. Manz. 115 S. 1 fl. 20 kr. Die Lectüre dieser Schrift kann umsomehr empfohlen werden, als die Skizzirung der Gerichtszustände in Deutschland zugleich eine äusserst fassliche und anregende Illustration zu den Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung bietet. Die Durchführung der neuen Vorschriften über die Geschäftsbehandlung und den inneren Dienst bei Gericht lässt sich an der Hand der Darstellung dieses Buches in den Umrissen leicht vergegenwärtigen, so dass dasselbe als ein willkommener Behelf für das Studium der neuen Geschäftsordnung bezeichnet werden kann.

Commentar zu den Civilprocessgesetzen vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung, 2. Civilprocessordnung, 3. Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm, 4. Jurisdictionsnorm, von Dr. Georg Neumann, 1. Lieferung, Wien 1897. Manz. 80 S. 75 kr. Nach dem Vorworte beabsichtigt der Verfasser, welcher den gerichtlichen Kreisen durch sein Buch „das Verfahren nach der Civilprocessordnung vom 1. August 1895, an Rechtsfällen dargestellt," bereits vortheilhaft bekannt ist, mit der vorliegenden Arbeit die gründliche Kenntnis der neuen Civilprocessgesetze in allen ihren Details und in ihren Consequenzen möglichst weiten Kreisen zu vermitteln. Bei der Durchführung seines Planes stellt der Verfasser insbesondere die eingehende Berücksichtigung der vorhandenen

Literatur von Deutschland und Oesterreich und die Verwertung der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes in Aussicht. Das Werk soll in 12 bis 16 Lieferungen von je 5 Bogen, die in Zeiträumen von 14 Tagen ausgegeben werden, erscheinen.

Vereinbarung der Zuständigkeit und Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach dem neuesten österreichischen Civilprocessrecht von Dr. Hans Sperl. Graz 1897. Leuschner u. Lubensky. Gross 8°. 197 S. 3 fl. 40 kr. Diese Schrift enthält eine durch reiche Casuistik ausgezeichnete, wissenschaftliche Untersuchung der Specialvorschriften der §§. 88 und 104 J. N., bietet aber auch deshalb grosses Interesse, weil der Verfasser den Anlass benützt, um eine Reihe allgemeiner Fragen der neuen Processgesetze in Erörterung zu ziehen.

Das in böhmischer Sprache erschienene Büchlein „Einige Worte über das Verfahren bei Bezirksgerichten nach der Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113" vom Rathssecretär Mathias Fryc in Tabor (Verlag von Wenzel Kraus in Tabor, Preis 50 kr.), enthält eine ganz brauchbare Zusammenfassung und Gruppirung der für das bezirksgerichtliche Verfahren nach der neuen Civilprocessordnung geltenden Bestimmungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 11. Mai 1897 ausgegebenen Stück XLI unter Nr. 112 die Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XLII unter Nr. 113 die Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit in Betreff der Anwendung der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz Übergangsbestimmungen erlassen werden;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XLIII unter Nr. 114 die Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit ergänzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften getroffen werden;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XLIV unter Nr. 115 die Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897 über die Anwendung der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, in den Verfachbuchländern (Verfachbuchverordnung);

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XLV unter Nr. 116 die Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 5. Mai 1897, betreffend die Mitwirkung der landesfürstlichen politischen und Bergbehörden und der Gemeinden bei Anlegung, Berichtigung und Ergänzung der amtlichen Verzeichnisse der Zwangsverwalter;

in dem am 15. Mai 1897 ausgegebenen Stück XLVII unter Nr. 118 die Verordnung des Justizministeriums vom 30. April 1897, betreffend die Activirung des Kreisgerichtes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Stryj, welche ihre Amtswirksamkeit mit 1. November 1897 zu beginnen haben.

(Verordnungen, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren, und betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten.) Diese beiden Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. April 1897, kund-

gemacht in dem am 25. April 1897 ausgegebenen Stück V des Landesgesetzblattes für Mähren unter Nr. 29 und 30, sind, abgesehen von der Bezeichnung des Kronlandes mit den die gleichen Angelegenheiten betreffenden Ministerialverordnungen für Böhmen*) vom 5. April 1897, völlig gleichlautend.

(Eine Meldungsvorschrift für die Landeshauptstadt Laibach) wurde mit der Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 14. April 1897, Z. 2938 (enthalten in dem am 28. April 1897 ausgegebenen Stück VIII des Landesgesetzblattes unter Nr. 10) an Stelle der Verordnung des Landespräsidiums in Laibach vom 7. März 1857, Z. 689, beziehungsweise der Kundmachung der vorbestandenen Polizeidirection in Laibach vom 10. März 1857, Z. 1716, erlassen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1897 dem Kaufmanne und Beisitzer des Handelssenates bei dem Lemberger Landesgerichte Ladislaus Gubrynowicz taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1897 dem Hilfsämtervorsteher bei dem Kreisgerichte in Olmütz Robert Zwirner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai 1897 dem Landesgerichtsrathe des Handelsgerichtes in Prag Franz Loukotka anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai 1897 dem Landesgerichtsrathe Peter von Scolari in Trient anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai 1897 dem Handelsbeisitzer bei dem Kreisgerichte in Feldkirch Peter Josef Leone taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Hofräthen: Die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Franz Hofmokl und Cornel Kossowicz in Lemberg für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Franz Hauser in Bilin.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Vincenz Vodička in Kuttenberg für Rakonitz.

Zum Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Auscultant August Petlan für Rochlitz, mit der Zuweisung nach Hochstadt.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Franz Ciboch und Bohuslav Valniček; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Dr. Johann Zirngast; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Hugo Vrk und Dr. Ivo Ucović.

---

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1897, Seite 63—66.



Zum Hilfsämtervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiadjunct Josef Lohninger in Linz daselbst.

Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Anton Matausch für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Wien.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Carl Čech für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Wien.

Zum Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsdiener Nikolaus Lugher für Metković.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Staatsanwaltsubstitut mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Johann Krátký Edler von Demeklin in Pilsen für Budweis.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Franz Říha in Tabor für Pilsen, Hieronymus Bartheldy in Tabor für Chrudim und Anton Malijovský in Königgrätz daselbst, der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Eugen Hergel in Marienbad für Prag.

Zum bergbaukundigen Beisitzer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Guts-, Fabriks- und Bergwerksbesitzer Felix Oss.-Mazzurana in Trient und zu dessen Ersatzmanne der Südbahnbeamte und Bergwerksmitbesitzer Alois von Hoffingott in Trient daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Franz Angielczykowski in Tyśmienica für Baligród, Anton Dobrzański in Drohobycz für Bircza, Kasimir Abgarowicz in Rohatyn für Żydaczów, Guido Pogonowski in Stryj für Gwożdziec.

Versetzt wurden:

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Janeček in Königinhof nach Říčan und August Černý in Rochlitz, mit der Diensteszuweisung bei dem Bezirksgerichte Hochstadt, nach Königinhof.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Jakob Buttazzoni in Kistanje nach Zaravecchia.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Adolf Morstadt in Budweis nach Prag.

Die Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Flieder in Chrudim und Johann Köhler in Königgrätz nach Prag.

Der Notar Mathias Kment in Königstadtl nach Kauřim.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Wilhelm Frankl mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Maximilian Kraus mit dem Wohnsitze in Komotau, Dr. Anton Funke mit dem Wohnsitze in Kolin, Dr. Otto Pflanzer mit dem

Wohnsitze in Prag, Dr. Emanuel Ohrenstein mit dem Wohnsitze in Ungarisch-Brod, Dr. Jaroslav Lohař mit dem Wohnsitze in Jičín, Dr. Edmund Lang mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk).

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Isidor Bunzel in Buchau nach Prag und Dr. Jakob Goldberg in Dębica nach Tarnów.

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Melech Juster in Kimpolung auf die Dauer von drei Monaten, dem Advocaten Dr. Josef Rost in Tarnów bis auf weiteres.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Johann Wesely des Oberlandesgerichtssprengels Graz, Dr. Johann Bulić und Dr. Alexander Mitrović des Oberlandesgerichtssprengels Zara.

Die Advocaten Dr. Ferdinand Postl und Dr. Adolf Stern in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. August Berger in Ried (Ober-Oesterreich).

Der Landesgerichtsrath des Kreisgerichtes in Pisek Karl Stumpf, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Anton Santer in Brixen, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Bezirksgerichtsadjunct Georg Hörbiger in Windisch-Matrei.

Der Cassier des Civilgerichtsdepositenamtes in Wien Karl Wiest, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige, pflichteifrige und vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Hilfsämtervorsteher Franz Špička in Königgrätz und Thomas Zahořík in Tabor.

Der Kanzleiadjunct Leo von Tabora in Czernowitz, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Gestorben ist:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Tauda in Mährisch-Budwitz (4. Mai).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Schlan wurde der Bezirksgerichtsadjunct Stanislaus Stuna daselbst ernannt.

Wahlen in die Notariatskammer in Salzburg:

Nach den am 14. April und 3. Mai 1897 vorgenommenen Ergänzungswahlen setzt sich die Notariatskammer in nachfolgender Weise zusammen: Dr. J. Harrer in Salzburg, Präsident; Dr. P. Poschacher und Dr. P. Steinwender in Salzburg, dann R. Daimer in St. Johann, Mitglieder; F. Dusch in Hallein und H. Buchleitner in Oberndorf, Mitgliederstellvertreter.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XI.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 5. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. Mai 1897, Z. 10991,

betreffend die Systemisirung einer zweiten Notarstelle in Stryj.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, findet das Justizministerium im Sprengel der Notariatskammer in Przemyśl am Sitze des mit 1. November 1897 zu activirenden Kreisgerichtes in Stryj eine zweite Notarstelle zu systemisiren.

Gleispach m. p.

17.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Mai 1897, Z. 10077,

betreffend die gerichtliche Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften auf Privaturkunden.

An alle Gerichte mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg.

Wie den Gerichten in den Grundbuchsländern bereits durch mehrere Erlässe des Justizministeriums in Erinnerung gebracht wurde, ist es für den Tabularverkehr

von grösster Wichtigkeit, dass die Gerichte, zumal auf dem Lande, den Parteien, welche sich an dieselben behufs Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften wenden, jederzeit mit pflichtgemässer Bereitwilligkeit entgegenkommen.

Da nun die Fälle andauern, ja in jüngster Zeit sogar zum Gegenstande der Beschwerde in einer gesetzgebenden Körperschaft gemacht wurden, dass bei Bezirksgerichten die Parteien oft mit ihrem Legalisirungsbegehren abgewiesen und an den Notar verwiesen werden, sieht sich das Justizministerium veranlasst, die Gerichte an das ihnen pflichtgemäss obliegende bereitwillige Entgegenkommen zu gemahnen.

Gleispach m. p.

18.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. Mai 1897, Z. 4689,

über den Wirkungskreis der k. k. Samen-Control-Station in Wien (landwirtschaftlich-botanische Versuchsstation).

An alle Gerichte.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1891, J. M. V. Bl. Nr. 27, werden die Gerichte aufmerksam gemacht, dass laut der im LXXII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 150 veröffentlichten Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. September 1895 das Statut der k. k. Samen-Control-Station in Wien (landwirtschaftlich-botanische Versuchsstation) die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Hinsichtlich der Frage, ob die von der genannten Versuchsstation ausgestellten Zeugnisse im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Urkunden zu halten sind, werden die §§. 1 und 5 des Statuts von Bedeutung sein, welche lauten:

§. 1. Die Aufgaben der k. k. Samen-Control-Station (landwirtschaftlich-botanische Versuchsstation) gliedern sich nach folgenden Richtungen:

Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Pflanzenproduction mit besonderer Berücksichtigung der Samencultur und des Futterbaues, dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft im allgemeinen und speciell mit der Samencultur und dem Futterbau in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so insbesondere Untersuchungen aller in dieser Richtung vorkommenden Krankheiten, dann Untersuchung und Controle der verschiedenen Samen und Kraftfuttermittel, sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen im Auftrage des Ackerbauministeriums oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen, Privaten, ferner Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittels Wort und Schrift, Einübung von Landwirten und Samenzüchtern, Ertheilung von Rath und Belehrung an landwirtschaftliche Interessenten, dann fachliche Information für das Ackerbauministerium und für andere Behörden nach den vom genannten Ministerium zu gebenden, allgemeinen Directiven.

§. 5. Die Station ist berechtigt, über das thatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der

Landwirtschaft, insbesondere der Samencultur und des Futterbaues und der technischen Verwertung der Rohproducte dieser landwirtschaftlichen Zweige in unmittelbarem Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Fertigung durch den Director und der Beidrückung des Stationssiegels.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

11. (Ausstellung der Identitätskarte für pensionirte Justizbedienstete.) Die Ausstellung der Identitätskarte, welche laut Kundmachung vom 29. September 1896, Z. 290 Praes. (J. M. V. Bl. Stück XIX) von den pensionirten k. k. Civil-Staats- wie auch k. und k. Hofbediensteten bei Benützung von Fahrpreisermässigungen den Revisionsorganen gleichzeitig mit der ermässigten Fahrkarte und der Ermässigungsanweisung bei sonstiger Ungiltigkeit der letzteren vorzuweisen ist, erfolgt in Betreff der Justizbediensteten durch den Vorstand jener Behörde, aus deren Dienstverbande der Pensionist in den dauernden Ruhestand übergetreten ist. (26. Mai 1897, Z. 153 Praes.)

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) (Literatur.) Eine von Matthäus Boscarolli, Oberlandesgerichtsrath in Innsbruck, verfasste italienische Uebersetzung des im J. M. V. Bl., Jahrgang 1896, Seite 220, angezeigten Werkes „Verfahren nach der neuen Civilprocessordnung, in Beispielen dargestellt von Dr. Otto Urban“, ist im Verlage der Universitätsbuchhandlung Wagner in Innsbruck unter dem Titel „Procedimento secondo il nuovo regolamento del processo civile esposto in esempi“ erschienen. Kleinoctav, 161 Seiten.

(Das Reichsgesetzbatt) enthält in dem am 20. Mai 1897 ausgegebenen Stück L unter Nr. 122 die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Ackerbaues vom 12. Mai 1897, womit eine Schiffahrts- und Seepolizeiordnung für die Seen Kärntens erlassen wird;

in dem am 25. Mai 1897 ausgegebenen Stück LIII die Berichtigung des §. 370 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112) und des §. 5 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113.

(Zur Erläuterung des §. 118 der Notariatsordnung.) A, welcher nach absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen beim Magistrate einer Stadtgemeinde mit eigenem Statut als Conceptspraktikant in Verwendung stand und als solcher an die Amtsstunden von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags gebunden war, benützte die freien Nachmittagsstunden dazu, dass er sich in der Kanzlei eines Notars zu den Arbeiten eines Notariatscandidaten verwenden liess, erwirkte die Eintragung in die Liste der Notariatscandidaten und sodann auf Grund der von der Notariatskammer ertheilten

Bestätigung der Notariatspraxis die Zulassung zur Notariatsprüfung, die er mit Erfolg ablegte. Das Justizministerium, dem dies zur Kenntnis gekommen war, liess der Notariatskammer bedeuten, dass die von A abgelegte Praxis als eine ausschliessliche im Sinne des §. 118 Notariatsordnung und daher als eine legale nicht anzusehen war, und dass seitens der Notariatskammer die Bestätigung dieser Praxis zu versagen gewesen wäre.

(Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände in Krain.) Die in Stück XIII (ausgegeben am 24. Mai 1897) des Landesgesetzblattes für Krain unter Nr. 15 publicirte Kundmachung der Landesregierung in Krain vom 16. April 1897, Z. 4793, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach der Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat, lautet:

Auf Grund des Art. XI, Z. 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Einführung der Civilprocessordnung findet die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Graz anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Bestandnehmer eines Mietsobjectes, d. i. einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit in einem Gebäude, als: einer Geschäftsräumlichkeit, eines Magazines, einer Stallung u. dgl., welcher die Kündigung des Mietsverhältnisses rechtsgiltig gegeben oder empfangen hat, ist verpflichtet, das Mietsobject während der ganzen restlichen Mietsdauer an Wochentagen zu einer von ihm im vorhinein zu bestimmenden Tageszeit besichtigen zu lassen.

§. 2. Die Besichtigungszeit, für welche mindestens zwei Stunden zu gewähren sind, welche jedoch auf den Vor- und Nachmittag vertheilt werden können, ist vom Inhaber des Mietsobjectes dem Hauseigenthümer oder seinem bestellten Machthaber binnen drei Tagen nach gegebener, beziehungsweise empfangener Kündigung bekannt zu geben.

§. 3. Die Verpflichtung, das Mietsobject besichtigen zu lassen, erstreckt sich auf alle Bestandtheile desselben, also auch auf alle, was immer für Zwecken dienende Nebenräume.

§. 4. Die Besichtigung der Mietsobjecte hat unter Begleitung des Hausbesitzers oder seines bestellten Machthabers oder des Hausbesorgers zu geschehen, widrigens der Inhaber des Mietsobjectes nicht verpflichtet wäre, dieselbe zu gestatten.

§. 5. Alle in den vorstehenden Bestimmungen dem Bestandnehmer eines Mietsobjectes auferlegten Handlungen und Duldungen obliegen demselben bei sonstiger gerichtlicher Execution.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen sind für das ganze Herzogthum Krain giltig und treten mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

(Landesschulfondsbeitrag von Verlassenschaften in Galizien.) Durch die in Stück VI (ausgegeben am 16. Mai 1897) des Landesgesetzblattes unter Nr. 24 kundgemachte Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Cultus und Unterricht vom 29. December 1896, Z. 62126, wird mit Rücksicht auf die mit 1. December 1896 erfolgte Errichtung eines Steueramtes in Winniki hinsichtlich der Bemessung, Vorschreibung und Evidenzhaltung der Schulbeiträge von Verlassenschaften (Gesetz vom 6. December 1894, Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 19 ex 1896), welche seitens des Bezirksgerichtes in Winniki

abgehandelt werden, in theilweiser Abänderung der Durchführungsverordnung vom 4. December 1895, Z. 25125,*) Folgendes angeordnet:

Von den Bemessungsbescheiden des Bezirksgerichtes in Winniki ist (in Abänderung des §. 3 der Durchführungsverordnung zu dem obbezogenen Schulbeitragsgesetze) das Duplicat nicht mehr dem Gebürenbemessungsamte in Lemberg, sondern dem Steueramte in Winniki zuzustellen.

Sofern die Bemessung des Schulbeitrages von den bezeichneten Verlassenschaften nach der Durchführungsverordnung nicht dem Bezirksgerichte, sondern den Finanzorganen zukommt, hat dieselbe von nun an im Sinne des Erlasses des Finanzministeriums vom 27. November 1896, Z. 59088, Verordnungsblatt Nr. 192, nicht mehr durch das Gebürenbemessungsamt in Lemberg, sondern durch das Steueramt in Winniki, eventuell durch die Finanz-Bezirks-Direction in Lemberg zu erfolgen.

Demgemäss hat auch in theilweiser Abänderung des §. 4 der Durchführungsverordnung die Vorschreibung und Evidenzhaltung der Schulbeiträge, welche von den durch das genannte Bezirksgericht abgehandelten Verlassenschaften von diesem oder von dem Steueramte in Winniki, eventuell von der Finanz-Bezirks-Direction in Lemberg bemessen werden, nicht mehr durch das Gebürenbemessungsamt in Lemberg, sondern durch das Steueramt in Winniki stattzufinden.

(Der Anhang II zum Verzeichnisse der Fahrtaxen und der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften, **) giltig vom 15. Mai 1897, ist vom k. k. Handelsministerium herausgegeben worden und kann bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien um den Preis von 5 Kreuzern bezogen werden.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Ma 1897 dem Landesgerichtsrathe Lorenz Rattek in Cilli anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai 1897 dem Oberstaatsanwalte Arthur Gross in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai 1897 dem Landesgerichtsrathe Dr. Karl Longhi in Rovereto aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai 1897 dem Oberstaatsanwalte Philipp Woroniecki in Lemberg taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Mai 1897 dem Landesgerichtsrathe Anton Niedermayer in Böhmisch-Leipa anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

---

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1896, Seite 89.

**) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1895, S. 165, und Jahrgang 1896, S. 211.



Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai 1897 dem Landesgerichtsrathe Heinrich Allscher in Złoczów anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Mai 1897 dem Landesgerichtsrathe Dr. Alois von Pompeati in Trient aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Mai 1897 dem Grundbuchsführer Franz Sallinger in Wigstadtl anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Mai 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe Karl Hertl in Brünn aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Den Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Robert Peutelschmied und Dr. Richard Viditz für ihr eifriges und erfolgreiches Mitarbeiten bei der Herstellung der amtlichen Ausgabe der Materialien zu den neuen Civilprocessgesetzen.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Alois Wolf in Jičin für das Oberlandesgericht in Prag.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Stanislaus Łahociński in Leżajsk.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Josef Zelek in Krakau für Pilzno.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Johann Komorous; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Franz Rácek und Johann Mládek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Emil Sozański und Adam Pierzchalski.

Zu Kanzleiofficialen: Die Kanzlisten Josef Jackwerth und Heinrich Homma des Landesgerichtes Wien für das Oberlandesgericht daselbst.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kreisgerichtskanzlist Wenzel Dobřichovský in Chrudim für Rokitnitz und der Bezirksgerichtskanzlist Wenzel Mrvík in Hochstadt für Rochlitz, mit der Diensteszuweisung in Bergreichenstein.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gefangenwachinspector der Strafanstalt Karthaus Friedrich Kohout für Königgrätz.

Zum Kanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Tagschreiber Alexander Pachoński in Krakau für Milówka.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Josef Erben für Smichov; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunterofficier des Tiroler Kaiser-Jägerregiments Nr. 2 Peter Müller für Maków und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 90 Eduard Kolb für Niepołomice.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Papierhändler Robert Fuchs für das Handelsgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Handelsmann Thomas Schadelook für das Handels- und Seegericht in Triest.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Gilbert Malpaga in Mezzolombardo für Condino.



Versetzt wurden:

Der Kreisgerichtspräsident: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Josef Ritter von Höfler in Brüx nach Böhmisch-Leipa.

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Cyrill Siegel in Rokitnitz nach Prachatitz, Andreas Englerth in Rochlitz, mit der Diensteszuweisung in Bergreichenstein, nach Horaždowitz.

Der Gerichtshofskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Lazar Rotter in Krakau nach Wadowice.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ignaz Kubal in Milówka nach Strzyżów.

Die Notare: Dr. Peter Kamber in Verlika nach Traù, Norbert Mokrzycki in Mikołajów nach Kamionka strumiłowa und Donat Salvadori in Fondo nach Trient.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Josef Eckstein mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Richard Rosenberg mit dem Wohnsitze in Teplitz, Dr. Adalbert Linhart mit dem Wohnsitze in Wildenschwert, Dr. Karl Doubrava mit dem Wohnsitze in Böhmisch-Aicha, Dr. Israel Winternitz mit dem Wohnsitze in Buchau, Dr. Leo Weich mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Johann Jamšek mit dem Wohnsitze in Littai Dr. Jakob Mester mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Josef Mayr mit dem Wohnsitze in Lienz, Dr. Samuel Leib Klötzel mit dem Wohnsitze in Złoczów.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Karl Böhm in Wien und Dr. Eduard Franz Stipek in Ebreichsdorf, beide nach Gloggnitz.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Maximilian Kraus von Biała nach Lemberg, Dr. Josef Oswald Lauterstein von Radautz nach Czernowitz.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Krakau Dr. Stanislaus Johann Rowiński.

Der Notar Dr. Ferdinand Hechenberger in Innsbruck.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Karl Stumpf in Pisek, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Dr. Jakob von Gresti in Trient, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige und eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Gerichtsadjunct Johann Srb in Jungbunzlau, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und pflichteifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Gerichtsadjunct Josef Freiherr von Prato in Trient.

Der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Karl Gross.

Der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes in Wien Franz Kainrath.

Der Gerichtshofskanzlist mit Titel und Charakter eines Kanzleiadjuncten Emanuel Mitsch in Chrudim.

Der Gerichtshofskanzlist Andreas Kuklewicz in Tarnów.

Gestorben sind:

Der Grundbuchsführer Josef Hein in Asch (2. Mai), die Advocaten Dr. Sigmund Salomon Steiner in Gloggnitz (4. Mai) und Dr. Daniel Wiesner in Nachod (7. Mai), der Kreisgerichtspräsident mit Titel und Charakter eines Hofrathes Johann Jansa in Budweis (11. Mai), der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Rudolf Schiefrer in Frankenmarkt (12. Mai), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Sommer in Friedland (14. Mai), der Gerichtshofskanzlist Wilhelm Fiedler in Krems (16. Mai), der Landesgerichtsrath Ludwig Möser in Teschen (20. Mai), der Gerichtsadjunct Josef Petermandl in Ried (21. Mai).

Wahlen in den Ausschuss der Advocatenkammer in Lemberg:

Am 30. April 1897 wurden Dr. E. Roinski (für Dr. J. Czaykowski) als Präsident, Dr. L. Gorecki (für Dr. E. Roinski) als erster Präsidentstellvertreter, dann Dr. M. Dziubiński und Dr. H. Max (für Dr. L. Gorecki und Dr. R. Czaykowski) als Mitglieder neu gewählt; im übrigen bleibt die Zusammensetzung des Ausschusses unverändert.

Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 19. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

19.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. Mai 1896, Z. 8977,

betreffend grundbücherliche Eintragungen auf Grund von Rechtsgeschäften der evangelischen Kirchen- und Schulgemeinden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses.

An alle Gerichte mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg.

Laut §. 66, Z. 4, letzter Absatz, der mit Ministerialkundmachung vom 15. December 1891, R. G. Bl. Nr. 4, ex 1892, verlautbarten Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses bedürfen Veränderungen des unbeweglichen Gemeindevermögens in bewegliches oder umgekehrt, überhaupt Veräusserungen des unbeweglichen Eigenthums der Gemeinde,

ferner Anleihen, welche die Hälfte der ordentlichen Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigen, der Genehmigung des evangelischen Oberkirchenrathes.

Das Justizministerium sieht sich über Ersuchen des Ministeriums für Cultus und Unterricht angesichts mehrfacher, gegen obige Vorschrift vorgekommener Verstösse veranlasst, die Gerichte auf diese Bestimmung behufs geeigneter Bedachtnahme bei Behandlung von Grundbuchsgesuchen, welche auf Rechtsgeschäften evangelischer Gemeinden fussen, aufmerksam zu machen.

Gleispach m. p.

20.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1897, Z. 5978,

betreffend die Vornahme des Augenscheines anlässlich von Betriebsunfällen.

An alle Justizbehörden.

Um das zweckentsprechende Zusammenwirken der politischen Behörden und der Justizbehörden in jenen Fällen zu fördern, in welchen ein die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes begründender Unfall den politischen und den Justizbehörden Anlass zum Einschreiten bietet, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 8. März 1897, Z. 33675 ex 1896, die politischen Behörden anweisen lassen, bei Betriebsunfällen, wenn ein Verschulden dritter Personen an dem Unfalle nicht ausgeschlossen erscheint, sofort, nachdem sie von dem Betriebsunfalle Kenntnis erlangt haben, eventuell sofort, nachdem sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ergeben, im Sinne des §. 84 St. P. O. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Die politischen Behörden sind beauftragt, hiebei in die Anzeige eine kurze Darstellung des Sachverhaltes aufzunehmen und namentlich jene Momente zu berühren, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Ist die Feststellung der Veranlassung und der Art des Unfalles an Ort und Stelle im Sinne des §. 31 U. V. G. noch nicht erfolgt, so hat die politische Behörde dem Staatsanwalte hievon eigens Mittheilung zu machen, damit bei Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 88, Abs. 3, St. P. O. in Gemässheit dieser Bestimmungen das Protokoll über den durch die Sicherheitsbehörde vorgenommenen Localaugenschein auch für gerichtliche Zwecke verwendbar gemacht werden könne.

Die Staatsanwaltschaften werden auch ihrerseits das Entsprechende vorzukehren haben, damit dort, wo es gesetzlich zulässig ist, eine Wiederholung des Augenscheines durch das Gericht entfallen könne.

Sollten die Gerichte dessungeachtet in die Lage kommen, selbst einen Augenschein an der Unfallstelle oder an den Maschinen und Geräthen, welche den Unfall veranlasst haben, vornehmen zu müssen, so haben sie bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines die schon aus dem Zwecke dieser Amtshandlung sich ergebende besondere Dringlichkeit derselben im Auge zu behalten.

Gleispach m. p.



21.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1897, zur Z. 9839,

betreffend die Neusystemisirung der Kanzleibeamten bei den Gerichten erster und zweiter Instanz.

An alle Gerichte.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai 1897 wird bei den Gerichten erster und zweiter Instanz die Zahl der Kanzleibeamten um 1493, u. z.

in der VIII. Rangsclasse um 1
„ „ IX. „ „ „ 464
„ „ X. „ „ „ 747
„ „ XI. „ „ „ . . . . 281 vermehrt.

Zur Durchführung dieser Vermehrung werden für die Oberlandesgerichte und für die Gerichte erster Instanz (mit Einschluss der Landtafel- und Grundbuchsämter) die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angegebenen Dienstesstellen mit dem in der J. M. Vdg. vom 5. Mai 1897, J. M. V. Bl. Nr. 14, gemachten Vorbehalte systemisirt. Die Zuweisung der zur Erreichung der vollen Vermehrung um 1493 Beamte noch fehlenden 268 Dienstesstellen (u. zw. 26 der IX., 111 der X. und 131 der XI. Rangsclasse) wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden.

Wie aus dem Verzeichnisse der neusystemisirten Stellen zu entnehmen ist, werden die Kanzleibeamten vom 1. November d. J. an sich gliedern in:

a) solche, für welche die im §. 18 der Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, aufgestellten Erfordernisse gelten, u. zw. Kanzleidirectoren der VIII. und IX. Rangsclasse, Kanzleivorsteher (leitende Beamte) der IX. und X. Rangsclasse, Vollstreckungsbeamte der IX. und X. Rangsclasse, Kanzleiassistenten der XI. Rangsclasse, Grundbuchsdirectoren der VIII. (in Wien der VII.) Rangsclasse;

b) solche, für welche nur die im §. 50 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, aufgestellten Erfordernisse gelten, u. zw. Kanzleiofficiale der IX. und X. Rangsclasse, Kanzlisten der XI. Rangsclasse, Grundbuchsvicedirectoren der IX. (in Wien der VIII.) Rangsclasse, Grundbuchsführer der IX. Rangsclasse.

Mit 1. November 1897 werden alle bisher systemisirten Kanzleibeamtenstellen bei den Gerichten erster und zweiter Instanz — ausgenommen die Officialstellen der X. Rangsclasse bei sämmtlichen Oberlandesgerichten und bei den Gerichtshöfen erster Instanz in Wien und Prag, die Grundbuchsführerstellen der IX. Rangsclasse bei den Landesgerichten in Wien, Prag und Lemberg, die Grundbuchsvicedirectorstellen, endlich die für jedes Gericht auch künftig systemisirten Kanzlistenstellen — eingezogen*). Die Besetzung der neu systemisirten Stellen hat — mit den nachstehenden Ausnahmen — im October 1897, mit der Gehaltsdecurrenz vom 1. November 1897, zu erfolgen.

In einem späteren Zeitpunkte gelangen zur Besetzung u. zw.

1.) Nicht vor Juni 1899 die nebst den Mittelschulstudien einen einjährigen Vorbereitungsdienst erfordernden Kanzleiassistentenstellen; die Besetzung hat von dem angegebenen Termine an in dem Maasse zu erfolgen, als mit den Erfordernissen versehene Bewerber vorhanden sind.

---

*) Eingezogen werden auch die Hypothekenverwahrer- und Hypothekencontrolorstellen in Dalmatien.

2.) Im November 1897, mit der Gehaltsdecurrenz vom 1. December 1897.

Im Oberlandesgerichtssprengel	Kanzleiofficialstellen der IX.*) Rangsclasse	X. Rangsclasse	Kanzlistenstellen
Wien	9	23	17
Prag	12	18	27
Brünn	6	15	21
Graz	8	3	12
Innsbruck	1	3	3
Triest	1	3	3
Zara	1	3	3

3.) Im Juni 1898, mit der Gehaltsdecurrenz vom 1. Juli 1898, jene Kanzleiofficial- und Kanzlistenstellen, welche der in dem angeschlossenen Verzeichnisse für die Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg angegebenen Standeserhöhung des Jahres 1898 entsprechen.

Jene Kanzleibeamten, welche nach der von ihnen bisher bekleideten Stellung den Titel Director oder Vorsteher führten, behalten, wenn sie auf eine neu systemisirte Stelle ernannt werden, der dieser Titel nicht zukommt, den Titel für ihre Person bei. Ebenso sind die bisherigen Hilfsämterdirections- und Kanzleiadjuncten, dann die Grundbuchsführer, die auf Officialstellen der IX. oder X. Rangsclasse ernannt werden, berechtigt, den bisherigen Titel fortzuführen. Kanzleibeamte, welche infolge der Neusystemisirung auf eine Stelle niedrigerer Rangsclasse versetzt werden, behalten ihre Rangsclasse und die derselben entsprechenden Bezüge bei.

Gleispach m. p.

Verzeichnis

der für die Gerichte erster und zweiter Instanz systemisirten Stellen der Kanzleibeamten.

I. Kanzleibeamte bei den Oberlandesgerichten.

Oberlandesgericht	Kanzleidirector VIII. Rangsclasse	Kanzleiofficial IX. Rangsclasse	Kanzleiofficial X. Rangsclasse
Wien	1	1	11
Prag	1	1	16
Brünn	1	.	9
Graz	1	.	8
Innsbruck	1	.	7
Triest	1	.	5
Krakau	1	.	9
Lemberg	1	.	12
Zara	1	.	6
Summe	9	2	83

*) Eventuell Grundbuchsführerstellen.

II. Kanzleibeamte bei den Gerichtshöfen erster Instanz.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirector		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent	Kanzleiofficial		Kanzlist	Grundbuchsdirector	Grundbuchsvicedirector	Grundbuchsführer	Anmerkung
		Rangsclasse													
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
Wien	Wien (Landesgericht)	2	.	7	14	3	5	8	16	138	27	[1]) 1	[2]) 1	46	[1]) In der VII. Rangsclasse [2]) In der VIII. Rangsclasse
	Wien (Handelsgericht)	1	.	2	.	.	.	2	6	22	7	.	.	.	
	Korneuburg	.	1	.	1	.	.	.	.	3	5	.	.	2	
	Krems	.	1	.	1	.	.	.	.	3	4	.	.	1	
	St. Pölten	.	1	.	1	.	.	.	.	3	5	.	.	2	
	Wr. Neustadt	.	1	.	1	.	.	.	.	3	5	.	.	2	
	Linz	.	1	.	1	.	.	2	.	4	5	.	.	2	
	Ried	.	1	.	1	.	.	.	.	2	4	.	.	1	
	Steyr	.	1	.	1	.	.	.	.	2	3	.	.	1	
	Wels	.	1	.	1	.	.	.	.	3	4	.	.	1	
	Salzburg	.	1	.	1	.	.	2	.	3	5	.	.	2	
Prag	Prag (Landesgericht)	2	.	.	4	.	2	4	13	38	7	1	1	15	
	Prag (Handelsgericht)	1	.	.	1	.	.	1	1	14	2	.	.	.	
	Böhm. Leipa	.	1	.	1	.	.	.	.	7	1	.	.	1	
	Brüx	.	1	.	1	.	.	.	1	10	.	.	.	2	
	Budweis	.	1	.	1	.	.	.	.	6	2	.	.	1	
	Chrudim	.	1	.	1	.	.	.	1	8	2	.	.	2	
	Eger	.	1	.	1	.	.	.	1	9	.	.	.	2	
	Jičin	.	1	.	1	.	.	.	.	7	2	.	.	1	
	Jungbunzlau	.	1	.	1	.	.	.	.	6	2	.	.	1	
	Königgrätz	.	1	.	1	.	.	1	1	8	2	.	.	2	
	Kuttenberg	.	1	.	1	.	.	1	1	8	2	.	.	2	
	Leitmeritz	.	1	.	1	.	.	1	1	8	1	.	.	2	
	Pilsen	.	1	.	1	.	.	1	2	8	2	.	.	3	
	Pisek	.	1	.	1	.	.	.	.	6	2	.	.	1	
	Reichenberg	.	1	.	1	.	.	1	2	10	.	.	.	2	
	Tabor	.	1	.	1	.	.	.	.	7	2	.	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirector		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent	Kanzleiofficial		Kanzlist	Grundbuchsdirector	Grundbuchsvicedirector	Grundbuchsführer	Anmerkung
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
		Rangsclasse													
Brünn	Brünn	1	.	.	3	.	1	2	.	30	2	1	1	8	
	Ung. Hradisch	.	1	.	1	.	.	.	.	9	2	.	.	2	
	Iglau	.	1	.	1	.	.	.	.	6	2	.	.	2	
	Neutitschein	.	1	.	1	.	.	1	.	6	1	.	.	2	
	Olmütz	.	1	.	1	.	.	1	.	13	2	.	.	2	
	Znaim	.	1	.	1	.	.	.	.	9	2	.	.	2	
	Troppau	.	1	.	1	.	.	1	.	11	1	.	.	2	
	Teschen	.	1	.	1	.	.	.	.	10	2	.	.	2	
Graz	Graz	1	.	.	3	.	1	3	.	29	.	1	1	7	
	Leoben	.	1	.	1	.	.	.	.	6	.	.	.	1	
	Cilli	.	1	.	1	.	.	.	.	10	.	.	.	2	
	Klagenfurt	.	1	.	1	.	.	1	.	13	.	.	.	3	
	Laibach	.	1	.	1	.	.	1	.	15	.	.	.	3	
	Rudolfswert	.	1	.	1	.	.	.	.	8	.	.	.	1	
Innsbruck	Innsbruck	.	1	.	1	.	.	1	1	9	.	.	.	.	
	Bozen	.	1	.	1	.	.	1	1	7	.	.	.	.	
	Trient	.	1	.	1	.	.	1	1	*) 6	.	.	.	.	*) Gegen Einziehung sämmtlicher Kanzlisten
	Rovereto	.	1	.	1	.	.	.	1	6	.	.	.	.	
	Feldkirch	.	1	.	1	.	.	.	1	5	.	.	.	.	
Triest	Triest (Landesgericht)	1	.	.	1	.	1	1	.	21	2	.	.	3	
	Triest (Handelsgericht)	1	.	.	1	.	.	.	.	4	.	.	.	.	
	Görz	.	1	.	1	.	.	1	.	4	4	.	.	2	
	Rovigno	.	1	.	1	.	.	1	.	3	4	.	.	1	
Zara	Zara	.	1	.	1	.	.	1	.	8	2	.	.	2	
	Spalato	.	1	.	1	.	.	1	.	9	2	.	.	1	
	Ragusa	.	1	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	1	
	Cattaro	.	1	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	1	
	Sebenico	.	1	.	1	.	.	1	.	5	2	.	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirector		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent *)	Kanzleiofficial		Kanzlist	Grundbuchsdirector	Grundbuchsvicedirector	Grundbuchsführer	Anmerkung
		Rangsclasse													
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
Krakau	**Krakau**														
	Stand mit 1. November 1897	1	.	.	2	.	1	2	3	14	15	1	1	5	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	*) 6	.	.	.	.	*) Gegen Einziehung von 3 Kanzlisten
	Jasło														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	4	3	.	.	1	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Neu-Sandec														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	6	5	.	.	2	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
	Rzeszów														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	1	1	7	6	.	.	2	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
	Tarnów														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	1	1	9	7	.	.	2	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
	Wadowice														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	5	4	.	.	1	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	

*) Die Kanzleiassistentenstellen werden nicht vor Juni 1899 besetzt.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirector		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent *)	Kanzleiofficial		Kanzlist	Grundbuchsdirector	Grundbuchsvicedirector	Grundbuchsführer	Anmerkung
		Rangsclasse													
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
Lemberg	**Lemberg**														
	Stand mit 1. November 1897	1	.	.	3	.	1	3	3	17	25	1	1	13	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	*) 2	.	.	.	.	*) Gegen Einziehung von 2 Kanzlisten
	Brzeżany														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	4	4	.	.	3	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Kolomea														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	7	7	.	.	3	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Przemyśl														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	1	1	6	8	.	.	4	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Sambor														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	4	6	.	.	3	
	Sanok														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	3	4	.	.	2	

*) Die Kanzleiassistentenstellen werden nicht vor Juni 1899 besetzt.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirector		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent *)	Kanzleiofficial		Kanzlist	Grundbuchsdirector	Grundbuchs-vicedirector	Grundbuchsführer	Anmerkung
		Rangsclasse													
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
Lemberg	**Stanislau**														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	1	1	6	8	.	.	3	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Stryj														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	6	3	.	.	3	
	Tarnopol														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	1	1	8	7	.	.	4	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Złoczów														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	4	5	.	.	4	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Czernowitz														
	Stand mit 1. November 1897	1	.	1	.	.	1	2	1	10	10	.	.	6	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.		.	.	.	.	2	.	.	.	.	
	Suczawa														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	7	6	.	.	2	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Summe .	13	62	10	94	3	13	55	73	766	261	6	6	213	

*) Die Kanzleiassistentenstellen werden nicht vor Juni 1899 besetzt.

III. Kanzleibeamte bei den Bezirksgerichten.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.
			Rangsclasse		
Wien	Wien	Bruck a. L.	.	1	1
		Hainburg	.	.	2
		Klosterneuburg	.	1	1
		Mödling	1	1	4
		Purkersdorf	.	1	1
		Schwechat	.	1	3
	Korneuburg	Gross-Enzersdorf	.	1	1
		Feldsberg	1	1	4
		Floridsdorf	1	1	3
		Haugsdorf	.	1	2
		Ober-Hollabrunn	1	.	4
		Kirchberg a. W.	.	1	2
		Laa	1	.	4
		Marchegg	.	.	1
		Matzen	1	.	4
		Mistelbach	1	1	4
		Poysdorf	.	.	2
		Ravelsbach	.	.	2
		Retz	.	1	2
		Stockerau	.	1	2
		Wolkersdorf	1	.	3
		Zistersdorf	1	.	4
	Krems	Allentsteig	.	.	2
		Dobersberg	.	.	1
		Eggenburg	.	.	2
		Geras	.	.	1
		Gr. Gehrung	.	.	1
		Gföhl	.	.	2
		Horn	.	.	2
		Langenlois	.	1	2
		Litschau	.	.	1
		Ottenschlag	.	.	2
		Persenbeug	.	.	2
Wien	Krems	Pöggstall	.	.	1
		Raabs	.	.	1
		Schrems	.	1	1
		Spitz	.	.	2
		Waidhofen a. d. Th.	.	.	2
		Weitra	.	.	2
		Zwettl	.	.	2
	Wiener-Neustadt	Aspang	.	.	1
		Baden	1	1	4
		Ebreichsdorf	.	1	2
		Gloggnitz	.	.	2
		Guttenstein	.	.	1
		Kirchschlag	.	.	1
		Neunkirchen	.	1	3
		Pottenstein	.	.	2
	St. Pölten	Amstetten	.	1	2
		Atzenbrugg	.	.	2
		Gaming	.	.	1
		Haag	.	.	2
		Hainfeld	.	.	1
		Herzogenburg	.	1	2
		Kirchberg a. d. Pielach	.	.	1
		Lilienfeld	.	.	1
		Mank	.	.	2
		Mautern	.	.	2
		Melk	.	.	2
		Neulengbach	.	.	2
		Scheibbs	.	.	2
		St. Peter i. d. Au	.	.	2
		Tulln	.	1	2
		Waidhofen a. d. Ybbs	.	1	1
		Ybbs	.	.	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.
			Rangsclasse		
Wien	Linz	Aigen	.	.	1
		Freistadt	.	.	2
		St. Florian	.	.	1
		Grein	.	.	2
		Haslach	.	.	1
		Lembach	.	.	1
		Leonfelden	.	.	2
		Mauthausen	.	.	1
		Neufelden	.	.	2
		Ottensheim	.	.	2
		Perg	.	.	2
		Prägarten	.	.	2
		Rohrbach	.	.	2
		Urfahr	.	1	2
		Unter-Weissenbach	.	.	1
	Ried	Braunau	.	.	2
		Engelszell	.	.	1
		Mattighofen	.	.	2
		Mauerkirchen	.	.	2
		Obernberg	.	.	2
		Raab	.	.	2
		Schärding	.	1	1
		Wildshut	.	.	1
	Steyr	Enns	.	.	1
		Grünburg	.	.	1
		Kirchdorf	.	.	2
		Kremsmünster	.	1	1
		Neuhofen	.	.	1
		Weyer	.	.	2
		Windischgarsten	.	.	1
	Wels	Eferding	.	.	2
		Frankenmarkt	.	1	2
		Gmunden	.	1	3

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.
			Rangsclasse		
Wien	Wels	Grieskirchen	.	.	2
		Haag	.	.	2
		Ischl	.	1	2
		Lambach	.	.	2
		Mondsee	.	.	1
		Peuerbach	.	.	2
		Schwanenstadt	.	.	2
		Vöcklabruck	.	1	2
		Waizenkirchen	.	.	2
	Salzburg	Abtenau	.	.	1
		Gastein	.	.	1
		St. Gilgen	.	.	1
		Golling	.	.	1
		Hallein	.	.	2
		St. Johann	.	1	1
		Lofer	.	.	1
		Mattsee	.	.	1
		St. Michael	.	.	1
		Mittersill	.	.	2
		Neumarkt	.	.	1
		Oberndorf	.	.	1
		Radstadt	.	.	1
		Saalfelden	.	.	1
		Tamsweg	.	.	1
		Taxenbach	.	.	1
		Thalgau	.	.	1
		Werfen	.	.	1
		Zell am See	.	.	2
Prag	Prag	Beraun	.	1	2
		Böhm. Brod	.	1	2
		Brandeis	1	.	4
		Dobřiš	.	1	2
		Eule	.	1	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX.	Kanzleiofficial X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse		
Prag	Prag	Hořowitz	1	.	3
		Karolinenthal	2	1	5
		Kladno	.	1	2
		Königsaal	.	1	2
		Melnik	2	.	4
		Neustraschitz	.	1	2
		Přibram	1	1	4
		Pürglitz	.	1	1
		Rakonitz	1	.	4
		Řičan	.	1	2
		Schlan	1	.	4
		Schwarzkosteletz	.	1	1
		Smichow	2	1	5
		Unhoscht	.	1	1
		Königl. Weinberge	3	1	6
		Welwarn	.	1	2
		Zbirow	.	1	2
		Žižkov	2	.	4
	Böhmisch-Leipa	Böhm. Kamnitz	.	1	2
		Dauba	.	1	1
		Haida	.	1	1
		Hainspach	.	1	2
		Niemes	.	1	2
		Rumburg	1	.	3
		Schluckenau	.	1	2
		Warnsdorf	1	.	4
		Zwickau	.	1	1
	Brüx	Bilin	.	1	2
		Duppau	.	.	1
		Dux	1	.	4
		Görkau	.	1	1
		Jechnitz	.	1	1
		Kaaden	1	.	4
		Katharinaberg	.	.	1
		Komotau	1	.	4
		Laun	1	.	4
		Podersam	1	.	4
		Postelberg	.	1	1
		Pressnitz	1	.	3
		Saaz	1	1	4
		Sebastiansberg	.	.	1
	Budweis	Frauenberg	.	1	1
		Gratzen	.	1	1
		Hohenfurth	.	1	1
		Kalsching	.	1	1
		Kaplitz	.	1	2
		Krumau	1	.	3
		Lischau	.	1	1
		Lomnitz	.	.	1
		Moldautein	.	1	1
		Neubistritz	.	1	1
		Neuhaus	1	.	3
		Oberplan	.	1	1
		Schweinitz	.	1	1
		Wittingau	.	1	2
	Chrudim	Hlinsko	.	1	1
		Hohenmauth	2	.	4
		Holitz	.	1	2
		Landskron	1	.	3
		Leitomischl	2	.	4
		Nassaberg	.	1	2
		Pardubitz	2	.	4
		Polička	.	1	2
		Přelouč	.	1	2
		Skuč	.	1	2
		Wildenschwert	1	.	3

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX.	Kanzleiofficial X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse		
Prag	Eger	Asch	.	1	2
		Buchau	.	1	1
		Elbogen	1	.	3
		Falkenau	1	.	4
		Graslitz	1	.	3
		Joachimsthal	.	1	1
		Karlsbad	3	2	3
		Königswart	.	1	1
		Luditz	.	1	1
		Marienbad	.	2	.
		Neudek	.	1	1
		Petschau	.	1	1
		Pfraumberg	.	1	1
		Plan	.	1	2
		Platten	.	1	1
		Tachau	.	1	2
		Tepl	.	1	1
		Weseritz	.	1	1
		Wildstein	.	1	1
	Jičin	Arnau	.	1	2
		Chlumetz	.	1	2
		Hochstadt	.	1	1
		Hohenelbe	.	1	2
		Hořic	1	.	3
		Königstadtl	.	1	2
		Libáň	.	1	2
		Lomnitz a. P.	.	1	1
		Marschendorf	.	.	1
		Neubydžow	1	.	3
		Neupaka	1	.	3
		Rochlitz	.	.	1
		Schatzlar	.	.	1
		Semil	.	1	2
		Starkenbach	.	1	2
		Trautenau	1	.	4

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX.	Kanzleiofficial X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse		
Prag	Jungbunzlau	Böhm. Aicha	.	1	1
		Eisenbrod	.	1	2
		Münchengrätz	.	1	2
		Neu-Benatek	.	1	2
		Nimburg	.	1	2
		Sobotka	.	1	2
		Turnau	1	.	3
		Weisswasser	.	1	1
	Königgrätz	Adler-Kosteletz	.	1	2
		Böhm. Skalitz	.	1	1
		Braunau	.	1	1
		Eipel	.	.	1
		Grulich	.	1	1
		Jaroměř	1	.	3
		Königinhof	1	.	3
		Nachod	1	.	4
		Nechanitz	.	1	1
		Neustadt a. M.	.	1	2
		Opočno	.	1	2
		Politz	.	1	2
		Reichenau	.	1	2
		Rokitnitz	.	1	1
		Senftenberg	1	.	3
		Wekelsdorf	.	1	1
	Kuttenberg	Časlau	1	.	4
		Chotěboř	1	.	3
		Deutsch-Brod	.	1	2
		Habern	.	1	1
		Humpoletz	1	.	3
		Kauřim	1	.	3
		Kohljanowitz	.	1	2
		Kolin	1	.	4
		Ledeč	.	1	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX.	Kanzleiofficial X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse		
Prag	Kuttenberg	Poděbrad	.	1	2
		Polna	.	.	1
		Přibislau	.	1	1
		Stecken	.	1	1
		Unterkralowitz	.	1	2
	Leimeritz	Auscha	.	1	2
		Aussig	2	.	6
		Bensen	.	1	2
		Karbitz	.	1	2
		Libochowitz	.	1	2
		Lobositz	.	1	2
		Raudnitz	.	1	2
		Teplitz	3	.	6
		Tetschen	2	.	4
		Wegstädtl	.	1	1
	Pilsen	Bischofteinitz	.	1	1
		Blowitz	.	1	2
		Hostau	.	1	1
		Klattau	2	.	4
		Kralowitz	.	1	1
		Manetin	.	1	1
		Mies	.	1	2
		Nepomuk	.	1	2
		Neuern	.	1	1
		Neugedein	.	1	2
		Planitz	.	1	2
		Přestiz	.	1	2
		Rokytzan	1	.	3
		Ronsperg	.	1	1
		Staab	.	1	2
		Taus	.	1	2
		Tuschkau	.	1	1
Prag	Pisek	Bergreichenstein	.	1	2
		Blatna	.	1	2
		Březnic	.	1	2
		Hartmanitz	.	1	1
		Horažďowitz	1	.	3
		Mirowitz	.	1	1
		Netolitz	.	1	1
		Prachatitz	.	1	2
		Schüttenhofen	.	1	2
		Strakonitz	1	.	3
		Wallern	.	.	1
		Winterberg	.	1	2
		Wodňan	.	1	2
		Wolin	.	1	2
	Reichenberg	Friedland	1	.	4
		Gabel	.	1	2
		Gablonz	2	.	4
		Kratzau	.	1	2
		Tannwald	1	.	3
	Tabor	Bechyň	.	1	1
		Beneschau	1	.	3
		Jungwoschitz	.	1	2
		Kamenitz a. d. Linde	.	1	2
		Mühlhausen	.	1	2
		Neweklau	.	1	1
		Patzau	.	1	2
		Pilgram	1	.	4
		Počatek	.	1	1
		Sedlec	.	1	1
		Selčan	.	1	2
		Soběslau	.	1	1
		Weseli	.	1	1
		Wlaschim	1	.	3
		Wotic	.	1	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.
			Rangsclasse		
Brünn	Brünn	Auspitz	1	1	3
		Austerlitz	1	1	3
		Blansko	1	.	3
		Boskowitz	1	.	3
		Butschowitz	1	.	2
		Eibenschitz	1	.	3
		Gewitsch	.	1	2
		Klobouk	.	1	2
		Kunstadt	.	1	2
		Lundenburg	1	1	3
		Seelowitz	1	2	3
		Steinitz	.	1	2
		Tischnowitz	1	2	3
		Mähr. Trübau	1	1	2
		Wischau	1	1	3
		Zwittau	1	1	1
	Ung. Hradisch	Ung. Brod	1	2	3
		Gaya	1	2	3
		Göding	1	1	3
		Holleschau	1	.	3
		Klobouk	.	1	2
		Kremsier	1	1	3
		Napajedl	1	1	3
		Ung. Ostra	1	1	3
		Strassnitz	1	.	3
		Wisowitz	.	1	2
		Zdounek	.	1	2
	Iglau	Bistřitz	.	1	2
		Gross-Bittesch	.	.	2
		Datschitz	.	1	2
		Gross-Meseritsch	1	.	3
		Neustadtl	1	.	2
		Saar	.	.	2
		Teltsch	.	1	2
		Trebitsch	1	1	1
Brünn	Neutitschein	Bistřitz a. H.	1	1	3
		Frankstadt	.	.	2
		Freiberg	.	.	2
		Fulnek	.	.	2
		Leipnik	1	.	3
		Liebau	.	.	2
		Wall. Meseritsch	1	.	3
		Mistek	1	1	3
		Mähr. Ostrau	1	3	5
		Rožnau	.	1	2
		Mähr. Weisskirchen	1	2	3
		Wsetin	1	1	3
	Olmütz	Altstadt	.	.	2
		Hof	.	.	2
		Hohenstadt	1	.	2
		Kojetein	1	1	3
		Konitz	.	1	2
		Littau	.	1	2
		Müglitz	.	1	2
		Mähr. Neustadt	1	.	2
		Plumenau	.	1	2
		Prerau	1	1	3
		Prossnitz	1	2	4
		Römerstadt	.	1	2
		Schildberg	.	.	2
		Mähr. Schönberg	1	1	3
		Sternberg	1	1	2
		Wiesenberg	.	.	2
	Znaim	Mähr. Budwitz	1	.	2
		Frain	.	.	2
		Hrottowitz	.	.	2
		Jamnitz	.	.	2
		Joslowitz	1	.	3

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.
			Rangsclasse		
Brünn	Znaim	Mähr. Kromau	1	2	3
		Namiest	.	.	2
		Nikolsburg	1	3	4
	Troppau	Bennisch	.	.	2
		Freiwaldau	1	1	1
		Freudenthal	.	1	2
		Hennersdorf	.	.	1
		Hotzenplotz	.	.	2
		Jägerndorf	1	1	2
		Jauernig	.	.	2
		Königsberg	.	.	2
		Odrau	.	.	1
		Olbersdorf	.	.	2
		Wagstadt	.	.	2
		Weidenau	.	.	2
		Wigstadtl	.	.	2
		Würbenthal	.	.	1
		Zuckmantel	.	.	1
	Teschen	Bielitz	1	2	4
		Freistadt	1	2	3
		Friedek	1	1	3
		Jablunkau	1	.	3
		Oderberg	1	1	3
		Schwarzwasser	.	.	2
		Skotschau	1	.	3
Graz	Graz	Arnfels	.	1	1
		Birkfeld	.	.	1
		D. Landsberg	.	1	1
		Eibiswald	.	.	2
		Fehring	.	1	1
		Feldbach	1	.	4
		Friedberg	.	.	1
		Frohnleiten	1	.	1
		Fürstenfeld	.	1	2
		Gleisdorf	1	.	3
		Hartberg	1	.	2
		Kirchbach	.	1	1
		Leibnitz	1	.	3
		Mureck	1	.	2
		Pöllau	.	.	1
		Radkersburg	.	1	1
		Stainz	.	1	1
		Voitsberg	1	.	5
		Vorau	.	.	1
		Weiz	1	.	2
		Wildon	.	1	1
	Leoben	Aflenz	.	.	1
		Aussee	.	1	1
		Bruck a. d. Mur	1	.	2
		Eisenerz	.	.	1
		Gröbming	.	.	1
		Irdning	.	.	1
		Judenburg	1	.	2
		Kindberg	.	1	1
		Knittelfeld	1	.	2
		Liezen	.	1	.
		Mariazell	.	.	1
		Mautern	.	.	1
		Mürzzuschlag	.	1	1
		Murau	.	1	1
		Neumarkt	.	.	1
		Obdach	.	.	1
		Oberwölz	.	.	1
		Oberzeiring	.	.	1
		Rottenmann	.	.	1
		St. Gallen	.	.	1
		Schladming	.	.	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX.	Kanzleiofficial X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse		
Graz	Cilli	Drachenburg	1	.	2
		Franz	.	.	1
		Friedau	1	.	2
		Gonobitz	1	.	2
		Lichtenwald	.	.	2
		Luttenberg	.	.	2
		Mahrenberg	.	.	1
		Marburg l. D. U.*)	.	.	.
		Marburg r. D. U.*)	.	.	.
		Oberburg	.	.	1
		Ober-Radkersburg	.	1	1
		Pettau	1	.	7
		Rann	1	.	2
		Rohitsch	.	1	1
		St. Leonhard	1	.	2
		St. Marein	1	.	2
		Schönstein	.	.	1
		Tüffer	.	1	1
		Wind. Feistritz	1	.	2
		Wind. Graz	.	.	2
	Klagenfurt	Althofen	.	.	1
		Arnoldstein	.	.	1
		Bleiburg	1	.	2
		Eberndorf	.	.	1
		Eberstein	.	.	1
		Eisenkappel	.	.	1
		Feldkirchen	1	.	2
		Ferlach	.	.	1
		Friesach	.	.	1
		Gmünd	.	.	1
		Greifenburg	.	.	2
		Gurk	.	.	1
		Hermagor	.	.	2
		Kötschach	.	.	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX.	Kanzleiofficial X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse		
Graz	Klagenfurt	Millstatt	.	.	1
		Obervellach	.	.	1
		Paternion	.	.	1
		Rosegg	.	.	1
		Spittal	.	.	1
		St. Leonhard	.	.	1
		St. Paul	.	.	1
		St. Veit	.	1	1
		Tarvis	.	.	1
		Villach	1	.	3
		Völkermarkt	1	.	2
		Winklern	.	.	1
		Wolfsberg	1	.	2
	Laibach	Adelsberg	.	1	1
		Bischoflack	.	1	2
		Egg	.	1	2
		Feistritz	1	.	2
		Idria	.	.	2
		Krainburg	1	.	2
		Kronau	.	.	1
		Laas	.	.	2
		Littai	1	.	2
		Loitsch	.	1	1
		Neumarktl	.	.	1
		Ober-Laibach	.	1	1
		Radmannsdorf	1	.	2
		Senosetsch	.	.	1
		Stein	1	.	2
		Wippach	.	.	2
		Zirknitz	.	.	1
	Rudolfswerth	Gottschee	1	.	3
		Gr. Laschitz	.	.	2
		Gurkfeld	1	.	2
		Landstrass	.	1	1

*) Die Systemisirung bleibt bis zur Entscheidung über die Errichtung eines Gerichtshofes vorbehalten.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX. Rangsclasse	Kanzleiofficial X. Rangsclasse	Kanzlist XI. Rangsclasse
Graz	Rudolfswerth	Möttling	1	.	2
		Nassenfuss	1		2
		Ratschach	.	.	1
		Reifnitz	.	1	1
		Seisenberg	.	.	1
		Sittich	.	.	1
		Treffen	.	.	2
		Tschernembl	1	.	4
Innsbruck	Innsbruck	Fügen	.	.	1
		Hall	.	1	1
		Hopfgarten	.	.	1
		Imst	.	.	2
		Kitzbühel	1	.	1
		Kufstein	1	.	1
		Landeck	.	.	2
		Mieders	.	.	1
		Nanders	.	.	1
		Rattenberg	.	.	2
		Reutte	.	1	1
		Ried	.	.	1
		Schwaz	.	.	2
		Silz	.	.	2
		Steinach	.	.	1
		Telfs	.	.	2
		Zell a. Ziller	.	.	1
	Bozen	Ampezzo	.	.	1
		Brixen	.	.	2
		Brunek	.	.	1
		Buchenstein	.	.	1
		Enneberg	.	.	1
		Glurns	.	.	2
		Kaltern	1	.	2
		Kastelruth	.	.	1
Innsbruck	Bozen	Klausen	.	.	1
		Lana	.	.	2
		Lienz	.	.	2
		Meran	1	2	1
		Neumarkt	.	.	1
		Passeier	.	.	1
		Sarnthal	.	.	1
		Schlanders	.	.	2
		Sillian	.	.	1
		Sterzing	.	.	1
		Taufers	.	.	1
		Welsberg	.	.	1
		Wind. Matrei	.	.	1
	Trient	Borgo	.	.	2
		Cavalese	.	.	2
		Cembra	.	.	2
		Civezzano	.	.	2
		Cles	1	.	3
		Fassa	.	.	1
		Fondo	1	.	2
		Lavis	.	.	1
		Levico	.	1	1
		Malé	.	1	2
		Mezzolombardo	1	.	2
		Pergine	.	.	2
		Primiero	.	.	2
		Strigno	1	.	2
		Vezzano	.	1	1
	Rovereto	Ala	.	.	1
		Arco	.	1	1
		Condino	.	.	2
		Mori	.	.	2
		Nogaredo	.	.	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX.	Kanzleiofficial X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse		
Innsbruck	Rovereto	Pieve di Ledro	.	.	1
		Riva	.	1	1
		Stenico	.	.	2
		Tione	1	.	2
	Feldkirch	Bezau	1	.	1
		Bludenz	.	1	2
		Bregenz	1	.	4
		Dornbirn	1	.	2
		Montafon	.	.	1
Triest	Triest	Capodistria	1	.	5
		Castelnuovo	.	.	2
		Comen	.	.	2
		Pirano	.	.	3
		Sessana	.	.	2
		Volosca	1	.	3
	Görz	Canale	.	.	2
		Cervignano	.	.	2
		Cormons	.	.	2
		Flitsch	.	.	1
		Gradisca	.	.	2
		Haidenschaft	.	.	2
		Kirchheim	.	.	1
		Monfalcone	.	.	2
		Tolmein	.	.	3
	Rovigno	Albona	.	.	2
		Buje	1	.	3
		Cherso	.	.	1
		Dignano	1	.	3
		Lussin	.	.	2
		Montona	1	.	4
		Pinguente	.	1	3

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleiofficial IX.	Kanzleiofficial X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse		
Triest	Rovigno	Parenzo		.	2
		Pisino	1	.	5
		Pola	1	.	5
		Veglia	.	.	3
Zara	Zara	Arbe	.	.	1
		Benkovac	.	.	3
		Kistanje	.	.	2
		Obbrovazzo	.	.	2
		Pago	.	.	2
		Zaravecchia	.	.	2
	Spalato	Almissa	.	.	2
		Brazza	1	.	3
		Cittavecchia	.	.	2
		Imoski	1	.	3
		Lesina	.	.	1
		Lissa	.	.	1
		Macarsca	.	1	3
		Metkovic	.	.	2
		Sinj	1	.	3
		Traù	1	.	4
		Vrlika	.	.	2
		Vrgorac	.	.	2
	Ragusa	Curzola	.	.	3
		Ragusavecchia	.	.	2
		Orebić	.	.	3
		Stagno	.	.	2
	Cattaro	Budua	.	.	2
		Castelnuovo	.	.	2
		Risano	.	.	1
	Sebenico	Drniš	1	.	3
		Knin	1	.	4
		Scardona	.	.	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Stand mit 1. November 1897			Standeserhöhung mit 1. Juli 1898		
			Kanzlei-official		Kanzlist	Kanzlei-official		Kanzlist
			Rangsclasse IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.
Krakau	Krakau	Bochnia	1	.	4	.	1	.
		Brzesko	.	.	4	1	.	.
		Chrzanów	1	1	5	.	.	1
		Dobczyce	.	1	2	.	.	1
		Jaworzno	.	1	2	.	.	.
		Krzeszowice	.	1	3	.	.	.
		Liszki	.	.	3	.	1	.
		Niepołomice	.	1	2	.	.	.
		Podgórze	.	1	5	1	.	.
		Radlów	.	1	2	.	.	.
		Skawina	.	1	2	.	.	.
		Wieliczka	.	.	3	.	.	1
		Wiśnicz	.	.	3	.	1	.
		Woynicz	.	1	2	.		1
	Jasło	Biecz	.	.	3	.	1	.
		Brzostek	.	1	1	.	.	.
		Dukla	.	1	2	.	.	.
		Frysztak	.	1	2	.	.	
		Gorlice	.	1	5	.	.	.
		Krosno	.	1	4	.	.	.
		Żmigród	.	1	2	.	.	.
	Neu-Sandec	Ciężkowice	.	1	1	.	.	.
		Czarny Dunajec	.	1	2	.	.	.
		Grybów	.	1	2	.	.	.
		Krościenko	.	1	2	.	.	.
		Limanowa	.	1	3	.	.	1
		Mszana dolna	.	.	3	.	1	.
		Muszyna	.	1	2	.	.	.
		Nowy Targ (Neumarkt)	.	1	3	.	.	.
		Stary Sącz (Alt-Sandec)	1	.	3	.	.	1
Krakau	Rzeszów	Glogów	.	1	2	.	.	.
		Kolbuszowa	1	.	3	.	.	1
		Łańcut	1	.	3	.	.	.
		Leżajsk	1	.	4	.	.	1
		Nisko	1	.	3	.	.	1
		Przeworsk	1	.	3	.	.	1
		Rozwadów	.	.	3	.	1	.
		Sokołów	.	1	2	.	.	1
		Strzyżów	.	1	2	.	.	.
		Tarnobrzeg	1	.	4	.	.	1
		Tyczyn	.	1	3	.	.	.
		Ulanów	.	1	2	.	.	.
	Tarnów	Dąbrowa	1	.	4	.	.	1
		Dębica	1	.	3	.	.	1
		Mielec	1	.	3	.	.	1
		Pilzno	.	.	3	1	.	.
		Radomyśl	.	.	4	.	.	.
		Ropczyce	.	1	4	.	.	1
		Tuchów	.	.	3	.	.	.
		Żabno	.	1	2	.	.	.
	Wadowice	Andrychów	.	1	3	.	.	
		Biała	1	.	4	.	.	1
		Jordanów	.	1	2	.	.	.
		Kalwarya	.	.	3	.	.	.
		Kęty	.	1	3	.	.	.
		Maków	.	1	2	.	.	.
		Milówka	.	1	3	.	.	1
		Myślenice	.	1	3	.	.	.
		Oświęcim	.	.	3	.	.	.
		Ślemien	.	1	2	.	.	.
		Zator	.	1	2	.	.	.
		Żywiec (Saybusch)	1		3	.	.	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes-(Kreis-) gerichtssprengel	Bezirks-gericht	Stand mit 1. November 1897			Standeserhöhung mit 1. Juli 1898		
			Kanzlei-official		Kanzlist	Kanzlei-official		Kanzlist
			IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.
			Rangsclasse					
Lemberg	Lemberg	Belz	.	1	3	.	.	.
		Bóbrka	.	.	4	1	.	.
		Cieszanów	.	1	3	.	.	.
		Gródek	.	1	4	.	.	.
		Janów	.	1	3	.	.	.
		Kulików	.	.	3	.	.	.
		Lubaczów	.	1	3	.	.	.
		Mosty	.	.	3	.	1	.
		Niemirów	.	1	2	.	.	.
		Rawa	.	1	4	.	.	.
		Sokol	.	1	5	.	.	1
		Szczerzec	.	1	3	.	.	.
		Uhnów	.	1	3	.	.	.
		Winniki	.	1	2	.	.	.
		Żolkiew	.	1	3	.	.	.
	Brzeżany	Bursztyn	1	.	4	.	.	.
		Chodorów	.	1	3	.	.	.
		Kozowa	.	1	2	.	.	.
		Podhajce	.	1	4	.	.	.
		Przemyślany	.	1	3	.	.	.
		Rohatyn	.	1	4	.	.	.
		Wiśniowczyk	.	1	2	.	.	.
	Kolomea	Gwoździec	.	1	2	.	.	.
		Horodenka	.	1	4	.	.	.
		Kossów	.	1	4	.	.	1
		Kuty	.	.	4	.	1	.
		Obertyn	.	1	3	.	.	.
		Peczeniżyn	.	.	4	1	.	.
		Śniatyn	.	1	4	.	.	1
		Zablotów	.	1	3	.	.	.
		Żabie	.	.	2	.	1	.
Lemberg	Przemyśl	Dobromil	.	.	4	1	.	.
		Dubiecko	.	1	2	.	.	.
		Jaroslau	.	1	4	.	.	1
		Jaworów	.	1	3	.	.	.
		Krakowiec	.	1	2	.	.	.
		Mościska	.	1	4	.	.	1
		Niżankowice	.	1	2	.	.	.
		Pruchnik	.	1	2	.	.	.
		Rodymno	.	1	2	.	.	.
		Sądowa Wisznia	.	.	3	.	1	.
		Sieniawa	.	.	3	.	1	.
	Sambor	Bolechów	.	1	3	.	.	.
		Borynia	.	1	2	.	.	.
		Dolina	.	1	3	.	.	.
		Drohobycz	1	.	7	.	.	1
		Komarno	.	.	4	.	1	.
		Łąka	.	.	3	.	1	.
		Medenice	.	1	2	.	.	.
		Mikołojów	.	1	2	.	.	.
		Podbuż	.	1	2	.	.	.
		Rożniatów	.	.	3	.	1	.
		Rudki	.	1	3	.	.	.
		Skole	.	1	3	.	.	.
		Starasól	.	1	2	.	.	.
		Stare miasto	.	1	2	.	.	.
		Turka	.	1	3	.	.	.
		Żurawno	.	1	2	.	.	.
		Żydaczów	.	1	2	.	.	.
	Sanok	Baligród	.	1	2	.	.	.
		Bircza	.	.	4	.	1	.
		Brzozów	.	1	3	.	.	.
		Bukowsko	.	1	2	.	.	.
		Dynów	.	1	2	.	.	.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes- (Kreis-) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Stand mit 1. November 1897 Kanzlei-official IX.	X.	Kanzlist XI.	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 Kanzlei-official IX.	X.	Kanzlist XI.
			Rangsclasse					
Lemberg	Sanok	Lisko	.	1	3	.	.	.
		Lutowiska	.	1	2	.	.	.
		Rymanów	.	.	3	.	1	.
		Ustrzyki	.	1	2	.	.	.
	Stanislau	Bohorodczany	.	1	2	.	.	.
		Buczacz	.	1	5	.	.	1
		Delatyn	.	1	3	.	.	1
		Halicz	.	1	3	.	.	.
		Kałusz	.	1	5	1	.	.
		Monasterzyska	.	1	2	.	.	.
		Nadwórna	.	.	4	.	1	
		Ottynia	.	1	2	.	.	.
		Potok złoty	.	.	3	.	1	.
		Sołotwina	.	.	4	.	1	.
		Tlumacz	1	.	3	.	.	.
		Tyśmienica	.	1	4	.	.	.
		Wojniłów	.	1	2	.	.	.
	Tarnopol	Borszczów	.	1	4	.	.	1
		Budzanów	.	1	2	.	.	.
		Czortków	.	1	5	.	.	.
		Grzymałów	.	1	3	.	.	.
		Husiatyn	.	1	2	.	.	.
		Kopyczyńce	.	.	4	1	.	.
		Mielnica	.	.	4	.	1	.
		Mikulińce	.	1	2	.	.	.
		Nowesioło	.	1	2	.	.	.
		Podwołoczyska	.	1	2	.	.	.
		Skałat	.	1	3	.	.	.
Lemberg	Tarnopol	Tłuste	.	.	4	.	1	.
		Trembowla	.	.	4	1	.	.
		Zaleszczyki	.	1	3	.	.	.
		Zbaraż	.	1	3	.	.	.
	Złoczów	Brody	.	1	5	.	.	1
		Busk	1	.	4	.	.	.
		Gliniany	.	1	3	.	.	.
		Kamionka	.	1	2	.	.	.
		Łopatyn	.	.	3	.	1	.
		Olesko	.	1	3	.	.	.
		Radziechów	1	.	4	.	.	.
		Założce	.	1	2	.	.	.
		Zbołów	1	.	4	.	.	.
	Czernowitz	Kotzman	.	.	4	1	.	.
		Putilla	.	1	2	.	.	.
		Sadagóra	.	1	4	1	.	.
		Sereth	.	1	6	.	.	1
		Stanestie	.	1	2	.	.	.
		Storożynetz	.	1	5	.	.	1
		Wiżnitz	.	1	5	.	.	1
		Zastawna	.	1	3	.	.	.
	Suczawa	Dorna	.	.	3	.	1	.
		Gurahumora	.	1	2	.	.	.
		Kimpolung	.	1	5	.	.	1
		Radautz	.	1	6	.	.	1
		Seletin	.	1	2	.	.	.
		Solka	.	1	2	.	.	.
		Summe	212	401	1834	11	23	34

22.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Juni 1897, Z. 9615,

betreffend die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung fachmännischer Laienrichter und die Zahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu bestellenden fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen.

An alle Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Gerichtsbarkeit in Handels- oder Seesachen oder die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Bergbaues in erster Instanz ausüben.

§. 1.

Die Gerichtshöfe erster Instanz werden angewiesen, vor Vorlage der Vorschläge für die Ernennung von fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrts- und Bergbaukundigen, §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 129, und §. 10 der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 128, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, auf Grund welcher die ernennungsberechtigten Ministerien das Vorhandensein des Erfordernisses der Unbescholtenheit der vorgeschlagenen Personen zu beurtheilen vermögen. Von der Einziehung solcher Erkundigungen ist nur dann abzusehen, wenn dem Gerichtshofe die vorgeschlagenen Personen ohnehin hinlänglich genau bekannt sind, um in dieser Richtung ein verlässliches Gutachten abgeben zu können.

Die infolge der angestellten Erkundigungen an den Gerichtshof gelangten Mittheilungen sind dem Gutachten anzuschliessen.

§. 2.

Die Zahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu bestellenden fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen und die Zahl der Stellen, zu welchen Personen zu berufen sind, die in Handels- oder Schiffahrtsbetrieben bedienstet sind, ist im Einvernehmen mit dem Handelsminister in der dieser Verordnung angeschlossenen Beilage bestimmt.

Gleispach m. p.



Zahl der bei Gerichtshöfen erster Instanz zu bestellenden fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen.

Gerichtshof erster Instanz	Zahl der	
	fachmännischen Laienrichter im Ganzen	im Handels- oder Schifffahrtsbetriebe Bediensteten
Handelsgericht Wien	48	12
Korneuburg	6	2
Krems	4	1
St. Pölten	6	2
Wiener-Neustadt	6	2
Linz	8	2
Ried	4	1
Steyr	6	2
Wels	6	2
Salzburg	8	2
Handelsgericht Prag	30	8
Böhm. Leipa	6	2
Brüx	6	2
Budweis	6	2
Chrudim	6	2
Eger	6	2
Jičín	9	3
Jungbunzlau	6	2
Königgrätz	6	2
Kuttenberg	6	2
Leitmeritz	9	3
Pilsen	12	3
Pisek	6	2
Reichenberg	12	3
Tabor	6	2
Brünn	20	5
Troppau	8	2
Olmütz	9	3
Neutitschein	6	2
Znaim	6	2
Iglau	6	2
Ung. Hradisch	6	2
Teschen	6	2
Graz	12	3
Leoben	6	2
Cilli	6	2
Marburg	8	2

Gerichtshof erster Instanz	Zahl der	
	fachmännischen Laienrichter im Ganzen	im Handels- oder Schifffahrtsbetriebe Bediensteten
Klagenfurt	8	2
Laibach	8	2
Rudolfswert	4	1
Innsbruck	10	3
Bozen	10	3
Trient	10	3
Rovereto	6	2
Feldkirch	6	2
Handels- und Seegericht Triest	20	5
Görz	5	2
Rovigno	6	2
Krakau	20	5
Jasło	5	2
Neu-Sandec	5	2
Rzeszów	7	2
Tarnów	12	3
Wadowice	5	2
Lemberg	30	8
Brzeżany	5	2
Kołomea	10	3
Przemyśl	10	3
Sambor	6	2
Sanok	5	2
Stanislau	12	3
Tarnopol	12	3
Złoczów	6	2
Stryj	6	2
Czernowitz	16	4
Suczawa	6	2
Zara	6	2
Spalato	8	2
Sebenico	4	1
Ragusa	4	1
Cattaro	4	1

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) (Literatur.) Der in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung veröffentlichte Artikel „Die Rechtsfindung nach dem neuen österreichischen Civilprocesse" von Dr. Eugen Wrany ist als Separatabdruck im Verlag der Manz'schen Buchhandlung in Wien erschienen.

Von den Publicationen des Verbandes zur Förderung der rechts- und staatswissenschaftlichen Literatur in Prag ist das III. Heft erschienen: Die Rechtsmittel im neuen Executionsverfahren von Dr. Friedrich Duschenes. Wien. Moritz Perles, 1897. 50 S.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 15. Juni 1897 ausgegebenen Stück LV unter Nr. 128 die Verordnung der Minister der Justiz und des Ackerbaues vom 1. Juni 1897 über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LVI unter Nr. 129 die Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897 über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen;

in dem am selben Tag ausgegebenen Stück LVII unter Nr. 130 die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1897 über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LVIII unter Nr. 133 die Verordnung des Justizministeriums vom 28. Mai 1897, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes Liebau in Stadt Liebau in Mähren, unter Nr. 135 die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1897, betreffend die Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung, ferner die Berichtigung des §. 264 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112 (Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz), des §. 406 dieser Verordnung und des zu derselben gehörigen Formulars des Registers für Mahnsachen M.

(Aufrechnung der Fahrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionen von Staatsbeamten). Mit Beziehung auf die unter Nummer 78 ex 1897 im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen vom 17. März 1897, betreffend die Aufrechnung der Fahrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten hat das Justizministerium mit Erlass vom 2. Juni 1897, Z. 6911, bekanntgegeben:

1.) Als gemeinsame Commissionsreisen im Sinne dieser Verordnung gelten für den Bereich der Justizverwaltung nicht bloss Commissonsreisen zweier oder mehrerer Beamten des Justizressorts, oder von Beamten des Justizressorts mit Beamten anderer Ressorts, sondern auch Commissionsreisen eines Justizbeamten mit einem oder mehreren Sachverständigen, welche nicht Staatsbeamte sind; dagegen gelten als Commissionsreisen im Sinne dieser Verordnung solche nicht, die bloss in Begleitung eines Schriftführers, der nicht Staatsbeamter ist, oder eines technischen Diurnisten oder Dieners vorgenommen werden;

2.) bei gemeinsamen Commissionsreisen im vorerwähnten Sinne dürfen auch im Amtsbezirke die vollen Postgebüren statt der Meilengelder aufgerechnet werden.

(Todtenbeschauordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien.) Aus der im Stück XI (ausgegeben am 5. Juni 1897) des Landesgesetzblattes für Niederösterreich unter Nr. 33 kundgemachten Verordnung des Statthalters vom 30. Mai 1897, Z. 47138, womit die erwähnte Todtenbeschauordnung erlassen wurde, ist Nachstehendes hervorzuheben:

§. 5. Bei Todesfällen, für deren Ursachen weder Anhaltspunkte aus der Todtenbeschau, noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Gemeindevorsteher ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, welche, wenn sich aus ihren weiteren Erhebungen kein Verdacht herausstellt, dass der Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden hat, ob eine sanitätspolizeiliche Obduction vorgenommen oder die Leiche ohne Obduction beerdigt werden soll.

§. 6. Besteht jedoch bereits der Verdacht, dass ein Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund habe, so hat der Gemeindevorstand alsogleich hievon dem zuständigen Strafgerichte unmittelbar die Anzeige zu erstatten, sowie auch die politische Behörde in Kenntnis zu setzen, zugleich aber darüber zu wachen, dass die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Uebertragung mit der grössten Vorsicht zu bewirken, so dass hiebei alle für die Beurtheilung des Falles wesentlichen Momente unversehrt erhalten bleiben.

Der Gemeindevorsteher hat im kürzesten Wege bei dem zuständigen Gerichte anzufragen, ob und wann eine gerichtliche Obduction vorgenommen wird, und nach deren Vornahme mit Zustimmung des Gerichtes die Beerdigung zu veranlassen. Erklärt das Gericht keine gerichtliche Beschau vorzunehmen, so ist dies der politischen Behörde auf kürzestem Wege behufs ihrer Verfügung über die Leiche anzuzeigen.

Die dieser Verordnung beigegebene Instruction für Todtenbeschauer bestimmt Folgendes:

§. 6. Konnte der Leichenbeschauer aus der Todtenbeschau keinerlei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Todesursache erlangen, und konnten auch die gepflogenen Erhebungen hierüber keine Aufklärungen gewähren, so hat derselbe unverzüglich die schriftliche Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen im Wege des Gemeindevorstandes an die politische Behörde, eventuell an das zuständige Gericht zu erstatten.

§. 7. Der Todtenbeschauer ist verpflichtet, sich bei den in seinem Bezirke vorkommenden sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obductionen verwenden zu lassen; . . . . . .

§. 10, Abs. 3. Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche oder politische Behörde veranlasst, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu ertheilen.



Verzeichnis

der für beständig eidlich verpflichteten **Gerichtsdolmetsche***) in den neun Oberlandesgerichts-Sprengeln.

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
arabisch	Phil. Dr. Wahrmund Adolf	Professor an der k. u. k. orientalischen Akademie	Wien, IV., Karolineng. 4.
böhmisch	Dr. Moser Victor	Advocat	Wien, I., Hoher Markt 8
	Dr. Wallach Anton	„	„ I., Grünangerg. 10
	Dr. Urbanek Andreas	„	„ I., Wipplingerstr. 28
	Dr. Mandelbaum Rudolf	„	„ I., Frz. Jos.-Quai 33
	Dr. Lenoch Johann	„	„ I., Rauhensteing. 3
	Bader Karl	Secretär der k. k. Direction der Staatsschuld	„ III., Hoernesg. 1
	Dr. Weisl Ernst	Advocat	„ VI., Mariahilferstr. 39
	Dr. Weil Friedrich	„	„ I., Jasomirgottstr. 4
	Dr. Herlinger Emerich	k. k. Notar	„ I., Werderthorg. 17
	Dr. Moudrý Rudolf	„	„ I., Wollzeile 36
	Dr. Thorsch Berthold	Advocat	„ I., Graben 13
	Simíček Franz	Diurnist beim k. k. Landesgerichte Wien in Strafsachen	„ V., Krong. 6
	Erben Engelbert	Rechnungsassistent im k. k. Finanzministerium	„ XVII., Helblingg. 11
	Dr. Schedlbauer Leo	Ministerialconcipist des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht	„ IV., Starhembergg. 7
	Dr. Rabel Arnold	Advocat	„ I., Naglerg. 2
	Dr. Rischanek Josef	Auscultant	„ I., Tuchlauben 6
	Dr. Ungar Julius	Advocat	Linz, Annag. 4

*) §. 288 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 (Absatz 1): Wie und an welchen Orten für beständig verpflichtete Dolmetsche zu bestellen seien, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Hofdecret vom 22. December 1835, J. G. S. Nr. 109.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, Folgendes anzuordnen geruht:

. . . .

2. Bei den Landrechten oder bei den Collegialgerichten erster Instanz der Hauptstädte der Provinzen oder Gouvernements, und nöthigenfalls auch bei den Collegialgerichten anderer grösserer Städte soll zu den Uebersetzungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden aus-

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Dr. Buschmann Anton	Advocat	Linz, Graben 21
	Bertl Eduard	Hofphotograph	Salzburg, Müllnerhauptstrasse 2
bulgarisch	Kisseloff Georg Wasieliew	Kaufmann	Wien, I., Fleischmarkt 17
	Dr. Pukl Jakob	Advocatursconcipient	„ I., Plankeng. 4.
	Phil. Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	„ VII., Neustiftg. 12
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
dänisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr von	Secretär des kgl. schwed. u. norweg. General-Consulates	Wien, VIII., Laudong. 30
englisch	Dr. Neupauer Josef R. v.	Advocat	Poysdorf (Nied. Oest.)
	Dr. Winiwarter Jos. R. v.	„	Wien, I., Singerstr. 13
	Dr. Kohn Karl	„	„ I., Esslingg. 13
	Dr. Michl Oswald	„	„ I., Hoher Markt 3
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	„ I., Reichsrathsstr. 5
	Feldscharek Moriz	königl. grossbritt. Consul	„ I., Landskrong. 1
	Dr. Schwarzkopf Max	Hof- und Gerichts-Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Bum Ernst	„	„ I., Teinfaltstr. 4
	Dr. Brunner Albert	„	„ I., Wipplingerstr. 32
	Dr. Kalman Arthur	Advocat	„ I., Wipplingerstr. 12
	Dr. Griez Ritt. v. Ronse Josef	„	„ I., Giselastr. 1

gestellt werden, die erforderliche Anzahl von Dolmetschen, insofern es nicht schon geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden. Die Dolmetsche sind vorzüglich aus den Advocaten, den Notaren (oder den vor der A. h. Entschliessung vom 9. April 1833, J. G. S. Nr. 2608, bereits ernannten Hofagenten) auszuwählen und von den Appellationsgerichten zu benennen. Jedes Appellationsgericht wird nach Vernehmung der ihm untergeordneten Landrechte und grösseren Collegialgerichte die Anzahl dieser Dolmetsche festsetzen, dieselben von den Gerichten der ersten Instanz, bei denen sie verpflichtet werden sollen, in Vorschlag bringen lassen, und über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.

§. 290 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208:

Die für beständig beeidigten Dolmetsche haben den Parteien die Uebersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besonderen gerichtlichen Auftrag gegen Bezahlung zu verfertigen. Die Gebüren des Uebersetzers sind, wenn darüber keine Uebereinkunft zwischen ihm und der Partei zu Stande kömmt, von dem Gerichte zu bestimmen.

§. 291 ibid.:

Die Gerichte sind Uebersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den für beständig beeideten Dolmetschen nöthigenfalls auch unentgeltlich zu fordern berechtigt.



Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
englisch	Dr. Weissel Edmund	Advocat	Wien, I., Naglergasse 31
	Dr. Karplus Siegmund	„	„ I., Riemerg. 12
	Dr. Korper R. v. Marienwert Karl	„	„ I., Rothenthurmstr. 1
	Dr. Ulmann Julius	„	„ I., Giselastr. 6
	Hönigsfeld Sutton Edmund	Sprachlehrer	„ VII., Mariahilferstrasse 38
	Dr. Groag Jonas	k. k. Oberrealschul-Professor	Linz, Baumbachstr. 16
	Jetzelsberger Jakob	Kaufmann	Salzburg, Schwarzstr. 14
französisch	Dr. Winiwarter Josef R. v.	Advocat	Wien, I., Singerst. 13
	Dr. Hofmann Hugo Edl. v. Hofmannsthal	Vorstand des Rechtsburau der österreichischen Centralbodencredit-Bank	„ I., Hohenstaufeng. 12
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	„ I., Reichsrathsstr. 5
	Beiling Karl	Sprachlehrer	„ IV., Mühlg. 23
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Bum Ernst	„	„ I., Teinfaltstr. 4
	Dr. Winiwarter Franz jun. R. v.	„	„ I., Freiung 8
	Dr. Kalman Arthur	„	„ I., Wipplingerstr. 12
	Pollak Emil	Beamter der Länderbank	„ I., Hohenstaufeng. 3
	Dr. Wagner Karl	Notariatscandidat	„ I., Am Hof 7
	Dr. Deperis Anton	Advocat	„ I., Schotteng. 3
	Dr. Stein Wilhelm	„	„ I., Wollzeile 22
	Dr. Karplus Siegmund	„	„ I., Riemerg. 12
	Dr. Boschan Eugen	„	„ I., Teinfaltstr. 7
	Dr. Wehli Albert	„	„ I., Wallnerstr. 17
	Dr. Granitsch Robert	„	„ I., Domg. 4
	Dr. Abel Nikolaus	„	Waidhofen a. d. Ybbs
	Dr. Groag Jonas	k. k. Oberrealschul-Professor	Linz, Baumbachstr. 16
	Jetzelsberger Jakob	Kaufmann	Salzburg, Schwarzstr. 14
	Baudisch Johann	k. k. Professor	„ Erhardg. 5
griechisch (neu-)	Hell Franz	kaiserl. Rath	Wien, IX., Porzellang. 11
hebräisch	Fischer Jakob	Privatier	Wien, III., Bechardg. 10
	Dr. Kanitz Moriz	Oberrealschul-Professor	„ II., Rembrandstr. 15

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
holländisch	Dr. Goldschmidt Philipp	Ingenieur	Wien, IV., Heug. 16
italienisch	Dr. Eisner Justus	Zeitungsredacteur	Wien, XVIII., Weitlofg. 3
	Dr. Koechler Josef	emer. Advocat	„ I., Plankeng. 7
	Dr. Millanich Alois	Advocat	„ I., Wollzeile 22
	Dr. Hofmann Hugo Edl. v. Hofmannsthal	Vorstand des Rechtsbureau der österreichischen Central-Boden-Creditbank	„ I., Hohenstaufeng. 12
	Scherber Jakob	k. k. Regierungsrath	„ VI., Kaserng. 20
	Dr. Crepaz Giacomo	Advocat	„ I., Bauernmarkt 11
	Beiling Karl	Sprachlehrer	„ IV., Mühlg. 23
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Priester Napoleon	„	„ IX., Alserst. 27
	Iseppi Luigi	k. k. Redacteur der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes	„ XIII., Penzingerstr. 99
	Dr. Breitner Hermann	Advocat	„ XVI., Neulerchenfelder-Hauptstr. 8
	Bressan Vincenz Johann	Official im k. k. Handels-Ministerium	„ I., Postg. 8
	Dr. Weis Ernst	Advocat	„ I., Weihburgg. 4
	Dr. Senigaglia Karl	„	„ I., Zelinkag. 11
	Dr. Fuchs Wilhelm	„	„ I., Domg. 4
	Dr. Abel Nikolaus	„	Waidhofen a. d. Ybbs
	Schwarz Karl	k. k. Oberst d. R.	Linz, Landstr. 28
	Juliany Johann	Rechnungs-Revident der k. k. Staatsbahnen	„ Scharitzerg. 28
	Jetzelsberger Jakob	Kaufmann	Salzburg, Schwarzstr. 14
kroatisch	Barbarić Welimir	k. k. Hilfsämter-Oberdirector i. R.	Wien, II., Untere Donaustrasse 23
	Dr. Ružička Karl	Advocat	„ I., Am Hof 5.
	Soltoković Elias	Oberlehrer	„ IV., Neumanng. 6
	Dr. Zankl Julius	k. k. Rathssecretär	„ XVIII., Gymnasiumstrasse 37.
	Dr, Kozić Karl v.	Advocat	„ I., Bräunerstr. 10
	Dr. Pukl Jakob	Advocaturconcipient	„ I., Plankeng. 4
	Phil. Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	„ VII., Neustiftg. 12
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Barković Emerich	k. k. Postsecretär	Mödling, Neusiedlerg. 32

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
norwegisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr v.	Secretär des königlich schwedisch und norwegischen General-Consulates	Wien, VIII., Laudong. 30
persisch	Dr. Phil. Wahrmund Adolf	Professor an der k. u. k. orientalischen Akademie	Wien, IV., Karolineng. 4
polnisch	Glowacki Johann	Lehrer der russischen Sprache an der k. k. Universität Wien	Wien, XVIII., Martinstr. 56
	Dr. Dobrzanski Orest	k. k. Rathssecretär	„ IX., Alserstr. 20
	Podgorski Eduard	Rechtsconsulent der österreichisch-ungarischen Bank	„ IV., Hauptstr. 55
	Dr. Krzyzanowski Philipp	Advocat	„ I., Elisabethstr. 1
	Dr. Dunicki Paul R. v.	„	„ I., Elisabethstr. 3
	Falbijczuk Basil	Rechnungsofficial im k. k. Finanz-Ministerium	„ I., Schillerpl. 4
	Dr. Rechen Friedrich	Advocat	„ I., Habsburgerg. 1
	Dr. Hönigsmann Felix	„	„ I., Bräunerstr. 7
	Dr. Kornfeld Edmund	„	„ I., Graben 13
	Jankiewicz Wladimir	Hausbesitzer	„ III., Hauptstr. 112
	Dr. Rosenthal Joachim	Advocat	„ I., Kohlmesserg. 4
	Dr. Zipser Josef	Advocaturscandidat	„ I., Werderthorg. 4
	Dr. Robinsohn Heinrich	Advocat	„ I., Gonzagag. 5
	Dr. Tennenbaum Ludwig	„	„ I., Bognerg. 15
	Dr. Linhardt Hugo	Finanzrath im bosnischen Bureau des k. u. k. Reichs-Finanz-Ministerium	„ XIII., Rosenthalgasse 11
	Dr. Kulaczkowski Alexander	k. k. Redacteur des Reichsgesetzblattes	„ III., Hainburgerstr. 56
	Dr. Fried Rudolf Heinrich	k. k. Notar	Korneuburg
	Dr. Dzerovicz Valerian	k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher	Unter-Weissenbach (Ober-Oesterreich)
	Lukasievicz Adam	Hilfsämter-Directionsadjunct im k. u. k. Ministerium des Aeussern	Giesshübl
	Dr. Kratter Friedrich R. v.	Advocat	Lemberg
portugiesisch	Bacichi Vinc. Ant.	Kanzler der königlich portugiesischen Gesandtschaft	Wien, II., Taborstr. 18

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
rumänisch	Toma Georg	k. k. Polizei-Obercommissär	Wien, IV., Mostg. 7
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dan Georg	k. k. Redacteur der rumänischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes	„ XVIII., Währinger-Gürtel 71
	Dr. Lupu Florian	„	„ III., Marxerg. 3
	Gribovski Theodor	k. k. Staatsanwalt-Substitut	Krems
	Dr. Onciul Aurel R. v.	Bezirkshauptmann bei der k. k. mährisch-schlesischen Statthalterei	Brünn
russisch	Glowacki Johann	Lehrer der russischen Sprache an der k. k. Universität Wien	Wien, XVIII., Martinstr. 56
	Dr. Dobrzanski Orest	k. k. Rathssecretär	„ IX., Alserstr. 20
	Dr. Krzyzanowski Philipp	Advocat	„ I., Elisabethstr. 1
	Dr. Dworáček Jaroslav	„	„ I., Kohlmarkt 10
	Falbijczuk Basil	Rechnungsofficial im k. k. Finanz-Ministerium	„ I., Schillerpl. 4
	Jankiewicz Wladimir	Hausbesitzer	„ III., Hauptstr. 112
	Dr. Kozić Karl R. v.	Advocat	„ I., Bräunerstr. 10
	Dr. Kulaczkowski Alexander	k. k. Redacteur des Reichsgesetzblattes	„ III., Hainburgerstr. 56
	Lukasievicz Adam	Hilfsämter-Directionsadjunct im k. u. k. Ministerium des Aeussern	Gieshübl
	Dr. Dzerovicz Valerian	k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher	Unter-Weissenbach (Ober-Oesterreich)
ruthenisch	Glowacki Johann	Lehrer der russischen Sprache an der k. k. Universität Wien	Wien, XVIII., Martinstr. 56
	Dr. Krzyzanowski Philipp	Advocat	„ I., Elisabethstr. 1
	Falbijczuk Basil	Rechnungsofficial im k. k. Finanz-Ministerium	„ I., Schillerpl. 4
	Jankiewicz Wladimir	Hausbesitzer	„ III., Hauptstr. 112
	Dr. Zipser Josef	Advocaturscandidat	„ I., Werderthorg. 4
	Dr. Kulaczkowski Alexander	k. k. Redacteur des Reichsgesetzblattes	„ III., Hainburgerstr. 56
	Dr. Dzerovicz Valerian	k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher	Unter-Weissenbach (Ober-Oesterreich)

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
schwedisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr v.	Secretär des königlich schwedischen und norwegischen General-Consulates	Wien, VIII., Laudong. 30
serbisch	Barbarić Velimir	k. k. Hilfsämter Oberdirec-director i. R.	Wien, II., Untere Donaustrasse 23
	Dr. Ružicka Karl	Advocat	„ I., Am Hof 5
	Soltoković Elias	Oberlehrer	„ IV., Neumanng. 6
	Dr. Zankl Julius	k. k. Rathssecretär	„ XVIII., Gymnasiumstrasse 37
	Dr. Kozić Karl	Advocat	„ I., Bräunerstr. 10
	Dr. Pukl Jakob	Advocaturs-Concipient	„ I., Plankeng. 4
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Barković Emerich	k. k. Postsecretär	Mödling, Neusiedlerg. 32
serbo-kroatisch	Bogdan Blasius	k. k. Hofsecretär	Salzburg, Churfürstenstr. 1
slovenisch	Dr. Pukl Jakob	Advocaturs-Concipient	Wien, I., Plankeng. 4
	Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	„ VII., Neustiftg. 12
	Dr. Krek Bogumil	Advocaturs-Concipient	„ VI., Windmühlg. 26
spanisch	Poliakovitz Nikolaus	k. k. Hofrath i. R.	Wien, I., Bellariastr. 6
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	„ I., Reichsrathsstr. 5
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Beer Rudolf	Amanuensis an der k. k. Hofbibliothek	„ IX., Lackiererg. 1
spanisch-hebräisch	Adutt Licco	türkischer Grosshändler	Wien. I., Rudolfspl. 2
	Hassan Ludwig Nissim	Kaufmann	„ II., Praterstr. 68
	Sabetey Samuel	türkischer Grosshändler	Marseille (Frankreich)
Taubstummensprache	Branda Jaroslav	Lehrer am k. k. Taubstummeninstitut	Wien, IV., Schönburgstr. 4
	Kaubek Karl	k. k. Taubstummenlehrer	„ IV., Kleine Neug. 10
	Dr. Walcher Alois	Director der k. k. Provinzial-Taubstummen-Lehranstalt	Linz
türkisch	Pekotsch Leopold	Correpetitor der türkischen Sprache an der k. u. k. orientalischen Akademie	Wien, IV., Favoritenstr. 15

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
ungarisch	Dr. Topscher Gustav	k. k. Notar	Wien, III., Hauptstr. 21
	Dr. Michl Oswald	Advocat	„ I., Hoher Markt 3
	Dr. Haas Ignaz	Lector der ung. Sprache an der k. k. Universität Wien	„ III., Metternichg. 5
	Dr. Sturm Eduard	Advocat	„ I., Teinfaltstr. 10
	Dr. Reisch Theodor	„	„ XIX., Gatterburgg. 19
	Dr. Rimler Julius	Privatier	„ VIII., Langeg. 58
	Dr. Stern Adolf	Advocat	„ I., Rudolfspl. 1
	Dr. Reinitz Max	„	„ I., Neuthorg. 4
	Balinth v. Lemheny Franz	Beamter der Staats-Eisenbahngesellschaft	„ VI., Laimgrubeng. 29
	Dr. Kálmán Moriz	Advocat	„ I., Schottenring 6
	Dr. Tafler Paul	„	„ I., Rudolfspl. 13a
	Dr. Löwinger Jakob	„	„ I., Freiung 1
	Dr. Winter Geza	„	„ I., Gonzagag. 16
	Schöpflin Georg	Referent d. Bodencreditanst.	„ IV., Wohllebeng. 3
	Zollner Paul Geza	k. k. Steuer-Oberinspector	„ VI., Garberg. 6
	Dr. Kalman Arthur	Advocat	„ I., Wipplingerstr. 12
	Kugler Cornelius	k. k. Gerichtsadjunct	„ V., Hartmannstr. 13
	Elischer Victor	Secretär der öst.-ung. Bank	„ XIX., Reithleg. 19
	Dr. Stein Wilhelm	Advocat	„ I., Wollzeile 22
	Dr. Lóher Coloman v.	Official im k. u. k. Ministerium des Aeussern	„ IV., Margarethenstrasse 41
	Dr. Bing Isidor	Secretär der Union-Bau-Gesellschaft	„ I., Ebendorferstr. 6
	Dr. Frey Friedrich	Advocat	„ I., Esslingg. 4
	Zimmermann Emil	Concipist der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn	„ II., Fugbachg. 12
	Dr. Grubern Franz Edl. v.	Secretär im königlich ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager	„ III., Rochusg. 12
	Dr. Thaler Eduard	Advocaturs-Concipient	„ II., Novarag. 38a
	Dr. Stokka Tankred	Concipist im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv	„ I., Elisabethstr. 14
	Dr. Leitgeb Johann Ludwig	Rechtsadjunct der Bodencreditanstalt	„ I., Teinfaltstr. 8
	Dr. Loschitzer Sandor	Advocaturs-Concipient	„ II., Hammerpurgstallstr. 6
	Dr. Brüll Ferdinand	Advocat	Floridsdorf
	Dr. Singer Gustav Adolf Samuel	„	Gablonz (Böhmen)
	Weiner Siegmund	k. k. Kanzlist bei der Bezirkshauptmannschaft	Wr.-Neustadt
	Konschil Heinrich	k. k. Finanz-Commissär	Linz, Marktpl. 7

II. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Dr. Guth Victor	Schriftsteller	Prag, Hálekg. 11
	Dr. Kraus Ernst	Lector der deutschen Sprache an der k. k. böhmischen Universität	Prag, Kleinseite, Marktpl. 13
deutsch	Dr. Kraus Ernst	Lector der deutschen Sprache an der k. k. böhmischen Universität	Prag, Kleinseite, Marktpl. 13
englisch	Grosse Friedrich	Lehrer der englischen Sprache	Prag, Brennteg. 59
	Sládek Josef	Lector der englischen Sprache an der k. k. böhmischen Universität	„ Wenzelspl. 33
	Dr. Wien Franz	Advocaturscandidat	„ Heuwagspl. 25
	Dr. Rosenbaum Heinrich	Advocat	„ Wenzelspl. 15
	Reiniger Gustav	Professor an der Handelsakademie	„ Ferdinandstr. 961
	Škola Johann	Professor an der deutschen Staatsrealschule	Pilsen, Nerudag. 919
französisch	Dr. Herzer Johann	k. k. Professor	Prag, Křemenecg. 4
	Leclaire-Gnégan Charles	Lehrer der französischen Sprache an der Handelsakademie	Žižkov, Karlsg. 5
	Breitenfeld Salomon	Oberrealschulprofessor	Prag, Adalbertg. 19
	Dr. Pinkas Ladislaus	Advocat	„ Purkyněg. 5
	Dr. Tilsch Emanuel	Advocaturscandidat	„ Marieng. 20
hebräisch	Dr. Ehrenfeld Nathan	Ober-Rabbiner	Prag, Geistg. 9
italienisch	Vielmetti Romeo	Lector der italienischen Sprache an der k. k. deutschen Universität	Prag, Marieng. 23
	P. Dr. Maleček Franz	„	dermal in Jerusalem
	Dr. Melichar Wenzel	Advocaturscandidat	Prag, Quai 14
	Tilsch Emanuel	„	„ Marieng. 20
	Tonelli Luigi	Professor an der Handelsakademie	„ Conodetg. 292
kroatisch	Dr. Růžička Johann	Advocat	Prag, Grosser Ring 16
	Dr. Ettel E. v. Hvozdomil Josef	„	Kgl. Weinberge, Palácký-strasse 8

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
lateinisch	Javůrek Johann	k. k. Professor	Prag, Postg. 16
	Veselík Karl	„	„ Sokolg. 1806
polnisch	Patera Adolf	Bibliothekar des böhmischen Museums	Prag, Gallig. 25
	Tonner Emanuel	Director der böhmischen Handelsakademie	„ Smečkag. 9
	Towarnicki Stanislaus R. v.	k. k. Landeshauptcassa-adjunct	„ Kleinseitner Ring 7
rumänisch	Dr. Jarník Johann Urban	k. k. Universitätsprofessor	Prag, Brückeng. 19
russisch	Patera Adolf	Bibliothekar des böhmischen Museums	Prag, Gallig. 25
serbisch	Dr. Růžička Johann	Advocat	Prag, Grosser Ring 16
	Dr. Ettel E. v. Hvozdomil Josef	„	„ Kgl. Weinberge, Palackýstr. 8
	Tonner Emanuel	Director der böhmischen Handelsakademie	„ Smečkag. 9
spanisch	Dr. Adler Friedrich	Advocat	Prag, Graben 27
Taubstummen-Sprache	Kmoch Karl	Director des Taubstummen-Institutes	Prag, Karlspl. 43
ungarisch	Brábek Franz	Lector der ungarischen Sprache an der k. k. böhmischen Universität	Prag, Aufschwemmg. 9
	Dr. Singer Gustav Adolf	Advocat	Gablonz

III. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
englisch	Polivka Otto	Buchhändler	Brünn
	Dr. Wlach Albert	Advocat	„
französisch	Dr. Maly Heinrich	Advocat	Brünn
	Pejscha Franz	k. k. Professor an der deutschen Staatsoberrealschule	„
	Dr. Wlach Albert	Advocat	„

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
polnisch	Dr. Czech Ludwig	Advocaturs-Candidat	Brünn
	Dr. Wittenberg Osias	Advocat	Prossnitz
	Dr. Eibuschitz Salomon	„	Troppau
ungarisch	Dr. Petrasovics Ludwig	Advocat	Brünn
	Simonis Karl	k. k. Landesgerichtsrath	Ung.-Hradisch

IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Saiver Adalbert	k. k. Statthalterei-Rechnungsassistent	Graz, Marieng. 43B
	Dr. Seidl Heinrich	Advocat	„ Albrechtsg. 8
englisch	Swoboda Wilhelm	Realschul-Professor	Graz, Postg. 7
französisch	Verzan Armando	Professor an der Handelsakademie	Graz, Klosterwiesg. 64
	Dr. Ricard Anselm	Professor d. R.	„ Schillerstr. 58
	Stauber Emanuel, R. v.	k. k. Realschul-Professor	Laibach
hebräisch	Mühsam Samuel	Rabbiner	Graz, Radetzkystr. 27
italienisch	Botteri Jakob	Professor d. R.	Graz, Kalchbergg. 6
	Battistig E. v. Tauffersbach Emil	k. und k. Hauptmann d. R.	„ Glacisstr. 67
	Verzan Armando	Professor an der Handelsakademie	„ Klosterwiesg. 64
	Crevato Lorenz	Civilgeometer	„ Mucharg. 23
	Dr. Seidl Heinrich	Advocat	„ Albrechtg. 8
	Pitscheider Josef Virgil	k. k. Bezirksrichter d. R.	„ Annenstr. 19
	Benkovič Alois	absolvirter Rechtshörer	„ Griesg. 20
	Foresti Giovanni	Sprachlehrer	Villach
	Stauber Emanuel R. v.	k. k. Realschul-Professor	Laibach
kroatisch	Benkovič Alois	absolvirter Rechtshörer	Graz, Griesg. 20
	Dr. Filipić Alois	Advocat	Cilli
serbo-kroatisch	Rutar Simon	k. k. Realschul-Professor	Laibach

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
slovenisch	Allitsch Anton	k. k. Grundbuchsführer d. R.	Graz, Heinrichstr. 10
	Rola Matthias	Commissär der wechselseitigen Versicherungs-Anstalt	„ Schillerstr. 37
	Dr. Klasinc Johann	Advocat	„ Hauptpl. 17
	Mlaker Thomas	Sparcassa-Beamter	„ Elisabethinerg. 30
	Faganely Josef	Hörer der Rechte	„ Nibelungeng. 16
	Polanec Stephan	k. k. Postassistent	„ Mariahilferstr. 32
	Kunst Anton	Hörer der Philosophie	„ Merang. 2
Taubstummen-Sprache	Taucher Alois	Taubstummenlehrer	Graz, Glacisstr. 5
ungarisch	Dr. Stolzer Jakob	Advocat	Graz, Kaiserfeldg. 20
	Vasko Stefan	k. und k. Militär-Rechnungs-official	„ Seelbacherg. 4
	Preyssler Raimund	k. k. Post-Rechnungsofficial	„ Schillerstr. 37
	Voraner Rudolf	k. k. Postassistent	„ Steyrerg. 104

V. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
deutsch	Negri Peter v.	k. k. Notar	Trient
	Dr. Conci Heinrich	Advocaturs-Candidat	Trient
französisch	Dr. Conci Heinrich	Advocaturs-Candidat	Trient
	Salvadori Donatus	k. k. Notar	Fondo

VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
arabisch	Cassab Basilius	Handelsmann	Triest, Via chiozza 19
deutsch	Dr. Krausenek Gustav	Advocat	Triest, Via orologio 1
	Dr. Luzzatto Josef	„	„ Via Poste vecchia 6
	Dr. Renner Otto	„	„ Via SS. Martire 16
	Neymonn Victor	Privatbeamter	„ Via Tesa 23
	Dr. Vinzi Johann	Advocat	Görz
	Dr. Tonkli Nikolaus	„	„
	Dr. Battiggi Josef	„	„

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
deutsch	Dr. Egger Camillo	Advocat	Görz
	Klavzar Ernst	Landesauschuss-Beamter	„
englisch	Berger Jakob	Besitzer	Triest, Via Canal piccolo 1
	Budinich Clodoveur	Mercantilcapitän	„ Via Carradori 10
	Soomeren Erwert Nikolaus von	Börsensensal	„
französisch	Dr. Basiliadis Basil	Concipist bei der k. k. Finanzprokuratur	Triest, Via Geppa 4
	Budinich Clodoveur	Mercantilcapitän	„ Via Carradori 10
	Enenkel Arthur	Ingenieur	„ Rozzol 10
	Dr. Della Bona Friedrich	k. k. Notar	Görz
	Dr. Pajer Alois	Advocat	„
griechisch	Dr. Basiliadis Basil	Concipist bei der k. k. Finanzprokuratur	Triest, Via Geppa 4
	Dr. Sevastopulo Alexander	Advocat	„ Via Nuova 7
holländisch	Soomeren Erwert Nikolaus von	Börsensensal	Triest
italienisch	Dr. Vinzi Johann	Advocat	Görz
	Dr. Battiggi Josef	„	„
	Dr. Tonkli Nikolaus	„	„
	Dr. Egger Camillo R. v.	„	„
	Klavzar Ernst	Landesauschuss-Beamter	„
kroatisch	Dimmovich Johann	Lehrer	Triest, Via Madonnina 20
	Filičić Anton	k. k. Finanzrath	„ Via Stadion 6
	Kristofič Matthias	Lehrer in der k. k. Strafanstalt	Capodistria
slovenisch	Kamuščič Nikolaus	Lehrer	Triest
	Kristofić Matthäus	Lehrer der k. k. Strafanstalt	Capodistria
	Dr. Tonkli Nikolaus	Advocat	Görz
	Klavzar Ernst	Landesausschuss-Beamter	„
spanisch	Pardo Abramus	Kaufmann	Triest, Piazza della Legna 7
	Cardona de Corte	spanischer Consul	„ Via Lazaretto vecchio 5

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
spanisch-hebräisch	Silvius vulgo Salamon Machioro	Kaufmann	Triest, Via Sanità 12
Taubstummen-Sprache	Rudesch Anton	Lehrer des Taubstummeninstitutes	Görz
türkisch	Dr. Catergian Samuel	Advocat	Triest
ungarisch	Neymonn Victor	Privatbeamter	Triest, Via Tesa 23
VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.			
deutsch	Grudzinski Stefan	Oberrealschulprofessor	Krakau, St. Gertrudag. 29
englisch	Górnisiewicz Anton	Beamter der Versicherungsgesellschaft	Krakau, Krowodeskag. 25
	Klugmann Mauricius	Gymnasiallehrer	Podgórze
französisch	Dr. Abłamowicz Stanislaus	Advocat	Krakau, Lobzowerg. 3
	Lewicki Felix	Lector an der Universität	„ Wielopoleg. 4
	Dzierzanowski Alfred	Privatlehrer	„ Ringpl. 37
	Taniewski Alexander R. v.	Diurnist beim Magistrate	„ Zwierzyniecg. 27
	Gutman Bronislaus	Gymnasialprofessor	Tarnów
hebräisch	Zeitner Simon	Lehrer der mosaischen Religion	Krakau, Dietlg. 79
italienisch	Marciszewski Josef	Eisenbahningenieur	Krakau, Langeg. 20
russisch	Dr. Abłamowicz Stanislaus	Advocat	Krakau, Lobzowerg. 3
	Taniewski Alexander R. v.	Diurnist beim Magistrate	„ Zwierzyniecg. 27
	Zukowski Anton	Seminarlehrer	„ Straszewskig. 5
	Gutman Bronislaus	Gymnasialprofessor	Tarnów
VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.			
armenisch	Prunkul Wartires v.	Grossgrundbesitzer	Suczawa

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
englisch	Kropiwnicki Josef	Lehrer der englischen Sprache	Lemberg, Zielonag. 24
	Małachowski Godzimir	Advocat	"
	Sadowski Leon	Beamter der galizischen Landesbank	"
französisch	Amborski Johann	Lector der französischen Sprache an der Universität	Lemberg
	Małachowski Godzimir M.	Advocat	"
	Illasiewicz-Lodyński Ludwig	gewesener Advocat	"
	Zabłocki Ignaz Emil	gewesener Gymnasialprofessor	" Piasteng. 19
italienisch	Illasiewicz-Lodyński Ludwig	gewesener Advocat	Lemberg
	Dr. Komoroschan Ambros	Concipient bei der Finanz-Procuratur	Czernowitz
hebräisch	Grünes Isaak Jona	Lehrer an der israelitischen Volksschule	Lemberg
	Dr. Kobak Josef	Rabbiner	"
	Grünberg Salomon jun.	Privatlehrer	Kolomea
	Fadenhecht Osias	Matrikelführer	"
	Kanner Moses	Kaufmann	Sanok
	Dym Nathan Jakob	Rabbiner	"
	Horowitz Salomon	Handelsmann	Brody
	Goldenberg Berisch	Pensionirter Lehrer der hebräischen Sprache	Tarnopol
polnisch	Skobielski Johann	Gymnasialprofessor	Czernowitz
rumänisch	Worobkiewicz Eugen	griechisch-orientalischer Pfarrer	Lemberg
	Dr. Blândù Nikolaus	Notariatscandidat	Czernowitz
russisch	Sobolak Franz	k. k. Polizei-Obercommissär	Lemberg
	Wasilewski Severin	k. k. Statthalterei-Secretär	"
	Jankiewicz Wlodzimir	k. k. Polizeicommissär	"
	Zabłocki Ignaz Emil	gewesener Gymnasialprofessor	"
	Dr. Smal-Stocki Stefan	Universitätsprofessor	Czernowitz

Sprache, für welche der Dolmetsch wurde	Name	Stand	Adresse
ruthenisch	Dr. Smal-Stocki Stefan	Universitätsprofessor	Czernowitz
ungarisch	Lubini Josef	k. k. Steueramtsofficial	Zołkiew
IX. Oberlandesgerichts-Sprengel Zara.			
albanesisch	Budmani Peter		Ragusa
	Bogdanović Christoph		"
	Kraja Marcus		"
deutsch	Riboli Josef	Gymnasialprofessor	Zara
	Erber Tullius	"	"
	Dr. Baljak Dušan	Advocat	"
	Strukel Josef	Gymnasialprofessor	Cattaro
	Kobenzl Josef		Ragusa
	Pasarić Vincenz		"
	Bemporath Jakob		"
	Dr. Svilocossi Nikolaus		"
	Dr. Matijević Blasius		"
	de Bona Lukas Marchese		"
	Dr. Kamber Peter	k. k. Notar	Vrlika
englisch	Budmani Peter		Ragusa
	Bemporath Jakob		"
	Margaretić Georg		"
	Katičić Matthäus		"
französisch	Budmani Peter		Ragusa
	Bemporath Jakob		"
	Klaić Ludwig		"
	Janni Rafael		"
	Katić Ernst		"
italienisch	Riboli Josef	Gymnasialprofessor	Zara
	Strukel Josef	"	Cattaro
	Bemporath Jakob		Ragusa
	Dr. Svilocossi Nikolaus		"
	Dr. Matijević Blasius		"
	de Bona Lukas Marchese		"

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
kroatisch	Riboli Josef	Gymnasialprofessor	Zara
portugiesisch	Budmani Peter		Ragusa
russisch	Dr. Milas Nikodem	griech.-orient. Bischof	Zara
	Dr. Baljak Dušan	Advocat	„
	Budmani Peter		Ragusa
	Drašković Eugen		„
	Zore Lukas		„
serbo-kroatisch	Dr. Baljak Dušan	Advocat	Zara
	Golf Leopold	k. k. Bezirkscommissär	„
	Strukel Josef	Gymnasialprofessor	Cattaro
	Dr. Svilocossi Nikolaus		Ragusa
	Dr. Matijević Blasius		„
	de Bona Lukas Marchese		„
serbisch	P. Mergjen Stefan		Ragusa
slovenisch	Golf Leopold	k. k. Bezirkscommissär	Zara
spanisch	Meneghetti Spiridion	k. k. Statthalterei-Rechnungsrevident	Zara
	Mandolfo Abraham Levi		Ragusa
	Tomašević Marcus		„
	Marinović Marcus		„
türkisch	Budmani Peter		Ragusa

(Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über das in Ungarn vorzunehmende Aufgebot der ausserhalb Ungarns zu schliessenden Ehen.) Die königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern haben in Abänderung und Ergänzung der im J. M. V. Bl. vom Jahre 1896, Seite 73 und ff., abgedruckten Verordnung vom 12. Februar 1896, Z. 7870, die nachfolgende Verordnung vom 27. Februar 1897, Z. 11435, erlassen:

Bei Ausserkraftsetzung des 5. Absatzes des §. 2 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/J. M., verordnen wir, wie folgt:

1. Wenn ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger (ob Mann oder Weib) in Kroatien-Slavonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschliessung zur Vornahme der Eheschliessung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde die Ehe eingehen will, sind die wegen Verkündigung (Aufgebot) einer solchen Ehe in Ungarn dem ungarischen Matrikelführer vorzulegenden Documente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens in der Urkundensammlung des ungarischen Matrikelführers weder im Originale noch in Abschrift zurückzubehalten, sondern ist der Matrikelführer verpflichtet, dieselben sammt dem im Punkte 2 erwähnten Aufgebotszeugnisse an die Partei gelangen zu lassen. Auf Ansuchen der Partei muss der Matrikelführer das im Punkte 2 erwähnte Aufgebotszeugnis, wenn die Partei auch dem Punkte 4 entsprochen hat, im Sinne des Punktes 3 in Begleitung eines Berichtes behufs Ausstellung der Ehebescheinigung dem kön. ung. Justizminister unterbreiten und hievon die Partei unter Rücksendung der vorgelegten Documente verständigen.

2. Die erste Zeile des Textes des Aufgebotszeugnisses, welches über den Vollzug der Verkündigung von einer im Punkte 1 erwähnten Ehe, laut Formulare 12 der Justizministerialinstruction, Z. 27243/95, auszustellen ist, hat der Matrikelführer mit folgenden Worten zu ergänzen: „ausserhalb Ungarns“, so dass die erste Zeile des Textes des Zeugnisses folgenden Wortlaut habe: „Die Ehe wollen miteinander schliessen ausserhalb Ungarns“.

3. Der ungarische Staatsbürger (ob Mann oder Weib), welcher auf Grund eines im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisses in Gemässheit des §. 59 G. A. XXXIII vom Jahre 1894 eine Bescheinigung vom kön. ung. Justizminister darüber zu erlangen beabsichtigt, dass gegen seine im Auslande zu schliessende Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet, ist berechtigt, bei dem zur Anordnung des Eheaufgebotes in Ungarn competenten Matrikelführer auch darum anzusuchen, dass der Matrikelführer nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens das Aufgebotszeugnis sammt den vorgelegten Werten (Punkt 4) dem kön. ung. Justizminister unterbreite.

4. Im Falle eines solchen Ansuchens unterliegt das an den ungarischen Matrikelführer gerichtete Gesuch oder das über die Bitte verfasste Protokoll, im Sinne des 2. Absatzes §. 9 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, einer Gesuchs-Stempelgebür von 50 Kreuzern nach jedem Bogen, und ist zur Bestreitung der für das im Punkte 2 der gegenwärtigen Verordnung

erwähnte Aufgebotszeugnis als Beilage zu entrichtenden Beilagen-Stempelgebür eine Stempelmarke von 15 Kreuzern vorzulegen.

Ausserdem unterliegt die im Sinne des §. 59 G. A. XXXIII vom Jahre 1894 auszustellende Bescheinigung einer Stempelgebür von 1 Gulden. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt der Stempelmarken auch deren Aequivalent in barem beigeschlossen werden. Damit den Parteien die Justizministerial-Bescheinigung im Wege der Post nach dem Auslande franco zugestellt werden könne, muss auch das Postporto vorgelegt werden. Innerhalb der Länder der ungarischen Krone kann die Justizministerial-Bescheinigung portofrei den Parteien vom kön. ung. Justizministerium zugesendet werden.

5. Wenn die Partei den Bestimmungen des Punktes 4 der gegenwärtigen Verordnung nicht genüge geleistet hat, kann der ungarische Matrikelführer die im Punkte 3 erwähnte Bitte nicht erfüllen, sondern er hat die vorgelegten Documente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens sammt dem im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisse mit der Verständigung an die Partei zu senden, dass wegen Erlangung der im §. 59 des G. A. XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Bescheinigung das an den kön. ung. Justizminister zu richtende Gesuch mit dem Aufgebotszeugnisse zu versehen und die im Punkte 4 bezeichneten Stempel- und Postmarken oder deren Aequivalent beizuschliessen sind.

6. Das im Sinne des Punktes 2 der gegenwärtigen Verordnung ausgestellte Aufgebotszeugnis bescheinigt zwar, dass der ungarische Nupturient der in den §§. 113 und 147 des G. A. XXXI vom Jahre 1894 begründeten Verpflichtung, wonach die ausserhalb Ungarns zu schliessende Ehe eines ungarischen Staatsbürgers (ob Mann oder Weib) auch in Ungarn aufgeboten werden muss, entsprochen hat, und das erwähnte Aufgebotszeugnis ist auch dazu geeignet, um als Grundlage der im §. 59 des G. A. XXXIII vom Jahre 1894 bezeichneten Justizministerial-Bescheinigung zu dienen; wenn aber die Eheschliessenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, müssen sie bei demjenigen ungarischen Matrikelführer oder demjenigen anderen ungarischen Civilbeamten (Standesbeamten), vor welchem sie ihre Ehe eingehen wollen, den in Gemässheit des letzten Absatzes des §. 4 und des letzten Absatzes des §. 5 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, etwa nothwendigen Voraussetzungen entsprechen und jedenfalls sämmtliche auf ihre abzuschliessende Ehe bezüglichen Documente von neuem vorlegen; in solchen Fällen müssen die Documente nach Abschluss der Ehe im Originale oder in Abschriften, welche vom betreffenden Matrikelführer, beziehungsweise anderen Civilbeamten (Standesbeamten) zu beglaubigen sind, in der Urkundensammlung des betreffenden ungarischen Matrikelführers, beziehungsweise anderen Civilbeamten (Standesbeamten) aufbewahrt werden.

(Stempelpflicht der Eingaben um Eintragung der zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister.) Mit Rücksicht auf wiederholte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Gesuche um Eintragung der statutenmässig zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister nicht der in der Tarifpost 43 lit l), Z. 4 G. G. normirten Gebür unter-

liegen, hat das k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 15. Mai 1897, Z. 7131, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 5, Seite 34, angeordnet, dass auf derlei Gesuche in Hinkunft die Bestimmung der Tarifpost 43 lit d) G. G. angewendet werde.

(Bauordnung für Bozen.) Mit dem Gesetze vom 24. April 1897, kundgemacht in dem am 31. Mai 1897 ausgegebenen Stück VII des Landesgesetzblattes für Tirol und Vorarlberg unter Nr. 15, wurde ein Anhang zum Landesgesetze vom 19. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Bauordnung für die Stadt Bozen, erlassen.

(Das Berichtigungsblatt Nr. 84 zur Militär-Marschroutenkarte) ist laut Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums am 24. Mai 1897, Z. 1165 der Abtheilnng 5, zur Vertheilung gelangt.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Mai 1897 aus besonderer Allerhöchster Gnade dem Advocaten Dr. Julius Nejedlý in Prag taxfrei die Bewilligung zu ertheilen geruht, dass sich derselbe der Vorzüge des Ritterstandes, insbesondere des Prädicates Wysoká und des angestammten Wappens des altböhmischen Rittergeschlechtes der Nejedlý von Wysoká bediene.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni 1897 dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Franz Ritter Rumler von Aichenwehr in Prag das Grosskreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni 1897 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Pilsen Augustin Plischke anlässlich seiner angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juni 1897 dem Grundbuchsführer Franz Klima in Krumau aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juni 1897 dem Landesgerichtsrathe bei dem Kreisgerichte in Rovigno Dr. Alois von Manincor anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath und Bezirkgerichtsvorsteher Heinrich Schuster in Bischofteinitz und der Staatsanwaltsubstitut Adolf Götz in Brüx, beide für Böhm.-Leipa, der Rathssekretär Dr. Felix Maural in Jičin für Kuttenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Januarius Ritter von Bajewski in Gliniany für Złoczów, der Bezirksrichter Eustach Czwartacki in Baligród für Tarnopol, der Staatsanwaltsubstitut Josef Ritter von Gołkowski in Lemberg daselbst und der Bezirksrichter Alfred Ritter von Bandrowski in Mościska für Tarnopol.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Emanuel Ungar in Saaz.

Zu Rathsecretären: Der Rathssecretärsadjunct des Oberlandesgerichtes in Brünn Victor Mauer daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Heinrich Sachs in Tabor für Jičin und Dr. Wilhelm Wrabetz in Jičin für Tabor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter Italus Karl Speccher in Kastelruth für Trient; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Mathias Wladimir Jarosiewicz in Krakau für Rzeszów.

Zum Rathssecretärsadjuncten: Der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes Brünn Alexander Schmidt für das Oberlandesgericht daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtsadjuncten Johann Křemen in Wotitz für Polička und Josef Piskáček in Poděbrad für Chlumetz, der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Prag Robert Flieder für Žižkov; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtsadjunct Josef Hohenauer in Meran für Sillian.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Franz Peterka in Ronsperg, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Reichenberg, für Eger; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtsadjuncten Hilarius Wesołowski in Sołotwina für Sanok und Juvenal Turek-Niewiadomski in Janów für Lemberg.

Zu Bezirkskgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Dr. Josef Gall für Schwarzkosteletz, Franz Žahour für Rokitnitz, Dr. Ladislaus Brunclík für Kaplitz, Josef Müller für Friedland, Wenzel Vopršal für Plan und Josef Stehr für Ronsperg, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Victor Devetak für Pinguente; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Josef Schmidt und Julius Kałużniacki, beide für Sołotwina.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Ottokar Mareš; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Stanislaus Bublik, Josef Süssenbeck und Emil Fiala; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Georg Fajfar; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Heinrich Reininger, Ladislaus Becker, Stanislaus Slawik, Marian Eugen Szwed, Theodor Rożankowski, Theodosius Constantin Baczyński, Miron Kimakowicz, Hyacinth Bay, Marian Ostrowski, Josef Paar, Adam Gulin, Theophil Kopyściański, Deodat Nikolaus Norsesowicz, Wladimir Zarzycki, Ladislas Olchowski, Stanislaus Adalbert Dyduszyński, Ladislaus Kuziński, Johann Wisłocki, Heinrich Guido Korzeniowski, Thaddäus Potocki, Franz Alexander Kratochwil und der Landesausschuss-Conceptspraktikant Stanislaus Ziółkowski in Lemberg.

Zum Hilfsämtervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Grundbuchsführer Franz Urban in Jičin daselbst.

Zum Landtafel- und Grundbuchsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtskanzlist Josef Kahl in Greifenburg für Klagenfurt.

Zum Grundbuchsamtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Grundbuchsführer Apollinar Koczerski in Żółkiew für Lemberg.

Zu Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtshofskanzlisten Peter Langer in Linz daselbst und Johann Schneider in Krems für Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtshofskanzlist Wenzel Nejedlý in Königgrätz daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtskanzlist Josef Filar in Stryj für Chodorów.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Diurnist Friedrich Schofka in Pisino für Pinguente.

Bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Verwahrer: Der Controlor Josef Galiczek.
Zum Controlor: Der Liquidator Wenzel Klesl.
Zum Cassier: Der Liquidator Josef Schaden.



Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtsadjunct Anton Wilecki in Lisko für Koldmea.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Handelsmann Jaques Silberstein in Teschen daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann Theophil Kluk in Wadowice daselbst.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Gregor Lisowski in Krakau für Kalwarya.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Franz Mandybur in Tarnopol zu dem Landesgerichte in Lemberg.

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Albert Kerber in Žižkov nach Königliche Weinberge.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Rudolf Škarnitzl in Chlumetz nach Hohenmauth und Franz Peška in Polička nach Taus.

Der Gerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Neuhauser in Eger nach Pisek.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ladislaus Saska in Rokitnitz nach Poděbrad, Jaroslav Kurfürst in Kaplitz nach Wotitz, Ladislaus Cimburek in Friedland nach Staab, Ignaz Prokeš in Staab nach Wolin, Dr. Georg Haussmann in Schwarzkosteletz nach Marienbad, mit der vorläufigen Zuweisung zu einem Prager Gerichte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Prokopowicz in Sołotwina nach Janów.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Swidzinski in Chodorów nach Żółkiew.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Anton Boico in Pola nach Dignano.

Die Notare: Donat Salvadori in Fondo nach Trient, Dr. Friedrich Poleschensky in Plumenau nach Prossnitz, Dr. Isidor Wostry in Hrottowitz nach Bystřitz am Hostein und Dr. Gustav Raynoschek in Olmütz nach Müglitz.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Brünn Heinrich Tandler wurde zum Conceptspraktikanten der Polizeidirection in Wien ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Mathias Kotner mit dem Wohnsitze in Mühlhausen, Dr. Heinrich Picka mit dem Wohnsitze in Mährisch-Budwitz, der pensionirte Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Josef Lacek mit dem Wohnsitze in Trembowla.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Friedrich Koref in Prag nach Wien.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung.

Der Advocat Karl Buchberger in Politz übersiedelt nicht nach Landskron.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Salomon Fischel von Prag nach Tuschkau, Wladislaw Kawecki von Śniatyn nach Kolomea, Dr. Albert Geber von Wildenschwert nach Müglitz (nicht nach Brünn).

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Simon Kolářík des Oberlandesgerichtssprengels Prag, Dr. Wilhelm Veleba und Dr. Ernst Steffan des Oberlandesgerichtssprengels Brünn, Wladimir Ravníhar des Oberlandesgerichtssprengels Graz, Sigismund Swatoń des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Franz Bartuška in Prag, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Franz Hanuš in Prag, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Emil Ritter von Komarnicki in Stanislau.

Der Gerichtsadjunct Emil Lewicki in Czernowitz.

Der Bezirksgerichtsadjunct Moritz Wojáček in Plan.

Der Kanzleiadjunct Leo Tabora in Czernowitz.

Der Gerichtshofskanzlist Josef Kainz in Korneuburg.

Die Bezirksgerichtskanzlisten Heinrich Eder in Litschau und Sebastian Strechar in St. Marein.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Bezirksgerichtskanzlist Anton Pieprzak in Tarnobrzeg.

Gestorben sind:

Der Gerichtsadjunct Ernst Salamon in Sanok (23. April), der Bezirksgerichtskanzlist Alexander Kunciów in Brzozów (28. April), der Hilfsämterdirector des Landesgerichtes in Lemberg Kasimir Łękawski (6. Mai), der Grundbuchsführer Franz Nase in Humpoletz (25. Mai), der Advocat Dr. Franz Goldemund in Jägerndorf (26. Mai), der Oberlandesgerichtsrath Leontin Hołyński in Lemberg (29. Mai), der Advocat Dr. Eduard Deu in Adelsberg (30. Mai), der Grund- und Bergbuchsführer Josef Rudolph in Eger (31. Mai).

Notariats-Kammerwahlen:

Am 14. April 1897 wurde L. Nowotny in Thalgau zum Mitgliede der Notariatskammer in Salzburg gewählt.

Am 22. Mai 1897 wurde F. Niemczewski in Krakau zum Präsidentstellvertreter der Notariatskammer in Krakau gewählt.

Bei den am 28. Mai 1897 vorgenommenen Wahlen wurden in die Notariatskammer in Pilsen V. Kříž in Blowitz (für J. Hanika) als Mitglied und W. Seifert in Netolitz (für V. Kříž) als Mitgliedstellvertreter neu gewählt; im übrigen bleibt die Zusammensetzung der Kammer unverändert.

Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Graz:

Am 26. Mai 1897 wurden Dr. E. Uranitsch, Dr. J. Holzinger und Dr. K. Greistorfer (für Dr. J. Sauersick, Dr. J. R. v. Plazer und Dr. V. R. v. Hochenburger) als Mitglieder und Dr. G. Waltner, Dr. K. Merl und Dr. A. Hölzlsauer (für Dr. J. Holzinger, Dr. E. Uranitsch und Dr. K. Greistorfer) als Ersatzmänner neugewählt; die übrigen austretenden Functionäre wurden wiedergewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt Graz und das landesgerichtliche Gefangenhaus in Graz wurden zum Vertrauensmann der Oberlandesgerichtsrath i. R. Kaspar Pendl in Graz und zum Ersatzmann der Gemeinderath, Ingenieur und Hausbesitzer Heinrich Poschacher in Graz ernannt.

Jahresprānumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1897, Stück XII.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1897.

	brosch.	geb.
I. **Gesetze für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen.** 10. Auflage	2.—	2.50
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 14. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 17. Auflage	2.30	2.80
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 8. Auflage	2.30	2.80
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursordnung etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 8. Auflage	2.—	2.50
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 12. Auflage	1.—	1.50
XII. **Gebühren-, Tax- und Stempelgesetz.** Verbrauchsstempelgesetz. 14. Auflage	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschriften mit Supplement** von Dr. Ritter von Thaa, mit Supplement. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck)	2.50	3.—
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 5. Auflage	2.30	2.80
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.** 3. Auflage	2.—	2.50
XXI. **1. Abthlg. Steuergesetze. I. Thl. Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer.** (Unter der Presse)	2.50	3.—
XXI. **2. Abthlg. Steuergesetze. II. Thl. Einkommensteuer, Zuschläge etc.** (Unter der Presse)	2.50	3.—
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (U. d. Presse.)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 2. Auflage (Unter der Presse)	2.—	2.50
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassengesetze.** 2 Bände. (Gesetze und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

XIII. Jahrgang.



Stück XIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 5. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

23.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1897, Z. 20752 ex 1896,

betreffend die Aenderung der Einlieferungsvorschriften für die Männerstrafanstalten in Stein, Göllersdorf, Garsten und Suben.

An die Oberstaatsanwaltschaften in Wien, Innsbruck und Graz, dann an die Gerichtshöfe erster Instanz und an die Staatsanwaltschaften in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

In Zusammenfassung der für die Männerstrafanstalten in Stein, Göllersdorf, Garsten und Suben bestehenden Einlieferungsvorschriften und in theilweiser Aenderung derselben findet das Justizministerium Nachstehendes zu verfügen:

A.

I. In die Männerstrafanstalt **Stein** sind einzuliefern:

1. Ohne Unterschied des Alters, Vorlebens und Bildungsgrades alle von den Gerichtshöfen in Wien, Korneuburg, Krems und Wiener-Neustadt zu einer mehr als

einjährigen einfachen oder schweren Kerkerstrafe Verurtheilten; jedoch können bei Unzulänglichkeit des Belagraumes derlei Sträflinge der Gerichtshöfe in Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt mit einer Strafdauer bis zu zwei Jahren nach Göllersdorf abgegeben werden, insoferne sich dieselben nicht zur Strafverbüssung in Einzelnhaft eignen.

2. Alle von den Gerichtshöfen in Wien, Korneuburg, Krems und Wiener-Neustadt wegen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe Verurtheilten, insoferne sie

a) jugendliche Sträflinge sind, welche das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, oder

b) sowohl nach ihrer Beschäftigung und Lebensweise als auch nach ihrer Erziehung und Vorbildung zu den gebildeten Ständen gehören, jedoch sowohl die unter lit. a) als auch lit. b) bezeichneten Sträflinge nur dann, wenn sie nicht schon wegen eines im gemeinen Triebe wurzelnden Verbrechens vorbestraft waren, nicht sittlich verkommen und besserungsfähig sind; endlich

c) insoferne sie, gleichviel welchen Alters, zum erstenmale wegen Verbrechens eine Kerkerstrafe zu verbüssen haben und nicht sittlich verkommen sind.

3. Die von dem Gerichtshofe in Krems zu einer mindestens sechsmonatlichen Kerkerstrafe Verurtheilten ohne Unterschied des Alters und Vorlebens bei Ueberfüllung des Gefängnisses dieses Gerichtshofes.

4. Die von den Gerichtshöfen in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe Verurtheilten mosaischen Glaubensbekenntnisses, insoferne dieselben nicht an die Männerstrafanstalt Göllersdorf abgegeben werden können.

Ausgenommen von der Abgabe in die Männerstrafanstalt Stein sind die Verurtheilten geistlichen Standes, evangelischen Glaubensbekenntnisses sowie die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten.

II. In die Männerstrafanstalt **Göllersdorf** sind einzuliefern:

1. Die von den Gerichtshöfen in Wien und Korneuburg zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von mindestens sechs Monaten bis einschliesslich zu einem Jahre Verurtheilten, insoferne sie nicht nach Absatz I, Punkt 2, lit. a) und b) in die Männerstrafanstalt Stein abzugeben sind.

2. Bei Unzulänglichkeit des Belagraumes in der Gemeinschaftshaft der Männerstrafanstalt Stein die von den Gerichtshöfen in Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt wegen Verbrechens zu einer mehr als einjährigen und höchstens zweijährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten, insoferne sie sich nicht zur Strafverbüssung in Einzelnhaft eignen.

Ausgenommen von der Abgabe in die Männerstrafanstalt Göllersdorf sind die Verurtheilten geistlichen Standes sowie die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten.

III. In die Männerstrafanstalt **Garsten** sind einzuliefern:

1. Alle von den Gerichtshöfen in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg sowie von den Gerichtshöfen in Innsbruck und Feldkirch zu einer einfachen oder schweren Kerkerstrafe in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurtheilten evangelischen Glaubensbekenntnisses.

2. Ohne Unterschied des Alters, Vorlebens und Bildungsgrades alle von den Gerichtshöfen in St. Pölten, Linz, Steyr und Wels zu einer mehr als einjährigen einfachen oder schweren Kerkerstrafe Verurtheilten.

3. Die von dem Gerichtshofe in Salzburg zu einer einfachen oder schweren Kerkerstrafe in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurtheilten, welche bereits wegen Verbrechens vorbestraft waren.

4. Bei Ueberfüllung der Gefängnisse der vorstehend unter Zahl 2 und 3 genannten Gerichtshöfe derlei Verurtheilte mit einer Kerkerstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Ausgenommen von der Abgabe in die Männerstrafanstalt Garsten sind die Verurtheilten geistlichen Standes, mosaischen Glaubensbekenntnisses sowie die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten.

IV. In die Männerstrafanstalt **Suben** sind einzuliefern:

1. Alle von den Gerichtshöfen im Sprengel der Oberlandesgerichte in Wien, Graz und Innsbruck wegen Verbrechens überhaupt Verurtheilten geistlichen Standes.

2. Ohne Unterschied des Alters, Vorlebens und Bildungsgrades alle von den Gerichtshöfen in Ried, Innsbruck und Feldkirch zu einer mehr als einjährigen einfachen oder schweren Kerkerstrafe Verurtheilten.

3. Die von dem Gerichtshofe in Salzburg zu einer einfachen oder schweren Kerkerstrafe in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurtheilten, welche wegen Verbrechens noch nicht vorbestraft waren.

4. Die von den Gerichtshöfen in Salzburg, Feldkirch, Bozen, Trient und Rovereto wegen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe Verurtheilten, insoferne sie

a) jugendliche Sträflinge sind, welche das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, oder

b) sowohl nach ihrer Beschäftigung und Lebensweise als auch nach ihrer Erziehung und Vorbildung zu den gebildeten Ständen gehören, jedoch sowohl die unter lit. a) als auch lit. b) bezeichneten Sträflinge nur dann, wenn sie nicht schon wegen eines im gemeinen Triebe wurzelnden Verbrechens vorbestraft waren, nicht sittlich verkommen, besserungsfähig und deutscher Zunge sind.

5. Bei Ueberfüllung des Gefängnisses in Salzburg die von dem dortigen Gerichtshofe zum erstenmale wegen eines Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe Verurtheilten.

Ausgenommen von der Abgabe in die Männerstrafanstalt Suben sind Verurtheilte evangelischen und mosaischen Glaubensbekenntnisses sowie die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten.

B.

Die für die Einlieferung jugendlicher Sträflinge mit einer mindestens einjährigen Kerkerstrafe in die Jugendabtheilung der Männerstrafanstalt in Marburg bestehenden Vorschriften, nämlich: die Verordnung vom 7. Juni 1889, J. M. V. Bl. Nr. 29, vom 20. December 1890, J. M. V. Bl. Nr. 54, vom 20. Juni 1891, J. M. V. Bl. Nr. 26, und vom 5. September 1891, J. M. V. Bl. Nr. 35, bleiben aufrecht, es wird jedoch die Verordnung vom 20. Juni 1891, J. M. V. Bl. Nr. 26, dahin ausgedehnt, dass in diese Abtheilung auch die zur Aufnahme geeigneten jugendlichen, von dem Gerichtshofe in Salzburg verurtheilten Sträflinge abzugeben sind.

Gleispach m. p.

24.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juni 1897, Z. 12697,

betreffend die Bestellung für beständig verpflichteter Dolmetsche.

An alle Gerichte.

Aus den infolge der Justizministerialverordnung vom 19. Februar 1897, J. M. V. Bl. Nr. 6, vorgelegten Verzeichnissen der in den einzelnen Gerichtshofsprengeln für beständig verpflichteten Dolmetsche hat das Justizministerium entnommen, dass bei einer Reihe von Gerichten, sowohl Gerichtshöfen erster Instanz als Bezirksgerichten, Dolmetsche für beständig eidlich verpflichtet sind, ohne dass deren Bestellung (Ernennung) durch das Oberlandesgericht nachgewiesen erscheint. In manchen Fällen wurde direct die erfolgte Bestellung durch das Gericht erster Instanz angezeigt.

Dieser Vorgang ist nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften ungesetzlich. §. 288 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, verweist nämlich hinsichtlich der Frage, wie und an welchen Orten für beständig verpflichtete Dolmetsche zu bestellen seien, auf besondere Vorschriften. Diese sind enthalten in dem Hofdecrete vom 22. December 1835, J. G. S. Nr. 109, Punkt 2, worin die Ernennung der Dolmetsche den Appellations- (nunmehr Oberlandes-) gerichten vorbehalten ist.

In der oben citirten Vorschrift wird die Bestellung solcher Dolmetsche auch bei den Collegialgerichten grösserer Städte ausserhalb der Landeshauptstädte gestattet. Mit Rücksicht auf die seither eingetretenen Aenderungen in der Gerichtsorganisation kann es keinem Bedenken unterliegen, solche Dolmetsche auch in grösseren Orten, an welchen sich nur der Sitz eines Bezirksgerichtes befindet, zu bestellen, wenn dringender Bedarf danach vorhanden ist, und sich vollgeeignete Persönlichkeiten für dieses Amt finden.

Unter Anwendung dieser Gesichtspunkte haben die Oberlandesgerichte in den Fällen, in welchen Dolmetsche als ständig verpflichtet ohne Ernennung durch den Gerichtshof zweiter Instanz derzeit fungiren, darüber Beschluss zu fassen, ob der Betreffende in seinem Amte zu bestätigen oder von demselben zu entheben ist.

Die Verzeichnisse solcher Dolmetsche werden den betreffenden Oberlandesgerichten vom Justizministerium zugesendet werden.

Gleispach m. p.

25.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juli 1897, Z. 14644,

betreffend die Gebarung mit den Gesetzespublicationen und den Fachzeitschriften.

An alle Gerichte.

Bei manchen Gerichten wird, wie dem Justizministerium zur Kenntnis gekommen ist, keine regelmässige Vorsorge dafür getroffen, dass sämmtliche Beamte des Gerichtes von dem Inhalte des Reichs- und Landesgesetzblattes, des

Justizministerial-Verordnungsblattes und der auf Rechnung des Amtspauschales gehaltenen Fachzeitschriften Kenntnis erlangen.

Da eine genaue Verfolgung der in allen diesen Publicationen enthaltenen Mittheilungen gerade derzeit von besonderer Wichtigkeit ist, wo die zur Durchführung der Civilprocessgesetze bestimmten zahlreichen neuen Anordnungen erscheinen, und in den Fachzeitschriften wertvolle Beiträge zum Studium der neuen Gesetze geboten werden, findet das Justizministerium anzuordnen, dass bei Gerichten mit kleinem Personalstande die vorbezeichneten Publicationen jeweils thunlichst bald jedem Beamten zur Einsicht mitgetheilt, bei Gerichten mit grösserem Personalstande aber in anderer entsprechender Weise dafür gesorgt werde, die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Fachzeitschriften thunlichst bald nach ihrem Erscheinen den richterlichen Beamten dieses Gerichtes zugänglich zu machen. Auf demselben Wege ist den bezeichneten Beamten in die seit Beginn des Jahres erschienenen Stücke und Nummern der genannten Publicationen nachträglich Einsicht zu verschaffen.

Die Gerichtsvorsteher haben darauf zu dringen, dass die Beamten des Gerichtes namentlich von dem die neuen Civilprocessgesetze und deren Ausführung betreffenden Inhalte der Publicationen Kenntnis nehmen.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

12. Amtliche Befunde über Stempel- und Gebürenanstände. Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 9. Juni 1897, Z. 26450, verfügt, dass in Zukunft die Blanquette zu amtlichen Befunden in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Uebertretungen der Gesetze über Stempel und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel auch an die dem Ressort des Finanzministeriums nicht unterstehenden Behörden, Aemter und Anstalten unentgeltlich abzugeben sind. (19. Juni 1897, Z. 13287.)

Mittheilungen.

(Ausnahmslose Bemessung und Einhebung der Gebüren der k. k. Notare als Gerichtscommissäre durch die Gerichte). Ein Oberlandesgerichtspräsidium hat im bezeichneten Gegenstande den nachfolgenden Erlass an alle Gerichte erster Instanz seines Sprengels hinausgegeben und denselben auch den Notariatskammern dieses Sprengels mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, von dem Inhalte die sämmtlichen Notare zur Darnachachtung zu verständigen.

Dieser Erlass lautet:

Aus den im Rechtsmittelzuge dem Oberlandesgerichte vorgelegten Verlass- und sonstigen in bürgerlichen Rechtssachen aufgenommenen Acten habe ich entnommen, dass die k. k. Notare als Gerichtscommissäre

1. von den Parteien auf Rechnung der Gebüren für erst aufzunehmende Verlass- oder sonstige Acte ohne Ingerenz der Gerichte Vorschüsse unmittelbar abverlangen oder solche Vorschüsse in Empfang nehmen;

2. mit den Parteien bezüglich der Höhe der für solche Acte entfallenden Gebüren aussergerichtliche Abmachungen und Vereinbarungen treffen; endlich

3. dass selbst in Fällen der gerichtlichen Adjustirung der Gerichtscommissionsgebüren der k. k. Notare diese Gebüren nicht durch das Gericht von der zahlungspflichtigen Partei eingehoben und an den bezugsberechtigten Gerichtscommissär ausgefolgt werden, vielmehr die k. k. Notare mit Umgehung jeder gerichtlichen Ingerenz die adjustirte und zugesprochene Gebür von der zahlungspflichtigen Partei selbst und unmittelbar in Empfang nehmen.

Diese Vorgangsweise widerstreitet der Bestimmung des §. 30 des nach Artikel II des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, und §. 4 der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 120, bis nun in Kraft bestehenden, der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 94, beziehungsweise vom 7. Februar 1858, R. G. Bl. Nr. 23, beigegebenen Gebürentarifs, wonach rücksichtlich der Zahlungspflicht und Eintreibung der Gebüren für die Geschäfte der Notare als Gerichtscommissäre die Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Gebüren zu gelten haben. Nachdem nun nach der auf der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. Juni 1854 beruhenden, das Gebürenwesen bei gerichtlichen Beamten regelnden Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 (§§. 10 bis 13, 29 und 30), die Commissionsgebüren stets von den Gerichten zu adjustiren, beziehungsweise zu bemessen sind, hierauf nur vom Gerichte Vorschüsse bewilligt werden können, ebenso auch die Weisung an die Parteien zum gerichtlichen Erlage, wie auch die Einhebung, eventuell zwangsweise Eintreibung der zugesprochenen Gebür dem Gerichte obliegt, so ist auch ein gleicher Vorgang bei den Notaren in Bezug auf ihre Verrichtungen als Gerichtscommissäre in Hinkunft ausnahmslos zu beobachten.

Ich fordere deshalb sämmtliche Gerichtshöfe erster Instanz und Bezirksgerichte hiemit auf, bei Erledigung von Verlassacten sowie anderen von den k. k. Notaren als Gerichtscommissären besorgten Geschäften strenge darauf zu sehen, dass die hiefür entfallenden Gerichtscommissionsgebüren von den k. k. Notaren mit Ausschluss jeder aussergerichtlichen Vereinbarung stets und ausnahmslos liquidirt, von den Gerichten sohin adjustirt, hievon die zahlungspflichtigen Parteien verständigt und angewiesen werden, den zuerkannten Gebürenbetrag bei Gericht, beziehungsweise bei dem mit der Führung des Geldbuches betrauten Beamten des Gerichtes gegen Empfangsbestätigung zu erlegen, dass endlich im Falle eines Saumsals auf Antrag oder von amtswegen die Gebür oder deren Rückstand von der säumigen Partei zwangsweise eingetrieben und die erlegte oder eingetriebene Gebür an den bezugsberechtigten Notar nur im Wege des Geldbuches ausgefolgt werde.

Derselbe Vorgang ist auch einzuhalten, falls mit Rücksicht auf den grösseren Zeit-, Mühe- und Kostenaufwand, mit welchem die aufzunehmenden Acte voraussichtlich verbunden sein würden, von den k. k. Notaren als Gerichtscommissären ein Gebürenvorschuss angesprochen wird.

Nachdem gemäss Artikel II des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, jede Verletzung der den k. k. Notaren als Gerichtscommissären auferlegten Pflichten nach den Bestimmungen des X. Hauptstückes des soeben bezogenen Gesetzes zu ahnden ist, werden unter Einem von der vorstehenden Weisung auch sämmtliche k. k. Notare im Wege ihrer vorgesetzten Notariatskammern zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Allen unterstehenden Gerichten erster Instanz lege ich aber die Pflicht auf, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangten Falle einer gegen den obbezeichneten, einzig gesetzlichen Vorgang verstossenden Handlungsweise eines Notars und insbesondere von Fällen einer aussergerichtlichen Entgegennahme von Gebürenvorschüssen, aussergerichtlicher Vereinbarungen über die Höhe der entfallenden Gebür oder Inempfangnahme der gerichtlich zuerkannten Gebür unmittelbar von den zahlungspflichtigen Parteien mit Umgehung der gerichtlichen Bemessung oder Einhebung, beziehungsweise Eintreibung sofort die zuständige Notariatskammer in Kenntnis zu setzen und sowohl darüber, dass es geschehen, wie auch über das Ergebnis der diesfälligen Amtshandlung der Kammer fallweise unmittelbar an das Oberlandesgerichtspräsidium zu berichten.

Auch ist für eine entsprechende Verlautbarung der vorstehenden Verfügung in den Gemeinden des dortigen Sprengels sofort Sorge zu tragen.

(Das Gesetz, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in Kärnten) vom 7. Juni 1897 wurde im Landesgesetzblatte, Stück X, unter Nr. 13 kundgemacht. Dasselbe tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, in Wirksamkeit.

(Technische Abtheilung für agrarische Operationen in Krain.) Mit der Verordnung des Landespräsidenten in Krain vom 12. Juni 1897, L. G. Bl. Nr. 22, wird das Personal der technischen Abtheilung für agrarische Operationen festgestellt. Dasselbe besteht aus dem Inspector, den Geodäten (Geometern) und den Hilfstechnikern. Durch die Verordnung werden die dienstlichen Verhältnisse dieser Organe normirt.

(Uebersetzung ungarischer Actenstücke in die deutsche Sprache.) Ueber die Frage, wann der Fall vorliege, in welchem der vom Justizministerium bestellte Uebersetzer principiell nicht in Anspruch genommen werden darf (Punkt 3, Abs. 2 der J. M. V. vom 1. März 1897, J. M. V. Bl. Nr. 8), sind bei den Gerichten verschiedene Auffassungen zu Tage getreten, die im allgemeinen sich dadurch charakterisirten, dass man den Begriff der „ausschliesslich nur im Interesse einer Partei gelegenen Uebersetzungen“ zu weit fasste. Einem Oberlandesgerichte hat das Justizministerium diesbezüglich als Richtschnur die folgenden Grundsätze mitgetheilt:

1. Ein von einem ungarischen Gerichte einlangendes Ersuchen um Executionsvollzug kann niemals als reine Parteiangelegenheit, und die Uebersetzung eines solchen Ersuchschreibens daher auch nicht als „eine nur im Interesse der Partei gelegene Uebersetzung“ angesehen werden.

2. Dasselbe gilt überhaupt von allen aus Ungarn einlangenden Ersuchschreiben; Uebersetzungen, die nur im Interesse einer Partei gelegen sind, können sich regelmässig nur dann ergeben, wenn aus Ungarn Erledigungsacten zu hierlands anhängigen Privatrechtssachen einlangen.

3. Keinesfalls darf von einer ungarischen Behörde oder von einer in Ungarn wohnhaften Partei die Beistellung von Uebersetzungen oder ein Kostenvorschuss oder Kostenersatz für Uebersetzungen begehrt werden.

4. Im Zweifelfalle ist der betreffende ungarische Act immer dem Justizministerium in der durch die Verordnung vom 1. März 1897, J. M. V. Bl. Nr. 8, vorgeschriebenen Weise vorzulegen.



Statistische

Uebersicht über das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

I. Oberster Gerichtshof und Generalprocuratur.

1 Erster Präsident,
1 Zweiter Präsident,
3 Senatspräsidenten,
47 Hofräthe,
9 Hofsecretäre,
5 Rathssecretärsadjuncten,
1 Generalprocurator,
3 Generaladvocaten,

1 Hilfsämter-Oberdirector,
2 Hilfsämterdirectoren,
5 Hilfsämterdirections-Adjuncten,
10 Kanzleiofficiale,
10 Kanzlisten,
5 Thürhüter,
20 Amtsdiener
1 Hausdiener.

III. Gerichte erster Instanz

Oberlandesgerichts-sprengel	Zahl der Gerichtshöfe	Anzahl der selbständigen Bezirksgerichte	Anzahl der städt.-del. Bezirksgerichte	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern	Einwohnerzahl	Richterliche Beamte: Bei den Gerichtshöfen und den am Sitze derselben befindlichen st. d. BG.: Landesgerichts-präsidenten	Kreisgerichts-präsidenten	Vicepräsidenten	Oberlandes-gerichtsräthe	Landesgerichtsräthe	Rathssecretäre	Gerichtsadjuncten	bei den Bezirksgerichten: Landesgerichts-räthe als Bezirks-gerichtsvorsteher	Bezirksrichter	Gerichts-adjuncten
Wien	11	125	31	38.959·95	3,621.140	[2]) 5	7	3	1	132	76	124	41	84	138
Prag	16	205	20	51.947·84	5,843.094	1	14	[3])2	.	138	67	91	68	137	396
Brünn	8	93	10	27.368·92	2,882.519	2	6	.	1	60	24	36	31	62	155
Graz	6	118	8	42.711·41	2,142.674	3	3	.	3	47	23	30	39	79	136
Innsbruck	5	67	5	29.284·98	928.769	1	4	.	.	25	6	24	22	45	69
Triest	4	26	5	7.967·99	695.384	1	2	[4])1	.	23	5	24	8	18	37
Krakau	6	62	6	23.160·84	2,299.665	1	5	.	1	48	30	37	20	42	144
Lemberg	11	118	13	65.777·15	4,954.742	2	9	1	1	102	56	66	39	79	299
Zara	4	29	4	12.834·53	527.426	1	3	.	.	20	4	18	9	20	[5])34
Zusammen	71	843	102	300.013·61	23,895.413	17	53	7	7	595	291	450	277	566	1408

[1]) Darunter 4 anlässlich der Grundbuchsanlegung systemisirt. — [2]) Darunter 1 Präsident des Wiener Handels- und Seegerichtes in Triest. — [5]) Darunter 3 anlässlich der Grundbuchsanlegung systemisirt. — [6]) Darunter 40 als und 9 Grund- und Bergbuchsführer. — [9]) Darunter 6 Buch- und 3 Bergbuchsführer. — [10]) Darunter 6 Buchführer. — 1 Gefangenhausverwalter, 1 Gefangenhauscontrolor, 1 Materialverwahrer und 1 Strafanstaltsadjunct. — [12]) Ausser 1 Gefangenhaus-

Mittheilungen.

systemisirte Personal nach dem Stande vom 1. Jänner 1897.

II. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Oberlandesgericht	Präsidenten	Vicepräsidenten	Oberlandesgerichtsräthe	Rathssecretäre	Rathssecretärsadjuncten	Oberstaatsanwälte	Oberstaatsanwalt-Stellvertreter	Hilfsämterdirectoren	Hilfsämterdirections-Adjuncten	Kanzleiofficiale	Oberrechnungsräthe	Rechnungsräthe	Rechnungsrevidenten	Rechnungsofficiale	Rechnungsassistenten	Rechnungspraktikanten	Rathsdiener	Kanzleidiener	Dienersgehilfen	Auscultanten für den Oberlandesgerichtssprengel	
Wien	1	1	25	4	1	1	2	1	2	10	1	1	5	4	5	1	4	5	1	147	49
Prag	1	1	41	3	4	1	2	1	3	14	1	1	5	6	5	1	5	7	3	192	65
Brünn	1	1	17	2	2	1	1	1	2	7	.	1	4	4	4	1	2	5	1	81	15
Graz	1	1	16	2	2	1	1	1	2	6	.	1	4	5	4	2	3	5	1	84	16
Innsbruck	1	.	10	2	.	1	.	1	2	5	.	1	2	2	.	.	1	4	1	52	16
Triest	1	.	9	2	.	1	.	1	1	4	.	1	2	2	1	1	1	4	2	25	5
Krakau	1	1	22	2	.	1	1	1	2	7	.	1	4	4	2	.	2	4	1	88	11
Lemberg	1	1	32	2	2	1	1	1	2	10	1	1	6	7	6	3	3	4	2	182	21
Zara	1	.	9	2	.	1	.	1	1	5	.	1	2	1	.	2	2	3	1	[1])26	4
Zusammen	9	6	181	21	11	9	8	9	17	68	3	9	34	35	27	11	23	41	13	877	20[illegible]

und Staatsanwaltschaften.

Staatsanwaltschaftliche Beamte		Kanzlei- und Gefängnisbeamte, Dienerschaft																
		bei den Gerichtshöfen														bei den Bezirksgerichten		
Staatsanwälte	Staatsanwalt-substituten	Hilfsämterdirectoren	Hilfsämtervorsteher	Hilfsämterdirections-adjuncten	Kanzleiadjuncten	Kanzlisten	Landtafel- und Grundbuchsdirectoren	Landtafel- und Grundbuchsvicedirectoren	Landtafel- und Grundbuchsvorsteher	Landtafel- und Grundbuchsadjuncten	Grundbuchsführer	Amtsdiener	Amtsdienersgehilfen	Kerkermeister	Gefangenaufseher	Grundbuchsführer	Kanzlisten	Diener
11	23	3	9	12	10	[6])181	1	1	1	11	[8])27	135	63	[12])10	101	41	142	241
15	29	3	14	6	14	[7])158	1	1	.	6	[9])23	86	47	15	90	185	288	451
8	20	1	7	3	8	64	1	1	.	8	7	48	20	[13])8	99	89	146	218
6	15	1	5	2	5	55	1	1	2	6	6	45	25	[14])6	73	51	153	265
5	6	.	5	.	6	33	.	.	.	.	.	23	5	5	22	.	94	135
3	5	2	2	2	2	24	1	.	.	1	2	17	12	4	34	3	56	60
6	14	1	5	5	6	54	.	.	1	1	14	55	12	6	64	21	140	147
11	25	1	10	6	17	120	1	1	1	8	[10])30	106	29	7	123	39	302	284
4	4	.	4	.	1	17	.	.	.	.	[11])2	15	.	4	18	.	59	60
69	141	12	61	36	70	706	6	5	5	41	111	530	211	65	624	429	1380	1861

gerichtes. — [3]) 1 Vicepräsident zugleich Präsident des Prager Handelsgerichtes. — [4]) Zugleich Präsident des Handels-
Officiale in der X. Rangsclasse. — [7]) Darunter 14 als Officiale in der X. Rangsclasse. — [8]) Darunter 18 Buchführer
[11]) Ausserdem 2 Hypothekenbewahrer und 1 Hypothekencontrolor. — [12]) Ausserdem 1 Gefangenhausoberdirector,
dem 1 Gefangenhausverwalter und 1 Gefangenhauscontrolor. — [14]) Ausserdem 1 Gefangenhausverwalter und
controlor.

Uebersicht über die Zahl der Advocaten und die

Fortlaufende Zahl	Oberlandesgerichts-Sprengel	Land	Sprengel der Advocaten-kammer	Einwohner-zahl nach der Volks-zählung vom 31. December 1890	Zahl der Advocaten zu Beginn des Jahres 1896				Zunahme im Jahre 1896				Abnahme im Jahre 1896			
					im Ganzen	davon am Sitze eines Gerichtshofes	davon an anderen Orten	davon am Sitze der Advocatenkammer	im Ganzen	davon am Sitze eines Gerichtshofes	davon an anderen Orten	davon am Sitze der Advocatenkammer	im Ganzen	davon am Sitze eines Gerichtshofes	davon an anderen Orten	davon am Sitze der Advocatenkammer
1	Wien	Oesterreich u. d. Enns	Wien	2,661.799	979	886	93	858	63	56	7	55	35	29	6	29
2		Oesterreich o. d. Enns	Linz	785.831	83	44	39	24	8	4	4	4	5	4	1	4
3		Salzburg	Salzburg	173.510	23	17	6	17	2	1	1	1	.	.	.	.
4	Prag	Böhmen	Prag	5,843.094	974	456	518	276	67	30	37	23	25	13	12	9
5	Brünn	Mähren	Brünn	2,276.870	341	146	195	90	22	11	11	7	8	4	4	3
6		Schlesien	Troppau	605.649	74	30	44	16	7	.	7	.	5	1	4	1
7	Graz	Steiermark	Graz	1,282.708	165	81	84	64	3	1	2	1	5	4	1	3
8		Kärnten	Klagenfurt	361.008	32	13	19	13	3	2	1	2	.	.	.	.
9		Krain	Laibach	498.958	31	19	12	17	2	2	.	1	1	1	.	1
10	Innsbruck	Tirol	Innsbruck	225.093	36	23	13	23	6	4	2	4	2	1	1	1
11			Bozen	238.400	38	13	25	13	4	1	3	1	2	.	2	.
12			Rovereto	122.147	26	6	20	6	2	.	2	.	2	1	1	1
13			Trient	227.056	39	11	28	11	1	1	.	1	1	.	1	.
14		Vorarlberg	Feldkirch	116.073	18	6	12	6	3	1	2	1	.	.	.	.
15	Triest	Küstenland	Triest	503.374	119	76	43	72	3	2	1	2	1	1	.	1
16			Görz	192.010	27	20	7	20	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Krakau	Westgalizien	Krakau	2,299.665	227	140	87	83	20	12	8	5	8	5	3	3
18	Lemberg	Ostgalizien	Lemberg	2,980.904	268	196	72	123	27	23	4	18	9	7	2	3
19			Przemyśl	697.196	51	31	20	23	6	3	3	2	2	1	1	1
20			Sambor	630.051	35	12	23	12	5	.	5	.	1	.	1	.
21		Bukowina	Czernowitz	646.591	88	50	38	40	3	3	.	3	2	2	.	2
22	Zara	Dalmatien	Zara	189.932	24	13	11	13	2	1	1	1	.	.	.	.
23			Ragusa	96.709	19	13	6	11	.	.	.	.	1	1	.	1
24			Spalato	240.785	37	16	21	16	2	2	.	2	.	.	.	.
		Zusammen . .		23,895.413	3754	2318	1436	1847	261	160	101	134	115	75	40	63

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1895, J. M. V. Bl. 1896, S. 136 u. 137.
**) Unter Berücksichtigung der im Jahre 1896 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel.



Personalbewegung in der Advocatur für das Jahr 1896.*)

Zahl der Advocaten am Schlusse des Jahres 1896				im Vergleiche mit dem Jahre 1895								Die Zunahme gründete sich auf		Die Abnahme gründete sich auf				Zahl der im Jahre 1896 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel	Fortlaufende Zahl
	davon			mehr				weniger											
					davon				davon										
im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes **)	an anderen Orten **)	am Sitze der Advocatenkammer **)	im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	Eintragung	Uebersiedlung aus einem anderen Kammersprengel	Tod	Verzicht	Streichung	andere Umstände		
1007	912	95	886	28	26	2	28	.	.	.	.	59	4	11	22	1	1	7	1
86	45	41	25	3	1	2	1	.	.	.	.	7	1	3	2	.	.	2	2
25	18	7	18	2	1	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	3
1016	474	542	290	42	18	24	14	.	.	.	.	65	2	12	9	.	4	12	4
355	154	201	94	14	8	6	4	.	.	.	.	20	2	3	2	.	3	6	5
76	29	47	15	2	.	3	.	.	1	.	1	6	1	2	1	.	2	.	6
163	78	85	62	.	.	1	.	2	3	.	2	3	.	4	1	.	.	2	7
35	15	20	15	3	2	1	2	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	8
32	20	12	17	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	9
40	26	14	26	4	3	1	3	.	.	.	.	5	1	1	.	.	1	.	10
40	14	26	14	2	1	1	1	.	.	.	.	3	1	1	.	.	1	.	11
26	5	21	5	.	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	2	.	.	.	12
39	12	27	12	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	13
21	7	14	7	3	1	2	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	14
121	77	44	73	2	1	1	1	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	15
27	20	7	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16
239	146	93	86	12	6	6	3	.	.	.	.	18	2	5	1	.	2	3	17
286	209	77	137	18	13	5	14	.	.	.	.	27	.	5	2	.	2	2	18
55	34	21	25	4	3	1	2	.	.	.	.	6	.	1	.	.	1	1	19
39	12	27	12	4	.	4	.	.	.	.	.	4	1	.	1	.	.	1	20
89	50	39	40	1	.	1	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	1	1	21
26	14	12	14	2	1	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	22
18	12	6	10	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	23
39	18	21	18	2	2	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	24
3900	2401	1499	1921	146	83	63	74	.	.	.	.	246	15	51	45	1	18	37	

Zusammen-

der Ernennungs-, rücksichtlich Eintragungsjahre der zu Beginn

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel der Advocatenkammer	Gesammtzahl d. Advocat. zu Beginn d. Jahres 1897	Hievon sind ernannt, rücksichtlich																							
				1840	1841	1844	1848	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869
1	Oesterreich u. d. Enns	Wien	1007	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	3	3	2	3	4	2	7	1	9	39	36
2	Oesterreich o. d. Enns	Linz	86	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	2	.	1	1	5	3
3	Salzburg	Salzburg	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.
4	Böhmen	Prag	1016	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	1	1	3	1	1	4	5	4	4	4	14	27
5	Mähren	Brünn	355	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	4	3	1	.	.	10	7
6	Schlesien	Troppau	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	6
7	Steiermark	Graz	163	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	2	.	.	1	6	.	11	13
8	Kärnten	Klagenfurt	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4
9	Krain	Laibach	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	3
10	Tirol	Innsbruck	40	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3
11		Bozen	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3
12		Rovereto	26	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	1	2
13		Trient	39	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	3	.	1	.	.	4
14	Vorarlberg	Feldkirch	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
15	Küstenland	Triest	121	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1	.	1	1	2	.	2	2	.	.	1	1	14
16		Görz	27	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	2
17	West-galizien	Krakau	239	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	3	1
18	Ost-galizien	Lemberg	286	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	1	2	.	5	6
19		Przemyśl	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
20		Sambor	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1
21	Bukowina	Czernowitz	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.
22	Dalmatien	Zara	26	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	2	.
23		Ragusa	18	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
24		Spalato	39	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	2
		Summe .	3900	1	1	1	3	2	.	4	6	7	5	8	2	4	7	10	12	17	19	23	18	20	22	96	138
	Im Vergleiche mit dem Jahre 1896	mehr	146	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		weniger	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	1	2	.	.	.	.	1	4	1	1	1	1	2	5	16

¹) Siehe die Uebersicht für das vorige Jahr, J. M. V. Bl. 1896, Seite 138 u. 139.

stellung

des Jahres 1897 in der Advocatenliste eingetragenen Advocaten. [1])

(seit dem Jahre 1869) eingetragen worden

1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	Fortlaufende Zahl
23	14	23	13	24	36	30	29	30	29	36	32	33	26	20	34	46	38	35	26	28	40	42	52	49	49	57	1
4	3	2	2	.	.	1	3	2	3	3	1	1	4	.	2	4	2	3	2	5	5	1	3	2	5	7	2
1	1	.	.	1	.	1	1	1	.	2	.	.	2	.	1	1	.	2	2	.	.	1	1	1	2	2	3
7	12	14	16	22	21	20	26	28	22	26	30	25	31	37	38	29	42	47	52	45	52	49	59	65	63	64	4
3	9	3	10	9	9	10	8	9	6	8	7	10	8	10	12	14	16	13	17	19	20	19	13	25	19	19	5
1	1	3	.	1	1	1	2	3	.	3	2	3	4	3	3	2	1	3	4	2	3	6	4	3	3	6	6
9	5	6	4	6	8	6	3	3	3	8	3	1	.	2	1	4	4	2	7	3	8	7	8	2	11	3	7
.	1	1	1	1	1	2	.	1	1	.	.	1	1	.	1	.	2	1	.	2	2	2	1	3	1	3	8
.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	1	1	.	3	1	.	3	3	5	.	2	9
2	1	.	1	.	3	1	2	2	.	1	1	.	1	.	.	1	.	2	1	.	1	1	5	2	1	5	10
.	3	.	.	.	.	2	1	3	.	1	1	1	1	1	.	1	3	1	1	1	2	2	1	3	3	3	11
.	1	3	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	2	12
.	1	1	1	1	2	1	.	1	.	2	.	1	.	2	.	1	2	.	.	.	1	4	2	1	2	1	13
.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	2	2	.	.	.	1	2	3	14
1	3	.	1	1	2	1	.	3	2	5	1	1	5	5	4	1	2	7	3	7	6	5	7	5	10	3	15
1	2	.	.	1	.	1	.	3	3	2	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	16
4	4	3	4	1	7	3	.	7	.	6	6	9	3	9	9	12	8	15	13	17	15	16	14	16	12	18	17
5	4	2	4	4	4	8	4	3	4	3	7	3	3	9	9	6	9	14	17	19	23	16	17	20	22	27	18
.	2	1	1	.	1	2	2	1	.	1	.	1	1	1	1	.	2	4	2	4	3	3	4	3	6	6	19
.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	1	2	4	4	2	1	5	4	4	20
1	1	1	.	2	5	1	1	.	.	3	2	1	4	3	8	4	4	3	3	2	6	6	7	10	5	3	21
.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	.	1	.	4	1	.	.	2	2	22
.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	1	1	.	3	.	1	1	1	1	.	23
3	.	3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	1	2	.	1	1	1	3	1	2	3	3	2	24
65	70	67	63	78	101	92	82	100	79	112	94	93	95	107	132	133	140	157	160	166	198	189	206	227	226	242	
. 1	. 1	. 4	. 2	. 2	. 4	. 2	. 3	. 2	. 2	. 1	. 1	. 2	. 2	. 3	. 2	. 1	. 3	. 2	. 1	. 1	. 3	. 4	. 2	. 1	. 4	242 .	

Zusammen-

der Ernennungsjahre der zu Beginn des

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel des Notaren-collegiums mit dem Sitze in	Gesammtzahl der Notare zu Beginn des Jahres 1897	Hievon sind														
				1847	1850	1851	1852	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
1	Oesterreich u. d. Enns	Wien	133	.	2	.	.	2	.	1	1	.	1	4	.	3	1	.
2	Oesterreich o. d. Enns	Linz	48	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	2	.	.	1
3	Salzburg	Salzburg	16	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.
4	Böhmen	Prag	71	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	.	2	.	.	2
5		Reichenberg	17	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.
6		Brüx	26	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	1	.	1	.
7		Budweis	15	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
8		Eger	21	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9		Königgrätz	30	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
10		Kuttenberg	16	.	.	2	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.	.	.
11		Pilsen	35	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Mähren	Brünn	40	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	1	.
13		Olmütz	41	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.
14	Schlesien	Troppau	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1
15	Steiermark	Graz	29	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.
16		Cilli	25	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
17		Leoben	21	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Kärnten	Klagenfurt	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
19	Krain	Laibach	32	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Tirol und Vorarlberg	Innsbruck	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21		Trient	26	.	.	.	.	3	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
22	Küstenland	Triest	30	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	2
23		Rovigno	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.
24	Westgalizien	Krakau	41	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1
25		Tarnów	33	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.
26	Ostgalizien	Lemberg	79	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	1	.	1	.
27		Przemyśl	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.
28	Bukowina	Czernowitz	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
29	Dalmatien	Zara	13	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
30		Cattaro	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31		Ragusa	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32		Spalato	14	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	.	1	.	.
		Zusammen .	1027	1	2	5	1	6	11	17	5	9	14	14	12	9	9	9
	Im Vergleiche mit dem Jahre 1896	mehr	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		weniger	.	.	.	3	.	.	.	2	.	1	2	2	1	3	.	2

*) Siehe die Zusammenstellung für das Jahr 1896 J. M. V. Bl. 1896, S. 140 und 141.
Im Jahre 1896 ist das Amt erloschen für 46 Notare, u. zw. durch Tod für 37 und durch Verzicht für 9 Notare.

stellung

Jahres 1897 im Amte befindlichen Notare.*)

ernannt worden																															
1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	Fortlaufende Zahl
2	.	4	8	1	5	11	1	3	1	1	4	.	4	6	6	3	3	2	5	3	4	3	6	4	4	3	4	5	6	6	1
.	1	1	.	2	3	4	3	.	1	.	2	.	1	2	2	3	1	5	.	1	2	1	1	.	.	1	2	2	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	.	.	2	.	1	3	3
.	3	1	2	1	5	2	.	7	2	3	1	.	1	2	.	2	3	.	2	1	1	.	3	4	3	4	2	2	4	1	4
.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	2	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	6	.	1	1	1	.	1	.	.	1	2	1	.	.	1	.	1	1	.	.	2	.	.	1	.	1	6
.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	3	.	7
.	.	2	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	4	.	1	1	.	.	.	2	8
.	.	.	1	2	2	2	1	.	1	.	.	1	2	.	1	1	.	2	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	2	1	9
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	1	.	.	10
1	.	1	1	1	5	.	1	.	.	1	2	.	1	1	.	1	1	2	1	.	1	1	2	.	2	1	.	2	.	4	11
.	.	1	2	1	6	1	3	.	.	1	.	.	.	1	3	2	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	3	1	.	1	12
.	.	.	.	1	2	1	.	.	4	2	.	.	1	2	1	2	.	.	1	1	.	4	1	1	2	.	1	3	2	6	13
.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	1	1	2	1	2	2	1	14
.	.	2	2	1	.	1	.	.	1	1	2	.	1	.	3	2	.	1	.	2	1	1	1	.	.	.	1	1	.	.	15
.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.	2	.	3	1	3	1	2	.	1	1	.	1	1	.	.	.	16
.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	2	1	2	3	.	17
.	.	.	.	1	.	2	1	2	.	1	1	4	1	.	1	1	2	.		1	1	1	.	4	.	1	1	1	1	3	18
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	2	2	.	3	2	2	1	3	1	1	2	2	.	2	19
.	.	.	.	.	.	6	.	.	1	2	.	1	3	.	.	2	.	1	2	2	1	3	1	.	2	2	2	1	2	.	20
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	.	3	1	1	1	1	1	1	2	2	.	.	1	2	21
.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	2	3	1	1	3	1	.	.	3	1	1	22
1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	23
.	.	1	1	2	3	2	.	1	1	2	.	2	.	.	1	2	.	.	1	1	1	.	1	5	2	1	3	1	3	1	24
.	.	.	.	1	3	2	.	2	.	.	2	1	.	.	1	2	.	1	.	3	2	.	1	1	1	.	2	.	1	3	25
.	.	.	1	2	8	1	1	1	5	1	.	.	1	2	.	3	7	1	9	11	1	2	.	3	1	1	5	1	.	3	26
.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	5	3	1	3	2	1	2	3	2	1	.	6	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	1	.	1	2	1	1	.	6	.	1	28
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.		.	1	.	.	2	1	.	1	1	1	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	30
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	32
6	6	14	20	18	59	40	18	22	19	21	20	15	33	25	26	32	30	24	42	40	33	32	33	44	34	30	39	40	38	50	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	
.	1	1	2	.	3	.	1	1	.	3	4	1	.	2	.	2	2	.	.	1	1	.	.	1	1	1	1	.	1	.	

Uebersicht

über die Zahl der systemisirten Notare zu Beginn des Jahres 1897.[1]

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Land	Notarencollegium in	Einwohnerzahl d. Sprengels des Notarencollegiums nach der Volkszählung vom 31. December 1890	Amtssitz der Notariatskammer	Zahl der systemisirten Notare: Gesammtzahl	davon mit dem Amtssitze: am Sitze von Gerichtshöfen	an anderen Orten	am Amtssitze der Notariatskammer	Von den systemisirten Stellen waren ständig unbesetzt
Wien	Oesterr. u. d. Enns	Oesterreich unter der Enns [2]	2,661.799	Wien	134	68	66	60	1
	Oesterr. o. d. Enns	Oesterreich ob der Enns	785.831	Linz	53	10	43	4	.
	Salzburg	Salzburg	173.510	Salzburg	23	4	19	4	3
Prag	Böhmen	Sprengel des LG. Prag und der KG. Jičin, Jungbunzlau und Tabor	1,936.341	Prag	79	16	63	12	5
		Sprengel der KG. Böhm. Leipa und Reichenberg	483.892	Reichenberg	17	3	14	2	.
		Sprengel der KG. Brüx und Leitmeritz	708.811	Brüx	30	3	27	1	2
		Sprengel des KG. Budweis	308.042	Budweis	16	2	14	2	.
		Sprengel des KG. Eger	447.542	Eger	21	2	19	2	.
		Sprengel der KG. Chrudim und Königgrätz	788.213	Königgrätz	30	3	27	2	1
		Sprengel des KG. Kuttenberg	394.236	Kuttenberg	16	2	14	2	1
		Sprengel der KG. Pilsen und Pisek	776.017	Pilsen	34	3	31	2	.
Brünn	Mähren	Sprengel des LG. Brünn und der KG. Iglau und Znaim	1,063.983	Brünn	44	10	34	6	1
		Sprengel der KG. Olmütz, Neutitschein und Ungarisch-Hradisch	1,212.887	Olmütz	48	6	42	3	3
	Schlesien	Schlesien	605.649	Troppau	25	4	21	2	.
Graz	Steiermark	Sprengel des LG. Graz	589.368	Graz	33	10	23	10	2
		Sprengel des KG. Cilli	444.300	Cilli	26	2	24	2	1
		Sprengel des KG. Leoben	249.040	Leoben	25	2	23	2	2
	Kärnten	Kärnten	361.008	Klagenfurt	34	4	30	4	2
	Krain	Krain	498.958	Laibach	34	5	29	4	.
Innsbruck	Tirol und Vorarlberg	Sprengel des LG. Innsbruck und der KG. Bozen und Feldkirch	579.566	Innsbruck	44	6	38	3	10
		Sprengel der KG. Rovereto und Trient	349.203	Trient	31	7	24	4	5
Triest	Küstenland	Sprengel des LG. Triest und KG. Görz	478.337	Triest	30	12	18	8	.
		Sprengel des KG. Rovigno	217.047	Rovigno	14	2	12	2	.
Krakau	Westgalizien	Sprengel des LG. Krakau und der KG. Neusandec und Wadowice	1,208.779	Krakau	43	8	35	4	.
		Sprengel der KG. Tarnów, Jaslo und Rzeszów	1,090.886	Tarnów	33	6	27	2	.
Lemberg	Ostgalizien	Sprengel des LG. Lemberg und der KG. Brzeżany, Kolomea, Stanislau, Tarnopol und Złoczów	2,980.904	Lemberg	84	17	67	7	.
		Sprengel der KG. Przemyśl, Sambor und Sanok [2]	1,327.247	Przemyśl	45	6	39	2	.
	Bukowina	Bukowina	646.591	Czernowitz	19	5	14	3	.
Zara	Dalmatien	Sprengel des LG. Zara	189.932	Zara	15	3	12	3	1
		Sprengel des KG. Cattaro	34.807	Cattaro	5	2	3	2	.
		Sprengel des KG. Ragusa	61.902	Ragusa	7	2	5	2	1
		Sprengel des KG. Spalato	240.785	Spalato	15	2	13	2	.
		Summe	23,895.413		1107	237	870	170	41
		Im Vergleiche mit dem Jahre 1896		mehr	2	—	2	—	—
				weniger . . .	—	—	—	—	2

[1]) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1896, J. M. V. Bl. 1896, S. 142.

[2]) Die Vermehrung der systemisirten Stellen erfolgte in dem Sprengel der Notariatskammer Wien durch Systemisirung einer Notarstelle im Gerichtsbezirke Floridsdorf, und im Sprengel der Notariatskammer Przemyśl durch Systemisirung einer zweiten Notarstelle im Gerichtsbezirke Drohobycz.

Uebersicht

über die Rechtspraktikanten am Schlusse des Jahres 1896.*)

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Zahl der Rechtspraktikanten	Von diesen waren zur Rechtspraxis zugelassen worden: nach abgelegten drei theoretischen Staatsprüfungen	nach erlangtem juridischen Doctorgrade	nach abgelegter rechtshistor. u. judicieller Staatsprüfung	Von diesen sind Concepts-praktikanten einer politischen Behörde	von diesen befanden sich in der Rechtspraxis: kürzer als 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	über 3 Jahre	bei einem Gerichte	bei einer Staatsanwaltschaft	Im Vergleiche mit dem Jahre 1895 befanden sich in der Rechtspraxis: mehr: im Ganzen	mehr, davon: kürzer als 1 Jahr	über 1 bis 2 Jahre	über 2 bis 3 Jahre	über 3 Jahre	weniger: im Ganzen	weniger, davon: kürzer als 1 Jahr	über 1 bis 2 Jahre	über 2 bis 3 Jahre	über 3 Jahre
Wien.																					
Oesterreich u. d. Enns	134	53	21	60	[1] 9	121	12	1	—	134	—	—	—	—	—	—	17	10	7	—	—
Oesterreich ob d. Enns	3	—	—	3	—	3	—	—	—	3	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	3	—	—	3	—	1	2	—	—	3	—	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—
Summe	140	53	21	66	9	125	14	1	—	140	—	—	—	—	—	—	16	11	5	—	—
Prag.																					
Böhmen	83	58	25	—	—	81	2	—	—	83	—	1	7	—	—	—	—	—	6	—	—
Brünn.																					
Mähren	28	10	1	17	1	27	1	—	—	28	—	11	13	—	—	—	—	—	2	—	—
Schlesien	3	1	—	2	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—
Summe	31	11	1	19	1	30	1	—	—	31	—	8	10	—	—	—	—	—	2	—	—
Graz.																					
Steiermark	21	10	10	1	[2] 2	21	—	—	—	20	1	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	3	—	—	3	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	25	10	10	5	2	25	—	—	—	24	1	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Innsbruck.																					
Tirol	17	12	5	—	—	16	1	—	—	17	—	6	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	18	13	5	—	—	17	1	—	—	18	—	7	6	1	—	—	—	—	—	—	—
Triest.																					
Küstenland	17	1	6	10	1	16	1	—	—	17	—	3	4	—	—	—	—	—	1	—	—
Krakau.																					
Westgalizien	70	27	3	40	—	53	17	—	—	70	—	—	—	2	—	—	13	15	—	—	—
Lemberg.																					
Ostgalizien	45	21	24	—	2	43	2	—	—	45	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	10	4	6	—	—	9	1	—	—	10	—	—	—	—	—	—	12	7	3	—	—
Summe	55	25	30	—	2	52	3	—	—	55	—	—	—	—	—	—	10	5	3	—	—
Zara.																					
Dalmatien	15	7	3	5	—	14	1	—	—	15	—	9	10	—	—	—	—	—	1	—	—
Zusammen	454	205	104	145	15	413	40	1	—	453	1	—	17	—	—	—	—	—	15	1	1
Im Jahre 1895	454	135	167	152	7	396	55	2	1	454	—										
Im Vergleiche mit dem Jahre 1895: mehr	—	70	—	—	8	17	—	—	—	—	1										
Im Vergleiche mit dem Jahre 1895: weniger	—	—	63	7	—	—	15	1	1	1	—										

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1895 J. M. V. Bl. 1896, Seite 143.
[1]) Darunter 6 Concipienten der Finanzprocuratur, 3 Consularattachés.
[2]) Darunter 2 Concipienten der Finanzprocuratur.

Uebersicht

über die Advocaturscandidaten am Schlusse des Jahres 1896.*)

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel der Advocaten-kammer	Zahl der Advocaturscandidaten (§. 30 A. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	Von diesen haben zurückgelegt: eine siebenjährige Advocaturspraxis (§. 2, Abs. 1 A. O.)	eine einjährige Gerichtshofspraxis (§. 2, Abs. 1, lit. a A. O.)	Von diesen haben die Advocatenprüfung mit Erfolg abgelegt	Im Vergleiche mit dem Jahre 1895 mehr: Zahl	davon am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	weniger: Zahl	davon am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer
Wien.																
Oesterreich u. d. Enns	Wien . .	355	343	12	335	34	266	38	—	—	—	—	23	18	5	19
Oesterreich o. d. Enns	Linz . . .	29	21	8	11	4	26	4	—	—	—	1	3	1	2	—
Salzburg	Salzburg .	11	10	1	10	—	8	—	2	2	—	2	—	—	—	—
	Summe .	395	374	21	356	38	300	42	—	—	—	—	24	17	7	16
Prag.																
Böhmen	Prag . . .	452	270	182	196	15	217	20	—	—	—	—	31	21	10	16
Brünn.																
Mähren	Brünn . .	122	58	64	33	12	75	10	—	—	—	—	6	4	2	1
Schlesien	Troppau .	27	9	18	7	5	19	2	—	—	1	—	2	3	—	2
	Summe .	149	67	82	40	17	94	12	—	—	—	—	8	7	1	3
Graz.																
Steiermark	Graz . . .	69	55	14	43	15	52	8	1	—	1	—	—	—	—	1
Kärnten	Klagenfurt	11	9	2	9	3	10	—	—	1	—	1	1	—	2	—
Krain	Laibach .	22	19	3	19	4	18	—	5	5	—	7	—	—	—	—
	Summe .	102	83	19	71	22	80	8	5	6	—	7	—	—	1	—
Innsbruck.																
Tirol	Innsbruck	29	19	10	19	9	26	5	—	—	—	—	4	2	2	2
	Bozen . .	19	8	11	8	3	17	1	—	—	—	—	4	3	1	3
	Rovereto .	14	9	5	9	4	8	3	1	1	—	1	—	—	—	—
	Trient . .	23	10	13	10	3	15	1	—	1	—	1	1	—	2	—
Vorarlberg	Feldkirch .	5	1	4	1	—	4	—	—	—	—	—	2	1	1	1
	Summe .	90	47	43	47	19	70	10	—	—	—	—	10	4	6	4
Triest.																
Küstenland	Triest . .	47	23	24	22	4	22	1	5	1	4	1	—	—	—	—
	Görz . . .	9	8	1	8	—	6	—	—	1	—	1	—	—	1	—
	Summe .	56	31	25	30	4	28	1	5	2	3	2	—	—	—	—
Krakau.																
Westgalizien . . .	Krakau . .	172	124	48	79	5	10	2	2	1	1	10	—	—	—	—
Lemberg.																
Ostgalizien	Lemberg .	221	176	45	114	6	103	5	—	—	6	—	9	15	—	4
	Przemyśl .	45	31	14	24	2	12	1	3	1	2	—	—	—	—	1
	Sambor .	33	5	28	5	—	8	—	2	1	1	1	—	—	—	—
Bukowina	Czernowitz	50	38	12	32	8	23	6	8	10	—	8	—	—	2	—
	Summe .	349	250	99	175	16	146	12	4	—	7	4	—	3	—	—
Zara.																
Dalmatien	Zara . . .	14	9	5	—	—	8	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Ragusa .	4	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Spalato .	12	4	8	4	4	7	1	—	—	1	—	1	2	—	2
	Summe .	30	17	13	5	4	16	2	—	—	—	—	2	2	—	2
	Zusammen .	1795	1263	532	999	140	961	109	—	—	—	—	59	45	14	18

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1895, J. M. V. Bl. 1896, S. 144.

Uebersicht

über die Notariatscandidaten am Schlusse des Jahres 1896.*)

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel des Notarencollegiums mit dem Sitze in	Zahl der Notariatscandidaten (§. 117, Absatz 2 N. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Notariatskammer	Von diesen haben zurückgelegt: 2 Jahre in der Praxis bei einem Notare	4 Jahre im prakt. Justizdienste	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Notariatsprüfung	die Advocatenprüfung	die Richteramtsprüfung	von diesen sind am Schlusse des Jahres 1896 als Notariatssubstituten bestellt gewesen	Im Vergleiche mit dem Jahre 1895 mehr: Zahl	davon am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Notariatskammer	weniger: Zahl	davon am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Notariatskammer
Wien. Oesterreich u. d. Enns	Wien	114**)	88	26	84	104	99	77	—	11	3	—	5	—	6	2	—	7	—
Oesterreich o. d. Enns	Linz	16	6	10	2	16	16	14	—	1	2	—	—	—	—	3	1	2	1
Salzburg	Salzburg	11	7	4	7	8	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	141	101	40	93	128	122	97	—	12	5	—	4	—	5	5	—	9	—
Prag. Böhmen	Prag	28	14	14	12	20	20	12	—	2	2	—	3	—	2	—	—	3	—
	Reichenberg	5	—	5	—	5	—	4	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Brüx	13	1	12	1	11	9	8	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Budweis	6	—	6	—	6	—	6	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Eger	5	—	5	—	5	3	3	—	2	3	—	—	—	—	3	—	3	—
	Königgrätz	12	2	10	1	12	12	7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kuttenberg	2	1	1	—	2	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pilsen	8	—	8	—	6	6	5	—	—	3	—	·	—	—	4	—	4	—
	Summe	79	18	61	14	67	52	47	—	5	14	—	3	—	2	9	—	12	—
Brünn. Mähren	Brünn	16	9	7	6	15	14	11	1	1	3	2	1	1	1	—	—	—	—
	Olmütz	13	3	10	2	11	12	10	—	1	5	—	—	—	—	4	3	1	—
Schlesien	Troppau	11	4	7	3	9	9	7	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—
	Summe	40	16	24	11	35	35	28	1	2	9	—	—	—	2	2	1	1	—
Graz. Steiermark	Graz	26	16	10	16	23	22	17	—	1	2	—	—	—	—	5	1	4	1
	Cilli	7	—	7	—	6	5	4	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Leoben	6	1	5	1	5	5	3	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—
Kärnten	Klagenfurt	10	2	8	2	10	10	9	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—	1
Krain	Laibach	19	5	14	4	16	16	10	—	—	1	—	—	—	—	3	1	2	1
	Summe	68	24	44	23	60	58	43	—	2	7	—	—	—	—	7	2	5	2
Innsbruck. Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	18	7	11	3	14	1	12	—	1	1	—	—	—	—	2	1	1	—
	Trient	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	2
	Summe	19	8	11	3	15	1	13	—	1	1	—	—	—	—	5	4	1	2
Triest. Küstenland	Triest	10	6	4	4	6	2	3	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1
	Rovigno	4	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Summe	14	6	8	4	8	2	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Krakau. Westgalizien	Krakau	48	13	35	9	8	40	25	—	—	3	—	—	5	2	2	7	—	—
	Tarnów	33	13	20	4	4	25	19	2	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—
	Summe	81	26	55	13	12	65	44	2	—	3	—	—	—	2	7	7	—	—
Lemberg. Ostgalizien	Lemberg	91	36	55	17	87	79	46	—	3	8	—	—	—	—	3	2	1	4
	Przemyśl	34	6	28	3	30	29	20	—	3	3	—	—	2	—	2	4	—	—
Bukowina	Czernowitz	8	6	2	6	8	7	7	—	1	—	—	1	—	1	2	—	3	—
	Summe	133	48	85	26	125	115	73	—	7	11	—	—	—	—	7	5	2	3
Zara. Dalmatien	Zara	5	3	2	3	4	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Cattaro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ragusa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Spalato	5	1	4	1	2	—	2	—	—	1	1	—	2	—	—	1	—	1
	Summe	10	4	6	4	6	—	3	—	—	1	2	—	3	—	—	1	—	1
Zusammen...		585	251	334	191	456	450	351	3	30	51	—	—	—	2	40	13	27	—

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1895, J. M. V. Bl. 1896, S. 145.

**) Darunter 87 substitutionsfähig.

Uebersicht

über die Justizcandidaten (Rechtspraktikanten, Advocaturscandidaten und Notariatscandidaten) am Schlusse des Jahres 1896.*)

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Zahl der Justizcandidaten	davon			Im Vergleiche mit dem Jahre 1895: mehr				weniger			
		Rechtspraktikanten	Advocaturscandidaten	Notariatscandidaten	Justizcandidaten	davon Rechtspraktikanten	Advocaturscandidaten	Notariatscandidaten	Justizcandidaten	davon Rechtspraktikanten	Advocaturscandidaten	Notariatscandidaten
Wien.												
Oesterreich unter der Enns	603	134	355	114	—	—	—	—	42	17	23	2
Oesterreich ob der Enns	48	3	29	16	—	2	—	—	4	—	3	3
Salzburg	25	3	11	11	1	—	2	—	—	1	—	—
Summe	676	140	395	141	—	—	—	—	45	16	24	5
Prag.												
Böhmen	614	83	452	79	—	1	—	—	39	—	31	9
Brünn.												
Mähren	179	28	122	29	3	11	—	—	—	—	6	2
Schlesien	41	3	27	11	—	—	—	—	5	3	2	—
Summe	220	31	149	40	—	8	—	—	2	—	8	2
Graz.												
Steiermark	129	21	69	39	9	11	1	—	—	—	—	3
Kärnten	22	1	11	10	—	—	—	—	2	—	1	1
Krain	44	3	22	19	2	—	5	—	—	—	—	3
Summe	195	25	102	68	9	11	5	—	—	—	—	7
Innsbruck.												
Tirol	121	17	85	19	—	6	—	—	7	—	8	5
Vorarlberg	6	1	5	—	—	1	—	—	1	—	2	—
Summe	127	18	90	19	—	7	—	—	8	—	10	5
Triest.												
Küstenland	87	17	56	14	8	3	5	—	—	—	—	—
Krakau.												
Westgalizien	323	70	172	81	—	—	2	—	18	13	—	7
Lemberg.												
Ostgalizien	469	45	299	125	—	2	—	—	7	—	4	5
Bukowina	68	10	50	8	—	—	8	—	6	12	—	2
Summe	537	55	349	133	—	—	4	—	13	10	—	7
Zara.												
Dalmatien	55	15	30	10	9	9	—	2	—	—	2	—
Zusammen	2834	454	1795	585	—	—	—	—	99	—	59	40

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1895. J. M. V. Bl. 1896, S. 146.

Uebersicht

über die im Jahre 1896 abgehaltenen Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat.*)

		Oberlandesgerichts-Sprengel										Im Vergleiche mit dem Jahre 1895	
		Wien	Prag	Brünn	Graz	Innsbruck	Triest	Krakau	Lemberg	Zara	in allen	in Procenten	mehr	weniger
1. Für das Richteramt.														
Erfolg	ausgezeichnet	13	1	—	5	—	—	3	5	1	28	12·5	13	—
	sehr gut	24	14	8	7	3	4	3	15	3	81	36·2	23	—
	gut	12	16	15	7	8	4	15	30	2	109	48·7	15	—
	ohne	2	1	—	—	—	—	—	3	—	6	2·6	—	1
	Summe	51	32	23	19	11	8	21	53	6	224	—	50	—
2. Für die Advocatur.														
Erfolg	ausgezeichnet	4	1	—	2	—	—	1	2	1	11	4·2	—	3
	sehr gut	46	12	8	6	2	7	2	6	—	89	34	5	—
	gut	35	48	17	5	5	2	16	19	—	147	56·1	—	3
	ohne	1	3	1	2	1	—	3	4	—	15	5·7	—	5
	Summe	86	64	26	15	8	9	22	31	1	262	—	—	6
3. Für das Notariat.														
Erfolg	ausgezeichnet	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	4·5	1	—
	sehr gut	3	1	1	1	—	1	4	3	1	15	34·2	—	5
	gut	2	3	3	2	1	2	5	7	—	25	56·8	—	5
	ohne	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	4·5	—	—
	Summe	5	4	5	4	1	3	11	10	1	44	—	—	9
4. Ohne Rücksicht auf die Prüfungsart.														
Erfolg	ausgezeichnet	17	2	—	8	—	—	5	7	2	41	7·7	11	—
	sehr gut	73	27	17	14	5	12	9	24	4	185	34·9	23	—
	gut	49	67	35	14	14	8	36	56	2	281	53·0	7	—
	ohne	3	4	2	2	1	—	4	7	—	23	4·4	—	6
	Summe	142	100	54	38	20	20	54	94	8	530	—	35	—
Zu- oder Abnahme im Vergleiche mit dem Jahre 1895	Gesammtzahl	+22	−19	+ 2	+14	− 4	+ 5	+ 2	+18	− 5	+35			
	Richteramts-Prüfungen	+13	− 3	+12	+ 9	+ 5	+ 3	− 5	+15	+ 1	+50			
	Advocaturs-Prüfungen	+14	−13	−14	+ 6	+ 3	+ 1	+ 1	+ 1	− 5	− 6			
	Notariats-Prüfungen	− 5	− 3	+ 4	− 1	−12	+ 1	+ 6	+ 2	− 1	− 9			

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1895, J. M. V. Bl. 1896, Seite 147.

Statistischer Ausweis über die Thätigkeit

(Seit

I. Ab-

	Anzahl der Klagen			die Streitsache wurde erledigt						am Schlusse des Jahres anhängig verbliebene Klagen
	im Ganzen	der Streitgegenstand oder dessen Wert betrug		durch Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit	infolge nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der Schiedsrichter seitens des Klägers	durch Vergleich	durch Erkenntnis		in anderer Weise	
		bis 1000 fl.	über 1000 fl.				auf Grund Ausbleibens des Geklagten	nach durchgeführter Verhandlung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Schiedsgericht:										
der Effectenbranche	105	72	33	2	—	11	22	17	50	3
der Waarenbranche	202	142	60	4	—	21	41	22	99	15
Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien	2508	1371	1137	13	—	156	348	1050	838	103
Waaren- und Effectenbörse in Prag . .	51	30	21	—	—	—	—	11	35	5
Productenbörse in Prag	253	221	32	5	—	12	35	56	135	10
Handelsbörse in Triest	29	20	9	2	—	10	2	9	—	1
Frucht- und Mehlbörse in Graz	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—
Fruchtbörse in Linz .	3	1	2	—	—	—	—	1	2	—
Frucht- und Productenbörse in Czernowitz . . .	30	22	8	—	—	2	9	7	10	2
Börse in Aussig a. E.	3	3	—	—	—	1	1	—	1	—

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1896.

10. Februar.)

theilung.

mit Ausschluss der Oeffentlichkeit durchgeführte Verhandlungen	das Verfahren dauerte von der Anbringung der Klage bis zur Fällung des Erkenntnisses				durchschnittlicher Betrag, welchen der Sachfällige zu zahlen hatte				Anmerkung
	bis inclusive einen Monat		über einen Monat		an das Schiedsgericht an Taxen und Gebühren		an den obsiegenden Gegner an Vertretungskosten und sonstigen Auslagen		
	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden musste	die Gerichte mussten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden musste	die Gerichte mussten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	fl.	kr.	fl.	kr.	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	34	—	1	3	16	57	6	48	
—	44	—	14	5	16	25	4	96	
—	1495	2	63	7	11	30	14	12	
—	34	—	17	—	4	30	—	—	
—	86	—	6	4	2	65	14	08	
—	22	—	1	—	16	18	2	88	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	—	1	—	8	—	—	—	
—	25	—	3	—	12	05	6	65	
—	3	—	—	—	9	80	1	—	

Statistischer Ausweis über die Thätigkeit

(Seit

II. Ab-

	Anzahl der Klagen			Bei den nicht aus Börsengeschäften entstandenen Streitigkeiten waren					Die Schiedsrichter wurden von den Parteien gewählt	
	im Ganzen	welche betrafen Streitigkeiten		beide Parteien Mitglieder oder Besucher der Börse	nicht der Börse angehörend der Kläger und zwar		nicht der Börse angehörend der Beklagte und zwar			
		aus Börsengeschäften	aus Geschäften, die nicht an der Börse geschlossen wurden		Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus den nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Schiedsgericht:										
der Effectenbranche	105	105	—	—	—	—	—	—	—	—
der Warenbranche	202	1	201	3	12	3	117	51	36	9
Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien	2508	1083	1425	153	229	157	808	299	1468	46
Waren- und Effectenbörse in Prag	51	2	49	13	4	3	11	21	51	1
Productenbörse in Prag	253	122	131	9	19	7	111	1	253	4
Handelsbörse in Triest	29	2	27	5	11	—	15	4	21	2
Frucht- und Mehlbörse in Graz	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—
Fruchtbörse in Linz	3	—	3	—	2	—	1	—	3	—
Frucht- und Productenbörse in Czernowitz	30	30	—	30	—	—	—	—	20	—
Börse in Aussig a. E.	3	3	—	—	—	—	—	—	2	—

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1896.

10. Februar.)

theilung.

Anzahl der Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ernannt wurden			Advocaten haben intervenirt als Vertreter des		Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, dass				Zahl der Fälle, in welche gegen nicht der Börse angehörende Personen		der erhobenen		An- merkung
die Schiedsrichter	der Obmann des Schiedsgerichtes				das Geschäft in offenbarem Missverhältnisse zum landwirthschaftlichen Betriebe steht		dem Geschäfte ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liege				Nichtigkeitsbeschwerde	Unwirksamkeitsklage (Art. XXV Einf. Ges. zur Civ. Proc. Ordg.)	
	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern	Klägers	Beklagten	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	der Klage stattgegeben wurde	die Klage zurückgewiesen wurde	wurde stattgegeben		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
34	—	—	19	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
86	—	—	30	24	—	—	2	1	15	7	—	—	
498	—	—	72	78	2	2	6	5	651	91	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	1	—	—	
109	—	—	64	35	—	—	—	—	52	13	—	—	
—	—	—	7	5	—	—	—	—	16	3	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
9	—	—	—	5	1	1	—	—	—	—	4	—	ad col. 22 1 im Zuge 3 zurückgezogen
1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai 1897 aus Allerhöchster Gnade den altererbten italienischen Adel des Advocaten Dr. Josef Vittorelli in Hall (Tirol) als einen österreichischen anzuerkennen und zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni 1897 dem Rathssecretär Dr. Eugen Zwisłocki in Przemyśl taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni 1897 dem Bezirksgerichtskanzlisten Franz Wuzlhofer in St. Florian das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juni 1897 dem Grundbuchsführer Alois Duschka in Melnik aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juni 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe Franz Knur in Troppau aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichtgetreue und erspriessliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat Dr. Berthold Reif in Wien den königlich serbischen Takowoorden fünfter Classe annehmen und tragen dürfe.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem aus dem Amte eines Handelsbeisitzers des Kreisgerichtes in Brüx geschiedenen Kaufmanne Josef Porsche für seine vieljährige, eifrige und erspriessliche Versehung dieses Amtes.

Dem Ingenieur des schlesischen Staatsbaudienstes Franz Konečny für die mit grosser Sachkenntnis und Umsicht geführte Leitung des Baues eines neuen Gerichts- und Gefangenhauses in Friedek.

Dem Gefangenoberaufseher II. Classe der Strafanstalt in Garsten Michael Leimsner für seine mehr als vierzigjährige pflichttreue Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Bezirksrichter Karl Maldoner in Volosca und Zosimo Galvagni in Tarvis für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zum Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Dr. Jakob Babuder.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Der Grundbuchsführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Graz Josef Miesenbeck für das Oberlandesgericht in Innsbruck.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Dragonerregiments Nr. 3 Rudolf Berger und der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Franz Kindermann für das Landesgericht in Wien, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 53 Anton Lorbek für Korneuburg, der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Pressburg Franz Melzer und der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Johann Gangl für Krems, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8

Anton Ehm für Linz; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Oberjäger des Tiroler Kaiserjägerregiments Nr. 2 Jakob Ritter von Schuller für Trient.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 8 Josef Süssenbek für Jamnitz.

Zum Rechnungspraktikanten: Der Rechnungsdiurnist Johann Müller für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Wien.

Bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zu Liquidatoren: Der Controlor Rudolf Wagini und der Revisorsadjunct Karl Tafratzer.
Zum Controlor: Der Official Alois Körber.
Zum Revisorsadjuncten: Der Official Anton Appel.
Zu Officialen: Die Assistenten Julius Kretschmayr und Philipp Miller.
Zu Assistenten: Die Praktikanten Vincenz Hofmann und Franz Forster.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Handelsleute Peter Ramadanović, Lukas Sablic, David Mandel und Michael Stefanovic in Cattaro daselbst, die Handelsleute Blasius De Giulli, Stephan Bravačić, Balthasar Gjivović und Natalis Banaz in Ragusa daselbst.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Jakob Andermann mit dem Wohnsitze in Delatyn, Dr. Alois Eleazar Kraus mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Robert Hoke mit dem Wohnsitze in Lana, Dr. Ludwig Franko mit dem Wohnsitze in Görz.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Richard Nevečeřel von Brünn nach Mährisch-Ostrau und Dr. Paul Simonowicz von Zabłotów nach Śniatyn.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Advocat Dr. Alexander Amorth in Cadine (Bezirk Vezzano).

Der Notar Wenzel Walter in Austerlitz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Stanislaus Szpor in Krakau.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Franz von Eccher in Ampezzo.

Der Gerichtshofskanzlist Felix Zaremba in Sambor.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Bezirksgerichtskanzlist Josef Freytag in Biała.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Wenzel Ornst in Raudnitz (18. Mai), der Kreisgerichtspräsident Valerian Bajewski in Sambor (1. Juni), der Official des Oberlandesgerichtes in Wien Gregor Wokurka (11. Juni), der Advocat Dr. Franz Knittelfelder in Feldbach (12. Juni), der Notar Ignaz Frischauer in Litschau (14. Juni), der Kanzlist des Handelsgerichtes in Wien Wilhelm Zlohowski (18. Juni).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Komotau wurde der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Martin Rogler daselbst ernannt.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Drohobycz wurde der Bezirksgerichtsadjunct Franz Buczyński daselbst ernannt.

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Laibach.

Am 29. Mai und 19. Juni 1897 wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer als Mitglieder Dr. F. Munda wieder und Dr. J. Tavčar (statt Dr. M. v. Wurzbach) neu, als Ersatzmann Dr. V. Krisper (statt Dr. K. Ahazhizh) gewählt.

In den Disciplinarrath wurden als Mitglieder Dr. V. Stempihar wieder, Dr. D. Majaron (statt Dr. M. v. Wurzbach) neu, als Ersatzmänner Dr. F. Tekavčič (statt Dr. V. Supan) und Dr. J. Schegula (statt Dr. E. Deu) gewählt.

Berichtigung.

Die im Stücke XII, Seite 177, Zeile 25 von oben, enthaltene Kundmachung, betreffend die Ernennung des Josef Süssenbek zum Auscultanten, ist irrthümlich und hat zu entfallen.

Jahresprännumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XIV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 21. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 10. Juni 1897, J. M. V. Bl. Nr. 21, ist auf Seite 149 in der Rubrik „Kanzleiofficial der IX. Rangsclasse“ bei **Bezau** zu lesen: „—“, bei **Bludenz** „1“, und in der Rubrik „Kanzleiofficial der X. Rangsclasse“ bei **Bezau** „1“, bei **Bludenz** „—“.

Verordnungen.

26.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juli 1897, Z. 15346,

betreffend die Instruction für die Vollstreckungsorgane.

An alle Gerichte.

Die als Beilage angeschlossene Instruction für die Vollstreckungsorgane wird hiermit als eine mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretende Dienstvorschrift kundgemacht.

Die Vorsteher der Gerichte erster Instanz haben, allenfalls durch Einrichtung von Unterrichtscursen, dafür Sorge zu tragen, dass die Kanzleibeamten, Kanzlei-

gehilfen und Diener, welche im Vollstreckungsdienste verwendet werden sollen, sich unverzüglich mit den Bestimmungen der Instruction vertraut machen. Zu diesem Behufe wird den Gerichten die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Instruction zur Verfügung gestellt.

Die Vollstreckungsorgane haben, wenn sie sich zur Ausführung einer Executionshandlung begeben, die Instruction stets mit sich zu nehmen.

Gleispach m. p.

27.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. Juli 1897, Z. 15402,

enthaltend den siebenten Nachtrag zu dem in der Justizministerialverordnung vom 12. October 1885, J. M. V. Bl. Nr. 68, enthaltenen Verzeichnisse jener auswärtigen Orden, die nach dem Tode des Besitzers nicht zurückzustellen sind.

An alle Gerichte.

Das grossherzoglich mecklenburg'sche Militärverdienstkreuz ist nach dem Tode der Inhaber nicht zurückzustellen.

Gleispach m. p.

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) (Literatur.) Die in der Gerichtszeitung erschienenen Artikel von Dr. Eugen Hergel über die neue Geschäftsordnung der Gerichte liegen nunmehr im Separatabdrucke vor. Wien, Manz, 1897. 84 Seiten, 30 kr. Diese Aufsätze enthalten eine sehr übersichtliche, fassliche und klare Darstellung der Geschäftsbehandlung nach den Vorschriften der neuen Geschäftsordnung; sie erleichtern daher das Verständnis und Studium der letzteren und eignen sich als ein vorzüglicher Unterrichtsbehelf zur Vertheilung an die gerichtlichen Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen. Es empfiehlt sich, auf Rechnung des Amtspauschales für jedes Gericht die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieses Separatabdruckes anzuschaffen. Die Bestellungen wären im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien zu machen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 13. Juli 1897 ausgegebenen Stück LXIII unter Nr. 153 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1897, betreffend die Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten, unter Nr. 155 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 29. Juni 1897, betreffend die Ermächtigung der Civilgerichts-Depositenämter in Prag, Graz und Triest zur Beschaffung neuer Couponsbogen zu den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Wertpapieren, und unter Nr. 156 die Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1897, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Marburg in Steiermark;



in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXIV unter Nr. 157 die Verordnung des Justizministers vom 24. Juni 1897, betreffend die Ausübung der den Executionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte.

(Pensionsanspruch einer gerichtlich einverständlich geschiedenen Witwe. — Erkenntnis des Reichsgerichtes.) Der Witwe A. N. des im Jahre 1895 verstorbenen, von ihr einverständlich geschiedenen Justizbeamten B. N. ist die Witwenpension aus dem Grunde verweigert worden, weil sie nicht nachzuweisen vermochte, an der im Jahre 1874 gerichtlich durchgeführten einverständlichen Scheidung schuldlos zu sein, und aus den gerichtlichen Acten auch nicht hervorgieng, ob diese Scheidung nicht etwa nachträglich aufgehoben wurde.

Die genannte Witwe erhob deshalb beim Reichsgerichte die Klage auf Zuerkennung der Pension. Sie gab in derselben zu, den Beweis ihrer Schuldlosigkeit an der Scheidung auch gegenwärtig nicht erbringen zu können, stützte sich aber darauf, dass die Scheidung im Einverständnis beider Gatten erfolgt ist, sie daher gar nicht in der Lage sei, den geforderten Beweis zu erbringen, da nach §. 105 a. b. G. B. bei einer einverständlichen Scheidung eine Erforschung der Ursachen derselben ausgeschlossen sei, und dass anderseits zu diesem Nachweise auch keine Verpflichtung bestehe, weil nach dem Hofkammeracte vom 9. Jänner 1846, Z. 113/13, bei einer einverständlichen Scheidung keinem Theile ein solches Verschulden zur Last fallen könne, welches mit dem Pensionsverluste zu belegen wäre.

In der nach Vereinbarung mit dem Justizministerium vom Finanzministerium erstatteten Gegenschrift wurde demgegenüber geltend gemacht, dass der von der Klägerin berufene Hofkammeract einen Fall betreffe, in welchem der Beweis der Schuldlosigkeit an der Scheidung als erbracht angesehen werden konnte; die in der Klage angefochtene Entscheidung bezüglich des Pensionsrechtes der Klägerin gründe sich auf das Hofkammerdecret vom 5. October 1830, Z. 30.841, J. G. S. Nr. 2485, worin auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1830 die bis dahin bestandene Gepflogenheit als allgemein verbindliche Norm mit gesetzlicher Kraft kundgemacht und ausdrücklich bestimmt wurde, dass nur diejenigen geschiedenen Witwen — die Scheidung mag einverständlich oder nicht einverständlich geschehen sein — für pensionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herstellen, dass sie an der erfolgten Scheidung keine Schuld tragen. Von einer formalen Unmöglichkeit, diesen Beweis herzustellen, könne keine Rede sein, weil der Beweis nicht nur durch ein Zeugnis der politischen oder Polizeibehörde, sondern auch durch Zeugenaussage, Briefe und dergleichen oder sonstige Indicien erbracht werden kann und thatsächlich auch in zahlreichen Fällen erbracht wurde. Das Finanzministerium beantragte somit die Abweisung der Klage.

Das Reichsgericht hat mit Erkenntnis vom 29. April 1897, Z. 98, die Klage mit folgender Begründung abgewiesen: Das in die Justizgesetzsammlung aufgenommene Hofkammerdecret vom 5. October 1830, Nr. 30841, ordnet an, dass nur diejenige von ihrem Gatten zur Zeit seines Todes getrennt gewesene Witwe für pensionsfähig erkannt wird, welche den Beweis herzustellen im Stande ist, dass sie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld habe. Damit ist wortdeutlich ausgesprochen, dass es keinen Unterschied mache, ob die Scheidung im Processwege oder einverständlich zu Stande gekommen ist und ob ein Beweis über das Verschulden der Gattin an der Scheidung vorliegt oder ob sie nur nicht im Stande

ist, ihrerseits den Beweis herzustellen, dass sie keine Schuld trägt. Der von der Klägerin citirte Hofkammeract vom 9. Jänner 1846, Z. 113/13, enthält, wie das Finanzministerium durch die Vorlage desselben im Original nachgewiesen hat, kein Gesetz und keine Verordnung und überhaupt keine grundsätzliche Anordnung, sondern nur die Entscheidung eines einzelnen Falles, in welchem der Beweis der Schuldlosigkeit der Pensionswerberin als erbracht angesehen werden konnte. Dieser Hofkammeract ist daher durchaus nicht geeignet, dem Anspruche der Klägerin eine gesetzliche Grundlage zu geben. Die bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachte Ansicht endlich, dass durch die Bestimmung des §. 16 des Pensionsgesetzes vom 14. Mai 1896 die vorcitirte Bestimmung des Hofkammerdecretes vom 5. October 1830 aufgehoben und für den Anspruch der Klägerin nur jener §. 16 massgebend sei, weil sie am 19. Mai 1896 beziehungsweise bisher im Genusse eines Versorgungsgenusses nicht stand, muss als unberechtigt angesehen werden, weil ihr Gatte vor dem 19. Mai 1896, dem Tage der Wirksamkeit des Pensionsgesetzes vom 14. Mai 1896, gestorben ist, ihr (allfälliger) Anspruch auf eine Pension somit nur auf einem bereits zur Zeit des Ablebens ihres Gatten begründeten Rechtstitel beruhen könnte, wie sich dies aus dem ganzen Zusammenhange aller vier Absätze des §. 16 und der daraus ersichtlichen Absicht der Gesetzgebung ergibt.

(Erhebung des Marktes Zbirow zur Stadt.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai 1897 wurde der Markt Zbirow im Gerichtsbezirke Zbirow in Böhmen zur Stadt erhoben.

(Erhebung der Ortschaften Přichowitz und Herrendorf zum Markte). Mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. April 1897 wurden die Ortschaft Přichowitz im Gerichtsbezirke Tannwald und das Dorf Herrendorf im Gerichtsbezirke Rakonitz in Böhmen zum Markte erhoben.

(Obsorge für die in der Gebäranstalt zu Wilten geborenen unehelichen Kinder.) Das mit der Kundmachung des k. k. Statthalters für Tirol und Vorarlberg vom 2. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 24, publicirte und mit dem 10. Juli 1897, dem Tage der Kundmachung, wirksam gewordene neue Statut für die Landesgebäranstalt in Wilten enthält folgende Bestimmungen:

§. 5. Für ein in der Gebäranstalt geborenes uneheliches Kind wird im ersten Lebensjahre eine Unterstützung von sechsunddreissig Gulden (36 fl.) und im zweiten Lebensjahre eine solche von siebenundzwanzig Gulden (27 fl.) aus der Dotation der Gebäranstalt zu Handen der Vormundschaft gezahlt, wenn

1. die Mutter sich mit den im §. 3 erwähnten Zeugnissen (über ihre Zuständigkeit in einer tirolischen Gemeinde und über ihre Armut) ausweist, und bei ihrem Austritte aus der Gebäranstalt auch ihr Kind mit sich nimmt, oder wenn

2. über Anordnung der Vormundschaft ehestens, spätestens aber nach Ablauf von zwei Monaten nach der Geburt, ein Kind aus der Gebäranstalt abgeholt wird, dessen Mutter in derselben gestorben ist oder wegen Krankheit in das Spital übertragen werden musste, oder welches der Mutter wegen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit oder wegen sittlicher Verkommenheit beim Austritte aus der Gebäranstalt nicht anvertraut werden konnte.

Findet die Vormundschaft in den im Punkte 2 angegebenen Fällen innerhalb der dort angeführten Frist nichts anzuordnen, so erlischt der Anspruch auf die erwähnte Unterstützung aus der Dotation der Gebäranstalt, die Verwaltung aber hat

darauf zu sehen, dass die betreffenden Kinder unter Beobachtung der für ihr Wohl erforderlichen Vorsichten und ausgerüstet mit den im §. 2 aufgeführten Kleidungsstücken sammt Wäsche und spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach der Geburt der Heimatsgemeinde zugestellt werden.

In Fällen, in welchen jedoch die Vormundschaft nachweist, dass sie die im Punkte 2 vorgesehene Frist nicht einhalten konnte, ist der Landesausschuss ermächtigt, die Fristversäumnis derart nachzusehen, dass hiedurch ein Zeitraum von drei Monaten seit der Geburt des Kindes nicht überschritten wird.

Unterstützungsbeträge, welche nach ihrer Fälligkeit durch Jahresfrist unbehoben bleiben, sind verfallen.

§. 6. Die Verwaltung der Gebäranstalt hat die Einleitung zu treffen, dass die in derselben geborenen unehelichen Kinder einen Vormund erhalten, der die Rechte des Kindes (§§. 166 bis 171 a. b. G. B.) zur Geltung zu bringen hat. Haben ledige Frauenspersonen oder Witwen sich schon vor ihrer Entbindung um einen tauglichen Vormund umgesehen, so haben sie denselben der Verwaltung namhaft zu machen.

(Das Gesetz, betreffend den Landesculturrath für die Markgrafschaft Mähren) vom 19. Mai 1897, wurde im Landesgesetzblatte, Stück VIII, unter Nr. 40, kundgemacht. Der Wirkungskreis des Landesculturrathes im allgemeinen wird durch §. 15 nachstehend bestimmt: Aufgabe des Landesculturrathes ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie in der Markgrafschaft Mähren. Dem Landesculturrathe liegt demnach insbesondere ob: 1. in den angeführten Angelegenheiten: a) die Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung; b) Stellung selbständiger Anträge an die Regierung oder Landesvertretung; 2. die Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft in der Markgrafschaft Mähren; 3. die Unterstützung der Thätigkeit der Vereine und landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche statutenmässig die Aufgabe haben, die Landwirtschaft im allgemeinen, einzelne ihrer Zweige oder die landwirtschaftliche Industrie zu pflegen und zu fördern; 4. die Besorgung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Lehranstalten, insoweit dieselben in seine Competenz fallen; 5. die Leitung, beziehungsweise Verwaltung derjenigen Anstalten, welche ihm zugewiesen sind; 6. die Controle über die Verwendung der Staats- und Landes-Subventionen. Der Landesculturrath erfüllt seine Aufgaben nach §. 16 durch das Centralcollegium und die beiden Sectionen. In dem Centralcollegium, sowie in den gemeinsamen Verhandlungen und Sitzungen haben beide Landessprachen nach innen und aussen gleiches Recht; in der böhmischen Section ist ausschliesslich die böhmische, in der deutschen ausschliesslich die deutsche Sprache Verhandlungs- und Geschäftssprache (§ 34). Die Vertretung des Landesculturrathes nach aussen fällt nach §. 18 in den Geschäftskreis des Centralcollegiums.

(Legalisirung von Urkunden in dem Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien.) Trotz der Bestimmung des Artikels IX des zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1882, und trotz der den serbischen Gerichtsbehörden im Jahre 1886 zugekommenen Weisung, wovon in der J. M. Vdg. vom 13. Juli 1886, J. M. V. Bl. Nr. 34, Erwähnung geschieht, ist es doch seither wiederholt vorgekommen,

dass serbischerseits für die von hierländigen Gerichten beglaubigten Privaturkunden eine weitere Legalisirung durch königlich serbische Consularbehörden gefordert wurde.

Die königlich serbische Regierung, die diesbezüglich angegangen wurde, hat nun mitgetheilt, dass der königlich serbische Justizminister neuerdings, und zwar mit Verordnung vom 5. Mai 1897, Z. 3549, sämmtliche erstinstanzlichen Gerichte beauftragt hat, stricte nach den Bestimmungen des Artikels IX des Staatsvertrages vom 6. Mai 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien und nach dem Circularerlasse des Justizministers vom 9. Mai 1886, Nr. 1982, vorzugehen, wornach Privaturkunden, die bereits von Gerichtsbehörden legalisirt sind, der Legalisirung seitens der Consularämter nicht mehr bedürfen.

(Die politische Execution zur Einbringung der Taxe für die Verbindung der Hauscanäle mit den städtischen öffentlichen Canälen in Biała) wird durch §. 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1897, L. G. Bl. für Galizien Nr. 33, normirt.

(Die Gesetze, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in der Bukowina und in Vorarlberg) vom 7. Juni 1897 wurden im Landesgesetzblatte für die Bukowina, Stück XIII, unter Nr. 13, und im Landesgesetzblatte für Tirol und Vorarlberg, Stüch X, unter Nr. 23, kundgemacht. Dieselben treten gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, in Wirksamkeit.

(Bestimmungen zur Regelung des Verkehres auf den Reichsstrassen in Oberösterreich) wurden mit der im Landesgesetzblatte, Stück X, unter Nr. 18 kundgemachten Verordnung der Statthalterei vom 13. Juni 1897, Z. 6876, erlassen. Dieselbe bestimmt in den §§. 1 bis 5:

§. 1. Bei Nachtzeit, d. i. spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, müssen sämmtliche Fuhrwerke mit einer beleuchteten, weithin wahrnehmbaren Laterne versehen sein.

§. 2. Unbespannte Wagen dürfen auf der Reichsstrasse nicht stehen bleiben; wenn dies im Falle eines Unfalles unvermeidlich ist, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und zur Nachtzeit nicht ohne Beleuchtung gelassen werden.

§. 3. Das Füttern der Zugthiere und anderer Viehgattungen auf der Reichsstrasse ist verboten.

§. 4. Die Mautschranken sind zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten.

§. 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der Gemeindevorstehung des Betretungsortes gemäss den Bestimmungen des §. 55 der Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

(K. und k. Consulargericht in Aleppo.) Das k. und k. Viceconsulat in Aleppo, welchem laut §. 3 der Ministerialverordnung vom 31. März 1855, R. G. Bl. Nr. 58, die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit nur in beschränktem Umfange eingeräumt war, wurde bereits vor einigen Jahren in ein effectives k. und k. Consulat umgewandelt und übt seit dem 14. Mai 1897 die Civilgerichtsbarkeit in vollem Umfange aus.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni 1897 dem Landesgerichtsrathe Franz Kiernig in Lemberg anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juli 1897 dem Landesgerichtsrathe bei dem Kreisgerichte in Krems Franz Rost anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1897 dem Bezirksgerichtsdiener in Ravelsbach Josef Rautschka anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Kreisgerichtspräsidenten in Krems Josef Vogl anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1897 dem Official bei dem Krakauer Oberlandesgerichte Rudolf Elgas anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juli 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Oberlandesgerichtsrathe in Wien Dr. Julius Bittner anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli 1897 dem Rechnungsrevidenten des Oberlandesgerichtes in Krakau Rudolf Stenzel anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe in Lemberg Julius Piątkowski aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli 1897 dem Rechnungsrevidenten im Justizministerium Josef Cazafura taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Bürgermeister der Landeshauptstadt Troppau, Advocat Dr. Emil Rochowanski den königlich preussischen Kronenorden dritter Classe annehmen und tragen dürfe.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Den Lemberger Landesgerichtsräthen Stanislaus Przyłuski und Dr. Marcell Misiński für ihren bei der Besorgung der polnischen Übersetzung der Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 12, über die Geschäftsordnung für die Gerichte bethätigten hingebungsvollen Eifer.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Landesgerichtsrath in St. Pölten Dr. Emanuel Seydel für das Landesgericht in Linz, der Oberfinanzrath der galizischen Finanzprocuratur in Krakau Dr. Stanislaus Bełcikowski für Krakau, der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Julian Ritter von Prus-Morelowski in Krakau für das Landesgericht in Krakau und der Landesgerichtsrath Johann Wojnakiewicz in Wadowice für Krakau.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Staatsanwaltsubstituten Wenzel Sláma in Jungbunzlau für Pisek und Josef Kasalický in Pilsen für Jungbunzlau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter in Jablunkau Dr. Alois Nedopil beim Kreisgerichte in Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Windisch-Feistritz Stefan Katziantschitz und der Rathssecretär mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Amon Zhuber von Okróg in Cilli für Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Staatsanwalt Johann Codazzi in Trient für Trient, der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Jakob Fronza in Klausen für Rovereto, der Bezirksrichter Karl Sighele in Malè und der Rathssecretär Walter Paoli in Trient für Trient.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter in Weyer Leopold Nussbaumer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der von Kladno nach Königsaal versetzte Bezirksrichter Karl Reichl und der Bezirksrichter Willibald Knechtel in Rumburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter in Eibenschitz Dr. Karl Horák; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter Franz Engl in Sterzing.

Zu Rathssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter in Aigen Josef Faltis und der Gerichtsadjunct in Linz Dr. Rudolf Abeles für Linz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtsadjunct in Stockerau Johann Hengl für Eggenburg und der Gerichtsadjunct in Steyr Franz Josef Jordan für Aigen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtsadjuncten Victor Suske in Časlau für Kladno, Karl Šimberský in Krumau für Bergreichenstein, Karl Früchtl in Elbogen für Jechnitz und der Gerichtsadjunct August Weissenbach in Reichenberg für Bischofteinitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct in Wallachisch-Meseritsch Johann Slamečka für Mährisch-Budwitz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtsadjunct in Urfahr Dr. Gustav Schilcher für das Landesgericht in Linz, dann die Auscultanten Dr. Hugo Kerschner für das Kreisgericht in Steyr und Dr. Karl Schachner für das Kreisgericht in Ried; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtsadjuncten Franz Plaček in Melnik für Jungbunzlau, Dominik Dlabač in Soběslau und Josef Šraml in Pilgram, mit der Zuweisung nach Tabor, für Tabor, Otto Baudyš in Neupaka für Kuttenberg, Josef Novotny in Deutsch-Brod, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte Kuttenberg, für Kuttenberg und Anton Durdik in Wekelsdorf für Jičin und der Auscultant Dr. Josef Kindler für Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct für Datschitz mit der Diensteszuweisung beim Kreisgerichte in Iglau Moriz Kornfeld für dieses Kreisgericht, die Bezirksgerichtsadjuncten Franz Červinek in Jamnitz für Ungarisch-Hradisch und Dr. Richard Zatschek in Mährisch-Kromau für Neutitschein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtsadjunct Josef Baron Altenburger in Vezzano für Trient; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksgerichtsadjunct Natale Milinovich in Capodistria für Zara.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Wien Dr. Moriz Scheibl für Urfahr, dann die Auscultanten Karl Feldmüller für Frankenmarkt und Dr. Franz Heberdey für Stockerau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Dr. Rudolf Bauše für Pilgram mit der Zuweisung nach Tabor, Josef Kovanda für Soběslau, Anton Cihlář für Neupaka, Franz Opalka für Ledeč, Dr. Ludwig Zimmermann für Hohenfurth und Franz Maličký für Wekelsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Dr. Emil Kallab für Jamnitz, Julius Kubiczek für Konitz, Dr. Maximilian Hermann für Plumenau, Johann Petzny für Butschowitz und Berthold Schwarz für



Mährisch-Kromau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant August von Oliva für Vezzano.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Wenzel Hora, Emil Peták, Franz Zykl, Franz Kaisler, Karl Mareš und Johann Rajchard; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Udalrich Hora und Karl Skřipsky in Brünn, dann Johann Böhm in Iglau.

Zum Oberrechnungsrathe: Der Rechnungsrath Heinrich Wottawa im Justizministerium.

Zum Rechnungsrathe: Der Rechnungsrevident Alexander Pollanick im Justizministerium.

Zu Buchführern: Die Landtafel- und Grundbuchsadjuncten des Landesgerichtes in Wien Josef Winkler und Anton Leixner.

Zu Hilfsämtervorstehern: im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Grundbuchsführer August Winter in Lobositz für Tabor und Mathias Čámský in Reichenau für Königgrätz.

Zum Gerichtshofsgrundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsgrundbuchsführer Ignaz Wambera in Deutsch-Brod für Chrudim.

Zu Landtafel- und Grundbuchsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzlisten des Landesgerichtes in Wien Wilhelm Fröhlich und Karl Vogl daselbst.

Zum Kanzleiofficial: Der Gerichtshofskanzlist Josef Wildner in Wien.

Zu Bezirksgerichtsgrundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Ferdinand Jarosch in Trautenau für Asch, der Gerichtshofskanzlist Franz Mukařovsky in Chrudim für Deutsch-Brod; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtskanzlist Josef Puschmann in Prerau für Wigstadtl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtshofskanzlist Franz Zörer in Cilli für Windisch-Feistritz.

Zu Gerichshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist Willibald Mende in Haugsdorf für das Handelsgericht Wien, der Bezirksgerichtsdiener Franz Körner in Aspang für Korneuburg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 93 Johann Reh und der Unterbootsmann-Geschützmeister des Matrosencorps Franz Amsüss für St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Johann Hutter in Holitz für Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtskanzlist Ludwig Fiebert in Wiśniowczyk für das Grundbuchamt in Lemberg, die Bezirksgerichtskanzlisten Anton Teodorowski in Dobromil für Sambor, Moriz Morecki in Mosty więlki für Kolomea, Anton Seile in Rożniatów für Stanislau und Efraim Teitelbaum in Starasól für Tarnopol.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtshofskanzlist Johann Dancewicz in Kolomea für Stanislau.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 38 Ignaz Häusle für Haugsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtshofsdiener Johann Čihák in Kuttenberg für Holitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 81 Johann Müller für Datschitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsdiener Jakob Kremsberger in Kötschach für Greifenburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechnungsunterofficiere des Landwehrregiments Nr. 19 Sigismund Tomczyszyn für Starasól, des Infanterieregiments Nr. 55 Johann Łyktej für Dobromil, des Infanterieregiments Nr. 80 Naftali David Reiser vel Grünseid für Lutowiska und des Infanterieregiments Nr. 89 Michael Morawski für Sokal, der Feldwebel des Landwehrregiments Nr. 16 Ladislaus Lisowski für Żydaczów, die Rechnungsunterofficiere des Landwehrregiments Nr. 20 Stefan Pasławski für Mosty wielkie und des Uhlanenregiments Nr. 3 Josef Babe für Rożniatów, die Tagschreiber Theophil Liszankowski in Brody für Wiśniowczyk, Isaak Eszwowicz in Halicz für Halicz und Isidor Cieśnicki in Lemberg für Kamionka strumiłowa.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Staatsanwaltsubstitut in Zara Peter Novaković für Ragusa.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Karl Steger in Podersam für Brüx; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lem-

berg der Bezirksgerichtsadjunct in Stryj Josef Karanowicz für Lemberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Matthäus Maroli in Spalato für Zara.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kaufleute Ferdinand Mžik, Sigmund Michael Back, Nathan Groag und Clemens Jurenka bei dem Kreisgerichte in Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kaufmann Chaim Seiden in Złoczów bei dem Kreisgerichte in Złoczów.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Albert Czaja für Mährisch-Altstadt und Johann Pšenčík für Plumenau.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Heinrich Keck in Jungbunzlau zu dem Handelsgerichte in Prag.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Reichel in Kladno nach Königsaal, Wilhelm Burkert in Jechnitz nach Friedland und Josef Novák in Bergreichenstein nach Sedletz.

Der Gerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Kundrát in Kuttenberg nach Tabor.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Konrad Král in Wodňan nach Deutsch-Brod, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte Kuttenberg, Wladimir Bujárek in Ledetz nach Časlau und Josef Čádek in Hohenfurt nach Wodňan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Johann Konečny in Konitz nach Datschitz, mit der Diensteszuweisung beim Kreisgerichte in Iglau, Sigmund Schenk in Plumenau nach Sternberg und Adolf Švec in Butschowitz nach Odrau, mit der Diensteszuweisung in Prerau.

Der Kanzleiadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Gustav Waraus in Tabor nach Budweis.

Der Kanzleiofficial: Josef Steppan von dem Handelsgerichte zum Oberlandesgerichte in Wien.

Die Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Bernd in Korneuburg und Gottfried Herzog in St. Pölten zum Landesgerichte in Wien, Wenzel Sláma in St. Pölten zum Handelsgerichte in Wien.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Waněk in Datschitz nach Ungarisch-Ostra; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Adalbert Stanislaus Chlebiński in Kamionka strumiłowa nach Brzozów, Stefan Semenec in Halicz nach Stryj.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Alois Illiich von Ragusa nach Zara.

Die Notare: Dr. Wilhelm Fuchsig in Napajedl nach Znaim, Marcell Gorączko in Krościenko nach Oświęcim, Dr. Arthur Weigel in Czarny Dunajec nach Neumarkt, Dr. Emil Edler v. Rossmanit in Frankenmarkt nach Salzburg.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Emil Pereles mit dem Wohnsitze in Reichenberg, Dr. Johann Kadlec mit dem Wohnsitze in Libochowitz, Dr. Ernst Rzesacz mit dem Wohnsitze in Aussig a. d. Elbe, Dr. Josef Aschenbrenner mit dem Wohnsitze in Böhmisch-Leipa, Dr. Alois Jiřičny mit dem Wohnsitze in Friedek. Dr. Ernst König mit dem Wohnsitze in Teschen, Dr. Mordche Wachtel mit dem Wohnsitze in

Rzeszów, Dr. Stanislaus Nurkowski mit dem Wohnsitze in Cieszanów, Dr. Kasimir Roman Witkowski mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Adolf Popper mit dem Wohnsitze in Mährisch-Ostrau Dr. Siegfried (recte Samuel) Halberstam, Dr. Moriz Brichta, Dr. Moriz Rudolf Lauterstein, Dr. Aron (Adolf) Turteltaub und Dr. Hermann Roth mit dem Wohnsitze in Wien (I.), Dr. Siegfried Schick mit dem Wohnsitze in Wien (II.), Dr. Josef Jahoda mit dem Wohnsitze in Wien (IV.), Dr. Adolf Bloch mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Anton Cyvin mit dem Wohnsitze in Kolin.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Johann Jungwirth in Rohrbach nach Urfahr.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Thaddäus Bednarski und Dr. Franz Woiciechowski von Podgórze nach Krakau.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Advocaten Dr. Arnold Lewit in Oderberg, Dr. Wenzel Prošek in Brünn, Dr. Ignaz Leo Pierer in Neuhofen, Dr. Wilhelm Knaffel in Deutsch-Landsberg, Dr. Joachim Rosenblatt in Krakau.

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Gustav Haas in Brünn auf die Dauer von sechs Monaten vom 1. Juli 1897 an.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath in Chrudim Franz Opalka, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Gerichtsadjunct in Trient Karl Rungg.

Der Gerichtshofskanzlist Christoph Schmutzer in Bozen, die Bezirksgerichtskanzlisten Eduard Adametz in Přibram und Vincenz Holzinger in Karolinenthal.

Der Verwalter der Männerstrafanstalt in Prag Ferdinand Göbelt.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Bezirksgerichtskanzlist Anton Praidl in Sokal.

Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtskanzlist Johann Bełkowski in Lutowiska (5. Februar), der Gerichtshofskanzlist Arthur (Moses) Weichselbaum in Tarnopol (30. Mai), der Grundbuchsführer Josef Egert in Nimburg (5. Juni), der Grundbuchsführer Ludwig Fodermayer in Windisch-Feistritz (6. Juni), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Dunovský in Přestitz (13. Juni), der Bezirksgerichtskanzlist Wenzel Januschkowetz in Kaplitz (15. Juni), der Auscultant in Lemberg Dr. Felix Racibowski und der Advocat Dr Ignaz Ullmann in Reichenberg (18. Juni), der Bezirksgerichtskanzlist Wilhelm Mikuś in Storożynetz (20. Juni), der Bezirksgerichtskanzlist Johann Kesselgruber in Jägerndorf und der Notar Dr. Karl Komers in Prag (23. Juni), der Notar Karl R. v. Perinello in Gradisca (24. Juni), der Notar Dr. Franz Zimmerl in Aigen (28. Juni), der Notar Dr. Otto Gesselbauer in Wien (5. Juli), der Oberlandesgerichtspräsident in Wien, geheimer Rath Dr. Karl Graf Chorinsky (10. Juli).

Landescommission für die Grundbuchsanlegung und Grundbuchsanlegungscommissäre in Tirol.

Zu Mitgliedern der Landescommission für die Jahre 1897 bis 1899 wurden der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Dr. Josef Daum und die Oberlandesgerichtsräthe

Karl Kölle, Dr. Robert Zanetti und Dr. Pius Ritter v. Larcher-Eisegg, sämmtlich in Innsbruck, zu deren Ersatzmännern die Oberlandesgerichtsräthe Heinrich Freiherr v. Hohenbühel, genannt Heufler zu Rasen, und Dr. Anton v. Hepperger ebendort ernannt.

Zu Grundbuchsanlegungscommissären wurden ernannt: Der Bezirksrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Stefan Ritter v. Falser für den Bezirksgerichtssprengel Innsbruck, die Bezirksrichter Karl Maldoner für den Bezirksgerichtssprengel Meran, Zosimo Galvagni für den Bezirksgerichtssprengel Rovereto und der Bezirksgerichtsadjunct Karl Prati für den Bezirksgerichtssprengel Trient.

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Czernowitz.

In den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Czernowitz wurde am 10. April 1897 als Ersatzmann Dr. J. Gierowski, in den Ausschuss als Mitglied Dr. J. Dornbaum gewählt.

Notariatskammerwahlen.

In die Notariatskammer in Prag wurden am 25. Juni 1897 sämmtliche bisherigen Functionäre wiedergewählt; ebenso am 26. Juni 1897 in die Notariatskammer in Budweis.

In die Notariatskammer in Trient wurden als Präsident Dr. F. Molignoni, als Mitglieder Dr. A. Montavon, A. Benuzzi und J. Orsi wiedergewählt. Neugewählt wurden zu Mitgliedern K. Colpi, P. de Negri und Dr. S. Conci, zu Stellvertretern J. Keppel, D. Salvadori und N. Sartori.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XV.

Verordnungsblatt
des
k. k. Justizministeriums.

Wien, 6. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1897, Z. 8510,

betreffend den Anspruch der Gendarmerieorgane auf Zehrungskostenbeiträge bei dienstlichen Verrichtungen im Auftrage der Justizbehörden.

An alle Gerichte und Strafanstalten.

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage, ob die vom k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministerium unterm 10. September 1895, Z. 23.468, in Abänderung der bisherigen Vorschrift über den Eintritt beziehungsweise die Zulässigkeit des Anspruches auf den Zehrungskostenbeitrag der Gendarmeriemannschaft bei auswärtigen Dienstesverrichtungen getroffenen Verfügungen auch auf jene Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen Gendarmerieorgane aus Anlass einer Zeugenvernehmung oder von Häftlingsescorten die Vergütung ihrer Gebüren aus dem Justiz-Etat anzusprechen berechtigt sind, hat das genannte Ministerium anher eröffnet, dass die von demselben festgesetzten Gebüren in allen jenen Fällen zuzusprechen sind, in welchen die Verwendung der Gendarmerieorgane im Interesse specieller Verwaltungszweige überhaupt zulässig erscheint.

Nachdem die erwähnte Anordnung nunmehr auch in dem § 31 der unterm 25. März 1897 Allerhöchst genehmigten „Gebürenvorschrift für die k. k. Gendarmerie“

(enthalten im Verordnungsblatte für die k. k. Gendarmerie Nr. 6 vom 11. April 1897) Ausdruck gefunden hat, so wird nachstehend*) der Wortlaut dieser Gebürsbestimmung mit dem Beifügen verlautbart, dass hienach die Zulässigkeit der Aufrechnung von Zehrungskostenbeiträgen in allen Fällen zu beurtheilen ist, in welchen überhaupt eine Vergütung von Reisekosten an die Gendarmerieorgane seitens der Justizbehörden einzutreten hat.

Gleispach m. p.

29.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1897, Z. 14007,

betreffend die Systemisirung je einer Notarstelle in Ottynia und Podwołoczyska.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, findet das Justizministerium je eine Notarstelle mit den Amtssitzen in Ottynia (im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau) und in Podwołoczyska (im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol) zu systemisiren.

Gleispach m. p.

---

*) §. 31 der Gebürenvorschrift für die Gendarmerie auszugsweise: *a)* Der Zehrungskostenbeitrag ist für Dienstreisen zu Land oder zu Wasser beziehungsweise für Dienstesverrichtungen, welche eine Abwesenheit vom Standorte bedingen, mit 50 kr. für den Wachtmeister und mit 40 kr. für den Postenführer und Gendarm (inclusive Probegendarm) per Tag festgesetzt.

Der Zehrungskostenbeitrag gebürt auch bei auswärtigen Dienstesverrichtungen, welche nicht einen vollen Tag in Anspruch nehmen, und zwar soferne die bezügliche Dienstleistung eine Abwesenheit vom Standorte in der Dauer von mehr als zwölf Stunden in Anspruch nahm.

Bei auswärtigen Dienstesverrichtungen, welche mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, gebürt der Zehrungskostenbeitrag für den Tag des Abgehens aus dem Standorte und für den Tag des Wiedereinrückens in dem Falle, wenn das Abgehen vor 12 Uhr mittags und beziehungsweise das Wiedereinrücken nach 12 Uhr mittags stattgefunden hat.

Bei den eben gedachten auswärtigen Dienstesverrichtungen, die mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, beziehungsweise eine mehrtägige Abwesenheit vom Standorte bedingen, ist der Zehrungskostenbeitrag für die zwischen dem Abgangs- und dem Einrückungstage liegende Zeit mit je einer Tagesgebür für jeden Tag (je 24 Stunden) zu berechnen; z. B. für eine Abwesenheit vom Standorte vom 2. 11 Uhr vormittags bis 5. 8 Uhr früh mit drei Gebürsportionen.

Bei Escortirung von Arrestanten ins Ausland (Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Occupationsgebietes) ist der escortirenden Mannschaft für die Tage des Aufenthaltes im Auslande ausser dem Zehrungskostenbeitrage per 50 kr. und beziehungsweise 40 kr. noch ein Zehrungskostenzuschuss von täglichen 40 kr. zu erfolgen.

d) Ausser bei Uebersetzungs- und Visitirungsreisen gebürt der Zehrungskostenbeitrag in folgenden Fällen, soferne die diesfälligen Dienstesverrichtungen eine Abwesenheit von mehr als 12 Stunden vom Standorte bedingen, und zwar:

2. im Escortedienste, ohne Unterschied der Person des oder der Escortirten;

3. bei Assistenzleistungen, ohne Unterschied des Zweckes, für welchen die Assistenz beigestellt wird;

4. bei Vorführung von Inquisiten vor das Gericht und Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten;

9. bei Berufung als Zeugen vor eine Civil- oder Militärbehörde innerhalb der in den §§. 52, Punkt 2, und 78, Punkt 2, gezogenen Grenzen. (Bei Entfernungen von weniger als zwei Stunden, respective von weniger als 7·5 *km* gebürt keinerlei Vergütung.)

30.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juli 1897, Z. 16362,

betreffend die Bestellung der Sachverständigen für gerichtliche Schätzungen unbeweglicher Güter.

An die Gerichte erster und zweiter Instanz.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz werden aufmerksam gemacht, dass nach §. 34 der Realschätzungsordnung (Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 175) die §§. 1 bis 8 dieser Verordnung (Bestellung der Schätzleute) mit 1. August 1897 in Wirksamkeit treten. Demgemäss ist sogleich die Verfassung der in den §§. 3 und 4 erwähnten Verzeichnisse in Angriff zu nehmen und für deren rechtzeitige Mittheilung an die zur Bestellung der Schätzleute berufenen Gerichte, sowie für die rechtzeitige Einholung der Vorschläge seitens der Gemeinden und der Gutachten seitens der politischen (Berg-) Behörden zu sorgen.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

13. Zum Regierungscommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparcasse in Czernowitz ist der bei der Landesregierung in Czernowitz in Verwendung stehende Bezirkshauptmann Wilhelm Rottenburg an Stelle des Hofrathes i. R. Ignaz Stroner ernannt worden. (26. Juli 1897, Z. 16483.)

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) (Ausgaben der Geschäftsordnung und der Instruction für die Vollstreckungsorgane.) Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (I. Singerstrasse 26) erscheinen demnächst:

1. Eine Buchausgabe der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz sammt den einschlägigen, für die Kanzleibeamten wichtigen Bestimmungen und ausführlichem Register zum Ladenpreise von 1 fl 60 kr. geheftet und 1 fl. 90 kr. steif gebunden;

2. Textausgaben der Geschäftsordnung sammt Übergangsbestimmungen und Bestimmungen für die Staatsanwaltschaften, dann ausführlichem Register, in italienischer und polnischer Sprache.

Ferner ist bereits erschienen die Separatausgabe der Instruction für die Vollstreckungsorgane in deutscher Sprache und wird demnächst erscheinen jene in italienischer Sprache, beide geheftet zum Ladenpreise von 20 kr., cartonirt von 30 kr.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 20. Juli 1897 ausgegebenen Stück LXVI unter Nr. 163 die Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Znorow vom Sprengel des Bezirksgerichtes Ung.-Ostra zu jenem des Bezirksgerichtes Strassnitz in Mähren, unter Nr. 167 die Verordnung

des Justizministeriums vom 11. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Patzetluk vom Sprengel des Bezirksgerichtes Bystřitz a. H. und des Kreisgerichtes Neutitschein zu jenem des Bezirksgerichtes Holleschau und des Kreisgerichtes Ung.-Hradisch;

in dem am 22. Juli 1897 ausgegebenen Stück LXVII unter Nr. 169 die kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897;

in dem am 22. Juli 1897 ausgegebenen Stück LXVIII unter Nr. 170 die Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, betreffend das Personal der Gerichtskanzlei (Kanzleipersonal-Verordnung);

in dem am 31. Juli 1897 ausgegebenen Stück LXIX unter Nr. 171 die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer), unter Nr. 172 den ersten Nachtrag und unter Nr. 173 den zweiten Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke dieses Gesetzes;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXX unter Nr. 174 die Verordnung des Justizministers vom 10. Juli 1897 über den bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes und bei der Meistbotsvertheilung zugrunde zu legenden Steuerschätzwert der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften, und unter Nr. 175 die Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. Juli 1897 über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung).

(Das Verzeichnis der für beständig beeideten Gerichts-Dolmetsche in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Innsbruck und Krakau) ist nachstehend zu ergänzen:

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck.			
böhmisch	Placht Hugo	k. k. Staatsbahn-Beamter	Innsbruck
englisch	Schilcher Franz	Privatlehrer	Innsbruck, Kiebachg. Nr. 12
französisch	Marchel Franz	k. k. Oberrealschul-Professor	Innsbruck, Bürgerstr. Nr. 13
italienisch	Dr. Ducati Alois Gentilini Andreas	k. k. Gerichtsadjunct landschaftlicher Secretär	Innsbruck Innsbruck, Bürgerstr. Nr. 20
kroatisch	Bakaric Delimir	k. k. Statthalterei-Rechnungs-Assistent	Innsbruck, Dreiheiligenstrasse Nr. 27
slovenisch	Jerep Simon	Tischlermeister	Innsbruck, Anichstr. Nr. 7
ungarisch	Walser Josef	k. k. Statthalterei-Official	Hötting Nr. 48

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
Oberlandesgerichtssprengel Krakau.			
deutsch	Kaczorowski Anton Stefanowicz Julian	pensionirter Bahnbeamter Gymnasial-Professor	Rzeszów „
französisch	Sułowicz Julius Gutman Bronislaus	„ „	„ Tarnów, Krakauergasse
hebräisch	Rosenthal Wolf Kammerling Sigismund Geschwind Moses David Daniel Samuel	isr. Matrikenführer isr. Religionslehrer Geschäftsmann Secretär der isr. Cultusgemeinde	Wadowice, Getreideplatz Nr. 160 Rzeszów „ Tarnów, Bernardinergasse
russisch	Dr. Zagórski Adam Sułowicz Julius Gutman Bronislaus	Spitals-Arzt Gymnasial-Professor „	Rzeszów „ Tarnów, Krakauergasse
ungarisch	Weinreb Maximilian	Rechnungsunterofficier beim 6. Husaren-Regiment	Rzeszów

(Trennungen von Gemeinden in Böhmen.) Im Laufe des Jahres 1896 sind die nachstehenden Trennungen von Gemeinden in Böhmen bewilligt worden:

1. Die Ausscheidung der Ortschaft Luxdorf aus dem Verbande der Ortsgemeinde Reinowitz (Bezirk Gablonz) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde;

2. die Trennung der Ortsgemeinde Chotowin (Bezirk Tabor) in vier selbständige Ortsgemeinden, und zwar:

a) Chotowin, bestehend aus den Catastralgemeinden Chotowin, Koschin, Liderowitz, Morawči, Wražna und Roth-Zahoří;

b) Jedlan, bestehend aus der Catastralgemeinde Jedlan;

c) Sedlečko, bestehend aus der Catastralgemeinde Sedlečko, und

d) Lhota Beranowa, bestehend aus der Catastralgemeinde Lhota Beranowa;

3. die Ausscheidung der Ortschaften Hronitz und Kozohor aus dem Verbande der Ortsgemeinde Drhow (Bezirk Dobřisch) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde Kozohor;



4. die Trennung der Ortsgemeinde Maxdorf (Bezirk Gablonz) in zwei selbständige Ortsgemeinden, und zwar:

a) Ober-Maxdorf, bestehend aus einem Theile der Ortschaft Maxdorf und aus der Ortschaft Karlsberg, und

b) Unter-Maxdorf, bestehend aus dem übrigen Theile der Ortschaft Maxdorf;

5. die Trennung der Ortsgemeinde Voigtsgrün (Bezirk Neudek) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Voigtsgrün und

b) Gibacht;

6. die Trennung der Ortsgemeinde Krut (Bezirk Kauřim) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Ober-Krut, bestehend aus der Ortschaft Ober-Krut, und

b) Unter-Krut, bestehend aus den Ortschaften Unter-Krut und Přestawlk;

7. die Trennung der Ortsgemeinde Smržow (Bezirk Jaroměř) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Smržow und

b) Hubiles;

8. die Ausscheidung der Ortschaft Seidenschwanz aus dem Verbande der Ortsgemeinde Kukan (Bezirk Gablonz) und des Ortstheiles Seidenschwanz aus der Ortsgemeinde Radl (desselben Bezirkes) und Vereinigung dieser beiden ausgeschiedenen Gebiete zu einer selbständigen Ortsgemeinde Seidenschwanz;

9. die Trennung der Ortsgemeinde Postitz (Bezirk Aussig) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Postitz und

b) Gartitz;

10. die Trennung der Ortsgemeinde Kletz (Bezirk Lomnitz) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Kletz und

b) Frahelsch;

11. die Trennung der Ortsgemeinde Westetz (Bezirk Böhm.-Skalitz) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Westetz, bestehend aus den Ortschaften Westetz, Hostinka und Wětrnik, und

b) Swětla, bestehend aus der Ortschaft Swětla;

12. die Trennung der Ortsgemeinde Kowanetz (Bezirk Weisswasser) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Kowanetz und

b) Klein-Doubrawitz;

13. die Trennung der Ortsgemeinde Wapno (Bezirk Chlumetz) in drei selbständige Ortsgemeinden, und zwar:

a) Wapno,

b) Přepich und

c) Klein-Wyklek;

14. die Ausscheidung der Ortschaft Lhota Chocholata aus dem Verbande der Ortsgemeinde Budkau (Bezirk Prachatitz) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde;

15. die Trennung der Ortsgemeinde Gross-Lhota (Bezirk Adler-Kosteletz) in zwei selbständige Ortsgemeinden, und zwar:

a) Gross-Lhota, bestehend aus der Ortschaft Gross-Lhota, und

b) Klein-Lhota, bestehend aus der Ortschaft Klein-Lhota mit Sadka und Homole, und

16. die Ausscheidung der Ortschaft Fillipsdorf aus dem Verbande der Ortsgemeinde Georgswalde (Bezirk Schluckenau) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde.

(Abänderung der Gemeindeordnung für Böhmen.) Mit dem Gesetze vom 2. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 40, wurden die Bestimmungen des §. 2 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, ausser Kraft gesetzt und haben künftig, wie folgt, zu lauten:

Vereinigung von Gemeinden zu einer Ortsgemeinde.

§. 2. Zwei oder mehrere Gemeinden desselben Vertretungsbezirkes können sich in eine Ortsgemeinde vereinigen, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt und die Bezirksvertretung hiezu die Bewilligung ertheilt.

Einer solchen Vereinigung muss ein vollständiges Uebereinkommen über das Eigenthum, den Besitz, die Verwaltung und den Genuss nicht nur des den einzelnen Gemeinden vor ihrer Vereinigung gehörigen besonderen Vermögens, sondern auch ihrer besonderen Fonde und Anstalten vorangehen.

Wenn die zu vereinigenden Gemeinden verschiedenen Vertretungsbezirken angehören, so kann ihre Vereinigung unter gleichen Bedingungen nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

Die über die Vereinigung von den Gemeindeausschüssen gefassten Beschlüsse sind in den betreffenden Gemeinden öffentlich kundzumachen.

Ferner wurden die Bestimmungen des §. 85 ausser Kraft gesetzt und an ihrer statt die nachfolgende Bestimmung als letzter Absatz dem §. 97 beigefügt:

Genehmigung der Bezirksvertretung.

6. wenn die Gemeinde an irgend einem Erwerbsunternehmen, insbesondere an einem Actienunternehmen theilzunehmen beabsichtigt oder willens ist, selbst ein Unternehmen zu gründen, welches zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke hat.

(Namensänderung.) Der Ortsgemeinde Jerschmanitz (Böhmen) wurde die Aenderung ihres Namens in deutscher Sprache in Hermannsthal bewilligt, wodurch jedoch die Weiterführung des Namens Jeřmanice in der böhmischen Sprache nicht berührt wird.

(Fischereigesetz für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.) Das am 14. Juli 1897 ausgegebene Stück XII. des Landesgesetzblattes für das Küstenland enthält unter Nr. 16 das auf Grundlage der über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern im Reichsgesetze vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, enthaltenen Bestimmungen erlassene Fischereigesetz vom 17. September 1894 für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, unter Nr. 17 die Verordnung der Statthalterei vom 30. Juni 1897, Z. 12189, in Betreff der Revierbildung und unter Nr. 18 die Durchführungsverordnung vom 30. Juni 1897, Z. 12189.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli 1897 dem Landesgerichtsrathe bei dem Kreisgerichte in St. Pölten Josef Mical anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli 1897 dem Kreisgerichtspräsidenten Anton von Grabmayer in Feldkirch anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juli 1897 dem Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher in Braunau Eduard Sponner anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli 1897 dem Bezirksgerichtskanzlisten Ignaz Höfner in Wolin anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli 1897 dem Bürgermeister der Stadt Wels, Advocaten Dr. Johann Schauer taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli 1897 dem Bezirksgerichtskanzlisten Johann Dumański in Kossów anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juli 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe in Innsbruck Karl Leeb anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Hermann Stigler in Salzburg, ferner Franz Dirnhofer, Dr. Robert Ritter von Mayr und Dr. Otto Jaitner in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Marian Eduard Kwieciński.

Zu Gerichtshofs-Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichts-Grundbuchsführer Peter Šamal in Starkenbach für Jičin und Josef Nagele in Plan für Eger.

Zu Bezirksgerichts-Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtskanzlisten Josef Hummer in Königswart für Plan, und Vincenz Zavadil in Auscha für Starkenbach.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 2 Wenzel Beran für Chrudim, der Feldwebel des Bettenmagazins in Prag Wenzel Schwarz für Pisek.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 36 Josef Šourek für Karolinenthal.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kaufmann Josef Kreibich für das Kreisgericht in Jungbunzlau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Handelsleute Josef Wopfner, Max Stern, Anton Ortner und Josef Landerer für das Landesgericht in Innsbruck.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Thomas Selem in Cittavecchia für Vrgorac, Julian Prigl in Wien für St. Pölten, August Dimmel in Raab für Urfahr, Vincenz Svilokos in Ragusa für Budua.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Karl Sander mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Abraham Hirsch Pflugeisen mit dem Wohnsitze in Tarnów, Dr. Heinrich Trager mit dem Wohnsitze in Bielitz, Dr. Alexander Mintz, Dr. Franz Rosa und Dr. Siegfried Brüll mit dem Wohnsitze in Wien (I.), Dr. Clemens Sokal mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Jonas Wiesenberg mit dem Wohnsitze in Kałusz, der pensionirte Landesgerichtsrath Emil Komarnicki mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Josef Deutsch mit dem Wohnsitze in Wien (I.), Dr. Hermann Kofler mit dem Wohnsitze in Grzymałów, Dr. Karl (Chaim) Olbert mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Wladimir Sas Błażowski mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Siegfried Hübsch mit dem Wohnsitze in Aussig a. E., Dr. Walter Russ mit dem Wohnsitze in Teplitz, Dr. Ignaz Hauschild und Dr. Fritz Gutfreund mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Siegmund Myśków mit dem Wohnsitze in Ustrzyki dolne, Dr. Franz Bican mit dem Wohnsitze in Jaroměř, Dr. Ludwig Unger mit dem Wohnsitze in Falkenau, Dr. Anton Stollowsky mit dem Wohnsitze in Neuern, Dr. Arnold Lewit mit dem Wohnsitze in Oderberg.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Albin Lehman in Bursztyn nach Kozowa, Dr. Franz Jurtela in St. Marein nach Pettau, Dr. Josef Japp in Bensen nach Weseritz.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Samuel Herz Marcussohn von Zaleszczyki nach Sniatyn, Dr. Johann Lityński von Szczerzec nach Lemberg, Dr. Josef Mareček von Melnik nach Jungbunzlau, Dr. Franz Rozkošný von Butschowitz nach Olmütz, Dr. Karl Setzer von Elbogen nach Karbitz.

Aufhebung der Suspension:

Die über den Advocaten Dr. Josef Rost in Tarnów verhängte Suspension wurde aufgehoben.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Wenzel Eiselt.

Die Advocaten Dr. Samuel Pokorný und Dr. Josef Schröpf in Wien, Dr. Fortunat Karaman in Spalato.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Gotthard Rochhart in Amstetten.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Rathssecretär in St. Pölten Anton Allram.

Der Bezirksgerichtsadjunct in Rawa ruska Adam Arciszewski.

Der Rechnungsrevident des Oberlandesgerichtes in Krakau Rudolf Stenzel und der Kanzleiofficial daselbst Rudolf Elgas.

Der Grundbuchsführer Karl Brixius in Brandeis a. E.

Der Bezirksgerichtskanzlist Karl Engelmann in Wojnicz.

Gestorben sind:

Der Rathssecretär Emil Schlindenbuch in Pisek (25. Juni).

Der Advocat Dr. Max Mendl in Falkenau (4. Juli).

Der Advocat Dr. Franz Ritter von Larcher in Bozen (18. Juli).

Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammern Dalmatiens.

Als Ersatzmann wurde in den gemeinsamen Disciplinarrath der Advocatenkammern Dalmatiens Dr. J. Illich (statt Dr. G. Gazzari) gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1897, Stück XV.

XIII. Jahrgang. Stück XVI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 25. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

31.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. August 1897, Z. 246 Praes.,

betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1898.

An alle Justizbehörden.

Aus Anlass der bevorstehenden Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1898 werden die Justizbehörden auf Ersuchen des k. k. Finanzministeriums beauftragt, der Hof- und Staatsdruckerei-Direction über ihr unmittelbares Einschreiten die erforderlichen Daten und Behelfe mitzutheilen.

Der Preis eines broschirten Exemplares ist für den Subscriptionsweg auf 4 fl. und für den Verschleiss auf 5 fl. festgestellt worden; für gebundene Exemplare wird ein Aufschlag von 80 kr. eingehoben werden.

Gleispach m. p.

32.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. August 1897, Z. 2550,

betreffend die den k. und k. Missionen in den Niederlanden ertheilte Ermächtigung zur Uebernahme von den Betrag per 250 Gulden holländisch übersteigenden beweglichen Nachlässen nach in Niederländisch-Indien verstorbenen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

An alle Gerichte.

Infolge einer von der königl. niederländischen Regierung getroffenen Anordnung hat das k. und k. Ministerium des Aeussern in Erweiterung der in den Verordnungen des Justizministeriums vom 6. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 17. October 1886, J. M. V. Bl. Nr. 45, bekannt gegebenen Verfügungen, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem österreichischen und mit dem ungarischen Justizministerium, die k. und k. Gesandtschaft in Haag und die in den Niederlanden residirenden k. und k. Consularfunctionäre ermächtigt, die beweglichen Nachlässe derjenigen in Niederländisch-Indien verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, bei welchen die Erben und Testamentsvollstrecker der königlich niederländischen Regierung nicht bekannt sind, auch dann, wenn diese Nachlässe den Betrag oder Wert von 250 Gulden holländisch übersteigen, mit den in den vorbezogenen Verordnungen bezeichneten Obliegenheiten zur Ausfolgung an die zuständige österreichische oder ungarische Abhandlungsbehörde zu übernehmen.

Die Gerichte haben bei der Ausfolgung des eingesendeten Betrages an die Interessenten in Gemässheit des vorletzten Absatzes der Justizministerial-Verordnung vom 17. October 1886, J. M. V. Bl. Nr. 45, vorzugehen.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

14. Zustellungen an Militärpersonen, Verständigung von Klagen und Executionen gegen Militärpersonen, Bestrafung von Militärpersonen wegen Ungebür bei der Verhandlung und wegen Ausbleibens von der Zeugenvernehmung und Execution gegen Militärpersonen. Zur Durchführung jener Bestimmungen der Civilprocessgesetze, welche eine Mitwirkung der Militär- (Landwehr-, Gendarmerie-) Behörden in Aussicht nehmen, hat auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Mai 1897 das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium mit Circularverordnung vom 20. Mai 1897, Praes. Nr. 2762, Nr. 91 des Verordnungsblattes für das k. und k. Heer, und das k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministerium mit Circularverordnung vom 10. Juni 1897, Praes. Nr. 1552, Nr. 49 des Verordnungsblattes für die k. k. Landwehr, und mit Circularverordnung vom 3. Juli 1897, Praes. Nr. 1704, Nr. 11 des Verordnungsblattes für die k. k. Gendarmerie, nachfolgende, den §§. 342, 349, Absatz 2, 364, Absatz 1, 313, letzter Absatz, 386, Z. 1, 143 und 179

der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz entsprechende Bestimmungen erlassen.

Die Circularverordnung des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 20. Mai 1897 Praes. Nr. 2762, lautet:

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Mai 1897 wird zur Durchführung einiger der vorstehenden Bestimmungen Folgendes verordnet:

Wenn im Sinne des §. 92 Civilprocessordnung Zustellungen an Personen des Mannschaftsstandes durch das Commando (Behörde, Anstalt) zu erfolgen haben, werden sich die Civilgerichte an das vorgesetzte Commando (die vorgesetzte Behörde, Anstalt) der betreffenden Person und wenn dieses (diese) nicht bekannt ist, an das Militär-Stations-Commando des Aufenthaltortes des Adressaten, falls aber in diesem Orte ein solches Commando sich nicht befindet, an das demselben nächstgelegene Militär-Stations-Commando wenden, welches das Weitere zu veranlassen hat.

Ist dem durch das Commando zuzustellenden gerichtlichen Geschäftsstücke ein Zustellungsschein beigegeben, so ist dieser von der Person, für die das Geschäftsstück bestimmt ist, zu unterschreiben und sodann vom Commando unverweilt ohne weitere Mittheilung dem Gerichte zurückzusenden.

In analoger Weise, wie in den im ersten Absatze erwähnten Fällen, werden die Civilgerichte in den Fällen des Artikels VI, 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung, der §§. 330, Absatz 1, und 333, Absatz 3, Civilprocessordnung, sowie des §. 29 der Executionsordnung vorgehen. Im letzteren Falle hat das unmittelbar vorgesetzte Commando des Executen sofort den Empfang der Anzeige dem Executionsgerichte zu bestätigen.

Die Verhängung von Strafen im Sinne der §§. 202 und 333 der Civilprocessordnung steht dem zur Ausübung des Disciplinarstrafrechtes über den Straffälligen berufenen militärischen Vorgesetzten zu, welcher derlei Uebertretungen mit einer nach den Disciplinarstrafvorschriften zulässigen Strafe zu ahnden und das Verfügte dem Gerichte bekanntzugeben hat. Die Gerichte werden sich in solchen Fällen an das der betreffenden Militärperson vorgesetzte Commando (Behörde, Anstalt), und wenn dieses (diese) nicht bekannt ist, analog wie im Falle des §. 92 der Civilprocessordnung an das nächstgelegene Militär-Stations-Commando wenden, welch letzteres das gerichtliche Ersuchschreiben an das zur Strafamthandlung berufene Commando (Behörde, Anstalt) zu übermitteln und das Gericht hievon zu verständigen hat.

In den im §. 363 und folgenden der Executionsordnung erwähnten Fällen werden sich die Civilgerichte ausschliesslich an das nächste Militär-Territorial-Commando, beziehungsweise, wenn es sich um Personen der Kriegsmarine im Küstengebiete handelt, an das Hafenadmiralat in Pola wenden. Das um die Verhängung der Zwangsmassregeln ersuchte Militär-Territorial-Commando, beziehungsweise das Hafenadmiralat wird, wenn ihm nach den Dienstvorschriften das Disciplinarstrafrecht über den Executen zusteht, diesen unter Androhung einer Zwangsmassregel zur Befolgung der civilgerichtlichen Entscheidung auffordern. Wenn dem Executen nach dieser Entscheidung die Vornahme einer Handlung obliegt, ist ihm zugleich für deren Vornahme eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Frist ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und der vom Executionsgerichte etwa gestellten Anträge zu bemessen. Wird dem erlassenen Auftrag nicht Folge geleistet, so ist die angedrohte Zwangsmassregel zu vollziehen. Jeder solche Auftrag hat gleichzeitig für

den Fall des fortgesetzten Ungehorsams eine schärfere Zwangsmassregel anzudrohen, welche sodann unter der gleichen Voraussetzung wie die erste auch zu verhängen ist.

Als Zwangsmassregel ist eine der nach den Disciplinarstrafvorschriften zulässigen Strafen anzudrohen, deren Art und Ausmass sich nach der Wichtigkeit der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung für den Executionsführer zu richten hat.

Die angewendete Zwangsmassregel ist kein Gegenstand der Eintragung in das Strafprotokoll.

Die Erlassung des Auftrages und die Frist, die dem Executen für die Vornahme der Handlung gesetzt wurde, sind dem Executionsgerichte mitzutheilen. Ferner ist diesem auf Anfrage auch bekannt zu geben, ob die Zwangsmassregel vollzogen wurde.

Falls dem ersuchten Commando ein Disciplinarstrafrecht über den Executen nicht zusteht, wird es das gerichtliche Ersuchschreiben an das competente Militär-Territorial-Commando, beziehungsweise an das Hafenadmiralat in Pola abtreten und das Executionsgericht davon benachrichtigen.

Die Circularverordnungen des k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministeriums vom 10. Juni 1897, Praes. Nr. 1552, Nr. 49 des Verordnungsblattes für die k. k. Landwehr, und vom 3. Juli 1897, Praes. Nr. 1704, Nr. 11 des Verordnungsblattes für die k. k. Gendarmerie, sind gleich und haben folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Mai 1897 wird zur Durchführung einiger der vorstehenden Bestimmungen Folgendes verordnet:

Wenn im Sinne des §. 92 Civilprocessordnung Zustellungen an Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr, beziehungsweise der k. k. Gendarmerie durch das Commando (Behörde, Anstalt) zu erfolgen haben, werden sich die Civilgerichte an das vorgesetzte Commando (die vorgesetzte Behörde, Anstalt) der betreffenden Person und wenn dieses (diese) nicht bekannt ist, an das am Aufenthaltsorte des Adressaten befindliche, oder demselben nächstgelegene Landwehr-, oder auch Militär-Stations-Commando, beziehungsweise Gendarmerie-Abtheilungs-Commando wenden, welches das Weitere zu veranlassen hat.

Ist dem durch das Commando zuzustellenden gerichtlichen Geschäftsstücke ein Zustellungsschein beigegeben, so ist dieser von der Person, für die das Geschäftsstück bestimmt ist, zu unterschreiben und sodann vom Commando unverweilt ohne weitere Mittheilung dem Gerichte zurückzusenden.

In analoger Weise, wie in den im ersten Absatze erwähnten Fällen, werden die Civilgerichte in den Fällen des Artikels VI 3, des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung, der §§. 330, Alinea 1, und 333, Alinea 3, Civilprocessordnung, sowie des §. 29 der Executionsordnung vorgehen. Im letzteren Falle hat das unmittelbar vorgesetzte Commando des Executen sofort den Empfang der Anzeige dem Executionsgerichte zu bestätigen.

Die Verhängung von Strafen im Sinne der §§. 202 und 333 der Civilprocessordnung steht dem zur Ausübung des Disciplinarstrafrechtes über den Straffälligen berufenen militärischen Vorgesetzten zu, welcher derlei Uebertretungen mit einer nach den Disciplinarstrafvorschriften zulässigen Strafe zu ahnden und das Verfügte dem Gerichte bekanntzugeben hat. Die Gerichte werden sich in solchen Fällen an das der betreffenden Landwehr-, beziehungsweise Gendarmerieperson vorgesetzte Commando (Behörde, Anstalt), und wenn dieses (diese) nicht bekannt ist, analog wie im Falle des §. 92 Civilprocessordnung, an das nächstgelegene Landwehr-, oder auch Militär-Stations-

Commando, beziehungsweise Gendarmerie-Abtheilungs-Commando wenden, welche das gerichtliche Ersuchschreiben an das zur Strafamthandlung berufene Commando (Behörde, Anstalt) zu übermitteln und das Gericht hievon zu verständigen haben.

In den im §. 363 und folgenden der Executionsordnung erwähnten Fällen werden sich die Civilgerichte ausschliesslich an das nächste Landwehr-Territorial-Commando, beziehungsweise Landes-Gendarmerie-Commando wenden. Das um die Verhängung der Zwangsmassregeln ersuchte Landwehr-Territorial-Commando, beziehungsweise Landes-Gendarmerie-Commando wird, wenn ihm nach den Dienstvorschriften das Disciplinarstrafrecht über den Executen zusteht, diesen unter Androhung einer Zwangsmassregel zur Befolgung der civilgerichtlichen Entscheidung auffordern. Wenn dem Executen nach dieser Entscheidung die Vornahme einer Handlung obliegt, ist ihm zugleich für deren Vornahme eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Frist ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und der vom Executionsgerichte etwa gestellten Anträge zu bemessen. Wird dem erlassenen Auftrag nicht Folge geleistet, so ist die angedrohte Zwangsmassregel zu vollziehen. Jeder solche Auftrag hat gleichzeitig für den Fall des fortgesetzten Ungehorsams eine schärfere Zwangsmassregel anzudrohen, welche sodann unter der gleichen Voraussetzung wie die erste auch zu verhängen ist.

Als Zwangsmassregel ist eine der nach den Disciplinarstrafvorschriften zulässigen Strafen anzudrohen, deren Art und Ausmass sich nach der Wichtigkeit der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung für den Executionsführer zu richten hat.

Die angewendete Zwangsmassregel ist kein Gegenstand der Eintragung in das Strafprotokoll.

Die Erlassung des Auftrages und die Frist, die dem Executen für die Vornahme der Handlung gesetzt wurde, sind dem Executionsgerichte mitzutheilen. Ferner ist diesem auf Anfrage auch bekannt zu geben, ob die Zwangsmassregel vollzogen wurde.

Falls dem ersuchten Commando ein Disciplinarstrafrecht über den Executen nicht zusteht, wird es das gerichtliche Ersuchschreiben an das competente Landwehr-Territorial-Commando, beziehungsweise Landes-Gendarmerie-Commando abtreten und das Executionsgericht davon benachrichtigen.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 1. August 1897 ausgebenen Stück LXXI unter Nr. 176 die Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 16. Juli 1897, womit eine Vorschrift über die Uniformirung *a)* der Beamten und Beamtenaspiranten, *b)* der Unterbeamten und Aushilfsunterbeamten (Unterbeamten-Stellvertreter), sowie *c)* der Diener der Staats- und Privateisenbahnen erlassen wird;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXII unter Nr. 178 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Juli 1897, womit der Tag bestimmt wird, an welchem das Gesetz vom 30. August 1891 über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit in Wirksamkeit tritt, und unter Nr. 179 die Verordnung des Justizministers vom 30. Juli 1897, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 30. August 1891 über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit;

in dem am 11. August 1897 ausgegebenen Stück LXXIV unter Nr. 181 die kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1897, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern, unter Nr. 182 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1897 in Angelegenheit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, unter Nr. 184 die Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wičap vom Sprengel des Bezirksgerichtes Mährisch-Budwitz und des Kreisgerichtes Znaim zu jenem des Bezirksgerichtes Trebitsch und des Kreisgerichtes Iglau in Mähren, unter Nr. 185 die Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1897, betreffend die Activirung der Bezirksgerichte in Ottynia und in Podwołoczyska in Galizien, und unter Nr. 186 die Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1897, betreffend das Verbot des Spieles in der ungarischen Classenlotterie.

in dem am 21. August 1897 ausgegebenen Stück LXXV unter Nr. 187 die Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, womit für richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte, sowie für die fachmännischen Laienrichter ein Amtskleid eingeführt, beziehungsweise für die Justizbeamten das Tragen der Uniform geregelt wird;

in dem am gleichen Tage ausgegebenen Stück LXXVI unter Nr. 188 die Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1897, betreffend die Activirung des Kreisgerichtes Sebenico in Dalmatien;

in dem am gleichen Tage ausgegebenen Stück LXXVII unter Nr. 192 die Verordnung des Justizministers vom 15. August 1897, über den richterlichen Vorbereitungsdienst.

(Bestimmungen für die Sicherheit des Verkehres auf den Reichsstrassen des Küstenlandes) wurden mit der im Landesgesetzblatt, Stück XIII, unter Nr. 19 kundgemachten Verordnung der Statthalterei vom 19. Juli 1897, Z. 8801, erlassen.

(Landesschulfondsbeitrag aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften.) Durch das Gesetz vom 30. December 1896, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, enthalten in dem am 26. Juli 1897 ausgegebenen Stück XI, des Landesgesetzblattes unter Nr. 22, wurden die §§. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Oesterreich ob der Enns befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Erbanfall nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt und eine staatliche Erbgebür bemessen wird, ein Beitrag an den oberösterreichischen Landesschulfond zu entrichten.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Schulfondsbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Oberösterreich gelegenes



Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte ausserhalb Oberösterreichs übertragen wurde.

§. 2. Dieser Beitrag wird von den reinen Erbtheilen oder Vermächtnissen, und zwar von solchen bis 4000 fl. mit $^4/_{10}$ Procent, von solchen von 4000 fl. bis 20.000 fl. mit $^5/_{10}$ Procent und von solchen über 20.000 fl. mit $^8/_{10}$ Procent bemessen.

Für jene Erben und Vermächtnisnehmer, welche eine staatliche Erbgebür von 4, beziehungsweise 8 Procent zu entrichten haben, erhöht sich der Schulfondsbeitrag auf das Doppelte.

Die der Bemessung zu unterziehenden Beträge sind, wie bei Bemessung der staatlichen Uebertragungsgebür, auf durch 20 theilbare Beträge abzurunden, wobei die einem gleichen Percente unterliegenden Quoten gemeinsam zu berechnen sind.

§. 3. Befreit von diesem Beitrage sind:

a) alle Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zu Gunsten öffentlicher Volks- und Bürgerschulen Oberösterreichs;

b) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnung dem oberösterreichischen Landesschulfonde soviel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmasse betragen würde.

Ist der letztwillig dem Landesschulfonde zugedachte Betrag geringer als die nach diesem Gesetze entfallende Abgabe, so wird ersterer in letztere eingerechnet.

§. 6. Der Schulfondsbeitrag wird für Rechnung des oberösterreichischen Landesschulfondes von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, welchen die Bemessung der Vermögens-Uebertragungsgebür zusteht.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögens-Uebertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde in Barem zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Die Gerichte haben halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des Semesters eingeantworteten Verlassenschaften an die Landesbuchhaltung einzusenden.

Welche Behörde des Landes im Falle der sub §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulfondsbeitrages zu berufen ist, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

Laut Artikel II treten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und haben dieselben auf alle Fälle Anwendung zu finden, bei welchen der Tod des Erblassers nach diesem Tage eingetreten ist. Früher angefallene Verlassenschaften unterliegen dem Gesetze vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, in dessen bisheriger Fassung.

(Die Gesetze, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in Steiermark und Mähren) vom 7. Juni 1897 wurden im Landesgesetzblatte für Steiermark, Stück XXII, unter Nr. 57, und im Landesgesetzblatte für Mähren, Stück IX, unter Nr. 44, kundgemacht. Dieselben treten gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, in Wirksamkeit.

(Uebersiedlung des Oberlandesgerichtes und der Oberstaatsanwaltschaft in Wien.) Diese Behörden haben ihre Amtsthätigkeit in den neuen Localitäten, Wien, VIII. Bezirk, Laudongasse 17, am 7. August 1897 aufgenommen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juli 1897 dem Beisitzer bei dem Handelssenate des Landesgerichtes in Czernowitz Friedrich Langenhan taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli 1897 dem Landesgerichtsrathe Josef Goriup in Görz anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. August 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Kreisgerichtspräsidenten Paul Sbisà in Görz aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, treue und vorzügliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. August 1897 dem Gerichtsarzte Dr. Josef Hinterstoisser in Wien taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1897 dem Hilfsämtervorsteher bei dem Kreisgerichte in Reichenberg Leopold Watznauer aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Holzhändler Ignaz Schierl in Korneuburg anlässlich seines Scheidens aus dem Amte eines Handelsbeisitzers für seine vieljährige erspriessliche Thätigkeit.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe des Landesgerichtes in Wien Dr. Julius Eberstaller und Dr. Guido Ritter von Noë für Wien, der Landesgerichtsrath Johann Berka in Brünn daselbst.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath Franz Geist in Jičin für Budweis.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Staatsanwaltssubstitut Otto Himmer in Prag für Jungbunzlau, die Bezirksrichter Josef Stárek in Strakonitz für Jičin und Wenzel Hlavín in Hořiz für Kuttenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rathssecretär Johann Peschek in Troppau daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Oberstaatsanwaltstellvertreter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Alexander Rigler in Graz daselbst.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Maximilian Ammer in Schatzlar.

Zu Ministerialvicesecretären: Die Bezirksgerichtsadjuncten Dr. Karl Dočekal und Dr. Constantin Hackl im Justizministerium.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Johann Pohanka in Budweis für Přestitz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct für Mährisch-Kromau, mit der Zuweisung bei dem Landesgerichte in Brünn, Julius Bittner für dieses Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksgerichtsadjunct Witold Pawłowski in Chrzanów und der Auscultant Josef Klimecki, beide für Krakau.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auscultant Dr. Julius Brügel für Nikolsburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Franz Untergasser für Windischmatrei, Heinrich Schöpf für Bregenz und Dr. Emil



von Stefenelli für den Innsbrucker Oberlandesgerichtssprengel, mit einstweiliger Diensteszuweisung zu dem Bezirksgerichte in Kaltern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Auscultant Dr. Andreas Rajski für Chrzanów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Josef Kašpar, Wenzel Hagel, Franz Panzner, Josef Tocháček, Karl Bělohoubek, Miloš Svácha, Johann Jandourek, Victor Divišek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Robert Donath und Johann Šidlo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Rudolf Richter, Ladislaus Jwanicki, Julian Wereszczyński, Stephan Boleslaus Łukowski, Titus Hobler, Wladimir Hładyłowicz, Ignaz Chylak, Vincenz Rolski, Gedymin Lisieniecki, Johann Herasymowicz, Dr. Radu Grigorcea, Eugen Tarnawski, Thaddäus Zajączkowski und der Advocaturscandidat Dr. Eduard Kratter.

Zum Oberrechnungsrathe: Der Rechnungsrath Franz Gnambs für das Oberlandesgericht in Brünn.

Zum Rechnungsrathe: Der Rechnungsrevident Josef Tobiaschek für das Oberlandesgericht in Brünn.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes Josef Faigl für das Landesgericht in Wien.

Zu Kanzleiofficialen: Der Kanzlist des Handelsgerichtes in Wien Karl Schober für das Oberlandesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist des Handelsgerichtes in Wien Wilhelm Vögerle daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Graz der Adjunct des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Graz Jakob Pokorny daselbst.

Zu Bezirksgerichtsgrundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtskanzlisten Franz Schmiedl in Nassaberg für Libochovic und Wenzel Schettner in Březnic für Humpolec.

Zum Kanzlisten im Justizministerium: Der Regimentstambour des Infanterieregiments Nr. 7 Johann Mottl.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtskanzlist Theophil Jenakiewicz in Putilla für Czernowitz.

Zum Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Titulargendarmeriepostenführer Boruch Weinbach für Storożynetz.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Vincenz Markes für Karolinenthal; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 22 Johann Dobrzański für Storożynetz.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwaltssubstitut mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Wladimir Beran in Graz daselbst.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Apotheker Julius Kwizda Edler von Hochstern in Korneuburg, daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Buch- und Kunsthändler Gottlieb Eduard Tolmann in Königgrätz daselbst.

Zum bergbaukundigen Beisitzer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Südbahnbeamte und Bergwerksmitbesitzer Alois von Hoffingott in Trient für das Kreisgericht daselbst.

Zum provisorischen Ersatzmanne des bergbaukundigen Beisitzers: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bergrath Franz Aichinger für das Kreisgericht Trient.

Zu Notaren: Der Notariatscandidat Dr. Ladislaus Zajączkowski für Krościenko, der Rechtspraktikant Michael Ritter von Struszkiewicz für Czarny Dunajec, die Notariatscandidaten Josef Pradl in Wsetin für Březnitz, Dr. Karl Lauda in Teplitz für Marschendorf und Eduard Ledecký in Prag für Frauenberg.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Felix Maural in Kuttenberg nach Jičin, Josef Kasalicky in Jungbunzlau nach Pilsen, Alois Eckl in Tabor und Albert Ritter Des Loges in Böhmisch-Leipa zu dem Landesgerichte in Prag.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Julius Stránik in Pfraumberg nach Turnau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Franz Dolensky in Nikolsburg nach Mährisch-Kromau, mit der Zuweisung bei dem Landesgerichte in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Julius Christanell in Bregenz nach Meran.

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ottomar Zeilmann in Libochovic nach Hochstadt, Franz Kapucian in Schweinitz nach Krumau, Johann Pešek in Hochstadt nach Nimburg.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Lubetz in Egg nach St. Marein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ladislaus Karpiński in Storożynetz nach Putilla.

Der Staatsanwaltssubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Alfred Schmid in Laibach nach Graz.

Die Notare: Johann Globočnik in Grosslaschitz nach Möttling, Josef Radl in Počatek nach Königstadtl und Dr. Franz Trautzl in Kaplitz nach Postelberg.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Josef Benkert mit dem Wohnsitze in Falkenau, Dr. Moriz Schnabl und Dr. Victor Ilintz mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Johann Klička mit dem Wohnsitze in Příbram, Dr. Lukas Verona mit dem Wohnsitze in Cattaro, Dr. Josef Škrach mit dem Wohnsitze in Prossnitz, Dr. Wenzel Skřivánek mit dem Wohnsitze in Wischau, Dr. Franz Možišek und Dr. Simon Feldmann mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Heinrich Haas mit dem Wohnsitze in Marburg, Dr. Josef Georg mit dem Wohnsitze in St. Marein bei Erlachstein, Dr. Josef Metličić mit dem Wohnsitze in Zara, Dr. Adolf Grünbaum mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Rudolf Čihák mit dem Wohnsitze in Semil, Dr. Franz Čižmář mit dem Wohnsitze in Wisowitz, Dr. Karl Panec mit dem Wohnsitze in Mirowitz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Thomas Krudzielski in Limanowa nach Mszana dolna (nicht nach Dębica), Dr. Theodor Starkel in Graz nach Wien, Dr. Maximilian Sternberg in Kimpolung nach Suczawa, Dr. Josef Bett in Krakau nach Wien, Dr. Josef Hochmann in Libochowitz nach Prag.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Friedrich Aufricht von Wien nach Schwechat, Dr. Johann Novotný von Kolin nach Přibyslau.

Aus der Advocatenliste wurden gestrichen:

Der Advocat Dr. Karl Salomon Fessler in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Leopold Spängler in Wels, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Heinrich Rappe in Sambor.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Andreas Hołubowski in Czortków, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Bezirksrichter Basil Glowacki in Niżankowice.

Der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Ignaz Pasker in Graz.

Der Grundbuchsführer Gustav Neudeck in Wisowitz.

Der Official des Landesgerichtes in Wien Adolf Pichler.

Die Officiale Josef Feldscharek des Landesgerichtes und Franz Namislov des Handelsgerichtes in Prag.

Der Kreisgerichtskanzlist Johann Gryf-Turski in Sambor.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtsadjunct Josef Rezek in Niemes.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Rechnungspraktikant Demeter Jędrejkowicz-Manasterski in Lemberg.

Gestorben sind:

Der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes mit Titel und Charakter eines Senatspräsidenten Dr. Lorenz von Voltelini in Wien (2. Juli), der Rathssecretär Johann Lisieniecki in Brzeżany (6. Juli), der Rechnungsrevident Heinrich Klečka in Prag (15. Juli), die Advocaten Dr. Johann Brichta in Wien (16. Juli), Dr. Wilhelm Fuchs in Wien (17. Juli) und Dr. Karl Hauschild in Prag (25. Juli), der Notar Max Anton in Tetschen (20. Juli), der Hilfsämterdirector des Landesgerichtes in Prag kaiserlicher Rath Franz Sedláček (26. Juli), der Rechnungsassistent Erwin Stift in Graz (27. Juli), der Notar Janko Kersnik in Egg (28. Juli), der Kreisgerichtspräsident Ludwig Mündl in Eger (29. Juli), der Landesgerichtsrath Moriz Edler von Pittinger in Wien (31. Juli), der Notar Adolf Backes in Kronau (8. August).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 27. Mai 1897 wurde in den Ausschuss der Advocatenkammer in Spalato Dr. A. Cindro (statt Dr. P. Desković) als Mitglied gewählt.

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Krakau wurden am 12. Juni 1897 Dr. S. Blatteis (für Dr. L. Boroński) als Mitglied, in den Disciplinarrath Dr. F. Maiss (für Dr. B. Ritter von Gałecki) als Mitglied und Dr. K. Kirchmayer als Ersatzmann gewählt.

Am 11. Juli 1897 wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Görz Dr. F. Verzegnassi (für Dr. H. Luzzatto) als Präsidentstellvertreter, Dr. J. Battiggi (für Dr. C. Ritt. v. Egger) als Mitglied, und in den Disciplinarrath Dr. J. Licen (für Dr. H. Luzzatto) als Mitglied und Dr. G. Luzzatto (für Dr. J. Licen) als Anwaltssubstitut neugewählt. Im übrigen bleibt die Zusammensetzung des Ausschusses und des Disciplinarrathes unverändert.

Wahlen in die Notariatskammer in Przemyśl.

Bei der am 24. Juli 1897 vorgenommenen Wahl wurden S. Budrynowski in Przemyśl und J. Krupinski in Bolechów (statt C. Bartoczewski und A. Pędracki), weiters St. Hołub in Pruchnik als Mitglieder, dann W. Witoszynski in Dubiecko (für St. Hołub) als Stellvertreter neu gewählt; die übrigen Kammerfunctionäre wurden wiedergewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängniss des Kreisgerichtes in Wiener-Neustadt wurde zum Vertrauensmann der Hausbesitzer Friedrich Hebinger daselbst ernannt.

Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XVII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 10. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnung.

33.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. August 1897, Z. 18088,

womit die über den Rechtshilfeverkehr mit Brasilien gegebenen Anleitungen ergänzt werden.

An alle Gerichte.

Nach neueren Mittheilungen der k. und k. Gesandtschaft in Rio de Janeiro bedarf die Justizministerial-Verordnung vom 22. Juli 1896, J. M. V. Bl. Nr. 25, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit Brasilien, einer Ergänzung hinsichtlich ihres ersten Theiles, welcher von den Ersuchschreiben handelt.

Die Erledigung der letzteren, soferne sie nicht Strafsachen betreffen, wird in Brasilien von dem Erlage einer fixen, für das Exequatur entfallenden Stempelgebür

von 11 Milreis, dann überdies noch von der Entrichtung gerichtlicher Sporteln abhängig gemacht, die im Laufe des Verfahrens vor den Sectionsrichtern sich ergeben, und deren Höhe verschieden ist je nach dem Umfange, den das Verfahren annimmt, und je nach dem Staate, wo die Amtshandlung gepflogen wird.

Der Erlag dieser Stempel- und Gerichtsgebüren kann nur durch einen Bevollmächtigten der interessirten Partei vorgenommen werden.

Die Mitglieder des k. und k. General-Consulates in Rio de Janeiro sind erbötig, wenn ihnen Vollmacht ertheilt wird, die erwähnten und alle sonstigen zur Erledigung der Ersuchschreiben dienlichen Schritte zu besorgen; die Kosten können, wenn nachträglicher voller Ersatz gesichert ist, von den k. und k. Vertretungsbehörden vorgeschossen und im Dienstwege verrechnet werden.

Demgemäss wird das Justizministerium in Zukunft gerichtliche Ersuchschreiben in Civilrechtssachen an brasilianische Behörden nur dann weiterbefördern, wenn im Vorlageberichte entweder constatirt ist, dass die interessirte Partei privatim einen Bevollmächtigten in Brasilien zu dem eben erwähnten Zwecke bestellt hat, oder wenn gleichzeitig mit dem Ersuchschreiben eine auf ein Mitglied des k. und k. General-Consulates in Rio de Janeiro lautende mit der Substitutionsclausel versehene Vollmacht der betheiligten Partei vorgelegt und der Ersatz aller Kosten zugesichert wird.

Der Name des Consular-Functionärs kann in der Vollmacht offen bleiben und wird dann vom k. und k. Ministerium des Aeussern eingefügt werden.

Die Vollmacht muss in gleicher Weise wie das Ersuchschreiben beglaubigt und von einer portugiesischen Uebersetzung begleitet sein. Die vorgeschriebene Beglaubigung durch die brasilianische Vertretungsbehörde kann dort, wo ein brasilianisches Consulat sich befindet, unmittelbar eingeholt werden, sonst wird das k. und k. Ministerium des Aeussern gelegentlich der Weiterbeförderung ersucht werden, diese Superlegalisirung besorgen zu lassen.

Gleispach m. p.

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) Das heute zur Ausgabe gelangte Reichsgesetzblatt veröffentlicht die Verordnung des Ministerpräsidenten und des Justizministers vom 20. August 1897, betreffend die Anweisung der Bezüge der aus Anlass der Neusystemisirung der Dienstesstellen bei den Gerichten erster und zweiter Instanz ernannten Beamten. Bekanntlich ist für die Bedeckung des mit diesen Ernennungen verbundenen Mehraufwandes im laufenden Jahre durch die Einstellung eines Credites von 600.000 fl. vorgesorgt, welcher Betrag einer zweimonatlichen Tangente des diesfälligen Gesammtaufwandes gleichkommt. Mit Rücksicht darauf muss mit der Decurrenz der Bezüge vom 1. November 1897 gerechnet werden und die Ernennungen könnten auf Grund des ersten Absatzes des §. 1 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 75, erst im Laufe des Monates October vollzogen werden. Da es jedoch im Interesse der in Frage kommen-



den Beamten gelegen ist, so bald wie möglich in die Kenntnis ihres künftigen Dienstplatzes zu gelangen, sei es, um Wohnungskündigungen rechtzeitig vornehmen, neue Wohnungen beschaffen oder die Fortsetzung eines geregelten Unterrichtes der Kinder vorbereiten zu können, beziehungsweise um die bisherigen Lebensbeziehungen überhaupt in Ruhe zur Abwicklung zu bringen, so sah sich die Justizverwaltung veranlasst, die Vornahme der Ernennungen vor dem oben erwähnten Zeitpunkte zu ermöglichen. Diesem den betroffenen Beamten zum Vortheile gereichenden Zwecke dient die eingangs citirte infolge Allerhöchster Entschliessung vom 3. August 1897 erlassene Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit getreten ist. Sie spricht einerseits aus, dass für die aus Anlass der Neusystemisirung der Dienstesstellen bei den Gerichten erster und zweiter Instanz (Justizministerialverordnungen vom 5. Mai 1897, J. M. V. Bl. Nr. 14, und vom 10. Juni 1897, J. M. V. Bl. Nr. 21) ernannten Beamten der Genuss der systemmässigen Gehalte, Activitätszulagen, Functionszulagen und sonstigen Zulagen im Gelde erst mit 1. November 1897 zu beginnen hat, auch wenn die Ernennung vor Beginn des Monates October erfolgt, und setzt anderseits die citirte Bestimmung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 75, für die vor Beginn des Monates October l. J. ernannten Beamten der bezeichneten Art ausser Kraft.

Literarische Behelfe. Im Verlage der Universitätsbuchhandlung Wagner in Innsbruck ist der 2. Theil der von Cesare Stocchetti besorgten italienischen Uebersetzung der Textausgabe der Civilprocessgesetze mit Anmerkungen von Dr. Schauer erschienen. Die Ausgabe enthält die Civilprocessordnung und im Anhange die Gesetze betreffend die Advocatur, das Gesetz über die Ratengeschäfte, das Gewerbegerichts- und Gerichtsorganisationsgesetz. Preis: 1. Theil broschirt 1 fl. 60 kr., gebunden 2 fl. 10 kr., 2. Theil broschirt 2 fl. 80 kr., gebunden 3 fl. 30 kr.

Die in Stück XV dieses Verordnungsblattes angekündigte italienische Textausgabe der Geschäftsordnung ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen; Ladenpreis geheftet 1 fl. 30 kr.

Eine böhmische Uebersetzung der Instruction für die Vollstreckungsorgane, bearbeitet von dem Landesgerichtsrathe Anton Rus und dem Gerichtsadjuncten Wenzel Babánek in Pisek, ist daselbst im Verlage des Buchhändlers Jaroslaw Burian im Druck erschienen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 31. August 1897 ausgegebenen Stück LXXIX unter Nr. 195 das Gesetz vom 9. März 1897, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer);

in dem am 1. September 1897 ausgegebenen Stück LXXX unter Nr. 202 die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1897, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld in Niederösterreich.

(Mittheilung der in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschreibungen an die Gerichte.) Mit Erlass vom 7. Juli 1897, Z. 38648 ex 1895, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Anordnung getroffen, dass die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimations-

vorschreibungen den vormundschaftlichen Gerichten mitgetheilt werden. Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikeneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jenen Fällen jedoch, in welchen die Intervention der politischen Behörde eintrat, durch die letztere zu erfolgen.

(Ueber die formelle Constituirung von Stiftungen sowie über die Einbringung und fruchtbringende Anlage des Stiftungsvermögens zum Zwecke dieser Constituirung [Stiftbriefnormale]) wurden für Tirol und Vorarlberg mit der Statthalterei-Kundmachung vom 14. Juli 1897, Z. 9495, enthalten in dem am 25. August 1897 ausgegebenen Stück XII des Landesgesetzblattes unter Nr. 28, ausführliche Bestimmungen erlassen.

(Die politische Execution zur Einhebung der Curtaxe im Curbezirke Porto Rose bei Pirano und der Curabgaben [Cur- und Musiktaxen] in den in Krain bestehenden Curorten [Badeorten, Sommerfrischen u. dgl.]) wird durch den §. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1897, L. G. Bl. für das Küstenland Nr. 21, beziehungsweise §. 5 des Gesetzes vom 1. August 1897, L. G. Bl. für Krain Nr. 29, normirt.

(Das Gesetz vom 12. October 1886, betreffend die Aufforstung im Gebiete der oberen [Wsetiner] Beczwa), publicirt in dem am 16. August 1897 ausgegebenen Stück XI des Landesgesetzblattes für Mähren unter Nr. 52, enthält in den §§. 11, 12 und 13 Bestimmungen über die Enteignung von zur Aufforstung bestimmten Grundparcellen zu Gunsten des Aufforstungsfondes.

(Ein neues Strassengesetz, betreffend die Leistungen, Fonde und die Competenz bei öffentlichen nicht ärarischen Strassen in Galizien.) wurde mit dem Gesetze vom 5. Juli 1897, kundgemacht in dem am 15. August 1897 ausgegebenen Stück X des Landesgesetzblattes unter Nr. 43, erlassen. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage sind das Strassengesetz vom 18. August 1866, L. G. Bl. Nr. 15 ex 1867, sowie die Novelle zu diesem Gesetze vom 7. Juli 1885, L. G. Bl. Nr. 39, aufgehoben.

(Das Verfahren bei Geltendmachung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen in Vorarlberg) ist mit dem Gesetze vom 4. Juli 1897, kundgemacht in dem am 27. Juli 1897 ausgegebenen Stück XI des Landesgesetzblattes für Tirol und Vorarlberg unter Nr. 26, geregelt worden.

(Die Gesetze, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in Schlesien und Krain) vom 7. Juni 1897 und 3. August 1897 wurden in dem am 24. August 1897 ausgegebenen Stück XX des Landesgesetzblattes für Schlesien unter Nr. 38 und in dem am 17. August 1897 ausgegebenen Stück XIX des Landesgesetzblattes für Krain unter Nr. 27 kundgemacht. Dieselben treten gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, in Wirksamkeit.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Präsidenten des Kreisgerichtes in St. Pölten Max Fischer anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. August 1897 dem Grundbuchsführer bei dem Bezirksgerichte in Tischnowitz Johann Saller das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe Karl Müller in Prag anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Wien Theodor Heinrich anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August 1897 dem Notar in Wien und derzeitigen Präsidenten der niederösterreichischen Notariatskammer Dr. Karl Frischauf taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August 1897 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe in Brünn Karl Hogenauer aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1897 dem Vicepräsidenten des Oberlandesgerichtes in Graz Karl Klimbacher Edlen von Rechtswahr aus Anlass der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. September 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Präsidenten des Kreisgerichtes in Wels Josef Karl Hauk anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September 1897 dem Sectionschef im Justizministerium Dr. Franz Klein taxfrei die Würde eines Geheimen Rathes, dann dem Sectionschef in demselben Ministerium Dr. Ignaz Edlen von Ruber das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September 1897 den Ministerialräthen im Justizministerium Dr. Robert Ritter Holzknecht von Hort, Johann Hrouzek und Dr. Franz Homma das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dann den Sectionsräthen in demselben Ministerium Dr. Johann Michael Scharff und Dr. Adolf Ritter von Kaschenreuther den Orden der eisernen Krone dritter Classe, und zwar sämmtlichen taxfrei, und endlich dem Ministerialsecretär Dr. Hugo Schauer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September 1897 den Sectionsräthen im Justizministerium Witold Hausner und Dr. August Ritter von Pitreich den Titel und Charakter eines Ministerialrathes, dann den Ministerialsecretären in demselben Ministerium Rudolf Regner Ritter von Bleyleben und Dr. Albert Roesch den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, und zwar sämmtlichen taxfrei, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtspräsidenten: Der Sectionschef im Justizministerium Dr. Karl Ritter Krall von Krallenberg für Wien.

Zum Ministerialrathe: Der Sectionsrath mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes Dr. Friedrich Freiherr von Call zu Rosenburg und Kulmbach im Justizministerium.

Zum Sectionsrathe: Der Ministerialsecretär mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes Dr. Heinrich Beránek im Justizministerium.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Franz Buček; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Ottokar Hulka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Josef Prevec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Ludwig Viola, Alphons Oberweis, Dr. Michael Benzer, Karl Felderer und Dr. Alois Reitmayr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Andreas Rajchel und Stanislaus Kuźniarowicz.

Zum Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Grundbuchsführer Josef Kowalczyk in Milówka für Jasło.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Josef Šváb in Weseritz für Schweinitz.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Franz Beil für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Graz.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Alois Mareš in Königstadtl für Königgrätz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirkzgerichtskanzlist Ladislaus Kumiński in Sokołów für Tarnów, der Bezirksgerichtskanzlist Stanislaus Polaczek in Radłów und der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 57 Adalbert Rokosz für Krakau.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Martin Jakobartl für Litschau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsdiener Josef Dawid in Zwickau für Příbram, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 11 Emanuel Ježek für Königstadtl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feldwebel der Militäroberrealschule in Mährisch-Weisskirchen Karl Domes für Jägerndorf und der Gerichtsdiener Josef Schilhan in Wischau für Plumenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Feldjägerbataillons Nr. 19 Josef Perko für Egg.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Lazar Fränkel und Stephan Kakowski in Stanislau bei dem Kreisgerichte daselbst.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Josef Smodej in Radmannsdorf für Gross-Laschitz.

Versetzt wurden:

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Gabriel Schwestka in Přelouc nach Brandeis an der Elbe, Augustin Matyašek in Wlaschim nach Melnik.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Skula in Plumenau nach Prerau.

Die Notare: Dr. Vincenz Wassermann in Silz nach Innsbruck, Paul Moro in Lana nach Silz und Johann Angerer in Neumarkt in Tirol nach Lana.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. August Fischer, Dr. Ludwig Klärmann und Dr. Johann Schultschik mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Samuel Stern mit dem Wohnsitze in Poysdorf, Dr. Saul Raphael Lachs mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Camillo Colpi mit dem Wohnsitze in Levico.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Leopold Spitzer jun. in Wien nach Wr. Neustadt, Dr. Eduard Benda in Habern nach Teplitz, Dr. Thomas Krudzielski in Limanowa nach Żabno (nicht nach Mszna dolna).

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Franz Němeček von Humpoletz nach Opočno.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Hermann Daxenbichler des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Dr. Albert Pinalli des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck, Dr. Miecislaus Adalbert Szeliga des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg.

Der Notar Johann Prigl in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Josef Eduard Scheitz, der Landesgerichtsrath Karl Zakucky, sowie der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Eugen Ritter von Mannagetta-Lerchenau, sämmtliche bei dem Landesgerichte in Wien, dann der Landesgerichtsrath des Handelsgerichtes in Wien Adolf Nentwich bei welchem Anlasse denselben für ihre vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Alexander von Paulo in Brzeżany.

Die Landesgerichsräthe Dr. Lubin Bojarski in Lemberg und Stanislaus Mardyła in Neu-Sandec.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Johann Gasser in Lambach.

Der Grundbuchsführer Alexander Schmitt in Schwarzkosteletz.

Der Bezirksgerichtskanzlist Johann Dumański in Kossów.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Bezirksgerichtskanzlisten Adolf Rauch in Fürstenfeld und Emil von Mirković in Sinj.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtshofskanzlist Paul Wacławowicz in Krakau.



Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtskanzlist Vincenz Bernatowicz in Gorlice (19. Juli), der Advocat Dr. Ludwig Nutrizio in Traù (20. Juli), der Bezirksgerichtskanzlist Gregor Laszkiewicz in Brody (30. Juli), der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Graz Johann Schwach (2. August), der Bezirksrichter Dr. Johann Seehák in Nassaberg (3. August), der Hilfsämtervorsteher Franz Brdička in Pisek (6. August), der Bezirksgerichtsadjunct Laurenz Jacek in Podgórze (9. August), die Notare Karl Simony in Selčan (17. August) und Josef Král in Mirowitz (18. August), die Bezirksgerichtskanzlisten Erasmus Biejkowski in Niemirów (19. August) und Matthias Kotzbeck in Friedau (20. August).

Namensänderung.

Dem Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Heinrich Chajes wurde die Aenderung seines Familiennamens in Karnert bewilligt.

Dem Advocaten Dr. Rudolf Mandelbaum in Wien wurde die Aenderung seines Familiennamens in Manhard bewilligt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 28. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

34.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, Z. 17013,

betreffend die Instruirung der Ersuchschreiben an die Landsturm-Bezirkscommanden um Abschriften der Sittendocumente über ehemalige Militärpersonen.

An alle Gerichte.

Ueber Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung werden die Gerichte im Interesse eines sicheren und beschleunigten Geschäftsganges angewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen sie aus Anlass strafgerichtlicher Untersuchungen die k. k. Landsturm-Bezirkscommanden um Abschriften der Sittendocumente über ehemalige Militärpersonen ersuchen, mit der bezüglichen Requisition wenn thunlich das militärische Entlassungsdocument der in Untersuchung befindlichen Person dem heimatszuständigen Landsturm-Bezirkscommando zu übermitteln, sonst aber die erforderlichen Daten, als: den Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Assentjahrgang, die Heimatszuständigkeit, die Profession (Erwerb), sowie Truppengattung (Anstalt) und Charge, in welcher der Betreffende gedient hat, dem gedachten Landsturm-Bezirkscommando direct bekannt zu geben.

Gleispach m. p.

35.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, Z. 20407,

betreffend die Systemisirung einer Notarstelle in Poysdorf.

An die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, findet das Justizministerium im Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg eine Notarstelle mit den Amtssitze in Poysdorf zu systemisiren.

Gleispach m. p.

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) Conferenz der Kanzlei-Instructoren. Das Justizministerium hat die zu Kanzlei-Instructoren bestimmten richterlichen Beamten, welche berufen sind, den Gerichtsvorstehern bei der Neueinrichtung der Gerichtskanzlei und der Durchführung der neuen Geschäftsordnung an die Hand zu gehen, sowie die einheitliche und zweckmässige Anwendung der Geschäftsordnung zu überwachen, zu einer Conferenz zusammenberufen, welche am 13. September d. J. unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Sectionschefs Dr. Klein in einem Saale des k. k. Landesgerichtes ihre Verhandlungen begonnen hat. Sectionschef Dr. Klein begrüsste die aus allen Oberlandesgerichtssprengeln eingetroffenen 46 Instructoren und entwickelte in längerer Ausführung den Zweck der Conferenz. Den Instructoren soll die Gelegenheit gegeben werden zur Aussprache mit ihren Collegen über das Vorgehen bei Durchführung ihrer Mission, und es soll eine Einigung über die Art und den Plan des Eingreifens der Instructoren erzielt werden. Ihre Aufgabe wäre folgende: Die Instructoren sollen den richterlichen und Kanzleibeamten zunächst eine klare, möglichst anschauliche plastische Vorstellung von den künftigen Geschäftseinrichtungen verschaffen, indem sie ihnen die Grundlinien derselben in kurzer, klarer Disposition darlegen. In dieser Richtung wird durch das eigene Studium der Beamten Manches vorgearbeitet sein, aber was das Studium nicht zu geben vermag, was aber die Instructoren durch die Betrachtung der sächsischen Geschäftseinrichtungen bereits erlernt haben, das haben sie den richterlichen und Kanzleibeamten zunächst zu bieten, das ist die Pointe, der Witz, der letzte einfache Zweck der einzelnen Veranstaltungen, die Lösung des Räthsels, das gemeinverständliche Wort, das Alles aufklärt und begreifen lässt. Eine weitere Aufgabe der Instructoren ist es, auf Grund ihrer Wahrnehmungen an Ort und Stelle eines jeden Gerichtes die Einrichtungen der Geschäftsordnung den vorhandenen localen, Personal- und Raumverhältnissen anzupassen und hiernach für eine dem Zwecke der neuen Vorschriften entsprechende Durchführung Sorge zu tragen. Die Geschäftsordnung darf nicht als eine blosse Phantasie der Justizverwaltung betrachtet, sondern es soll die Ueberzeugung befestigt werden, dass es der ernsteste Wille des Justizministeriums ist, thunlichst bald zu dem in der Geschäfts-

ordnung vorgezeichneten Geschäftsgange zu gelangen, sowie dies auch eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Bewährung des neuen Verfahrens ist. Die Instructoren sollen die Gerichtsvorsteher aufmerksam machen auf das, was an Einrichtung, Geräthen, Materialien u. s. w. erforderlich ist. Sie werden den Gerichtsvorstehern Winke über die Auswahl der einzelnen zur Verfügung stehenden Personen für die verschiedenen Functionen geben können, da sie wissen, was zu leisten ist. Soweit nöthig, werden die Instructoren auch mit anderen behördlichen Organen, namentlich mit den Postbehörden, in Verkehr zu treten haben. Sectionschef Dr. Klein schloss mit folgendem Appell an die Versammelten: „Neben allem dem liegt Ihnen noch eine letzte ideale Mission ob, die, den Geist der neuen Gesetze und der neuen Geschäftsführung zu verbreiten. In ersterer Beziehung haben voraussichtlich die Curse vorgearbeitet, aber Sie, die viel lebendigere Vorstellungen vom neuen Verfahren haben, müssen hier anregend, ermuthigend wirken. Beruhigen Sie die gerichtlichen Functionäre wegen der Schwierigkeiten des Ueberganges sowohl in Betreff Judicatur als Manipulation. Sie haben erfahren, dass die schönen Einrichtungen in Sachsen nicht auf einmal entstanden, sondern die Frucht einer zwanzigjährigen Arbeit sind. Erwecken Sie das Vertrauen, die Zuversicht, dass bei gutem Willen bald das Schwierigste überwunden sein wird, und dass mit Hilfe der neuen Gesetze und Geschäftseinrichtungen sich die Richter, wenn sie sich die Mühe nicht verdriessen lassen, darauf hinzuarbeiten, thatsächlich eine Erleichterung und Veredlung ihrer Berufsarbeit in Zukunft sichern können. Zeigen Sie ihnen, dass von nun an wesentlich jeder Richter sich seine Berufsarbeit nach seiner Persönlichkeit gestalten kann, und Sie werden Arbeitsfreude erwecken. Verbreiten Sie aber auch das Bewusstsein, dass die Geschäftsordnung stets etwas Dienendes, Untergeordnetes bleiben muss. Schliessen Sie gleich von vorneherein aus, dass die Richter Sclaven der Geschäftsordnung werden. Sie muss befolgt werden, aber mit vernünftiger Freiheit. Zu einer Geschäftsordnungs-Rechtsprechung oder einer Geschäftsordnungs-Wissenschaft soll es nicht kommen. Vorbehaltlich der festen Grundlinien, muss sie allmählich in die Bedürfnisse jedes einzelnen Gerichtes hineinwachsen. Einziger Zweck der Geschäftsordnung ist die Erleichterung und Vereinfachung der Geschäfte. Dem muss sich alles unterordnen, in dem Sinne muss die Praxis alle Lücken ausfüllen, alle ihre Vorschriften ausgestalten." Die Besprechung dieser Aufgaben wurde durch ein Referat des Landesgerichtsrathes Dr. Friedrich Sack eingeleitet und in der sich anschliessenden Discussion, an welcher sich zahlreiche Instructoren betheiligten, durchgeführt. Hiedurch wurde zugleich mit Zugrundelegung der Anträge des Berichterstatters und unter Berücksichtigung der aus der Verhandlung sich ergebenden Ergänzungen und Aenderungen die in Aussicht genommene Instruction für die Kanzlei-Instructoren vorbereitet. Die Verhandlung wurde am 14. September fortgesetzt und beendet.

Literatur. Das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz bis zum Urtheile mit Ausschluss der Lehre von den Beweismitteln. Vier Vorträge, gehalten im Wiener Advocaten-Club von Dr. Emanuel Stross. Wien 1897. Manz, Gross-8°, 120 S. Diese Vorträge enthalten eine sehr übersichtliche und instructive Darstellung des Processganges vor den Gerichtshöfen erster Instanz und im Anhange ein Beispiel von sehr knapp und präcis gefassten Schriftsätzen.

Im Verlage der Buchhandlung Kraus in Tabor ist erschienen „Nucená dražba nemovitostí dle exekučního řádu ze dne 27. května 1896. č. 79 ř. z."

(Vertheilung des Meistbotes von Immobilien) von M. Liska, Klein-8°, 184 S.; ferner im Verlage von J. Pospíšil in Prag „O rozpočtu trhové ceny za nemovitosti dle nového exekučního řádu u porovnání s dosavádním řádem.“ (Ueber die Kaufschillingsberechnung nach der neuen Executionsordnung unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis) von Dr. Oskar Worel, Klein-8°, 50 S., 30 kr. Beide Arbeiten erleichtern durch die systematische Zusammenfassung der einschlägigen Vorschriften das Studium derselben und werden von diesem Gesichtspunkte aus empfohlen.

Unter dem Titel: „O řízení před soudy sborovými první instance, vyjma ustanovení o důkazu.“ (Von dem Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz mit Ausnahme der Bestimmungen über den Beweis) ist im Verlage des Wenzel Kraus in Tabor der Abdruck der vom Kreisgerichtspräsidenten Norbert Okenfus in den Wochenversammlungen gehaltenen Vorträge erschienen (78 Seiten, Klein-8°). Sie behandeln das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz im allgemeinen, die Klagen, die Vertheidigung im Rechtsstreite, die erste Tagsatzung, die Klagebeantwortung und die mündliche Hauptverhandlung und geben ein übersichtliches Bild des Gerichtshofsverfahrens in erster Instanz.

„Exekuční řád ze dne 27. května 1896 č. 79 ř. z. v praxi.“ (Die Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, in der Praxis) von Dr. Josef V. Bohuslav, Gerichtsadjunct in Brandeis a. d. Elbe, Verlag von Jaroslav Pospíšil in Prag. Diese Schrift (96 Seiten Klein-Octav) führt an der Hand und in der Reihenfolge der Bestimmungen der neuen Executionsordnung Beispiele für die Durchführung der einzelnen Executionsarten an, und begleitet sie mit Formularien für einzelne dabei sich ergebende gerichtliche Bescheide und Protokolle.

Als Nachtrag zu der im Stück XVII angezeigten böhmischen Uebersetzung der Instruction für die Vollstreckungsorgane hat der Landesgerichtsrath Anton Rus einen Auszug aus der Realschätzungsordnung für die Vollstreckungsorgane in böhmischer Sprache im Verlag von J. Burian in Pisek erscheinen lassen.

Die in Stück XV dieses Verordnungsblattes angekündigte polnische Textausgabe der Geschäftsordnung nebst Register ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen; Ladenpreis geheftet 1 fl. 30 kr.

Ferner ist im gleichen Verlage ausser der im Stück XV angekündigten Buchausgabe der Geschäftsordnung sammt einschlägigen, für die Kanzleibeamten wichtigen Bestimmungen erschienen: Heft 113 der Handausgabe österreichischer Gesetze, enthaltend das Gerichtsorganisations- und das Gewerbegerichtsgesetz, ferner die bis Ende Juli erlassenen Durchführungsvorschriften zu den Civilprocessgesetzen (Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften nebst Uebergangsbestimmungen, Verfachbuchverordnung, Verordnungen über die Liste der Zwangsverwalter und über die Laienrichter, über das Armenrecht, über die Execution gegen Gemeinden und gemeinnützige Anstalten, über die Executionsgerichte, die Kanzleipersonalverordnung, die Verordnung über den Steuerschätzwert bei Realexecutionen und die Realschätzungsordnung nebst Sachregister. Klein-8°. 621 Seiten. Preis geheftet 1 fl. 80 kr.

(Begnadigungen). Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. September 1897 13 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Lemberg 1 Sträfling, Mürau 1 Sträfling, Graz 3 Sträflinge, Marburg 2 Sträflinge, Prag 1 Sträfling, Wiśnicz und Gradisca je 1 Sträfling, und auf die Weiberstrafanstalten Lemberg 2 Sträflinge und Vigaun 1 Sträfling.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 4. September 1897 ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 204 die Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. September 1897, betreffend den Beitritt des Königreiches Dänemark zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr;

in dem am 10. September 1897 ausgegebenen Stück LXXXII unter Nr. 206 die Verordnung des Ministerpräsidenten und des Justizministers vom 20. August 1897, betreffend die Anweisung der Bezüge der aus Anlass der Neusystemisirung der Dienstesstellen bei den Gerichten erster und zweiter Instanz ernannten Beamten, und unter Nr. 208 die Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Poysdorf in Niederösterreich;

in dem am 11. September 1897 ausgegebenen Stück LXXXIV unter Nr. 216 die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden;

in dem am gleichen Tage ausgegebenen Stück LXXXV unter Nr. 217 das kaiserliche Patent vom 9. September 1897, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

(Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Ersatzansprüche gegen eine Gemeinde wegen der für einen in jener Gemeinde heimatsberechtigten Armen bestrittenen Auslagen. — Entscheidung des Reichsgerichtes.) Der Apotheker Ch. K. hat nach seiner Angabe über Anweisung des Stadtamtes in W. im Jahre 1895 für den in W. wohnhaften, jedoch nach M. zuständigen Armen J. H. Arzneien und Verbandstücke im Gesammtpreise von 70 fl. 61 kr. ausgefolgt.

Da er von der Heimatsgemeinde M. ungeachtet seines an dieselbe durch Vermittlung des Stadtamtes in W. gestellten Begehrens die Zahlung dieses Betrages zu erlangen nicht vermochte, belangte Ch. K. die Gemeinde M. bei der Bezirkshauptmannschaft T. auf Zahlung obiger 70 fl. 61 kr.; es wurde ihm jedoch diese Klage mit dem Bedeuten zurückgestellt, dass die Eintreibung von Giebigkeiten gegen Gemeinden für einzelne Personen nicht in die Competenz der politischen Behörden fällt.

Der wider diesen Bescheid ergriffene Recurs wurde abgewiesen, weil im Hinblicke auf §. 39 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, die politischen Behörden nur über solche Ansprüche zu entscheiden haben, welche eine Gemeinde gegen eine Gemeinde oder gegen nicht nach Privatrecht, sondern nach anderen Gesetzen verpflichtete Personen erhebt. Auch dem an das Ministerium des Innern ergriffenen Recurse wurde unter Verweisung auf die Begründung der Statthalterei nicht stattgegeben.

Nun überreichte Ch. K. wider die Gemeinde M. bei dem Bezirksgerichte X eine Bagatellklage auf Zahlung des in dem vorangeführten Betrage von 70 fl. 61 kr. inbegriffenen Betrages von 27 fl. 70 kr., welche jedoch nach §. 1 der Civil-Jurisdictionsnorm wegen Unzuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen wurde, weil das Rechts-

verhältnis, aus welchem der Kläger seinen Anspruch ableitet, nämlich das Heimatsrecht des J. H., offenbar in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehört, weshalb über diesen Anspruch zu entscheiden nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zusteht (§. 39 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105).

Das nunmehr zur Entscheidung über den vorliegenden negativen Competenzconflict angerufene Reichsgericht hat erkannt, dass zur Entscheidung über den von Ch. K. gestellten Anspruch die Gerichte zuständig sind. Die Begründung lautet: Ch. K. stützt seinen Anspruch wider die Gemeinde M. sowohl in der Bagatellklage, als auch in der bei der Bezirkshauptmannschaft T. angebrachten Klage darauf, dass er für diese Gemeinde einen Aufwand gemacht habe, welchen sie nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, somit auf die (in der Bagatellklage ausdrücklich angerufene) Bestimmung des §. 1042 a. b. G. B. Er macht also einen Privatrechtstitel geltend, über welchen zu entscheiden nur die Gerichte zuständig sind, worauf es ohne Einfluss ist, dass die Entscheidung über den erhobenen Regressanspruch möglicherweise von der Prüfung beziehungsweise Entscheidung von Vorfragen abhängt, welche nicht civilrechtlicher Natur sind.

(Systemisirung des Personales für das Kreisgericht in Marburg und Ergänzung der Personalsystemisirung für die Kreisgerichte Stryj und Sebenico.) Das Personale bei dem neuerrichteten Kreisgerichte in Marburg wurde systemisirt mit 1 Kreisgerichtspräsidenten in der VI. Rangsclasse, 8 Landesgerichtsräthen, 6 Gerichtssecretären, 4 Gerichtsadjuncten, 1 Staatsanwalte, 2 Staatsanwaltsubstituten, 1 Kanzleidirector (IX. Rangsclasse), 2 Grundbuchführern, 1 Kanzleivorsteher (X. Rangsclasse), 12 Kanzleiofficialen (X. Rangsclasse), 1 Kerkermeister, 10 Gerichtsdienern und 8 Gefangenaufsehern. Hingegen werden aufgelassen die dermalen bei den Bezirksgerichten Marburg linkes und rechtes Drauufer systemisirten Dienstposten und eine Staatsanwaltsubstitutenstelle bei dem Kreisgerichte in Cilli. Ferner wurden systemisirt: für das neue Kreisgericht in Stryj 11 Gerichtsdiener und 12 Gefangenaufseher, für das Kreisgericht in Sebenico 1 Kerkermeister (XI. Rangsclasse), 5 Gerichtsdiener und 4 Gefangenaufseher, beides gegen Einziehung der für die Bezirksgerichte in Stryj und Sebenico systemisirten Dienerstellen.

(Besondere Bestimmungen über den Abzug und die Verrechnung der Rentensteuer bei den cumulativen Waisencassen.) In Durchführung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wurde mit Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1897, Z. 36.852, F. M. V. Bl. Nr. 172, im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Obersten Rechnungshofe bezüglich der Einhebung und Verrechnung der Rentensteuer durch die cumulativen Waisencassen der folgende Vorgang angeordnet:

Die Steuerämter als Waisencassen haben die mit Schluss des Jahres entfallenden Passivzinsen der Waisenamtsprätendenten zu berechnen und mit dem vollen Jahresbetrage in der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. März 1882, Z. 32.708 ex 1881, F. M. V. Bl. Nr. 12, angeordneten Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencasse in der Spalte „Interessen“ individuell einzustellen.

Neben dieser Spalte sind zwei neue Spalten einzufügen und zwar:

„Ab 1½ Procent Rentensteuer“

und

„Verbleibt Nettobetrag“.

In die Spalte: „Ab $1^1/_2$ Procent Rentensteuer" kommen die von den Steuerämtern zu berechnenden Rentensteuerbeträge und in die Spalte: „Verbleibt Nettobetrag" die abzüglich der Rentensteuer verbleibenden Nettozinsen einzustellen.

In dem mit dem Finanzministerialerlasse vom 6. September 1878, Z. 18.024, F. M. V. Bl. Nr. 35, vorgezeichneten Passivcontobuche ist auf jedem Conto nur der Nettozinsenbetrag zur Gebür vorzuschreiben, zu welchem Behufe im Passivcontobuche auf der Empfangs- und Ausgabeseite die Spalte „Interessen" zu bezeichnen ist mit:

„Interessen über Abzug der $1^1/_2$ Procent Rentensteuer".

Sodann hat das Steueramt in der Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencasse durch Summirung die Jahresgebür der Rentensteuer zu ermitteln und diese Jahressumme ohne speciellen Auftrag im Waisenamtsjournale in Ausgabe und im Personalsteuerregister in Empfang zu stellen.

Die Summe der ermittelten Rentensteuer ist sowohl im Realisirungsausweise, als auch in der Steuerjahresrechnung unter der ausdrücklichen Bezeichnung: „Rentensteuer von Waisenpassivzinsen" durchzuführen.

Für die Ausfertigung und Vorlage des Ausweises C gelten die Bestimmungen des Artikels 10 der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke.

Die dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes obliegende Censur der Jahresrechnung über den Passivstand der Waisencasse hat sich auch auf die Rentensteuerabzüge zu erstrecken und hat das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement die Incontrirung der zufolge obiger Bestimmung im Waisenamtsjournale beausgabten Jahressumme der Rentensteuer beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zu veranlassen.

Eventuell ist die Gegenincontrirung seitens des Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörde nach Massgabe der im Realisirungsausweise eingestellten diesbezüglichen Vorschreibungen vorzunehmen, zu welchem Zwecke bei den bezüglichen Posten des Realisirungsausweises die Incontrirungsdaten des Oberlandesgerichts-Rechnungsdepartements anzumerken sind.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Richtigzustellen ist:

Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums, Abtheilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
8. Juni 1897, Z. 1113	I—5 (Königgrätz — Schweidnitz)	t—6	Königinhof a. d. Elbe (Králové Dvůr), — Alt-Schurz (Starý Žírec)	4·0
			Alt-Schurz (Starý Žírec) — Dubenec	7·5

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August 1897 huldvollst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Präsidenten des Handelsgerichtes zugleich Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Prag Heinrich Kutschera anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand neuerlich die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, treue und vorzügliche Dienstleistung und dem Kreisgerichtspräsidenten Heinrich Černý in Pisek anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und eifrige Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August 1897 dem Landesgerichtsrathe Dr. Edmund Ritter von Dornfeld in Wels anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1897 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Leitmeritz Friedrich Lichtner anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen und huldvollst zu gestatten geruht, dass aus gleichem Anlasse dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe des Handelsgerichtes in Prag Johann Worel die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichtgetreue und erspriessliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. September 1897 dem Advocaten Dr. Ferdinand Kaufmann in Znaim das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. September 1897 dem königlich sächsischen Staats- und Justizminister Heinrich Rudolf Schurig den Orden der eisernen Krone erster Classe, ferner den Amtsgerichtspräsidenten Friedrich Ludwig Kunz in Dresden und Clemens Theodor Schmidt in Leipzig, dann dem Oberjustizrathe bei dem Amtsgerichte in Chemnitz Moriz Robert Schröder den Orden der eisernen Krone dritter Classe, endlich dem königlich sächsischen Geheimen Justizrathe Dr. Victor Otto den Stern zum Comthurkreuze des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. September 1897 allergnädigst zu verleihen geruht:

a) Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone: Dem Bureauinspector beim Amtsgerichte in Dresden Gotthelf Emil Rudolph, den Secretären beim Amtsgerichte in Dresden Bruno Volkmar Scheibner, Johannes Kuno Korb, Karl Heinrich Sohrmann, Ernst Friedrich Klaus, Hermann Robert Panfler, Friedrich Julius Thiele, Friedrich Maximilian Träbert, Karl Gustav Friedrich und Wilhelm Stohn; dem Bureauinspector beim Landesgerichte in Dresden Ernst Kriebisch, den Secretären beim Amtsgerichte in Leipzig Friedrich Ernst Fischer, Gustav Adolf Stockmann, Paul Ferdinand Hübschmann, Hermann Robert Mann, Johann Georg Kämmerer und Friedrich Louis Traner, den Bureauinspectoren beim Amtsgerichte in Chemnitz Ernst Heinrich Fischer und Anton Friedrich Eduard Lange, dann dem Secretär bei diesem Amtsgerichte Wilhelm Udo Oehmichen;

b) Das goldene Verdienstkreuz: Dem Actuar beim Amtsgerichte in Leipzig Robert Paul Günther, dann den Actuaren beim Amtsgerichte in Chemnitz Paul Emil Stephani und Gustav Adolf Conrad.

Seine k. und k. Apostlische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. September 1897 dem pensionirten Landesgerichtsrathe Dr. Jakob von Gresti in Trient taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes und dem pensionirten Gerichtsadjuncten Josef Freiherrn von Prato in Trient den Titel und Charakter eines Rathssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. September 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe Joseph Philipp Mayer in Wien den Titel und Charakter eines Hofrathes; dem Kreisgerichtspräsidenten Robert Greistorfer in Marburg den Titel und Charakter eines Hofrathes; dem Rathe des Brünner Oberlandesgerichtes Stephan Mučka sowie den Kreisgerichts-

präsidenten Johann Žebro in Ungarisch-Hradisch und Gustav von Nemák in Iglau den Titel und Charakter eines Hofrathes; dann den Landesgerichtsräthen Heinrich Czeike in Troppau und Alois Jaschke in Znaim den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes, endlich dem Staatsanwalte Ladislaus Seredowski in Lemberg den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. September 1897 dem Handelsbeisitzer bei dem Landesgerichte in Brünn Alois Enders den ihm für die Dauer dieser Function verliehenen Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei auf Lebensdauer allergnädigst zu belassen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. September 1897 den Staatsanwälten Johann Brabetz in Leitmeritz und Josef Demuth in Brüx taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath Johann Wanggo in Graz daselbst.

Zum Präsidenten des Handelsgerichtes in Prag: Der Vicepräsident des Prager Landesgerichtes mit Titel und Charakter eines Hofrathes Johann Procházka.

Zu Hofräthen ad personam: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Vicepräsident des Landesgerichtes Wien in Strafsachen Dr. Ferdinand Ritter Holzinger von Janaburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Präsident des Handels- und Seegerichtes in Triest Dr. Leo Fiocchi.

Zu Hofräthen als Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kreisgerichtspräsidenten Karl Hebenstreit in Steyr für Wiener-Neustadt und Eduard Zinsler in Korneuburg daselbst, dann der Oberlandesgerichtsrath Dr. Michael Müllner in Wien für St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kreisgerichtspräsidenten Karl Watzka in Reichenberg für Reichenberg und Josef Ježek in Jičin für Kuttenberg, der Oberlandesgerichtsrath Anton Kurz in Prag für Leitmeritz, der Kreisgerichtspräsident Norbert Okenfus in Tabor für Königgrätz, die Oberlandesgerichtsräthe in Prag Dr. Eduard Tobisch für Brüx, Dr. Philipp Müller für Eger und Johann Šindelář für Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Räthe des Brünner Oberlandesgerichtes Gustav Schindelka für Olmütz und Adalbert Krayatsch für Neutitschein, dann der Kreisgerichtspräsident Franz Jarosch in Teschen daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kreisgerichtspräsident Dr. Franz Zechner in Leoben unter Belassung auf seinem Dienstorte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kreisgerichtspräsident mit Titel und Charakter eines Hofrathes Karl Ritter von Koepf in Bozen und der Kreisgerichtspräsident Julius Kurzel in Trient, beide unter Belassung an ihrem Dienstorte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kreisgerichtspräsident mit Titel und Charakter eines Hofrathes Stanislaus Ritter von Doliński in Tarnów unter Belassung auf seinem Dienstorte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kreisgerichtspräsidenten Victor Ramski in Brzeżany für Brzeżany, Dr. Ignaz Freiherr von Szymonowicz in Suczawa für Suczawa und Dr. Michael Stefko in Sanok für Tarnopol, ferner der Oberlandesgerichtsrath Friedrich Kunzek in Lemberg für Kołomea.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Kreisgerichtspräsident Josef Daninger in Wiener-Neustadt für Wien, der Kreisgerichtspräsident Wenzel Wondráček in Königgrätz und die Landesgerichtsräthe Karl Skop, Eduard Allé und Franz Šebesta in Prag für Prag, der Kreisgerichtspräsident Gustav Keidosch in Neutitschein und der Landesgerichtsrath Dr. Karl Zastiera in Teschen für Brünn, der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Isidor Pichler in Graz, ferner die Landesgerichtsräthe Ladislaus Possek in Graz und Dr. Karl Paeuer in Laibach für Graz, die Landesgerichtsräthe Dr. Wilhelm Reichsritter von Leon in Feldkirch und Dr. Heinrich Widmann in Bozen für Innsbruck, der Landesgerichtsrath Matthäus Ternovec in Triest daselbst, die Kreisgerichtspräsidenten Lucilian Ritter von Krynicki in Tarnopol und Modest Piasecki in Kołomea, beide unter Belassung des Titels und Charakters eines Hofrathes, ferner der Oberlandesgerichtsrath bei dem Landesgerichte in Czernowitz Isidor Winnicki und der Kreisgerichtspräsident August Schmidt in Złoczów für Lemberg.



Zu Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Landesgerichtsrath Adolf Eigl in Linz für Steyr, der Landesgerichtsrath Dr. Karl Frimmel in Wien für Krems und der Staatsanwalt Franz Höss in Ried für Wels; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath Adalbert Exle in Jičin für Tabor, der Staatsanwalt Karl Wollmann in Chrudim für Chrudim und der Landesgerichtsrath Eduard Goll in Jungbunzlau für Pisek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrath Emanuel Neubauer in Olmütz für Znaim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rath des Oberlandesgerichtes in Graz Robert Greistorfer für Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Oberlandesgerichtsrath Dr. Pius Ritter von Larcher-Eissegg in Innsbruck für Feldkirch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Oberstaatsanwalt Karl Ritter von Defacis in Triest für Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Landesgerichtsräthe Dr. Adolf Sahanek in Sambor für Sambor und Alfred Posóchowski in Sambor für Sanok, der Staatsanwalt Alfred Hinze in Stanislau für Stryj und der Landesgerichtsrath Stanislaus Przyłuski in Lemberg für Złoczów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Landesgerichtsrath Franz Petrić in Spalato für Sebenico.

Zu Vicepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Oberlandesgerichtsrath Dr. Emanuel Seydel in Linz daselbst, dann die Landesgerichtsräthe Dr. Josef Böhm in Wien für das Landesgericht Wien in Strafsachen, Peter Freiherr Fellner von Feldegg und Richard Jarisch in Wien für das Landesgericht Wien in Civilrechtssachen, Dr. Josef Ripper in Wien für das Handelsgericht in Wien, Hermann Haass von Ehrenfeld in Ried für das Landesgericht in Salzburg. Otto Lürzer von Zehendthal in Ried für das Kreisgericht in St. Pölten, Dr. Johann Feigl in Wien für das Landesgericht Wien in Strafsachen, Rudolf Schörghuber in Wien für das Kreisgericht in Wiener-Neustadt, Dr. Alois Edler von Stourzh in Wien für das Kreisgericht in Korneuburg, Dr. August Dittmann in Wien für das Landesgericht Wien in Civilrechtssachen und Guido Müller in Wien für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kreisgerichtspräsidenten Wenzel Ritter von Janatsch in Pilsen für das Handelsgericht in Prag, Anton Černy in Chrudim für Königgrätz und Ferdinand Helmich in Leitmeritz für Leitmeritz, der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Victor Wokaun in Prag für das Landesgericht in Prag als Leiter der strafgerichtlichen Abtheilung, der Staatsanwalt Dr. Hermann Janeček in Böhmisch-Leipa für Kuttenberg, die Landesgerichtsräthe Hugo Weiss in Prag für Brüx, Ladislaus Malek in Pisek für das Landesgericht in Prag und Karl Woratschek in Eger für Eger, der Staatsanwalt Karl Schöbl in Reichenberg für Reichenberg und der Landesgerichtsrath Dr. Karl Tausch in Pilsen für Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kreisgerichtspräsident Dr. Leopold Rodr in Olmütz für das Landesgericht in Brünn, strafgerichtliche Abtheilung, der Kreisgerichtspräsident Dr. Karl Kopitsch in Znaim für das Landesgericht in Troppau, der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Franz Radnitzky in Ungarisch-Hradisch für das Kreisgericht in Neutitschein, der Landesgerichtsrath Dr. Heinrich Krbalek in Olmütz für das Kreisgericht in Olmütz, der Staatsanwalt Guido Reder in Olmütz für das Kreisgericht in Teschen und der Landesgerichtsrath Augustin Krška in Brünn für das Landesgericht in Brünn, civilgerichtliche Abtheilung; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Oberlandesgerichtsrath Dr. Ottwin Heiss in Klagenfurt für das Landesgericht in Klagenfurt, der Oberlandesgerichtsrath Albert Levičnik in Laibach für das Landesgericht in Laibach, der Oberlandesgerichtsrath Adolf Freiherr von Neugebauer in Graz für das Landesgericht in Graz, der Oberlandesgerichtsrath Cajetan Klar in Graz für das Landesgericht in Graz, der Landesgerichtsrath Alois Walter in Klagenfurt für das Kreisgericht in Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Landesgerichtsrath Josef Mor zu Sonnegg und Morberg in Innsbruck für das Landesgericht in Innsbruck, der Landesgerichtsrath Josef Ritter von Maistrelli in Trient für das Kreisgericht in Trient und der Landesgerichtsrath Paul Freiherr von Biegeleben in Bozen für das Kreisgericht in Bozen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Oberlandesgerichtsrath Philipp Conte Dandini de Silva in Triest für das Landesgericht in Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Ladislaus Ritter von Zaklika in Tarnów daselbst, der Oberlandesgerichtsrath bei dem Landesgerichte in Krakau Dr. Julian Ritter von Prus-Morelowski für das Landesgericht in Krakau als Leiter der strafgerichtlichen Abtheilung und der Landesgerichtsrath in Krakau Jaroslav von Uhr-Stebelski für das Landesgericht in Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lem-



berg der Landesgerichtsrath Siegmund Żminkowski in Lemberg für das Landesgericht in Lemberg, der Staatsanwalt Friedrich Kuhnen in Czernowitz für das Landesgericht in Czernowitz, die Landesgerichtsräthe Edmund Kolb in Lemberg für das Kreisgericht in Kołomea und Julius Negrusz in Czernowitz für das Kreisgericht in Suczawa, ferner die Staatsanwälte Miecislaus Lachawiec in Złoczów für das Kreisgericht in Tarnopol und Josef von Heldenburg in Sanok für das Kreisgericht in Brzeżany; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dominik Berčić in Zara für das Landesgericht in Zara.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Victor Feigl in Floridsdorf für das Handelsgericht in Wien, Dr. Gustav von Lakenbacher in Hainfeld für das Landesgericht in Wien, Dr. Karl Seidler in Matzen für St. Pölten und Emil Kral in Ober-Hollabrunn für Korneuburg, ferner die mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes ausgezeichneten Gerichtssecretäre in Wien Dr. Karl Ritter von Braulik und Dr. Raimund Appel, der mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes ausgezeichnete Rathssecretärsadjunct Dr. Robert Neumann Ritter von Ettenreich, der Gerichtssecretär in Wien Eugen Faulhaber, sämmtlich für das Landesgericht in Wien, der Bezirksrichter in Braunau Dr. Friedrich Wuppinger für Krems, der Bezirksrichter in Mautern Dr. Pamphilius Dan für das Landesgericht in Wien, der Staatsanwaltssubstitut in Salzburg Dr. Gustav Mangesius für Salzburg, der Bezirksrichter in Windischgarsten Dr. August Kubinger für Wels, der Staatsanwaltssubstitut in Wien Dr. Johann Ritter von Neubauer für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wiener-Neustadt Theodor Ritter von Schneider für das Landesgericht in Wien, der Bezirksrichter in Ottenschlag Josef Weber für Linz, der Staatsanwaltssubstitut in Graz Dr. Hugo Högel für das Landesgericht in Wien, der Bezirksrichter in Haugsdorf Julias Wirwas, die Staatsanwaltssubstituten in Wien Dr. Victor Boller und Johann Klissenbauer und der Bezirksrichter in Marchegg Dr. Franz Mitscherling, sämmtlich für das Landesgericht in Wien, der Staatsanwaltssubstitut in Wien Dr. Otto Sauer Edler von Nordendorf für das Handelsgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wien Ludwig Kautezky für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wien Leopold Neuwirt für das Handelsgericht in Wien, der Bezirksrichter in Gaming Friedrich Küfferle für St. Pölten, der Gerichtssecretär in Wien Georg Kraus für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wiener-Neustadt Dr. Michael Spitzkopf für Wiener-Neustadt, der Bezirksrichter in Aspang Alfred Kordina und die Gerichtssecretäre in Wien Friedrich Bierfeldner Edler von Feldheim, Zenobius Juczyczynski und Dr. Johann Karl Lahr, sämmtlich für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Josef Heufler von Rasen für Salzburg, der Bezirksrichter in Feldsberg Hubert Scheiner, dann die Gerichtssecretäre in Wien Johann Nepomuk Steiner und Konrad Ritter von Schrötter, sämmtlich für das Landesgericht in Wien, der Staatsanwaltssubstitut in Wien Moriz Schmidbauer für das Handelsgericht in Wien, der Staatsanwaltssubstitut Theodor Gribovski in Krems für Krems, der Staatsanwaltssubstitut in Wien Dr. Franz Wagner für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Linz Josef Faltis für Linz, der Staatsanwaltssubstitut in Wien Dr. Albert Kaiser für das Handelsgericht in Wien, der Ministerialvicesecretär im Justizministerium Dr. Ludwig Flesch Ritter von Festau und der Gerichtssecretär in Wien Karl Ilg für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Krems August Sonnauer für Krems, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Ladislaus Grabczynski für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Josef Löwner für das Handelsgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wels Dr. Isidor Barber für Wels, der Gerichtssecretär in Wien Adolf Kahn für das Landesgericht in Wien, die Gerichtssecretäre in Wien Dr. Ladislaus von Szilvinyi und Ludwig Ritter von Kumpfmiller-Pluschk für das Handelsgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Anton Köllner für Ried, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Johann Dluzanski für das Handelsgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Ferdinand Beudel für das Landesgericht in Wien, die Gerichtssecretäre in Wien Dr. Julius Zankl und Dr. Georg Sigismund Neumann für das Handelsgericht in Wien, die Gerichtssecretäre in Wien Salomon Sachs, Dr. Franz Pinsker und Dr. Emil Ritter von Aschbach, der Staatsanwaltssubstitut in Wien Dr. Josef Wach und der Gerichtssecretär in Wien Dr. Alfred Bloch, sämmtlich für das Landesgericht in Wien, der Bezirksrichter in Zistersdorf Dr. Karl Dostal für Korneuburg, der Bezirksrichter in Gföhl Theodor Thanner für das Landesgericht in Wien, der Bezirksrichter in Engelszell Dr. Jakob Franz Taub für Ried, der Bezirksrichter in

Gloggnitz Dr. Max Perger und der Oberstaatsanwaltsstellvertreter in Wien Josef Herglotz für das Landesgericht in Wien, der Bezirksrichter in Atzenbrugg August Pleschner und der Gerichtssecretär in Wien Dr. Franz Körner für das Handelsgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Johann Emanuel Christ für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Friedrich Edler von Rabe für St. Pölten, die Staatsanwaltssubstituten Dr. Ludwig Huber in Steyr und Eugen Crespi Ritter von Fahnenburg in Wien, die Gerichtssecretäre in Wien Dr. Samuel Wallerstein und Dr. Julius Aspis für das Landesgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Steyr Wilhelm Fleischer für Steyr, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Theodor Ritter von Brücke für das Handelsgericht in Wien, der Bezirksrichter in Tulln Leo Ganglbauer für St. Pölten, der Staatsanwaltssubstitut in Wels Theodor Heppner für Ried, der Gerichtssecretär in Wien Dr. Julius Ritter von Purschka für Wiener-Neustadt, der Staatsanwaltssubstitut in Wien Friedrich Hanusch für Korneuburg, die Gerichtssecretäre in Wien Dr. Marcus Tschiassny für das Landesgericht in Wien, Dr. Siegmund Preuss für das Handelsgericht in Wien, Julius Giegl für das Landesgericht in Wien und Moriz Lutz für das Handelsgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Krems David Höfner für Korneuburg, die Gerichtssecretäre in Wien Eduard Rittermann, Dr. Heinrich Goldmann und Dr. August Simon für das Landesgericht in Wien, Heinrich Wolken für das Handelsgericht in Wien, Dr. Alois Thalhofer für Krems und Dr. Moriz Beisser für das Handelsgericht in Wien, der Gerichtssecretär in Salzburg Dr. Friedrich Mahler für Salzburg, der Staatsanwaltssubstitut in Wiener-Neustadt August Kleibel für Wiener-Neustadt, der Staatsanwaltssubstitut in St. Pölten Dr. Robert Siebenrock Edler von Wallheim für Salzburg und der Hof- und Gerichtsadvocat in Wien Dr. Josef Friedländer für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher in Karolinenthal Jaroslav Urban für das Handelsgericht in Prag, der Oberstaatsanwaltsstellvertreter in Prag Adolf Mayer für das Landesgericht in Prag, die Bezirksrichter Karl Weinert in Bensen für Leitmeritz, Friedrich Urban von Urbanstadt in Weseritz für Eger und Ernst Teklý in Nepomuk für Tabor, der Gerichtssecretär Emil Deworezky in Prag für Königgrätz, der Bezirksrichter Josef Placht in Teplitz für Leitmeritz, die Staatsanwaltssubstituten Josef Veselý in Tabor für Tabor und Josef Spanihel in Jičin für Jičin, die Gerichtssecretäre Karl Strauss in Brüx für Brüx, Karl Kalina von Jäthenstein in Prag für das Landesgericht in Prag, Dr. Franz Pradl in Prag für das Landesgericht in Prag, Johann Rypáček in Prag für das Handelsgericht in Prag, der Staatsanwaltssubstitut Georg Matouš in Kuttenberg für Kuttenberg, der Gerichtssecretär Adalbert Jiřík in Jungbunzlau für Jungbunzlau, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Jaroslav Mayr in Pisek für Pisek, die Gerichtssecretäre Dr. Hermann Goldmann in Böhm.-Leipa für Böhm.-Leipa, Wilhelm Rektorys in Prag für das Landesgericht in Prag und Dr. Franz Josef Lampel in Leitmeritz für Leitmeritz, der Bezirksrichter Felix Schütz in Gablonz für Reichenberg, die Gerichtssecretäre Alois Hrdlička in Prag für das Handelsgericht in Prag, Karl Grünwald in Prag für das Landesgericht in Prag und Josef Stolz in Prag für das Landesgericht in Prag, der Bezirksrichter Leopold Fischer in Rokitnitz für Reichenberg, der Gerichtssecretär Josef Keller in Eger für Eger, der mit dem Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleidete Rathssecretärsadjunct des Obersten Gerichtshofes Bohuslav Smítek für das Handelsgericht in Prag, der Staatsanwaltssubstitut Johann Kuttelwascher in Prag für Chrudim, die Gerichtssecretäre Dr. Robert Bauer Edler von Skallheim in Chrudim für das Handelsgericht in Prag und Eduard Brehm in Leitmeritz für Leitmeritz, die Staatsanwaltssubstituten Mathias Kloubek in Prag für Chrudim nnd Karl Hink in Jičin für Jičin, die Gerichtssecretäre Josef Kahovec in Prag für Pilsen, Karl Šikýř in Prag für Jungbunzlau und Josef Dressler in Prag für das Handelsgericht in Prag, der Bezirksrichter Josef Horn in Hainspach für Leitmeritz, die Gerichtssecretäre Anton Grund in Leitmeritz für Böhmisch-Leipa und Anton Křečan in Kuttenberg für Kuttenberg, der Staatsanwaltssubstitut Vincenz Hüttl in Reichenberg für Brüx, die Gerichtssecretäre Jaroslav Moravec in Königgrätz für Königgrätz, Dr. Eduard Prziza in Reichenberg für Reichenberg und Josef Jelínek in Prag für Pilsen, die oberlandesgerichtlichen Rathssecretärsadjuncten Karl Havelka und Dr. Friedrich Müldner, beide für das Landesgericht in Prag, die Staatsanwaltssubstituten Wenzel Ruml in Kuttenberg für Tabor und Hugo Jahnl in Eger für Brüx, der Gerichtssecretär Josef Butta in Kuttenberg für Jičin, die Bezirksrichter Karl Achatz in Krumau für Budweis und Dr. Ernst Lahola in Tepl für Budweis, der Gerichtssecretär Dr. Karl Kozlik in Prag für Pisek, der Bezirksrichter Eduard Kolář in Hořowitz für Chrudim, die Gerichtssecretäre Franz Krušina und Emanuel Chocholka in Prag für das Landesgericht in Prag, Franz Barnaš in Prag für Pilsen, Karl

Jahoda in Prag für Tabor, Mathias Boubelík in Prag für Tabor und Johann Kursch in Prag für Jičin, der oberlandesgerichtliche Rathssecretärsadjunct Josef Dvořák für Chrudim, der Gerichtssecretär Dr. Felix Scherl in Prag für das Landesgericht in Prag, der Staatsanwaltssubstitut Karl Rotter in Königgrätz für Königgrätz, der Gerichtssecretär Eduard Marsch in Eger für Eger, die Staatsanwaltssubstituten Maximilian Jeřabek in Prag für Jungbunzlau, Karl Flieder in Prag für Chrudim, Johann Köhler in Prag für Leitmeritz und Alexander Blahout in Chrudim für Böhmisch-Leipa, der Bezirksrichter Franz Merker in Warnsdorf für Böhmisch-Leipa, die Staatsanwaltssubstituten Josef Weisser in Reichenberg für Brüx und August Mašek in Budweis für Pisek, der oberlandesgerichtliche Rathssecretärsadjunct Karl Růžička für Böhmisch-Leipa, endlich die Gerichtssecretäre Dr. Jakob Taussig in Böhmisch-Leipa für Eger, Gustav Bouček in Pilsen für Jungbunzlau, Alois Traub in Königgrätz für Eger, Wenzel Libora in Budweis für Budweis, Johann Rosenbaum in Prag für Tabor, Dr. Daniel Friedrich Wahle in Prag für Böhmisch-Leipa, Emanuel Kordik in Brüx für Böhmisch-Leipa, Anton Štěpánek in Jičin für Tabor, Dr. Franz Novák in Prag für Pilsen, Stephan Schindler in Reichenberg für Reichenberg, Franz Liebscher in Prag für Chrudim, Anton Tichý in Pilsen für Pilsen, Jakob Fischer in Pisek für Pisek, Johann Dvořák in Prag für Tabor und Mathias Fryc in Tabor für Tabor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Staatsanwalt Ferdinand Schwalb in Neutitschein für Troppau, der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Josef Podbrdský in Teltsch für Brünn, der Gerichtssecretär Anton Čermák in Ungarisch-Hradisch für Ungarisch-Hradisch, der Gerichtssecretär Franz Langer in Znaim für Znaim, der Gerichtssecretär Hermann Ritter von Dietrich in Iglau für Iglau, der Bezirksrichter Dr. Richard Edler von Janeczek in Mährisch-Kromau für Brünn, der Gerichtssecretär Emil Kostka in Brünn für Brünn, der Bezirksrichter Emil Kornke in Mährisch-Schönberg für Troppau, der Gerichtssecretär Nathan Prochaska in Olmütz für Olmütz, der Gerichtssecretär Victor Soxhlet in Brünn für Neutitschein, der Staatsanwaltssubstitut Karl Andres in Teschen für Teschen, der Staatsanwaltssubstitut Josef Boubela in Brünn für Brünn, der Bezirksrichter Franz Brděk in Napajedl für Ungarisch-Hradisch, der Gerichtssecretär Julius Ritter Schrötter von Rauhwegen in Brünn für Brünn, der Gerichtssecretär Emil Alexander Stanko in Teschen für Teschen, der Staatsanwaltssubstitut Friedrich Hrůza in Ungarisch-Hradisch für Neutitschein, der Gerichtssecretär Dr. Alois Feigel in Brünn für Olmütz, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Eduard Švéda in Brünn für Brünn, der Gerichtssecretär Dr. Berthold Wolf in Neutitschein für Neutitschein, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Johann Heyberger in Brünn für Neutitschein, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Karl Pfefferkorn in Neutitschein für Neutitschein, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Ludwig Gazda in Teschen für Teschen, der Oberstaatsanwaltsstellvertreter Jaroslav Ritter Zapletal von Lubĕnov in Brünn für Ungarisch-Hradisch, der Gerichtssecretär Karl Tvarůžek in Brünn für Brünn, der Gerichtssecretär Dr. Siegmund Bock in Brünn für Brünn, der Gerichtssecretär Victor Mauer in Brünn für Znaim, der Bezirksrichter für den mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengel Theodor Marschowsky für den Oberlandesgerichtssprengel, der Staatsanwaltssubstitut Julius Hampel in Brünn für Olmütz, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Josef Drabek in Troppau für Troppau, der Staatsanwaltssubstitut Philipp Ritter von Paumgartten in Znaim für Olmütz, der Rathssecretärsadjunct des Obersten Gerichtshofes Josef Zicha für Znaim, der Staatsanwaltssubstitut Karl Studniczka in Olmütz für Olmütz, der Staatsanwaltssubstitut Josef Paul in Ungarisch-Hradisch für Ungarisch-Hradisch, der Staatsanwaltssubstitut Heinrich Wentruba in Brünn für Brünn, der Gerichtssecretär Adolf Ekstein in Troppau für den Oberlandesgerichtssprengel, mit der Zuweisung nach Troppau, der Gerichtssecretär Hermann Eisler in Neutitschein für Neutischein, der Gerichtssecretär Jakob Kaufler in Znaim für Teschen, der Gerichtssecretär Josef Schmidek in Brünn für Olmütz, der Gerichtssecretär Dr. Valentin Barta in Troppau für Teschen, der Gerichtssecretär Albert Tieber in Iglau für Ungarisch-Hradisch, der Gerichtssecretär Dr. Franz Sláma in Teschen für Brünn, der Gerichtssecretär Dr. Bernhard Günzburg in Olmütz für Ungarisch-Hradisch und der Gerichtssecretär Jakob Sedláček in Brünn für Ungarisch-Hradisch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Alois Fohn in Marburg für Marburg, Josef Eminger in Bruck an der Mur für Leoben, Dr. Franz Voušek in Marburg für Marburg, Josef Lottersperger in Feldkirchen für Klagenfurt, Dr. August Hesse in Stainz für Graz, Josef Wurmbrand in Deutsch-Landsberg für Graz, Josef Brunar in Rosegg für Klagenfurt, Karl Nadamlenzki in Arnoldstein für Klagenfurt, Dr. Eduard Neuhold in Voitsberg für Graz, Julius Polec in Stein für Laibach, ferner

der Gerichtssecretär Ludwig Perko in Cilli für Cilli, der Staatsanwaltssubstitut Karl Ekl in Laibach für Laibach, der Gerichtssecretär Albin Smola in Rudolfswerth für Rudolfswerth, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Jakob Kavčič in Laibach für Laibach, der Staatsanwaltssubstitut Josef Lienhart in Graz für Graz, der Gerichtssecretär Eduard Edler von Plotho in Graz für Graz, der Bezirksrichter Wenzel Unterkreuter in Leibnitz für Leoben, der Staatsanwaltssubstitut Josef Schwentner in Cilli für Klagenfurt, der Bezirksrichter Dr. Ignaz Pevetz in Pettau für Marburg, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Vincenz Schmid in Klagenfurt für Klagenfurt, der oberlandesgerichtliche Rathssecretärsadjunct Dr. Julius Borges in Graz für Graz, der Bezirksrichter Dr. Max von Ivichich in Neumarkt für Leoben, der Gerichtssecretär Rudolf Edler von Wurmser in Graz für Graz, der Gerichtssecretär Thomas Einspieler in Rudolfswerth für Rudolfswerth, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Otto Rittler in Graz für Graz, der Gerichtssecretär Adolf Elsner in Laibach für Laibach, der Staatsanwaltssubstitut Alfred Amschl in Graz für Graz, der Gerichtssecretär August Freiherr von Odelga in Graz für Graz, der Bezirksrichter Anton Morocutti in St. Leonhard in Steiermark für Marburg, der Bezirksrichter Karl Martinak in Rann für Marburg, der Gerichtssecretär Dr. Alois Feldner in Graz für Graz, der Bezirksrichter Anton Levec in Laas für Rudolfswerth, der Bezirksrichter Anton Liebisch in Friedau für Marburg, der oberlandesgerichtliche Rathssecretärsadjunct Dr. Josef Kerschbaum in Graz für Leoben, der Gerichtssecretär Dr. Victor Wagner in Cilli für Laibach, der Ministerialvicesecretär im Justizministerium Dr. Karl Zwiedinek Edler von Südenhorst und Schidlo für Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher Moses Festner in Silz für Innsbruck, Adalbert Trafoier in Bregenz für Feldkirch, Dr. Robert Noldin in Schlanders und Arthur Chimelli in Dornbirn, beide für Bozen, der mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bekleidete Bezirksrichter Stephan Ritter von Falser in Lienz für Innsbruck, dann die Bezirksrichter Andreas Fasanelli in Mori für Rovereto, Quintin Andreis in Welsberg für Bozen, Edmund Huber in Montafon für Feldkirch, August Altadonna in Levico für Trient, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Alois Juffmann in Bozen für Feldkirch, die Bezirksrichter Joseph Endel in Lana für Bozen, August Tarter in Bezau und Dr. Karl Spath in Rattenberg, beide für Feldkirch, der Gerichtssecretär Friedrich von Probizer in Rovereto für Trient, die Bezirksrichter des Oberlandesgerichtssprengels Karl Maldoner und Zosimus Galvagni für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Sebastian Ghira in Albona für das Landesgericht in Triest, Eduard von Kuhačević in Lussin und Josef Milovčić in Tolmein, beide für Görz, der Gerichtssecretär Napoleon Kümmerlin von Eichenau in Rovigno und der Bezirksrichter Sylvanus Gandusio in Pinguente, beide für Rovigno, der Gerichtssecretär Adolf Podreka in Triest für das Handels- und Seegericht daselbst, der Staatsanwaltssubstitut Heinrich Fraus in Triest für das Landesgericht in Triest, der Bezirksrichter Dr. Johann Gršković in Veglia für Rovigno, der Staatsanwaltssubstitut Johann Okretić in Triest für Görz, der Bezirksrichter Eduard Rode in Cherso für Rovigno, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Andreas Sanzin in Görz für Rovigno, der Gerichtssecretär Alois Dell'Ara n Görz für Görz, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Josef Zencovich in Rovigno für Rovigno, die Gerichtssecretäre Lorenz Petronio und Dr. Heinrich Krammer in Triest für das Landesgericht in Triest und der Gerichtsrath Hieronymus de Tartaglia in Mostar für Rovigno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher Johann Sitowski in Kroscienko für Neu-Sandec, Vincenz Kulawski in Nisko für Krakau und Wilhelm Ursel in Mszana dolna für Krakau, der Hofsecretär beim Verwaltungsgerichtshofe Julius Pietsch für Krakau, der Gerichtssecretär Felix Osadziński in Krakau für Krakau, der mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bekleidete Staatsanwaltssubstitut Josef Kozubski in Tarnów für Jasło, der mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bekleidete Staatsanwaltssubstitut Dr. Franz Bujak in Krakau für Krakau, die Gerichtssecretäre Dr. Leo Mendelsburg und Wilhelm Seidl in Krakau für Krakau, der Staatsanwaltssubstitut Ladislaus Peszkowski in Rzeszów für Rzeszów, der Gerichtssecretär Thomas Schnitzel in Krakau für Krakau, der Bezirksrichter Peter Leniński in Grybów für Neu-Sandec, der Gerichtssecretär Josef Wilusz in Krakau für Neu-Sandec, der Gerichtssecretär Ladislaus Teleśnicki in Krakau für Krakau, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Eduard Schnayder in Krakau für Tarnów, der Gerichtssecretär Thaddäus Gutkowski in Wadowice für Wadowice, die Bezirksrichter Michael Paluch in Wiśnicz und Ladislaus Chodorowski in Jordanów für Wadowice, der Staatsanwaltssubstitut Zdislaus Josef Katyński in Krakau für Tarnów, der Gerichtssecretär Emil

Hubicki in Neu-Sandec für Rzeszów, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Theophil Matusiński in Neu-Sandec für Neu-Sandec, der Bezirksrichter Michael Gołąb in Łańcut für Tarnów, der Finanz-Procuratorssecretär Dr. Thaddäus Bujak in Lemberg für Krakau, der Gerichtssecretär Dr. Heinrich Goldmann in Rzeszów für Jasło, der Staatsanwaltssubstitut Josef Dobrowolski in Rzeszów für Tarnów, der Staatsanwaltssubstitut Hieronymus Błonarowicz in Tarnów für Wadowice, der Gerichtssecretär Josef Ferdinand Halliski in Krakau für Rzeszów, der Gerichtssecretär Franz Pisztek in Neu-Sandec für Neu-Sandec, der Oberlandesgerichtssecretär Dr. Wilhelm Grodyński in Krakau für Tarnów, die Gerichtssecretäre Johann Górski und Ludwig Nieć in Krakau für Rzeszów, die Gerichtssecretäre Ladislaus Drobner und Heinrich Sozański in Krakau, ersterer für Neu-Sandec, letzterer für Tarnów, der Gerichtssecretär Ludwig Rekiert in Tarnów für Tarnów, der Staatsanwaltssubstitut Adolf Raczyński in Krakau für Wadowice, der Gerichtssecretär Dr. Thaddäus Wyrobisz in Wadowice für Neu-Sandec, die Advocaten Dr. Heinrich Ritter Schön von Buzawa und Josef Ritter von Kopff in Krakau für Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher Ludwig Brożyński in Stryj für Stryj, Karl Czernecki in Skole für Brzeżany, Karl Nemetz in Nowesioło für Tarnopol, Emilian Wołoszyński in Peczeniżyn für Kołomea, Georg Isseczeskul in Dorna-Watra für Suczawa, Apollinar Serafiński in Kałusz für Stanislau, Jakob Cetnarski in Buczacz für Lemberg, Bojomir Ritter von Żarski in Jaroslau für Stryj, Stanislaus Temple in Drohobycz für Stryj, Eugen Ritter von Abrahamowicz in Chodorów für Stryj, Wladimir Gliński in Olesko für Kołomea und Zacharias Bohosiewicz in Storożynetz für Czernowitz, die mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bekleideten Gerichtssecretäre Friedrich Hasenöhrl in Suczawa für Suczawa, Isidor Mayer von Scharfenberg in Czernowitz für Suczawa und Dr. Eugen Zwisłocki in Przemyśl für Sambor, die Gerichtssecretäre Andreas Alexiewicz in Złoczów für Złoczów, Cyprian Kocowski in Lemberg für Stryj, Adolf Oehl in Czernowitz für Czernowitz, der Bezirksrichter Edmund Wołodkowicz in Bursztyn für Stryj, der Staatsanwaltssubstitut Athanasius Pridie in Czernowitz für Czernowitz, die Bezirksrichter Leopold Kerth in Skałat für Tarnopol, Karl Podlaszecki in Kamionka strumiłowa für Stanislau, Johann Graf in Mosty wielkie für Sambor, Michael Nowacki in Borszczów für Stanislau, der Staatsanwaltssubstitut Ladislaus Warywoda in Sambor für Stryj, die Gerichtssecretäre Orest Cicimirski in Lemberg für Lemberg, Wladimir Huzar in Kołomea für Kołomea, der Bezirksrichter Karl Kawecki in Cieszanów für Lemberg, die Staatsanwaltssubstituten Friedrich Koerber Ritter von Koerberau in Lemberg und Johann Garlicki in Lemberg, beide für Lemberg, der Gerichtssecretär Hermann Garfein in Lemberg für Złoczów, der Bezirksrichter Julian Trompeteur in Sadagóra für Czernowitz, der Gerichtssecretär Hugo Królikowki in Przemyśl für Przemyśl, der Bezirksrichter Ladislaus Dimmel in Sądowa Wisznia für Stanislau, der Gerichtssecretär Wladimir Janowski in Sambor für Sambor, der Bezirksrichter Julius Donigiewicz in Kotzmann für Czernowitz, der Gerichtssecretär Titus Adamiak in Lemberg für Lemberg, die Staatsanwaltssubstituten Ludwig Hibl in Lemberg für Lemberg, Emil Stieber in Przemyśl für Przemyśl und Ilarion Onciul in Suczawa für Suczawa, der Gerichtssecretär Dr. Damian Sawczak in Lemberg für den Oberlandesgerichtssprengel, der Staatsanwaltssubstitut Josef Ohanowicz in Złoczów für Złoczów, der Gerichtssecretär Ladislaus Prokopowicz in Lemberg für Lemberg, der Staatsanwaltssubstitut Anton Nevečeřel in Czernowitz für Czernowitz, der Ministerialvicesecretär im Justizministerium Ladislaus Wolter für Lemberg, der Bezirksrichter Emanuel Jakubiczka in Monasterzyska für Stanislau, die Staatsanwaltssubstituten Joachim Łysiak in Kołomea für Tarnopol Dionys Hayder in Sambor für Sambor, Florian Malinowski in Stanislau für Stanislau und Josef Swaryczewski in Sambor für Brzeżany, die Gerichtssecretäre Dr. Arthur Żebracki in Przemyśl für Przemyśl, Johann Lekczyński in Lemberg für Złoczów, Jakob Löbenstein in Lemberg für Stryj, Josef Kulczycki in Sambor für Sambor, die Staatsanwaltssubstituten Alois Ritter von Dobrzański in Tarnopol für Tarnopol, Apollinar Ebenberger in Stanislau für Tarnopol und Stanislaus Ritter von Miłaszewski in Lemberg für Tarnopol, die Gerichtssecretäre Josef Bielewicz in Lemberg für Kołomea, Anton Dolnicki in Lemberg für Lemberg, Nikolaus Bańkowiski in Lemberg für Lemberg, der Bezirksrichter Nikolaus Treszkiewicz in Przemyślany für Stryj, der Gerichtssecretär Ferdinand Zegadłowicz in Lemberg für Lemberg, der Staatsanwaltssubstitut Karl Kopietz in Przemyśl für Sanok und der Advocat Dr. Leo Grabscheid in Czernowitz für Czernowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Staatsanwalt Emil Friedl in Spalato für Sebenico, die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Attilius Costan in

Ragusavecchia für Sebenico, Josef Maddalena in Sign für Zara, Raimund Višić in Sebenico für Sebenico, Karl Nagy in Scardona für Spalato, ferner die Bezirksrichter Marcell Gliubich in Traù für Sebenico, Stephan Polli in Macarsca für Spalato, Franz Niseteo in Lissa für Spalato, Bartolmä Palčić in Zaravecchia für Ragusa, die Gerichtssecretäre Anton Gosetti in Zara für Sebenico und Marcus Bibiza in Ragusa für Ragusa, der Rathssecretärsadjunct des Obersten Gerichtshofes Dr. Anton Guglielmi in Wien für Spalato, der Gerichtssecretär Isaak Tolentino in Cattaro für Cattaro und der Staatsanwaltssubstitut Ladislaus Ritter von Paitoni in Zara für Spalato.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksrichter Josef Wieser in Frankenmarkt, Dr. Johann Denk in Ischl, Johann Baumeister in Scheibbs, Dr. Moriz Müller in Lofer, Josef Lipp in Rohrbach, Josef Marböck in Ebreichsdorf, Dr. Josef Pfaffeneder in Urfahr, Radislav Mersich Ritter von Castelmarino in Gutenstein, Adolf Ernst Stamm in Geras, Alois Dialer in Gross-Gerungs, Johann Blank in St. Peter in der Au, Anton Freiherr von Handel-Mazzetti in Baden, Dr. Gottfried Balka in Radstadt, Alfred Straberger in Mauthausen, Franz Pollak in Waidhofen an der Ybbs, Alfred Brielmayer in Mödling, Franz Hornung in Mattsee, Josef Schubert in Schwechat, Adolf Gál in Weitra, Dr. Heinrich Brucker in Horn, Ludwig Pauli in Gmunden, Wilhelm Freiherr von Schneeburg in Neufelden, Karl Aust in St. Gilgen, Johann Brugger in St. Johann im Pongau, Anton Panstingl in Pöggstall, Leonhard Czerkauer in Tamsweg, Michael Grienwaldt in Lilienfeld und Leopold Zulauf in Mattighofen, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten, dann die Bezirksrichter Rudolf Schinnagl in Allentsteig für Aspang, Dr. Joseph Riemer in Dobersberg für Tulln und Johann Kitir in Wildshut für Amstetten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Ignaz Hieckel in Böhmisch-Kamnitz, Gustav Nestel Edler von Eichhausen in Joachimsthal, Andreas Hofmann in Wildenschwert, Karl Bausek in Landskron, Jaromir Neumann in Melnik, Alois Baumgartner in Winterberg, Dr. Reinhold Eibenstein in Dobřisch, Karl Krejcar in Schweinitz, Albert Heythum in Mühlhausen, Ludwig Ančička in Libáň, Karl Korbelář in Lomnitz a. P., Josef Hönl in Karlsbad, Josef Krsek in Adlerkosteletz, Friedrich Karásek in Böhmisch-Brod, Josef Mann in Sebastiansberg, Victor Selner in Asch, Richard Delavigne in Tetschen, Wenzel Votava in Welwarn, Adam Chmelíček in Prachatitz, Karl Mařikovský in Jungwožitz, Karl Müller in Habern, Johann Pospíšil in Přibram, Adolf Taussig in Pfraumberg. Johann Krczka in Arnau, Dr. Rudolf Durst in Königstadtl, Josef Hanuš in Pürglitz, Rudolf Škarnitzl in Hohenmauth, Karl Seichert in Beneschau, Leopold Kreitner in Aussig, Friedrich Adam in Marienbad, Franz Pavlíček in Kalsching, Eduard Pokorny in Wegstadtl, Johann Eisler in Bechyň, Vincenz Ruta in Grulich, Johann Mrázek in Jaroměř, Wenzel Tisek in Pilgram, Rainer Podlejši in Katharinaberg, Emanuel Wotzel in Patzau, Rudolf Ehrler in Zwickau, Karl Nikodým in Moldautein, Ferdinand Krbec in Nimburg, Heinrich Kopřiva in Březniz, Josef Paukner in Wittingau, Karl Frank in Duppau, Ladislaus Hendrich in Staab, Robert Rothe in Tannwald, Josef Leder in Blatna, Heinrich Ambrosi in Luditz, Anton Šilhavý in Politz, Joseph Fulin in Schwarzkosteletz, Johann Veverka in Zbirow, Heinrich Kobrč in Lischau, Anton Vrba in Münchengrätz, Adolf Kubeš in Přibyslau, Wenzel Maňák in Brandeis an der Elbe, Josef Rössler in Raudnitz, Josef Novák in Sobotka, Anton Schulz in Königinhof, Josef Weigl in Schluckenau, Maximilian Formánek in Frauenberg, Franz Křístě in Kauřim, Adolf Weber in Haida, Franz Lerche in Tachau, Eduard Čzech in Ledeč, Franz Peška in Taus, Josef Burgr in Beraun, Johann Faltis in Schüttenhofen, Josef Javůrek in Přelouč, Rudolf Polák in Planitz, Peter Domorázek in Benatek, Dr. Maximus Frank in Dux, Johann Schachtner in Neubistritz, Karl Kremlička in Wotitz, Maximilian Zeidler in Skutsch und Heinrich Hable in Wekelsdorf, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten, dann die Bezirksrichter Heinrich Grass in Tuschkau für Komotau, Dr. Jakob Josef Grünbaum in Falkenau für Teplitz, Friedrich Schnabel in Neu-Straschitz für Leitomischl, Anton Mühlpeck in Graslitz für Braunau und Wilhelm Hermann in Stecken für Weseritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Johann Gerlich in Littau, die Bezirksrichter Franz Šemora in Göding und August Franek in Wigstadtl, der Bezirksrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Friedrich Rasper in Joslowitz, die Bezirksrichter Karl Schober in Fulnek, Thaddäus Kraszny in Hohenstadt, Isidor Weiss in Liebau, Dr. Victor Morawitz in Klobouk (Br. K.), Dr. Thomas Chytil in Seelowitz, Johann Martinetz in Wisowitz, Franz

Haselstein in Tischnowitz, Franz Ratschitzký in Kojetein, Josef Uherek in Freiwaldau, Rudolf Rosenfeld in Mährisch-Ostrau, Alfred Barfuss in Zuckmantel, Ignaz Morawetz in Mistek, Johann Pallan in Lundenburg, Johann Lorek in Leipnik, Jakob Kotab in Prossnitz, Emanuel Wanitschek in Friedek, Josef Burjanek in Austerlitz, Victor Grötschel in Schwarzwasser, Johann Velgo in Plumenau, Julius Feil in Gross-Bittesch, August Heinkel in Hotzenplotz, Alois Grimmich in Saar, Johann Pazderka in Wsetin, Heinrich Knödl in Schildberg, Adalbert Bardass in Freudenthal, Friedrich Kancnýř in Datschitz, Emanuel Harbich in Freistadt, Friedrich Katz in Wallachisch-Klobouk, Alois Thumser in Jauernig, Otto Beinhauer in Würbenthal, Franz Hruban in Ungarisch-Brod, Ernst David Klein in Zwittau, Dr. Johann Prosek in Oderberg, Julius Rotter in Hof, Franz Zwěřina in Jamnitz, Ludwig Kleinmond in Blansko, Dr. Wilhelm Ritter von Vest in Römerstadt, Leo Berger in Frankstadt, Valentin Dąbrowski in Skotschau, Alois Hejtmann in Gross-Meseritsch, Franz Parák in Wagstadt, Johann Křivohlávek in Auspitz, Friedrich Schindler in Wiesenberg, Michael Fojtl in Odrau und Ottokar Rost in Jägerndorf, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten, dann die Bezirksrichter Johann Raschka in Sternberg für Mährisch-Schönberg, Josef Strejc in Königsberg für Napajedl, der oberlandesgerichtliche Rathssecretärsadjunct Ludwig Ritter Gežek von Rittersfeld in Brünn für Mährisch-Kromau, der Bezirksrichter Gustav Hünel in Hennersdorf für Frain und der Gerichtssecretär Ignaz Nepustil in Olmütz für Teltsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksrichter Victor Schaffer in Radkersburg, Alois Gregorin in Gurkfeld, Victor Höffinger in Judenburg, Paul Juvančič in Krainburg, Adolf Pfefferer in Tüffer, Karl Mischitz in Frohnleiten, Rupert Kratter in Mureck, Dr. Moriz Hochenburger in Feldbach, Nikolaus Edler von Müllern in Weiz, Michael Novák in Senosetsch, Siegfried Freiherr von Aichelburg in St. Veit, Mathias Mody in Hartberg, Otto Filaferro in Ferlach, Dr. Alexander Globočnik in Gonobitz, Max Marek in Irdning, Karl Winkler in Wolfsberg, Franz Andolšek in Kronau, Julius Salmhofer in Obdach, Dionys Mayer in Eberndorf, Johann Jesernig in Luttenberg, Dr. Johann Pekolj in Egg, Douglas Aichelberg in Knittelfeld, Franz Mikuš in Bischoflack, Alois Rotschedl in Eisenkappel, Dr. Gustav Wradatsch in St. Paul, Adolf Meixner in Rohitsch, Josef Mihelič in Schönstein, Josef Kovač in Illyrisch-Feistritz, Matthäus Kobal in Ober-Laibach, Josef Walter in Aflenz, Adolf Hartweger in Ober-Vellach, Hugo Eisele in Spittal, Karl Herzog in Eibiswald, Anton Klobučar in Treffen, Thomas Cajnkar in Lichtenwald, Johann Nedog in Zirknitz, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten, dann die Bezirksrichter Zdenko Bezdek in Mürzzuschlag für Neumarkt, August Mayer in Murau für Bruck an der Mur, Julius Schneider in Ober-Zeiring für Stainz, Alois Schriefl in Paternion für Leibnitz, Ludwig Prettner in Pöllau für Feldkirchen, Dr. Alois Ritter von Sombor in Winklern für St. Leonhard in Kärnten, Johann Reinhart in Ober-Wölz für Voitsberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Bezirksrichter Vincenz Schweigl in Kitzbühel, Dr. Julius Welzhofer in Windisch-Matrei, Dr. Anton Baur in Kaltern, Arnold von Chiłovi in Fondo, Emil von Tschurtschenthaler in Landeck, Eugen Menegatti in Pieve di Ledro, Hyacinth Cadrobbi in Mieders, Dr. Heinrich Freiherr Mages von Kompillan in Meran, Dr. Robert Ritter von Ciani in Cembra, Lorenz von Steffanini in Strigno, Alois von Guelmi in Tione, Dionys Gojo in Vezzano, Johann Ritter von Sartori in Reutte, Max Tribus in Fügen, Dr. Jakob Stefani in Zell a. Z., Anton Müller in Glurns, Sylvius von Manincor in Primiero, Dominik Pernecher in Condino, Josef Bottega in Steinach, Karl Graf Marzani in Nogaredo, Titus Felicetti in Taufers, Felix Odorizzi in Cles und Eligius Bertagnolli in Cavalese, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten, dann die Bezirksrichter Johann Hueber in Ried für Brixen, Stephan Pedrini in Enneberg für Klausen, Hugo Untersteiner in Stenico für Riva, Dr. Karl Schandl in Nauders für Dornbirn und Josef Hohenauer in Sillian für Bregenz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Bezirksrichter Otto von Claricini-Dornpacher in Gradisca, Michael Gabrijelčič in Haidenschaft, Johann Marcolini in Pirano, Franz Dukić in Sesana, Jakob Appollonio in Pisino, Mathias Rutar in Canale, Alois Lion in Cervignano, Dr. Ernst Christofoletti in Comen, Dominik Harabaglia in Parenzo, Dionys Ussai in Montona, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Bezirksrichter Hippolyt Ritter von Wolański in Frysztak, Dobiesław Szameit in Niepołomice, Stanislaus Szuro in Woynicz, Ludwig Drzygiewicz in Skawina, Kasimir Kropaczek in Kolbuszowa, Oskar Rotschek in Mislenice, Dr. Anton Chlebik in Andrychów, Alois Traunfellner in Brzostek, Sigismund Ritter von Jaworski in Mielec, Andreas Kozik in Ropczyce, Johann Łucki in Alt-

Sandec, Hyacinth Slebodziński in Ciezkowice, Romuald Medwicz in Biała, Alexander Ritter von Zgoda-Fiałkiewicz in Zator, Eduard Mally in Maków, Kasimir Gajewski in Rozwadów, Vincenz Rajca in Radomyśl, Felix Reben in Krosno, Adalbert Wiatr in Dukla, Hilarius Lewicki in Przeworsk, Edmund Hartmann in Tarnobrzeg, Dr. Bronislaus Wydrychiewicz in Liszki, Kasimir Merkl in Muszyna, Dr. Bartholomäus Golik in Jaworzno und Hugo Henoch in Sokołow, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten, dann die Bezirksrichter Josef Baron in Tuchów für Dobczyce und Julian Rudzki in Dobczyce für Wieliczka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Ferdinand Hampel in Mikołajow, Dr. Benedict Weinreb in Winniki, Stanislaus Praczyński in Trembowla, Johann Hirsch in Pruchnik, Isidor Łuczakowski in Putilla, Karl Szypajło in Medenice, Adolf Zennegg von Scharfenstein in Nadwórna, Theophil Niedzwiński in Mikulińce, Paul Meissler in Gurahumora, Alois Thürmann in Solka, Arthur Aulich in Radziechów, Karl d'Abancourt in Żurawno, Josef Drozdowski in Zbaraż, Michael Kulczycki in Bohorodczany, Vincenz Cichocki in Husiatyn, Konstantin Prawecki in Bełz, Josef Szymonowicz in Tłumacz, Leo Będkowski in Sieniawa, Johann Kiwiarowski in Turka. Spiridion Alexiewicz in Tłuste, Andreas Tangl in Mielnica, Julian Sielski in Sokal, Baltasar Szopiński in Bukowsko, Hippolyt Kopysciański in Żabie, Ladislaus Wyspiański in Delatyn, Wladimir Argasiński in Rawa, Marian Mayer in Bircza, Ludwig Eiselt in Halicz, Maximilian Finkelstein in Brzozów, Josef Lechicki in Zabłotów, Friedrich Mayer in Potok złoty, Gregor Chařak in Kulików, Franz Kohmann in Sołotwina, Adolf Sommer in Seletin, Wladimir Zahradnik in Busk, Johann Łazoryk in Rohatyn, Anton Piskozub in Tyśmienica, Wladimir Janicki in Żydaczów, Lucilian Kmicikiewicz in Lisko, Ludwig Herasimowicz in Szczerzec, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten, dann der Bezirksrichter Theodor Marków in Niemirów für Buczacz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Bezirksrichter Thomas Vusio in Arbe. Richard Boara in Castelnuovo, Anton Sikorski in Budua, Melchior di Bassegli-Gozze in Almissa, Johann Pastrović in Cittavecchia, Vincenz Brajković in Benkovac, Matthäus Bojanić in Risano und Anton Jagodić in Drniš, sämmtlich unter Belassung auf ihren Dienstposten, dann die Bezirksrichter Peter Kosović in Stagno für Ragusavecchia, Franz de Rossignoli in Vrlika für Macarsca und Eugen Torre in Knin für Traù.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Adolf Ritter von Grosser und Dr. Friedrich Edler von Nemethy in Wien, Karl Ritter von Kaschenreuther in Purkersdorf und Dr. Robert Pieta in Floridsdorf für das Oberlandesgericht, dann die Bezirksrichter Hermann Müller in Haag (Oberösterreich) für Linz, Anton Mach in Retz für das Landesgericht in Wien, Lorenz Valentini in Kirchberg am Wagram für Korneuburg, Eugen Seefeldner in Pottenstein und Johann Auředníček in Lembach für das Landesgericht in Wien, die Gerichtsadjuncten Karl Raninger in Gmunden für Ried, Rudolf Edler von Strobach in Kirchberg am Wagram für Wiener-Neustadt, Julius Fischer-Colbrie in Melk und Wilhelm Dub in Frankenmarkt für Wels, Moriz Höfner in Wien für das Landesgericht in Wien, August Körber in Wien für das Handelsgericht in Wien, Johann Kichler, Dr. Gustav Fessler und Dr. Eugen Wrany in Wien für das Landesgericht in Wien, Alois von Grabmayr-Angerheim in Salzburg für Salzburg, Dr. Wilhelm Ritter von Minnigerode, Anton Pokorny und Ernst Kubesch in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Heinrich Diemer in Wien für das Handelsgericht in Wien, Dr. Friedrich Schwab in Wiener-Neustadt, Ludwig Ritter von Spaun und Josef Nickel in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Julius Gerstmann und Karl Röttinger in Wien für das Handelsgericht in Wien, Franz Schaumann, Wilhelm Engelbrecht, Hermann Finger und Julius Knolz in Wien für das Landesgericht in Wien, Ernst Franz Ehrlich in Linz für Linz, Emerich von Gernerth in Wien für das Landesgericht in Wien, Rudolf Friedländer von Malheim in Wien für das Handelsgericht in Wien, Karl Ritter von Schubert in St. Pölten und Julius Pirxhofer in Langenlois für das Landesgericht in Wien, Dr. Ludwig Gattoni in Wien für das Handelsgericht in Wien, Franz Hörnes in Wien, Ferdinand Schweighofer in Wiener-Neustadt und Franz Josef Hudeczek in Wien für das Landesgericht in Wien, Ernst Heger in Lilienfeld für St. Pölten, Cornelius Kugler in Wien für das Handelsgericht in Wien, Josef Faschingbauer in Wien für das Landesgericht in Wien, Franz Piatke in St. Pölten für Krems, Alfred Boller und Ernst Leopold Thomas in Wien für das Landesgericht in Wien, Franz Edler von Marquet, Moriz Ritter von Miklosich, Dr. Ernst Demelius und Dr. Karl Warhanek in Wien für das Landesgericht in Wien, Karl Scheibert in Salzburg für Salzburg, Dr. Rudolf Koschin

in Wien, Hugo Schmidt in Prägarten, Karl Klausmann, Max Enzinger, Dr. Josef Zöllner, Johann Sima und Dr. Ernst Berger in Wien für das Landesgericht in Wien, Emil Conrad in Krems für Krems, Dr. Ferdinand Swoboda in Wien für das Handelsgericht in Wien, Hugo Baltz Edler von Balzberg, Alfred Lorenz und Rudolf Weiss in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Ludwig Fiala in Wiener-Neustadt für Wiener-Neustadt, Julius Kramer und Karl Hanausek in Wien für das Landesgericht in Wien, Karl Peter in Eferding für Steyr, Dr. Eduard Fischer von See in Wien für das Landesgericht in Wien, Karl Ultsch in Wien, Dr. Josef Riedinger in Ober-Hollabrunn und Dr. Hugo Pawlik in Wien für das Landesgericht in Wien, Josef Gaksch in Wien für Korneuburg, Anton Edler von Würth, Josef Stiasny und Dr. Alfred Wodickh in Wien, Dr. Rudolf von Komorczynski in Mödling und Bruno Göttinger in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Gustav Schilcher in Linz für Linz, Otto Lürzer von Zehendthal in Wels für Steyr, Dr. Joseph Kisser in Wien für Wels, Simon Ott in Wien, August von Schmauss in Mauerkirchen, Reinhard Freiherr von Dalwigk-Schaumburg in Wien, Edmund Kauer in Linz, Paul Grünn in Kirchdorf, mit der Dienstzuweisung nach Steyr, und Eduard Kurzweil in Wien für das Landesgericht in Wien, Philipp Ritter von Stahl in Wien für Salzburg, Victor Kisel in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Konrad Ritter von Ullrich in Perg für Wels, Dr. Karl Kratochwill in Stockerau und Franz Poriska in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Raimund Pelzer in Wien für das Handelsgericht in Wien, Dr. Karl Gaber in Wien, Theodor Ritter von Stern-Rechfelden in Salzburg und Dr. Anton Hueber in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Felix Mayer in Mödling für das Handelsgericht in Wien, Otto Kurzel in Braunau, Franz Gottfried in Ravelsbach, Stephan Hein in Korneuburg, Dr. Alois Michael Heller in Wien, Emerich Prielinger in Grein, Dr. Emil Weil in Wolkersdorf, Johann Wohlschläger in Krems und Dr. Karl Bon in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Walther von Gelmini-Kreuzhof in Ried für Ried, Dr. Rudolf Pittner in Horn für das Landesgericht in Wien, Adolf Alić in Wien für das Handelsgericht in Wien, Dr. Karl Matzek in Gross-Enzersdorf für Wiener-Neustadt, Gustav Gaunersdorfer in Ried für das Landesgericht in Wien, Dr. Johann Fischböck in Wien für das Handelsgericht in Wien, Moriz Freiherr von Wittmann in Waidhofen an der Thaya, mit der Dienstzuweisung nach Krems, für das Landesgericht in Wien, Adolf Fischer von Traunach in Baden für Wiener-Neustadt, Dr. Karl Sperber in Mistelbach für das Landesgericht in Wien, Dr. Anton Čap in Wien für das Handelsgericht in Wien, Emil Röttig in Schärding für das Landesgericht in Wien und Dr. Ludwig Pemberger in Wiener-Neustadt für Steyr, endlich der Advocat in Perg Dr. Rudolf Seeger für Linz, die Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Karl Paul Grünberg und Dr. Albert Wehli für das Landesgericht in Wien und der Hof- und Gerichtsadvocat in Wien Dr. Rudolf Pollak für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Johann Schödl in Eule für Brüx, Johann Novák in Kralowitz für Budweis und Johann Kozděra in Blowitz für Pilsen, die Gerichtsadjuncten Karl Goldmann in Teplitz für Leitmeritz und Gustav Gross in Saaz für Saaz, dann der Advocat Dr. Friedrich Pidtner in Trautenau für Trautenau, die Gerichtsadjuncten Ferdinand Gaube in Lobositz für Aussig, Dr. Anton Daffner in Jičin für Jičin, Wilhelm Köser in Leitomischl für Chrudim, Jaroslav Machačka in Prag für das Landesgericht in Prag, Wenzel Švásta in Prag für das Landesgericht in Prag, Johann Hübel in Elbogen für Eger, Wenzel Babánek in Pisek für Pisek, Ottokar Kasalický in Prag für das Landesgericht in Prag, Jaroslav Havelka in Karolinenthal für Karolinenthal, Dr. Heinrich Kutschera des Prager Handelsgerichtes für dieses Handelsgericht, Mathias Rypáček in Prag für das Landesgericht in Prag, Josef Schauer in Unhošt für das Landesgericht in Prag, Josef Procházka in Neustadt an der Mettau für Jičin, Dr. Victor Finger in Reichenberg für Reichenberg, Emil Stadler von Wolffersgrün in Petschau für Teplitz, Miloslav Hanuš in Kuttenberg für Kuttenberg, Dr. Josef Chlumecký in Tabor für Königliche Weinberge, Dr. Franz Schneider in Pilsen für Pilsen, Johann Tichý in Kuttenberg für Kuttenberg, Anton Stára in Chrudim für Chrudim, Wenzel Seidl in Chrudim für Chrudim, Moriz Pick in Politz für Karlsbad, Franz Kleiner in Smichow für das Landesgericht in Prag, Franz Zikmund in Pilsen für Pilsen, Anton Čermák in Starkenbach für Leitomischl, Dr. Emanuel Klein in Landskron für Brüx, Karl Glossauer in Kuttenberg für Kuttenberg, Rudolf Zvěřina in Jičin für Jungbunzlau und der Advocat Dr. Gustav Syřiště in Ričan für das Landesgericht in Prag, der Gerichtsadjunct Alois Sedláček in Prag für das Oberlandesgericht, die Gerichtsadjuncten Josef

Šubr in Neuhaus für Leitomischl, Josef Baudisch in Reichenberg für Reichenberg, Camill Matoušek in Prag für das Landesgericht in Prag, Ludwig Kremlička in Prag für das Handelsgericht in Prag, Franz Soukup in Pisek für Pisek, Adalbert Musil des Handelsgerichtes in Prag für dieses Handelsgericht, Josef Veselý in Karolinenthal für das Landesgericht in Prag, Alois Maischeider in Königsaal für Přibram, Ludwig Stümmer in Hohenmauth für Hohenmauth, Eduard Schütz in Pilsen für Brüx, Josef Welzl in Kaaden für Böhmisch-Leipa, Karl Kauble in Rakonitz, Franz Krátký in Žižkow und Emilian Fibich in Prag, alle für das Landesgericht in Prag, Emil Lendecke in Königgrätz für Königgrätz, Anton Janků und Johann Fayrer in Prag, beide für das Landesgericht in Prag, Wenzel Kundrát in Prag für Karolinenthal, Eduard Ullrich in Prag für das Landesgericht in Prag, Stanislaus Stuna in Schlan für Schlan, Dr. Robert Isak in Prag für das Landesgericht in Prag, Anton Matějka in Polička für Kuttenberg, Dr. Julius Flögl in Leitmeritz für Brüx, Josef Nestler in Grulich für Karlsbad und der Advocat Dr. Karl Setzer in Elbogen für Eger, die Gerichtsadjuncten Lorenz Lauterer und Robert Kratochvile in Prag, dann der mit dem Titel und Charakter eines Rathssecretärs bekleidete Gerichtsadjunct Dr. Ferdinand Pantůček in Prag für das Oberlandesgericht, die Gerichtsadjuncten Karl Sallak in Königgrätz für Königgrätz, Eduard Schindelka in Königliche Weinberge für das Landesgericht in Prag, Adalbert Budecius in Rokytzan für Königliche Weinberge, Josef Michálek in Taus für Pilsen, Dr. Ottokar Waněk in Leitmeritz für Leitmeritz, Richard Rubesch in Marienbad für Teplitz, Jaroslav Umlauft in Smichow für das Landesgericht in Prag, Josef Fajerer in Brandeis a. d. Elbe für Smichow, Adolf Novotný in Königgrätz für Königgrätz, Josef Tuma in Jičin für Jičin, Josef Benda in Königliche Weinberge für das Landesgericht in Prag, Richard Machalický in Jungbunzlau für Königliche Weinberge, Karl Fischer in Leitmeritz für Leitmeritz, Ferdinand Rohn in Prag für das Landesgericht in Prag, Gottfried Fischer in Humpoletz für Tetschen, Franz Pfeifer in Weisswasser für Kuttenberg, Victor Mach in Rokyzan für Aussig, Johann Holmann in Prag für das Landesgericht in Prag, Bohuslav Hruška in Königliche Weinberge für das Landesgericht in Prag, Karl Hartisch in Schwarzkosteletz für das Handelsgericht in Prag, Franz Kneip in Königinhof für Smichow, Josef Hochmann in Chotěboř für Königgrätz, Ferdinand Richard Trier in Königliche Weinberge für das Landesgericht in Prag, Franz Göhl in Eger für Eger, Jose Nápravník in Chrudim für Chrudim, Gustav Skoumal in Prag für das Landesgericht in Prag, Franz Linert in Klattau für Pilsen, Dr. Josef Stöhr in Reichenberg für Reichenberg, Josef Mayer in Reichenberg für Reichenberg, Franz Čiňovský in Nimburg für Žižkow, Adalbert Graf Schönborn in Turnau für das Landesgericht in Prag, Franz Plaček in Jungbunzlau für Jungbunzlau, Paul Hamberger in Chrudim für Königgrätz, Dr. Anton Hlaváček in Prag für das Landesgericht in Prag, Wilhelm Pohl in Prag für das Landesgericht in Prag, Heinrich Svaněk in Welwarn für das Landesgericht in Prag, Alfons Dostál in Nachod für Nachod, Anton Emanuel Löbl in Karlsbad für Karlsbad, Johann Šonka in Pisek für Pisek, Josef Peleška in Blatna für Klattau, Johann Květ in Neuhaus für Tabor, Bohuslav Kučera in Neubydžow für Trautenau, Alexander Uchytil in Königliche Weinberge für das Landesgericht in Prag, Friedrich Watzel in Budweis für Böhmisch-Leipa, Ludwig Kohn in Braunau für Reichenberg, Heinrich Hromádko in Pardubitz für Pardubitz, Josef Zumpfe in Eger für Eger, Josef Fischer in Eger für Falkenau, Franz Künzl in Böhmisch-Brod für Žižkow, Josef Ulbrich in Böhmisch-Leipa für Böhmisch-Leipa, Anton Göttler in Wildstein für Trautenau, Johann Liebiczký in Rakonitz für Karlsbad, Bernard Lustig in Tuschkau für Reichenberg, Wenzel Simbürger in Kralowitz für Pardubitz, Adalbert Müller in Hořowitz für Schlan, Franz Tocháček in Leitomischl für Leitomischl, Richard Veselý in Reichenau für Leitomischl, Theodor Kallmünzer in Melnik für Melnik, Johann Augsten in Aussig für Aussig, Johann Sieber in Aussig für Brüx, Anton Mayer in Budweis für Budweis, August Patzak in Humpoletz für Trautenau, Dr. Ludwig Ritter von Urban in Prag für das Landesgericht in Prag, Dr. Josef Holý in Chrudim für Schlan, Johann Porák in Budweis für Budweis, Karl Philip in Tetschen für Leitmeritz, Dr. Franz Appelt in Gablonz für Gablonz, Alois Rouček in Klattau für Klattau, Josef Janda in Teplitz für Teplitz, Ladislaus Mašek in Neupaka für Jičin, Johann Šprinar, in Königliche Weinberge für das Landesgericht in Prag, Johann Vítek in Neupaka für Kolin, Josef Spurný in Wodňan für Pisek, Dr. Franz Peterka in Eger für Karlsbad, Karl Marterer in Časlau für Kuttenberg, Franz Ritter Watzel von Rechtwart in Prag für das Landesgericht in Prag, Theodor Ott in Budweis für Budweis, Paul Stuiber in Taus für Gablonz, Ignaz Schwarzbach in Karbitz für Tetschen, Anton Menoušek in Prachatitz für das Handelsgericht in Prag, Karl Haas in Böhmisch-Leipa für Böhmisch-Leipa, Karl Weiss in Rakonitz für Dux, Hugo Feigl in Königgrätz

für Königgrätz, Josef Kassekert in Teplitz für Warnsdorf, Josef Kaplický in Chlumetz für Leitmeritz, Johann Volc in Neuhaus für Leitomischl, Karl Hoffer in Beneschau für Tabor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Bezirksrichter Alexander Fusek in Gewitsch für Olmütz und Dr. August Beran in Konitz für Ungarisch-Hradisch, die Gerichtsadjuncten Emanuel Reinhalt in Brünn für Brünn, Salomon Briess in Prossnitz für Olmütz, David Kornitzer in Schildberg für Brünn, Siegmund Mühlstein in Prerau für Prerau, der mit dem Titel und Charakter eines Rathssecretärs bekleidete Gerichtsadjunct Dr. Franz Ehlotzky in Troppau für Troppau, die Gerichtsadjuncten Dr. Emanuel Weber in Ungarisch-Hradisch für Ungarisch-Hradisch, Arthur Wolf in Iglau für Iglau, Wilhelm Ehrlich in Neutitschein für Neutitschein, Dr. Franz Lamich in Olmütz für Olmütz, Eugen Tannenberger in Brünn für Brünn, Hermann Gottwald in Brünn für Brünn, Bohumir Šašeci in Brünn für Brünn, Dr. Josef Bárta in Brünn für Brünn, Franz Černý in Boskowitz für Brünn, Julius Skutezky in Olmütz für Olmütz, Josef Kröner in Mährisch-Schönberg für Mährisch-Schönberg, Heinrich Scholz in Göding für Göding, Ludwig Halla in Troppau für Troppau, Friedrich Šimeček in Teschen für Teschen, Emil Kromkay in Teschen für Teschen, Friedrich Schostal in Olmütz für Olmütz, Franz Peček in Gross-Meseritsch für Gross-Meseritsch, Franz Zlámal in Olmütz für Neutitschein, Franz Hawel in Ungarisch-Brod für Ungarisch-Brod, Cyrill Sedlaček in Tischnowitz für Tischnowitz, Karl Raček in Trebitsch für Iglau, Heinrich Schindler in Teschen für Teschen, Dominik Freiberg in Wischau für Wischau, Bernhard Berger in Teschen für Teschen, Arthur Graf Vetter von der Lilie in Znaim für Znaim, Mathias Jellinek in Brünn für Brünn, Ferdinand Proksch in Iglau für Iglau, Dr. Karl Pařizek in Znaim für Znaim, Leopold Málek in Prossnitz für Prossnitz, Julius Kirchner in Mistek für Olmütz, Josef Dokoupil in Brünn für Brünn, Josef Illichmann in Ungarisch-Hradisch für Ungarisch-Hradisch, Wilhelm Löw in Steinitz für Brünn, Josef Latinák in Neutitschein für Neutitschein, Dr. Karl Thomann in Brünn für Brünn, Walther Kudlich in Troppau für Troppau, Peter Rivola in Mährisch-Weisskirchen für Mährisch-Weisskirchen, Julius Hauser in Znaim für Znaim, Dr. Ernst Dubowy in Brünn für Brünn, Karl Materna in Seelowitz für Seelowitz, Alois Unger in Rožnau für Neutitschein, Wilhelm Adler in Gewitsch für Brünn, Josef König in Mährisch-Schönberg für Troppau, Roman Herlinger in Mährisch-Trübau für Troppau, Konstantin Löffler in Brünn für Brünn, Karl Švec in Gaya für Auspitz, Ignaz Lukschanderl in Wagstadt für Olmütz, Julius Bittner in Brünn für Brünn, der Advocat Dr. Vincenz Quis in Namiest für Brünn, der Stadtrath in Olmütz August Kornauth für Teschen und der Stadtrath in Olmütz Theodor Fischer für Iglau, die Gerichtsadjuncten Dr. Gustav Hain in Neustadtl und Eugen Frendl in Boskowitz für das Oberlandesgericht, die Gerichtsadjuncten Friedrich Gazda in Znaim für Znaim, Siegmund Schenk in Sternberg für Sternberg, Justin Wuschke in Nikolsburg für Nikolsburg, Johann Horák in Kremsier für Kremsier, Aegidius Kloss in Mährisch-Kromau für Mährisch-Kromau, Hugo Seka in Auspitz für Znaim, Karl Leiter in Ungarisch-Hradisch für Ungarisch-Hradisch, Rudolf Gruda in Gaya für Gaya, Franz Karger in Fulnek für Troppau, Dr. Franz Zadražil in Mährisch-Budwitz für Lundenburg, Leopold Elzer in Nikolsburg für Znaim, Dr. Franz Dolenský in Brünn für Brünn, Josef Chalupa in Datschitz für Znaim, Karl Radocki in Bielitz für Bielitz, Anton Eisenberg in Teschen für Teschen, Victor Scholz in Freiwaldau für Freiwaldau, Dr. Franz Sekora in Napajedl für Napajedl, Ottokar Spurny in Müglitz für Brünn, August Buchwald in Bystřitz a. H. für Bystřitz a. H., Eduard Brosch in Prossnitz für Mistek, Dr. Karl Melcher in Skotschau für Teschen, Franz Červínek in Ungarisch-Hradisch für Ungarisch-Hradisch, Dr. Rudolf Heinz in Tischnowitz für Brünn, Franz Stiasny in Ungarisch-Ostra für Ungarisch-Ostra, Emil Fizia in Skotschau für Skotschau, Victor Frömel in Nikolsburg für Znaim, Johann Bukáček in Mährisch-Budwitz für Wsetin, Richard Popelak in Oderberg für Oderberg, Dr. Karl Hayek in Klobouk (Br. K.) für Neutitschein, Dr. Johann Onz in Gross-Bitesch für Ungarisch-Hradisch, Julius Sperl in Römerstadt für Jägerndorf, Dr. Anton Nawratil in Mährisch-Ostrau für Mährisch-Ostrau, Julius Warhanik in Austerlitz für Austerlitz, Franz Klug in Friedek für Friedek, Johann Wopelka in Freiberg für Olmütz, Karl Woble in Gaya für Kojetein, Dr. Friedrich Eisler in Mährisch-Trübau für Troppau, Albert Hochelber in Freistadt für Freistadt und der Advocat Dr. Wilhelm Nedbal in Přestic für Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Eugen Planer und Dr. Hans Sperl in Graz für das Oberlandesgericht, die Bezirksrichter Weikhard Gandini in Landstrass für Laibach, Max Langer Ritter von Podgoro in Ratschach für Cilli, Dr. Gustav Wokaun in Ober-Radkersburg für Marburg, Dr.

Eduard Andorfer in Maria-Zell für Graz, Quirin Freiherr von Duval de Dampiere in Mautern für Graz, Ferdinand Freiherr von Kapri in Millstadt für Graz, Dr. Paul Edler von Webenau in Birkfeld für Graz. Dr. Hermann Schäftlein in Gottschee für Cilli, die Gerichtsadjuncten Karl Nedwed in Rann für Marburg, Bernhard Freiherr von Giovanelli in Murau für Graz, Alois Doxat in Cilli für Cilli, Josef Rotner in St. Marein für Marburg, Victor Ritter von Schmeidel in Graz für Graz, Dr. Eduard Volčič in Laas für Rudolfswerth, Adolf Mohr in Graz für Graz, Karl Mulley in Ober-Laibach für Rudolfswerth, Blasius Dolinšek in Reifnitz für Rudolfswerth, Josef Knappitsch in Leoben für Graz, Alfons Kapun in Tüffer für Marburg, Ferdinand Rasser in Graz für Graz, Clemens Ritter von Coll in Weiz für Graz, Dr. Rudolf Ehmer in Graz für Graz, Alois Dekleva in Marburg für Marburg, Anton Haider in St. Veit für Klagenfurt, Dr. Johann Babnik in Laibach für Laibach, Johann Kavčnik in Laibach für Laibach, Karl Taschner in Graz für Graz, Alfons von Dedovič in Rottenmann für Klagenfurt, Otto Pirner in Leoben für Graz, Adalbert Kotzian in Cilli für Cilli, Richard Marckhl in Cilli für Marburg, Karl Grebenc in Landstrass für Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunct Dr. Leonhard von Dal Lago in Meran für das Oberlandesgericht, der Bezirksrichter Alban Bazzanella in Riva für Trient, die Gerichtsadjuncten Franz Lucchi in Arco für Rovereto, Karl Tranquillini in Rovereto für Trient, Dominik Sannicoló in Nogaredo für Rovereto, Josef Xaver Meneguzzer in Mezzolombardo für Trient, Dr. Franz Detz in Bregenz für Bregenz, Ernst Longo in Brixen für Bozen, Dr. Alois Ducati in Innsbruck für Bozen, Heinrich Pult in Innsbruck für Innsbruck, Thomas Marinelli in Rovereto für Rovereto, Alois Bucella in Cavalese für Rovereto, Karl Kelz in Feldkirch für Feldkirch, Paul Ritter von Attlmayr in Innsbruck für Innsbruck, Albin Emer in Neumarkt für Feldkirch, Cäsar Stocchetti in Bozen für Bozen, Adrian von Chilovi in Trient für Trient, Dr. Damasus von Gezzi in Innsbruck und Georg Edler von Römer in Innsbruck, beide für Innsbruck, Ludwig Girardi in Bludenz für Feldkirch, Karl Zanotti in Landeck für Bozen, endlich der Advocat Dr. Josef Homann in Meran für Meran; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtsadjunct Dr. Franz Andrich in Triest und der Gerichtsadjunct des Oberlandesgerichtssprengels Geminian Parisini für das Oberlandesgericht, die Bezirksrichter Heinrich von Bartolomei in Flitsch für Görz und Josef Platzer in Castelnuovo für das Landesgericht Triest, der mit dem Titel und Charakter eines Rathssecretärs bekleidete Gerichtsadjunct Dr. Gregor Devescovi in Rovigno für Rovigno, dann die Gerichtsadjuncten Peter Calegari in Rovigno für das Landesgericht in Triest, Franz Ciani in Görz für Görz, Christian Kircher in Cormons für das Landesgericht in Triest, Victor Garson in Triest für das Handels- und Seegericht in Triest, Karl Covacig in Görz für Görz, Demeter Degiovanni in Triest, Alois Quarantotto in Capodistria, Dr. Alfons Polakovics in Pirano, Anton Zaccaria in Dignano, Johann Baptist Valentincig in Buje, Emil Suppanzigh in Cervignano, alle für das Landesgericht in Triest, Anton Tentor in Pola für Rovigno, Angelo Vascon in Gradisca für das Landesgericht in Triest, Rudolf Musina in Görz für Görz, Josef Luciani in Pola für das Landesgericht in Triest, Albrecht Graf Coronini-Cronberg in Triest für das Handels- und Seegericht in Triest, Alois Martinelli in Monfalcone für Rovigno, Dr. Anton Perišić in Triest, Richard Pistotnig in Pisino und Dr. Anton Signori in Pola, alle für das Landesgericht in Triest, dann Dr. Cyrill Arthur Giacomelli in Triest für Rovigno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Bezirksrichter Heinrich Zubczewski in Ulanów für Dąbrowa, Czesław Łozinski in Dębica für Krakau und Sigismund Głębocki in Zmigród für Tarnów, die Gerichtsadjuncten Adam Henoch in Bochnia für Pilzno, Adam Krzyżanowski in Chrzanów für Chrzanów, Johann Kotarbiński in Radomyśl für Tarnów, Ladislaus Majewski in Alt-Sandec für Neu-Sandec, Ernst Werner und Karl Kulikowski in Krakau, beide für Krakau, der Gerichtsrath Josef Benedict Nowicki in Dolnja Tuzla für Krakau und der Advocat Dr. Gustav Ritter von Ujejski in Ropczyce für Krakau, die Gerichtsadjuncten Boleslaus Wittig in Neu-Sandec für Neu-Sandec, Johann Krzyściak in Rzeszów für Rzeszów, Ladislaus Krawczyński in Bochnia für Krakau, Victor Otto Sawicki in Rzeszów für Rzeszów, Martin Czasz in Krzeszowice für Krakau, Stanislaus Komalski und Gustav Grüner in Tarnów für Tarnów, Valentin Cycoń in Neu-Sandec für Neu-Sandec, Eduard Hora in Tarnów für Tarnów, Salomon Jurowicz in Rzeszów für Rzeszów, Kasimir Gałziński in Krakau für Krakau, Ladislaus Moczydłowski in Tarnobrzeg für Krakau, Roman Rybarski in Tyczyn für Tyczyn, Josef Garbaczyński in Pilzno für Krakau und Josef Grzybczyk in Wieliczka für Wieliczka, ferner der Regierungsvicesecretär bei der Justizabtheilung der Landesregierung in Sarajevo Dr. Ernst



Gruczyński für Krakau, der mit dem Titel und Charakter eines Rathssecretärs bekleidete Gerichtsadjunct Dr. Leo Barański in Krakau für das Oberlandesgericht, die Gerichtsadjuncten Alexander Namysłowski in Podgórze für Neu-Sandec, Dr. Adalbert Dąbrowiecki und Dr. Emil Eibenschütz in Krakau für Krakau, Stanislaus Dzikiewicz in Wadowice für Wadowice, Julian Zagórowski in Jasło für Jasło, Martin Stuber in Gorlice für Jasło, Dr. Miecislaus Kicki in Milówka für Wadowice, Martin Staszczak in Rzeszów für Rzeszów, Cölestin Męciński in Gorlice für Tarnów, Johann Podoleński in Bochnia für Krakau, Josef Wietrzny in Zator für Wadowice, Johann Fabian in Podgórze für Jasło, Stanislaus Czachurski in Alt-Sandec für Neu-Sandec, Florian Popiel in Krakau für Krakau, Josef Gorączko in Kołbuszowa für Krakau, Stanislaus Zacharyasz in Tarnobrzeg für Wadowice, Johann Hałatkiewicz in Bochnia für Krakau, Dr. Zacharias Gutowski in Grybów für Wadowice, Ladislaus Krzyszkowski in Rzeszów für Rzeszów und David Spitzer in Ropczyce für Mielec, ferner der Advocat Dr. Thaddäus Bresiewicz in Kalwarya für Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct mit Titel und Charakter eines Rathssecretärs Romuald Lewandowski in Lemberg für das Oberlandesgericht, die Bezirksrichter Thaddäus Hrab in Kozowa für Brzeżany, Ludwig Markowski in Wojniłów für Przemyśl, der Redacteur der rumänischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes Dr. Florian Lupu in Wien für Czernowitz, die Bezirksrichter Basil Zańko in Zborów für Lemberg, Basil Kibicz in Sereth für Suczawa, Hugo Garus in Ustrzyki für Przemyśl, Johann Jaryna in Starasól für Lemberg, Dr. Karl Woynarowicz in Stanestie für Czernowitz, der mit dem Titel und Charakter eines Rathssecretärs bekleidete Gerichtsadjunct Dr. Ignaz Salter in Suczawa für Suczawa, die Gerichtsadjuncten Vincenz Dolnicki in Gródek für Lemberg, Dr. Johann Chomicki in Horodenka für Drohobycz, Rudolf Waltenberger in Tłumacz für Stryj, Johann Koczyński in Czernowitz für Czernowitz, Franz Ślączka in Lisko für Przemyśl, Johann Cybyk in Ustrzyki für Lemberg, Alexius Salwicki in Borszczów für Borszczów, Adam Bartkiewicz in Przemyśl für Lemberg, Gregor Petryczkiewicz in Niemirów für Rawa, Wilhelm Jonas in Stryj für Stryj, Cornel Proskurnicki in Kołomea für Stryj, Ludwig Mandybur in Busk für Podhajce, Karl Reiner in Skole für Sambor, August Wolf in Sambor für Przemyśl, Michael Bałtarowicz in Kuty für Złoczów, Peter Maxymowicz in Lemberg für Lemberg, Ascher Ornstein in Przemyśl für Przemyśl, Michael Glidziuk in Przemyślany für Horodenka, Wladimir Haszczyc in Przemyśl für Przemyśl, Ludwig Janisch in Lemberg für Buczacz, Philipp Drexler in Stryj für Stryj, Dr. Thaddäus Pragłowski in Sanok für Sniatyn, Michael Koralewicz in Wiżnitz für Storożynetz, Theodor Eichel in Tarnopol für Tarnopol, Athanasius Skobielski in Bohorodczany für Peczeniżyn, Aristarch Pacławski in Czortków für Lemberg, Joachim Tomaszewski in Lemberg für Lemberg, Kasimir Terlecki in Czernowitz für Wiżnitz, Josef Strutyński in Busk für Trembowla, Andreas Lorek in Sądowa Wisznia für Jaroslau, Anton Kauczyński in Żółkiew für Zaleszczyki, Wenzel Markowski in Przemyśl für Sanok, Benjamin Schwarz in Sambor für Sambor, Alexius Taniaczkiewicz in Nadwórna für Lemberg, Josef Radziechowski in Komarno für Złoczów und der Gerichtssecretär Johann Kmiecik in Sarajevo für Stryj, die Gerichtsadjuncten Theodor Bordolo-Abondi Edler von Boreo in Kulików und Stanislaus Wierzbicki in Kołomea für das Oberlandesgericht, die Gerichtsadjuncten Konstantin Mironowicz in Drohobycz für Sokal, Theophil Gielitowicz in Stanislau für Ottynia, Dr. Cornel Kisselitza in Kimpolung für Suczawa, Dr. Emanuel Dresdner in Czernowitz für Czernowitz, Maximilian Kobylański in Storożynetz für Zastawna, Johann Czauderna in Kołomea für Delatyn, Felix Bernacki in Dynów für Bóbrka, Heinrich Góralski in Stanislau für Kossów und Stanislaus Nowodworski in Kopyczyńce für Kopyczyńce, ferner der Advocat Dr. Julian Bryliński in Sambor für Lemberg, die Gerichtsadjuncten Stanislaus Ritter von Jasiński in Lemberg für Lemberg, Emil Prokopowicz in Suczawa für Kotzmann, Wladimir Kiszakiewicz in Bolechów für Bursztyn, Theophil Grochowicz in Jaworów für Brzeżany, Ludwig Ferall in Przemyślany für Kołomea, Kasimir Ritter von Zdański in Stryj für Lemberg, Wladimir Dolnicki in Złoczów für Złoczów und Stanislaus Steblecki in Trembowla für Gródek, der Gerichtsadjunct Johann Ritter von Żdżarski in Złoczów für das Oberlandesgericht, die Gerichtsadjuncten Peter Janicki in Drohobycz für Kałusz, Vincenz Kriegseisen in Sokal für Kołomea, Johann Niewiński in Niżankowice für Tarnopol, Emil Niedzwiecki in Borszczów für Przemyśl, Theophil Jasienicki in Skole für Sanok, Friedrich Bertoni in Trembowla für Stanislau, Titus Sawczyński in Jaroslau für Złoczów, Jaroslaw Ilnicki in Brody für Lemberg, Dionys Partycki in Brzozów für Tarnopol,

Adolf Marin in Sereth für Sereth, Theodor Allacz in Kimpolung für Kimpolung, Dr. Karl Plohn in Czernowitz für Sadagóra, Heinrich Rappaport in Radautz für Radautz und der Advocaturscandidat Ladislaus Kropiński in Przemyśl für Przemyśl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der mit dem Titel und Charakter eines Rathssecretärs bekleidete Gerichstsadjunct Heinrich Milanović in Zara für Zara, dann die Gerichtsadjuncten Peter Kovačević in Ragusa für Ragusa, Josef von Grisogono in Spalato für Spalato, Franz von Cambi in Traù für Zara, Christoph Mattiazzi, Arthur Persicalli und Peter Gligo in Zara für Zara, Stephan Gjurović in Cattaro für Cattaro, Ascanius Persicalli in Ragusa für Spalato, Vincenz Buić in Ragusa für Spalato, Johann Velzek in Zara für Spalato, Alfred Benković in Spalato für Spalato, Natalis Milinovich in Zara für Sebenico, Anton Višić in Traù für Ragusa, Rudolf Pauri in Drniš für Sebenico, Marcus Inchiostri in Cittavecchia für Sebenico, der Gerichtssecretär Constantin Ugrinović in Mostar für Spalato und der Gerichtsadjunct Josef Ritter von Paitoni in Trebinje für Sebenico.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Dr. Friedrich Stritzl in Wien für Gloggnitz, Jakob Tobner in Steyr für Zistersdorf, Dr. Albert Ruthner in Linz für Persenbeug, Josef Resch in Mödling für Marchegg, Dr. Franz Josef Machaczek in Bruck an der Leitha für Bruck an der Leitha, Dr. Alois Glaserer in Wien für Mistelbach, Theodor Keppel in Ottenschlag für Ottenschlag, Victor Danneberg in Salzburg für Waidhofen an der Thaya, Dr. Rudolf Ritter von Czeczik-Müller in Scheibbs für Gaming, Ottokar Ginther in Linz für Windischgarsten, Theodor Oberhummer in Wels für Kirchberg am Wagram, Dr. Julius Schönwiese in Wien für Hainfeld, Dr. Theodor Ritter von Pittner in St. Peter in der Au für Feldsberg, Ottokar Körperth in Wien für Langenlois, Josef Mayr in Vöcklabruck für Braunau, Dr. Rudolf Vorderegger in Schwanenstadt für Haag (Oberösterreich), Dr. Johann Windhör in Wien für Pottenstein, Hermann Gehmacher in Mauthausen für Matzen, Dr. Moriz Scheibl in Urfahr für Lembach, Georg Eduard Deutsch in Schwechat für Gföhl, Heinrich Falk in Herzogenburg für Allentsteig, Leopold Sickinger in Gross-Enzersdorf für Haugsdorf, Dr. Karl Nedobity in Obernberg für Engelszell, Dr. Otto Albrecht in Ischl für Abtenau, Dr. Emerich Ritter von Pingitzer in Spitz für Retz, Dr. Rudolf Bsteh in Waitzenkirchen für Dobersberg, Dr. Karl Strassl in St. Pölten für Litschau, Dr. Anton Beigl in Floridsdorf für Poysdorf und Dr. Rudolf Wickhoff in Klosterneuburg für Atzenbrugg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Mathias Líska in Tabor für Klattau, Theodor Partyngl in Blatna für Strakonitz, Heinrich Paulich in Warnsdorf für Warnsdorf, Franz Florian in Sobotka für Hořitz, Josef Formánek in Habern für Nassaberg, Josef Haberditzl in Böhmisch-Leipa für Niemes, Laurenz Wachal in Blowitz für Nepomuk, Karl Těhel in Hohenmaut für Wolin, Ottomar Buresch in Zwickau für Wildstein, Johann Čížek in Reichenau für Neu-Straschitz, Adalbert Paul in Neubydžow für Karolinenthal, Josef Kahler in Aussig für Hainspach, Anton Michel in Buchau für Tuschkau, Karl Wimmer in Kaaden für Rochlitz, Franz Hruška in Königsaal für Eule, Hugo Wokalek in Königswart für Königswart, Franz Schwickert in Saaz für Trautenau, Anton Segert in Tetschen für Tepl, Johann Lexa in Bischofteinitz für Stecken, Josef Scholz in Wlaschim für Kamenitz an der Linde, Moriz Jakob in Bilin für Gablonz, Franz Josef Beckert in Leitmeritz für Falkenau, Adolf Grohmann in Aussig für Graslitz, Josef Voldřich in Pilgram für Hořowitz, Karl Tomíček in Seltschan für Bergreichenstein und Anton Krause in Bensen für Bensen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjuncten Ludwig Posamentier in Zdounek für Königsberg, Ferdinand Nárožný in Prossnitz für Wischau, Wenzel Žurek in Kojetein für Konitz, Leopold Klima in Leipnik für Gewitsch, Julius Strnad in Römerstadt für Hennersdorf und Johann Zbieranski in Mährisch-Ostrau für Jablunkau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Julius Bučar in Tschernembl für Tschernembl, Alexander Ravnikar in Loitsch für Laas, Franz Garzarolli von Thurnlack in Bischoflaak für Stein, Victor Potiorek in Feldkirchen für Tarvis, Philipp Kermek in Marburg für Windisch-Feistritz, Raimund Doležalek in Rudolfswerth für Landstrass, Dr. Josef Mayer in Graz für Ober-Wölz, Johann Jaklitsch in Mürzzuschlag für St. Gallen, Victor Huber von Nordenstern in Hartberg für Fehring, Adolf Stollowsky in Leoben für Mautern, Karl Pühringer in Gleisdorf für Pöllau, Theodor Stadler in Leibnitz für Mürzzuschlag, Ernst Schwab in Voitsberg für Murau, Dr. Johann Kladva in Stein für Neumarktl, Josef Kronvogel in St. Leonhard in Steiermark daselbst, Franz Dreschnig in Tarvis für Winklern, Max Vidic in Reifnitz für Oberburg, Anton Rosina in Ratschach für Ratschach, Franz Hasenauer in Stainz für Maria-Zell, Johann Prasch in Feldbach für Deutsch-Landsberg, Dr. Adolf

Vogl I in Graz für Ober-Zeiring, Josef Sitter in Marburg für Rann, Johann Stepischnegg in Marburg für Ober-Radkersburg, Dr. Johann Presker in Pettau für Friedau, Alfons Reddi in Feldkirchen für Paternion, Dr. Adolf Roschanz in Marburg für Arnoldstein, Hermann Duda in Welsberg für Birkfeld, Johann Pirker in Völkermarkt für Rosegg und Max Pauschitz in Frohnleiten für Millstatt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtsadjuncten Simon Bellesini in Lavis für Lavis, Franz Tommasi in Trient für Mori, Anton Marchesani in Feldkirch für Montafon, Karl Tribus in Schwaz für Silz, Julius Red in Bozen für Lana, Karl Ritter von Del Rio in Riva für Stenico, Alois Covi in Pergine für Pergine, Gottfried von Stenitzer in Bludenz für Kastelruth, Karl Schiestl in Rattenberg für Rattenberg, Julius Devarda in Telfs für Enneberg, Josef von Schmidt-Wellenburg in Imst für Imst, Dr. Ferdinand Ritter von Neupauer-Brandhausen in Hall für Lienz, Hermann Posch in Taufers für Ried, Eduard Lorenzoni in Levico für Levico, Bartholomäus Tonini in Malè für Malè, Karl Sartori in Trient für Ampezzo, Franz Onestinghel in Zell am Ziller für Nanders, Alois Berger in Dornbirn für Bezau, Albert Bechtler in Kitzbühel für Welsberg, August Marchesani in Bruneck für Schlanders und Eduard Joas in Reutte für Sillian; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Gerichtsadjuncten Hector Franceschinis in Görz für Kirchheim, Dr. Josef Colombis in Dignano für Albona, Konstantin Budinich in Cormons für Volosca, Georg Zottig in Volosca für Veglia, Stephan Tripalo in Albona für Lussin, Dr. Jakob Orbanich in Montona für Cherso, Matthäus Primožić in Triest für Tolmein, Dr. Anton Barzelatto in Rovigno für Pinguente, Hans Freiherr Falke von Lilienstein in Cilli für Flitsch und Richard Paulin in Veglia für Castelnuovo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Stanislaus Krywult in Wadowice für Wiśnicz, Michael Fornelski in Wielicka für Nisko, Ladislaus Chudzicki in Tarnów für Dębica, Marian Pieczonka in Oświęcim für Łańcut, Johann Muchowicz in Grybów für Grybów, Dr. Heinrich Hladisch in Biała für Radlów, Franz Sypowski in Wadowice für Miłówka, Ludwig Dobrowolski in Neu-Sandec für Mszana dolna, Dr. Ladislaus Barański in Chrzanów für Kroscenko, Dr. Karl Müller-Bójsławski in Jasło für Żmigród, Adalbert Pawlikowski in Krzeszowice für Tuchów, Stanislaus Kuzia in Kęty für Ulanów und Andreas Madejski in Andrychów für Jordanów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Ladislaus Golachowski in Gwoździec für Peczeniżyn, Josef Jakubowski in Sambor für Komarno, Nikolaus Werbowy in Lubaczów für Zborów, Leo Herasimowicz in Kamionka für Nowesioło, Alois Streng in Tyśmienica für Borynia, Martin Wierzbicki in Lemberg für Mosty wielkie, Theophil Tencza in Pruchnik für Cieszanów, Karl Winowski in Rożniatów für Skałat, Ladislaus Smolski in Brzozów für Horodenka, Franz Buczyński in Drohobycz für Monasterzyska, Cornel Łukaszewicz in Sadagóra für Stanestie, Arthur Mallek in Sereth für Sereth, Dr. Ernst Mandyczewski in Czernowitz für Dorna-Watra, Anton Twerdochleb in Drohobycz für Jaroslau, Eustach Terlecki in Szczerzec für Sądowa Wisznia, Wladimir Nestorowicz in Czortków für Ustrzyki, Theophil Eyweling in Suczawa für Storożynetz, Emil Orobko in Radautz für Sadagóra, Johann Wokroj in Radziechów für Olesko, Stanislaus Czerwiński in Kałusz für Kossów, Marcell Fedyński in Kołomea für Podhajce, Josef Reichert in Przemyśl für Berszczów, Karl Rybotycki in Lutowiska für Chodorów, Leo Łuszczecki in Podhajce für Kozowa, Modest Karatnicki in Kałusz für Kałusz, Wladimir Łukawiecki in Brody für Wojniłów, Josef Biliński in Kałusz für Baligród, Kasimir Janko in Gliniany für Gliniany, Johann Angielczykowski in Czortków für Czortków, Swiatosław Szankowski in Stanisłau für Ottynia, Wladimir Łuczkiewicz in Bełz für Bursztyn, Elias Dan in Kimpolung für Kotzmann, Josef Grabiński in Winniki für Niemirów, Dionys Grabiński in Buczacz für Łąka, Dr. Friedrich Jakubowski in Skole für Kamionka strumiłowa, Josef Horitza in Brody für Podwołoczyska, Theophil Makuch in Złoczów für Starasól, Josef Tarnawski in Niżankowice für Niżankowice und Dr. Karl Dawidowicz in Rudki für Przemyślany; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtsadjuncten Anton Drobac in Sinj für Sinj Alois Salvi in Macarsca für Knin, Johann Polich in Curzola für Orebić, Franz Barbieri in Ragusavecchia für Lissa, Stephan Foretić in Sebenico für Imoschi, Salvator Merlo in Sebenico für Zaravecchia, Marcus Castrapelli in Spalato für Stagno, Johann Palisca in San Pietro della Brazza für Vrlika und Nikolaus Costa in Scardona für Scardona.

Zum Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Finanzconceptspraktikant Karl Chlum.



Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtskanzlist Josef Kolařik in Seelowitz für Wisowitz.

Zu Gerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Ferdinand Beneš für Chrudim, der Gerichtsdiener Franz Antl in Landskron für Kaplitz und der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 73 Karl Schlee für Trautenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Tagschreiber Guido Cernich in Dignano für Pola und Vincenz Cuk in Canale für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Staatsanwälten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Staatsanwaltssubstitut Rudolf Ritter von Laveran-Stiebar in Linz für Ried und der Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. Alfred Schober in Wien für Steyr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath Adolf Götz in Böhmisch-Leipa für Böhmisch-Leipa, der mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bekleidete Oberstaatsanwaltstellvertreter in Prag Stanislaus Koupil für Chrudim und der Staatsanwaltssubstitut Victor Zorn in Böhmisch-Leipa für Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Staatsanwaltssubstituten Karl Waisar in Brünn für Olmütz und Anton Petřiček in Neutitschein für Neutitschein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwaltssubstitut Dr. August Nemanič in Cilli für Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Staatsanwaltssubstitut Dr. Richard Jung in Innsbruck für Feldkirch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwaltssubstitut Stanislaus Nenyczka in Rzeszów für Tarnów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Staatsanwaltssubstituten Adolf Czerwiński in Lemberg für Stryj und Johann Rojecki in Brzeżany für Brzeżany, der Oberstaatsanwaltstellvertreter Johann Kilian in Lemberg für Stanislau und die Staatsanwaltssubstituten Josef Młynarski in Tarnopol für Złoczów, Wenzel Szomek in Sanok für Sanok und Wladimir Michalski in Czernowitz für Czernowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Staatsanwaltssubstitut Ferdinand Barich in Zara für Spalato und der Staatsanwaltsubstitut Georg Vidak in Spalato für Sebenico.

Zu Oberstaatsanwaltsstellvertretern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Staatsanwaltssubstitut in Korneuburg Karl von Heidt und der Gerichtsadjunct in Wien Julius Edler von Schreyber; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Staatsanwaltssubstitut Dr. Eugen Hergel in Prag, der Gerichtsadjunct für den Prager Oberlandesgerichtssprengel Franz Grossmann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Staatsanwaltssubstitut in Neutitschein Hugo Krener; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwaltssubstitut in Cilli Dr. Max Bouvier; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Anton Hubel in Lemberg.

Zu Staatsanwaltssubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Rudolf Edler von Kendler in Wien für Wien, Heinrich Eschenauer in Wien für Korneuburg, Ludwig Ritter von Zepharovich in Linz für Linz, Emil Ritter von Anzenberger in Steyr für Steyr, Armin Müller Freiherr von Klingspor und Eugen Schuster in Wien für Wien, Dr. Franz Jarosch in Wels für Wels, Julius Mraczek, Dr. Friedrich Edler von Langer, Dr. Franz Josef Schulz und Konrad Reichel in Wien für Wien, Eduard Dillmann in Korneuburg für Korneuburg, Ludwig Gäbel in Scheibbs für Krems, Dr. Arnold Heinrich in Wien für Wien, Dr. Wilhelm Anton von Waldstein in Wiener-Neustadt für Wiener-Neustadt, Dr. Franz Höfenmayer in Gmunden für St. Pölten, Hermann Ender in Gmunden für Salzburg und Dr. Victor Pollak in Wien für Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Josef Ginzl in Kuttenberg für Kuttenberg, Josef Novotný in Kuttenberg für Kuttenberg, Josef Urban in Chrudim für Chrudim, Ferdinand Böck in Eger für Eger, Franz Červený in Jungbunzlau für Jungbunzlau, Anton Kundrát in Tabor für Pisek, Dr. Gustav Hubáček in Deutsch-Brod für Königgrätz, Wenzel Tesař in Deutsch-Brod für Budweis, Dr. Josef Malý in Trautenau für Reichenberg, Emanuel Blattný in Böhmisch-Skalitz für Königgrätz, Dr. Maximilian Berg in Smichow für Prag, Dr. Victor Baukal in Smichow für Prag, Emil Konrad des Prager Oberlandesgerichtssprengels für Tabor, Dr. Wilhelm Schmolik-Finger in Teplitz für Böhmisch-Leipa, Ottokar Klíma in Tachau für Reichenberg, Josef Sakh in Eisenbrod für Prag, Dr. Anton Zlatník in Königstadtl für Jičin, Franz Drahoňovský in Sobotka für Jičin, Dr. August Miřička in Strakonitz für Prag, Dr. Eduard Pohnert in Smichow für Prag, Dr. Johann Vondráček in

Příbram für Pilsen, Dr. Rudolf Sedláček in Pürglitz für Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjuncten Karl Papica in Austerlitz für Brünn, Augustin Knirsch in Iglau für Troppau, Josef Kaláb in Frankstadt für Neutitschein und Moriz Kornfeld in Iglau für Iglau, Alfred Arnold in Jablunkau für Teschen, Dr. Arthur Köller in Mährisch-Kromau für Znaim, Dr. Richard Ritter von Chmelarz in Ungarisch-Ostra für Neutitschein, Wilhelm Herrmann von Herrnritt in Bennisch für Brünn, Adolf Tomanek in Mistek für Troppau, Gustav Walach in Holleschau für Olmütz, Johann Samsour in Lundenburg für Brünn, Johann Schwetz in Auspitz für Olmütz, Anton Seka in Mistek für Neutitschein, Karl Kalliwoda in Lundenburg für Ungarisch-Hradisch, Dr. Richard Zatschek in Neutitschein für Brünn, Dr. Karl Krška in Wsetin für Brünn, Dr. Josef Ružička in Ungarisch-Brod für Ungarisch-Hradisch und der Bezirkscommissär in Mährisch-Kromau Gustav Putschek für Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Victor Verderber in Laibach für Laibach, Dr. Emanuel Bayer in Cilli für Cilli, Dr. Gustav Smolej in Laibach für Laibach, Richard Bratusch in Klagenfurt für Marburg, Dr. Alois Neumaier in Graz für Graz, Dr. Rudolph Paltauf in Klagenfurt für Marburg, Alois Kessler in Gurkfeld für Rudolfswerth, Josef Spängler in Spittal für Klagenfurt, Oliver Ritter von Stähling in Weiz für Graz, Dr. Franz Kočevar Edler von Kondenheim in Cilli für Cilli, Dr. Alex Hermil Qurin in Gleisdorf für Graz und Dr. Karl Wilhelm in Wolfsberg für Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtsadjuncten Arthur Grosser in Bozen für Bozen und Leopold Pernter in Trient für Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Gerichtsadjuncten Dr. Anton Sbisà in Rovigno für Rovigno, Johann Clarici in Capodistria für Triest, Andreas Jeglić in Triest für Görz und Dr. Hugo Pangrazzi in Haidenschaft für Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Anton Piotrowski in Krakau für Krakau, Rudolf Pelz in Tyczyn für Tarnów, Josef Kasimir Jakubowski in Biała für Rzeszów, Franz Ritter von Brzozowski in Tarnów für Wadowice, Dr. Kasimir Czyszczan in Krakau für Krakau, Marian Czerny in Krosno für Neu-Sandec, Dr. Leo Jasiewicz in Skawina für Rzeszów, Ladislaus Mossor in Biała für Tarnów, Theodor Ligęza-Przychocki in Neu-Sandec für Rzeszów und Witold Ritter von Chwalibogowski in Krakau für Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Isidor Mydłowski in Tarnopol für Tarnopol, Philemon Latoszyński in Sambor für Złoczów, Edmund Philipp in Lemberg für Lemberg, Julian Oliński in Kimpolung für Czernowitz, Karl Koerber Ritter von Koerberau in Stryj für Sambor, Josef Zeidler in Czernowitz für Czernowitz, Josef Paszkiewicz in Złoczów für Złoczów, Vincenz Mromliński in Czortków für Sambor, Wenzel Czerny in Brzeżany für Brzeżany, Kasimir Monné in Żołkiew für Przemyśl, Emil Fabry in Tarnopol für Tarnopol, Miecislaus Barth in Lemberg für Lemberg, Johann Scherff in Bolechów für Stanislau, Karl Vincenz in Brzeżany für Stryj, Dr. Eugen Szalay in Mościska für Przemyśl, Heinrich Kwiatkowski in Tłumacz für Lemberg, Alexander Kozaczek in Sokal für Kołomea, Ladislaus Domaraski in Storożynetz für Suczawa, Dr. Bohdan Ritter von Krynicki in Stanislau für Stanislau, Franz Moor in Złoczów für Sanok, Josef Graf Kalinowski in Lemberg für Lemberg und Theophil Simionowicz in Czernowitz für Czernowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtsadjuncten Oskar Marcocchia in Sebenico und Johann Policky in Zara, beide für Zara.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kaufmann Gustav Gorgosch in Teschen für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Handelsleute Alexander Mandel, Christoph Mazzocco, Eugen Godnig und Andreas Calussi in Zara für das Landesgericht daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Josef August Poley in Feldkirch für Neumarkt in Tirol und Anton Stoifmaier in Graz für Oberzeiring.

Versetzt wurden:

Der Kreisgerichtspräsident: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Alexander Ritter Koschin von Freudenhof in Kuttenberg nach Jičin.

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Johann Gemperle in Wiener-Neustadt und Dr. Hugo Kheres in Krems zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ludwig Pátek in Tabor zum Landesgerichte in Prag, Anton Wächtler in Böhmisch-Leipa nach Leitmeritz, Dr. Franz Nebovidský in Tabor zum Landesgerichte in Prag, Emil Müller in Eger zum Handelsgerichte in Prag, Gustav Klazar in Jungbunzlau zum Landesgerichte in Prag, Dr. Karl Fürstl Edler von Teichek in Pilsen zum Handelsgerichte in Prag und Wenzel Ctibor in Tabor nach Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Rudolf Kubiček in Ungarisch-Hradisch nach Brünn, Anton Dwořaček in Znaim nach Brünn, Karl Janowitz in Troppau nach Brünn, Dr. Johann Sedlaczek in Neutitschein nach Iglau, Karl Swoboda in Olmütz nach Brünn und Josef Krejči in Neutitschein nach Iglau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Julius Wall in Leoben nach Graz und Franz Trenz in Cilli nach Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Leander Sterzinger in Feldkirch nach Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Heinrich Grusiz vom Handels- und Seegerichte in Triest zum Landesgerichte daselbst, Clemens Mosche in Rudolfswerth zum Landesgerichte in Triest, August Jacopig in Rovigno zum Handels- und Seegerichte in Triest, Richard Zörrer in Rovigno nach Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Johann Okuniewski in Tarnów nach Rzeszów und Dr. Theophil Warchalowski in Neu-Sandec nach Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Philipp Zierhoffer und Alexander Artymowicz in Suczawa nach Czernowitz, Dr. Julian Sopotnicki und Januarius Ritter von Bajewski in Złoczów nach Lemberg, Eustach Czwartacki in Tarnopol nach Stryj und Alfred Ritter von Bandrowski in Tarnopol nach Lemberg.

Die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Anton Bruszkay in Waidhofen an der Thaya nach Mautern und Karl Wieser in Litschau nach Melk; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Woratschka in Klattau nach Kralowitz, Eduard Christ in Wolin nach Blowitz, Martin Gruber in Trautenau nach Rokitnitz und Vincenz Peldřimowsky in Leitomischl nach Semil.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der mit dem Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bekleidete Gerichtssecretär des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Camillo Rossi zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Scheidler vom Handelsgerichte in Prag zu dem Landesgerichte daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Moriz Pieta in Ungarisch-Hradisch nach Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Sigismund Kowalski in Jasło nach Tarnów und Emil Tilles in Tarnów nach Podgórze; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Franz Xaver Niwiński in Przemyśl nach Brzeżany; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Johann Ritter von Jurišević vom Oberlandesgerichte zum Landesgerichte in Zara.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Franz Pfob in Persenbeug nach Ober-Hollabrunn, August Schlingler in Abtenau nach Lambach und Karl Ritter von Roth in Langenlois nach Floridsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Kunz in Kamenitz an der Linde nach Poděbrad und Karl Simberský in Bergreichenstein nach Krumau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Konrad Kurz in Wischau nach Sternberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Josef Fraidl in Oberburg nach Pettau und Ernst Ritter von Höffern-Saalfeld in Tschernembl nach Gottschee; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Rudolf Jackowski in Podhajce nach Skole, Michael Panesch in Kossów nach Drohobycz, Johann Wisłocki in Horodenka nach Mościska.

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Bilitz in Březnic nach Humpolec und Wenzel Schottner in Humpolec nach Březnic.

Die Staatsanwälte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. August Kaserer in Steyr nach Wels; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Josef Baldessari in Bozen nach Trient und Karl Tschurtschenthaler in Feldkirch nach Bozen.

Die Staatsanwaltssubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Wladimir Fikeis in Korneuburg nach Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Malijowský in Königgrätz nach Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Alois Dvořáček in Iglau nach Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Martin Travner in Rudolfswerth

nach Laibach und Dr. Eugen Müller in Leoben nach Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Miecislaus Turowicz in Wadowice nach Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Thaddäus Malina in Złoczów nach Lemberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Matthäus Maroli in Zara nach Spalato.

Zur Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Landesgerichtsrath Dr. Hugo Hoegel in Wien.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Johann Pechkranz und Dr. Wilhelm Klein mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Josef Greiter mit dem Wohnsitze in Wels, Dr. Johann Čapek mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Ladislaus Pavlousek mit dem Wohnsitze in Jičín, Dr. Cajetan Bulat jun. mit dem Wohnsitze in Spalato, Dr. Leopold Böhm mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Moses Chiger, der pensionirte Landesgerichtsrath Franz Kiernig und Dr. August Friedrich Johann Ploder, sämmtlich mit dem Wohnsitze in Lemberg, der pensionirte Landesgerichtsrath Josef Howorka mit dem Wohnsitze in Bobrka, Dr. Stanislaus Markiewicz mit dem Wohnsitze in Peczeniżyn, Dr. Silvester Valenti mit dem Wohnsitze in Malè, Dr. Alexander Vaníček mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Richard Kann mit dem Wohnsitze in Brüx.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Berthold Winter in Brünn nach Mährisch-Trübau, Dr. Josef Gottlieb in Komarno nach Lemberg, Dr. Wenzel Soukoup in Unter-Kralowitz nach Tabor.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Karl Böhm von Wien nach Gloggnitz, Dr. Siegmund Kaufmann von Waidhofen a. d. Thaya nach Zistersdorf, Dr. Friedrich Koref von Prag nach Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Advocat Dr. Josef Ritter von Neupauer in Poysdorf.

Der Notar Dr. Emil Kottowitz in Mährisch.Ostrau.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath des Prager Handelsgerichtes Franz Poláček, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde, der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bei dem Kreisgerichte in Feldkirch Ferdinand Graf Künigl, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige und eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Landesgerichtsräthe Dr. Vincenz Ritter von Schwarz und Karl Keipper, dann der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Victor Zaillner, sämmtlich bei dem Landesgerichte in Wien, bei welchem Anlasse denselben für ihre vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Landesgerichtsräthe des Landesgerichtes in Wien Georg Rauch und Dr. August Edler von Illizstein, der Landesgerichtsrath des Handelsgerichtes in Wien Wilhelm Hornischer, ferner die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Martin Treitl in Bruck an der Leitha, Wenzel Matuschek in Mistelbach und Karl Martin Schade in Melk, weiters der Rathssecretär Albert Maschka in Wels und der Gerichtsadjunct Karl Kolbe in Korneuburg.

Die Landesgerichtsräthe Stephan Fischer und Wenzel Macháč in Chrudim, die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher Dionys Trummer in Königswart, Martin Rogler in Komotau, Josef Truhlář in Poděbrad, Anton Seibt in Wildstein, Emil Isak in Niemes, die Bezirksrichter Johann Zehrer in Semil und Franz Postl in Rochlitz, der Rathssecretär Bruno Richter in Eger, die Bezirksgerichtsadjuncten Wilibald Helbling von Hirzenfeld in Trautenau mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Jičín, Emanuel Klouček in Wlaschim, Karl Haberditz in Neudek, Eduard Rosenkranz in Prachatitz und der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Prag Karl Naaff.

Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes bei dem Landesgerichte in Brünn Wenzel Dwořák nnd der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Eduard Ottahal in Frain.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Frischenschlager in Fehring, der Bezirksrichter Gregor Žeriov in Neumarktl und die Bezirksgerichtsadjuncten Nikomed Raunicher in Adelsberg und Raimund Pollak in Treffen.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Ritter von Trentinaglia in Imst, Alois Prati in Lavis, Franz Carli in Pergine und der Bezirksgerichtsadjunct Albin Rella in Sterzing.

Der Rathsecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bei dem Oberlandesgerichte in Triest Paul Unterkircher, der Bezirksrichter Alexander Edler von Lindemann in Kirchheim.

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Eduard Kraupa in Wieliczka, dann die Bezirksrichter Anton Skałecki in Milowka und Heinrich Eckhardt von Eckhardtsburg in Radlów.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Peter Ritter von Żukotyński in Komarno, die Bezirksrichter Emil Wołoszczakiewicz in Borynia und Sozomen Kowblański in Łaka, die Rathsecretäre Victor Ritter von Wąsowicz in Brzeżany und Alexander Hryniewiecki in Tarnopol, die Bezirksgerichtsadjuncten Karl Wachlowski in Wiżnitz und Johann Pietrusiewicz in Zabłotów.

Der Bezirksgerichtsadjunct Georg Ostermann in Kuty.

Die Landesgerichtsräthe Gregor Gaus in Ragusa, Nikolaus Costa in Zara, der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtrathes Angelus Mazzucchelli in Spalato, die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Nikolaus Kalinić in Imoski und Johann Vuletić in Lesina und der bei dem Landesgerichte in Zara in Verwendung stehende Bezirksrichter in Orebić Gregor Cantù.

Gestorben sind:

Der Rathssecretär des Landesgerichtes in Prag Ludwig Maresch (9. August) die Advocaten Dr. Alois Kalík in Kolin (17. August), Dr. David Löwi in Saaz (19. August) und Dr. Emil Scherz in Troppau (28. August), der Kanzlist Josef Gahlberg in Przemyśl (1. September).

Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission für Salzburg:

Zum Mitgliede dieser Commission wurde der Landesgerichtsrath Walter Graf Kuenburg und zum Ersatzmann der Landesgerichtsrath Max Freiherr von Seiller, beide in Salzburg, ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Cilli wurde der Kreisgerichtspräsident Rudolf Ullepitsch Edler von Krainfels in Cilli und zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Landesgerichtsrath Dr. Emanuel Eminger daselbst ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1897, Stück XVIII.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1897.

		brosch.	geb.
I.	**Gesetze für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen.** 10. Auflage	2.—	2.50
II.	**Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 14. Aufl.	2.50	3.—
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV.	**Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 17. Auflage	2.30	2.80
V.	**Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 8. Auflage	2.30	2.80
VI.	**1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursordnung etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VI.	**2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII.	**Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 8. Auflage	2.—	2.50
VIII.	**Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX.	**1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX.	**2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X.	**Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI.	**1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI.	**2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 12. Auflage	1.—	1.50
XII.	**Gebühren-, Tax- und Stempelgesetz.** Verbrauchsstempelgesetz. 14. Auflage	3.—	3.50
XIII.	**Aichvorschriften mit Supplement** von Dr. Ritter von Thaa, mit Supplement. 1896	3.—	3.50
XIV.	**Baugesetze** (Neue Auflage im Druck)	2.50	3.—
XV.	**Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI.	**Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII.	**Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII.	**Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 5. Auflage	2.30	2.80
XIX.	**Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX.	**Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.** 3. Auflage	2.—	2.50
XXI.	**1. Abthlg. Steuergesetze. I. Thl. Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer.** (Unter der Presse)	2.50	3.—
XXI.	**2. Abthlg. Steuergesetze. II. Thl. Einkommensteuer, Zuschläge etc.** (Unter der Presse)	2.50	3.—
XXII.	**1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (U. d. Presse.)	3.80	4.30
XXII.	**2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII.	**3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII.	**Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV.	**Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV.	**Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 2. Auflage (Unter der Presse)	2.—	2.50
XXVI.	**1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII.	**1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII.	**1. und 2. Abthlg. Strassengesetze.** 2 Bände. (Gesetze und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX.	**Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

XIII. Jahrgang. Stück XIX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 13. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnung.

36.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1897, Z. 19299,

betreffend die Collectivzustellung der Erledigungen mehrerer Gerichte bei zusammenhängenden Amtshandlungen.

An alle Gerichte.

Bei grundbücherlicher Zertheilung von Liegenschaften, desgleichen bei Eintragung von Simultanhypotheken und bei Executions- oder Sicherungsmassregeln, wobei zwei oder mehrere Gerichte zur Mitwirkung berufen sind, besteht vielfach die Gepflogenheit, dass die früher einschreitenden Gerichte, welche bei Uebermittlung des Geschäftsactes an das zur weiteren Amtshandlung berufene Gericht die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse (Bescheide) zur Zustellung an die Betheiligten mitsenden, diesen Ausfertigungen zugleich auch die Zustellungsscheine (Rückscheine) anschliessen, und dass sodann das mit der Zustellung befasste Gericht, indem es die Zustellung durch die Post bewirkt, den einzelnen Postsendungen, welche die für den Adressaten bestimmten Erledigungen mehrerer Gerichte enthalten, alle betreffenden Rückscheine (Zustellungsscheine) zur Fertigung durch den Empfänger beigibt.

Nach den bestehenden Postvorschriften darf jedoch jeder recommandirten Postsendung nur ein Rückschein beigegeben werden. Aus dem erwähnten Vorgange ergeben sich sohin mannigfache Anstände und Störungen bei der Zustellungsvornahme und bei Herbeischaffung der Zustellungsausweise für die betreffenden Gerichte.

Um nun ein einheitliches und die Ordnung im Zustellungsdienste sicherndes Verfahren anzubahnen, findet das Justizministerium Folgendes anzuordnen:

Wenn in den oberwähnten Fällen mehrere im Zusammenhange stehende Beschlüsse verschiedener Gerichte gleichzeitig einer Partei zugestellt werden sollen, so haben die früher einschreitenden Gerichte — ohne Rücksicht auf die in Anwendung kommende Zustellungsart — von der Ausfertigung besonderer Zustellungsausweise Umgang zu nehmen und hat lediglich das zustellende Gericht einen Zustellungsschein, bei der Postzustellung einen der Postsendung anzuschliessenden Rückschein auszufertigen, in welchem nebst dem eigenen Bescheide des zustellenden Gerichtes auch die gemeinsam zur Zustellung gelangenden Erledigungen aller anderen Gerichte mit Datum und Geschäftszahl anzuführen sind.

Um dem im Zustellungsausweise ersichtlichen Zusammenhange der zuzustellenden Erledigungen auch in den Ausfertigungen Rechnung zu tragen, sind die Ausfertigungen der später ergehenden Erledigungen den Ausfertigungen der früheren Erledigungen beizusetzen.

Bei Postzustellungen sind auf dem Umschlage der Postsendung die Benennung des aufgebenden Gerichtes und dessen Geschäftszahl, nicht aber auch jene der übrigen Gerichte anzugeben.

Nach Einlangen des gefertigten Zustellungsscheines (Rückscheines) hat das zustellende Gericht sofort eine beglaubigte Amtsabschrift hievon jedem mitbetheiligten Gerichte einzusenden.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

15. Postrittgeld für die Zeit vom 1. October 1897 bis 31. März 1898. — Verordnung des Handelsministeriums vom 21. September 1897, Z. 44632. Das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter wird vom 1. October 1897 an in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland	Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns	1	07	—	89
Oesterreich ob der Enns	1	08	—	90
Salzburg	1	18	—	98

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Steiermark	a) für die 1. Gruppe	1	13	—	94
	b) „ „ 2. „	1	06	—	88
	c) „ „ 3. „	1	08	—	90
Kärnten		1	06	—	88
Böhmen	a) für die 4., 6., 7. und 13. Gruppe	1	04	—	87
	b) „ „ 1., 3., 9., 10. und 11. Gruppe	1	09	—	91
	c) „ „ 2., 5., 8. und 12. Gruppe	1	14	—	95
Mähren und Schlesien		1	09	—	91
Tirol und Vorarlberg		1	28	1	07
Küstenland		1	04	—	87
Krain		1	04	—	87
Galizien	a) für die 9. und 15. Gruppe	1	07	—	89
	b) „ „ 4., 7., 10. und 14. Gruppe	1	3	—	86
	c) „ „ 6., 8., 12. und 17. Gruppe	—	96	—	80
	d) „ „ 1., 3., 5., 11. und 13. Gruppe	—	94	—	78
	e) „ „ 2. und 16. Gruppe	—	91	—	76
Bukowina		1	—	—	73

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändet. (2. October 1897, Z. 22298.)

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessordnung.) Formularienbuch. Gegen Ende des Monats October wird im Commissionsverlag der Manz'schen Buchhandlung die vom Justizministerium vorbereitete und herausgegebene Sammlung der Formularien erscheinen. — Das Formularienbuch enthält den vom Justizministerium festgesetzten Text der gemäss §. 94 Geschäftsordnung in Gebrauch zu nehmenden Formularien, ferner Beispiele über die Ausfüllung der Formularien und eine Anleitung für die

Verwendung derselben. Es wird den Gerichten und gerichtlichen Beamten empfohlen, im Hinblicke auf das Erscheinen dieser amtlichen Formulariensammlung von der Anschaffung anderweitiger Formulariensammlungen abzusehen.

Literatur. Die Jurisdictionsnorm und ihr Einführungsgesetz. Ein Commentar von Dr. Heinrich Horten 1. Hälfte. Wien 1898. Manz. Gross-8°. 212 S. 2 fl. 40 kr. Der Commentar enthält unter umfassender Benützung der deutschen und österreichischen Processliteratur eine eingehende Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Bearbeitung reicht vorläufig bis einschliesslich §. 48.

Von der böhmischen Kaiser Franz Josef-Akademie für Wissenschaften, Literatur und Kunst wird eine von dem Hofrathe und Universitätsprofessor Dr. Emil Ott in böhmischer Sprache verfasste systematische Einführung in das Studium des neuen Gerichtsverfahrens („Soustavný úvod ve studium nového řizení soudního") herausgegeben. Erschienen ist der erste Theil (Gross-8°, 384 Seiten), enthaltend die allgemeinen Lehren (Einleitung, Civilprocesssachen, Richter und Gerichte, mit Einschluss der Zuständigkeit, Parteien, Intervention, Bevollmächtigte, Processkosten, Processprincipien, Thätigkeit der Parteien und des Gerichtes). Der Wert der in erster Linie dem Bedürfnisse der Praxis angepassten Darstellung wird durch die wissenschaftliche Verarbeitung des Gesetzstoffes erhöht. Durch Masshalten in der Benützung der Materialien und in der sachlichen Polemik erzielt der Verfasser eine dem praktischen Zwecke des Werkes äusserst förderliche Uebersichtlichkeit und Klarheit.

Dr. Ferdinand Pantůček, O organisaci a příslušnosti soudní dle nových zákonů processních (Von der Organisation und Zuständigkeit der Gerichte gemäss den neuen Processgesetzen), Prag, Bursík und Kohout, Gross-8°, 230 Seiten, Preis 2 fl. 70 kr. Dieses Werk ist eine durchgearbeitete nnd vervollständigte Wiedergabe der im Jahre 1896 in der Zeitschrift Právník veröffentlichten, vom Verfasser in der juristischen Gesellschaft in Prag gehaltenen Vorträge über das Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111 (Jurisdictionsnorm).

Bei Wenzel Kraus in Tabor ist das 1. Heft einer böhmischen Bearbeitung der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz und die Staatsanwaltschaften (Jednací řád soudů prvé a druhé stolice i státních zastupitelstev dle nař. min. prav., ze dne 5. května 1897, č 112, 113 a 114 ř. z.) vom Rathssecretär Mathias Fryc erschienen. Dasselbe behandelt in 32 Seiten Klein-8° die gerichtlichen Functionäre, die Geschäftszeit und die Einlaufstelle. Preis eines Heftes 16 kr.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 29. September 1897 ausgegebenen Stück LXXXVIII unter Nr. 221 die Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, betreffend die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner die Berichtigung des §. 2, Absatz 3 der Verordnung des Justizministers vom 24. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 157;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXXIX unter Nr. 222 die Verordnung des Finanzministers vom 21. September 1897 über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer);

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XC unter Nr. 227 die Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1897 zum Gesetze vom 7. November 1862, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen.



(Das Verzeichnis der für beständig beeideten Gerichts-Dolmetsche in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Triest, Zara, Graz, Prag und Wien) ist nachstehend zu ergänzen:

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.			
slovenisch	Moscarda Michael Johann	Hausbesitzer	Rovigno
englisch	Marceglia Franz Johann	Schiffscapitän und Lehrer an der nautischen Schule	Lussinpiccolo
Oberlandesgerichts-Sprengel Zara.*)			
italienisch	Erber Julius	Gymnasialprofessor	Zara
lateinisch	Brunelli Vitalian Fradelić Matthäus	Gymnasialprofessor „	Zara „
Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.)**			
englisch	Scherrl Heinrich	Privatier	Klagenfurt
französisch	Kemp Johann	k. k. Realschulprofessor	Klagenfurt
italienisch	Slop de Cadenberg Victor	k. k. Realschulprofessor	Klagenfurt
kroatisch	Dr. Sket Jakob	k. k. Gymnasialprofessor	Klagenfurt
lateinisch	Jaksch August R. v.	Archivar	Klagenfurt
polnisch	Zipper Marcus	k. k. Gerichtskanzlist	Klagenfurt

*) Der Gymnasialprofessor Josef Riboli und der Rechnungsrevident Spiridion Meneghetti wurden in die auf Seite 172 dieses Jahrganges veröffentlichte Liste fälschlich aufgenommen.

**) Der Sprachlehrer Giovanni Foresti in Villach wurde des Amtes als Dolmetsch der italienischen Sprache enthoben.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
slovenisch	Wedam Lorenz	Hilfsbeamter	Klagenfurt
Taub-stummen Sprache	Warmuth Victor	Taubstummenlehrer	Klagenfurt
Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.			
böhmisch deutsch	Vačlena Johann	k. k. Gymnasialprofessor	Pisek
englisch	Stangel Anton Dr. Furkert Max Otto Karl	Mittelschullehrer Handelsschulprofessor Correspondent	Reichenberg " Haida
französisch	Dr. Želisko Josef Liebelt August Stangel Anton Dr. Furkert Max Otto Karl	Advocat Sprachlehrer Mittelschullehrer Handelsschulprofessor Correspondent	Budweis Pisek Reichenberg " Haida
hebräisch	Dr. Biach Adolf	Rabbiner	Brüx
italienisch	Dr. Želisko Josef Radio Justus von Otto Karl	Advocat Geschäftsbediensteter Correspondent	Budweis Gablonz Haida
kroatisch	Naglitsch Franz sen.	Privatier	Reichenberg
lateinisch	Vačlena Johann	k. k. Gymnasialprofessor	Pisek
spanisch	Posselt Gustav Otto Karl	Geschäftsbediensteter Correspondent	Gablonz Haida

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
Taub-stummen-Sprache	P. Husar Franz	Director des Taubstummen-institutes	Budweis
ungarisch	Petri Karl	Agent	Rochlitz
Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.			
böhmisch	Houska Josef Kohout Franz Weissenstein Emanuel Masch Adolf Heinz Johann Schober Friedrich Malek Josef Husserl Hermann	Notariatsbeamter Tagschreiber k. k. Gerichtskanzlist k. k. Bezirksrichter i. R. Bürgerschullehrer Notariatsbeamter k. k. Salinenbeamter Hotel-Portier	Waidhofen a. d. Thaya Schrems " Krems Wiener-Neustadt Wels Ischl "
französisch italienisch polnisch russisch	Husserl Hermann	Hotel-Portier	Ischl
ungarisch	Boros Stefan Stoff Edmund Pichler Franz	Tagschreiber Armeediener in der theres. Militärakademie Gemeindebeamter	Krems Wiener-Neustadt Wels

(Ausfertigung von Armuthszeugnissen in Iglau und Klagenfurt.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, hat das Stadtverordneten-Collegium der Stadt Iglau in der Sitzung vom 3. September l. J. über die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes im Sinne des §. 15 der obigen Ministerial-Verordnung nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes obliegt dem Bürgermeister. Parteien, welche solche Zeugnisse erlangen wollen, haben ihr dies-

bezügliches Ansuchen im Meldungsamte des Gemeinderathes zu stellen, wo ihnen die Zeugnisformulare ausgefolgt und erforderlichen Falles auch gleich ausgefüllt werden. Die vorgeschriebene Bestätigung der Richtigkeit ihrer Angaben seitens der Hausbesitzer haben die Parteien selbst einzuholen und sodann das Formular wieder dem Meldungsamte zu überreichen, von welchem alle weiteren Erhebungen ohne Inanspruchnahme der Parteien, und zwar so rasch zu pflegen sind, dass die Parteien nach Ablauf von 24 Stunden die Zeugnisse im Meldungsamte erheben können.

Zu dem gleichem Zwecke hat der Gemeinderath der Landeshauptstadt Klagenfurt die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1. Das Begehren um Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes ist bei dem Stadtmagistrate während der gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich anzubringen. Bei mündlicher Anbringung wird die Ausfüllung des Fragebogens nach dem amtlichen, unentgeltlich zu verabfolgenden Formulare auf Grund der Einvernehmung der Partei von dem Stadtmagistrate besorgt. Doch kann die Partei bei mündlicher Anbringung auch einen schon ausgefüllten, von der Partei unterschriebenen Fragebogen, nach dem amtlichen Formulare vorlegen. Wird das Begehren schriftlich gestellt, so muss dem Gesuche jedenfalls der ausgefüllte und von der Partei unterschriebene Fragebogen beiliegen. Die Einholung der Bestätigung des Hauseigenthümers (dessen Stellvertreters) ist in der Regel von der Partei zu besorgen, doch wird auf Wunsch der Partei die Einholung dieser Bestätigung auch von dem Magistrate veranlasst. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Fragebogen werden nach vorausgegangener Einvernehmung der Partei beziehungsweise der Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter von dem Stadtmagistrate richtiggestellt beziehungsweise ergänzt.

§. 2. Der Stadtmagistrat wird sohin die erforderlichen Erhebungen über die Richtigkeit der Angaben des Fragebogens mit thunlichster Beschleunigung durch Mitglieder der Armencommission oder der städtischen Sicherheitswache, allenfalls durch Nachfrage bei den öffentlichen Aemtern pflegen und auf Grund dieser Erhebungen das Zeugnis ausfertigen oder die Ausfertigung desselben verweigern.

§. 3. Eine Bestätigung der Seelsorgeorgane ist auf den vom Magistrate ausgefertigten Zeugnissen nicht erforderlich.

(Todtenbeschauordnung für Steiermark.) Der k. k. Statthalter in Steiermark hat mit der in Stück XXIV des L. G. Bl. unter Nr. 60 enthaltenen Verordnung vom 15. Juni 1897 im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Todtenbeschauordnung sammt einer Instruction für Todtenbeschauer erlassen, welche mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit zu treten hat.

Aus der Todtenbeschauordnung ist Nachstehendes hervorzuheben:

§. 12. Abs. 2. Nach gerichtlichen Obductionen ist dem Todtenbeschauer die festgestellte Todesursache vom Commissionsleiter, nach sanitätspolizeilichen Obductionen von dem mit der Vornahme der Obduction betrauten Arzte bekannt zu geben.

§. 14. Bei plötzlichen und gewaltsamen Todesfällen ist die Leiche bis zur Ankunft des Todtenbeschauers womöglich in unveränderter Lage zu belassen, wofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen geboten erscheint, oder die örtlichen Verhältnisse unbedingt eine Uebertragung der Leiche erfordern.

§. 22. Bei Todesfällen, deren Veranlassung durch die Todtenbeschau nicht sichergestellt werden konnte, ferner bei allen gewaltsamen Todesfällen hat der

Todtenbeschauer ohne Verzug die Anzeige an die politische Behörde entweder direct oder im Wege der Gemeindevorstehung oder des nächsten Gendarmerie-Posten-Commandos zu erstatten.

Besteht jedoch der Verdacht, dass der Tod durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung herbeigeführt oder befördert wurde, so ist die Anzeige ausserdem unmittelbar an das zuständige Bezirksgericht, wenn sich aber am Sitze der Gerichtsbehörde eine Staatsanwaltschaft befindet, unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

In allen diesen Fällen sind die hinsichtlich der Leiche vorläufig getroffenen Verfügungen in der Anzeige anzuführen.

Falls die Todtenbeschau von Laien vorgenommen worden war, ist dieselbe durch den Districtsarzt, in Ermanglung eines solchen aber durch den nächsten ärztlichen Todtenbeschauer zu wiederholen; der Befund desselben ist der Behörde sofort mitzutheilen.

Die Ausfolgung des Todtenbeschauscheines und die Beerdigung der Leiche ist bis zum Einlangen der Bewilligung jener Behörde, an welche die Anzeige gerichtet wurde, zu verschieben.

Sollte nach Ablauf des dritten Tages nach erstatteter Anzeige die behördliche Beerdigungsbewilligung noch nicht eingelangt sein, so kann der Todtenbeschauer die Beerdigung der Leiche in einer die allfällige sofortige Exhumirung ermöglichenden Weise gestatten, wenn sanitätspolizeiliche Rücksichten es dringend erfordern und hiedurch keine Erschwerung einer strafgerichtlichen Untersuchung zu besorgen steht.

§. 26. Die Gemeindevorsteher und Matrikenführer sind verpflichtet, wahrgenommene Fälschungen, sowie unrichtige Angaben von Todtenbeschaubefunden der politischen Behörde anzuzeigen.

Uebertretungen dieser Verordnung und der gleichzeitig erlassenen Instruction für Todtenbeschauer werden, insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes, der Disciplinarvorschriften und der Gemeindeordnung fallen, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

In Fällen grober Pflichtverletzung von Seite eines Todtenbeschauers kann die politische Behörde die Enthebung desselben unter Einräumung des Recurses an die k. k. Statthalterei, dem unter Umständen keine aufschiebende Wirkung zuzumessen ist, verfügen.

Die Instruction für Todtenbeschauer bestimmt u. a. Folgendes:

§. 4, Absatz 6 bis 9. Bei gerichtlich oder sanitätspolizeilich obducirten Leichen ist die durch die Obduction festgestellte Todesursache (§. 12 der Todtenbeschauordnung) in den Beschauschein einzutragen und die Vornahme der Obduction anzumerken.

Bei Unfällen ist die erhobene oder muthmassliche Ursache der Verunglückung, bei Selbstmördern der Beweggrund des Selbstmordes in der Rubrik „Anmerkung" des Todtenbeschauscheines zu verzeichnen.

Vermag der Todtenbeschauer keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Todesursache zu finden, so hat er nach §. 22 der Todtenbeschauordnung die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.



In dieser Anzeige ist stets anzugeben, ob nach dem Ergebnisse der Todtenbeschau und der vorgenommenen Erhebungen eine strafbare Handlung vollkommen ausgeschlossen ist.

§. 5 zählt Fälle auf, in welchen der Verdacht eines gewaltsamen Todes zu hegen ist, wobei bemerkt wird, dass sich ein solcher Verdacht und insbesondere der Verdacht einer strafbaren Handlung vorzugsweise aus den näheren Umständen jedes einzelnen Falles ergeben muss, welche daher vom Todtenbeschauer eingehend erhoben und erwogen werden müssen, und fährt fort:

Nach Constatirung des gewaltsamen Todes hat der Todtenbeschauer sicherzustellen, ob der Tod durch ein Verbrechen, bezw. durch eine andere strafbare Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurde, oder ob der Verstorbene nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord geendet hat.

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in die Anzeige an die Behörde aufzunehmen.

In allen Fällen, in welchen nach §. 22 der Todtenbeschauordnung die Anzeige an das Bezirksgericht, bezw. an die Staatsanwaltschaft erstattet wurde, ist, wofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen geboten erscheint oder die örtlichen Verhältnisse unbedingt eine Uebertragung der Leiche erfordern, im geeigneten Wege Vorsorge zu treffen, dass weder an der Leiche, noch an dem Fundorte Veränderungen vorgenommen werden, welche die strafgerichtliche Untersuchung erschweren oder vereiteln könnten.

Hiezu gehört insbesonders der Zutritt Unberufener, die Verwischung oder Entwertung vorhandener Fussspuren durch jene fremder Personen und des Todtenbeschauers selbst.

Bei Todesfällen dieser Art, die sich in technischen Betrieben ereignen, sind auch die hiezu berufenen Organe auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, Veränderungen in der Sachlage hintanzuhalten, soferne solche nicht aus Rücksichten des Verkehres oder der persönlichen Sicherheit geboten sind.

(Ausziehordnung für Pilsen.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XVII (ausgegeben am 21. September 1897) des L. G. Bl. unter Nr. 48 enthaltenen Kundmachung vom 3. September 1897, Z. 124311, hinsichtlich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Pilsen nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Die Kündigung einer Wohnung, eines Ladens, eines Kellers, eines Magazins, eines Stalles oder sonstiger Localitäten ist, falls durch Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, eine dreimonatliche und hat nur in den bestimmten Fristen und zwar so zu geschehen, dass die Miete mit einem der vier Termine endet.

Diese vier Termine sind:

a) der Februartermin vom 1. Februar bis 30. April;
b) der Maitermin vom 1. Mai bis 30. Juli;
c) der Augusttermin vom 1. August bis 31. October;
d) der Novembertermin vom 1. November bis 31. Jänner.

Die früher ortsüblichen Termine treten damit ausser Kraft.

§. 2. Die Aufkündigung der Miete einer Wohnung oder sonstiger Localitäten hat, falls nicht durch Vertrag etwas anderes vereinbart wurde, für den folgenden Termin nur in den ersten 14 Tagen des Termines zu erfolgen.



Es hat daher die Kündigung:

a) für den Februartermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Februar;
b) für den Maitermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Mai;
c) für den Augusttermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. August;
d) für den Novembertermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. November zu geschehen.

§. 3. Mit dem Räumen der gemieteten Localitäten ist bis längstens Mittag 12. Februar, 12. Mai, 12. August und 12. November zu beginnen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des 14. Februar, 14. Mai, 14. August und 14. November beendet sein.

Der einziehenden Partei ist vom Mittag des 12. Termintages angefangen ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Sollte der letzte zur vollständigen Räumung des Bestandobjectes festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für solche Wohnungen, die keine Monatswohnungen sind, enthebt nicht von der Verpflichtung zur dreimonatlichen terminmässigen Kündigung.

§. 5. Bei Monatswohnungen, das sind Wohnungen und andere Localitäten von vertragsmässiger einmonatlicher Mietsdauer, hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen und hat die vollständige Räumung solcher Wohnungen und sonstiger Localitäten längstens am letzten Tage der Mietsdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

§. 6. Bei Mieten von kürzerer Zeitdauer, aber insbesondere auch bei Wochenmieten, hat die Kündigung drei Tage vor Ablauf der Mietsdauer zu erfolgen.

Die Räumung selbst hat in solchen Fällen längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Miettages zu geschehen.

§. 7. Insoferne die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine näheren Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§. 8. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt mit 1. Februar, welcher der Veröffentlichung dieser Verordnung durch das Landesgesetzblatt nachfolgt, in Wirksamkeit.

§. 9. Bestehen zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Verordnung Mietverträge, wornach die bedungenen Aufkündigungs- oder Räumungstermine ausdrücklich in der bisherigen Weise auf die Termine Lichtmess, Georgi, Jakobi oder Galli festgesetzt wären, so haben auch in diesen Fällen die Februar-, Mai-, August- und November-Termine an die Stelle der bedungenen Termine Lichtmess, Georgi, Jakobi und Galli zu treten.

Ebenso äussert eine nach der bisherigen Ortsgewohnheit in dem letzten, dem Beginne der Wirksamkeit dieser neuen Verordnung vorangehenden Termine rechtsgiltig gegebene Aufkündigung ihre Wirksamkeit mit dem Eintritte der neuen Termine dieser Verordnung.

(Ausziehordnung für Witkowitz.) Die in Stück XII (ausgegeben am 16. September 1897) des L. G. Bl. für Mähren unter Nr. 66 enthaltene Kundmachung des

k. k. Statthalters in Mähren vom 17. August 1897 über die für die Aufkündigung der Mieten und für die Räumung von unbeweglichen Sachen in der Gemeinde Witkowitz festgesetzten Tage und Fristen lautet:

§. 1. Aufkündigungen von in der Gemeinde Witkowitz liegenden unbeweglichen Mietobjecten können, wenn nichts anderes mittels eines Vertrages zwischen den Contrahenten vereinbart worden ist, nur in Gemässheit nachfolgender Bestimmungen erfolgen.

§. 2. Für alle Mietobjecte, mit Ausnahme der im §. 4 benannten, bestehen 4 Ausziehtermine, und zwar der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. December eines jeden Jahres.

§. 3. Damit hinsichtlich der im §. 2 bezeichneten Mietobjecte eine Aufkündigung für einen bestimmten Ausziehtermin Wirkung habe, muss dieselbe vor dem 16. Jänner, resp. 16. April, 16. Juli und 16. October angebracht sein, je nachdem als Ausziehtermin der 31. März, der 30. Juni, der 30. September oder der 31. December desselben Jahres ins Auge gefasst worden ist.

§. 4. Für Mietobjecte, für welche der Zins vertragsmässig monatlich, 14tägig oder wöchentlich zu bezahlen ist, bestehen monatlich 2 Ausziehtermine, und zwar der 15. und letzte eines jeden Monates.

§. 5. Damit hinsichtlich der im §. 4 benannten Mietobjecte eine Aufkündigung Wirkung haben soll, muss dieselbe vor dem 1. resp. 16. eines jeden Monates angebracht sein, je nachdem als Ausziehtermin der 15. oder letzte des betreffenden Monates ins Auge gefasst ist.

§. 6. Aufkündigungen, welche nach Verlauf der zur Kündigung festgesetzten Fristen bei Gericht eingebracht werden, sind von amtswegen zurückzuweisen.

(Das Gesetz, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in Dalmatien) vom 7. Juni 1897 wurde im Landesgesetzblatte, Stück IX, unter Nr. 10 kundgemacht. Dasselbe tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, in Wirksamkeit.

(Die politische Execution zur Einbringung von Heilungskosten) wird durch §. 8 des für Galizien giltigen Gesetzes vom 28. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 47, mit welchem die rechtlichen Verhältnisse der allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser, wie auch der Gebäranstalten und Irrenhäuser geregelt werden, normirt.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. September 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Rath extra statum des Oberlandesgerichtes in Triest mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes Dr. Basilius Giannelia in Wien den königlich bayerischen Verdienst-Orden vom heiligen Michael zweiter Classe annehmen und tragen dürfe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. September 1897 dem Vicedirector des Landtafel- und Grundbuchsamtes bei dem Prager Landesgerichte Eduard Ringelsberg anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Landtafel- und Grundbuchsdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. September 1897 dem Bezirksgerichtsdiener Ignaz Budzan in Chodorów anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. September 1897 dem mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes ausgezeichneten Hilfsämterdirector des Prager Landesgerichtes Vincenz Buttula anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichtgetreuen und erspriesslichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. September 1897 dem in den dauernden Ruhestand tretenden Hilfsämtervorsteher des Kreisgerichtes in Leoben Johann Koller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September 1897 dem Hilfsämterdirector bei dem Oberlandesgerichte in Krakau Roman Malinowski den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September 1897 dem Hilfsämterdirectionsadjuncten bei dem Oberlandesgerichte in Krakau Johann Rzymkowski den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1897 dem Rechnungsrathe des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Prag Gotthard Slezak anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1897 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Felix Schmidt den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Julius Gebauer in Strzyżów für Rzeszów.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Hippolyt Smolecki in Tarnów für Żmigrod.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Advocat in Tetschen Dr. Anton Albrecht, die Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Otto Stein und Dr. Ludwig Altmann, der Advocaturscandidat Dr. Alexander Löffler, die Notariatscandidaten Dr. Franz Wenzel Krassel und Dr. Josef Jordan, endlich der Advocaturscandidat Dr. Karl Schmetzer, sämmtlich für das Landesgericht in Wien, dann die Auscultanten Dr. Karl Klug für Zistersdorf, Alois Gatterer für Kirchberg am Wagram, Dr. Christoph Hamperl für das Landesgericht Wien, Dr. Josef Heinrich für Ried, Dr. Hugo Velicogna für Klosterneuburg, Dr. Leopold Ritter von Haberler, Dr. Arnold Leinweber, Dr. Arthur Leese, Dr. Josef Lob, Hermann Lürzer von Zehendthal und Friedrich Edler von Metz, sämmtlich für das Landesgericht Wien, Johann Miekota für Langenlois, Dr. Eduard Ritter von Liszt und Dr. Hugo Skoda fur das Landesgericht Wien, Dr. Alfred Glück für den Oberlandesgerichtssprengel, Karl Schuster für das Landesgericht Wien, Dr. August Ritter von Aull für Scheibbs, Dr. Robert Peutlschmid für das Landesgericht Wien, Dr. Otto Sammern von Frankenegg für Purkersdorf. Dr. Gustav Walker für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Rudolf Paulus und Dr. Karl Karlik für das Landesgericht Wien, Dr. Franz Wanka für Steyr, Karl Lebwohl für Neunkirchen, Dr. Heinrich Schueller und Dr. Emanuel Hellmann für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Karl Krammer, Dr. Josef Hauke und Dr. Otto Kauer, sämmtlich für das Landesgericht Wien, Karl Knill für Weyer, Dr. Karl Weizner für das Landesgericht Wien, Dr. Rudolf Hink für Baden, Dr. Gustav Benedikt für das Landesgericht Wien, Dr. Theodor Stanislaus Absolon für Spitz, Dr. Stephan Horak für das Landesgericht Wien, Dr. Anton Schneider für Ravelsbach, Dr. Leopold Singer für Wiener-Neustadt, Dr. Franz Bachmann für St. Peter in der Au, Dr. Franz Litschauer-Obenrauch für das Landesgericht Wien, Dr. Franz Rudigier für Salzburg, Theodor Skutta für Wiener-Neustadt, Dr. Josef Schaupp für das Handelsgericht Wien, Dr. Karl Ritter von Schneider-Limhofen für Mödling, Dr. Arthur Reisler für Gross-Enzersdorf, Josef Höfner für Frankenmarkt, Dr. Rudolf Müller für Ottenschlag, Dr. Mathias Bernegger für Tulln, Hermann Drawe für Mödling, Dr. Johann



Donner für Matzen, Dr. Heinrich Pfannl für Wolkersdorf, Dr. Josef Schlegel für Urfahr, Dr. Paul Ritter von Löwenberg für Herzogenburg, Dr. Anton Matzig für Floridsdorf, Dr. Zdenko Edler von Sponner für Krems, Dr. Adolf Stolz für Prägarten, Dr. Alois Sturm für Grein, Dr. Otto Brestel für Schwechat, Dr. Rudolf Wagner für Mauthausen, Dr. August Ritter von Hauer für Floridsdorf, Alfred Pick für Bruck an der Leitha, Dr. Camillo Loos für das Landesgericht Wien, Dr. Gustav Schuster Edler von Bonnot für das Handelsgericht Wien, Dr. Richard Viditz für das Landesgericht Wien, Dr. Hermann Prey für das Handelsgericht Wien, Dr. Alois Strommer für Schrems, Dr. Josef Riegler für Ober-Hollabrunn, Dr. Otto Lutz für Peuerbach, Dr. Richard Spiegel für Mattighofen, Dr. Josef Edler von Ohmeyer für Oberndorf, Dr. Hugo Thöni für Neumarkt, Dr. Alois Jungwirth für Gmunden, Dr. Reginald Helfer für Stockerau, Dr. Josef Rischanek für das Landesgericht Wien, Dr. Maximilian Jellinek für Neunkirchen, Dr. Karl Putzker für Radstadt, Dr. Richard Greinz für Linz, Dr. Eduard Fischer-Colbrie und Dr. Camillo Rumler Ritter von Aichenwehr für das Landesgericht Wien, Dr. Karl Mager für Waizenkirchen, Dr. Johann Krticzka Freiherr von Jaden für Ebreichsdorf, Karl Gotsch für Schwanenstadt, Dr. August Engelbogen für Laa, Dr. Heinrich Kunz für Rohrbach, Dr. Moriz von Nagel für Leonfelden, Dr. Ferdinand Müller für Melk, Dr. Theodor Dobler für Vöcklabruck, Dr. Ferdinand Doblhammer für Braunau, Karl Rummer von Rummershort für Perg, Franz Hofreiter für Mauerkirchen, Dr. Rudolf Pabst für Werfen, Dr. Alfred Freiherr von Seiller für Zell am See, Dr. Richard Schmidt für Retz, Dr. Gustav Polanezky für Haag Niederösterreich, Dr. Camillo von Türk für Ischl, Anton Rührmayer für Schwechat, Dr. Oskar Czerny für den Oberlandesgerichtssprengel, Josef Tałiř für Geras, Dr. Camillo Edler von Ohmayer für das Handelsgericht Wien, Dr. Gustav Adamek für Grünburg, Dr. Gregor Wokurka für Neufelden, Dr. Ferdinand Hele für Obernberg, Dr. Josef Reisinger für den Oberlandesgerichtssprengel, Karl Ipolt für Allentsteig, Dr. Max Kautz für Horn, Dr. Ludwig Laub für Mistelbach, Dr. Franz Schreiber für Lilienfeld, Dr. Alexander Nedelkovitz für Feldsberg, Dr. Siegfried Jakob für Laa, Dr. Josef Berkovitz für Ischl, Dr. Roman Fachini, Gustav Hecher und Dr. Berthold Fränkel, sämmtlich für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Karl Steinschneider für Ebreichsdorf und Dr. Wilhelm Weiss für Schwechat; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Advocaten Dr. Jakob Melichar in Wodňan für Pilsen, Dr. Ernst Nykodim in Schweinitz für Pilgram, Dr. Johann Masopust in Prag für Deutsch-Brod, Dr. Ladislaus Pavlousek in Jičin für Sobotka und Dr. Franz Bican in Jaroměř für Polička, der Advocaturscandidat Josef Malinský in Jičin für Turnau, die Auscultanten Dr. Franz Vecko für Welwarn, Dr. Wenzel Franz Rogler für Graslitz, Gustav Mikesch für Pürglitz, Friedrich Čapek für Tannwald, Emanuel Hořica für Senftenberg, Dr. Gustav Šebánek für Kohljanowitz, Dr. Friedrich Brendler für Asch, Franz Siegl von Siegville für Graslitz, Franz Dobeš für Politz, Josef Šimandl für Blatna, Dr. Wladimir Jaroš für Lomnitz bei Budweis, Wilhelm Kořinek für Bilin, Karl Ripáček für Neupaka, Dr. Josef Künstner für Warnsdorf, Robert Voříšek für Böhmisch-Aicha, Benjamin Schwarz für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Anton Kalfus für Starkenbach, Dr. Franz Slanina für Königswart, Dr. Johann Svoboda für Karbitz, Dr. Marian Dvořák für Kaaden, Dr. Josef Vávra für Braunau, Dr. Walther Jahn für Kaaden, Anton Kopecký für Pressnitz, Dr. Ferdinand Vodička für Bischofteinitz, Franz Groh für Neupaka, Anton Lašťovička für Pfraumberg, Wenzel Dvořák für Wildstein, Dr. Franz Bajer für Prachatitz, Ottokar Švorčik für Seltschan, Dr. Karl Čermák für Přestitz, Bohuslav Valášek für Landskron, Dr. Franz Špička für Landskron, Emanuel David für Jechnitz, Johann Moravec für Kratzau, Anton Votava für Benatek, Wenzel Jakubše für Bergreichenstein, Dr. Wenzel Vorel für Hořowitz, Wenzel Kozel für Königinhof, Johann Štěpnička für Nassaberg, Dr. Wilhelm Valentin für Humpoletz, Dr. Johann Lorenz für das Landesgericht Prag, Josef Řezniček für Grulich, Dr. Franz Edler von Kopřiva für Dauba, Moriz Müller für Auscha, die Advocaturscandidaten Dr. Johann Karhan für Rakonitz, Dr. Emerich Polák für das Landesgericht Prag und Dr. Franz Pokorný für Libochowitz, Dr. Michael Čakrt für Winterberg, Dr. Victor Stumpf für Hartmanitz, Alois Gerstenkorn für Weseli, Franz Krejči I. für Hostau, Josef Bukvaj für Rumburg, Dr. Johann Knobloch für Hainspach, Wladimir Saska für Schüttenhofen, Dr. Victor Keller für Gablonz, Dr. Lubomir Jeřábek für den Oberlandesgerichtssprengel, Karl Kugler für Zbirow, Franz Jičinský für Gablonz, Adolf Mojžiš für Wegstädtl, Franz Štěpán für Luditz, Josef Bartl für den Oberlandesgerichtssprengel, Josef Beneš für Řičan, Jaroslav Pacovský für Lobositz, Anton Kuliš für Neudek, Dr. Anton Roušavý für Jechnitz, Adalbert Hellriegel, für Neu-Straschitz, Dr. Gustav Hess für Görkau, Franz Loula für Semil, Dr. Karl Homolka für Hlinsko, Dr. Franz

Lepař für Laun, Leopold Schifauer für Holitz, Bohuslav Fischer für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Heinrich Černý für Unter-Kralowitz, Franz Krejči II. für Eule, Wenzel Fryc für Böhmisch-Skalitz, Dr. Wenzel Kraus für Winterberg, Anton Volf für Staab, Franz Černý für Blatna, Franz Volek für Kamenitz a. d. Linde, Emanuel Pech für Neuhaus, Franz Kubát für Eisenbrod, Dr. Wenzel Jindřich für Stecken, Dr. Friedrich Micko für Landskron, Dr. Wenzel Ježek für Humpoletz, Johann Motejl für Zwickau, Dr. Udalrich Hladík für Wlaschim, Dr. Jaroslav Nebeský für Bensen, Adalbert Plojhar für Podersam, Anton Balcar für Habern, Anton Kocourek für Lobositz, Josef Kamml für Pressnitz, Dr. Alexander Votypka für Petschau, Dr. Franz Jedlitschka für Friedland, Stanislaus Pudil für Rokytzan, Wilhelm Prinz für Falkenau, Johann Ludvik für Buchau, Jaroslav Kotora für Neudek, Jakob Veber für Starkenbach, Dr. Franz Rous für Plan, Johann Havránek für Chotěboř, Dr. Iwan Schulz für Königstadtl, Dr. Ladislaus Roztočil für den Oberlandesgerichtssprengel, Johann Donát für Kohljanowitz und der Advocaturscandidat Dr. Karl Drbohlav für Königinhof; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Advocaten Dr. Josef Ziffer in Friedek für Skotschau und Dr. Richard Halik in Butschowitz für Strassnitz, die Auscultanten Johann Vrána für Zdounek und Dr. Simon Slunsky für Schildberg, die Advocaturscandidaten Dr. Leo Beran in Troppau für Wagstadt und Dr. Josef Schubert in Wien für Altstadt, die Auscultanten Dr. Ottokar Honal für Ungarisch-Brod, Friedrich Vičar für Gaya, Johann Knappe für Gewitsch, Karl Victor Škorpil für Mährisch-Budwitz, Gottfried Valenta für Mährisch-Ostrau, Ctibor Chytil für Austerlitz, Emil Honsig für Jamnitz, Gustav Kaniak für Trebitsch, Dr. Andreas Kusionowicz für Jablunkau, Karl Bender für den Oberlandesgerichtssprengel, Victor Schmied für Leipnik, Mojmir Lepař für den Oberlandesgerichtssprengel, Anton Vlček für Ungarisch-Ostra, Ottokar Spruček für Prossnitz und der Conceptsadjunct beim Gemeinderathe der Landeshauptstadt Brünn Friedrich Jeřička für Tischnowitz, die Auscultanten Cyprian Rozkošný für Gaya, Ludwig Souček für Rožnau, Dr. Eduard Garlik für Holleschau, Dr. Franz Toušek für den Oberlandesgerichtssprengel, Franz Neudek für Boskowitz, Friedrich Sträussler für Mährisch-Ostrau, Ignaz Paleček für Steinitz, August Adamek für Gross-Meseritsch, Dr. Eduard Paupie für Mährisch-Trübau, Gustav Keidosch für Gross-Bitesch, Dr. Ignaz Schwarzkopf in Klagenfurt für Kojetein und der Advocaturscandidat in Wien Dr. Dominik Eisinger für Mährisch-Trübau, die Auscultanten Friedrich Neudek für Fulnek, Dr. Wenzel Schwab für Nikolsburg, Dr. Miloš Robert Prausa für Schwarzwasser, Dr. Wenzel Schenk für Datschitz, Josef Očadlik und Dr. Franz Machovský für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Julius Glaser für Arnfels, Dr. Rupert Tauss für Feldkirchen, Dr. Theobald Edler von Fritsch für Voitsberg, Dr. Johann Spanner für Frohnleiten, Wilhelm Ritter von Kottié für Kirchbach, Dr. Albert Sutter für Weiz, Dr. Ferdinand Kolletnig für St. Veit, Leopold Ledenig für Gottschee, Rudolf Tschech für Pettau, Dr. Josef Edler von Mayer für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Karl Birringer für Gleisdorf, Dr. Karl Kočevar für St. Leonhard in Steiermark, Dr. Silvin Hrašovec für Gross-Laschitz, Dr. Paul Morak für Rohitsch, Karl Reimoser für Wolfsberg, Dr. Anton Hochenburger für Hartberg, Egon Rauscher von Stainberg für Greifenburg, Ludwig Uray für Weiz, Anton Granner für Feldkirchen, Dr. Franz Krančič für Cilli, Dr. Franz Zangger für Gonobitz, Albert Edler von Webenau für Leibnitz, Theodor Bescheg für Bischoflack, Robert Rauscher von Stainberg für Spital, Dr. Anton Skumovič für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Friedrich Pötsch für Rottenmann, Dr. Lothar Ritter von Polzer für Villach. Franz Regally für Stein, Dr. Ernst Rudolf Porias für Feldbach, Dr. Anton Furlan für Ober-Laibach, Jakob Doljan für Tschernembl, Eugen Thurn für Völkermarkt, Ottokar Cernstein für Gottschee, Anton Kremžar für Landstrass, Alois Seliškar für Treffen, Dr. Friedrich Bračič für Rann, Josef Roth für Gurkfeld, Anton Mejač für Reifnitz, Dr. Alfred Handl für Mürzzuschlag, Adolf Matzl für St. Marein, Dr Johann Muther für Murau, Otto Vidic für Ratschach, Dr. Franz Mohorič für Idria, Dr. Adolf Ledenig für Feldbach und Dr. Theobald König für Feldbach, ferner der Notariatscandidat Dr. Karl von Caló für Knittelfeld; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Ferdinand Schuler für Bezau, Emanuel Maddalena für Malé, Victor Liberi für Strigno, Dr. Otto von Lutterotti für Kufstein, Karl Hinterholzer für Sterzing, Josef Bonmassar für Mezzolombardo, Dr. Johann Vois für Cavalese, Fidel von Ratz für Bregenz, Franz Preindelsberger für Schlanders, Victor Marchesoni für Riva, Peter Armanini für Tione, Johann Keim für Imst, Norbert Gilli für Meran, Robert von Eccher für Schwaz, Alois Gentilini für Bludenz.

Dr. Victor Berti für Arco, Andreas Perthaler für Landeck, Josef Zanini für den Oberlandesgerichtssprengel, Josef Mussak für Rattenberg, Eugen Seeber für Neumarkt, Silvius Jung, Hugo Baldessari, Dr. Ludwig Bresadola und Walther Lucchi für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Franz Rampold für Brixen, Emanuel Giacomelli für Telfs, Dr. Valentin von Braitenberg für den Oberlandesgerichtssprengel mit Diensteszuweisung nach Kaltern, Adolf Wolf für Bludenz, Rudolf Joas für Kitzbühel, Dr. Otto von Wilburger für Bezau, Josef von Corradi für Kastelruth, Anton Pusch für Taufers, Dr. Peter Red für Reutte, Dr. Ernst Durig für Lienz, Dr. Konrad Blaas für Dornbirn, Johann Stötter für Zell am Ziller und Max Pruner für Bruneck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Finanzprocuratursconcipient Dr. Victor Abazhizh für Tolmein und der Advocaturscandidat Dr. Marcus Cosulich für Capodistria, die Auscultanten Rudolf Freiherr von Farfoglia für Buje, Dr. Emil Spira für Gradisca, Dr. Dante Polonio für Pola, Dr. Nikolaus Segnian für das Handels- und Seegericht Triest, Emil Rencel für Parenzo, Dr. Leopold Coduri für Dignano, Johann Dougan für Volosca, Othello Brelich für Capodistria, Dr. Sylvius von Milost für Montona, Johann Cegnar für Albona, Max Černe für Volosca. Anton Colombis für Dignano, Dr. Johann Dalla Zonca für Pisino, Dr. Amadeus Mattioni für Capodistria, Emil Czastka für Montona, Karl von Grešić für Pirano, Cosmus Albanese für Veglia und Dr. Jakob Frangipani für Pola; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der bosnisch-hercegovinische Gerichtssecretär Romuald Lelek in Mostar für Rzeszów, die Auscultanten Miecislaus Kaczkowski für Krosno, Johann Świderski für Tarnobrzeg, Peter Bałys für Skawina, Xaver Początek für Tyczyn, Jakob Wierciak für Radomyśl, Dr. Johann Tokarz für Rozwadów, Johann Peleński für Alt-Sandec, Dr. Stanislaus Wróblewski für Krakau, Dr. Thaddäus Marecki für Grybów, Ladislaus Tałasiewicz für Wieliczka, Dr. Sigismund Spindler für Gorlice, Dr. Andreas Głogoczowski für Jaworzno, Heinrich Jachimski für Biała, Eugen Sokalski für Dukla, Miecislaus Ritter von Ujejski für Chrzanów, Peter Krystek für Żywiec, Anton Turyczyn für Alt-Sandec, Theodor Stapf für Pilzno, Kasimir Czałczyński für Ropczyce, Dr. Stephan Cięglewicz für Podgórze, Stanislaus Idziński für Brzesko, Stanislaus Kielar für Radomyśl, Johann Grzegorczyk für Mielec, Dr. Johann Kornakiewicz für Oświęcim, Dr. Julius Makarewicz für Krakau, Dr. Witold Wittig für Biała, Dr. Michael Łucki für Kolbuszowa, Stanislaus Wiencek für Biała, Felix Franič für Maków, Dr. Stanislaus Zgorzalewicz für Zator, Stanislaus Olszewski für Chrzanów, Kasimir Mischke für Ropczyce, Kasimir Munk für Leżajsk, Edmund Gebauer für Tarnobrzeg, Blasius Pawlik für Kęty, Dr. Felix Rosner für Oświęcim, Alexander Śliwiński für Bochnia, Dr. Paul Horain für Krzeszowice, Stanislaus Wyrobek für Milówka, Adalbert Nowak für Żywiec, Karl Nenyczka für Andrychów und Bronislaus Pańciewicz für Gorlice, ferner die Notariatscandidaten Dr. Ladislaus Pietrzycki für Ciężkowice und Josef Jaworski für Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Auscultant Sigmund Ritter von Rybicki für Gwoździec, der Advocaturscandidat Dr. Michael Jaworski in Kołomea für Mielnica, die Notariatscandidaten Wladimir Grabowieński in Biała für Kołomea und Bronislaus Gryziecki in Stanislau für Potok Złoty, die Advocaturscandidaten Romuald von Theodorowicz in Lemberg für Sokal und Josef Sauerquell in Czernowitz für Czernowitz, der Notariatscandidat Johann Anton Schneider in Lemberg für Kamionka Strumiłowa, die Advocaturscandidaten Miecislaus Rossowski in Brzeżany für Pruchnik, Dr. Stanislaus Drozdowski in Tarnopol für Podwołoczyska und Dr. David Engel in Stanislau für Mikulińce, endlich der Notariatscandidat Johann Haiman in Lubaczów für Baligród, die Auscultanten Dr. Emil von Regius für Wiżnitz, Wladimir Kozakiewicz für Sokal. Stanislaus Bodakowski für Kulików, Stanislaus Orski für Tłumacz, Leo Giela für Niemirów. Marian Kowiński für Przemyślany, Adam Harländer für Brody, Eustach Dudrowicz für Brzozów, Kasimir Ritter von Rodakowski für Tłumacz, Stanislaus Przybysławski für Komarno, Alexander Ritter von Mogilnicki für Zółkiew, Wenzel Wrześniowski für Borszczów, Dr. Demeter Tuschinski für Kimpolung, Josef Gay für Zborów, Anton Starkiewicz für Grzymałów, Dionys Hlibowicki für Przemyślany, Ladislaus Brylski für Podwołoczyska, Josef Drzymalik für Brzozów, Dr. Adam Krahl für Gliniany, Miecislaus Stefko für Lubaczów, Bronislaus Liszka für Bohorodczany, Karl Wiśniewski für Kuty, Anton Sobota für Kałusz, Ladislaus Müller für Skole, Gustav Düll für Łopatyn, Anton Węgrzyn für Lutowiska, Nikolaus Hornicki für Radziechów, Dr. Hermann Plahner für Kopyczyńce, Adam Baczyński für Bełz, Marian Misiński für Niżankowice, Wladimir Ritter von Kulczycki für Bolechów, Dr. Salo Weisselberger für Sadagóra. August Duniewicz für Busk. Ludwig Szydłowski für Cieszanów, Felix von Łoziński für Halicz, Dr. Theophil Żukowski für

Radautz, Miecislaus Zawadzki für Żabie, Dr. Anton Winnicki für Kotzmann, Johann Sznajder für Radziechów, Johann Schindler für Zabłotów, Dr. Hersch Serwischer für Radautz, Honorius Anniuk für Wiżnitz, Dr. Isidor Gold für Storożynetz, Orest Kisselitza für Kimpolung, Constantin Zenta für Sereth und Dr. Achill Rappaport für Kimpolung; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Notar Dr. Anton Dančević in Risano für Cittavecchia, die Auscultanten Marcus Bača für Sinj, Lorenz degl' Ivanišević für Traù, Dr. Anton Štambuk für Makarska, Andreas Pavlović für Almissa, Josef Ljubić für Scardona, Michael Obuljen für Spalato, Matthäus Staničić für Traù, Dr. Anton Verona für Imoschi, Eduard Urschitz für Knin, Dr. Vincenz Duboković für Imoschi, Dr. Bartelmä Vranković für Imoschi, Johann von Grisogono für Sinj, Dr. Anton Dulibić für Drniš und Dr. Andreas Svilokos für San Pietro della Brazza.

Zum Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Oskar Wessely.

Zum Grundbuchsdirector in Wien: Der Vicedirector des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Friedrich Bertgen.

Zu Grundbuchsdirectoren: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes Eduard Blumauer in Prag daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landtafel- und Grundbuchsdirector Josef Schmitz in Brünn daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landtafel- und Grundbuchsdirector Eduard Zwierzina in Graz daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der mit dem Titel und Charakter eines Grundbuchsdirectors bekleidete Grundbuchsvorsteher Peter Tomżyński in Krakau für Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Director des Grundbuchsamtes in Lemberg Ludwig Dylski daselbst.

Zu Kanzleidirectoren erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Hilfsämterdirector des Oberlandesgerichtes Franz Wscheteczka für das Oberlandesgericht, der mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleidete Hilfsämterdirector des Landesgerichtes Wien Johann Dutzmann, der mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleidete Hilfsämterdirector des Handelsgerichtes Wien Johann Powolny und der Hilfsämterdirector des Landesgerichtes Wien Michael Brestak, sämmtliche unter Belassung auf ihren dermaligen Dienstposten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der oberlandesgerichtliche Hilfsämterdirector mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes Josef Zeidler in Prag für das Oberlandesgericht in Prag, der Hilfsämterdirector Wenzel Kaplan in Prag für das Handelsgericht daselbst, die Hilfsämterdirectionsadjuncten Karl Walenta und Wenzel Dwořák in Prag für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der oberlandesgerichtliche Hilfsämterdirector Johann Feigerle für das Oberlandesgericht, der Hilfsämterdirector des Landesgerichtes in Brünn Dominik Franz Langer daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der oberlandesgerichtliche Hilfsämterdirector Franz Appelmann für das Oberlandesgericht in Graz und der Hilfsämterdirector Franz Galler in Graz für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Hilfsämterdirector beim Oberlandesgerichte in Innsbruck Alois Klemm daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Hilfsämtervorsteher Felix Bognolo beim Oberlandesgerichte, Anton Koren beim Landesgerichte und Josef Schram beim Handels- und Seegerichte in Triest unter Belassung auf ihren Dienstposten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleidete Hilfsämterdirector Roman Malinowski für das Oberlandesgericht, der Hilfsämtervorsteher Alois Niemetz in Rzeszów für Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der oberlandesgerichtliche Hilfsämterdirector Ludwig Vörös de Farat für das Oberlandesgericht, der Land- und Stadttafelvorsteher Franz Mahr in Czernowitz für Czernowitz und der Hilfsämterdirectionsadjunct Friedrich Mianowski in Lemberg für Lemberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der oberlandesgerichtliche Hilfsämterdirector Peter Donati für das Oberlandesgericht.

Zu Kanzleidirectoren zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Hilfsämtervorsteher in Korneuburg Josef Franz Schneider für Korneuburg, der Hilfsämtervorsteher in Wels Athanasius Eder für Wels, der Hilfsämtervorsteher in St. Pölten Rupert von Paumgartten für St. Pölten, der Hilfsämtervorsteher in Wiener-Neustadt Franz Hott für Wiener-Neustadt, der Hilfsämtervorsteher in Steyr Johann Heuberger für Steyr, der Hilfsämtervorsteher in Linz Josef Lohninger für Linz, der Kanzleiadjunct in Salzburg Franz Marchart für Salzburg, der Kanzleiadjunct in Wels Johann Böhm für Ried und der Kanzleiadjunct in Krems Franz Nowak für Krems;

— im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Hilfsämtervorsteher Josef Kopecký in Leitmeritz für das Kreisgericht in Leitmeritz, Anton Kocourek in Kuttenberg für das Kreisgericht in Kuttenberg, Josef Reininger in Brüx für das Kreisgericht in Eger, Peter Lindauer in Pilsen für das Kreisgericht in Budweis, Josef Kolář in Chrudim für das Kreisgericht in Chrudim, Franz Urban in Jičin für das Kreisgericht in Jičin, August Winter in Tabor für das Kreisgericht in Tabor und Mathias Čámský in Königgrätz für das Kreisgericht in Königgrätz, die Grundbuchsführer Anton Wessnitzer in Reichenberg für das Kreisgericht in Reichenberg und Wenzel Dušek in Pisek für das Kreisgericht in Pisek, die Kanzleiadjuncten Josef Trost in Pilsen für das Kreisgericht in Pilsen, Franz Charaus in Jungbunzlau für das Kreisgericht in Jungbunzlau und Gustav Waraus in Budweis für das Kreisgericht in Brüx und der Bergbuchführer Franz Löffler in Brüx für das Kreisgericht in Böhmisch-Leipa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Hilfsämtervorsteher mit dem Titel eines Hilfsämterdirectors in Troppau Johann Pařizek für Troppau, der Hilfsämtervorsteher in Znaim Willibald Reissek für Znaim, der Hilfsämtervorsteher in Ungarisch-Hradisch Eduard Dokoupil für Ungarisch-Hradisch, der Hilfsämtervorsteher in Teschen Franz Wieszner für Teschen, der Grundbuchsführer in Olmütz Zeno Neumann für Olmütz, der Kanzleiadjunct in Neutitschein Josef Pulzer für Neutitschein und der Kanzleiadjunct in Iglau Eduard Embert für Iglau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Hilfsämtervorsteher Karl Quantschnigg in Klagenfurt für Klagenfurt, Franz Klemenčič in Rudolfswerth für Rudolfswerth, Anton Mraúlag in Cilli für Cilli, der Landtafel- und Grundbuchsvorsteher August Blechschmidt in Laibach für Laibach, der Kanzleiadjunct Paul Grahovac in Cilli für Marburg und der Grundbuchsführer Ludwig Wieden in Wildon für Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors bekleidete Hilfsämtervorsteher Robert Foradori in Trient und der Hilfsämtervorsteher Josef Bonvicini in Rovereto, mit Belassung an ihren gegenwärtigen Dienstorten, der Hilfsämtervorsteher Bernhard Hofmann in Feldkirch für das Landesgericht in Innsbruck, der Hilfsämtervorsteher Johann Baptist Dalmonech in Trient für das Kreisgericht daselbst und der Official des Oberlandesgerichtes Ferdinand Hilbe in Innsbruck für das Kreisgericht in Feldkirch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Hilfsämtervorsteher Ferdinand Zigoi beim Kreisgerichte in Görz und Josef Nardini beim Kreisgerichte in Rovigno unter Belassung auf ihren Dienstposten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Hilfsämtervorsteher Josef Kunzig in Neu-Sandec für Neu-Sandec, der Grundbuchsführer Ladislaus Hajdukiewicz in Tarnów für Tarnów, die Kanzleiofficiale zweiter Classe Alois Aurzadniczek und Maximilian Köhler in Krakau, der erste für Rzeszów, der zweite für Wadowice und der Grundbuchsführer Alois Hoffmann in Myślenice für Jasło; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Hilfsämtervorsteher Elias Ritter von Zopa in Suczawa für Suczawa, Karl Duchiewicz in Sanok für Sanok, Bronislaus Waligórski in Tarnopol für Przemyśl, der Hilfsämterdirectionsadjunct Vincenz Wittmann in Lemberg für Stryj, der Hilfsämtervorsteher Josef Wojtowicz in Brzežany für Brzežany, der Grundbuchsführer Valerian Zajączkowski in Lemberg für Stanislau, der Kanzleiadjunct Ladislaus Marcinkowski in Brzežany für Złoczów, der Grundbuchsführer Michael Szczeciakowski in Sambor für Kolomea, der Postofficial Josef Kaczorowski in Lemberg für Sambor und der Grundbuchsführer Johann Jasiński in Gliniany für Tarnopol; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Hilfsämtervorsteher Franz Dančević in Spalato, Anton Nikolić in Cattaro und Julius Tironi in Zara unter Belassung an ihren gegenwärtigen Dienstorten, dann der Kanzleiadjunct Anton Goldoni in Zara für das Kreisgericht in Sebenico und der Grundbuchsführer Anton Invernizzi in Ragusa für das Kreisgericht in Ragusa.

Zu Kanzleivorstehern erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Officiale des Landesgerichtes Wien Johann Prisching, Johann Harreisser, Heinrich Sölnwanger, Gottfried Helmich und Ludwig Linhart, dann der Landtafel- und Grundbuchsadjunct in Wien Emerich Neumeister und der Official des Oberlandesgerichtes Josef Lüftl für das Landesgericht Wien, der Hilfsämterdirectionsadjunct des Handelsgerichtes Wien Rudolf Buhl und der Official dieses Gerichtshofes Mathias Fadler für das Handelsgericht Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Hilfsämtervorsteher Leopold Gänsthaler in Czernowitz für Czernowitz.

Zu Vollstreckungsbeamten erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Anton Leixner, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct in Wien Adolf Salzer und der Official des Landesgerichtes Wien Karl Hillgärtner für das Landesgericht in Wien.



Zu Kanzleivorstehern zweiter Classe: Im Sprenge des Oberlandesgerichtes Wien der Official des Oberlandesgerichtes Josef Steppan, die Officiale des Landesgerichtes Wien Josef Wett und Johann Langeder, die Officiale des Oberlandesgerichtes Josef Jackwerth und Heinrich Homma, der Official des Landesgerichtes Wien Josef Wildner, der Kanzlist in Zwettl Konrad Christ, die Kanzlisten des Landesgerichtes Wien Karl Ennser, Florian Nöbauer, Adolf Cięciwa, Andreas Saar, Arthur Czinner und Julius Jackl, endlich der Advocaturscandidat Anton Scheiner, sämmtliche für das Landesgericht Wien, ferner der Kanzleiadjunct in St. Pölten Richard Hopp für St. Pölten, der Kanzleiadjunct in Wiener-Neustadt Otto Perko für Wiener-Neustadt, der Grund- und Bergbuchsführer in Steyr Josef Wallner für Steyr, der Kanzlist in Salzburg Josef Braun für Salzburg, der Kanzlist in Mauerkirchen Johann Kořinek für Krems, der Kanzlist in Leonfelden Karl Rodr für Linz, der Kanzlist in Ried Leopold Hoog für Ried, der Kanzlist in Wels Benno Langgartner für Wels und der Kanzlist in Kirchberg an der Pielach Cajetan Schraml für Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Grundbuchsführer Karl Picek in Bischofteinitz für das Kreisgericht in Pilsen, dann die Gerichtskanzlisten Josef Chládek in Böhmisch-Leipa für das Kreisgericht in Böhmisch-Leipa, Ignaz Stožicky in Wodňan für das Kreisgericht in Pisek, Wenzel Schubert in Jungbunzlau für das Kreisgericht in Jungbunzlau, Adalbert Christoph in Reichenberg für das Kreisgericht in Reichenberg, Ignaz Erben in Prag für das Handelsgericht in Prag, Franz Marx in Leitmeritz für das Kreisgericht in Leitmeritz, Franz Haak in Königgrätz für das Kreisgericht in Königgrätz, Wenzel Fortin in Prag für das Landesgericht in Prag, Rudolf Schram in Tabor für das Kreisgericht in Tabor, Anton Plocar in Prag für das Landesgericht in Prag, Johann Hutter in Chrudim für das Kreisgericht in Chrudim, Adalbert Kračmera in Prag für das Landesgericht in Prag, Josef Chlebeček in Budweis für das Kreisgericht in Budweis, Franz Horák in Kuttenberg für das Kreisgericht in Kuttenberg, Franz Herda in Prag für das Landesgericht in Prag, Alois Gerstner in Eger für das Kreisgericht in Eger, Franz Pelcák in Kuttenberg für das Kreisgericht in Brüx und Ferdinand Richter in Prag für das Kreisgericht in Jičin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Hilfsämterdirectionsadjunct in Brünn Karl Wencelides für Brünn, unter Belassung des Ranges und der Bezüge der IX. Rangsclasse, der Kanzleiadjunct Franz Ružička in Znaim für Znaim, die Kanzlisten Ferdinand Deabis in Neutitschein für Neutitschein, Wilhelm Foitl in Brünn für Brünn, Anton Ambros Miksch in Troppau für Troppau, Adam Kotzian in Ungarisch-Hradisch für Ungarisch-Hradisch, Victor Kotzmann in Iglau für Iglau, Josef Lassner in Brünn für Brünn, Josef Koretz in Olmütz für Olmütz und Friedrich Stoklaska in Teschen für Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Hilfsämterdirectionsadjunct Alois Korenagh in Graz, unter Belassung des bisherigen Ranges und der Bezüge der IX. Rangsclasse ad personam, für Graz, der Kanzleiadjunct Josef Blaš in Laibach für Laibach, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Johann Ebner in Graz und der Kanzlist Franz Ernst in Graz, beide für Graz, dann die Kanzlisten Franz Kodermann in Rudolfswerth für Rudolfswerth, Lukas Bergoč in Lichtenwald für Cilli, Franz Wresounig in Marburg r. D. U. für Marburg, Richard Kardis in Klagenfurt für Klagenfurt und Josef Böhm in Leoben für Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzlisten Karl Hochrainer in Bozen für das Kreisgericht in Bozen, Daniel Mattei in Trient für das Kreisgericht in Trient, Johann Nepomuk Frank in Innsbruck für das Landesgericht in Innsbruck, Sylvius Zulberti in Rovereto für das Kreisgericht in Rovereto und Richard Schöfer in Bregenz für das Kreisgericht in Feldkirch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleiadjunct Alois Gall in Görz für das Kreisgericht in Görz, der Kanzlist Josef Rosmann in Triest für das Handels- und Seegericht in Triest, der Kanzlist Alfred von Domini in Rovigno für das Kreisgericht in Rovigno und der Kanzlist Anton Menis in Triest für das Landesgericht in Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Florian Kapec und Adolf Lekczyński in Krakau für Krakau, Heinrich Langer in Jordanów für Jasło, Roman Türdischek in Mielec für Neu-Sandec, Michael Sekunda in Oświęcim für Wadowice, Edmund Gołembiowski in Ciężkowice für Rzeszów und Anton Zimmer in Dębica für Tarnów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtskanzlisten Ludwig von Dobrzański in Stryj für Stryj, Ferdinand Drozdowski in Suczawa für Suczawa, Cornel Piasecki in Przemyśl für Przemyśl, Anton Wolański in Żurawno für Sambor, Karl Jastrzębski in Złoczów für Złoczów, Johann Rozborski in Sądowa Wisznia für Lemberg, Alois Kohl in Podhajce für Brzeżany, Thaddäus Popiel in Winniki für Lemberg, Eduard Amann in Tarnopol für Tarnopol, Adolf Cwetka in Lemberg für Lemberg, Ladislaus Chądzyński in Niżankowice für Sanok, Marian Ceglecki in Tluste für Stanislau und Peter Teodorowicz in Przemyśl für Kolomea; — im Sprengel

des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiadjunct Anton Roje in Spalato für das Kreisgericht in Spalato, die Kanzlisten Josef Čelmić in Sebenico für das Kreisgericht in Sebenico, Peter Fiorovich in Castelnuovo für das Kreisgericht in Ragusa, Anton Bracanović in Traù für das Landesgericht in Zara und Franz Mirković in Budua für das Kreisgericht in Cattaro.

Zu Vollstreckungsbeamten zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiadjunct in Korneuburg Johann Schneider, die Kanzlisten des Landesgerichtes Wien Josef Wegenstein und Mathias Reisinger, der Gerichtsdolmetsch Wladimir Jankiewicz und der Diurnist Adolf Franke für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtskanzlist Josef Sládek in Schlan für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Valentin Švyhnos in Brünn für das Landesgericht in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist des Landesgerichtes in Graz Rudolf Blaha für dieses Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Johann Zachorowski in Krakau für Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechnungsassistent bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg Johann Czajkowski für Lemberg und der Postamtspraktikant Martin Turzański in Czernowitz für Czernowitz.

Zu Gerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 42 Wilhelm Wimmer für das Landesgericht in Wien und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 60 Karl Polzer für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 73 Johann Dietl für Zell am Ziller; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Titulargendarmeriewachtmeister Leonhard Bochyński für Milówka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Diurnist Doimo Jellicich für Vrlika.

Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Brünn:
Zum Revidenten: Der Official Christian Hromatko.
Zum Official: Der Assistent Josef Nentwich.
Zum Assistenten: Der Praktikant Josef Schmied.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Menosche Trisch, Constantin Lechicki und Gustav Müller in Stryj daselbst.

Versetzt wurden:

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Hermann Schäftlein in Cilli nach Marburg und Richard Marckhl in Marburg nach Cilli.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Karl Ritter von Müller-Bojsławski in Żmigrod nach Strzyżów.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Johann Gotter in Zwettl nach St. Pölten, Dr. Alfred von Török in Waidhofen an der Ybbs und Karl Daum in Haag (Niederösterreich) zum Landesgerichte in Wien, Johann Baumgartner in Allentsteig nach St. Pölten, Dr. Alexander Keller in Peuerbach nach Wels, Friedrich Kopřiwa in Korneuburg nach Gmunden, Dr. Josef Julius Wagner in Ober-Hollabrunn, Ludwig Kochanowski Edler von Karwinau in Amstetten und Dr. Emil Richter in Werfen, sämmtlich zum Landesgerichte in Wien, Anton Raschhofer in Zell am See nach Schärding, Dr. Georg Frankl in Tulln, Alfred Fröhlich in Oberndorf, Dr. Heinrich Morawitz in Retz, Georg Schnabel in Schrems, Dr. Karl Coulon in St. Pölten und Dr. Karl Paul in Weyer, sämmtlich zum Landesgerichte in Wien, Franz Pergelt in Horn nach Korneuburg, Dr. Ernst Kretz in Ebreichsdorf und Dr. Anton Scharff in Zistersdorf zum Landesgerichte in Wien, Dr. Edmund Ritter von Dornfeld in St. Johann nach Matzen, Anton von Braitenberg in Neunkirchen zum Landesgerichte Wien, Dr. Karl Bernardi in Rohrbach nach Linz. Dr. Siegmund Grünberg in Geras, Dr. Friedrich Edler von Engel in Schwechat und Dr. Friedrich Höfner in Leonfelden, sämmtlich zum Landesgerichte Wien, Gerhard Perwein in Neumarkt nach Wels, Dr. Eugen Kleibel in Neunkirchen, Alfred Frauenfeld in Matzen und Dr. Franz Trenkwalder in Radstadt, sämmtlich zum Landesgerichte Wien, Dr. Heinrich Brunner in Laa nach Mödling. Dr. Heinrich Schrodt in Mattighofen und Dr. Moriz Mayer in Neufelden zum Landesgerichte Wien, Dr. Hugo Kerschner in Steyr nach Eferding, endlich Josef Neubauer in Grünburg nach Steyr; — im

Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Thoma in Saaz nach Niemes. Alois Czastka in Eule nach Karolinenthal, Dr. Alfred Hasenöhrl in Görkau nach Kaaden, Wenzel Kinšt in Hohenmauth nach Chrudim, Josef Haas in Neuhaus nach Budweis, Josef Šraml in Tabor zum Landesgerichte in Prag, Eduard Kassekert in Dauba nach Schluckenau, Anton Zelenka in Winterberg nach Nepomuk, Ludwig Neiml in Tetschen nach Leitmeritz, Dr. Zdenko Beránek in Rakonitz nach Königliche Weinberge, Simon Weil in Unter-Kralowitz nach Adlerkosteletz, Josef Zvěřina in Leitomischl nach Hohenmauth, Karl Stuchl in Schlan nach Rakonitz, Ferdinand Pavlíček in Kolin nach Smichow, Konrad Král in Deutsch-Brod nach Kuttenberg, Anton Bilý in Schlan nach Rakonitz, Friedrich Matiegka in Kaaden nach Komotau, Bohumil Landa in Landskron nach Königsaal, Heinrich Štěpán in Polna nach Netolitz, Dr. Julius Roller in Trautenau nach Teplitz, Erwein Haller in Netolitz zum Landesgerichte in Prag, Johann Schmied in Jaroměř nach Politz, Adolf Hampl in Mies nach Bilin, Dr. Wenzel Kindl in Zbirow nach Rokytzan, Franz Menšík in Laun nach Strakonitz, Jaromír Špička in Brüx nach Königliche Weinberge, Vincenz Nagl in Podersam nach Aussig, Jaroslav Frühauf in Eule nach Laun, Franz Jareš in Leitomischl nach Staab, Wenzel Leopold Kahl in Königswart nach Reichenberg, Leopold Formánek in Benatek nach Böhmisch-Brod, Wladimir Svoboda in Libochowitz nach Weisswasser, Franz Rabas in Přestitz nach Wodňan, Anton Jindra in Kohljanowitz nach Reichenau, Dr. Gustav Vitek in Lomnitz bei Budweis nach Časlau, Dr. Ignaz Glaser in Podersam nach Saaz, Jaroslav Löffler in Klattau nach Graslitz, Josef Bělohlávek in Benatek nach Neuhaus, Anton Stiepan in Jechnitz nach Elbogen, Josef Czapek in Trautenau nach Arnau, Adalbert Ort in Přibram nach Smichow, Jaroslav Kugler in Neu-Straschitz nach Königliche Weinberge, Emil Lambl in Graslitz nach Mies, Johann Svoboda in Kohljanowitz nach Nachod, Edmund Köchlin in Frauenberg nach Marienbad, Johann Schütz in Rakonitz nach Dux, Johann Fifka in Graslitz nach Wlaschim, Ladislaus Koubek in Stecken nach Chotěboř, Emanuel Smítek in Unter-Kralowitz nach Neu-Straschitz, Dr. Miloslav Maška in Hlinsko nach Neu-Bydžow, Wilhelm Fiedler in Hostau nach Krumau, Stanislaus Bouček in Chotěboř nach Taus, Josef Dostal in Trautenau nach Aussig, Nikolaus Ullmann in Tetschen nach Podersam, Franz Barcal in Schüttenhofen nach Nimburg, Richard Huber in Karlsbad nach Teplitz, Wenzel Novák in Petschau nach Kauřim, Josef Roušavý in Böhmisch-Aicha nach Melnik, Karl Huml in Jechnitz nach Königsaal, Dr. Ernst Švorčik in Wesely nach Přibram, Dr. Anton Latka in Lobositz nach Smichow, Anton Durdík in Jičin nach Chlumetz, Wenzel Čech in Luditz nach Blowitz, Jaroslav Fetter in Laun nach Königliche Weinberge, Dr. Friedrich Nešpor in Rumburg nach Warnsdorf, Anton Vodka in Gablonz nach Sobotka, Dr. Johann Procházka in Winterberg nach Jaroměř, Dr. Karl Wentzl in Falkenau nach Tetschen, Paul Schaniel in Schüttenhofen nach Časlau, Karl Almesberger in Ober-Plan nach Krumau, Ladislaus Žofka in Pressnitz nach Benatek, Rudolf Winter in Brüx nach Brandeis. Johann Dříza in Leitomischl nach Wildenschwert, Franz Sedláček in Wegstädtl nach Neuhaus, Erasmus Neudörfl in Arnau nach Saaz, Ladislaus Cimburek in Staab nach Strakonitz, Johann Neumann in Holitz nach Nimburg, Dr. Eugen Chwatal in Brüx nach Podersam, August Petlan in Rochlitz nach Hochstadt, Wenzel Vopršal in Plan nach Polička, Josef Stehr in Ronsperg nach Reichenberg und Dr. Josef Kindler in Reichenberg nach Aussig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Baše in Hotzenplotz nach Bennisch, Alexander Pfeifer in Boskowitz nach Mährisch-Kromau, Johann Melzer in Trebitsch nach Nikolsburg, Stanislaus Chytil in Kojetein nach Mährisch-Schönberg, Adolf Švec in Odrau nach Prerau, Dr. Johann Drzimal in Strassnitz nach Prossnitz, Eduard Brychta in Mährisch-Ostrau nach Mährisch-Budwitz, Alfred Srbecký in Königsberg nach Trebitsch, Gustav Netoliczka in Schwarzwasser nach Mährisch-Neustadt, Josef Purcner in Mährisch-Neustadt nach Oderberg. Dr. Hugo Russe in Gross-Meseritsch nach Lundenburg, Mauritius Fritscher in Jauernig nach Mährisch-Ostrau, Jaroslav Stegmann in Mährisch-Neustadt nach Müglitz, Dr. Oskar Holaschke in Altstadt nach Römerstadt, und Dr. Emil Kallab in Jamnitz nach Boskowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Petrović in Marburg r. D. U. zum Kreisgerichte in Marburg, Robert Fräss Ritter von Ehrfeld in Judenburg nach Leoben, Dr. Alfred Ritter von Schmeidel in Feldbach nach Graz, Johann Pogačnik in Wippach nach Gurkfeld, Rudolf Ritter von Lipka in Irdning nach Judenburg, Dr. Anton Rogina in Gross-Laschitz nach Rudolfswerth, Hubert Wagner in Rohitsch nach Tüffer, Dr. Richard Wagner in Liezen nach Leoben, Johann Juen in Pöllau nach Birkfeld, Albert Kokol in Marburg r. D. U. nach Schönstein, Emil Wudich in Paternion nach Bleiburg, Dr. Franz Poček in Gonobitz nach Laibach, Franz Milčinski in

Idria nach Laibach, Dr. Anton Herzog in Feldbach nach Stainz, Dr. Karl Klimbacher Edler von Rechtswahr in Knittelfeld nach Graz, Dr. Fritz Prenner von Kirchbach nach Gleisdorf, Alois Žebre von Gross-Laschitz nach Adelsberg, Zeno Hallada von Ober-Vellach nach Althofen, Dr. Alois Steinberger von Arnfels nach Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Hermann von Negri in Rovereto nach Cavalese, Oswald Stanger in Trient nach Nogaredo mit der Diensteszuweisung nach Trient, Victor Vinciguerra in Riva nach Pergine, Dr. Italus von Avancini in Tione nach Lavis, Hugo von Riccabona in Bozen nach Hall, August Rabensteiner in Cavalese nach Levico, Arthur Meyer in Steinach nach Montafon, Max Attlmayr in Schlanders nach Kitzbühel, Karl Schuchter in Bezau nach Hall, Franz Bonfanti in Rattenberg nach Klausen, August Amort in Lienz nach Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Anton Vidoz in Tolmein nach Monfalcone; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Johann Bibro in Pilzno nach Bochnia, Titus Lopatiner in Leżajsk nach Wadowice, Dr. Ladislaus Federowicz in Maków nach Krakau, Miecislaus Bielecki in Rozwadów nach Neu-Sandez, Dr. Sigismund Kuliński in Jaworzno nach Podgórze, Czeslaw Obtułowicz in Żywiec nach Bochnia, Dr. Stanislaus Komorowski in Radomyśl nach Podgórze, Felix Wilczyński in Oświęcim nach Bochnia, Eugen Jelonek in Mielec nach Podgórze, Dr. Franz Solak in Brzesko nach Wieliczka und Andreas Filipowicz in Dukla nach Krzeszowice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Alexander Poźniak in Sanok nach Dynów, Alexander Kozłowski in Baligród nach Nowesiolo, Dr. Moriz Morgenroth in Nowesiolo nach Drohobycz, Thaddäus Strzelecki in Sanok nach Czortków, Ignaz Honth in Komarno nach Lisko, Wladimir Kulczycki in Łopatyn nach Kałusz, Alexander Waissmann in Kotzmann nach Storożynetz, Filemon Metella in Sniatyn nach Czortków, Orest Dębicki in Lubaczów nach Brody, Constantin Pawlików in Sokal nach Niżankowice, Adolf Ritter Nechay von Felseis in Kopyczyńce nach Rudki, Stanislaus Nowosielski in Grzymałów nach Trembowla, Dr. Ladislaus Cichocki in Cieszanów nach Skole, Paul Wojtasiewicz in Radziechów nach Drohobycz, Johann Vincenz in Mikulińce nach Zabłotów, Roman Lewicki in Rudki nach Zółkiew, Josef Hańczakowski in Zabłotów nach Drohobycz, Zdzislaus Ritter von Nanowski in Starasól nach Ustrzyki, Dr. Richard Leżański in Halicz nach Winniki, Leo Lewicki in Tłuste nach Rożniatów, Elias Fränkel in Kozowa nach Skole, Anton Koprowski in Potok Złoty nach Ottynia, Stephan Łopuszyński in Mielnica nach Bolechów, Stephan Drohomirecki in Krakowiec nach Nadwórna, Thomas Łobaziewicz in Zborów nach Lubaczów und Dr. Victor Swoboda in Tarnopol nach Czortków; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtsadjuncten Marcus Maroli in Spalato nach Sebenico, David Mandolfo in Spalato nach Zara, Stephan Gusina in Curzola nach Ragusa, Simon Petrović in Imoschi nach Spalato, Franz Graovac-Brunelli in Almissa nach Zara, Heinrich Lukšić in Imoschi nach San Pietro della Brazza, Johann Tombolani in Drniš nach Curzola, Dr. Anton Lubin in Pago nach Sebenico, Dominik Barbieri in Zaravecchia nach Traù.

Der Gerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Andreas Heinricher in Zell am Ziller nach Bozen.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag den Gerichtsadjuncten Alfred Loimann in Auscha und Dr. Georg Haussmann in Marienbad eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Franz Spora eine Gerichtsadjunctenstelle in Freistadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Karl Zottmann eine Gerichtsadjunctenstelle in Loitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Karl Bachlechner eine Gerichtsadjunctenstelle in Meran, Dr. Silvius Perini in Innsbruck und Dr. Emil von Stefenelli in Kaltern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Dr. Kasimir Ritter von Gruszczyński eine Gerichtsadjunctenstelle in Grybów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Hugo Ancich eine Gerichtsadjunctenstelle in Curzola, Blas Costa in Drniš, Romeo Barich in Drniš, Dušan Bašić in Knin, Marcus Antonius Dominis in Pago, Michael Bjeladinović in Ragusavecchia und Johann Gazzari in Zaravecchia.

Zur Dienstleistung im Handelsministerium wurde einberufen:

Der Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Wien Dr. Eduard Fischer von See.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Ignaz Klauber mit dem Wohnsitze in Habern, Dr. Eduard Krützner mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Eduard Strass mit dem Wohnsitze in Chrudim, Dr. Lorenz Lubin mit dem Wohnsitze in Traù. Dr. Otto Renner mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Tobias Weil mit dem Wohnsitze in Gablonz, Dr. Alfreg Bernardin mit dem Wohnsitze in Eger, Dr. Miloslav Stieber mit dem Wohnsitze in Schlan, Dr. Moriz Pollatschek und Dr. Robert Heller, beide mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk).

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Julius Gazzari in Knin nach Sebenico, Dr. Bernard Alter in Radziechow nach Złoczów, Dr. Andreas Czajkowski in Brzeżany nach Tarnopol und Dr. Felix Gromnicki in Tarnopol nach Podwołoczyska.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Landesgerichtsadjunct Dr. Ernst Ritter von Scharrer in Brünn.

Der Advocat Dr. Rudolf Segel in Perg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath Wenzel Wondráček in Prag, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige pflichteifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Landesgerichtsräthe Valentin Devetak in Görz und Alexander Guggitz in Leoben.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Theodor Jettmar in Senftenberg.

Der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Hannibal Graf Alberti d'Enno in Innsbruck.

Der Rechnungsrath des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Prag Gotthard Slezak.

Der Directionsadjunct des Oberlandesgerichtes in Innsbruck Karl Gerber.

Der Vorsteher des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Linz Josef Krenn.

Der Hilfsämtervorsteher mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes Karl Binowetz in Budweis, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Hilfsämtervorsteher mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors Franz Brunmayr in Ried, bei welchem Anlasse demselben die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Hilfsämtervorsteher Josef Simenthal in Laibach, Johann Koller in Leoben und Ferdinand Steidl in Böhmisch-Leipa.

Die Grundbuchsführer Anton Frank in Dux und Josef Wagner in Wildenschwert, bei welchem Anlasse denselben für ihre vieljährige pflichtgetreue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Grundbuchsführer Rudolf Kober in Bennisch.

Der Bezirksgerichtskanzlist Johann Dollnigg in Gottschee, bei welchem Anlasse demselben für seine stets pflichttreue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzlist des Bezirksgerichtes in Rann Andreas Divjak, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige pflichttreue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Director des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Josef Schramek und der Kanzlist in Gloggnitz Josef Hofmann, bei welchem Anlasse denselben für ihre vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landtafel- und Grundbuchsdirector des Prager Landesgerichtes Josef Wobořil.

Der Hilfsämterdirectionsadjunct Heinrich Maier und die Officiale Gustav Seyff und Franz Paulus des Oberlandesgerichtes Wien, der Official des Landesgerichtes Wien mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten Alois Scherer, die Officiale des Handelsgerichtes Wien Albert Schüler, Alois Schiffer, Josef Nawratil, Jakob Schröder, ferner die Kanzlisten Friedrich Steinprinz in Steyr, Mathias Hawlin in Wels, Michael Kolm in Gross-Gerungs, Franz Kallik in Gutenstein, Anton Hagl in Weitra und Alois Adenböck in Matzen.

Der Kanzlist des Landesgerichtes in Laibach Alois Scharlach und der Kanzlist des Bezirksgerichtes in Feldkirch Julius Kröll.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Franz Witsch in Innsbruck und Paul Ilnicki in Kołomea (6. August). der Notar Eugen Ritter von Stauber in Ragusa (15. August), die Advocaten Dr. Jaroslav Dvoraček in Wien (8. September) und Dr. Ferdinand Haala in St. Pölten (9. September), der Gerichtssecretär Heinrich Kaderk und der Notar Anton Schmidt in Neustadt an der Mettau (19. September).

Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Linz.

Am 19. September wurden Dr. R. Newald (für Dr. A. Ritter von Glanz) als Kammeranwalt und Dr. G. Ritter von Pessler (für Dr. R. Newald) als Anwaltssubstitut gewählt.

Berichtigung.

Im Stücke XVI, Seite 240, Zeile 15 von unten, ist statt „Ilintz“ richtig zu lesen „Iliutz“.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Jutizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang.



Stück XX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 29. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnung.

37.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1897, Z. 23089,

womit anlässlich der Anlegung von Grundbüchern in Tirol eine Anleitung für die Eigenthumsanschreibung hinsichtlich mehrerer Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, ertheilt wird.

An die Gerichte in Tirol.

Um aus Anlass der Grundbuchsanlegung in Tirol einen gleichmässigen und richtigen Vorgang hinsichtlich der Anschreibung des Eigenthumsrechtes bei mehreren Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, anzubahnen, findet sich das Justizministerium bestimmt, den mit der Grundbuchsanlegung betrauten richterlichen Organen folgende Directiven zur entsprechenden Würdigung und Darnachachtung bekanntzugeben:

1. Bei Liegenschaften, welche Staatseigenthum sind, ist zu berücksichtigen, dass das k. k. Aerar als der Inbegriff der Vermögensrechte des Staates in deren Gesammtheit eine juristische Person bildet. Es ist daher das k. k. Aerar schlechthin und nicht etwa ein Aerar des betreffenden Verwaltungszweiges oder der einzelne Verwaltungszweig selbst, ebensowenig ein Specialfond oder die einzelne Anstalt, mithin beispielsweise nicht das k. k. Justiz- oder Forstärar, k. k. Ackerbau-

ministerium, k. k. Wasserbaufond, k. k. Gymnasium und dergleichen als Eigenthümer anzuschreiben.

Dieses gilt insbesondere auch von jenen öden Gebirgsmassen, welche nach dem Hofdecrete vom 7. Jänner 1839, J. G. S. Nr. 325, als Aerarialeigenthum anzusehen sind.

Auch bei Realitäten, die in Benützung der Heeresverwaltung stehen, ist, sofern sie nicht nachweisbar einem anderen Eigenthümer gehören, in Anwendung des staatsrechtlichen Territorialprincipes das k. k. Aerar als Eigenthümer einzutragen. Hiebei ist zugleich die Bezeichnung der Realität, wodurch deren Widmung für militärische Zwecke erkennbar wird, als: Kaserne, Militärschiessplatz, Exercirplatz, Munitionsdepot, Fortificatorisches Object, Garnisonsspital u. s. w., im Sinne des §. 7, Absatz 4 und 5, des Grundbuchsanlegungsgesetzes vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

Soferne das Hofärar als Eigenthümer in Frage kommt, ist dasselbe als „k. k. Hofärar" zu bezeichnen.

Mit den hofärarischen Liegenschaften sind die Entitäten des Allerhöchsten Familienfondes, der als ein besonderes Rechtssubject besteht, nicht zu verwechseln.

Die Liegenschaften des k. k. Religionsfondes sind auf den Namen dieses Fondes schlechthin als einer juristischen Einheit einzutragen.

2. Katholische Kirchen und kirchliche Nebenanstalten sind, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigenthumsrecht dritter Personen begründet ist, im Hinblick auf die ihnen nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zukommende Rechtsfähigkeit selbst als Eigenthümer anzuschreiben. Hiebei ist nebst der Bezeichnung des Ritus die hierarchische Abstufung der Kirche (Dom-, Pfarr-, Curatie-, Filialkirche u. s. w.) mit ihrem Namenspatron anzugeben, z. B. römisch- katholische Pfarrkirche zu St. Jakob in N.

Diese Norm findet sinngemässe Anwendung bei katholischen Pfründen. Beispielsweise wird die Eintragung zu lauten haben: römisch- katholische Pfarrpfründe St. Jakob in N., römisch-katholische Menz'sche Canonicatpfründe in Bozen u. s. w.

Bei Pfarrkirchen und Pfarrpfründen, welche einem Stifte incorporirt sind, ist nicht das Stift, sondern „die dem Stifte . . . . . . incorporirte" Pfarrkirche oder Pfarrpfründe als Eigenthümerin anzuschreiben.

In allen Fällen ist das Pfründenvermögen unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des §. 39 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, von dem Kirchenvermögen gesondert zu behandeln; die Vereinigung von Liegenschaften beider Gattungen zu einem Grundbuchskörper ist unzulässig.

3. Bei Liegenschaften geistlicher Orden und Corporationen, als: Stifte, Klöster, Klosterkirchen, kommt in Betracht, dass die rechtliche Existenz einer geistlichen Genossenschaft gemäss Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 95, nicht abstract, sondern für jede einzelne Niederlassung begründet wird. Solche Liegenschaften sind daher im allgemeinen auf den Namen der betreffenden localen Gemeinschaft (Stift, Kloster, Convent u. s. w.) als Eigenthümerin einzutragen.

4. Bei nichtkatholischen Kirchen, Gebethäusern und Nebenanstalten ist in Ermanglung des Nachweises eines anderen Eigenthumsverhältnisses



als Eigenthümer anzuschreiben: bei evangelischen Kirchen und kirchlichen Nebenanstalten Augsburgischen oder Helvetischen Bekenntnisses die betreffende evangelische Pfarrgemeinde (Kirchenverfassung vom 15. December 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892), bei israelitischen Bethäusern und Nebenanstalten die betreffende israelitische Cultusgemeinde (Gesetz vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57).

5. Bei Friedhöfen, soferne sie nicht unter die Nebenanstalten einer Kirche, geistlichen Genossenschaft oder Religionsgesellschaft fallen (Punkt 2 bis 4) oder im Eigenthume einer Pfarr- oder Curatiegemeinde sich befinden, wird das Eigenthumsrecht der (politischen) Ortsgemeinde, mitunter auch mehrerer Ortsgemeinden in Frage kommen, denen gemäss §. 3 lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, die Errichtung von Begräbnisplätzen im selbständigen Wirkungskreise zukommt.

6. Oeffentliche allgemeine Volksschulen (Schulgebäude) werden, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigenthumsrecht dritter Personen begründet ist, auf den Namen der betreffenden Schule selbst als eines eigenen Rechtssubjectes einzutragen sein.

7. Liegenschaften von Stiftungen, die für die Zwecke einer Kirche, Schule oder einer sonstigen öffentlichen Anstalt bestehen, sind nicht diesen Anstalten in das Eigenthum zuzuschreiben, sondern es ist die fragliche Stiftung als besonderes Rechtssubject zu behandeln und als Eigenthümerin einzutragen.

Von dem Eigenthum der Gemeinden sind jene Liegenschaften, die allenfalls einzelnen Gemeindefractionen oder gewissen Classen von Gemeindemitgliedern als Sondervermögen gehören (§. 65 Alinea 4 und §. 90 der Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 1), genau auseinanderzuhalten.

8. Bei Strassen, Wegen und Plätzen sind zu unterscheiden: die Reichsstrassen, dann im Sinne des Gesetzes vom 11. October 1895, L. G. Bl. Nr. 47, die Concurrenzstrassen und Gemeindewege, ferner die Eisenbahnzufahrtstrassen (Gesetz vom 11. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 14), endlich die Privatwege.

Zu den Privatwegen werden vielfach die Feldwege gehören, sofern dieselben ausschliessliches Eigenthnm eines oder mehrerer Grundbesitzer sind. Jedoch ist zu beachten, dass den Feldwegen mitunter nur ein Dienstbarkeitsverhältnis, und zwar ein gegenseitiges Dienstbarkeitsverhältnis zwischen jenen Liegenschaften, zu deren Benützung sie bestehen, zugrunde liegen kann.

Von den Privatwegen abgesehen, welche wie jedes andere Privateigenthum zu behandeln sein werden, kommt die Behandlung der Wegeparcellen als „öffentliches Gut“ in Betracht.

Was die Wasserparcellen betrifft, sind für die Beurtheilung der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer (Privat- oder öffentliches Gewässer) die Bestimmungen der §§. 1 bis 6 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 64, massgebend.

Ergibt sich bei der vorgeschriebenen Erhebung der Eigenthumsrechte und Dispositionsbeschränkungen (§. 23, Z. 3, des Grundbuchsanlegungsgesetzes) ein Zweifel darüber, ob eine Liegenschaft ein öffentliches Gut sei oder nicht, so hat der Grundbuchsanlegungscommissär zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten,

sohin aber auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise über das obwaltende Rechtsverhältnis schlüssig zu machen.

In allen Fällen, in denen die Qualität einer Liegenschaft als öffentliches Gut festgestellt wird, ist diese Qualität auf dem Eigenthumsblatte anzuführen.

Da bei derartigen Liegenschaften gemäss §. 9 Alinea 4 des Grundbuchsanlegungsgesetzes von der Eintragung des Eigenthumsrechtes abgesehen werden kann, so wird es nicht angehen, jemanden wider dessen Willen als Eigenthümer anzuschreiben.

Insbesondere wird wohl bei den Concurrenz- und den Eisenbahnzufahrtstrassen, wie auch bei den Parcellen der öffentlichen Gewässer die Eintragung eines Eigenthümers entfallen und wird sich auf die Ersichtlichmachung der Qualität der Liegenschaft als öffentliches Gut zu beschränken sein.

9. Als allgemeiner Grundsatz bei Anschreibung des Eigenthumsrechtes ist vor Augen zu halten, dass stets nur eine physische oder juristische Person, nie aber etwa die mit der Verwaltung der betreffenden Objecte betrauten Behörden oder Organe, also beispielsweise beim Eigenthume des Landes nicht der Landesausschuss, beim Eigenthume von Wassergenossenschaften nicht deren Vorstand, als Eigenthümer eingetragen werden dürfen.

Auch muss darauf gesehen werden, dass die der juristischen Person nach Gesetz oder Satzung zukommende Benennung richtig eingetragen und nicht für denselben Eigenthümer jeweils eine verschiedene Bezeichnung angewendet werde.

10. Anbelangend die Verständigung der Besitzer der Liegenschaften von den bevorstehenden Erhebungen (§. 20 des Grundbuchsanlegungsgesetzes), so ist dieselbe rücksichtlich der nach den vorstehenden Directiven als Eigenthümer anzuschreibenden juristischen Personen an die zur Vertretung derselben gesetzlich bestimmten, beim k. k. Aerar an die zur Verwaltung des betreffenden Objectes in erster Instanz berufenen Organe oder Behörden zu richten.

Bezüglich der in militärischer Benützung stehenden Objecte ist speciell das k. u. k. Corps-Commando in Innsbruck, bezüglich der hofärarischen Liegenschaften „Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt in Wien“ zu verständigen. Bei Reichsstrassen ist die k. k. Statthalterei, bei Concurrenz- und Eisenbahnzufahrtstrassen der Strassen- beziehungsweise Concurrenzausschuss, bei öffentlichen Wasserparcellen die politische Bezirksbehörde in Kenntnis zu setzen.

Die Theilnahme am Verfahren betreffend ist der k. k. Finanzprocuratur, wenn dieselbe einzuschreiten Anlass nimmt, die Ingerenz selbst in Ansehung von Liegenschaften der Kirchen, Schulen und des sonstigen das Gebiet der öffentlichen Verwaltung berührenden Besitzes nicht zu verwehren.

Mittheilungen.

(Regierungsvorlagen.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsgebüren, sammt Einführungsgesetz und erläuternden Bemerkungen, und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebäude-Feuerversicherung, sammt erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 15. October 1897 ausgegebenen Stück XCIII unter Nr. 234 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. October 1897, durch welche in Ausführung des §. 10, Absatz 3, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen die bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen und die von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 des bezeichneten Gesetzes getroffen wurden und welche noch fortan in Geltung verbleiben, verlautbart werden, nämlich I. die Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben; II. die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886, R. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussartikeln; III. die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1892, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen; IV. die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. August 1895, R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 10. August 1892, R. G. Bl. Nr. 134, über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen; V. die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäss künstlich gefärbten Liqueuren; VI. die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895, R. G. Bl. Nr. 147, über die Verwendung giftfreier Theerfarben; VII. die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel; VIII. die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 20. November 1877, R. G. Bl. Nr. 105, mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genussmittel, erlassen wird; IX. die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmässigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke;

in demselben Stück unter Nr. 235 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. October 1897, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und

Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden;

in dem am 16. October 1897 ausgegebenen Stück XCIV unter Nr. 240 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. October 1897, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XCV unter Nr. 244 die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. October 1897, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken, wornach vom 1. Jänner 1898 an neue Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung in Verschleiss gesetzt werden, und die Verwendung der gegenwärtig im Verschleisse befindlichen Stempelmarken nach dem 28. Februar 1898 der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten ist.

(Anwendung des §. 34 der Notariatsordnung auf notarielle Legalisirungen.) Der Oberste Gerichtshof hat sich über Anregung einer Notariatskammer und auf Veranlassung des Justizministeriums mit der Frage der Anwendbarkeit des §. 34 der Notariatsordnung auf notarielle Legalisirungen befasst und hiebei die Formulirung und Eintragung eines Judicates des Inhaltes beschlossen: „Der Notar hat auch bei Legalisirungen die Vorschriften des §. 34 N. O. zu beobachten.“

(Verzeichnis der für beständig beeideten Gerichtsdolmetsche in den Oberlandesgerichtssprengeln Zara und Lemberg). In Dalmatien sind gelöscht worden: Vincenz Pasarić in Ragusa (deutsch) und Peter Budmani in Ragusa (türkisch). Dagegen sind für lateinisch eingetragen worden: Peter Budmani und Josef Cobenzl, Gymnasialprofessoren in Ragusa. Im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg sind zu Dolmetschen bestellt worden: für hebräisch Jakob Baumgartner, Religionslehrer am k. k. Gymnasium in Przemyśl, für rumänisch Basil Bumbaca, Gymnasialprofessor in Suczawa, für russisch Anton Gedroyć, Realschulprofessor in Tarnopol.

(Technische Abtheilung für agrarische Operationen in Schlesien.) Mit der Verordnung des Landespräsidenten in Schlesien vom 12. September 1897, Z. 53 A. Op., L. G. Bl. Nr. 44, werden das Personal der technischen Abtheilung für agrarische Operationen festgestellt und dessen dienstliche Verhältnisse normirt.

(Das Berichtigungsblatt Nr. 85 zur Militär-Marschroutenkarte) ist laut Mittheilung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 10. September 1897, Z. 2394 der Abtheilung 5, zur Vertheilung gelangt.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October 1897 den Handelsbeisitzern des Handelsgerichtes in Wien Wilhelm Koentzer und Eduard Musil Edlen von Mollenbruck anlässlich ihres Scheidens aus dieser Function taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. October 1897 dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Adolf Bachrach in Wien taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. October 1897 dem Official des Prager Oberlandesgerichtes Adolf Stopfkuchen anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. October 1897 dem Hilfsämtervorsteher bei dem Kreisgerichte in Neutitschein Karl Rohn anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. October 1897 dem Hilfsämterdirector im Justizministerium Rudolf Kaiser den Titel und Charakter eines Hilfsämteroberdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. October 1897 dem Hilfsämterdirectionsadjuncten des Obersten Gerichtshofes Vincenz Romański den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. October 1897 dem Hilfsämtervorsteher Johann von Udrycki in Tarnów aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Rupert Kratter in Mureck für Leoben und der Gerichtssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Josef Dörflinger in Klagenfurt daselbst.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Ernst Schwab in Murau für Klagenfurt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter Julius Red in Lana für Bozen.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssecretär Dr. Alois Ducati in Bozen für Lana.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Josef Havliček für Graslitz, Ferdinand Jakubec für Kralowitz, Karl Čerwinka für Weseli, Eduard Gutwald für Dux, Emil Ottmar für Rokitnitz, Dr. Josef Roubiček für Bischofteinitz, Johann Uhl für Wekelsdorf, Dr. Franz Vážny für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Martin Mrkvan für Hořowitz, Dr. Zdenko Stiasný, Josef Sturm und Dr. Zdenko Vorel für den Oberlandesgerichtssprengel, Ignaz Bauer für Netolitz und Wilhelm Erhart für Schwarzkosteletz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Wilhelm Sykora, Dr. Bohumil Pšenička, Friedrich Němec, Eduard Zahrádka, Anton Novák, Johann Procházka, Johann Jetmar, Johann Zavadil, Karl Scholz, Dr. Franz Plhal, Maximilian Prunar, Victor Junghans, Franz Lešovský, Dr. Josef Prušak, Josef Cibulka, Gottlieb Holmar, Johann Stehlík, Otto Vitek, Karl Toms, Karl Vraný, Josef Güntner, Rudolf Hodík, Jarolim Mrázek, Karl Černý, Edmund Žlábek, Johann Nedvěd, Victor Šatava, Anton Vlček, Stanislaus Křečan, Dr. Bohumil Baxa, Alois Frenzl, Thomas Neubauer, Franz Věženský, Johann Stěpánek, Karl Jaroš und Josef Tuma, dann der Statthalterei-Conceptpraktikant Eduard Strial, der Polizei-Conceptpraktikant Dr. Josef Hudec und der Finanz-Conceptpraktikant Wenzel Johann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck: Die Rechtspraktikanten Cyrus Taddei, Anton von Reinhart, Dr. Pius Tessadri, Ferdinand Reiter, Richard Haindl, Wladimir Labler, Josef Schandl, Pius Conci, Rudolf von Riccabona, Alois Margreitter, Alexander Mondini, Dr. Anton Walter, Dr. Anton Neuhauser, Johann Rimmer, Dr. Albin Pedroni und Simon Daprà; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest: Der Polizeidirectionsconcipist Dr. Victor Biasotto in Triest, die Rechtspraktikanten Camillo Poliak, Georg Corazza, Hector Pollanz, Johann Lonzar, Josef Gasparini, Dr. Eduard Paul Seitz, Guido Zennaro, Edmund Zumin, Richard Bassich, Johann Silvestri, Anton Lomas und Oskar Tureck.

Zum Hilfsämteroberdirector: Der Hilfsämterdirector Alexander Gebert im Justizministerium.

Zum Hilfsämterdirector: Der Hilfsämterdirectionsadjunct Andreas Szelc im Justizministerium.

Zum Rechnungsrathe: Der Rechnungsrevident mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Prag Karl Hofmann für dieses Departement.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Der Kanzleiofficial Ferdinand Kralik im Justizministerium.

Zum Kanzleiofficial: Der Kanzlist Vincenz Chius im Justizministerium.

Zu Gerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunterofficier des 40. Infanterieregiments Anton Durda für Ślemień, der Rechnungsunterofficier des 95. Infanterieregiments Michael Słobodzian für Biała, der Rechnungsunterofficier des 12. Husarenregiments Karl Holobek für Gorlice, der Gendarmerie-Titularwachtmeister Anton Nowicki für Radłów, der Rechnungsunterofficier des 4. Jägerbataillons Elias Mazur für Tarnobrzeg und der Rechnungsunterofficier des 11. Artillerieregiments Ferdinand Zemek für Czarny Dunajec.

Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Prag:

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Anton Rantasz.
Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Theodor Tschapek.
Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Julius Jobst.
Zum Rechnungspraktikanten: Der Calculant Karl Richter.

Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Krakau:

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Ignaz Kudliński,
Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Miecislaus Piotrowski.
Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Josef Tobiczyk.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Strafanstaltscontrolor Robert Witek in Pilsen für Prag.
Zum Strafanstaltscontrolor der Strafanstaltsadjunct Johann Nowak in Pilsen für Stein.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kaufleute Bernhard Pollak und Theodor Theyer senior für das Handelsgericht Wien.

Zum Notar: Der Notariatskandidat Dr. Josef Schaad in Wien für Litschau.

Zum Präses der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz: Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Julius Mitterbacher in Graz.

Zum Mitgliede der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Stanislaus Belcikowski daselbst.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Philipp Ritter von Paumgartten im Olmütz nach Znaim und Josef Zicha in Znaim nach Olmütz.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Cyrill Arthur Giacomelli in Rovigno nach Triest und Dr. Anton Signori in Triest nach Rovigno; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Florian Lupu in Czernowitz nach Suczawa und Basil Kibicz in Suczawa nach Czernowitz; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Ascanius Persicalli in Spalato nach Ragusa und Anton Višić in Ragusa nach Spalato.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Rudolf Bsteh in Dobersberg nach Wildshut; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Albin Scharnagl von Gurk nach Mureck.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Schütz in Dux nach Teplitz, Dr. Johann Procházka in Jaroměř nach Wegstädtl, Franz Žahour in Rokitnitz nach Sobotka, Franz Maličky in Wekelsdorf nach Zbirow; Dr. Gustav Šebánek in Kohljanowitz nach Hartmanitz, Dr. Ferdinand Wodička in Bischofteinitz nach Dobřisch, Dr. Victor Stumpf in Hartmanitz nach Kohljanowitz, Karl Kugler in Zbirow nach Unhoscht und Adolf Mojžíš in Wegstädtl nach Jaroměř; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Jakob Sbisà in Triest nach Görz.

Die Notare: Ferdinand Ries in Niemes nach Leitmeritz, Stanislaus Matkowski in Szczerzec nach Strij, Josef Tabiński in Mosty Wielkie nach Nadwórna, Karl Ilgner in Borynia nach Szczerzec, Bernhard Grossmann in Lutowiska nach Mosty Wielkie und Josef Haber in Żabie nach Mikołajów.

Verliehen wurden:

Den Gerichtsadjuncten im Oberlandesgerichtssprengel Prag Heinrich Štěpan in Netolitz, Franz Siegl von Siegwille in Graslitz, Dr. Wenzel Vorel in Hořowitz und Alois Gerstenkorn in Weseli Gerichtsadjunctenstellen für den Oberlandesgerichtssprengel.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Josef Reinlinder wurde zum Polizeidirectionsconcipisten in Lemberg ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Max Sonnenschein mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Julius Spieler und Dr. Vincenz Pichl mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Felix Josef Woynarowski mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Rudolf Frühling mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Josef Hliňák mit dem Wohnsitze in Reichenberg, Dr. Karl Kerschbaumer mit dem Wohnsitze in Bozen, Dr. Ernst Kraus mit dem Wohnsitze in Wien (IV. Bezirk), Dr. Adolf Dawidowicz mit dem Wohnsitze in Winniki, Dr. Josef Offner mit dem Wohnsitze in Tarnów.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Josef Bett in Krakau nach Wien, Dr. Edmund Veselý in Přibyslau nach Prag, Dr. Leopold Caro in Krosno nach Krakau, Dr. Cajetan Maramorosz in Kólomea nach Lemberg, Dr. Wilhelm Rosenheck in Śniatyn nach Kolomea, Dr. Moriz Kellner in Oberleutensdorf nach Brüx, Dr. Leopold Spitzer jun. in Wien nach Ebreichsdorf (nicht nach Wr.-Neustadt), Dr. Rudolf Tamerl in St. Pölten nach Innsbruck.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advocat Dr. Andreas Czaikowski in Brzeżany übersiedelt nicht nach Tarnopol.

Übersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Eduard Franz Stipek von Ebreichsdorf nach Gloggnitz.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Gerichtssecretäre Theodor Fischer in Iglau und August Kornauth in Teschen, die Gerichtsadjuncten Dr. Alfred Freiherr von Seiller in Zell am See, Dr. Richard Halik in Strassnitz, Dr. Josef Ziffer in Skotschau und Dr. Ladislaus Pavlousek in Sobotka.

Die Advocaten Dr. Julian Brylinski in Sambor, Dr. Josef Friedländer und Dr. Albert Wehli in Wien, Dr. Josef Homann in Meran.

Der Notar Dr. Moriz Březina in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksrichter Dr. Maximilian Seidler in Czarny Dunajec und Paul Silvestri in Fassa.

Der Gerichtsadjunct Dr. Heinrich Tuma in Görz.

Der Hilfsämtervorsteher des Landesgerichtes in Salzburg August Santner, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Hilfsämterdirectionsadjunct Jgnaz Kaitan in Brünn.

Die Grundbuchsführer Johann Andreas Kühnl in Wegstädtl und Josef Wächter in Falkenau, der Official des Handelsgerichtes in Prag Josef Hoffmeister.

Die Bezirksgerichtskanzlisten Anton Wyrobek in Ślemień und Valerian Wierzbicki in Czarny Dunajec.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Hilfsämtervorsteher Franz Axentowicz in Stanislau und Ladislaus Bieliński in Wadowice.

Gestorben sind:

Die Bezirksgerichtsadjuncten Eugen Raschke in Ciężkowice (1. September), Gottlieb Frána in Auscha (7. September) und Dr. Theodor Bayer in Teplitz (10. September), der Notar Friedrich Neumann in Stainz (23. September), der Advocat Dr. Johann Nepomuk Schüller in Wien (25. September), der Notar Johann Kummer in Bleiburg (26. September), die Landesgerichtsräthe Johann Fetter in Krakau (27. September) und Ambros Flegar in Görz (29. September), der Advocat Dr. Johann Kroupa in Ung.-Hradisch (30. September), der Kreisgerichtspräsident Josef Głuszkiewicz in Rzeszów (3. October), der Oberlandesgerichtsrath Karl Skop in Prag (6. October), die Notare Wenzel Swoboda in Trautenau (6. October) und Ferdinand Funk in Mies (10. October), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Adolf Ernst Stamm in Geras (12. October).

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag.

Zum Vorsitzenden wurde der Oberlandesgerichtsrath Dr. Stanislaus Svoboda in Prag und zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Landesgerichtsrath bei dem Handelsgerichte in Prag Alois Hrdlička ernannt.

Jahresprānumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XXI.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 10. November. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

38.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. October 1897, Z. 22.891,

betreffend die Formularien für gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Executionssachen.

An alle Gerichte.

Im Sinne des §. 94 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz findet das Justizministerium anzuordnen:

I. Für welche Geschäftsacte des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Executionssachen bis auf weiteres Formularien zur Anwendung gelangen dürfen, sowie der Text dieser Formularien wird durch den Inhalt des vom Justizministerium herausgegebenen, im Commissionsverlage der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien erscheinenden „Formularienbuches zur Civilprocessordnung und Executionsordnung“ bestimmt.

Jedem Gerichte wird ein Exemplar des Formularienbuches auf Rechnung des Justizministeriums beigestellt werden.

Für die Verfachbuchländer wurden, insoweit die Einrichtungen des Verfachbuches dies erforderten, besondere Formularien zur Executionsordnung festgestellt, deren Inhalt durch einen Anhang zum Formularienbuch bestimmt wird. Dieser Anhang gelangt in gleicher Weise wie das Formularienbuch selbst zur Ausgabe.

II. Von den im Formularienbuche und in dessen Anhang enthaltenen Formularien wurden vorläufig die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Formularien in Druck gelegt. Diese Drucksorten müssen, soweit die betreffenden Geschäfte bei den einzelnen Gerichten vorkommen, dort vorräthig gehalten werden.

Die im Verzeichnisse angegebenen festen Nummern[1]) dienen zur Bezeichnung des Formulares sowohl bei der Bestellung der Drucksorten, wie bei den richterlichen Ausfertigungsaufträgen an die Gerichtskanzlei.

Für die Gerichte in den Verfachbuchländern entfallen vollständig die Formularien Nr. 94, 112, 113, 117, 118, 179, 180 und 181 des Verzeichnisses[2]); die Formularien Nr. 185 bis 214 treten an die Stelle der im Verzeichnisse angeführten allgemeinen Formularien.

III. Die übrigen in das Verzeichnis (II) nicht aufgenommenen, jedoch im Formularienbuche enthaltenen 89 Formularien wurden wegen ihrer voraussichtlich weniger häufigen Verwendung dermalen nicht in Druck gelegt. Den Gerichten ist es jedoch unbenommen, auch diese Formularien oder einzelne davon drucken oder im lithographischen Wege vervielfältigen zu lassen, wenn die bezüglichen Geschäfte so zahlreich sind, dass die Verwendung solcher Drucksorten oder Lithographien als nennenswerte Erleichterung der Geschäftsbehandlung sich rechtfertigt. Die von den Gerichten in Druck gelegten oder lithographirten Formularien müssen hinsichtlich des Papieres und, sofern sie durch Druck hergestellt werden, auch in der Ausstattung und Anordnung des Druckes mit den ähnlichen Formularien des Verzeichnisses möglichst übereinstimmen.

IV. Andere als die im Formularienbuche enthaltenen Formularien dürfen bis auf weiteres in Civilprocess- und Executionssachen nicht verwendet werden.

Wenn sich die Einführung neuer Formularien oder Aenderungen im Texte der zugelassenen Formularien als nothwendig oder zweckmässig ergeben, sind darüber die erforderlichen Anträge an das Justizministerium zu stellen (§. 94, Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Bei Gerichten mit sehr grossem Geschäftsumfange können Formularien, die in beträchtlichen Mengen verbraucht werden, durch Beidruck des Namens und der Bezeichnung des Gerichtes, der Adresse des Gerichtsgebäudes oder der Gerichts-

---

[1]) Diese Nummern entsprechen den fett gedruckten Zahlen, welche im Inhaltsverzeichnis des Formularienbuches in der Spalte „Civ. Proc. Form." und „Exec. Form." den einzelnen in Druck gelegten Formularien beigesetzt sind.

[2]) Nr. 118, 144, 145, 154, 155, 245, 261, 262 des Formularienbuches.



oder Kanzleiabtheilung u. dgl. ergänzt werden. In der Regel sind aber derlei Zusätze mittels Stampigliendruckes auf den Drucksorten anzubringen.

V. Insoweit nicht der einzelne Fall eine Aenderung des festgestellten Formularientextes erheischt, soll in der Regel dieser unverändert beibehalten werden.

Im Interesse der möglichst weitgehenden Verminderung des Schreibgeschäftes ist überall, wo eine Drucksorte verwendet werden kann, diese auch thatsächlich zu benützen, und zwar nicht nur für die Aufnahme von Protokollen und für die Herstellung von Ausfertigungen und Abschriften, sondern auch für den Erledigungsentwurf, wenn ein solcher verfasst wird. Bei jenen Drucksorten, in deren Text mehrere eventuelle Fälle vorgesehen sind, ist der im einzelnen Falle nicht anwendbare Vordruck zu durchstreichen.

VI. Die Vornahme handschriftlicher Aenderungen an dem Texte der im Drucke aufgelegten Formularien ist nicht verwehrt, und es sind insbesondere alle Aenderungen und Einschaltungen gestattet, welche durch die Besonderheiten des einzelnen Falles gefordert werden.

Auch soll die häufig gebotene Gelegenheit ausgenützt werden, ein zunächst nur für einen Fall bestimmtes Formulare durch geringfügige handschriftliche Aenderungen und Durchstreichungen auch anderen Fällen, für welche das Formulare zunächst nicht bestimmt ist, anzupassen. In den Anmerkungen des Formularienbuches ist auf eine derartige mehrfache Benützung desselben Formulares Bedacht genommen, ohne dass damit alle Anwendungsmöglichkeiten erschöpft werden sollten.

Wo hingegen die Verwendung einer Drucksorte im besonderen Falle nur möglich wäre, wenn der grösste Theil des Formulares handschriftlich abgeändert würde oder beträchtliche handschriftliche, im Formulare nicht vorgesehene Einschaltungen oder Modificationen vorgenommen werden müssten, ist die handschriftliche Herstellung der Ausfertigung vorzuziehen.

VII. Wenn es mit Rücksicht auf die grosse Zahl der erforderlichen Ausfertigungen eines und desselben Beschlusses weniger Arbeit macht, den ganzen Beschluss mit chemischer Tinte zu schreiben und zu lithographiren, als die Druckexemplare des vorhandenen Formulares auszufüllen, ist die ersterwähnte Art der Herstellung der Ausfertigung zu wählen.

VIII. Die Ausfüllung der Formularien im Formularienbuche, sowie die dort den einzelnen Formularien beigefügten Anmerkungen sollen die Art der Verwendung der Formularien veranschaulichen und erläutern und an den durchgeführten Fällen ein unverbindliches Beispiel einer dem Gesetze entsprechenden, genauen und kurzen Fassung der gerichtlichen Protokolle, Beschlüsse und Urtheile bieten.

IX. Die in das Formularienbuch und in das Verzeichnis (II) aufgenommenen Formularien für einige Geschäfte des Verfahrens ausser Streitsachen sollen der Gerichtskanzlei die Ausführung der Geschäfte erleichtern, die sie gemäss den Vorschriften der Geschäftsordnung (§§. 315, 321 u. a.) in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen selbständig und ohne richterlichen Auftrag zu besorgen hat.

Gleispach m. p.

Verzeichnis

der

in Druck gelegten Formularien zur Civilprocessordnung und zur Executionsordnung.

Nummer des Formulares	Benennung
Civ. Proc. Form. Nr. 1	Klageprotokoll, aufgenommen mit der armen Partei bei dem nicht zuständigen Bezirksgerichte, §. 64, Z. 4, C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 2	Protokollaransuchen um Bewilligung des Armenrechtes, §. 65 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 3	Gesuch um Armenvertreter für das Rechtsmittelverfahren, §. 66 C. P. O.; §. 90 G. O. G.
Civ. Proc. Form. Nr. 4	Armenrechtsbewilligung und Bestellung eines Advocaten als Armenvertreter, §§. 65, 66 und 64, Z. 3, C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 5	Bestellung eines Armenvertreters für das Rechtsmittelverfahren, §§. 66 C. P. O.; §. 90 G. O. G.
Civ. Proc. Form. Nr. 6	Protokollaransuchen um Einsicht der Urschrift von Urkunden, §. 82 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 7	Aufforderung zur gerichtlichen Niederlegung von Urkundenurschriften, §. 82 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 8	Rückstellung von Schriftsätzen zur Verbesserung von Formgebrechen, §§. 84, 85 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 9	Auftrag zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, §§. 95, 96 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 10	Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen, §. 97 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 11	Zustellung an den Curator, §. 116 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 12	Bestellung eines Curators infolge Klagsanbringung, §. 116 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 13	Ersuchschreiben wegen Zustellung durch Gesandtschaften, Consularbehörden oder ausländischen Behörden, §. 121 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 14	Zustellung im Auslande durch Vermittlung des Justizministeriums. §. 121 C. P. O. und J. M. V. vom 25. Jänner 1890, J. M. V. Bl. Nr. 4.

Nummer des Formulares	Benennung
Civ. Proc. Form. Nr. **15**	Vorlage von Ersuchschreiben an ausländische Behörden zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, sofern Beglaubigung durch das Oberlandesgericht erforderlich ist, §. 121 C. P. O.; §. 36 J. N.
Civ. Proc. Form. Nr. **16**	Beschluss auf Fristverlängerung oder Abkürzung, §§. 128, 129 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **17**	Anberaumung von Tagsatzungen, §. 130 C. P. O.
Civ. Proc. Form Nr. **18**	Wiedereinsetzungsantrag, §. 146 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **19**	Bewilligung der Wiedereinsetzung, §§. 146, 150 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **20**	Aufnahme eines aus anderen Gründen als durch Tod unterbrochenen Verfahrens, §§. 158, 162, 164, 167 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **21**	Vereinbartes Ruhen des Verfahrens, §§. 168, 170 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **22**	Anzeige vom Ausbleiben beider Parteien von der Tagsatzung, §. 170 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **23**	Ersuchschreiben wegen Herbeischaffung von Urkunden, Auskunftssachen, Augenscheinsgegenständen, §§. 183, 301, 369 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **24**	Benachrichtigung von processleitenden Verfügungen für die mündliche Verhandlung, §§. 183, 229 und 257 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **25**	Vergleichsausfertigung, §. 206 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **26**	Ausfertigung eines Vergleiches über Geldforderungen, §. 206 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **27**	Protokoll für mündliche Verhandlungen vor dem Senate, §. 207 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **28**	Protokoll für mündliche Verhandlungen vor einem einzelnen Richter, §§. 207, 440 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **29**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Vergleichsabschluss, §§. 204, 239, 440 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **30**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Vergleichsabschluss über eingeklagte Geldforderungen, §§. 204, 239, 440 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **31**	Protokoll für Tagsatzungen ausserhalb einer mündlichen Verhandlung, §. 216 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **32**	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen einen Beklagten im Anwaltsprocesse, §. 230 C. P. O.

Nummer des Formulares	Benennung
Civ. Proc. Form. Nr. **33**	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen mehrere Beklagte im Anwaltsprocesse, §§. 230, 13 und 97 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **34**	Klage im Anwaltsprocesse bei Streitgenossen, die eine einheitliche Streitpartei bilden, §§. 230, 14 und 97 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **35**	Anberaumung der Versöhnungsversuche bei Klagen auf nichteinverständliche Scheidung, §. 230 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **36**	Anberaumung der ersten Tagsatzung über eine Klage auf nichteinverständliche Scheidung, §. 230 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **37**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Beschluss auf Klagebeantwortung, §. 243 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **38**	Anordnung vorbereitenden Verfahrens, §. 245 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **39**	Anordnung abgesonderter Verhandlung, §. 260 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **40**	Protokoll im vorbereitenden Verfahren, §§. 250, 251, 253 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **41**	Ladung im vorbereitenden Verfahren unter Androhung von Versäumnisnachtheilen, §. 254 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **42**	Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Einlangen der Beweisaufnahmeacten, §§. 281, 286 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **43**	Benachrichtigung vom Einlangen von Beweisaufnahmeacten, §. 286 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **44**	Anberaumung einer Tagsatzung zur Beweisaufnahme, §. 288 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **45**	Zeugenladung, §§. 329, 330, 333, 346 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **46**	Benachrichtigung der Vorgesetzten eines geladenen Zeugen, §. 331 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **47**	Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch beauftragten und ersuchten Richter, §§. 337 ff. C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **48**	Bestellung und Ladung von Sachverständigen, §§. 354, 365, 367 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **49**	Gebüren für Uebersetzungen, unmittelbare Berichtigung durch die Partei, §. 365 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **50**	Gebüren für Uebersetzungen, gerichtliche Einhebung, §. 365 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **51**	Vorladung zur Parteivernehmung, §. 375 C. P. O.

Nummer des Formulares	Benennung
Civ. Proc. Form. Nr. **52**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Anerkenntnis des Klageanspruches, §§. 395, 394 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **53**	Urtheil auf Grund Anerkenntnis, §§. 395, 394 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **54**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurtheil, §§. 396, 442 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **55**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurtheil in Processen über Geldforderungen, §§. 396, 442 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **56**	Versäumungsurtheil, §§. 396, 442 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **57**	Versäumungsurtheil in Processen über Geldforderungen, §§. 396, 442 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **58**	Protokoll über erste Tagsatzung und Tagsatzung vor Bezirksgerichten bei mangelndem Zustellungsnachweis, §. 402, Z. 1, C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **59**	Berathungsprotokoll, §. 413 C. P. O.; §. 186 G. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **60**	Gerichtshofsurtheil auf Grund contradictorischer Verhandlung, §§. 414, 417 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **61**	Ladung zum Vergleichsversuche, §. 433 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **62**	Protokollarklage auf Bezahlung eines Kaufpreises, §. 434 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **63**	Protokollarklage auf Lohnzahlung, §. 434 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **64**	Protokollarklage auf Mietzinszahlung, §. 434 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **65**	Protokollarklage wegen Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, §. 434 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **66**	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen einen Beklagten im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§. 437, 438 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **67**	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen mehrere Beklagte im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§. 438, 13 und 97 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **68**	Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren bei Streitgenossen, die eine einheitliche Streitpartei bilden, §§. 438, 14 und 97 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **69**	Benachrichtigung von der Hinterlegung des Urtheilsthatbestandes, §. 445 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. **70**	Urtheil des Bezirksgerichtes auf Grund contradictorischer Verhandlung, §. 447 C. P. O.

Nummer des Formulares	Benennung
Civ. Proc. Form. Nr. 71	Endbeschluss in Besitzstörungssachen, §. 459 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 72	Mittheilung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner, §. 468 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 73	Protokoll über mündliche Berufungsverhandlung, §. 493 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 74	Berufungsentscheidung mittels Beschluss, §§. 473, 495, 499 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 75	Berufungsurtheil, §. 497 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 76	Mittheilung der Revisionsschrift an den Revisionsgegner, §. 507 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 77	Zahlungsauftrag im Mandatsverfahren, §. 550 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 78	Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag im Mandats- und Wechselverfahren, §§. 552, 559 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 79	Zahlungsauftrag im Wechselverfahren, §. 557 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 80	Protokollarische Aufkündigung eines Bestandvertrages, §. 562 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 81	Gerichtlicher Aufkündigungsbeschluss bei achttägiger Einwendungsfrist, §. 564 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 82	Gerichtlicher Aufkündigungsbeschluss bei dreitägiger Einwendungsfrist, §. 564 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 83	Protokollaransuchen um Erlassung eines Räumungsauftrages, §. 567 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 84	Auftrag zur Uebergabe oder Uebernahme von Bestandgegenständen, §. 567 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 85	Protokoll über Einwendungen gegen Aufkündigungen, Räumungs- oder Uebernahmsaufträge, §§. 566, 567. 571 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 86	Protokollaransuchen um Execution auf Grund von Aufkündigungen oder Räumungsaufträgen, §. 573 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 87	Bewilligung der Räumung einer gekündigten Wohnung, §§. 573, 575 C. P. O.
Civ. Proc. Form. Nr. 88	Zahlungsbefehl im Mahnverfahren auf Grund Gesuches, §. 6 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67.
Civ. Proc. Form. Nr. 89	Widerspruch gegen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, §. 10 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67.

Nummer des Formulares	Benennung
Civ. Proc. Form. Nr. **90**	Zahlungsbefehl im Mahnverfahren auf Grund einer Klage, §. 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67.
Form. Nr. **91**	Aufforderung zur Vermögensübernahme, §. 217 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208; §. 315, Z. 3, G. O.
Form. Nr. **92**	Protokollarische Anmeldung im Concurse, §§. 108—112 C. O.
Form. Nr. **93**	Ausfolgung des in gerichtlicher Verwahrung erliegenden Vermögens, §. 217 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.
Form. Nr. **94**	Ausfolgung des in der cumulativen Waisencasse erliegenden Vermögens, §. 217 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.
Exec. Form. Nr. **95**	Protokollarklage auf Feststellung von Rechten, welche die Vornahme der Execution unzulässig machen, §. 37 E. O.
Exec. Form. Nr. **96**	Protokollarantrag auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Execution, §§. 39—43 E. O.
Exec. Form. Nr. **97**	Executionseinstellung, §§. 39—41 E. O.
Exec. Form. Nr. **98**	Aufschiebung der Execution, §. 42 E. O.
Exec. Form. Nr. **99**	Wiederaufnahme einer Execution, §. 44 E. O.
Exec. Form. Nr. **100**	Protokollaransuchen um eidliche Vermögensangabe wegen Erfolglosigkeit der Execution, §. 47, Abs. 2, E. O.
Exec. Form. Nr. **101**	Auftrag zur eidlichen Angabe; Erfolglosigkeit der Execution, §. 47, Abs. 2, E. O.
Exec. Form. Nr. **102**	Vermögensverzeichnis für den Offenbarungseid, §. 47 E. O.
Exec. Form. Nr. **103**	Bekanntmachung der Tagsatzung zur eidlichen Angabe, §. 48 E. O.
Exec. Form. Nr. **104**	Tagsatzung zur Leistung des Offenbarungseides, §. 48 E. O.
Exec. Form. Nr. **105**	Haft wegen Verweigerung der eidlichen Angabe, §. 48 E. O.
Exec. Form. Nr. **106**	Protokollaransuchen um Executionsbewilligung, §§. 53, 54 E. O.
Exec. Form. Nr. **107**	Anberaumung einer Tagsatzung im Executionsverfahren, §. 56 E. O.
Exec. Form. Nr. **108**	Aufforderung zur schriftlichen Aeusserung über einen Antrag, §. 56 E. O.

Nummer des Formulares	Benennung
Exec. Form. Nr. **109**	Protokollaransuchen um zwangsweise Pfandrechtsbegründung, §§. 88, 89 E. O.
Exec. Form. Nr. **110**	Zwangsweise Pfandrechtseinverleibung; Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, §. 88 E. O.
Exec. Form. Nr. **111**	Zwangsweise Pfandrechtseinverleibung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, §. 88 E. O.
Exec. Form. Nr. **112**	Anmerkung der Vollstreckbarkeit, Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, §. 89 E. O.
Exec. Form. Nr. **113**	Anmerkung der Vollstreckbarkeit, Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, §. 89 E. O.
Exec. Form. Nr. **114**	Benachrichtigung von der pfandweisen Beschreibung oder Schätzung von Liegenschaften, §§. 92, 143 E. O.
Exec. Form. Nr. **115**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften, §§. 98, 99 E. O.
Exec. Form. Nr. **116**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um bücherliche Anmerkung, §§. 98, 99 E. O.
Exec. Form. Nr. **117**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um Vollzug, §. 98 E. O.
Exec. Form. Nr. **118**	Verständigung von der Anmerkung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung, §§. 98, 134 E. O.
Exec. Form. Nr. **119**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um bücherliche Anmerkung und um Vollzug, §. 98 E. O.
Exec. Form. Nr. **120**	Ernennung des Verwalters durch das Executionsgericht, §. 99 E. O.
Exec. Form. Nr. **121**	Verfügung des Executionsgerichtes bei Hinzukommen neuer Zwangsverwaltungen, §§. 100, 103 E. O.
Exec. Form. Nr. **122**	Protokollaransuchen in Sachen der Geschäftsführung des Verwalters, §§. 109, 110, 111, 112 E. O.
Exec. Form. Nr. **123**	Aufforderung an dritte Personen zur Zahlung an den Verwalter, §. 110 E. O.
Exec. Form. Nr. **124**	Anberaumung der Tagsatzung zur Erledigung der Verwaltungsrechnung, §. 116 E. O.
Exec. Form. Nr. **125**	Anberaumung der Tagsatzung zur Vertheilung der Ertragsüberschüsse, §. 123 E. O.

Nummer des Formulares	Benennung
Exec. Form. Nr. 126	Uebergabe der verwalteten Liegenschaft an den Verpflichteten und Aufforderung zur Schlussrechnung, §. 130 E. O.
Exec. Form. Nr. 127	Zwangsversteigerung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft, §§. 133, 140 E. O.
Exec. Form. Nr. 128	Zwangsversteigerung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft mit Ersuchen um bücherliche Anmerkung, §§. 133, 140 E. O.
Exec. Form. Nr. 129	Zwangsversteigerung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft mit Ersuchen um Vollzug, §§. 133, 134 E. O.
Exec. Form. Nr. 130	Zwangsversteigerung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft mit Ersuchen um bücherliche Anmerkung und um Vollzug, §§. 133, 134 E. O.
Exec. Form. Nr. 131	Anordnung der Schätzung durch das Executionsgericht, §. 140 E. O.
Exec. Form. Nr. 132	Ersuchen um Mittheilung der neuen bücherlichen Eintragungen, §. 136 E. O.
Exec. Form. Nr. 133	Benachrichtigung im Versteigerungsverfahren von Neueintragungen, §. 136 E. O.
Exec. Form, Nr. 134	Benachrichtigung vom Beitritte zur Zwangsversteigerung durch das Executionsgericht, §. 139 E. O.
Exec. Form. Nr. 135	Bestellung und Ladung von Sachverständigen zur Vornahme von Schätzungen, §§. 143, 275 E. O.
Exec. Form. Nr. 136	Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen, §. 145 E. O.
Exec. Form. Nr. 137	Versteigerungsbedingungen, §. 146 E. O.
Exec. Form. Nr. 138	Einstweilige Verwaltung, §. 158 E. O.
Exec. Form. Nr. 139	Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen, §. 162 E. O.
Exec. Form. Nr. 140	Tagsatzung zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, §. 164 E. O.
Exec. Form. Nr. 141	Versteigerungsedict, §. 170 E. O.
Exec. Form. Nr. 142	Aufforderung der Pfandgläubiger bei Anberaumung des Versteigerungstermines, §. 171 E. O.
Exec. Form. Nr. 143	Erklärung der Hypothekargläubiger über die Berichtigung ihrer Forderungen im Versteigerungsverfahren, §. 171 E. O.

Nummer des Formulares	Benennung
Exec. Form. Nr. **144**	Aufforderung der Steuerorgane bei Anberaumung des Versteigerungstermines, §. 172 E. O.
Exec. Form. Nr. **145**	Curatorbestellung für den Versteigerungstermin, §. 174 E. O.
Exec. Form. Nr. **146**	Ertheilung des Zuschlages, §. 183 E. O.
Exec. Form. Nr. **147**	Verlautbarung des Zuschlages, §. 183 E. O.
Exec. Form. Nr. **148**	Versagung des Zuschlages, §. 185 E. O.
Exec. Form. Nr. **149**	Protokoll über den Versteigerungstermin, §. 194 E. O.
Exec. Form. Nr. **150**	Einstellung des Versteigerungsverfahrens, §. 205 E. O.
Exec. Form. Nr. **151**	Verlautbarung der Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, §. 205 E. O.
Exec. Form. Nr. **152**	Löschung der Anmerkungen des Versteigerungsverfahrens infolge Einstellung, §. 207 E. O.
Exec. Form. Nr. **153**	Eintragung des Pfandrechtes in der Rangordnung der angemerkten Einleitung des Versteigerungsverfahrens; Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, §. 208 E. O.
Exec. Form. Nr. **154**	Eintragung des Pfandrechtes in der Rangordnung der angemerkten Einleitung des Versteigerungsverfahrens; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, §. 208 E. O.
Exec. Form. Nr. **155**	Tagsatzung zur Meistbotsvertheilung, §. 209 E. O.
Exec. Form. Nr. **156**	Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen, §§. 249, 259 E. O.
Exec. Form. Nr. **157**	Pfändungsprotokoll, §. 253 E. O.
Exec. Form. Nr. **158**	Pfändungsprotokoll ohne Verzeichnis der Sachen, §. 253 E. O.
Exec. Form. Nr. **159**	Beilage zum Pfändungprotokoll, §. 253 E. O.
Exec. Form. Nr. **160**	Benachrichtigung von der Pfändung, §. 253 E. O.
Exec. Form. Nr. **161**	Benachrichtigung von der Pfändung mit Einvernehmung wegen Executionseinstellung, §. 253 E. O.
Exec. Form. Nr. **162**	Bericht über Pfändungsvornahme, §. 254 E. O.
Exec. Form. Nr. **163**	Protokoll für Superpfändungen, §. 257 E. O.

Nummer des Formulares	Benennung
Exec. Form. Nr. 164	Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen, §. 264 E. O.
Exec. Form. Nr. 165	Beitritt zum Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen, §. 267 E. O.
Exec. Form. Nr. 166	Versteigerungsedict bei beweglichen Sachen, §. 272 E. O.
Exec. Form. Nr. 167	Protokoll über Versteigerung beweglicher Sachen, §. 279 E. O.
Exec. Form. Nr. 168	Bericht über Versteigerung, §§. 283—285 E. O.
Exec. Form. Nr. 169	Tagsatzung zur Vertheilung des Verkaufserlöses beweglicher Sachen, §. 285 E. O.
Exec. Form. Nr. 170	Forderungspfändung und Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung, §§. 294, 301 E. O.
Exec. Form. Nr. 171	Gehaltspfändung, §. 295 E. O.
Exec. Form. Nr. 172	Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung, §. 301 E. O.
Exec. Form. Nr. 173	Benachrichtigung von der Erklärung des Drittschuldners, §. 301 E. O.
Exec. Form. Nr. 174	Ueberweisung einer Geldforderung, §§. 303, 324 E. O.
Exec. Form. Nr. 175	Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung; Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, §. 320 E. O.
Exec. Form. Nr. 176	Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, §. 320 E. O.
Exec. Form. Nr. 177	Ueberweisung bücherlich sichergestellter Forderungen zur Einziehung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, §. 322 E. O.
Exec. Form. Nr. 178	Ueberweisung bücherlich sichergestellter Forderungen zur Einziehung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, §. 322 E. O.
Exec. Form. Nr. 179	Uebertragung einer an Zahlungsstatt überwiesenen bücherlich sichergestellten Forderung, §. 324 E. O.
Exec. Form. Nr. 180	Sicherstellungsexecution durch Pfandrechtsvormerkung; Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, §. 374 E. O.

Nummer des Formulares	Benennung
Exec. Form. Nr. 181	Sicherstellungsexecution durch Pfandrechtsvormerkung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, §. 374 E. O.
Exec. Form. Nr. 182	Protokollaransuchen um Aufhebung oder Einschränkung der Execution zur Sicherstellung oder einstweiliger Verfügungen, §§. 376, 377, 391, 399 E. O.
Exec. Form. Nr. 183	Einstweilige Verfügung durch gerichtliche Hinterlegung, Verwahrung und Verwaltung beweglicher Sachen, §§. 379, Z. 1, und 382, Z. 1 und 2, E. O.
Exec. Form. Nr. 184	Einstweilige Verfügung durch Drittverbot, §§. 379, Z. 3, und 382, Z. 7, E. O.

Verzeichnis

der

sonderen Formularien zur Executionsordnung für die Verfachbuchländer.

Nummer des Formulares	Benennung	Tritt an die Stelle des allgemeinen Formulars Nr.
Exec. Form. Nr. **185**	Protokollaransuchen um zwangsweise Pfandrechtsbegründung, §§. 88, 89 E. O.; §. 8 Vb. V.	109
Exec. Form. Nr. **186**	Zwangsweise Pfandrechtsbegründung; Bewilligung durch das Verfachbuchgericht, §. 88 E. O.; §. 8 Vb. V.	110
Exec. Form. Nr. **187**	Zwangsweise Pfandrechtsbegründung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem das Verfachbuch nicht geführt wird, §. 88 E. O.; §. 8 Vb. V.	111
Exec. Form. Nr. **188**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften, §§. 98, 99 E. O.; §. 7 Vb. V.	115
Exec. Form. Nr. **189**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um Verfachung, §§. 98, 99 E. O.; §. 7 Vb. V.	116
Exec. Form. Nr. **190**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um Verfachung und um Vollzug, §. 98 E. O.; §. 7 Vb. V.	119
Exec. Form. Nr. **191**	Übergabe der verwalteten Liegenschaft an den Verpflichteten und Aufforderung zur Schlussrechnung, §. 130 E. O.; §. 7 Vb. V.	126
Exec. Form. Nr. **192**	Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, §§. 133, 140 E. O.; §§. 7, 10, 14 Vb. V.	127
Exec. Form. Nr. **193**	Zwangsversteigerung einer Liegenschaft mit Ersuchen um Verfachung, §§. 133, 140 E. O.; §§. 7, 10, 14 Vb. V.	128
Exec. Form. Nr. **194**	Zwangsversteigerung einer Liegenschaft mit Ersuchen um Vollzug, §. 133, 134 E. O.; §§. 7, 14 Vb. V.	129
Exec. Form. Nr. **195**	Zwangsversteigerung einer Liegenschaft mit Ersuchen um Verfachung und um Vollzug, §§. 133, 134 E. O.; §§. 7, 14 Vb. V.	130

Nummer des Formulares	Benennung	Tritt an die Stelle des allgemeinen Formulars Nr.
Exec. Form. Nr. **196**	Anordnung der Schätzung durch das Executionsgericht, §. 140 E. O.; §. 10 Vb. V.	131
Exec. Form. Nr. **197**	Erstes Edict im Versteigerungsverfahren, §§. 10, 11, 12, 13, 14, 16 Vb. V.	—
Exec. Form. Nr. **198**	Ersuchen um Mittheilung der neuen Verfachungen, §. 136 E. O.; §§. 2, 4 Vb. V.	132
Exec. Form. Nr. **199**	Benachrichtigung im Versteigerungsverfahren von Neuverfachungen, §. 136 E. O.	133
Exec. Form. Nr. **200**	Versteigerungsbedingungen, §. 146 E. O.; §§. 23, 30 Vb. V.	137
Exec. Form. Nr. **201**	Einstweilige Verwaltung, §. 158 E. O.; §. 7 Vb. V.	138
Exec. Form. Nr. **202**	Versteigerungsedict, §. 170 E. O.; §§. 7, 19, 24 Vb. V.	141
Exec. Form. Nr. **203**	Ertheilung des Zuschlages, §. 183 E. O.; §. 7 Vb. V.	146
Exec. Form. Nr. **204**	Versagung des Zuschlages, §. 185 E. O.; §. 7 Vb. V.	148
Exec. Form. Nr. **205**	Einstellung des Versteigerungsverfahrens, §. 205 E. O.; §. 27 Vb. V.	150
Exec. Form. Nr. **206**	Verlautbarung der Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, §. 205 E. O.; §. 16 Vb. V.	151
Exec. Form. Nr. **207**	Verfachbücherliche Durchführung der Aufhebung des Versteigerungsverfahrens infolge Einstellung, §. 207 E. O.; §§. 7, 27 Vb. V.	152
Exec. Form. Nr. **208**	Ertheilung des Pfandrechtes in der Rangordnung des Befriedigungsrechtes; Bewilligung durch das Verfachbuchgericht, §. 208 E. O.; §. 27 Vb. V.	153
Exec. Form. Nr. **209**	Ertheilung des Pfandrechtes in der Rangordnung des Befriedigungsrechtes; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem das Verfachbuch nicht geführt wird, §. 208 E. O.; §. 27 Vb. V.	154
Exec. Form. Nr. **210**	Tagsatzung zur Meistbotsvertheilung, §. 209 E. O.; §. 28 Vb. V.	155
Exec. Form. Nr. **211**	Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung; Bewilligung durch das Verfachbuchgericht, §. 320 E. O.; §. 33 Vb. V.	175

Nummer des Formulares	Benennung	Tritt an die Stelle des allgemeinen Formulars Nr.
Exec. Form. Nr. 212	Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem das Verfachbuch nicht geführt wird, §. 320 E. O.; §. 33 Vb. V.	176
Exec. Form. Nr. 213	Ueberweisung bücherlich sichergestellter Forderungen zur Einziehung durch das Gericht, welches das Verfachbuch führt, §. 322 E. O.; §. 33 Vb. V.	177
Exec. Form. Nr. 214	Ueberweisung bücherlich sichergestellter Forderungen zur Einziehung durch ein Gericht, bei dem das Verfachbuch über die Liegenschaft nicht geführt wird, §. 322 E. O.; §. 33 Vb. V.	178

39.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. September 1897, Z. 17056,

betreffend die Unstatthaftigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung von sogenannten Identitätskarten.

An alle Gerichte.

Wilhelm Luksch in Wien, welcher bereits vor mehreren Jahren die Herausgabe und Ausfertigung sogenannter internationaler Identitätskarten beabsichtigt hat, daran jedoch aus gewerbepolizeilichen Gründen gehindert wurde, hat in neuerlich ausgegebenen Prospecten angezeigt, dass solche Identitätskarten in Budapest hergestellt und zunächst in Ungarn, später auch in der diesseitigen Reichshälfte in Vertrieb gesetzt werden sollen.

Diese Identitätskarten enthalten mehrere Blätter, die zur Aufnahme des Nationale, der Photographie und der Namensfertigung der betreffenden Person, dann der notariellen Beglaubigung dieser Namensfertigung, sowie von weiteren Legalisirungen und Vidirungen (Bestätigungen) bestimmt sind. Dadurch, dass eine durch die Photographie gezogene Schnur mittels des Notariatssiegels befestigt werden soll und dass die Daten des Nationale auch in der notariellen Legalisirungsclausel wiederholt werden, soll sich diese Beglaubigung auch auf die Photographie und das Nationale beziehungsweise die Identität der betreffenden Person beziehen.

Es ergibt sich nun das gegründete Bedenken, dass solchen von Notaren oder anderen öffentlichen Functionären beglaubigten Karten fälschlich der Charakter öffentlicher behördlicher Legitimationspapiere beigelegt und hiedurch nicht nur die

bestehenden Passvorschriften umgangen, sondern auch eine gewiss gerne ergriffene Gelegenheit geboten werden kann, sich staatsbürgerlichen Verpflichtungen wie z. B. der Wehrpflicht durch eine Reise in das Ausland zu entziehen.

Nach der vom Justizministerium vollkommen gebilligten Auffassung der n. ö. Notariatskammer ist die Legalisirung solcher Karten durch Notare nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig, weil derlei Karten nicht als Urkunden im Sinne des hier massgebenden Paragraphen 79 der Not. Ordg. angesehen werden können, abgesehen davon, dass es öffentlichen Functionären nicht zustehen kann, durch ihre Mitwirkung nach Umständen die Umgehung gesetzlicher Vorschriften oder die Uebertretung obliegender Pflichten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Aus dem gleichen Gesichtspunkte erachtet das Justizministerium eine Beglaubigung solcher Karten durch die Gerichte mit Rücksicht auf §. 285 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, für unstatthaft.

Hievon werden alle Gerichte mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass ein gleichlautender Erlass an alle Notariatskammern ergeht.

Gleispach m. p.

40.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. October 1897, Z. 20988,

betreffend die Neuerrichtung eines französischen Consulates in Prag.

An alle Gerichte.

Mit der Justizministerialverordnung vom 28. Juli 1888, J. M. V. Bl. Nr. 36, wurde den Gerichten die Abgrenzung der französischen Consularamtsbezirke in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bekanntgegeben.

In dieser Amtsbezirkseintheilung ist nun insoferne eine Aenderung eingetreten, als im Juni d. J. ein französisches Consulat in Prag neu errichtet wurde, welchem Böhmen und Mähren, die bisher zum consularämtlichen Bezirke der französischen Botschaft in Wien gehört hatten, als Amtsbezirk zugewiesen sind.

Die in der erwähnten Verordnung enthaltenen Weisungen werden durch die eingetretene Aenderung im allgemeinen nicht berührt; nur werden die Gerichte in Prag und in dessen Vororten von jetzt an bei Nachlassangelegenheiten nach französischen Staatsangehörigen sich nicht mehr nach Artikel 5, sondern nach Artikel 3 der Verlassenschaftsconvention mit Frankreich vom 11. December 1866, R. G. Bl. Nr. 168, zu richten haben.

Gleispach m. p.

41.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1897, Z. 22131,

betreffend die Behandlung von Parteiengeldern im Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes und die Geldbuchführung.

An alle Gerichte.

Zur Regelung der Behandlung von Parteiengeldern bei jenen Gerichten, welche gemäss §. 101 der Geschäftsordnung dem Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes beitreten, und zur Sicherung einer verlässlichen Geldbuchführung finde ich nachstehende, mit 1. Jänner 1898 in Kraft tretende Anordnung zu treffen:

I. Beitritt zum Check- und Clearingverkehr.

Im Laufe des Monates December 1897 haben die Oberlandesgerichtspräsidien, dann die im §. 101 der Geschäftsordnung ausdrücklich benannten, und die von dem vorgesetzten Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz hiezu angewiesenen Gerichte ihren Beitritt zum Anweisungsverkehre des k. k. Postsparcassenamtes mittels der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Drucksorte Nr. 37a zu erklären (Beitrittserklärung) und zugleich die Uebersendung eines Checkbüchels mit stempelfreien Checkblanquetten sammt einer ungefähr dem dreimonatlichen Geldbuchverkehre entsprechenden Anzahl von Empfang-Erlagscheinen (erhältlich in Heften zu 10, 20, 50 und 100 Stück) anzusprechen.

Auf den infolge dieser Erklärung vom Postsparcassenamte nebst den Checks und Empfang-Erlagscheinen eingesendeten Formularien Drucksorte Nr. 37 h sind diesem Amte die Unterschriften der Personen bekannt zu geben, welche berechtigt sein sollen, Checks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen (Anmeldung). Der Gerichtsvorsteher kann sich diese Verfügung selbst vorbehalten oder sie dem mit der Führung des Geldbuches betrauten Beamten überlassen (§. 101, Absatz 2 G. O.).

Da die Unterschrift auf jedem ausgestellten Check mit derjenigen übereinstimmen muss, welche auf Drucksorte 37 h dem Postsparcassenamte mitgetheilt wurde, und anderenfalls die Honorirung des Check wegen Bedenklichkeit verweigert werden kann, so ist darauf zu achten, dass die Unterschriften bei der Anmeldung unbeschadet ihrer Originalität gleichmässig und ohne willkürliche Abweichung von dem gewohnten Schriftzuge abgegeben werden. Den Unterschriften ist sowohl bei der Anmeldung, wie bei der Ausfertigung eines Check das Amtssiegel beizudrücken.

Die Anmeldung hat der Gerichtsvorsteher als Contoinhaber zu unterfertigen.

Die erste Anmeldung sowie die Anmeldung der Unterschriften bei einem Personenwechsel, wenn sie nicht vom bisherigen Gerichtsvorsteher selbst erstattet wird, muss im Wege des Oberlandesgerichtspräsidiums erfolgen und ist von diesem zu beglaubigen. Die Beglaubigung der bei diesem Präsidium einlaufenden Anmeldungen und die Expedition der beglaubigten Anmeldungen an das Postsparcassenamt hat mit der grössten Beschleunigung zu erfolgen, damit nicht etwa die von den neuen Functionären ausgestellten Checks mittlerweile vom Postsparcassenamte mangels Legitimation zurückgewiesen werden.

Die Beglaubigung durch das Oberlandesgerichts-Präsidium („Gesehen und wird bestätigt.") ist derart anzubringen, dass das erste Wort neben der Unterschrift des Gerichtsvorstehers, Schluss, Datum, Siegel und Unterschrift aber auf die Rückseite des Anmeldescheines zu stehen kommt.

Die am Checkverkehr theilnehmenden Gerichte haben auf die diesfällige Einladung des Postsparcassenamtes auch den Beitritt zum Clearingverkehr anzumelden und durch Ausstellung einer Vollmacht das Postamt ihres Standortes zu ermächtigen, dass es die unter der Adresse des Gerichtes einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen Postanweisungen, durch Ausstellung eines Empfang-Erlagscheines auf den Checkconto des Gerichtes beim Postsparcassenamte überweise.

Die Vollmacht ist mittels der beim Postsparcassenamte erhältlichen Drucksorte auszufertigen; der Vollmacht ist das Gerichtssiegel beizudrücken. Zugleich mit der Vollmacht ist dem Postamte eine für den nächsten Bedarf voraussichtlich genügende Anzahl von Empfang-Erlagscheinen mitzutheilen.

Die Gerichte im I. Bezirke Wiens haben anlässlich des Beitrittes zum Clearingverkehr behufs Uebernahme der für sie einlangenden Postanweisungen auf den Checkconto eine auf das Postsparcassenamt zur Eincassirung und Gutschrift der Postanweisungen lautende Vollmacht beim Geldanweisungsamte des Hauptpostamtes zu überreichen, und es ist in diesem Falle auch die Beigabe von Empfang-Erlagscheinen nicht erforderlich.

Die derzeit mit 100 fl. festgesetzte Stammeinlage für den Checkconto ist binnen Monatsfrist nach Ertheilung der Aufnahmsbewilligung mittels Empfang-Erlagscheines bei dem Postamte oder Postsparcassenamte zu erlegen. Die Weisungen über Flüssigmachung der hiezu erforderlichen Geldmittel, für deren Anweisung in den ersten Tagen des Jahres 1898 bereits Vorsorge getroffen ist, werden nachfolgen.

Zur Vervollständigung der Einrichtungen für den Checkverkehr ist endlich noch die Bestellung von Couverts (Drucksorte Nr. 78) zur Einsendung von Checks an das Postsparcassenamt für alle diejenigen Fälle nothwendig, in welchen nicht Ueberbringerchecks ausgefertigt werden.

II. Benützung des Check- und Clearingverkehrs.

Die näheren Bestimmungen über den Anweisungsverkehr, insbesondere über die bei Ausfertigung der Erlagscheine und der Checks zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Kenntnis der Einzelheiten der Manipulation sind der jedem Checkcontoinhaber zukommenden Belehrung über den Anweisungs-(Check-und Clearing-) Verkehr des Postsparcassenamtes zu entnehmen. Mit dieser Belehrung haben sich die Gerichtsvorsteher und die mit der Besorgung des Checkverkehrs von ihnen beauftragten Beamten völlig vertraut zu machen.

Empfang-Erlagscheinhefte zur gelegentlichen Benützung an die mit dem Gerichte im Geldverkehr stehenden Personen hinauszugeben ist nicht statthaft. Dagegen ist in der Regel jeder Zahlungsaufforderung und jedem Zahlungsauftrage an die Parteien ein Empfang-Erlagschein beizuschliessen und auf der Vorderseite des Erlagscheines die Geschäftszahl anzugeben, auf die sich die Einzahlung bezieht. Die Zahlungsaufforderung oder der Zahlungsauftrag sind dann unter Benennung der auf die Partei entfallenden Einzahlungs- und Ausfolgungsspesen (Punkt III) auf denjenigen

Betrag zu stellen, welcher bei Einrechnung dieser Spesen einzuzahlen ist (§. 102, Absatz 1 G. O.). In analoger Weise ist zu verfahren, wenn ein anderes Gericht um die Geldeinhebung ersucht wird.

Bei der Ausstellung von Checks ist zu beachten, dass nur über denjenigen Betrag verfügt werden kann, um welchen das in dem letzten Contoauszug des Postsparcassenamtes ausgewiesene Guthaben die Stammeinlage von 100 fl. übersteigt. Bei Berechnung des verfügbaren Betrages muss auch auf die vom Gerichte ausgestellten im Laufe befindlichen Checks, d. h. auf diejenigen Checks Rücksicht genommen werden, welche noch nicht honorirt oder wenigstens noch nicht im Contoauszuge als berichtigt ausgewiesen sind. Mit dem mittlerweiligen Eingange von Zahlungen auf hinausgegebene Erlagscheine darf jedoch nicht gerechnet werden, weil sich sonst das Gericht der Gefahr aussetzen würde, dass im Falle der noch nicht vollzogenen Buchung neuer Erläge bei dem k. k. Postsparcassenamte der Check als unbedeckt zurückgewiesen wird.

Ueberbringerchecks dürfen nur auf Anlangen der bezugsberechtigten Person und gegen gleichzeitige Bestätigung des Empfanges ausgestellt und dieser Person übergeben werden. In allen anderen Fällen ist die genaue Adresse der Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, unter nochmaliger Fertigung durch den zur Zeichnung berechtigten Beamten auf die Rückseite des ausgefertigten Check zu setzen und sodann der Check unter Benützung eines Checkcouverts an das Postsparcassenamt in Wien einzusenden. Zur Information des Empfangsberechtigten ist auf der Rückseite des Check die Zahl des ihm zugestellten Geschäftsstückes ersichtlich zu machen, woraus Grund und Bestimmung der Geldsendung erhellen (zu Geschäftszahl . . . . .).

Von dem mittels Check auszuzahlenden Betrage ist jener Spesenbetrag in Abzug zu bringen, welcher nach den obwaltenden Umständen von dem Empfänger hereinzubringen ist. Der Check ist daher nur auf den sich hienach ergebenden Restbetrag auszustellen. Soferne gleichzeitig an den Zahlungsempfänger eine Benachrichtigung ergeht oder die Ausfertigung eines gerichtlichen Beschlusses zugestellt wird, ist damit zugleich die Anzeige über den abgezogenen Spesenbetrag zu verbinden; sonst ist von einer solchen Anzeige abzusehen. Insbesondere ist es unstatthaft, die Auseinandersetzung von Gebürenbetrag und Spesen auf dem Check selbst ersichtlich zu machen.

Der mit der Ausfertigung von Checks beauftragte Beamte hat zur Herstellung einer genauen Uebersicht über die aus dem Guthaben verfügten Entnahmen die Daten jedes ausgefertigten Check auf dem dazu gehörigen im Checkbüchel zurückbleibenden Coupon in der durch Vordruck angedeuteten Art und, wenn es sich um einen Ueberbringercheck handelt, unter Beisetzung des Wortes „Ueberbringer“ anzumerken. Die Checkbüchel sind unter Cassasperre sorgfältig zu verwahren: sowohl mit Rücksicht auf die noch nicht ausgefüllten Checkblanquette, als auch wegen der Wichtigkeit der Couponsabschnitte für die Controle über die ausgefertigten Checks.

III. Ein- und Auszahlungsspesen.

Für die Einziehung von Zahlungen mittels Empfang-Erlagscheines haben die Gerichte 3 kr. (1 kr. Kosten des Erlagscheines, 2 kr. Manipulationsgebür) oder wenn der Erlag nicht durch Einzahlung mittels Erlagscheines, sondern durch Postanweisung

erfolgt, 4 kr. (besondere Manipulationsgebür für die Postanweisung), für die mittels Check erfolgenden Auszahlungen 3 kr. (1 kr. Kosten des Check, 2 kr. Manipulationsgebür) einzufordern. Hiebei ist gegebenen Falles darauf Rücksicht zu nehmen, dass von dem einzuzahlenden Betrage verschiedene Bezugsberechtigte zu befriedigen und somit die Spesen für so viele Auszahlungen einzuheben sind, als Bezugsberechtigte vorhanden sind. Die nach der Belehrung über den Anweisungsverkehr für besondere Transactionen bestimmten Spesen, z. B. die Portogebüren für Postanweisungen, die auf Grund eines Check nach Ungarn oder in's Ausland auszustellen sind, müssen selbstverständlich jeweils den Normalgebüren zugeschlagen werden.

Ausfälle, die sich durch geringere Einzahlungen der Parteien ergeben — insbesondere bei der ohne vorherige Aufforderung stattfindenden Einzahlung mittels Postanweisung — sind durch Abzug bei der Auszahlung oder sonst in möglichst wenig umständlicher Art zu decken.

Von welchen Personen die Ein- und Auszahlungsspesen einzuheben oder zu berichtigen sind, ist nach den Vorschriften des §. 102 der Geschäftsordnung zu beurtheilen.

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, Missverständnisse und nachträglichen Reclamationen werden die Parteien bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die bezüglich der Spesenabrechnung im Anweisungsverkehre eingeführte Uebung aufmerksam zu machen sein.

IV. Spesenabrechnung.

Nach der vom Justizministerium mit dem k. k. Postsparcassenamte getroffenen Vereinbarung haben die am Checkverkehr theilnehmenden Gerichte die Kosten für die bezogenen Drucksorten (Empfangs-Erlagscheine, Checks und Checkcouverts) weder bar einzuzahlen, noch findet diesfalls oder bezüglich der Manipulationsgebür und der Provisionen eine Lastschrift auf dem Checkconto des einzelnen Gerichtes statt. Dagegen werden den Conten der einzelnen Gerichte auch nicht die Zinsen der Stammeinlage sowie der Zuflüsse gutgeschrieben. Alle Drucksortenkosten, Manipulations- und Provisionsgebüren, sowie die Zinsenerträgnisse der Conten der einzelnen Gerichte werden vielmehr auf einem gemeinsamen Zinsen- und Gebürenconto verrechnet und das Resultat mit Jahresschluss auf den Conto des Justizministeriums übertragen.

Die bei dem Anweisungsverkehre erwachsenden Spesen müssen durch die Einzahlungen der Parteien und durch Abzug von dem anzuweisenden Betrage vollkommen gedeckt werden und sind nach Ablauf jedes Jahres von den Conten der einzelnen Gerichte, auf welchen sie überschüssig verbleiben, auf den Conto des Justizministeriums „Parteiengelder der Justizverwaltung" mittels Check zu überweisen.

V. Besondere Verrechnung für den Anweisungsverkehr.

Die Grundlage für eine geordnete Aufschreibung über die Gebarungen auf dem Checkconto bilden die dem Contoinhaber für jeden Tag, an welchem eine Gutschrift oder Lastschrift bewirkt worden ist, zukommenden Contoauszüge des Postsparcassenamtes.

Diese Contoauszüge sind vorläufig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Für diese Ueberprüfung sind bezüglich des früheren Guthabens die letzten anerkannten Contoauszüge, bezüglich der Erläge die beigelegten Erlagscheine und Postanweisungs-

abschnitte und endlich bezüglich der honorirten Checks die Coupons des Checkbüchels massgebend. Auf letzteren ist bei der Vergleichung mit dem Contoauszuge die erfolgte Realisirung in einer leicht in die Augen fallenden Weise anzumerken (Realisirt 4./5. 98). Sollten sich bei der Ueberprüfung Anstände ergeben, so ist sogleich mit dem k. k. Postsparcassenamte wegen allfälliger Berichtigung in Verkehr zu treten.

Nach erfolgter Ueberprüfung sind die richtig befundenen oder nach Reclamation richtiggestellten Angaben des Contoauszuges in ein nach dem Formulare A zu führendes Journal für den Anweisungsverkehr einzutragen. Dieses Journal ist jahrgangsweise mit Postnummern, die durch das ganze Jahr fortlaufen, zu führen. Die Ergebnisse der ersten drei Betragsspalten sind durch seitenweise Summirung und Uebertragung der Summen auf die nächste Seite bis zur Gesammtsumme mit Jahresschluss fortzuführen. Das Titelblatt (Einlageblatt) ist in der im Formulare angegebenen Art zu einer Vormerkung für den Drucksortenbezug zu verwenden.

Form. A.

Nach vollzogener Eintragung aller Posten und des Guthabens aus dem Contoauszuge ist das Journal für den Anweisungsverkehr mit dem Geldbuche zu vergleichen und sind in beiden Aufschreibungen die wechselseitigen Beziehungen (Postnummern) ersichtlich zu machen, in das Journal die gedeckten Spesen einzutragen und die diesfälligen Anmerkungen im Geldbuche abzustreichen. Ist eine laut Checkcontoauszug realisirte Einnahme im Geldbuche nicht vorgeschrieben, so ist nunmehr die vollständige Eintragung zu bewerkstelligen und auch der Spesenbetrag eventuell unter gleichzeitiger Löschung beizusetzen.

Die Mittheilungen der Parteien auf den Erlagscheinen oder den Postanweisungsabschnitten sind von dem Geldbuchführer oder dem betreibenden Beamten zur Kenntnis zu nehmen und nach Erfordernis durch Vorlage dieser Zettel dem Richter anzumelden. Die abgefertigten Contoauszüge sind sammt den Beilagen (Erlagscheinen, Postanweisungsabschnitten etc.) in chronologischer Folge geordnet aufzubewahren und dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren der Scartirung unterzogen werden.

Mit Ablauf jedes Jahres ist das Journal für den Anweisungsverkehr durch Darstellung der Summen der ersten drei Betragsspalten und die Vormerkung für den Drucksortenbezug durch Summirung abzuschliessen. Sodann ist der Journalsabschluss nach dem Formular B und die Nachweisung über den Checkcontoverkehr nach Formular C zu verfassen und dem Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen. Letzteres hat die ziffermässige Ueberprüfung zu veranlassen, die etwa nöthigen Anordnungen zur Richtigstellung zu treffen und auf Grund der richtiggestellten Nachweisungen C eine Zusammenstellung für sämmtliche am Checkverkehre betheiligten Gerichte seines Sprengels zu verfassen, die dem Justizministerium einzusenden ist.

Form. B.
Form. C.

VI. Geldbuch.

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung wird die Führung des Geldbuches auch in Zukunft mit geringen Modificationen nach den bisherigen Vorschriften aufrecht erhalten bleiben. Um jedoch die Geldbuchsführung bei den am Checkverkehr theilnehmenden Gerichten mit dem Anweisungsverkehre in Einklang zu bringen und bei allen Gerichten den besonderen Manipulationen anzupassen, die sich aus Anlass der Fructificirung von Parteiengeldern ergeben können, werden in Zukunft bei der Führung des Geldbuches folgende in den Formularien D, E und F erläuterte Grundsätze genau zu beobachten sein:

Form. D, E und F.



a) Der Eintragung im Geldbuche unterliegen alle Einzahlungsposten, welche überhaupt nach den bisherigen Vorschriften und der neuen Geschäftsordnung dem Geldbuche zugewiesen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Einzahlung in Barem oder mittels des Checkcontos stattfindet, insbesondere auch die nach den Vorschriften der Executionsordnung in der Gerichtskanzlei zu bewerkstelligenden Erläge von abgenommenen Barbeträgen oder Wertpapieren oder des Erlöses von Executionsobjecten u. zw. letztere auch dann, wenn eine fruchtbringende Anlage im Sinne des §. 77 E. O. zu erfolgen hat.

Zur Herstellung der nothwendigen Uebersichtlichkeit ist der Raum des Geldbuches durch Reservirung der entsprechenden Anzahl von Blattseiten in so viele Abtheilungen zu zerlegen, als je nach dem Umfange und der vorwiegenden Geschäftsthätigkeit des Gerichtes für die folgenden Gruppen nothwendig und zweckmässig sind. Es sollen nämlich vor allem die gemäss §§. 382 und 388 G. O. in der Gerichtskanzlei zu bewerkstelligenden Erläge, dann weiters alle jene häufiger vorkommenden Posten separat gestellt werden, welche einer einheitlichen gleichartigen Behandlung unterliegen, z. B. Geldstrafen (eventuell unterschieden nach ihrer Provenienz aus Civil- oder Strafsachen, dann nach der gesetzlichen Abfuhrsbestimmung), Ganggelder etc. etc. Dagegen sind alle Erlagsposten, welche der individuellen Behandlung unterliegen, in einer allgemeinen Abtheilung des Geldbuches zusammenzufassen, wenn sich nicht auch bei diesen aus praktischen Rücksichten eine weitere Untertheilung nach Kategorien empfiehlt.

b) Die Eintragung der Erlagsposten erfolgt auf Grund der wirklichen Einzahlung oder, wenn derselben eine Zahlungsaufforderung (Zahlungsauftrag) vorangeht, auf Grund dieser Aufforderung. Wenn die Einzahlung mittels des Checkcontos stattfinden soll, so ist bei der Vorschreibung des Auftrages nur der reine Gebürenbetrag in die Geldbetragsspalten einzusetzen, dagegen der eingeforderte Spesenbetrag in einer besonderen Spalte einzutragen. Die wirkliche Einzahlung wird unter allen Umständen durch Eintragung des Einzahlungsdatums und, wenn der Erlag im Wege des Checkcontos stattfand, auch der Postnummer des Journals für den Anweisungsverkehr ersichtlich gemacht und hiebei je nach der Höhe der Einzahlung der Spesenbetrag als getilgt abgestrichen oder der Rest wegen der Einbringungsveranlassung in der Anmerkung als ausständig nachgewiesen.

c) Bei der Hinausgabe eines Check über einen auszufolgenden Erlag ist sogleich die Nummer des Check, der Betrag und, wenn es sich um einen Ueberbringercheck handelt, die Empfangsbestätigung der Partei im Geldbuche einzutragen.

Die definitive Beausgabung erfolgt erst auf Grund des wirklichen Ausgabsnachweises durch Einsetzung des Ausgabsdatums, dann bei der Ausfolgung mittels Checkconto durch Beisetzung der Postnummer des Journals für den Anweisungsverkehr.

Wurde nicht der volle Gebürenbetrag zur Anweisung gebracht, sondern ein Theilbetrag zur Deckung der bei der Einzahlung nicht oder nicht vollständig gedeckten Spesen zurückbehalten, so ist auf der Ausgabsseite des Geldbuches unter dem angewiesenen Betrage in Klammer der zurückbehaltene Spesenbetrag anzumerken.

d) Alle als wirklich eingezahlt nachgewiesenen und noch nicht beausgabten Geldbuchsposten müssen entweder im Bargelde oder Werturkunden der Geldbuchscasse, in dem Guthaben des Checkcontos oder endlich in den Anlagewerten aus der Fructificirung gemäss §. 77 E. O. gehörig bedeckt sein.

Bei einer Revision des Geldbuches wird sonach unbeschadet der Ueberprüfung des Nachweises über die bereits beausgabten Posten das postenweise erhobene Soll mit dem effectiven Bestande zu vergleichen und hiebei der Belauf des Checkguthabens in der im Formular B für den Jahresabschluss vorgesehenen Weise unter Einrechnung der gedeckten Spesen zu erproben sein. Ueber die Posten, welche bar erlegt, gemäss Punktes VIII aber von amtswegen an den Checkconto abgeführt werden und zur Zeit der Revision noch nicht realisirt, d. h. im letzten Contoauszuge des Postsparcassenamtes noch nicht nachgewiesen sind, hat der Geldbuchführer zu seiner Rechtfertigung die Empfangscheine des Postamtes vorzulegen, welche sodann bei der wirklichen Verrechnung dem bezüglichen Erlagscheine im Contoauszuge beizuheften sind.

VII. Barverkehr in Parteiengeldern.

Bei allen Gerichten, welche am Checkverkehre theilnehmen, hat als Grundsatz zu gelten, dass die Führung von Barvorräthen an Parteiengeldern (mit Ausnahme der zur Fructificirung bestimmten Beträge) zu vermeiden ist. Dies bringt mit sich, dass alle von den Parteien bar erlegten Beträge sogleich oder wenigstens noch an demselben Tage von amtswegen mittels Erlagscheines an den Checkconto abgeführt und somit auch bei der baren Einzahlung die nothwendigen Spesen abgefordert werden müssen.

Sollte es sich herausstellen, dass bezüglich einzelner Fälle die eben angedeutete Manipulation unverhältnismässige Erschwerungen mit sich bringt, so ist die Aufbewahrung in Barem in erster Linie nur dann zulässig, wenn auch die Ausfolgung bar bewerkstelligt wird und daher eine Verwirrung in der Verrechnung nicht zu befürchten ist.

Eine vollständig freie Bewegung im Geldverkehre, d. i. die Annahme und Verwahrung barer Geldposten und Ausfolgung der gleichen Beträge aus dem Checkconto und andererseits Einzahlung auf den Checkconto und Ausfolgung aus dem Barvorrathe wird nur bei jenen Gerichten durchführbar sein, bei welchen nicht nur vollkommen verlässliche, sondern auch in Rechnungssachen sehr geübte Geldbuchführer bestellt sind. Sie kann überdies nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

a) Neben dem Journale für den Anweisungsverkehr ist analog dem Formular A ein Cassajournal für den Bargeldverkehr mit Colonnen für Postnummer, Geldbuchpost, Datum, Gegenstand, Betrag des Empfanges, Betrag der Ausgabe, endlich mit einer Betragsspalte für die in dem Empfange inbegriffenen oder vom Ausgabsbetrage vorweg abgerechneten Postsparcassaspesen einzurichten und laufend zu führen. Sowie das Einlangen des Checkcontoauszuges Anlass gibt, sogleich die im Anweisungsverkehre vorfallenden Gebarungen in das bezügliche Journal einzutragen, so muss auch die Eintragung in das Bargeldjournal unmittelbar bei der Empfangnahme oder Ausfolgung eines Barbetrages stattfinden.

b) Im Geldbuche sind jene Anzahlungen und Ausgaben, welche in Barem realisirt werden, durch Beisetzung der Anmerkung „Bar Post —“ kenntlich zu machen. Im übrigen ist das Verhältnis des Geldbuches zum Bargeldjournale dasselbe wie zum Journale für den Anweisungsverkehr. Für die Evidenz der Parteiengelder und die Einbringung der Spesen im Checkverkehre bildet also das Geldbuch die Grundlage, ob nun die Erläge und Erfolglassungen in Barem oder im Checkverkehre stattfinden.

Der einzufordernde und vorzuschreibende Spesenbetrag wird bei dem in Rede stehenden gemischten Geldverkehre für jeden einzelnen Fall nur in der Höhe bemessen, als es für die durch das Postsparcassenamt zu realisirende Gebarung (entweder nur Empfang oder nur Ausgabe oder beides) erforderlich scheint.

c) Bei jeder Revision des Geldbuches und mit Ende jedes Jahres ist das Journal für den Bargeldverkehr abzuschliessen, der Cassarest zu bilden und hierauf ein Gesammtabschluss analog dem Formular B gemeinsam für den Bargeld- und Checkcontoverkehr in der Weise anzufertigen, dass als Bestand der über die Stammeinlage hinausgehende Betrag des Checkcontoguthabens mehr dem Cassareste an Bargeld angesetzt und der Ueberschuss gegen die offenen Geldbuchsposten durch Zusammenziehung der Spesenbeträge sowohl aus dem Checkverkehrs- als auch aus dem Bargeldjournale erprobt wird.

In die Jahresnachweisung über den Checkcontoverkehr (Formular C) ist bei gemischtem Geldverkehre in der Colonne „davon Ueberschuss an Spesen“ vorerst der aus dem Journale für den Anweisungsverkehr ersichtliche, dann mit der Bezeichnung „bar realisirt“ der Spesenbetrag aus dem Bargeldjournale anzusetzen. Die Abfuhr der Spesen an den Conto „Parteiengelder der Justizverwaltung“ des Justizministeriums erfolgt nach Jahresschluss im Wege des Checkcontos ohne Rücksicht darauf, dass dieser oder jener Theilbetrag aus einer Einzahlung oder Minderausgabe in Barem resultirt.

VIII. Behandlung von Geldern, die zur depositenamtlichen Verwahrung bestimmt sind, ferner von Amtspauschal- oder Strafkostengeldern.

Sollten dem Gerichte mittels des Checkcontos Einzahlungen zukommen, welche sich als für das gerichtliche Depositenamt oder die cumulative Waisencasse bestimmt darstellen, so ist für die schleunige Uebertragung solcher Posten an die zuständige Casse zu sorgen und der erlaufene Spesenbetrag eventuell aus der Einzahlung zu decken.

Die Benützung des Checkcontos für die Pauschal- und Strafkostenverlagsgebarung des Gerichtes ist, um Unordnungen hintanzuhalten, vorläufig ganz zu vermeiden.

Werden durch Benützung von Postanweisungen seitens der Parteien derartige Einzahlungen auf den Checkconto geleistet, so ist die bare Auszahlung an das Gericht durch Ausfertigung eines Check an die Adresse des Gerichtes zu veranlassen.

IX. Fructificirung von Parteiengeldern.

Erläge von Parteiengeldern, welche nach den Vorschriften der Executions-Ordnung in der Gerichtskanzlei zu erfolgen haben, sind — soferne nicht schon im vorhinein eine Verfügung wegen deren fruchtbringender Anlegung getroffen wurde —

bei den dem Checkverkehr angeschlossenen Gerichten mittels Empfang-Erlagscheines zu bewerkstelligen.

Wird in der Folge die fruchtbringende Anlage eines solchen oder eines bei einem anderen Gerichte in Barem erlegten Betrages angeordnet, so ist die Benützung des Checkcontos des Gerichtes hiefür ausgeschlossen; soll die Anlage in der Postsparcasse geschehen, so ist hiefür der gewöhnliche Sparverkehr zu benützen.

Die Einlagebücher über solche Anlagen in der Postsparcasse, in anderen Sparcassen oder Banken sind mit der Bezeichnung „Executionsmasse“ unter Beifügung der Namen des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten zu versehen.

Keinem Anstande unterliegt es, dass die gerichtlich zugewiesenen Antheile an den Resultaten der Fructificirung entfernt wohnenden Percipienten im Wege des Checkcontos — gegen gehörige Kostendeckung — ausbezahlt werden.

Zu diesem Ende sind die aus den Spareinlagen oder durch Veräusserung sonstiger Fructificate erhobenen Beträge mittels Erlagscheines auf den Checkconto einzuzahlen und nach Eintreffen der Verrechnung im Contoauszuge durch Checkausfertigung flüssig zu machen.

X. Gewährleistung der Ordnung in der Gebarung mit Parteiengeldern.

Die Gerichtsvorstände haben sich eine sorgsame Ueberwachung der Verwahrung, Manipulation und Verrechnung aller Parteiengelder angelegen sein zu lassen, auf die grösste Ordnung und Genauigkeit dabei zu dringen und insbesondere dafür zu sorgen, dass jede vorfallende Gebarung sogleich verbucht und dadurch jeder Nachlässigkeit vorgebeugt werde.

Es wird sich bei vielen Gerichten empfehlen und daher den Gerichtsvorständen je nach dem Bedürfnisse anzuordnen überlassen, dass auch dort, wo die vollkommen freie Bewegung zwischen Barverkehr und Checkverkehr nicht eingeführt ist, über die Bargeldbewegung nach Punkt VII a) ein Journal geführt werde, weil hiedurch die Controle der Bargeldvorräthe wesentlich erleichtert wird.

Wo dies nicht der Fall ist, kann je nach den persönlichen Eigenschaften des Geldbuchführers, falls diesem die Evidenzhaltung der Parteiengelder nach dem bisherigen Systeme der Verwahrung in abgesonderten Umschlägen leichter fällt, vorläufig noch von der im §. 113, Absatz 3 G. O. angeordneten Verwahrung der Gelder ohne Unterscheidung der einzelnen Posten Umgang genommen werden.

Eine vollständige Erhebung der Bestände und eine Revision des Geldbuches hat durch den Gerichtsvorstand oder einen von ihm hiezu fallweise bestimmten Beamten und zwar unvermuthet, nicht in regelmässigen Zeitabschnitten, bei allen Gerichten mindestens viermal im Jahre, bei den Gerichten am Sitze eines Gerichtshofes mindestens sechsmal im Jahre stattzufinden.

Die ziffermässige Erhebung des Bestandes hat nach Punkt VI d und Punkt VII c stattzufinden. Die Richtigkeit der Beausgabung der einzelnen Posten ist stichprobenweise auf Grund der Empfangsbestätigungen, der Contoauszüge des Postsparcassenamtes und eventuell, insbesondere bei grossen Posten (Erfolglassung von fructificirten Barschaften), an der Hand der Gerichtsacten zu erheben; ebenso ist der Vorgang bei Vorschreibung und Einhebung der Postsparcassaspesen durch Stichproben zu überprüfen.

Gleispach m. p.



Form. A.

Journal

für den

Anweisungsverkehr durch das Postsparcassenamt.

..................Gericht....... ....

18. ...

Vormerk für den Drucksortenbezug

(§. 103 G. O.)

bestellt am	bezogen am	Erlag-scheine à 1 kr.	Checks à 1 kr.	Check-couverts à 0·3 kr.	Kostenpreis	
		Anzahl in Stücken			fl.	kr.
1./1.	5./1.	50	50	50	1	15
1./5.	3./5.	50	—	—	—	50
1./8.	4./8.	—	50	—	—	50
15./11.	19./11.	50	—	50	—	65
20./12.	25./12.	—	50	--	—	50
	Zusammen .	150	150	100	3	30

Post-Nummer	Geld-buchs-Post-Nr. — Ab-thei-lung	Laut Contoauszug des Postsparcassenamtes									
		vom	wurden realisirt	In der Einlage inbegriffene — vom Checkbetrage vorweg abgerechnete — Spesen		Erlag		Entnommen		Guthaben	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	3/1.	Stammeinlage	—	—	100	—	—	—	100	—
2	1, 2	4./1.	E. Sch. Zustellgebüren-Ueberschuss	—	—	5	93	—	—		
3	1 G	4./1.	E. Sch. Geldstrafe N. N. . .	—	06	25	06	—	—	130	99
4	2 G	5./1.	E. Sch. Geldstrafe N. N. . . .	—	06	10	06	—	—	141	05
5	3	6./1.	E. Sch. Commissionsgebüren N. N.	—	06	12	76	—	—	153	81
6	5	8./1.	E. Sch. Zeugengebüren C II 124/98 / 16	—	06	5	06	—	—	158	87
7	8	9./1.	P. A. Commissionsgebüren C III 317/98 / 2	—	—	15	80				
8	4	„	E. Sch. Zeugengebüren N. N.	—	06	10	06				
9	6	„	E. Sch. Sachverständigen-Gebüren N. N.	—	04	10	04	—	—	194	77
10	1 G	10./1.	Check Nr. 1 N. N.	—	—	—	—	25	—		
11	3	„	Check Nr. 2 N. N.	—	—	—	—	12	70		
12	7	„	E. Sch. Kostenvorschuss N. N.	—	—	15	—	—	—	172	07

Anmerkung. 1 G, 2 G bedeutet Post-Nr. 1 und 2 der Abtheilung des Geldbuches für Geldstrafen, wie 1 Z Post-Nr. 1 einer eventuellen Abtheilung des Geldbuches für Zustellgebüren bedeuten würde. Die Postnummern ohne Buchstabenbezeichnung beziehen sich auf die allgemeine Abtheilung des Geldbuches.

Form. B.

Abschluss

des

Checkcontojournals und Geldbuches.

Checkcontoguthaben mit 31./12. . . . . — fl. — kr.
abzüglich der Stammeinlage per . . . . 100 „ — „

verbleiben . . — fl. — kr.

Durch dieses Guthaben sollen die offenen Geld-
buchsposten gedeckt sein, u. zwar Post-Nr. . . . — fl. — kr.

„ . . — „ — „
„ . . — „ — „
„ . . — „ — „
„ . . — „ — „
„ . . — „ — „
„ . . — „ — „

u. s. f.

zusammen . . . . — fl. — kr.
daher verbleibt Ueberschuss . . . . — „ — „
welcher gleich ist dem im Journale als in der Einlage inbegriffen oder
vom Checkbetrage vorweg abgerechnet ausgewiesenen Spesenbetrage von — „ — „

Anmerkung. Der Spesenbetrag muss bei richtiger Verrechnung als Ueberschuss auf dem Checkconto verbleiben, weil ja die eingezahlten Posten abzüglich der gesammten Spesen zur Auszahlung angewiesen werden.

Form. C.

Nachweisung

des

. . . . Gerichtes in . . . . über den Checkconto-verkehr im Jahre . . . . . .

Laut Journal							Bezogene Drucksorten					Besondere Bemerkungen
Anzahl der Post-nummern	Summe der Erläge im ganzen Jahre		Guthabensbetrag mit Jahresschluss		davon Ueberschuss für Spesen		Empfang-Erlagscheine à 1 kr.	Checks à 1 kr.	Check-couverts à 0·3 kr.	Gesammtkosten		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	

Form. D.

Geldbuch.

. . . . **Gericht** . . . .

18 . .

(Abtheilung für Erläge gemäss §. 382 und 388 G. O.)

Empfang								
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden		
				fl.	kr.	fl.	kr.	
1	N. N. Meistbotstheilzahlung causa x	1./1.	E I 102/98 / 25	25	—	—	—	
2	N. N. desgleichen	2./1.	E I 102/98 / 25	25	—	—	—	
3	N. N. desgleichen	3./1.	E I 102/98 / 25	25	—	—	—	
4	Fructificat ad Post 1, 2 u. 3 Sparcassabuch Nr. . . . per	5./1.	E I 102/98 / 26	—	—	74	90	
5	Gerichtsdiener N. Executionssache N. Notenrente Nr. Coup. ab	5./1.	E II 171/98 / 20	—	—	100	—	
6	Gerichtsdiener N. Executionssache N.	7./1.	E I 102/98 / 27	37	50	—	—	
7	durch Einlage in das Sparcassabuch	9./1.	E I 102/98 / 27	—	—	37	50	
8	Erlös des Sparcassabuches Nr.	1./2.	E I 102/98 / 30	112	70	—	—	
	Summe des Empfanges	1./2.		225	20	212	40	
	ab Ausgabe			225	20	112	40	
	daher Vorrath			—	—	100	—	bestehend aus Notenrente Erlags-Post 5

Ausgabe							
Tag der Ausgabe gerichtliche Verfügung	Ausgabs-Nachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Post-Journal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Wert-urkunden		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
5./1. E I 102/98 26	in die Sparcasse (Büchel	N. eingelegt 10 kr.)	75	—	—	—	
9./1. E I 102/98 26	zur Nachlage in buch	das Sparcassa-	37	50	—	—	
1./2. E I 102/98 30	Behufs Behebun cassabuch Nr.	g der Einlage Spar-	—	—	112	40	
1./2. E I 102/98 30	Steueramt X für (Unterschriften)	Steuern	6	37	—	—	
1./2. E I 102/98 30	Dem N. N. Meist (Unterschrift)	botsantheil	57	80	—	—	
1./2. E I 102/98 30	Dem N. N. à cont (Unterschrift)	o Meistbotsantheil	48	53	—	—	
	Summe		225	20	112	40	

Form E.

Geldbuch.

. . . . Gericht . . . .

18 . . .

(Abtheilung für Geldstrafen.)

Empfang									
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Ausserdem Postsparcassaspesen gezahlt Kreuzer ö. W.	Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden			
				fl.	kr	fl.	kr.		
1	N. N.	4./1.	C II 220/98 / 5	25	—	—	—	6	Checkconto Post 3
2	N. N.	5./1.	C II 340/98 / 7	10	—	—	—	6	Checkconto Post 4

Ausgabe							
Tag der Ausgabe / gerichtliche Verfügung	Ausgabsnachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Post-Journal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Werturkunden		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
10./1. / C II 220/98 / 6	—	Check Nr. 1	25	—	—	—	Checkconto Post 10

Form. F.

Geldbuch.

. . . . Gericht . . . .

18 . . .

(Allgemeiner Theil.)

Empfang									
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Ausserdem Postsparcassaspesen gezahlt kr. ö. W.	Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden			
				fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Gerichtsdiener N. Ueberschuss an Zustellgebüren pro Dec.	1./1.	—	2	66	—	—	—	3 kr. Spesen ungedeckt. Checkconto Post 2.
2	Gerichtsdiener N. desgleichen	1./1.	—	3	27	—	—	—	
3	N. N. Commissionsgebüren	6./1.	C II 120/98 / 14	12	70	—	—	6	Checkconto Post 5.
4	N. N. Zeugengebüren	9./1.	C I 277/98 / 27	10	—	—	—	6	Checkconto Post 8.
5	N. N. Zeugengebüren	8./1.	C II 124/98 / 16	5	—	—	—	6	Checkconto Post 6.
6	N. N. Sachverständigengebür	7./1.	C II 124/98 / 15	10	—	—	—	4	2 kr. Spesen ungedeckt Checkconto Post 9.
7	N. N. Kostenvorschuss	9./1.	C I 277/98 / 28	15	—	—	—	—	6 kr. Spesen ungedeckt Checkconto Post 12.
8	N. N. Commissionsgebüren	9./1.	C III 317/98 / 2	15	80	—	—	—	7 kr. Spesen ungedeckt*) Checkconto Post 7.

*) Erlag mittels Postanweisung, daher um 1 kr. Spesen mehr.

Ausgabe							
Tag der Ausgabe / gerichtliche Verfügung	Ausgabs-Nachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Post-Journal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Werturkunden		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
10./1. / C II 120/98 / 14	—	Check Nr. 2	12	70	—	—	Checkconto Post 11.

Mittheilungen.

(Regierungsvorlagen.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einlagen von Mündel- und Curandengeldern bei Sparcassen und bei dem k. k. Postsparcassenamte, und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die fruchtbringende Anlegung von Barschaften der civilgerichtlichen Depositenmassen, sammt erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) Das Formularienbuch zur Civilprocessordnung und Executionsordnung ist bereits erschienen, und die Subscription auf dasselbe durch die Gerichte und gerichtlichen Organe eingeleitet. Damit die Lieferung baldigst erfolge, empfiehlt es sich, die Bestellungen an die Oberlandesgerichts-Präsidien auf das schleunigste zu leiten.

Literatur. Frühwald, Handbuch für die civilgerichtliche Thätigkeit der k. k. Bezirksgerichte nach den neuen Processgesetzen. Wien, Manz, Gross-8°, 652 Seiten. Preis gebunden 5 fl. 10 kr.

Das Handbuch enthält eine systematische Zusammenstellung des Textes der die bezirksgerichtliche Thätigkeit betreffenden Gesetzesstellen und Verordnungen und ist, insoferne sie die nur bei Gerichtshöfen anwendbaren Vorschriften übergeht, geeignet, die Uebersicht über die contentiose Rechtspflege und Geschäftsführung bei den Bezirksgerichten zu fördern. Dem Handbuche ist ein ausführliches Register beigegeben.

Anton Menoušek, Zákony ze dne 1. srpna 1895, č. 110 a 111 ř. z. a povšechné porovnání jich s dosud platnými předpisy o příslušnosti soudů ve věcech sporných i nesporných (Die Gesetze vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, 111, und ihre Vergleichnng mit den geltenden Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten). Prag, Alois Hynek, Gross-8° 136 Seiten. Preis 1 fl. Diese Schrift ist eine Wiedergabe der in den Jahrgängen 1896 und 1897 der Mittheilungen der mährischen juristischen Gesellschaft in Brünn veröffentlichten Aufsätze.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 27. October 1897 ausgegebenen Stück XCVI unter Nr. 245 die Verordnung des Justizministers vom 7. October 1897, betreffend die Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei dem Gemeindevorsteher in den Städten Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest und Lemberg, und unter Nr. 247 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1897, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Seletyn in der Bukowina;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XCVII unter Nr. 249 die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, unter Nr. 250 die Verordnung sämmtlicher k. k. Ministerien vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf Forderungen an das Aerar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond, unter Nr. 251 die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen;

in dem am 30. October 1897 ausgegebenen Stück XCVIII unter Nr. 252 die Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.

(Ausfertigung von Armutszeugnissen in Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen an der Ybbs und Salzburg.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die bezeichneten Städte nachstehende Bestimmungen getroffen:

Für **Wien:** 1. Die erforderliche Drucksorte (Fragebogen) wird jedem Zeugniswerber über mündliches Ersuchen bei allen magistratischen Bezirksämtern und Armeninstituten unentgeltlich ausgefolgt.

2. Nach genauer Ausfüllung der Rubriken 1—11 des Fragebogens durch den Zeugniswerber und erfolgter Bestätigung der Rubriken 5—8 durch den Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten ist der Fragebogen während der gewöhnlichen Amtsstunden dem Armeninstitute des Wohnbezirkes zu überreichen, welches hierüber die erforderlichen Erhebungen pflegt.

3. Am 8. Tage nach Ueberreichung des Fragebogens beim Armeninstitute hat sich der Zeugniswerber an das magistratische Bezirksamt seines Wohnbezirkes zu wenden, welches auf Grund der gepflogenen Erhebungen demselben entweder das ausgestellte Zeugnis einhändigt oder die Ausstellung eines solchen mit einem schriftlichen Bescheid, unter Angabe der Gründe, verweigert.

4. Gegen die Verweigerung eines solchen Zeugnisses steht dem Gesuchsteller der beim magistratischen Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzubringende Recurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei binnen 14 Tagen vom Erhalt des abweislichen Bescheides offen.

5. Zeugnisse, welche vor mehr als einem halben Jahre vor Anbringung des Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes bei Gericht ausgestellt wurden, müssen erneuert werden, wobei derselbe Vorgang wie bei der Neuausstellung eines solchen Zeugnisses einzuhalten ist.

Für **Wiener-Neustadt:** Personen, welche sich um ein Zeugnis für die Bewilligung des Armenrechtes im Civilprocess- und Executionsverfahren bewerben, haben sich, soferne dieselben zur Zeit im Stadtbezirke Wiener-Neustadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an das städtische Polizeiamt im Rathhause zu wenden. Dieses wird die Ausfüllung des vorgeschriebenen Fragebogens veranlassen, dessen Bestätigung durch den Hauseigenthümer und den competenten Seelsorger (Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde) der Zeugniswerber zu erwirken hat; sohin ist der Fragebogen wieder dem Polizeiamte zu übergeben.

Auf Grund der von diesen gepflogenen Erhebungen wird sohin das verlangte Zeugnis nach dem vorgeschriebenen Formulare vom Stadtrathe entweder ausgefertigt und der Partei sofort eingehändigt oder gemäss §. 18 der citirten Ministerialverordnung verweigert werden.

Für **Waidhofen an der Ybbs:** 1. Das Ansuchen um Ausstellung eines Armutszeugnisses zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes im Sinne des §. 64 C. P. O. ist bei dem Stadtrathe Waidhofen an der Ybbs einzubringen.

2. Im Falle die Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers nicht ohnedies der Stadtgemeinde hinlänglich bekannt sind, ist bei den Erhebungen die Mitwirkung des Bezirksarmenrathes in Anspruch zu nehmen.

3. Zur Ausstellung des Zeugnisses ist der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter berufen.

Für **Salzburg:** 1. Das Ansuchen um Ausfertigung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes in Process- und Executionssachen ist bei dem städtischen Armenamte während der üblichen Amtsstunden mündlich zu stellen.

2. Der Partei wird von diesem Amte unter entsprechender Belehrung ein Fragebogen nach dem beiliegenden Formulare ausgefolgt, dessen Fragepunkte 1—11 die Partei mündlich oder schriftlich der Wahrheit gemäss zu beantworten und sodann eigenhändig zu unterfertigen hat.

3. Nach erfolgter Ausfüllung und Unterfertigung des Fragebogens hat die Partei die Richtigkeit der sub Post 5—8 gemachten Angaben vom Besitzer oder dessen Bevollmächtigten jenes Hauses, in welcher sie dauernd wohnt, durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

4. Nach erfolgter Bestätigung durch den Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten hat die Partei die Aeusserung des ihr von dem städtischen Armenamte bekannt zu gebenden Armenrathes des betreffenden Bezirkes und des Bezirks-Armeninspectors über die Richtigkeit der unter Rubrik 1—11 des Fragebogens enthaltenen Angaben einzuholen und den hiedurch ergänzten Fragebogen sodann dem städtischen Armenamte zurückzugeben.

5. Das Armenamt legt den Fragebogen hierauf dem Bürgermeister vor, welcher je nach der Sachlage das Zeugnis ausstellt oder die Ausstellung desselben verweigert.

Im ersteren Falle wird der Partei das Zeugnis durch das städtische Armenamt ausgefolgt, im letzteren Falle erhält die Partei das Zeugnisformulare mit einem schriftlichen, die Abweisungsgründe enthaltenden Bescheide unter Belehrung über das Recht zur Beschwerdeführung und über die Recursfrist mit thunlichster Beschleunigung zugestellt.

(Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.) Mit dem Jahre 1898 beginnt der vierzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Dasselbe wird, wie bisher, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, erscheinen und kann im Wege der Jahrespränumeration von jedermann bezogen werden.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1898 beträgt für ein Exemplar (Verordnungsblatt sammt Beilage, enthaltend die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafssachen) zwei Gulden, bei dem Bezuge der italienischen Uebersetzung der für Dalmatien und Tirol geltenden Verordnungen 2 Gulden 50 Kreuzer.

Abgängige oder mangelhaft zukommende Stücke des Verordnungsblattes sind längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu reclamiren, wo auch einzelne Stücke des Verordnungsblattes mit Beilage für 10 kr., mit der erwähnten italienischen Uebersetzung für 15 kr. bezogen werden können.

Vom Jahre 1899 angefangen tritt für den vierzehnten Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums ein erhöhter Ladenpreis ein.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. October 1897 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Friedrich Lauseker aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. October 1897 dem Hilfsämtervorsteher bei dem Kreisgerichte in Iglau Johann Baniař anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. October 1897 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe Josef Poliak in Triest aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. October 1897 dem Kanzlisten bei dem Landesgerichte in Brünn Karl Lukasch anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleiofficials der X. Rangsclasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. October 1897 dem Notar und Präsidenten der Notariatskammer in Laibach Dr. Bartholomäus Suppanz anlässlich des Verzichtes auf sein Notariat taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. November 1897 dem Handelsbeisitzer bei dem Landesgerichte in Brünn Leopold Herzfelder den ihm für die Dauer dieser Function verliehenen Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei auf Lebensdauer allergnädigst zu belassen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe: Der Landesgerichtspräsident Ferdinand Freiherr von Czörnig in Innsbruck für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zu Rathssecretärsadjuncten: Die Gerichtsadjuncten mit Titel und Charakter eines Rathssecretärs Richard Dlabač des Landesgerichtes in Prag und Johann Gebauer des Bezirksgerichtes in Łańcut für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Dr. Christoph Höflmayr für Ischl, Dr. Adolf Feichtinger für Zell am See, Marian Schwerthanner für Ottenschlag, Ernst Nowotny für Amstetten, Dr. Josef Mauczka für Mödling, Dr. Oskar Herz für Oberhollabrunn, Dr. Alphons Langer für Aspang, Dr. Alfred Slameczka für Baden, Dr. Karl Scherer für Schwechat, Dr. Josef Hiedl für Matzen und Dr. Otto Schaup für Wolkersdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Adolf Wozelka für Datschitz, Paul Ritter von Primavesi für Römerstadt, Josef Hauer für den Oberlandesgerichtssprengel, Josef Soušek für Klobouk (Br. Kr.), Adalbert Drmola für Prossnitz, Dr. Jaroslav Fila für Frankstadt, Leopold Preiss für Mistek, Johann Javorský für Freiberg, Dr. Josef Láska und Jaroslav Lazar für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Advocaturscandidat Dr. Ferdinand Duchatsch für Marburg und der Auscultant Ferdinand Schwaighofer für Kötschach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Dr. Emanuel von Eccher für Welsberg, Dr. Rudolf Huber für Bregenz und Dr. Martin Hämmerle für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Auscultanten Zacharias von Petris für Pisino und Silvius Tujach für Buje; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Notariatscandidat Victor Kálmán für Tarnobrzeg, dann die Auscultanten Michael Bobakowski, Ludwig Dickmann, Ferdinand Agath und Kasimir Wiśniowski für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Anton Jarzębiński für Tyczyn, Stanislaus Dihm für Pilzno, Johann Franz Czapik für Dobczyce, Franz Trznadel für Brzesko, Edmund Piechnik für Żywiec, Josef Karpiński für Radomyśl, Stefan Stiasny für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Dominik Maciejowski für Wiśnicz, Franz

Reinfuss für Głogów, Ludwig Osuchowski für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Ludwig Kubiczek und Stefan Nikleborc für Biała, Dr. Kasimir Jaroszewicz für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Heinrich Gretschel für Rozwadów, Stanislaus Słodyczka für den Sprengel des Oberlandesgerichtes und Dr. Bronislaus Kreisel für Leżajsk; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Anton Łukasiewicz für Horodenka, Josef Biliński für Rudki, Anton Gawlik für Pruchnik und Ludwig Ramski für Tłuste, die Notariatscandidaten Karl Babel in Brody für Brody und Alexander Miski in Złoczów für Kałusz, dann die Auscultanten Nataniel Chomicki für Komarno, Ludwig Motal für Starasól, Thaddäus Ziemiański für Jaroslau, Franz Pilat für Gródek, Franz Borth für Krakowiec, Stanislaus Kirchner für Trembowla, Josef Sterzyński für Peczeniżyn, Theophil Jasienicki für Lisko, Josef Pragłowski für Kuty, Ceslaus Wójcicki für Podhajce, Clemens Kulczycki für Jaworów, Florian Wolski für Sniatyn und Kasimir Schoenett für Gliniany; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Auscultant Dr. Georg Ferri für Vrgorac.

Zu Auscultanten: im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Postaccessist Maximilian Pokorny in Wien, der Finanzprocuratursconcipient Ernst Hogenauer in Brünn, die Rechtspraktikanten Rudolf Beck, Moriz Herdan, Paul Chromec, Bohumil Ripař, Gustav Blitz, Franz Jurek, Dr. Alois Donath, Johann Černy, Anton Kratina, Dr. Josef Körbel, Hugo Hösler, Marian Heimroth, Emil Polešovsky, Josef Lukaš, Karl Jelinek, Karl Hirth und Dr. Max Weissmann, der Advocaturscandidat Dr. Hubert Wolf, die Rechtspraktikanten Ottokar Poisl, Franz Anderle und Jaroslav Vojtišek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Adolf Martin, Dr. Rudolf von Arvay, Josef Schroll, Johann Janesch, Franz Pompe, Robert Lederer, Alexander Hauber, Otto Englhofer, Valentin Flerin, Friedrich Byloff, Theodor Neubauer R. v. Brandhausen, Max Pietsch, Hermann Wennig, Ludwig Schuster, Karl Rogozinski, Franz Peitler, Franz Leeb, Rudolf Sterle, Josef Tekavčič, Karl Matzner, Josef Dyjak, Hermann Hörner von Roitberg, Gustav Gallé und Dr. Hugo Forcher; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Fidelius Savo.

Zum Rechnungspraktikanten: Der Statthalterei-Rechnungspraktikant Stanislaus Opluštil in Brünn für das Rechnungsdepartement des dortigen Oberlandesgerichtes.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Isidor Kofler in Krems für Thalgau und Sebastian von Cambi in Makarska für Vrlika.

Versetzt wurden:

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ludwig Stümmer in Hohenmauth nach Leitmeritz und Josef Kaplický in Leitmeritz nach Hohenmauth.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Friedrich Edler von Netz des Landesgerichtes Wien nach Grünburg und Dr. Gustav Adamek in Grünburg zum Landesgerichte in Wien, Dr. Rudolf Müller in Ottenschlag nach Mistelbach, Dr. Camillo von Türk in Ischl zum Landesgerichte in Wien, Anton Rührmayr in Schwechat nach Obernberg und Dr. Ferdinand Hele in Obernberg nach Langenlois; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn August Adamek in Gross-Meseritsch nach Mähr. Weisskirchen, Dr. Wenzel Schenk in Datschitz nach Gross-Meseritsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Richard Wagner in Leoben nach Graz und Dr. Josef Gruber in Kötschach nach Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Rudolf Freiherr von Tarfoglia in Boje nach Gradisca, Dr. Emil Spira in Gradisca zum Landesgerichte in Triest, Dr. Valentin Isopp in Lussin nach Capodistria und Dr. Marcus Cosulich in Capodistria nach Lussin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Kasimir Dąbrowski in Głogów nach Bochnia, August Romuald Danielewicz in Dobczyce nach Łańcut, Karl Swiątek in Wiśnicz nach Gorlice und Dr. Johann Tokarz in Rozwadów nach Liszki; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Apollinar Jasienicki in Peczeniżyn nach Buczacz, Miecislaus Rossowski in Pruchnik nach Kozowa und Dr. Adam Krahl in Gliniany nach Sądowa-Wisznia.

Die Notare: Dr. Valerius Hübschmann in Rakonitz nach Prag, Dr. Gustav Schmaus in Weselí nach Rakonitz und Johann Sticha in Bistřitz (Iglauer Kreis) nach Austerlitz.



Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten Karl Piotrowski in Brzesko und Dr. Witold Wittig in Biała Gerichtsadjunctenstellen ohne bestimmten Dienstort im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau und dem Gerichtsadjuncten des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels Roman Ritter von Zdański eine Gerichtsadjunctenstelle in Stanislau.

Zur Dienstleistung im Justizministerium wurden einberufen:

Die Gerichtsadjuncten Dr. Paul Czech in Blansko, Isidor Ritter von Decykiewicz in Lemberg und Dr. Silvius Perini in Innsbruck.

Uebertritt aus dem Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Gerichtssecretär des Landesgerichtes Wien Privatdocent Dr. Ernst Demelius wurde zum ausserordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Innsbruck ernannt.

Dem Gerichtsadjuncten Dr. Stanislaus Hofmokl in Lemberg wurde eine Secretärsstelle bei der Finanzprocuratur in Lemberg verliehen.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Gustav Adolf Spitzner mit dem Wohnsitze in Wien (VII. Bezirk), der pensionirte Landesgerichtsrath Heinrich Rappé mit dem Wohnsitze in Sambor, Dr. Richard Presser mit dem Wohnsitze in Kaaden, Dr. Adalbert Horák mit dem Wohnsitze in Pardubitz, Dr. Maximilian Halphen mit dem Wohnsitze in Smichow, Dr. Ludwig Rainer mit dem Wohnsitze in Fügen, Dr. Alois Kraut mit dem Wohnsitze in Klagenfurt, Dr. Karl Richter mit dem Wohnsitze in Brüx, Dr. Gustav Kaden mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Johann Prossnitz mit dem Wohnsitze in Wien (XVI. Bezirk), Dr. Siegfried Goldstein, Dr. Ignaz Kafka und Dr. Josef Bett mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Meier Michel mit dem Wohnsitze in Sadagóra, Dr. Josef Baltl mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Alfred Kohn mit dem Wohnsitze in Rumburg, Dr. Rudolf Pick mit dem Wohnsitze in Říčan.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Josef Alexander Hibl in Jaworów nach Przemyśl, Dr. Ludwig Jerman in Reichenberg nach Aspang, Dr. Aron Fichmann in Belz nach Zabłotów, Dr. Heinrich Kopecki in Lemberg nach Przeworsk, Dr. Moriz Roth in Podhajce nach Lemberg, Dr. Franz Němeček in Opočno nach Wien.

Übersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Johann Jungwirth von Rohrbach nach Urfahr.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant Leo Ghon des Oberlandesgerichtssprengels Graz.

Die Advocaten Dr. Ottokar Mascha, Dr. Ludwig Altmann und Dr. Otto Stein in Wien, Dr. Otto Kiene in Bozen, Dr. Florian Hlubucek in Pardubitz, Dr. Rudolf Pollak in Wien, Dr. Vincenz Quis in Namiest, Dr. Heinrich Schoen und Dr. Josef Kopff in Krakau, Dr. Andreas Marek in Wadowice, Dr. Thaddäus Bresiewicz in Kalwarya, Dr. Gustav Ujejski in Ropczyce, Dr. Gustav Syřistě in Říčan.

Die Notare: Dr. Adolf Löckner in Wien und Dr. Georg Nakić von Osljak in Arbe.



In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes in Wels Karl Seiberl, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, pflichttreue und ausgezeichnete Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Hilfsämterdirector des Landesgerichtes in Krakau kaiserlicher Rath Nicephor Marecki, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes in Wien Johann Dienst.

Die Gerichtskanzlisten Thomas Žinkovský in Winterberg, Albert Hallama in Wigstadtl, Eduard Urbas in Graz, Johann Dollnig in Gottschee, Andreas Divjak in Rann und Thaddäus Vukovich in Pirano.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Gerichtskanzlisten Josef Minařik in Brünn, Franz Riegel in Iglau und Franz Marouschek in Müglitz.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Josef Klinger in Kaaden (27. September) und Dr. Wolfgang Wilhelm Nagelstock in Wien (29. September), der Gerichtssecretär Dr. Karl Pařizek in Znaim (3. October), der Landesgerichtsrath Rudolf Khern in Klagenfurt (4. October), der Landesgerichtsrath für das Kreisgericht Sebenico Attilius Costan in Ragusavecchia (11. October), der Notar Dr. Heinrich Zathey in Stanislau (16. October), der Advocat Dr. Ferdinand Lana in Budweis (19. October).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 9. October 1897 wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Sambor als Mitglieder Dr. Ph. Fruchtmann in Stryj und Dr. M. Fränkl in Drohobycz (statt Dr. J. Fruchtmann und Dr. J. Bryliński) und als Ersatzmann Dr. W. Aichmüller in Stryj (statt Dr. R. Jirzyczek) neu gewählt. Im übrigen bleibt die Zusammensetzung des Ausschusses unverändert.

In den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Görz wurde am 10. October 1897 Dr. J. Ritter von Tonkli (für Dr. P. Frapporti) als Präsident gewählt.

Am 14. October wurde in den Ausschuss der Advocatenkammer in Wien Dr. F. J. Ritter von Winiwarter (für Dr. J. Dvoracek) als Mitglied, Dr. A. Ruzicka (für Dr. W. Fuchs) als Ersatzmann und in den Disciplinarrath Dr. E. Weisel (für Dr. J. Brichta) als Mitglied gewählt.

Notariatskammerwahlen.

Bei den am 15. April 1897 vorgenommenen Wahlen in die Notariatskammer in Zara wurden St. Barbieri als Präsident, J. von Petris, N. Vidović, F. Ivacich und R. Pappafava als Mitglieder, dann Dr. J. Difnico und A. Vujatović-Šarov als Mitgliedstellvertreter gewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen.

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes Wr. Neustadt wurde zum Vertrauensmann der Private Karl Donner und zum Ersatzmann der Private Franz Salmhofer, beide daselbst, ernannt.

Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XXII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. November. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

42.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. October 1897, Z. 18932,

betreffend die Ueberprüfung ausgeschiedener Acten durch Archive.

An alle Gerichte.

Behufs der im §. 299 der Verordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, vorgesehenen Ueberprüfung ausgeschiedener Acten durch Archive haben die Gerichte in jenen Ländern, in welchen ein Statthalterei- oder Landesregierungs-Archiv besteht, dasselbe von jeder Actenscartirung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es demselben freisteht, die ausgeschiedenen Acten binnen einer bestimmten Frist, welche in der Regel mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate betragen soll, durch seine Organe revidiren oder sich einsenden zu lassen.

In jenen Ländern, wo bisher bei der politischen Landesstelle kein Archiv errichtet wurde, kann das Oberlandesgerichtspräsidium nach eingeholter Genehmigung des Justizministeriums den unterstehenden Gerichten ein anderes Archiv des betreffenden Landes bezeichnen, an welches bis zur Errichtung eines Statthalterei- oder Landesregierungsarchives die gleiche Verständigung zu ergehen hat.

Den genannten Archiven sind von den ausgeschiedenen Acten jene, die sie zur archivalischen Behandlung für geeignet halten, sofort gegen Empfangsbestätigung zu übergeben, oder ihnen auf ihr Ansuchen eine Frist zur Uebernahme derselben zu bestimmen.

Die Ueberprüfung, beziehungsweise Ein- und Zurücksendung der Acten darf mit keinen Kosten für die Justizverwaltung verbunden sein. Zur Ersparung der Zurücksendungskosten hat jedes am Sitze des Archives befindliche Gericht die Verwertung und Vernichtung der von anderen Gerichten an das Archiv eingesendeten Acten auf Ansuchen der letzteren Gerichte und auf deren Rechnung zu übernehmen.

Nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen des §. 299 der Verordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, ist auch bezüglich jener Acten vorzugehen, welche vor der Wirksamkeit der letzteren Verordnung ausgeschieden, aber bis jetzt noch nicht verkauft oder vernichtet sind.

Gleispach m. p.

43.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. November 1897, Z. 19417,

betreffend die Mitwirkung der Justizbehörden bei Vollzug des Gesetzes über die directen Personalsteuern.

An alle Justizbehörden.

Am 1. Jänner 1898 tritt das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, in Wirksamkeit.

Dieses Gesetz, zu welchem das Finanzministerium die unter den Nummern 35, 108, 109, 110, 124 und 171 des diesjährigen Reichsgesetzblattes kundgemachten Vollzugsvorschriften — mit Nachträgen unter Nummer 172 und 173 — erlassen hat, enthält mehrfache Bestimmungen, welche dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege angehören und die sohin zu ihrer Durchführung die Ingerenz der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfordern. Es obliegt daher allen Justizbehörden, sich rechtzeitig mit den betreffenden Bestimmungen genau vertraut zu machen, um eine richtige Anwendung derselben für alle Fälle zu sichern.

Das Justizministerium sieht sich veranlasst, den Justizbehörden diesfalls insbesondere Nachstehendes zu bemerken:

1. Die Gerichte werden auf diejenigen Bestimmungen des obbezogenen Gesetzes aufmerksam gemacht, welche für die allgemeine Erwerbsteuer, dann für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sowie für die Rentensteuer, insoferne diese nicht im Wege des Abzuges durch den Schuldner zu erheben ist, ein gesetzliches Pfandrecht einräumen (§§. 76, 123, 150, 152). Ferner werden dieselben auf die nach Artikel XIV, Alinea 2, des Einführungsgesetzes bis zum 4. December 1894 rückwirkenden Bestimmungen des §. 238 verwiesen.

welche die Ungiltigkeit der auf Ueberwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarung normiren.

2. Im V. Hauptstück (§. 256, Alinea 1) sind mehrere nach dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, strafbare Handlungen der Judicatur der für Vergehen, beziehungsweise Uebertretungen zuständigen ordentlichen Gerichte zugewiesen, und zwar:

a) wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen vor den Steuerorganen (§. 242, Uebertretung);

b) Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung seitens der bei der Steuerbemessung mitwirkenden Functionäre (§. 246, Alinea 1, Vergehen), dann Missbrauch der Steuerregister (§. 246, Alinea 2, Uebertretung, eventuell Vergehen);

c) Verweigerung des Eintrittes in die Gewerberäume und der Besichtigung derselben sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe (§. 248, Uebertretung).

Behufs statistischer Erfassung aller einschlägigen Straffälle werden die mit Justizministerialverordnung vom 20. December 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29, vorgeschriebenen Zählkarten von den Staatsanwaltschaften für die k. k. statistische Centralcommission in Wien künftighin auch über jene Personen anzufertigen sein, die von einem Gerichtshofe in erster Instanz wegen eines Vergehens gegen das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, verurtheilt worden sind. Desgleichen wird den Bezirksgerichten obliegen, in den von ihnen nach den bestehenden Vorschriften rücksichtlich der bezirksgerichtlichen Verurtheilungen anzufertigenden statistischen Ausweis H (Form XVIII der Vollzugsvorschrift zur Strafprocessordnung) die Uebertretungen gegen das eben erwähnte Gesetz abgesondert von den sonstigen den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen einzustellen und hiebei die Paragraphen, nach denen die Verurtheilung erfolgt ist, anzuführen.

3. Ueber Recurse gegen Straferkentnisse der Steuerbehörden — mit Ausnahme jener über Ordnungsstrafen — ist nach §. 260 von der Finanzlandesbehörde in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern zu entscheiden, unter welchen sich zwei richterliche Beamte befinden müssen.

Das Finanzministerium hat im Artikel 8, Z. 3, der Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 109, die Anordnung getroffen, dass diesem Spruchsenate der Finanzlandesdirector (Finanzdirector) oder dessen Stellvertreter und ein vom Präsidium der Finanzlandesbehörde bestellter Rath oder Secretär dieser Behörde anzugehören hat, und dass behufs Bestellung der richterlichen Beamten die Finanzlandesbehörde sich an das zuständige Oberlandesgerichtspräsidium wenden soll. Das Justizministerium behält sich die Bestimmung der in den erwähnten Spruchsenat der Finanzlandesbehörde zu entsendenden Mitglieder aus dem Richterstande vor. Zu diesem Behufe haben die Oberlandesgerichtspräsidien jeweils eine Auswahl unter den am Sitze der Finanzlandesbehörde angestellten richterlichen Beamten mit Bedachtnahme auf deren besondere Eignung zu der fraglichen Function zu treffen und dem Justizministerium Vorschlag zu erstatten, in welchen stets zwei Beamte mehr einzubeziehen sein werden, als dem Spruchsenate der Finanzlandesbehörde zugewiesen werden sollen.

4. Die Bezirksgerichte sind berufen, im Verfahren zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer (§§. 46, 61, Alinea 2, 66, Alinea 1, und im Verfahren zur

Bemessung der Personaleinkommensteuer (§§. 211, 222, Alinea 1) auf Einschreiten der Steuerorgane die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen vorzunehmen.

Die Verpflichtung der Bezirksgerichte zur eidlichen Abhörung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen besteht ferner gemäss §. 258, Alinea 5, auch im steuerbehördlichen Strafverfahren.

Die Verpflichtung der Parteien zur Auskunftsertheilung in Besteuerungsangelegenheiten ist im §. 269 festgesetzt.

Durch die Vollzugsvorschriften des Finanzministeriums sind in dieser Hinsicht die Steuerbehörden und Commissionen angewiesen, die an die Zeugen und Sachverständigen zu richtenden Fragen zu formuliren und dem zuständigen Bezirksgerichte mit dem Ersuchen um eidliche Einvernahme der genannten Personen zu übersenden; jedoch ist von dieser gerichtlichen Einvernehmung nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen Gebrauch zu machen und ist die nicht unbedingt nothwendige Eidesablegung überhaupt, sowie eine unnöthige Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu vermeiden. (V. V. R. G. Bl. Nr. 35, Artikel 17, Z. 2, Artikel 42, Z. 4, Alinea 2; V. V. R. G. Bl. Nr. 108, Artikel 50, Z. 2, Artikel 63, Z. 2; V. V. R. G. Bl. Nr. 109, Artikel 12, Z. 4; V. V. R. G. Bl. Nr. 110, Artikel 6, Z. 8, Alinea 3.)

Bei der Vornahme der Beeidigung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beachten.

5. Im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 270, welcher von der Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Aemter bei der Amtsthätigkeit der Steuerbehörden und Commissionen handelt, sind die Gerichte verpflichtet, den Steuerbehörden und Commissionen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, die erbetenen Auskünfte über Sach- und Rechtsverhältnisse, deren Feststellung für die Steuerveranlagung erforderlich erscheint, zu ertheilen, und ihnen auf Ersuchen die Einsichtnahme der einschlägigen Gerichtsacte in einzelnen Fällen, welche den Gegenstand einer steuerbehördlichen Amtshandlung bilden, zu gestatten.

Zur Einholung von Auskünften bei anderen Behörden und Aemtern, bei Auskunftspersonen und Sachverständigen für die Steuerorgane sind die Gerichte ausser den Fällen der eidlichen Abhörung der eben gedachten Personen nicht berufen.

Nach §. 271 sind die Gerichte insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebürenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insoferne solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

Auf Ersuchen des Finanzministeriums werden die Gerichte im Hinblick auf Artikel XIV, Alinea 1, des Einführungsgesetzes angewiesen, mit dieser Mittheilung von Abschriften sofort nach Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung zu beginnen.

6. Gemäss Artikel II des Einführungsgesetzes hat das nach früheren Gesetzen den Grund- und Hausbesitzern eingeräumte Steuerabzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- oder Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, in Hinkunft aufzuhören.

Mit Rücksicht hierauf erscheint bei den Hypothekardarlehen, die nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die directen Personalsteuern aus cumulativen Waisencassen werden gewährt werden, die übliche Verzichtleistung der Schuldner auf das ihnen zustehende Recht des Steuerabzuges gegenstandslos, und hat daher diese Verzichtleistung bei den erwähnten Hypothekardarlehen in den Schuldscheins- und Cessionsformularien vom 1. Jänner 1898 an zu entfallen.

Gleispach m. p.

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) Literatur. Dr. Fürstl's Oesterreichische Civilprocessgesetze mit Erläuterungen liegt mit Ausgabe der 13. Lieferung abgeschlossen vor. Wien, 1897, Gross-8°, 1050 Seiten, Preis 10 fl. 40 kr.

(Hofmann's Atlas der gerichtlichen Medicin [Lehmann's Medicin. Handatlanten, Band XVII.]) Dieses im Verlage von J. F. Lehmann in München eben erschienene, von dem Hofrathe Professor Dr. E. Ritter von Hofmann in Wien nachgelassene Werk stellt sich zufolge einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern nach massgebendem fachmännischen Urtheile als eine schätzenswerte und wichtige Bereicherung der gerichtsärztlichen Literatur dar, welche als Ergänzung des bekannten und in zahlreiche Culturspraehen übersetzten „Lehrbuches der gerichtlichen Medicin“ desselben Verfassers in erster Linie für gerichtsärztliche Sachverständige und ärztliche Physicatscandidaten, dann aber auch für richterliche Functionäre zur Orientirung in manchen forensischen Fragen von um so grösserer Bedeutung ist, als das Studium dieser Verhältnisse an Naturobjecten in übersichtlicher Form wegen der Unregelmässigkeit der betreffenden forensischen Vorkommnisse und der beschränkten Zugänglichkeit der geeigneten Studienobjecte schwierig ist. Das vorliegende Werk füllt daher, da der Verfasser, dem eine kaum übertroffene Erfahrung in der Gerichtsarzneikunde zu Gebote stand, auf die möglichst naturgetreue Darstellung der Objecte eine besondere Aufmerksamkeit wendete, eine bisher bestandene Lücke in den Hilfsmitteln des forensischen Studiums und der gerichtsärztlichen Praxis aus. Das Ministerium des Innern ist daher des Erachtens, dass es im Interesse der Vervollkommnung der angewandten Gerichtsarzneikunde gelegen wäre, wenn dieses Werk in die Gerichtsbibliotheken Aufnahme fände.

Der Preis des Werkes beträgt 15 Mark; da bei Bezug einer grösseren Anzahl von Exemplaren eine 25procentige Preisermässigung eintritt, sind Bestellungen für Bibliotheken von Gerichtshöfen bis 1. Jänner 1898 an das Justizministerium zu richten; der nach dem Umrechnungscours entfallende Preis wird bei Zusendung des bestellten Exemplars bekannt gegeben werden.

(Besondere Bestimmungen über die Verrechnung der Rentensteuer von den Passivzinsen der cumulativen Waisencassen.)*) Das Finanzministerium hat zur Durchführung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eine Instruction für die k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) zum

*) Siehe J. M. V. Bl. Jahrgang 1897, Seite 256 und 257.



Vollzuge des Rechnungs- und Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern erlassen, deren §. 12 lautet:

Die Steuerämter als Waisencassen haben vom 1. Jänner 1898 an von den zur Auszahlung beziehungsweise zur Gutschrift gelangenden currenten Passivzinsen der cumulativen Waisencassen die $1\frac{1}{2}$ procentige Rentensteuer in Abzug zu bringen.

In der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. März 1882, Z. 32708 ex 1881, V. Bl. Nr. 12, angeordneten Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencasse sind neben der Spalte: „Interessen“ zwei neue Spalten einzufügen, und zwar: „Ab $1\frac{1}{2}$ Procent Rentensteuer“ und „Verbleibt Nettobetrag“.

In die Spalte: „Ab $1\frac{1}{2}$ Procent Rentensteuer“ kommen die von den Steuerämtern zu berechnenden Rentensteuerbeträge und in die Spalte „Verbleibt Nettobetrag“ die abzüglich der Rentensteuer verbleibenden Nettozinsen einzustellen. In der weiteren Spalte der benannten Jahresrechnung „Zusammen“ kommen selbstverständlich auch nur die Nettozinsen in Betracht.

In dem mit dem Finanzministerialerlasse vom 6. September 1878, Z. 18024, V. Bl. Nr. 35, vorgezeichneten Passivcontobuche ist auf jedem Conto nur der Nettozinsenbetrag zur Gebür vorzuschreiben, zu welchem Behufe im Passivcontobuche auf der Empfangs- und Ausgabsseite die Spalte: „Interessen“ zu bezeichnen ist mit: „Interessen über Abzug der $1\frac{1}{2}$ procentigen Rentensteuer.“

Von den im Laufe eines Jahres zur Auszahlung gelangenden Passivzinsen ist vor der Erfolglassung des gerichtlich angewiesenen Betrages an die Partei die Rentensteuer zu berechnen, und dieselbe rücksichtlich der currenten Passivzinsen im Passivcontobuche und in der Waisenpassiv-Jahresrechnung in der vorstehend vorgeschriebenen Weise einzustellen. Auf der über den vollen Zinsenbetrag lautenden Parteienquittung ist der erfolgte Abzug der Rentensteuer in der Liquidirungsclausel mit den Worten: „ab $1\frac{1}{2}$ Procent Rentensteuer“ ersichtlich zu machen. Im Waisenjournale ist intra marginem der laut gerichtlichen Bescheides angewiesene Zinsenbetrag und die hievon in Abzug zu bringende Rentensteuer auszuwerfen, der sohin zur Auszahlung verbleibende Nettobetrag aber in der bezüglichen Geldcolonne in Ausgabe zu stellen.

Sowohl die im Laufe eines Jahres in Abzug gebrachte Rentensteuer von den currenten Passivzinsen, als auch die von den mit Schluss des Jahres entweder zur Behebung angewiesenen oder zur Gutschrift gelangenden Passivzinsen zu berechnende Rentensteuer ist mit Beginn des nächsten Jahres, zuverlässig aber noch vor der Vorlage der Waisenamts-Jahresabrechnung definitiv zu verrechnen.

Zu diesem Zwecke hat das Steueramt in der Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencasse durch Summirung der in der vorbezeichneten Weise zu jeder für das Gegenstandsjahr vorgeschriebenen Passivzinsenpost eingestellten Rentensteuer die Jahresgebür zu ermitteln und dieselbe ohne speciellen Auftrag im Waisenamtsjournale in Ausgabe und im Personalsteuerregister in der für die im Wege des Abzuges erhobene Rentensteuer vorgesehenen Colonne und zwar pro currenti in Empfang zu stellen.

Da die Rentensteuer, wie aus dem Vorgesagten erhellt, von den ausgefolgten, zur Ausfolgung angewiesenen oder gutgeschriebenen Zinsenbeträgen vorweg abgerechnet wird, die Abfuhr aber erst im nächsten Jahre erfolgt, so ist es nothwendig, dass der gesammte Rentensteuerbetrag in der Waisen-Jahresabrechnung für das

betreffende Jahr als schliessliches Passivum eingestellt wird, welches dann durch die mehrerwähnte Abfuhr der Steuer aus der Waisenamtsbarschaft im nächsten Jahre getilgt wird.

Die Summe der ermittelten Rentensteuer ist im Rentensteuerhauptbuche und im Realisirungsausweise (Steuerjahresrechnung) in der Colonne: „Abzug der Rentensteuer durch Staatscassen“ unter der ausdrücklichen Bezeichnung: „Rentensteuer von Waisenpassivzinsen“ durchzuführen. Nach erfolgter Durchführung ist der Ausweis nach Formular C der Vollzugsvorschrift im Sinne des §. 11 dieser Instruction auszufertigen und der Steuerbehörde vorzulegen.

(Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.) Laut Mittheilung des Finanzministeriums ist die ebengenannte im Reichsgesetzblatte unter Nr. 252 kundgemachte Manipulationsvorschrift unter Beigabe eines die Steuerscalen enthaltenden Anhanges im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in einer Separatausgabe erschienen und im Detailverschleisse zum Preise von 8 kr. per Exemplar erhältlich.

(Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände in Graz.) Mit der Kundmachung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 21. August 1897, L. G. Bl. Nr. 73, wurden auf Grund des Art. XI, Zahl 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Einführung der Civilprocessordnung, und im Nachhange zu der Statthalterei-Kundmachung vom 5. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Festsetzung einer neuen Ausziehordnung für die Landeshauptstadt Graz und die dazu gehörigen Vorstädte, im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Graz über die Zeit und den Umfang, in welchem der Bestandnehmer nach der Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietlustige zu gestatten hat, nachstehende Bestimmungen getroffen:

Jeder Bestandnehmer ist verpflichtet, die Besichtigung der Bestandgegenstände, und zwar aller Räumlichkeiten, für die ganze restliche Dauer des Bestandvertrages nach erfolgter Kündigung, jedoch nur an Wochentagen und nur zu einer Tagesstunde, welche vom Bestandnehmer vorhinein zu bestimmen und dem Hauseigenthümer oder seinem Machthaber bekannt zu geben ist, zu gestatten.

Die Besichtigung der Bestandgegenstände seitens Mietlustiger hat jedoch stets in Begleitung des Hauseigenthümers, seines bestellten Machthabers oder des Hausbesorgers stattzufinden.

(Ausfertigung von Armutszeugnissen in Linz, Steyr, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Znaim, Troppau, Bielitz, Friedek, Lemberg.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die bezeichneten Städte nachstehende Bestimmungen getroffen:

Für **Linz:** Bezüglich der in der Stadt Linz wohnhaften Parteien obliegt die Ausfertigung der Zeugnisse dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und werden die zur Ausfertigung dieser Zeugnisse erforderlichen Erhebungen durch die Armeninspectoren gepflogen werden.

Es werden daher Parteien, welche sich um die mit der Bewilligung des Armenrechtes verbundenen Begünstigungen bewerben wollen, darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich diesfalls an den Armeninspector ihres Bezirkes zu wenden haben, welcher

die erforderlichen Erhebungen pflegen und den vorgeschriebenen Erhebungsbogen ausfertigen wird.

Mit diesem Erhebungsbogen haben sich die Parteien in das Bureau der Gemeindevorstehung, Rathhaus, 1. Stock, zu begeben, wo dann das zur Erlangung des Armenrechtes erforderliche Zeugnis ausgestellt werden wird.

Für **Steyr:** 1. Diejenigen Personen, welche zur Führung eines Civilprocesses das Armenrecht erhalten wollen, haben zum Zwecke der Erlangung des hiezu nöthigen Zeugnisses den Fragebogen nach Formular Nr. 2 des Anhanges zur Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, mit ihrer Unterschrift zu versehen und die Richtigkeit der im Fragebogen unter 5, 6, 7 und 8 gemachten Angaben durch den Hausherrn, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten bestätigen zu lassen.

2. Den auf diese Weise ausgefüllten und bestätigten Fragebogen haben sie während der Amtsstunden dem mit dem Armenwesen betrauten städtischen Beamten (Rathhaus, II. Stock) zu übergeben, welcher, insoferne ihm die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht genau bekannt sind, die Richtigkeit derselben in geeigneter Weise erheben zu lassen hat.

3. Diese Erhebungen sind so schnell als möglich zu pflegen, haben aber jedenfalls binnen 48 Stunden vom Zeitpunkte der Ueberreichung des Fragebogens abgeschlossen zu sein.

4. Nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen oder auf Grund der bekannten Verhältnisse fertigt der städtische Armenreferent entweder das Zeugnis aus oder weist den Zeugniswerber schriftlich unter kurzer Angabe der Abweisungsgründe mit seinem Begehren ab.

5. Die Zeugnisse, beziehungsweise die Entscheidung über die Verweigerung der Zeugnisse müssen vom Bürgermeister oder in dessen Auftrage vom Stadtsecretär gefertigt sein.

6. Auskünfte über die zur Erlangung des Armenrechtes einzuleitenden Schritte werden im städtischen Amte während der Amtsstunden jedermann ertheilt.

Für **Prag:** 1. Die Zeugnisse zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes werden von dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag ausgestellt.

2. Die Partei, welche die Ausstellung eines solchen Zeugnisses anstrebt, hat einen zu diesem Zwecke nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigten Fragebogen, welcher ihr in der Kanzlei des Armenbezirksdirectors ihres Wohnsitzes unentgeltlich ausgefolgt wird, genau und wahrheitsgemäss auszufüllen und denselben eigenhändig zu fertigen.

3. Der so ausgefüllte Fragebogen ist von dem Zeugniswerber selbst zuerst dem Hauseigenthümer oder dessen Bevollmächtigten zur Bestätigung und sodann dem zuständigen Seelsorger zur Aeusserung zu unterbreiten.

4. Nachdem dies geschehen, hat die Partei den Fragebogen dem Armenbezirksdirector mit dem Ansuchen um Ausstellung des Zeugnisses zu übergeben, welcher die Wahrheit der in demselben angegebenen Thatsachen zu erheben hat und ihn sodann dem Magistrate vorlegt.

5. Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes wird durch den Magistrat das Zeugnis ausgestellt oder dessen Ausstellung verweigert.



Für Reichenberg: Die Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes werden vom Stadtrathe ausgestellt, von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen. Das Ansuchen um Ausstellung eines solchen Zeugnisses kann mündlich vorgebracht oder schriftlich überreicht werden. Das mündliche Ansuchen ist während der Amtsstunden in der Armenverwaltungskanzlei zu stellen.

Hier wird sofort in Gegenwart der Partei und nach deren Angaben der Fragebogen ausgefüllt, von der Partei unterfertigt und in einem Briefumschlage verschlossen dem Gesuchsteller mit dem Auftrage übergeben, denselben dem zuständigen Vorsteher des betreffenden Armenbezirkes, dessen Name und Wohnort auf dem Briefumschlage verzeichnet wird, zu übermitteln.

Der Armenbezirksvorsteher hat die Richtigkeit der Angaben des Fragebogens zu prüfen, den Hauseigenthümer oder Bevollmächtigten desselben die Richtigkeit der Angaben unter 5, 6, 7 und 8 des Fragebogens bestätigen zu lassen und nach Abschluss seiner Erhebungen die Richtigkeit aller Angaben auf dem Fragebogen selbst zu bestätigen, beziehungsweise das Ergebnis seiner Erhebungen anzumerken, und den Fragebogen in der Armenverwaltungskanzlei wieder abzugeben. Wenn es der leitende Beamte dieser Kanzlei für nothwendig erachtet, wird noch durch die Kanzlei die Aeusserung des Seelsorgers, beziehungsweise Cultusvorstehers eingeholt, worauf die Ausfertigung des Zeugnisses oder die abweisliche Erledigung des Einschreitens erfolgt.

Zeugnis oder Erledigung können in der Regel nach Ablauf von 3 Tagen vom Bittsteller in der Armenverwaltungskanzlei abgeholt werden.

Einem schriftlichen, an den Stadtrath zu richtenden Gesuche um Ausfertigung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes muss ein in den Absätzen 1—11 ausgefüllter und vom Bittsteller unterfertigter Fragebogen beigeschlossen werden. Dieser wird durch die Armenverwaltungskanzlei von amtswegen dem zuständigen Bezirksvorsteher übermittelt, worauf dann dasselbe Verfahren wie oben platzgreift.

Für Brünn: 1. Die Ausstellung der Zeugnisse behufs Erlangung des Armenrechtes steht dem Bürgermeister beziehungsweise Vicebürgermeister und in dessen Auftrage dem Amtsdirector, in dringenden Fällen aber auch dem Referenten in Armenangelegenheiten zu.

2. Die Parteien haben sich um die Ausstellung dieser Zeugnisse während der Amtsstunden, und zwar auch an Sonn- und Feiertagen vormittags persönlich oder durch einen über ihre Verhältnisse vollständig unterrichteten Vertreter an das Armenreferat zu wenden. Eine schriftliche Eingabe kann auch überreicht werden, doch muss dann der Bewerber trotzdem im Amte erscheinen, falls die von ihm angeführten Thatsachen zur Ausstellung des Zeugnisses nicht ausreichen.

3. Im Referate wird der in der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, festgesetzte, eventuell zu ergänzende Fragebogen auf Grund der Angaben der Partei von einem Amtsorgane ausgefüllt und von der Partei (oder ihrem Vertreter) unterfertigt.

Hiebei ist der Bewerber auf die Strafbestimmung für Erschleichung des Armenrechtes durch unwahre Angaben aufmerksam zu machen.

4. Sodann überzeugt sich der Referent auf die ihm geeignet erscheinende Weise von der Richtigkeit der Angaben der Partei. Er kann sich hiebei entweder der Amtsorgane oder der Organe der Armenpflege, und zwar der letzteren dann bedienen,



wenn vorauszusetzen ist, dass diesen die Verhältnisse des Bewerbers bekannt sind oder durch dritte Personen leicht bekannt gemacht werden können.

Insbesondere wird der Hauseigenthümer oder dessen Vertreter, eventuell der Hausbesorger und die in demselben Hause wohnhaften Parteien einzuvernehmen sein, welche durch ihre Unterschrift zu bestätigen haben, welche Angaben des Bewerbers sie für richtig anerkennen. Diese Personen werden besonders auch über Punkt 10 des Fragebogens (Personen, für deren Unterhalt der Bewerber zu sorgen hat) einzuvernehmen sein. Hiebei sind dieselben auf ihre eventuelle Haftung bei wissentlicher Bestätigung unrichtiger Angaben aufmerksam zu machen.

Ueber das Einkommen werden die Auskünfte auch beim Dienstgeber, sowie bei den eventuellen Afterparteien, Kostgängern u. s. w. einzuholen sein.

5. Je nach Umständen wird sich der Referent im kurzen Wege an die katholischen, beziehungsweise evangelischen Pfarrer und an die israelitische Cultusgemeinde um Auskunft wenden, an welche gleichzeitig das Ersuchen um ihre Mitwirkung bei den nöthigen Erhebungen gerichtet wird.

6. Sobald die Erhebungen geschlossen sind, wird der Partei die Erledigung unter Freilassung des Recurses zugestellt.

Für **Olmütz:** Die Ausfertigung dieser Zeugnisse steht dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen Stellvertreter zu.

Das Begehren um Ausstellung solcher Zeugnisse ist beim städtischen Polizeiamte während der Amtsstunden persönlich oder durch einen ordnungsmässig ausgewiesenen und über die Verhältnisse des Zeugniswerbers vollständig unterrichteten Vertreter mündlich oder schriftlich einzubringen.

In beiden Fällen hat die Partei den nach dem Formulare Nr. 2 der vorcitirten Ministerialverordnung ausgefüllten und mit der Erklärung, dass die Angaben desselben der Wahrheit vollständig entsprechen, versehenen und rücksichtlich der Wohnungsangaben vom Hauseigenthümer beziehungsweise dessen Bevollmächtigten bestätigten Fragebogen vorzulegen.

Hierauf veranlasst das Polizeiamt im kurzen Wege Erhebungen über die Richtigkeit der im Fragebogen enthaltenen Angaben, wobei die Mitwirkung der Seelsorgerorgane insoferne in Anspruch genommen werden kann, als dieselben sich hiezu bereit erklärten und vorauszusetzen ist, dass denselben die Verhältnisse des Zeugniswerbers bekannt sind.

Ueber das Ergebnis dieser Erhebungen wird vom Polizeiamte dem Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter im kurzen Wege Bericht erstattet und hierauf mit thunlichster Beschleunigung der Partei das gefertigte Zeugnis oder aber der die Verweigerung des Zeugnisses sammt Gründen und Rechtsmittelbelehrung enthaltende Bescheid eingehändigt.

Für **Znaim:** Die Zeugnisse werden von dem Bürgermeister beziehungsweise seinem Stellvertreter ausgefertigt.

Die von der Partei, welche ein solches Zeugnis anstrebt, auszufüllenden und von dem Besitzer beziehungsweise Verwalter des Hauses, in welchem die Partei wohnt, zu bestätigenden Fragebögen sind im städtischen Polizeiamte zu überreichen, welches im kurzen Wege Erhebungen über die Verhältnisse der betreffenden Partei veranlasst und über das Resultat derselben im kurzen Wege dem Bürgermeister beziehungsweise seinem Stellvertreter berichtet.



Für **Troppau:** 1. Die Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse derjenigen in Troppau wohnhaften, beziehungsweise sich aufhaltenden Parteien, welche um Bewilligung des Armenrechtes bei Gericht ansuchen, werden von dem unterzeichneten Bürgermeisteramte ausgefertigt.

2. Das Ansuchen um ein derartiges Zeugnis ist während der festgesetzten Amtsstunden beim städtischen Polizeiamte mündlich oder schriftlich anzubringen, worauf der Partei sofort die vorgeschriebene Drucksorte zur Ausfüllung des beigegebenen Fragebogens ausgefolgt und die hiefür erforderliche Belehrung ertheilt wird. Nach Ausfüllung des Fragebogens hat die Partei ihre Angaben durch den Hauseigenthümer oder dessen Bevollmächtigten in der betreffenden Rubrik der Drucksorte bestätigen zu lassen und die letztere sodann dem Polizeiamte zurückzustellen.

3. Das Polizeiamt veranlasst sodann unverzüglich die zuverlässige Ermittlung und Feststellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers, worauf binnen 48 Stunden je nach dem Ergebnisse der Erhebungen das Zeugnis ausgefertigt oder aber mit besonderem Bescheid verweigert wird.

4. Gegen die Zeugnisverweigerung steht dem Zeugniswerber die Berufung an die k. k. schlesische Landesregierung offen.

Dieselbe muss binnen 14 Tagen nach der Zustellung des abweislichen Bescheides bei dem gefertigten Bürgermeisteramte eingebracht werden.

Für **Bielitz:** 1. Die Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes obliegt dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

2. Der Zeugniswerber hat das Ansuchen um Ausstellung des Zeugnisses bei dem Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter oder im Einreichungsprotokolle des Bürgermeisteramtes täglich in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die vorgeschriebenen Formulare des Fragebogens und Zeugnisses werden im Einreichungsprotokolle des Bürgermeisteramtes bereit gehalten und dem Zeugniswerber unentgeltlich verabreicht.

3. Die Erhebungen bei Ermittlung und Feststellung der einschlägigen Verhältnisse, insbesondere der Familien-, Erwerbs-, Einkommens-, Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers sind unter Zuziehung des Armenrathes, und zwar des Obmannes der gemeinderäthlichen Armensection und des Vorstehers des Bezirksarmenrathes, in dessen Sprengel der Zeugniswerber wohnt, vor Ausfertigung des Zeugnisses genau und verlässlich zu pflegen.

4. Die Ausfertigung und Zustellung des Zeugnisses an die Partei hat nach Abschluss der gemäss Punkt 3 durchgeführten Erhebungen in kürzester Frist zu erfolgen.

Die Verweigerung des Zeugnisses ist dem Zeugniswerber unter Angabe der Gründe und Rückschluss des beigebrachten Zeugnisformulares unverzüglich durch einen Bescheid bekannt zu geben; der Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides ist genau festzustellen.

Gegen diesen Bescheid steht der bei dem Bürgermeisteramte Bielitz binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzubringende Recurs an die k. k. schlesische Landesregierung in Troppau offen.

Für **Friedek:** Das Ansuchen um Ausfertigung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes ist beim Magistrate während der Amtsstunden mündlich oder schriftlich anzubringen.

Ueber das Ansuchen ist der vorgeschriebene Fragebogen, falls derselbe noch nicht ausgefüllt gebracht wurde, von einem Magistratsbeamten nach Angabe der Partei auszufüllen und von derselben fertigen zu lassen.

Auf Grund dieser Aufnahme ist sodann, falls die Verhältnisse des Bewerbers beim Amte genau bekannt sind, sofort das Zeugnis auszufertigen und dem Bürgermeister zur Unterschrift vorzulegen.

Sind die Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers beim Amte nicht hinreichend bekannt, dann ist hierüber durch die Polizeileitung schleunigst Erhebung pflegen zu lassen. Zeugniswerber, welche in Friedek nicht zuständig sind, und daselbst nicht wenigstens seit Jahresfrist wohnen, haben ihrem Ansuchen ein Armutszeugnis ihrer Heimatsgemeinde oder der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes beizuschliessen, widrigens vorerst diese Gemeinden von amtswegen darum anzugehen sind.

Nach Massgabe des Erfordernisses dieser Erhebungen ist sodann das Zeugnis auszustellen oder zu verweigern.

Die Einholung der Bestätigung des Hausherrn und der Aeusserung des Seelsorgers erfolgt vom Amte aus.

Für **Lemberg:** 1. Gesuche um Ausstellung von Armutszeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes in Civilstreitigkeiten können mündlich oder schriftlich täglich während der Amtsstunden im Commissariate jenes Stadttheiles, in welchem der Zeugniswerber wohnt, eingebracht werden.

2. Der Zeugniswerber muss das mit obcitirter Verordnung vorgeschriebene, gehörig ausgefüllte Blankett vorlegen oder die genauen zur Ausfüllung desselben nothwendigen Daten angeben.

3. Für Schreibunkundige soll das zuständige Commissariat einen Nachfragebogen ausfüllen, worauf die Partei selbst die nöthige Bestätigung des Hauseigenthümers oder Pfarrers (Vorstehers der israelitischen Cultusgemeinde) zu besorgen hat.

4. Wenn der Hauseigenthümer oder Pfarrer (Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde) seine Unterschrift verweigert, muss dieser Umstand auf dem Zeugnis ausdrücklich ersichtlich gemacht werden.

5. Diejenigen, welche in einem Dienstverhältnisse stehen, müssen den jährlichen Verdienstbetrag gehörig nachweisen.

6. Personen, welche aus öffentlichen Fonds ihren Unterhalt schöpfen, können ein Armutszeugnis auch von der bezüglichen Verwaltungsbehörde erlangen.

7. Das Commissariat hat das Zeugnis zu prüfen, zu bestätigen und dem Magistratsdepartement für Armensachen vorzulegen, welches das Zeugnis endgiltig ausfolgt.

8. Diejenigen, welche sich zeitlich in Lemberg aufhalten, können hier kein Armutszeugnis erhalten.

9. Jeder um ein Armutszeugnis einschreitende kann dasselbe im zuständigen Commissariate täglich während der Amtsstunden beheben.

10. Gegen die Verweigerung der Ertheilung eines Armutszeugnisses kann bei der politischen Landesbehörde ein Recurs oder eine Berufung mündlich oder schriftlich binnen 14 Tagen nach Zustellung des abweislichen Bescheides eingebracht

werden. Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

(Erhebung des Marktes Fischern zur Stadt.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juni 1897 wurde der Markt Fischern im Gerichtsbezirke Karlsbad in Böhmen zur Stadt erhoben.

(Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.) Mit dem Jahre 1898 beginnt der vierzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Dasselbe wird, wie bisher, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, erscheinen und kann im Wege der Jahrespränumeration von jedermann bezogen werden.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1898 beträgt für ein Exemplar (Verordnungsblatt sammt Beilage, enthaltend die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen) zwei Gulden, bei dem Bezuge der italienischen Uebersetzung der für Dalmatien und Tirol geltenden Verordnungen 2 Gulden 50 Kreuzer.

Abgängige oder mangelhaft zukommende Stücke des Verordnungsblattes sind längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu reclamiren, wo auch einzelne Stücke des Verordnungsblattes mit Beilage für 10 kr., mit der erwähnten italienischen Uebersetzung für 15 kr. bezogen werden können.

Vom Jahre 1899 angefangen tritt für den vierzehnten Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums ein erhöhter Ladenpreis ein.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. November 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Lemberg Ludwig Ritter von Habdank-Bialoskórski anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährigen, eifrigen und erspriesslichen Dienste die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. November 1897 allergnädigst zu bewilligen geruht, dass dem Landesgerichtsrathe in Feldkirch Dr. Franz von Hepperger anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine treue und erspriessliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. November 1897 dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Alfred Freiherrn von Prandau das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. November 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe in Lemberg Modest Piasecki anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährigen, treuen und eifrigen Dienste die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1897 dem Gerichtsdiener in Kotzmann Philipp Friess anlässlich seiner Uebernahme in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. October 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat Dr. Ferdinand Czelechowsky in Wien das Ritterkreuz erster Classe des königlich sächsischen Albrecht-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Staatsanwalt Alois Illiich in Zara daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Emanuel Pacovský in Prag für Jungbunzlau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Giurič in Curzola für das Kreisgericht in Sebenico.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Ernst Ferk in Radmannsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksrichter Marinus Silobrčić in Vrgorac.

Zum Rathssecretärsadjuncten bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe: Der Oberstaatsanwaltstellvertreter Anton Hubel in Lemberg.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Alexander Josef Borowiecki in Chrzanów für Czarny Dunajec.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postofficial Friedrich Kolbensteiner, der Polizeiconcipist Otto Lauda, der Auscultant Karl Hamm in Czernowitz, die Rechtspraktikanten Dr. Heinrich Kafka, Dr. Oskar Groag, Franz Zawischa, Dr. Eduard Graubart, Dr. Simon Moldauer, Dr. Otto Langstein, Dr. Leopold Fanta, Dr. Richard Junker, Dr. Pius Wackernell, Dr. Ascher Anselm Halpern, Dr. Maximilian Pollak, Rudolf Hermann, Victor Schorr, Dr. Julius Dorfinger, Arthur Merlitschek, Dr. Hans Wachsmann, Hugo Weis, Dr. Alexander Foregger, Dr. Karl Mayer, Oskar Flatscher, Ludwig Strubl, Dr. Erwin Budinsky, Arthur Nossal, Dr. Franz Dinghofer, Dr. Franz Mráz, Dr. Wilhelm Schimann, Josef Kapsreiter, Dr. Karl von Benedicty, Theodor Schuster, Leopold Lang, Paul Abel, David Lehrer, Max (Moses) Täuber, Emilius Hacker, Dr. Bruno Mayer, Dr. Edmund Bousek, Dr. Ernst Ziegler, Karl Locker, Dr. Stephan Hornyacsek, Dr. Richard Urbantschitsch, Ferdinand Mekiska, Josef Lukas, Dr. Rudolf Lampl, Dr. Heinrich Klang, Cornel Szepesy, Dr. Karl Glas, Julius Sesser, Dr. Julius Heinzel, Oskar Pisko, Rudolf Kraus, Josef Gampl, Dr. Robert Schneeweiss, Rudolf Bilek, Dr. Julius Schimetschek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Statthalterei-Conceptspraktikant Josef Zelinka, dann die Rechtspraktikanten Dr. Paul Kanderál, Dr. Karl Dub, Gustav Griesbach, Rudolf Procházka, Karl Šlechta; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Hugo Goldberg, Dr. Leopold Landesmann, Max Menhart, August Kunze und Albert Lewin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Rudolf Gruntar, Špiro Peručić, Dr. Alois Candotti und Gino Quarantotto; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Uroš Desnica, Johann Tironi, Hieronymus Dujmović und Michael Poduje.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial zweiter Classe Anton Vesanović in Spalato für das Landesgericht in Zara.

Zum Vollstreckungsbeamten zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Strassenmeister Clemens von Domazetovich in Volosca für Triest.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Grundbuchsführer Karl Schramek in Pressnitz für Eger, der Bergbuchsführer Johann Heislar in Pilsen daselbst, die Grundbuchsführer Franz Černý in Jungbunzlau daselbst, Anton Multerer in Budweis daselbst, Matthias Slavíček in Beraun für Pisek, Robert Fiala in Blatna für Prag, Ernst Holub in Přibislau für Pilsen, Franz Šedivý in Königgrätz daselbst, Johann Walášek in Benatek für Chrudim, Franz Fuss in Postelberg für Reichenberg, Ignaz Wambera in Chrudim daselbst, Peter Šamal in Jičin daselbst, Anton Kretschmer in Niemes für Reichenberg, Josef Friedl in Leitmeritz daselbst, Franz Hácha in Pilsen daselbst, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Adalbert Stěpina in Prag daselbst, die

Grundbuchsführer Josef Nagele in Eger daselbst und Johann Weiss in Joachimsthal für Brüx, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Johann Kriza in Prag daselbst, die Grundbuchsführer Josef Kohout in Ledeč für Königgrätz und Josef Bohač in Řičan für Prag, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Wenzel Tichý in Prag daselbst, die Grundbuchsführer Friedrich Halva in Habern für Kuttenberg und Rudolf Vermáč in Unterkralowitz für Leitmeritz, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Karl Titz in Prag daselbst, der Bergbuchführer Vincenz Janoušek in Kuttenberg daselbst, der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes Martin Neumann für Prag, die Grundbuchsführer Jaromir Zborzill in Wolin für Tabor, Karl Mareš in Dobříš für Prag, Nikolaus Schuma in Tabor daselbst und Franz Springer in Böhm. Leipa daselbst, der Auscultant Johann Rožánek in Prag daselbst, der Grundbuchsführer Johann Rudolf in Brüx für Brüx und der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Leopold Kolář in Prag für Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Landtafel- und Grundbuchsadjuncten Franz Sedlak und August Urbanowsky in Brünn, die Grundbuchsführer Anton Herdler in Ung.-Hradisch, Franz Kozlowsky in Neutitschein, Georg Dyrna in Teschen, Franz Straka in Znaim, Johann Pospischil in Troppau, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Ottokar Niemetz in Brünn, der Grundbuchsführer Adolf Nossek in Iglau, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, der Grundbuchsführer Josef Kleweta in Jamnitz für Iglau, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Josef Zawischka in Brünn für Brünn, die Grudbuchsführer Edmund Fait in Eibenschitz für Znaim, Adolf Bartha in Wagstadt für Neutitschein, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Josef Kohn in Brünn für Brünn, der Grundbuchsführer Johann Prusenowsky in Napagedl für Olmütz, der Kanzleiadjunct Georg Krzyžanek in Teschen für Teschen, der Grundbuchsführer Karl Reisinger in Jägerndorf für Troppau, der Kanzleiadjunct Karl Koditek in Ung. Hradisch daselbst, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Josef Bräuer in Brünn für Brünn, der Grundbuchsführer Josef Monser in Königsberg für Olmütz, die Landtafel- und Grundbuchsadjuncten Julius Kriebel und Franz Zitko in Brünn für Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Landtafel- und Grundbuchsdirector in Triest Engel Capello und der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes in Triest Jakob Stanich daselbst, und zwar ersterer mit Belassung des Ranges und der Bezüge der VIII. Rangsclasse, der Grundbuchsführer Johann Tominz in Görz und der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Josef Peterin in Triest für Görz, der Grundbuchsführer Karl Bailo in Rovigno für Rovigno, der Official des Oberlandesgerichtes Johann Sormann für das Landesgericht in Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Hilfsämtervorsteher Ladislaus Bartoszynski in Przemyśl und Alexander Herasimowicz in Kołomea, dann der Hilfsämterdirectionsadjunct Josef Kaczkowski in Lemberg, alle drei für ihre bisherigen Dienstorte, die Grundbuchsführer Paul Julian Moszyński in Lemberg für Brzeżany, Franz Xaver Piwocki in Stanislau für Stanislau, Josef Golimuntowicz in Kołomea für Kołomea, Karl Hodoli in Sambor für Sambor, und Ludwig Tichy in Tarnopol für Tarnopol, der Kanzleiadjunct Gregor Błożecki in Tarnopol für Sambor, der Finanzdirectionsofficial Anton Kochman in Lemberg für Lemberg, der Kanzleiadjunct Demeter Bereski in Przemyśl für Przemyśl, der Grundbuchsamtsadjunct Ladislaus Małecki und der Oberlandesgerichtsofficial Edmund Hettesch in Lemberg für Lemberg, die Grundbuchsführer Michael Filipowski in Grzymałów für Stryj und Felix Żerebecki in Czortków für Tarnopol, der Grundbuchsamtsadjunct Emil Wolański in Lemberg für Lemberg, der Bezirkssecretär Ladislaus Schwetz in Gródek für Lemberg, der Grundbuchsamtsadjunct Onufrius Filipczak in Lemberg für Sanok, die Grundbuchsführer Paul Okoński in Brody und Eduard Czaykowski in Tarnopol, beide für Tarnopol, dann Johann Kot in Rohatyn für Złoczów, der Grundbuchsamtsadjunct Apollinar Alfons Koczerski in Lemberg für Lemberg, die Grundbuchsführer Josef Dawid in Przemyśl für Przemyśl und Basil Tymcik in Kołomea für Kołomea, der Kanzleiadjunct Johann Rydz in Kołomea für Lemberg, der Grundbuchsamtsadjunct Karl Franz Pieracki in Lemberg für Stanislau, der Grundbuchsführer Leo Sochaniewicz in Bursztyn für Złoczów, der Oberlandesgerichtsofficial Julius Fimiarz in Lemberg für Lemberg, die Grundbuchsführer Jakob Mondschein in Rawa für Stryj, Alfred Rudyk in Kałusz für Złoczów, Gustav Hagen und Johann Litwinski in Brzeżany für Brzeżany, Stefan Kmyta in Stryj für Stryj, Leonhard Czeżowski in Złoczów für Złoczów, Marcell Czernecki in Tysmienica für Sambor, Zeno Żerebecki in Stanislau für Stanislau, Kaspar Johann Magoński in Przemyśl für Przemyśl, Karl Jurkiewicz in Kossów für Sanok, Emilian Manasterski in Czernowitz für Czernowitz und Roman Kozłowski in Suczawa für Suczawa, die Landtafeladjuncten Gregor Ballan und Adam Holzberger, dann der Kanzleiadjunct Philipp Appen-

zeller in Czernowitz für Czernowitz, die Grundbuchsführer Josef Spendling in Wižnitz für Czernowitz, Josef Gassauer in Suczawa für Suczawa, und Jeroftei Sopink in Sereth für Czernowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes Thomas Budrovich und der Hypothekenverwahrer in Zara Isak Tolentino für das Landesgericht in Zara, der Hypothekenverwahrer in Spalato Anton Bulat für Spalato, der Grundbuchsführer in Cattaro Anton Deberti für Cattaro, der Kanzleivorsteher des Landesgerichtes in Zara Anton Bracanović für Ragusa und der Kanzlist des Bezirksgerichtes Traù Cajetan Paut für Sebenico.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Hilfsämterdirectionsadjuncten Josef Koželuch des Oberlandesgerichtes daselbst, Adalbert Novotný des Prager Landesgerichtes daselbst, Josef Jirásek des Prager Handelsgerichtes daselbst, Franz Podobský des Prager Landesgerichtes daselbst, Emil Tobsch des Oberlandesgerichtes, Karl Mněřínský des Prager Handelsgerichtes und Theodor Modroch des Oberlandesgerichtes für das Landesgericht in Prag, die Grundbuchsführer Franz Archleb in Smichow, August Schak in Hořowic, Moriz Schmidt in Teplitz, Theodor Opočenský in Beneschau, Anton Tichý in Kolin, Johann Wohnout in Königl. Weinberge, Wilhelm Posch in Klattau, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte. Kaspar Žoček in Taus für Karolinenthal, Wenzel Maresch in Nachod, Franz Navrátil in Rakonitz, Ludwig Pechan in Rokycan, Anton Kössler in Turnau, Josef Sagel in Pardubitz, Johann Mitiska in Hořic, Johann Ratay in Příbram, Alois Lippert in Saaz, Josef Böhm in Neubydžow, Franz Hohl in Kaaden, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Franz Kamitz in Warnsdorf für ein nachträglich zu bestimmendes Gericht, Wenzel Weselý in Neupaka daselbst, Anton Bachtik in Karolinenthal für Landskron, Adolf Kozel in Polička für Leitomischl, Josef Schmid in Elbogen daselbst, Georg Vedrilla in Kaplitz für Klattau, Franz Černíček in Schlan für Schlan, Karl Multerer in Kladno für Melnik, Karl Svoboda in Laun, Wenzel Woseček in Žižkov, Johann Hájek in Tannwald, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Dominik Marek in Bensen für ein nachträglich zu bestimmendes Gericht, Franz Smolik in Böhmisch-Skalitz für Königgrätz, Johann Nový in Hohenmauth daselbst, Aurel Joannovics in Opočno für Aussig, August Markuzzi in Schüttenhofen für Horaždowitz, Johann Praus in Poděbrad für Karolinenthal, Franz Höcht in Aussig für Aussig, Franz Havlíček in Neuhaus daselbst, Leopold Fausek in Adlerkosteletz für Pardubitz, Gabriel Švestka in Brandeis an der Elbe daselbst, Karl Smath in Eisenbrod für Pilsen, Josef Naar in Bilin für Brüx, Franz Dirnberger in Podersam daselbst, Karl Slivka in Böhmisch-Aicha für Königl. Weinberge, Josef Ptáček in Lomnitz für Hohenmauth, Augustin Matyášek in Melnik daselbst, Georg Markgraf in Tachau für Teplitz, Wenzel Schubert in Komotau daselbst, Florian Puchegger in Schluckenau für Warnsdorf, Friedrich Jahn in Karbitz für Reichenberg, Franz Martinu in Böhmisch-Brod für Žižkov, Franz Jentscher in Buchau für Eger, Karl Chýle in Trautenau daselbst, die Kanzleiofficiale des Oberlandesgerichtes Ignaz Schmidt und Wenzel Knobloch für das Landesgericht in Prag, der Kanzleiadjunct Franz Kallenský in Pisek für Pilsen, die Grundbuchsführer Josef Grippner in Braunau für Tetschen, Wenzel Polaschek in Hohenfurth für Gablonz, Wenzel Žaloudek in Chotěboř daselbst, Ludwig Čadil in Časlau daselbst, Adalbert Říha in Jaroměř daselbst, Cyrill Siegl in Prachatitz für Wlaschim, Ignaz Dobrodincky in Petschau für Dux, der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes Franz Jonáš für das Landesgericht in Prag, die Grundbuchsführer Wenzel Tuma in Königstadtl für Wildenschwert, Franz Watzke in Kralowitz für Humpoletz, Karl Hofinger in Marienbad für Teplitz, Josef Bäumel in Zwickau für Falkenau, Martin Aulik in Kauřim daselbst, die Kanzleiadjuncten Josef Müller in Reichenberg daselbst und Eduard Kirchner in Böhmisch-Leipa für Karlsbad, die Grundbuchsführer Josef Gregor in Gablonz daselbst, Josef Heller in Kratzau für Pressnitz, Ferdinand Waldmann in Moldautein für Königliche Weinberge, Franz Kapucian in Krumau, der Kanzleiadjunct Josef Werner in Chrudim, die Grundbuchsführer Josef Güntner in Friedland, Ferdinand Knobloch in Königinhof, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Ignaz Gustav Janda in Sobotka für Kuttenberg, Adolf Polz in Arnau für Tetschen, der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes Franz Kysela für das Landesgericht in Prag, die Grundbuchsführer Franz Kvapil in Mirowitz und Robert Gedeon in Jechnitz für Karlsbad, Johann Pešek in Hochstadt für Senftenberg, der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes Franz Balán für das Landesgericht in Prag, der Grundbuchsführer Franz Janisch in Auscha für Leitmeritz, die Kanzleiofficiale des Oberlandesgerichtes Rudolf Lippka, Ottokar Mlíčko und Anton Kolínský für das Landesgericht in Prag, der Kanzleiadjunct Franz Jahnel in Eger für Graslitz, die Grundbuchs-

führer Franz Mařik in Königsaal für Smichow und Josef Nožička in Strakonitz für Strakonitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes in Brünn Hugo Strecker für Napagedl mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, die Hilfsämterdirectionsadjuncten des Oberlandesgerichtes Eduard Kutschera für Boskowitz und Johann Wollgart für Butschowitz, beide mit Diensteszuweisung beim Oberlandesgerichte, die Grundbuchsführer Johann Saller in Tischnowitz, Hugo Schmidt in Bielitz, Karl Nagel in Trebitsch, Franz Gazda in Leipnik, Franz Gleich in Prerau, Anton Vlk in Göding, Anton Bastl in Kremsier, Johann Přibramsky in Ungarisch-Ostra, Johann Sperling in Austerlitz, Josef Skamrala in Prossnitz, Anton Slama in Gross-Meseritsch, Ferdinand Schreiber in Zwittau, Ferdinand Wolf in Friedek, Georg Kupetz in Holleschau, Ignaz Hřibek in Mährisch-Trübau, Emerich Halla in Mährisch-Schönberg, Theodor Drohowzal in Mährisch-Kromau, Josef Karetta in Nikolsburg, Johann Trescher in Joslowitz, Dominik Waniek in Gaya, Friedrich Bystřicky in Bystřitz am Hostein, Franz Motschka in Skotschau, Martin Maly in Mährisch-Ostrau, Josef Schenk in Lundenburg, Peter Kreuzer in Mährisch-Neustadt, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Josef Hawlin in Konitz für Eibenschitz, Franz Novotny in Wallachisch-Meseritsch, Rudolf Holzer in Wsetin, Franz Jeřabek in Seelowitz, Victor Mikulaschek in Mistek, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Anton Fiedler in Hotzenplotz für Freiwaldau, Stefan Krakowetz in Mährisch-Weisskirchen für Mährisch-Weisskirchen, Johann Matouschek in Teltsch für Auspitz, Josef Focher in Strassnitz, Johann Sedlák in Wischau, Franz Směšny in Ungarisch-Brod, Konrad Nutz in Neustadtl, Anton Hartmann in Sternberg, Gustav Pratschke in Oderberg, Johann Karel in Kojetein, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Anton Špaček in Namiest für Blansko, Karl Heinrich in Jablunkau für Jablunkau, Alfred Köhler in Freudenthal für Jägerndorf, Josef Klíma in Hohenstadt daselbst, Franz Nawratil in Mährisch-Budwitz daselbst, Karl Čermák in Freistadt daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Hilfsämtervorsteher des Landesgerichtes Innsbruck Josef Nenning daselbst, der oberlandesgerichtliche Hilfsämterdirectionsadjunct Lucian Strazza für Meran, der oberlandesgerichtliche Kanzleiofficial Hektor Arnoldi für Rovereto, der Kanzleiadjunct in Trient Valentin Zanella daselbst, die Kanzleiadjuncten Franz Josef Schöch in Bozen daselbst und Franz Folgarait in Rovereto für Cles, die Kanzlisten Isidor Piz in Fondo daselbst, Accursio Liebener in Cavalese für Strigno, Gottfried Gstrein in Imst für Kufstein, Ignaz Forstinger in Mezzolombardo daselbst, Josef Paulmichl in Kitzbühel daselbst, Hilarius Stringari in Trient für Tione, Johann Mauhartseder in Bregenz daselbst, Cyprian Ladner in Bludenz daselbst, Gottlieb Posch in Kaltern daselbst, Gebhard Helbock in Innsbruck für Feldkirch, Anton Franz Mesmer in Dornbirn daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Hilfsämterdirectionsadjunct des Oberlandesgerichtes Valentin Mioni für Buje, der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes Triest Karl Devetak für Capodistria, beide unter Belassung auf ihren Dienstposten, der Grundbuchsführer Karl Martinuzzi in Pola daselbst, der Grundbuchsführer Jakob Dusmann in Pisino daselbst, die Officiale des Oberlandesgerichtes Emil Occor für Dignano, Theodor Ivich für Volosca und Ferdinand Perhavec für Montona, alle drei unter Belassung auf ihren Dienstposten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Hilfsämterdirectionsadjunct August des Loges in Lemberg für Lemberg, der Hilfsämtervorsteher Kasimir Lopuszański in Sambor für Sambor, die Hilfsämterdirectionsadjuncten Eduard Zwierzyński in Lemberg für Bursztyn und Wilhelm Rafałowski in Lemberg für Zborów, beide letztere unter Belassung in der bisherigen Diensteszuweisung beim Oberlandesgerichte in Lemberg, der Hilfsämtervorsteher Ladislaus Warchałowski in Złoczów für Złoczów, die Hilfsämterdirectionsadjuncten Ignaz Kruszyński in Lemberg für Busk und Sylvester Chodoli in Lemberg für Lemberg, die Kanzleiadjuncten Karl Eberle in Przemyśl für Przemyśl, Gregor Komorowski in Tarnopol für Tarnopol, Albin Victor Kucharski in Sambor für Sanok, Karl Budkowski in Stanislau für Brzeżany, und Johann Woszczyński in Kołomea für Kołomea, der Oberlandesgerichtsofficial Zdzislaus Zygmuntowski in Lemberg für Stanislau, der Grundbuchsführer Arthur Strzetelski in Drohobycz für Drohobycz, der Bezirkssecretär August Ehrlich in Rawa für Tłumacz, der Kanzleiadjunct Stanislaus Serwiński in Sambor für Stryj, der Postofficial Georg Motal in Lemberg für Lemberg, der Grundbuchsführer Philipp Piecuch in Radziechów für Radziechów, die Kanzleiadjuncten August Anton Iwanowicz in Czernowitz für Czernowitz und Josef Jurkiewicz in Suczawa für Suczawa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiadjunct des Oberlandesgerichtes Achilles Bevilacqua für Drniš, der Hilfsämtervorsteher Johann Nepomuk Hein in Ragusa für Knin, die

Kanzlisten Ljubimir von Draganić-Veranzio des Landesgerichtes Zara für Traù, Romuald Ivančević und Vincenz Vušković in Spalato, ersterer für Imoski, letzterer für Sinj, Johann Panić in Ragusa für S. Pietro della Brazza.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag: Die Grundbuchsführer Franz Klesla in Weisswasser, Alexander Schwelle in Görkau, Vincenz Řezniček in Staab, Wenzel Schulz in Münchengrätz, Georg Pfeffer in Königswart, Johann Pitra in Libaň, Franz Langer in Wittingau, Leopold Horák in Raudnitz, Anton Wawor in Neudek, Andreas Wallisch in Neuern, Johann Lorenz in Welwarn, Josef Kunz in Kamenitz a. L., Franz Šarapatka in Zbirow, Ferdinand Dobias in Wodňan, Johann Kosek in Skuč, Karl Kanka in Nechanitz, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Thaddäus Malý in Landskron für Böhm. Leipa, Wenzel Borský in Wotitz, Josef Umlauf in Nepomuk, Josef Knop in Jungwoschitz, Josef Kallista in Neustraschitz, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Adolf Jakubiček in Prag, die Grundbuchsführer Johann Trenk in Selčan, Peter Maršálek in Hohenelbe, Ottomar Zeilmann in Hochstadt, Karl Schwadlena in Neugedein, Wendelin Šťástka in Přestitz, Wenzel Fiedler in Hlinsko, Vincenz Stubner in Pfraumberg, Anton Šafář in Semil, Johann Holub in Sedletz, Johann Schukal in Soběslau, Josef Procházka in Winterberg, Karl Gloss in Mies, Anton Kočzka in Mühlhausen, Anton Holeka in Blowitz, Josef Částek in Politz, Vincenz Hofmann in Holitz, Josef Petzenka in Gabel, Eduard Zahradnik in Neustadt a. M., Wenzel Sedlák in Luditz, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Karl Eger in Weselí für Beraun, Franz Dvořák in Wekelsdorf, Franz Sladký in Unhoscht, der Kanzleiadjunct Philipp Wagenknecht in Jičín, der Kanzleiadjunct Ignaz Wendler in Brüx, die Grundbuchsführer Emanuel Urban in Eule, Josef Stroff in Planitz, Johann Čaloun in Grulich, Karl Richter in Bömisch-Kamnitz, Vincenz Novák in Patzau, Franz Skočdopole in Počátek, Karl Čihák in Chlumetz, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Josef Noháček in Senftenberg für Opočno, Franz Bilitz in Humpoletz für Nimburg, Johann Maynel in Dauba, der Kanzleiadjunct Karl Stubner iu Leitmeritz, der Kanzleiadjunct Josef Sodomka in Kuttenberg, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, die Grundbuchsführer Andreas Englerth in Horaždowitz für Königssaal, August Krause in Graslitz für Eger, Josef Seehorsch in Karlsbad, Wenzel Metzner in Gratzen, Wenzel Koubek in Neweklau, Wenzel Suchý in Neubistritz, Heinrich Weber in Tepl, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Johann Sikorovský in Polna, zugetheilt dem Bezirksgerichte in Stecken, für Stecken, Alois Hötzl in Manetin daselbst, Josef Hořejš in Kohljanowitz für Kuttenberg, Ferdinand Böhm in Bechyn, Heinrich Tulzer in Weseritz, Georg Karl in Hainspach, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Josef Kunzl in Tetschen für Leitmeritz, Franz Hudec in Pürglitz, Anton Kettner in Haida, Josef Olmer in Nassaberg, der Kanzleiadjunct Alois Jungmann in Tabor, der Grundbuchsführer Johann Prager in Wildstein, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, der Grundbuchsführer Wenzel Dobřichovský in Rokitnitz für Schwarzkosteletz, der Kanzleiadjunct Wenzel Nejedlý in Königgrätz daselbst, der Grundbuchsführer Wenzel Mrvík in Rochlitz, zugetheilt dem Bezirksgerichte in Bergreichenstein, für das Landesgericht in Prag, die Grundbuchsführer Ferdinand Jarosch in Asch für Eger, Franz Mukařovský in Deutschbrod, Josef Hummer in Plan, Vincenz Zavadil in Starkenbach, Franz Schmidl in Libochowitz, Wenzel Schettner in Březnitz, Josef Šváb in Schweinitz, die Kanzlisten Vincenz Klinger in Asch, Franz Němeček in Kuttenberg, Anton Pfeffer in Budweis, Franz Vrabec in Kuttenberg, Emanuel Zwicker in Arnau, Johann Kratochvile in Pisek, Georg Calta in Jičín, Johann Maniásek in Budweis, Johann Tuček in Pilsen, Franz Mann in Eger, Josef Wak in Pisek, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Ignaz Černý in Deutschbrod, zugetheilt dem Bezirksgerichte in Chotěboř, für Chrudím. Johann Krajandr in Neudek für Jičín, Emerich Procháska und Mathias Tožička in Tabor für Tabor, Anton Noak in Smichow für das Handelsgericht in Prag, Augustin Koukol in Neupaka für Lomnitz, der Kerkermeister Josef Till in Böhm. Leipa daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, der Kanzlist Wenzel Gallas in Weisswasser für Jungbunzlau, der Kerkermeister Josef Seemann in Eger daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Franz Sequens in Neustadtl a. d. Mettau für Chrudim, Karl Koubek in Žižkov für das Landesgericht in Prag, Anton Dienel in Eger daselbst, Ignaz Brejcha in Pilsen daselbst, Eduard Richter in Čáslau für Kuttenberg, Franz Tvrdik in Postelberg daselbst, der Kerkermeister Ferdinand Schuster in Kuttenberg daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Josef Schicketanz in Böhmisch-Leipa daselbst, Johann Wewerka in Jaroměř und Jakob Reinisch in Nepomuk für das Landesgericht in Prag, Franz Fischer in Lands-

kron für Böhmisch-Leipa, der Kerkermeister Johann Fauska in Leitmeritz daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Karl Köhler in Eger daselbst, Wenzel Kuranda in Selčan für Kohljanowitz, Franz Schmidt in Buchau daselbst, Johann Sauer in Neubydžow, zugetheilt dem Bezirksgerichte in Karlsbad für Karlsbad, Franz Horáček in Skalitz daselbst, Ferdinand Sucheřípa in Neuhaus für das Landesgericht in Prag, Wenzel Zeuner in Königliche Weinberge für das Oberlandesgericht, Johann Michael Richter in Podersam für Brüx, der Kerkermeister Franz Kladívko in Tabor daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Matthias Mareš in Pilgram für Tabor, Johann Jandik in Schlan für das Landesgericht in Prag, Franz Filip in Königgrätz daselbst, Franz Hergesell richtig Pietsch in Reichenberg daselbst, Ferdinand Watznauer in Gabel für Reichenberg, der Kerkermeister in Budweis Anton Totzauer für Budweis, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Franz Kašpárek in Schwarzkosteletz, zugetheilt dem Bezirksgerichte in Dux, für Chrudim, Zeno Meergans in Königinhof für Smichow, Eduard Jireček in Nachod für Jičín, Franz Josef Teinzer in Teplitz für Brüx, Vincenz Jedlička in Kaaden für Böhmisch-Leipa, Wenzel Mostecký in Rakonitz für das Landesgericht in Prag, der Kerkermeister Peter Nedoma in Prag daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, der Kanzlist Wenzel Hrubý in Welwarn für das Landesgericht in Prag, der Kerkermeister in Chrudim Karl Frinta daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Franz Vaniček in Pisek, Heinrich Höppler und Wenzel Mikautsch in Leitmeritz, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, der Kerkermeister in Pilsen Wenzel Beran daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Gustav Engel in Böhmisch-Brod, Andreas Hubáček in Eger, Wenzel Maresch in Jičín, Anton Henke in Jungbunzlau, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Josef Karanský in Libochowitz für das Landesgericht in Prag, Franz Viktorin in Pisek, Heinrich Březina in Reichenau, Bernhard Skydánek in Kuttenberg, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Anton Böhm in Sebastiansberg für Kratzau, Vincenz Mráz in Neubydžow für das Oberlandesgericht, Johann Bednář in Polna für das Landesgericht in Prag, Johann Kerausch in Budweis daselbst, der Kerkermeister in Jičín Hugo Krušina daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Josef Fritz in Wittingau für Polička, Franz Märtu in Bergreichenstein daselbst, Josef Kukan in Politz für Böhmisch-Aicha, Anton Hauptvogl in Karlsbad für Eger, der Kerkermeister in Brüx Franz Kozel daselbst, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Josef Rein und Franz Sticha in Prag für das Landesgericht in Prag, Vincenz Šedivý in Přibram für Přibram, Johann Šedivý in Řičan für Řičan, Leopold Kollmer in Luditz für Böhmisch-Leipa, Karl Pohl in Budweis für Budweis, Josef Laudin in Pilsen für Pilsen, Wenzel Dousa in Poděbrad daselbst, Friedrich Arnberg in Prag für das Oberlandesgericht, Anton Seidemann in Brüx für Brüx, Franz Luderer in Leitmeritz daselbst, Anton Trexler in Podersam für Petschau, Adalbert Kostrba in Prag für das Landesgericht in Prag, Karl Čapek in Jungbunzlau daselbst, Franz Klíma in Prag für das Oberlandesgericht, Anton Kuhn in Schatzlar für Wegstädtl, Franz Lehmann in Karbitz daselbst, Matthias Müller in Pilsen für Pilsen, Alois Herzog in Falkenau für Bensen, Jakob Kramer in Leitmeritz, Josef Drexler in Lobositz, Karl Kautský in Jičín, Nikolaus Komárek in Tachau, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Moriz Löwy in Prag für das Handelsgericht in Prag, Anton Steiner in Klattau für Taus, Friedrich Steffel in Pilsen daselbst, Franz Došek in Raudnitz für das Handelsgericht in Prag, Franz Kulhánek in Prag für das Oberlandesgericht, Anton Wokaun in Blatna, zugetheilt dem Bezirksgerichte in Netolitz, für Netolitz, Josef Jelinek in Manetin für Chrudim, Josef Cée in Wlaschim für Weselí, Adolf Baar in Blatna für Blatna, Franz Pfeifer in Smichow für das Landesgericht in Prag, Hermann Kratzer in Elbogen für Zwickau, Andreas Trumler in Leitomischl für Hostau, Martin Jan in Duppau für Joachimsthal, Gottlob Morstadt in Nimburg für das Landesgericht in Prag, Franz Šetelik in Pilsen für Pilsen, Johann Marhoun in Kalsching daselbst, Josef Ringel in Rochlitz für Tuschkau, Johann Seifert in Böhmisch Kamnitz für Niemes, Johann Naxera in Prag für das Landesgericht in Prag, Jakob Králík in Prag für das Oberlandesgericht, Josef Stehlik in Humpoletz für das Landesgericht in Prag, Adalbert Silovský in Frauenberg daselbst, Franz Janus in Prachatitz daselbst, Johann Wotava in Tabor daselbst, Josef Zumann in Königgrätz daselbst, Wenzel Kukla in Prag für das Oberlandesgericht, Wilhelm Kříž in Prag für das Handelsgericht in Prag, Josef Bradáč in Deutschbrod für Unterkralowitz, Wenzel Fuhrmann in Eger für Eger, Johann Anton Wazal in Teplitz für Brüx, Anton Lužnicky in Pisek für Pisek, Karl Stark in Kaaden, zugetheilt dem Bezirksgerichte in Komotau, für Auscha, Josef Vodstřcil in Prag für das Oberlandesgericht, Josef Martan

in Pisek für Sobotka, Johann Dostal in Dobřisch für Dobřisch, Wenzel Morávek in Přelauč für Přelauč, Johann Schmidt in Schluckenau daselbst, Anton Dušek in Krumau für Kaplitz, Johann Gareis in Karlsbad für Reichenberg, Isidor Risspler in Unterkralowitz für das Handelsgericht in Prag, Josef Fridolin Richter in Komotau für Saaz, Georg Baar in Tachau für Marienbad, Josef Balik in Mirowitz für Mirowitz, Wenzel Schuster in Budweis für Budweis, Sebald Veit in Platten daselbst, Johann Rozlivka in Smichow für das Landesgericht in Prag, Franz Karásek in Kamenitz a. L. für Kralowitz, Franz Míka in Adlerkosteletz daselbst, Thomas Mach in Schüttenhofen daselbst, Franz Šváb in Laun für Kladno, Josef Machart in Hohenelbe für Oberplan, Franz Holfeld in Bilin für Bilin, Karl Lampel in Münchengrätz für Jungbunzlau, Wenzel Kubeš in Neupaka für Königstadtl, Johann Kolář in Eisenbrod daselbst, Josef Dvořáček in Prag für das Landesgericht in Prag, Johann Mautwitz in Pilsen für Pilsen, Karl Kriegelstein in Falkenau für Reichenberg, Augustin Cyphelly in Rakonitz für Karolinenthal, Karl Kodytek in Lischau daselbst, Wenzel Beitler in Kohljanowitz für das Handelsgericht in Prag, Franz Schulz in Kuttenberg daselbst, Anton Jelinek in Bischofteinitz daselbst, Josef Geyer in Budweis für Wolin, Johann Menzel in Rumburg und Albert Zuleger in Wildstein für Reichenberg, Franz Moravec in Kolin für Chrudim, Andreas Petz in Benatek für Benatek, Franz Ptáček in Königliche Weinberge für das Oberlandesgericht, Gottfried Papkoy in Reichenberg daselbst, Karl Walkoun in Leitomischl für das Handelsgericht in Prag, Wenzel Zavázal in Hartmanitz daselbst, Felix Lorenz in Joachimsthal für Ronsberg, Adolf Pelikan in Jungbunzlau daselbst, Karl Brušák in Ledeč daselbst, Heinrich Mareček in Habern für Habern, Dominik Bareš in Gratzen für das Landesgericht in Prag, Rudolf Schindler in Graslitz für Leitmeritz, Emil Anighofer in Budweis für Chrudim, Franz Zirm in Moldautein daselbst, Benedict Reichel in Braunau daselbst, Josef Neumann in Brüx für Brüx, Josef Zajiček in Chlumetz für das Handelsgericht in Prag, Karl Schnabel in Haida für Reichenberg, der Kerkermeister Franz Josel in Reichenberg für Reichenberg, unter Belassung in seiner bisherigen Dienstleistung, die Kanzlisten Johann Dolejš in Netolitz für das Landesgericht in Prag, Rudolf Fischer in Prag für das Oberlandesgericht, Wenzel Mannl und Anton Ulbrich in Brüx für Brüx, Franz Wischata in Libáň für Königgrätz, Eduard Drábek in Soběslau für das Handelsgericht in Prag, Johann Schützner in Böhmisch Leipa daselbst, Karl Choč in Hohenfurth daselbst, Karl Maresch in Königgrätz daselbst, Josef Kubesch in Wildenschwert für Königgrätz, Josef Dominik Horálek in Přibyslau für Přibyslau, Wenzel Zahradnik in Chrudim für Chrudim, Franz Schamann in Neustadt a. M., zugetheilt dem Kreisgerichte in Königgrätz, für Königgrätz, Gustav Urban in Kralowitz für das Landesgericht in Prag, Emanuel Černý in Blowitz und Franz Grüner in Pisek für das Handelsgericht in Prag, Josef Wendl in Jungbunzlau daselbst, Josef Wostrý in Schweinitz für das Landesgericht in Prag, Johann Kučera in Reichenau für das Handelsgericht in Prag, Heinrich Zimmer in Petschau für Reichenberg, Johann Krutta in Prag für das Landesgericht in Prag, Ignaz Longin in Schwarzkosteletz für Rokitnitz, Josef Prošek in Wotitz für Königliche Weinberge, Franz Goldschmidt in Krumau für das Landesgericht in Prag, Josef Gröschl in Brüx für Brüx, Cornelius Trávníček in Jechnitz für Jechnitz, Josef Kracík in Neugedein für Tabor, Karl Krpata in Königliche Weinberge für das Oberlandesgericht, Franz Pokorný in Pilsen für das Handelsgericht in Prag, Johann Pazdernik in Königgrätz daselbst, Franz Lederer in Žižkov für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Grundbuchsführer Johann Schneider in Liebau für Neutitschein, mit Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte Liebau, Eduard Ilgner in Zdounek, Alois Konečny in Datschitz, Josef Czöppan in Müglitz, Franz Eisner in Auspitz, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Rudolf Misera in Hrottowitz für Znaim, mit Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte Hrottowitz, Johann Krebs in Fulnek für das Oberlandesgericht mit Diensteszuweisung in Fulnek, die oberlandesgerichtlichen Officiale Augustin Bednarz und Johann Sitta für das Oberlandesgericht, die Grundbuchsführer Johann Fillminger in Frain für Znaim, mit Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte Frain, Anton Weisskirchner in Gewitsch daselbst, der oberlandesgerichtliche Official Johann Burget für das Oberlandesgericht, der Kanzleiadjunct Johann Podloucky in Olmütz daselbst, der oberlandesgerichtliche Official Anton Nussbaum für das Oberlandesgericht, die Grundbuchsführer Moriz Palla in Gross-Bittesch für das Landesgericht in Brünn, mit Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte Gross-Bittesch, und Josef Hanák in Bystřitz bei Iglau daselbst, der Official des Oberlandesgerichtes Franz Březina daselbst, der Kanzleiadjunct Wilhelm Haas in Troppau daselbst, der Grundbuchsführer Dominik Horák in Schildberg für Olmütz, der Kanzleiadjunct Alexander Pawłowski in Olmütz für Olmütz, die Grundbuchsführer Johann Ullmann in Jauernig für Troppau, mit Dienstes-

zuweisung in Jauernig, Alois Grüner in Kunstadt für Kunstadt, Julius Swadbik in Butschowitz für das Oberlandesgericht, mit Diensteszuweisung in Butschowitz, Florian Frieb in Hof für Olmütz, mit Diensteszuweisung in Hof, Anton Milan in Mähr. Altstadt für Zwittau, der Official des Oberlandesgerichtes Franz Zelik für das Landesgericht Brünn, der Official des Oberlandesgerichtes Alois Ziegler daselbst, die Grundbuchsführer Leopold Brachař in Weidenau für Teschen, mit Diensteszuweisung in Weidenau, Eduard Hein in Freiwaldau für Troppau, Wilhelm Bilek in Römerstadt daselbst, Ferdinand Lima in Plumenau daselbst, Josef Bönesch in Wiesenberg für Olmütz, mit Diensteszuweisung nach Wiesenberg, Franz Mayer in Frankstadt für Brünn, mit Zuweisung in Frankstadt, Johann Dokoupil in Littau daselbst, Ignaz Žurowetz in Klobouk bei Brünn daselbst, Karl Posner in Saar für Brünn, Thomas Holly in Wal.-Klobouk daselbst, Josef Soudsky in Freiberg für Brünn, mit Diensteszuweisuug nach Freiberg, der Bezirkssecretär Josef Hawranek in Ungarisch-Brod daselbst, Wilhelm Tschöpp in Olbersdorf daselbst, Wilhelm Dwořak in Boskowitz für das Oberlandesgericht, mit Diensteszuweisung nach Boskowitz, Josef Friedrich in Rožnan daselbst, Johann Radda in Steinitz daselbst, Anton Netoušek in Blansko für Brünn, Johann Wambera in Nikolsburg daselbst, Josef Puschmann in Wigstadtl für Freistadt, mit Diensteszuweisung nach Wigstadtl, Josef Kolařik in Wisowitz für Wisowitz, die Kanzlisten Andreas Namisla in Troppau, Johann Fibich in Nikolsburg, Josef Brazda in Olmütz, Johann Klimesch in Ungarisch-Hradisch, Johann Kolinek in Napagedl, Eduard Langer in Olmütz, Josef August Schmidt in Göding, Julius Weiner in Brünn, Anton Klotzmann in Brünn, Josef Harant in Troppau, Franz Ježek in Brünn, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Anton Simon in Namiest für Teschen, mit Diesteszuweisung nach Namiest, und Peter Leicher in Nikolsburg daselbst, der Kerkermeister Anton Faltinek in Olmütz für Olmütz, die Kanzlisten Ludwig Schlemmer in Frain für Mährisch-Kromau, mit Diensteszuweisung nach Frain, Anton Wiedermann in Teschen für Teschen, Johann Škodik in Znaim für Znaim, Johann Mikulik in Leipnik für Teschen und Ferdinand Pařizek in Iglau für Iglau, der Kerkermeister Albin Thill in Neutitschein daselbst, die Kanzlisten Franz Coufal in Brünn für Brünn, Erasmus Kunsky in Mährisch-Budwitz für Znaim, Franz Ludwig in Znaim, Johann Schefčik in Ungarisch-Hradisch, Josef Jaburek in Olmütz, Bartholomäus Oralek in Troppau, Franz Tomann in Kojetein, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Johann Brazda in Eibenschitz für Brünn, Franz Böhm in Sternberg daselbst, Ignaz Skopec in Gross-Meseritsch für Brünn, mit Diensteszuweisung nach Gross-Meseritsch, Karl Stöhr in Fulnek für Ungarisch-Hradisch, mit Diensteszuweisung nach Fulnek, Richard Lassmann in Troppau, Eduard Střiz in Znaim, Josef Brandner in Troppau, Johann Stiassny in Znaim, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Isidor Hauke in Jauernig für Troppau, Emanuel Hartl in Napagedl für Brünn, Franz Jambor in Iglau für Iglau, Karl Richter in Konitz für Prossnitz, Franz Zendulka in Mährisch-Neustadt für Teschen, mit Diensteszuweisung in Mährisch-Neustadt, Johann August Horák in Mährisch-Weisskirchen daselbst, Josef Pauček in Frankstadt für Ungarisch-Brod, Johann Vyloužil in Auspitz für Seelowitz, Franz Essler in Neutitschein für Neutitschein, Josef Mühlberger in Littau für Prossnitz, Josef Julius Řeřicha in Brünn für Brünn, Friedrich Hirth in Gaya für Ungarisch-Hradisch, Stefan Šímek in Teschen für Teschen, Albert Dussik in Hohenstadt für Ungarisch-Hradisch, Ferdinand Olbort in Znaim für Znaim, der Kerkermeister Eduard Scheider in Troppau für Troppau, die Kanzlisten Franz Jarouschek in Teschen für Teschen, Anton Büchler in Boskowitz für Brünn, Franz Machaček in Neutitschein für Neutitschein, Julius Geitner in Römerstadt für Brünn, mit Diensteszuweisnng in Römerstadt, Franz Dobrozemsky in Brünn für Brünn, Anton Schibl in Wsetin für Ungarisch-Hradisch, Eduard Czerbak in Bielitz für Bielitz, Alois Přikryl in Kremsier für Bystřitz am Hostein, Johann Bartušek in Tischnowitz für Tischnowitz, Franz Adalbert Rouschal in Schildberg für Brünn, mit Diensteszuweisung in Schildberg, Johann Wybíral in Olmütz für Olmütz, Richard Nietsch in Troppau für Troppau, der Kerkermeister Adolf Altmann in Ungarisch-Hradisch für Ungarisch-Hradisch, die Kanzlisten Vincenz Kretschmer in Neustadtl für Mährisch-Ostrau, mit Diensteszuweisung in Neustadtl, Josef Drabek in Ungarisch-Ostra, Nikolaus Schabl in Jägerndorf, Karl Hillawoth in Olmütz, Franz Tomek in Mistek, Johann Wojtěch in Mährisch-Schönberg, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Theodor Buchmann in Hof für Brünn, Anton Haša in Trebitsch für Trebitsch, Franz Kottas in Prerau für Prerau, Mathias Beroun in Datschitz für Iglau, Josef Klinke in Bennisch für Teschen, mit Diensteszuweisung in Bennisch, Franz Král in Iglau für Iglau, Franz Ryba in Auspitz für Brünn, Martin Küttler in Brünn für Brünn, Anton Zitek in Holleschau für

Ungarisch-Hradisch, die Kerkermeister Gustav Schmidt in Brünn für Brünn und Wilhelm Nahlowsky in Teschen für Teschen, die Kanzlisten Josef Konwalinka in Mährisch-Kromau daselbst, Johann Langer in Neutitschein daselbst, der Kerkermeister Friedrich Böhm in Znaim für Znaim, die Kanzlisten Karl Wykydal in Steinitz für Gaya, Ludwig Keller in Brünn für Brünn, Jakob Kleiner in Hotzenplotz für Brünn, mit der Diensteszuweisung in Hotzenplotz, Johann Reschka in Eibenschitz für Brünn, mit der Diensteszuweisung in Eibenschitz, Franz Maschek in Trebitsch für Teltsch, Josef Streit in Skotschau für Mährisch-Ostrau, Franz Tesař in Wsetin für Wsetin, Wilhelm Olszewski in Brünn für Brünn, Johann Janik in Nikolsburg für Freudenthal, Guido Karlitzky in Wallachisch-Meseritsch für Gaya, Ignaz Jahoda in Strassnitz für Ungarisch-Hradisch, Johann Sykora in Olmütz für Olmütz, Karl Kowalčik in Wallachisch-Meseritsch für Brünn, mit Diensteszuweisung in Wallachisch-Meseritsch, Alois Wottawa in Olmütz für Olmütz, Josef Axmann in Bystřitz bei Iglau für Brünn, Johann Twrdy in Müglitz für Konitz, Josef Neswadba in Austerlitz für Austerlitz, Josef Pich in Littau für Seelowitz, Karl Knoblich in Neutitschein daselbst, Johann Turza in Teschen für Teschen, Laurenz Mudrich in Göding für Freistadt, Franz Sobotka in Friedek für Friedek, Peter Neubauer in Gross-Bittesch für Tischnowitz, Josef Buchta in Mährisch-Trübau daselbst, Emil Slezák in Brünn für Brünn, Karl Ullrich in Wallachisch-Klobouk für Oderberg, der Kerkermeister Josef Fojtl in Iglau für Iglau, die Kanzlisten Wilhelm Wonisch in Kremsier für Kremsier, Friedrich Seidl in Gewitsch für Wischau, Vincenz Portisch in Mährisch-Ostrau daselbst, Ferdinand Chwalkowsky in Bielitz für Bielitz, Peter Harašta in Lundenburg für Lundenburg, Josef Schiebl in Mährisch-Weisskirchen daselbst, Franz Pawliček in Gaya für Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzleiadjuncten Josef Zederfeld und Johann Peter des Landesgerichtes in Innsbruck daselbst, Josef Fracalossi in Trient daselbst, die Kanzlisten Alois Conci in Malé, Everist Paolazzi in Vezzano, Karl Hellebrand und Franz Kögl des Landesgerichtes in Innsbruck, Johann Clementel in Trient, Franz Wohnout in Hall, Josef Praxmarer in Reutte, Arcangelo de Sisti des Landesgerichtes in Innsbruck, Cyrill Sartori in Rovereto, Johann Trenner in Trient, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, die Kerkermeister Alois Bailom in Innsbruck für das Landesgericht in Innsbruck und Siegfried Waibl in Feldkirch daselbst, beide mit Belassung in ihrer Dienstleistung, die Kanzlisten Karl Fürutter des Landesgerichtes in Innsbruck, Magnus Fritz in Meran, Anton Quaiser in Bozen, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Josef Ringl in Sillian für Bozen, Hektor Maraschi in Pergine für Levico, Josef Neubacher in Bozen daselbst, Karl Ranninger in Schlanders für Bozen, Hannibal von Bosio in Mori für Rovereto. Johann Rufinatscha in Telfs für das Landesgericht in Innsbruck, Bartholomäus Sauda in Trient daselbst, Friedrich Czerwenka in Bozen daselbst, Franz Platzer in Montafon für Feldkirch, Aurelius Garbari in Condino für Rovereto, der Kerkermeister Peter Bogner in Bozen daselbst, mit Belassung in seiner Dienstleistung, die Kanzlisten Benedict Roat in Trient daselbst, Eduard Math in Ried für das Oberlandesgericht, Franz Bonomi in Rovereto daselbst, Franz Penninger in Feldkirch daselbst, der Kerkermeister Alois Pedrotti in Trient daselbst, mit Belassung in seiner Dienstleistung, die Kanzlisten Ernst Arlatti in Arco daselbst, Andreas Heinricher in Bozen daselbst, Robert Lanznaster in Silz für das Oberlandesgericht, Valentin Pollo in Rovereto daselbst, Josef Plant in Taufers für Feldkirch, Prosper Debene in Innsbruck für das Landesgericht in Innsbruck, Franz Pasler in Bezau daselbst, Lorenz Berlanda in Borgo und Ferdinand Minatti in Lana für das Oberlandesgericht, Johann Susat in Riva daselbst, Anton Schuchter in Feldkirch daselbst, Camill Rosanelli in Rovereto daselbst und Karl Bayer in Trient für Meran; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Grundbuchsführer Anton von Gavardo in Capodistria, für das Landesgericht in Triest, unter Belassung auf seinem Dienstposten, der Kanzleiadjunct Jakob Eder in Rovigno daselbst, die Kanzlisten Julian Fabbri in Pinguente für Pinguente, Anton Fabro in Parenzo für das Landesgericht in Triest, Anton Sanzin in Triest für das Handels- und Seegericht Triest, der Kerkermeister Josef Wallas in Görz daselbst, unter Belassung auf seinem Dienstposten, die Kanzlisten Franz Pototschnig in Görz daselbst, Peter Benk in Triest, Franz Udina in Albona, Josef Mosettig in Triest, Franz Leban in Sesana, Johann Vittori in Gradisca, Franz Rocco in Triest, sämmtlich für das Landesgericht in Triest, Leopold von Cozzi in Görz daselbst, Josef Schelle in Buje für das Oberlandesgericht, unter Belassung auf seinem Dienstposten, August Marussig in Cormons für das Landesgericht Triest. Josef Fonda in Pirano und Josef Dettoni in Sesana für das Landesgericht in Triest, beide mit

Belassung auf ihren Dienstposten, Franz Agacich in Capodistria für das Landesgericht in Triest, Johann Baptist Gianelli in Montona für das Oberlandesgericht, unter Belassung auf seinen Dienstposten, Vincenz Pozzo in Parenzo für das Landesgericht Triest, Peter Suppancig in Rovigno daselbst, August Berlot in Tolmein für das Oberlandesgericht, mit Diensteszutheilung beim Bezirksgerichte in Dignano, Franz Gulić in Triest und Hieronymus Lazarich in Cherso für das Landesgericht Triest, Albert Urbas in Görz daselbst, Josef Kerš in Triest für das Oberlandesgericht, Benedict Mattiassich in Montona für das Handels- und Seegericht Triest, unter Belassung auf seinem Dienstposten, Ludwig Lupetina in Capodistria und Josef Tironi in Pola für das Landesgericht Triest, Constantin Ostrogovich in Veglia für das Handels- und Seegericht Triest, mit Diensteszutheilung beim Bezirksgerichte in Pola, Anton Benussi in Dignano für das Landesgericht in Triest, Marius von Zambelli in Volosca für das Oberlandesgericht, beide unter Belassung auf ihren Dienstposten, Ludwig Bolmarcich in Veglia für das Handels- und Seegericht Triest, Dominik Devescovi in Rovigno daselbst, Josef Marega in Görz für das Landesgericht in Triest, unter Belassung auf seinem Dienstposten, Johann Rasatti in Cervignano und der Zollamtsassistent Emil Forchiassin in Triest für das Landesgericht in Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Grundbuchsführer Jakob Duniak in Sambor für Sambor, Paul Pniaczek in Tarnopol für Podwołoczyska, Josef Ebner in Stanislau für Stanislau, Josef Mozołowski in Sanok daselbst, Ladislaus Kruszelnicki in Kolomea für Stanislau, Peter Zbiszewski in Mościska, Ignaz Nikodemowicz in Brzeżany, Leon Weryha Wysoczański-Pietrusiewicz in Podhajce, Michael Kaznowski in Borszczów, Nicodem Zbiegień in Gródek, Michael Cwenarski in Przemyślany, Victor Przebylski in Jaroslau, Felix Sliwiński in Zabłotów, Johann Pełczyński in Buczacz, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Kasimir Behm in Tłumacz für Monasterzyska, Franz Wowkonowicz in Zborów für Tarnopol, Johann Swidziński in Żołkiew daselbst, der Kanzleiadjunct Anton Stupnicki in Sanok daselbst, die Grundbuchsführer Demeter Denko in Horodenka für Lemberg, Gustav Piazza in Przemyśl daselbst, und Basil Brigider in Sokal für Brzeżany, der Kanzleiadjunct Michael Mikulin in Złoczów daselbst, die Grundbuchsführer Sylvester des Loges in Szczerzec für das Oberlandesgericht Lemberg, Franz Xaver Białowąs in Busk für Kolomea, Emil Albinowski in Uhnów daselbst, Mieczislaus Szumlanski in Obertyn daselbst, Marian Andrzejowski in Sniatyn für Lemberg, Kasimir Małecki in Halicz für Przemyśl, Thomas Hübsch in Cieszanów daselbst, und Josef Filar in Stryj daselbst, der Oberlieutenant des Infanterie-Regimentes Nr. 58 Wenzel Fialka in Stanislau für das Oberlandesgericht, die Gerichtskanzlisten Julius Ferencewicz in Baligrod daselbst, Heinrich Herz in Sanok daselbst, Paul Macukiewicz in Lemberg für Stryj, Ferdinand Bernaczek in Sanok für Lisko, Julius Turek in Kozowa daselbst, Johann Bagan in Stryj daselbst, Alexander Szybalski in Sambor daselbst, Basil Eliasiewicz in Lemberg daselbst, Emil Sym in Tyśmienica für Ottynia, Stephan Kopzejowicz in Bohorodczany daselbst, Theophil Grączykowski in Lemberg daselbst, Ladislaus Szczygielski in Halicz daselbst, Adolf Jakubowski in Zaleszczyki für Lemberg, Daniel Karpiak in Lemberg daselbst, Julius Sobek in Sambor für Stryj, Adolf Fischer in Stanislau, Jgnaz Masłowski in Sambor, Rudolf Bielewicz in Dubiecko, Anton Schels in Przemyśl und Josef Batorowicz in Skole, der Kerkermeister Josef Rudkowski in Tarnopol, die Gerichtskanzlisten Anton Ochrymowicz in Zbaraż, Theodor Kobłosz in Kolomea, Gregor Reinold in Lemberg, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Leo Bednawski in Brody für Przemyśl, Michael Babicki in Tarnopol daselbst, Ladislaus Nawrocki in Bełz daselbst, Franz Kowalski in Buczacz für Kossów, Severin Roman Jaworski in Sambor für Lemberg, Adolf Kohlberger in Zbaraż für Bolechów, Wenzel Wiśniowski in Stanislau daselbst, Edmund Anton Popecki in Lemberg daselbst, Ludwig Fedak in Tarnopol daselbst, Alexander Lack in Kałusz daselbst, Nikolaus Tesluk in Lemberg daselbst, Michael Kruszelnicki in Baligród für Brzozów, Stanislaus Pilikowski in Lemberg daselbst, Simon Kuczyński in Przemyśl für Radymno und Constantin Szczurko in Tarnopol daselbst, der Kerkermeister Gregor Dzundza in Sambor daselbst, der Gerichtskanzlist Michael Gilizinski in Jaroslau für Kolomea, der Kerkermeister Leo Daniel Senatowicz in Przemyśl daselbst, die Gerichtskanzlisten Anton Szczepański in Stanislau für Kolomea, Johann Wróblewski in Przemyśl daselbst, Basil Balij in Podbuż daselbst, Kaspar Budzyna in Tarnopol daselbst, Johann Gdula in Janów daselbst, und Nikolaus Skicko in Drohobycz für Mikołajów, der Kerkermeister Blasius Bażanowski in Złoczów daselbst, die Gerichtskanzlisten Hilar Kuczyński in Stanislau für Stryj, Josef Morski in Złoczów daselbst, Adolf Schindler in Tyśmienica daselbst, Michael Florczak

in Sanok für Gwóździec, Stanislaus Wałkiewicz in Niżankowice daselbst, Erasmus Topolnicki in Stanislau für Kolomea, Felix Leszczyński in Złoczów daselbst, Edmund Skulski in Delatyn daselbst, Josef Konik in Sanok für Brzeżany, Adalbert Baziak in Złoczów für Brzeżany, Felix Chomiak in Gliniany für Kamionka, Ladislaus Lucek in Szczerzec daselbst, Vincenz Wołowiec in Bolechów für Stryj, Karl Ber in Kolomea daselbst, Ladislaus Karl Maj in Olesko daselbst, Cornel Żerebecki in Stanislau für Wojniłów, Severin Sas Zielinski in Skole für Rudki, Johann Lawrowski in Dolina daselbst, Leopold Schweisser in Horodenka daselbst, Marcell Mattausch in Skalat für Lemberg, Eduard Johann Stroński in Delatyn für Żydaczów, Victor Pietsch in Turka daselbst und Januarius Curkowski in Złoczów für das Oberlandesgericht mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Zborów, der Kerkermeister Johann Dancewicz in Stanislau daselbst, die Gerichtskanzlisten Rudolf Warchałowski in Tarnopol für Grzymałów, Ladislaus Haszlakiewicz-Gottleb in Mościska für Krakowiec, Samuel Pukszyn-Baczyński in Staremiasto daselbst, Leo Szczerbiński in Busk für Jaworów, Bronislaus Konasiewicz in Sokal, Eduard Truczka in Starasól, Eduard Adolf Weis in Załośce, Josef Baziak in Tarnopol, Josef Müller in Lemberg, Theophil Hryniszek in Stanislau, Josef Wolański in Lubaczów, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Johann Michalewski in Borszczów für Husiatyn, Johann Tyliszczak in Turka für Budzanów, Anton Dworzak in Kuty für Skałat, Ladislaus Anton Borucki in Brzozów für Ustrzyki, Kasimir Johann Schwarz in Rohatyn daselbst, Bronislaus Depa in Gliniany daselbst, Julian Wujcik in Dolina für Lemberg, Theophil Piotrowski in Zaleszczyki daselbst, Anton Teodorowicz in Sambor für Żurawno, Stephan Hankiewicz in Czortków daselbst, Victor Dunikowski in Winniki daselbst, Ladislaus Anton Berger in Husiatyn für Bukowsko, Marian Groszek in Trembowla für Tarnopol, Ladislaus Chomiak in Delatyn für Mikulińce, Peter Kozak in Stryj für das Oberlandesgericht, mit der Diensteszuweisung beim Bezirksgerichte in Zborów, Anton Mezera in Busk für Rawa, Johann Ściobłowski in Rudki für Śniatyn, Kasimir Cwenarski in Janów für Niemirów, Franz Xaver Faczynski in Lutowiska daselbst, Josef Pucałka in Lemberg daselbst, Johann Womaczka in Dynów daselbst, Johann Kwoczyński in Sanok für Chodorów, Lazar Walter in Chodorów für Nowesioło, Chaim Mendel Hammermann in Komarno für Brody, Constantin Stelmachowicz in Turka für Borynia, Franz Gruber in Kolomea daselbst, Stephan Emil Domrazek in Rudki für Wisniowczyk, Johann Marian Przygocki in Radziechów für Medenice und Josef Westwalewicz in Lemberg daselbst, die Postassistenten Thaddäus Stebelski in Podwołoczyska für Pruchnik und Stanislaus Arkusiewicz in Lemberg daselbst, der Rechnungsassistent Ladislaus Czyżewski in Lemberg für das Oberlandesgericht, die Grundbuchsführer Eugen Piechowski in Radautz daselbst, Franz Ebelin in Storożynetz daselbst und Constantin Szynkariuk in Zastawna für Sereth, der Kanzleiadjunct Josef Pozsar in Czernowitz daselbst, die Gerichtskanzlisten Basil Bojko in Radautz für Czernowitz, Karl Pohl in Kotzman für Wiżnitz, Peter Schick in Cernowitz daselbst, Leo Ruder in Czernowitz daselbst, Ignaz Mayer recte Rausch in Wiżnitz für Czernowitz, Emil Melzer in Kimpolung daselbst, Johann Beitek in Stanestie daselbst, Eusebius Balan in Kimpolung für Seletin, Andreas Eugen Kwiatkowski in Radautz für Sadagóra, Stephan Hnidej in Suczawa, Anton Hauptmann in Suczawa, Heinrich Altheim und Karl Edelstein in Czernowitz, Wenzel Tamchyna in Gurahumora, Karl Temple in Solka, Peter Lang in Suczawa, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Karl Gudera in Stanestie für Suczawa, Johann Brucker in Czernowitz daselbst, Emanuel Etterle in Suczawa daselbst, Ferdinand Jordaki in Solka für Suczawa, Josef Twers in Suczawa daselbst, Anton Links in Kotzman für Czernowitz, Patapius Hrehirczek in Czernowitz daselbst, Nikolaus Storożynski in Putilla daselbst und Stephan Anton Ostropolsky in Zastawna daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Kanzlisten Vincenz Montani in Curzola für das Oberlandesgericht, Johann Gasperini in Zara, August Vallery in Scardona, Alois Ragazzini, Hermenegild Müller und Wilhelm Zink in Zara, dann Johann Arnerich in Benkovac, der Hypothekenamtscontrolor Emil Lana in Zara und der Kanzlist Josef Portada in Knin, sämmtlich für das Landesgericht Zara, die Kanzlisten Anton Pizzoli, Johann Sore und Anton Santić in Spalato, Anton Vesanović in Zara, Franz Vrdoljak in Imoski und Johann De Marchi in Spalato der Kerkermeister Franz Mayer in Spalato, dann die Kanzlisten Matthäus Tironi in S. Pietro della Brazza und Franz Zavoreo in Almissa, sämmtlich für Spalato, die Kanzlisten Anton Misson in Ragusa und Vincenz Kapor in Knin für Ragusa, Gottlieb Kolumbarić in Risano, Peter Sardelić in Cattaro und Triphon De Mattei in Curzola für Cattaro, Constantin Petrović-Njeguš in Drniš,

Anton Alacevich in Kistanje, Dragomir Zambelli in Sebenico, Michael Spanić in Lesina und Franz Richter in Ragusavecchia, sämmtlich für Sebenico, dann Johann Pekić in Makarska daselbst.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant der Landesbuchhaltung in Innsbruck Heinrich Leitempergher für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gefangenaufseher Johann Hain in Innsbruck für Imst, der Amtsdiener Heinrich Cattoni in Strigno für Borgo, der Oberjäger Valentin Flor des Tiroler Jägerregiments für Fondo, der Rechnungsunterofficier des Tiroler Jägerregiments Nr. 1 Ferdinand Thaler für Silz, die Oberjäger Alois Seebacher des Tiroler Kaiserjägerregiments Nr. 2 für Montafon und Wenzel Endisch des Landesschützenregiments Nr. 3 für Sillian, die Rechnungsunterofficiere Franz Griesser des Tiroler Jägerregiments für Glurns, Ulrich Jäger des Landesschützenregiments Nr. 1 für Bregenz, Mathias Pogerst der Traindivision Nr. 15 für Schwaz, Anton Hassl des Tiroler Kaiserjägerregiments Nr. 2 für Kaltern, Karl Federspiel des Tiroler Kaiserjägerregiments Nr. 2 für Telfs, Josef Meichelbeckh des Landesschützenregiments Nr. 1 für Landeck und Johann Tonidandel des Landesschützenregiments Nr. 3 für Stenico, die Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 3 Alois Lusser für Bludenz, Cassian Waldner für Telfs und Josef Träger für Schlanders, die Diurnisten Hektor Parolari in Rovereto für Condino, Johann Hofer in Ried für Ried, Jakob Ballardini in Tione für Mori, Peter Gaggia in Malé daselbst, Max Chiochetti in Levico für Pergine, Anton Angeli in Malé für Nogaredo, Josef Dallago in Cles für Mezzolombardo, Johann Gelmi in Cavalese für Fassa, Ignaz von Götz im Justizministerium für Cavalese, Karl Gelmi in Cavalese daselbst, Franz Josef Pittioni im Justizministerium für Fassa, Josef Stefenelli in Trient für Cembra, Cajetan Lorenzoni in Ala für Condino, Josef Catoi in Pieve di Ledro daselbst, Anton Stranitzer in Lienz für Taufers, der Oberjäger des Landesschützenregiments Nr. 2 Michael Prader für das Landesgericht in Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Diurnist Franz Paliaga für Rovigno, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 7 Johann Hrast für Tolmein, der Titularpostenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 7 Hermann Furlani für Pirano, die Diurnisten Raimund Schofka für Veglia, Heinrich Bonetti für Buje, Josef Braidotti für Volosca, Michael Ivančić für Canale, Anton Max Rencel für Gradisca, Emil Saridachi für Capodistria, Johann Angermayer für Dignano mit Diensteszuweisung zum Oberlandesgerichte, Rudolf Riavitz für Capodistria, Alois Angelini für Rovigno, Wilhelm Bernstein für Pola mit Diensteszuweisung zum Handels- und Seegerichte Triest, Josef Zey für Capodistria, Franz Apollonio Fonda für Parenzo, Josef Rencel für Pola, Hermenegild Gerin für Cervignano, Peter Masinz für Görz, Franz Gogolj für Capodistria, Johann Grego für Albona, Friedrich von Gavardo für Montona, Andreas Jamšek für Sesana, Max Palme für Buje, Josef Bullo für Cormons, Franz Quain für Görz, Guido Hoppe für Veglia, Rudolf Lipizer für Görz, Anton Evora für Rovigno, Nikolaus Zvelich für Cherso, Anton Andretich für Montona, Karl Keusch für Pola, Johann Vukovich für Pirano, Alfred Peteck und Johann Maria Gombać für Pisino, Johann Čotar für Veglia, Julius Schumpe für Pinguente und der Praktikant des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Walter Sardi für Görz mit Diensteszuweisung zum Landesgerichte Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Amtsdiener Simon Kastelica in Sinj für Vrgorac, und Gregor Čaleta in Benkovac für Kistanje, die Diurnisten Andreas Jović für Drniš, Anton Dallavia für Traù, Johann Tripalo für Makarska, Josef Dadich für Knin, Bartholomäus Contento für Benkovac, Spiridion Sinobad für Knin, Christoph Vranković für Orebić, Johann Grubišić für Knin, Anton Sinobad für Imoski, Vincenz Colombo für Scardona, Markus Miloš für Imoski, Johann Franceschi für Almissa, Michael Vodanović für Drniš, Anton Radić-Gudelj für Makarska, Johann Vincenz Antunović für Curzola, Michael Jurišić für Vrlika, Johann Brkan für Obbrovazzo, Franz von Vergada für Pago, Peter Bernardi für Lesina, Simon Cettineo für Makarska, Victor Schick für Drniš, Josef Hoffmann für Vrlika, Johann Zurić und Rudolf Böckh für Sinj, Eutimius Gjurčić für Risano, Anton Franić für Traù, Jakob Novaković für Kistanje, Bartholomäus Portolan für Curzola, Milivoj Penić und Alois Ziani für Metković, Johann Chinchella für Knin.

Zum Rechnungspraktikanten: der Abiturient der Oberrealschule Fritz Zederfeld für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Innsbruck.



Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Staatsanwaltsubstitut Thaddäus Malina in Lemberg.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Alexander Ritter von Poźniak in Dynów für den Oberlandesgerichtssprengel und Kasimir Angermann in Mościska für Kolomea.

Zum Gefangenwachinspector: Der Gefangenoberaufseher I. Classe der Männerstrafanstalt Karthaus Josef Matiatko daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kaufleute Josef Breitenfeld, Franz Jorda, Johann Kužel und Josef Sysel, ferner der Fabriksdirector Franz Binko und der Fabriksrechnungsführer Hugo Jonaš in Chrudim für das Kreisgericht daselbst, die Kaufleute Johann Wýtwar, Friedrich Burianek, Bernhard Říha, Markus Weiner, Robert Perner, Anton Svoboda, Wilhelm Jareš, Anton Lisý und Josef Krásný, der Procurist Josef Šimonek, der Secretär der städtischen Sparcasse Johann Kolbaba und der Director des Versatzamtes der bürgerlichen Vorschusscasse Ludwig Tšída, sämmtlich in Pilsen für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Handelsleute Anton Ritter von Ehrfeld, Ludwig Maurer, Julius Neuner, Ambros Umlauft, Max Rothauer und Josef Krainer, die Procuristen Johann Mayr und Josef Winkler für das Landesgericht in Klagenfurt.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Sikýř in Jungbunzlau zu dem Handelsgerichte in Prag.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Peter Schöpfer in Bruneck nach Kaltern, Josef Kohla in Landeck nach Hall, Alois Vaja in Pieve di Ledro nach Mori und Jakob Ritter von Schuller in Trient nach Lana; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Attilius Lius in Buje nach Parenzo und Alois Benigni in Montona nach Capodistria, Karl Seppenhofer in Triest nach Montona, Julius Tavosanis in Triest nach Pirano und Victor Schmidichen in Triest nach Sesana, die drei letztgenannten unter Belassung auf ihren bisherigen Dienstposten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Miroslav Karabajć in Cattaro nach Spalato Anton Crisomali in Knin zum Landesgerichte Zara, Maximus Vukašović in Pago nach Castelnuovo, Johann Donadini in Vrlika zum Landesgerichte Zara, Uroš Grivić in Drniš nach Budua, Faustus Sisgoreo in Makarska nach Traù, Anton Bratić in Zaravecchia nach Ragusavecchia, Johann Duka in Vrgorac nach Zaravecchia, Friedrich Cettineo in Obbrovazzo nach Traù, Johann von Vergada in Sinj nach S. Pietro della Brazza, Blasius Ljubišić in Ismoschi nach Curzola, Nikolaus Lugher in S. Pietro nach Spalato und Doimus Iellicich in Vrlika nach S. Pietro della Brazza.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Anton Wilecki in Kołomea nach Lemberg.

Der Notar Clemens Krawec in Potok złoty nach Podwołoczyska.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Gerichtsadjunct Kasimir Ladislaus Grabowski in Cieszanów wurde zum Bezirkscommissär in Zaleszczyki ernannt.



In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Tullius Sbisà mit dem Wohnsitze in Parenzo, Dr. Leo Bibernig mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Daniel Kulik mit dem Wohnsitze in Kuty, Dr. Emil Alfred Grünfeld mit dem Wohnsitze in Brüx, Dr. Karl Koenig mit dem Wohnsitze in Leitmeritz, Dr. Simon recte Simche Auerbach mit dem Wohnsitze in Radymno, Dr. Isidor Schur mit dem Wohnsitze in Friedland, Dr. Theodor Starkel mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Ludwig Brüll mit dem Wohnsitze in Prossnitz, Dr. Wilhelm Zentner mit dem Wohnsitze in Eger.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Bernhard Gottlieb in Gottschee nach Steyr, Dr. Hermann Broder in Grybów nach Podwołoczyska, Dr. Moriz Affe in Strzyzów nach Ropczyce, Dr. Leo Goldfarb in Sokal nach Lemberg.

Übersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Josef Bett von Krakau nach Wien, Dr. Franz Jurtéla von St. Marein nach Pettau, Dr. Leopold Caro von Krosno nach Krakau, Dr. Leopold Spitzer jun. von Wien nach Ebreichsdorf.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Prag Johann Zavadil.
Der Kanzlist Johann Hrašt in Tolmein.

Die Advocaten Johann Rašín in Jičin, Dr. Ernst Nykodim in Schweidnitz, Dr. Karl Setzer in Karbitz, Dr. Johann Masopust in Prag, Dr. Wilhelm Nedbal in Přestitz, Dr. Friedrich Pidtner in Trautenau, Dr. Karl Paul Grünberg in Wien, Dr. Jakob Melichar in Wodňan, Dr. Leo Grabscheid in Czernowitz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath Baptist Filippi in Zara.
Der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Karl Sperlich.
Der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes in Wien Johann Dienst.
Die Kanzlisten Johann Lichý in Chrudim und Ludwig Bochdálek in Eger.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Kanzlisten Franz Jarzębecki und Adam Niececki in Sereth, Franz Palurka in Czernowitz, Nikolaus Orelecki in Dobromil, Isidor Popiel in Wiżnitz.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Wien Dr. Victor Gustav Priester.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath Januarius Bajewski in Lemberg (13. October), der Kanzleiofficial zweiter Classe Nikodem Zbiégién in Gródek (20. October), die Notare Emil Sisowski in Sądowa Wisznia (21. October) und Eduard Paupie in Jauernig (31. October), der Gerichtssecretär Hermann Müller in Linz und der Official erster Classe Anton Lamm in Floridsdorf (2. November), der Bezirksrichter Wenzel Kunz in Poděbrad (3. November), der Advocat Dr. Alfred Königstein in Wien (6. November).

Wahlen in den Ausschuss der Advocatenkammer in Brünn.

Am 31. October 1897 wurden Dr. F. Hodáč (für Dr. W. Prošek) als Mitglied neu und die ausscheidenden Functionäre wieder gewählt.

Besorgung der Notariatskammergeschäfte im Sprengel des Kreisgerichtes Rovigno.

Am 29. October 1897 wurden die stimmführenden Notare und deren Stellvertreter wieder gewählt.

Landescommission für agrarische Operationen in Kärnten.

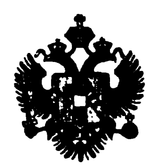
Zum Ersatzmanne wurde der Landesgerichtsrath Josef Lottersperger ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XIII. Jahrgang. Stück XXIII.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 14. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

44.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. December, 1897, Z. 25801,

betreffend die Beantwortung der Fragen, welche dem Justizministerium über Bestimmungen der neuen Processgesetze vorgelegt wurden.

An alle Gerichte.

Das in allen Oberlandesgerichtssprengeln von den richterlichen Beamten in Wochenversammlungen, Discussionsabenden und Unterrichtscursen gemeinsam betriebene Studium der neuen Processgesetze hat zur eingehenden Erörterung dieser Gesetze und, beeinflusst durch die Berufsthätigkeit der Theilnehmer, zu einer für die vorbereitende Schulung sehr wertvollen Verarbeitung des Gesetzesstoffes unter den Gesichtspunkten thatsächlicher Rechtsanwendung geführt. Hiedurch wurden, der sonst regelmässigen Entwicklung weit vorgreifend, eine Reihe von Zweifeln und Streitfragen

an die Oberfläche getrieben, die bei minder eindringlicher Vorarbeit erst nach Beginn der Wirksamkeit des neuen Verfahrens hervorgetreten wären und in abweichenden Entscheidungen der Gerichte ihren Ausdruck gefunden hätten. Um dieses voraussehbare, wichtige Nebenergebnis des gemeinsamen Studiums im weitesten Umfange für die künftige Praxis nutzbar machen zu können, wurden bei sämmtlichen Gerichten, bei welchen solche Wochenversammlungen, Curse u. s. w. stattfanden, im Auftrage des Justizministeriums die vorgekommenen zweifelhaften und streitigen Fragen gesammelt und sodann dem Justizministerium vorgelegt.

Die gerichtliche Rechtssprechung wird die Zweifel, welche über Sinn, Grenzen und Tragweite einzelner Gesetzesbestimmungen oder über die dem bestimmten Falle angemessenste Verbindung der gesetzlichen Vorschriften rege geworden sind, gewiss den Zielen und Tendenzen der neuen Gesetze entsprechend lösen. Aber es besteht die Gefahr, dass die Rechtssprechung, sich selbst überlassen, gerade in der ersten Zeit der Wirksamkeit dieser Gesetze, wo deren Handhabung ohnehin am schwierigsten ist, am meisten schwanken wird. In der Folge werden die sich mehrenden Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden, und die stets fortschreitende Klärung durch die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Rechtes der gerichtlichen Thätigkeit immer mehr Rückhalt und Einheit geben; in der ernsten und mühevollen Periode des Geltungsbeginnes der Processgesetze, wo nach solcher Unterstützung ein besonders starkes Bedürfnis wach werden wird, fehlt sie fast vollständig.

Um diesem Bedürfnisse einigermassen entgegenzukommen und wenigstens für solange, bis die Anwendung der neuen Gesetze in anderer Weise sichere Festigkeit erlangt hat, zur Förderung einheitlicher Auffassungen etwas beizutragen, hat das Justizministerium eine Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen für nöthig erachtet, die in der Beilage ·/. veröffentlicht wird.

Bei der weitaus grösseren Zahl von Fragen handelt es sich um offenbare Missverständnisse, um Zweifel, die auf minder vollständiger Beherrschung der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Verkennung des aus dem Zusammenhange der Normen sich ergebenden Inhaltes beruhen, oder sie entspringen der leicht erklärlichen Unsicherheit darüber, wie und mit Hilfe welcher gesetzlicher Vorschriften gewisse schwierigere Zwischenfälle oder verwickeltere Processituationen zu erledigen sein werden, für die nicht ausdrücklich im Gesetze Vorsorge getroffen ist.

Diese Fragen hat das Justizministerium selbst beantwortet. Die in der Beantwortung enthaltenen Entscheidungen sollen der Selbständigkeit der Gerichte in Sachen der Rechtsanwendung und ihrem Rechte zu unabhängiger Prüfung und Entscheidung der ihnen vorliegenden Rechtsfälle nicht Abbruch thun. Es wird vielmehr damit nur der Versuch gemacht, die Bildung einer einheitlichen, dem Wortlaute und dem Willen des Gesetzes entsprechenden Judicatur anzubahnen. Einerseits in Anbetracht der grossen Vortheile, die es für den Civilrechtsschutz hätte, wenn dies gelingen möchte und dadurch das Uebermass von Verhandlungen und Rechtsmitteln wegen rein processualer Fragen eingedämmt würde, und andererseits in der Erwartung, dass die in den einzelnen Antworten gebotene Lösung bei Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen, der eigenartigen Anforderungen und Rückwirkungen des mündlichen Verfahrens und der Zwecke des Gesetzes für richtig befunden werden wird.



Die Rechtspflege wird sich im Gebiete des Processes und der Execution in kurzer Zeit in sicheren Bahnen entwickeln, wenn die dargelegten Intentionen bei den Gerichten verständnisvolles Entgegenkommen finden.

Eine kleine Anzahl der vorgelegten Fragen ist durch Lücken in den gesetzlichen Vorschriften oder durch Zweifel veranlasst, die in der Fassung einzelner Gesetzesstellen ihren Ursprung haben. Betreffs dieser und einiger weiterer Fragen über Punkte, welche für die Gestaltung und Durchführung des neuen Verfahrens und für die Verwirklichung der Absichten der Gesetzgebung von massgebendster Bedeutung sind, hat es das Justizministerium für rathsam gehalten, einem Schwanken oder Fehlgehen der Rechtssprechung von vornherein, soweit als thunlich, durch eine autoritative Aeusserung über die Richtung vorzubeugen, die von der Judicatur einzuschlagen wäre. Zu diesem Behufe wurde diese zweite Gruppe von Fragen dem Präsidium des k. k. Obersten Gerichtshofes mitgetheilt, um darüber ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes einzuholen, und letzterer hat, diesem Ersuchen entsprechend, die Fragen in einem Plenarsenate zum Gegenstande seiner Erörterung gemacht.

Der Tenor der vom k. k. Obersten Gerichtshofe erstatteten Gutachten wurde in die nachfolgende Beantwortung der dem Justizministerium vorgelegten Fragen eingereiht und als „Gutachten des Obersten Gerichtshofes“ hervorgehoben. Die Gerichte werden vor allem auf die Gutachten des Obersten Gerichtshofes über folgende, praktisch sehr bedeutsame Fragen aufmerksam gemacht: über die Voraussetzungen der uneigentlichen Streitgenossenschaft (§. 11, Z. 2 C. P. O.), über die Anzahl der Ausfertigungen oder Rubriken schriftlicher Bestandvertragskündigungen und über die Zustellung des betreffenden Beschlusses (§. 116 C. P. O.), über die Vereinigung mehrerer Ansprüche in einer Klage (§. 227 C. P. O.), über das Versäumungsverfahren (§§. 396, 398, 399 C. P. O.), über die Berechnung der im Urtheile bestimmten Leistungsfristen (§. 409 C. P. O.), über die Geltendmachung der vorbehaltenen Beschwerde (§. 515 C. P. O.), über die Erhebung von Recursen gegen Beschlüsse der zweiten Instanz (§. 520 C. P. O.), über die Frist zur Mittheilung des Berufungsgegners und zur Revisionsbeantwortung im Wechsel- und Bestandverfahren (§§. 555 und 575 C. P. O.) und über die Zuweisung von Zinsen bei der Meistbotsvertheilung (§. 216 E. O.).

Die Beantwortung der Fragen ist nach der Reihenfolge der Paragraphen der in Frage kommenden Gesetze (Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm, Jurisdictionsnorm, Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung, Civilprocessordnung, Einführungsgesetz zur Executionsordnung, Executionsordnung) geordnet. Alle zu denselben Paragraphen gestellten oder sich der Hauptsache nach darauf beziehenden Fragen wurden zusammenfassend unter diesem Paragraphen beantwortet.

Das beigegebene Sachregister wird die Auffindung der auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Entscheidung erleichtern.

Die Zusammenstellung der Antworten auf die vorgelegten Fragen wird ausserdem in einer von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei veranstalteten Sonderausgabe erscheinen.

Ruber m. p.

45.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. December 1897, Z. 28042,

womit die vorgelegten Fragen über Bestimmungen der Geschäftsordnung beantwortet werden.

An alle Gerichte.

Die zu Kanzleiinstructoren bestimmten Beamten haben als Vorbereitung ihrer Aufgaben diejenigen Fragen über Vorschriften der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz zusammengestellt, deren authentische Beantwortung sie für wünschenswert erachteten.

Das Justizministerium ertheilte diese Antwort betreffs aller Fragen, bezüglich deren ein einigermassen begründeter Zweifel möglich schien. Diese Beantwortung wird hiemit im Wege der als Beilage ./· angeschlossenen Zusammenstellung allgemein kundgemacht.

Ruber m. p.

46.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1897, Z. 26986,

betreffend die Vorlage der auf diplomatischem Wege zu befördernden Ersuchschreiben der Gerichtshöfe I. Instanz in Wien.

An die Gerichtshöfe in Wien.

Insoferne die Gerichtshöfe I. Instanz in Wien bei ihren für das Ausland bestimmten Schreiben auf die Beförderung im diplomatischen Wege und daher auf die Vermittlung des Justizministeriums angewiesen sind, ist es ihnen gestattet, die berichtweise Vorlage an das Justizministerium, anstatt durch das übergeordnete Oberlandesgericht (§. 204 Ger. Instr., §. 204 G. O.), unmittelbar und zwar mittels Rubrikberichtes wie bei Zustellungen zu besorgen, in der Voraussetzung jedoch, dass jedes solche Schreiben entweder von einem der Präsidenten selbst gefertigt, oder, wenn ein anderer Functionär unterschrieben hätte, die Unterschrift des letzteren präsidiell (§. 40 G. O. G.) beglaubigt sei.

Gleispach m. p.

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform.) Aeussere Form der Eingaben an die Gerichte. Das Justizministerium hat an sämmtliche Advocatenkammern den nachstehenden Erlass vom 27. October 1897, Z. 24459, gerichtet: *)

Das Justizministerium ist überzeugt, dass es auf die Unterstützung des Anwaltstandes bei Durchführung der weittragenden Reform zählen darf, welche durch die

*) Ein gleicher Erlass ist an die Notariatskammern ergangen.

Einführung der neuen Civilprocessgesetze in deren Gefolge durch die Aenderung des gesammten inneren gerichtlichen Dienstes sich vollziehen wird. Für die glatte Abwicklung der grossen Menge täglich wiederkehrender Geschäfte würde viel gewonnen sein, wenn schon in den Eingaben der Parteien und Parteienvertreter auf die Erfordernisse der gerichtlichen Geschäftsbehandlung Bedacht genommen wird. Das Justizministerium beehrt sich daher im Folgenden dem löblichen Ausschusse einige in diesem Belange in Betracht kommenden Punkte mit dem höflichen Ersuchen mitzutheilen, die Herren Mitglieder der Kammer einzuladen, den Gerichten auch in dieser Beziehung ihre wertvolle Unterstützung zu leihen.

1. Das Abtragen (§. 72 der Geschäftsordnung) der einlaufenden Eingaben würde sehr erleichtert werden, wenn schon in der Eingabe die Nummer der Gerichtsabtheilung angegeben wird.

§. 30 der Geschäftsordnung schreibt deshalb vor, dass die Nummer der Gerichtsabtheilung, an welche eine Eingabe gehört, entweder auf dem Rubrum der Eingabe unter der Bezeichnung des Gerichtes oder auf der ersten Seite des Textes in der Ueberschrift als Beisatz zur Benennung des Gerichtes angegeben wird. Grundbuchseingaben sollen auf dem Rubrum in auffälliger Weise als solche bezeichnet werden.

2. Ein weiteres, für die geschäftliche Behandlung wesentliches Moment ist, dass in den Eingaben die Geschäftszahl (§. 266 der Geschäftsordnung) der gerichtlichen Erledigung richtig angeführt wird, auf welche sich die Eingabe bezieht.

Bei den nach dem 1. Jänner 1898 bei Gericht einlangenden Eingaben, welche zu Rechtssachen gehören, die vor diesem Tage anhängig geworden sind, wäre es erwünscht, wenn die Registratursbezeichnung, soweit sie den Parteien bekannt ist, auf der Eingabe angeführt würde (§. 1 J. M. V. vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113), weil sonst die Ermittlung der Gerichtsabtheilung, an welche die Eingabe gehört, Schwierigkeiten bereiten kann.

Soweit die Parteien die Registratursbezeichnung nicht kennen, wird sie aus den ersten gerichtlichen Erledigungen, die infolge solcher Eingaben ergehen, bekannt werden, so dass dann der Erfüllung des obigen Verlangens nichts mehr im Wege steht.

3. Um die Vortheile voll ausnützen zu können, welche der Anschluss der Gerichte an den Telephonverkehr (§. 100 G. O.) und die Betheiligung der Gerichte am Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes (§§. 101 ff.) eröffnet, wäre es zweckmässig, wenn auf allen Eingaben der an diesen Einrichtungen theilnehmenden Parteien und Parteienvertreter die Telephonnummer und die Nummer des Checkconto des k. k. Postsparcassenamtes ersichtlich gemacht würde.

4. Da in der Regel, und zwar auch im Localverkehr, die Zustellung durch die Post stattfinden wird, ist die Ermittlung und genaue Angabe der Adresse zur Hintanhaltung der Expeditionsverzögerungen von besonderer Wichtigkeit. Namentlich wäre stets die letzte Post und, wenn nach dem Wohnorte des Adressaten eine Ruralpostverbindung besteht, auch dies anzugeben. Wo nach dem Wissen der Parteienvertreter die Zustellung durch Gemeindeorgane oder durch ein anderes Gericht erfolgt, wäre die betreffende Gemeinde oder das um die Zustellung zu ersuchende Gericht in der Adresse zu bezeichnen.

5. Da die meisten Acten künftighin geheftet werden sollen, wäre es wünschenswert, für gerichtliche Eingaben kein grösseres als das im §. 328 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Papierformat (gebrochen 34/21 *cm*) zu verwenden.



6. Nach §. 66 der Geschäftsordnung ist der Eingangsvermerk am oberen Rande der ersten Textseite der Eingabe, und zwar in der Mitte anzubringen. In die rechte obere Ecke der ersten Textseite wird von der Gerichtskanzlei die Geschäftszahl beigesetzt werden (§. 266 der Geschäftsordnung).

Es empfiehlt sich daher, den Stempel der Eingabe in der linken oberen Ecke aufzukleben und den Raum neben dem Stempel frei zu lassen.

Da die Acten, wie erwähnt, in der Regel in einem Actenrücken einzuheften sein werden, so würde das Rubrum seinen Zweck verfehlen, wenn es, wie bisher, auf der zweiten Spalte der vierten Seite angebracht wäre, und es wird deshalb ersucht, das Rubrum künftig auf der ersten Textseite, und zwar unter der Adresse des Gerichtes zu schreiben. Auch wäre es von Vortheil, wenn mit Ausnahme des Rubrums die erste Seite nur halbbrüchig beschrieben würde, so dass der Vermerk über den richterlichen Beschluss auf der ersten Seite in der linken Spalte angebracht werden könnte.

Die im Anschlusse mitfolgenden Muster veranschaulichen die besprochene Vertheilung des Raumes.

7. Zur Beschleunigung der Erledigung gerichtlicher Eingaben und der Herstellung der Ausfertigungen wird es beitragen, wenn — soweit dies im einzelnen Falle angeht — bei der Fassung des Parteiantrages eine Form gewählt würde, welche dessen wörtliche Uebernahme in die gerichtliche Erledigung ermöglicht. Bei Grundbuchsgesuchen ist schon derzeit in manchen Oberlandesgerichtssprengeln die Gepflogenheit eingebürgert, die Gesuche so zu stilisiren, dass der gerichtliche Bescheid mittels des Vermerkes „describatur inclusum“ u. ä. entworfen werden kann. Die Verbreitung dieser Uebung würde sowohl dem Interesse der Parteien, wie jenem der gerichtlichen Geschäftsführung entsprechen. Die Fassung, welche den im Process- und Executionsverfahren vorkommenden Anträgen hiernach zu geben wäre, wird aus dem vom Justizministerium herausgegebenen, demnächst im Commissionsverlage der k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung Manz erscheinenden „Formularienbuche zur Civilprocessordnung und Executionsordnung“ entnommen werden können.

Desgleichen wird es bisweilen im Interesse der Parteien gelegen sein, von der im §. 195 der Geschäftsordnung gestatteten Vorlage von vorbereiteten Ausfertigungen Gebrauch zu machen, hiebei müsste jedoch die aus dem Formularienbuche ersichtliche Fassung der gerichtlichen Beschlüsse gewählt werden, wenn der beabsichtigte Nutzen erzielt werden soll.

8. Die auf den Schriftsätzen gemäss §. 75, Z. 3, C. P. O. anzubringende Unterschrift des Advocaten wäre auf der ersten Textseite unterhalb des Rubrums oder am Schlusse des Textes beizusetzen.

9. Hinsichtlich der Bezeichnung der Beilagen empfiehlt es sich, die bisherige Uebung beizubehalten, wornach die vom Kläger beigebrachten Beilagen mit Buchstaben, diejenigen des Beklagten mit arabischen Ziffern bezeichnet werden.

10. Endlich sei noch darauf verwiesen, dass die Schriftsätze an Kürze, Uebersichtlichkeit und Verwendbarkeit bei der Verhandlung sehr gewinnen werden, wenn die einzelnen Behauptungen und die Beweisanbietungen am Rande des Schriftsatzes mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet würden, weil dann lediglich durch Angabe der fraglichen Zahl auf die betreffende Behauptung, Erklärung oder Beweisanbietung u. dgl. Bezug genommen werden könnte.



Stempel

Advocat Dr. ....

Adresse: ....

Telephon Nr. .... Checkconto des k. k. Postsparcassenamtes

Nr. ....

An das k. k. Kreis- als Handelsgericht in .... Abtheilung ....

In Sachen

Kläger ....

....

durch ....

gegen

Beklagte: ....

....

wegen .... Mit .... Beilagen ....

Text ....

....

Stempel

Advocat Dr. ....

Adresse: ....

Telephon Nr. .... Checkconto des k. k. Postsparcassenamtes

Nr. ....

An das k. k. Kreis- als Handelsgericht in ....

Abtheilung ....

Kläger	Beklagte
....	....
....	....
....	....
....	....
durch	....
....	....
Gegenstand	Mit .... Beilagen ....

Text ....

....

(Literatur). Im Verlage der Verlagsbuchhandlung Schimpff in Triest ist erschienen: Esposizione pratico-sistematica del processo civile austriaco secondo le leggi del 1° Agosto 1895 e le leggi ed ordinanze posteriormente emanate. (Praktisch-systematische Erläuterung des österreichischen Civilprocesses nach dem Gesetze vom 1. August 1895 und den später erschienenen Gesetzen und Verordnungen). 8°, 327 S.

Die knapp gefassten Ausführungen sollen die Ergänzung zu dem vom Verfasser herausgegebenen Werke „Il regolamente di procedura civile“ bilden.

Im Verlage von Alfred Hölder ist erschienen: Offenhuber, Der Gerichtskanzlist, zweite Auflage des von demselben Verfasser herausgegebenen Handbuches für Kanzleibeamte unter Berücksichtigung der in der Civilprocessordnung, Executionsordnung, Geschäftsordnung etc. enthaltenen Vorschriften. Gr. 8°, 412 S. Preis: 3 fl. 50 kr.

Im Verlage von Karl Konegen in Wien ist erschienen: Uebergangsbestimmungen zu den neuen Civilprocessgesetzen, entworfen von Dr. Heinrich Katz, k. k. Landesgerichtsrath in Salzburg. Preis 1 fl. 20 kr. In Form von drei sehr übersichtlich angelegten Tabellen sind die gesammten Uebergangsbestimmungen nach Inhalt und Geschäftsgruppen unter Anführung der Gesetzesstellen und mit Erläuterungen durch Beispiele zusammengestellt. Die rasche Orientirung in allen durch die Anwendung der Uebergangsbestimmungen sich ergebenden Fragen wird durch diese Tabellen sehr gefördert.

Die „Beantwortung der Fragen, welche dem Justizministerium über Bestimmungen der neuen Processgesetze vorgelegt wurden“ erscheint gleichzeitig mit diesem Stücke des Verordnungsblattes in einer Separatausgabe im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, zum Preise von 20 kr. geheftet, 35 kr. cartonnirt.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 30. November 1897 ausgegebenen Stück CIII unter Nr. 265 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1897, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Łąka, Medenice, Rożniatów, Wojniłów, Ottynia, Podwołoczyska, Borynia und Sołotwina in Galizien, und unter Nr. 267 die Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1897, womit die Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen im Absatz 2 des Punktes 1 dahin abgeändert wird, dass der Berechnung des Sterbequartals, insoferne es sich um Hinterbliebene eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten handelt, nicht der normalmässige, sondern der vom Verstorbenen thatsächlich zuletzt bezogene Ruhegenuss zugrunde zu legen ist;

in dem am 1. December 1897 ausgegebenen Stück CIV unter Nr. 269 die Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. November 1897, betreffend die Errichtung von allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art, unter Nr. 270 die Kundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 23. November 1897, betreffend die Bestellung von speciellen staatlichen Untersuchungsstellen für einige

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art, ferner die Berichtigung des letzten Satzes des §. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen;

in dem am 1. December 1897 ausgegebenen Stück CV unter Nr. 271 den ersten Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern;

in dem am 2. December 1897 ausgegebenen Stück CVI unter Nr. 272 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 26. November 1897, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

(Ausfertigung von Armutszeugnissen in Innsbruck, Bozen, Trient, Rovigno, Cilli, Marburg, Pettau.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die bezeichneten Städte nachstehende Bestimmungen getroffen:

Für **Innsbruck:** 1. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes werden seitens des Stadtmagistrates Innsbruck nur an Parteien ausgefertigt, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtbezirke Innsbruck haben.

2. Die Ausfertigung dieser Zeugnisse erfolgt kosten- und gebürenfrei und sind die vorgeschriebenen Drucksorten (Fragebogen und Zeugnisformularien) beim Stadtmagistrate unentgeltlich zu haben.

3. Die Zeugnisse werden im Namen und Auftrage des Bürgermeisters vom ersten Magistratsrathe oder, wenn dieser verhindert ist, vom Magistratssecretär oder -Commissär ausgefertigt, unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen.

4. Das Begehren um Ausstellung eines solchen Zeugnisses ist entweder mündlich, und zwar in der Regel persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter, bei dem sub 3 genannten Magistratsbeamten während der gewöhnlichen Amtsstunden oder schriftlich mittels eines an den Stadtmagistrat gerichteten Gesuches anzubringen.

5. Die Zeugniswerber haben ihre Familien-, Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben. Wird das Begehren um Ausfertigung des Zeugnisses schriftlich gestellt, so ist obiger Anforderung durch Beischluss des ausgefüllten und von der Partei unterschriebenen Fragebogens zu entsprechen.

6. Als Organe, welche bei der Ermittlung und Feststellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers erforderlichenfalls mitzuwirken haben, werden bestimmt:

a) Die Organe des städtischen Armenrathes;

b) das Stadtpolizeiamt;

c) die im Stadtbezirke befindlichen Seelsorgeämter, soferne sich diese im voraus bereit erklären, über die Richtigkeit der Angaben von Zeugniswerbern auf Verlangen eine Aeusserung abzugeben;

d) die Heimats- und frühere Aufenthaltsgemeinde des Zeugniswerbers;

e) die Hauseigenthümer, beziehungsweise Wohnungsvermieter.



7. Das ordnungsmässig ausgefertigte Zeugnis wird der Partei ohne Aufschub ausgehändigt oder zugestellt. Die Verweigerung des Zeugnisses wird mit thunlichster Beschleunigung unter kurzer Angabe der Gründe durch einen Bescheid mitgetheilt. Dieser Bescheid kann durch Recurs an die k. k. Statthalterei binnen 14 Tagen angefochten werden.

8. Die Giltigkeit eines Armenrechtszeugnisses währt 6 Monate, nach deren Ablauf, wenn mittlerweile das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes nicht angebracht wurde, die fortdauernde Richtigkeit des Zeugnisses durch eine auf diesem angebrachte schriftliche Erklärung des im Punkte 3 bezeichneten städtischen Beamten bekräftigt werden kann.

Für **Bozen:** 1. Diese Zeugnisse werden nur an Personen ausgestellt, welche zur Zeit ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bozen haben.

2. Die Zeugnisse sind entweder vom Bürgermeister selbst oder in dessen Namen vom Stadtmagistrate durch den I. Magistratsrath oder den Magistratscommissär auszufertigen, zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel des Stadtmagistrates zu versehen.

3. Wegen Ausstellung eines solchen Zeugnisses hat sich der Bewerber entweder persönlich oder durch seinen gesetzlichen Vertreter während der gewöhnlichen Amtsstunden an eines der unter P. 2 genannten Organe im Magistratsgebäude zu wenden oder um die Ausfertigung des Zeugnisses beim Stadtmagistrate schriftlich anzusuchen.

4. Im einen sowie im anderen Falle haben die Bewerber, und zwar beim persönlichen Erscheinen mündlich, sonst aber im Gesuche selbst, mittels des vorgeschriebenen Fragebogens ihre Erwerbs-, Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben.

5. Die vorgeschriebenen Fragebogen und Zeugnisformularien werden den Zeugniswerbern beim Stadtmagistrate unentgeltlich verabfolgt.

6. Als Organe, welche ausser den in P. 2 aufgezählten, zur Ermittlung und Feststellung der Erwerbs- und Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zwecke der Zeugnisausstellung mitzuwirken haben und je nach den obwaltenden Umständen des Falles hiezu zu verwenden sind, werden bestimmt:

a) Die Organe der städtischen Armenfondsverwaltung;
b) die städtischen Amtsdiener und die Mitglieder der Sicherheitswache;
c) eventuell auch die Organe des fb. Pfarr- als Seelsorgeamtes
d) die Wohnungsgeber der zeugniswerbenden Parteien;
e) im Falle der Nothwendigkeit die Heimats- oder frühere Aufenthaltsgemeinde der Zeugniswerber.

7. Auf Grund der schon im vorhinein genau bekannten oder erst im Wege der Ermittlungen erhobenen einschlägigen Verhältnisse wird von den unter P. 2 genannten Organen das Armutszeugnis auf dem vorgeschriebenen Formular kosten- und gebürenfrei ohne weiteren Aufschub ausgefertigt und der Partei entweder persönlich ausgefolgt oder, wenn schriftlich um dasselbe angesucht wurde, unter der angegebenen Adresse zugeschickt.

8. Die Giltigkeit dieser Zeugnisse dauert 6 Monate, nach deren Ablauf, wenn mittlerweile das Gesuch um Ertheilung des Armenrechtes nicht angebracht wurde, die neuerliche Bestätigung des Zeugnisses durch die unter P. 2 genannten Organe



auf Grund der ohnehin bekannten oder durch abermalige Ermittlungen genau festgestellten Verhältnisse zu erfolgen hat.

Für **Trient:** 1. Die Gesuche um Ausfertigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können sowohl mündlich als schriftlich beim Magistrate angebracht werden. Die schriftlichen Gesuche können täglich während der Amtsstunden beim Einlaufsprotokolle des Magistrates eingereicht werden. Mündliche Gesuche werden zwar auch täglich, jedoch nur von 11 bis 12 Uhr vormittags, entgegengenommen werden, und hat sich der Gesuchsteller zu diesem Behufe an jenen mit der Aufnahme von mündlichen Begehren beauftragten Beamten zu wenden, welcher ihm im Einlaufsprotokolle bekanntgegeben werden wird.

2. Alle Gesuche, sowohl mündliche als schriftliche, werden in ein besonderes Protokoll eingetragen werden, aus welchem auch die bezügliche Erledigung und das Datum derselben, sowie auch der allfällige Recurs und die bezügliche Erledigung zu ersehen ist.

3. Ueber Verlangen wird dem Gesuchsteller der für die Gemeinden mit eigenem Statut vorgeschriebene Fragebogen zum Zwecke der Ausfüllung der in demselben enthaltenen Daten, sowie der Beisetzung seiner Unterschrift und der Einholung der Bestätigung von Seite des Hausherrn übergeben werden.

4. Der auf diese Weise ausgefüllte Fragebogen wird von dem mit der Ausfertigung des Zeugnisses beauftragten Beamten in kurzem Wege dem Armenvater und sohin dem Seelsorger am Wohnsitze des Gesuchstellers zur Erklärung über die Richtigkeit der in dem Fragebogen enthaltenen Angaben übersendet werden.

5. Sollte der Seelsorger seine Erklärung verweigern, so wird auf dem Fragebogen der Beisatz gemacht werden, dass derselbe ohne Bemerkung zurückgesendet worden sei.

6. Die allfällige Verweigerung des Zeugnisses wird dem Gesuchsteller durch einen besonderen Bescheid unter Angabe der Gründe und der Belehrung über das Recht zur Beschwerdeführung und über die Recursfrist mitgetheilt werden.

7. Die Giltigkeit des Zeugnisses tritt nach Ablauf von 6 Monaten nach der bezüglichen Ausfertigung ausser Kraft; das Zeugnis kann jedoch behufs neuerlicher Bestätigung der in demselben angegebenen Umstände wieder vorgelegt werden.

8. Mit der Ausfertigung dieser Zeugnisse wird der Magistratsassessor und im Falle seiner Verhinderung der Magistratssecretär beauftragt.

Für **Rovigno:** Die Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes im Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Executionsverfahren werden vom Stadtmagistrate ausgefertigt werden.

Zu diesem Behufe ist ein entsprechendes Gesuch während der gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich zu überreichen. Mündliche Gesuche werden in der Magistratskanzlei zu Protokoll genommen werden; schriftliche Gesuche sind beim Einlaufsprotokolle einzureichen.

Den schriftlichen Gesuchen ist der gehörig ausgefüllte Fragebogen beizuschliessen; wer das Begehren mündlich anbringt, kann gleichzeitig den ausgefüllten Fragebogen überreichen und insbesondere auch die Erklärung des Hausherrn und des Pfarrers.

Die Formulare zu den Fragebögen können unentgeltlich im Magistratsamte bezogen werden. Ueber die Gesuche wird der Stadtmagistrat die entsprechende

Amtshandlung einleiten und durch seine eigenen Organe die zweckmässigen Erhebungen pflegen.

Die Zeugnisse werden vom Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter unterfertigt und können von den Parteien 5 Tage nach Ueberreichung des Gesuches in der Magistratskanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden behoben werden.

Für **Cilli:** Die Vermögenszeugnisse zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes bei Gericht sind vom Bürgermeister auszustellen. Die Erhebungen über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sind durch das Stadtamt im Einvernehmen mit dem Armenrathe und der städtischen Sicherheitswache zu pflegen.

Jeder Zeugniswerber hat sich beim Stadtamte zu melden und daselbst den Zweck des Zeugnisses anzugeben, ebenso die zur Ermöglichung der vorerwähnten Erhebungen nöthigen Angaben zu machen. Die bezüglichen Meldungen werden täglich von 9 bis 12 Uhr entgegengenommen.

Für **Marburg:** 1. Personen, welche nach §. 63 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Kosten einer Processführung zu bestreiten ausserstande sind, erhalten zum Behufe der Bewilligung des Armenrechtes ein Zeugnis nach dem mit der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, bestimmten Formular. Derartige Formulare sind unentgeltlich beim Stadtrathe und bei den 8 Bezirksvorstehern der Stadt Marburg erhältlich. Die Ausfertigung des Zeugnisses hat im Sinne der obigen Ministerialverordnung nach der den Formularien beiliegenden Anleitung zu geschehen.

Aus der Anleitung sind nachstehende Punkte hervorzuheben:

2. Das Zeugnis ist vom Hauseigenthümer, Bevollmächtigten oder Administrator zu bestätigen.

3. Sonach ist die Aeusserung des Bezirksvorstehers, in dessen Sprengel der Zeugniswerber wohnt, einzuholen.

4. Schliesslich ist das Zeugnis dem Stadtrathe Marburg als politische Behörde I. Instanz vorzulegen und die Bestätigung des Herrn Amtsvorstandes einzuholen.

Für **Pettau:** Im politischen Amtsbezirke Stadt Pettau ist das Ansuchen um ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechtes mündlich oder schriftlich beim Stadtamte zu stellen, welches im Einvernehmen mit dem Stadt-Armenrathe die Erhebungen über die Richtigkeit der vom Zeugniswerber gemachten Angaben pflegt.

Das Recht zur Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes steht nur dem Bürgermeister der Stadt Pettau, respective dem von ihm hiezu beauftragten Beamten des Stadtamtes zu.

Die Partei, welche um ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechtes ansucht, hat:

a) Das Einkommen, welches sie durch ihren Erwerb, oder aus anderen Quellen bezieht, wahrheitsgetreu anzugeben;

b) die Personen (Eltern, Geschwister, Kinder oder sonstige Pfleglinge) namhaft zu machen, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat;

c) Documente beizubringen, oder Personen namhaft zu machen, welche die Wahrheit der Angaben des Zeugniswerbers bestätigen.

Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, oder Unrichtiges als wahr bestätigt, haftet, wenn das Armenrecht auf Grund dieser unwahren Angaben bewilligt worden

ist, für alle Beträge, von deren Bezahlung die Partei befreit worden ist, für die Kosten der etwaigen Advocatenvertretung und für alle sonstigen Schäden.

Gegen Parteien, welche die Bewilligung des Armenrechtes durch unwahre Angaben erschlichen haben, ist eine Muthwillensstrafe bis zu 300 fl. zu verhängen.

Die Ausfertigung und Bestätigung der Zeugnisse erfolgt kostenfrei.

Gegen die Verweigerung der Ausfertigung und Bestätigung solcher Zeugnisse durch das Stadtamt kann gemäss der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, der Recurs an die k. k. Statthalterei binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung des abweislichen Bescheides nächstfolgenden Tage an gerechnet, mündlich oder schriftlich beim Stadtamte eingebracht werden.

(Landesschulfondsbeitrag aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften).*) Das Landesgesetzblatt für Oberösterreich enthält in dem am 25. November 1897 ausgegebenen Stück XXI unter Nr. 33 die nachstehende Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 4. November 1897 zu Artikel I, §. 6 des Landesgesetzes für Oberösterreich vom 30. December 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, wodurch die §§. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden.

In Erläuterung des Artikels I, §. 6 des Landesgesetzes vom 30. December 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, wonach in Fällen, wo die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde in Barem zu bezahlen und sich hierüber vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen haben, dann hinsichtlich der Frage, welche Behörde des Landes im Falle der sub §. 1 des Artikels I des Gesetzes erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulfondsbeitrages zu berufen ist, wird Folgendes verordnet:

1. Ist in den bezeichneten Fällen die Bemessung des Schulfondsbeitrages durch ein Gericht der Landeshauptstadt Linz erfolgt, so hat die Einzahlung bei dem k. k. Hauptsteueramte in Linz zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat das Gericht den von ihm bemessenen Schulfondsbeitrag sogleich dem genannten k. k. Hauptsteueramte durch Mittheilung eines Duplicates des an die betreffende Partei hinausgegebenen Zahlungsauftrages zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages bekanntzugeben und auf diesem Duplicate die fortlaufende Zahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses ersichtlich zu machen.

Wenn dagegen die Bemessung des Schulbeitrages durch ein anderes oberösterreichisches Gericht erfolgt, so ist derselbe bei dem am Sitze des Gerichtes befindlichen k. k. Steueramte einzuzahlen. Das Gericht hat das Steueramt von der erfolgten Bemessung des Schulfondsbeitrages auf die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Weise in Kenntnis zu setzen.

In allen Fällen muss im Zahlungsauftrage die Angabe der Zahlstelle enthalten sein.

2. In dem Falle, als im Delegationswege zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungs-

---

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1897, Seite 236, 237.



gebiete des Gesetzes hatte, ein Gericht ausserhalb Oberösterreichs bestimmt wird, ist das k. k. Gebürenbemessungsamt in Linz zur Bemessung und Vorschreibung des Schulfondsbeitrages berufen.

Das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, hat von der Delegirung das k. k. Gebürenbemessungsamt in Linz und den oberösterreichischen Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegirten Gerichte bei Uebersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle, als dieses delegirte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Linz behufs Bemessung des entfallenden Beitrages zum oberösterreichischen Landesschulfonde direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden soll, diese bei Uebersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Landesbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung sodann den beamtshandelten Bemessungsact über die Staatsgebür dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Linz einzusenden.

Das k. k. Gebürenbemessungsamt in Linz hat die ihm zukommenden Mittheilungen von Delegirungen eines Gerichtes ausserhalb Oberösterreichs zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Uebersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulfondsbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das k. k. Gebürenbemessungsamt in Linz hat die Bemessung und Vorschreibung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei unmittelbar zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Hauptsteueramte in Linz zu erfolgen.

(Ausziehordnung für Gräfenberg-Freiwaldau.) Der k. k. Landespräsident in Schlesien hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Brünn mit der in Stück XXIV (ausgegeben am 6. November 1897) des L. G. Bl. unter Nr. 46 enthaltenen Verordnung vom 19. October 1897, Z. 20216, rücksichtlich der Dauer der Miete und der Fristen für die Aufkündigung und Räumung von Wohnungen im Curorte Gräfenberg-Freiwaldau nachstehende Verfügungen getroffen:

§. 1. Jeder Curgast, sowie jeder in Gräfenberg-Freiwaldau im vorübergehenden Aufenthalte befindliche Fremde kann eine Wohnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mieten.

§. 2. Bei einer auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Miete im genannten Curorte hat eine beiden Theilen zustehende, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Lösung des Mietverhältnisses zu erfolgende Kündigung einzutreten.

§. 3. Wurde die Wohnung ausdrücklich wochenweise gemietet, so ist zum Erlöschen der Miete eine einwöchentliche Kündigung derselben erforderlich.

§. 4. Die Räumung der Wohnung ist längstens bis zur Mittagsstunde des dem Ende der Miete nächstfolgenden Tages zu bewirken.

(Nothwendigkeit gerichtlicher Obduction.) Infolge eines plötzlichen Todesfalls nach dem Genusse eines Bandwurmmittels kam es zu gerichtlichen Erhebungen, deren Ergebnis nach Einstellung des Strafverfahrens dem Obersten Sanitätsrathe mitgetheilt wurde. Dieser hat den Vorgang des Arztes gerügt, der sich darauf beschränkt hatte „capsulae contra taeniam" zu verschreiben, ohne von dem Inhalte und der Dosirung des Präparates auch nur Kenntnis zu haben. Thatsächlich enthielten sie extractum filicis maris (Johanniswurzelextract). Infolge dessen wurde mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. October 1897, Z. 32988 ex 1896, darauf hingewiesen, dass im gegebenen Falle sowohl der Arzt als der Apotheker sich gegen die Vorschriften der Ministerialverordnungen vom 4. December 1892, R. G. Bl. Nr. 222, und 12. December 1889, R. G. Bl. Nr. 191, vergangen haben, da scharf wirkende, in der Tabelle IV der österreichischen Pharmakopoee, Band VII, angeführte Heilmittel nur gegen ein die officielle Bezeichnung mit Angabe der Quantität und Dosirung des Arzneimittels enthaltendes Recept verabfolgt werden dürfen.

Zugleich hat aber der Oberste Sanitätsrath auf den Mangel im Strafverfahren aufmerksam gemacht, dass im gegebenen Falle die gerichtliche Obduction der Leiche unterlassen wurde, so dass sich in der Folge die Todesursache und ein allfälliger Zusammenhang mit dem eingenommenen Arzneimittel nicht mehr feststellen liess.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Handschreiben.

Lieber Graf Gleispach!

Anlässlich der von Ihnen erbetenen und hiemit bewilligten Enthebung von dem Amte Meines Justizministers fühle Ich Mich verpflichtet, Ihnen für die so verdienstvolle Förderung der Ihr Ressort umfassenden grossen Aufgaben Meine volle Anerkennung auszusprechen, und behalte Mir Ihre Wiederverwendung im Dienste vor.

Wien, am 30. November 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Lieber Sectionschef Dr. von Ruber!

Ich ernenne Sie zu Meinem Justizminister.

Wien, am 30. November 1897.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.



Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. November 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe Franz Randa in Prag anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. November 1897 dem Grossindustriellen und gewesenen Handelsbeisitzer des Prager Handelsgerichtes Alois Oliva taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Geheimen Rathe und Oberlandesgerichtspräsidenten in Krakau Ignaz Ritter von Zborowski anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine mehr als fünfzigjährige, ausgezeichnete und hingebungsvolle Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1897 dem Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Leon Rakwicz anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Commandeurkreuz des St. Stephan-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. December 1897 dem in den dauernden Ruhestand versetzten Hilfsämtervorsteher des Kreisgerichtes in Böhmisch-Leipa Ferdinand Steidl in Anerkennung seiner vieljährigen pflichtgetreuen und erspriesslichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Kaufmanne Karl Dimmer in Smichow für seine vorzügliche Verwendung als Handelsbeisitzer bei dem Handelsgerichte in Prag.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtspräsidenten: Der Hofrath des Obersten Gerichtshofes Matthias Czyszczan für Krakau.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Eduard Seidl in Böhmisch-Skalitz.

Zum Gerichtssecretär bei dem Landesgerichte in Triest: Der Gerichtsadjunct Dr. Matthäus Brunetti in Pola.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Bohuslav Kučera in Trautenau für Senftenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunct Dr. Karl Fussberger in Primiero für Fassa.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Karl Stumpf für Neudek, Franz Říha für Niemes, Josef Solč für Ledeč, Alois Kollinger für Böhmisch-Kamnitz, Friedrich Vaško für Friedland, Ladislaus Wachsmann für Königswart, Franz Muzika für Počatek und Dr. Franz Fric für Schluckenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Dr. Richard Ritter v. Hauck für den Oberlandesgerichtssprengel, Ottokar Heydušek für Prossnitz, Dr. Ottokar Švehla für Königsberg, Dr. Felix Klucki für Bielitz, Dr. Jakob Darocha für Skotschau, Josef Bříža für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Nikolaus Kašparek für Strassnitz, Dr. Johann Kříž für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Heinrich Vacha für den Oberlandesgerichtssprengel und Dr. Alois Němec für Mähr.-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der städtische Polizeicommissär Franz Podgoršek in Laibach für Loitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Dr. Franz Forcher-Mayr und Dr. Anton Metz für den Oberlandesgerichtssprengel und Dr. Wilhelm v. Tschurtschenthaler für den Oberlandesgerichtssprengel, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Advocaten Dr. Franz Crevato für Capodistria und Dr. Anton Piccoli, beide in Buje, für Pola, der Notariatscandidat Dr. Victor Rigatti-Lucchini in Triest für Cervignano, der Auscultant Leopold Pavletić für Montona.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Leopold Meitner, Robert Bartsch, Dr. Anton Neubauer, Ernst Wanek und Dr. Anton Radlherr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Erwin Bukowski und Robert Brucke; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Bronislaus Nowiński, Lucian Marian Zoellner, Thomas Stanislaus Czerwiński, Marian Mokry, Josef Jerschina. Stanislaus Matuziński, Dr. Eugen Josef Geisler, Michael Bondeński, Kasimir Rozwadowski, Dr. Ladislaus Timotheus Łubkowski, Dr. Josef Mieroszewski, Peter Wielgus, Dr. Stanislaus Kolor, die Advocaturscandidaten Karl Swierzewicz und Dr. Theodor Kalczyński, die Rechtspraktikanten Dr. Marian Kulinowski, Dr. Stanislaus Szymonowicz, Dr. Stanislaus Wierzbicki, Leopold Krzyżanowski, Wladimir Dbałowski, Ladislaus Franz Kisiel, Dr. Josef Niziol, Dr. Johann Tyrolik, Dr. Franz Bardel, Johann Alexander Baczyński, Stanislaus Łojasiewicz, Dr. Victor Turek, Dr. Thaddäus Stefański, Dr. Johann Stojda, Witold Korotkiewicz, Franz Knapik, Johann Ladislaus Pogorzelski, Wladimir Gabryszewski, Peter Kosman, Dr. Ludwig Ruczajewski, August Zdański, Dr. Ludwig Lipiński, Sigismund Bocheński, Heinrich Bukowski, Dr. Theodor Lewicki, Dr. Franz Zaremba und Isidor Dydak; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Simon Knopf, Franz Gaschler, Alexander Popovici, Adam Lenczowski, Josef Kałużniacki, Friedrich Drach, Eligius Janicki, Sigismund Hudźkowski, Philipp Ewin, Leopold Schätz, Ladislaus Czechowicz, Michael Jużwiak, Bronislaus Adam Machnowski, Dr. Justin Głowacki, Siegfried Gölis, Georg Thoma, Michael Słoniewski, Josef Haninczak, Stanislaus Eminowicz, Cajetan Heinrich Bojarski, Josef Bartosek, Franz Hofmokl, Ladislaus Semilski de Neudorf, Agenor Frendl, Stanislaus Spędakowski, Stanislaus Hankiewicz, Johann Socha, Rudolf Vogel, Camill Stefko, Ladislaus Wołoszczuk, Alexander Chojnacki, Roman Włodek, Ferdinand Herdegen, Sigismund Smólikowski, Michael Wassung, Dr. Adam Niesiołowski, Kasimir Sękowski, Adam Żmudziński, Erasmus Drozdowski, Karl Biliński, Emanuel Warnicki, Ladislaus Obmiński, Othmar Links, Basil Szczerbatiuk, Anton May, Stanislaus Kowarzyk, Johann Pisarski, Konrad Zaremba.

Zum Grundbuchsamtsvicedirector in Wien: Der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Franz Offenhuber.

Zum Grundbuchsvicedirector in Krakau: Der Hilfsämterdirectionsadjunct beim Landesgerichte in Krakau Johann Wacławowicz.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Grund- und Bergbuchführer Ferdinand Michael Dittenberger in Salzburg daselbst, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Josef Schaderhäubl in Linz daselbst, die Grundbuchsführer Franz Engert in Eggenburg für Korneuburg, Josef Vorauer in Gmunden und Alois Schmalnauer in Mauerkirchen für Wien, der Grund- und Bergbuchführer Josef Meidl in Wiener-Neustadt für Salzburg, die Grundbuchsführer Johann Breitenthaler in Bruck a. d. Leitha und Franz Pleunig in Schärding für Wien, der Grundbuchsführer in Wels Ferdinand Huemer für Wels, der Grundbuchsführer Karl Pascher in Schwanenstadt, die Landtafel- und Grundbuchsadjuncten Karl Samsinger und Ludwig Watzek in Wien und der Grundbuchsführer Ludwig Ausserer in Kirchdorf für Wien, der Grundbuchsführer Josef Graas in Baden für Wiener-Neustadt, der Grund- und Bergbuchführer Johann Enzinger in Ried daselbst, der Grundbuchsführer Adalbert Kouba in Frankenmarkt, der Landtafel- und Grundbuchsamtsadjunct Alfred Gelly in Wien und die Grundbuchsführer Josef Mages in Haugsdorf, Franz Paul Gattermayer in Vöcklabruck, Anton Stellnberger in Stockerau und Otto Schön in Mattighofen für Wien, die Grund- und Bergbuchführer Adolf Reisenhofer und Alois Benedict in St. Pölten daselbst, der Grundbuchsführer Anton Karl in Krems daselbst, die Landtafel- und Grundbuchsadjuncten Johann Nisser, Franz Machaček und Anton Stangelberger in Wien, der Grundbuchsführer Anton Pettighofer in Grieskirchen, die Officiale des Landesgerichtes in Wien Anton Küssel und Jakob Zimed, dann die Grundbuchsführer Karl Bramberger in Retz und Josef Berger in Schwechat, sämmtlich für Wien, die Grundbuchsführer Josef Schaden in Ebreichsdorf für Wiener-Neustadt, Johann Apprich in Langenlois für Wien, Ferdinand Neumann in Korneuburg daselbst, Philipp Brija in Atzenbrugg für Wien, Johann Erasim in Kremsmünster für Steyr, Josef Zwettler in Gross-Enzersdorf und Josef Huber in Tulln, beide für Wien, der Kanzleiadjunct Peter Langer in Linz für Linz, die Landtafel- und Grundbuchsadjuncten Wilhelm Fröhlich und Karl Vogl in Wien, die Kanzlisten Heinrich Ramisch in Frankenmarkt und Theodor Bernhard Förster in Waizenkirchen, dann der Kanzlist des Landesgerichtes in Wien Ernst Kühnel für Wien; — im

Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau: die Hilfsämterdirectionsadjuncten beim Landesgerichte in Krakau Apollinar Sikorski und Edmund Kankoffer, die Grundbuchsadjuncten Theophil Staszewski und Josef Rumiński und Grundbuchsführer Ludwig Radwański in Krakau daselbst, die Grundbuchsführer Josef Marczuk und Alexander Komperda in Tarnów daselbst, der Grundbuchsführer Adalbert Wilusz in Rzeszów daselbst, der Grundbuchsführer Johann Mazepa in Krakau für Rzeszów, die Grundbuchsführer Julian Treter und Thaddäus Golachowski in Neu-Sandec daselbst, der Hilfsämtervorsteher Karl Juszczakiewicz in Jasło daselbst und der Grundbuchsführer Ladislaus Vincenz Kamieński in Wadowice daselbst.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Hilfsämterdirectionsadjuncten des Handelsgerichtes in Wien Theodor Weinlich, Josef Fürst und Alexander Fitzinger daselbst, die Hilfsämterdirectionsadjuncten des Landesgerichtes in Wien Franz Forster, Gottlieb Dietl, Anton Ganzberger, Franz Stejskal und Josef Martin, dann der Hilfsämterdirectionsadjunct des Oberlandesgerichtes in Wien Johann Elsner für das Landesgericht in Wien, der Hilfsämterdirectionsadjunct des Handelsgerichtes in Wien Franz Hoffmann für das Oberlandesgericht, der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes in Wien Josef Faigl daselbst, die Grundbuchsführer Georg Mayer in Mödling daselbst und Karl Gebhart in Matzen daselbst, der Official des Oberlandesgerichtes in Wien Gregor Korzer für das Handelsgericht in Wien, die Grundbuchsführer Franz Bigler in Oberhollabrunn daselbst, Anton Fabig in Laa daselbst, Karl Nepolitzky in Herzogenburg für Baden, Peter Gabrilony in Feldsberg daselbst, Karl Bartel in Mistelbach daselbst, Franz Neumann in Wolkersdorf daselbst und Anton Lamm in Floridsdorf daselbst, der Kanzleiadjunct Franz Wagner in Linz und der Official des Landesgerichtes in Wien Anton Völkl für das Landesgericht in Wien, der Official des Handelsgerichtes in Wien Sigmund Maximilian Roger daselbst, die Officiale des Landesgerichtes in Wien Leopold Heiss, Franz Schwarzinger und Theodor Türk daselbst, der Grundbuchsführer Bonifaz Saumer in Zistersdorf daselbst, der Official des Landesgerichtes in Wien Karl Hollrieder daselbst, der Official des Landesgerichtes in Wien Konrad Kick für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Hilfsämterdirectionsadjunct mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors in Krakau Johann Rzymkowski, der Hilfsämterdirectionsadjunct beim Landesgerichte in Krakau Bernhard Cieczkiewicz und der oberlandesgerichtliche Hilfsämterdirectionsadjunct Michael Rola Rożycki für Krakau, der Kanzleiadjunct Heinrich Mazaraki in Rzeszów daselbst, der Grundbuchsführer Josef Chochorowski in Biala daselbst, der oberlandesgerichtliche Official Alexander Jaroszewski in Krakau für Dębica, die Grundbuchsführer Jakob Wasytiszyn in Bochnia daselbst, Josef Hingler in Krakau für Mielec, Franz Dzierżyński in Leżajsk daselbst, Franz Gumiński in Rzeszów für Łańcut, Felix Robaczowski in Dąbrowa daselbst, Stephan Kącki in Żywiec daselbst, Thomas Długopolski in Nisko daselbst, Johann Neugebauer in Tarnobrzeg daselbst, Demeter Żelasko in Tyczyn für Przeworsk, Kaspar Szymaszek in Alt-Sandec daselbst, Sigismund Wiśniowski in Kęty für Wadowice, Bronislaus Werner in Limanowa für Tarnów, Anton Obtułowicz in Neumarkt für Neu-Sandec, der Kanzleiadjunct Josef Kowalczyk in Jasło daselbst, die Grundbuchsführer Josef Pomiankowski in Chrzanów daselbst und Sigismund Halski in Andrychau für Kolbuszowa.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Grundbuchsführer Karl Lambeck in Neunkirchen daselbst, Rupert Niedermaier in Urfahr für Urfahr, Ludwig Zettlitzer in Kirchberg am Wagram daselbst und Johann Ypsmüller in Ischl für Ischl, die Kanzlisten Franz Pompe in Kirchberg am Wagram und Franz Wlček in Krems für das Landesgericht in Wien, Heinrich Fugger in Krems für Krems, Karl Mauser in Ravelsbach für das Landesgericht in Wien und Eduard Lamboy in Ried für Ried, der Kerkermeister in Linz Johann Hain für Linz, unter Belassung auf seinem Dienstposten, die Kanzlisten Lorenz Brandl in Stockerau für das Landesgericht in Wien, Friedrich Malisch in Korneuburg für Korneuburg und Andreas Deim in Korneuburg für das Landesgericht in Wien, der Kerkermeister Johann Borowitzka in St. Pölten für St. Pölten, unter Belassung auf seinem Dienstposten, der Kanzlist Georg Edler von Cichini in Steyr für das Landesgericht in Wien, der Kanzlist Wenzel Mařik in Salzburg daselbst, der Kerkermeister in Krems Eduard Kolarz für Krems, unter Belassung auf seinem Dienstposten, die Kanzlisten Johann Wich in Mistelbach für das Landesgericht in Wien, Franz Hellebrand in Linz für Linz, Anton Haidl in Steyr daselbst, Josef Auböck in Lilienfeld, Alexander Holzer in St. Pölten und und Johann La Croix in Ebreichsdorf für das Landesgericht in Wien, Josef Puxrucker in Purkersdorf daselbst, Ignaz Bäck in Linz und Ferdinand Zahradnik in Salzburg für das Landesgericht in



Wien, Matthias Langer in Gmunden daselbst, Gustav Pechotsch in Steyr und Alois Schön in Oberhollabrunn für das Landesgericht in Wien, Theodor Litschauer in Linz daselbst, Andreas Weinberger in Wels, Leopold Track in Vöcklabruck, Franz Merth in Salzburg und Matthias Mück in Korneuburg für das Landesgericht in Wien, Georg Baier in Krems für Krems, der Kerkermeister in Wiener-Neustadt Johann Trybon für Wiener-Neustadt, unter Belassung auf seinem Dienstposten, die Kanzlisten Richard Beruschka des Handelsgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht, Johann Anders in Wiener-Neustadt für Wiener-Neustadt, Josef Stadlmann in Urfahr für Linz, Franz Körbisch des Landesgerichtes in Wien, Georg Ruiss in Raabs und Josef Auer des Landesgerichtes in Wien für dieses Landergericht, Ferdinand Schindler in St. Johann daselbst, Michael Frosch in Wels für Wels, Ferdinand Neugebauer in Ried für das Landesgericht in Wien, Franz Herbert des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Franz Mothwurf des Landesgerichtes in Wien daselbst, Josef Pochobradsky und Friedrich Rottenbach des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Georg Brandmayer in Persenbeug und Johann Mitzka des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht, Anton Fischer des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Ferdinand Freyberger und Wenzel Peischa des Landesgerichtes in Wien, Florian Stiegelmayer in Zistersdorf und Karl Sperl in Linz für das Landesgericht in Wien, Karl Kral des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Johann Ankowitsch in Linz, Vincenz Wingelbauer in Mank, Eduard Scheichenberger in Aspang und Josef Wiecsorek des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht, Josef Steinsky und Georg Schedl des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Karl Litschauer in Braunau und Franz Nirnberger in Mauthausen für das Landesgericht in Wien, der Kerkermeister in Wels Josef Köhler für Wels, unter Belassung auf seinem Dienstposten, die Kanzlisten Johann Hinterleitner in Amstetten daselbst, Josef Dolezal in Langenlois daselbst, Jakob Lipowetz des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Balthasar Reiter und Karl Noli des Landesgerichtes in Wien, Leopold Reinthaler in Griesskirchen, Josef Türk in Waidhofen an der Thaya, Jakob Ennsinger des Landesgerichtes in Wien, Matthias Irrenfried in Hallein und Franz Bratranek in Grünburg für das Landesgericht in Wien, Heinrich Holzer des Landesgerichtes in Wien für das Handelsgericht in Wien, Hermann Schmeidel des Landesgerichtes in Wien daselbst, Georg Reinl in Wels für Wels, Josef Gottschlig in Mistelbach daselbst, Victor Stehno des Landesgerichtes in Wien, Johann Böhm in Schärding, Thomas Potocny, [illegible] Habermann, Karl Schrott, Wenzel Kolinek, Johann Zechner und Adalbert Strobl des Landesgerichtes in Wien und Franz Swoboda des Handelsgerichtes in Wien für das Landesgericht in Wien, Martin Zucker des Landesgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht, der Kerkermeister in Steyr Franz Chwatlina für Steyr, unter Belassung auf seinem Dienstposten, die Kanzlisten Josef Kreuzhuber in Tulln und Josef Leidl in Saalfelden für das Landesgericht in Wien, Rudolf Jenkner in Wiener-Neustadt daselbst, Josef Köttinger in Mittersill, Adolf Plechaty in Mautern, Michael Edlinger in Engelszell, Josef Scheib des Landesgerichtes in Wien, Franz Grund in Enns, Johann Dittrich in Werfen, Anton Schrott in Allentsteig und Heinrich Busek in Linz für das Landesgericht in Wien, Matthias Zillner des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Josef Dronot in Neunkirchen, Anton Tobola in Oberhollabrunn und Vincenz Richter in Pottenstein für das Landesgericht in Wien, Josef Rykl des Handelsgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht, Anton Buchgraber in Linz und Emanuel Weissenstein in Schrems für Schrems Emerich Babor in Mattighofen für das Landesgericht in Wien, Wenzel Zörner in Feldsberg für Feldsberg, Karl Thums des Landesgerichtes in Wien, Franz Steinschaden in Neufelden, Adalbert Grobauer in Neuhofen und Karl Richter des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht, Heinrich Reysach in Floridsdorf daselbst, Franz Josef Umann des Landesgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht, Karl Mayerhofer in Bruck an der Leitha daselbst, Anton Olbrich in Ried für das Landesgericht in Wien, Johann Daubrawer in Haag, Niederösterreich, für Vöcklabruck, Edmund Wenedikter in Unter-Weissenbach, Johann Wanka in St. Pölten und Ignaz Janda in Krems für das Landesgericht in Wien, Heinrich Mallek in Mödling daselbst, Friedrich Baumgartner in Melk für St. Pölten, Johann Haas in Salzburg für das Landesgericht in Wien, Justinian Wirgler in Feldsberg für das Handelsgericht in Wien, Karl Steiger in Oberndorf für Salzburg, Willibald Mende des Handelsgerichtes in Wien für das Landesgericht in Wien, Johann Kincl des Landesgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht, Ludwig Donhauser in Baden für Baden, August Pollak des Landesgerichtes in Wien daselbst, der Kerkermeister in Ried Karl Cepl für Ried unter Belassung auf seinem Dienstposten, die Kanzlisten Johann Lakner in Dobersberg für Tulln, Karl Weinstabl des Landesgerichtes in Wien daselbst, Franz Pleticha des Landesgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht,

Franz Koczanderle des Landesgerichtes in Wien und Wenzel Nussbaum in Weyer für das Landesgericht in Wien, Ladislaus Thieberger des Landesgerichtes in Wien für das Handelsgericht in Wien, Johann Leidinger in Peuerbach, Eduard Schmidt in Laa, Adolf Hoffmann in Ottenschlag, Franz Heheneker in St. Peter in der Au, Josef Berna des Landesgerichtes in Wien, Franz Dostal in Mödling, Anton Duda in Obernberg, Raimund Zosel in Lambach, Ignaz Watzl in Haslach und Matthias Lösch in Kirchdorf für das Landesgericht in Wien, Franz Heinz in Kremsmünster daselbst, Josef Geiblinger in Hainburg für das Landesgericht in Wien, Lukas Frisch in Wiener-Neustadt für das Handelsgericht in Wien, Franz Seel in Waidhofen an der Ybbs daselbst, Bartholomäus Vorreiter des Landesgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht, Johann Mairhofer in Schwanenstadt für das Landesgericht in Wien, Franz Englisch in Klosterneuburg daselbst, Constantin Rosenkranz in Salzburg, Karl Strasser in St. Pölten und Franz Streitfelder in Salzburg für das Landesgericht in Wien, Ludwig Leopold Zagorsky in Raab und Johann Bacher in St. Pölten für das Handelsgericht in Wien, Vincenz Schmidt in Perg, Paul Grubauer in Rohrbach und Johann Gartenmayer in Hainfeld für das Landesgericht in Wien, Josef Benczel des Landesgerichtes in Wien für das Handelsgericht in Wien, Wilhelm Bergmann und Hermann Schossberger des Landesgerichtes in Wien, Rudolf Ecker in Ottensheim und Johann Podlucky in Horn für das Landesgericht in Wien, Johann Klaudus in Wiener-Neustadt für das Handelsgericht in Wien, Josef Anger in Mödling für das Landesgericht in Wien, Eduard Göd und Franz Haney des Landesgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht, Josef Leixner des Landesgerichtes in Wien daselbst. August Philipp in Wolkersdorf für Korneuburg, Franz Dusek in Marchegg, Eduard Lehner in Mondsee und Franz Motzelt des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht, der Kerkermeister in Korneuburg Anton Müller für Korneuburg, der Kanzlist Johann Kranich in Gaming für St. Pölten, Karl Deimel in Lembach für Schärding, Eduard Křehlik des Landesgerichtes in Wien und Franz Wiesinger des Handelsgerichtes in Wien für dieses Handelsgericht, Leopold Dollberger in Gföhl für Schwechat, Johann Feyrer in Zell a. See für Gross-Enzersdorf, der Kerkermeister in Wien Thomas Pesch für das Landesgericht in Wien, unter Belassung auf seinem Dienstposten, die Kanzlisten Constantin Demel in Ried für Stockerau, Anton Schicktanz in Radstadt für das Landesgericht in Wien, der Kanzlist des Landesgerichtes in Wien Karl Janesch für das Oberlandesgericht, Josef Halik des Landesgerichtes in Wien daselbst, Karl Bernglau des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Jakob Fischer in Schwechat, Heinrich Dutka in Klosterneuburg und Vincenz Přibil des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht, Otto Danner in Linz für Frankenmarkt, Josef Klimek in Grein für Retz, Josef Bielefeld in Taxenbach für das Landesgericht in Wien, Max Guido Eberhard in Schwechat für das Landesgericht in Wien, Alexander Wiener in Wildshut für Herzogenburg, Raimund Troll in Neumarkt für Haugsdorf, die Kanzlisten des Landesgerichtes Wien Josef Sontag, Anton Hofbauer und Gottfried Herzog daselbst, Georg Hollhumer in Zistersdorf für Ebreichsdorf, Franz Alexa in Floridsdorf und Otto Demmer in Laa für das Landesgericht in Wien, Vincenz Grimm des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Franz Hafner des Landesgerichtes in Wien daselbst, Josef Scheittenberger des Landesgerichtes in Wien für das Handelsgericht in Wien und Rudolf Kunze in Steyr für Salzburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleiadjunct Ignaz Ziobrowski in Wadowice, der Grundbuchsführer Ferdinand Boczoń in Rzeszów, die Kanzleiadjuncten Anton Kankoffer in Neu-Sandec und Johann Lichański in Tarnów, die Grundbuchsführer Leon Weinar in Jasło, Franz Podwin in Wadowice, der Kanzleiadjunct Franz Wantuch in Tarnów, der Grundbuchsführer Josef Kowalski in Podgórze, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstposten, die Grundbuchsführer Julian Karmański in Krzeszowice für Krakau, Vincenz Harmata in Krosno daselbst und Cyrill Tchórzewski in Kalwarya für Krakau, der Kanzlist mit dem Titel eines Officials Anton Czubryński in Krakau daselbst, die Kanzlisten Josef Bossowski in Neu-Sandec daselbst, Michael Pirożek in Wieliczka für Rzeszów, Michael Przybyszowski in Krakau, Philipp Sidorak in Wadowice, Edmund Triebling in Neu-Sandec, Johann Zając recte Paśmionka in Krakau, der Kerkermeister Theodor Bogdanowski in Tarnów, die Kanzlisten Franz Jarosz in Dukla, Hilarius Krynicki in Gorlice, Vincenz Laś in Jasło, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstposten, die Kanzlisten Johann Machowicz in Tarnobrzeg für Neu-Sandec, Peter Małachowski in Dukla für Krakau, Ludwig Sowiński in Tarnów daselbst, Franz Gawlik in Krosno für Tarnów, Johann Politowski in Tyczyn daselbst, Lubin Dobrzański in Krakau daselbst, Michael Ślusareńko in Żywiec für Jordanów, Josef Onyszkiewicz in Wojnicz daselbst, Roman Kubas in Brzesko für Radłów, Sebastian Stanowski in Nisko für Neumarkt, der Kerkermeister Thaddäus

Dunikowski in Neu-Sandec daselbst, die Kanzlisten Stanislaus Śliwa in Podgórze für Żabno, Alexander Polański in Jasło für Tarnów, Kasimir Miecznikowski od Waligórski in Krakau für Krakau, Johann Czadowski in Krzeszowice daselbst, Stanislaus Wyrwiński in Sokołów für Krakau, Gabriel Smolarz in Kolbuszowa für Rzeszów, Ladislaus Poruszyński in Krakau, Anton Trzciński in Brzostek, Sigismund Dąbrowski in Tarnów, Boleslaus Biberstein-Starowiejski in Krakau, Anton Wilhelm Prószyński in Rzeszów, der Kerkermeister Mathias Pinkas in Jasło, die Kanzlisten Johann Mihałowicz in Krakau, Adalbert Sierosławski in Rzeszów, Adam Neybar in Jasło, Anton Sajewicz in Krakau, Nikodem Jaworski in Głogów, Victor Gabriel Bielowski in Niepołomice, Alexander Sienkiewicz in Grybów, Ludwig Larisch in Neu-Sandec, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, die Kanzlisten Franz Wendeker in Jasło für Krakau, Michael Hryńków in Pilzno für Ulanów, Emil Domiczek in Podgórze für Krakau, Josef Wendel in Bochnia für Milówka, Ignaz Mikulski in Jaworzno, Michael Smarz in Tarnów, Johann Buła in Krakau, Nikolaus Łapicki in Krakau, Adolf Wysoczański in Krakau, Eduard Bieniecki in Maków, Johann Bujak in Wadowice sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, die Kanzlisten Heinrich Mroczkowski in Leżajsk für Ślemień, Johann Tytar in Strzyżów daselbst, Sigismund Siermontowski in Krakau daselbst, Stanislaus Jakliński in Biecz für Tarnów, Alexander Bochnak in Ciężkowice daselbst, Johann Korab in Bochnia für Limanowa, Matthias Groele in Ropczyce daselbst, Emilian Wilkicki in Myślenice daselbst, Johann Rybarski in Rzeszów daselbst, Johann Rerutkiewicz in Dobczyce daselbst, Stanislaus Majka in Gorlice für Sokołów, Michael Dutkiewicz in Jasło für Wadowice, Karl Majewski in Andrychów für Andrychów, Michael Bujak in Muszyna daselbst, Anton Koch in Frysztak daselbst, Adam Wanicki in Podgórze für Krakau, Gregor Mełeszko in Krościenko daselbst, Adolf Schweigert in Rzeszów für Rzeszów, Simon Sawrycz in Kęty für Kęty, Anton Mnich in Skawina für Skawina, Johann Kunzendorf in Chrzanów daselbst, Jakob Radoniewicz in Żmigrod daselbst, Michael Saldmann in Brzostek für Zator und August Gajewski in Czarny-Dunajec daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Vincenz Axmann für Poysdorf, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 55 Augustin Balej für Matzen, der Rechnungsunterofficier des Feldjägerbataillons Nr. 4 Rudolf Barants für Matzen, der Feldwebel des technischen Militärcomités Ferdinand Bauda für Matzen, der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 16 Victor Božič für Bruck a. d. Leitha, der Rechnungsunterofficier des Landwehruhlanenregiments Nr. 1 Anton Brandstätter für Steyr, der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 15 Richard Breitfelder für Floridsdorf, der Wachtmeister des Landwehruhlanenregiments Nr. 1 Hirsch Brief für St. Pölten, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 14 Josef Denk für Mauthausen, der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 16 Emerich Deutsch für Oberhollabrunn, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 18 Franz Dinter für Schwanenstadt, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 3 Hubert Diris für Ybbs, der Gardezugsführer der Leibgardeinfanterie-Compagnie Josef Doucha für das Landesgericht in Wien, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 19 Anton Durlak für Oberhollabrunn, der Oberjäger des Landesschützenregiments Nr. 3 Josef Edelmaier für Peuerbach, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 3 Leopold Eisenbock für Krems, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 87 Johann Ferenčak für Neumarkt, der Feuerwerker des Festungs-Artillerieregiments Nr. 5 Franz Feuchtinger für Frankenmarkt, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Josef Franz für Grieskirchen, der Wachtmeister der Traindivision Nr. 3 Josef Gaiswinkler für Steyr, der Feuerwerker des Corpsartillerieregiments Nr. 14 Kaspar Gedeon für Lambach, der Rechnungsunterofficier des Landwehruhlanenregiments Nr. 5 Franz Genser für Wolkersdorf, der Rechnungswachtmeister des Gendarmeriecorps für Bosnien und die Herzegowina Anton Grohmann für Radstadt, der Feuerwerker des Festungsartilleriebataillons Nr. 2 Franz Gromann für Schwanenstadt, der Feldwebel des Pionnierbataillons Nr. 15 Stephan Hackl für Hainburg, der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 7 Josef Haring für Mistelbach, der Feldwebel des Pionnierbataillons Nr. 9 Wilhelm Hauke für Haag O. Ö., der Feldwebel der Militäroberrealschule in Mährisch-Weisskirchen Anton Hellebart für Zwettl, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Alois Hödl für Lilienfeld, der Feldwebel der Militärunterrealschule in Eisenstadt Maximilian Hoffmann für Atzenbrugg, der Oberjäger des Feldjägerbataillons Nr. 9 Josef Hojas für Taxenbach, der Feldwebel der technischen Militärakademie Ottokar Hruby für Zistersdorf, der Feuerwerker des Artilleriezeugsdepôt in Kaschau Rudolf Jäger für Feldsberg, der Wachtmeister des Landesgen-

darmeriecommandos Nr. 8 Johann Jesser für Gmunden, der Rechnungsunterofficier des Festungsartilleriebataillons Nr. 1 Josef Kirchbichler und der Amtsdiener der Salinenverwaltung in Hallstadt Wolfgang Karl Kirschnek für Laa, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Franz Kluch für Marchegg, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 40 Franz Knapp für Saalfelden, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 38 Josef Knebel für Braunau, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 11 Josef Koller für Zell am See, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 16 Ferdinand Kozak für Steyr, der Rechnungsunterofficier des Pionnierbataillons Nr. 14 Victor Kregau für Grieskirchen, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Josef Kruschek für Ried, der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 4 Otto Kubik für Mittersill, der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 24 Josef Kudela für Linz, der Rechnungsunterofficier des Feldjägerbataillons Nr. 30 Wenzel Kus für Haslach, der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 7 Hugo Lehrer für Neunkirchen, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 59 Johann Loidl für Gaming, der Rechnungsunterofficier des Dragonerregiments Nr. 12 Franz Lunga für Neulengbach, der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 28 Josef Mallak für Eggenburg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 9 Franz Manz für Raabs, der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 30 Karl Moser für Hainfeld, der Rechnungsunterofficier der Sanitätsabtheilung Nr. 13 Joachim Müller für Oberhollabrunn, der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Moriz Niessner für Enns, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Josef Olbrich für Kirchberg am Wagram, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 18 Karl Paris für Schrems, der Feldwebel der Militärunterrealschule zu Eisenstadt Anton Pauer für Kirchberg an der Pielach, der Gardecorporal der Leibgardeinfanteriecompagnie Moriz Pepa für Wels, der Wachtmeister des Landwehruhlanenregiments Nr. 5 Wenzel Pischtiak für Scheibbs, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 84 Alexander Polomsky für Ebreichsdorf, der Wachtmeister des Uhlanenregiments Nr. 2 Franz Ponnarti für Ottensheim, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 93 Romuald Pospischil für Neufelden, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 94 Anton Richter für Gloggnitz, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Rudolf Richter für Weitra, der Rechnungsunterofficier der Trainescadron Nr. 68 August Ritter für Perg, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 7 Karl Röder für Rohrbach, der Wachtmeister des Dragonerregiments Nr. 4 Georg Rohrer für Wiener-Neustadt, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 18 Paul Samek für Kirchdorf, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 62 Franz Schneider für Stockerau, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 37 Michael Schönlieb für Weyer, der Wachtmeister des Husarenregiments Nr. 4 Stanislaus Schratzenthaller für Salzburg, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 7 Engelbert Slečinsky für Persenbeug, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 18 Rudolf Spieslechner für Mondsee, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 62 Josef Strauss für Engelszell, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 9 Karl Swoboda für Feldsberg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 36 Anton Vonka für Urfahr, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 73 Franz Wagner für Leonfelden, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 39 Johann Weber für Unter-Weissenbach, der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Robert Müller für Raab, der Wachtmeister i. P. des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Adolf Haftel für Peuerbach, der Postenführer i. P. des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Vincenz Jellinek für Tulln, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 20 Matthias Adler für Weitra, der Oberjäger des 3. Regiments der Tiroler Kaiserjäger Felix Burger für Mattighofen, der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Innsbruck Robert Langer für Retz, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Emanuel Leitner für Kirchdorf, der Feuerwerker des Corpsartillerieregiments Nr 11 Josef Rautner für Amstetten, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 81 Arthur Ružička für St. Peter i. d. Au, der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Linz Johann Reisinger für Hallein, der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Johann Schmid für Melk, der Postenführer Titularwachtweister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Johann Teufelauer für Wildshut, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 22 Karl Modalek für Gmunden, der Feldwebel des Eisenbahn- und Telegraphenregiments Franz Haider für Korneuburg, der Rechnungspraktikant des oberlandesgerichtlichen Rechnungs-

departements in Wien Johann Müller für das Landesgericht in Wien, die Gefangenaufseher der Bezirksgerichte in Wien Karl Nefischer für Wolkersdorf und Josef Janisch für das Landesgericht in Wien, die Gerichtsdiener Simon Ortner in Herzogenburg für St. Johann i. P., Johann Feyertag in Gföhl für Gföhl, Johann Ruf in Steinz für Zistersdorf, Clement Kneifel in Zistersdorf daselbst, der Amtsdiener des Landesgerichtes in Linz Peter Mayer für Linz, die Gerichtsdiener Konrad Nitsche in Kremsmünster für Ravelsbach, Anton Kirinschitz in Geras für Ottenschlag, Johann Blank in Eggenburg für Allentsteig, der Amtsdiener des Landesgerichtes in Wien Emil Ossadnik für Langenlois, der Bezirksgerichtsdiener Johann Fuchs in Lilienfeld für Persenbeug, der Amtsdiener des Landesgerichtes in Wien Franz Zöchbauer für Kirchberg am Wagram, die Gerichtsdiener Paul Hagleitner in Leonfelden für Haugsdorf, Johann Neumann in Zistersdorf für Laa, der Amtsdiener des Landesgerichtes in Wien Karl Forster für Neunkirchen, der Amtsdiener des Kreisgerichtes in Korneuburg Franz Übelacker für Spitz, die Gerichtsdiener Eduard Böse in Haslach für Neufelden, Franz Rank in Weizenkirchen für Wels, Karl Landkammer in Floridsdorf für Gloggnitz, der Dienersgehilfe des Handelsgerichtes in Wien Franz Leitner provisorisch für St. Pölten, der Dienersgehilfe des Landesgerichtes in Salzburg Josef Walder für Salzburg, die Hörer der Rechte Emil Hecht und Alfred Schmeichler, beide für das Landesgericht in Wien, der Advocatursbeamte Hermann Elhart in Wien für Klosterneuburg, die Diurnisten Rudolf Bayer des Handelsgerichtes in Wien daselbst und Oskar Satori des Bezirksgerichtes innere Stadt II in Wien, dann der Assistent der österreichischen Staatsbahnen in Schärding Heinrich Sicard von Sicardsburg, beide für Mödling, die Diurnisten des Handelsgerichtes in Wien Christian Rath provisorisch für Korneuburg, Karl Mayr in Gmunden für Perg, Franz Dirnbacher und Engelbert Weiss des Landesgerichtes in Wien, sowie Albert Rigal des Oberlandesgerichtes, diese drei für das Landesgericht in Wien, Otto Zöttl des Landesgerichtes in Linz für Ottensheim, Ignaz Albrecht des Landesgerichtes in Wien für Hainburg, Alexander Wollner in Urfahr für Rohrbach, Karl Totzauer des Oberlandesgerichtes sowie Franz Simicek und Anton Papeč des Landesgerichtes in Wien, der Lieutenant-Rechnungsführer des Militärinvalidenhauses in Wien Emil Hauner und die Diurnisten des Landesgerichtes in Wien Josef Singer und Franz Erblich, diese sechs für das Landesgericht in Wien, die Diurnisten Josef Weseslintner des Kreisgerichtes Ried daselbst, Franz Weinberger des Landesgerichtes Linz daselbst, Ferdinand Kotzmann des Landesgerichtes Wien für Schwechat, Christian Griebl in Tulln daselbst, der Gemeindesecretär in Lambach Jakob Hodny für Pottenstein, die Diurnisten Anton Buhl des Handelsgeriehtes in Wien für Langenlois, Georg Holm, Karl Olbrich und Adolf Koren des Handelsgerichtes in Wien daselbst, Johann Eschberger der Oberstaatsanwaltschaft in Wien für das Landesgericht in Wien, die Diurnisten des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Wien August Schafrath für Purkersdorf und Karl Leutgeb für Waidhofen a. d. Ybbs, die Diurnisten Josef Fellner in Grein für Poysdorf, Emerich Schimmel und Robert Hirnschall des Oberlandesgerichtes für das Landesgericht in Wien, Eduard von Erlach in Oberndorf für Hallein, Josef Bauditsch in Rudolfsheim für Waidhofen a. d. Thaya, der Notariatsbeamte in Stockerau Josef Budweiser für Schwechat, der Notariatsbeamte in Pöggstall Anton Riebniger für Wolkersdorf, der Diurnist Josef Strnad des Landesgerichtes in Wien für Neunkirchen, die Diurnisten des Landesgerichtes in Wien Ludwig Hallas für das Landesgericht in Wien, Wenzel Czihak für Retz, Franz von Hillenbrand für das Landesgericht in Wien, Franz Klapacz für Stockerau, Ludwig Angster für Mistelbach, Josef Feld für das Landesgericht in Wien, Johann Watzinger für Floridsdorf und Johann List für Wels, der Diurnist des Oberlandesgerichtes in Wien Anton Reinwetter von Reinfeld und der Diurnist im Justizministerium Georg Albert von Csekonics, beide für das Landesgericht in Wien, die Diurnisten Leopold Essl in Oberhollabrunn daselbst, Gustav Rustler des Kreigerichtes Krems für Krems, Heinrich Zeilinger in Vöcklabruck daselbst, Alois Altwirth des Landesgerichtes Linz für Linz, Georg Kainz in Raab für Ried, Karl Huber in Ried daselbst, Georg Stiefvater in Steyr daselbst, Rudolf Kapeller in Lambach und Leopold Schröckenfuchs in Waidhofen a. d. Ybbs, beide für Wels, Karl Öllinger in Peuerbach für Zell am See, Franz Raffensteiner des Oberlandesgerichtes in Wien für das Landesgericht in Wien, Johann Lackner in Radstadt, Albert Haller in Neumarkt und Josef Tiefenböck in Abtenau, diese drei für Salzburg, Josef Popp in Gföhl daselbst, Johann Hackl in Herzogenburg für Mödling, Laurenz Schramel in Wallern für Feldsberg, Anton Streit in Freiwaldau für Mistelbach, Alois Hauer in Braunau für Matzen, Hermann Karl in Favoriten für Baden, Moriz Fasching in Wiener-Neustadt für Wiener-Neustadt, Anton Seethaler in Margarethen

für Baden, Karl Hisch in Linz für Urfahr, Josef Preyssl des Oberlandesgerichtes in Wien für Ischl, Josef Hupfer in Vöcklabruck daselbst, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 21 Adolf Loschek für Prägarten, der Gardefeldwebel der Leibgardeinfanterie-Compagnie August Werner für das Landesgericht in Wien, der Advocatursbeamte in Oberhollabrunn Isidor Pakosta für Melk, der Feuerwerker der Festungsartillerieinspection in Wien Micheal Fischerleitner für Weyer, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 62 Rudolf Greger für Leonfelden, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Johann Bandhauer für Grünburg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 102 Frans Walter für Horn, der Notariatsbeamte in Linz Georg Schachinger für Gross-Gerungs, der Notariatsbeamte in Salzburg Ludwig Nowotny für Mittersill, der Private Hermann Wichera in Fischern für Dobersberg, die Diurnisten Matthias Grünwald in Währing für Mank, Leopold Henninger in Korneuburg für Mautern, Karl Kaiser in Mondsee für Obernberg, Otto Kanzler des Landesgerichtes Wien für Mattighofen, Franz Kohout in Schrems für Gutenstein, der Stenograph des Verwaltungsgerichtshofes in Wien Johann Rupnik für Mödling, der Diurnist des Landesgerichtes in Wien Franz Raftl für Herzogenburg, der Diurnist des Oberlandesgerichtes in Wien Karl Riedl für Zistersdorf. der Diurnist des Handelsgerichtes in Wien Josef Grassner für Kremsmünster, der Diurnist des Bezirksgerichtes Alsergrund Franz Schwarzinger für Amstetten, der Diurnist des Oberlandesgerichtes in Wien Rudolf Rigal für Feldsberg, die Diurnisten Augustin Schmidbauer in Schärding für Schärding, Emanuel Hinek in Odrau für Neuhofen, der Postenführer des Landgendarmeriecommandos Nr. 4 Johann Schilhab für Werfen, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 84 Karl Herzog für Pottenstein, der Feuerwerker des technischen Militärcomités in Wien Franz Matzka für Floridsdorf, der Rechnungsunterofficier des 4. Regiments der Tiroler Kaiserjäger Engelbert Egger für Ebreichsdorf, der Unterbootsmann-Geschützmeister Otto Schmida für St. Peter i. d. Au, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Josef Novotny für Schwechat, der Feldwebel des Militärbettenmagazins in Lemberg Karl Eberstaller für Oberndorf, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 in Linz Adolf Schindler für Lambach, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 65 Josef Doppler für Haag in Niederösterreich, der Notariatsbeamte in Mauerkirchen Karl Hinterberger für Raab, der Feuerwerker des Festungsartillerieregiments Nr. 1 in Wien Paul Dertzmanek für Mauerkirchen, der Gardeinfanterist der Leibgardeinfanteriecompagnie in Wien Johann Metzker für Korneuburg, der Diurnist des Bezirksgerichtes Mariahilf Julius Ascha für Allentsteig, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 84 Josef Eisenhuber für Mank, der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Brünn Karl Merkl für Weyer, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 in Wien Franz Buchgraber für Frankenmarkt, der Feuerwerker im Reichskriegsministerium Karl Weselsky für Ottenschlag, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 102 Lorenz Sattler für Kremsmünster und der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 17 Johann Sklenarz für Ischl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechnungsunterofficier des 2. Tiroler Kaiserjägerregiments Matthias Sieber für Bregenz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der oberlandesgerichtliche Kanzleiofficial zweiter Classe, mit der Diensteszuweisung in Buje, Josef Schelle für Tolmein, der Büchsenmacher des Landwehrinfanterieregiments Nr. 5 Josef Zanello für Pisino; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Grundbuchsamtskanzlisten Ludwig Fiebert und Dominik Golla in Lemberg daselbst, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 22 Lipe Steinbach für Kotzmann, die Rechnungsunterofficiere Jakob Bernfeld des Landwehrinfanterieregiments Nr. 20 für Kimpolung, Ignaz Presser des Dragonerregiments Nr. 9 für Radautz, Josef Spruschina des Corpsartillerieregiments Nr. 9 für Sadagóra, der pensionirte Gendarmeriepostencommandant Boruch Jakob Henigsberg für Radautz, die Rechnungsunterofficiere Hubert Wolf des Infanterieregiments Nr. 89 für Sereth, Calmin vel Julius Deutsch des Infanterieregiments Nr. 24 für Putilla, der Gendarmeriepostenführer Vincenz Fallheier für Suczawa, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 30 Mendel Schmoss für Sadagóra, der Gendarmeriewachtmeister Vincenz Rawski für Suczawa, der Wachtmeister des Landwehr-Uhlanenregiments Nr. 1 Hirsch Brief für Zastawna, der Titularwachtmeister des bosnisch-hercegovinischen Gendarmeriecorps Julius Melzer für Kotzman, der Rechnungsunterofficier des Feldjägerbataillons Nr. 30 Julius Leo Wolfram für Solka, der Titular-Gendarmeriewachtmeister Alexander Talpalar für Kimpolung, der Wachtmeister des Uhlanenregiments Nr. 1 Paul Wittal für Sadagóra, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 41 Adolf

Wegner für Czernowitz, die Gerichtsdiurnisten Johann Jaworski in Czernowitz für Wiżnitz, Marian Prus Frużyński in Suczawa daselbst, Cajetan Jakubowski in Suczawa für Seletin, Peter Popeskul in Storożynetz daselbst, Johann Adamsberger in Suczawa für Kimpolung, Raimund Czepan in Czernowitz für Sereth, Markus Georg Agopscha in Suczawa für Dorna Anton Orkisz in Suczawa für Solka, der Bezirkshauptmannschaftsdiurnist Michael Czerny in Kimpolung daselbst, der Diurnist des Finanzministeriums Peter Kinasiewicz für Czernowitz, der Notariatsdiurnist Bernhard Poporisz in Tarnopol für Kotzmann, der Volksschullehrer Karl Merker in Hliboka für Radautz, der Bezirksstrassenmeister Constantin Ruebenbauer in Kotzmann daselbst, der Stadtcassencontrolor Adolf Lang in Radautz daselbst, der quiescirte Gerichtskanzlist Basil Karpiak in Sniatyn für Sokal, die Rechnungsunterofficiere Hersch Rosenfeld des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 20 für Belz, Emil Hay des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 18 für Bursztyn, Nathan Schorr des Infanterieregiments Nr 15 für Zbaraż, Isidor Petersil des Infanterieregiments Nr. 15 für Buczacz, Johann Schischlik des Uhlanenregiments Nr. 13 für Tarnopol, Moriz Hermann des Infantrieregiments Nr. 80 für Gródek, der Feldwebel des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 16 Gabriel Alexander Mygdan für Trembowla, die Rechnungsunterofficiere Hersch Kupfermann des Jägerbataillons Nr. 4 für Stanislau, Sigismund Belemer des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 16 für Chodorów, der Gendarmeriewachtmeister Moses Mandler für Baligrod, die Rechnungsunterofficiere Rudolf Barauts des Jägerbataillons Nr. 4 für Drohobycz, Thaddäus Kruszyński des Infanterieregiments Nr. 95 für Janów, Josef Szumyłowicz des Infanterieregiments Nr. 89 für Lubaczów und Franz Manz des Infanterieregiments Nr. 9 für Lubaczów, der Titular-Gendarmeriewachtmeister Ladislaus Figwer für Kałusz, die Rechnungsunterofficiere Josef vel Joel Knebel des Infanterieregiments Nr. 38 für Turka, Valentin Zielinski des Infanterieregiments Nr. 58 für Stanislau und Karl Friebes des Infanterieregiments Nr. 80 für Stanislau, der Wachtmeister des Uhlanenregiments Nr. 4 Adolf Romanowski für Mielnica, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 15 Philipp recte Feiwisch Freudmann für Kozowa, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 55 Stanislaus Skulski für Podhajce, die Gendarmeriewachtmeister Josef Bayer für Rudki und Michael Podolski für Kałusz, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 89 Ladislaus Smarzewski für Rawa, der Titular-Gendarmeriewachtmeister Feibisch Witzling für Kuty, die Rechnungsunterofficiere Aron David Orenstein des Infanterieregiments Nr. 6 für Niżankowice und Moriz Fertig des Infanterieregiments Nr. 30 für Żołkiew, der pensionirte Gendarmeriewachtmeister Johann Kozakiewicz für Borszczów, der Feuerwerker des Corps-Artillerieregiments Nr. 11 Ludwig Hladny für Tyśmienica, der Rechnungsunterofficier des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 16 Andreas Bigajski für Tyśmienica, der Gendarmeriewachtmeister Karl Robert Schebesta für Rohatyn, die Rechnungsunterofficiere Josef Podfilipski des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 19 für Gliniany und Josef Tisch des Infanterieregiments Nr. 57 für Kossów, der Titular-Gendarmeriewachtmeister Michael Gałacki für Delatyn, der Feldwebel Samuel Hilarion Türk des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 18 für Żurawno, die Rechnungsunterofficiere Anton Ławrowski des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 19 für Olesko, Albin Kozłowski des Infanterieregiments Nr. 55 für Kuty, Roman Tkaczkiewicz des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 20 für Zaleszczyki, Adalbert Rokosz des Infanterieregiments Nr. 57 für Buczacz und Moses Zwilling des Infanterieregiments Nr. 9 für Skole, der Feuerwerker des Corps-Artillerieregiments Nr. 11 Josef Hermann für Złoczów, die Rechnungsunterofficiere Abbe Meth des Infanterieregimenents Nr. 57 für Podbuż und Eugen Mostowski des Infanterieregiments Nr. 57 für Borszczów, der Wachtmeister des Uhlanenregiments Nr. 3 Franz Adamowski für Busk, die Rechnungsunterofficiere Jakob Maksymowicz des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 20 für Kałusz, Gustav Pawlikowski des Uhlanenregiments Nr. 2 für Zabłotów, Johann Remiszewski des Infanterieregiments Nr. 57 für Busk, Thaddäus Tobis des Infanterieregiments Nr. 57 für Zborów, Elias Mazur des Jägerbataillons Nr. 3 für Obertyn, Fischel Bernfeld des Infanterieregiments Nr. 58 für Rożniatów, Ladislaus Wesołowski des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 19 für Mikołajów und Demeter Sliwicz des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 17 für Kałusz, der Wachtmeister beim Militärgestüte Johann Świtarzowski für Busk, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 80 Marian Dąbrowski für Delatyn, der gewesene Rechnungsunterofficier des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 19 Josef Tur für Gliniany, der Feuerwerker des Divisions-Artillerieregiments Nr. 33 Karl Nasadnik für Nadwórna, die Rechnungsunterofficiere Ladislaus Popiel des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 19 für Sokal, Karl Krinicki des Infanterieregiments Nr. 30 für Horodenka, Jakob Moses Landesberg des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 19

für Czortków, Mieczislaus Serbeński des Dragonerregiments Nr. 11 für Kolomea, Emil Ciepielowski des Infanterieregiments Nr. 57 für Przemyślany und Victor Żukowski des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 17 für Radziechów, der Wachtmeister des Landwehr-Uhlanenregiments Nr. 1 Josef Swidziński für Kossów, der Bezirksfeldwebel des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 20 Michael Roth für Bursztyn, die Rechnungsunterofficiere Franz Jaśkiewicz des Infanterieregiments Nr. 10 für Czortków, Matthias Kiernicki des Infanterieregiments Nr. 24 für Kuty und Michael Denys des Infanterieregiments Nr. 80 für Żołkiew, der Wachtmeister des Trainregiments Nr. 3 Wladimir Sochacki für Żabie, der Corporal des Infanterieregiments Nr. 15 Kasimir Balicki für Nowesioło, die Rechnungsunterofficiere Georg Martyniec des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 5 für Złoty potok, Eduard Bandurski des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 19 für Bohorodczany, die Gerichtsdiurnisten Leopold Dombrowski in Przemyśl für Sieniawa, Abraham Knobel in Szczercec für Ottynia, Moriz Wallerstein in Kossów für Tłuste, Gregor Fedyszyn in Podbuż für Drohobycz, Gabriel Valerian Gilewicz in Staremiasto für Staremiasto, Johann recte Juer Deutsch in Złoczów daselbst, Boruch Leib Weinstein in Jaroslau daselbst, Stanislaus Matkowski in Lemberg daselbst, Eisig Wolf Breit in Załósce daselbst, Sigismund Johann Wussyk in Cieszanów daselbst, Josef Michael Boroń in Mikulińce daselbst, Karl Kuczyński in Sambor für Łąka, Nikolaus Kadobiański in Żołkiew für Ottynia, Isidor „Slepowron" Łopatyński in Kulików für Mosty, Franz Wielgusinski in Zbaraż daselbst, Michael Łapka in Delatyn für Sołotwina, Johann Sigismund Bielecki in Złoty potok für Tyśmienica, Kasimir Löbl in Lemberg für Sokal, Ladislaus Musiał in Pruchnik für Dubiecko, Josef Bochyński in Złoczów für Bolechów, Franz Wojtowicz in Sanok für Lutowiska, Marian Hippolit Sławiński in Lemberg für Mosty, Emil Engel in Przemyśl für Sądowa wisznia, Karl Chomiak in Dobromil für Turka, Thaddäus Kluczycki in Rożniatów daselbst, Felix Małecki in Lemberg für Bóbrka, Paul Wnuk in Lemberg für Stanislau, Sigismund Zabłocki in Nadwórna daselbst, Johann Bokało in Lemberg für Niemirów, Adam Karl Kubicki in Przemyśl für Dobromil, Karl Zielinski in Radziechów daselbst, Stanislaus Weinar in Przemyśl für Bircza, Johann Schneider in Zaleszczyki für Tłuste, Josef Kister in Mościska daselbst, Rudolf Lewicki in Kołomea für Peczeniżyn, Nikolaus Ostrożyński in Tarnopol für Trembowla, Stanislaus Bielecki in Lemberg für Bircza, Ladislaus Nowak in Skole daselbst, Leopold Kopczyński in Lemberg für Husiatyn, Johann Czaban in Sokal für Grzymałów, Ladislaus Sigismund Polanski in Lemberg für Drohobycz, Franz Łaciak in Szczerzec für Dolina, Basil Filipowicz in Przemyśl für Rudki, Victor Słyżuk in Lemberg für Mościska, Stanislaus Adalbert Cyranski in Lemberg für Starasól, Vincenz Malinowski in Lemberg für Janów, Alexander Gałan in Jaworów für Dynów, Karl Josef Baczyński in Lemberg für Mikołajów, Josef Kruczkowski in Przemyślany für Dolina, Thaddäus Dworski in Lemberg für Gliniany, Moriz Johann Maresch in Lemberg für Brody, Sabin Swiechowski in Kamionka daselbst und Johann Satkowski in Kałusz für Obertyn, der Statthalterei-Rechnungscalculant Johann Franz Wiesner in Lemberg für Rohatyn, der Advocatursdiurnist Johann Bieszczanin in Tarnopol für Kopyczyńce, der Notariatsdiurnist Ladislaus Kostrzewski in Sniatyn für Rawa, der Finanzlandesdirections-Rechnungspraktikant Johann Kałyn in Lemberg für Drohobycz, der Eisenbahnpraktikant Kasimir Georg in Brody für Łąka, der Polizeiagent Josef Mayer in Lemberg für Buczacz, der Aichamtsbeamte Ferdinand Greenfield in Brzeżany für Podhajce, der Krankencassafunctionär Anton Terlecki in Przemyśl für Horodenka, die Gerichtsdiener Josef Wrzak in Skałat für Lutowiska und Simeon Radziewicz-Winnicki in Kopyczyńce für Kossów, der Postamtsdiener Cajetan Hołubasz in Lemberg für Sniatyn, der Lustrator des Bezirksausschusses Dionys Zubrzycki in Tarnopol für Turka, der Gemeindesecretär Boleslaus Alexander Sas Wisłocki in Tartaków für Skałat, die Rechtshörer und Diurnisten der Finanzlandesdirection Onufrius Hołejuk in Lemberg für Podwołoczyska und Johann Towarnicki in Lemberg für Medenice, die Rechtshörer in Lemberg Boleslaus Albinowski für Sadowa-Wisznia, Eugen Czaczkowski für Złoczów und Witold Ostrowski für Tarnopol, der Rechtshörer und Magistratsdiurnist Boleslaus Theodor Danda in Lemberg für Olesko.

Zu Rechnungspraktikanten: Alfons Victor Marinschek für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Triest und der absolvirte Gymnasiast Wladimir Jasieński für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Krakau.

Zu Depositenamtspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der absolvirte Oberrealschüler Oskar Durst in Neulengbach und der absolvirte Obergymnasiast Leopold Dirsch in Wien.



Zum Strafanstaltscontrolor: Der Adjunct der Männerstrafanstalt in Pilsen Julius Regula daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag: die Kaufleute Franz Bohuslav Batovec, Adolf Bloch, Robert Fuchs, Anton Goldfuss, Sigmund Haurowitz und Richard Jahn in Prag, Emanuel Kallberg in Karolinenthal, Sigmund Kann in Prag, Johann Kluge in Prag, Franz Křižík in Karolinenthal, Raimund Kubík in Bubenč, Emil Ritter von Kubinzky in Prag, Jakob Lederer in Prag, Wenzel Nekvasil in Karolinenthal, Karl Ostermann, Johann Otto, Heinrich Rödl und Josef Ludwig Rössler in Prag, Heinrich Ronz in Karolinenthal, Friedrich Sobotka in Prag, Karl Tichý in Prag und Dr. Karl Urban in Prag, Assecuranzgesellschaftsdirector Philipp Fakowicz in Prag, Creditanstaltsdirector Ignaz Fomann in Prag, Fabriksdirector Franz Hering in Smichow, Assecuranzgesellschaftssecretär Emanuel Horst in Prag, Vorschusscassadirector Karl Kafka in Königliche Weinberge, Procurist Karl Kletetschka in Smichow, Oberbuchhalter der Landesbank Franz Schwarz in Prag und Assecuranzanstaltsdirector Johann Vlach in Prag für Prag, die Kaufleute Alfred Sommer, Friedrich Bredschneider, Wenzel Schiller und Josef Florian Kühnel, der Bankfilialdirigent Karl Grund und der Buchhalter Otto Heindl, sämmtlich in Bömisch-Leipa für das Kreisgericht in Böhmisch-Leipa, die Kaufleute Kleophas Trinks, Karl Rümmler, Ludwig Black und Johann Konrad, dann der Fabriksbuchhalter Franz Tschörner und der Fabriksdirector Josef Reis, sämmtlich in Brüx für das Kreisgericht in Brüx, die Kaufleute Ignaz Fantl, Ludolf Hausen, August Hromádka, Ludwig Heller, der Procurist Rudolf Ferus und der Rechnungsführer der Vorschusscasse in Budweis Franz Benda, alle in Budweis, für das Kreisgericht daselbst, die Kaufleute Ludwig Peter, Josef Schrödl, Max Gottlieb und Josef Bittner, die Procuristen Leopold Föderle und Johann Schmied, sämmtlich in Eger, für das Kreisgericht in Eger, die Kaufleute Wenzel Prokeš, Johann F. Smolik, Eduard Stumpf, Anton Knotek, Franz Kubin und Johann Bednář, der Fabriksdirector Franz Dykast, der Buchhalter Josef Rejmann, der Buchhalter Wenzel Motejl, sämmtlich in Jičin, für das Kreisgericht Jičin, die Kaufleute in Jungbunzlau Dr. Josef E. Slavík, Georg Žitný, Gottlieb Matoušek und Paul Nešněra, der Vorschusscassadirector Wenzel Béneš und der Buchhalter Franz Hejda für das Kreisgericht in Jungbunzlau, die Kaufleute kaiserlicher Rath Rudolf Helwich, Gottlieb Eduard Tolman, Max Krištufek und Josef Jeřábek, der Vorschuss- und Creditvereinsdirector Johann Vávra und der Bankbeamte Alfred Procházka, sämmtlich in Königgrätz, für das Kreisgericht in Königgrätz, die Kaufleute Thomas Aupěka, Anton Jozefy, Nathan Munk und Prokop Slavík, der Rechnungsführer Miroslav Řepa in Kuttenberg und der Domänendirector Dr. Johann Worel in Sedlec bei Kuttenberg für das Kreisgericht in Kuttenberg, die Kaufleute in Leitmeritz Eduard Günther, Ludwig Gröbner, Franz Jacob, Josef Eiselt, Karl Odkolek und Gustav Selikowsky, der Zigeleiverwalter Willi Reinl, der Bräuhausverwalter Josef Hawlíček und der Bankfilialedirigent Ignaz Wessely, sämmtlich in Leitmeritz, für das Kreisgericht in Leitmeritz, die Kaufleute kaiserlicher Rath Alois Pakeš, kaiserlicher Rath Wenzel Šimek, Franz Donát, Emil Eggerth und Dominik Daneš, Rechnungsführer Ludwig Panzner, sämmtlich in Pisek, für das Kreisgericht in Pisek, die Kaufleute kaiserlicher Rath Eduard Herkner, Anton F. Demuth, Gustav J. Markowitz, Ferdinand Hauser, Friedrich Bahlich, Gustav Schirmer, Hugo G. Siegmund, Karl Neumann, Robert Rätze, Louis Trenkler und Oskar Falcke, der Procurist Karl Reichelt, sämmtlich in Reichenberg, für das Kreisgericht in Reichenberg, die Kaufleute in Tabor Alois Freund, Heinrich Mendl, Otto Živna, Franz Pekač, Franz Pejša und August Weger für das Kreisgericht in Tabor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Baumwolldruckfabrikant Dr. Jakob Biach, der Specereiwarenhändler Eduard Boehm, der Lederabrikant Wilhelm Grünfeld, der Tuchcommissionär Karl Foerster, der Banquier Alexander Suchanek Edler von Hassenau jun., der Kaufmann und Bankdirector Josef Lehmann, der Banquier Eduard Urban, der Manufacturwarenhändler Heinrich Subak, der Schafwollwarenfabrikant Johann Reibhorn, der Gemischtwarenhändler Konrad Lintner, der Schafwollwarenhändler Ludwig Ullmann, der Spinnwarenfabrikant Friedrich Skutetzky, der Stadtbaumeister Josef Jelinek, der Civilingenieur und Dampfmühlenbesitzer Gustav Steinbrecher, der Galanteriewarenhändler Anton Kalhab, der Fabriksdirector Sigmund Hayek, der Bankdirector Wilhelm Mallner, der Procurist Anton Žiwansky, der Director und Procurist Leopold Weiss und der Fabriksdirector

Ignaz Zweig, sämmtlich in Brünn, für das Landesgericht in Brünn, die Kaufleute in Iglau Richard Killian, Rudolf Krawany, Gustav Hellmann, Leopold Salomon, Franz Dimaczek und Johann Doležal für das Kreisgericht in Iglau, die Kaufleute Karl Marcus, Josef Schuster, Rudolf Wolschansky und Richard Hanel, der Geschäftsführer Ernst Frieb und der Handelsbedienstete Josef Knob in Neutitschein, sämmtlich für das Kreisgericht in Neutitschein, die Kaufleute in Olmütz Ferdinand Mžik, Nathan Groag, Clemens Jurenka, Anton Salinger, Albert Müller, Sigmund Michael Back, der Director der böhmischen Unionbank-Filiale in Olmütz Ludwig Hellmann, der Fabriksleiter Leopold Hamburger und der Procurist Karl Kulička für das Kreisgericht in Olmütz, die Kaufleute Karl Bernatzik, Gustav Gorgosch, Johann Rosner und Jakob Silberstein, der Fabriksdirector Wilhelm Grabmayer und der Buchhandlungsleiter Philipp Mayer, sämmtlich in Teschen, für das Kreisgericht in Teschen, die Kaufleute in Troppau kaiserlicher Rath Ferdinand Quittner, Anton Karl Lemach, Leonhard Ponižil, Johann Reichel, August Gold und Adolf Stachowetz, der Fabriksdirector Eduard Abeles in Troppau und der Director der Wawrowitzer Zuckerfabriksactiengesellschaft in Wawrowitz bei Troppau Karl Wanjek für Troppau, die Kaufleute Franz Friedl, Wolfgang Bochenek, Johann Gabriel und Karl Wenzliczek, der Oberbuchhalter der Ungarisch-Hradischer Zuckerfabrik Josef Janisch und der Buchhalter der städtischen Sparcasse in Ungarisch-Hradisch Karl Woletz, alle in Ungarisch-Hradisch, für das Kreisgericht daselbst, die Kaufleute Karl Scholz, Ferdinand Mathia, Johann Messnik, Adolf Dubail, Anton Ferdinand Buchberger und Anton Kremser in Znaim für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Handelsleute Franz Kloiber, Otto Kroath, Vincenz Oblak, Anton Ruderer, kaiserlicher Rath Robert Seeger, kaiserlicher Rath Johann Selbacher, Ignaz Schatzl und Friedrich Franz Hanschmann in Graz, Fritz Hanisch in Eggenberg, der Disponent Ferdinand Machatschek, der Procurist Guido Sailler und der Bankfilialdirector Karl Westermayer, alle in Graz, für das Landesgericht in Graz, die Handelsleute Gustav Stiger, Karl Traun, Alois Walland und Julius Rakusch, die Disponenten Josef Makesch und Felix Zunder, alle in Cilli, für das Kreisgericht in Cilli, die Handelsleute Josef Simon Benedikt, Franz Kollmann, Alfred Ledenig, Josef Luckmann, Johann Perdan und Franz X. Souvan, der Procurist Karl Altmann und der Disponent Urban Zupanec in Laibach, sämmtlich für das Landesgericht in Laibach, die Handelsleute Rochus Kaiser und Ludwig Krempl, der kaiserliche Rath Fabriksbesitzer Alois Olbrich, die Handelsleute Karl Puchner, Eduard Girstmayer und Karl Kipfel in Leoben für das Kreisgericht in Leoben, die Handelsleute Josef Kokoschinegg, Leopold Kralik, Alois Mayr, Karl Pfriemer, Karl Scherbaum junior und Max Wolfram, dann der Bankdirector Gustav Varenna und der Procurist Heinrich Wirth in Marburg für das Kreisgericht in Marburg, die Handelsleute Adolf Gustin, Johann Krajec, Adolf Pauser und Franz Perko in Rudolfswert für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel das Oberlandesgerichtes Innsbruck Josef Wopfner, Max Stern, Anton Ortner, Josef Landerer, Johann Handl, Franz Walter, Otto Pirchl, Edmund Lorenz, Hugo Kinzl und Alfons Kleinheinz für das Landesgrricht in Innsbruck, Paul Welponer, Sebastian Treffler, Alois Told, Karl von Tschurtschenthaler, Paul Christanell, Johann von Hoffingott, Emilian Oberhaidacher, Josef Dieffenbach, Josef Paulin, Karl Ueberwacher für das Kreisgericht in Bozen, Anton Alberti, Emanuel Kargruber, Peter Chinatti, Josef Drsartori, Camill Ossmazzurana, Jakob Maestranzi, Vincenz Bazzani, August Avancini, Alois Frizzi und Daniel Bozzoni für das Kreisgericht in Trient, Jakob Lago, Oswald Masotti, Albin Franquillini, Quintil Perini für das Kreisgericht in Rovereto, Arnold Ganahl, August Gissinger, Josef Peter Leone, Arnold Schwarz, Valentin Hackl und Baptist Hämmerle für das Kreisgericht in Feldkirch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Max Brunner, Dr. Julius Buchler, Jakob Eisner Edler von Eisenhof, Johann di Demetrio, Dr. Julius Kugy, Heinrich Salem, Thomas Shadelook, Josef Tschurtschenthaler, Richard von Albori, Karl Arnstein, Josef Basevi, Karl Goldschmidt, Philipp Artelli, Thomas Cossovich, Calixt Cosulich, Franz Parisi, Edmund Ricchetti, Josef Goldschmied, Hugo Clescovich und Eugen Drascovich für das Handels- und Seegericht in Triest, die Handelsleute Jakob Benedetti, Alois Benussi, dann Stephan Vidulich, Anton Bontempo, Georg Condussi-Giardo und Georg Vianelli für das Kreisgericht in Rovigno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Johann Godnig, Alexander Mandel, Christoph Mazzocco, Josef Perlini, Karl von Kovačević und Franz Costa für Zara, Jakob Antičević, Josef Duplaneich, Johann Illich, Vincenz Lukšić, Ludwig Riboli, Matthäus Vidović, Anton Rismondo und Nikolaus Kovačić für Spalato, Natalis Banaz, Stephan Bravačić,



Johann Jelich und Matthäus Marinovic für Ragusa, Peter Ramadanović, Michael Stefanović, Lukas Sablich und Anton Kamenarović für Cattaro.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bergverwalter Anton Frieser in Reichenau, der Oberbergcommissär Karl Kahlich in Elbogen und der Bergbauingenieur Josef Gröger in Falkenau für das Kreisgericht in Eger, der Oberbergcommissär Robert Srbený in Kuttenberg, der Bergdirector Albert Micko in Schatzlar und der Bergbauingenieur Eduard Nowak in Klein-Schwadowitz für das Kreisgericht in Kuttenberg, der Hüttendirector Gustav Ringel in Rokycan, der Oberbergcommissär Wilhelm Pokorny in Mies und der Bergdirector Ernst Horlivý in Břas für das Kreisgericht in Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Centraldirector der Rossitzer Bergbaugesellschaft „Segen Gottes" in Mähren Hugo Rittler, der Bergingenieur und Civilgeometer in Mährisch-Ostrau Wenzel Macourek und der Inspector und Betriebsleiter der Kohlenwerke der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn in Mährisch-Ostrau Johann Frič für das Kreisgericht in Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Emerich Ritter Miller von Hauenfels in Graz, August Zahlbruckner in Gradenberg und Thomas Steiner in Vordersdorf für das Landesgericht in Graz, Oberbergcommissär Dr. Alexander Toldt, Bergrath Emanuel Riedl und Bergbauleiter Franz Pollet in Cilli für das Kreisgericht in Cilli, der Obercommissär Igor Čepulič in Laibach, der Bergmeister Josef Tschemernigg in Idria und der Werksdirector Simon Rieger in St. Anna am Loibl für das Landesgericht in Laibach, der Oberbergrath Franz Rochelt, der Oberbergcommissär Wilhelm Klein in Leoben, der Bergverwalter Friedrich Krätzschmer in Seegraben für das Kreisgericht in Leoben, der Oberbergrath Karl von Webern, der Präsident der Bleiberger Bergwerksunion Paul Mühlbacher in Klagenfurt, der Oberbergverwalter der österreichisch-alpinen Montangesellschaft Ferdinand Pleschütznig in Hüttenberg für das Landesgericht in Klagenfurt.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Josef Miller in Steyr für Aigen, Adolf Fröhlich in Wien für Frankenmarkt, Franz Josef Lock in Mistelbach für Poysdorf, Josef Endrys in Březnitz für Weselí, Otto Ott in Nimburg für Seltschan.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Emerich Prettenhofer in Persenbeug zum Landesgrichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Jaroslav Fetter in Königl. Weinberge nach Deutschbrod und Johann Masopust in Deutschbrod nach Königl. Weinberge, Eduard Kassekert in Schluckenau nach Böhm. Leipa, Dr. Adam Brandner in Friedland nach Eger, Anton Pikhart in Hořowitz zum Prager Handelsgerichte, Jaroslav Brožík in Počatek nach Pilsen, Johann Jedlička in Neustadt a. M. nach Königgrätz, Franz Tetiva in Březnitz nach Chrudim, Eduard Svoboda in Böhm. Kamnitz nach Hořowitz, Franz Opalka in Ledeč nach Neustadt a. M., Dr. Franz Slanina in Königswart nach Leitmeritz, Anton Kulíš in Neudek nach Březnitz, Dr. Friedrich Brendler in Asch nach Rakonitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Karl Zotmann in Loitsch nach Littai; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Silvius von Milost in Montona nach Cormons.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Heinrich Biskup in Retz zum Landesgerichte in Wien, Josef Fellner in Scheibbs nach Waizenkirchen und Josef Grassner in Kremsmünster nach Mistelbach; — in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Brünn und Wien Adolf Janiček in Hrottowitz nach Haag N. Ö., Franz Lunga in Neulengbach nach Prerau und Karl Paris in Schrems nach Namiest, mit der Diensteszuweisung in Teschen; — in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Wien und Lemberg Hirsch Brief in St. Pölten nach Zastawna; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Johann Pilczyński in Kęty nach Krakau, Stanislaus Kościński in Neu-Sandec nach Krakau, Joscf Bandoła von Dąbrowa nach Jordanów, Johann Płachta in Tarnów nach Neu-Sandec, Ignaz Ciembroniewicz in Alt-Sandec nach Zator, Leopold Schmalz in Zator

nach Andrychau und Josef Fill in Tuchów nach Sokołów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Olszewski von Sadagóra nach Wiżnitz, Emil Manastyrski von Kotzman nach Suczawa, Johann Pohl von Sereth nach Czernowitz, Daniel Hexel von Żołkiew nach Stanestie, Franz Zehaczek von Kimpolung nach Czernowitz, Josef Hantzko von Seletin nach Storożynetz, Berl Bibring von Kuty nach Zastawna, Basil Bielecki von Drohobycz nack Stryj, Leopold Makarewicz Mikołajów nach Lemberg, Ludwig Josef Wroński von Jaworów nach Baligród, Michael Skulski von Rożniatów nach Sanok, Adalbert Studziński von Żurawno nach Dobromil, Johann Kalinowski von Limanowa nach Lemberg, Kasimir Paszkowski von Medenice nach Jaroslau, Johann Wojcik von Kamionka nach Brody, Andreas Rubinowski von Podhajce nach Szczerzec, Michael Teśluk von Sokal nach Grodek, Karl Blaha von Kossów nach Przemyśl, Ludwig Słotarski von Buczacz nach Lemberg, Johann Horniatkiewicz von Lisko nach Sambor, Peter Korol von Łąka nach Szczerzec, Franz Schaller von Bursztyn nach Przemyśl, Eustach Lucian Thiel von Rawa nach Stanislau, Alexander Anton Wolf von Mikołajów nach Stanislau, Hermann Thaler von Zabłotów nach Kołomea, Roman Mrygłodowicz von Kałusz nach Brody, Michael Buba von Rawa nach Sanok, Leopold Semmel von Kozowa nach Tłumacz, Daniel Hoszowski von Mosty nach Kulików, Ladislaus Stanislaus Brewka von Bircza nach Niżankowice, Apollinar Andrzejowski von Gródek nach Winniki, Wilhelm Ladislaus Nesseltuch von Frysztak nach Winniki, Josef Baabe von Rożniatów nach Przemyśl, Raphael Leonard Karatnicki von Nadwórna nach Stanislau, Anton Jamroz von Mikulince nach Tarnopol, Peter Kościuk von Bełz nach Sambor, Marian Kawecki von Olesko nach Buczacz, Ignaz Janowski von Rudki nach Sambor, Valerian Hipolit Reichenberg von Nowesiolo nach Lisko, Michael Slusarczuk von Obertyn nach Jaworów, Naftali Reiser vel Grünseid von Lutowiska nach Podwołoczyska, Johann Versajko von Bursztyn nach Rudki, Matthias Sieńczak von Lubaczów nach Podhajce, Asriel Eibel von Brzeżany nach Tarnopol, Stephan Picyk von Brzeżany nach Przemyśl.

Der Notar Anton Tošnar in Rožnau nach Napajedl, Dr. Moritz Wieland in Wagstadt nach Olmütz.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Wien Dr. Roman Fachini die Gerichtsadjunctenstelle in Persenbeug, dem Gerichtsadjuncten für den Brünner Oberlandesgerichtssprengel Mojmir Lepař eine Gerichtsadjunctenstelle in Blansko und dem Gerichtsadjuncten für denselben Oberlandesgerichtssprengel Dr. Franz Toušek eine Gerichtsadjunctenstelle in Mährisch-Weisskirchen.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secretariate des Obersten Gerichts- und Cassationshofes wurden einberufen:

Die Gerichtsadjuncten Heinrich Stěpan des Oberlandesgerichtssprengels Prag, Dr. Johann Drzimal in Prossnitz und Miecislaus Dniestrzański in Delatyn.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Kanzlist Rudolf Jäger in Feldsberg wurde zum Kanzlisten der Polizeidirection in Wien ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Ernst Ritter von Wildauer mit dem Wohnsitze in Perg, Dr. Stanislaus Czykaluk mit dem Wohnsitze in Tarnopol, Dr. Karl Gamperling mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Emil Frankl mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Kaspar Tippmann mit dem Wohnsitze in Eger.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Heinrich Markus in Horodenka nach Stryj, Dr. Heinrich Dymidowicz in Dobczyce nach Łańcut.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Josef Hochmann von Libochowitz nach Unhošt.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtssecretär Dr. Gustav Syřiště in Prag, der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Eugen Misky.

Der Notar Anton Bouček in Klattau.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtsadjunct Franz Thoma in Niemes.
Der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes in Krakau Adam Stoczkiewicz.
Der Grundbuchsamtsadjunct Leon Niemiłowicz in Lemberg.
Der Bezirksgerichtskanzlist Wilhelm Walter in Trautenau.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Landesgerichtsrath Dr. Ladislaus Daisenberg in Tarnów.
Der Gerichtsadjunct Alexander Kwiatkowski in Dąbrowa.
Der Kanzleiadjunct Eduard Watzke in Steyr.
Der Kanzlist und Titularofficial August Ritter von Schurda in Jičín.
Die Kanzlisten Ferdinand Woliński in Rzeszów, Alexander Żaroffe in Dąbrowa, Franz Mazurek in Radomyśl, Engelbert Schmidt in Żabno und Karl Becher iu Nisko.

In den zeitlichen Ruhestand wurden versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Xaver Homme in Kęty.
Der Gerichtsadjunct Emil Hołubowski in Rawa.
Der Kanzlist Alexander Wójcik in Radomyśl.

Gestorben sind:

Der Bezirksrichter Anton Skałecki in Milówka (14. September), der Advocat Dr. Leo Loria in Wiżnitz (11. October), der Kanzlist Ludwig Słotarsky in Buczacz (1. November), der Advocat Dr. Franz Znajemský in Smichow (2. November), der Notar Franz von Patruban in Wien 9. November), die Advocaten Dr. Angelo Cavazzini in Triest (10. November), Dr. Johann Ruepp in Wien (13. November), Dr. Osias Wittenberg in Prossnitz (14. November) und Dr. Otto Kerpal in Wien (16. November), der Kanzleiofficial zweiter Classe Ludwig Leopold Zagorski in Wien (27. November), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Franz Schmidt in Mährisch-Altstadt (30. November).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Bei den am 30. October 1897 vorgenommenen Wahlen wurden in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Czernowitz Dr. B. Funkenstein (für Dr. L. Grabscheid) als Präsident-



stellvertreter, Dr. J. Ausländer (für Dr. M. Uhrich) als Mitglied und Dr. Adolf Kramer (für Dr. J. Ausländer) als Ersatzmann neugewählt. Die ausscheidenden Mitglieder Dr. J. Kohn und Dr. S. Kehlmann wurden wiedergewählt.

Am 7. November 1897 wurde Dr. P. Desković (für Dr. F. Karaman) als Mitglied des Ausschusses der Advocatenkammer in Spalato neu gewählt.

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Troppau wurden am 25. November 1897 Dr. F. Müller (für Dr. E. Scherz) als Präsidentstellvertreter und in den Disciplinarrath Dr. A. Eisler (für Dr. E. Scherz) als Präsidentstellvertreter, dann als Ersatzmann Dr. J. Angel (für Dr. A. Eisler) gewählt.

Notariatskammerwahlen.

Bei den am 21. November 1897 vorgenommenen Wahlen in die Notariatskammer in Laibach wurden J. Gogola (für Dr. B. Suppanz) als Präsident, N. Lenček in Bischoflack und Dr. A. Poznik in Rudolfswert (für J. Gogola und J. Kersnik) als Mitglieder, dann St. Pirnat in Nassenfuss (für N. Lenček) als Mitgliedstellvertreter neu, V. Globocnik, J. Plantan, L. Svetec und F. Vok als Mitglieder, dann A. Komotar als Stellvertreter wiedergewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen.

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt Stein wurden Heinrich Schwarz und Johann Ebert zu Vertrauensmännern und Josef Schneid und Michael Ganser zu Ersatzmännern ernannt.

Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Jahrgang. Stück XXIV.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 23. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnungen.

47.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. December 1897, Z. 27904,

betreffend Einführung von Strafkarten und Strafregistern.

An die Oberlandesgerichtspräsidien und sämmtliche Gerichte erster Instanz, ferner an die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften.

1. Vom 1. Jänner 1898 ab werden für sämmtliche rechtskräftige Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen Strafkarten nach Muster der angeschlossenen Drucksorte eingeführt; dieselben haben einerseits an Stelle der bisherigen Auskunftstabellen zu treten, anderseits die Strafregister zu bilden. Sie haben ferner mit der unter 5 aufgeführten Einschränkung an Stelle der statistischen Zählkarten (Verordnung vom 20. December 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29) zu treten.

2. Die Strafkarten sind anlässlich der Hauptverhandlung bei den Gerichtshöfen von der Staatsanwaltschaft, bei den Bezirksgerichten von dem Einzelrichter auszufertigen, wobei Rubrik 18 leer bleibt. Liegen mehr als 30 Vorstrafen vor, so ist die Rückseite einer zweiten Strafkarte zur Fortsetzung zu benützen. Es sind ausschliesslich Drucksorten auf gelbem Papier, in jeder Einzelheit mit Bezug auf Grösse, Papierstärke und Druckanordnung dem Muster entsprechend zu verwenden. Die Urschrift ist dem Strafregisteramt zuzuführen.

3. Strafregisteramt ist in der Regel die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Verurtheilte heimatszuständig ist. Nur im Falle unbekannter oder ausländischer Heimatszuständigkeit ist jene Staatsanwaltschaft Strafregisteramt, in deren Sprengel die Verurtheilung erfolgte.

Die Einzelrichter der Bezirksgerichte haben sämmtliche Strafkarten nach Rechtskraft des Urtheiles an die Staatsanwaltschaft ihres Gerichtshofsprengels zu senden. Letztere scheidet aus diesen und den eigenen Strafkarten die zu anderen Staatsanwaltschaften gehörigen aus und übersendet sie an letztere. Die verbleibenden Strafkarten bilden nach den Namen der Verurtheilten geordnet das Strafregister. Wird erst in der Folge die Heimatszuständigkeit bekannt oder ergibt sich an Stelle unrichtig angegebener die richtige, so hat nachträgliche Abtretung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Strafkarten, welche sich auf denselben Verurtheilten beziehen, sind auf ihren Inhalt zu prüfen, und ist nur die letzte in den Vorstrafen richtiggestellte Strafkarte im Register zu behalten. Ist die Uebereinstimmung der Person zweifelhaft, so ist d[illegible] Beziehung der Strafkarten lediglich mit rother Tinte ersichtlich zu machen.

Die Zusendung der Strafkarten erfolgt ohne Zuschrift unter Umschlag. Zum Strafregister eingelangte Strafkarten werden in kein Protokoll eingetragen, sondern ohneweiters dem Strafregister zugeführt. Letzteres ist von einem Kanzleibeamten unter Aufsicht eines Conceptsbeamten zu führen.

Das Strafregister dient dem Zwecke, den staatlichen Behörden umgehend Aufschluss über die Vorstrafen einer Person zu geben.

Hiezu genügt eine Zuschrift, etwa des Inhaltes: „An die k. k. Staatsanwaltschaft als Strafregisteramt in . . . . Es wird um einen Strafregisterauszug über . . . . ersucht.“ Die Antwort erfolgt entweder durch Vormerk auf dieser Zuschrift „kommt nicht vor“ oder durch Einsendung der Strafkartenausfertigung. Für letztere ist die gleiche gelbe Drucksorte zu verwenden, jedoch oben mit dem Worte „Ausfertigung“ und dem Actenzeichen der Zuschrift in rother Tinte zu versehen.

4. Solange die Strafregisterämter keine Gewähr für Vollständigkeit bieten, sind die Vorstrafen wie bisher neben der Anfrage an das Strafregisteramt durch Anfrage an die Heimatsgemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Strafgerichte, sowie im Wege der Prüfung der etwa vorliegenden Voracten sorgfältig zu erheben.

Soferne in einzelnen Gerichtssprengeln bereits gerichtliche Strafregister bestehen, ist deren Inhalt allmählig dem neuen Strafregister einzuverleiben. Zu diesem Behufe haben die Staatsanwaltschaften nach Massgabe der verfügbaren Zeit d[illegible]

Inhalt der bestehenden Register in Strafkarten zu übertragen. Dabei ist vom letzten Jahre (1897) nach rückwärts vorzugehen, und bedarf es einer Ergänzung etwa fehlender Daten nicht.

5. Die Staatsanwaltschaften haben die mit Verordnung vom 20. December 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29, vorgeschriebenen statistischen Zählblätter über Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen vom 1. Jänner 1898 auf den neuen Drucksorten herzustellen.

Hiezu sind ausschliesslich die nur auf der Vorderseite bedruckten weissen und blauen Drucksorten zu verwenden, und muss nachdrücklichst darauf verwiesen werden, dass eine Verwechslung der Drucksorten oder eine Nichtverwendung solcher unter keinen Umständen platzgreifen darf, und dass die Rubriken der Drucksorten sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden müssen, weil jeder Mangel die Zählarbeit bei der statistischen Centralcommission erschwert und zu Richtigstellungen Anlass gibt.

Die Staatsanwaltschaft des Verurtheilungsgerichtshofes hat daher vor Abgabe der Strafkarte in das Strafregisteramt, beziehungsweise Uebersendung an ein anderes, die Zählkarte zu verfassen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der angeführten Verordnung unberührt.

6. An Stelle der vorgeschriebenen Auskunftstabellen treten Strafkartenausfertigungen auf gelbem Papier mit der Aufsschrift „Ausfertigung“ in rother Tinte.

In allen Fällen, in welchen Auskunftstabellen in Frage kommen, haben daher die Bezirksgerichte eine solche Ausfertigung zurückzubehalten, die Staatsanwaltschaft aber hat sie dem Urtheilsgerichtshofe zuzumitteln.

Zu entfallen hat die im §. 33 der Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152, vorgeschriebene Abfassung von Auskunftstabellen durch den Untersuchungsrichter, beziehungsweise durch den Vorsitzenden. Im Vorverfahren genügt die Personsbeschreibung Verhafteter, die Feststellung der Punkte 1 bis 8, 10, 15 bis 17 im Verhörsprotokolle (indem die allgemeinen Fragen bereits darauf gerichtet sind) und ein Vorstrafenverzeichnis. Letzteres wird durch eine angeschaffte Strafkartenausfertigung ersetzt.

Die Fälle, in welchen nach durchgeführtem Strafverfahren nunmehr Strafkartenausfertigungen an Stelle von Auskunftstabellen an andere Behörden zu übersenden wären, sind:

a) Gemäss §. 36 Vollzugsvorschrift und der Verordnung vom 15. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 91, an die politischen Behörden bei allen Verurtheilungen mit Ausnahme jener wegen Ehrenbeleidigungen;

b) seitens der Bezirksgerichte gemäss §. 2 dieser Verordnung an die Gemeinde am Sitze des Bezirksgerichtes, falls sie Schubbehörde ist, im Falle der Aburtheilung einer der in §. 1. G. vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 81, bezeichneten Personen;

c) seitens der Staatsanwaltschaften gemäss §. 405 St. P. O., §. 76 Vollzugsvorschrift und Justizministerialerlasses vom 14. Februar 1885, J. M. V. Bl. Nr. 17, an die Strafanstalt, in welche der Verurtheilte abzuliefern ist;

d) seitens der Gerichte im Falle der Verurtheilung von Ausländern in Gemässheit der besonderen Vorschriften.

Für alle diese Fälle dient Rubrik 18 der Strafkarte zur Aufnahme des Strafbeginnes und Endes, Rubrik 20 zur allfälligen Angabe der Eignung zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt. In Rubrik 12 kommt eine allfällige Besonderheit der Strafthat, z. B., Taschendiebstahl, Wilddiebstahl, in Rubrik 1 und 17 bei Frauen Familienname und Name des Ehegatten.

Diese Vorschriften bleiben bis auf weiteres in Wirksamkeit, dagegen sind die Vorschriften der §§. 30, 83 und 89 der Strafgerichtsinstruction vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, und der Verordnung vom 5. März 1853, R. G. Bl. Nr. 44, insoweit durch die gegenwärtigen Vorschriften ersetzt, als sie die Auskunftstabellen betreffen.

7. Zunächst werden in der Hof- und Staatsdruckerei zur Erzielung der Einheitlichkeit der Strafkarten die nöthigen Drucksorten in deutscher Sprache hergestellt, und werden nach einem Kostenüberschlage die gelben Drucksorten ungefähr 2 fl., die blauen und weißen ungefähr 1 fl. 66 kr. das Tausend kosten. Die Beschaffung der Drucksorten erfolgt im übrigen auf dem gleichen Wege wie jene anderer Drucksorten.

Die sprachliche Einrichtung der Strafregister muss dem durch das sachliche Bedürfnis geleiteten Ermessen der registerführenden Staatsanwaltschaften überlassen bleiben. Der Bedarf an anderssprachigen Drucksorten ist im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien zu decken, wobei jedoch auf volle Gleichförmigkeit in der Ausführung zu achten ist. Das Gleiche gilt von der Ausfertigung der Strafkarten als Ersatz der Auskunftstabellen und zum Zwecke der Vorstrafenmittheilung, soferne diesbezüglich nicht bereits bestimmte Vorschriften vorliegen.

Die Ausfertigungen auf weissem und blauem Papiere (statistische Zählkarten) haben jedoch ausnahmslos in deutscher Sprache zu erfolgen, da nur hiedurch die rasche Abwicklung der statistischen Berechnung ermöglicht wird.

Ruber m. p.

(Vorderseite.)

Jahr

K. k. Staatsanwaltschaft.................. **Zuname**..................

Strafkarte.

1. Vor- und Zuname (Familienname)..
2. Ort, Land, Tag, Monat, Jahr der Geburt..

....

3. Zuständigkeits-Gemeinde und Land..
4. Glaubensbekenntnis..
5. Familienstand:
   a) ehelich geboren ....
   b) unehelich geboren ....
   c) ledig ....
   d) verheiratet ....
   e) verwitwet ....
   f) gerichtlich geschieden oder getrennt ....
6. Beruf (Erwerbs- oder Nahrungszweig) und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhältnis)

....

....

7. Schulbildung:
   a) kann weder lesen noch schreiben.......
   b) kann lesen aber nicht schreiben........
   c) kann lesen und schreiben ....
   d) besitzt eine höhere Schulbildung ....
8. Vermögensverhältnisse:
   a) besitzt kein Vermögen ....
   b) besitzt einiges Vermögen.........
   c) ist wohlhabend ....
9. Vorbestraft:
   a) wegen Uebertretung..................
   b) wegen Vergehen..................
   c) wegen Verbrechen einmal................
   „ „ zweimal................
   „ „ mehr als zweimal........
10. Endtag der letzten wegen Verbrechen verbüssten Strafhaft ....
11. Urtheil erster Instanz (Gegenstand dieser Karte) Gericht ....
    Datum und Zahl ....
12. Strafbare Handlung (Handlungen), nach Benennung, Gesetzstellen und besonderen Merkmalen

....

....

13. Rechtskräftig zuerkannte Strafe..

....

14. Neben der Hauptstrafe zuerkannte Nebenstrafe ....

....

....

(Rückseite.)

15. Letzter Aufenthaltsort (Land) ....
16. Rufname ....
17. Name der Eltern (des Ehegatten) ....
18. Strafantritt .... Strafende ....

19. Vorstrafen:

	Gericht	Datum	Actenzeichen	Strafthat	Strafe
1.	....	....	....	....	....
2.	....	....	....	....	....
3.	....	....	....	....	....
4.	....	....	....	....	....
5.	....	....	....	....	....
6.	....	....	....	....	....
7.	....	....	....	....	....
8.	....	....	....	....	....
9.	....	....	....	....	....
10.	....	....	....	....	....
11.	....	....	....	....	....
12.	....	....	....	....	....
13.	....	....	....	....	....
14.	....	....	....	....	....
15.	....	....	....	....	....
16.	....	....	....	....	....
17.	....	....	....	....	....
18.	....	....	....	....	....
19.	....	....	....	....	....
20.	....	....	....	....	....
21.	....	....	....	....	....
22.	....	....	....	....	....
23.	....	....	....	....	....
24.	....	....	....	....	....
25.	....	....	....	....	....
26.	....	....	....	....	....
27.	....	....	....	....	....
28.	....	....	....	....	....
29.	....	....	....	....	....
30.	....	....	....	....	....

20. Anmerkung ....
....
....

Fertigung ....

48.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. December 1897, Z. 28517,

betreffend die Vorlage von Amtsabschriften der untergerichtlichen Urtheile und Beschlüsse bei Revisionen und Recursen an den Obersten Gerichtshof.

An alle Gerichte erster und zweiter Instanz.

Durch die neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz ist die im §. 200 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, angeordnete Vorlage von Amtsabschriften der untergerichtlichen Verfügungen oder Entscheidungen im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels nicht aufrecht erhalten worden.

Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung bei dem Obersten Gerichtshofe werden jedoch die Gerichte erster und zweiter Instanz angewiesen,

1. von contradictorischen Urtheilen in Civilprocessen und ebensolchen Endbeschlüssen in Besitzstörungsstreitigkeiten;
2. von der Revision unterliegenden Beschlüssen im Berufungsverfahren;
3. von Vertheilungsbeschlüssen im Executionsverfahren;

für den Fall, als die Ausfertigungen dieser Erledigungen im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden, künftig stets ein Exemplar über die sonst erforderliche Zahl von Ausfertigungen herzustellen und dieses bei der infolge Revision oder Recurs stattfindenden Uebersendung der Acten mit der entsprechenden Beglaubigung dem Obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Das behufs etwaiger Vorlage an den Obersten Gerichtshof hergestellte Ausfertigungsexemplar ist vorläufig ohne Einheftung bei den Acten aufzubewahren. Wenn die Acten dem Obersten Gerichtshofe vorgelegt werden, ist dieses Exemplar von dem Gerichte, bei welchem das Urtheil oder der Beschluss ergangen ist, den Acten beizulegen.

Wenn Acten an die Registratur gelangen, welchen solche Abschriften noch beiliegen, weil ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde, sind diese auszuscheiden und zu vernichten.

Für die im alten Verfahren fortgeführten Streitsachen bleiben die bisherigen Vorschriften unberührt.

Ruber m. p.

Kundmachung.

16. Berichtigungen des Formularienbuches. In einigen Formularien des vom Justizministerium herausgegebenen „Formularienbuches zur Civilprocessordnung und Executionsordnung" (Nr. 143, 145, 153, 156, 169, 171, 174, 207, 242, 244, 245, 262) wurde in das Actenzeichen für Grundbuchsacten die Jahreszahl aufgenommen. Die Angabe der Jahreszahl ist nach §. 264 der Geschäftsordnung nicht nothwendig. Um Missverständnisse zu verhindern, welche durch die Aufnahme dieses entbehrlichen Beisatzes entstehen können, wurde in dem eben erschienenen zweiten Abdrucke des Formularienbuches die Geschäftszahl der Grundbuchsbescheide in den fraglichen Formularien genau nach Vorschrift der §§. 264 und 266 der Geschäftsordnung auf

die Bezeichnung der Einlage und die Ordnungsnummer eingeschränkt (z. B. in Form. Nr. 143: $\frac{\text{779 Gdb. Wieden}}{13}$).

Sowohl im ersten, wie im zweiten Abdrucke des Formularienbuches unterblieb infolge eines Versehens die Eliminirung der Bemerkung 2 zum Formulare Nr. 70 (S. 59) und der Bemerkung 3 zum Formulare Nr. 71 (S. 61). Diese beiden Bemerkungen hatten als mit dem Gesetze (§. 396 C. P. O.) nicht im Einklange stehend zu entfallen. Demgemäss ist auch die Angabe, dass das thatsächliche Vorbringen des Klägers dem Inhalte der Klage entsprach, kein wesentlicher Bestandtheil des Thatbestandes des bei der ersten Tagsatzung gefällten Versäumungsurtheiles. (15. December 1897, Z. 29067.)

Mittheilungen.

(Vorbereitung der Civilprocessreform). Der Anhang des Formularienbuches zur Executionsordnung für die Verfachbuchländer ist im Manzschen Commissionsverlage in Wien erschienen und um den Preis von 50 kr. zu beziehen.

Die Beantwortung der dem Justizministerium vorgelegten Fragen über Bestimmungen der Geschäftsordnung (Justizministerialverordnung vom 6. December 1897, J. M. V. Bl. Nr. 45) ist in Separatausgabe im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen und kann daselbst um den Preis von 5 kr. bezogen werden,

Die Uebersicht über die Geschäftsvertheilung bei den Gerichten in Wien im Jahre 1898 ist soeben erschienen und um den Preis von 15 kr. bei jedem Gerichte erhältlich.

Literatur. Im Selbstverlage des Verfassers ist zu Krakau (in polnischer Sprache) erschienen eine systematische Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften aus dem Gerichtsorganisationsgesetze und der Geschäftsordnung im Manipulations- und Zustellungszweige zum Gebrauche für das Kanzleipersonal (Handbuch für das Kanzleipersonal) vom Landesgerichtsrathe Johann Łucki. Kl. 8°, 184 Seiten, Preis 1 fl.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 10. December 1897 ausgegebenen Stück CVIII unter Nr. 276 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1897, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1898, ferner die Berichtigung des §. 1 der Verordnung des Justizministers vom 7. October 1897, R. G. Bl. Nr. 245, betreffend die Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei dem Gemeindevorsteher in den Städten Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest und Lemberg;

in dem am 15. December 1897 ausgegebenen Stück CIX unter Nr. 280 die Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Handels vom 3. December 1897, betreffend den Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück CX unter Nr. 282 die Verordnung des Justizministeriums vom 7. December 1897, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Mariahilf und Neubau, dann Josefstadt und Alsergrund in Wien, sowie die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt in Strafsachen, und unter

Nr. 283 die Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1897, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten;

in dem am 18. December 1897 ausgegebenen Stück CXI unter Nr. 284 die Verordnung des Justizministers vom 13. December 1897, betreffend die Befreiung der ungarischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung für Processkosten, unter Nr. 285 die Verordnung des Justizministers vom 13. December 1897, betreffend die Execution und die Execution zur Sicherstellung auf Grund von Acten und Urkunden, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden, und unter Nr. 286 die Verordnung des Justizministers vom 15. December 1897, betreffend die Execution auf Grund von Acten und Urkunden, die in Bosnien und der Hercegovina errichtet wurden;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück CXII unter Nr. 287 die Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die Vorschriften der deutschen Civilprocessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Mass der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden, unter Nr. 288 die Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die Vorschriften der italienischen Civilprocessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Mass der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden, unter Nr. 289 die Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die im Fürstenthume Liechtenstein für die Execution österreichischer Executionstitel geltenden Vorschriften und das Mass der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden, und unter Nr. 290 die Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die im Canton Waadt für die Execution aus ausländischen Urtheilen geltenden Vorschriften und das Mass der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden;

in dem am gleichen Tage ausgegebenen Stück CXIII unter Nr. 291 die Kundmachung des Finanzministeriums von 4. December 1897, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Poysdorf in Niederösterreich;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück CXIV unter Nr. 293 die Verordnung des Justizministers vom 11. December 1897, durch welche auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr. 58, für die Entlohnung der in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird.

(Formularien für das Geldbuch.) Die mit der Justizministerialverordnung vom 19. October 1897, J. M. V. Bl. Nr. 41, Punkt VI eingeführten Geldbuchformularien sind von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt worden und können durch die Gerichte daselbst bezogen werden.

(Ausfertigung von Armutszeugnissen in Krakau, Ung. Hradisch, Kremsier, Laibach, Rovereto.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die bezeichneten Städte nachstehende Bestimmungen getroffen:

Für Krakau: Die Zeugnisse zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes werden von den Kreiscommissären ausgestellt, welchen auch die Vornahme der erforderlichen Erhebungen zur Ermittlung und Feststellung der Familien- und Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers obliegt.



Auskünfte über die zur Erlangung des Armenrechtes einzuleitenden Schritte werden von den Kreiscommissären während der Amtsstunden vormittags zwischen 11 und 12 und nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr jedermann ertheilt.

Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes wird durch die Kreiscommissäre das Zeugnis ausgestellt oder dessen Ausstellung verweigert.

Gegen die Verweigerung der Ertheilung eines Armutszeugnisses kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des abweislichen Bescheides ein Recurs mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindeamte, bei welchem das Ansuchen um Ertheilung des Armutszeugnisses gestellt wurde — in Krakau bei dem Magistrate — eingebracht werden.

Für **Ung. Hradisch:** Die Partei, welche um ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechtes in einem Civilprocesse ansuchen will, hat sich zur Zeit der Amtsstunden in der Polizeiabtheilung des Bürgermeisteramtes einzufinden, woselbst sie ihr Gesuch mündlich vorzubringen, dasselbe in angemessener Weise durch nähere Angabe ihrer Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu zu begründen und anzugeben hat, für welchen Stritt sie das Zeugnis benöthigt.

Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen, im Bedarfsfalle durch Erkundigung bei Vertrauenspersonen, eventuell durch Einvernahme von Sachverständigen der Vermögensstand des Gesuchstellers näher sichergestellt und der Act mit dem entsprechenden Antrage dem Bürgermeister vorgelegt, welcher das Zeugnis unterschreibt und sofort dessen Zustellung veranlasst.

Für **Kremsier:** Die Vermögenszeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes bei Gericht werden vom Bürgermeister, in seiner Abwesenheit vom Bürgermeisterstellvertreter, und in Abwesenheit beider vom Gemeindesecretär ausgefertigt beziehungsweise bestätigt.

Zur Erlangung eines derartigen Zeugnisses ist ein schriftliches oder protokollarisches Begehren erforderlich, welches nach vorheriger Erhebung und Sicherstellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers thunlichst rasch erledigt wird. Die Erhebungen werden unter Mitwirkung des städtischen Polizeiamtes gepflogen.

Für **Laibach:** 1. Die Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes obliegt in Laibach dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

2. Parteien, welche solche Zeugnisse erlangen wollen, haben sich in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Armenreferenten zu melden und die zur Ausfüllung des bezüglichen Fragebogens nöthigen Behelfe mitzubringen beziehungsweise nachzutragen.

3. Wird das Begehren schriftlich gestellt, so muss dem Gesuche der entsprechend ausgefüllte, von der Partei unterschriebene und vom Hauseigenthümer bestätigte Fragebogen beiliegen.

4. Die zur Feststellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zeugniswerber nöthigen weiteren Erhebungen werden durch die zuständigen Bezirksvorsteher gepflogen.

5. Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebungen wird sohin das angesprochene Zeugnis ausgefertigt oder aber die Ausfertigung desselben verweigert.

6. Gegen die Verweigerung eines solchen Zeugnisses ist der binnen vierzehn Tagen zu überreichende Recurs an die k. k. Landesregierung in Laibach zulässig.

7. Eine Bestätigung dieser Zeugnisse durch die Seelsorgeorgane ist nicht erforderlich.



Für **Rovereto:** Gesuche um Ausfertigung oder Bestätigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes sind ausschliesslich beim Magistratsamt einzureichen; die Zeugnisse werden nur vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ausgefertigt. Der Partei, welche beim Magistrate das mündliche oder schriftliche Begehren um Ausfertigung des besagten Zeugnisses stellt, wird von amtswegen ein Fragebogen nach Form. Nr. 2 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, ausgefolgt und die Belehrung ertheilt werden, wie sie die Rubriken des ersten Theiles des Fragebogens selbst ausfüllen oder ausfüllen lassen soll. Der ausgefüllte Fragebogen ist mit möglichster Beschleunigung dem Magistratsamte vorzulegen.

Zur Ermittlung und Feststellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers sind die für die Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes bestimmten Personen berufen. Die nöthigen Erhebungen werden von den städtischen Organen der öffentlichen Sicherheit im Einvernehmen mit der Armencongregation gepflogen werden, und es wird die Erklärung des Seelsorgers, insoweit eine solche nicht bereits von der Partei erwirkt wurde, beschafft werden. Nach Beendigung der vorerwähnten Erhebungen wird der Partei, je nach dem Ergebnisse derselben, das Zeugnis ausgefolgt oder verweigert.

Die mit der Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen betrauten Organe können darum jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags angegangen werden.

Schliesslich wird bemerkt, dass die Zeugnisse nur für sechs Monate giltig sind, und dass nach Ablauf dieses Zeitraumes deren Richtigkeit neuerlich bestätigt werden muss, wobei dasselbe Verfahren wie bei der ursprünglichen Ausfertigung des Zeugnisses platzgreift.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. December 1897 dem Staatsanwaltsubstituten Dr. Josef Malý in Reichenberg in Anerkennung der anlässlich des Hochwassers im Aupathale mit Entschlossenheit und Aufopferung bewirkten Rettung mehrerer Menschen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. December 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe Clemens Mrach in Triest den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. December 1897 dem Grundbuchsführer bei dem Kreisgerichte in Złoczów Johann Biliński anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Staatsanwaltsubstituten Oskar Marcocchia in Zara für die von ihm bei der Leitung der Bauarbeiten des Kreisgerichtsgebäudes in Sebenico bethätigte Umsicht und Thatkraft.

Ernannt wurden:

Zum Sectionschef im Justizministerium: Der Generaladvocat am Obersten Gerichts- und Cassationshofe Dr. Ferdinand Schrott.

Zum Landesgerichtsvicepräsidenten: Der Landesgerichtsrath Cornel Ritter von Wieniawa-Zubrzycki in Lemberg daselbst.



Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Landesgerichtsrath Dr. Karl Seidler in St. Pölten für Geras.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Rudolf Hopp in Haag, Oberösterreich, für Dobersberg; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Dr. Karl Mayr in Mureck für Tarvis und Karl Ritter von Bischoff in Bruck a. M. für Murau.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Dr. Josef Kraus für Haag, Oberösterreich, Karl Theodor Nowotny für Gross-Gerungs, Dr. Richard Selinger für Saalfelden, Dr. Arthur Imendörffer für Poysdorf, der Advocaturscandidat Dr. Leonhard Hentschel für den Oberlandesgerichtssprengel; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Advocaturscandidat Theophil Jankowski in Stanislau für Stanislau, der Notariatscandidat Thaddäus Miączynski in Szczerzec für Radziechów, die Auscultanten Dr. Ladislaus Rubinstein für Komarno, Theodor Jaskulak für Kopyczyńce, Sigismund Pettesch für Lubaczów, Wladimir Nowosiadłowski für Rawa, Justin Dzerowicz für Czortków, Constantin Szaraniewicz für Busk, Witold Schnell für Brody, Eugen Kurmanowicz für Niemirów, Dr. Boleslaus Gawiński für Rawa, Josef Łąszkiewicz für Dynów, Dr. Constantin Iseopescul für Gurahumora, Alexander Rozłucki für Olesko und Nikolaus Starosolski für Cieszanów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Iwan Szdínko, Dr. Paul Kanderál, Dr. Karl Dub, Gustav Griesbach, Rudolf Procházka, Karl Šlechtá, Dr. Richard Peterka, Ernst Fritz, Karl Vršťala, Jaroslav Janke; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Advocaturscandidat Dr. Moriz Hirsch, der Gerichtsadjunct in Ljubuski, Herzegovina, Vincenz Blaha und der Rechtspraktikant Dr. Anton Glos; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Dr. Max Reiser, Ferdinand Herold, Ludwig Weyringer, Dr. Wilhelm Stepischnegg.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial zweiter Classe Franz Stenta in Laibach daselbst.

Zum Grundbuchsvicedirector bei dem Landesgerichte in Prag: der dortige Grundbuchsführer Johann Rožánek.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiofficiale erster Classe Franz Jentscher in Eger für Reichenberg und Johann Peschek in Senftenberg für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landtafel- und Grundbuchsvorsteher Leopold Rosenstein in Klagenfurt für Klagenfurt, der Hilfsämterdirectionsadjunct des Landesgerichtes Graz Franz Koller für Graz, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct des Landesgerichtes Laibach Ignaz von Kleinmayr für Laibach, die Grundbuchsführer Otto Krenn in Leoben für Leoben, Johann Zimmermann in Fürstenfeld und Josef Drda in Deutsch-Landsberg für Graz, Jakob Hinterseer in Klagenfurt für Klagenfurt, der Grnndbuchsführer mit Titel und Charakter eines Landtafel- und Grundbuchsvorstehers Raimund Samsa in Laibach für Laibach, die Grundbuchsführer Franz Senekowitsch und Josef Lenart in Marburg daselbst, Josef Bevc in Rudolfswerth daselbst, Sylvester Föhn in Cilli für Cilli, der Grundbuchsführer Jakob Pokorny in Graz, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Benedict Grimm in Graz, der Grundbuchsführer Franz Deubl in Stainz, der Official des Oberlandesgerichtes Benjamin Geyer, sämmtlich für Graz, der Grundbuchsführer Rudolf Olbrich in Arnfels für Klagenfurt, der Kanzleivorsteher zweiter Classe des Landesgerichtes Laibach Josef Blaš für Laibach und der Grundbuchsführer Franz Zöhrer in Windisch-Feistritz für Cilli.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Hilfsämtervorsteher Josef Sattler in Eger für Eger, der Grundbuchsführer Franz Fuss in Reichenberg für Senftenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die oberlandesgerichtlichen Hilfsämterdirectionsadjuncten Nicolaus Koller für Wolfsberg und Karl Ecker für Bruck a. M., die Grundbuchsführer Franz Hübel in St. Marein daselbst und Johann Koroschitz in Mureck daselbst, der Rechnungsofficial des Justiz-Rechnungsdepartements in Graz Heinrich Freiherr von Pach zu Hansenheim für Weiz, die Grundbuchsführer Franz Stenitzer in Feldbach für Feldbach, Karl Liebenwein in Villach für Villach, Nicolaus Begovič in Voitsberg für Voitsberg, Martin Drofenik in Mahrenberg, mit Zuweisung in Oberradkersburg, für Windisch-Feistritz, Johann Neuwirth in Feldkirchen daselbst, Eduard Leuthmetzer in Leibnitz für Leibnitz, Alfons Gödl in Gleisdorf für Gleisdorf, Johann Čerček in Bischoflack für Radmannsdorf, Josef Beniger in Stein, Martin Ermenc in Gonobitz



Karl Reiter in Bleiburg, Franz Abert in Knittelfeld, Josef Schmied in Hartberg, Bartholomäus Sotschnig in Krainburg, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Franz Košir in Reifnitz für Gurkfeld, Josef Zuber in St. Leonhard in Steiermark daselbst, Kaspar Dürr in Frohnleiten für Frohnleiten, Johann Dovjak in Tschernembl für Tschernembl, Simon Gross in Friedau für Friedau, Balthasar Essl in Judenburg für Judenburg, Karl Gedliczka in Rohitsch für Drachenburg, Anton Millanz in Gottschee daselbst, Josef Mešic in Völkermarkt für Völkermarkt, Anton Jonke in Möttling daselbst, Anton Smola in Adelsberg für Illyrisch-Feistritz, Jakob Roglić in Littai für Littai, Alois Sabothy in Landstrass für Nassenfuss, Johann Čelešnik in Rann für Rann, Hermann Kersche in Pettau für Pettau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleivorsteher zweiter Classe Josef Čelmić in Sebenico für Imoski.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Adolf Funke in Marienbad für Marienbad, der Diurnist Johann Křikawa für das Oberlandesgericht, der Kanzlist Franz Stumpf in Pilsen daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Grundbuchsführer Balthasar Kottnik in Drachenburg für Rohitsch, Leopold Baudek in Gurkfeld für Reifnitz und Wenzel Schneider in Tüffer daselbst, der Kanzleiadjunct Ferdinand Katzmayer in Klagenfurt daselbst, die Grundbuchsführer Johann Kuscher in Radkersburg daselbst, Andreas Herzog in St. Veit für St. Veit, August Schobert in Fehring für Fehring, Ignaz Dostal in Kirchbach für Graz, die Kanzleiadjuncten Michael Grebenc in Rudolfswerth daselbst und Josef Hummer in Leoben für Leoben, die Grundbuchsführer Johann Mürling in Bruck an der Mur und Peter Ficker in Wolfsberg für das Oberlandesgericht, die Grundbuchsführer Nikolaus Pierzl in Murau für Klagenfurt und Karl Maschek in Eibiswald für Wildon, der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Josef Kahl in Klagenfurt daselbst, die Kanzlisten August Keiter in Graz für Graz, Alois Lindtner in Laibach für Laibach, Wilhelm Rogl in Stein für Laibach, Anton Hoffmann in Graz für Graz, Josef Lukas in Villach für Klagenfurt, Josef Landkammer in Arnfels für Arnfels, Josef Skubitz in Rohitsch für Cilli, Josef Müller in Klagenfurt, Franz Stefke in Graz, Franz Bunz in Laibach, Ignaz Grolleg in Graz, Kaspar Janežič in Laibach, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Franz Prettner in Radkersburg für Graz, Ernst Koss in Klagenfurt für Klagenfurt, Ignaz Tschamernik in Ratschach für Egg, Valentin Vončina in Littai für Loitsch, Johann Smolik in Rudolfswerth für Rudolfswerth, Karl Semlitsch in Marburg daselbst, Anton Klein in Klagenfurt für Klagenfurt, Josef Jeruč in Stein für Rudolfswerth, Johann Gollob in Gonobitz für Marburg, Anton Weissenstein in Windisch-Feistritz für Marburg, Josef Zimmermann in Krainburg für Laibach, Johann Praprotnik in Rudolfswerth daselbst, Michael Lang in Kindberg für Kindberg, Franz Urbančič in Laibach für Laibach, Mathias Trost in Frohnleiten für Graz, der Kerkermeister Vincenz Schorn in Laibach für Laibach, die Kanzlisten Johann Martiny in Leoben für Leoben, Markus Kobal in Völkermarkt für Cilli, Alois Dopler in Cilli für Marburg, Valentin Ceroušek in Bischoflack für Bischoflack, Franz Zaufel in Judenburg für Klagenfurt, Otto Heymann in Hartberg für Graz, Johann Knauder in Althofen für Klagenfurt, Thomas Zargai in Luttenberg für Marburg, Florian Schwarz in Schladming für Leoben, Josef Seidl in Ferlach für Marburg, Josef Kolarič in Cilli für Cilli, Friedrich Reischl in Gröbming für Fürstenfeld, Johann Ritty in Millstatt für Graz, Josef Supan in Rosegg für Oberradkersburg, Leopold Zintl in Graz für Graz, Mathias Schweiger in St. Leonhard für Marburg, Johann Zweck in Cilli für Cilli, Markus Zipper vel Haber in Klagenfurt für Klagenfurt, der Kerkermeister Josef Kandelsdorfer in Graz für Graz, die Kanzlisten Ludwig Leo in Aussee für Aussee, Franz Chmeliczek in Bruck an der Mur für Graz, Florian Franke in Birkfeld für Graz, Josef Mayeritsch in Graz für Graz, Karl Kirchschlager in Mautern für Graz, Alexander Scherko in Rudolfswerth daselbst, Josef Matzenauer in Graz für Graz, Johann Schuster in Voitsberg für Stainz, Friedrich Grohmann in Laas für Cilli, der Kerkermeister Karl Kollin in Leoben für Leoben, die Kanzlisten Rudolf Marterer in Graz daselbst, Alois Knöbl in Vorau für Deutsch-Landsberg, Alois Werlotschnig in Windisch-Feistritz für Cilli, Martin Burja in Radmannsdorf für Laibach, Michael Schaller in Gleisdorf für Kirchbach, Ignaz Lehrmann in Graz für Graz, Heinrich Kulnik in Feldbach für Graz, Franz Stenta in Laibach für Laibach, Johann Wucherer in Villach für Klagenfurt, Johann Kubik in Voitsberg für Graz, Johann Haidinger in Graz für Graz, Fran Luschützky in Cilli für Cilli, Josef Hočevar in Laibach für Laibach, Franz Verderber in Oberlaibach für Oberlaibach, Ludwig Gärber in Neumarkt für Graz, Alexander Szemčević in Illyrisch-Feistritz für Laibach, Rudolf Königswieser in Irdning für Graz, Karl Neff in Graz für Graz, Simon Gaugl in Klagenfurt für Klagenfurt, Ferdinand Sicheritz in Wildon für

Liezen, Ignaz Gabrič in Krainburg für Laibach, Johann Listik in Graz für Graz, Karl Koroschetz in Tschernembl für Landstrass, Anton Glauninger in Klagenfurt für Graz, der Kerkermeister Anton Perjatel in Cilli für Cilli, die Kanzlisten Josef Čečelič in Gurkfeld für Rudolfswerth, Michael Dermoutz in Völkermarkt für Marburg, Josef Ertl in Graz für Graz, Emanuel Zelníček in Liezen, mit Zuweisung in Leoben, für Leoben, Karl Braun in Graz für das Oberlandesgericht, Franz Plenčar in Treffen für Rudolfswerth, Albert Pogačnik in Laibach für Laibach, Josef Babnik in Graz für Graz, der Grundbuchsführer Georg Wassermann in Weiz für Weiz, die Kanzlisten Johann Thaler in Oberzeiring für Murau, Karl Sinkovec in Idria für Laibach, Karl Fisslthaller in Mürzzuschlag daselbst, Johann Paulin in Laibach für Laibach, Franz Dresel in Leoben für Leoben, Franz Urbič in Cilli für Cilli, Karl Nell in St. Veit, mit der Zuweisung in Graz, für Graz, Valentin Zerlacher in Klagenfurt für Klagenfurt, Josef Schneider in Eisenerz für Graz, Andreas Frangesch in Marburg daselbst, der Kerkermeister Jakob Arch in Rudolfswerth für Rudolfswerth, die Kanzlisten Josef Balanč in Senosetsch für Adelsberg, Josef Pogačar in Nassenfuss für Cilli, Franz Sirnik in Laibach für Laibach, Franz Kramberger in Marburg daselbst, Alois Skasa in Pettau für Marburg, Franz Berdnik in Klagenfurt für Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial erster Classe Romuald Ivančević in Imoski für Spalato.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsdiener Josef Doležal für Winterberg, Julius Hirsch für Schluckenau, Johann Koutnik für Wolin, Josef Koreis für Karolinenthal, Johann Kalina für Přelauč, Heinrich Loos für Schwarzkostelctz, Wenzel Kratochwil für Blatna, Wilhelm Christof für Nachod, Johann Postl für Mirowitz, Erasmus Kühnl für Graslitz, Johann Veit Kutál für Přibyslau, Karl Kozák für Polna, Eduard Nebuschka für Pilgram, Wenzel Socha für Ledeč, Wenzel Cibulka für Böhm. Brod, Thomas Radl für Wodňan, Franz Pojsl für Prachatitz, Jakob Chocholka für Wlaschim, Martin Bernard für Rochlitz, Matthias Zítek für Neubydžow, Cölestin Wölz für Kolin, Josef Bauer I für Königswart, Wenzel Tröster für Jechnitz, Johann Kreizinger für Schatzlar, Heinrich Schusser für Komotau, Anton Kuldič für Schüttenhofen, Franz Lipš für Habern, Engelbert Friedl für Tepl, der Finanzwachaufseher Josef Hofmann für Laun, die Gerichtsdiener Gustav Kastalir für Karlsbad, Josef Vlček für Königstadtl, Karl Herkner für Hartmanitz, Alois Storc für Brandeis an der Elbe, Karl Schlönger für Eisenbrod, Johann Hamerský für Braunau, Johann Kašpar für Neuhaus, Franz Sýček für Rokitnitz, Anton de Petrement für Podersam, Franz Hofmann für Böhm. Kamnitz, Josef Albrecht für Welwarn, die Dienersgehilfen Emanuel Hajek für Haida, Anton Roubínek für Leitomischl, Johann Krejčí für Chlumetz, Johann Bartoš für Chlumetz, Bernard Arlt für Auscha, Georg Haberzettl für Graslitz, der pensionirte Gendarmerie-Titularwachtmeister Karl Křepelka für Rokytzan, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Ladislaus Schütz für Taus, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 9 Julius Heller für Elbogen, der Rechnungsunterofficier des Corpsartillerieregiments Nr. 4 Julius Kupf für Falkenau, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 92 Stephan Werner für Podersam, der Rechnungsunterofficier des Trainregiments Nr. 3 Adalbert Povondra für Neupaka, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 36 Josef Haas für Teplitz, der Rechnungsunterofficier des Dragonerregiments Nr. 1 Anton Priebsch für Lobositz, der Wachtmeister des Dragonerregiments Nr. 3 Anton Hysek für Nachod, der pensionirte Gendarmeriepostenführer Josef Sulan für Libochowitz, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 92 Emil Scholz für Kaaden, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 98 Johann Řípa für Hohenmauth, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 102 Ludwig Barwinek für Tannwald, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Wenzel Dolejš für Kamenitz an der Linde, die Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Johann Schrogel für Saaz, Peter Čeřovský für Ledeč und Rudolf Sobek für Selčan, der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 24 Josef Kotouč für Budweis, der Regimentstambour des Infanterieregiments Nr. 65 Peter Grau für Hořitz, der Wachtmeister der Traindivision Nr. 2 Othmar Eger für Münchengrätz, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 9 Johann Fremder für Poděbrad, der Feuerwerker des Corpsartillerieregiments Nr. 14 Wenzel Kauschka für Arnau, der Feuerwerker des Festungsartillerieregiments Nr. 4 Emanuel Neid für Chotebοř, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 35 Wenzel Kramář für Bergreichenstein, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Franz Nejedlý für Landskron, der Bootsmann-Torpedomeister Josef Reichl für Dux, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 100 Wenzel Marx für Königinhof, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 10 Josef Böhm für Kolin, die Rechnungsunter-

officiere Johann Stein des Infanterieregiments Nr. 35 für Tachau, Josef Weisbach des Infanterieregiments Nr. 92 für Kaaden, Peter Dillinger des Infanterieregiments Nr. 11 für Böhmisch-Aicha, Johann Hron des Feldjägerbataillons Nr. 6 für Blowitz, Johann Dotzauer der Traindivision Nr. 8 für Žižkov, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 10 Karl Schröter für Gablonz, die Rechnungsunterofficiere Wenzel Hrubeš des Infanterieregiments Nr. 21 für Krumau, Emanuel Gutleben des Infanterieregiments Nr. 94 für Wlaschim, Wenzel Louda des Infanterieregiments Nr. 13 für Königliche Weinberge, Andreas Kuczka des Pionnierbataillons Nr. 8 für Warnsdorf, Josef Švorc des Feldjägerbataillons Nr. 2 für Nepomuk, der Stabsführer Titularfeldwebel des Infanterieregiments Nr. 27 Rudolf Hofmann für Neubistritz, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 15 Wenzel Waldheger für Mühlhausen, der Rechnungsunterofficier des Tiroler Kaiserjägerregiments Nr. 4 Jaroslav Krátký für Rumburg, der Regimentstambour des Infanterieregiments Nr. 18 Karl Čermák für Bensen, die Rechnungsunterofficiere Johann Russ des Infanterieregiments Nr. 62 für Graslitz, Karl Richter des Corpsartillerieregiments Nr. 4 für Budweis, Josef Staněk des Infanterieregiments Nr. 94 für Starkenbach, Ferdinand Hein des Infanterieregiments Nr 92 für Friedland, Anton Svoboda des Divisionsartillerieregiments Nr. 27 für Semil, Franz Walter des Infanterieregiments Nr. 102 für Hainspach, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 39 Ottokar Krámský für Manětin, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 92 Franz Richter für Pressnitz, die Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Josef Zawázal für Wildenschwert, Hugo Slipka für Rakonitz, Josef Vorel für Benatek, Victor Bartmann für Dobřiš, Karl Bláha für Böhmisch-Skalitz, Thomas Stropek für Humpoletz und Adolf Němec für Nimburg, die Gendarmerie-Titularpostenführer Emilian Elsner für Unterkralowitz und Vincenz Kissling für Březnitz, die Gerichtsdiener Wenzel Pučálka für Kohljanowitz, Hermann Thomas für Duppau, Augustin Hauser für Luditz, der Finanzwachoberaufseher Josef Jonáš für Gablonz, der Gerichtsdiener Franz Kapucian für Sebastiansberg, der Gerichtsdiener Josef Heinl für Asch, die Diurnisten Franz Weiner für Pilgram, Anton Marhula für Žižkov, Josef Schaff für Pardubitz, Johann Farský für Říčan, Wenzel Remeš für Leitomischl, Josef Jüngling für Netolitz, Anton Scheda für Příbram, Wilhelm Hurtig für Wittingau, Heinrich Mietsch für Smichov, Emanuel Beránek für Žižkov, Franz Voršilka für Nepomuk, Franz Jiřík für Říčan, Anton Mužík für Wekelsdorf, Anton Herzog für Landskron, Josef Pontan für Wolin, der Rechnungscalculant Josef Schejnoha für Beneschau, die Diurnisten Hermann Vollbracht für Soběslau, Josef Eltl für Neupaka, Franz Mařík für Moldautein, Dominik Šubrt für Rakonitz, Franz Syllaba für Smichov, Stanislaus Bejček für Eule, Vincenz Wopaletzky für Frauenberg, Johann Volek für Kladno, Karl Schlosshauer für Weseritz, Josef Lana für Libáň, Anton Rataj für Gratzen, Franz Rotsch für Zwickau, Johann Ptáček für Kouřim, Josef Beyer für Časlau, Anton Hanuš für Žižkov, Josef Krumer für Falkenau, August Steiner für Pressnitz, Johann Braný für Königsaal, Anton Zimmermann für Schlan, Wilhelm Brodský für Gabel, Franz Huptych für Hořowitz, Wenzel Schaller für Elbogen, Wenzel Ludwig Weber für Dux, Josef Javurek für Neustraschitz, Julius Johne für Kratzau, Karl Hrdlička für Teplitz, Josef Lopour für Polička, Josef Petrák für Lobositz, Franz Homolka für Lischau, Josef Zelenka für Kolin, Adalbert Wostatek für Raudnitz, Eduard Skuček für Böhm. Kamnitz, Johann Novotný für Königliche Weinberge, Rudolf Mayer für das Landesgericht Prag, Karl Pacák für Königinhof, Karl Burghart für Smichov, Josef Springer für Niemes, Wilhelm Schwarz für Horažďowitz, Wenzel Martinek für Kalsching, Rudolf Holec für Rakonitz, Karl Opolský für Karolinenthal, Emanuel Huja für Aussig, Josef Vaněk für Sobotka, Friedrich Pensa für Adlerkosteletz, Ernst Mikolaš und Anton Bělohlávek für Königliche Weinberge, Johann Blecha für Časlau, Ludwig Vondráš für Weisswasser, August Kropáček für Benátek, Josef Fischer für Karbitz, Johann Schneider für Falkenau, Josef Dvořák für Planitz, Johann Pokorný für Bergreichenstein, Emerich Podštránecký für Opočno, Jaroslav Matějovský für Jaroměř, Anton Weber für Wittingau, Anton Filip für Jungwožitz, Ludwig Procházka für Humpoletz, Johann Urban für Laun, der Stadtsecretär Ignaz Janoušek in Březnitz für Březnitz, die Diurnisten Andreas Toskani für Schlan, Josef Pultar für Schlan, Franz Halík für Neuhaus, Daniel Krása für Unterkralowitz, Johann Šverák für Reichenau, der Advocaturssollicitator Rudolf Malý für Joachimsthal, die Diurnisten Anton Šuk für Neubydžov, Josef Srb für Selčan, Franz Žďárský für Libaň, Franz Kazda für Krumau, Josef Malý für Beraun, Ernst Fenzl für Neugedein, Karl Parwonitz für Krumau, Josef Skymešký für Wodňan, Theodor Wach für Karlsbad, Johann Tocháček für Senftenberg, Wenzel Svěrák für Skuč, Wenzel Cejna für Kamenitz

a. d. Linde, Gustav Irrlacher für Blatna, Johann Wotěra für Böhm. Brod, Hermann Hahn für Dux, Ignaz Gregora für Strakonitz, Gottlieb Novák für Melnik, Lambert Rittich für Patzau. Johann Scholz für Plan, Karl Wollmann für Chotěboř, Johann Richter für Karlsbad, Laurenz Schraml für Kaplitz, Karl Navrátil für Schweinitz, Josef Hohaus für Kralowitz, Wenzel Novák für Přibram, Anton Heidler für Hohenfurth, Leopold Andreis für Politz, Anton Nossek für Teplitz, Wenzel Geisl für Nachod, Josef Zdichynec für Brandeis a. d. Elbe, Robert Klimecek für Arnau, Josef Novotný für Libochowitz, Elemér Hrbek für Teplitz, Emil Svatoš für Poděbrad. Josef Kabátnik für Senftenberg, Eduard Racek für Aussig, Rudolf Slawick für Smichov. Rudolf Richter für Gablonz, Franz Bayer für Wegstädtl, Johann Vejdovský für Wotitz, Josef Krakeš für Welwarn, Josef Hlaváč für Neupaka, Josef Eger für Eisenbrod, Karl Zuber für Platten, Josef Schwarz für Neustadt a. d. M., Franz Mézl für Schlan, Emil Pacák für Klattau. Ferdiand Götz für Bilin, Karl Sekl für Přelouč, Wenzel Slaba für Přestitz, Johann Novotný für Tetschen, Franz Erhard für Dobřiš, Josef Dvořák für Tannwald. Emil Hrdlička für Friedland, Anton Dlouhý für Postelberg, Karl Jaburek für Blowitz, der Controlor der Spar- und Vorschusscassa in Obergeorgenthal Josef Tschoche für Wildstein, die Diurnisten Vincenz Jelinek für Hohenelbe, Rudolf Kozděra für Holitz, Eugen Taschner für Mies, Ferdinand Tajbl für Staab und Břetislav Brabec für Horažďowitz, die Gerichtsdiener Ferdinand Starý für Politz, Johann Röhlich für Tachau, Johann Neliba für Podersam, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 18 Anton Schwansee für Schluckenau, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Anton Bernstein für Winterberg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 22 Josef Tuma für Aussig, die Diurnisten Karl Smolák für Klattau und Josef Klas für Horažďowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsdiener Johann Zavřel in Littau, Johann Podruschka in Seelowitz und Josef Balcarek in Mährisch-Weisskirchen für ihre bisherigen Dienstorte, Josef Drahozal in Nikolsburg für Römerstadt, Karl Zajíc in Nikolsburg daselbst, Jakob Wagner in Joslowitz für Napagedl, Eduard Wenzlik in Mährisch-Neustadt und Cajetan Strnad in Mährisch-Kromau für ihre bisherigen Dienstorte, Karl Kopřiwa in Wischau für Steinitz, Franz Machaliček in Gross-Meseritsch für Iglau, der Gefangen-Oberaufseher der Männerstrafanstalt in Prag-Pankraz Rupert Gebert für Olmütz, der Finanzwache-Oberaufseher in Kunstadt Theodor Charwat für Steinitz, die Gerichtsdiener Jakob Pečenka in Napagedl daselbst, Johann Prokop in Fulnek für Hof, Friedrich Kocab in Freiwaldau für Wallachisch-Meseritsch, Ernst Pauler in Prossnitz und Josef Faltis in Tischnowitz, beide für ihre bisherigen Dienstorte, Ferdinand Fischer in Tischnowitz für Blansko, Franz Hospodarsky in Freistadt für Friedek. Josef Panaček in Hennersdorf für Teschen, Franz Himmer in Brünn für Mährisch-Kromau, Anton Vitoul in Freiberg für Wallachisch-Klobouk, Mathias Pawlik in Wallachisch-Klobouk, Mathias Slanina in Frankstadt und Franz Nehammer in Auspitz für ihre bisherigen Dienstorte, Otto Hladisch in Rožnau für Bystritz am Hostein, Josef Kafka in Mährisch-Ostrau daselbst, die Dienersgehilfen Ludwig Riedl in Ungarisch-Hradisch für Strassnitz und Edmund Souček in Troppau für Blansko, die Gerichtsdiener Felix Konečny in Jablunkau für Skotschau, Ignaz Klestil in Ungarisch-Brod für Ungarisch-Brod, Franz Veselý in Saar für Neustadtl, Johann Přibramsky in Datschitz und Anton Christen in Holleschau, beide für ihre bisherigen Dienstorte, Franz Pařizek in Holzenplotz für Datschitz, Emil Puhr in Zwittau für Altstadt, Alois Nekoksa in Neustadtl, mit der Diensteszuweisung beim Kreisgerichte in Neutitschein, für Gaya, Innocenz Chrometz in Kremsier für Kremsier, die Unterofficiere Ignaz Striegel für Hof, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Olmütz, Wilhelm Martinetz für Mährisch-Weisskirchen, Ignaz Čech für Göding, Franz Knoš für Ungarisch-Ostra, Franz Nevrly für Neustadtl, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Mährisch-Ostrau, Johann Horkel für Znaim, Johann Ptaček für Wisowitz, Ernst Vanous für Wischau, Johann Kopřiva für Mährisch-Budwitz, Franz Matěj für Friedek, Johann Jašek für Müglitz, Peter Šuba für Leipnik, Franz Kratzl für Leipnik, Franz Lunga für Prerau. Franz Balcarek für Trebitsch, Karl Paris für Namiest, mit der Diensteszuweisung bei dem Kreisgerichte in Teschen, Ernst Halla für Mährisch-Neustadt, mit der Diensteszuweisung beim Kreisgerichte in Teschen, Laurenz Přikryl für Kunstadt, Willibald Vlasák für Kojetein, Anton Bauer für Plumenau, Josef Chladek für Wisowitz, Karl Holobek für Bennisch, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte Teschen, Eduard Lamser für Butschowitz, Johann Heinisch für Sternberg. Adolf Singer für Napagedl, Johann Zadražil für Lundenburg, Ignaz Heller für Freudenthal. Franz Melzer für Leipnik, Johann Šebesta für Konitz, die Gerichtsdiurnisten Leopold Gutjelka

in Nikolsburg daselbst, Gottfried Sašina in Butschowitz für Austerlitz, Josef Ullmann in Wigstadtl daselbst, Franz Simon in Zuckmantel für Jauernig, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Troppau, Franz Šimek in Konitz, Alois Weinhold in Auspitz und Robert Kouřilek in Hohenstadt, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Anton Jahoda in Brünn für Römerstadt, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte Brünn, Ferdinand Gödl in Olmütz daselbst, Wenzel Kristen in Brünn für Eibenschitz, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, Emerich Pospichal in Austerlitz daselbst, Franz Střecha in Gross-Meseritsch daselbst, Wilhelm Přichystal in Brünn für Schildberg, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, Josef Kolesa in Seelowitz daselbst, Karl Plitschka in Brünn für Wallachisch-Meseritsch, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, Johann Jedlička in Brünn für Freiberg, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, Franz Hulka in Zdounek, Johann Söhnel in Göding, Karl Auer in Joslowitz, Theoder Kolb in Znaim, Johann Topil in Brünn, Anton Urbanowsky in Eibenschitz, Andreas Kovalik in Holleschau, Josef Stiasnik in Kojetein, Alfons Zitka in Mährisch-Trübau, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Johann Zdarsky in Gross-Meseritsch für Mährisch-Budwitz, Josef Simon in Jauernig für Hotzenplotz, Karl Žáček in Schildberg, Johann Stollhof in Joslowitz, Karl Cigna in Kremsier, Franz Lusar in Troppau, Theoder Swoboda in Ungarisch-Hradisch, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Josef Stejskal in Brünn für Gross-Meseritsch, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, Heinrich Halla in Butschowitz für Boskowitz, Ferdinand Markes in Gewitsch, Ferdinand Juřina in Königsberg, Johann Wotypka in Jamnitz, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Johann Schusta in Brünn für Znaim, Otto Langer in Bielitz, Johann Sedlaček in Eibenschitz, Karl Havlik in Gaya, Anton Kotzmann in Lundenburg, Franz Kulhanek in Mistek, sämmtlich für ihre bisherigen Dienstorte, Josef Papesch in Brünn für das Bezirksgericht in Hotzenplotz, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, Gustav Weiser in Brünn für Frankstadt, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, Alois Zerbs in Mährisch-Neustadt für Hohenstadt, Karl Glogar in Neutitschein für Liebau, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Neutitschein, Jarolim Böhm in Wagstadt daselbst, Anton Penischko in Znaim für Frain, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Znaim, Franz Feuereis in Brünn für Nikolsburg, Josef Korrab in Klobouk bei Brünn und Johann Krčmař in Wsetin, beide für ihre bisherigen Dienstorte, Karl Plachetzky in Gross-Bittesch für Bystřitz bei Iglau, Hugo Truppl in Iglau und Josef Lux in Bielitz, beide für ihre bisherigen Dienstorte, Alois Rödert in Neutitschein für Hrottowitz, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Znaim, Robert Majeranovsky in Teschen daselbst, Hubert Ilgner in Znaim für Frain, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte Mährisch-Kromau, Franz Raschyk in Freistadt für Wigstadtl, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Freistadt, Johann Wachler in Müglitz daselbst, Franz Matěrák in Brünn für Gross-Bittesch, mit der Diensteszuweisung zum Landesgerichte Brünn, Florian Hollas in Mährisch-Weisskirchen und Emil Kolbenheyer in Bielitz, beide für ihre bisherigen Dienstorte, Franz Malik in Olmütz für Fulnek, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Ungarisch-Hradisch, Franz Janik in Rožnau daselbst, Johann Kratky in Troppau für Wallachisch-Meseritsch, Theodor Grammer in Jägerndorf und Franz Krampl in Oderberg, beide für ihre bisherigen Dienstorte, Eduard Pittauer in Trebitsch für Namiest, die Privatbeamten Bernhard Doležal für Strassnitz, Franz Kratochwil für Wsetin, Eugen Chmel für Tischnowitz, August Syrowatka für Göding, Richard Brumowsky für Jablunkau, Alois Sicha für Rožnau, Franz Jelinek für Bystritz bei Iglau, Adam Brabetz für Ungarisch-Ostra, Johann Kafka für Butschowitz, Adalbert Wybíral für Littau, Anton Polouczek für Skotschau, Benedict Pastor für Wsetin, der Gerichtsdiurnist Karl Babonits in Znaim für Hrottowitz, die Gerichtsdiener Josef Davidek in Hohenstadt für Mährisch-Schönberg, Michael Škraňák in Mährisch-Trübau für Boskowitz, Franz Czuberka in Leipnik für Strassnitz, Franz Říha in Namiest für Saar, Anton Hill in Teschen für Weidenau, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Teschen, der Dienersgehilfe Ferdinand Jünger in Neutitschein für Olbersdorf, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Freiwaldau, die Unterofficiere Franz Rintsch für Lundenburg, Anton Schmida für Wiesenberg, mit der Diensteszuweisung zum Kreigerichte in Olmütz, Anton Lang für Bennisch, Ludwig Frey für Nikolsburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsdiener Karl Negovetič in Tüffer für St. Leonhard in Steiermark, Markus Frass in Krainburg für Idria, Johann Widmar in Gottschee für Gottschee, Martin Čatarič in Marburg für Luttenberg, Friedrich Badiura in Gurk für Gurkfeld, Franz Klocker in Knittelfeld für Kirchbach, Matthias Lagger in

St. Veit für Voitsberg, Martin Pickl in Hermagor für Völkermarkt, der Amtsdiener Karl Bergmann in Graz für Radkersburg, der Dienersgehilfe Anton Weber in Cilli für Nassenfuss, die Gendarmeriepostenführer in Pension und Diurnisten Florian Apich in Laibach für Rohitsch und Franz Krautwaschl in Graz für Arnfels, der Gerichtsdiener Johann Gornig in Leibnitz für Hermagor, der Amtsdiener Josef Staudinger in Leoben für Schladming, die Gerichtsdiener Peter Lang in Rosegg für Winklern, Franz Neuböck in Obdach für Gröbming, Johann Peer in Spittal für Greifenburg, Franz Matekovič in Treffen für Sittich, der Gefangenaufseher Emanuel Sartorý in Cilli für Drachenburg, der Amtsdiener Victor Fasching in Cilli für Windisch-Feistritz, die Gerichtsdiener Franz Besgeth in Friedau für Friedau, Phillipp Hwaletz in Schönstein für Gonobitz, der Gefangenaufseher Anton Goldner in Cilli für Rosegg, die Gerichtsdiener Franz Müller in Gleisdorf für Gleisdorf und Matthäus Ivanuša in Pettau für Pettau, der Bezirkswachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 12 Johann Majerčič für Radmannsdorf, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 47 Jakob Marat für Völkermarkt, der Wachtmeister Franz Liendl des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 für Mürzzuschlag, der Feuerwerker des Festungsartillerieregimentes Nr. 4 Franz Robar für Hermagor, die Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Thomas Zimmermann für Rann, Johann Schönbacher für Frohnleiten, Johann Urek für St. Leonhard in Steiermark und Anton Zveglič für Pettau, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 12 Ludwig Magolič für Littai, die Rechnungsunterofficiere Ladislaus Kumpost des Infanterieregimentes Nr. 32 für Voitsberg, Anton Roš des Infanterieregiments Nr. 17 für Krairburg und Josef Bano des Infanterieregiments Nr. 53 für Tschernembl, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Franz Lorber für Stein, der Geschützmeister Hermann Weber für Feldbach, die Rechnungsunterofficiere des Infanterieregiments Nr. 47 Franz Pernhaupt für Leibnitz und Matthias Garber für Voitsberg, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 47 Johann Neukirchner für Feldbach, der Rechnungsunterofficier Josef Fruhmann des Jägerbataillons Nr. 8 für Oberzeiring, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Martin Kulhanek für Neumarkt, der Wachtmeister des Trainregiments Nr. 1 Josef Kirschbeck für Hartberg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 17 Johann Mesner für Stein, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 37 Alois Kern für Millstatt, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 7 Johann Hrast für Egg, die Rechnungsunterofficiere Stefan Tomič des Infanterieregiments Nr. 53 für Knittelfeld und Adolf Pater des Infanterieregiments Nr. 65 für Villach, der verabschiedete Unterofficier Karl Zlamal des Infanterieregiments Nr. 97 für Wolfsberg, die Rechnungsunterofficiere Georg Buchgraber des Infanterieregiments Nr. 27 für Voitsberg und Johann Badstuber des Husarenregiments Nr. 4 für Judenburg, die Diurnisten August Writz in Bleiburg für Bleiburg, Josef Kobler in Littai für Littai, Franz Darowec in Rudolfswerth für Möttling, Franz Zöhrer in Graz für Vorau, Karl Kratochwil in Laibach für Illyrisch-Feistritz, Ignaz Lampič in Laibach für Gurkfeld, Karl Lackner in Rudolfswerth für Rudolfswerth, Johann Deisinger in Bischoflack für Bischoflack, Franz Schweiger in Reifnitz für Reifnitz, Franz Neumann in Graz für Mureck, Anton Tschebul in Windischgraz für Drachenburg, Karl Scheibl in Pettau für Ferlach, der Rechnungsführer der Kohlengewerksgesellschaft in Trifail Johann Virk für Grosslaschitz, die Diurnisten Johann Schweiger in Tschernembl für Treffen, Johann Schweiberger in Graz für Aussee, Anton Muhr in Graz für Wildon, Rupert Koller in Graz für Gmünd, Johann Fink in Voitsberg für Birkfeld, Hans Ritter von Villefort in Friedau für Lichtenwald, Josef Schott in Laibach für Zirknitz, Josef Zupančič in Laibach für Radmannsdorf, Karl Supančič in Rudolfswerth für Ratschach, Josef Kump in Gottschee für Gottschee, der Sollicitator Johann Nedelko in Laibach für Adelsberg, der Notariatsbeamte Adolf Kump in Laibach für Idria, der Steuerexecutor Matthias Derzaj in Tschernembl für Senosetsch, der Amtsdiener Franz Pogroitz in Graz für Kindberg, die Gerichtsdiener Johann Železnik in Bischoflack für Loitsch, Emil Wantzel Ritter von Rainhofen in Friesach für Kötschach, der Gefangenaufseher Alois Hermann in Graz für Eibiswald, die Rechnungsunterofficiere Alexius Gmel des Infanterieregiments Nr. 22 für Arnoldstein und Martin Feichtinger des Jägerbataillons Nr. 9 für Bruck an der Mur, der Feldwebel Johann Kraus des Landwehrinfanterieregiments Nr. 3 für Fürstenfeld, der Wachtmeister Alois Cernigoj des Landesgendarmeriecommandos Nr. 7 für Tschernembl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Feuerwerker Johann Wunderlich des Festungsartilleriebataillons Nr. 1 für Landek, der Gendarmerietitularpostenführer Josef Freitag für Dornbirn, dann die Diurnisten Ambros Mensburger für Bezau und Rudolf Kantioler für Silz.



Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Wachinspectorstellvertreter der Strafanstalt in Marburg Karl Dernoschek für das Kreisgericht Marburg.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Handelsleute Wilhelm Anninger, C. August Artaria, Bernhard Bäcker, Alexander Matthias Beschorner, Ernst Ritter von Boschan, Wilhelm Dinstl, Felix Epstein, Julius Franke, Albert Gottlieb, Josef Grüllemeyer, Josef Haider, Karl Hartl, Moriz Hirsch, Heinrich Irmler, Arthur Ritter von Kink, Heinrich Klinger, Friedrich Wilhelm Kraft, Wilhelm Heinrich Lambrecht, Josef Leiwolf, Jacques Ritter von Leon, Adolf Lössl, Wilhelm Maager, Rudolf Maurer, Karl Meinl, Wilhelm Neuber, Bernhard Pollack, Alois Pollak, Georg Rosenstingl, Naumann Schefftel, Max Schiff, Gustav Schweinburg, Alexander Stöhr, Karl Stromayr, Theodor Theyer senior, Friedrich Vogel, Josef Winker, die in Handelsbetrieben Bediensteten Victor Gareis, Rudolf Machowetz, Alois Maresch, Friedrich August Meck, Karl Ritter von Molo, Adolf Ružička, Fritz Sallmann, Dr. August Schenker-Angerer, Albert Speyer, Dr. Otto Thorsch, Josef M. Wolfbauer und Adolf Zappert für das Handelsgericht in Wien, die Handelsleute Julius Kühkopf, Julius Kwizda Edler von Hochstein, Heinrich Murschenhofer, Jakob Schleidt, die in Handelsbetrieben Bediensteten Johann Jung und Alfons Moll für das Kreisgericht Korneuburg, die Handelsleute Georg Hietzgern, Ludwig Oser, Anton Reichel und der Procurist Alois Klingberg für das Kreisgericht Krems, die Handelsleute Anton Kienzl, Franz Krauss, Franz Schoinz, Friedrich Sommer, die Buchhalter Alfred Gruchol und Karl Thulner für das Kreisgericht St. Pölten, die Handelsleute Ignaz Laferl, Anton Rauschenfels Ritter von Stainberg, Wilhelm Rothermann, Heinrich Seiser, die in Handelsbetrieben Bediensteten Victor Dworžak und Ferdinand Müller für das Kreisgericht Wiener-Neustadt, die Handelsleute Ludwig Christ, Emil Dierzer Ritter von Traunthal, Franz Laingruber, Matthias Poche, Eduard Saxinger, Friedrich Tscherne, die in Handelsbetrieben Bediensteten Wilhelm Friedrich Nebinger und Albert Nedorost für das Landesgericht Linz, die Handelsleute Heinrich Ammerer, Alois Gimplinger, Ignaz Wagner und Engelbert Wetzelsberger für das Kreisgericht Ried, die Handelsleute Karl Heindl, Matthias Perz, Ferdinand Reitter, Hermann Seidl, Karl Wöll, dann der Buchhalter Johann Ortner für das Kreisgericht Steyr, die Handelsleute Ignaz Muhr, Franz Rosenauer, Camillo Schulz, Gustav Straberger, die in Handelsbetrieben Bediensteten Fritz Weidinger und Johann Řehak junior für das Kreisgericht Wels, die Handelsleute Josef Beinkofer, Julius Haagen, Georg Junger, Friedrich Radauer, Karl Steiner, Ludwig Zeller, die Procuristen Leopold Krieger und Georg Weise für das Landesgericht Salzburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleideten Handelsleute Julius Grosse und Stanislaus Szarski, ferner die Handelsleute Wenzel Anczyc, Josef Bielak, Eustach Jaxa-Chronowski, Julius Epstein, Johann Cantius Federowicz, Johann Fischer, Hermann Fritsch, Eugen Heller, Johann Kwiatkowski, Bernhard Liban, Wilhelm Merz, August Porembski und Heinrich Schwarz, der Procurist Boleslaus Woysym-Antoniewicz, der Sparcassedirector Julian Bereźnicki, der Assecuranzbeamte Adolf Hubaczek, der Procurist Franz Maryewski und der Director Dr. Adam Praźmowski, sämmtlich für das Landesgericht Krakau, die Handelsleute Titus Brąglewicz, Romuald Palch, Franz Polak, Bogumil Steinhaus und Zeno Suszycki für Jasło, die Handelsleute Arthur Allerhand, Heinrich Czerny, Julius Holzer, Stanislaus Jaśkiewicz und Norbert Perlberg, ferner der Procurist Ignaz Wurm für Rzeszów, die Handelsleute Markus Brandstätter, Otto Förster, Sigismund Frey, Boleslaw Koszyk, Josef Pisz, Thaddäus Scharf, Julius Silbiger, Josef Sokalski und Arthur Szancer, ferner die Directoren Sigismund Hahn, Vincenz Paszcza und Karl Smolik für Tarnów, die Handelsleute Ferdinand Freiherr von Brunicki, Victor Filipek, Andreas Jenkner, Aaron Nebenzahl und Saul Nebenzahl für Neu-Sandec, Theophil Kluk, Simon Offner, Hermann Reich und Johann Thom, ferner der Sparcassedirector Michael Gołomb für Wadowice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleideten Handelsleute Josef A. Baczewski, Ladislaus Gubrynowicz, Karl Schayer, ferner die Handelsleute Julian Abrysowski, Moses Baumann, Heinrich Blumenfeld, Alfred Dzikowski, Ignaz Fried, Moriz Jonasz, Jakob Lewicki, Johann Lewiński, Dr. Adolf Lilien, Philipp Nathansohn, L. Rosenfeld, Dr. Johann Georg Rucker, Ignaz Russmann, Arthur Schellenberg, Karl Sklepiński, Jakob Stroh, Julian Wang, Moses Wein, Arnold Werner, der Directorstellvertreter der k. k. privilegirten galizischen Actienhypothekenbank Boleslaus Bielański, der Procurist der galizischen Sparcassa Ferdinand

Gąsiorowski, der Director der Vorschussbank in Lemberg Franz Kuczyński, der Directorstellvertreter der Filiale der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe Ignaz Lewicki, der Procurist der galizischen Landesbank Michael Majewski, der Vicedirector der galizischen Creditbank Eduard Marynowski, der Procurist der k. k. privilegirten galizischen Actien-Hypothekenbank Wilhelm Sekler und der Director der Vorschussbank in Lemberg Ladislaus Terenkoczy für das Landesgericht in Lemberg, die Handelsleute Adolf Durst, Osias Freyer, Ladislaus Nahlik, Ludwig Włodek und der Director des Bezirksvorschussvereines in Brzeżany Ferdinand Maresch für Brzeżany, die Handelsleute Markus Bahr, Hersch Funkenstein, Elias Kriss, Stephan Romanowicz, Eduard Stenzel, Kasimir Bronislaus Witosławski, Thaddäus Zima, der Director der Sparcassa ia Kolomea Karl Balicki, der Director der Handelsgesellschaft in Kolomea Sigismund Lukasiewicz und der Beamte derselben Handelsgesellschaft Franz Vinzenz für Kolomea, die Handelsleute Boleslaus Doskowski, Alfred Fränkel, Emil Piskorz, Emil Rodakiewicz, Stanislaus Rutkowski, Jakob Spät, Chaim Wolf, der Director des Vorschussvereines in Przemyśl Eugen Kussiba, der Procurist David Löwenthal und der Apothekenverwalter Ladislaus Mańskowski für Przemyśl, die Handelsleute Anton Milewski, Nehemias Ranunkel, Jakob Sandauer, der Apothekenverwalter Johann Lepiankiewicz und der Liquidator der Sparcassa der Stadt Sambor Ladislaus Skulicz für Sambor, die Handelsleute Karl Dissel, Alexander Dżuganowski, Isaak Osterjung, Michael Pollak und der Beamte des Bezirksvorschussvereines in Sanok Aital Witoszyński für Sanok, die Handelsleute Albin Amirowicz, Dr. Alfred Beill, Osias Blumenfeld, Wladimir Doboszyński, Lasar Fränkel, Stanislaus Horoszkiewicz, Stephan Kakowski, Majer Mayer, Karl Piskorz, Edmund Rauch, der Procurist Max Immerdauer und der Dampfmühlendirector und Procurist Max Lindenbaum für Stanislau, die Handelsleute Josef Aichmüller, Menasche Frisch, Josef Kosterkiewicz, Constantin Lechicki, Gustav Müller, der Director des Spar- und Creditvereines Moses Schönfeld für Stryj, die Handelsleute Eduard Frantz, Thaddäus Jabłoński, Stanislaus Kossowski, Marian Krzyżanowski, Konrad Lang, Franz Merl, Phöbus Morgenroth, Joachim Parnas, Bernhard Schütz, Karl Sochaniewicz, Leo Willner und der Director der städtischen Sparcassa Josef Ingwer für Tarnopol, die Handelsleute Johann Kordecki, Josef Kultin, Neumann Rothenberg, Marian Zahradnik, Wilhelm Zuckerkandel für Złoczów, die mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleideten Handelsleute Jakob Kohn und Friedrich Langenhahn, ferner die Handelsleute Wilhelm Badian, Stephan Gaina, Josef Koller, Anton Ohrenstein, Michael Rechen, Cajetan Romanowicz, Ignaz Schnirch, Josef Steiner, Josef Strihafka, David Tittinger, der Director der Bukowinaer Bodencreditanstalt Kaufmann Brück, der Liquuidator der Bukowinaer Sparcassa Adolf Busch, der Director der Filiale der k. k. privilegirten galizischen Actienhypothekenbank Ferdinand Mayer und der Buchdruckereileiter Josef Mucha für das Landesgericht in Czernowitz, die Handelsleute Hermann Beiner, Markus Krämer, Schaja Langer, Aron Sommer, ferner der Buchhalter Majer Goldschlag und der Cassier des Spar- und Vorschussvereines in Suczawa David Krämer für Suczawa.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bergräthe Josef Neuber in Türnitz und Adolf Gustav Scholz in Brüx, dann der Bergverwalter Hermann Gedschold in Tschausch für Brüx; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Obercommissär Marian Wenger in Hall, der Bergrath Franz Löffler in Klausen und der Bergverwalter Alois Pfeffer in Kirchbichel für Innsbruck, ferner der Bergbaubesitzer Alois von Hoffingott in Trient, der Oberbergverwalter Josef Korsić in Klausen und der Bergbauingenieur Karl Bauer in Innsbruck für Trient; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Berg- und Hüttenwerksinspector Franz Bartonec in Siersza, der Bergrath Josef Bocheński in Krakau und der Bergwerksinspector Hugo Kowarzyk in Jaworzno für das Landesgericht in Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Salinenverwalter Sigismund Heida in Kaczyka, der Oberbergverwalter Faustin Ritter von Krasucki in Jacobeny und der Bergmeister Oskar Nowak in Jacobeny für Czernowitz.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Anton Schiller in Nadwórna für Potok-Złoty, Alexander Strocki in Bursztyn für Ottynia, Ludwig Piątkiewicz in Mikulińce für Borynia, Wilhelm Petry in Bechowól für Żabie und Marcell Ruxer in Dolina für Lutowiska, Anton Pinkas in Schweinitz für Počátek, Rudolf Stursa in Neudorf für Hrottowitz, Ernst Žadnik in Rossitz für Bistřitz, (Iglauer Kreis).



Josef Peřina in Freiberg für Rožnau, Karl Glaubrecht in Bensen für Kaplitz und Franz Hajíček in Prag für Mirowitz.

Versetzt wurden:

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Victor Potiorek in Tarvis nach Gurk.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Alfred Spitzer in Oberhollabrunn zu dem Landesgerichte in Wien und Dr. Josef Jordan in Wien nach Schrems: — in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Prag und Wien Friedrich Matiegka in Komotau nach Oberhollabrunn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Gailhofer in Dobromil nach Sambor, Isaias Muntean in Gurahumora nach Kimpolung, Thaddäus Ritter von Rybicki in Radziechów nach Lemberg, Ladislaus Mayer in Komarno nach Mościska, Dr. Roman Czajkowski in Olesko nach Sambor, Leo Giela in Niemirów nach Szczerzec, Adam Harländer in Brody nach Drohobycz und August Duniewicz in Busk nach Dobromil.

Die Kanzleiofficiale erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Tuma in Tetschen nach Wildenschwert und Adolf Polz in Karlsbad nach Tetschen.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Grüner des Handelsgerichtes in Prag nach Pisek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Stotz des Oberlandesgerichtes zum Landesgerichte Graz und Matthias Trost des Landesgerichtes Graz zum Oberlandesgerichte.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Šafranek in Ledeč nach Pardubitz, Wenzel Roscher in Reichenberg nach Gabel, Johann Konhäuser in Böhmisch-Leipa nach Aussig, Georg Hollik in Marienbad nach Petschau, Johann Fressl in Jičín nach Neubydžow, Josef Kříž in Königgrätz nach Jaroměř, Wenzel Červenka in Jungbunzlau nach Wildenschwert, Josef Pittermann in Taus nach Rokytzan, Franz Hušek in Königgrätz nach Neustadt an der Mettau, Josef Uibner in Jechnitz nach Dux, Karl Laube in Tetschen nach Teplitz, Karl Weisser in Eger nach Asch, Friedrich Itze in Rumburg nach Warnsdorf, Jakob Sládek in Hohenmauth nach Budweis, Johann Hasslbauer in Tepl nach Auscha, Raimund Watzlawik in Reichenberg nach Friedland, Gustav Pokorný in Königgrätz nach Reichenau, Karl Pantzky in Dux nach Bilin, Alois Jelinek in Rokitnitz nach Nimburg, Wenzel Redlich in Wekelsdorf nach Trautenau, Anton Hajek in Rokytzan nach Königliche Weinberge, Karl Schuster in Reichenberg nach Komotau, Theodor Říbřid in Kuttenberg zum Landesgerichte in Prag, Wenzel Nickerl in Neuhaus nach Gablonz, Johann Hess in Gablonz nach Buchau, Franz Happich in Neubistritz nach Neugedein, Karl Čihák in Eule nach Bischofteinitz, Heinrich Sommer in Wegstädtl nach Saaz, Franz Zástěra in Böhmisch Aicha nach Nassaberg, Eduard Jansa in Saaz nach Landskron, Gottlieb Hornek in Chrudim nach Nassaberg, Josef Nase in Brüx nach Kaaden, Franz Janoušek in Jungbunzlau nach Turnau, Franz Dömel in Brüx nach Komotau, Josef Lachmann in Tabor nach Pilgram, Josef Bockschneider in Unterkralowitz nach Deutschbrod, Wenzel Schwarz in Jičín nach Kuttenberg, Franz Rothmaier in Zwickau nach Komotau, Wenzel Beran in Chrudim nach Hohenmauth, Ferdinand Beneš in Chrudim nach Leitomischl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Nemeräd von Rožnau nach Mistek, Hugo Obenrauch von Wisowitz nach Gross-Bittesch, Fabian Cechak von Oderberg nach Bystritz am Hostein, Emanuel Říha vom Landesgerichte in Brünn zum Bezirksgerichte in Fulnek, mit der Diensteszuweisung zum Oberlandesgerichte, Johann Müller von Datschitz nach Iglau und Johann Schaupal von Butschowitz nach Kremsier, Alois Rödert in Hrottowitz, mit Diensteszuweisung in Znaim, nach Liebau, mit Diensteszuweisung in Neutitschein, und Karl Glogar in Liebau, mit Diensteszuweisung in Neutitschein, nach Hrottowitz, mit Diensteszuweisung in Znaim; — im Sprengel der Oberlandesgerichte Krakau und Brünn Roman Blaszczyk in Ropczyce nach Mährisch-Schönberg.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Wien Dr. Oskar Czerny eine Gerichtsadjunctenstelle in Haugsdorf und Dr. Berthold Fränkel eine Gerichtsadjunctenstelle in Zistersdorf.

Dem Gerichtsadjuncten Dr. Johann Karhan in Rakonitz eine Gerichtsadjunctenstelle für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Stanislaus Kasimir Nowaczynski mit dem Wohnsitze in Mielec, Dr. Vincenz Juffman mit dem Wohnsitze in Cles, Dr. Rudolf Stransky mit dem Wohnsitze in Hohenelbe.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Albin Lehmann in Bursztyn nach Podhajce (nicht nach Kossow).

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Eduard Benda von Habern nach Teplitz.

Aus der Advocatenliste wurde gelöscht:

Der Advocat Dr. Johann Marcovich in Triest.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Advocaten Dr. Franz Bican in Jaroměř, Dr. Heinrich Gribianer in Prag, Dr. Alois Klob in Wien, Dr. Ottokar Milde in Prag.

Der Notar und Präsident der Notariatskammer in Salzburg Dr. Ignaz Harrer, der Notar Josef Bernard in Habern.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher August Edlbacher in Grünburg, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige treue und sehr erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Gerichtsadjunct Dr. Gustav Trybalski in Bircza.

Der Grundbuchsführer Johann Schenk in Rumburg.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Leopold Zintl in Graz.

Der Kanzlist Jakob Kunej in Littai.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Landesgerichtsrath Johann Tremoli in Zara.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Bogdan Próchniewicz in Oświęcim.

Gestorben sind:

Der Gerichtsadjunct Anton Soldán in Dobřiš (13. October), der Kanzleiofficial zweiter Classe Matthias Müller in Pilsen (6. November), der Notar Dr. Franz Dissauer in Leibnitz (23. November), der Advocat Dr. Alfred Kwiatkowski in Tarnopol (2. December), der Kanzleivorsteher zweiter Classe des Landesgerichtes in Brünn Josef Lassner (4. December).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke St. Pölten wurde der Gerichtssecretär Alfred Buchtel daselbst ernannt.

Jahresprânumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit dem Jahre 1898 beginnt der XIV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Dasselbe wird, wie bisher, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, erscheinen und kann im Wege der Jahrespränumeration von jedermann bezogen werden.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1898 beträgt für ein Exemplar (Verordnungsblatt sammt Beilage, enthaltend die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen) 2 Gulden.

Sammt der italienischen Uebersetzung der für Dalmatien und Tirol geltenden Verordnungen 2 Gulden 50 Kreuzer.

Abgängige oder mangelhaft zukommende Stücke des Verordnungsblattes sind längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu reclamiren, wo auch einzelne Stücke des Verordnungsblattes mit Beilage für 10 kr., mit der erwähnten italienischen Uebersetzung für 15 kr. bezogen werden können.

XIII. Jahrgang. Stück XXV.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1897.

Verordnung.

49.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. December 1897, Z. 30106,

betreffend die Mitwirkung der Gerichte bei der Bemessung der Gebüren.

An alle Gerichte.

In theilweiser Abänderung der Verordnungen vom 31. März 1885, J. M. V. Bl. Nr. 31, vom 27. December 1888, J. M. V. Bl. Nr. 51, vom 8. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 27, und vom 30. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 17, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1898 an, Nachstehendes anzuordnen:

1. Für die Zustellung von Gebürenstücken an das Gebürenbemessungsamt (§. 344, Z. 5, und §. 358, Abs. 3 der Geschäftsordnung) sind zwei abgesonderte Zustellungsbücher in Gebrauch zu setzen. Das eine hat zur Mittheilung von Todfallsaufnahmen zu dienen, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Mittheilung an das Gebürenbemessungsamt nicht stattfindet, weil gänzliche Vermögenslosigkeit erhoben wurde, oder weil der gesammte Activstand ohne Abzug der Passiven 50 fl. nicht überschreitet und der Nachlass nur an die in T. P. 106 B, f des Gebürengesetzes angeführten Personen übergeht. (Zustellungsbuch für Todfallsaufnahmen).

Das zweite hat für alle übrigen Gebürenstücke zu dienen, die im Zuge eines streitigen oder ausserstreitigen Verfahrens kraft der bestehenden Vorschriften dem Gebürenbemessungsamte zuzustellen sind (Zustellungsbuch für Gebürenstücke).

A Beide Zustellungsbücher sind nach dem angeschlossenen Formular A einzurichten. Die Ueberschrift hat bei dem einen Zustellungsbuche zu lauten „für Todfallsaufnahmen“, bei dem anderen „für Gebürenstücke“. Von den Gerichten sind nur die Rubriken 1 bis 3 auszufüllen; dagegen obliegt die Ausfüllung der Rubriken 4 bis 6 den Steuerämtern (Gebürenbemessungsämtern). Die Formularien sind von den Gerichten, u. zw. je nach dem Umfange des Bedarfes im litographischem Wege oder mittelst Druckes zu beschaffen.

Beide Zustellungsbücher sind mit Ende eines jeden Kalendervierteljahres abzuschliessen und bis 15. des nächstfolgenden Monates an die Finanzbehörde I. Instanz ohne Begleitnote einzusenden. Nach Rücklangen sind sie gemäss Vorschrift der Verordnung vom 31. März 1885, J. M. V. Bl. Nr. 31, in der Registratur aufzubewahren; der Vernichtung unterliegen sie gemäss §. 295, Absatz 1 Geschäfts-Ordnung nach zehn Jahren.

2. Mittels des Zustellungsbuches für Gebürenstücke sind auch die gemäss §. 45 des Gebürengesetzes und §. 1 der Durchführungsverordnung vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306, zur kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, anzufertigenden Abschriften von Urtheilen und Erkenntnissen erster und höherer Instanz an das Gebürenbemessungsamt zu leiten.

Wenn der Fall einer solchen Mittheilung vorliegt, hat die Rechtsmittelinstanz bei Vervielfältigung ihres Erkenntnisses schon auf das Erfordernis der Zustellung an das Gebürenbemessungsamt Rücksicht zu nehmen und die hiezu erforderliche Ausfertigung dem Gerichte erster Instanz zu übersenden (§. 215 G.-O.).

Von der durch §. 12 der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. März 1852, R. G. Bl. Nr. 82, vorgeschriebenen monatlichen Mittheilung eines Verzeichnisses der in diesem Paragraphen bezeichneten Erkenntnisse an das Gebürenbemessungsamt erhält es für alle nach dem 1. Jänner 1898 ergehenden Erkenntnisse sein Abkommen.

3. Von der Führung der mit den Verordnungen vom 27. December 1888, J. M. V. Bl. Nr. 51, und vom 8. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 27, angeordneten Verzeichnisse über Verlassenschaften, von denen die Gebür bei Gericht bemessen wurde, oder bei denen eine Gebürenbemessung wegen nachträglich hervorgekommener Vermögenslosigkeit oder wegen Caducität nicht stattfand, und von der Uebergabe dieser Verzeichnisse an die Gebürenbemessungsämter werden die Gerichte enthoben.

Um die Finanzbehörden von den bezüglichen Daten in Kenntnis zu setzen und zugleich den Vorgang für die Gerichte möglichst zu vereinfachen, ist in jedem Falle einer Bemessung von Vermögensübertragungsgebüren von todeswegen durch das Gericht hiezu ein Gebürenbemessungsblatt nach dem angeschlossenen Formu-

B lare B zu benützen, das von der Finanzverwaltung aufgelegt und nach Bedarf den Gerichten zur Verfügung gestellt werden wird. Dasselbe Formular ist auch auszufüllen, wenn eine Verlassenschaftsabhandlung, in welcher die Todfallsaufnahme dem Gebürenbemessungsamte mitgetheilt worden war, beendigt wird, ohne dass eine Gebür zur Bemessung gelangt (entweder wegen nachträglicher Feststellung der Vermögenslosigkeit oder des Befreiungstitels nach T. P. 106 B. f oder wegen Caducität).

Die von den Parteien zur Berichtigung einer gerichtlich bemessenen Nachlassgebür beigebrachten Stempelmarken sind nicht auf dem Gebürenbemessungsblatte, sondern wie bisher nach Vorschrift des §. 6 C, Z. 3 des Gesetzes von 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, auf dem von den Erben überreichten Nachlassausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu befestigen und zu entwerten, doch hat hiebei eine Wiederholung der auf dem Gebürenbemessungsblatte angesetzten Gebürenspecification auf dem Nachlassacte selbst zu unterbleiben.

Die Gebürenbemessungsblätter sind in Urschrift, und zwar wenn sie eine Gebürenbemessung enthalten, nach erfolgter Entrichtung der bemessenen Gebür oder soferne die Entrichtung innerhalb der im §. 26a des Gebürengesetzes bestimmten achttägigen Frist nicht erfolgt, nach Ausfüllung des auf der Rückseite des Gebürenbemessungsblattes vorgedruckten amtlichen Befundes, wenn sie aber bloss das Unterbleiben einer Gebürenbemessung ausweisen, ohneweiters mittelst des unter Punkt 1 bezeichneten Zustellungsbuches für Gebürenstücke dem Gebürenbemessungsamte mitzutheilen.

Ruber m. p.

Form. A.

K. k. . . . . Gericht . . . . K. k. Gebürenbemessungsamt / (Haupt-) Steueramt . . . .

Zustellungs-Buch

für Gebürenstücke (für Todfallsaufnahmen), für die Monate . . . . 189 .

Fortlaufende Post-Nr.	Actenbezeichnung des Gerichtes	Name der Partei und Gegenstand	Eingetragen im B-Register unter Post	Jahres-Nummer	Tag der Zustellung und Bestätigung des Uebernehmers

Form. B.

Gebürenbemessung

von der Verlassenschaft des am . . . . 189 . verstorbenen . . . . . .
N. N. . . . .

I.

1. Werth des beweglichen Vermögens . . . . fl. . . kr.
2. „ „ unbeweglichen Vermögens . . . .
3. Summe der Activen . . . . fl. . . kr.
4. Abzugsposten . . . .
5. Reiner Wert . . . . fl. . . kr.
6. Ueberschuldung . . . .
7. Gebürenbemessung:

Zu 1% sammt 25% Zuschlag (1¼%) von rund . . . . . fl. mit . . . . fl. . . kr.
„ 4% „ „ „ (5 %) „ „ . . . .
„ 8% „ „ „ (10 %) „ „ . . . .
Nach Scala II von . . . . . fl. . . kr. mit . . . .
„ „ III „ . . . .
Fester Stempel für schriftliche letztwillige Erklärungen (T. P. 101, I, A. l. Gebühren-Gesetz) . . . .
Summe . . . . . . fl. . . kr.

Anmerkung: Grundsteuer: . . . . . fl. . . kr.; Hauszinssteuer: . . . .

II.

Eine Gebürenbemessung entfällt, weil
1. die Abhandlung wegen Vermögensabganges (armutshalber) abgethan wurde;
2. die Gebürenbefreiung nach T. P. 106, B. f. Geb.-Ges. eintritt;
3. die Verlassenschaft als erblos (caduk) dem Fiscus übergeben wird.

. . . . , am . . . . 189 .

L. S. . . . .

(Unterschrift des richterlichen Beamten.)

1. Die Gebürenbemessung steht dem Gerichte nur zu, wenn die 1, 4 und 8%ige Gebür sammt Zuschlag **25** fl. nicht übersteigt, und wenn zugleich die Verlassenschaft entweder blos aus beweglichen Sachen besteht, oder zu jenen unbeweglichen Nachlässen gehört, auf welche die Begünstigung des §. 1, Z. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, Anwendung findet (§. 6, C. c. des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1890, J. M. V. vom 8. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 27, und Punkt I der J. M. V. vom 30. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 17).

2. In Betreff der Gebürenbehandlung überschuldeter Nachlässe siehe den mit J. M. V. vom 17. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 15, bekanntgegebenen F. M. E. vom 21. März 1894, Z. 11481 ex 1893. Ist der Nachlass nach Punkt 1 dieses Erlasses gebürenfrei, so ist Z. 7 „Gebürenbemessung“ zu durchstreichen, ausser es ist ein fester Testamentstempel zu bemessen.

3. Entfällt eine Gebürenbemessung aus einem der sub II angeführten Gründe, so braucht sub I nicht ausgefüllt zu werden. — Der für das Entfallen der Gebürenbemessung massgebende Grund (Z. 1, 2 oder 3) ist zu unterstreichen.

Amtlicher Befund.

Die innen bezeichnete Gebür per . . . fl. . . kr.

Der Theilbetrag per . . . . . fl. . . kr. der innen bezeichneten Gebür *), welche de . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
als Erben, Vermächtnisnehmer, Nachlassübernehmer*) zur Entrichtung in Stempelmarken auferlegt wurde, wurde innerhalb der im §. 26 Geb.-Ges. festgesetzten Frist von acht Tagen nicht entrichtet.

Diese Gebür wolle daher von $\frac{\text{der Partei*)}}{\text{den Parteien*)}}$ unmittelbar eingehoben und die erfolgte Einhebung behufs Beendigung der Abhandlung anher mitgetheilt werden.

. . . ., am . . . . 189 .

. . . .

L. S.

(Unterschrift.)

*) Das nicht Passende ist zu durchstreichen.

An das k. k. . . . .

in

. . . .

50.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. December 1897, Z. 30327,

betreffend die Ersichtlichmachung der im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte im Pfändungsregister.

An alle am Executionsvollzug betheiligten Bezirksgerichte.

Um im Pfändungsregister die Pfandrechte ersichtlich zu machen, die im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten beweglichen Sachen begründet werden (§. 254, Absatz 3, E. O.), hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit dem Erlasse vom 23. December 1897, Z. 58418, die politischen Executionsbehörden angewiesen, alle im administrativen Wege aufgenommenen Pfändungsprotokolle in Urschrift sofort nach ihrer Aufnahme dem zuständigen Executionsgerichte zur Einsicht zu übersenden.

Die Gerichte werden angewiesen, diese Pfändungsprotokolle unverzüglich mit den Eintragungen im Pfändungsregister zu vergleichen und, falls die im Verwaltungswege gepfändeten Sachen bereits gerichtlich gepfändet sind, bei der betreffenden Eintragung im Pfändungsregister, auf die Pfandrechte, die im Verwaltungswege an den nämlichen Sachen begründet sind, zu verweisen. Zu diesem Zwecke sind in der für Bemerkungen bestimmten Spalte des Pfändungsregisters (§. 259, Absatz 4 G. O.) der Name der politischen Executionsbehörde, Datum und Zahl des Pfändungsprotokolles und die Höhe des Anspruches in abgekürzter Fassung anzugeben, z. B. „Bezirkshauptmannschaft Baden, 30. Jänner 1898, Z. 1507, 25 fl. 80 kr.“

Auf dem Protokolle über die administrative Pfändung ist bei Gericht mit Tinte oder mittels Stampiglie der Vermerk „Gerichtliche Pfändung“ anzubringen und sodann das Protokoll ohne weitere Mittheilung der politischen Executionsbehörde unverzüglich zurückzusenden. Erscheinen hingegen die im administrativen Wege gepfändeten Sachen noch nicht gerichtlich gepfändet, so entfällt jede Eintragung im Pfändungsregister, sowie jeder andere Vermerk und es ist das Pfändungsprotokoll ohne irgend welche begleitende Mittheilung unverzüglich der politischen Executionsbehörde zurückzustellen.

Alle weiteren ihnen etwa nöthigen Auskünfte aus dem Pfändungsregister oder aus den gerichtlichen Executionsacten haben sich die politischen Executionsbehörden selbst, durch unmittelbare Einsichtnahme in das Pfändungsregister oder in die gerichtlichen Acten, zu verschaffen. Die Gerichte sind zur Ertheilung von Auskünften im schriftlichen Wege oder durch Anfertigung und Uebersendung von Protokollsabschriften nicht verpflichtet.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

17. Abgabe von Pflichtexemplaren der in Triest und Istrien erscheinenden Druckschriften an die Bibliothek der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den

Ministerien für Cultus und Unterricht sowie der Justiz mit Erlass vom 22. November 1897, Z. 9827, den §. 8 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Pressgesetzes dahin geändert, dass die daselbst vorgeschriebene Abgabe von Pflichtexemplaren der periodischen und nichtperiodischen Druckschriften aus Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete künftighin an die „Bibliothek der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest“ statt an die „ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek“ in Triest zu erfolgen habe. (7. December 1897, Z. 27318.).

18. Voraussetzungen für die Behandlung von Revolvern als verbotene Waffen. Das Ministerium des Innern hat nachstehenden Erlass vom 18. December 1897, Z. 12657, an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme der Statthalterei Innsbruck gerichtet:

Das Ministerium des Innern hat seinerzeit mit Erlass vom 8. September 1897, Z. 8351, über die Frage, ob Revolver zu den verbotenen Waffen gehören, ausgesprochen, dass sie, insoferne sie „mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Masse von 7 Wiener Zollen sind, wie andere Schusswaffen unter diesem Masse nach §. 2 des Waffenpatentes vom 24. October 1852 zu den verbotenen Waffen gehören.“ Gleichzeitig wurde aber beigefügt: „Insofern sie aber das Mass von wenigstens 7 Wiener Zollen haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphen zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn, wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat — so sind sie doch nicht verborgene Waffen, und es treten daher bei ihnen die im §. 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein.“

Es geht daraus hervor, dass die Revolver keineswegs zu den im Schlussabsatze des §. 2 Waffenpatentes erwähnten verborgenen und zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen gezählt wurden, denn die leichte Verbergbarkeit ist nicht identisch mit der Verborgenheit des Waffencharakters (bei Stockflinten, Degenstöcken) und die Eignung zu tückischen Angriffen vermag für sich allein die Erklärung zu einer verbotenen Waffe nicht zu begründen.

Es wurde vielmehr die Analogie zu den Terzerolen herangezogen, welche im ersten Theile des §. 2 Waffenpatentes aufgeführt sind, also unter jenen Waffen, deren erhöhte Gefährlichkeit für die körperliche Sicherheit die Erklärung ihres Verbotes rechtfertigt.

Die seitherigen Erfahrungen der Waffentechnik haben jedoch ergeben, dass die Analogie der Terzerole und Revolver nicht zutrifft. Bei letzteren mindert sich durch Verkürzung Treffsicherheit und Schusswirkung derart, dass man den kürzeren Revolvern keine erhöhte Gefährlichkeit zusprechen kann, indem die grössere Leichtigkeit der Handhabung durch die geringere Wirkung aufgewogen wird.

Das Ministerium des Innern findet daher im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Handels und für Landesvertheidigung der k. k. Landesbehörde zur Danachachtung und entsprechenden Belehrung der Unterbehörden zu eröffnen, dass künftighin Revolver unter dem Masse von 7 Wiener Zoll (18 Centimeter, Ministerialverordnung vom 4. December 1875, R. G. Bl. Nr. 148) den Terzerolen gleicher Länge nicht mehr schlechthin gleichzustellen und daher auch nicht mehr allgemein als verbotene Waffen zu behandeln sind (22. December 1897, Z. 29606).

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 24. December 1897 ausgegebenen Stück CXVI unter Nr. 296 die Verordnung des Justizministeriums vom 15. December 1897, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollzugskosten für die Jahre 1898, 1899 und 1900 bestimmt wird;

in dem am 29. December 1897 aufgegebenen Stück CXVII unter Nr. 303 die Verordnung des Justizministers vom 26. December 1897, betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserlich deutschen Regierung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Processkosten;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück CXVIII unter Nr. 304 die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1897, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück CXIX unter Nr. 305 die kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Gerichtsgebüren und unter Nr. 306 die Durchführungsverordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz hiezu vom 28. December 1897.

(Ausfertigung von Armuthszeugnissen in Czernowitz.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für Czernowitz nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes werden durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und im Verhinderungsfalle der genannten Functionäre durch den Magistratsdirector ausgefertigt.

2. Zum Zwecke der Erlangung der sub 1 angeführten Zeugnisse können sich die Bewerber täglich in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags im Polizeidepartement des Stadtmagistrates anmelden und haben den im Punkte 3 dieser Kundmachung näher bezeichneten, vom Hauseigenthümer, dann vom Seelsorger (Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde) bestätigten Fragebogen beizubringen, worauf ihnen nach Prüfung und Verificirung des Fragebogens seitens des Polizeidepartements des Stadtmagistrates das Zeugnis sofort ausgefertigt wird.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, dass bei Unvollständigkeit der Angaben des Zeugniswerbers oder der Auskünfte, die von anderen Personen (Hauseigenthümer, Seelsorger) vor Ausfertigung des Zeugnisses im einzelnen Falle zu ertheilen sind, oder bei Ablehnung einer solchen Auskunftsertheilung die Ausfertigung des Zeugnisses nicht verweigert werden, jedoch erst auf Grund der amtlich zu pflegenden weiteren Erhebungen erfolgen wird.

3. Die zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes beizubringenden Fragebogen können von jedermann unentgeltlich im Polizeidepartement des Stadtmagistrates erhoben werden und sind in den Czernowitzer Buchdruckereien erhältlich.

4. Die Rubriken 1 bis 11 des Fragebogens sind von der Partei, welche sich um die Erlangung des Armenrechtes bewirbt. selbst auszufüllen.

(Bezug geeigneter Farben zur Obliterirung von Stempelmarken.) Wie das Finanzministerium mitgetheilt hat, ist das Oekonomat der Finanzlandesdirection in Wien angewiesen. über Ersuchen Auskünfte über Firmen, deren

Obliterirungsfarben sich bewährt haben, sowie über die Behandlung der Obliterirungsfarben zu ertheilen, eventuell auch die Lieferung entsprechender Obliterirungsfarben zu vermitteln.

(Festsetzung des Individual-Kanzlei- und Beleuchtungspauschales.) Ueber Antrag eines Oberlandesgerichtspräsidiums hat das Justizministerium mit Erlass vom 22. November 1897, Z. 23369, genehmigt, dass im betreffenden Oberlandesgerichtssprengel vom 1. Jänner 1898 an das Individual-Kanzlei- und Beleuchtungspauschale sämmtlicher Beamtenkategorien der Justizverwaltung, insoweit nicht die diesfälligen Erfordernisse in natura beigestellt werden, nach der betreffenden Rangsclasse und zwar:

für die V. Rangsclasse mit monatlich 42 kr. Kanzlei- und 2 fl. 24 kr. Beleuchtungspauschale, daher mit 2 fl. 66 kr., für die VI., VII. und VIII. Rangsclasse mit monatlich 28 kr. Kanzlei- und 1 fl. 68 kr. Beleuchtungspauschale, daher mit 1 fl. 96 kr., ferner für die IX. Rangsclasse mit monatlich 28 kr. Kanzlei- und 1 fl. 12 kr. Beleuchtungspauschale, sohin mit 1 fl. 40 kr., endlich für die X. und XI. Rangsclasse mit monatlich 21 kr. Kanzlei- und 84 kr. Beleuchtungspauschale, das ist mit 1 fl. 05 kr. erfolgt werde. Auch wurde nichts dagegen erinnert, dass das Individualpauschale des Oberlandesgerichtspräsidenten selbst mit monatlich fünf Gulden bemessen werde.

(Notariatskammer Cilli-Marburg.) Der Justizminister hat die Vereinigung des Notarencollegiums des neuerrichteten Kreisgerichtssprengels Marburg mit jenem des Kreisgerichtssprengels Cilli zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer verfügt und Cilli zum Amtssitze der gemeinschaftlichen Kammer bestimmt.

(Amtliches Advocaten- und Notarenverzeichnis, XV. Jahrgang.) Zu Beginn des kommenden Jahres wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das vom k. k. Justizministerium herausgegebene Verzeichnis der Advocaten und k. k. Notare in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1898 erscheinen.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Richtigzustellen ist:

Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums, Abtheilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
16. October 1897, Z. 2799	H—5 (Prag)	t—4	Dux (Duchcov) — Schwaz (Svetec.)	6·6
	I—6 (Brünn)	t—2	Seč—Nassaberg (Nasavrky)	13·7
24. October 1897, Z. 1112	I—6 (Brünn)	t—1	Chrudim—Slatinan (Slatinany)	4·7
			Slatinan (Slatinany) — Nassaberg (Nasavrky)	9·8

Statistische

Uebersicht über die im Jahre 1896 in den im Reichsrathe vertretenen

A. Ordentliches

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse	129**)	28	17**)	217	47	19
Zahl der im Jahre 1896 eröffneten Concurse	149	33	12	239	69	19
Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners:						
Physische Person:						
Männlich	116	25	11	201	52	16
Weiblich	32	6	1	36	17	3
Nicht kaufmännische Gesellschaften und Vereinigungen	1	2	—	2	—	—
Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners:						
Urproduction	1	4	1	3	3	—
Industrie und Handel	130	27	8	191	65	19
Geistige Arbeit	4	—	—	2	—	—
Andere	14	2	3	43	1	—
Zahl der im Jahre 1896 anhängigen Concurse	278	61	29	456	116	38
Zahl der im Jahre 1896 beendigten Concurse	123	30	7	216	57	18
Davon beendigt:						
nach §. 154 C. O. wegen zu geringen Vermögens	34	3	2	69	9	2
wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern	5	—	—	11	1	—
über Einverständnis der Gläubiger nach §. 155 C. O.	28	4	—	23	12	5
durch Vergleich nach §. 156 ff. C. O.	—	—	—	—	—	—
durch Vertheilung nach §. 159 ff. C. O.	56	23	5	113	35	11
Zahl der am Schlusse des Jahres 1896 anhängig gebliebenen Concurse	155	31	22	240	59	20
Im Jahre 1896 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1895 Concurse:						
zugewachsen:						
mehr	2	1	4	30	20	—
weniger	—	—	—	—	—	—
beendigt worden:						
mehr	—	14	—	18	4	4
weniger	23	—	5	—	—	—
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	26	3	5	23	12	1
weniger	—	—	—	—	—	—

*) Vgl. die Uebersicht für das Jahr 1895 im J. M. V. Bl. 1896, Seite 260 ff.
**) Berichtigt gegenüber dem Vorjahre.

Mittheilungen.

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.*)

Concursverfahren.

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
36	10	9	65	9	35	38	142	34	23	858
52	6	9	92	10	36	22	52	23	8	831
41	5	8	69	9	34	15	43	18	8	671
11	—	1	22	1	2	7	8	4	—	151
—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	9
4	—	—	38	3	—	—	3	3	—	63
46	6	8	37	7	33	21	49	20	8	675
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	8
2	—	1	16	—	3	—	—	—	—	85
88	16	18	157	19	71	60	194	57	31	1689
41	8	8	57	9	38	21	57	28	8	726
5	—	2	1	1	19	8	17	6	2	180
—	—	—	—	—	1	7	4	1	—	30
7	1	1	2	2	2	5	8	—	2	102
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
29	7	5	51	6	16	1	28	21	4	411
47	8	10	100	10	33	39	137	29	23	963
7	—	—	32	—	4	2	19	5	4	119
—	6	2	—	3	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	3	10	5	4	4
—	6	4	24	4	3	—	—	—	—	—
11	—	1	35	1	—	1	—	—	—	105
—	2	—	—	—	2	—	5	5	—	—

Uebersicht über die im Jahre 1896 in den im Reichsrathe vertretenen

B. Kaufmännisches

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse	136	3	93	94	26	10
Zahl der im Jahre 1896 eröffneten Concurse	88	6	—	3*)	54	13
Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners:						
Physische Person:						
Männlich	68	5	—	84	44	13
Weiblich	4	—	—	4	—	—
Offene und gewöhnliche Commandit-Handelsgesellschaft	16	1	—	5	9	—
Andere Gesellschaften und Vereinigungen	—	—	—	—	1	—
Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners:						
Urproduction	—	—	—	—	—	—
Industrie und Handel	88	2	—	93	53	13
Geistige Arbeit	—	4	—	—	—	—
Andere	—	—	—	—	1	—
Zahl der im Jahre 1896 anhängigen Concurse	224	9	3	187	80	23
Zahl der im Jahre 1896 beendigten Concurse	92	3	—	70	24	12
Davon beendigt:						
nach §. 154 C. O. wegen mangelnden Vermögens	33	—	—	16	2	6
wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern	—	—	—	—	1	—
über Einverständnis der Gläubiger, §. 155 C. O.	17	—	—	11	3	
durch Vergleich, §. 156 ff. C. O.	—	—	—	—	—	—
durch Vertheilung, §. 159 ff. C. O.	33	2	—	33	13	1
durch Zwangsausgleich, §. 207 ff. C. O.	9	1	—	10	5	2
Zahl der am Schlusse des Jahres 1896 anhängig gebliebenen Concurse	132	6	3	117	56	11
Im Jahre 1896 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1895 Concurse:						
zugewachsen:						
mehr	29	3	—	28	30	7
weniger	—	—	2	—	—	—
beendigt worden:						
mehr	43	—	—	1	—	8
weniger	—	—	—	—	1	—
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	—	3	—	23	30	1
weniger	4	—	—	—	—	—

*) Gegenüber dem Vorjahre berichtigt.

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.

Concursverfahren.

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
13	1	2	6	2	20	26	40	14	5	401
7	4	2	2	—	15	21	4	2	—	311
7	4	2	2	—	9	15	3	2	—	258
—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	16
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	35
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2
6	4	2	2	—	15	20	3	2	—	303
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
20	5	4	8	2	35	47	44	16	5	712
10	1	2	3	2	15	3	9	10	—	256
—	1	—	—	—	10	—	1	6	—	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	2	2	1	5	2	7	4	—	114
—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	29
10	4	2	5	—	20	44	35	6	5	456
1	3	—	—	—	4	18	—	—	—	111
—	—	—	1	—	—	—	8	—	1	—
2	—	1	—	—	—	—	6	8	—	55
—	2	—	4	—	2	5	—	—	—	—
—	3	—	—	—	—	18	—	—	—	55
3	—	—	1	2	—	—	5	8	—	—

Uebersicht über die im Jahre 1896 in den im Reichsrathe vertretenen

C. Ordentliches und kauf-

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse	265	31	20	311	73	29
Zahl der im Jahre 1896 eröffneten Concurse	237	39	12	332	123	32
Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners:						
Physische Person:						
Männlich	184	30	11	285	96	29
Weiblich	36	6	1	40	17	3
Offene und gewöhnliche Commandit-Handelsgesellschaft	16	1	—	5	9	—
Andere Gesellschaften und Vereinigungen	1	2	—	2	1	—
Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners:						
Urproduction	1	4	1	3	3	—
Industrie und Handel	218	29	8	284	118	32
Geistige Arbeit	4	4	—	2	—	—
Andere	14	2	3	43	2	—
Zahl der im Jahre 1896 anhängigen Concurse	502	70	32	643	196	61
Zahl der im Jahre 1896 beendigten Concurse	215	33	7	286	81	30
Davon beendigt:						
nach §. 154 C. O. wegen mangelnden Vermögens	67	3	2	85	11	
wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern	5	—	—	11	2	—
über Einverständnis der Gläubiger nach §. 155 C. O.	45	4	—	34	15	8
durch Vergleich §. 156 ff. C. O.	—	—	—	—	—	—
durch Vertheilung §. 159 ff. C. O.	89	25	5	146	48	12
durch Zwangsausgleich §. 207 ff. C. O.	9	1	—	10	5	2
Zahl der am Schlusse des Jahres 1896 anhängig gebliebenen Concurse	287	37	25	357	115	31
Im Jahre 1896 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1895 Concurse:						
zugewachsen:						
mehr	31	4	2	58	50	7
weniger	—	—	—	—	—	—
beendigt worden:						
mehr	20	14	—	19	3	12
weniger	—	—	5	—	—	—
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	22	6	5	46	42	2
weniger	—	—	—	—	—	—

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.

männisches Concursverfahren.

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
49	11	11	71	11	55	64	182	48	28	1259
59	10	11	94	10	51	43	56	25	8	1142
48	9	10	71	9	43	30	46	20	8	929
11	—	1	22	1	4	13	8	4	—	167
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	35
—	1	—	1	—	—	—	2	1	—	11
5	—	—	38	3	—	1	3	3	—	65
52	10	10	39	7	48	41	52	22	8	978
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	12
2	—	1	16	—	3	—	1	—	—	87
108	21	22	165	21	106	107	238	73	36	2401
51	9	10	60	11	58	24	66	38	8	982
5	1	2	1	1	29	8	18	12	2	255
—	—	—	—	—	1	7	4	1	—	31
8	1	1	2	3	2	6	8	—	2	139
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
38	7	7	53	7	21	3	35	25	4	525
—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	29
57	12	12	105	10	53	83	172	35	28	1419
8	—	—	31	—	8	20	11	5	3	230
—	3	2	—	3	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	16	13	4	59
—	8	3	28	4	5	2	—	—	—	—
8	1	1	34	—	—	19	—	—	—	160
—	—	—	—	1	2	—	10	13	—	—

Nach-

über den Activstand der cumulativen Waisencassen

(In runder

Land	Anzahl der cumulativen Waisencassen	Darlehen auf Hypotheken	Wert der Realitäten	Oeffentliche Obligationen		Sparcasse-Einlagen
				Nennwert	Curswert	
		G u l d e n				
Niederösterreich	77	23,384.631	7.736	6,048.150	6,051.316	3.537
Oberösterreich	16	362.924	.	1,455.300	1,451.930	12.261
Salzburg	1	.	.	800	797	103
Böhmen	226	32,308.839	24.743	17,301.850	17,260.002	2.061
Mähren	83	19,053.566	9.283	5,118.850	5,105.689	2.118
Schlesien	23	3,934.801	.	849.400	846.748	1.239
Westgalizien	66	1,212.380	.	5.000	4.933	43.874
Ostgalizien	46	198.557	.	40.800	42.304	98.265
Zusammen	538	80,455.698	41.762	30,820.150	30,763.719	163.458
Erfolg des Jahres 1894	538	77,522.735	55.442	31,049.050	31,089.653	218.679
somit im Jahre 1895 mehr	.	2,932.963	.	.	.	.
weniger	.	.	13.680	228.900	325.934	55.221

¹) Nach der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Jänner 1888, J. M. V. Bl. Nr. 4.
²) Siehe die Nachweisung für das Jahr 1894 im J. M. V. Bl. 1896, Seite 266 ff.

weisung [1])

in Oesterreich mit Schluss des Jahres **1895.** [2])

Summe.)

Rückständige Zinsen von öffentlichen Obligationen	Rückständige Zinsen von Privatforderungen	Verzinsliche Darlehen an andere cumulative Waisencassen	Vorschüsse gegen Rückersatz	Verschiedene Einnahmen	Cassabestand am Jahresschluss	Summe des gesammten Activvermögens	Im Jahre 1895 wurden Activzinsen vorgeschrieben	Zinsfuss mit Jahresschluss in Procenten	Anzahl der Schuldner der cumulativen Waisencassen
G u l d e n									
83.379	218.796	2,737.010	1.728	8.628	366.750	32,860.375	1,283.414	4	28.801
21.698	2.304	42.140	.	.	24.696	1,921.323	76.408	4	402
11	2	.	.	.	.	916	37	4	.
227.642	31.738	3,872.030	136.884	64	277.255	54,183.106	2,287.418	4	36.664
66.959	52.848	506.090	.	27.199	368.974	25,205.887	1,000.287	4	23.866
10.107	10.819	66.840	.	14.331	65.372	4,952.909	192.229	4	3.056
74	14.101	178.224	2.836	218	10.065	1,466.772	64.207	5, 4½, 4	3.759
591	6.458	182	5.423	236	7.341	357.853	17.121	5	437
410.461	337.066	7,402.546	146.871	50.676	1,120.453	120,949.141	4,921.121	5, 4½, 4	96.985
418.232	318.972	6,660.671	138.974	23.697	1,433.774	117,840.226	4,797.777	5, 4½, 4	97.987
.	18.094	741.875	7.897	26.979	.	3,108.915	123.344	.	.
7.771	.	.	.	.	313.321	.	.	.	1.002



Nach-

über den Passivstand der cumulativen Waisencassen in Oesterreich mit Schluss des Jahre 1895 von dem Vermögen der cumulativen

(In runder

Land	Passivstand: Forderungen der Pflegebefohlenen an Capital	Forderungen der Pflegebefohlenen an Zinsen	Verschiedene Ausgaben	Verzinsliche Darlehen von anderen Waisencassen	Zinsenüberzahlungen für das Jahr 1896	Summe des gesammten Passivstandes	Im Jahre 1895 wurden an Passivzinsen vorgeschrieben	Zinsfuss mit Jahresschluss in Procenten
	Gulden							
Nieder-österreich	24,438.064	129.244	670	2,770.980	9.239	27,348.197	1,048.466	4
Ober-österreich	1,438.714	12.782	.	3.200	3	1,454.699	55.881	4
Salzburg	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	44,221.903	304.229	318	3,872.030	5.764	48,404.244	1,844.611	4
Mähren	20,023.053	143.337	7.572	490.790	.	20,664.752	796.975	4
Schlesien	4,028.912	30.388	.	82.140	.	4,141.440	156.320	4
Westgalizien	881.368	1.893	5.810	178.224	783	1,068.078	44.799	4½
Ostgalizien	127.644	4.768	101	182	90	132.785	5.329	4
Zusammen	95,159.658	626.641	14.471	7,397.546	15.879	103,214.195	3,952.381	4, 4½
Erfolg des Jahres 1894	93,658.552	626.080	19.220	6,652.064	16.338	100,972.253	3,887.794	5, 4½, 4
somit im Jahre 1895 mehr	1,501.106	561	.	745.482	.	2,241.942	64.587	5, 4½, 4
weniger	.	.	4.749	.	459	.	.	.



weisung

Jahres **1895** und den Erfolg der Gebarung des Jahres **1895**, dann über die im Waisencassen eingehobenen Verwahrungsgebüren.

Summe.)

Zahl der Pflege-befohle-nen	Erfolg der Gebarung: Im Entgegenhalte des gesammten Passivvermögens zu dem gesammten Activvermögen ergibt sich: Gebarungs-Ueber-schuss	Gebarungs Abgang	Nach der Rechnung des Vorjahres betrug der: Gebarungs-Ueber-schuss	Gebarungs Abgang	Für das Jahr 1895 bleiben somit als: Rein-gewinn	Abgang	und nach Ab- (Zu-) schlag der Curs-differenz mit Schluss des Jahres	ergibt sich als: reiner Gebarungs-Ueber-schuss	Abgang	Betrag der im Jahre 1895 von dem Vermögen der cumulativen Waisencassen eingehobenen Verwahrungs-gebüren
	Gulden									
52.708	5,512.178	.	5,241.804	.	270.374	.	8.166	5,515.344	.	39.237
2.156	466.625	.	445.353	.	21.272	.	3.370	463.255	.	2.235
.	916	.	881	.	35		3	913	.	.
117.777	5,778.862	.	5,476.618	.	302.244	.	41.848	5,737.014	.	76.101
63.441	4,541.135	.	4,336.427	.	204.708	.	13.161	4,527.974	.	34.617
16.866	811.469	.	775.281	.	36.188	.	2.652	808.817	.	6.745
8.902	398.694	.	378.288	.	20.406	.	67	398.627	.	1.731
734	225.067	.	213.321	.	11.746	.	1.504	226.571	.	327
262.584	17,734.946	.	16,867.973	.	866.973	.	56.431	17,678.515	.	160.993
259.429	16,867.973	.	16,014.448		823.525	.	40.605	16,908.578	.	165.305
3.155	866.973	.	823.525	.	43.448	.	.	769.937		.
.	.	.	.	.	.	.	97.036	.		4.312

Nach-

über die Summe und Art der civilgerichtlichen Depositen, sowie über die Anzahl
Laufe dieses Jahres von den civilgerichtlichen

(In runden

Land	Summe der civilgerichtlichen Depositen	Art der civil-			
		Goldmünzen	Silbermünzen	Banknoten, Papiergeld und Scheidemünzen	Oeffentliche Obligationen
	Gulden				
Niederösterreich	295.397.195[1])	1.889	28.681	1,143.126	122,157.624
Oberösterreich	39,355.954	177	29	107.811	14,911.845
Salzburg	7,705.399	203	2	82.616	2,065.887
Böhmen	91,121.825[2])	2.513	1.382	1.111.688	32,443.267
Mähren	28,402.630	1.486	604	423.895	12,379.278
Schlesien	8,548.116	267	207	98.284	3,171.284
Steiermark	63,558.675[3])	4.503	31	214.299	25,663.723
Kärnten	18,222.339	932	19	127.975	6,782.891
Krain	11,791.672	820	22	147.721	3,519.986
Tirol	71 St. ohne Wert 14,098.000	1.337	225	89.029	6,501.359
Vorarlberg	5 Urkunden 1,588.589	67	.	37.721	705.100
Küstenland	17,846.298[4])	1.529	702	254.670	8.925.985
Westgalizien	13,353.278	490	811	456.867	2,848.250
Ostgalizien	27,878.307	2.718	1.167	1,524.402	4,080.461
Bukowina	8,140.165	141	14	286.547	1,026.700
Dalmatien	3,389.015	11.506	17.011	456.359	1,258.512
Zusammen	645,345.407[5]) 71 St. oh. Wert	30.078	44.901	6,512.505	249,442.152
	Im Vergleiche mit				
Niederösterreich	.	373	.	.	.
Oberösterreich	.	36	.	.	89.430
Salzburg	.	.	.	57.880	.
Böhmen	351.467	.	.	8.696	.
Mähren	1,361.755	840	.	9.852	899.935
Schlesien	.	.	.	.	71.390
Steiermark	489.716	1.800	.	21.123	907.400
Kärnten	149.148	166	.	46.717	247.766
Krain	6.997	.	.	.	124.402
Tirol	14 Urkunden .	421	.	.	.
Vorarlberg	5 Urkunden .	.	.	.	.
Küstenland	842.019	891	.	.	670.242
Westgalizien	.	.	.	1.099	.
Ostgalizien	55.955	490	.	.	.
Bukowina	111.937	.	.	.	101.707
Dalmatien	276.335	2 274	.	89.117	85.155
Zusammen	3,595.329 19 Urkunden	6.791	.	294.684	3,147.427
	Im Vergleiche mit				
Niederösterreich	1,431.595	.	1.352	75.641	576.890
Oberösterreich	1,175.246	.	12	15.005	.
Salzburg	611.491	.	10	.	586.342
Böhmen	.	1.010	159	.	553.539
Mähren	.	.	708	.	.
Schlesien	203.866	58	49	5.333	.
Steiermark	.	.	8	.	.
Kärnten	.	.	.	.	.
Krain	.	110	116	8.530	.
Tirol	414.447	.	25	14.685	112.679
Vorarlberg	105.788	46	.	66.094	200.950
Küstenland	.	.	103	37.887	.
Westgalizien	792.899	580	508	.	219.163
Ostgalizien	.	.	73	88.799	396.576
Bukowina	.	19	45	6.360	.
Dalmatien	.	.	379	.	.
Zusammen	4,735.282	1.823	8.587	313.284	2,596.139
Somit im Jahre 1896 mehr	.	4.968	.	.	551.288
Somit im Jahre 1896 weniger	1,139.953	.	3.537	18.600	.

[1]) Darunter 234,631.677 Gulden im Wiener Civilgerichts-Depositenamte. — [2]) Darunter 56,139.141 Gulden im Prager
14,061.408 Gulden im Triester Civilgerichts-Depositenamte. — [5]) Ausserdem befanden sich am Schlusse des
Wertpapiere im Nennwerte von 31,287.753 Gulden von 70 Gerichten aus 12 Kronländern (in 637 Massen) un
[6]) Darunter 130,214.491 Gulden im Wiener Civilgerichts-Depositenamte. — [7]) Darunter 35,824.982 Gulden im
von den Depositenämtern Wien und Prag instructionsmässig

*) Siehe die Nachweisung für das Jahr 1895 im J. M. V. Bl. 1896, S. 270.

weisung

der Depositenmassen in Oesterreich mit Schluss des Jahres **1896**, dann über die i
Depositen eingehobenen Verwahrungsgebüren. *)

Summen.)

gerichtlichen Depositen					
Privatschuldurkunden		Pretiosen im Werte von	Andere Gegenstände im Werte von	Anzahl der Depositenmassen	Betrag der im Jahre 1896 von den civilgerichtlichen Depositen eingehobenen Verwahrungsgebüren
Sparcassabüchel und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden	andere Privatschuldurkunden				
Gulden					Gulden
139,262.498 [6])	32,601.786	200.088	7.508	90.490	117.108
8,074.536	15,652.424	8.722	909	31.125	13.430
1,332.927	4,217.968	3.742	54	6.434	7.435
50,394.900 [7])	7,083.604	83.563	913	79.838	50.311
8,270.892	7.229.643	53.689	43.148	36.470	11.898
2,484.565	2,769.481	7.157	16.871	13.545	6.686
16,300.276	20,345.130	20.595	10.118	95.948	26.023
4,325.796	6.978.068	10.093	1.571	24 192	8.498
8,161.193	4,956.324	5.565	541	31.103	8.684
5,514.267	1,980.487	9.930	71 St. ohne Wert 1.366 5 Urkunden	9.025	9.606
626.787	164.865	49	4.000	711	1.867
8,204.601	5,425.427	32.999	885	7.230	9.858
7,282.564	2,765.748	86.660	11.893	27.299	15.655
16,398.697	5,739.794	122.828	8 745	55.235	21.517
800.235	1,055.309	17.726	3 493	7.748	2.276
789.495	829.972	24.570	1.590	5.214	2.064
268,774.179	119,791.025	637.476	118.095 5 Urkunden	521.607	307.411
dem Jahre 1895 mehr					
.	.	14.875	.	131	.
.	.	1.675	.	.	.
.	.	968	.	74	2.095
959.285	.	.	.	.	.
417.867	35.827	9.851	.	2.020	.
.	18.752	.	1.061	.	1.767
27.743	.	5.626	.	133	.
104.127	.	3.965	1.490	.	1.262
37.876	.	.	448 14 Urkunden	155	.
.	.	.	438 5 Urkunden	.	.
150.201	11.117	39	.	61	1.538
.	352.704	1.510	.	.	741
.	.	2.239	3.201	.	1.577
963.470	.	20.396	.	638	974
.	109.478	397	.	.	.
99.703	48.889	1.904	173	61	.
2,760.272	575.762	63.445	6.811 19 Urkunden	3.273	9.949
dem Jahre 1895 weniger					
181.814	652.194	.	8.951	.	28.318
364.219	886.740	.	412	746	687
94.218	87.828	.	1.946	.	.
.	112.424	9.580	2	4.588	6.882
.	.	.	11.210	.	4.249
287.964	.	1.665	.	162	.
.	520.295	.	3.677	.	10.288
.	255.083	.	.	254	.
.	151.547	426	.	.	562
221.512	68.195	261	.	79	1.289
.	.	.	5	.	.
143.468	.	.	1.370	27	.
369.681	209.510	.	.	380	.
.	438.524	.	4.429	.	.
93.185	.	.	31	223	1.193
.	.	.	.	.	368
1,706.056	3,330.340	11.932	32.033	6.459	48.736
1,054.216	.	51.513	.	.	.
.	2,754.578	.	25.222	3.186	38.787

Civilgerichts-Depositenamte. — [3]) Darunter 35,661.622 Gulden im Grazer Civilgerichts-Depositenamte. — [5]) Darunter Jahres 1896 in Verwahrung und Verwaltung der Depositenabtheilung der österreichisch-ungarischen Bank in Wien 45.000 Gulden Nominale (1 Masse) des k. und k. österreichisch-ungarischen Consulargerichtes in Alexandrien. — Prager Civilgerichts-Depositenamte. Diese Beträge betreffen Privatschuldurkunden **beider** Kategorien, welche unter der Rubrik „Privatobligationen" zu führen sind.



Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. December 1897 dem Kanzleidiener bei dem Oberlandesgerichte in Krakau Peter Szybowski das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Joachim Dziedzicki aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die allerhöchste Anerkennung für seine nahezu fünfzigjährige treue, pflichteifrige und erspriessliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Verwalter der Strafanstalt Stanislau Ludwig Schneider für die Anregung und erfolgreiche Durchführung der Beköstigung von zu Landesculturarbeiten entsendeten Sträflingen in staatlicher Regie.

Ernannt wurden:

Zum Ministerialsecretär: Der Ministerialvicesecretär Dr. Josef Coloman Binder im Justizministerium.

Zum Ministerialvicesecretär: Der Gerichtsadjunct des Handelsgerichtes in Wien Dr. Richard Hödl im Justizministerium.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Karl Kohn, Ottokar Hübner und Emil Schindler; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Konrad Węgrowski und Eduard Galik, der Hypothekarbankbeamte Dr. Sigismund Hofmokl, der Advocaturscanditat Sigismund Skowroński, die Rechtspraktikanten Adalbert Feliks, Adam Czernecki, Alexander Zottà, Gustav Łączyński, Cajetan Kossacz, Marian Jakubowski, Thaddäus Dyduszyński, Sigismund Draht, Julius Scheidt, Johann Franke.

Zum Vollstreckungsbeamten zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Steueramtspraktikant Josef Pachlopník in Neuhaus für Prag.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsdiurnisten Adolf Flasch in Czernowitz für Sereth, Eduard Janczałek in Halicz daselbst, Karl Bojakowski in Czortków für Zaleszczyki, Franz Krschka in Mielnica für Zablotów, Julius Bernard in Lemberg für Brzozów, Johann Hemmerling in Belz für Przemyśl, Ludwig Podgórski in Brody für Lopatyn, Heinrich Andreas Kotyrba in Szczerzec für Komarno, Johann Podgórski in Czernowitz für Sereth, Lukas Kurczyński in Uhnów daselbst, Karl Bagnowski in Lemberg für Chodorów, Johann Blassy in Czernowitz für Sereth, Stanislaus Chronowski in Winniki für Bursztyn, Peter Kussin in Czernowitz für Gurahumora, Nikolaus Wierzbicki in Brzeżany für Kozowa, Johann Kozłowski in Belz daselbst, Saturnin Limbach in Sambor daselbst, Ladislaus Bogdanowicz in Czernowitz für Wiżnitz, Stanislaus Łysakowski in Żurawno daselbst, Valentin Schuster in Sambor für Komarno, Nikolaus Piotrowski in Czernowitz für Wiżnitz, Theodor Futa in Przemyśl daselbst, Josef Liskowacki in Tłumacz für Delatyn und Ladislaus Krantz in Niemirów für Drohobycz, der Statthaltereidiurnist Ernest Schworm in Lemberg für Rożniatów, die Finanzdirectionsdiurnisten Samuel Chotinczan in Czernowitz für Stanestie und Georg Freiherr von Kapri in Lemberg für Tarnopol, der Advocatursdiurnist Franz Jordan in Tarnów für Rymanów und der Kanzlist des Bezirksausschusses Michael Prokopowicz in Tłumacz für Rawa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Diurnist Lukas Lušić für Benkovac.



Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bergbauingenieur und Bergwerksdirector Kasimir Gąsiorowski in Borysław, der Oberbergverwalter Wenzel Przetocki in Drohobycz und der Leiter der Steinkohlenbergwerke in Dziurów Franz Cisař für Sambor.

Zum Notar: Der Notariatssubstitut Dr. Karl Maiwald in Namiest daselbst.

Versetzt wurden:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Guido Karlitzky in Gaya nach Wallachisch-Meseritsch.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Friedrich Kocab in Wallachisch-Meseritsch nach Gaya; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Wibenschek von Cilli nach Gonobitz, Georg Pall von Leoben nach Mautern, Franz Martl von Liezen nach Irdning, Anton Vertoušek von Drachenburg nach St. Marein, Franz Schaffer in Stainz, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte Voitsberg, nach Voitsberg, Matthias Reiterer in Radkersburg, mit der Dienstesszuweisung zum Landesgerichte in Graz, zu diesem Landesgerichte, Jakob Srebotnik von Cilli nach Windisch-Feistritz, Matthias Kotzuwan von Reifnitz nach Littai, Franz Radanovič von Arnoldstein nach Friedau, Johann Uanschou von Hermagor nach Villach, Franz Gittenberger von Wolfsberg nach Villach, Matthäus Ertl von Gmünd nach Gleisdorf, Johann Pouch von Radmannsdorf nach Bischoflack, Franz Pečnikar von Loitsch nach Krainburg, Matthias Keinrath von Kötschach nach Feldbach, Jakob Kalan von Winklern nach Feldkirchen, Rudolf Rasteiger von Zirknitz nach Lichtenwald, Gottfried Guggi von Kirchbach nach Fürstenfeld, Jakob Mesarec von Adelsberg nach Pettau, Johann Justin in Treffen, mit Zuweisung in Grosslaschitz, nach Laibach, Josef Loschak von Sittich nach Treffen, Matthias Kozuwan von Littai nach Luttenberg, Josef Mancini von Hartberg nach Aussee, Johann Schweiberger von Aussee nach Hartberg.

Die Notare: Franz Josef Auer in Arnau nach Trautenau, Johann Hoffmann in Rokitnitz nach Arnau, Anton Svetina in Oberburg nach Bleiburg, Dr. Anton Pugliesi in Stagno nach Ragusa.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Brünn Josef Očadlik eine Gerichtsadjunctenstelle in Oderberg.

Besetzung des k. k. österreichischen und kgl. ungarischen Consularobergerichtes in Constantinopel:

Als Präsident dieses Gerichtes wurde der Ministerialrath im kgl. ungarischen Handelsministerium Stephan Kvassay, als Oberrichter der Sectionsrath mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes im kgl. ungarischen Justizministerium Dr. Albert Alexy und der Landesgerichtsrath Heinrich (Arrigo) Fraus in Triest und als Secretär der im Secretariate des Obersten Gerichtshofes in Verwendung stehende Gerichtsadjunct Dr. Hadrian Pascoletto in Sesana bestellt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Edmund Brill mit dem Wohnsitze in Chodorów, Dr. Johann Gabl mit dem Wohnsitze in Landeck.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Adolf Dawidowicz in Winniki nach Wien, Dr. Markus Kronik in Tłuste nach Lemberg, Dr. Joachim Rosenthal in Wien nach St. Pölten, Dr. Josef Hliňák in Reichenberg nach Mährisch-Ostrau, Dr. Alexander Graf in Hotzenplotz nach Polnisch-Ostrau.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Josef Gottlieb von Komarno nach Lemberg, Dr. Bernhard Alter von Radziechów nach Złoczów, Dr. Thomas Krudzielski von Limanowa nach Żabno, Dr. Berthold Winter von Brünn nach Mährisch-Trübau.

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Wenzel Konětopsky in Klattau für die Dauer von sechs Monaten.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Advocaten Dr. Leo Witz in Sambor, Dr. Johann Petovar in Friedau, Dr. Ferdinand von Nagel in Mattighofen und Dr. Donat von Gresti in Ala.

Gestorben sind:

Der Gerichtsadjunct des Oberlandesgerichtssprengels Prag Josef Bartl (11. November), der Kanzlist Johann Osostowicz in Jaroslau (28. November), der Advocat Dr. Norbert Nathan Kornfeld in Ungarisch-Hradisch (13. December), der Gerichtssecretär Cyrill Sedlaček in Tischnowitz (20. December).

Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Entscheidungen

des

k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes

in

Civil- und Strafsachen,

veröffentlicht von dem

k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe

in der

Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums.

XIII. Jahrgang. 1897.

Nr. 1303 bis 1376.



Wien, 1897.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Erklärung der Abkürzungen.

a. B. G.	allgemeines Berggesetz.
a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O.	allgemeine Gerichtsordnung.
Anf. G.	Anfechtungsgesetz.
Art.	Artikel.
cit. Ges.	des citirten Gesetzes.
C. O.	Concursordnung.
C. P. O.	Civilprocessordnung.
E. O.	Executionsordnung.
Einf. G.	Einführungsgesetz.
ff.	folgende.
G. G.	Grundbuchsgesetz.
Gen. G.	Genossenschaftsgesetz.
Ges.	Gesetz.
H. G.	Handelsgesetzbuch.
J. G. S.	Justizgesetzsammlung.
J. M. V. Bl.	Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.
J. N.	Jurisdictionsnorm.
Jur. Bl.	Juristische Blätter.
L. G. Bl.	Landesgesetzblatt.
lit.	litera.
M. G.	Markenschutzgesetz.
N. O.	Notariatsordnung.
Pr. G.	Pressgesetz.
Praes.	Präsidial.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.
S.	Seite.
s.	siehe.
St. G.	Strafgesetzbuch.
St. P. O.	Strafprocessordnung.
Vdg.	Verordnung.
W. G.	Wehrgesetz.
W. O.	Wechselordnung.

Chronologisches Verzeichnis

der Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

A. In Civilsachen.

B. In Strafsachen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Nummern, unter welchen die Entscheidungen in der Sammlung angeführt sind.)

A. In Civilsachen.

B. In Strafsachen.

Verzeichnis der einschlägigen Gesetzesstellen

zu den Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

II. Strafgesetz.

III. Strafprocessordnung.

IV. Einzelne Gesetze.

Berichtigungen:

Seite 5, Zeile 11 von oben statt „Mai“ zu lesen „April“.
„ 30, „ 1 „ „ „ 395 zu lesen 359.
„ 47, „ 5 „ unten „ 26 „ „ 16.
„ 3 „ oben „ 26 „ „ 16.
„ 51, „ 13 „ unten „ 1477 „ „ 1447.
„ 75, „ 4 „ oben „ „unbewegliche“ zu lesen „bewegliche“.

1307. Unzulässigkeit der Executionsführung auf das dem Executen gegenüber einem Dritten zustehende Recht auf Gewährung und Zuzählung eines auf der Realität des Executen sicherzustellenden Darlehens.

Entscheidung vom 7. Juli 1896, Z. 7702. — I. Senat.

Die erste Instanz hat in der Rechtssache des A gegen den B über Begehren des ersteren die executive Pfändung der dem B wider den C aus dem angeblich mit demselben abgeschlossenen Vertrage auf Gewährung eines auf dem Hause des B sicherzustellenden Darlehens zustehenden Rechte, insbesonders des Rechtes auf Auszahlung der Darlehensvaluta an den B oder an Dritte von demselben zu bezeichnende Personen, bewilligt.

Ueber Recurs des C hat das Oberlandesgericht in Wien das Executionsbegehren des A abgewiesen, weil die Zusage der Belehnung einer Hypothek mit einem bestimmten Betrage und unter gewissen Voraussetzungen, sei es zum Zwecke der Convertirung von Satzposten, sei es in Absicht auf die Eingehung eines Darlehensvertrages im Sinne des §. 936 a. b. G. B. eine für gewisse Fälle in Aussicht genommene Verabredung, künftig einen Vertrag zu schliessen, darstellt, aus welcher weder dem einen noch dem anderen Theile ein den Gegenstand des Verkehrs bildendes, aus dem Vertragsverhältnisse ablösbares Forderungsrecht erwachsen ist, da dieses erst durch den erfolgten Abschluss des in Aussicht genommenen Vertrages existent wird, weshalb der gegenwärtige Anspruch des Executen wegen seiner Unbestimmtheit auch nicht dem Zugriffe der Gläubiger desselben unterworfen erscheint (§. 448 a. b. G. B.).

Ueber den Revisionsrecurs des A hat der Oberste Gerichtshof die oberlandesgerichtliche Recursentscheidung bestätigt, weil die aus einer Zusicherung (Promesse) des C an den B, diesem unter gewissen Bedingungen ein auf sein Haus sicherzustellendes Darlehen zu gewähren, beziehungweise dieses Haus in diesem Betrage zu belehnen, aus welcher dem B nur ein allfälliger Anspruch im Sinne des §. 936 a. b. G. B. entstehen könnte, entspringenden Rechte nach den §§. 447 und 448 a. b. G. B. (welche eine im Verkehre stehende Sache, aus welcher, wenn die Verbindlichkeit des Schuldners zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, der Gläubiger durch gerichtliche Veräusserung derselben die Befriedigung erlangen kann, zur Voraussetzung haben), nicht als Pfandsache dienen können, zumal wenn diese Rechte von der zu belehnenden Realität losgelöst und aus der Verbindung zu derselben gebracht, realisirt werden müssten.

1308. Behufs Bemessung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonde ist der Wert des ausser dem Stadtgebiete Wien liegenden unbeweglichen Vermögens bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag zu bringen.*)

Entscheidung vom 7. Juli 1896. Z. 7752, — I. Senat.

Das Landesgericht Wien hat in der Verlassenschaftsabhandlung nach dem in Wien wohnhaft gewesenen und daselbst verstorbenen A zum Zwecke der Bemessung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonde von dem mit 172.117 fl. 63 kr. ermittelten reinen Nachlasse den Schätzwert des erblasserischen Hauses in Kalksburg mit 9500 fl. in Abzug gebracht und sohin von dem restlichen Nachlassvermögen per 162.617 fl. 63 kr. diesen Beitrag mit 1626 fl. 17 kr. bemessen.

Ueber Recurs des Magistrates Wien namens des allgemeinen Versorgungsfondes hat das Oberlandesgericht Wien diese Entscheidung bestätigt, weil das Hofdecret vom 22. Juni 1821, J. G. S. Nr. 1770, verordnet, dass der Beitrag zum Wiener Wohlthätigkeitsfonde nur mit der Beschränkung auf die Stadt und den Armeninstitutsbezirk von Wien abzunehmen sei, weil es sich aus dem Hofdecrete vom 17. Juni 1808, J. G. S. Nr. 844, ergibt, dass bezüglich jenes Nachlassvermögens, welches zur Beitragleistung zum Wohlthätigkeitsfonde heranzuziehen ist, dieselben Grundsätze zu gelten haben. wie in Ansehung des Beitrages zum allgemeinen Krankenhausfonde; weil §. 3 des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 72, bestimmt. dass behufs Bemessung des Beitrages zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde der Wert des ausser dem Stadtgebiete liegenden unbeweglichen Vermögens bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag zu bringen ist, weil es daher dem Sinne und der Tendenz des citirten Hofdecretes vom 22. Juni 1821 entspricht, wenn in gleicher Weise auch bei Bemessung des Beitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde vorgegangen wird, und weil diesem Vorgange der Erlass des n. ö. Appellationsgerichtes vom 16. September 1842, Z. 10719, nicht im Wege steht, zumal dieser Erlass niemals Gesetzeskraft erlangt hat.

Der Oberste Gerichtshof hat dem ausserordentlichen Revisionsrecurse des Magistrates Wien keine Folge gegeben, weil das Hofdecret vom 30. August 1806, J. G. S. Nr. 782, den inner den Linien Wiens befindlichen Abhandlungsinstanzen verordnet, von allen in der Stadt und in dem Armeninstitutsbezirke von Wien abgehandelten Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, 1/2 Procent einzuheben und an den Wohlthätigkeitsfonds abzuführen; weil das Hofdecret vom 22. Juni 1821, J. G. S. Nr. 1770, das Hofdecret vom 30. August 1806 dahin erläutert, dass dieser Betrag von Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, nur mit der Beschränkung auf die Stadt und den Armeninstitutsbezirk von Wien abzunehmen sei; weil die Hofdecrete vom 17. Juni 1808, J. G. S. Nr. 844, und vom 28. Februar 1842, J. G. S. Nr. 600, die dem Wiener Krankenhause und Wohlthätigkeitsfonde zuzuwendenden Beiträge, beziehungsweise die Verlassenschaftsbeiträge für die Krankenanstalten der Stadt Wien und für den Wiener Wohlthätigkeitsfonds zusammen anführen, und in eine Parallele stellen; weil eine analoge Anwendung des §. 3 des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. Bl. Nr. 72, auf die Bemessung der Gebür zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde allerdings nicht unstatthaft erscheint, nachdem es sich

*) Siehe auch die oberstgerichtliche Entscheidung vom 16. Juli 1878, Z. 7793, Sammlung Glaser-Unger Nr. 7070.



bei letzterer Gebür um einen, für die Grosscommune Wien bestimmten und ihrer Verwaltung unterstehenden Fonds handelt, und das Gesetz vom 31. December 1891 die Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften regelt, während eine Beziehung auf das den Schulbeitrag regelnde Gesetz vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1872, schon deshalb ausgeschlossen ist, weil es sich hier um den Beitrag zu einem für das ganze Land Niederösterreich bestimmten und von der Landesvertretung verwalteten Fond handelt; weil endlich nach den Gesetzen vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, und vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, Kalksburg nicht im Armeninstitutsbezirke des erweiterten Wiener Gemeindegebietes gelegen ist; daher in den unterrichterlichen Erledigungen weder eine Gesetz- noch eine Actenwidrigkeit erkannt werden kann, wornach es an den Voraussetzungen fehlt, unter welchen in Gegenständen des ausserstreitigen Verfahrens gegen eine den Bescheid des unteren Richters bestätigende obergerichtliche Erledigung noch eine weitere Beschwerde an den Obersten Gerichtshof stattfindet.

1309. Der Aftermieter ist berechtigt, die Freilassung ihm gehöriger, zur zwangsweisen Hereinbringung des vom Mieter geschuldeten Mietzinses gepfändeter Fahrnisse auf Grund des §. 2, Z. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, zu begehren.

Entscheidung vom 13. August 1896, Z. 9305. — I. Senat.

Bei dem Vollzuge der gegen den Mieter einer Wohnung wegen schuldigen Mietzinses bewilligten Zwangsvollstreckung wurden auch dem Aftermieter gehörige Fahrnisse einbezogen. Letzterer ersuchte um Freilassung einzelner hievon aus dem Grunde, weil sie als für ihn unentbehrlich von der Execution ausgenommen seien. Dem Ansuchen wurde erstrichterlich unter Berufung auf §§. 5 und 2, Z. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, stattgegeben.

Die zweite Instanz wies das Ansuchen zurück, weil es nicht auf das Eigenthumsrecht des Gesuchstellers, vielmehr auf §. 2, Z. 1 des angeführten Gesetzes gestützt erscheint, diese Bestimmung lediglich auf den Schuldner Anwendung findet, der Gesuchsteller aber nicht als Schuldner inbetracht kommt, da die Zwangsvollstreckung nicht gegen ihn, sondern gegen seinen Rechtsgeber geführt wurde, und weil ihm, insofern er hiemit etwa das Eigenthumsrecht auf die freizulassenden Sachen oder das aus §. 1101 a. b. G. B. abgeleitete Recht zur Geltung bringen wolle, obliegt, sich nach dem Hofdecrete vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, zu benehmen.

Der Oberste Gerichtshof hat die oberlandesgerichtliche Erledigung abgeändert und den erstrichterlichen Bescheid wieder hergestellt, weil gemäss §. 1101 a. b. G. B. der Aftermieter nach Mass seines Mietzinses haftet, der Gesuchsteller daher als solcher bezüglich des vom Mieter schuldigen Mietzinses als Mitschuldner anzusehen ist, weil demnach die Anwendbarkeit des §. 2, Z. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, auf dessen Fahrnisse umso weniger einem Zweifel unterliegen kann, als nach dem ersten Satze des §. 2 des citirten Gesetzes die daselbst unter Z. 1 bis 10 angeführten Gegenstände der Execution, somit jeder Execution entzogen sind, und weil es der Absicht und dem Zwecke des Gesetzes, den Executen im öffentlichen

Interesse vor der drückendsten Noth zu schützen, entspricht, bei einer auch auf die Fahrnisse des Aftermieters geführten Execution dessen selbständige wirtschaftliche Existenz zu schützen, zumal derselbe dann, wenn er den auf ihn entfallenden Mietzins nicht bezahlt hat, gar nicht in der Lage wäre, die ihm gemäss §. 1101 a.•b. G. B. zustehenden Rechte im Sinne des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889. gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

1310. In den Fällen des §. 269, lit. a St. G. ist die Verjährungsfrist nicht nach §. 228, sondern nach §. 532 St. G. zu bestimmen.

Plenarentscheidung vom 22. September 1896, Z. 11199. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat auf Grund einer von der Generalprocuratur überreichten Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt, durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Amstetten vom 17. Juni 1896, Z. 643, womit Josef S. der im §. 127 St. G. bezeichneten, nach den §§. 237 und 269, lit. a St. G. lediglich als Uebertretung zu ahndenden strafbaren Handlung der Nothzucht schuldig erkannt und gemäss §. 270 St. G. zu achttägiger Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte und zum Strafkostenersatze verurtheilt worden ist, sei das Gesetz in den Bestimmungen der §§. 530 und 531 St. G. verletzt; dieses Urtheil werde als nichtig aufgehoben und Josef S. von der Anklage wegen der erwähnten strafbaren Handlung nach §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Nach Inhalt der vorgelegten Acten wurde der am 27. Juli 1881 geborene Schuhmacherlehrling Josef S. mit dem rechtskräftigen Urtheile des Bezirksgerichtes Amstetten vom 17. Juni 1896, Z. 643, der im §. 127 St. G. bezeichneten, im Jahre 1894 durch wiederholten Vollzug des ausserehelichen Beischlafes mit der am 20. März 1884 geborenen und daher noch nicht vierzehnjährigen Marie S. begangenen, nach den §§. 237 und 269 a St. G. lediglich als Uebertretung zu ahndenden strafbaren Handlung schuldig erkannt und gemäss §. 270 St. G. zu achttägiger Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte verurtheilt. Die Frage betreffs der hinsichtlich dieses Delictes etwa eingetretenen Verjährung erledigte das Bezirksgericht dahin, die Verjährungsfrist sei in den Fällen des 269 a St. G., da der §. 531 St. G. der Strafe der Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nicht gedenkt, nach den Normen des §. 228 St. G. zu berechnen; die Verjährung sei daher in concreto nicht eingetreten. Diese Anschauung ist jedoch eine rechtsirrthümliche.

Denn bei strafbaren Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären und nur wegen Unmündigkeit des Thäters im Sinne der §§. 237 und 269 a St. G. als Uebertretungen zuzurechnen und zu bestrafen sind, kommt dem Thäter die im §. 532 St. G. für Vergehen und Uebertretungen normirte kürzere Verjährungsfrist zu statten, weil das Strafgesetz im 14. Hauptstück die Bestimmungen über die Erlöschung sämmtlicher im 2. Theile behandelten, als Vergehen und Uebertretungen strafbaren Delicte enthält, die im §. 269 a St. G. bezeichneten strafbaren Handlungen nicht ausdrücklich ausgenommen werden, und nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde sonst die Bestimmungen der §§. 531 und 532 St. G. über die Verjährung auf diese Delicte keine Anwendung finden sollten, zumal die Strafe abgesonderter Verschliessung ihrem Grade nach nicht einmal den Arrest ersten Grades erreicht und darum, wenn

schon im Gesetze die auf die einzelnen Delicte gesetzte Strafe den Masstab für die Bemessung der Verjährungszeit abgibt, diese mildere Strafart für die Verlängerung derVerjährungsfrist über den Rahmen des §. 532 St. G. hinaus sicherlich keinen Anlass bietet. Es war daher in concreto die dem unmündigen Josef S. zur Last fallende Handlung längst verjährt, weil das Strafverfahren gegen denselben am 29. Mai 1896 eingeleitet wurde.

Die von der Generalprocuratur auf Grund des §. 33 St. P. O. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist demnach eine begründete, weshalb derselben gemäss §. 292 St. P. O. stattzugeben und, wie oben angeführt erscheint, zu erkennen war.

1311. In den Bereich des Gesetzes vom 7. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 43, fallen auch auf Festhalten an bestehenden Lohnsätzen gerichtete Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern. Die Mittel der Einschüchterung können mannigfacher Art sein: das Gesetz schützt jeden nach Mass seiner eigenen Kraft.

Plenarentscheidung vom 29. September 1896, Z. 11319. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat in dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Tannwald vom 12. Mai 1896, Z. 1994, womit die Glasschleiferinnen Flora R., Marie S., Anna H., Marie N. und Antonia H. von der wider sie erhobenen Anklage wegen Uebertretung des §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, freigesprochen wurden, und das Urtheil des Kreisgerichtes in Reichenberg als Berufungsgerichtes vom 23. Juli 1896, Z. 5812, womit die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs gegen jenes Urtheil zurückgewiesen ward, ist in den Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, das Gesetz verletzt worden.

Gründe: Die in den Glasschleifereien des Heinrich S. und Ferdinand F. beschäftigten Arbeiter kamen im Frühling 1896 angesichts des von den Arbeitgebern kundgegebenen Bestrebens, den Arbeitslohn herabzudrücken, mit einander überein, an den durch die letzte Arbeitseinstellung erzielten, mit den Glaswarenerzeugern vereinbarten Lohnsätzen festzuhalten und für den Fall, als die genannten Unternehmer den Arbeitslohn herabsetzen sollten, die Arbeit einzustellen. Entgegen dieser Verabredung erbot sich der bei Heinrich S. beschäftigte Arbeiter Johann T. im März l. J. mit einem 5 procentigen Nachlasse vom bisherigen Schleiflohne zu arbeiten, und schliff auch thatsächlich drei Tage hindurch in der Glasschleifmühle des Heinrich S. um einen geringeren Lohn. Als dies unter den Arbeitern bekannt wurde, äusserten dieselben ihren Unwillen über das verabredungswidrige Vorgehen des Johann T., und als dieser am 27. März 1896 eben in der Schleifmühle beschäftigt war, belegten ihn die Arbeiterinnen Flora R., Marie S., Anna H., Marie N. und Antonie H. mit Schimpf- und Spottworten (so nannte ihn insbesonders Flora R. einen „Lohnverderber“, „dummen Pfarrer“, „Pater Guardian“ und Marie S. einen „dummen Böhmen“) auch riefen sie ihm zu, er müsse aus der Schleifmühle hinaus. Johann T., besorgt, die Arbeiterinnen könnten die in den Nebensälen beschäftigten Arbeiter herbeirufen, und es könnte sodann zu Thätlichkeiten kommen, stellte die Arbeit ein und verliess den

Schleifsaal, wobei ihn Flora R. und Marie S. mit Schmutzwasser aus dem Tropffasse bespritzten. Infolge dieser Handlungsweise wegen der im §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, bezeichneten Uebertretung zur Verantwortung gezogen, wurden Flora R., Marie S., Anna H., Marie N. und Antonie H. mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Tannwald vom 12. Mai 1896, Z. 1994, obschon dasselbe den oben geschilderten Sachverhalt für erwiesen annahm, gemäss §. 259. Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen, weil der §. 2 des Gesetzes vom 7. April 1870, auf welchen §. 3 desselben Gesetzes bei Normirung des gesetzlichen Thatbestandes der daselbst bezeichneten Uebertretung bezugnimmt, nur solche Verabredungen im Auge habe, welche mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitsgebern höheren Lohn oder günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen bezwecken, in concreto aber lediglich beschlossen wurde, an den bisherigen, in den Dessendorfer Schleifmühlen gehandhabten Lohnsätzen unter allen Umständen festzuhalten. Das Kreisgericht in Reichenberg, welches in dieser Strafsache über Berufung des öffentlichen Anklägers mit dem Urtheile vom 23. Juli 1896, Z. 5812. erkannte, acceptirte zwar diese Rechtsanschauung der ersten Instanz nicht, nahm vielmehr an, dass auch Verabredungen der Arbeitnehmer zum Zwecke der Erhaltung bestehender Lohnsätze in den Bereich der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 7. April 1870 fallen, wies aber gleichwohl die Berufung mit der Begründung zurück, dass die Beschimpfungen und das Anspritzen des Johann T. als Mittel der Einschüchterung im Sinne des §. 3 des Coalitionsgesetzes nicht in betracht kommen, weil diese Insulten nicht geeignet waren, auf den freien Entschluss des Johann T. bestimmend einzuwirken, und weil dieser den Schleifsaal nur aus Besorgnis vor den etwa aus den Nebensälen herbeizurufenden Arbeitern verliess.

Beide Instanzen sind jedoch in einem Rechtsirrthume befangen. Belangend zunächst den Charakter der im §. 2 des Coalitionsgesetzes bezeichneten Verabredungen, ist allerdings zu erwägen, dass das Gesetz von Verabredungen der Arbeitgeber zur Erzielung einer Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigerer Arbeitsbedingungen und von Verabredungen der Arbeitnehmer zur Erzwingung höheren Lohnes oder überhaupt günstigerer Arbeitsbedingungen spricht, und dass auch insbesonders der §. 4 des citirten Gesetzes Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, dem Strafbereiche der §§. 2 und 3 eben dieses Gesetzes unterstellt, also seinem Wortlaute nach bloss eine beabsichtigte Veränderung der Lohn- oder Preissätze durch Mittel der Einschüchterung hintanhalten zu wollen scheint. Darnach würden alle jene den Thatbestand des §. 98 St. G. nicht erschöpfenden Fälle der Einschüchterung ausscheiden, welche sich auf Verabredungen beziehen, die bloss die Erhaltung der bisherigen Lohn- und Preissätze zum Zwecke und somit nicht eine unmittelbare Beeinträchtigung des reinen Einkommens, sei es der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer zur Folge haben. Dieser Anschauung widerstrebt aber der Zweck und die historische Entwicklung der hier in Frage stehenden Gesetzgebung. Schon die ältere Gewerbegesetzgebung (siehe Kopetz, österreichische Gewerbegesetzkunde §§. 203. 216, 231, 244 u. a.) suchte der Bildung von Monopolen auf dem Gebiete gewerblicher und industrieller Thätigkeit, sowie der einseitigen Verschiebung der Concurrenzverhältnisse entgegen zu wirken. So untersagten namentlich die Handwerkspatente von 1731 und 1732 den Gewerbsleuten, sich über einen gewissen Preis ihrer Arbeit

derart zu vergleichen, dass unter ihnen keiner niedriger verkaufen oder um einen geringeren Taglohn arbeiten solle. Es sollte somit einem jeden das Recht der freien Preis- oder Lohnbestimmung gewahrt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der zwischen den Gewerbsgenossen etwa abzuschliessende Vergleich eine Erhöhung oder Verminderung der Preis- oder Lohnsätze oder aber nur deren Erhaltung auf der bisherigen Höhe intendirte. Der diesen Bestimmungen zugrunde liegende Gedanke, dass niemand in der Feststellung des Preises seiner Arbeit durch die diesfälligen abweichenden Verfügungen seiner Gewerbegenossen zu behindern sei, ging insofern auch in die Strafgesetzgebung von 1803 über, als die betreffenden §§. 227 — 229 sowohl Verabredungen der Unternehmer zur Benachtheiligung des Publicums durch Erhöhung oder Herabsetzung des Preises einer Ware, als auch Verabredungen der Handwerksgesellen zur Erzwingung eines höheren Tag- oder Wochenlohnes oder anderer Arbeitsbedingungen für straffällig erklärten. Die entsprechenden §§. 479, 480 und 481 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, verschärfen die diesfälligen Strafbestimmungen insofern, als sie dieselben auf derlei Verabredungen von Arbeitern jeder Kategorie ausdehnen und die den Rädelsführern zuzumessenden Strafen namhaft erhöhen. Eine wesentliche Aenderung der in dieser Beziehung geltenden Grundsätze trat mit dem Gesetze vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, ein. Dasselbe beseitigt das bisherige Verbot gewerblicher Vereinigungen zur Regelung der Preis- und Lohnverhältnisse und erkennt ausdrücklich das Coalitionsrecht der Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter an. Es will nur unerlaubte Mittel zur Erreichung des Coalitionszweckes vermieden wissen und wahrt in dieser Beziehung die volle Freiheit des Willensentschlusses, Arbeit zu geben oder Arbeit zu nehmen. Object des im §. 3 des cit. Gesetzes bezeichneten Delictes ist daher die Willensfreiheit des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, welche durch keinerlei Pressionsmittel verletzt werden darf. In dieser Beziehung stimmt das Gesetz vom 7. April 1870 mit der älteren Gesetzgebung überein, wenn auch diese zugleich auf den Schutz des grossen Publicums vor Uebervortheilung mitbedacht gewesen sein mag, und darum schon die den Willensentschluss der Gewerbegenossen nur unmittelbar — ohne irgend welche Nöthigung — beeinflussende Coalition an sich für strafbar erklärte. Das Wesentliche der Coalition blieb dabei immer die Vereinigung der Gewerbegenossen zum Zwecke einseitiger Preis- oder Lohnbestimmung.

Es ist einleuchtend, dass die durch das Gesetz vom 7. April 1870 gewährleistete Freiheit in der Bethätigung des Willens, Arbeit zu geben oder Arbeit zu nehmen, ebensowohl durch das Gebot der Gewerbegenossen, nur einen geringeren als den bisherigen Lohn zu bezahlen, oder nur um höheren als den bisherigen Lohn zu arbeiten, beeinträchtigt wird, als durch deren Verbot, einen höheren als den bisherigen Lohn zu bezahlen, oder um geringeren, als den bisherigen Lohn zu arbeiten. In beiden Fällen wird der Wille des Individuums unter den Willen der Coalition gebeugt; es liegt darum in jeder diesen Erfolg widerrechtlich herbeiführenden Handlung eine Verletzung der den Gewerbetreibenden, wie den gewerblichen Arbeitern zukommenden menschlichen Willensfreiheit und schon darum ein Eingriff in die strafrechtlichen Schutz geniessende Rechtssphäre des betroffenen Individuums. Aber auch die Stylisirung der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 7. April 1870 widerspricht keineswegs der aus dem Geiste des Gesetzes gefolgerten Interpretation, dass der Versuch, jemanden zum Anschlusse an die Coalition oder zum Einhalten der von derselben

beschlossenen Massregeln durch die im §. 3 erwähnten unerlaubten Mittel zu verhalten, auch dann der Sanction dieses Gesetzes unterliege, wenn die Verabredung nicht auf eine Veränderung sondern auf die Aufrechthaltung der bisherigen Preis- und Lohnverhältnisse oder Arbeitsbedingungen abzielt. Denn das Gesetz kann, wenn es von „Lohnverringerung“, „höherem Lohn“, „günstigeren“ oder „ungünstigeren“ Arbeitsbedingungen spricht, nur die der jeweiligen volkswirtschaftlichen Constellation, insbesonders dem jeweiligen Verhältnisse der Nachfrage zum Angebot entsprechenden Lohnsätze nnd Arbeitsbedingungen zur Grundlage haben. Bezweckt die Coalition eine Abweichung von diesen, den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen eines bestimmten Territoriums correspondirenden und darum normalen Lohnsätzen oder Arbeitsbedingungen, so kann mit Recht von höherem oder niedrigerem Lohne, günstigeren oder ungünstigeren Arbeitsbedingnissen im Vergleiche zum normalen Lohne und den normalen Bedingungen gesprochen werden. Auch berechtigt schon das Bestehen der Differenz zwischen den von der Coalition verabredeten und den durch Einschüchterung oder Gewalt zu beseitigenden, von den einzelnen Individuen gegen das getroffene Uebereinkommen eingegangenen Lohnsätzen und Arbeitsbedingungen an sich, von relativ höheren oder niedrigeren Löhnen, günstigeren oder ungünstigeren Arbeitsbedingungen, nämlich im Vergleiche zu der von den Einzelindividuen acceptirten Situation, zu reden. Schon der Umstand, dass einzelne Individuen sich dem die Lohnsätze aufrecht haltenden Beschlusse der Coalition nicht fügen, beweist, dass wirtschaftliche Bedingungen für eine Aenderung der Lohnsätze vorhanden sind, und es liegt in dem Versuche, durch Zwang diese Aenderung hintanzuhalten, das Strafbare des in concreto in Frage stehenden Thuns. Das auf entgegengesetzten Anschauungen beruhende Urtheil des Bezirksgerichtes Tannwald vom 12. Mai 1896, Z. 1994, entspricht daher nicht dem Gesetze.

Nicht minder irrig ist die Anschauung der zweiten Instanz. Nicht Drohungen von der Qualität der §§. 98 und 99 St. G., welche unter Umständen den Charakter des Delictsthatbestandes ändern würden, setzt das Gesetz voraus. Neben dem Falle der Anwendung von Gewalt spricht es von Einschüchterungsmitteln überhaupt. An sich betrachtet kann nicht zweifelhaft sein, dass je nach der Individualität des Angegriffenen als solche Mittel gewiss auch Beschimpfungen oder sonstige Ehrverletzungen (z. B. Verrufserklärungen, Boykottirungen u. dgl.), ebenso dienstbar sein können, wie etwa die Ankündigung irgend eines die Qualitäten der §§. 98 b und 99 St. G. nicht erschöpfenden Uebels. Ja schon das an den Betheiligten gestellte stürmische Verlangen, sich den Beschlüssen der Coalirten zu fügen, das Andrängen der Bundesgenossen, das Geltendmachen der Ueberzahl u. dgl. kann nach den Umständen des Falles einschüchternd wirken. Das Gesetz will jeden nach dem Massstabe seiner eigenen Kraft schützen. Damit ist es aber nicht vereinbar, wenn die Berufungsinstanz ungeachtet ihrer Feststellung, dass Johann T. die Arbeit vermöge der (im Verhalten der Angeklagten begründeten) Besorgnis des Herbeirufens von Genossen aufgegeben habe, den Ausspruch fällt, dass dieses Verhalten eine Einschüchterung zu bewirken nicht geeignet war. Ob die Angeklagten wirklich vor hatten, Mithelfer zu rufen oder nicht, darauf kommt es nicht an; massgebend ist der Eindruck, welchen sie hervorriefen.

Es war daher über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, wie oben zu erkennen.

1312. Erscheint ein für den Büchermarkt bestimmtes Werk in verschiedenen Ausgaben (z. B. als Pracht- und als sog. Volksausgabe), so müssen dem §. 18 Pr. G. gemäss Pflichtexemplare von jeder derselben abgeliefert werden. Dasselbe gilt von neuen, wenngleich inhaltlich unveränderten Auflagen einer Druckschrift, von Separatabdrücken aus derselben und nicht minder auch von Einzelnausgaben der Bestandtheile eines Sammelwerkes.

Plenarentscheidung vom 22. September 1896, Z. 11198. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Veranlasst durch die von der Generalprocuratur überreichte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des st. del. Bezirksgerichtes Alsergrund vom 25. April 1895, Z. 7949, mit welchem Eugen M. von der wider ihn erhobenen Anklage wegen der Uebertretung nach §. 18 Pr. G. gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, sowie durch das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 24. Mai 1895, Z. 991, womit die von der Staatsanwaltschaft hiegegen eingebrachte Berufung gemäss §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen wurde, ist das Gesetz, und zwar die Bestimmung des §. 18 des Pressgesetzes verletzt worden.

Gründe: Aus den von der Generalprocuratur übermittelten Acten ergibt sich nachstehender Sachverhalt: In dem Verlage der Buchhandlungsfirma A. H. in Wien, deren Eigenthümer Eugen M. ist, erscheint ein Sammelwerk unter dem Titel „P. K. Rosegger's ausgewählte Schriften", welches als 29. Band Rosegger's Roman: „Peter Mayr, der Wirt an der Mahr" enthält. Ausserdem erschien dort derselbe Roman in einer Separatausgabe, in welcher eine Beziehung auf das Sammelwerk nicht genommen ist. Die Separatausgabe dieses Romanes war am 17. November 1893 der k. k. Universitätsbibliothek in Wien in Erfüllung der dem Verleger nach §. 18 Pr. G. und §. 8 der Amtsinstruction hiezu obliegenden Pflicht abgegeben, im Quittungsbuche obiger Firma aber irrthümlich als 29. Band der Schriften bezeichnet worden. Dagegen weigerte sich der Verleger, der Aufforderung der k. k. Universitätsbibliothek zur Erlegung eines Pflicht- (Frei-) Exemplars des 29. Bandes der Sammlung von P. K. Rosegger's ausgewählten Schriften, enthaltend den Roman „Peter Mayr" zu entsprechen, indem er sich darauf berief, es sei von diesem Roman nur eine Auflage gedruckt worden, die Separatausgabe unterscheide sich vom 29. Bande der Sammlung lediglich durch den äusseren Umschlag; demzufolge hinterlegte der Verleger nur ein Exemplar des für die Sammlungsausgabe bestimmten Umschlages. Bei dieser Weigerung beharrte der Verleger trotz polizeilicher Mahnung, so dass die Anzeige bei Gericht erstattet wurde. Mit dem Urtheile vom 25. April 1895, Z. 7949 hat das st. del. Bezirksgericht Alsergrund den Angeklagten Eugen M. von der Anklage wegen Uebertretung nach §. 18 Pr. G. freigesprochen, indem dasselbe in thatsächlicher Beziehung hervorhebt, es sei vom Roman „Peter Mayr" nur eine Auflage gedruckt worden, die Titelblätter aller Exemplare seien gleichlautend, und nur die Verschiedenheit der Umschläge begründe zwischen den einzelnen brochirten Exemplaren einen Unterschied, indem einer dieser Umschläge den Text trage: „Neun und zwanzigster Band. Inhalt: Peter Mayr, der Wirt an der Mahr, P. K. Rosegger's ausgewählte Schriften", während auf dem anderen Umschlage die Titelseite laute: „Peter Mayr, der Wirt an der Mahr. Eine Geschichte aus deutscher Heldenzeit von P. K. Rosegger." In juristischer Beziehung erwägt das Gericht, es erscheine der Freispruch begründet, da im

§. 18 Pr. G. dem Verleger nur zur Pflicht gemacht wird, von jeder in seinem Verlage erschienenen Druckschrift ein Pflichtexemplar an die Universitätsbibliothek abzuliefern; da aus dieser Bestimmung nicht gefolgert werden kann, dass dann, wenn ein und dasselbe Werk in äusserlich verschiedenen Ausstattungen und Einbänden erscheint, von jedem anders gehefteten oder gebundenen Exemplare Pflichtexemplare vorzulegen seien; da endlich der Angeklagte thatsächlich ein Pflichtexemplar des Romanes: „Peter Mayr" der Universitätsbibliothek abgeliefert und damit der Verpflichtung des §. 18 Pr. G. genüge geleistet hat. Das Landesgericht in Wien als Berufungsgericht in Uebertretungssachen hat über Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs das erstrichterliche Erkenntnis aus dessen Gründen bestätigt.

Die erwähnten beiden Urtheile entsprechen dem Gesetze nicht. Die Bestimmung des §. 18 Pr. G., wornach „von jeder zum Verkauf bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird" an die bezugsberechtigten Behörden und Anstalten Pflicht- (Frei-) Exemplare zu überreichen sind, bezweckt nicht etwa, der Behörde, wie es im §. 17 Pr. G. aus Gründen der Presspolizei der Fall ist, die Kenntnis des Inhaltes der im Inlande erscheinenden Druckwerke zu vermitteln, sie will vielmehr bei den im §. 18 Pr. G. bezeichneten Behörden und Anstalten im Interesse der allgemeinen Bildung eine vollständige Sammlung der Literatur- und Kunsterzeugnisse des Inlandes bewirken. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Inhalt eines Werkes schon in irgend einer Form in der betreffenden Bibliothek erliegt; letztere ist vielmehr berechtigt, die Ablieferung jedes für den Büchermarkt bestimmten inländischen Buches zu verlangen. Es wird deshalb — und dies gilt wohl als unbestritten — nicht nur von jeder Ausgabe eines Werkes (man denke an den Unterschied von Prachtausgaben), sondern auch von jeder neuen Auflage desselben Werkes — mag auch der Inhalt ganz unverändert bleiben — ein Pflichtexemplar zu hinterlegen sein, weil es sich eben um Druckwerke handelt, denen auf dem Büchermarkte eine selbständige Individualität zukommt. Dasselbe gilt von sog. Separatabdrücken einzelner Bestandtheile aus anderen Druckwerken, welche schon durch den Erlass der obersten Polizeibehörde vom 1. Mai 1857, Z. 4892, als selbständige Presserzeugnisse erklärt wurden; eine Auffassung, welche, wenn auch der Erlass selbst durch den §. 1 Pr. G. aufgehoben erscheint, als der Natur der Sache entsprechend auch heute noch um so zutreffender zu erachten ist, als auch das Gesetz vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, im §. 8 bei Sammelwerken ein doppeltes Urheberrecht anerkennt, das eine am ganzen Werke, das andere an den Einzelbeiträgen.

Nicht anders steht es im vorliegenden Falle. Die gesammelten (ausgewählten) Werke eines Schriftstellers sind buchhändlerisch (bibliothekarisch) verschieden von den Einzelausgaben der in die Sammlung aufgenommenen Werke. Die „ausgewählten Schriften" Rosegger's bilden ein einziges mehrbändiges Werk, die Einzelausgaben der Erzählungen Rosegger's viele selbständige Werke von geringerem Umfange. Dies hat die Verlagsbuchhandlung selbst dadurch anerkannt, dass sie durch die Verschiedenheit der Umschläge einerseits die Zusammengehörigkeit der Bände des Gesammtwerkes, und andererseits die Selbständigkeit der einzelnen Erzählungen der Separatausgabe gekennzeichnet hat. In dieser Richtung ist also der Umschlag allerdings nicht bedeutungslos, wenn es auch selbstverständlich auf die Ausstattung des Einbandes des einzelnen Exemplars nicht ankommt. Mit Recht bemerkt die Universitäts-



bibliothek, dass die Gesammtausgabe der Schriften Rosegger's nothwendig unvollständig bliebe, wenn die Ablieferung des 29. Bandes der „Schriften" verweigert würde.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich sonach, dass die Freisprechung des Eugen M. von der wider ihn erhobenen Anklage weder nach dem Wortlaute, noch auch nach dem Sinne und Zwecke der Bestimmung des §. 18 Pr. G. als eine begründete angesehen werden kann. Es war deshalb der von der Generalprocuratur nach §. 479 (33) St. P. O. eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben.

1313. Wirklicher Eintritt der Verführung bildet für Delictsfall I des §. 132 IV St. G. kein Thatbestandsmerkmal, sondern die objective Voraussetzung, unter welcher allein die an sich nur eine Uebertretung darstellende Kuppelei als Verbrechen zugerechnet werden kann. Strafbarer Versuch des Verbrechens ist ausgeschlossen.

Die verkuppelten Personen sind Object der Kuppelei; sie können nicht mitschuldig sein.

Entscheidung vom 1. October 1896, Z. 6147. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Perko. Für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz. Vertheidiger: Advocaten Dr. Max Neuda und Dr. Michael Gruber.

Der Cassationshof verwarf die von der Staatsanwaltschaft und von A. L. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 13. April 1896, Z. 18661, womit die wegen Verbrechens der Kuppelei nach §§. 8 und 132 IV St. G. angeklagte Marie S. nur der Uebertretung der Kuppelei nach §. 512 St. G., und A. L. zwar des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 93 St. G. schuldig erkannt, hingegen von der Anklage wegen Mitschuld am Verbrechen der Kuppelei §§. 5, 8, 132 IV St. G. gemäss §. 259, Z. 3, St. P. O. freigesprochen wurde.

Gründe: Nach den Feststellungen des Urtheiles führte Marie S. am 16. März d. J. die 14 jährige, geschlechtlich noch unbescholtene Aurelie D. dem A. L. über dessen Aufforderung zu Unzuchtszwecken zu. A. L., dem Marie S. das Mädchen in die Wohnung gebracht hatte, kniff Aurelie D. in die Wange, verlangte von ihr einen Kuss, packte sie sodann bei der Schulter, führte sie von der Thüre zum Fenster, warf sie daselbst auf einen Divan und legte sich in der Absicht, den Beischlaf an ihr zu vollziehen, auf sie. Da sich jedoch Aurelie D. aus Leibeskräften wehrte, schrie, ihn bei der Cravatte packte und ihn mit ihrem Schirme wiederholt auf den Kopf schlug, liess sie A. L. los, worauf sie die Flucht ergriff. Dieser ganze Vorgang dauerte einige Minuten. Auf Grund dieses Sachverhaltes erkannte der Gerichtshof die von der Staatsanwaltschaft wegen des versuchten Verbrechens der Kuppelei nach den §§. 8 und 132 IV St. G. angeklagte Marie S. der im §. 512 c St. G. bezeichneten Uebertretung der Kuppelei, den A. L. aber des im §. 93 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, sprach dagegen letzteren von der Anklage wegen des in den §§. 5, 8, 132 IV St. G. bezeichneten Verbrechens der Mitschuld an der versuchten Kuppelei nach §. 259, Z. 3, St. P. O. frei. Sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch A. L. bekämpfen diesen Spruch des Gerichtshofes als einen rechtsirrthümlichen; erstere unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe der Z. 9, lit. a und 10 des §. 281 St. P. O. insofern, als Marie S. nicht gemäss der Anklage des in den §§. 8 und 132 IV St. G. bezeichneten Verbrechens der versuchten Kuppelei

und L. nicht der Mitschuld an diesem Verbrechen oder doch der Mitschuld an der Uebertretung des §. 512 St. G. schuldig gesprochen ward; letzterer unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des §. 281, Z. 9, lit. a St. P. O. insoferne, als seine That dem §. 93 St. G. unterstellt wurde.

Den Thatbestand des in den §§. 8 und 132 IV St. G. bezeichneten Verbrechens der Kuppelei hat der erste Richter deshalb ausgeschlossen, weil Marie S. keineswegs durch ihren moralischen Einfluss die Aurelie D. willfährig zu machen suchte, eine unzüchtige Handlung zu begehen oder zu dulden, sondern sich darauf beschränkte, sie durch listige Vorstellungen in die Wohnung des A. L. zu locken. Aufliegend verwechselt hier der erste Richter den strafrechtlichen Begriff der Kuppelei mit jenem der Verführung zur Unzucht. Wohl liegt das Merkmal der Verführung zur Unzucht in der Beeinflussung des Willens der zu verführenden Person in sittlicher Richtung. Nicht das Gleiche gilt von dem Begriffe der Kuppelei, welche nichts Anderes ist, als die vorsätzliche Beförderung unzüchtiger Handlungen Anderer. Die Thätigkeit des Kupplers ist also eine rein objective, vermittelnde und besteht, wie der Thatbestand des §. 512 St. G. ergibt, in der Schaffung von die gesetzwidrige Befriedigung der Geschlechtslust Anderer objectiv erleichternden Bedingungen. Trotzdem erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, sofern sie, gestützt auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 10 St. P. O., die Schuldigsprechung der Marie S. wegen Verbrechens der versuchten Kuppelei anstrebt, unbegründet. Denn den Begriff und die Arten der Kuppelei stellt der §. 512 St. G. und nicht der §. 132 IV St. G. auf, indem letzterer nur davon spricht, unter welchen Voraussetzungen die Kuppelei (wie solche §. 512 St. G. definirt) zum Verbrechen werde. Die nach dem allgemeinen Strafgesetze gewöhnlich im Sinne des §. 512 St. G. als Uebertretung zu behandelnde Kuppelei wird aber nach §. 132 IV St. G. nur dann als Verbrechen zugerechnet, wenn a) eine unschuldige Person dadurch verführt wurde, oder b) wenn sich Eltern, Vormünder etc. derselben gegen ihre Kinder, Mündel etc. schuldig machen. Die Textirung dieser Gesetzesstelle, welche lautet: „Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt wurde“ und nicht „verführt wird“, rechtfertigt den Schluss, dass das Gesetz mit den genannten Worten nicht den Thatbestand des vollendeten Verbrechens der Kuppelei (ersten Falles) geben wollte, sondern dass die wirklich stattgehabte Verführung einer unschuldigen Person die Voraussetzung bildet, damit das „Verbrechen der Kuppelei“ überhaupt existent werde. Der wirklich eingetretene Erfolg bildet also hier (wie z. B. analog beim Verbrechen des Todschlages) die nothwendige Bedingung, damit die gewöhnlich als Uebertretung zu behandelnde Kuppelei als Verbrechen zugerechnet werden könne. Hieraus ergibt sich, dass ein Versuch des Verbrechens der Kuppelei nach §. 132 IV (1. Fall) logisch ausgeschlossen ist, und wurde daher Marie S. in concreto, nachdem durch ihre Handlungsweise die Verführung einer unschuldigen Person nicht eingetreten ist, mit Recht nur der Uebertretung der Kuppelei im Sinne des §. 512 St. G. schuldig erkannt.*)

*) Der Vertreter der Generalprocuratur beantragte, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft in diesem Punkte stattzugeben. Der Wortlaut des §. 132 IV St. G. (Delictsfall I) biete kein Hindernis. Abweichend von der im §. 512 St. G. enthaltenen Tbatbeschreibung, sofern nach derselben die Kuppelei als selbständig aufzufassendes Delict der Regel nach vor den Unzuchtsacten zur Vollendung gelangt, schiebe die Gesetzstelle die Vollendung des Verbrechens bis zum Zeitpunkte der wirklich erfolgten Verführung der unschuldigen Person hinaus. Was bis dahin unternommen wurde, um diesen Erfolg herbeizuführen, entspreche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Begriffe



Ebenso unhaltbar erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, insoweit sie, gestützt auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9 a St. P. O. den Freispruch des B. von der gegen ihn wegen Mitschuld am Verbrechen oder an der Uebertretung der Kuppelei erhobenen Anklage bekämpft. Im Wesen der Kuppelei liegt die Inanspruchnahme des Kupplers durch eine andere Person, und insofern diese sich einem Unzuchtsacte ergeben will und sich hiezu seiner Vermittlung bedient, unter allen Umständen eine Mitwirkung derselben bei der strafbaren Thätigkeit des Kupplers. Gleichwohl erschöpft diese Mitwirksamkeit nicht den Thatbestand einer Mitschuld an der Kuppelei: Gegen die Strafbarkeit der Theilnahme der zu verkuppelnden Person spricht in erster Linie die innere Natur des in Frage stehenden, in der Förderung fremder Unzucht bestehenden Delictes. Das Strafgesetz verfolgt unmittelbare Verletzungen der Geschlechtssittlichkeit nur unter gewissen, das allgemeine Interesse berührenden Umständen, wogegen es die Thätigkeit der Unzuchtsacte Anderer begünstigende Personen regelmässig mit Strafe bedroht. Schon daraus ergibt sich in strafrechtlicher Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen der auf Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes abzielenden Thätigkeit des L., und dem dieselbe fördernden Beginnen der Marie S. Für das strafbare Thun der letzteren waren L. und D. die Objecte und mag sich ihr auch L. selbst als Object angeboten haben, so macht ihn dies nicht zum Mitschuldigen der an ihm verübten Kuppelei. Als selbständiges Delict erscheint die Kuppelei, obschon sie den Character der Begünstigung fremden Thuns an sich trägt, nur deshalb, weil letzteres selbst in der Regel nicht strafbar ist.

strafbaren Versuches, falls darin der auf den Erfolg gerichtete Dolus eine aus dem äusserlichen Vorgange vollkommen erkennbare Darstellung fand, und die Verwirklichung des Erfolges nur aus Gründen des §. 8 St. G. unterblieben ist. Aus der Anwendung des Perfectums in der Gesetzstelle scheine die Unmöglichkeit des Versuches ebensowenig erschlossen werden zu können, wie aus der Vergleichung mit dem dem Wörtchen „oder" nachfolgenden, den Delictsfall II betreffenden Texte. Durch das Perfectum werde nichts Anderes ausgedrückt, als dass zur Vollendung des Verbrechens der Erfolg der Verführung erforderlich sei; wie ja das Requisit des bestimmten Erfolges—ohne zu Zweifeln an der Möglichkeit des Versuches Anlass zu geben — auch an anderen Stellen des Strafgesetzes (z. B. in den §§. 85 a, 134, 152, 155 u. s. f.) durch eben dieselbe Construction ersichtlich gemacht sei. Hat der Gesetzgeber davon Umgang genommen, einen Erfolg auch rücksichtlich der Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrer unter die Thatbestandserfordernisse crimineller Kuppelei einzureihen, so mag ihn die Bedeutung des Pflichtenkreises dieser Personen und vielleicht auch die im §. 132 unter III getroffene Vorsorge dabei geleitet haben. Aus dieser Textirung für den ersten Delictsfall des §. 132 IV zu folgern, dass der Eintritt der Verführung nur eine objective, strafbaren Delictsversuch ausschliessende Bedingung für die Zurechnung verbrecherischer Kuppelei darstelle, dürfte nicht unbedenklich sein. Auch der der Gesetzstelle vorgesetzten Aufschrift „Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person" scheine eine solche Folgerung zu widerstreben; denn diese Aufschrift deute an, dass jede im §. 512 St. G. charakterisirte Thätigkeit zum Verbrechen werde, sobald sie in Beziehung auf eine unschuldige Person unternommen wird. In seinem besonderen Theile definire das Strafgesetz überhaupt nur vollendetes Verbrechen; die Begriffsbestimmung des Versuches blieb dem allgemeinen Theile vorbehalten. Endlich dürfte die Auffassung, für welche die Generalprocuratur eintritt, auch als die in der Literatur vorwiegende angesehen werden können. Im Ergebnisse übereinstimmend haben sich insbesonders Jenull (II, S. 105), Kitka (Magazin XV, S. 500), Geyer (Allgemeiner Thatbestand der Verbrechen S. 79 u. ff.), Hiller (Grünhut's Zeitschrift V, S. 298), Ullmann (ebendort, VI, S. 439) und wohl auch Janka (S. 326) ausgesprochen. Anderer Ansicht sind Frühwald (S. 182), Herbst (I, S. 289) und Finger (II, S. 357), welche die Möglichkeit eines Versuches verneinen. Auch die deutsche Literatur, die sich auf einen ähnlichen Gesetzestext stützt (§. 181, Z. 2 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich), und die Judicatur des deutschen Reichsgerichtes komme dem Standpunkte der Generalprocuratur zustatten; so insbesonders Hälschner (II, S. 693), Oppenhof (S. 427; Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 18. October 1882 und vom 16. Jänner 1885), Schwarze (S. 479), Meyer (II, S. 1004), Schütze (S. 343), Olshausen (II, S. 734) u. A.

Thatsächlich ist sie nichts Anderes, als die Mitschuld an der Unzucht Anderer. Wenn aber diese selbst im Gesetze mit Strafe nicht bedroht ist, so kann sie auch nicht auf dem Umwege des §. 5 St. G. einer Strafsanction unterzogen werden. Hätte das Gesetz die Bestrafung derjenigen, die zur Befriedigung ihrer Geschlechtslust sich der Vermittlung eines Kupplers bedienen, im Auge gehabt, so wäre dies sicherlich in dem Wortlaute der §§. 132 IV und 512 St. G. zum Ausdrucke gelangt, wie dies z. B. in den Fällen des necessarius plurium concursus (§§. 65 c, 68, 73, 129 b, 131, 158, 206, 207, 502 St. G.) erfolgte. Da dies nicht geschah, ist mit Grund anzunehmen, es sei nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die in jedem Falle der Kuppelei nothwendige Mitwirkung desjenigen, der die Dienste des Kupplers in Anspruch nimmt, in Strafe zu ziehen. Da sonach L. für eine von ihm an ihm selbst zu begehende Kuppelei ein taugliches Subject nicht bildet, so ist in dem Freispruche desselben von der Mitschuld an der Kuppelei ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen, wenn auch dessen Begründung durch den ersten Richter dem Gesetze nicht entspricht.*)

Was endlich die Nichtigkeitsbeschwerde des A. L. betrifft, so führt derselbe, gestützt auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9, lit. a St. P. O. aus, sein dolus sei nicht auf Einschränkung der persönlichen Freiheit der Aurelie D., sondern auf Erzwingung des ausserehelichen Beischlafes gerichtet gewesen; es liege also wohl eine an sich straflose Vorbereitungshandlung zu dem Verbrechen der Nothzucht, keineswegs aber das im §. 93 St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vor; er sei sich dessen, dass Aurelie D. dem versuchten Beischlafsvollzuge ernsten Widerstand entgegensetze und damit auch der in's Werk gesetzten Freiheitsbeschränkung bis zu dem Augenblicke, da er von ihr abliess, gar nicht bewusst geworden, sei aber, sobald er des Widerwillens der Aurelie D., sich von ihm fleischlich gebrauchen zu lassen, gewahr wurde, sofort von seinem Thun abgestanden. Uebrigens habe die Ueberwältigung der Aurelie D. nur so kurze Zeit gedauert, dass schon deshalb von dem Thatbestande des §. 93 St. G. keine Rede sein könne. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch unhaltbar. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Handlungsweise des A. L. nicht den Thatbestand versuchter Nothzucht verkörpert, da ja sein auf Erzwingung ausserehelichen Beischlafes gerichteter dolus in dem Versuche, Aurelie D. zu überwältigen, zum äusseren Ausdrucke kam und von einem freiwilligen Rücktritte des Angeklagten angesichts der von Aurelie D. erfolgreich geleisteten Gegenwehr kaum gesprochen werden kann. Sicherlich aber erfüllt das Thun des L. den Thatbestand des §. 93 St. G. zur genüge. Mag auch das angefochtene Urtheil feststellen, dass A. L. ein über die Freiheitsbeschränkung hinausgehendes Ziel anstrebte, ohne dieses zu erreichen, so hindert dies doch nicht die Zurechnung des thatsächlich eingetretenen Erfolges, soweit dieser den Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung erschöpft.

*) Gleicher Ansicht sind Olshausen (II, S. 732): „Gegen die Annahme der Strafbarkeit der Theilnahme derjenigen Personen, deren Unzucht befördert werden soll, spricht die innere Natur des Delictes als Förderung fremder Unzucht;" Schwarze in Holtzendorff's Handbuch (III, S. 318): „Derjenige, welchem der Andere verkuppelt worden, ist straflos; auch kann er, wenngleich von ihm die Veranlassung ausging, nicht als Anstifter angesehen werden;" Hälschner (II, S. 691): „Die Theilnahme an der Kuppelei ist nach den allgemeinen Normen über Theilnahme zu beurtheilen; jedoch werden die verkuppelten Personen selbst nicht wegen Anstiftung oder Beihilfe zu bestrafen sein, da bei ihnen die Absicht einer Mitwirkung zur Kuppelei nicht angenommen und die Förderung eigener Unzucht nicht als Mitwirkung zur Förderung fremder Unzucht angesehen werden kann;" Meyer (II, S. 1004): „Ausgeschlossen ist, denjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei verübt wird, als Theilnehmer an derselben zu strafen." Ebenso: Liszt (S. 540), Geyer (Grundriss II, S. 34), Binding (I, S. 361), Oppenhof (S. 427, Note 11) u. A.

Thatsächlich war Aurelie D. durch die ihr angethane Gewalt eine Zeit lang (nach den Feststellungen des Urtheiles einige Minuten) an der freien Bewegung gehindert. Die Widerrechtlichkeit dieser Behinderung ist evident, da sie ja, abgesehen von dem unsittlichen Zwecke derselben, gegen den Willen der Aurelie D. erfolgte, auf dieselbe physischer Zwang ausgeübt, und ihr die Möglichkeit, über ihren Körper zu disponiren, benommen wurde. Wenn nun der Gerichtshof, wie sich aus dem Schuldspruche des A. L. und aus der Feststellung ergibt, derselbe habe sich nur durch die energische Gegenwehr der Aurelie D. von fortgesetzter Gewaltanwendung abhalten lassen, an der Annahme festhält, dass Angeklagter sich des ihm geleisteten Widerstandes (und somit auch der zur Ueberwältigung der Aurelie D. nothwendigen Freiheitsbeschränkung derselben) bewusst gewesen, so ist sicherlich auch dieser auf dem Wege nach einem anderen Erfolge erreichte Zwischenerfolg dem Nichtigkeitswerber als gewollt zuzurechnen, da er ja, ohne diesen zu wollen, jenen nicht erreichen konnte, und wer den Zweck will, immer auch das Mittel wollen muss, welches allein zu diesem Zwecke hinführt. Es ist daher kein Rechtsirrthum, wenn der Gerichtshof dem A. L. die dolose Herbeiführung des objectiv criminellen Zwischenerfolges als selbständiges Delict nach §. 93 St. G. zurechnete, zumal bei der Intensität der der Aurelie D. angethanen Gewalt auch die relativ kurze Dauer derselben die Anwendung dieser Gesetzesstelle nicht ausschliesst. Da somit der von L. geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9 a St. P. O. nicht vorliegt, musste seine Beschwerde zurückgewiesen werden.

1314. Unter den im §. 132 IV (Delictsfall II) angegebenen Verhältnissen kann auch eine Frauensperson, welche sich der Prostitution ergibt, Object des Verbrechens der Kuppelei sein. Für Mitschuld (und Theilnahme) dritter (von den verkuppelten verschiedener) Personen gelten die Grundsätze des §. 5 St. G.

Entscheidung vom 13. November 1896, Z. 11042. — Vorsitzender: Senatspräsident: Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Advocat Dr. Samuel Stimmer.

Die von M. M. und P. L. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 22. August 1896, Z. 40908, womit M. M. des Verbrechens der Kuppelei nach §. 132 IV St. G. und P. L. des Verbrechens der Mitschuld an diesem Verbrechen im Sinne der §§. 5 und 132 IV St. G. schuldig erkannt wurden, beschloss der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe: Der erkennende Gerichtshof hat festgestellt, M. M. habe in der Zeit von Mitte des Jahres 1894 bis zu ihrer am 14. Mai 1896 erfolgten Verhaftung in der Absicht, die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer zu fördern, ihre am 17. März 1881 geborene Tochter Marie M., also schon zu einer Zeit, wo dieselbe das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, zum Zwecke des geschlechtlichen Missbrauches derselben in die Wohnung der P. L. theils hingeschickt, theils hingebracht, und letztere habe dieselbe zum Zwecke des geschlechtlichen Missbrauches derselben in ihre Wohnung aufgenommen und daselbst mit Männern geschlechtlichen Verkehr pflegen lassen. Auf Grund dieser Feststellungen ging der erkennende Gerichtshof mit einem Freispruche beider von der Anklage wegen Verbrechens der Mitschuld an der Schändung im Sinne der §§. 5 und 128 St. G. und zugleich mit einem Schuldspruche u. z. inbetreff der M. M. wegen Verbrechens der Kuppelei nach §. 132 IV St. G., hinsichtlich der P. L. wegen Verbrechens der Mitschuld hieran im Sinne der §§. 5 und 132 IV St. G. vor. Während der obangeführte Freispruch unangefochten blieb, wird der Schuldspruch wegen Verbrechens der Kuppelei im Sinne

des §. 132 IV, beziehungsweise wegen Mitschuld hieran nach §§. 5 und 132 IV St. G. von beiden Angeklagten angefochten . . . Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9 a §. 281 St. P. O. wird inbetreff der M. M. behauptet, der Ausspruch des erkennenden Gerichtshofes, womit auf die hinsichtlich ihrer festgestellte That die Strafbestimmung des §. 132 IV St. G. angewendet worden sei, erscheine deshalb rechtsirrthümlich, weil hiezu erforderlich gewesen wäre, dass sie auf eine der im §. 512 St. G. angeführten Arten ihre Tochter zu unzüchtigen Handlungen oder Duldungen verleitet habe, was indess nicht zutreffe, da die Tochter sich selbständig der Prostitution hingebe; wogegen bei P. L. von der Mitschuld an dem der M. M. zur Last gelegten Verbrechen der Kuppelei nach §. 132 IV St. G. deshalb nicht gesprochen werden könne, weil zur Zeit, als die letztgenannte die Tochter zu ihr schickte beziehungsweise brachte, das Verbrechen bereits vollendet gewesen sei, mithin die ihr angeschuldete, erst nachher erfolgte That eine Mitschuld zu bewirken nicht vermocht habe. Allein dieser Nichtigkeitsgrund liegt nicht vor. Denn dem Begriffe des Verbrechens der Kuppelei entspricht jede nach §. 512 St. G. geartete Thätigkeit der im §. 132 IV St. G. angeführten Personen inbezug auf ihre Schutzbefohlenen. Diese Thätigkeit kann sich äussern entweder in unmittelbarer Einwirkung auf die zu verkuppelnde Person oder in der Inanspruchnahme fremder Mitwirkung hiezu. Wenn also das angefochtene Urtheil, wie oben angeführt, festgestellt hat, M. M. habe ihre Tochter in der Absicht, die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer zu fördern, in die Wohnung der P. L. geschickt, beziehungsweise dahin gebracht und somit zur Ermöglichung von Unzuchtsacten einen Verkehr zwischen ihrer Tochter und der P. L. angebahnt und vermittelt, so liegt darin allerdings ein Unterhandeln in unerlaubten Verständnissen der im §. 512, lit. c. St. G. angeführten Art, welches mit Rücksicht darauf, dass es die eigene Tochter betraf, das im §. 132 IV St. G. bezeichnete Verbrechen der Kuppelei begründet. Der Umstand, dass Marie M. unabhängig von der vermittelnden Thätigkeit ihrer Mutter sich selbständig der Prostitution ergab, ist belanglos, weil das Merkmal der Verführung zum Thatbestande der Kuppelei als solcher nicht erforderlich ist. Dies ergibt sich aus der Erwägung, dass §. 512, lit. a und b St. G. auch Schanddirnen als Object der Kuppelei bezeichnet und dass §. 132 IV St. G. unschuldige Personen und die dort benannten Schutzbefohlenen einander gegenüberstellt und diesen letzteren überhaupt, ganz abgesehen von ihren sittlichen Eigenschaften, Schutz angedeihen lässt. Die Frage nach der Mitschuld an der Kuppelei ist nach den allgemeinen Grundsätzen des §. 5 St. G. zu lösen. Es kommt also als Beihilfe zur Kuppelei jede zur Förderung derselben geeignete und mit dem Bewusstsein dieser Eignung unternommene Thätigkeit inbetracht. Da das Urtheil festgestellt hat, P. L. habe in dem Bewusstsein, M. M. schicke, beziehungsweise bringe ihre Tochter zu Unzuchtszwecken in ihre Wohnung, der letzteren daselbst geschlechtlichen Verkehr mit Männern gestattet, so ist klar, es sei das Verhalten der P. L. geeignet gewesen, dem strafbaren Thun der M. M. Vorschub zu geben, zur sicheren Vollstreckung desselben beizutragen. Dass das von M. M. begangene Verbrechen der Kuppelei zur Zeit des Eintrittes der fördernden Thätigkeit der P. L. bereits vollendet war, lässt sich mit Grund nicht behaupten, weil zu dieser Zeit das Uebel, welches mit dem Verbrechen der Kuppelei verbunden ist, noch nicht vollständig eingetreten war. Mit Recht wurde daher die festgestellte Thätigkeit der P. L. als Mitschuld im Sinne des §. 5 St. G. gewürdigt. Dem Gesagten zufolge stellt sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet dar und wurde nach §. 288 St. P. O. Abs. 1 verworfen.

1315. Die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, wornach das Gericht bei wahrgenommener Divergenz zwischen dem Grundbuche und dem Grundsteuercataster die Partei zwangsweise zu verhalten hat, die Ordnung des Grundbuchstandes zu bewirken, hat in denjenigen Fällen, wo dies nur im Wege des Processes möglich wäre, nicht unbedingt zur Anwendung zu gelangen (§. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, und §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83).

Entscheidung vom 13. October 1896, Z. 11363. — V. Senat.

Beide unteren Instanzen haben das von der Finanzprocuratur namens einer griechisch-katholischen Pfarre gestellte Ansuchen, es von einer im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, erlassenen Aufforderung, den Grundbuchstand inbetreff einer Catastralparcelle mit dem Grundsteuercataster und dem factischen Besitzstande in Uebereinstimmung zu bringen, abkommen zu lassen und der Pfarre anheimzustellen, ihre Rechte auf diese Parcelle im ordentlichen Rechtswege auszutragen, abgewiesen, weil das Gericht infolge des Ersuchens der Catastralbehörde von amtswegen verpflichtet ist, die Ordnung des Grundbuchstandes zu bewirken.

Dem dagegen von der Finanzprocuratur überreichten ausserordentlichen Revisionsrecurse hat der Oberste Gerichtshof willfahrt, die unterrichterlichen Entscheidungen abgeändert und dem bezeichneten Ansuchen vollinhaltlich mit dem Auftrage stattgegeben, dass in Gemässheit des §. 44 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, dem k. k. Steueramte mitzutheilen sei, dass das officiose Verfahren zur Ordnung des Grundbuches ohne Resultat geblieben sei; — denn mit Rücksicht auf die den Gesetzen über die innere Einrichtung der neuen Grundbücher und die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, zugrunde liegende Tendenz, die Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Cataster zu erhalten, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass auch das Grundbuchsgericht die Herstellung und Erhaltung dieser Uebereinstimmung von amtswegen anzustreben habe. Nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, hat der Richter die Parteien zur Herstellung der Ordnung des Grundbuchsstandes durch Zwangsmassregeln zu verhalten. Es darf aber nicht übersehen werden, dass diese gesetzliche Bestimmung, wie dies aus der Entgegenstellung mit dem Wortlaute des §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, zu ersehen ist, auf jene Divergenzen bezogen wurde, welche nach Eröffnung des auf Grund des Operates der Grundsteuerregelung angelegten neuen Grundbuches entstanden sind. Hier handelt es sich aber nicht um einen solchen Fall, hier ist nach der Anlegung des Grundbuches keine Aenderung des Besitzstandes eingetreten, sondern es war das Grundbuch schon ursprünglich zwar in Uebereinstimmung mit dem Catastraloperate angelegt, stand aber nicht im Einklange mit dem Naturalbesitze, und obgleich es, mit Rücksicht auf die obbezeichnete Tendenz des Gesetzes, auch in diesem Falle dem Gerichte oblag, die Herstellung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Cataster und dem factischen Besitzstande von amtswegen im ausserstrittigen Verfahren anzustreben, so kann hier doch der §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, nicht uneingeschränkte Anwendung finden. Die durchgeführte Verhandlung hat ergeben, dass hier der Pfarre, um das Grundbuch zu ordnen, nur der Weg des Processes übrig bleibe, eines Processes,

dessen Einleitung auf Schwierigkeiten stösst und dessen Erfolg nicht vorauszusehen ist. Unter diesen Umständen aber kann die Partei im Sinne des Gesetzes zur Anstrengung des Processes nicht zwangsweise verhalten werden. Es tritt hier der im §. 44 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, vorgesehene Fall ein, wo sich die Ordnung des Grundbuches im officiosen Verfahren nicht herstellen lässt.

1316. Wenn derjenige, der eines Delictes beschuldigt wurde (§. 487 St. G.), aus processualen oder materiell-rechtlichen Gründen (z. B. wegen Verlust des Klagerechtes oder wegen Eintrittes der Verjährung) wegen desselben nicht verfolgbar ist, so fällt die Aufnahme der in Gemässheit des §. 490 St. G. angebotenen Beweismittel jenem Gerichte zu, welches über die erhobene Privatanklage zu entscheiden hat, sollte dies auch ein Bezirksgericht, und die angeschuldete That ein Verbrechen sein.

Plenarentscheidung vom 13. October 1896, Z. 11903. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof erkannte auf Grund der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht:

Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Friedland vom 16. December 1895 Z. 3720, und des Kreis- als Berufungsgerichtes in Reichenberg vom 14. März 1896. Z. 1621, durch welche Josef S. der im §. 487 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt worden ist, wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§. 487, 489 und 490 St. G. und der §§. 3 und 258 St. P. O. verletzt; diese Urtheile werden als nichtig aufgehoben, und es wird die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz an das Bezirksgericht in Friedland verwiesen.

Gründe: In der auf die Paternitätsklage des Franz K. als Vormundes des von seiner Tochter am 22. August 1891 unehelich geborenen Kindes Bertha beim Bezirksgerichte in Friedland am 27. Juni 1895 erstatteten Einrede machte der Geklagte Josef S. unter anderem geltend, dass nicht er allein, sondern dass laut Mittheilung der Zeugen Anna N., Ferdinand H. und Wenzel H. auch Franz K. selbst in der kritischen Zeit der Kindesmutter Marie K. fleischlich beigewohnt habe. Infolge dieser Anführung erstattete am 19. August 1895 Franz K. unter der Behauptung, sein Rechtsfreund habe ihn von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung erst vor wenigen Tagen verständigt, gegen Josef S. bei dem Bezirksgerichte in Friedland eine Strafanzeige wegen Ehrenbeleidigung, über welche am 27. August 1895 verhandelt wurde. Das Bezirksgericht Friedland brach jedoch wegen vorliegender Inzichten des im §. 131 St. G. bezeichneten Verbrechens der Blutschande die Verhandlung ab und leitete die Acten an die Staatsanwaltschaft in Reichenberg, welche die Vornahme von Vorerhebungen in der Richtung des Verbrechens der Blutschande beim Kreisgerichte Reichenberg veranlasste. Obschon von den oben angeführten Zeugen laut der Vorerhebungsacten Anna N. geradezu bestätigte, sie habe im Jahre 1885 Franz K. und dessen Tochter Marie, die Mutter der minderjährigen Bertha, beim Vollzuge des Beischlafes betreten, Ferdinand H. anderweitige Unzuchtsacte des Franz K. gegenüber seiner Tochter bezeugte und Wenzel H., an welchen die (im Jahre 1893 verstorbene Marie K. verheiratet war, bekräftigte, seine Ehegattin habe ihm den Vollzug des Beischlafes mit ihrem Vater eingestanden, erfolgte gleichwohl am 25. November 1895

die Einstellung der Vorerhebungen gemäss §. 90 St. P. O., u. z. wie sich aus den staatsanwaltschaftlichen Aufzeichnungen ergibt, wegen Vorliegens des Strafaufhebungsgrundes des §. 227 St. G. Die Acten wurden nunmehr zur Erledigung der von Franz K. gegen Josef S. wegen Ehrenbeleidigung eingebrachten Privatanklage an das Bezirksgericht Friedland zurückgeleitet, welch' letzteres nach Zurückweisung des vom Angeklagten gestellten Antrages auf eidliche Vernehmung der vorgenannten Zeugen und der Mutter des Wenzel H. mit dem Urtheile vom 16. December 1895, Z. 3720, den Josef S. der im §. 487 St. G. bezeichneten an Franz K. durch die fälschliche Beschuldigung der Blutschande begangenen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannte und denselben gemäss §. 493 St. G. zu einmonatlichem Arreste und zum Strafkostenersatze verurtheilte. Die Zurückweisung des vom Angeklagten angebotenen Wahrheitsbeweises begründete das Bezirksgericht Friedland dahin, für die Beurtheilung, ob der Wahrheitsbeweis erbracht sei, könne nur der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Reichenberg vom 22. November 1895, Z. 6376, massgebend sein. Zur Verurtheilung des Josef S. gelangte das Bezirksgericht durch die Erwägungen, Angeklagter hätte, da die Beschuldigung in einer der im §. 489 St. G. bezeichneten Arten veröffentlicht worden sei, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe beweisen müssen, dieser Beweis aber könne nur durch ein den Privatankläger wegen der angeschuldeten That verurtheilendes rechtskräftiges Erkenntnis erbracht werden, zumal das Bezirksgericht die Vorfrage, ob Privatankläger sich des Verbrechens der Blutschande schuldig gemacht habe, zu lösen nicht berufen sei, und ein diesfälliger Ausspruch, der Beweis der Wahrheit sei erbracht, einem dem Bezirksgerichte nicht zustehenden Schuldspruche des Pivatanklägers gleichkäme; es könne daher, da eine Verurtheilung des Franz K. wegen Verbrechens der Blutschande nicht erfolgte, höchstens der Wahrscheinlichkeitsbeweis als erbracht angesehen werden, dieser aber reiche zur Freisprechung des Angeklagten nicht aus.

Die vom Angeklagten gegen das Urtheil erster Instanz ergriffene Berufung wurde mit dem Urtheile des Kreisgerichtes Reichenberg vom 14. März 1896, Z. 1621, betreffs des Schuldspruches als ungegründet zurückgewiesen mit der Motivirung, es sei in concreto, da die gegen den Privatankläger erhobene Beschuldigung durch ohne besondere Nöthigung begangene öffentliche Bekanntmachung von Thatsachen des Privat-, beziehungsweise Familienlebens desselben erfolgte, die Führung des Wahrheitsbeweises nach dem letzten Absatze des §. 489 St. G. überhaupt ausgeschlossen.

Die Begründung der Urtheile beider Instanzen erweist sich jedoch als eine rechtsirrthümliche. Es ist allerdings zuzugeben, dass die vom Angeklagten gegen Franz K. in einer gerichtlich protokollirten Processrede vorgebrachte Beschuldigung in einer verbreiteten Schrift veröffentlicht wurde, da das im Civilprocesse aufgenommene Verhandlungsprotokoll bei geregeltem Geschäftsgange des zur Entscheidung des Rechtstreites berufenen Gerichtes nothwendigerweise in die Hände mehrerer Personen gelangen muss, somit dessen Inhalt mehreren Personen zugänglich ist, und bei geschäftsordnungsmässiger Bearbeitung auch von mehreren Personen zur Kenntnis genommen wird, und dass daher gemäss §. 490 St. G. an den Angeklagten die Nothwendigkeit herantritt, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen, wofern er auf Straflosigkeit Anspruch erheben will.*) Irrig ist jedoch die Rechtsanschauung des

*) Im gleichen Sinne: Plenarentscheidung vom 21. November 1877, Z. 8883, und vom 16. November 1882, Z. 9729, Nowak'sche Slg. Nr. 163 und 480.



Berufungsgerichtes insofern, als dasselbe in concreto die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises überhaupt ausschliessen zu können vermeint, weil es sich um Thatsachen des Privat- oder Familienlebens des Privatanklägers handle. Die gegen denselben vom Angeklagten erhobene Beschuldigung involvirt — ihre Wahrheit vorausgesetzt — den Thatbestand des im §. 131 St. G. bezeichneten Verbrechens der Blutschande, also eines von amtswegen zu verfolgenden Delicts. Die Klarstellung des dieser Beschuldigung zugrunde liegenden Sachverhaltes hat somit im öffentlichen Interresse zu erfolgen, und es hat der Privatankläger schon aus diesem Gesichtspunkte kein Recht, dessen Geheimhaltung zu fordern und für diesen dem normalen Familienverhältnisse durchaus nicht entsprechenden Vorgang den Schutz des §. 489 St. G. zu beanspruchen. *) Es ergibt sich dies aber auch aus der Erwägung, dass die Thatbestände der §§. 487 und 489 St. G. im Gesetze geschieden erscheinen, dass somit dort, wo es sich — wie in concreto — um eine den Thatbestand des §. 487 St. G. erfüllende Beschuldigung handelt, der §. 489 St. G. überhaupt nicht zur Anwendung gelangen kann, letzterer vielmehr nur solche die Ehre des Betroffenen tangirende Thatsachen des Privat- oder Familienlebens im Auge hat, die eine strafgesetzwidrige Handlung nicht begründen und an deren Aufdeckung daher dem Staate nicht gelegen sein kann. Das Berufungsgericht war daher nicht in der Lage, dem Angeklagten mit Berufung auf den Schlussabsatz des §. 489 St. G. die Führung des Wahrheitsbeweises abzusprechen.

Aber auch das Bezirksgericht hat durch die Ablehnung des vom Angeklagten angebotenen Wahrheitsbeweises das Gesezt verletzt. Es ist zunächst ein aufliegender Irrthum der ersten Instanz, wenn sie für die Beurtheilung der Frage, ob der Wahrheitsbeweis erbracht sei, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Reichenberg für einzig massgebend erklärt. Massgebend kann, da es sich bei Durchführung des Wahrheitsbeweises um Ermittlung der materiellen und nicht der formellen Wahrheit handelt, nur der Umstand sein, ob das, was den Gegenstand der Beschuldigung bildet, thatsächlich vor sich ging. Dass möglicherweise processuale oder selbst materiellrechtliche Gründe die Verfolgbarkeit der That ausschliessen, macht diese selbst nicht ungeschehen, und es kann nicht gesagt werden, die Wahrheit der Beschuldigung sei nicht erwiesen, weil eine Verurtheilung nicht erfolgte. Kann diese doch z. B. wegen Strafunmündigkeit oder sonstiger Unzurechnungsfähigkeit des Thäters, wegen Vorliegens subjectiver Strafaufhebungs- oder Strafausschliessungsgründe, ja selbst wegen Verlustes des Klagerechtes, verweigerter Strafverfolgung u. dgl. ausgeschlossen sein, ohne dass alle diese Momente auf den objectiv strafbaren Charakter der That irgend einen Einfluss ausüben. Sicherlich wäre es in solchen Fällen verfehlt, dem Angeklagten die Führung des Wahrheitsbeweises abzuschneiden, weil der Privatankläger zufällig in der günstigen Lage ist, wegen seiner That nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können. Aehnlich verhält es sich im gegebenen Falle, wo dem Privatankläger in der Richtung des §. 131 St. G. der Strafaufhebungsgrund der Verjährung zu statten kam. Unrichtig ist daher die Deduction des Bezirksgerichtes, es könnte wegen erfolgter Einstellung des Strafverfahrens höchstens der Wahrscheinlichkeitsbeweis für erbracht gelten, ohne dass es erforderlich wäre, in die

*) Ebenso: Plenarentscheidung vom 9. März 1887, Beilage zum J. M. V. Bl., Jahrgang 1887, Nr. 249, Nowak'sche Slg. Nr. 1038.



selbständige Prüfung der für die Wahrheit der Beschuldigung angebotenen Beweismittel einzugehen. Nicht minder irrig ist aber auch die Ansicht des Bezirksgerichtes, es dürfe sich schon deshalb in eine Aufnahme des angebotenen Wahrheitsbeweises nicht einlassen, weil der Ausspruch, dass der Beweis hergestellt sei, den ihm nicht zustehenden Schuldspruch über eine als Verbrechen zu behandelnde That involviren würde. Schon aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, dass das Bezirksgericht nicht über die Schuld des Privatanklägers (die die Strafbarkeit seiner That bedingenden subjectiven Momente), sondern blos über das Vorliegen der nackten Thatsache abzusprechen haben wird, ob Privatankläger mit seiner Tochter Beischlaf unternommen hat. Dass das Bezirksgericht diese Vorfrage zu lösen habe, postulirt §. 258 St. P. O., welcher dem Gerichte freie Würdigung aller Beweismittel in Ansehung ihrer Beweiskraft einräumt, unbedingt. Der ihm in dieser Hinsicht gestellten Aufgabe konnte das Bezirksgericht nur durch eigene unbefangene Würdigung des in Ansehung des §. 131 St. G. erhobenen, respective zu erhebenden Thatbestandes gerecht werden. Dass das Bezirksgericht hiebei in die Lage kommt. Thatsachen festzustellen, deren Zusammentreffen in objecto eventuell den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, kann der judicirenden Thätigkeit desselben keineswegs hinderlich sein. In diese Lage muss es sogar der strafrechtliche Charakter gewisser als Uebertretungen zu behandelnden und darum dem Forum des Bezirksgerichtes zugewiesenen Delicte (wie z. B. §§. 269, 523 St. G., Art. III des Ges. v. 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142) regelmässig bringen, und es wird sich das Bezirksgericht der Judicatur hinsichtlich dieser Delicte sicherlich nicht deshalb entziehen können, weil der Abspruch über dieselben die Lösung der Vorfrage voraussetzt, ob objectiv der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, dessen Strafbarkeit nach der vollen Strenge des Gesetzes aus subjectiven Gründen ausgeschlossen ist.

Der Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur war demnach stattzugeben, nach §. 292 St. P. O. die Aufhebung der nichtigen Urtheile auszusprechen und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz an das Bezirksgericht in Friedland zu verweisen. *)

1317. Vollinhaltliche Veröffentlichung der Anklageschrift wird für den Thatbestand des im Art. VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten Vergehens nicht erfordert; die Wiedergabe des Essentiellen der Anklage genügt. — Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift haftet, auch wenn er die verbotene Veröffentlichung nur durch Vernachlässigung der Pflicht rechtzeitiger Kenntnisnahme vom Inhalte der Druckschrift verschuldet hat. — Den vor Geschworne verwiesenen Delicten ist der im Gesetzartikel bedrohte Thatbestand nicht beizuzählen.

Entscheidung vom 6. November 1896, Z. 8846. — Vorsitzender: Hofrath Dr. von Pelser; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Hauer; Vertheidiger: Advocat Dr. Gustav Harpner.

Die von Josef T. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landes- als Erkenntnisgerichtes in Wien vom 6. Juli 1896, Z. 30332, womit derselbe des

*) Vgl. auch §§. 190 und 191 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann §. 206 des Ausschussberichtes über den Entwurf eines neuen österr. Strafgesetzes (Nr. 709 der Beil. zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893).



Vergehens nach Art. VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, schuldig erkannt wurde, fand der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe: Nach dem angefochtenen Urtheile wurde dem Josef T. als Vergehen nach Art. VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, zur Last gelegt, dass er als verantwortlicher Redacteur der periodischen Druckschrift „Der Eisenbahner" es unterlassen hat, die Aufnahme des Artikels „Der Eisenbahnunfall in Cilli vor Gericht" in die Nummer 1 der bezeichneten Druckschrift vom 1. Jänner 1896 zu verhindern, wodurch Theile der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Cilli in der Strafsache wider Konrad K. und Genossen wegen Vergehens nach §. 337 St. G. durch den Druck veröffentlicht wurden, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung, welche erst am 1. Februar 1896 stattfand, entwickelt worden ist. Der Gerichtshof ging hiebei von der Annahme aus, dass jener Artikel in der Stelle von: „Bei dem Beamten Herrn K." bis „den Genossen H. treffen" eine Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes des die Angeklagten Konrad K., Georg D., Stefan A., und Karl H. betreffenden Anklagesatzes und ausserdem in der Stelle von: „Dagegen verantwortet sich" bis „dass er gefehlt habe" eine wörtliche Wiedergabe der auf das Verschulden des Stefan A. insbesonders bezüglichen Anklagebegründung enthalte, und dass Josef T., welcher infolge seiner Abwesenheit von dem Redactionsorte den Artikel vorher nicht gelesen hatte, diese Veröffentlichung dadurch ermöglichte, dass er den Verfasser des Artikels anwies, denselben unmittelbar an die Druckerei einzusenden. In der vom Angeklagten gegen dieses Urtheil eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde wird unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe der Z. 9, lit. a, und 10 des §. 281 St. P. O. geltend gemacht: 1. Der Art. VII des citirten Gesetzes habe auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung; a) weil er nach seinem Wortlaute die Veröffentlichung einer Anklageschrift erfordert, daher eine blosse Publication von Theilen derselben oder einer Inhaltsangabe nicht genügt; b) weil das Erkenntnisgericht dem Angeklagten ohne seine Kenntnis vom Inhalte des Artikels als Veröffentlichung durch den Druck zur Last legt, dass er die Aufnahme desselben in die Druckschrift zu hindern unterliess, die Strafbarkeit einer solchen Unterlassung aber durch den Bestand eines diesbezüglichen gesetzlichen Gebotes bedingt wird, wie dies nach Art. III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, der Fall ist, der im gegebenen Falle, da es sich nicht um ein Pressdelict im Sinne des III. Abschnittes des Pressgesetzes handelt, nicht anwendbar erklärt wurde; c) weil auch durch die Unterlassung des Verhinderns der Verübung des Delictes nach Art. VII des citirten Gesetzes nicht dieses selbst, sondern nur ein besonderes, von dem nicht verhinderten unabhängiges, selbständiges Delict begangen werden könnte, das aber nur dort statthat, wo es vom Gesetze (wie im §. 212 St. G.) besonders aufgestellt ist. 2. Könne dem Angeklagten die Verabsäumung der Pflicht des Ausscheidens des Artikels aus der Drucklegung schlimmsten Falles nur als Uebertretung nach Art. III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, angerechnet werden, da nach Ansicht der Vertheidigung auch das Vergehen nach Art. VII obigen Gesetzes zu jenen Delicten gehört, die im Sinne des III. Abschnittes des Pressgesetzes durch den Inhalt der Druckschrift begangen werden, was vom Gerichtshofe irrig verneint worden ist.

Keiner dieser Beschwerdegründe hat jedoch auf Berechtigung Anspruch. — Ad 1. Die Anwendung des citirten Art. VII auf die Handlungsweise des Angeklagten

war in jeder Richtung berechtigt. Denn zu a) wenn das Gesetz in der Kürze des Ausdruckes nur von Veröffentlichung der Anklageschrift spricht, so kann es, soll ihm ein vernünftiger Sinn beigemessen werden, die Veröffentlichung von Theilen einer Anklageschrift bis zu einer aus der Natur der Sache sich ergebenden Begrenzung nicht ausgeschlossen haben. Eine Anklageschrift enthält in der äusseren Form bei einer Vielheit von Delicten oder Beschuldigten dem Gegenstande nach nicht selten mehrere Anklagen. Angesichts der Tendenz des Gesetzes, gegen Beeinflussungen der Rechtssprechung Prävention zu üben, wird es nicht zweifelhaft sein, dass auch die Publicirung solcher einzelner Anklagen aus einer nur in der äusseren Form bestehenden Gesammtheit den Thatbestand nach Art. VII des citirten Gesetzes erfüllen muss, und dass, soll nicht die Form über die Sache gestellt werden, die Veröffentlichung des Essentiellen der Anklage, soweit es in dem Anklagesatze oder in der Begründung niedergelegt ist, zum Delictsthatbestande genüge. Aus demselben Grunde aber kann es, wenn das Gesetz den angedeuteten Zweck erreichen soll, nicht auf den völlig wörtlichen Abdruck ankommen, sobald nur die Wiedergabe im Wesentlichen getreu ist. Ja es müsste die in der Beschwerde aufgestellte Anforderung wörtlichen und vollen Abdruckes der Anklageschrift geradezu die Anwendung des Gesetzes illusorisch machen, da dasselbe durch eine nebensächliche Auslassung oder Änderung an dem Wortlaute der Anklageschrift einfach umgangen werden könnte. Der Gerichtshof hat daher mit vollem Rechte in der theils inhaltlichen, theils wörtlichen Wiedergabe der die vier Angeklagten betreffenden Anklagesätze und der einen derselben betreffenden Anklagebegründung den Thatbestand des in Rede stehenden Vergehens als gegeben angesehen. Zu b) bestreitet zwar die Beschwerde im Principe nicht, dass das Delict des Art. VII cit. Gesetzes als Uebertretung eines reinen Verbotsgesetzes im Sinne des §. 238 St. G. auch culpos begangen werden könne, allein sie meint, dass das Nichtverhindern der Aufnahme des Artikels in die Zeitung den Redacteur, der zudem den Artikel vorher nicht gekannt hat, nur dann strafbar machen könnte, wenn für ihn eine positive Vorschrift bestände, welche ihm die Ausschliessung derartiger Artikel von der Drucklegung zur Pflicht macht. Die von der Beschwerde vermisste gesetzliche Verpflichtung des Redacteurs ergibt sich jedoch schon aus dem für seine Stellung im Pressgesetze gezogenen Pflichtenkreise überhaupt. Das Gesetz, welches in Berücksichtigung der Verantwortlichkeit des Redacteurs im §. 12 Pr. G. besondere persönliche Eigenschaften für seine Zulassung fordert, stellt ihn deshalb auch unter den für die Pressdelicte aller Art verantwortlichen Personen an die erste Stelle, und macht ihn selbst culpos haftbar, nicht nur für die Aufnahme von Artikeln strafbaren Inhaltes nach Art. III der Pressgesetznovelle vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, sondern, von geringen Ausnahmen (§§. 9, 15, 18 Pr. G.) abgesehen, auch für pressordnungswidrige Drucklegungen überhaupt, wie dies aus einzelnen Bestimmungen (z. B. aus den §§. 11, 21 P. G.), welche ihn ausdrücklich bezeichnen und aus anderen, die vom Schuldtragenden im allgemeinen sprechen, hervorgeht. Es muss sonach in der Pflicht des Redacteurs gelegen sein, von den für die Aufnahme in die von ihm redigirte Zeitung bestimmten Artikeln sich Kenntnis zu verschaffen und dieselben, wenn sie strafbaren Inhaltes sind, oder gegen die Ordnung in Pressachen verstossen, von der Aufnahme auszuschliessen.*) Diese Pflicht hat der Angeklagte durch die

*) Im gleichen Sinne: Entscheidung vom 26. Jänner 1894, Z. 13850. Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1894, Nr. 1000, Nowak'sche Slg. Nr. 1742.



eingestandene Handlungsweise, wonach er den Artikel ungelesen zur Drucklegung befördern liess, vernachlässigt und dadurch die Veröffentlichung jenes gegen Art. VII des bezogenen Gesetzes verstossenden Artikels verschuldet. Dieses sein Verschulden kann aber nach der Natur des in Frage kommenden Delictes dem Gesagten zufolge nicht nach Art. III der Pressgesetznovelle, sondern nur nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 238 St. G. beurtheilt werden.

Zu c) Indem die Nichtigkeitsbeschwerde von einer Unterlassung der Hinderung des Begehens des Delictes nach Art. VII cit. Ges. spricht, entfernt sie sich von dem Gegenstande der Anklage und des Urtheiles, denn diesen ist eine Anschuldigung des Angeklagten, dass er die Begehung dieses Delictes durch einen anderen Thäter nicht gehindert, dessen Delictsverübung sonach begünstigt habe, ganz fremd; ihm wird ja doch zur Last gelegt, dass er die That, nämlich die ordnungswidrige Veröffentlichung culpos selbst begangen habe und zwar durch positives Handeln, insoferne er ohne Censur den Artikel zur Drucklegung überwies. Diesbezüglich entzieht sich somit die Ausführung der Beschwerde der weiteren Erörterung.

Ad 2 muss hervorgehoben werden, dass nach der Ueberschrift des III. Abschnittes des Pressgesetzes und nach dem diesen Abschnitt einleitenden §. 28 ein durch den Inhalt der Druckschrift begangenes Delict nur dann vorliegt, wenn eben der Inhalt oder Wortlaut des veröffentlichten Artikels selbst den Thatbestand eines Delictes nach dem allgemeinen Strafgesetze verkörpert, woselbst im §. 7 auch nur für diesen Fall die Frage der Zurechnung besonders geregelt ist. Nur Delicte dieser Art sind es, welche nach Art. VI a des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung zur Competenz der Schwurgerichte gehören und dem objectiven Verfahren nach §. 493 St. P. O. unterliegen. Die Beschwerde verwechselt in ihren diesbezüglichen Ausführungen den Inhalt des Blattes in seiner Totalität mit dem Inhalte eines bestimmten Artikels; nicht was veröffentlicht wurde, ist strafbar, sondern der Zeitpunkt, wann es veröffentlicht wurde, begründet die Strafbarkeit. Das Delict nach Art. VII cit. Ges. hat mit einem strafbaren Inhalte des publicirten Artikels nichts gemein, sondern ist verwandt mit dem Delicte des §. 24 Pr. G. Es ist seinem Wesen nach nichts anderes, als die Uebertretung des gesetzlichen Verbotes vorzeitiger Publicirung einer Anklageschrift im Wege der Presse, gleichwie dort des Verbotes der Reproducirung einer mit Beschlag belegten oder verbotenen Druckschrift, womit allerdings bei vorliegendem strafbaren Inhalte des gegen die Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Pressachen publicirten Artikels das in dessen Inhalte gelegene Delict, nach §. 7 St. G. dolos oder nach Art. III der Pressgesetznovelle culpos zurechenbar, in Concurrenz treten kann. Da sonach das Delict des Art. VII cit. Ges. seiner Natur nach kein solches ist, welches durch den Inhalt der Druckschrift begangen wird, sondern sich als eine Erweiterung der Bestimmung des §. 309 St. G. darstellt, so ist es unzulässig, die Schuld des Angeklagten diesbezüglich nach Art. III der Pressgesetznovelle zu bemessen, welcher, wie gezeigt, nur bei der in dem Inhalt einer Druckschrift gelegenen Strafbarkeit Anwendung findet. Die Nichtigkeitsbeschwerde musste daher zur Gänze zurückgewiesen werden.



1318. Bei Simultanhypotheken hindert die rechtskräftige Zuweisung der Forderung des Pfandgläubigers aus dem Meistbote für ein Pfandobject die Zuweisung derselben Forderung aus dem Meistbote für ein zweites Pfandobject.

Entscheidung vom 28. October 1896, Z. 12331. — III. Senat.

Die Hypothekarforderung per 1447 fl. 50 kr. haftete simultan auf sechs Realitäten. Von diesen wurden zwei im Executionswege versteigert, und aus den erzielten Meistboten auf die Simultanhypothekarforderung die Theilbeträge von 1166 fl. 35 1/2 kr. und 96 fl. 56 kr. zugewiesen, so dass der Hypothekargläubiger noch mit 174 fl. 59 kr. sammt Zinsen und Kosten leer ausging. Sodann gelangten wieder zwei andere simultan belastete Realitäten zum executiven Verkaufe, für welche die Kaufschillingsbeträge von 295 fl. 10 kr. und 2500 fl. erzielt wurden, und es meldete zu der Vertheilung dieser Meistbote der Simultangläubiger die ganze Hypothekarforderung per 1447 fl. 50 kr. sammt Zinsen und Kosten an.

Das Gericht erster Instanz, welches die Vertheilung der beiden Kaufschillinge mittelst derselben Erledigung vornahm, hat auf diese Forderung bloss den restlichen Capitalsbetrag von 174 fl. 59 kr. sammt entfallenden Zinsen und Kosten verhältnissmässig aus den Meistboten per 295 fl. 10 kr. und 2500 fl. zugewiesen, das Begehren um Zuweisung der ganzen Hypothekarforderung per 1447 fl. 50 kr. hingegen abgewiesen, weil die Bestimmung des §. 37 C. O. bei Vertheilung des Meistbotes überhaupt und nicht etwa bloss dann analog anzuwenden ist, wenn es sich um die Vertheilung des Kaufschillings für mehrere simultan belastete und gleichzeitig verkaufte Güter handelt, der Gläubiger daher nicht berechtigt ist, die Zuweisung seiner Forderung, welche ihm bereits aus anderen Gütern zugewiesen wurde, zu verlangen.

Dem dagegen von dem Simultanhypothekargläubiger überreichten Recurse hat die zweite Instanz stattgegeben und den erstrichterlichen Bescheid dahin abgeändert, dass aus den Erlösen per 295 fl. 10 kr. und 2500 fl. die ganze angemeldete Hypothekarforderung per 1447 fl. 50 kr. sammt Zinsen und Kosten zugewiesen werde, und weiter ausgesprochen, dass die infolge dieser Zuweisung leer ausgehenden Gläubiger nach §. 37 C. O. zu fordern berechtigt sind, dass aus dem Erlöse der übrigen Güter derjenige Betrag ihnen zugewiesen werde, welcher auf sie entfallen wäre, wenn der Simultangläubiger die Zuweisung seiner Forderung verhältnismässig aus allen verhafteten Gütern verlangt hätte, und dass dieser Anspruch in der Rangordnung der simultan haftenden Hypothekarforderung per 1447 fl. 50 kr. bei gleichzeitiger Löschung derselben bücherlich einverleibt werde; — weil der Gläubiger einer simultan haftenden Hypothekarforderung nach §. 37 C. O. berechtigt ist, seine Befriedigung aus einem einzelnen Gute oder aus mehreren derselben zu verlangen, jedoch den Gläubigern, welche infolge jener Wahl verkürzt wurden, das oben ausgesprochene Recht zusteht.

Der Oberste Gerichtshof fand dem dagegen von dem zunächst leer ausgehenden Gläubiger ergriffenen Revisionsrecurse stattzugeben und in Abänderung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung den erstrichterlichen Bescheid wieder herzustellen. Hiebei wurde erwogen: dass der Gläubiger einer auf mehreren Pfandobjecten simultan haftenden Forderung gemäss §. 15 G. G. zwar berechtigt ist, die Bezahlung der ganzen Forderung aus jeder einzelnen Pfandsache zu verlangen, und

gemäss §. 37 C. O. ihm das Recht zusteht, seine Befriedigung aus einem einzelnen Gute oder aus mehreren derselben zu verlangen; dass jedoch diese gesetzlichen Bestimmungen nicht dahin ausgelegt werden können, als ob der Pfandgläubiger fordern könnte, dass ihm aus jedem einzelnen Gute seine Forderung ganz, sohin so vielmal in ihrer vollen Höhe als Güter verpfändet sind, zugewiesen werde; dass dies insbesondere aus dem cit. §. 37 C. O. sich ergibt, da die dem wählenden Hypothekargläubiger nachstehenden Gläubiger, welche infolge jener Wahl weniger erhalten, fordern können, dass der entsprechende Theil des Erlöses der übrigen Güter an sie abgeführt werde, was gewiss unmöglich wäre, wenn der wählende Hypothekargläubiger aus jedem Gute die Zuweisung seiner Forderung in voller Höhe begehren dürfte; dass, indem das Gesetz dem Pfandgläubiger die Wahl freistellt, seine Befriedigung aus einem einzelnen Pfandgute oder aus mehreren Pfandgütern zu verlangen, damit demselben auch die Pflicht auferlegt ist, die Wahl zu treffen; dass es Sache des Pfandgläubigers ist, bei den mehreren Pfandsachen und unter Beachtung der jeweiligen Verhältnisse zu erwägen, welches Gut, beziehungsweise welcher Käufer und mit welchem Betrage ihm die grösste Sicherheit bietet; dass mit dieser Wahl der Gläubiger erklärt, dass er den Käufer der bestimmten Hypothek als Alleinzahler annimmt, beziehungsweise sich mit demselben gemäss §. 339 a. G. O. über die Zahlung seiner Forderung, insoweit diese zur Zahlung angewiesen ist, einverstanden hat; dass, wenn die gewählten Pfandsachen zur vollen Befriedigung des Pfandgläubigers etwa nicht zureichen, dies eine Thatsache ist, mit der der Pfandgläubiger sich zufrieden stellen muss, dass jedoch diese Thatsache dem Pfandgläubiger nicht das Recht gibt, abweichend von den obigen Grundsätzen vorzugehen und sich durch den Antrag auf Zuweisung seiner Forderung in voller Höhe aus jedem Pfandgute die Möglichkeit gänzlicher Befriedigung zum Schaden der nachstehenden Gläubiger und gegen das Gesetz zu verschaffen; dass weiters aus der Anordnung des §. 339 a. G. O. und dem Hofdecrete vom 23. October 1794, J. G. S. Nr. 199, zu folgern ist, dass die durch den executiven Verkauf des Pfandgutes entstandenen neuen Rechtsverhältnisse der mehreren an der Sache betheiligten Personen klar und definitiv geregelt werden, was ja gewiss auch der Zweck des ganzen Meistbotsvertheilungsverfahrens ist; dass jedoch durch die richterliche Anweisung der Ersteher mehrerer Pfandsachen eine und dieselbe Hypothekarforderung in voller Höhe dem Hypothekargläubiger auszuzahlen, dann eine unklare, die nachfolgenden Gläubiger schädigende Sachlage geschaffen wird, wenn der Hypothekargläubiger nach dieser Anweisung es bei dieser Sachlage bewenden lässt, die Zahlung nicht begehrt, als ob die Simultanhypotheken nicht executiv veräussert worden wären, ungeachtet dessen, dass die nachstehenden Gläubiger das Recht haben, Befriedigung zu erhalten, wenn ein Theil des Meistbotes eines Pfandgutes durch Zahlung aus dem Meistbote des zweiten Pfandgutes frei wird; dass diese unklare Rechtslage, wenn mehrere solche Simultanforderungen vorkommen, noch unklarer wird, während bei nur einmaliger Zuweisung der Hypothekarforderung des Simultangläubigers in ihrer vollen Höhe aus allen mithaftenden Pfandgütern, wie dies hier in erster Instanz geschehen ist, eine definitive, klare Rechtslage geschaffen wird, und die nachfolgenden Gläubiger der Gefahr entrückt sind, durch etwaige Machinationen ihres Vormannes, durch später erworbene Afterpfandrechte oder anderweitig in ihrem Rechte geschädigt zu werden, und dass dieser Rechtsansicht der Vertheilungsbescheid des ersten Richters entspricht.

1319. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst Creditgewährung bezwecken, sind berechtigt, auch von Nichtmitgliedern Credit in Anspruch zu nehmen und Geldeinlagen von denselben zu übernehmen.

Beabsichtigt eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft laut ihrer Statuten den Betrieb von Geschäften, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, so muss diese letztere nicht schon bei Anmeldung ihrer Firma zur Eintragung in das Genossenschaftsregister beigebracht werden.

Entscheidung vom 3. November 1896, Z. 10333. — Plenarsenat.

Die Eintragung der Firma einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft — deren Statuten im §. 2 bestimmten, dass es Zweck dieses Vereines ist, seinen Mitgliedern materielle Hilfe durch fruchtbringende Anlegung ihrer Ersparnisse und durch Ertheilung von Darlehen vermittelst gemeinschaftlichen Credites unter den vortheilhaftesten Bedingungen zu gewähren, sowie Spareinlagen von Nichtmitgliedern zu übernehmen — in das Register für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurde von der ersten Instanz bewilligt.

Ueber Recurs und Nichtigkeitsbeschwerde der Finanzprocuratur hat das Oberlandesgericht in Lemberg den obigen Bescheid als nichtig behoben und der ersten Instanz aufgetragen, die obergerichtliche Entscheidung im Genossenschaftsregister anzumerken und nach Rechtskraft derselben von amtswegen die Löschung dieser Firma im Register anzuordnen; — und zwar in Erwägung, dass zufolge der Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, die Bestimmungen dieses Gesetzes nur bei solchen Genossenschaften in Anwendung kommen, welche den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung fördern, woraus folgt, dass der Wirkungskreis der auf Grund des mehrerwähnten Gesetzes errichteten Vereine bloss auf ihre Mitglieder beschränkt sein soll, dass die Uebernahme von Spareinlagen von wem immer zum Wirkungskreise der Sparcassen gehört, und dass auf Sparcassen das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, keine Anwendung findet, wohl aber im Sinne der §§. 2 und 28 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, anzuwenden sind, wonach zur Errichtung und Geschäftsführung der Sparcassen die Bewilligung der politischen Behörde, deren Aufsicht dieselben unterliegen, nothwendig ist; dass nach Vorschrift des §. 11 des eingangs erwähnten Gesetzes das Statut der Genossenschaft von den Bestimmungen desselben nur in denjenigen Punkten abweichen kann, bezüglich welcher das Gesetz dies ausdrücklich als zulässig erklärt; dass zwar dieses Gesetz im §. 92 die Betreibung solcher Unternehmungen gestattet, zu welchen die Bewilligung der politischen Behörde nothwendig ist, aber gleichzeitig die Pflicht auflegt, eine solche Bewilligung auf Grund der geltenden Vorschriften von der zuständigen Behörde zu erwirken; dass weiters das vorgelegte Statut die in Rede stehende Genossenschaft — ohne dass sie die oberwähnte Bewilligung erlangt hat — zur Uebernahme von Spareinlagen von wem immer berechtigt; dass endlich die Handelsgerichte gemäss §. 3 der Ministerialverordnung vom

12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 71, verpflichtet sind, die Befolgung der Anmeldungsvorschriften von amtswegen zu überwachen, und diejenigen Anmeldungen, welche den gesetzlichen Vorschriften widerstreiten, zurückzuweisen.

Ueber den Revisionsrecurs der Genossenschaft hat der Oberste Gerichtshof die obergerichtliche Entscheidung abgeändert und den erstrichterlichen Bescheid wieder hergestellt, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Der im §. 2 der vorgelegten Statuten angegebene Zweck des obigen Vereines, nämlich die Gewährung materieller Hilfe an ihre Mitglieder durch fruchtbringende Anlegung ihrer Ersparnisse und Ertheilung von Darlehen vermittelst gemeinschaftlichen Credites unter den vortheilhaftesten Bedingungen, entspricht vollkommen der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, da laut §§. 2 und 12 der Statuten Darlehen nur an Mitglieder der Genossenschaft ertheilt werden dürfen. Aber auch die im §. 2 dieser Statuten enthaltene Bestimmung, dass die Genossenschaft Spareinlagen auch von Personen, die nicht Mitglieder sind, übernimmt, widerstreitet nicht der Bestimmung des §. 1 des citirten Genossenschaftsgesetzes, da die Genossenschaft die Uebernahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern eben als ein Mittel zur Erreichung ihres Zweckes, namentlich zur Beschaffung von Geldmitteln für ihre Mitglieder, als nothwendig erachtet, und der Genossenschaft die Abschliessung von Rechtsgeschäften mit dritten Personen nicht untersagt ist, was nicht nur aus dem Inhalte der §§. 12, 14, 16, 18, 19, 40, 43, 48 des Genossenschaftsgesetzes, sondern auch aus den Bestimmungen der §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87 und §. 1 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, hervorgeht, da diese letzeren Vorschriften ausdrücklich von Geschäften der Genossenschaft mit Nichtmitgliedern, von Darleihen und Geldeinlagen von Nichtmitgliedern sprechen.

Zwar ist im Genossenschaftsgesetze und insbesondere in den §§. 92 und 93 dieses Gesetzes nicht angegeben, ob zur Uebernahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern eine staatliche Concession erforderlich ist; es kann aber von einem Vereine, der seine Statuten erst zur Registrirung vorlegt, der Nachweis über die bereits von der politischen Behörde erwirkte Concession nicht gefordert werden, da eine solche Bestimmung im Gesetze nicht enthalten ist, vielmehr gemäss §§. 8 und 35 dieses Gesetzes die Genossenschaft vor erfolgter Eintragung in das Register als solche nicht existirt, und daher auch nicht in der Lage sein kann, eine Concession für eine noch nicht existente Genossenschaft zu erwirken.

Es ist sonach in der Bestimmung des §. 2 der Statuten, bezüglich der Spareinlagen, eine dem Genossenschaftsgesetze widerstreitende Bestimmung nicht zu erkennen. *)

---

*) Zur weiteren Begründung der erflossenen Entscheidung wurde im Laufe der Berathung noch Nachstehendes ausgeführt:

Die Frage, ob Genossenschaften berechtigt sind, mit dritten Personen, mit Nichtmitgliedern Geschäfte einzugehen, ist im allgemeinen unbedingt zu bejahen; von diesem Principe müssen jedoch Ausnahmen zugestanden werden.

1320. In dem durch Einspruch wider eine Strafverfügung hervorgerufenen Verfahren (§. 462 St. P. O.) darf der Richter auch auf eine strengere Strafe erkennen, als welche in der Strafverfügung ausgesprochen war. Die Strafbefugnis in der nach §. 478, Al. 3 St. P. O. angeordneten Verhandlung wird durch das Verbot der reformatio in pejus beschränkt.

Plenarentscheidung vom 10. November 1896, Z. 13015. — Vorsitzender: I. Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter von Girtler.

Der Cassationshof hat in dem nach §§. 33 und 292 St. P. O. durchgeführten Verfahren zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Borynia vom 27. Juli 1896, Z. 2271, insoferne mit demselben Nikolaus K. wegen der im §. 430 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit zu einer 7tägigen Arreststrafe verurtheilt wurde, ist das Gesetz und zwar der in den Bestimmungen der

---

Das Genossenschaftsgesetz bestimmt (§. 1) die Aufgabe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dahin, dass dieselben Vereine sind, „welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinsamen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken". Hieraus ergibt sich sofort die erste Ausnahme, dass nämlich Creditgenossenschaften nur an ihre Mitglieder Credit gewähren können. Der Zweck derselben, wie er ausdrücklich im Gesetze normirt ist, liegt in der erleichterten Creditgewährung an die Mitglieder durch Benützung des stärkeren Genossenschaftscredites nach aussen. Wenn also im concreten Falle die Statuten der recurrirenden Genossenschaft die Bestimmung enthalten, dass die Genossenschaft nur den Mitgliedern Darleihen gewähren könne, so sind die Statuten im Rechte, weil nur die Mitglieder in einem solchen Solidarverbande stehen, welcher für das Wesen der Genossenschaft vorausgesetzt wird. In Deutschland ist diese Frage nunmehr durch das Gesetz vom 1. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 1856, gelöst, welches die ausdrückliche Bestimmung enthält, „Genossenschaften können nur an Mitglieder Credit gewähren". Uebrigens obwaltet darüber in der Literatur und Praxis kein Zweifel.

Eine ganz andere Frage ist es, ob Genossenschaften von Nichtmitgliedern Credit in Anspruch nehmen können; diese Frage muss bejaht werden. Würde man der Genossenschaft dieses Recht absprechen, so würde ihr Zweck gänzlich zerstört; denn wenn mehrere Personen sich in der Absicht zusammenfinden, um ihren Credit zu stärken, so kann dies nur in der Art geschehen, dass sie auf Grund ihrer gemeinsamen Solidarität von Dritten Darlehen aufnehmen, also Credit in Anspruch nehmen, nicht aber dadurch, dass sie auf ihre eigene ökonomische Leistungsfähigkeit angewiesen bleiben.

Es stehen daher auch die Bestimmungen der §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, und §. 1 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, auf dem Standpunkte, dass Genossenschaften Darleihen und Spareinlagen von Nichtmitgliedern annehmen können. Wenn man also den gesetzlich normirten Zweck eines derartigen Vereines im Auge behält, so gelangt man zu dem Resultate, dass Creditgenossenschaften das Recht haben, Credit von Nichtmitgliedern in Anspruch zu nehmen, aber nicht das Recht, Nichtmitgliedern Credit zu gewähren.

Eine ähnliche Frage ist in der Richtung entstanden, ob Consumvereine berechtigt sind, Waren an Nichtmitglieder zu verkaufen; dieselbe ist in dem deutschen Reichsgesetze vom 12. August 1896 jetzt gleichfalls im Wesentlichen negativ beantwortet worden; im österreichischen Rechte fehlt es noch an einer gesetzlichen Lösung dieser Frage.

Wenn nun zugegeben ist, dass Creditvereine von Dritten Credit in Anspruch nehmen können, so entsteht noch die weitere Frage, „ob sie speciell Spareinlagen annehmen dürfen". — Principiell ist diese Frage schon in dem Obbesagten bejahend beantwortet, aber es fragt sich weiters, „ob zur Ausgabe von Sparcassebüchern eine behördliche Concession erfordert wird", und „ob die Concession für ein concessionirtes Gewerbe bereits bei der Anmeldung beigebracht werden müsse oder nicht". Zur letzteren Frage ist hervorzuheben, dass das Rechtssubject, welches in unserem Falle die Concession zu erwirken

§§. 290, 293, Al. 3, 295, Al. 2, 395, Al. 4 und 477, Al. 2 St. P. O. ausgesprochene Grundsatz verletzt worden, dieses Urtheil wird unter Aufrechthaltung des Schuldspruches in dem die Strafbestimmung betreffenden Theile als nichtig aufgehoben und wider Nikolaus K. gemäss §. 430 St. G. lediglich Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden verhängt.

Gründe: Unter den thatsächlich zutreffenden Voraussetzungen der Vorschrift des §. 460 St. P. O. erliess das Bezirksgericht in Borynia am 7. Februar 1896, z. Z. 319 die Strafverfügung, derzufolge Nikolaus K. der ihm zur Last gelegten Uebertretung nach §. 430 St. G. schuldig erkannt und in die Strafe des 24stündigen Arrestes

---

hätte, eben die Genossenschaft wäre, und diese existirt vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister rechtlich noch nicht. Nach §. 92 Gen. G. ist die Genossenschaft, welche Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Concession erfordert wird, zur Erwirkung dieser Bewilligung verpflichtet; diese kann sie aber nicht erwirken, wenn sie noch nicht besteht. Eine vorherige Erwerbung der Concession durch eine dritte Person, z. B. die Mitglieder des künftigen Vorstandes, würde ihr auch nichts nützen, denn eine solche Concession ist ein höchstpersönliches Recht und kann daher ohne besondere Bewilligung nicht übertragen werden. Man muss daher diese Frage dahin beantworten, dass die Concession erst nach erfolgter Eintragung der Genossenschaft durch dieselbe zu erwirken ist.

Was aber die Frage des Erfordernisses der Concession anbelangt, so sind nach Art. V k des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Sparcassen etc. von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen; die in der letzteren enthaltenen, die concessionirten Gewerbe betreffenden Normen können daher auf solche Unternehmungen keine Anwendung finden. Wohl bedürfen diese Unternehmungen als solche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §. 2 des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, einer besonderen staatlichen Bewilligung; nicht aber die von solchen Unternehmungen betriebenen Bankgeschäfte, Sparcassegeschäfte etc. an und für sich; denn eine Bestimmung, dass diese einzelnen Geschäfte einer staatlichen Concession bedürfen, findet sich nirgends vor, und wurde auch beispielsweise für den Betrieb von Bankgeschäften oder für den Abschluss von Rentenverträgen durch Private niemals begehrt. Es kann aber auch eine Genossenschaft, welche neben anderen Geschäften auch Spareinlagen annimmt, deshalb nicht sofort einer Sparcasse gleich beurtheilt werden, welche zunächst ganz andere Zwecke verfolgt als die erstere, nämlich den, das Interesse der Einleger zu wahren, während die Genossenschaft jenes der Entlehner verfolgt.

Die Frage wird aber aus dem §. 93 Gen. G. zu beantworten sein, welcher die staatliche Bewilligung insbesondere zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, dann von verzinslichen Casseanweisungen und zum Betriebe von Versicherungsgeschäften für Genossenschaften als erforderlich erklärt. Es frägt sich also: „Sind Sparcassebücher Papiere auf den Inhaber“? Diese Frage aber kann nur nach dem Inhalte der betreffenden Bücher beantwortet werden. Aus den vorliegenden Statuten kann auf den Inhalt der Bücheln kein Schluss gezogen werden; das Sparcassebuch, wie es heutzutage gang und gäbe ist, nähert sich mehr und mehr dem Inhaberpapiere und man nimmt sogar vielfach an, dass der Aussteller desselben nicht einmal berechtigt ist, die Legitimation des Uebernehmers zu prüfen; aber andererseits gibt es auch Sparcassebücher, bei denen es keinem Zweifel unterliegt, dass sie keine Inhaberpapiere sind, wobei auf das Postsparcassebüchel hingewiesen werden mag. Wenn es nun heisst, eine Genossenschaft nehme Spareinlagen an, so weiss man noch gar nicht, ob sie ein Geschäft betreibt, zu welchem eine staatliche Bewilligung erfordert wird; vorher hätte die politische Behörde den Inhalt der auszufolgenden Sparcassebücher zu prüfen, auf Grund derselben zu entscheiden, ob die Genossenschaft überhaupt derartige Geschäfte betreiben will, welche eine Concession erfordern und sodann diese zu ertheilen oder zu verweigern.



umgewandelt in eine Geldstrafe von 3 fl., verfällt wurde. Ueber seinen Einspruch wurde jedoch gemäss §. 462 St. P. O. das ordentliche Verfahren eingeleitet und nach der am 17. April und 15. Juni 1896 in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführten Verhandlung Nikolaus K. mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes vom 15. Juni 1896, Z. 768, wieder der Uebertretung nach §. 430 St. G. schuldig gesprochen, aber nunmehr die Strafe des 3tägigen Arrestes wider ihn verhängt. Dem nach §. 478 St. P. O. erhobenen Einspruche des Verurtheilten gab das Bezirksgericht statt und fällte sodann auf Grund neuerlicher Verhandlung und des hiebei in Anwesenheit des Angeklagten vorgenommenen Beweisverfahrens das Urtheil vom 27. Juli 1896, Z. 2271, demzufolge Nikolaus K. wegen der ihm zur Schuld gelegten Uebertretung des §. 430 St. G. nunmehr zu 7tägigem Arreste verurtheilt wurde. Dieses Urtheil erwuchs in Rechtskraft. Bei Prüfung der divergirenden Strafaussprüche auf ihren rechtlichen Bestand kann zwar eine Verletzung des Verbotes der reformatio in pejus im Verhältnisse zwischen der Strafverfügung und dem Strafurtheile vom 15. Juni 1896, Z. 768, nicht wahrgenommen werden. Mag auch zugegebenermassen die Rechtsfrage, ob im Falle des in den §§. 461 und 462 St. P. O. vorgesehenen Einspruches zuungunsten des Einspruchswerbers im ordentlichen Strafverfahren eine strengere Strafe verhängt werden darf, in der Literatur bestritten sein, so kann doch vom Standpunkte des geltenden Processrechtes, welches das Mandatsverfahren als ein Ausnahmsverfahren im Gegensatze zu dem ordentlichen contradictorischen statuirt, dem Einspruche die Qualität eines Rechtsmittels im engeren Sinne mit den etwa aus den §§. 290 — 293, 3, 295, Al. 2, 359, Al. 4, 477, Al. 2 St. P. O. abzuleitenden Consequenzen inbezug auf die Grenzen des Strafausspruches nicht zuerkannt werden. Die Strafverfügung nach §. 460 St. P. O., welche nur relative Urtheilskraft hat, basirt auf der gesetzlichen Vermuthung, dass der Betroffene aus Opportunitätsrücksichten auf richterliches Gehör verzichten will. Diese praesumptio juris wird durch den im Einspruche des Angeklagten zum Ausdrucke gebrachten gegentheiligen Willen, durch seinen Protest, respective sein Veto beseitigt; damit fällt auch der processuale und materielle Boden der Strafverfügung; sie wird mit der Einleitung des ordentlichen Verfahrens endgiltig ausser Kraft gesetzt, als wäre sie überhaupt nicht erlassen worden. Der nunmehr angerufene Verhandlungsrichter hat keineswegs über Gesetzmässigkeit, über Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Strafverfügung, sondern über die unter Anklage gebrachte That — re integra — lediglich nach dem Ergebnisse der Verhandlung selbst zu entscheiden, solche selbständig zu qualificiren und eventuell auch auf eine strengere Strafe zu erkennen. Seiner Natur nach ist der Einspruch ex §§. 461 und 462 St. P. O. kein Rechtsmittel gegen ein Endurtheil, vielmehr lediglich die Erklärung des Angeklagten, dass er sich bei der formlosen Strafverfügung nicht bescheiden wolle und sich vorbehalte, seine Rechte im ordentlichen Verfahren zu vertheidigen, ohne Rücksicht darauf, ob die ergangene Strafverfügung bezüglich des Ausspruches über Schuld oder Strafe materiell oder formell richtig und gesetzlich begründet sei oder nicht. Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dem Einspruche, weil er nur zugunsten des Angeklagten erhoben werden darf, auch die weiteren Consequenzen ordentlicher Rechtsmittel inbezug auf das Verbot der reformatio in pejus zu vindiciren — zumal der Gesetzgeber dieser Consequenz nicht ausdrücklich gedachte, eine Analogie aber für eine Ausnahmsbestimmung wie jene der §§. 460—462 St. P. O., nicht in Anspruch genommen werden kann. Anders

dagegen gestaltet sich die Rechtslage im Verhältnisse der Strafübel, welche in concreto mit den Endurtheilen vom 15. Juni 1896, Z. 768, und vom 27. Juli 1896, Z. 2271, gegen den Angeklagten verhängt wurden. Beide Erkenntnisse wurden nach durchgeführter ordentlicher Verhandlung gefällt; das letztere über den gemäss §. 478 St. P. O. erhobenen Einspruch des in contumaciam (§. 459 St. P. O.) Verurtheilten. Der Einspruch des §. 478 St. P. O. kehrt sich seinem Wesen und Zwecke nach unmittelbar gegen die Grundlage eines nach ordentlichem Verhandlungsverfahren im Hinblicke auf die Vorschrift des §. 3 St. P. O. auch alle Beweismomente für Schuld und Nichtschuld berücksichtigenden Endurtheiles, namentlich auch gegen dessen in der Vorschrift des §. 459 St. P. O. zur Geltung gelangte Annahme, dass der Angeklagte aus eigenem Willen oder Verschulden sich des Rechtes persönlicher Vertheidigung und Aufklärung der Sache begeben habe. Hinweisend darauf, dass ihm die Vorladung zur Verhandlung nicht gehörig zugestellt wurde, oder dass er nur durch ein unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten worden sei, intendirt sein Einspruch die Gewährung rechtlichen Gehörs zu seiner Vertheidigung offenbar zu dem Ende, um einen günstigeren Urtheilsspruch zu erzielen, das ihm zugefügte vermeintliche oder wirkliche Unrecht zu saniren. Dieser dem Angeklagten durch das Gesetz gewährte Rechtsbehelf ist demnach ein Rechtsmittel gegen ein Endurtheil, gegen formelle und materielle Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten zum Schutze desselben gerichtet. Wenn auch im Gesetze ein ausdrückliches Verbot der reformatio in pejus inbezug auf dieses Rechtsmittel, respective inbezug auf die mit dem neuen Strafurtheile zu verhängende Strafe, wie solches an anderen Stellen des Strafprocessgesetzes statuirt wurde (vergl. §§. 290, 293, Al. 3, 295, Al. 2, 359, Al. 4, 477, Al. 2 St. P. O.), vermisst wird, so steht dies der Wirksamkeit jenes Verbotes nicht im Wege; man braucht nur zu erwägen, dass nach allgemeinen Principien der Gerechtigkeit und Billigkeit der Rechtsmittelwerber durch die Anbringung eines gesetzlichen Rechtsmittels zu seinen gunsten nicht schlimmer gestellt werden darf, als wenn er den Rechtsmittelweg nicht betreten hätte. Gilt dies bei Berufungen in Uebertretungsfällen (§. 477, 2 St. P. O.), wie nicht minder gemäss §. 447 St. P. O. in Verbindung mit §. 293, 3 St. P. O. für Fälle neuerlicher Verhandlung und Entscheidung auf Grund §. 475, Al. 1 St. P. O., so muss es auch bei der gemäss §. 478 St. P. O. angeordneten neuerlichen Urtheilsfindung beachtet werden, soll nicht der vom Einspruchswerber beabsichtigte Endzweck zu seinem Nachtheile vereitelt werden. Indem nun gegebenen Falles nach günstiger Erledigung des Einspruches nach §. 478 St. P. O. das Bezirksgericht Borynia mit dem Urtheile vom 27. Juli 1896, Z. 2271, wider Nikolaus K. statt der mit Urtheil vom 15. Juni 1896, Z. 768 verhängten Strafe des 3tägigen Arrestes, die Strafe des Arrestes in der Dauer von 7 Tagen verhängte, ist es sicherlich mit dem Gesetze in Widerspruch gerathen. Demzufolge war der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit der §§. 292, 479 St. P. O. Folge zu geben und das besagte Urtheil im Ausspruche über die Strafe als nichtig zu beheben. Der Cassationshof hat in Ausübung des ihm nach §. 292 St. P. O. zustehenden Rechtes über den Angeklagten gemäss §. 430 St. G. eine neuerliche Strafe verhängt und dabei die Milderungsumstände . . . berücksichtigt.

1321. Durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Procuristen oder Handelsbevollmächtigten wird die ihm vom Principal ertheilte Procura oder Handelsvollmacht aufgehoben (§. 1024 a. b. G. B., Art. 1 H. G.).

Entscheidung vom 8. Juli 1896, Z. 7411. — I. Senat.

Das Handelsgericht Wien hat der Klage des A gegen die Firma B auf Zahlung eines Weinkaufschillings unbedingt stattgegeben und hat dies Erkenntnis nachstehend begründet: Die Geklagte gibt zu, dass sie den C zu ihrem Geschäftsführer in ihrem Geschäfte in Wien bestellt habe, und dass die eingeklagte Warenpost, deren Preis nicht bestritten wird, über Bestellung seitens des C am 9. December 1890 in ihr obiges Geschäft abgeliefert worden ist; sie wendet jedoch ein, dass C das genannte Geschäft seit 1. Juli 1890 im eigenen Namen und für eigene Rechnung betrieb. Kläger widerspricht dies und führt an, C habe am 9. December 1890 die Bestellung nicht im eigenen Namen machen können, da er damals im Concurs war. Letzteren Umstand gibt die Geklagte zu und deducirt daraus, dass auf alle Fälle im Sinne des §. 1024 a. b. G. B. und Art. 1 H. G. durch Verhängung des Concurses die Vollmacht des C, für die Geklagte als Machthaber zu handeln, also auch Bestellungen zu machen, erloschen sei. Da der von der Geklagten angebotene Beweis darüber, dass C das Geschäft seit 1. Juli 1890 im eigenen Namen betrieb, misslungen ist, so musste die Geklagte trotz des über C verhängten Concurses zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurtheilt werden, weil die Ablieferung der Ware zugegebenermassen in das Geschäft, als dessen Eigenthümerin die Geklagte anzusehen war, erfolgte, weil die Ware daselbst auch ihre Verwendung fand, und weil C nach wie vor im fraglichen Geschäfte als Geschäftsführer fungirte, es daher gleichgiltig erscheint, von wem die Bestellung erfolgte.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Appellation der Geklagten das Klagsbegehren unbedingt abgewiesen, weil es in erster Linie bei Entscheidung dieses Processes darauf ankommt, ob C zur Zeit der Bestellung und Lieferung der Weine noch Geschäftsführer der Geklagten war, Kläger aber selbst angegeben hat, dass über das Vermögen des C am 10. September 1890, also vor der fraglichen Bestellung und Lieferung der Concurs eröffnet wurde, hiedurch die Vollmacht des C, auch wenn sie noch bestanden hätte, nach §. 25 C. O. und §. 1024 a. b. G. B. jedenfalls von selbst erloschen war, und eine Erneuerung derselben nicht erwiesen wurde, daher das zwischen C und A abgeschlossene Geschäft für die Geklagte nicht rechtsverbindlich ist.

Der Oberste Gerichtshof hat über die Revisionsbeschwerde des Klägers das Urtheil des Oberlandesgerichtes aus nachstehenden Erwägungen bestätigt: Entscheidend ist die Frage, ob die am 10. September 1890 über das Vermögen des C erfolgte Concurseröffnung das Erlöschen der ihm von der belangten Firma ertheilten Bevollmächtigung als Geschäftsführer zur Folge hatte, ohne dass es erst eines Widerrufes dieser Handlungsbevollmächtigung seitens der Geklagten bedürfte. Es ist nun allerdings im Hinblicke auf Art. 1 H. G. der Anschauung des Oberlandesgerichtes beizupflichten, dass im vorliegenden Falle die Bestimmung des §. 1024 a. b. G. B.,

II. Satz, Anwendung findet, wonach die Verhängung des Concurses über das Vermögen des Machthabers schon an und für sich die ertheilte Vollmacht für aufgehoben erklärt. Kläger vermeint wohl, dass es im Hinblicke auf die Bestimmungen der Art. 47 und 54 H. G. zum Erlöschen der dem C seitens der Geklagten ertheilten Handelsvollmacht als Geschäftsführer eines ausdrücklichen Widerrufes dieser Vollmacht, nachdem C in Concurs verfallen war, bedurft hätte, und dass die Concurseröffnung für sich allein nicht schon eo ipso das Erlöschen der Procura oder der Handelsvollmacht gleich wie bei einer gewöhnlichen Vollmacht nach sich gezogen habe. Allein diese Ansicht findet im Gesetze keine Stütze.

Abgesehen davon, dass die Gründe, welche für das Erlöschen der ertheilten Vollmacht im Falle der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Bevollmächtigten sprechen, (Verlust des Vertrauens zu demselben, Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit), auch und vielleicht noch in einem erhöhterem Masse bei der Procura und der Handelsvollmacht zutreffen, haben nach Art. 1 H. G. in Handelssachen, insoweit das Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung zu kommen. Nachdem nun der hier massgebende Art. 54 H. G. im zweiten Absatze nur die Bestimmung enthält, dass der Tod des Principals das Erlöschen der Procura oder der Handlungsvollmacht nicht zur Folge habe, somit diesfalls allein eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 1022 a. b. G. B., wonach in der Regel sowohl durch den Tod des Gewaltgebers als des Gewalthabers die Vollmacht aufgehoben wird, statuirt, für den Fall der Eröffnung des Concurses über den Principal oder den Bevollmächtigten aber das Handelsgesetzbuch in Ansehung der Fortdauer oder des Erlöschens der Procura oder Handelsvollmacht keine Bestimmungen enthält, so muss daraus gefolgert werden, dass auch für die Procura und die Handelsvollmacht die Bestimmung des §. 1024 a. b. G. B. in Anwendung zu kommen habe, da aus der im Art. 54, Abs. 1 H. G. enthaltenen Bestimmung, dass die Procura oder Handelsvollmacht jederzeit widerruflich sei, doch sicherlich nicht gefolgert werden kann, dass dieselbe nur durch Widerruf erlöschen könne. Allerdings könnte trotz der Concurseröffnung über den Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten demselben seitens des Principales die Procura oder Handelsvollmacht belassen oder wiederertheilt werden. Allein dies müsste bewiesen oder doch als unzweifelhaft aus den Umständen des Falles zu erschliessen sein, was jedoch vorliegend nicht zutrifft.

1322. Die Haftung eines Bauführers für Unfälle wird durch die gegen die Bestimmungen des Bauvertrages von ihm vorgenommene Uebertragung der übernommenen Arbeiten an einen anderen Unternehmer nicht berührt.

Entscheidung vom 22. October 1896, Z. 11253. — IV. Senat.

Das Gespann des A stürzte in Folge der Nichtbeleuchtung der zum Zwecke der Legung von Wasserleitungsröhren im Gebiete der Stadt Wien vorgenommenen Erdaushebung in einen Graben, wodurch A an Wagen und Geschirr einen Schaden

von 70 fl. erlitt. Diesen Schaden spricht A im Klagswege gegen B, welcher die Besorgung der betreffenden Erdarbeiten von der Commune Wien im Vertragswege auf Grund einer Vorschrift des Wiener Magistrates vom Februar 1893 übernommen hatte, an.

Die erste Instanz hat dem Klagebegehren stattgegeben in der Erwägung, dass gegenüber der Einwendung des Geklagten, dass ihn keinerlei Haftpflicht an dem Unfalle treffe und ihm die passive Klagslegitimation mangle, weil er die Ausführung jener Erdarbeiten einem Subunternehmer auf dessen Rechnung und Gefahr übertragen habe, darauf hingewiesen werden muss, dass Geklagter hiezu nach §. 2 der citirten Vorschrift, welche als Vertrag zwischen ihm als Bauführer und der Commune Wien als Bauherrn zu gelten hat, ohne Genehmigung der Commune gar nicht berechtigt war, so dass ein von ihm aus eigener Macht angestellter Subunternehmer als ein Bestellter mit ausgedehntem Wirkungskreise, dessen Bestellte aber als Bestellte des Geklagten selbst anzusehen sind, für deren Handlungen und Unterlassungen er nach Massgabe des §. 1315 a. b. G. B. aufzukommen hat.

Das Oberlandesgericht Wien hat die Klage abgewiesen, indem es von der Ansicht ausging, dass die Einwendung der mangelnden Passivlegitimation begründet sei, nachdem der Kläger dem Widerspruche des Geklagten gegenüber nicht bewiesen habe, dass die Person, durch deren Verschulden der Schaden entstanden ist, vom Geklagten bestellt worden war (§. 1315 a. b. G. B.), und durch die Vorschrift vom Februar 1893 eine Haftung des Geklagten gegenüber dem Kläger als begründet nicht angesehen werden könne, weil dieselbe nur ein Uebereinkommen zwischen dem Magistrate der Stadt Wien und dem Geklagten enthält.

Ueber Revision des Klägers hat der Oberste Gerichtshof das erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt, in der Erwägung, dass nach der für den Geklagten auch als Vertrag giltigen Vorschrift des Wiener Magistrates für die Uebertragung und Besorgung der Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung von Rohrleitungen der Kaiser Franz Josef Hochquellen-Wasserleitung vom Februar 1893, er sich von den übernommenen Verpflichtungen des Unternehmers durch die ohne Genehmigung der Gemeinde verfügte Uebertragung der Ausführung der herzustellenden Arbeitsgattung an einen Anderen nach §. 2 nicht befreien konnte, dass vielmehr der von ihm ohne diese Genehmigung Bestellte nach §. 7 nur als dessen Geschäftsführer gelten darf, für dessen Handlungen und Unterlassungen der Geklagte als vertragsmässiger Unternehmer der Commune oder dritten Personen nach wie vor verantwortlich und zur Schadloshaltung verpflichtet blieb, dass daher auch der Kläger berechtigt ist, ihn als den eigentlichen Unternehmer für den durch eine Pflichtverletzung bei der Ausführung der Arbeiten erlittenen Schaden zur Verantwortung zu ziehen, dass sowohl nach §. 35 der Bauordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, als auch nach §. 26 der eingangs bezogenen Vorschrift der Geklagte insbesondere verpflichtet war, den Bauplatz und sämmtliche Materialien während der ganzen Zeit des Baues auf seine Kosten überwachen zu lassen und für die nächtliche Beleuchtung Sorge zu tragen, dass der Unfall des Klägers offenbar auch durch die unterbliebene pflichtgemässe Ueberwachung der nächtlichen Beleuchtung mitverschuldet wurde, dass daher nach den §§. 1302 und 1311 a. b. G. B. auch der Geklagte für den ganzen Schaden aufzukommen hat, dass demnach die Einwendungen des Geklagten,

die gedachte Bauvorschrift regle nur die Verhältnisse zwischen ihm und der Commune, und er habe die Ausführung jener Arbeitsgattung, in welcher die Pflichtverletzung vorgefallen ist, dem Subunternehmer innerhalb seines selbständigen Befugnisses übertragen, keineswegs geeignet sind, den Geklagten von der schon aus dem Gesetze entspringenden Haftung zu befreien, indem es nicht dem Kläger zukam, zu ergründen, welches Rechtsverhältnis zwischen dem Geklagten als dem behördlich bestellten Unternehmer und dessen angeblichem Subunternehmer bestehe.

1323. 1. Der auf Grund einer bedingten Erbserklärung auf Rückzahlung eines Darlehens belangte Rechtsnachfolger des Darlehensnehmers kann, auch wenn er eine diesfällige Einwendung nicht erhebt, nur quoad vires hereditatis zur Zahlung verurtheilt werden.*)

2. Die Verzugszinsen für einen auf Art. 83 W. O. gestützten Bereicherungsanspruch sind nicht mit 6%, sondern mit 5%, und nicht vom Tage der Fälligkeit des verjährten Wechsels, sondern erst von dem Tage der geschehenen Einmahnung, beziehungsweise der erfolgten Klagszustellung zuzusprechen.)**

Plenarentscheidung vom 4. August 1896, Z. 8121. — I. Senat.

Klägerin verlangt vom Beneficiarerben ihres Schuldners die Rückzahlung des ursprünglich nach Wechselrecht contrahirten Darlehens nebst den Wechselzinsen der letzten drei Jahre. Sie stützt ihren Klagsanspruch auf die Bestimmung des Art. 83 W. O. und auf die seitens des Beklagten abgegebene Erbserklärung und erbietet sich infolge Widerspruches der erfolgten Darlehenszuzählung zum Beweise durch den Haupteid darüber; dass die Zuzählung sogar in Gegenwart des Belangten stattgefunden habe. In zweiter Reihe behauptet Klägerin, Beklagter habe sich auch persönlich zur Zahlung der eingeklagten Summe verpflichtet, was letzterer ebenfalls in Abrede stellt.

Sowohl die erste als auch die zweite Instanz gaben der Klage unter Zulassung des oberwähnten dem Beklagten aufgetragenen Haupteides vollinhaltlich statt mit der Begründung, dass die bedingte Erbserklärung, auf welche sich das Klagebegehren stützt, vom Beklagten zugegeben wird, und dass derselbe daher — bei durch den Haupteid bewiesener Darlehenszuzählung — als Erbe des Darlehensnehmers zur Rückerstattung der Darlehenssumme verpflichtet ist, und zwar ganz abgesehen davon, ob er sich auch noch persönlich hiezu verpflichtet habe oder nicht. In Betreff der Zinsen wird nur von der zweiten Instanz bemerkt, dass dieselben trotz der Verjährung des Wechselrechtes dennoch mit 6% für die letzten drei Jahre

*) Siehe die oberstgerichtliche Entscheidung vom 7. Februar 1883, Z. 1376, Slg. Glaser-Unger Nr. 9298; vom 21. Jänner 1891, Z. 242, ebendort Nr. 13577.

**) Siehe die oberstgerichtliche Entscheidung vom 30. Jänner 1872, Z. 584, Gerichtshalle 26, und vom 10. Febr. 1875, Z. 13210 ex 1874, ebendort 64.



vor der Klage zu berechnen sind, weil hiedurch das Recht auf die vereinbarten höheren Zinsen nicht erloschen erscheint, und weil überhaupt im Wechsel der Tag der Rückzahlung des Darlehensbetrages festgesetzt worden war.

Der Oberste Gerichtshof fand nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Geklagten stattzugeben, und beide untergerichtliche Urtheile unter Unberührtlassung ihrer nicht angefochtenen Theile dahin abzuändern, dass bei Herstellung des im erstrichterlichen Urtheile vorgesehenen Beweises durch den Haupteid: 1. Geklagter schuldig sei, die eingeklagte Summe nur insoweit zu bezahlen, als hiefür der von ihm angetretene Nachlass hinreicht, 2. Geklagter verpflichtet sei, nicht die 6% Zinsen der letzten drei Jahre vor der Klage, sondern nur die 5% Zinsen seit dem Klagszustellungstage zu zahlen.

Gründe: Die Revisionsbeschwerde des Geklagten ist dagegen gerichtet; a) dass ihm die persönliche Verpflichtung zur Begleichung der klägerischen Forderung auferlegt wurde und b) dass er zur Zahlung von 6% Zinsen für drei Jahre vom Klagstage zurückgerechnet verurtheilt wurde. In beiden Richtungen ist die Revisionsbeschwerde gerechtfertigt. Ad a) Die Klägerin stützt ihre Klage zuerst auf die Thatsache, dass Geklagter die fragliche Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat. An zweiter Stelle behauptet sie, dass Geklagter sich ihr gegenüber auch persönlich zur Zahlung der eingeklagten Summe verpflichtet habe. Auf diesen letzteren, vom Geklagten bestrittenen Umstand wurde jedoch von den beiden unteren Instanzen keine Rücksicht genommen, und nachdem Klägerin sich dagegen nicht beschwert hat, kann derselbe auch nicht mehr in Betracht gezogen werden. Die bedingte Verurtheilung des Geklagten ist somit nur aus dem Standpunkte seiner Erbsantretung zu beurtheilen, welche zugestandenermassen bedingt erfolgte. Nach §. 802 a. b. G. B. ist nun der Beklagte der Klägerin gegenüber nur insoweit zur Zahlung der eingeklagten Forderung verbunden, als der von ihm angetretene Nachlass hiezu hinreicht. Geklagter war daher nicht verpflichtet, diese sich von rechtswegen ergebende Folgerung mittelst Einwendung noch besonders geltend zu machen, um seine Verurtheilung bloss nach dem Masse der eingegangenen beschränkten Verpflichtung zu erwirken. Letztere durfte von den Untergerichten bei ihrer Entscheidung deshalb auch nicht zum Nachtheile des Geklagten unberücksichtigt belassen werden. Die untergerichtlichen Urtheile müssen somit in diesem Punkte abgeändert werden. Ad b) Mit der Verjährung des Wechsels ist der ganze wechselmässige Anspruch, mithin auch das sich daraus ergebende Zinsenbezugsrecht, erloschen. Der auf den Bestimmungen des Art. 83 W. O. beruhende Anspruch bildet eine ganz selbständige Civilobligation, auf welche deshalb auch betreffs den Verzugszinsen nur die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung gebracht werden können. Nach §. 1334 a. b. G. B. können vorliegendenfalls die Verzugszinsen erst vom Tage der geschehenen Einmahnung, und zwar nach dem Gesetze vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, nur in der Höhe von 5% pro anno beansprucht werden. Ungerecht war es deshalb den Geklagten zur Zahlung von 6% Zinsen für die letzten drei Jahre zu verurtheilen, und es müssen darum die untergerichtlichen



Urtheile auf Grund des citirten Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, auch in diesem Punkte abgeändert werden.

1324. In die Rangordnung der angefochtenen Hypothekarforderung tritt — unter voller Wahrung der hiedurch nicht berührten Rechtstellung der Zwischenhypothekare — im Obsiegensfalle der anfechtende spätere Hypothekargläubiger.

Entscheidung vom 10. September 1896, Z. 10514.—I. Senat.

Auf einer executiv veräusserten Liegenschaft haften unter P. Z. 2 die Forderung der A per 220 fl., unter P. Z. 3 die Forderung des B per 285 fl. und unter P. Z. 4 die Forderung des C per 100 fl. sammt Nebengebüren, worauf unter P. Z. 5 die Anmerkung der von C wegen seiner Forderung per 100 fl. gegen die Forderung der A per 220 fl. überreichten Anfechtungsklage und sub P. Z. 6 die Anmerkung der Vorrangseinräumung an die Forderung des B per 285 fl. vor der Forderung der A per 220 fl. eingetragen sind. Unter Zugrundelegung dieses bücherlichen Standes hat der erste Richter den Meistbotsrest von 195 fl. 15 kr. mit einer zweifachen Modification, und zwar a) für den Fall, als C mit seiner Anfechtungsklage obsiegt, demselben auf seine Forderung per 100 fl. mit dem liquidirten Betrage von 126 fl. 66$^1/_2$ kr. und den Restbetrag per 68 fl. 48$^1/_2$ kr. auf die Forderung des B per 285 fl. — b) für den Fall, als C mit der Anfechtungsklage unterliegt, zur Gänze dem B auf dessen Forderung zugewiesen. Das Oberlandesgericht hat dem gegen die sub a) angeführte Zuweisung überreichten Recurse des B stattgegeben und das restliche Meistbot von 195 fl. 15 kr. unbedingt auf die Forderung des Recurrenten per 285 fl. zugewiesen, weil bei Vertheilung des Meistbotes für eine executiv versteigerte Liegenschaft einzig und allein der Grundbuchstand massgebend ist, nach diesem aber daran festzuhalten sei, dass sich die Anmerkung der Vorrangseinräumung bloss auf die Hypothekarforderungen der A (P. Z. 2) und des B (P. Z. 3) bezieht und auf die erst später einverleibte Forderung des C (P. Z. 4) keinerlei Einfluss hat; weshalb der Kaufschillingsrest, welcher der A auf deren Forderung per 220 fl. hätte zufallen sollen, unbedingt auf die infolge der Einräumung des Vorranges an ihre Stelle tretende Forderung des B zuzuweisen war. Als irrthümlich bezeichnet die 2. Instanz die in der erstrichterlichen Erledigung niedergelegte Ansicht, dass die Anmerkung der Anfechtungsklage auch auf die der Forderung des Anfechtungswerbers C vorangehende Forderung des B Einfluss habe, indem die Anfechtung ihre Wirkung lediglich dem Anfechtungskläger C und der Anfechtungsbeklagten A gegenüber und dies bloss mit Bezug auf die Forderung des Ersteren äussere, überdies durch die Vorrangseinräumung, wenn selbe auch erst nach der Anmerkung der Anfechtungsklage erfolgte, der bücherliche Stand der erst nach der Forderung des B einverleibten Forderung des C in keiner Weise geändert wurde, C daher in seinem Rechte durch die Einräumung des Vorranges nicht geschädigt sei, andererseits aber auch nicht verlangen kann, dass, wenn er auch in dem Anfechtungsstritte obsiegt, sich Gläubiger B des ihm nach §. 29 G. G. gewährleisteten Rechtes begebe, was im Falle a) der



erstrichterlichen Entscheidung, in welchem dem C eine bücherliche Rangordnung zugewiesen wird, die er nach dem Grundbuchsstande in Gemässheit des §. 29 G. G. nie besessen, geschehen würde.

Ueber den Revisionsrecurs des C hat der Oberste Gerichtshof die oberlandesgerichtliche Entscheidung abgeändert und den erstrichterlichen Bescheid wieder hergestellt. Dies in der Erwägung dass die Anmerkung der Anfechtungsklage die grundbücherliche Reihenfolge der Hypothekargläubiger, die Rangordnung derselben (§. 29 G. G.), nicht ändert, dass auch der grundbücherliche Bestand der angefochtenen Hypothekarforderung nicht geändert wird, — dieselbe vielmehr gemäss §. 35 Anf. G. nur dem anfechtenden Gläubiger gegenüber, wenn derselbe obsiegt, als unwirksam erklärt wird, — dass somit jene Hypothekargläubiger, welche der angefochtenen Forderung nachfolgen, durch die seitens eines Dritten mit Erfolg durchgeführte Anfechtung an ihrer Rangstellung nicht gewinnen, da ihnen gegenüber die in Anfechtung gezogene (ihnen vorangehende) Forderung nach wie vor an ihrem Platze geblieben ist, — dass diesemnach der Hypothekargläubiger B welcher mit seiner Forderung per 285 fl. der angefochtenen Forderung der A per 220 fl. nachfolgt, aus der Thatsache, dass letztere Forderung von C in Anfechtung gezogen wurde, für sich gar keinen Vortheil folgern kann, da ihm diese Forderung von 220 fl. unter allen Umständen vorgeht, es mag C im Anfechtungsstritte obsiegen oder nicht, — dass sich daher B nicht mit Grund für beschwert halten kann, wenn an der Rangstelle der ihm vorangehenden Forderung von 220 fl. überhaupt eine diesen Betrag nicht übersteigende Zuweisung erfolgt, ja dass dem im Range nachfolgenden Gläubiger die Legitimation abzusprechen ist, sich etwa darüber zu beschweren, dass eine ihm vorangehende giltige Forderung nicht dem eingetragenen Hypothekargläubiger, sondern einem Dritten zugewiesen wurde, — dass in die Rangstelle dieser Forderung per 220 fl. der anfechtende (später gereihte) Hypothekargläubiger, im Falle er obsiegt, darum zu treten hat, weil er in der ganzen Reihe der nachfolgenden Gläubiger derjenige ist, dem gegenüber die Forderung per 220 fl. nicht wirksam ist, während dieselbe allen anderen Gläubigern gegenüber in voller Rechtswirkung dasteht, — dass hiedurch die unter P. Z. 4 einverleibte Forderung des C der unter P. Z. 3 befindlichen Forderung des B. gegen die bücherliche Rangordnung nicht vorgesetzt wird, — dass vielmehr C in der Rangordnung der unter P. Z. 2 haftenden Forderung der A zur Zahlung gelangen soll, gegen welche Zuweisung sich selbst die A — im Falle ihres Unterliegens im Anfechtungsprocesse — (insoweit es sich um die Forderung des C handelt) mit Grund nicht beschweren kann, — dass hiernach die urtheilsmässig ausgesprochene Unwirksamkeit einer vorangehenden Forderung gegenüber einem späteren Hypothekargläubiger für den letzteren ähnliche Wirkung ausübt, wie etwa eine unter den Parteien vereinbarte Vorrangseinräumung, — dass bei entgegengesetzter Rechtsansicht die Anfechtung eines späteren Hypothekargläubigers und das Obsiegen desselben im Anfechtungsprocesse bei erfolgter Klagsanmerkung im Sinne des §. 46 Anf. G. für den Anfechtungskläger rücksichtlich der Hypothek ganz wirkungslos wäre, was doch sicherlich mit der Tendenz des Anfechtungsgesetzes nicht vereinbar ist, — die dem Anfechtungsbeklagten in der Rangordnung nachfolgenden Hypothekargläubiger ohnehin zufolge ihrer späteren Rangordnung, und weil ihnen gegenüber die Forderung des Anfechtungsbeklagten voll zu Recht besteht, nicht vorrücken können, so dass nur die

Anfechtungsbeklagte, trotz des entgegenstehenden Urtheiles, den ihr nicht gebürenden Vortheil aus der Zuweisung ziehen würde, — dass daher grundsätzlich auszusprechen ist, dass an Stelle der angefochtenen Forderung der anfechtende spätere Hypothekargläubiger im Obsiegensfalle tritt, allerdings unter voller Wahrung der hiedurch nicht berührten Rechtsstellung der Zwischenhypothekare, — dass zwar in vorliegendem Falle weiters noch hinzutritt, dass die A der Forderung des B per 285 fl. den bücherlichen Vorrang vor ihrer Forderung per 220 fl. eingeräumt hat, dass jedoch diese Vorrangseinräumung dem C gegenüber ohne Wirkung ist, weil derselbe schon vorher die Anmerkung der Anfechtungsklage erwirkt hat und diese Anmerkung die im §. 46 Anf. G. vorgesehene Rechtswirkung ausübt, — dass sonach bei dieser Sachlage der erstrichterliche Bescheid wieder herzustellen war.

1325. Unter dem nach §. 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, vom Ueberbieter gerichtlich oder notariell zu erlegenden 5. Theile des angebotenen Betrages ist nicht der 5. Theil des bei der Feilbietung erzielten Erstehungspreises, sondern der 5. Theil des angebotenen Ueberbotsbetrages zu verstehen. *)

Entscheidung vom 25. November 1896, Z. 13537.—I. Senat.

In der Executionssache des A gegen B wurde als Meistbot für eine veräusserte Realität der Betrag von 90 fl. erzielt. C machte rechtzeitig ein Ueberbot von 108 fl. und erlegte den Betrag von 18 fl. zu Gericht.

Die erste Instanz nahm das Ueberbot zu Gericht an und bestimmte, dass nach Rechtskraft dieser Annahme die neuerliche executive Feilbietung angeordnet werde.

Ueber den Recurs des Executen hat das Oberlandesgericht das Ueberbot abgewiesen, weil dasselbe nicht der Vorschrift des §. 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, entspricht, da hiernach der fünfte Theil des „angebotenen“ Betrages per 108 fl., mithin der Betrag von 21 fl. 60 kr. durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Wertpapieren sicherzustellen war.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrecurse des Ueberbieters keine Folge gegeben, weil, wenn auch im §. 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, das Wort „angebotenen“ nur einmal und zwar am Schlusse vorkommt, mit Rücksicht auf die Fassung des §. 12 ebend., wornach unter mehreren Ueberbietern derjenige zugelassen wird, welcher den höchsten Preis „angeboten“ hat, es keinem Zweifel unterliegen kann, dass der im §. 10 ebend. erwähnte, angebotene Betrag eben nur der vom Ueberbieter angebotene sein kann, zumal bei Zusammenhalt der Ausdrucksweise der §§. 10 und 12 des genannten Gesetzes nur der vom Ueberbieter angeführte Preis der „angebotene“, dagegen der vom Ersteher angeführte der „gebotene“ genannt wird.

---

*) Siehe oberstgerichtliche Entscheidung vom 22. October 1889, Z. 12254, Glaser-Unger'sche Sammlung Nr. 12960.



1326. Als ein „Gemeinschuldner, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist", im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, ist auch der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft anzusehen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Entscheidung vom 4. November 1896, Z. 10441. — I. Senat.

Die Concursmassa des A, offenen Gesellschafters der protokollirten Firma A und B belangte die Bank C im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, mittelst Klage auf Rechtsunwirksamkeit einer Pfandrechtseinverleibung. Die geklagte Bank wendete ein, dass A als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nicht als ein Gemeinschuldner, „dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist", anzusehen sei und begehrte die Abweisung der Klage.

Die erste Instanz hat der Klage stattgegeben, während das Oberlandesgericht die Klage abwies. Ueber die Revisionsbeschwerde der Klägerin hat der Oberste Gerichtshof das erstrichterliche Urtheil aus nachstehenden Gründen wieder hergestellt: Beide unteren Instanzen stimmen darin überein, dass mit Ausnahme einer einzigen alle übrigen für die Anwendbarkeit des §. 6 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, nothwendigen Voraussetzungen vorliegend vorhanden seien. Diese eine Voraussetzung betrifft die Frage, ob Kläger ein Kaufmann sei, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist. Diesfalls muss der Ansicht des ersten Richters beigepflichtet werden.

Dass zunächst der Kläger als ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sei, kann mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des Art. 4 H. G. nicht zweifelhaft sein; denn auch derjenige, der mit einem Gesellschafter Handelsgeschäfte gewerbsmässig betreibt, ist Kaufmann, wie sich dies schon aus den Eingangsworten des Art. 16 H. G. ergibt, wo von einem Kaufmanne, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter betreibt, im Gegensatze zu jenem Kaufmanne, der es mit einem Gesellschafter betreibt, gesprochen wird.

Es handelt sich also nur darum, ob man sagen kann, dass die Firma des Klägers im Handelsregister eingetragen sei. Diese Frage muss bejaht werden; denn nach Art. 85 H. G. betreiben bei einer offenen Handelsgesellschaft, wie es die Firma A und B unbestritten ist, die Gesellschafter das Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma. Daraus folgt, dass die Gesellschaftsfirma auch allen einzelnen offenen Gesellschaftern zukommt, und dass jeder von ihnen die Geschäfte unter dieser Firma betreibt. Mit dieser Auffassung stimmt auch die Bestimmung des Art. 86 H. G. überein, welche vorschreibt, dass bei offenen Gesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, und jene des Art. 88 ibid., wornach diese Daten auch in das Handelsregister einzutragen sind. Aber auch aus anderen Gesetzesstellen ergibt sich die Richtigkeit dieser Annahme, so beispielsweise aus Art. 123 H. G., wornach, wenn nichts Entgegenstehendes vertragsmässig vereinbart wurde, der Tod eines offenen Gesellschafters die Auflösung der Handelsgesellschaft zur Folge hat, aus §. 199 C. O., wornach im Falle der Concurseröffnung über das Vermögen einer offenen Gesellschaft auch zugleich der Concurs über das Privatvermögen jedes einzelnen offenen Gesellschafters von amtswegen zu eröffnen ist, etc. Alle diese Bestimmungen beweisen, dass das Gesetz den offenen

Gesellschafter als einen protokollirten, und zwar unter der gemeinschaftlichen Gesellschaftsfirma protokollirten Kaufmann ansieht.

Es musste daher das erstrichterliche, dem Gesetze entsprechende Urtheil wieder hergestellt werden.

1327. In der Anerkennung des schon verjährten Zinsenrückstandes als einer aufrechten Schuld und in der Zusicherung, dieselbe in einer gewissen Zeit zu bezahlen, liegt der nach §. 1502 a. b. G. B. zulässige Verzicht auf die Einwendung der bereits vollendeten Verjährung.

Entscheidung vom 11. November 1896, Z. 13119. — I. Senat.

Die Beklagten haben anlässlich der Berechnung entfallender Zinsen von einer Capitalsforderung der Kläger letzteren gegenüber den aufrechten Bestand mehr als drei Jahre rückständiger Zinsen anerkannt, deren Capitalisirung zugestanden und ihre Bezahlung zugesichert. Darauf gestützt, begehren die Kläger Zahlung.

Der erste Richter räumte indessen der Anerkennung eine die Verjährung unterbrechende Wirkung nur insoferne ein, als es sich um noch laufende, nicht aber um schon verjährte Zinsen handelt, und wies das Klagebegehren in Betreff der bereits verjährten Zinsen ab.

Dagegen sprach der obere Richter den Klägern diese Zinsen zu. Er ging von der Ansicht aus, das Gesetz stelle bei der Verjährung die Vermuthung auf, es werde von demjenigen, der in der vom Gesetze bestimmten Zeit von seinem Rechte keinen Gebrauch mache, dafür gehalten, er begebe sich seines Rechtes; erkläre hingegen der Gläubiger, er begebe sich seines Rechtes nicht, und anerkenne der Schuldner seine Verpflichtung zur Zahlung, so sei kein Grund vorhanden, einer solchen Vereinbarung der Parteien entgegenzutreten.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte das oberlandesgerichtliche Urtheil aus dessen zutreffender Begründung, sowie in der Erwägung, dass in der Anerkennung des wenn auch verjährten Zinsenrückstandes als einer aufrechten Schuld, in dessen Capitalisirung und Zusicherung, das Capital in einer gewissen Zeit zu bezahlen, selbstredend auch schon der nach §. 1502 a. b. G. B. allerdings zulässige Verzicht auf die Einwendung der bereits vollendeten Verjährung gelegen ist.

1328. Auch gegen den bei einer Relicitation erfolgten Zuschlag ist ein Ueberbot unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, zulässig. Für die Höhe desselben ist der Betrag des Relicitationsmeistbotes auch dann massgebend, wenn das bei der ersten Versteigerung erzielte Meistbot diesen Betrag übersteigt.

Entscheidung vom 26. November 1896, Z. 12835. — III. Senat.

In der Executionssache des A gegen B erstanden C und D einige Grundstücke um den Kaufpreis von 600 fl. C starb vor Erlag des Kaufpreises; A erwirkte die Relicitation und bei der neuerlichen Versteigerung wurden ihm die Liegenschaften um 200 fl. zugeschlagen. Gegen diesen Zuschlag überreichte E ein Ueberbot im Betrage von 500 fl., erlegte 100 fl. und erklärte sich bereit, den sonstigen Bedingungen des §. 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, nachzukommen.

Das Ueberbot wurde von der ersten Instanz zugelassen.



Dem Recurse des Executionsführers A wurde vom Oberlandesgerichte stattgegeben und das Ueberbot des E abgewiesen, weil, mit Rücksicht auf die mit der Institution des Ueberbotes bezweckte Verbesserung der Lage des Executen und der Gläubiger ohne Verzögerung des Verfahrens, das bei der ersten Veräusserung erzielte Meistbot im Betrage von 600 fl. und nicht das niedrigere Relicitationsmeistbot für die Höhe des Ueberbotes massgebend war.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrecurse des E stattgegeben und den erstrichterlichen Bescheid wieder hergestellt in der Erwägung, dass nach der Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, ein Ueberbot in jedem Falle zulässig ist, wenn bei einer zwangsweisen Veräusserung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswerthes, oder in Ermangelung eines solchen zwei Drittheile des Ausrufspreises nicht erreicht, und bei diesem Wortlaute des Gesetzes kein Unterschied bestehen kann, ob die zwangsweise Veräusserung bei einer ersten Versteigerung oder im Wege einer Relicitation stattfindet; dass daher auch gegen den bei einer Relicitation erfolgten Zuschlag ein Ueberbot unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig erscheint und diese Annahme nicht nur in dem Wortlaute, sondern auch in dem Geiste des obcitirten Gesetzes gegründet ist, indem auch durch das Ueberbot gegen den bei einer Relicitation erfolgten Zuschlag die Erzielung eines möglichst hohen Preises für die versteigerten Realitäten im Interesse aller Betheiligten bezweckt wird, zumal dabei die Haftung des Erstehers bei der ersten Versteigerung für seinen, diesem Ueberbote gegenüber allenfalls noch immer höheren Zuschlag in keiner Weise berührt wird.

1329. Im §. 28 M. G. ist unter „Strafgericht“ die im Schlussatze des §. 13 St. P. O. erwähnte Versammlung von drei Richtern zu verstehen, deren Entscheidung in Gemässheit des §. 15 St. P. O. angefochten werden kann.

Plenarentscheidung vom 4. Februar 1897, Z. 621. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat nach §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes vom 1. December 1895, Z. 27283, mit welcher die Beschlussfassung über die in der Strafsache wider Franz S. wegen Vergehens nach §§. 23 und 25 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, seitens der beschädigten Firma gestellten Anträge auf Einleitung von Vorkehrungen im Sinne des §. 28 des citirten Gesetzes dem Untersuchungsrichter beziehungsweise der Rathskammer (und nicht dem im letzten Alinea des §. 13 St. P. O. bestimmten Senate) aufgetragen ward, wurde das Gesetz und zwar insbesondere in den Bestimmungen des §. 28 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, und des §. 13, letztes Alinea, St. P. O. verletzt.

Gründe: Die Firma T. S. erstattete unter dem 5. October 1895, Z. 12402, bei dem Kreisgerichte in Königgrätz die Anzeige wider Franz S. wegen Vergehens nach §§. 23 und 25 M. G., und trug auf Massregeln des §. 28 M. G. an. Ueber diesen Antrag erkannte abweislich noch an demselben Tage die Rathskammer des Kreisgerichtes. Gleiches Geschick hatte laut Beschlusses vom 22. November 1895, Z. 14904, jedoch nicht der Rathskammer, sondern eines Dreirichter-Senates (letztes Alinea §. 13 St. P. O.) die Erneuerung des Antrages in einer Nachtragsanzeige, in welcher sich



die Firma ausdrücklich auch zu einem Cautionserlage erbot. Ihrer Beschwerde gab das Prager Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 1. December 1895, Z. 27283, dahin statt, dass es den angefochtenen Beschluss aufhob und dem Kreisgerichte „Einhaltung der diesbezüglichen processualen Vorschriften“ auftrug. Es bekannte sich hiebei zu der auf §. 97 St. P. O. gestützten Ansicht, dass über derlei Anträge vorerst der Untersuchungsrichter und sodann, falls er Bedenken trägt, die Rathskammer nicht aber der im §. 13 St. P. O. erwähnte, nicht ständige Senat abzusprechen habe. Als hierauf unter dem 3. December 1895, Z. 15422, die Rathskammer, in der Sache mit dem aufgehobenen Beschlusse übereinstimmend, die abweisliche Erledigung wiederholte und dadurch der Firma zu neuerlicher Beschwerde Anlass gab, wurde diese zunächst von der Rathskammer, und dann auch vom Oberlandesgerichte als nach §. 114 St. P. O. unzulässig zurückgewiesen. Der vom Oberlandesgerichte bezogene §. 97 St. P. O. ermächtigt den Ankläger zu Anträgen auf Untersuchungshandlungen, worüber der Untersuchungsrichter, wenn er nicht beitritt, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen hat. Das Oberlandesgericht irrt mit der Annahme, dass §. 28 M. G. an dieser Vorschrift nichts geändert habe. Unter den Bedingungen der §§. 139 und 143 St. P. O. fiele allerdings Anordnung der Beschlagnahme und Verwahrung der im §. 27, Alinea 1 M. G. bezeichneten Gegenstände, auch wenn der Privatankläger auf dieselbe anträgt (§. 46, Alinea 2 St. P. O.), in den Bereich des Untersuchungsrichters und der ihn controlirenden Rathskammer (§. 113 St. P. O.). Nach dieser Richtung hin hätte es der Bestimmungen des §. 28 M. G. umsoweniger bedurft, als der Untersuchungsrichter schon nach strafprocessualen Bestimmungen (vergleiche insbesondere §§. 4, 47, 99 und 172 St. P. O., siehe auch §. 32 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O. und §§. 126 und 127 der Strafgerichts-Instruction) verpflichtet ist, dem Verletzten die Möglichkeit einer Geltendmachung der ihm im §. 27, Alinea 1 M. G. gewährten Rechte zu sichern. Zwar von Beschlagnahmen zur Hintanhaltung einer Delictswiederholung ist in der St. P. O. ausdrücklich nicht die Rede; aber da §§. 175, Z. 4, und 177, Z. 2 St. P. O. zu diesem Zwecke selbst die Festnehmung des Beschuldigten gestatten, so lässt sich nicht bezweifeln, dass dem Untersuchungsrichter derselbe Gesichtspunkt auch rücksichtlich der Beschlagnahme unverschlossen ist. Wenn also §. 28 M. G. in Nachfolge des §. 26 des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, derlei Massnahmen auch gegen Erlag einer Cautionssumme zulässt, so wollte damit unter möglichster Sicherstellung des Beschuldigten wider blosse Chicane unverkennbar für den Fall vorgesorgt werden, in welchem das Zutreffen der strafprocessualen Voraussetzungen noch nicht zu voller Beruhigung ausser Zweifel gebracht ist. Auch hier die Entscheidung dem Untersuchungsrichter und der Rathskammer zuzuweisen, und damit angesichts des §. 114 St. P. O. gerade in einem Falle, der von einschneidenden Folgen für die Parteien begleitet sein kann, ein an den Gerichtshof zweiter Instanz führendes, selbständiges Rechtsmittel zu versagen, dazu ist in der St. P. O. kein Anhalt gegeben. Des im §. 28 M. G. gebrauchten Ausdruckes „Strafgericht“ bedient sich die St. P. O. an mehreren Stellen (so bei Abschnitt VIII des 2. Hauptstückes, dann in den §§. 370, 377, 403); aber nirgends in einer Fassung, die seiner Identification mit „Rathskammer“ günstig wäre; ausdrücklich wird die Rathskammer benannt, wo immer ihr ein Entscheidungsrecht zugedacht ist (siehe z. B. §§. 40, 43, 45, 48, 59, 64, 74, 92, 94, 95, 108, 113, 126, 145, 147, 192, 196 u. v. a.). Auch im §. 46, Alinea 3 des Gesetzes vom

29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zur Abwehr und Tilgung von Thierkrankheiten wird zur Schlussfassung über den Verfall von Thieren und thierischen Rohproducten ausdrücklich die Rathskammer berufen. Wie soll also angenommen werden können, dass das Gesetz zum Schutze des Markenrechtes im §. 28 das „Strafgericht" nennt, aber die „Rathskammer" meint? Die gesammte Rechtslage drängt zu der Anschauung, dass dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise der Rathskammer irgend eine Ingerenz auf die im §. 28 M. G. normirten Vorkehrungen und Verfügungen nicht zukommt, dass vielmehr hier unter „Strafgericht" der im letzten Alinea des §. 13 St. P. O. bezeichnete Senat zu verstehen ist, dessen Entscheidungen in Gemässheit des §. 15 St. P. O., angefochten werden können. Vor diesen Senat sind aber — offenbar zur Hintanhaltung von Complicationen — schlechthin alle auf Massnahmen des §. 28 M. G. gerichteten Anträge (also auch Anträge, für welche eine Cautionsbestellung nicht in Betracht kommt) — verwiesen; für das Gebiet des Markenrechtes blieb somit der strafprocessuale Wirkungskreis des Untersuchungsrichters und der Rathskammer sicherlich nicht unberührt. Dass sich der gesetzliche Standpunkt praktisch leicht durchführen lässt, liegt auf der Hand; der mit dem Rechtsfalle betraute Untersuchungsrichter kann unbedenklich im Senate als Berichterstatter und Stimmführer mitwirken. Es war also Amtspflicht des Prager Oberlandesgerichtes die von der Firma überreichte Beschwerde wider den landesgerichtlichen Beschluss vom 22. November 1895, Z. 14904, meritaler Erledigung zuzuführen.

Dem Vorausgeschickten zufolge war der seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit der §§. 33 und 292 St. P. O. stattzugeben und im eingangs erwähnten Sinne zu erkennen.

1330. Der Artikel XXIX des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, (betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren), findet auf Executionen auf Grund von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte, für welche besondere Bestimmungen in dem Einführungsgesetze zur Civilprocessordnung (R. G. Bl. Nr. 112 ex 1895) bestehen, keine Anwendung.

Plenissimarentscheidung vom 9. Februar 1897, Z. 460.

Auf Grund des vom Schiedsgerichte der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien geschöpften Urtheiles vom 18. Jänner 1895 wurde über das Gesuch der Firma X mit dem Bescheide dieses Schiedsgerichtes vom 26. Jänner 1895 zur Hereinbringung einer Geldforderung gegen den Schuldner Y die Mobiliarexecution bewilligt und das Bezirksgericht in N um deren Vornahme ersucht.

Da diese Execution erfolglos blieb, hat die genannte Firma beim Bezirksgerichte N am 6. Juni 1895 gegen den Executen das Gesuch um eidliche Namhaftmachung des Vermögens gemäss §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, eingebracht. In Erledigung dieses Gesuches wurde mit Bescheid vom 12. August 1895 die Tagfahrt auf den 24. October 1895 bestimmt. Bei derselben erklärte der Bevollmächtigte des Schuldners, dass das Begehren der klägerischen Firma unzulässig sei, denn, wenn auch die über Ansuchen des Schiedsgerichtes der Wiener Fruchtbörse vom Bezirksgerichte in N vorgenommene Mobiliarexecution die volle Befriedigung der gegnerischen Forderung nicht erzielt habe, so könne doch die genannte Firma die Manifestirung des Vermögens des Executen nicht beanspruchen, weil im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, die Manife-

station des Vermögens nur dann zulässig ist, wenn die Forderung bereits ersiegt und unanfechtbar festgestellt worden ist, die fragliche Forderung der Firma aber diesen Anforderungen nicht entspricht. Die klägerische Firma habe diese gar nicht bestehende Forderung ungehörig vor dem Schiedsgerichte der Wiener Fruchtbörse geltend gemacht, dieses Schiedsgericht sei in dieser Angelegenheit gar nicht competent gewesen, und das von diesem Schiedsgerichte am 18. Jänner 1895 gefällte Urtheil sei absolut nichtig. Demzufolge habe auch Y, nachdem ihm dieses Urtheil am 3. Februar 1895 zugestellt wurde, gleich am 4. Februar 1895 die Klage wider die genannte Firma wegen Ungiltigkeitserklärung dieses Schiedsspruches beim Kreisgerichte in N überreicht und dieser Rechtsstreit sei noch im Zuge. Da nun das Urtheil des Schiedsgerichtes mit einer auf dessen Ungiltigkeitserklärung gerichteten Klage angefochten wurde und sohin dasselbe bis zur Entscheidung des bezüglichen Streites nicht executionskräftig ist (§. 362 G. O. und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. März 1873, Z. 2141, Spruch Nr. 42), so sei auch die wesentliche Bedingung zum Begehren der Manifestirung des Vermögens nicht vorhanden.

Das Bezirksgericht hat nun zunächst mit Bescheid vom 26. November 1895 das Executionsgesuch abgewiesen, weil das Manifestationsverfahren nur von jenem Gerichte angeordnet werden kann, welches den ersten Grad der Execution bewilligte.

Ueber Recurs der Executionsführerin wurde mit obergerichtlicher Entscheidung vom 4. Februar 1896 dieser Bescheid behoben und dem Bezirksgerichte die Erledigung des obigen Gesuches mit Absehen von der hervorgehobenen Incompetenz verordnet. Diese Entscheidung wurde vom Obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 23. Juni 1896 bestätigt. Infolge dessen hat das Bezirksgericht mit Bescheid vom 24. Juli 1896 in der Erwägung, dass der Schuldner nicht ausgewiesen hat, dass die gegen ihn bewilligten Executionsschritte den beabsichtigten Erfolg erzielten, gemäss §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, zur eidlichen Namhaftmachung seines Vermögens eine Tagsatzung angeordnet. Gegen diesen Bescheid hat der Execut rechtzeitig den Recurs eingebracht und in demselben sich zuerst dawider beschwert, dass das Bezirksgericht die vom Recurrenten bei der Tagsatzung des 24. October 1895 vorgebrachten meritorischen Einwendungen nicht erwogen und nicht berücksichtigt hat. Sodann aber wird angeführt, dass nach Artikel XXIX des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, welcher am 6. Juni 1896 in Wirksamkeit getreten ist, auf Begehren des Schuldners, sei es mittelst Recurses gegen die Executionsbewilligung, sei es mittelst Klage, die Execution einzustellen ist, wenn dem Anspruche, zu dessen Gunsten auf Grund eines Schiedsspruches Execution bewilligt wurde, ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liegt. Die nun exequirte Forderung rühre aber thatsächlich aus einem solchen Differenzgeschäfte her. Dies sei erschöpfend in der beim Kreisgerichte in N am 4. Februar 1895 überreichten und dem Protokolle vom 24. October 1895 in Abschrift beigeschlossenen Klage wegen Ungiltigkeitserklärung des Schiedsspruches dargethan worden, und erhelle auch aus den beigelegten Gründen eines Urtheiles des Oberlandesgerichtes in Wien, welches einen anderen Theil der aus denselben Geschäften für die klägerische Firma angeblich entstandenen Forderung betreffe. Der Recurrent bittet daher, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und im Sinne der protokollarischen Ausführungen vom 24. October 1895 das Gesuchsbegehren vom 6. Juni 1895 abzuweisen, eventuell die auf Grund des Schiedsspruches der Wiener Fruchtbörse vom

26. Jänner 1895 bewilligte Execution, beziehungsweise das auf Grund des Gesuches de praes. 6. Juni 1895 eingeleitete Manifestationsverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des beim Kreisgerichte in N anhängigen Rechtsstreites wegen Ungiltigkeitserklärung dieses Schiedsspruches zu sistiren.

Mit der obergerichtlichen Entscheidung vom 20. October 1896 wurde diesem Recurse keine Folge gegeben; denn das Urtheil des Schiedsgerichtes der Wiener Fruchtbörse vom 18. Jänner 1895 wurde zu einer solchen Zeit erlassen, in welcher der Artikel XIII des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, noch nicht bindend war; es ist daher die Beurtheilung dieser Angelegenheit mit Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorschrift im Sinne des Artikels LIII dieses Gesetzes unzulässig und kann demzufolge diese Angelegenheit mit Rücksicht darauf, dass der §. 54 der Statuten der Wiener Fruchtbörse und der zu jener Zeit verbindliche Schlussabsatz des §. 6 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, eine besondere Norm in dieser Hinsicht statuiren, ausschliesslich nur nach diesen Bestimmungen erledigt werden. Da nun die bezogenen Vorschriften statuiren, dass das unbedingte Urtheil des Schiedsgerichtes der Fruchtbörse nach Verlauf von 24 Stunden nach der Kundmachung vollstreckbar ist, und dass die Einbringung der Klage auf Ungiltigkeit dieses Urtheiles die Execution nicht hemmt, so sind alle Behauptungen des Recurrenten, die sich auf den Mangel einer Grundlage zu der gegen ihn geführten Execution und auf die Entkräftung der Forderung, zu deren Befriedigung diese Execution bewilligt wurde, beziehen, von keiner rechtlichen Relevanz. Mit Rücksicht auf diesen Sachstand entspricht der angefochtene Absatz des Bescheides der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35.

Gegen diese obergerichtliche Entscheidung wurde vom Executen Y der ausserordentliche Revisionsrecurs rechtzeitig überreicht und darin geltend gemacht, dass Recurrent im Sinne des Artikels XXIX des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, um die Einstellung der Execution bis zur rechtskräftigen Entscheidung seines beim Kreisgerichte in N gegen jenen Schiedsspruch angestrengten Ungiltigkeitsprocesses angesucht habe, dass aber die obergerichtliche Begründung unrichtig sei, weil der Artikel XIII des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, mit diesem Rechtsfalle in keinem Zusammenhange stehe, und auch die Berufung auf den Artikel LIII hier ausgeschlossen ist. Ferner wird angeführt, dass laut der im Protokolle vom 24. October 1895 vorgebrachten Erörterungen auch der Manifestationszwang in diesem Falle unzulässig sei, weil zwischen der klagenden Firma und dem Geklagten als Nichtmitgliede der Börse ein reines Börsengeschäft nicht zustande kommen konnte, und daher bei rechtzeitig eingebrachter Nullitätsklage bloss zur Sicherstellung exequirt werden konnte.

Der Oberste Gerichtshof hat dem ausserordentlichen Revisionsrecurse keine Folge zu geben befunden, und zwar aus folgenden Gründen: Das vom Executen, gegen welchen auf Grund des Urtheiles des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 18. Jänner 1895 vom Bezirksgerichte in N mit dem Bescheide vom 24. Juli 1896 zur Befriedigung einer Forderung die Execution im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, zu Gunsten der Firma X bewilligt wurde, im Recurswege gestellte Begehren auf Abweisung des Executionsgesuches, eventuell auf Sistirung der bewilligten Execution bis zur rechtskräftigen Beendigung des von ihm eingebrachten Rechtsstreites wegen Ungiltigkeitserklärung des Schiedsspruches auf Grund des Artikels XXIX des Einführungsgesetzes



zur Executionsordnung (R. G. Bl. Nr. 78 ex 1896) ist nach keiner Richtung hin gesetzlich gegründet. Denn die vom Bezirksgerichte bewilligte Execution im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, ist nur eine Fortsetzung der vom Börsenschiedsgerichte in Wien am 26. Jänner 1895, auf Grund desselben Urtheiles bewilligten Mobiliarexecution gegen diesen Executen, daher die Rechtskraft dieses Executionsbescheides nunmehr umsoweniger angefochten werden kann, als nach der Bestimmung des zur Zeit der vom Börsenschiedsgerichte bewilligten Execution noch in Wirksamkeit bestandenen letzten Absatzes des §. 6 des Börsengesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches die Execution desselben nicht gehemmt wurde. Aber auch das eventuelle Begehren des Executen auf Sistirung der Execution auf Grund des Artikels XXIX Einf. G. zur Executionsordnung ist nicht gegründet, da diese Execution vom Bezirksgerichte auf Grund des Börsenschiedsspruches bewilligt wurde, der berufene Artikel aber auf Executionen auf Grund der Börsenschiedssprüche keine Anwendung findet. Dieses erhellt aus den Bestimmungen der Artikel XXIII und XXV des Einf. G. zur Civilprocessordnung (R. G. Bl. Nr. 112 ex 1895) und aus dem letzten Absatze des Artikels XXX Einf. G. zur Executionsordnung, denn die ersten zwei Artikel enthalten besondere Bestimmungen über die Anfechtung von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte, sei es mittelst einer Nichtigkeitsbeschwerde, sei es mittelst Klage auf Unwirksamkeitserklärung dieser Erkenntnisse, und in beiden Fällen bestimmt das Gesetz, dass durch die Einbringung der besagten Rechtsmittel die Execution des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses nicht gehemmt wird und eine Aufschiebung der Execution nur dann zulässig ist, wenn die obsiegende Partei durch den Vollzug einer Executionshandlung oder in anderer Weise sichergestellt ist, oder der exequirte Geldbetrag erlegt wird. Zwar enthält auch der Artikel XXIX Einf. G. zur Executionsordnung eine Bestimmung, betreffend die Einstellung der Execution auf Grund von Schiedssprüchen, allein nach der ausdrücklichen Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels XXX des Einf. G. zur Executionsordnung werden durch den Artikel XXIX dieses Einführungsgesetzes die besonderen Bestimmungen über die Anfechtung von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte auf Grund der Artikel XXIII und XXV Einf. G. zur Civilprocessordnung nicht berührt, sohin diese letzteren Bestimmungen als aufrecht bestehend erklärt, woraus klar hervorgeht, dass der Artikel XXIX Einf. G. zur Executionsordnung auf Executionen auf Grund von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte, für welche besondere Bestimmungen in dem Einführungsgesetze zur Civilprocessordnung bestehen, keine Anwendung findet.

Demzufolge ist die Berufung des Recurrenten auf den Artikel XXIX des Einf. G. zur Executionsordnung hinfällig. Aber auch die Bestimmungen der Artikel XXIII und XXV des Einf. G. zur Civilprocessordnung, die seit dem 10. Februar 1896 in Wirksamkeit getreten sind, sprechen keinesfalls zu Gunsten des Recurrenten, da diesen Bestimmungen gemäss durch die vom Executen eingebrachte Klage auf Ungiltigkeitserklärung des obigen Börsenschiedsspruches die Execution nicht gehemmt wird, und auch von einer Sistirung oder Aufschiebung der Execution bei nicht erfolgter Sicherstellung der ersiegten Forderung keine Rede sein kann. Aus diesen Erwägungen sowie bei Abgang der Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, musste der ausserordentliche Revisionsrecurs des Executen zurückgewiesen werden.



1331. Dem einzelnen Gesellschafter steht das Recht zu, eine über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gelegte Rechnung im Wege der Bemänglungsklage anzufechten, ausser es wäre dieses Recht durch die Statuten oder durch besondere Vereinbarungen ausschliesslich bestimmten Personen oder einem Ausschusse übertragen worden.

Entscheidung vom 29. September 1896, Z. 8207. — Plenarsenat.

A brachte als Verwalter der Gesellschaftssennerei (casello sociale) in X gegen das Directorium derselben, bestehend aus B, C, D und E das Aufforderungsgesuch ein, eine von ihm gelegte Rechnung zu bemängeln oder zu genehmigen.

Gegen diese Rechnung überreichten B und C in ihrer Eigenschaft als Genossenschafter die Bemänglungsklage.

Die Klage wurde von der ersten Instanz mangels der activen Legitimation abgewiesen, weil die Gesellschaftssennerei in X durch das Directorium, nämlich die vier Directoren B, C, D und E vertreten wird, gegen diese vier als Directoren das Aufforderungsgesuch gerichtet war, daher nur alle vier Directoren als solche die Bemänglungsklage einzubringen befugt gewesen wären.

Die zweite Instanz bestätigte die erstrichterliche Entscheidung aus deren Gründen und in der Erwägung, dass der Verwalter A erwiesenermassen nur dem Directorium eine einzige und nicht jedem einzelnen Gesellschafter eine abgesonderte Rechnung zu legen verpflichtet war, und deshalb den einzelnen Gesellschaftern als solchen das Recht nicht zustand, die nur dem Directorium zu legende und gelegte Rechnung zu bemängeln.

Der Oberste Gerichtshof hat der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde der Kläger stattgegeben. Gründe: Wenn auch der heutige Geklagte als Verwalter der Gesellschaftssennerei in X nicht verpflichtet war, der Gesellschaft mehr als eine Rechnung zu legen, beziehungsweise nicht jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft eine abgesonderte Rechnung zu stellen, so folgt daraus nicht, dass nicht jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft berechtigt sei, die gelegte Rechnung innerhalb der richterlich zu bestimmenden Frist zu bemängeln. Denn die Rechnung hat sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der bezüglichen Verwaltungsperiode, also auch die Einlagen aller einzelnen Gesellschafter und sowohl die für die Gesammtheit ergangenen, als die etwa nur einzelne Mitglieder berührenden Auslagen und Verluste zu umfassen, und muss demgemäss so eingerichtet sein, dass jedes Mitglied sich darin nicht bloss über das Schicksal seiner eigenen Einlage, sondern auch über das Schicksal der Einlagen der Mitgenossen und über das Gesammtergebnis der Gesellschaftsunternehmung informiren kann. Diese Rechnung über die Gebarung mit dem Gesellschaftsvermögen muss folglich auch für alle Genossen eine und dieselbe sein, wenn dieselben auch nach verschiedenen Quotenverhältnissen an demselben participiren.

An der Wahrheit und sachlichen Richtigkeit einer solchen Rechnung ist aber jedes Gesellschaftsmitglied interessirt, und jedes hat das Recht zu verlangen, dass allfällige Mängel derselben behoben werden. Demzufolge muss aber jedem Mitgliede das Recht zustehen, eine solche Rechnung im Wege der Klage zu bemängeln, ausser es wäre dieses Recht durch besondere Vereinbarungen oder Statuten ausschliesslich auf bestimmte Personen oder einem Ausschuss übertragen worden, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft, wenigstens nicht erwiesen wurde. Die von beiden

unteren Gerichten vertretene Ansicht, dass dem einzelnen Gesellschafter ein solches Klagerecht nicht zustehe, würde in ihren Consequenzen dahin führen, dass im Falle ein Theil der Gesellschafter eine solche Rechnung aus was immer für Gründen nicht zu bemängeln finden sollte, auch der andere Theil sie nicht beanständen dürfte, selbst wenn ihnen dadurch Unrecht zugefügt würde. Eine solche Beschränkung der Rechte der einzelnen Gesellschafter ist im Gesetze nicht begründet, sie steht vielmehr im Widerspruche mit den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Gütergemeinschaftsverträge, und der allgemeinen Norm des §. 19 ibid.

Die heutigen Kläger sind unbestritten Mitglieder der obenerwähnten Sennereigenossenschaft und selbst Mitglieder des Directoriums, und es kann ihnen daher das Recht, gegen die gelegte Rechnung die Mängelklage anzubringen — die active Klagslegitimation — nicht aberkannt werden, wie es ihnen in den gleichlautenden untergerichtlichen Urtheilen aberkannt wurde. Diese Urtheile mussten demzufolge nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, abgeändert und die Kläger zur Verfolgung ihrer Rechte im Wege der Mängelklage als legitimirt anerkannt werden.

1332. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der beschädigenden Handlung kann im Sinne des §. 1301 a. b. G. B. durch die Aufeinanderfolge unredlicher Besitzverhältnisse hergestellt werden.

Entscheidung vom 24. November 1896, Z. 13141. — Plenarsenat.

Die Beklagten bezogen käuflich Waren, die ihr Vertragsgenosse A zum Zwecke der Weiterveräusserung gegen vereinbarte und ihm facturirte Preise vom Kläger gekauft und geliefert erhalten hat. Die von A dem Kläger zur Deckung der Kaufschillinge gegebenen Accepte wurden nicht eingelöst. Inzichten eines betrügerischen Vorganges führten zu strafgerichtlicher Untersuchung, und zwar gegen A in der Richtung des in den §§. 197, 199 f, 200 und 201 d St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges, gegen die Beklagten wegen Verbrechens der Mitschuld hieran im Sinne des §. 5 St. G. Gegen A erfolgte ein Schuldspruch wegen des obangeführten Verbrechens, begangen dadurch, er habe in der Absicht, *a)* sich einen unrechtmässigen Gewinn zuzueignen und dem Kläger an dessen Vermögen Schaden zuzufügen, sich hinter den falschen Schein des Inhabers eines ausgedehnten Geschäftes mit bedeutendem Kundenkreise an einem lebhaften Handelsplatze und überhaupt eines reellen Handelsmannes verborgen, und er habe hiedurch den Kläger zu ihm nachtheiligen Lieferungen von Waren verleitet, wodurch Kläger Schaden litt, sowie *b)* dem Kläger an dessen Vermögen Schaden zuzufügen, durch Ränke den ihm vom Kläger eingeräumten Credit zu verlängern gesucht, wodurch Kläger zu Schaden kam. In Betreff der Beklagten fand die eingeleitete Untersuchung zwar in linea criminali ihren Abschluss durch Einstellung des Strafverfahrens in der Richtung des obbezeichneten Verbrechens, sie wurden aber wegen Uebertretung des Ankaufes verdächtiger Waren im Sinne des §. 477 St. G. verurtheilt. Kläger beansprucht nunmehr gestützt auf die Bestimmung des §. 1301 a. b. G. B. von den Beklagten zur ungetheilten Hand den Ersatz des durch den Ankauf verdächtiger Waren ihm zugefügten Schadens mit jenem Betrage, der sich aus der Differenz zwischen den von

ihm selbst dem A facturirten und den für diese Waren von den Beklagten dem A bezahlten Preisen ergibt.

Der erste Richter hat einen Theil der eingeklagten Schadenssumme gegen Ablegung des klägerischen Schätzungseides zuerkannt, im übrigen aber das Klagebegehren unbedingt abgewiesen.

Der obere Richter hingegen hat das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen. Er ging hiebei von der Anschauung aus, es fehle gegebenenfalls der ursächliche Zusammenhang zwischen der von den Beklagten begangenen strafbaren Handlung und dem von A verübten Verbrechen des Betruges, indem nicht erwiesen vorliege, dass die Beklagten den von A dem Kläger zugefügten Schaden mittelbar oder unmittelbar mitbewirkt haben.

Dagegen hat der Oberste Gerichtshof dem Kläger gegen Ablegung des Schätzungseides jenen Theilbetrag der eingeklagten Schadenersatzsumme zuerkannt, welcher der Differenz zwischen dem von Sachverständigen bestimmten Werte der betreffenden Waren und den für diese Waren von den Beklagten dem A bezahlten Preisen entspricht.

Bei Beurtheilung der hier massgebenden Rechtsfrage wurde von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Bestimmung des §. 5 des Strafgesetzes über Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen deckt den Kreis der civilgerichtlichen Haftung für einen zugefügten Schaden weder im Umfange des Thatbestandes, noch in dem Grade der Thätigkeit der handelnden Personen. In beiden Richtungen ist das Gebiet der Verpflichtung zum Schadenersatze ein ausgedehnteres. Nach §. 1301 a. b. G. B. genügt nämlich hiezu eine Widerrechtlichkeit, selbst wenn sie dem Strafgesetze noch nicht verfallen sollte, und können für einen widerrechtlich zugefügten Schaden mehrere Personen verantwortlich werden, wenn sie gemeinschaftlich auch nur mittelbar zu einem solchen Schaden beigetragen haben. Die beispielweise Anführung der verschiedenen Arten der Mitwirkung und mehr noch die Gleichstellung einer pflichtwidrigen Unterlassung gestatten wohl keinen Zweifel, dass mit der Gemeinschaftlichkeit nicht bloss eine gemeinsame Handlung der mehreren Betheiligten ausgedrückt sei, sondern dass eine Gemeinschaftlichkeit auch durch ein von der ursprünglichen Widerrechtlichkeit gesondertes Handeln begründet werden kann, sobald dieses an die Urheberschaft des Schadens widerrechtlich anknüpft und daraus einen Vortheil zieht. Es würde gegen das allgemeine Rechtsgefühl verstossen, wenn man das Gesetz dahin auslegen wollte, dass die nach dem Grundsatze des §. 1477 a. b. G. B. selbst dem redlichen Besitzer nicht gestattete Bereicherung mit dem Schaden eines Anderen dem unredlichen Besitzer gestattet sein sollte. Die Frage der Widerrechtlichkeit kann nur durch die Beurtheilung der civilgerichtlichen Grundlagen des besonderen Falles gelöst werden.

Hier ist nun vor Allem durch das Strafurtheil bewiesen, dass A dem Kläger die Waren listiger Weise entlockt hat. Er ist also nach §. 345 a. b. G. B. ein unredlicher und unechter Besitzer der von dem Kläger durch Betrug erlangten Waren gewesen.

Laut bezirksgerichtlichen Urtheils wurden die Beklagten der Uebertretung des §. 477 St. G. gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, begangen dadurch, dass sie einen Theil der vom Kläger an A gelieferten Waren von diesem kauften, obschon — wie die Urtheilsgründe feststellen — dieser nur ein Handelsagent war, dessen Verhältnisse sie kannten und durchblicken mussten, und wiewohl die

Menge der Ware und die Eile, mit der die Ware bedeutend unter ihrem Werte hintangegeben wurde, in ihnen den Verdacht erregen musste, dass die Waren von ihrem Vertragsgenossen auf eine betrügerische oder überhaupt strafbare Weise an sich gebracht worden seien. Durch dieses Urtheil ist daher wider die Beklagten bewiesen, dass sie aus dem auffallend zu geringen Preise der Waren und aus den ihnen bekannten Verhältnissen ihres Vormannes gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätten schöpfen können. Sie sind daher nach §. 368 a. b. G. B. als unredliche Besitzer der Waren zu behandeln und haben nach §. 335 a. b. G. B. dem Kläger alle durch diesen Besitz erlangten Vortheile hinauszugeben. In der Aufeinanderfolge der unredlichen Besitzverhältnisse ist demnach der von dem Oberlandesgerichte verkannte Zusammenhang der Betheiligung der Beklagten mit der Schädigung des Klägers auch im Sinne des §. 1301 a. b. G. B. hergestellt.

Die Hinweisung der Beklagten auf die von A dem Kläger gegebenen Wechsel ist hinfällig, weil dessen Zahlungsunvermögen schon aus dem Strafurtheile hervorgeht und die Beklagten auch nicht zeigen konnten, dass diese Wechsel von ihm eingelöst worden wären.

1333. Seinem Wesen nach charakterisirt sich das im §. 199 e St. G. bezeichnete Delict als das Fälschen oder Unterdrücken einer Beurkundung. — Als „Markungen“ können nur Zeichen gelten, welche die Bestimmung, die Grenze von Grundstücken zu bezeichnen, durch einen die Betheiligten verpflichtenden Act erhielten, oder als solche von diesen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurden. — Die zum Delictsthatbestande erforderliche Endabsicht (§. 197 St. G.) bezieht sich lediglich auf das Entziehen (oder Beseitigen) des den Grundnachbarn in den Markungen zu Gebote stehenden Beweismittels; dass sie auf Schädigung am Grundeigenthume abziele, ist nicht zu fordern. — Als „Wegräumen“ ist jede Einwirkung auf die Markungen anzusehen, durch welche sie ihrer bestimmungsgemässen Verwendung entzogen werden.

Entscheidung vom 14. Jänner 1897, Z. 11288. — Vorsitzender: Hofrath Dr. von Pelser; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Dr. Rabenlechner.

Der zwischen Peter K. und den Eheleuten Heinrich und Josefine P. eingeleitete Besitzstörungsstreit führte zum Abschlusse eines gerichtlichen Vergleiches, in welchem vereinbart wurde, es sei — eventuell auch in Abwesenheit der Parteien — eine Vermessung und Vermarkung der Grundparcellen Cat. Z. 462 und 464 in Goess unter Zugrundelegung der Catastraloperate durch den Evidenzhaltungs-Geometer vorzunehmen und die von demselben ermittelte Grenze als Eigenthumsgrenze dieser Parcellen anzuerkennen. In Vollziehung dieses Vergleiches fand am 23. October 1895 die Vermessung und Vermarkung durch den Geometer statt, wobei der anwesende Peter K. nicht allein keinen Einspruch erhob, sondern insoferne thätig mitwirkte, als er dem bei dem Setzen der Grenzsteine beschäftigten Taglöhner die nöthigen Weisungen gab. Aber schon folgenden Tages erklärte er dem Geometer, dass er und seine (im Grundbuche als Miteigenthümerin der Parcelle Cat. Z. 462 eingetragene) Ehegattin mit der erfolgten Vermessung und Vermarkung nicht einverstanden seien, und später erhob er im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, Einsprache auch bei der Grundsteuer-Evidenzhaltung. Bald nachher entdeckten

Heinrich und Josefine P., dass die zwischen den Parcellen neu gesetzten Grenzsteine herausgerissen, jedoch neben den durch dieselben fixierten Punkten belassen worden seien. Das aus diesem Anlasse bei dem Kreisgerichte in Leoben eingeleitete Strafverfahren endete laut Urtheils vom 8. August 1896, Z. 5805, mit dem wider Peter K. wegen des im §. 199 lit. e St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges gefällten Schuldspruche. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten beschloss der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe: Das Wesen des im §. 199 lit. e St. G. bezeichneten Delictes besteht in der rechtswidrigen Beseitigung oder Fälschung der die Grenzen eines Grundstückes bestimmenden Merkmale, also in einer Urkundenverfälschung oder -Unterdrückung. Die Grenzverfälschung zielt demnach darauf ab, dem durch dieselbe betroffenen Grundnachbarn ein Beweismoment für die Ausdehnung seines Besitzes zu entziehen, und es liegt eben darin jener Nachtheil, gegen den die Strafnorm des §. 199 lit. e St.G. rechtlichen Schutz gewähren soll. Allerdings ist zuzugeben, dass als Grenzmarkungen nur jene Zeichen gelten können, welche die Bestimmung, die Grenze zweier Grundstücke zu bezeichnen, durch einen die Betheiligten verpflichtenden Act erhalten haben oder als solche von beiden Nachbarn ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurden*). Verfehlt aber wäre es, gegebenen Falles von dem Abgange eines solchen verpflichtenden Actes zu sprechen, da Angeklagter am 16. Mai 1895 durch Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches mit den Eheleuten Heinrich und Josefine P. vereinbart hatte, es sei, eventuell selbst in Abwesenheit der Parteien, eine Vermessung und Vermarkung der Parcellen Cat. Z. 462 und 464 in Goess unter Zugrundelegung der Catastraloperate durch den Evidenzhaltungsgeometer vorzunehmen und die von demselben ermittelte Grenze als Eigenthumsgrenze dieser Parcellen anzuerkennen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung der §§. 91 und 1238 a. b. G. B. den Angeklagten zum Abschlusse dieses Vergleiches auch für seine Ehegattin legitimirt erscheinen lässt (da es sich nicht um eine Veräusserung, sondern um die Feststellung des Umfanges eines Grundstückes handelt). Soviel aber steht fest, dass zum mindesten der Angeklagte für seine Person durch den Vergleichsabschluss rechtlich verbunden wurde, die vom Evidenzgeometer zu ermittelnde Grenzlinie anzuerkennen, wofern die Vermessung den Bestimmungen des Vergleiches entsprach, und nur, wenn etwa die Gattin des Angeklagten die incriminirte Handlung gesetzt und sich darauf berufen hätte, dass der Vergleich sie nicht binde, da sie bei demselben nicht vertreten war, könnte die Frage der Rechtsgiltigkeit des Vergleiches ihr gegenüber zu erörtern sein. Dass, wie der Angeklagte vorbringt, die Vermessung und Vermarkung der Grundstücke durch den Evidenzgeometer Heinrich K. am 23. October 1895 nicht mit Zugrundelegung des Catastralflächenmasses erfolgte, ist, abgesehen davon, dass es an einer diesbezüglichen Feststellung im Urtheile mangelt, und die in der Beschwerde behauptete Differenz im Flächenmasse erst nachzuweisen wäre, deshalb ohne allen Belang, weil Angeklagter bei dem Vermessungsacte keinerlei Einspruch erhob, also mit der vorgenommenen Vermarkung sich stillschweigend einverstanden erklärte (§. 863 a. b. G. B.), ja sogar bei Setzung der neuen Grenzen dem Taglöhner Johann S. die nöthigen Anweisungen ertheilte. Durch diese Vermessung wurde daher zum

*) Siehe Olshausen, Commentar II. Band, S. 1163 ff., Oppenhoff, Commentar, S. 704, Haelschner, Handbuch II. Band, S. 563, Merkel in Holtzendorffs Handbuch III. Band, S. 808 und andere.



mindesten ein Provisorium geschaffen, dessen Bestand bis zur rechtskräftigen Austragung der ganzen Angelegenheit zu respectiren war.*) Wenn daher auch Angeklagter, wie die Beschwerde behauptet, schon am Tage darauf dem Geometer seine Einwendungen gegen die stattgefundene Vermessung mitgetheilt und sohin bei der Grundsteuer-Evidenzhaltung dagegen Einsprache**) erhoben hat (obschon die Vermessung nur im ordentlichen Rechtswege anzufechten war, da sie sich auf einen gerichtlichen Vergleich stützte), so berechtigte ihn dies keineswegs zur eigenmächtigen und noch dazu heimlichen Beseitigung der Grenzsteine, deren Eigenschaft als Grenzbezeichnung durch den formellen Act der Vermarkung einmal anerkannt war. Es ergibt sich daraus, dass die Wegräumung der Grenzsteine allerdings den Charakter der Widerrechtlichkeit hatte.

Aber auch eine Benachtheiligung der Eheleute Heinrich und Josefine P. ist in concreto insoferne nicht in Abrede zu stellen, als ihnen durch die Beseitigung der Grenzsteine ein für die Beurtheilung der factischen Besitzverhältnisse und des Rechtszustandes hinsichtlich der in Frage stehenden Parcellen wichtiges, auf gegenseitiger Vereinbarung beruhendes Beweismoment entzogen wurde. Ob der durch die neuen Grenzsteine bekundete Besitzstand rechtlich begründet war, ob das Abkommen, auf welchem er beruhte, aus irgend einem Grunde angefochten werden konnte, ob endlich Angeklagter der Ansicht war, es komme ihm auf den durch die Vermessung und Vermarkung von seinem Grund und Boden abgeschnittenen Grundstreifen ein Recht zu, bleibt ausser Betracht, da schon die Unterdrückung des den Eheleuten P. zu Gebote stehenden Beweismittels an sich eine Schädigung derselben in ihren Rechten involvirt und eine weitere Schädigungsabsicht beim Anklagedelicte nicht erforderlich ist***). Nur von diesem Standpunkte ist der Dolus des Angeklagten zu beurtheilen; er besteht in dem Bewusstsein desselben, dass es sich um ein, vermöge der Art seiner Herstellung für die Interessenten massgebendes Grenzmerkmal handelt, dass somit seine Handlungsweise eine widerrechtliche und die Eheleute P. in dem angedeuteten Sinne schädigende sei. Diesen Dolus hat der Gerichtshof insoferne festgestellt, als er die Absicht des Angeklagten, den Eheleuten P. an ihrem Eigenthume einen Schaden zuzufügen, für erwiesen annimmt, indem er zugleich ausspricht, die dem Angeklagten zur Last fallende That umfasse alle gesetzlichen Merkmale des §. 197 St. G.

Wenn die Beschwerde endlich in dem blossen Herausreissen der Grenzsteine keine Wegräumung derselben im Sinne des §. 199 lit. e St. G. erblickt, so ist dagegen zu bemerken, dass mit Bedacht auf das in der Unterdrückung eines Beweismittels liegende Wesen des in Frage stehenden Delictes als Wegräumung jede Einwirkung auf das Grenzmerkmal anzusehen ist, wodurch dasselbe seiner bestimmungsgemässen Verwendung entzogen wird, mag auch die Grenze selbst nach der Beseitigung des

---

*) Vergl. Olshausen, Commentar, II. Band, S. 1164.

**) Die in den §§. 20 und 36 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, normirten Voraussetzungen zur Erhebung der Einsprache lagen übrigens bei Abgang einer Abänderung der Catastraloperate gar nicht vor; auch hat das in diesem Gesetze vorgesehene Verfahren überhaupt nur die richtige Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer zum Zwecke.

***) Siehe Glaser, Strafprocess, II. Band, S. 90; Haelschner, Handbuch, II. Band, S. 563, p. v.; Merkel in Holtzendorffs Handbuch, III., S. 806, 807; Oppenhoff, Commentar, S. 705; Schwarze, Commentar, §. 274, Note 2, 3, 12.



Grenzsteines mit mehr oder weniger Sicherheit noch zu erkennen sein*). Wenn daher Angeklagter die herausgerissenen Grenzsteine nicht auch weggeschafft hat, sondern sie nach Herausreissung neben den durch dieselben fixirten Punkten liegen liess, so erschöpft auch diese Thätigkeit den gesetzlichen Begriff der Wegräumung unzweifelhaft. Es ist somit ein Rechtsirrthum in dem Schuldspruche erster Instanz nicht zu erkennen, und war bei Abgang der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe die Beschwerde zur Gänze als ungegründet zu verwerfen.

1334. Spruchrepertorium Nr. 164. **)

„Liegt eine den Thatbestand der Uebertretung nach §. 506 St. G. begründende Verführung vor, so ist der privatrechtliche Anspruch der Verführten unter dem Gesichtspunkte des §. 1324 a. b. G. B. zu beurtheilen, und es steht ihr nicht nur das Recht auf Schadloshaltung, sondern auch auf volle Genugthuung zu.“

Die Klägerin hat gegen den wegen Uebertretung nach §. 506 St. G. rechtskräftig verurtheilten B mittels Klage den Anspruch erhoben, Beklagter habe ihr den Schaden, welchen er ihr dadurch zugefügt hat, dass er sie unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe verführt und entehrt hat, mit einem ziffermässig bestimmten Betrage zu vergüten.

Dieser Anspruch wurde von beiden Untergerichten gleichförmig zurückgewiesen. Sie gingen hiebei von nachstehender Rechtsanschauung aus:

Die Verführung an sich begründe noch keinen Ersatzanspruch. Letzterer erwachse vielmehr lediglich unter der Voraussetzung, dass von der Verführten in der Folge ein Kind geboren werde. Deshalb werde im §. 506 St. G. der Entehrten das Recht auf Entschädigung nur vorbehalten. Der Umfang dieses Rechtes sei im §. 1328 a. b. G. B. genau umschrieben und unabhängig von dem Beweggrunde, welcher die Verführung herbeigeführt habe. Der Umstand, dass die Verführung auf eine vom Strafgesetze verpönte Weise erfolgt sei, vermöge einen höheren Anspruch insbesondere den auf volle Genugthuung im Sinne des §. 1324 a. b. G. B. nicht zu begründen, denn §. 506 St. G. spreche nur von einem Rechte der Verführten auf „Entschädigung“. Es könne kein Zweifel obwalten, was darunter zu verstehen sei, weil §. 42 St. G. den Anspruch auf Entschädigung von jenem auf Genugthuung unterscheide.

Der Oberste Gerichtshof hat indessen den erhobenen Klagsanspruch aus nachstehenden Erwägungen für begründet erachtet:

Nach §. 46 a. b. G. B. verschafft schon der blosse Rücktritt von dem Eheverlöbnisse oder dem vorläufigen Versprechen, sich zu ehelichen, der Weibsperson, von deren Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, einen, über den Rahmen des §. 1328 a. b. G. B. hinausgehenden Forderungsanspruch, indem derselben das Recht auf den Ersatz des wirklichen, durch den Rücktritt verursachten Schadens vorbehalten wird.

---

*) Vergl. Olshausen, Commentar, II. Band, S. 1165; Oppenhoff, Commentar, §. 274, Note 20; Merkel in Holtzendorffs Handbuch, III., S. 806.

**) Siehe Nr. 163 auf Seite 67 des Jahrganges 1896.

In dem gegenwärtigen Falle hat der Geklagte eine nach dem allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedrohte Handlung begangen und hat schon deshalb die Verpflichtung der Beschädigten (hier der Klägerin) volle Genugthuung zu leisten, und je nach Umständen der Beschädigten sogar den Wert der besonderen Vorliebe dessen, was derselben entgangen ist oder beschädigt wurde, zu ersetzen, wie dies aus den in den §§. 1294, 1330, 1331, 1338 und 1340 a. b. G. B. enthaltenen Bestimmungen hervorgeht. Dieser Grundsatz ist auch auf die unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe erfolgte Verführung und Entehrung einer Frauensperson anzuwenden, da die Anwendung des 1. Absatzes des §. 1328 a. b. G. B. seinem Sinne nach und mit Rücksicht auf den 2. Absatz desselben Paragraphen lediglich auf solche Fälle sich bezieht, wo eine Verführung und Schwängerung erfolgte, nicht aber auf den Fall, in welchem die Verführung unter einem den Thatbestand eines Verbrechens oder einer Uebertretung begründenden Nebenumstande stattfindet. Im §. 251 des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 und dem §. 506 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 wird ausdrücklich erklärt, dass im Falle der Verführung und Entehrung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten ist.

Da nun dort der Fall, dass aus dieser Verführung und Entehrung eine Schwängerung entstanden ist, nicht vorgesehen wird, so ist wohl klar, dass die in jenem Paragraphen vorgesehene Verpflichtung zur Entschädigung ganz unabhängig sei von der Anordnung des §. 1328 a. b. G. B. und auch dann eintritt, wenn die verführte Weibsperson nicht geschwängert worden ist. Liegt sonach eine, den Thatbestand der Uebertretung nach §. 506 St. G. begründende Verführung vor, wie in dem gegebenen Falle, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der privatrechtliche Anspruch der Verführten unter dem Gesichtspunkte des §. 1324 a. b. G. B. zu beurtheilen ist, dass sonach der Klägerin nicht nur das Recht auf Schadloshaltung, sondern auch auf die volle Genugthuung zusteht.

Die Anschauung der Untergerichte, dass die §§. 1323 und 1328 a. b. G. B. der verführten Frauensperson lediglich den Ersatz der Entbindungs- und Wochenbettkosten zuerkennen, verstösst aber auch gegen die im §. 6 a. b. G. B. aufgestellten Auslegungsregeln, aus welchen sich ergibt, dass der §. 1328 a. b. G. B. das der Verführten zustehende Forderungsrecht nicht in taxativer Weise umschreibt, und dass andererseits der Gesetzgeber bei Normirung des §. 506 St. G. die allgemeinen, von dem Rechte auf Schadloshaltung und Genugthuung handelnden Bestimmungen sich vor Augen hielt und auf dieselben verwiesen haben wollte.

Die untergerichtlichen Urtheile stellen sich sonach insofern als gesetzwidrig und offenbar ungerecht dar, als sie der Klägerin das ihr nach §. 1324 a. b. G. B. gebürende Recht auf volle Genugthuung, welche nach §. 1323 a. b. G. B. sich nicht nur auf die Schadloshaltung, sondern auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, absprechen und es wurde deshalb nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, in Abänderung beider untergerichtlichen Urtheile dem Klagebegehren stattgegeben.

Zugleich wurde die Eintragung des voranstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen.

Sitzung vom 19. Jänner 1897, Z. 111. — Plenarsenat.

1335. Ideelle Concurrenz der in den §§. 169 und 170 St. G. behandelten Verbrechen wird durch ein zur Verkürzung der Rechte eines Dritten und mit Feuersgefahr für fremdes Eigenthum unternommenes Inbrandsetzen der eigenen Sache nicht begründet; es ist jedoch jener der beiden Strafbestimmungen zu unterstellen, welche sich nach den den Strafsatz bestimmenden Umständen des concreten Falles als die strengere erweist.

Entscheidung vom 11. Februar 1897, Z. 15139. — Vorsitzender: Hofrath Höpler; Generalprocuratur Generalprocurator Ritter von Cramer; Vertheidiger: Dr Josef Steiner.

Bernard U. war vor dem Kreis- als Schwurgerichte zu Chrudim angeklagt, er habe, fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzend, seine bei dem Grulicher wechselseitigen Versicherungsverein versicherte Keusche (unter Umständen der lit. g des §. 167 St. G.) zu dem Zwecke angezündet, damit der genannte Versicherungsverein (durch Ausfolgung der Versicherungssumme) einen 300 fl. übersteigenden Schaden erleide. Auf Grund des in der Verhandlung abgegebenen Wahrspruches der Geschworenen wurde der Angeklagte mit dem Urtheile vom 18. November 1896, Z. 11409, des Verbrechens der Brandlegung nach §. 169 St. G. schuldig erkannt. Der Cassationshof fand infolge der von der Staatsanwaltschaft überreichten Nichtigkeitsbeschwerde Urtheil und Wahrspruch als nichtig aufzuheben und die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des Kreisgerichtes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

Gründe: Um die Anklage, welche in der Handlungsweise des Angeklagten einthätiges Zusammentreffen der nach §. 203 St. G. strafbaren Verbrechen der Brandlegung nach §. 169 St. G. und des Betruges nach §. 170 St. G. erblickt, der Erledigung zuzuführen, stellte der Schwurgerichtshof an die Geschwornen zwei Fragen, und zwar eine Hauptfrage, welche sich, von der geplanten Schädigung des Versicherungsvereines zu Grulich in dem Betrage von mehr als 300 fl. absehend, nur mit der Gefährdung fremden Eigenthums befasst (§. 169 St. G.), und eine Eventualfrage, welche diese Gefährdung bei Seite lässt und nur den Versicherungsbetrug (§. 170 St. G.) zum Gegenstande hat. Sofort ist klar, dass diese Fragestellung, da sie zwei nach der Anklage vereint zusammentreffende Thatbestände in einer Weise sondert, welche gleichzeitiges Bejahen derselben unmöglich macht, der Anklage nicht entspricht und ihre Erledigung nicht sichert. Dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Vereinigung beider Thatbestände in einer und derselben Hauptfrage, welcher in Betreff der Betragshöhe, worauf die betrügerische Absicht gerichtet war, eine Zusatzfrage beizufügen wäre, wurde nicht stattgegeben. Der Schwurgerichtshof ging von der Ansicht aus, dass dieser Antrag dem Wortlaute des Gesetzes widerstreite, welches die Thatbestände in den §§. 169 und 170 St. G. auseinander hält, ihr Zusammenfassen in eine einzige Frage sonach hindert. Ueber das Verhältnis der Gesetzstellen führte sodann der Vorsitzende in der Rechtsbelehrung aus, beiden gemeinsam sei das Anzünden der eigenen Sache; während aber §. 169 St. G. Gefährdung fremden Eigenthums voraussetzt, schliesse §. 170 St. G. diese aus; deshalb sei ihrer in der Eventualfrage auch nicht gedacht. Da die Geschwornen die Hauptfrage bejahten, hatten sie keinen Anlass, die Eventualfrage zu beantworten. Bernard U. wurde infolge dieses Wahrspruches des Verbrechens der Brandlegung nach §. 169 St. G. schuldig erkannt und dem Strafsatze des Absatzes g. des §. 167 St. G. unterworfen. Ein Urtheilspruch in der Richtung des Versicherungsbetruges aber unterblieb. Damit ist sattsam ausser Zweifel gestellt, dass der Nichtig-

keitsgrund der Z. 6 des §. 344 St. P. O., welchen die Staatsanwaltschaft wider das Urtheil geltend macht, gegeben erscheint. Aber auch die von ihr nach Z. 8 des §. 344 St. P. O. angefochtene Rechtsbelehrung erweist sich als nichtig, sofern der Vorsitzende mit derselben zu erkennen gibt, dass die Anwendung des §. 170 St. G. bei vorliegender Gefährdung fremden Eigenthums ausgeschlossen sei. An sich begründet das Anzünden der eigenen Sache kein Verbrechen, auch wenn objectiv eine Gefährdung fremden Eigenthums hinzutritt. Die criminelle Eignung verleiht die rechtswidrige Absicht. Diese bezeichnet §. 169 St. G. im Einklange mit dem im §. 1 St. G. behandelten dolus indirectus ganz allgemein als eine „böse", d. i. strafgesetzwidrige. Sie kann daher, da die Gesetzesstelle nicht unterscheidet, auch mit der im §. 170 St. G. erwähnten Absicht, die Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder jemandem Verdacht zuzuziehen, identisch sein. Ob unter dieser Voraussetzung §. 169 oder 170 St. G. anzuwenden sei, hängt lediglich von den die Thathandlung begleitenden Umständen ab. Das Merkmal der Gemeingefährlichkeit berücksichtigend, erklärt sie das Gesetz im §. 169 St. G. als Brandlegung nur zu dem Zwecke, um dem Richter die strengeren Strafbestimmungen des §. 167 St. G. zugänglich zu machen. Sind hiefür die Bedingungen nicht vorhanden, zeigt sich vielmehr (wie für den gegebenen Fall bei Vergleichung der Strafsätze des §. 167 Abs. g. und des §. 203 St. G. nicht zu bezweifeln ist), dass die That bei Unterstellung unter den Gesichtspunkt des §. 170 St. G. eiee strengere Ahndung erfährt, dann muss die mildere Strafandrohung der strengeren weichen, dann liesse es sich mit den Grundsätzen richtiger Gesetzanwendung nicht vereinen, die That nicht nach §. 170, sondern nach §. 169 St. G. zu behandeln. Im §. 170 St. G. wird zunächst allerdings für Fälle vorgesorgt, in welchen eine Gefährdung fremden Eigenthums nicht eingetreten ist. Allein der Eintritt der Gefährdung schliesst die Anwendung des §. 170 St. G., wenn dieselbe sonst gerechtfertigt ist, nicht aus; die Gefährdung kommt dann als erschwerender Umstand, als Strafzumessungsgrund in Betracht. Daraus folgt, dass sich auch der von der Staatsanwaltschaft vertheidigten Aufstellung einthätigen Zusammentreffens der in den §§. 169 und 170 St. G. behandelten Thatbestände nicht zustimmen lässt. Davon kann doch nur dort die Rede sein, wo jedes einzelne Merkmal der Delictsbegriffe selbständige Verwirklichung fand. Der Sach- und Rechtslage entsprechend, war vielmehr der zur Anklage gebrachte Vorfall unter den Gesichtspunkt der §§. 170 und 203 St. G. zu bringen; der Gesichtspunkt der §. 169 und 167 g. St. G. hatte Bedeutung erst für eine Eventualanklage (§. 320 St. P. O.). Darnach wäre die Fragestellung einzurichten gewesen.

1336. Spruchrepertorium Nr. 165. *)

Behufs Bemessung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonde in Wien ist der Wert des ausser dem Stadtgebiete Wien liegenden unbeweglichen Vermögens bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag zu bringen.)**

Das Oberlandesgericht in Wien hat den Bescheid des ersten Richters, womit in der Verlassenschaftssache des zuletzt in Wien wohnhaft gewesenen X der Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde unter Einbeziehung des Wertes der ausser dem Stadtgebiete Wien gelegenen Nachlassrealitäten bemessen worden ist.

*) Siehe Nr. 164 auf Seite 55 dieses Jahrganges.

**) Siehe die oberstgerichtliche Entscheidung vom 7. Juli 1896, Z. 7752, J. M. V. Bl. Nr. 1308.

abgeändert und bei Bemessung des fraglichen Beitrages den Wert dieser Realitäten nicht in Anschlag gebracht.

Der Oberste Gerichtshof hat über den dagegen von der Gemeinde Wien eingebrachten Revisionsrecurs die oberlandesgerichtliche Entscheidung bestätigt.

Gründe: Das Hofdecret vom 30. August 1806, J. G. S. Nr. 782, mit welchem die Einhebung einer halbprocentigen Gebür zum Wohlthätigkeitsfonde von allen in der Stadt und in dem Armeninstitutsbezirke von Wien abgehandelten Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, verordnet wurde, ist durch das Hofdecret vom 22. Juni 1821, J. G. S. Nr. 1770, dahin erläutert worden, dass dieser Beitrag von Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, nur mit der Beschränkung auf die Stadt und den Armeninstitutsbezirk von Wien abzunehmen sei. Auch der Nachsatz „und daher auf jene Verlassenschaften sich nicht beziehe, welche ausser dem erwähnten Bezirke vorfallen, wenngleich die Erbsabhandlung derselben von einem Gerichtsstande in Wien vermöge der bestehenden Jurisdictionsvorschriften zu pflegen sein dürfte," — steht der Auslegung dieses Hofdecretes dahin, dass (im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 300 a. b. G. B.) der Beitrag zum Wohlthätigkeits- (jetzt allgemeinen Versorgungs-) Fonde nur von dem gesammten beweglichen und von jenem unbeweglichen Nachlasse, welcher in Wien oder in dessen Armeninstitutsbezirke gelegen ist, wenn derselbe mit Rücksicht auf das Domicil des Erblassers von einem Gerichte in Wien abgehandelt wird, zu entrichten ist, keineswegs entgegen. Dies deshalb nicht, weil auch bei solchen Verlassenschaftsabhandlungen, welche nach dem Nachsatze des cit. Hofdecretes nur vermöge bestehender Jurisdictionsvorschriften von einem Gerichtsstande in Wien zu pflegen sein dürften, in der Stadt oder dem Armeninstitutsbezirke von Wien gelegene unbewegliche Sachen vorhanden sein konnten, und weil nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde in den Wohlthätigkeitsfond (nunmehr Wiener allgemeinen Versorgungsfond) auch eine Percentualgebür (Beitrag) von einem unbeweglichen Vermögen nur deshalb fliessen soll, weil dasselbe nach §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, in die von einem Wiener Gerichte zu pflegende Verlassenschaftsabhandlung einbezogen werden muss, wenngleich dieses unbewegliche Vermögen sich ausserhalb Wien's und dessen Armenbezirkes, also auf einem Gebiet befindet, auf welches sich die Armenversorgung der nunmehrigen Grosscommune Wien — für welche eben der allgemeine Versorgungsfond bestimmt ist — gar nicht mehr erstreckt. Bei einer gegentheiligen Annahme würde nicht einmal die in dem nunmehr von der Recurrentin wiederholt zu ihren Gunsten angerufenen Erlasse des niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 16. September 1842, Z. 10719, enthaltene Beschränkung, dass das ausserhalb des Landes Oesterreich unter der Enns gelegene unbewegliche Vermögen eines in Wien Verstorbenen der Bemessung der Gebüren zum allgemeinen Krankenhaus- und Wohlthätigkeitsfonde nicht unterliege, als eine begründete angesehen werden können, sondern diese Beitragspflicht zu obigem Fonde auch in Ansehung des in einer anderen Provinz (Kronland) gelegenen unbeweglichen Vermögens als bestehend angenommen werden müssen. Dass aber dieser Erlass des niederösterreichischen Appellationsgerichtes, wenngleich derselbe über Ansuchen der bestandenen niederösterreichischen Landesregierung ergangen ist, nur als eine von dieser Gerichtsstelle vorgenommene und sohin von den Untergerichten zur Richtschnur genommene Interpretation der Hofdecrete vom 30. August 1806, J. G. S. Nr. 782,

und vom 22. Juni 1821, J. G. S. Nr. 1770, sowie (was die Beiträge zum allgemeinen Krankenhause in Wien betrifft) der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. April 1803, J. G. S. Nr. 605, und 28. Februar 1842, J. G. S. Nr. 600, anzusehen und keineswegs gleich einem Gesetze oder einer authentischen Interpretation seitens des Gesetzgebers allgemein rechtsverbindlich ist, ergibt sich aus der klaren Vorschrift des §. 8 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Hiezu kommt aber weiters, dass nicht bloss das Hofdecret vom 17. Juni 1808, J. G. S. Nr. 844, in Ansehung der Gebürenentrichtung von einem Allod- und Fideicommissnachlasse die dem Wiener Krankenhaus- und Wohlthätigkeitsfonde zuzuwendenden Beiträge gleichstellt, sondern dass diese Gleichstellung auch mit dem Hofkanzleidecrete vom 28. April 1807, J. G. S. Nr. 809, in Ansehung der in Wien vorfallenden Verlassenschaften der Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, was deren Befreiung von der Entrichtung dieser Beiträge zu den beiden Fonden betrifft, angeordnet und auch in dem citirten Erlasse des n. ö. Appellationsgerichtes vom 16. September 1842, Z. 10719, zum Ausdrucke gelangt ist. Mit Rücksicht hierauf aber muss, nachdem nunmehr nach §. 3 des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. Bl. Nr. 72, bei Bemessung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften der Wert des ausser dem Stadtgebiete liegenden unbeweglichen Vermögens bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht wird, eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auch bei Bemessung der Beiträge zum allgemeinen Versorgungsfonde als zulässig angesehen werden. Die Beschwerdeführerin hat aber umsoweniger Grund, sich gegen eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. Bl. Nr. 72, zu verwahren, als sie selbst seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes für die analoge Anwendung des §. 8 desselben, und zwar in Ansehung der Beiträge zum allgemeinen Versorgungsfonde von Verlassenschaften solcher Personen, welche wohl zur Zeit der Erlassung des Hofkanzleidecretes vom 28. April 1807, J. G. S. Nr. 809, nicht aber auch nach dem Gesetze vom 20. März 1869, R. G. Bl. Nr. 78, der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, und zwar mit Erfolg eingetreten ist. Wenn sich endlich die Beschwerdeführerin auf das Gesetz vom 31. October 1893, L. G. Bl. Nr. 54, beruft, so vermag auch dieses die Anschauung derselben, dass in dem vorliegenden Falle das Gericht I. Instanz mit Recht auch von den erblasserischen in Gumpoldskirchen, also ausserhalb des mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, erweiterten Gemeindegebietes (rücksichtlich auch Armeninstitutsbezirkes) von Wien gelegenen Realitäten den einprocentigen Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonde bemessen hat, nicht zu unterstützen, weil im Hinblicke auf die §§. 1 und 3 dieses Gesetzes wohl auch Realitäten in Wien als ein im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns liegendes unbewegliches Vermögen gelten müssen und daher, wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach dem ordentlichen Wohnsitze des Erblassers von einem Gerichte dieses Kronlandes, jedoch ausserhalb Wien gepflogen wird, dem Beitrage zum niederösterreichischen Landesarmenfonde unterliegen, während umgekehrt ein ausserhalb des erweiterten Stadtgebietes (Gemeindegebietes) von Wien gelegenes unbewegliches Vermögen wohl nicht als ein in der Stadt oder dem Armeninstitutsbezirke von Wien vorfallender Nachlass (Hofdecret vom 22. Juni 1821, J. G. S. Nr. 1770) angesehen werden kann.

Sitzung vom 9. März 1897, Z. 1656. Plenarsenat.

1337. Die einem Postbeamten für das Telegraphiren gebürende Tantième ist nicht als ein ständiger Dienstesbezug anzusehen und gemäss §. 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, der Execution gänzlich entzogen.

Entscheidung vom 28. October 1896, Z. 12404. — II. Senat.

Die k. k. Finanzprocuratur in N hat in Vertretung des Post- und Telegraphenärars gegen den Bescheid des ersten Richters, womit der Vorschusscasse in N zur Einbringung einer Wechselforderung die executive Einantwortung der Tantième, welche der Postofficial X für das Telegraphiren aus der Postdirectionscasse bezieht, bewilligt worden war, nach Ablauf einer achttägigen Frist den Appellationsrecurs überreicht, welcher vom ersten Richter als verspätet zurückgewiesen wurde. Dem gegen beide Erledigungen von der Finanzprocuratur neuerlich eingebrachten Appellationsrecurse fand das Oberlandesgericht keine Folge zu geben, weil das k. k. Post- und Telegraphenärar ausserhalb des zwischen der Execquentin und dem Executen bestehenden wechselrechtlichen Verhältnisses steht, und die im §. 12 lit. d) des Verfahrens in Wechselstreitigkeiten zur Ueberreichung von Recursen bestimmte Frist von drei Tagen vorliegend zwar nicht platzgreift, dessen ungeachtet aber, da es sich um das Verfahren vor einem Handelsgerichte handelt, der Recurs in der im §. 9 des Patentes vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41, bestimmten kürzeren Frist von acht Tagen hätte überreicht werden sollen, und weil die getroffene richterliche Verfügung auch keine gesetzlich vorgesehene und von amtswegen zu wahrende Nichtigkeit begründet, dieselbe vielmehr in der Bestimmung der §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, gegründet ist, wornach die Execution auch auf Zulagen und auf sonstige Bezüge von Staatsbeamten, insoferne solche ständig sind, geführt werden kann, zu diesen Bezügen auch die obgedachte Tantième als ein Aequivalent für die im Amte ständig geleisteten Verrichtungen zu zählen ist, wenn auch dieser Bezug sich nicht stets gleich bleibt, vielmehr von der Leistung des Berechtigten abhängig ist, derselbe sich dagegen ständig wiederholt, daher als ein Theil der Besoldung des Beamten in Betracht zu kommen hat.

Ueber den ausserordentlichen Revisionsrecurs der Finanzprocuratur hat der Oberste Gerichtshof den ersten Recurs als rechtzeitig überreicht angenommen und das Executionsgesuch abgewiesen; denn die Finanzprocuratur steht als Vertreterin des k. k. Aerars ausserhalb des dieser Executionsführung vorangegangenen Wechselprocesses und in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des k. k. Postärars ist sie auch nicht an die im kaiserlichen Patente vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41, bestimmten Rechtsmittelfristen gebunden, vielmehr berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem ihr der Executionsbescheid zugestellt worden ist, den Recurs zu überreichen.

In der Sache ist der ausserordentliche Revisionsrecurs deshalb begründet, weil die Tantième, welche der Execut für das Telegraphiren bezieht, mit Rücksicht darauf, dass ihre Auszahlung an den Executen davon abhängt, ob er neben seinem ordentlichen Dienste als Postofficial auch noch als Telegraphist verwendet wurde, die Höhe dieser Tantième aber von der Zahl der Telegramme bedingt ist, die er expedirt, als ein Stücklohn und nicht als ein ständiger Dienstesbezug oder als ein anderer gleichartiger, im vorhinein fest bestimmter Bezug des Executen anzusehen, und dieselbe deshalb gemäss §. 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, der Execution gänzlich entzogen ist.

1338. Nach Art. 80 der W. O. ist zur Unterbrechung der Verjährung nur die Behändigung der Klage nothwendig; eine analoge Anwendung des §. 1497 a. b. G. B. findet in Wechselsachen nicht statt. *)

Entscheidung vom 10. December 1896, Z. 13696. — I. Senat.

A. brachte gegen B. am 16. September 1885 eine Wechselklage ein, worüber am 21. September 1885 eine Tagsatzung stattfand. Das Verfahren wurde von diesem Zeitpunkte an ruhen gelassen und erst am 25. Juni 1891, beziehungsweise am 20. Juli 1896 über Ansuchen des Klägers reassumirt und fortgesetzt.

Der Geklagte hat unter Anderem auch die Einwendung der Verjährung wegen nicht gehöriger Verfolgung der Klage erhoben. Diese Einwendung wurde von der ersten Instanz verworfen, weil im Art. 80 W. O. die Fortsetzung des mit der behändigten Wechselklage eingeleiteten Verfahrens als Erfordernis zur Unterbrechung der Verjährung nicht aufgenommen ist, und angesichts dieser besonderen Bestimmung der §. 1497 a. b. G. B. nicht analog angewendet werden kann.

Das Oberlandesgericht hat dagegen diese Einwendung berücksichtigt und dementsprechend die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen: Aus den Bestimmungen des Art. 80 W. O. und des §. 1497 a. b. G. B. folgt noch nicht, dass die Wirkungen einer Verjährungsunterbrechung durch die Klagebehändigung in eine förmliche Verjährungsaufhebung umgewandelt werden. Das Wechselrecht hat über die Begriffe der Verjährung und der Unterbrechung der Klageverjährung keine abweichenden Bestimmungen festgestellt, es muss daher angenommen werden, dass auch im Wechselrechte die allgemeinen rechtlichen Grundsätze in dieser Hinsicht Geltung haben, dass daher auch die Wirkungen der Verjährungshemmung und Verjährungsunterbrechung im Wechselrechte dieselben sind, wie im bürgerlichen Gesetzbuche. Nach diesen Grundsätzen besteht die Wirkung der Unterbrechung der Klageverjährung darin, dass die Verjährung vom Zeitpunkte der Unterbrechung an wieder ganz von Neuem zu laufen beginnt, während bei der Hemmung beim Wegfallen des Hemmungsgrundes die früher begonnene Verjährung fortgesetzt wird.

Der Artikel 80 W. O. sagt aber nicht, dass die Verjährung des Wechsels durch die Klagebehändigung gehemmt, sondern dass sie unterbrochen werde. Durch eine Unterbrechung der Verjährung kann daher nur bewirkt werden, dass nach der Klagebehändigung der Lauf der dreijährigen Verjährung des Wechsels abermals zu laufen beginnt, wodurch die Wirkungen der Klagebehändigung nicht aufgehoben, sondern nur auf ihr gehöriges Mass beschränkt werden. Durch die angestellte und behändigte Klage wird die dreijährige Frist der Art. 77, 81, 100 W. O. unter Umständen bis auf sechs Jahre ausgedehnt; eine Ausdehnung der wechselrechtlichen Wirkung auf unbestimmte Zeit würde aber geradezu eine Negation der Bestimmung des Art. 77 W. O. bedeuten, die durch eine Wechselklage jederzeit umgangen und illusorisch gemacht werden könnte. Es muss daher angenommen werden, dass allerdings auch ein eingeklagter Wechsel verjähren könne, und zwar binnen drei Jahren vom Tage der Klage-

---

*) Siehe die oberstgerichtlichen Entscheidungen vom 12. November 1884, Z. 10613, Spruchrepertorium 118, Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1885, Nr. 3, 8. Jänner 1885, Z. 13946, Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1885, Nr. 18, Nowak'sche Sammlung III, 1; 29. Mai 1889, Z. 5893, Gerichtshalle Nr. 44.



behändigung, nur geschieht dies nicht wegen Mangels der gehörigen Fortsetzung der Klage, sondern wegen Ablaufs der neuen Verjährungsfrist.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt. Gründe: Nach Art. 80 W. O. ist zur Unterbrechung der Verjährung nur die Behändigung der Klage nothwendig. Eine analoge Anwendung des §. 1497 a. b. G. B. kann in Wechselsachen nicht Platz haben, weil nach dem Kundmachungspatente zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die Vorschriften dieses Gesetzes auf Handels- und Wechselsachen nur dann anzuwenden sind, wenn die Handels- und Wechselrechte über einen Gegenstand keine besonderen Bestimmungen enthalten, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft, weil in Betreff der Unterbrechung der Verjährung der wechselrechtlichen Ansprüche der Art. 80 W. O. eine solche besondere Bestimmung enthält, und die Aufnahme einer weiteren Bestimmung für den Fall, dass nach Behändigung der Klage diese liegen bleibe, laut der Berathungen der Leipziger Conferenz nicht für nothwendig erachtet wurde, indem in dieser Beziehung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verwiesen worden ist.

Aber auch die Ansicht, dass die Verjährung im gegebenen Falle nicht wegen Mangels der gehörigen Fortsetzung der Klage, sondern lediglich wegen Ablauf der neuen Verjährungsfrist eintrete, ist nicht richtig, weil auch in diesem Falle, damit die neue Verjährungsfrist vom Tage der Behändigung der Wechselklage laufen könne, stets als nothwendig vorausgesetzt werden muss, dass die Klage nicht gehörig fortgesetzt worden sei, daher eigentlich stets nur dieser letzterwähnte Umstand den Eintritt der Verjährung bewirken würde. Der dadurch angeblich bewirkten enormen Ausdehnung der wechselrechtlichen Haftung kann durch ein Gesuch um Reassumirung des Verfahrens von demjenigen, dem daran gelegen ist, beliebig jederzeit vorgebeugt werden.

1339. Der Wortlaut des §. 65 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, wornach dasselbe auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung findet, ist nicht dahin zu verstehen, dass seinen Strafbestimmungen ohneweiters auch vor diesem Zeitpunkte begangene Eingriffe in das Urheberrecht unterworfen sind. Für diese kommt der Grundsatz des Artikels IX des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze in Betracht.

Entscheidung vom 22. Jänner 1897, Z. 13194. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; in Vertretung der Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; für die Anklage: der Privatkläger Julius Dasé; Vertheidiger: Advocat Dr. Napoleon Prister.

Der Cassationshof hat über die von Giulio L. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Triest vom 31. August 1896, Z. 1256, womit derselbe des Vergehens des §. 51 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, schuldig erkannt wurde, zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde des Giulio L. stattgebend, wird das angefochtene Urtheil im Schuldspruche, soweit der Angeklagte des Vergehens nach §. 51 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, schuldig erkannt wurde, begangen dadurch, dass er als Buchhändler und Verleger unbefugt den von A. F. gezeichneten und von H. G. auf

Rechnung und über Auftrag des Privatanklägers D. lithographirten neuen Strassenplan der Stadt Triest, durch seinen Zeichner Heinrich L. mit einer leichten Reduction des Masses von 1·00 auf 0·74 nachbilden und diese Nachbildung drucken liess und sodann den Nachdruck bis zum 31. December 1895 entgeltlich verbreitete und feil hielt — behoben und in Ansehung dieses nämlichen Thatbestandes sohin der Angeklagte des Vergehens nach §. 467 St. G. schuldig erkannt; im Uebrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und das erstrichterliche Urtheil mit dem Zusatze aufrechterhalten, dass die Strafbemessung nach §. 51 des Ges. vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, mit Rücksicht auf die §§. 467, 266 und 267 St. G. erfolgt.

Gleichzeitig hat der Oberste Gerichts- und Cassationshof in nicht öffentlicher Sitzung und nach Anhörung der k. k. Generalprocuratur die von Seite des Angeklagten eingebrachte Berufung gegen das obgedachte Urtheil in Ansehung der Strafe und der Straffolgen als verspätet zu verwerfen befunden.

Gründe: Der Gerichtshof hat ausschliesslich das Gesetz vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, zur Anwendung gebracht, von der Erwägung ausgehend, dass dieses am 31. December 1895 in Wirksamkeit getretene Gesetz nach §. 65 desselben auch auf Eingriffe Anwendung finde, welche vor Eintritt der Wirksamkeit desselben stattfanden. Dieser Anschauung tritt die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Erwägung entgegen, das Verfahren sei über Strafanzeige des Julius D. de praes. 15. October 1895, Z. 9011, schon vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Urheberrechtsgesetzes begonnen worden, und es finde daher das alte Gesetz auf den Fall Anwendung. Diese Anschauung der Nichtigkeitsbeschwerde, welche allerdings unrichtig begründet ist, erscheint insoferne dem Gesetze entsprechend, als die im §. 65 leg. cit. enthaltene Bestimmung, wonach dieses Gesetz auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung finde, nur den Sinn hat, dass auch die unter der Herrschaft des früheren Gesetzes erschienenen Werke des Schutzes nach dem neuen Gesetze dann theilhaftig werden, wenn sie nach Eintritt der Wirksamkeit des letzteren zum Gegenstande eines Eingriffes gemacht wurden. Es ergibt sich dies nicht nur aus dem Wortlaute der betreffenden Bestimmung, sondern auch aus dem unmittelbar darauf folgenden Satze: „Jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht". Keineswegs aber wird dadurch das neue Gesetz, wie das Urtheil in Uebereinstimmung mit der Anklage annimmt, auf Eingriffe anwendbar erklärt, die schon vor Eintritt seiner Wirksamkeit stattgefunden haben. Diese durch den §. 65 leg. cit. nicht gerechtfertigte Auffassung würde dem im Artikel IX des Kundmachungspatentes zum allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Grundsatze widersprechen, wornach ein neues Strafgesetz nur insoferne zurückwirkt, als es nicht strenger ist, als das frühere. In manchen Beziehungen (so z. B. im §. 52) ist das neue Gesetz in der That das mildere; in dem hier in Betracht kommenden Falle aber, wo es sich um die Anwendung des §. 51 handelt, besteht kein Zweifel, dass dasselbe gegenüber dem §. 467 St. G. das strengere ist. Sofern es sich also um strafbare Thätigkeiten handelt, die vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattfanden — und dies ist der Fall betreffs des Nachdruckes des Planes und dessen Feilhaltens bis zum 31. December 1895 — ist das Patent vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, beziehungsweise §. 467 St. G. anwendbar, die Anwendung des neuen Gesetzes hingegen ist gerechtfertigt, soferne der strafbare Thatbestand in die Zeit der Geltung dieses Gesetzes fällt, also betreffs des (ohne Ueberschreitung der An-

klage) festgestellten Feilhaltens des Nachdruckes nach dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes. Es ist nun zu prüfen, wie sich der festgestellte Thatbestand zu den Bestimmungen des früheren und wie er sich zu jenen des neuen Gesetzes verhalte. a) Nach dem früheren Gesetze ist Julius D. als Besteller (§. 1, Absatz 2a Pat.) zur Ausübung des Autorrechtes befugt; Object desselben ist eine „topographische Karte", deren Nachdruck nach §. 4, Absatz 2 Pat. dem verbotenen Nachdrucke eines literarischen Werkes gleichgestellt ist, und bei welchem, da es sich eben um ein literarisches, und nicht um ein künstlerisches Werk handelt, der Vervielfältigungsvorbehalt (§. 10 Pat.) gar nicht in Betracht kommt. Dass bei der Ausgabe des Werkes die gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten beobachtet wurden (§. 3 Pat.), steht nach den Feststellungen ausser Zweifel. b) Nach dem neuen Gesetze, u. zw. nach §. 10 Abs. 1 desselben, ist der Privatankläger, unter dessen wahrem Namen das Werk erschienen ist, als Urheber anzusehen. Dem Urtheile gegenüber ist jedoch zu bemerken, dass es sich hier nicht um ein Werk der bildenden Kunst (§. 4 Nr. 6 ibid.) handelt, da ja ästhetische Zwecke dem vorliegenden Werke gewiss fremd sind, und dass es sich vielmehr um einen Plan, dessen §. 4, Z. 3 ibid. ausdrücklich erwähnt, somit um ein literarisches Product handelt; dass ferner nach dem neuen Urheberrechtsgesetze ein Vorbehalt der Vervielfältigung auch bei Werken der bildenden Kunst nicht mehr nöthig ist, die Ausführungen des Urtheils daher, durch welche die Unterlassung des Vorbehaltes im vorliegenden Falle mit Gründen, welche dem früheren Gesetze entsprechen, als unerheblich erklärt wird, gegenstandslos erscheinen.

Nach dem Gesagten ist auf den Thatbestand, wie er sich bis zum 31. December 1895 verkörpert hat, der §. 467 St. G., auf den Thatbestand seit diesem Zeitpunkte §. 51 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, anwendbar, und hat sonach kraft der bei concurrirenden Delicten massgebenden Regel der §§. 34 und 267 St. G. der §. 51 des neuen Gesetzes als der strengere unter Bedachtnahme auf das zusammentreffende Vergehen nach §. 467 St. G. Anwendung zu finden.

1340. Es ist nicht statthaft, demjenigen, der zur Vereitlung seiner Stellungspflicht im Auslande verweilt, ein Zusammentreffen beider Delictsfälle des §. 45 des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, aus dem Grunde zuzurechnen, weil er von der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, schon bei dem Verlassen des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie geleitet war.

Entscheidung vom 6. Februar 1897, Z. 14424. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Advocat Dr. Millanich.

Franz P. wurde mit Urtheil des Kreisgerichtes in Rovigno vom 23. October 1896, Z. 4857 von der Anklage wegen des im §. 45 des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, bezeichneten Vergehens nach §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Der erkennende Gerichtshof gieng hiebei von der Ansicht aus, dass sich die in der Gesetzstelle erwähnte Stellungspflicht nur auf die Obliegenheit beziehe, bei den

regelmässigen drei Stellungen zu erscheinen, zu welchen sich jeder Stellungspflichtige einfinden muss, dass die Gesetzstelle sonach auf Stellungsflüchtige des §. 46 der Wehrvorschriften vom 5. November 1868, R. G. Bl. Nr. 151, in Ansehung welcher die im §. 16, Punkt 2 und 5, Absatz 1 der Ministerialverordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, festgesetzte Frist vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes schon abgelaufen ist, und daher auch auf den Angeklagten P. keine Anwendung finden kann, zumal die für das Strafgericht allein in Betracht kommende. angeblich strafbare Handlung von P. schon Ende 1879, als er sich nach dem Auslande begab, daher vor Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes, begangen worden ist. Der wider das Urtheil überreichten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde nur insoweit stattgegeben, als sie den Aufenthalt des Angeklagten im Auslande während der Zeit vom 14. April 1889 bis Juni 1896 betrifft. Der Cassationshof sprach den Franz P. nur rücksichtlich dieses Zeitraumes des Anklagedelictes schuldig.

Gründe: Das angefochtene Urtheil ist im Rechte, wenn es eine Concurrenz der beiden Delictsformen des §. 45 Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, als ausgeschlossen ansieht. Bei demjenigen, welcher in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verlässt, ist das Verbleiben im Auslande während der Stellung ohnehin ein im Gesetze vorgesehener Theil des Thatbestandes, der nicht als selbständiges Delict zugerechnet werden kann. Der zweite Delictsfall dieses §. 45, begangen durch den Aufenthalt im Auslande während der Stellung, um sich der Stellungspflicht zu entziehen, trifft dort zu, wo die betreffende Person im Auslande den Entschluss gefasst hat, sich durch Fortsetzung des Aufenthaltes im Auslande der Stellungspflicht zu entziehen. Von diesen beiden Delicten kann nur das erste dem Angeklagten P. nicht zugerechnet werden, und die Nichtigkeitsbeschwerde kann diesbezüglich nicht als begründet erkannt werden; denn es darf nicht übersehen werden, dass das Verlassen der Monarchie in das Jahr 1879, also in einen Zeitpunkt fällt, auf welchen Vorgang schon nach allgemeinen Grundsätzen (Artikel IX Kundmachungspatent zum allgemeinen Strafgesetze), aber auch nach der positiven Vorschrift des Punktes 8 der Uebergangsbestimmungen zum Wehrgesetze, die Strafbestimmungen des neuen Wehrgesetzes keine Anwendung finden. Bezüglich des zweiten Delictsfalls des §. 45 W. G. ist aber die Nichtigkeitsbeschwerde gerechtfertigt.

Die Ansicht, dass die Stellungspflicht des Angeklagten mit seinem Austritte aus der dritten Altersclasse, das ist mit der Hauptstellung 1882, ihr Ende erreicht habe, ist irrig; denn nach dem früheren Wehrgesetze (§. 33, Absatz 1 und 4 des Gesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, — §. 46 des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, — dann §. 3, Punkt 3 der Instruction) erlosch die Wehrpflicht allerdings mit dem Austritte aus der 3. Altersclasse, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Stellungspflichtige seiner Stellungspflicht auch wirklich nachgekommen ist. Ein Stellungspflichtiger, der dieser Pflicht nicht genügt hatte. blieb zur Nachholung des Versäumnisses bis zum vollendeten 36. Lebensjahre verpflichtet. Bei dem Angeklagten, welcher sich niemals gestellt hat, fehlte es daher an jener Voraussetzung, unter welcher allein auch das frühere Gesetz mit Vollendung des 22. Lebensjahres die Stellungspflicht als beendet erklärte; der Angeklagte blieb



daher auch nach dem früheren Gesetze bis zum vollendeten 36. Lebensjahre stellungspflichtig, war also dieser Pflicht auch am 13. April 1889, d. i. an dem Tage unterworfen, an dem das neue Wehrgesetz in Kraft trat. Aber auch nach dem neuen Wehrgesetze dauerte die Stellungspflicht des Angeklagten bis zum 31. December 1896, dem Jahre, in welchem er das 36. Lebensjahr erreichte (§. 38, letzter Absatz W. G.; §. 165 der Vollzugsvorschrift); dieses Gesetz verlängert nur die Frist zur Nachholung des Versäumnisses der Stellungspflicht, bis zum Ende des Jahres, in welchem der Stellungspflichtige das 36. Lebensjahr vollendet. Da nun die Stellungspflicht des Angeklagten vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes nicht aufgehört hatte und nach dem neuen fortdauert, so erscheint er für seinen, der zeitlichen Herrschaft des neuen Gesetzes unterworfenen Aufenthalt im Auslande von dem Tage der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes (13. April 1889) bis zur Rückkehr nach Oesterreich strafrechtlich verantwortlich. Dass es sich hier um ein fortdauerndes, durch den qualificirten Aufenthalt im Auslande begangenes Delict handelt, ergibt sich auch aus §. 67, Z. 1 W. G., betreffs der Verjährung desselben, die mit dem Erlöschen der Stellungspflicht oder mit der früheren Erfüllung der Stellungspflicht beginnt. Jener Abschnitt des fortdauernden Delicts, der unter die zeitliche Herrschaft des neuen Gesetzes fällt, ist nach letzterem zu behandeln und erscheint nach diesem strafbar; der Angeklagte ist eben der durch das neue Gesetz entstandenen Verpflichtung, das Ausland zu verlassen und seiner Stellungspflicht zu genügen, nicht nachgekommen.*)

Aus diesen Gründen musste das Urtheil in diesem Punkte aufgehoben und der Angeklagte auf Grund der erstrichterlichen Feststellungen, wie im Enunciate, schuldig erkannt werden.

1341. Trifft der Freisprechungsgrund des §. 317 St. P. O. nicht rücksichtlich aller rechtlichen Gesichtspunkte zu, welchen die That nach §§. 262, 318 und 320 St. P. O. zu unterstellen ist, so kann die Fragestellung für keinen von ihnen entfallen. Nicht Freisprechung nur von einer Qualification, sondern Freisprechung von der That wird in der Gesetzstelle vorausgesetzt.

Entscheidung vom 14. April 1897, Z. 4208.

Der Nichtigkeitsbeschwerde des Anton R. gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes in Reichenberg vom 18. Februar 1897, Z. 1067, mit welchem derselbe des in den §§. 134 und 135, Z. 4 St. G., bezeichneten Verbrechens des gemeinen Mordes schuldig erkannt wurde, beschloss der Cassationshof nach §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, sofort stattzugeben, das Urtheil sammt dem zugrunde liegenden Wahrspruche aufzuheben und diese Strafsache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor dasselbe Gericht zu verweisen.

---

*) Im gleichen Sinne: Cassations-Entscheidung vom 10. März 1893, Z. 459 (Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 918), Nowak'sche Sammlung Nr. 1686.

Gründe: Angeklagt, am 20. November 1870 (gelegentlich einer Begegnung im Walde) den Förster Franz M. durch einen Gewehrschuss vorsätzlich getödtet zu haben, brachte der Angeklagte vor, er habe zwar, um dem Förster zuvorkommen und ihn dadurch zu vertreiben, sein Gewehr schussfertig in Anschlag gebracht, aber nicht in der Absicht zu schiessen, und nicht um ihn zu tödten; wie es kam, dass sich das Gewehr sofort auch entlud, vermöge er nicht aufzuklären. Ob diese Verantwortung nach den erhobenen örtlichen und persönlichen Verhältnissen glaubwürdig ist, muss dahingestellt bleiben; es kommt darauf nicht an. Aber dass sie nicht lediglich thatsächliche Voraussetzungen der auf Mord lautenden Anklage verneint, sondern einen Hergang behauptet, welcher im Sinne des §. 320 St. P. O. als Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens dem §. 335 St. G. unterstellt werden kann, das hat auch der Schwurgerichtshof nicht übersehen. Er lehnte die in dieser Beziehung begehrte Eventualfrage, gestützt auf §. 317 St. P. O., nur zufolge der Erwägung ab, dass ein Verfolgen nach §. 335 St. G. wegen Eintrittes der Verjährung ausgeschlossen sei. Allein der Gerichtshof vergegenwärtigte sich nicht, dass den Gegenstand einer Anklage nicht eine juristische Qualification, sondern eine That abgibt (§§. 2, 262, 267 St. P. O.), dass demgemäss auch §. 259 St. P. O. nur ein Freisprechen von der That zulässt und sonach auch im §. 317 St. P. O. nur ein solches verstanden werden kann. Wäre im Schwurgerichtsverfahren eine That nach mehreren rechtlichen Gesichtspunkten zur Frage zu stellen, dann kann von einem dem §. 317 St. P. O. entsprechenden Entfallen der Fragenstellung nur dort die Rede sein, wo der in concreto vorhandene Strafaufhebungsgrund für jeden dieser Gesichtspunkte gleich wirksam ist. Dass gegebenen Falles, in welchem Gesichtspunkte der §§. 134 und 335 St. G. alterniren, diese Voraussetzung nicht zutrifft, liegt auf der Hand; als Verbrechen des Mordes hält auch der Schwurgerichtshof die von der Anklage verfolgte That nicht für verjährt. So kennzeichnet sich die Verweigerung der nach §. 335 St. G. einzurichtenden Eventualfrage als Eingriff in die Domäne der Geschwornen, welchen die ihnen zustehende Entscheidung, ob der Angeklagte des Mordes oder nur des im §. 335 St. G. vorgesehenen Vergehens schuldig sei, also die nur von ihrer Ueberzeugung abhängige Wahl zwischen diesen zwei Gesichtspunkten entzogen wurde. Erst wenn sie sich rechtswirksam für die im §. 335 St. G. bedrohte Schuld ausgesprochen hätten, durfte der Schwurgerichtshof durch ein Freisprechungserkenntnis der Verjährung Geltung zugestehen. Man kann dagegen nicht einwenden, dass die Geschwornen bei Annahme eines nur dem §. 335 St. G. zufallenden Thatbestandes Freisprechung des Angeklagten auch schon durch Verneinung der auf Mord lautenden Hauptfrage herbeiführen konnten. Beruhigung darüber, dass ihnen bei Beantwortung der Hauptfrage auch der Gesichtspunkt des §. 335 St. G. vor Augen lag, gewährt nur eine auch diesen Gesichtspunkt umfassende Fragenstellung.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, dass das Urtheil und der demselben zugrunde liegende Wahrspruch nicht zu Recht bestehen kann und dass die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist. Es war daher, wie oben, zu erkennen.



1342. Beweis des Vorliegens eines sogenannten Differenzgeschäftes durch Indicien.*)

Entscheidung vom 10. November 1896, Z. 10646. — II. Senat.

Die in Paris befindliche Klagsfirma hat am 18. Mai 1893 mit dem Geklagten, welcher damals in Wien als Commissionshändler für Schafwolle protokollirt war, hierorts einen angeblichen Kaufvertrag des Inhaltes geschlossen, dass der Geklagte von ihr 4000 Säcke Mehl, lieferbar in Paris mit je 1000 Säcken in den Monaten September, October, November und December 1893 zum Preise von 50 fcs. 60 cent. per Sack, und zwar nach den Conditionen und Usancen des Pariser Platzes mit der Vereinbarung kaufte, dass bei Realisation dieses Geschäftes die Regulirung gegenseitig bar mit Abzug der Zinsen pro rata temporis des Pariser Bankzinsfusses prompt zu erfolgen, und dass der Geklagte auch die 1% Commission für Kauf, eventuell Verkauf und Delcredere zu vergüten habe. Am 24. August 1893 hat der Geklagte um die Reportirung dieses Mehlengagements auf 4 Monate gegen halbe Commission angesucht, worauf die klagende Firma nach ihrer Angabe noch am selben Tage für Rechnung des Geklagten die obigen 4000 Säcke Mehl à 44 fcs. 95 cent. realisirt und neuerlich 4000 Säcke Mehl à 46 fcs. 70 cent., lieferbar mit je 1000 Säcken in den Monaten Jänner, Februar, März und April 1894 für den Geklagten angekauft habe, welche Ausführung vom letzteren mit dem Schreiben vom 31. August 1893 genehmigt wurde. Aus diesem Geschäfte ist der Klagsfirma die in der Rechnung ausgewiesene Forderung per 24.702 fcs. 65 cent. entstanden, die der Geklagte in dem citirten Schreiben vom 31. August 1893 mit der Einschränkung anerkannt hat, dass er sie nicht auf einmal, sondern verhältnismässig in Raten bezahlen werde.

Gegen die auf Zahlung dieser Forderung gerichtete Klage vom 9. November 1893 hat der Geklagte die Einwendung erhoben, dass das vorliegende Engagement seiner wahren Natur nach ein sogenanntes Differenzgeschäft sei, aus welchem nicht geklagt werden könne.

Diese Einwendung wurde von der ersten Instanz, unter Stattgebung der Klage, zurückgewiesen. Gründe: In dem von der Klägerin behaupteten, seitens des Geklagten zugegebenen Kauf- und Verkaufsvertrage mangeln die erforderlichen Anhaltspunkte, um denselben als ein Differenzgeschäft zu erklären. Wenn Geklagter trotz des klaren Wortlautes des Vertrages die Behauptung aufstellt, dass darin ein Differenzgeschäft liege, so muss er und nicht die Klägerin darthun, dass die Willenserklärungen, welche den Abschluss des zwischen den beiden Theilen eingegangenen Kauf- und Verkaufsvertrages beurkunden, unwahr sind. Zur Begründung seiner Einwendung führt Geklagter an, dass aus dem Schlussatze des Schlussbriefes vom 18. Mai 1893, nach welchem die Regulirung gegenseitig bar und prompt zu erfolgen habe, ferner aus seiner Eigenschaft als Schafwollhändler und aus dem Zusammenhalte mit dem zweiten Kaufvertrage vom 24. August 1893, sowie aus dem Inhalte der gesendeten Rechnung sich deutlich ergebe, dass das eigentliche Ziel des Vertrages kein anderes sein konnte, als Zahlung der Differenz. Diese Behauptungen sind aber

*) Siehe auch die oberstgerichtliche Entscheidung vom 22. October 1895, Z. 9465, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1240.



zu allgemein, als dass dieselben den der Klage zu Grunde liegenden Vertrag widerlegen und ihn zu einem Differenzgeschäfte machen würden.

Aus nachfolgenden im Wesentlichen miteinander übereinstimmenden Gründen hat dagegen das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen und der Oberste Gerichtshof des Urtheil der zweiten Instanz bestätigt:

Die von dem Geklagten erhobene Einwendung, dass dem Klageanspruche ein sogenanntes Differenzgeschäft zu Grunde liege, dass daher die von der klagenden Firma angesprochene Forderung im Hinblicke auf die Bestimmung der §§. 1271 und 1272 a. b. G. B. im Klagewege nicht geltend gemacht werden könne, ist als eine begründete anzusehen. Allerdings oblag es dem Geklagten, jene Umstände darzuthun, aus welchen sich ergibt, dass es im gegebenen Falle den Contrahenten bei Abschluss des Vertrages, dessen Inhalt in der Klage angeführt und vom Geklagten als richtig zugegeben wird, sich nicht um den wirklichen Kauf von 4000 Säcken Mehl seitens des Geklagten bei der klägerischen Firma (Termingeschäft in Mehl) gehandelt hat, dass vielmehr die wahre Absicht derselben nur auf Erzielung eines Gewinnes an den Differenzen im Preise von 50 fcs. 60 cent. per Sack mit jenem zur angegebenen Lieferungszeit gerichtet, und die Abwicklung dieses Geschäftes schon im voraus nur mittelst Zahlung der sich ergebenden Differenzen beabsichtigt war. Dies darzuthun ist jedoch dem Geklagten auch gelungen. Wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Geschäft nur zum Scheine verabredet, in Wirklichkeit aber von den Parteien ein anderes Geschäft abgeschlossen wurde, und die wahre Beschaffenheit dieses anderen Geschäftes erforscht werden soll (§. 916 a. b. G. B.), so müssen die wahren Intentionen der Contrahenten durch sorgfältige Erwägung aller Umstände ermittelt werden. In dem vorliegenden Falle muss es schon zunächst als im höchsten Grade auffällig bezeichnet werden, dass der Geklagte, welcher im Mai 1893 allerdings protokollirter Kaufmann, dessen Geschäft jedoch ein Commissionshandel mit Schafwolle war, mit der klägerischen Pariser Firma ein Kaufgeschäft auf 4000 Säcke Mehl abschliesst, also über eine Ware und in einem Quantum, für welche er in seinem regelmässigen Geschäftsbetriebe sicherlich keine Verwendung, zu deren effectivem Bezuge und Zahlung des mehr als 200.000 fcs. betragenden Kaufpreises er auch wohl kaum die Mittel hatte. Auch aus der Fassung des Telegrammes vom 24. August 1893, in welchem der Geklagte das am 18. Mai 1893 abgeschlossene Geschäft als ein Mehl-Engagement bezeichnet, ergibt sich deutlich genug, dass es dem Geklagten nicht um den effectiven Bezug, sondern nur um die Hinausschiebung der Realisirung rücksichtlich der Abrechnung auf weitere vier Monate in der Anhoffnung einer Preissteigerung zu thun war, auf welche die klägerische Firma den Geklagten am Schlusse ihres Antwortschreibens vom 24. August 1893 auch vertröstet. Die von der klägerischen Firma dem Geklagten gegebene Abrechnung vom 29. August 1893 enthält aber auch thatsächlich nichts anderes als die Berechnung der Preisdifferenz für 4000 Säcke Mehl von 50 fcs. 60 cent. laut Schluss vom 18. Mai 1893 zu dem Preise per 44 fcs. 95 cent. am 24. August 1893, sowie der 1%gen anderen Spesen und stellt sich also in Wirklichkeit als nichts anderes, als eine gewöhnliche Differenzenrechnung dar. Es wäre endlich nicht abzusehen, warum im Falle effectiven Kaufes nicht einfach im Einverständnisse der Parteien die im Schlussbriefe vom 18. Mai 1893 festgesetzte Lieferfrist im August 1893 auf vier Monate verlängert werden konnte, und warum es der nur unter Annahme eines blossen Differenzenspieles erklärlichen Form der

Abwicklung des Geschäftes in der Art bedurfte, dass die klagende Firma am 24. August 1893 die dem Geklagten am 18. Mai 1893 verkauften 4000 Säcke Mehl für dessen Rechnung zum gesunkenen Preise von 44 fcs. 95 cent. angeblich weiter verkaufte und so dieses Geschäft realisirte, dagegen am gleichen Tage mit demselben ein neuerliches Kaufgeschäft über dasselbe Quantum zum Preise von 46 fcs. 70 cent. lieferbar per Jänner, Februar, März, April 1894 abschloss. Sprechen schon alle diese Umstände für die Richtigkeit der Behauptung des Geklagten, dass es sich nicht um ein effectives und reelles Kaufgeschäft, vielmehr nur um ein reines Differenzspiel auf das Steigen oder Sinken der Mehlpreise am Pariser Platze handelte, so muss wohl jeder Zweifel hieran schwinden, wenn berücksichtigt wird, dass nach der eigenen Anführung der Klägerin in dem Vertrage vom 18. Mai 1893 vereinbart war, „dass bei Realisirung dieses Geschäftes die Regulirung gegenseitig bar mit Abzug der Zinsen pro rata temporis des Pariser Bankzinsfusses prompt zu erfolgen habe,“ was wohl insbesondere im Hinblicke auf das Wort gegenseitig keine andere Deutung zulässt, als dass beiderseits von Lieferung und Bezug der 4000 Säcke Mehl abgesehen und nur je nach dem Steigen oder Fallen der Preise von dem einen oder dem anderen Contrahenten die Preisdifferenz bar bezahlt werden solle. Wenn klägerischerseits behauptet wird, die vorerwähnte Vertragsbestimmung sei über Begehren des Geklagten und nur zu dem Ende aufgenommen worden, um die in Paris usancemässige Ultimoliquidation auszuschliessen und an deren Stelle die sofortige Liquidation bei Endigung des einzelnen Geschäftes zu setzen, so ist zu bemerken, dass durch diese Behauptung die bezogene Vertragsbestimmung insbesondere das Wort „gegenseitig“ keine ausreichende Erklärung, und dass vielmehr diese Behauptung geradezu ihre Widerlegung in dem von der Klägerin selbst beigebrachten Briefe des Geklagten vom 31. August 1893 findet, da sich in diesem der Geklagte gerade darauf beruft, mit dem Vertreter der klagenden Firma die ausdrückliche Vereinbarung getroffen zu haben: „eventuelle Differenzen zu seinen Ungunsten, wie es laut Pariser Börseusancen vorgeschrieben ist, erst am letzten Tage eines jeden einzelnen Lieferungsmonates zu bezahlen.“ Die klagende Firma hat allerdings um der Einwendung des blossen Differenzspieles zu begegnen die Behauptung aufgestellt, dass sie die 4000 Säcke Mehl an X. verkauft und später von Y. für den Geklagten wieder gekauft und geliefert erhalten habe. Diese letztere Behauptung wurde aber mit Recht deshalb nicht berücksichtigt, weil deren Richtigkeit von dem Geklagten bestritten wird, die klagende Firma zum Beweise derselben sich nur durch den dem Geklagten aufgetragenen rückschiebbaren Hauptеid erboten hat, gegen dessen Zulässigkeit als einen reinen Selbsteid der Geklagte sich ausdrücklich verwahrte, auf welchen Beweis durch den Haupteid daher umsoweniger abgegangen werden konnte, als es der klagenden Firma ein Leichtes gewesen wäre, über ihre Behauptung einen Zeugenbeweis durch X. und Y. zu führen, und als diesselbe sogar anführte, dass sich die betreffenden schriftlichen Documente über die Abwicklung der Geschäfte mit X. und Y. in ihren Händen befinden, dass sie dieselben jedoch wegen der Gebürenpflichtigkeit nicht vorlege, da auch der von ihr aufgetragene Haupteid genüge. Handelt es sich nun im gegebenen Falle lediglich um die Geltendmachung einer Forderung aus einem allerdings durch die Form eines Kaufvertrages verschleierten reinen Differenzspiel, so entbehrt dieselbe im Hinblicke auf die Bestimmung der §§. 1269 bis 1271 a. b. G. B. der Klagbarkeit und konnte diese Forderung auch dadurch zu keiner klagbaren werden, dass der

Geklagte in dem Schreiben vom 31. August 1893 den Bestand einer derartigen Differenzenforderung der klagenden Firma anerkannt hat, und zwar ebensowenig als dies bei einer anderen gewöhnlichen Spielschuld, deren Richtigkeit der Verlierende anerkennt und deren Zahlung derselbe verspricht, der Fall wäre.

1343. Bei Entscheidung der Frage der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheiles ist die Competenz des ausländischen Gerichtes nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen. *)

Die im §. 26, zweiter Satz des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, vorgesehene Competenz tritt nur dann und insolange ein, als der Geklagte zur Zeit der Klageanstrengung die daselbst genannte besondere Niederlassung noch besitzt. **)

Entscheidung vom 11. December 1896, Z. 14077; — II. Senat.

B, welcher in Breslau ein Grundstück und auf demselben eine Badeanstalt besass, bestellte bei A zum Zwecke der Verbesserung des Grundstückes und des Betriebes des Badeetablissements verschiedene Gegenstände, welche ihm auch geliefert wurden. Im October 1893 veräusserte er das Etablissement, und wurde von A im Mai 1894 beim königlich preussischen Amtsgerichte in Breslau auf Bezahlung von 44 Mark sammt Nebengebüren geklagt. Nach erwirktem Urtheile begehrte A beim Landesgerichte in Wien mittelst Klage die Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheiles des genannten preussischen Amtsgerichtes und berief sich hiebei zur Begründung der Zuständigkeit des Processgerichtes auf die Bestimmung des §. 26 Jur. Norm. Der Geklagte wendete ein, dass das Amtsgericht in Breslau zur Schöpfung des Erkenntnisses nicht competent gewesen sei.

Die erste Instanz gab dem Begehren des A Folge und bemerkte in den Gründen, dass es sich um die Frage handelt, ob aus dem Gebrauche der gegenwärtigen Zeit des Wortes „besitzen" im §. 26 gefolgert werden muss, dass dieser Paragraph nur dann Anwendung findet, wenn der Geklagte auch zur Zeit der Klage-

---

*) Der §. 80 Z. 1 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, bestimmt: „Einem Executionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, ist nur dann stattzugeben, wenn die Rechtssache nach Massgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte". In den Motiven ist zu lesen: Die in der Rechtsprechung bestrittene, in verschiedenster Weise gelöste Frage, nach welchen Normen das ausländische Gericht zuständig sein müsse, oder die Behörde, deren Erkenntnis zu vollstrecken wäre, wird zugunsten der inländischen Normen gelöst. Dadurch wird, soweit es überhaupt möglich ist, die Prüfung der Vollstreckbarkeit von der Detailregelung des Zuständigkeitswesens im betreffenden Staate unabhängig, indem es lediglich darauf ankommt, dass irgend einer der im Inlande anerkannten Competenzgründe in Ansehung der betreffenden Rechtssache auch für den auswärtigen Staat vorhanden ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Bedingung des §. 80, Z. 1, erfüllt, wenngleich dasjenige Gericht, welches die zu vollstreckende Entscheidung concret gefällt hat, bei Zugrundelegung und Anwendung der Regeln der österreichischen Jurisdictionsnorm nicht zuständig wäre.

**) Der §. 87 der Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, schliesst sich dem geltenden Rechte an und bestimmt, dass, wenn Inhaber von Bergwerken, Fabriken, Handels- oder gewerblichen Unternehmungen ausserhalb des Sitzes des Unternehmens besondere Niederlassungen haben, gegen sie in strittigen Rechtsachen, die sich auf diese Niederlassungen beziehen, bei dem Gerichte des Ortes geklagt werden kann, an dem sich die Niederlassung befindet.



anbringung noch Besitzer der besonderen Niederlassung ist; dass der Gesetzgeber, welcher hier eine Ausnahme von §. 13 J. N. festsetzte, offenbar den Lieferanten begünstigen wollte, der in gutem Glauben einem anderen Geschäftsmanne für ein von dem gewöhnlichen Wohnorte des letzteren entferntes, selbständiges Unternehmen Waren oder Arbeiten lieferte und sich der Erwartung hingab, dass er beim Gerichte der Zweigniederlassung seine Forderung geltend machen könne; dass dieser Zweck vereitelt würde, wenn es dem Inhaber der Niederlassung freistünde, durch eine Veräusserung derselben sich dem Gerichtsstande des §. 26 J. N. zu entziehen; dass weiters im §. 26 J. N. der Beisatz „zur Zeit der Anbringung der Klage" der im §. 13 eodem enthalten ist, fehlt; dass auch auf den, eine analoge Ausnahme von der Regel des §. 13 J. N. normirenden §. 34 eodem verwiesen werden müsse, welcher bei dem Gerichtsstande der geführten Verwaltung nicht unterscheidet, ob der Geklagte zur Zeit der Anbringung der Klage noch das verwaltete Vermögen inne hat oder nicht; dass daher der §. 26 J. N. auch dann Anwendung findet, wenn der Geklagte vor Anbringung der Klage das Eigenthum an der besonderen Niederlassung aufgegeben hat, woferne sich nur das Rechtsgeschäft der Klage auf eine Zeit bezieht, wo Geklagter noch Eigenthümer derselben war.

Ueber Recurs des Geklagten hat das Oberlandesgericht das Klagebegehren abgewiesen in der Erwägung, dass, wie nach dem Hofdecrete vom 13. Mai 1792, J. G. S. Nr. 15, so auch nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711, die Zuständigkeit des auswärtigen Richters zur Schöpfung des hierlands zu vollziehenden Urtheiles jedenfalls ausser Zweifel gesetzt sein muss; dass diese Zuständigkeit dort, wo es sich um die Vollstreckbarkeitserklärung von im deutschen Reiche geschöpften Urtheilen handelt, schon wegen der Bestimmung 3 des §. 661 der deustchen Civilprocessordnung nur nach den hierländischen Gesetzen beurtheilt werden darf; dass im vorliegenden Falle aber das königliche preussische Amtsgericht in Breslau zur Schöpfung des gegenständlichen Urtheiles nach §. 26 der hierländischen Jur. Norm nicht zuständig erscheint, weil dieser im Abschnitte des „allgemeinen Gerichtsstandes" vorkommende Paragraph nicht mit Zuhilfenahme des im Abschnitte „besondere Gerichtsstände" vorkommenden §. 34, sondern nur nach dem betreffenden Grundsatze seines Abschnittes ausgelegt werden kann, und weil nach diesem in dem §. 13 J. N. ausgesprochenen, in den §§. 23, 25, 26 und 28 gleichmässig festgehaltenen Grundsatze für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand die Domicilverhältnisse zur Zeit der Anbringung der Klage massgebend sind.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrecurse des Klägers aus folgenden Erwägungen keine Folge gegeben: Wenn im Revisionsrecurse die Behauptung aufgestellt wird, dass in Ansehung der Frage der Competenz des ausländischen Gerichtes die Bestimmungen des ausländischen und nicht des inländischen Gesetzes zu beachten seien, so findet diese Anschauung in den Bestimmungen der Hofdecrete vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, und vom 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711, keine Stütze; sie wird, was die Vollstrekung der Urtheile deutscher Gerichte in Oesterreich betrifft, durch die mit dem Justizministerialerlasse vom 28. März 1880, Z. 3938, bekannt gegebenen Bestimmungen der §§. 660 und 661 der Civilprocessordnung für das deutsche Reich, welche seit 1. October 1879 in Wirksamkeit ist, und zwar insbesondere durch die Bestimmung des §. 661, Z. 3, derselben widerlegt und würde, was den vorliegenden Fall betrifft, sogar zu der Behauptung führen, dass die inländischen

Gerichte überhaupt nicht mehr in der Lage wären, die Competenz des preussischen Amtsgerichtes zu prüfen, wozu sie doch nach obigen beiden Hofdecreten angewiesen sind, weil sich aus dem rechtskräftigen Urtheile des preussischen Amtsgerichtes in Breslau ergibt, dass der Geklagte mit der gegen die Klage vom 31. Mai 1894 erhobenen Incompetenzeinwendung mit Berufung auf die Bestimmung des §. 29, eventuell 22 der Civilprocessordnung für das Deutsche Reich abgewiesen wurde. Es erübrigt daher die Frage, ob die vom Geklagten auch im Delibationsverfahren bestrittene Competenz des Amtsgerichtes in Breslau im §. 26 J. N. begründet sei. Wenn nun auch nach §. 26 J. N. zweiter Satz, bestimmt ist, dass, wenn die im §. 26, erster Satz, angeführten juristischen Personen oder auch einzelne Personen an anderen Orten (als wo sich ihre Geschäftsleitung befindet) besondere Niederlassungen oder stabile Agentien besitzen, dieselben in Angelegenheiten, welche sich auf diese beziehen, bei jenen Gerichten belangt werden können, in deren Sprengel sich diese Niederlassungen oder Agentien befinden, so kann doch im vorliegenden Falle noch nicht behauptet werden, dass, weil der Geklagte bis October 1893 ein Grundstück in Breslau besessen und auf demselben eine Badeanstalt betrieben hat, dies als eine Niederlassung desselben im Sinne des §. 26 J. N. angesehen werden müsse. Würde man aber auch der gegentheiligen Ansicht sein, so ergibt sich wohl aus der Stylisirung des §. 26, zweiter Satz, „Besitzen sie aber" in Verbindung mit §. 13 J. N., dass die in diesem Paragraphen vorgesehene Competenz des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Niederlassung befindet, nur dann und insolange eintritt, als zur Zeit der Klageanstrengung der Geklagte eine derartige Niederlassung noch besitzt, während schon die abweichende Diction des von den Einschreitern angerufenen §. 34 J. N., wo die Verwaltung geführt wurde, jede Analogie des §. 26 mit §. 34 J. N. ausschliesst. Da nun im gegebenen Falle die Einschreiter bei der Verhandlung ausdrücklich zugaben, dass zur Zeit der Klageanstrengung der Belangte, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz damals in Wien hatte, das in Rede stehende Grundstück sammt Badeanstalt nicht mehr eigenthümlich besass, sondern dasselbe bereits veräussert hatte, so erscheint die Competenz des Amtsgerichtes in Breslau zur Fällung des Urtheiles nicht begründet, und hat das Oberlandesgericht mit Recht demselben die Vollstreckbarkeitserklärung versagt.

1344. Unwirksamerklärung der bereits vollzogenen Feilbietung einer bücherlich sichergestellten Forderung mit Rücksicht auf §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74. *)

Entscheidung vom 29. December 1896, Z. 15224. — II. Senat.

Gegen den Vollzug einer Feilbietung, bei welcher die pfandrechtlich sichergestellte Heiratsguts- und Widerlagsforderung der Executin per 800 fl. vom Executionsführer um den Meistbot von 5 fl. erstanden worden war, hat die Executin den Recurs

*) Siehe die oberstgerichtliche Entscheidung vom 4. März 1890, Z. 2105, Glaser-Unger'sche Sammlung, Nr. 13179.

Nach §. 39, Z. 8, des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79 (neue Executionsordnung), ist die Execution, unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Executionsacte, einzustellen, wenn sich nicht erwarten lässt, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Execution einen die Kosten der Execution übersteigenden Ertrag ergeben wird. Zu dieser Gesetzesbestimmung führen die Motive Folgendes an: Der Einstellungsgrund der Z. 8 stellt sich als eine Verallgemeinerung des Grundsatzes dar, zu welchem sich §. 4 der Executionsnovelle vom Jahre 1887 bekennt. Die Einstellung kann der Richter in diesem Falle sowohl über Antrag, namentlich des Verpflichteten, als von amts-

eingebracht und um die Unwirksamerklärung der Feilbietung gemäss §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, gebeten.

Das Oberlandesgericht hat diesem Ansuchen stattgegeben in der Erwägung, dass nach §. 4 cit. Ges. eine Execution auf unbewegliche Sachen, zu denen auch Forderungen gehören, dann zu unterbleiben hat, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte für unwirksam zu erklären sind, sobald sich nicht erwarten lässt, dass der Erlös für den zu verkaufenden Gegenstand einen Ueberschuss über die Kosten dieser Execution ergeben werde; dass aber dieser Fall hier zutrifft, indem bei der Feilbietungstagfahrt ein einziger Kauflustiger erschienen ist und einen Anbot von nur 5 fl. gemacht hat, durch welchen nicht einmal die bisher liquidirten Kosten dieser Execution gedeckt erscheinen, daher im Sinne der oben bezogenen Gesetzesbestimmung schon der Executionsrichter die Fortsetzung des Feilbietungsactes hätte unterlassen sollen.

Der Oberste Gerichtshof hat den Revisionrecurs des Executionsführers abgewiesen und die obergerichtliche Entscheidung aus deren Gründen und in der Erwägung bestätigt, dass als Befriedigungsfonds des Gläubigers keineswegs der Wert der versteigerten Forderung, sondern der Meistbot per 5 fl. anzusehen und es ausgeschlossen war, das der Feilbietungserlös einen Ueberschuss über die Kosten der Execution ergeben werde.

1345. Der Delictsthatbestand der §§. 308 bis 310 St. G. setzt eine zu raschem Eindringen in unbestimmbare weitere Bevölkerungskreise dienliche Art des Ausstreuens oder Verbreitens der daselbst bezeichneten Aeusserungen voraus.*)

Plenarentscheidung vom 21. April 1897, Z. 4723. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter von Girtler-Kleeborn.

Der Cassationshof hat in der Strafsache des Felix und Ivan Ł. und Michael I. wegen Uebertretung des §. 308 St. G. auf Grund des nach §§. 33 und 292 St. P. O. eingeleiteten Verfahrens zu Recht erkannt: Durch die Erkenntnisse des Bezirksgerichtes in Kulików vom 10. März 1896, Z. 502 und des Landes- als Berufungsgerichtes in Lemberg vom 11. Jänner 1897, Z. 24033, womit Felix und Ivan Ł. und Michael I. der Uebertretung des §. 308 St. G. schuldig erkannt und deshalb zu Arreststrafen und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt worden sind, wurde das Gesetz, und zwar insbesondere die Vorschrift des §. 308 St. G. verletzt; unter Aufhebung dieser Erkenntnisse werden die Angeklagten von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung nach §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen und demgemäss von der Tragung der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe: Im Urtheile des Bezirksgerichtes in Kulików vom 10. März 1896, Z. 502, wird den Angeklagten als Uebertretung des §. 308 St. G. zugerechnet, dass dieselben, indem sie im Februar 1896 in Nahorce und Przedrzemichy unter der Landbevölkerung äusserten: „es werde nächstens russisches Militär über Żółkiew gehen," ein falsches Gerücht ausgestreut haben, welches im Hinblicke auf seinen

wegen vornehmen, und zu letzterem wird er sich namentlich dann veranlasst finden, wenn die ihm vom Vollstrekungsorgane vorgelegten Protokolle die Aussichtslosigkeit der Executionsführung mit ziemlicher Gewissheit ergeben.

Nach §. 321 cit. Ges. dürfen übrigens bücherlich sichergestellte Forderungen nicht durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung verwertet werden.

*) Im gleichen Sinne: Cassationsentscheidung vom 3. Juni 1889, Z. 1103, Nowak'sche Sammlung Nr. 1252.

Inhalt und den niedrigen Bildungsgrad der dortigen Bevölkerung sich leicht weiter verbreiten und Beunruhigung unter derselben, somit Gefahr für die öffentliche Ruhe herbeiführen konnte. Die von den Angeklagten eingelegte Berufung fand das Landes- als Berufungsgericht in Lemberg mit dem Erkenntnisse vom 11. Jänner 1897, Z. 24033, aus den als zutreffend erkannten erstrichterlichen Urtheilsgründen zurückzuweisen. Nach Inhalt der Feststellungen erfolgte die Verbreitung des bezeichneten Gerüchtes in der Weise, dass Ivan Ł. desselben vor mehreren Leuten im Wirtshause erwähnte, Michael I. das dort vernommene in Abwesenheit von Zeugen dem Felix Ł. in dessen Hause und letzterer schliesslich es dem Josef Ł. ebenfalls nur im Hause mittheilte. Abgesehen nun davon, dass sowohl im Enunciate, wie in der Begründung des Urtheiles die Feststellung der für den Delictsthatbestand wesentlichen Thatsache vermisst wird, dass zureichende Gründe, das verbreitete Gerücht für wahr zu halten, für die Angeklagten nicht vorlagen, was allein schon geeignet wäre, den Schuldspruch nach §. 281, 9 a (468, 3) St. P. O. als nichtig darzustellen, so lässt sich nicht verkennen, dass selbst unter der nicht zweifelsfreien Annahme einer beunruhigenden Qualität des fraglichen Gerüchtes die Unterstellung unter die Strafnorm des §. 308 St. G. auf einer irrigen Anwendung der letzteren beruht. Sollen die als Uebertretung bezw. Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung qualificirten Contraventionen gegen die §§. 308—310 St. G. straffällig machen, so müssen diesselben laut ausdrücklicher Gesetzesvorschrift im Wege öffentlicher Verlautbarung — durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge und dgl. (§. 308 St. G.) oder durch Druckschriften (§. 310, 2 St. G.) — erfolgt sein. Bediente sich aber der Gesetzgeber, um die Art der Verbreitung, resp. Veröffentlichung zu bezeichnen, dieser Diction, statt der ihm für andere Gesetzesstellen geläufigen Ausdrucksweise „öffentlich oder vor mehreren Leuten“, so gab er, den thatsächlichen Lebensverhältnissen Rechnung tragend, hiemit wohl deutlich zu erkennen, dass die letzterwähnte Art des Veröffentlichens zum Thatbestande der obigen Delicte nicht hinreicht, dass diese vielmehr eines darüber hinausgehenden grösseren Masses der Publicität bedürfen, einer Veröffentlichungsweise, welche schon ihrer Natur und Anlage nach geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung, also nicht blos jene eines beschränkten Menschenkreises, dadurch zu stören, dass sofort unbestimmbare weitere Kreise der Bevölkerung grösseren Umfanges von der Mittheilung Kenntnis nehmen, die Beunruhigung also in grössere Menschenmassen hineingetragen wird. Diese Voraussetzung ist als gegeben nur dort anzunehmen, wo die Veröffentlichung durch Druckschriften, durch Aeusserungen vor einer grösseren Menschenmenge, durch Maueranschlag, Aufstellung an allgemein zugänglichen Orten u. dgl. ins Werk gesetzt wird. Wenn nun gegebenen Falles die den Angeklagten Felix Ł. und Michael I. zur Last gelegte Mittheilung lediglich unter vier Augen, in einem Privathause, und sonach, wie das Urtheil selbst annimmt, nicht öffentlich geschah, wenn ferner Ivan Ł. das Gerücht zwar in einem öffentlichen Wirtshause, aber doch blos vor einigen Personen, daher vor einer beschränkten Anzahl von Menschen wiedererzählte, so kann hierin eine Verlautbarung in dem eben dargelegten Sinne des §. 308 St. G. nicht wahrgenommen werden.

Demzufolge war der seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit des §. 292, beziehungsweise §. 479 St. P. O. stattzugeben und in der eingangs gedachten Richtung zu erkennen.



1346. Mit dem Tode des Verletzten erlischt das in der Verletzung der Ehre begründete Recht der Strafverfolgung; es geltend zu machen, wenn auch nur durch Fortsetzung der noch vom Verletzten selbst eingeleiteten Strafverfolgung, steht, unbeschadet der Bestimmungen des §. 495 St. G., auch dem gesetzlichen oder durch Vollmacht bestellten Vertreter des Verstorbenen nicht mehr zu. Auf die Uebertretung des §. 496 St. G. lassen sich diese Bestimmungen nicht beziehen.

Plenarentscheidung vom 30. März 1897, Z. 3586. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat in dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt:

Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungs-Gerichtes in Kuttenberg vom 14. Jänner 1897, Z. 9861, insoferne es die Angeklagten Johann und Mathias R. der im §. 496 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkennt und deshalb in eine Arreststrafe und den Strafkostenersatz verfällt, ist das Gesetz und insbesondere die Bestimmung des §. 495, al. 2 St. G. verletzt worden; dieses Urtheil wird in Betreff des Schuld- und Strafausspruches hinsichtlich des Johann und Mathias R. als nichtig behoben, die genannten Angeklagten werden von der Anklage wegen der im §. 496 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, begangen an Mathias K., gemäss §. 259, 1 und 3 St. P. O. freigesprochen und nach §. 390 St. P. O. vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe: Während des Strafverfahrens, welches bei dem Bezirksgerichte in Poděbrad wegen der an Wenzel K., Rosalia K. und Anna H. verübten Uebertretung des §. 496 St. G. wider Johann und Karl R. anhängig war, langte dort sub praes. 25. Juni 1896, Z. 2683, eine Strafanzeige des Mathias K. ein, welche die genannten Angeklagten und den Mathias K. ebenfalls der Uebertretung des §. 496 St. G. zeiht und deren Bestrafung beansprucht. Um den neuen Anklagefall einzubeziehen, wurde am 30. Juni 1896 die Hauptverhandlung unterbrochen und zunächst auf den 14. Juli, dann aber wegen Erkrankung des Mathias K. auf den 12. October 1896 vertagt. Inzwischen war jedoch der (laut gerichtlicher Vernehmung im Krankenhause) 23 Jahre alte, also noch minderjährige Mathias K. mit Tod abgegangen. Für ihn fand sich (am 12. October 1896) der Vater Josef K. zur Hauptverhandlung ein, und dieser stellte als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes und gestützt auf §. 495 St. G. den Schlussantrag des §. 457 St. P. O. Von den übrigen Privatanklägern erschien nur Anna H., welche die Klage zurückzog. Mit dem am 12. October 1896, z. Z. 2552, gefällten Erkenntnisse des Bezirksgerichtes wurden die Angeklagten in Sachen des Mathias K. nach §. 259, Z. 1 und 3 St. P. O. freigesprochen. Rücksichtlich der ihn betreffenden Anklagepunkte nahm das Bezirksgericht zwar als erwiesen an, dass Mathias K. am 21. Juni 1896 gelegentlich einer Tanzmusik, also öffentlich, von Mathias R. zwei Schläge in's Gesicht und von Johann R. einen Hieb über die Hand erhielt. Es entband jedoch beide Angeklagte auch nach dieser Richtung hin der Anklage, ausgehend von der Erwägung, dass Mathias K. als selbständiges Delictsobject angesehen

werden müsse, dass eine von ihm für den Vater ausgestellte Vollmacht nicht beigebracht wurde, und dass §. 495 St. G. auf den gegebenen Fall nicht anwendbar sei. Zufolge der Berufung des Josef K. gelangten die Acten an das Kreis- als Berufungsgericht in Kuttenberg. Dieses sprach wegen der eben erwähnten Misshandlung des Mathias K. den Mathias und Johann R. der Uebertretung des § 496 St. G. schuldig (Entscheidung vom 14. Jänner 1897, Z. 9861) und verhängte die Strafe des 48stündigen, bei Mathias R. mit einmal Fasten verschärften Arrestes und Strafkostenersatz wider sie. Es erachtet den Josef K. für befugt, die vom minderjährigen, also nicht vollberechtigten Sohne eingeleitete Strafverfolgung als dessen gesetzlicher Vertreter aufzunehmen und zu Ende zu führen. Die Rechtsirrthümlichkeit dieses Standpunktes liegt jedoch zu Tage. Dass Mathias K. ein mögliches Object der im §. 496 St. G. bezeichneten Uebertretung war, steht nicht in Frage; und ob er ungeachtet seiner Minderjährigkeit selbständig eine Privatanklage erheben durfte, darauf kommt es nicht an. Träger des Rechtsgutes der Ehre kann begrifflich nur ein Lebender sein, und das in ihrer Verletzung begründete, höchst persönliche und daher auch unvererbliche Recht der Strafverfolgung erlischt — von Fällen des §. 495 St. G. abgesehen — mit seinem Tode; es geltend zu machen, wenn auch nur durch Fortsetzung der noch vom Verletzten selbst eingeleiteten Verfolgung, steht dann auch dem gesetzlichen oder durch Vollmacht bestellten Vertreter des Verstorbenen nicht mehr zu. Dass sich aber §. 495 St. G. hier nicht anrufen lässt, das erhellt nicht bloss aus dem Wortlaute dieser ausdrücklich auf die §§. 487 bis 494 St. G. allein hinweisenden Gesetzesstelle; es bürgt dafür auch die Erwägung, dass eine ähnliche Vorschrift im Strafgesetze v. J. 1803 nicht vorkam, und dass die Gesetzstelle im geltenden Gesetze den §§. 496 bis 499 sicherlich nicht zufällig, sondern zu dem bestimmten Zwecke vorangestellt wurde, um dieselben auszuschliessen.*) Angesichts dessen kann es somit keinem Zweifel unterliegen, dass rücksichtlich der Uebertretung nach §. 496 St. G. den Angehörigen des Verletzten die Begünstigung des §. 495, al. 2 St. G. nicht zu statten kommen könne. Da hiernach der wider Johann und Mathias R. gefällte Schuldspruch im Sinne des §. 281, Z. 9, b und c, St. P. O. nichtig erscheint, musste über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde des §. 479, beziehungsweise §. 292 St. P. O. wie oben erkannt werden.

1347. Das im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, vorgesehene Vergehen gehört nicht zu den im Artikel VI A) des Einführungsgesetzes zur St. P. O. erwähnten Pressdelicten.

Entscheidung vom 3. April 1897, Z. 2128. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Advocat Dr. Friedrich Pacák.

Von der Staatsanwaltschaft in Prag wurde gegen Josef A. und Josef V. Anklage wegen des im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom

*) Vergl. Cassationsentsch. v. 24. October 1896, Z. 8565, Nowak'sche Sammlung Nr. 1995.

Jahre 1863, bezeichneten Vergehens erhoben, weil sie in zwei in der periodischen Druckschrift „Národní listy" veröffentlichten Aufsätzen sich in die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang im Zuge befindlicher Strafverhandlungen einliessen. Mit Urtheil vom 7. December 1896, Z. 32744, lehnte jedoch das Landesgericht gemäss §. 261 St. P. O. seine Zuständigkeit ab; es hielt dafür, dass die Strafthat als durch den Inhalt einer Druckschrift verübt vor Geschwornen auszutragen sei. Zu Gunsten der von der Staatsanwaltschaft nach §. 281, Z. 6 St. P. O. überreichten Nichtigkeitsbeschwerde brachte der Vertreter der Generalprocuratur vor dem Cassationshofe unter anderem vor:

„Da Artikel VI, lit. A des Einf. G. zur St. P. O. dem Geschwornengerichte die Hauptverhandlung über alle Anklagen wegen durch den Inhalt einer Druckschrift verübter Verbrechen oder Vergehen zuweist, so hängt die Entscheidung von der Lösung der Vorfrage ab, ob das im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichnete Delict unter die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen einzureihen ist; diese Frage aber ist zu verneinen. Was als durch den Inhalt einer Druckschrift begangene strafbare Handlung zu gelten hat, bestimmt der §. 28 Pr. G.; aus dessen Wortlaute und der gegensätzlichen Stellung des zweiten und dritten Abschnittes des Pressgesetzes ist zu folgern, dass in diese Kategorie von Delicten nur diejenigen gehören, deren auch unabhängig von der Veröffentlichung durch die Presse schon an und für sich strafbarer Thatbestand in dem Inhalte einer Druckschrift zu voller uud selbständiger Verkörperung gelangt. Das, was gedruckt wurde, muss schon an und für sich strafgerichtlicher Sanction unterliegen; es muss auch dann von der Strafnorm getroffen werden, wenn das Medium der Mittheilung ein anderes als die Presse ist; wird es nur deshalb strafbar, weil es gedruckt wurde, so ist nur die Art der Veröffentlichung das die Strafbarkeit der Mittheilung bedingende Moment, nicht aber deren Inhalt für sich allein. Es scheiden damit aus dem Bereiche der nach dem Sinne des Gesetzes durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen aus: 1.) alle jene, deren Thatbestand anders, als durch Veröffentlichung mittels der Presse, überhaupt nicht zur Verkörperung gelangen kann, wie nicht minder 2.) alle jene, deren Thatbestand im Inhalte der Druckschrift nicht zu voller und selbständiger Verkörperung gelangt, vielmehr erst durch Hinzutritt bestimmter, durch weitere concrete Handlungen hervorzurufender Beziehungen auf Personen, Sachen, Vorfälle und dergleichen erschöpfend verwirklicht wird. (Vergleiche Cassations-Entscheidung vom 6. Mai 1892, Z. 1120, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 781, Nowak'sche Sammlung Nr. 1574.) Zu der ersteren Gruppe gehört aber unstreitig das im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichnete Vergehen. Es erfordert zu seiner strafrechtlichen Existenz geradezu die Vermittlung durch den Druck. Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, Vermuthungen über den Ausgang einer Strafverhandlung können an und für sich straflos ausgesprochen werden, Entstellungen der Ergebnisse des Processes sind an sich strafrechtlich irrelevant, solange Mittheilungen dieser Art nicht durch den Druck erfolgen. Nicht der Inhalt der Mittheilungen an sich ist also strafbar; strafbar ist vielmehr nur die Art, wie sie erfolgte. Es kann somit hier nicht von einer auch sonst strafbaren Handlung die Rede sein, die sich in concreto zufällig in einer Druckschrift verkörpert findet, sondern der in derselben ausgedrückte Gedanke — und dies ist eben der Inhalt der Druckschrift — wäre überhaupt nicht strafbar, wenn nicht

dessen Veröffentlichung durch den Druck bewirkt worden wäre. Dass auch der in der Druckschrift ausgedrückte Gedanke — ihr „Inhalt“ — geprüft werden und dass derselbe eine bestimmte Qualität aufweisen muss, soll vom Delictsthatbestande des Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, die Rede sein können, kommt für die Competenz des Schwurgerichtes nicht in Betracht. Auch das im §. 24 Pr. G. statuirte Verbot der Reproduction mit Beschlag belegter oder verbotener Druckschriften kann unter Umständen den Inhalt der Reproduction treffen, wenn dieser mit der reproducirten Druckschrift nicht wörtlich, sondern nur sachlich übereinstimmt. Zweifellos ist auch für das in den §§. 21, 24, Z. 3 und 51 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, bezeichnete Vergehen, insofern es nicht in der unbefugten wörtlichen Wiedergabe eines Werkes der Literatur besteht, der Inhalt der Nachbildung massgebend; gleichwohl besteht darüber kein Streit, dass dessen Prüfung keineswegs der Jury vorbehalten ist. Ja selbst der Thatbestand einiger der im zweiten Abschnitte des Pressgesetzes behandelten, ausdrücklich als blosse Verletzung der Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Pressachen bezeichneten Delicte, wie insbesondere dem §. 9 Pr. G. zuwiderlaufende falsche Angaben in einer Druckschrift und die im §. 22 Pr. G. verpönte Glossirung von Berichtigungen, gerichtlicher Verfügungen oder Erkenntnisse ist vom Inhalte der den betreffenden Strafnormen verfallenen Druckschrift abhängig, und dennoch sieht sie das Pressgesetz nicht als „durch den Inhalt einer Druckschrift begangene strafbare Handlungen“ an; die Erörtung der letzteren ist vielmehr ausschliesslich dem 3. Abschnitte des Pressgesetzes vorbehalten. *) In der That hat auch das im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, ausgesprochene, auf die Dauer der Litispendenz beschränkte und jede Beeinflussung des Richters durch die öffentliche Meinung hintanzuhalten bestimmte Verbot von Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, der Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang einer Strafverhandlung oder der Entstellung der Ergebnisse des Processes durch die Presse ebenso wie die in den §§. 9, 22, 24 Pr. G. und in den Artikeln VII und IX des Gesetzes

---

*) Im gleichen Sinne: Cass. Entscheidungen vom 26. Jänner 1894, Z. 13850 ex 1893, und vom 6. November 1896, Z. 8846, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1000 und 1317, betreffend das Vergehen nach Artikel VII und die Entscheidung vom 16. Februar 1894, Z. 14720 ex 1893, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1007, dann vom 3. April 1897, Z. 3129 in Betreff des Artikels VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863. Auch die Entscheidung vom 13. November 1896, Z. 9759, erhebt keine Bedenken gegen die Competenz des Erkenntnisgerichtes. Dafür: von Liszt, österr. Pressrecht, S. 329, 354 („Vor die Schwurgerichte gehören alle durch die Presse begangenen, als Verbrechen oder Vergehen sich qualificirenden Zuwiderhandlungen gegen die Normen des allgemeinen Strafgesetzes“), Gertscher in der Gerichtszeitung, Jahrg. 1893, S. 410, und wohl auch Glaser, „Kleinere Schriften“, 2. Bd, S. 24 und 34 („es muss sich also an dieselbe (Strafbestimmung gegen Aufreizung zu strafbaren Handlungen) eine Reihe anderer Strafbestimmungen anschliessen, welche zusammen den Kreis der eigentlichen Pressdelicte bilden, derjenigen Delicte, welche lediglich durch Missbrauch der Publicität, durch unerlaubte Veröffentlichungen begangen werden“); Stenglein, strafr. Nebengesetze, S. 523, sagt geradezu, mit den Worten: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung“ bringe das Gesetz zum Ausdrucke, dass, wie auch im §. 20 P. G. vorausgesetzt ist, in der Druckschrift der gesammte Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung enthalten sein muss, abgesehen von dem etwa erforderlichen Vorsatze des Thäters. — Dagegen: Dr. Z. in der Gerichtshalle, Jahrg. 1874, Nr. 36.



vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, aufgestellten Gebote und Verbote einen ausgeprägt polizeilichen Charakter. Alle diese Normen dienen nur der Aufrechterhaltung der Ordnung in Pressachen (wie denn auch die ähnlichen Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Deutschen Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse in dessen II. die „Ordnung der Presse" behandelnden Titel aufgenommen sind) und vermögen schon darum die im Artikel VI des Einf. G. zur St. P. O. lediglich für die im 3. Abschnitte des Pr. G. und im §. 7 St. G. behandelten durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen vorgesehene Competenz des Geschwornengerichtes nicht zu begründen. Das Landes- als Erkenntnisgericht ist daher in einem Rechtsirrthum befangen, wenn es seine Zuständigkeit über die gegen Josef A. und Josef V. nach Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, erhobenen Anklagen ablehnt und dieselben vor Geschworne verweist."

Vom Cassationshofe wurde der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben.

Gründe: Die Frage, welche Verbrechen und Vergehen als durch den Inhalt einer Druckschrift begangen anzusehen seien, kann nur an der Hand des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, als jenes Gesetzes gelöst werden, das älter als das Einführungsgesetz zur Strafprocessordnung ist. Sofern nun das Pressgesetz im ersten und zweiten Abschnitte Bestimmungen, welche bloss zur Aufrechthaltung der Ordnung in Pressachen dienen, im dritten Abschnitte aber „Bestimmungen über jene strafbaren Handlungen enthält, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden" und in dem an der Spitze dieses Abschnittes stehenden §. 28 von Handlungen spricht, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurden und nach den bestehenden Strafgesetzen strafbar sind, unterliegt es keinem Zweifel, dass unter den in diesem Abschnitte enthaltenen strafbaren Handlungen nur solche verstanden werden können, welche auch dann strafbar sind, wenn sie auf andere Weise als durch Druckschriften verübt wurden, deren Strafbarkeit mithin nicht bloss in der Veröffentlichung von Gedanken durch eine Druckschrift, sondern zugleich auch in den veröffentlichten Gedanken selbst ihren Grund hat. Es scheiden daher aus dem Bereiche der hieher gehörigen strafbaren Handlungen alle diejenigen Handlungen aus, die nicht strafbar sind, sobald sie in anderer Weise als durch eine Druckschrift verübt wurden. Und zu diesen gehört das im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichnete Vergehen, da Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder Vermuthungen über den Ausgang einer strafgerichtlichen Verhandlung noch nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, vielmehr erst dadurch zu strafbaren Handlungen werden, dass sie in einer Druckschrift, also durch die Presse veröffentlicht wurden; weshalb das in Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862 vorgesehene Vergehen sich geradeso wie die in den §§. 22 und 24 Pr. G. vorgesehenen strafbaren Handlungen nur als ein Vergehen gegen die Ordnung in Pressachen im Sinne des zweiten Abschnittes des Pressgesetzes darstellt und daher ebensowenig als diese einen Gegenstand der Judicatur der Geschwornengerichte zu bilden vermag. Mit Unrecht hat sich daher das Landes- als Strafgericht in Prag in diesem Falle nach Artikel VI, lit. a des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, für unzuständig erklärt. Es musste daher der auf Z. 6 des §. 281 St. P. O. gestützten Nichtig-

keitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und dem Landes- als Strafgerichte in Prag im Sinne der Z. 2 des §. 288 St. P. O. aufgetragen werden, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung über die hier in Frage stehenden Anklagen zu unterziehen.

1348. Die Vorschrift des §. 36, Alinea 2 des Strafgesetzes findet analoge Anwendung auch auf den Ausländer, der wegen einer hierlands verübten strafbaren Handlung im Auslande Strafe erlitt.*) Kommt dies erst nach Rechtskraft des hierländigen Strafurtheiles hervor, so ist wegen Einrechnung der verbüssten Strafe, oder — bei Ungleichartigkeit der Strafübel — wegen angemessener Milderung der im Inlande verhängten Strafe nach den Bestimmungen des §. 410 St. P. O. vorzugehen. Die Gefängnisstrafe des ungarischen Strafgesetzes kann der hierländigen Kerkerstrafe nicht gleich geachtet werden.

Plenarentscheidung vom 22. April 1897, Z. 4943. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur nach §. 33 St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gemäss §. 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch den Beschluss des Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. März 1897, Z. 4178, womit das Verfahren nach §. 410 St. P. O. behufs Milderung der dem Friedrich G. mit dem Urtheile des Landesgerichtes Wien vom 10. Mai 1895, Z. 18882, wegen Verbrechens des Betruges zuerkannten viermonatlichen Kerkerstrafe abgelehnt ward, ist das Gesetz in den Bestimmungen des §. 36 St. G. und §. 410 St. P. O. verletzt worden. Es wird daher dieser Beschluss als nichtig augehoben und nach §. 410 St P. O. die gegen Friedrich G. mit dem bezogenen Urtheile verhängte, und von dem Verurtheilten am 25. Februar 1897 angetretene viermonatliche Kerkerstrafe auf zweimonatlichen Kerker gemildert.

Gründe: Mit dem Urtheile des Landesgerichtes Wien vom 10. Mai 1895, Z. 18882, ward der zu Oedenburg geborene und dorthin zuständige ungarische Staatsangehörige Friedrich G. wegen des in Wien an der Firma R. G. & Comp. durch Herauslockung von Waren im Werte von 90 fl., zu welchem Zwecke er die Unterschrift eines angeblichen Bestellers Oskar M. fälschte, begangenen Verbrechens des Betruges nach §§. 197, 200, 201 a St. G. gemäss §§. 202 und 54 St. G. zu vier Monaten Kerkers verurtheilt. Friedrich G. entzog sich nach Rechtskraft des Urtheiles durch die Flucht dem Strafvollzuge, wurde aber im Jahre 1896 vom königlichen Gerichtshofe in Budapest in Untersuchung gezogen, mit dem Urtheile desselben vom 2. November 1896, Z. 68944, wegen derselben That des Vergehens der Privaturkundenfälschung nach §. 401, 402 ung. St. G. B. schuldig erkannt und zu drei-

*) Im gleichen Sinne: Cassationsentscheidungen vom 19. Juni 1874, Z. 5663, und vom 23. Februar 1876, Z. 10507.



monatlichem Gefängnisse nebst 30 fl. Geldstrafe verurtheilt. Die urtheilsmässig ausgesprochene Gefängnisstrafe wurde durch die Untersuchungshaft für vollstreckt erklärt; nach Angabe des Verurtheilten hat er auch die Geldstrafe (wegen Uneinbringlichkeit) mit 3 Tagen Gefängnis verbüsst. Am 25. Februar 1897 wurde G., gegen den die steckbriefliche Verfolgung fortdauerte, in Wien verhaftet und trat an diesem Tage seine Strafe an. Mit dem Gesuche vom 9. März 1897, Z. 13662 stellte er durch seinen Vertheidiger die Bitte um Einrechnung der in Budapest verbüssten dreimonatlichen Gefängnisstrafe in die hier zu erstehende Kerkerstrafe; dieses vom Wiener Landesgerichte dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung nach §. 410 St. P. O. vorgelegte Gesuch wurde vom letzteren mit Beschluss vom 24. März 1897, Z. 4178 in der Erwägung abgewiesen, „dass die Verurtheilung des Friedrich G. wegen der hierlands verübten strafbaren Handlung seitens des königlichen Gerichtshofes in Budapest später erfolgte, als der Genannte vom Landesgerichte in Wien verurtheilt wurde, daher eine analoge Anwendung des §. 36 St. G. bei der Fällung des Urtheils des Landesgerichtes Wien nicht statthaben konnte, und der nunmehr beim Vollzuge des landesgerichtlichen Urtheiles hervorgekommene Umstand, dass G. wegen desselben Factums mittlerweile eine dreimonatliche Gefängnisstrafe abgebüsst hat, als ein Milderungsgrund im Sinne des §. 410 St. P. O., welcher zur Zeit der Urtheilsfällung noch nicht vorhanden oder nicht bekannt war, nicht angesehen werden kann." Dieser Beschluss entspricht dem Gesetze nicht.

In materiellrechtlicher Beziehung ist hervorzuheben, dass §. 36, Abs. 2 St. G. die Einrechnung einer im Auslande erlittenen Strafe in die nach österreichischem Strafgesetze zu verhängende allerdings ausdrücklich nur beim österreichischen Staatsbürger, der im Auslande ein Verbrechen begeht, vorschreibt; dass aber die analoge Anwendbarkeit derselben Vorschrift auf den Ausländer, der in Oesterreich ein Verbrechen begangen, für dasselbe jedoch im Auslande schon eine Strafe erlitten hat, aus der principiellen Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer (§. 37 St. G.) auf strafgesetzlichem Gebiete folgt, zumal bei Delicten des Ausländers im Auslande eventuell sogar eine mildere Behandlung als jene nach dem österreichischen Strafgesetze vorgesehen ist (§. 40 St. G.), oder Straflosigkeit eintritt (§. 234 St. G.). Allerdings ist es richtig, dass §. 36 St. G. den Fall vor Augen hat, in welchem der nach österreichischem Strafgesetze erst zu beurtheilende Delinquent für die den Gegenstand der Verfolgung bildende strafbare Handlung im Auslande eine Strafe schon erlitten hat; unter dieser Voraussetzung wird der österreichische Richter bei Fällung seines Urtheiles auf die vom Angeklagten im Auslande verbüsste Strafe Rücksicht nehmen können und müssen. Tritt aber, wie im vorliegenden Falle, die Bestrafung des Delinquenten im Auslande erst nach Rechtskraft des österreichischen Strafurtheiles ein, so wird als ein geeignetes Mittel, um die unter allen Umständen durchzuführende Rechtsregel des §. 36 St. G. auch in diesem Falle zur Anwendung zu bringen, die Bestimmung des §. 410 St. P. O. sich darstellen. Nach ihrem Wortlaute bezieht sich diese Gesetzesstelle nicht bloss auf Milderungsgründe im technischen Sinne, welche übrigens in den §§. 46 und 47 St. G. nicht taxativ angeführt sind, sie verweist vielmehr ausdrücklich auf alle jene, „welche zwar nicht die Anwendung eines anderen Strafsatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden," und sie umfasst nicht nur neu hervorgekommene, sondern auch solche Milderungsumstände, die zur Zeit der Urtheilsfällung noch nicht

vorhanden waren; eine Voraussetzung, die im vorliegenden Falle wortgetreu zutrifft, da es ja offenbar ist, dass, wenn die Verurtheilung des Angeklagten durch den Gerichtshof in Budapest schon zur Zeit der Urtheilsfällung seitens des Wiener Landesgerichtes bestanden hätte, letzteres Gericht auf diesen Umstand nach dem Gesetze hätte Rücksicht nehmen müssen. Mit Unrecht hat daher das Oberlandesgericht die Anwendung des §. 410 St. P. O. abgelehnt.

Eine rein mechanische, lediglich die Zeitdauer der Freiheitsentziehung berücksichtigende Einrechnung der in Ungarn verbüssten Gefängnisstrafe in die vom österreichischen Gerichte ausgesprochene Kerkerstrafe ist gleichwohl nicht zulässig. Denn die Gefängnisstrafe des ungarischen Strafgesetzes kann nicht als ein Strafübel von gleicher Intensität, wie die Kerkerstrafe des österreichischen Strafgesetzes angesehen werden, wenn erwogen wird, dass die Gefängnisstrafe nach §. 20 ung. St. G. B., welches an strengeren Freiheitsstrafen ausserdem das Zuchthaus, das Staatsgefängnis und den Kerker kennt, ausschliesslich Vergehensstrafe ist; dass mit derselben keineswegs kraft des Gesetzes, wie nach österreichischem Rechte, der Amtsverlust und die Entziehung der politischen Rechte verbunden ist, und dass diese nach §. 54 ung. St. G. B. stets vom Richter auszusprechenden Straffolgen im vorliegenden Falle nicht verhängt worden sind, übrigens auch vom Gesetze nicht angedroht erscheinen; dass endlich die vom Gerichtshofe in Budapest verhängte Gefängnisstrafe nach §. 94 ung. St. G. B. durch die Untersuchungshaft für verbüsst erklärt worden ist, so dass der Verurtheilte eine eigentliche Strafe gar nicht erlitten hat. Die im §. 36 St. G. vorgesehene Einrechnung der im Auslande erlittenen Strafe kann daher im vorliegenden Falle nur durch angemessene Berücksichtigung des vom Verurtheilten in Ungarn erlittenen Strafübels mit einer entsprechenden Milderung der mit dem Urtheile des Landesgerichtes Wien vom 10. Mai 1895, Z. 18882, gegen Friedrich G. verhängten Kerkerstrafe zur Durchführung gelangen. Nachdem Friedrich G., welcher diese Strafe am 25. Februar 1897 angetreten hat, wegen derselben strafbaren Handlung mit dem Urtheile des königlichen Gerichtshofes in Budapest vom 2. November 1896, Z. 68944, zu einer dreimonatlichen Gefängnisstrafe, — welche zugleich durch die Untersuchungshaft für abgebüsst erklärt wurde — verurtheilt worden ist, stellt sich eine Milderung der mit vier Monaten bemessenen Kerkerstrafe auf eine solche in der Dauer von zwei Monaten als der Sachlage entsprechend dar. Es wurde demnach der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, in Gemässheit des §. 292 St. P. O. unter Constatirung der durch den Beschluss des Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. März 1897, Z. 4178, begangenen Gesetzesverletzung dieser Beschluss als nichtig aufgehoben, von der Bestimmung des §. 410 St. P. O. in dem vorliegenden Falle Gebrauch gemacht und die gegen Friedrich G. verhängte viermonatliche Kerkerstrafe auf eine solche in der Dauer von zwei Monaten herabgesetzt.

1349. Das Recht von einem Anderen zu fordern, dass er „eine bestimmte Sache um einen bestimmten Preis kaufe" ist seinem Inhalte nach ein persönliches Sachenrecht und kann den Gegenstand einer dinglichen Berechtigung nicht bilden (§§. 307, 308, 443, 1070, 1073 und 1095 a. b. G. B.).

Entscheidung vom 26. Jänner 1897, Z. 484. — I. Senat.

A verkaufte der B die Hälfte einer Realität mit der Bedingung, dass die B oder ihre Besitznachfolger die von der Verkäuferin A zurückbehaltene Hälfte der Realität nach dem Ableben der letzteren um den Preis von 700 fl. zu übernehmen habe. Die betreffende Urkunde wurde bei der competenten Realinstanz in Tirol verfacht. Die von der B in diesem Kaufe erworbene Realitätenhälfte wurde von der C im Executionswege ersteigert und erworben, und nun klagen die Erben der A die C als Besitznachfolgerin der ursprünglichen Käuferin B auf Uebernahme der zweiten Realitätenhälfte und Zahlung des seinerzeit bedungenen Preises von 700 fl.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen von der Ansicht ausgehend, dass die in dem Vertrage aufgenommene Bedingung insoferne als unwirksam angesehen werden müsse, als eine Verdinglichung derselben gesetzlich ausgeschlossen ist.

Das Oberlandesgericht in Innsbruck hat dagegen dem Klagebegehren stattgegeben, weil B nicht bloss die persönliche Verpflichtung, sondern infolge Verfachung der Urkunde auch eine für ihre Besitznachfolger wirksame dingliche, mit dem Eigenthume des verkauften Realantheiles verknüpfte Verbindlichkeit übernommen hat, die Verdinglichung dadurch vollzogen wurde, dass das Eigenthum nur unter einer ausdrücklich festgesetzten Bedingung und Verpflichtung erworben wurde, und diese Bedingung in diesem Falle dem hierdurch beschränkten Eigenthume inhärent ist, das Gesetz der Zulässigkeit einer solchen Bedingung nicht entgegensteht und sobald diese verdinglicht und auf die Liegenschaft gelegt ist, dieselbe nach §. 443 a. b. G. B. mit dem Eigenthume der unbeweglichen Sache übernommen werden muss.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt. Gründe: Die hier in Frage stehenden Rechte und Pflichten sind zwar geeignet, auf andere Personen übertragen zu werden, und es wäre eine solche Uebertragung bei einer Universalsuccession kraft des Gesetzes eingetreten. Eine Universalsuccession hat aber im vorliegenden Falle auf Seite der Verpflichteten nicht stattgefunden. Die heutige Geklagte hat den von der B erworbenen Realitätenantheil aus der Executionsmassa der letzteren ersteigert und eingeantwortet erhalten, ist also nicht Universal-, sondern Singularsuccessor derselben geworden. In den bezüglichen Versteigerungsbedingungen war eine ausdrückliche Bestimmung des Inhaltes, dass die Käuferin verpflichtet sei, nach dem Ableben der A den derselben vorbehaltenen Realitätenantheil zum Preise von 700 fl. zu übernehmen, nicht enthalten. Unter den auf den Erwerber übergehenden Lasten des Kaufobjectes können aber nach §. 443 a. b. G. B. nur die darauf haftenden in den öffentlichen Büchern angemerkten verstanden werden. Andere Forderungen und Ansprüche, die jemand gegen den früheren Eigenthümer hat, gehen auf den neuen Erwerber nicht über. Nun behaupten die Kläger allerdings, das Recht, von der B die seinerzeitige Uebernahme des Realitätenantheiles der A um den Preis von 700 fl. zu fordern, sei durch die Verfachung der Urkunde, in welcher dieses Recht auch gegen die Besitznachfolger der Käuferin vorbehalten und

eingeräumt wurde, verdinglicht worden, also gegen jeden Besitznachfolger der letzteren wirksam. Diese Anschauung kann jedoch als im Gesetze begründet nicht angesehen werden. Denn das Recht, von einem Andern zu fordern, dass er eine bestimmte Sache um einen bestimmten Preis kaufe, ist seinem Inhalte nach gemäss der Bestimmungen der §§. 307 und 308 a. b. G. B. nicht ein dingliches, sondern ein persönliches Sachenrecht; es kann nur gegen die Person des Verpflichteten, nicht aber in, an oder aus einer Sache verwirklicht werden. Die Verdinglichung persönlicher Sachenrechte findet aber ausser dem Falle der Bestellung einer Reallast, welche hier nicht zutrifft, weil die Verpflichtung etwas zu kaufen, ihrem Wesen nach als auf einem Grundstücke haftend nicht angesehen werden kann, nur in den vom Gesetze bezeichneten Ausnahmsfällen der §§. 1070, 1073 und 1095 a. b. G. B. statt; für andere Fälle ist sie ausgeschlossen. Durch die Verfachung der Kaufurkunde ist daher nur das dingliche Recht des Eigenthumes und des Pfandes, nicht aber ein dingliches Recht für die sonstigen von der Käuferin übernommenen Verpflichtungen begründet worden. Gegen die heutige Geklagte steht den Klägern somit das eingeklagte Recht weder als ein persönliches noch als ein dingliches zu.

1350. Den Arbeiterunfall-Versicherungsbeiträgen kommt bei Vertheilung des Meistbotes für ein im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den verpflichteten Betriebsunternehmer veräussertes Grundstück, welches mit dem versicherungspflichtigen Betriebe in keiner Verbindung steht, ein Vorzugsrecht nicht zu. *)

Entscheidung vom 17. Februar 1897, Z. 1666. — II. Senat.

Zur Vertheilung des Meistbotes für ein im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen einen Baumeister veräussertes, als Gemüsegarten benütztes Grundstück hat eine Arbeiterunfall-Versicherungsanstalt die ihr gegen den Verpflichteten aus rückständigen Versicherungsbeiträgen zustehende Forderung behufs Zuweisung in vorzugsweiser Rangordnung angemeldet.

Beide Untergerichte wiesen die angemeldete Forderung in vorzugsweiser Rangordnung aus dem obigen Meistbote zur Zahlung zu.

Der Oberste Gerichtshof hat indess die begehrte Zuweisung der angemeldeten Forderung aus dem Meistbote abgelehnt. Denn, wenn auch die Annahme der beiden Untergerichte richtig ist, dass die nicht über drei Jahre vom Feilbietungstage rückständigen Versicherungsbeiträge, welche der Verpflichtete als Betriebsunternehmer nach §. 22 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. 1888 Nr. 1, als die gemäss §§. 17 und 21 dieses Gesetzes von ihm und den von ihm beschäftigten Personen zu leistenden Quoten zu entrichten hatte, als eine öffentliche Abgabe anzusehen und laut §. 26 desselben Gesetzes gleich den Steuern im Verwaltungswege einzutreiben sind, so haften sie doch nur auf dem Betriebe und den hiezu gehörigen

*) Siehe oberstgerichtliche Entscheidungen vom 21. November 1893, Z. 13520 (Jur. Bl. 1894, Nr. 14), 20. März 1895, Z. 3634 (Jur. Bl. 1895 Nr. 21); 9. Juni 1896, Z. 6653 (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1896 Nr. 29).



Einrichtungen, Maschinen, Requisiten und Materialien, keinesfalls aber auf einem mit dem haftungspflichtigen Betriebe in gar keiner Verbindung stehenden, demselben nicht dienenden, zu dessen Ausübung nicht bestimmten Grundstücke.

1351. Der Privatankläger, welcher seine Sache selbst führt, kann auf Ersatz des hieraus erwachsenden Aufwandes an Zeit, Mühe und Kosten nicht Anspruch erheben.

Beschluss vom 7. April 1897, Z. 3850.

Schuldig erkannt des zum Nachtheile des D. verübten Vergehens gegen das Urheberrecht, ergriff der verurtheilte L. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Privatankläger erstattete eine Gegenausführung, fand sich in Person zur Cassationsverhandlung ein, und richtete nach Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof ein Gesuch, worin er den Zuspruch der Kosten der Gegenausführung und des Erscheinens in der Cassationsverhandlung beansprucht. Die Bestimmung der Kosten der Gegenausführung *) überliess der Cassationshof dem Gerichtshofe erster Instanz; das Begehren um Bestimmung der mit dem Erscheinen des Privatanklägers in der Cassationsverhandlung verbundenen Kosten fand er zurückzuweisen.

Gründe: Für die Frage des Kostenersatzes im Strafverfahren sind ausschliesslich die Bestimmungen der St. P. O. massgebend. Unter den im §. 381 St. P. O. aufgezählten Kosten, deren Zahlung dem Beschuldigten aufgetragen werden kann, finden sich jene der sogenannten Selbstvertretung nicht, und mag auch jene Aufzählung keine taxative sein, so ist doch zu erwägen, dass es nahe lag, neben den im §. 381 Z. 4 erwähnten Kosten für Parteienvertreter auch der hier in Frage stehenden Kosten zu gedenken. Der Umstand, dass dies unterblieben ist, bietet einen gewichtigen Grund für die Annahme, dass die Vergütung dieser Auslagen vom Gesetze nicht gewollt ist. Von ausschlaggebender Bedeutung ist aber in dieser Beziehung die Bestimmung des §. 383, Alinea 3 der St. P. O. Darnach hat der Privatankläger, auch wenn er als Zeuge vor Gericht geladen, also verpflichtet ist, sich dem Gerichte zu stellen, auf Zeugengebüren keinen Anspruch, und es würde eine Verletzung dieser Vorschrift bedeuten, wenn man dem Privatankläger aus dem Titel eines Ersatzes der Kosten der Rechtsdurchsetzung die mit seiner Reise, seinem Zeitverluste und dem Aufenthalte am Gerichtsorte verbundenen Auslagen vergüten, und ihn somit unter

*) Vertretungskosten betreffend hat der Cassationshof bereits gelegenheitlich des Beschlusses vom 7. Mai 1879, Z. 3723, erwogen, dass zu deren Bestimmung, sofern sich die Vertretung auf das Vorverfahren, auf die Hauptverhandlung oder auf die Verfassung von Schriften bezieht, gemäss §. 393 alinea 3 und 395 alinea 4 St. P. O. der Gerichtshof erster Instanz berufen erscheine; dass, weil das Gesetz nicht weiter unterscheidet, unter „Schriften" auch die für Rechtsmittelinstanzen, daher auch für den Cassationshof bestimmten Anmeldungen, Ausführungen und Gegenausführungen zu verstehen seien, dass dagegen über Aufrechnungen für persönlich vor dem Cassationshofe vollzogene Acte des Vertreters (die Vertretung in der Cassationsverhandlung), worüber das Gesetz keine Vorschrift enthält, nach der Natur der Sache nur der Cassationshof selbst absprechen könne, zumal hiefür der ersten Instanz ein Masstab gar nicht zu Gebote stehe. In diesem Sinne wurde denn auch die Liquidirung von Aufrechnungen für Rechtsmittelschriften wiederholt bereits dem Gerichtshofe erster Instanz zugewiesen (zuletzt z. B. durch Beschluss vom 10. März 1897, Z. 2686), während der Cassationshof in die Bestimmung der für die Vertretung an seinem Gerichtstage beanspruchten Gebüren eingetreten ist.

Umständen (§. 383 Abs. 1 St. P. O.) besser als einen Zeugen stellen wollte. Dem Privatankläger gebüren die Kosten einer wirklich stattgefundenen Vertretung (§. 393 St. P. O.), nicht aber jene einer Selbstvertretung, und sein diesbezügliches Begehren war nach dem Gesagten zurückzuweisen.

1352. Nach §. 173 St. G. einzurechnen ist auch der Wert von Gegenständen, deren sich der Dieb bei Ausführung des Diebstahls nur zu dessen Verdeckung bemächtigt (z. B. jener Theil des aus einem Fasse entwendeten Weines, der verschüttet wurde, um an ein zufälliges Ausrinnen des Fasses glauben zu machen).

Entscheidung vom 5. Mai 1897, Z. 5418.

Vor dem Kreisgerichte in Krems erhob die Staatsanwaltschaft die Anklage, Johann Z. habe mit einem unbekannten Genossen aus einem im versperrten Keller verwahrten, 25 Eimer Wein enthaltenden Fasse dem Josef Z. beiläufig 21 Eimer im Werte unter 300 fl. entwendet, und hiedurch das Verbrechen des Diebstahls, strafbar nach §. 178 St. G. begangen. Mit Urtheil vom 20. März 1897, Z. 700, lehnte der Gerichtshof gemäss §. 261 St. P. O. seine Zuständigkeit in dem Anbetrachte ab, dass nur ein Eimer im Fasse zurück blieb und dass dem gestohlenen Gute, dessen Wert auf mehr als 300 fl. erhöhend, auch jenes Weinquantum zugerechnet werden müsse, welches die Diebe nach dem Ausspruche sachverständiger Zeugen auf dem Kellerboden vorsätzlich zu dem Zwecke verschütteten, um glauben zu machen, dass der abgängige Wein in Folge eines Reifenbruches ausgeflossen sei. In der nach §. 281 Z. 6 St. P. O. überreichten Nichtigkeitsbeschwerde vertritt die Staatsanwaltschaft die Ansicht, in dem Verschütten von Wein sei zwar Entziehung aus dem Besitze, aber nicht der zum Delictsthatbestande erforderliche materielle Vortheil des Diebes zu erkennen; als gestohlen und nach §. 173 St. G. zurechenbar könne nur jenes Weinquantum gelten, das sich die Diebe wirklich zueigneten, also etwa ein Quantum von 20 Eimern. Der verschüttete Wein sei von Belang nur für den Anspruch auf Ersatz des gelegentlich der Diebstahlsverübung zugefügten Schadens.

Der Cassationshof beschloss die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

„Denn der ausschliesslich auf den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 6 des §. 281 St. P. O gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft könnte nur dann Folge gegeben werden, wenn der Gerichtshof erster Instanz mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die gegen Johann Z. eingebrachte Anklageschrift ausgesprochen hätte. Ein solcher unbegründeter und gesetzwidriger Ausspruch liegt jedoch nicht vor, weil der Gerichtshof seine Unzuständigkeit auf Grund von der Anklage zugrunde liegenden und im Verlaufe der Hauptverhandlung hervorgetretenen Thatsachen aussprach, welche ausreichen, um seine Anschauung, dass dieselben einen nach §. 179 St. G. strafbaren Diebstahl zu begründen geeignet seien, zu rechtfertigen, zumal hiernach die diebische Apprehension auch das vorsätzlich verschüttete Weinquantum umfasst und dieselbe — will man das Verschütten nicht als Anmassung eines nur dem Eigenthümer zustehenden Verfügungsrechtes anerkennen — jedenfalls zu einem vom Diebe als vortheilhaft erachteten Gebrauchszwecke erfolgt ist. Der Gerichtshof hat daher keinesweg mit Unrecht, sondern zufolge Art. VI, Z. 18 des Einf. G. zur Strafprocess-Ordnung mit Recht zur weiteren Verhandlung in der wider Johann Z. anhängigen Strafsache sich für unzuständig erklärt.“



1353. Staatsverträgen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern wird durch §. 41 St. G. gesetzliche Kraft verliehen; sie treten, das Herrschaftsgebiet des hierländigen Strafgesetzes bestimmend, an Stelle der §§. 36 bis 40 St. G. Auf Thatbestände, rücksichtlich welcher der auswärtige Staat die Auslieferung nicht zugestand, darf der Schuldspruch wider den Verbrecher sich nicht erstrecken (§. 281, Z. 9 b und §. 344, Z. 10 b St. P. O.).

Entscheidung vom 8. Mai 1897, Z. 3659. — Vorsitzender: Hofrath Lauseker; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Advocat Dr. Ludwig Bendiener.

Infolge von Betrugsanzeigen gegen die ein Handschuhexport-Geschäft in London betreibenden Josef L. und Wilhelm J. wendete sich das Prager Landesgericht an die königlich britische Regierung, um die Auslieferung der Beschuldigten zu erlangen. Seinem Begehren legte es an Heinrich B., Heinrich K. und Josef K. verübte Entlockung von Waren zu Grunde, und nur in diesem Umfange wurde die Auslieferung bewilligt. Nachträglich kam jedoch hervor, dass die Beschuldigten auch anderen Geschäftsleuten betrügerisch Waren abnahmen, oder abzunehmen versuchten. Für diese Fälle die Verfolgungszustimmung der britischen Regierung einzuholen, wurde übersehen. Die Staatsanwaltschaft nahm auch die neuen Fälle in die Anklage auf, und in der Hauptverhandlung erfolgte rücksichtlich einzelner derselben auch ein Schuldspruch (Urtheil des Prager Landes- als Schwurgerichtes vom 24. Februar 1897, Z. 2023). In der Nichtigkeitsbeschwerde des Josef L. wird die Ueberschreitung der Auslieferungsbewilligung gerügt. Der Vertreter der Generalprocuratur führte in dieser Beziehung vor dem Cassationshofe aus:

„Unerörtert kann die Frage bleiben, ob die ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge dem Strafgesetze und der Strafprocessordnung, zu deren Aenderung nach §. 11, lit. k) des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Mitwirkung des Reichsrathes erforderlich wäre, zu derogiren vermögen; denn das Strafgesetz selbst würdigt deren Bestand als rechtserzeugenden, beziehungsweise rechtsändernden Factor*). Es begegnet jedem Zweifel durch die Bestimmung des §. 41 St. G., wornach dann, wenn über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge bestehen, in Gemässheit derselben vorzugehen ist. Das Gesetz selbst statuirt damit eine Ausnahme von dem im §. 37 St. G. als Regel aufgestellten Grundsatze, dass auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, nur nach dem allgemeinen Strafgesetze das Urtheil zu fällen ist, es ersetzt die in den §§. 36—40 St. G. enthaltenen, das Herrschaftsgebiet des österreichischen Strafgesetzes in territorialer und persönlicher Beziehung bestimmenden Normen durch die Stipulationen der mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge und verpflichtet damit den öffentlichen Ankläger ebensowohl wie den Richter, dieselben an Gesetzesstatt von amtswegen wahrzunehmen und zu beobachten**). Ist es auch im allgemeinen richtig, dass die aus dem Auslieferungsvertrage etwa resultirende Beschränkung des requirirenden Staates in seinem Rechte, das ausgelieferte

---

*) S. Lammasch „Auslieferungspflicht und Asylrecht“, S. 84, 85, und insbesondere Hye, Commentar, S. 514.

**) Lammasch „Auslieferungspflicht und Asylrecht“ S. 807.

Individuum strafrechtich zu verfolgen, zunächst und unmittelbar kein individuelles Recht des letzteren selbst erzeugt, da ja der Auszuliefernde an dem Vertrage, welcher dem Auslieferungsacte zugrunde liegt, nicht als contrahirende Partei betheiligt ist, vielmehr nur als dessen Object in Betracht kommen kann, so kann doch jede Verletzung des Auslieferungsvertrages in einem bestimmten Falle auch für den Ausgelieferten als rechtserzeugende Thatsache insofern wirksam werden, als diese Verletzung zugleich eine Verletzung des giltigen Gesetzes in sich begreift und seine Interessen berührend ihm hiedurch Grund zur Beschwerde gibt.*) Die Verfolgung und Verurtheilung des Josef L. und Wilhelm J. wegen anderer Straffälle als dér im Auslieferungsverfahren behandelten widersprach fraglos dem Art. VIII des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Grossbritannien und Irland abgeschlossenen Staatsvertrages vom 3. December 1873, R. G. Bl. Nr. 34. War die Auslieferung bloss wegen der an Heinrich B., Heinrich K. und Josef K. verübten Betrügereien bewilligt, so durften die ausgelieferten Personen ohne Einwilligung des britischen Staates wegen anderer Betrugsfacten nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dass die hier in Betracht kommenden, in den Fragen IV, V, VII, IX, XIX und XXI enthaltenen, erst nach erfolgter Auslieferung hervorgekommenen Fälle sich nur als Fortsetzungsacte des bereits im Auslieferungsbegehren den Angeklagten imputirten Delictes, als weitere Ausführungshandlungen eines und desselben verbrecherischen Entschlusses darstellen, kann hieran nichts ändern. Begründen auch alle diese Strafthaten den Thatbestand eines und desselben Delicts, so sind es doch zweifellos ebensoviele „andere Thatsachen“ im Sinne des Art. VIII des Auslieferungsvertrages.**) Sie waren daher, als sie aufkamen, dem ausliefernden Staate zur Kenntnis zu bringen, und es war die Ausdehnung der Auslieferungsbewilligung auf dieselben zu erwirken. Dies zeigte sich umsomehr geboten, als es immerhin fraglich erscheint, ob der britische Staat mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. II des Auslieferungsvertrages, welcher strafbaren Versuch eines Delictes nur bei den sub 1, 12, 16 und 17 angeführten Verbrechen (Mord, Einbruch oder Eindringen in ein Wohnhaus zum Behufe der Verübung eines Verbrechens [house breaking und burglary], vorsätzliche Versenkung und Zerstörung eines Schiffes und gewisse Fälle des Angriffes auf die körperliche Integrität von Menschen) als Auslieferungsgrund benennt, bei dem hier in Betracht kommenden, sub 6 bezeichneten Delicte aber den Versuch nicht anführt, dem Auslieferungsbegehren auch hinsichtlich der an Karl M., Wenzel D., Josef H. und Wenzel V. begangenen, bloss im Versuchstadium gebliebenen Betrügereien stattgegeben hätte. Die territoriale Justizhoheit des österreichischen Staates wird dadurch, dass die Verfolgung der Ausgelieferten an die Genehmigung des ausliefernden Staates gebunden wird, keineswegs tangirt. Die Verfolgung hätte überhaupt nicht stattfinden können, wenn der britische Staat die Angeklagten dem Machtbereiche des österreichischen Staates nicht überantwortet hätte. Dieser selbst willigte, innerhalb des eigenen Machtbereiches disponirend, in eine gewisse Beschränkung seiner Justizhoheit,

*) Vgl. Cass. Entsch. vom 11. April 1890, Z. 316, Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1890, Nr. 556. Einschlägige Lit. siehe ferner: Dochow's Zeitschrift, I. Bd., S. 349 ff. — Dollmann, Gerichtszeitung 1856, Nr. 154 ff. — Schwarze in H. H., S. 61, II. Bd., Berner, S. 184., Haelschner I., S. 62. — Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, VIII. Bd., S. 634 ff. — Gerichtszeitung 1884, Nr. 17. — Dr. Pitreich, Gerichtszeitung 1887, Nr. 27—29.

**) Lammasch: „Auslieferungspflicht und Asylrecht“ S. 770.



indem er auf Grund des mit Grossbritannien abgeschlossenen Staatsvertrages die Auslieferung begehrte, und er wird nur dieser vertragsmässig übernommenen Situation gerecht, wenn er eine über den Auslieferungsact hinausgehende Verfolgung der Angeklagten von der Zustimmung des britischen Staates abhängig macht." *)

Der Vertreter der Generalprocuratur beantragte schliesslich die Aufhebung des Urtheils und bei dem Umstande, als die Genehmigung des britischen Staates zur Verfolgung der Angeklagten wegen der im Auslieferungsacte nicht behandelten Anklagefälle zwar nicht angesucht wurde, aber nachträglich zu erwirken sein dürfte, mithin jene Thatsachen, welche der Entscheidung zu Grunde zu legen waren, noch nicht feststanden, die Verweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Prag.

Der Cassationshof fand in Rücksicht dieser Anklagefälle sofort freizusprechen.
Gründe: In Bezug auf den Schuldspruch wegen der von Josef L. an Julius R., Alfred D., Karl M. und Wenzel D. begangenen, theils vollbrachten, theils versuchten Betrügereien und wegen des von Wilhelm J. an Josef H. und Wenzel V. begangenen Verbrechens des versuchten Betruges ist das Urtheil aus dem Grunde des §. 344, Z. 10, lit. b), St. P. O. nichtig. Das Strafgesetz bestimmt im §. 41 mit klaren Worten, dass, wenn über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge bestehen, in Gemässheit derselben vorzugehen ist. Hiedurch anerkennt das Strafgesetz den Bestand der Auslieferungsverträge als rechtserzeugenden, beziehungsweise rechtsändernden Factor, durchbricht gleichzeitig den allgemeinen Grundsatz des §. 37 St. G. und macht dem Richter zur Pflicht, sich an die bestehenden Auslieferungsverträge zu halten. Da somit die letzteren kraft des Gesetzes an die Stelle der Bestimmungen der §§. 36—40 St. G. zu treten haben, so sind sie auch sowohl vom öffentlichen Ankläger, als auch vom Gerichte amtswegig wahrzunehmen, und es involvirt deren Ausserachtlassung eine Verletzung des Gesetzes. Jede Verletzung eines Auslieferungsvertrages kann sohin in bestimmten Fällen auch für den Ausgelieferten, wiewohl letzterer nur Object desselben ist, insoferne wirksam werden, als sie zugleich eine Verletzung des giltigen Gesetzes in sich fasst. Durfte der Richter nach §. 41 St. G. mit einer Verurtheilung nicht vorgehen, so bietet der diesem Paragraph zuwiderlaufende Schuldspruch dem Ausgelieferten allerdings Grund zur Beschwerde, da ja dieser mit einer Gesetzesverletzung einhergehende Bruch des Auslieferungsvertrages das Interesse des Ausgelieferten aufliegend empfindlich tangirt.

Dass aber im gegebenen Falle eine Vertragsverletzung vorliegt, daran ist gar nicht zu zweifeln; es geht aus dem klaren Wortlaute des Art. VIII. des diesfalls in Betracht kommenden zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland geschlossenen Staatsvertrages vom 3. December 1873, R. G. Bl. Nr. 34 ex 1874, zur Evidenz hervor. Nach den Bestimmungen dieser Vertragsstelle darf die ausgelieferte Person in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt, keinesfalls wegen einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden;

*) Lammasch: „Auslieferungspflicht und Asylrecht" S. 807, 808 und die ebenda S. 771—773 abgedruckte Entscheidung des preussischen Obertribunals vom 17. April 1879.

es wäre denn, dass sie nach der Auslieferung Gelegenheit gehabt hätte, in das Land zurückzukehren, aus welchem sie ausgeliefert wurde, und diese Gelegenheit nicht benützt hätte, oder dass sie, nachdem sie dahin zurückgekehrt war, freiwillig in dem Lande wieder erschienen wäre, an das sie schon einmal ausgeliefert wurde. Im gegebenen Falle liegt aber keine dieser beiden Voraussetzungen vor. Daraus folgt, dass Josef L. und Wilhelm J., welche, wie die Actenlage klar ersehen lässt, lediglich wegen der an Heinrich B., Heinrich K. und Josef K. verübten Betrügereien ausgeliefert worden sind, ohne weitere Genehmigung des ausliefernden Staates wegen anderer als der im Auslieferungsacte behandelten Thatsachen zur Rechenschaft nicht gezogen werden durften. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass alle, auch die nachträglich dem Josef L. und Wilhelm J. zur Last gelegten Strafthaten ihrem strafrechtlichen Charakter nach als Betrug zu qualificiren sind, da die letzteren doch unzweifelhaft ebensoviele „andere Thatsachen" im Sinne des Art. VIII des Auslieferungsvertrages darstellen. Es war daher Sache der Anklage und des Gerichtes, die neu aufkommenden Thatsachen dem ausliefernden Staate zur Kenntnis zu bringen und die Ausdehnung der Auslieferungsbewilligung auf dieselben zu erwirken. Von dieser Pflicht konnten das Gericht die Bestimmungen des §. 56 St. P. O. schon deshalb nicht entbinden, weil ja kein Hindernis vorlag, mit dem Abschlusse des Strafverfahrens zuzuwarten, bis der britische Staat sich auch über die neu hinzugekommenen Facta ausgesprochen haben würde. Ebensowenig vermag die innerhalb des österreichischen Territoriums unumschränkte Justizhoheit des österreichischen Staates für den Schuldspruch in den dem Auslieferungsacte nicht zugrunde liegenden Fällen einen giltigen Rechtsgrund abzugeben. Die Angeklagten befanden sich zur Zeit, als deren Auslieferung begehrt wurde, nicht im Machtbereiche des österreichischen Staates, sie wurden lediglich zu einem bestimmten, durch den Auslieferungsact streng begrenzten Zwecke dem österreichischen Staate übergeben, über welchen hinaus derselbe über sie nicht disponiren durfte, ohne dem Vertrage untreu zu werden. Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, dass gemäss §. 41 St. G. die Verfolgung des Josef L. und des Wilhelm J. wegen der in den Fragen IV, V, VII, IX, XIX und XXI behandelten Delicte ausgeschlossen war, und dass somit der angerufene Nichtigkeitsgrund der Z. 10 b) des §. 344 St. P. O. thatsächlich vorliegt.

Es war demnach der Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Richtung stattzugeben, das angefochtene Urtheil, insoweit hiemit Josef L. des an Julius R. und Alfred D. vollbrachten, dann des an Karl M. und Wenzel D. versuchten Betruges schuldig befunden wurde, ferner nach Zulass und in Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen der §§. 290 und 346 St. P. O. aber auch, insoweit damit Wilhelm J. des an Josef H. und an Wenzel V. versuchten Betruges schuldig erkannt wurde, dann im Ausspruche über die Strafe und hinsichtlich des Wilhelm J. auch im Ausspruche über den Strafkostenersatz und die Landesverweisung aufzuheben, und bei dem Umstande, als der Cassationshof, dessen Sache es ist, zu prüfen, ob in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Bedingungen zur Anklage, Verhandlung und Urtheilsfällung vorliegen oder nicht, auf Grund der vorbesprochenen Erwägungen zu der Erkenntnis gelangt ist, dass hier die gesetzliche Grundlage zu einer strafgerichtlichen Verfolgung, sohin auch zu einer Anklage und einer Verurtheilung fehle, mit der sofortigen Freisprechung der beiden Beschuldigten von der wegen der obbezeichneten Facta wider sie erhobenen Anklage vorzugehen.



1354. Die Beweislast über die von dem Acceptanten eines Wechsels gegen den Aussteller und Inhaber erhobene Einwendung der nicht erhaltenen Valuta trifft den geklagten Acceptanten.

Plenarentscheidung vom 10. December 1896, Z. 13991.

In den gegen den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag eingebrachten Einwendungen behauptete der geklagte Acceptant, dass der Klagewechsel von ihm lediglich aus Gefälligkeit acceptirt worden sei, indem der klagende Aussteller ihm versprochen habe, dass er diesen Wechsel für den Fall dessen Weiterbegebung zur Verfallszeit selbst einlösen werde, und dass ihm die Wechselvaluta nicht zugezählt worden sei. Dieser letzteren Einwendung gegenüber stellte der Kläger die Behauptung auf, dass der Geklagte die Valuta in Holzwaren erhalten habe.

Das Gericht erster Instanz erkannte diese Einwendungen für processentscheidend und machte die Aufrechthaltung des Zahlungsauftrages abhängig von den Beweisen darüber: 1. dass der Geklagte den Wechsel bloss aus Gefälligkeit acceptirt habe, durch den dem Kläger aufgetragenen und von demselben angenommenen negativen Haupteid, und 2. dass der Geklagte die Valuta in Holzwaren empfangen habe, durch den von dem Kläger dem Geklagten aufgetragenen und von ihm angenommenen negativen Haupteid.

Dieses Urtheil wurde in zweiter Instanz über Appellation des Klägers, welche lediglich gegen die Zulassung des zweiten Haupteides gerichtet war, bestätigt. Gründe: Nachdem beide Streittheile unmittelbare Wechselcontrahenten sind, so ist gemäss Art. 82 W. O. bei Entscheidung des Streites das dem Wechselacte zugrunde liegende Rechtsgeschäft zu berücksichtigen, und es könnte den Geklagten die Beweislast darüber, dass die Zuzählung der Valuta nicht erfolgt ist, nur dann treffen, wenn der Kläger eine, die Bestätigung des Geldempfanges enthaltende Schuldurkunde vorgelegt hätte, und zwar umso gewisser, als der Kläger die Zusicherung eines Entgeltes ausdrücklich zugesteht. Eine solche Bestätigung enthält aber der Klagewechsel nicht; nach dem Hofdecrete vom 1. März 1787, J. G. S. Nr. 636, ist aber in diesem Falle der Geklagte zum Beweise des Gegentheiles nicht verpflichtet, vielmehr muss der Kläger die Zuzählung beweisen.

Der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers fand der Oberste Gerichtshof stattzugeben und den auf den Valutaempfang lautenden zweiten Haupteid zu beseitigen. Gründe: Die Appellations- sowie die ausserordentliche Revisionsbeschwerde des Klägers erscheint lediglich dagegen gerichtet, dass mit dem Urtheile der ersten Instanz, sowie auch mit dem bestätigenden Urtheile der zweiten Instanz die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites und die Zahlungspflicht des Geklagten nicht nur von der Ablegung des ersten Haupteides, sondern des Weiteren auch noch davon abhängig gemacht wird, dass der Kläger, auch im Falle der Beweis durch diesen Haupteid zu seinen Gunsten ausfällt, noch weiters beweise, dass er dem Geklagten eine Valuta auf den Klagewechsel gegeben habe. Die Anschauung der Vorinstanzen, dass dem Kläger dieser Beweis obliege, muss jedoch als eine nicht zutreffende bezeichnet werden. Denn nach Art. 23, Abs. 1 W. O. wird der Bezogene durch die Annahme eines mit den im Art. 4 W. O. vorgeschriebenen Erfordernissen versehenen gezogenen Wechsels wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptirte Wechselsumme zur Verfallszeit zu bezahlen und haftet nach Art. 23, Abs. 2 W. O. der Bezogene auch dem Aussteller (und im gegebenen Falle ist der Kläger der Aussteller des Klagewechsels) wechselmässig aus dem Accepte. Zu den Erfordernissen

eines gezogenen Wechsels nach Art. 4 W. O. gehört aber keineswegs der Valutaempfang und die Bestätigung desselben in der Wechselurkunde. Wenn daher auch nach Art. 82 W. O. dem Geklagten als Acceptanten gegenüber der Kläger als Aussteller des Klagewechsels nicht bloss die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden, sondern auch gemeinrechtliche Einwendungen aus dem der Acceptation des Wechsels zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zustehen, so kann doch nicht behauptet werden, dass die blosse Einwendung des Geklagten, eine Valuta auf den Wechsel nicht erhalten zu haben, genüge, den Kläger zum Beweise zu nöthigen, dass entweder eine Valuta nicht bedungen war, oder dass die bedungene Valuta auch gegeben wurde, da doch hievon die wechselmässige Zahlungspflicht des Geklagten an sich nicht abhängt. Abgesehen daher davon, ob nicht in dem vorliegenden Falle die in dem Contexte des Wechsels enthaltenen Worte „den Wert in Waren" als eine Bestätigung des Acceptanten, die Valuta in Waren erhalten zu haben, angesehen werden können, dass daher eigentlich auch schon hier die Bestimmung des von dem Geklagten — zur Ablehnung einer Beweislast über den Nichtempfang der Valuta — berufenen Hofd., richtig Patentes vom 1. März 1787, J. G. S. Nr. 636, Anwendung finden könnte, muss selbst in dem Falle, als die Worte „den Wert in Waren" dahin zu verstehen wären, dass der Acceptant von dem Aussteller die Valuta in Waren erst zu bekommen habe, mit Rücksicht auf die wechselmässige Haftung des Geklagten aus seinem Accepte, dem geklagten Acceptanten, wenn er die Einwendung erhebt, die bedungene Valuta nicht erhalten zu haben, schon nach der allgemeinen Bestimmung des §. 104 a. G. O. die Beweislast für diese seine Einwendung aufgebürdet werden. Nachdem nun aber der Geklagte, obwohl der Kläger behauptete, der Klagewechsel sei nebst anderen Wechseln von dem Geklagten für bereits erhaltene Holzwaren acceptirt worden, für diese seine Einwendung unter Bestreitung seiner Beweislast hiefür jedes Beweisanerbieten abgelehnt hat, kann, da der Kläger nicht verhalten werden kann, das Gegentheil der von dem Geklagten beweislos hingestellten Einwendung — das ist den Empfang der Valuta seitens des Geklagten — zu beweisen, die Entscheidung des Rechtsstreites nur von dem Ergebnisse des Beweises durch den ersten Haupteid der untergerichtlichen Urtheile über die Einwendung des Geklagten, der Klagewechsel sei ein blosses Gefälligkeitsaccept, abhängig sein und abhängig gemacht werden.

1355. Gegen gleichförmige untergerichtliche Entscheidungen, womit die grundbücherliche Anmerkung einer wegen Grundsteuerrückständen verfügten politischen Sequestration verweigert wurde, ist der ausserordentliche Revisionsrecurs ohne Rücksicht auf den schuldigen Betrag zulässig.

Entscheidung vom 16. März 1897, Z. 3037. — III. Senat.

Der von der k. k. Finanzprocuratur eingebrachte ausserordentliche Revisionsrecurs gegen die gleichlautenden Bescheide der unteren Instanzen, womit die Anmerkung der wegen des Grundsteuerrückstandes aus den Jahren 1895 und 1896 im Betrage von 20 fl. 15 kr. von der Bezirkshauptmannschaft verfügten politischen Sequestration verweigert worden war, wurde von der ersten Instanz unter Hinweis auf §. 130 G. G. als unstatthaft zurückgewiesen.

Die zweite Instanz hat den Bescheid des ersten Richters aus dem von ihm angeführten Grunde und in der weiteren Erwägung bestätigt, dass, wenn man auch den recurirten Bescheid als einen Executionsbescheid betrachten wollte, der ausser-

ordentliche Revisionsrecurs auch von diesem Standpunkte, da es sich um die Einbringung eines Betrages von nur 20 fl. 14 kr. handeln würde, nach Massgabe der Vorschriften des §. 2, Al. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, und des §. 51 Summ. Pat. (§. 87 Bag. Verf.) unzulässig wäre.

Der Oberste Gerichtshof hat nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Mai 1833, J. G. S. Nr. 2593, dem ausserordentlichen Revisionsrecurse stattgegeben und den gegen die eingangs erwähnten gleichlautenden Entscheidungen gerichteten ausserordentlichen Revisionsrecurs als zulässig betrachtet, weil es sich um einen Act der politischen Sequestration handelt, welcher durch die Bestimmung des Absatzes 6 des Hofdecretes vom 10. Februar 1832, J. G. S. Nr. 2548, in der von der Bezirkshauptmannschaft beobachteten Form vorgeschrieben und durch das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, Art IV, unberührt geblieben ist, auf welchen daher weder §. 130 dieses Gesetzes, noch die für das summarische oder für das Bagatellverfahren, welches eben hier nicht zugrunde liegt, bestehenden Beschränkungen des Rechtszuges anwendbar erscheinen.

1356. Die Thatsache, dass die periodische Druckschrift ausserhalb des Erscheinungsortes gedruckt wird, kommt bei Ueberschreitung der Frist des §. 19, Al. 1 Pr. G. dem verantwortlichen Redacteur nicht zustatten; auch ein diesfälliger Verstoss der Druckerei entschuldigt ihn nicht. Ihm obliegt von jeder Nummer der Druckschrift so rechtzeitig Kenntnis zu nehmen, dass er die Verletzung press- oder strafgesetzlicher Bestimmungen durch die Druckschrift zu verhindern in der Lage sei.

Plenarentscheidung vom 9. Juni 1897, Z. 6951. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt:

Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Eger vom 22. December 1896, Z. 4954, und des Kreis- als Berufungsgerichtes Eger vom 10. April 1897, Z. 1833, womit Johann H. von der Anklage wegen Uebertretung nach §§. 19 und 21 des Pressgesetzes freigesprochen ward, wurde das Gesetz, und zwar in den §§. 19 und 21 des Pressgesetzes verletzt.

Gründe: Aus Anlass einer in Nr. 82 der periodischen Druckschrift „Egerer Nachrichten“ vom 17. October 1896 erschienenen Notiz, in welcher ein Julius K. genannt war, begehrten Julius K., Agent, und Julius K., Kaufmann, am 22. October 1896 vom verantwortlichen Redacteur Johann H. die Aufnahme einer Berichtigung, und nachdem dieselbe in den Nummern 83 und 84 der Zeitschrift nicht erschienen war, erstatteten sie am 2. November 1896 die Strafanzeige, über welche die Hauptverhandlung wegen der Uebertretung nach §§. 19 und 21 Pr. G. vor dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte Eger am 6. November 1896 und (nach Vertagung) am 22. December 1896 stattfand. Das Verfahren endete mit einem Freispruche (Urtheil vom 22. December 1896, Z. 4954), welcher damit begründet wird, dass die Nummer 83 der „Egerer Nachrichten“ am 21. October 1896, also vor Zusendung der (vom 22. October 1896 datirten) Berichtigung erschien; dass die Aufnahme der Berichtigung in die am 24. October 1896 herausgegebene Nummer 84 nicht mehr möglich war, weil die Zeitschrift in Komotau gedruckt wird; dass sonach die Berichtigung in den Nummern 85 oder 86 hätte erscheinen sollen, der Angeklagte auch den Auftrag an

die Druckerei ertheilt habe, die Berichtigung in der Nummer 86 einzuschalten, und dass dies nur aus einem Versehen der Druckerei unterblieben sei, so dass die Berichtigung erst in Nummer 87, und zwar am 4. November 1896 Aufnahme fand.

Dieses Urtheil wurde unter Verwerfung der von den Privatanklägern eingebrachten Berufung vom Kreisgerichte Eger als Berufungsinstanz mit dem Erkenntnisse vom 10. April 1897, Z. 1833, aus den erstrichterlichen Gründen bestätigt. Die Urtheile beider Instanzen entsprechen jedoch dem Gesetze nicht. Muss auch Nummer 83 des Blattes, weil noch vor gestelltem Berichtigungsbegehren erschienen, begreiflicherweise ausser Betracht bleiben, so ist es nach dem Wortlaute des §. 19 Pr. G. doch zweifellos, dass die Berichtigung entweder in Nummer 84 als dem ersten, oder spätestens in Nummer 85 als dem zweiten nach gestelltem Begehren erschienenen Blatte der periodischen Druckschrift aufzunehmen war. Mit Unrecht erklärt der Gerichtshof als die diesfalls massgebenden Nummern des Blattes jene unter Zahl 85 und 86, von der Erwägung ausgehend, dass der Abdruck der Berichtigung in Nummer 84 wegen der Entfernung des Druckortes (Komotau) vom Orte des Erscheinens (Eger) unthunlich war. Denn indem das Gesetz die Aufnahme einer Berichtigung nicht unbedingt in die erste nach gestelltem Berichtigungsbegehren erscheinende Nummer des Blattes anordnet, sondern die Einschaltung der Berichtigung in die zweitfolgende Nummer des Blattes gestattet, trägt es etwa bestehenden technischen Schwierigkeiten schon ausreichend Rechnung und es ist unzulässig, mit den angefochtenen Urtheilen diese vom Gesetz gewährte Begünstigung dadurch auszudehnen, dass man dem vom Willen des Redacteurs (oder Herausgebers) abhängigen, jedenfalls nicht normalen, wenn auch nicht gesetzwidrigen Verhältnisse, wonach die Druckerei sich ausser dem Orte des Erscheinens der Druckschrift befindet, die Wirkung einer Befreiung des Redacteurs von genauer Beobachtung der pressgesetzlichen Bestimmungen beilegt, während es im Gegentheile Pflicht des Redacteurs ist, durch sorgfältige Ausnützung aller Verkehrsmittel zwischen Redactionssitz und Druckort für die gesetzmässige Führung der Redactionsgeschäfte zu sorgen. Sollte also die Berichtigung bei richtiger Auffassung des Gesetzes in Nummer 84 und spätestens in Nummer 85 erscheinen, so hat der Angeklagte schon durch die von ihm zugestandene Weisung an die Druckerei, die Berichtigung erst in Nummer 86 zu bringen, eine Verletzung der Vorschrift der §§. 19 und 21 Pr. G. sich zu Schulden kommen lassen.

Und ein weiteres Verschulden trifft ihn dafür, dass die Berichtigung nicht in Nummer 86, sondern erst in Nummer 87 erschien. Mag die Ursache dieses Verstosses nach den richterlichen Feststellungen auch in erster Reihe in einem Versehen der Druckerei liegen, so war es doch mit Rücksicht auf die aus der Stellung des Redacteurs (Art. III, Nr. 1 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142) sich ergebende Pflicht desselben, von jeder Nummer der von ihm redigirten periodischen Druckschrift so rechtzeitig Kenntnis zu nehmen, dass er die Verletzung press- oder strafgesetzlicher Bestimmungen durch die Druckschrift zu verhindern in der Lage sei, eine unabweisliche Obliegenheit des Angeklagten, die Ausgabe der Nummer 86 seiner periodischen Druckschrift, von der er nach eigenem Geständnisse wusste, dass sie wegen Nichtabdruckes der Berichtigung gegen das Pressgesetz verstiess, hinanzuhalten. Indem er dies in pflichtwidriger Weise unterliess, hat er dem Verschulden der Druckerei sein eigenes Verschulden hinzugefügt, ja durch dasselbe den strafbaren Thatbestand erst zum Abschlusse gebracht.

Aus diesen Gründen musste wie im Urtheile erkannt werden.

1357. Unstatthaftigkeit der Aenderung des Klagebegehrens (§. 49 a. G. O.). Die Verjährung einer urtheilsmässig zuerkannten Forderung tritt nicht ein, wenn die executionsweise Realisirung des für dieselbe bestehenden Pfandrechtes unmöglich ist.

Entscheidung vom 18. November 1896, Z. 12126. — I. Senat.

Der Curator der A'schen Verlassenschaft hat sein gegen B und C gestelltes Klagebegehren auf Anerkennung, dass eine Wechselforderung gegen die A, beziehungsweise deren Nachlass aus dem Zahlungsauftrage vom 13. August 1859 durch Verjährung erloschen sei, und auf Gestattung der Löschung des für diese Forderung auf der Heiratscaution der A erwirkten gerichtlichen Pfandrechtes, in der Replik dahin modificirt, dass der zweite auf Pfandrechtslöschung gerichtete Theil des Begehrens fallen gelassen und lediglich um das Erkenntnis, dass die Forderung durch Verjährung erloschen sei, gebeten wird.

Die erste Instanz hat das so modificirte Begehren abgewiesen und dies im Wesen nachstehend begründet:

Aus der Klagserzählung, dem logischen Aufbaue und dem Wortlaute des Klagebegehrens ergibt sich, dass nicht die Verjährung der Judicats-Obligation aus dem Wechselzahlungsauftrage überhaupt, sondern im besonderen die Verjährung dieses Anspruches in Ansehung des auf die Heiratscaution erworbenen executiven Pfandrechtes, rücksichtlich die Unstatthaftigkeit der Executionsfortführung den Streitgegenstand bildet und dass der gegen den rechtlichen Bestand des executiven Pfandrechtes gerichtete Angriff mit der angeblich eingetretenen Verjährung der Forderung nur fundirt wird. In der Replik wird, was früher nur Klagegrund war, zum Hauptgegenstande des Begehrens erhoben und soll der Streit, der bislang nur über den Bestand des dinglichen Rechtes geführt wurde, nunmehr in einen solchen über das persönliche Forderungsrecht übergehen. Darin liegt aber ohne Zweifel keine Einschränkung, sondern eine nach §. 49 a. G. O. unstatthafte Aenderung des Klagebegehrens. Abgesehen davon ist jedoch das Repliksbegehren auch aus meritalen Gründen abzuweisen; dem erörterten Standpunkte der Klage gemäss, nach welcher die seinerzeitige Pfandrechtserwerbung mit keinem Worte in Zweifel gezogen wird, haben die Geklagten ihre Vertheidigung in der Einrede darauf beschränkt, unter Berufung auf das erworbene Pfandrecht und die nach Lage der Sache bestandene Behinderung in der Verfolgung der Execution den Eintritt der Verjährung zu bestreiten. Den diesbezüglichen Ausführungen der Geklagten muss die Sach- und Gesetzmässigkeit zuerkannt werden. Der blosse Nichtgebrauch eines Rechtes führt den Verlust desselben durch Verjährung dann nicht herbei, wenn die Ausübung des Rechtes durch ein vom Berechtigten nicht zu beseitigendes Hindernis unmöglich gemacht wird. Hat ein Gläubiger im Wege der Execution das Pfandrecht an einem Vermögensobjecte seines Schuldners erlangt, so hat er damit in Gemässheit des §. 461 a. b. G. B. und §. 340 u. f. a. G. O. das Recht erworben, sich für seine Forderung durch gerichtsordnungsmässige Versteigerung des Pfandes bezahlt zu machen. Wenn und so lange die Verfolgung und Durchsetzung dieses Realisirungsrechtes durch eine gesetzliche, zeitliche Beschränkung der Executionsführung suspendirt ist, so ist die Ausübung des Executionsrechtes auf dieses Executionsobject an sich unmöglich und es kann die Verjährung dieses Befriedigungsanspruches nach dem oben angeführten Grundsatze nicht eintreten. Es ist nun zugestandenermassen richtig,

dass seitens der Geklagten die durch Erwerbung des Pfandrechtes auf die Heiratscaution der A eingeleitete Execution während eines mehr als 30jährigen Zeitraumes nicht fortgesetzt wurde; diese Unterlassung kann jedoch dem Rechte der Geklagten nicht abträglich sein, weil nach der Sachlage die Executionsfortsetzung unmöglich war. Denn nach dem durch das Hofkanzleidecret vom 29. September 1835, J. G. S. Nr. 84, republicirten Heiratsnormale vom 10. Juni 1812 kann auf als Caution erlegte Capitalien nur eine Vormerkung platzgreifen, deren Wirksamkeit erst nach der Auflösung des Cautionsbandes eintreten kann; die Uebertragung des Cautionscapitales an einen Dritten vor jenem Zeitpunkte ist somit ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich folgerichtig, dass vor Aufhebung des Cautionsbandes eine Fortsetzung der Execution zum Zwecke der Realisirung des Pfandes gesetzlich unstatthaft ist, da bei allen Arten der Realisirung des Pfandes Eigenthumsübertragung an einen Dritten stattfindet. Die durch die Pfandrechtsvormerkung unterbrochene Verjährung der Judicats-Obligation konnte demnach vor Auflösung des Cautionsbandes nicht wieder zu laufen beginnen. Dass aber seither mehr als 30 Jahre verstrichen seien, behauptet auch Kläger nicht.

Was aber die Behauptung des Klägers betrifft, dass die Judicats-Obligation durch rechtzeitige Executionsführung auf anderweitige Vermögensobjecte der A hätte realisirt werden können, die Ausübung des Executionsrechtes „an sich" daher nicht unmöglich war, so erscheint dieselbe hinfällig, indem die vom Kläger in dieser Richtung namhaft gemachten Güter unter den gegebenen Verhältnissen zur Bedeckung der Forderung als unzureichend bezeichnet werden müssen, eine voraussichtlich erfolglose Executionsführung aber von dem Gläubiger nicht gefordert werden kann, weshalb auch deren Unterlassung keine Rechtsnachtheile für denselben nach sich zu ziehen vermag; überdies führt auch der Grundsatz, dass der Gläubiger in der Wahl der zum Zugriffe freistehenden Güter nicht eingeschränkt sei, zu der gleichen Folgerung.

Aus diesen Erwägungen war die Klage abzuweisen.

Das Oberlandesgericht bestätigte dieses Urtheil unter Verweisung auf dessen, der Sach- und Rechtslage entsprechende Gründe.

Die a. o. Revision wurde vom Obersten Gerichtshofe mangels der zur Aufhebung oder Abänderung gleichförmiger Urtheile der Untergerichte nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. 2593, erforderlichen Voraussetzungen abgewiesen.

1358. An einem dem öffentlichen Gebrauche dienenden Gemeindegute kann ein dingliches Recht durch Ersitzung erworben werden, wenn dasselbe auf eine jeden Dritten ausschliessende Art ausgeübt wird.

Entscheidung vom 2. März 1897, Z. 1902. — I. Senat.

Die erste Instanz hat die Klage der A gegen die Gemeinde M auf Anerkennung des durch Ersitzung erworbenen Rechtes, einen Theil des Dorfplatzes dieser Gemeinde, insbesondere durch Ablagerung von Dünger zu benützen, zur Gänze abgewiesen und dies im wesentlichen dahin begründet, dass, wenn auch die geklagte Gemeinde die mehr als vierzigjährige Ausübung des beanspruchten Rechtes auf Seite der Klägerin und deren Besitzvorgänger bezüglich eines Theiles der fraglichen Fläche zugestanden hat, das Klagebegehren dennoch zur Gänze abzuweisen war, weil es sich vorliegend um ein zum allgemeinen Gebrauche der Gemeindemitglieder, insbesondere zur Vermittlung der örtlichen Communication dienendes öffentliches Gemeindegut handelt.

bezüglich dessen, solange es mit dem Nexus der Oeffentlichkeit behaftet ist, ein Privatrecht nicht erworben werden kann.

Ueber Appellation der Klägerin hat das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil betreffs eines Theiles der strittigen Grundfläche abgeändert und in dieser Hinsicht dem Klagebegehren stattgegeben, in der Erwägung, dass nach §. 311 a. b. G. B. alle Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehres sind, in Besitz genommen werden können, dass auch der zum Gemeindegute gehörige, wenn auch im Verzeichnisse über das öffentliche Gut eingetragene Dorfplatz einen Gegenstand des rechtlichen Verkehres bildet, daher an demselben nach §§. 1454—1455 a. b. G. B. auch ohne dass hiezu die Einwilligung der der Gemeinde übergeordneten Organe erforderlich wäre, Rechte im Wege der Ersitzung erworben werden können, und die Ersitzung des beanspruchten Rechtes bezüglich eines Theiles der fraglichen Fläche auf Seiten der Klägerin auf Grund des Zugeständnisses der Geklagten erwiesen erscheint.

Der Oberste Gerichtshof hat über die ordentliche Revision der Geklagten den abändernden Theil des oberlandesgerichtlichen Urtheils bestätigt. Gründe: Die Rechtsvorgänger der Klägerin und letztere selbst haben einen bestimmten Theil des allerdings zum öffentlichen Gute gehörigen Dorfplatzes in M der öffentlichen Benützung derart entzogen, dass niemand Anderer als die Klägerin und ihre Vorbesitzer jenen Theil des Dorfplatzes benützten. Diese Benützung war eine alle Anderen ausschliessende und dauerte erwiesenermassen mehr als 40 Jahre. Die Klägerin und ihre Besitzvorgänger haben also jenen Theil des Dorfplatzes nicht etwa so benützt, wie dies kraft der Bestimmung desselben jedem Angehörigen der Gemeinde gestattet gewesen wäre, sondern sie haben den Gemeingebrauch (durch welchen allein ein privatrechtlicher Besitz nicht begründet werden kann) ausgeschlossen und jenen Platz ihrer ausschliesslichen Verfügung unterworfen. Demnach haben die Klägerin und ihre Rechtsvorgänger ein, jeden Anderen ausschliessendes Recht auf fremdem Grunde ausgeübt; sie waren daher zum mindesten im Besitze eines Servitutsrechtes. Dieser Besitz hat über 40 Jahre gedauert, es ist somit das Recht auf Benützung jenes Theiles des Dorfplatzes ersessen worden.

Die Revision vertritt die Rechtsansicht, dass an dem Gemeindegute ein privatrechtlicher Besitz, daher eine Ersitzung rechtlich überhaupt unmöglich sei.

Wenn der Besitz an einem Theile des Gemeindegutes von der Qualität ist, wie oben vorausgesetzt wird, so hat mit einem solchen Besitze der Gemeingebrauch thatsächlich aufgehört, der Gemeingebrauch hat durch mehr als 40 Jahre nicht stattgefunden und an dessen Stelle ist ein ausschliesslicher Besitz getreten. Es ist nicht abzusehen, warum ein solcher Besitz die Ersitzung nicht bewirken sollte. Kein positives Gesetz verbietet eine zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Sache derart in den ausschliesslichen Besitz zu nehmen, dass dadurch der Gemeingebrauch aufhört. Derlei dem öffentlichen Gebrauche dienende Sachen sind ja nicht überhaupt dem Verkehre entzogen; sie können auch veräussert werden. Den auf Veräusserung gerichteten Willen ersetzt bei in den Besitz Dritter gelangten Gegenständen des Gemeindegutes die Unterlassung pflichtmässiger Obsorge seitens der Verwaltungsorgane und Aufsichtsbehörden des öffentlichen Gutes. Steht es nun fest, dass Theile des Gemeindegutes rechtlich von dritten Personen in (ausschliesslichen) Besitz genommen werden können, so erscheint das obergerichtliche Urtheil gerechtfertigt.

1359. Anwendung der Schlussbestimmung des §. 150 a. b. G. B. auf die Einkünfte einer zu Gunsten der mütterlichen Vormünderin grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit des Fruchtniessungs- und Bewirtschaftungsrechtes einer Realität.

Entscheidung vom 16. März 1897, Z. 3126. — III. Senat.

A hatte seinen vier minderjährigen Kindern das Eigenthum und seiner Frau B das Fruchtniessungsrecht eines Wohnhauses hinterlassen. Auf dieses Recht begehrte C die Einverleibung des executiven Pfandrechtes für eine Forderung gegen die B, welchem Begehren von der ersten Instanz stattgegeben wurde.

Die zweite Instanz hat dem Recurse der B im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, sowie des Mitvormundes derselben stattgegeben und das Executionsgesuch abgewiesen, weil das Bewirtschaftungsrecht ein der berufenen Person allein zustehendes, daher nicht exequirbares Recht ist, demnach die zwangsweise Pfandrechtseinverleibung auf ein derartiges Recht unzulässig erscheint, und weil ein Fruchtgenuss durch Pfändung allein ohne gleichzeitige Sequestration nicht in Execution gezogen werden kann.

Der Oberste Gerichtshof hat die obergerichtliche Entscheidung bestätigt, weil das auf Grund der Einantwortungsurkunde über die Verlassenschaft des A in der Form der Dienstbarkeit der Fruchtniessung und Bewirtschaftung zur grundbücherlichen Eintragung gelangte Recht seinem Wesen nach die der mütterlichen Vormünderin zur Erhaltung der pflegebefohlenen Eigenthümer rechnungsfrei überlassene Verwaltung und Verwendung des Einkommens dieses Hauses darstellt, weil demnach diese nicht bloss persönliche Dienstbarkeit, sondern auch durch das Familienrecht beschränkte Fruchtniessung im Sinne des §. 150 a. b. G. B. zum Abbruche der Kinder nicht in Beschlag genommen werden kann.

1360. Auch die Gemeinden sind bei Vornahme einer Grenzerneuerung oder Berichtigung hinsichtlich der Gemeindegrundstücke an die Vorschriften der §§. 850 bis 853 a. b. G. B. gebunden. Die Ausseracht1assung derselben kann eine Besitzstörung begründen.

Entscheidung vom 23. März 1897, Z. 3241. — III. Senat.

Die Gemeinde A erhielt vom niederösterreichischen Landesausschusse den Auftrag, ihre Gemeindegründe durch Vermessung sicherzustellen. In Vollführung dieses Auftrages liess der Gemeindevorsteher unter Zuziehung eines Geometers unter anderen auch Grundstücke, welche sich im letzten factischen Besitze des B befanden, deren Eigenthum jedoch die Gemeinde A für sich in Anspruch nimmt, vermessen und durch Einrammen von Grenzzeichen von den weiteren Gründen des B abtrennen, ohne dass B von dieser Vermessung verständigt oder derselben zugezogen worden wäre. B belangte nun den Vorsteher der Gemeinde A wegen Besitzstörung.

Die erste Instanz wies das Klagebegehren ab, weil zwar ausser Zweifel steht, dass B im letzten factischen und unbestrittenen Besitze der Grundstücke sich befand und die Vermessung in der Art, wie sie vorgenommen wurde, an und für sich eine Besitzstörung begründet, weil aber andererseits auf Seite des geklagten Gemeindevorstehers die zu jeder Besitzstörung erforderliche Eigenmacht fehlt (§. 339 a. b. G. B.), da letzterer nur im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde handelte, und weil die §§. 850 bis 853 a. b. G. B. nur auf die Erneuerung von Grenzen zwischen Privat-

grundbesitzern Anwendung finden, hingegen im Falle, wenn auf einer Seite eine Gemeinde steht, über die Frage der Festsetzung der Grenzen und der daraus sich ergebenden Streitigkeiten nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben.

Ueber Recurs des Klägers hat das Oberlandesgericht dem Klagsbegehren aus nachstehenden Gründen stattgegeben:

Es ist durch das Geständnis des Geklagten erwiesen, dass er den Kläger im ruhigen Besitze seiner Grundstücke durch die vorgenommene Vermessung störte. Geklagter liess nun allerdings die Vermessung als Vorsteher der Gemeinde A vornehmen, um dieser die ihr vermeintlich gehörigen Grundstücke zurück zu verschaffen, allein nach §. 290 a. b. G. B. sind die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmässig erworben, erhalten etc. werden, auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter oder des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten. Die §§. 850 bis 853 a. b. G. B. schreiben vor, wie eine Grenzberichtigung vorzunehmen und der letzte Besitz zu schützen sei, wenn bei Berichtigung oder Markung zwischen den Theilhabern ein Streit entsteht. Geklagter hat den Kläger zur Grenzberichtigung gar nicht eingeladen, hat nicht im Einvernehmen mit ihm das Gericht darum angegangen, sondern hat eigenmächtig und widerrechtlich die Grenzberichtigung durch einen dazu aufgenommenen Geometer vornehmen lassen, welcher Vorgang im Sinne des §. 339 a. b. G. B. offenbar eine Besitzstörung in sich schliesst. Geklagter kann endlich die Verantwortung hiefür durch die Berufung auf den Auftrag des niederösterreichischen Landesausschusses nicht von sich abwälzen, weil dieser Auftrag naturgemäss nur so verstanden werden konnte, dass die neue Vermessung der Gemeindegrundstücke in gesetzmässiger, die Rechte anderer Grundbesitzer nicht verletzender Weise zu vollziehen sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den dagegen gerichteten Revisionsrecurs des Geklagten zurückgewiesen und der oberlandesgerichtlichen Begründung mit Rücksicht auf die Ausführungen des Revisionsrecurses Nachstehendes beigefügt:

Wenn der Geklagte vermeint, dass die Gerichte zur Entscheidung über vorliegende Klage nicht competent seien, so ist lediglich darauf zu verweisen, dass Geklagter bei seiner persönlichen Vernehmung ausdrücklich angab, dass jene Grundtheile deren letzten factischen Besitz nach des Geklagten Zugeständnisse der Kläger inne hatte, ein Eigenthum der Gemeinde A seien, und dass er solches für diese Gemeinde beansprucht, während Kläger diese Grundtheile als seinen privatrechtlichen Besitz beansprucht, woraus folgt, dass es sich darum handelt, über privatrechtliche Ansprüche zwischen der Gemeinde A und dem Kläger eine Auseinandersetzung zu treffen, wozu keinesfalls die der Gemeinde vorgesetzte politische Behörde, noch weniger aber die Gemeindevorstehung selbst competent erscheint, da es der Gemeinde A in Ausführung des ihr vom niederösterreichischen Landesausschusse gewordenen Auftrages wegen Neuvermessung der Gemeindegrundstücke nur zukommen kann, eine solche Vermessung unter Beobachtung des diesfälligen, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 850—853) vorgeschriebenen Verfahrens vorzunehmen und eventuell auf dem im §. 851 vorgeschriebenen ordentlichen Rechtswege ihre vermeintlichen weiteren Ansprüche gegen den Kläger durchzusetzen, während gerade in der Ausserachtlassung dieser gesetzlich gebotenen Wege und in der bloss unter Intervention eines Geometers seitens der

Gemeindevorstehung A vorgenommenen Vermessung auf den zugestandenermassen im factischen Besitze des Klägers befindlich gewesenen Grundstücken, sowie in dem hiebei veranlassten Einrammen von Grenzzeichen, wenn diese Grundtheile auch im bücherlichen Eigenthume der Gemeinde A sich befinden sollten, eben im Hinblicke auf den zugestandenen factischen Besitz des Klägers, nach §. 339 a. b. G. B. die eigenmächtige Störung des klägerischen Besitzes gesehen werden muss, in welcher Handlungsweise des Geklagten zweifelsohne auch die Absicht mit Umgehung der legalen Mittel den klägerischen Besitz zu stören gelegen ist.

1361. 1. Die im §. 778 a. b. G. B. normirte Entkräftung des letzten Willens eines kinderlosen Erblassers, der erst nach Errichtung desselben einen Notherben erhält, für den er keine Vorsehung getroffen hat, tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser noch vor seinem Ableben von der bereits eingetretenen oder zu erwartenden Existenz des Notherben Kenntnis gehabt hat. 2. Unter den im §. 778 a. b. G. B. erwähnten, zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnissen sind letztwillige Verfügungen zum Zwecke der Errichtung einer Stipendienstiftung nicht zu verstehen.

Entscheidung vom 14. April 1897, Z. 3507. — III. Senat.

Laut schriftlichen Testamentes vom 24. November 1885 bestimmte Dr. A sein ganzes Vermögen für Stipendienzwecke zugunsten armer Studenten deutscher Nationalität, Söhnen deutscher Colonisten, welche sich in Galizien zur Zeit der Regierung Kaiser Josef II. angesiedelt hatten. Nachdem A am 31. Jänner 1894 kinderlos gestorben war, erklärte sich die Finanzprocuratur namens der Stipendienstiftung zum Nachlasse als Erbe. Dasselbe erfolgte auch auf Grund der gesetzlichen Erbfolge von seiten der nach A hinterbliebenen Witwe B im Namen ihrer Tochter C, welche sie am 9. November 1894, also 9 Monate und 9 Tage nach dem Tode ihres Ehegatten geboren hatte. Infolge dieser beiden einander widersprechenden Erbserklärungen wurde die C von der Verlassenschaftsbehörde mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen. Die Vormundschaft der C trat nun mit einer Klage gegen die durch die Finanzprocuratur vertretene Stipendienstiftung auf und begehrte, sich auf den §. 778 a. b. G. B. stützend, die Ungiltigkeitserklärung der obbezeichneten letztwilligen Anordnung. Die Finanzprocuratur wandte dagegen ein, dass dem A bekannt gewesen sein musste, dass er Nachkommenschaft erwarten konnte; da er dessenungeachtet seine letztwillige Anordnung nicht widerrufen habe, so müsse sich der Nachkomme, da er Notherbe sei, mit dem Pflichttheil nach den §§. 775 und 777 a. b. G. B. begnügen.

Die erste Instanz hat die letztwillige Anordnung des A aus nachstehenden Gründen für rechtsunwirksam erklärt: Vor allem müsse die C, welche, wie sichergestellt, vor Ablauf von 10 Monaten nach dem Tode des A geboren wurde, gemäss §. 138 a. b. G. B. als eheliche Tochter des A angesehen werden. Abgesehen von der blossen Muthmassung der Belangten, der Erblasser müsse die Geburt des Kindes vorhergesehen haben, handelt es sich hier nicht um den im Anfang des §. 778 a. b. G. B. vorgesehenen Fall der Übergehung eines Notherben aus dem Grunde, weil dem Erblasser das Dasein des ersteren unbekannt war, sondern lediglich um die Rechtsfolgen der Thatsache, dass der Erblasser zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Anordnung kinderlos war und erst später Vater geworden ist. In diesem Falle verliert

gemäss §. 778 a. b. G. B. die frühere Anordnung des letzten Willens ihre rechtliche Wirkung, ohne Rücksicht, ob der Testator von der Existenz des Kindes zur Zeit seines Todes wusste oder nicht. Die Behauptung der Belangten, dass diese Stiftung die Merkmale der frommen Absicht, worunter auch ein wohlthätiger, humanitärer Zweck zu verstehen sei, an sich trage, und dass ihr aus diesem Titel gemäss §. 778 a. b. G. B. der vierte Theil der reinen Verlassenschaft gebüren würde, ist unbegründet, weil unter den zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnissen nur jene zum Zwecke von gottesdienstlichen, beziehungsweise Andachtsübungen, oder zu Zwecken der Armenpflege zu verstehen sind, die fragliche Stiftung jedoch bloss pädagogisch-politische Zwecke, die Förderung von Wissenschaft und Bildung verfolgt, und weder mit der öffentlichen Wohlthätigkeit noch mit ethischem Humanitarismus etwas gemein hat.

Von der zweiten Instanz wurde dieses Urtheil aus denselben Gründen bestätigt und nur hinzugefügt, dass die Behauptung der Belangten, A müsse von dem Dasein seiner 9 Monate 9 Tage, nach seinem plötzlichen Tode geborenen Tochter gewusst haben, jeder factischen Grundlage entbehre, zumal wenn erwogen wird, dass A viele Jahre verheiratet war und seine Ehe während dieser Zeit kinderlos verblieb.

Der a. o. Revisionsbeschwerde der Belangten gab der Oberste Gerichtshof keine Folge, denn die Voraussetzungen, unter denen nach Hofdecret vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, gleichförmige Urtheile der unteren Gerichte behoben oder abgeändert werden können, sind im vorstehenden Falle nicht gegeben, indem eine Nullität nicht vorliegt, auch nicht behauptet wird, und in den angefochtenen Urtheilen eine offenbare Ungerechtigkeit nicht erkannt werden kann, solche vielmehr durch die denselben beigefügte sachgemässe Begründung gerechtfertigt erscheinen. Letzteres wird noch unzweifelhafter, wenn noch erwogen wird, dass die Legitimität der Klägerin als Tochter des Verstorbenen A auch nicht im entferntesten angezweifelt wurde, dass ferner die für den vorliegenden Fall zutreffende zweite Alternative des §. 778 a. b. G. B. in der Richtung, ob der Erblasser noch vor seinem Ableben von der vorhandenen oder zu erwartenden Existenz eines Notherben Kenntnis bekommen habe, oder ob dies nicht der Fall sei, keinen Unterschied macht, zudem auch die Fiction, dass Klägerin als im Mutterleibe bereits empfangen schon zur Zeit des Ablebens des Erblassers existirte, sich hier, wo diese Fiction offenbar nur zum Nachtheile des Ungeborenen aufgestellt würde, auf die Vorschrift des §. 22 a. b. G. B. nicht stützen lässt, dass endlich die von der Finanzprocuratur berufenen Hofdecrete vom 15. März 1801, J. G. S. Nr. 526, und vom 27. Juni 1822, J. G. S. Nr. 1880 nichts enthalten, was die von ihr dem Begriffe „fromme Stiftung" beigemessene, ausgedehntere Bedeutung bestätigen würde, die eben zur Zeit des Erscheinens des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ergangenen Hofdecrete vom 1. März 1809, J. G. S. Nr. 885, und 17. September 1812, J. G. S. 1006, erkennen lassen, dass unter den in den §§. 685 und 778 a. b. G. B. gedachten frommen Vermächtnissen oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnissen nur Vermächtnisse zum Zwecke von gottesdienstlichen, beziehungsweise Andachtsübungen, oder zu Zwecken der Armenpflege zu verstehen seien, übrigens auch der §. 159 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, in Uebereinstimmung mit dem §. 2 des Hofkanzleidecretes vom 6. September 1836, J. G. S. Nr. 592, neben frommen, auch von gemeinnützigen Vermächtnissen handelt, also letztere unter den ersteren nicht begreift.

1362. Der Wirkungskreis des Cassationshofes ist in der Strafprocess-Ordnung concret umschrieben; nur wo sie es ausdrücklich zulässt, darf seine Entscheidung angerufen werden; an den Cassationshof gerichtete Aufsichtsbeschwerden (§. 15 St. P. O.) sind nicht statthaft.

Beschluss vom 15. Juni 1897, Z. 6825.

Die für Adolf F erlegte Caution hatte das Kreisgericht in Kuttenberg auf Grund des §. 193 St. P. O. für verfallen erklärt und an die Staatscasse abgeführt. Als später ein nicht im Adhäsionsverfahren, sondern civilgerichtlich liquid gestellter Ersatzanspruch der Bremer Firma N und G auf diese Summe überwiesen und davon die Finanzprocuratur in Prag verständigt wurde, ergriff diese das Rechtsmittel der Beschwerde, welche das Kreisgericht und sodann auch das Prager Oberlandesgericht wegen Ablaufes der dreitägigen Beschwerdefrist als verspätet zurückwies. Hiegegen überreichte die Finanzprocuratur in erster Instanz eine an den Cassationshof gerichtete, als „Revisionsrecurs und Nullitätsbeschwerde" bezeichnete Eingabe und sendete unter der Bezeichnung als „Aufsichtsbeschwerde" gleichzeitig eine zweite Eingabe unmittelbar an den Cassationshof. Der Cassationshof wies beide Eingaben als gesetzlich unzulässig zurück.

Denn die Thätigkeit des Obersten Gerichts- als Cassationshofes im Strafprocesse determinirt §. 16 St. P. O. im allgemeinen dahin, dass er über alle in der Strafprocessordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden habe. Wo er ausserdem in den Gang des Verfahrens einzugreifen berufen ist, bestimmt die Strafprocessordnung taxativ (vergl. die §§. 33, 54, 63, 64, 74, 341, 362, 364, 410, 411 und 427). Da somit der Wirkungskreis des Cassationshofes in der Strafprocessordnung concret umschrieben ist, so kann dessen Entscheidung auch nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen angerufen werden. Hiezu gehört aber weder die vorliegend in Frage stehende Zurückweisung eines verspätet angemeldeten Rechtsmittels, noch auch die Verfügung über eine nach §. 193 St. P. O. für verfallen erklärte Cautionssumme und es kann somit in keiner dieser beiden Richtungen die Cognition des Cassationshofes in Anspruch genommen werden. Die als Revisionsrecurs und zugleich Nullitätsbeschwerde bezeichnete, an den Cassationshof gerichtete Eingabe der Finanzprocuratur war daher als strafprocessordnungswidrig zurückzuweisen.

Allein auch die als „Aufsichtsbeschwerde" bezeichnete Immediateingabe ist unstatthaft und entbehrt jeglicher Begründung.

Ist der Wirkungskreis des Cassationshofes, wie eben erwähnt, ein in der Strafprocessordnung streng begrenzter, so kann auch von der Ausdehnung des im §. 15 St. P. O. vorgesehenen, aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte der Gerichtshöfe II. Instanz resultirenden Rechtszuges auf den Cassationshof keine Rede sein. Wohl steht auch dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe gemäss §. 92 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, das Recht zu, die bei Ausübung seines richterlichen Amtes wahrgenommenen Gebrechen der Gerichte I. und II. Instanz zu rügen, die nöthigen Zurechtweisungen zu erlassen und jene Anordnungen zu treffen, welche innerhalb der Grenzen seiner Wirksamkeit liegen. Einer Aufsichtsbeschwerde an den Cassationshof aber gedenkt §. 16 St. P. O. nicht und §. 15 beschränkt sie ausdrücklich auf den Gerichtshof II. Instanz.

1363. Unzulässigkeit der Einleitung des Executiv-Verfahrens auf Grund einer mit Umgehung der über die Veräusserung von verkäuflichen Gewerben bestehenden gesetzlichen Vorschriften errichteten Urkunde.

Entscheidung vom 26. Jänner 1897, Z. 882. — I. Senat.

Inhaltlich der von B ausgestellten urkundlichen Erklärung verpflichtete sich derselbe, dem A für das von ihm käuflich erworbene verkäufliche Schankgewerbe den vereinbarten Kaufschilling von 2900 fl. drei Tage nach Zustellung des seine Eintragung als Eigenthümer des fraglichen Gewerbes in das Gewerbebuch bewilligenden behördlichen Decretes zu bezahlen. Aus dem Contexte dieser Erklärung selbst geht hervor, dass dieser Kaufschilling entgegen den über die Veräusserung von verkäuflichen Gewerben bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Hofdecret vom 5. November 1831, J. G. S. Nr. 2534), dass ein solches Gewerbe nicht über dem ursprünglich festgesetzten Werte oder dem bei einer nachfolgenden Veräusserung etwa erzielten niedrigeren Preise veräussert werden darf, vereinbart wurde, indem der ursprüngliche Wert des in Rede stehenden Gewerbes mit 300 fl. festgesetzt war.

Der erste Richter hat über die auf obige Erklärung gestützte, auf Zahlung des Kaufschillings gerichtete Klage des A das Executivverfahren eingeleitet.

Die zweite Instanz hat über Recurs des geklagten B die Einleitung des schriftlichen Verfahrens verfügt, weil aus dem Inhalte der der Klage zugrunde liegenden Urkunde zu entnehmen ist, dass sie zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften errichtet wurde, daher für eine vollkommenen Glauben verdienende Urkunde im Sinne des §. 298 a. G. O. und des Hofdecretes vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, umsoweniger angesehen werden kann, als dem Kaufvertrage, welchen sie beweisen soll, das wesentliche Erfordernis eines nicht gesetzwidrigen Kaufpreises mangelt.

Ueber den Revisionsrecurs des Klägers, in welchem geltend gemacht wird, der obere Richter habe die Vorschrift des Hofdecretes vom 6. October 1783, J. G. S. Nr. 197 lit. b, verletzt, indem er bei seiner Begründung in das Innere der Schrift eingegangen sei, während er sich bei Lösung der rein processualen und formellen Frage, welches Verfahren über die Klage einzuleiten sei, nur auf die Prüfung der Urkunde bezüglich der Erfordernisse der §§. 113 und 114 a. G. O. zu beschränken gehabt habe, hat der Oberste Gerichtshof die oberlandesgerichtliche Entscheidung bestätigt, weil in der Urkunde von den Parteien selbst angeführt wird, dass die Vereinbarung des Kaufpreises, welcher nunmehr eingeklagt wird, entgegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, daher dieser Urkunde keine solche Beweiskraft zugesprochen werden kann, welche zur Einleitung des Verfahrens im Sinne des §. 298 a. G. O. und des Hofdecretes vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, erforderlich ist.

1364. Verpflichtung des Empfängers einer Ware zur Zahlung des im Artikel 7, letzter Absatz, des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, und im §. 53, Alinea 7, der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, normirten Frachtzuschlages.

Entscheidung vom 27. Jänner 1897, Z. 15074 ex 1896. — I. Senat.

A sandte durch die Eisenbahngesellschaft N gemäss Frachtbriefes vom 9. Juni 1894 der Firma B 22 Ballen Wolle, welche laut Declaration als „Kunstwolle

nicht gefettet“ bezeichnet waren, im Effectivgewichte von 5490 Kilogramm. Die Sendung wurde vom Absender selbst verladen und mit einer Privatdecke zum Schutze der Ladung versehen. Die Firma B löste am 15. Juni 1894 den Frachtbrief aus, bezahlte die aus demselben ersichtlichen Fracht- und sonstigen Gebüren und bezog am 15. Juni 1894 19 Ballen dieser Sendung. Als sie am 20. Juni 1894 die restlichen 3 Ballen abholen lassen wollte, wurde ihr von Seite der Eisenbahngesellschaft mitgetheilt, dass die darin enthaltene Wolle gefettet befunden wurde, es wurde dieser Anstand nachträglich auf dem der Firma zu diesem Zwecke abgenommenen Frachtbriefe angemerkt, und ihr weiters bedeutet, dass darüber ein Thatbestandsprotokoll aufgenommen werden müsse. Der von der Eisenbahngesellschaft im Juli 1894 in Gegenwart der Firma B vorgenommene Sachbefund bestätigte, dass der Inhalt dieser 3 Ballen aus gefetteter Kunstwolle bestand und 770 Kilogramm im Gewichte hatte. Die Bahngesellschaft verlangte nun von der Firma B, welche zur Uebernahme auch dieser restlichen 3 Ballen bereit war, unter Berufung auf die Artikel 405, 406, 407, 410 H. G. und §. 427 a. b. G. B. vor Ausfolgung der Ballen die Bezahlung des infolge unrichtiger Angabe des Inhaltes der Sendung nach Artikel 7, Absatz 4 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und §. 13 der Ausführungsbestimmung vom 1. April 1894 zu entrichtenden Fracht- oder Taxzuschlages von 12 Mark für jedes Brutto-Kilogramm, zusammen daher mit 9240 Mark und brachte, da sich die Firma B dessen weigerte, wider dieselbe die Klage beim Handelsgerichte ein.

Die erste Instanz wies das Klagsbegehren ab und begründete dies nachstehend: Wenn auch die Klägerin nach den thatsächlichen Verhältnissen berechtigt erscheint, den verlangten Taxzuschlag zu beanspruchen, so erscheint dennoch die von der Geklagten erhobene Einwendung der mangelnden passiven Klagslegitimation begründet, da nicht sie, sondern der Absender für die falsche Declaration zu haften hat. Der Empfänger der Ware wäre nur dann zahlungspflichtig, wenn er sowohl den Frachtbrief als auch die Ware ohne Anstand angenommen hätte, was hier nicht vorliegt, weil die Firma B den Bezug der 3 Ballen, deren Ausfolgung nur gegen Bezahlung des Frachtzuschlages offerirt wird, unter dieser Bedingung verweigert. Der §. 17 des internationalen Uebereinkommens und §. 67 des Betriebs-Reglements vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, bestimmen, dass der Empfänger verpflichtet ist, die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen. Der Empfänger haftet also nur dann für eine Mehrleistung, wenn er vor Uebernahme des Frachtbriefes zu deren Kenntnis gelangt und trotzdem den Frachtbrief mit der Ware übernimmt. Durch die Annahme des Frachtbriefes tritt der Empfänger in den Frachtvertrag ein und übernimmt die Verpflichtungen, wie sie der Vertrag ergibt und wie sie aus dem Frachtbriefe ersichtlich sind (Artikel 405 H. G.). Vorliegend hat die geklagte Firma alle aus dem Frachtbriefe ersichtlichen, ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt und gelangte erst einige Tage nach Uebernahme desselben zur Kenntnis der Beanständung der Ware. Der Frachtzuschlag hat den Charakter einer Strafe, welche auf das Delict der unrichtigen Angabe des Inhaltes einer Sendung gesetzt ist, wie sich schon aus der Höhe des Betrages ergibt. Nach §. 7 der reglementaren Bestimmung, dann Artikel 7 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, kundgemacht am 5. November 1892, R. G. Bl. Nr. 186, dann §. 53 des Betriebs-Reglements vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, hat der Absender für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben

und Erklärungen zu haften und alle Folgen zu tragen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen. Es hat also vorliegend für die unrichtige Declaration wohl der Absender A zu haften, die geklagte Firma könnte aber nur dann mithaftbar werden, wenn ihr gegenüber ein Mitverschulden an der falschen Declaration nachgewiesen worden wäre, oder wenn der Frachtzuschlag im Frachtbriefe ersichtlich gemacht worden wäre und Geklagte trotzdem die Ware sammt dem Frachtbriefe ohne Anstand in Empfang genommen hätte, was aber nicht geschehen ist, weshalb die Klage abzuweisen war.

Ueber Appellation der Klägerin bestätigte das Oberlandesgericht dieses Urtheil aus dessen richtiger Begründung.

Der Oberste Gerichtshof hat die dagegen überreichte ausserordentliche Revisionsbeschwerde der klagenden Eisenbahngesellschaft aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Die Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Eine Nichtigkeit wurde weder behauptet, noch ist eine solche aus den Acten erkennbar. Aber auch von einer offenbaren Ungerechtigkeit kann mit Rücksicht auf die im wesentlichen der Actenlage und dem Gesetze entsprechende Begründung des abweislichen Spruches keine Rede sein. Denn beide Untergerichte haben das Recht der klagenden Gesellschaft wegen der im Frachtbriefe vom 9. Juni 1894 vorkommenden unrichtigen Declaration des Frachtgutes als ungefettete Kunstwolle im Grunde des Artikels 7 des internationalen Uebereinkommens vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, beziehungsweise des §. 53, Alinea 7, der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, den eingeklagten Fracht- oder Taxzuschlag von 9240 Reichsmark einzuheben anerkannt, aber die Pflicht der Belangten zur Zahlung dieses Zuschlages als unbegründet erklärt, welche Ansicht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles als rechtsirrthümlich nicht bezeichnet werden kann. Denn die bezogenen Gesetze enthalten keine besondere Bestimmung darüber, wer diesen Fracht- oder Taxzuschlag zu zahlen verpflichtet ist und kommen daher in Bezug auf diese Verpflichtung die Vorschriften des Handelsgesetzes beziehungsweise des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung. Gemäss Artikel 8 des internationalen Uebereinkommens ist der Frachtvertrag abgeschlossen, sobald das Gut sammt Frachtbrief von der Versandtstation angenommen ist, und dient nach Artikel 391 H. G. der Frachtbrief als Beweis über den Vertrag zwischen dem Absender und dem Frachtführer. Es sind daher im vorliegenden Falle die Eisenbahn und der Absender A Contrahenten des Frachtvertrages. Nach Artikel 6 beziehungsweise 51 eod. muss jede Sendung von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte enthalten muss. Hat nun, wie nicht bestritten wird, der Absender A im Frachtbriefe die Sendung als ungefettete Kunstwolle declarirt, so hat er vertragswidrig gehandelt und ist den Frachtführern sowohl nach §. 1295 a. b. G. B. als auch nach Artikel 393 H. G. haftungspflichtig, wie denn auch der Artikel 7 des internationalen Uebereinkommens vom 14. October 1890 und §. 53, Alinea 1, der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1892 es klar aussprechen, dass der Absender für die Richtigkeit der im Frachtbriefe enthaltenen Angaben haftet und alle Folgen trägt, welche aus unrichtigen Erklärungen entspringen. Diese Haftungspflicht kann aber auf die belangte Firma als Adressaten nach §. 1301 a. b. G. B. nicht ausgedehnt werden, da die klagende Eisenbahngesellschaft zugesteht, dass der Adressat an der unrichtigen

Declaration nicht theilgenommen und überhaupt von derselben erst am 20. Juni 1894 Kenntnis erlangt hat.

Die Klägerin glaubt zwar, die Haftungs- beziehungsweise Zahlungspflicht der belangten Firma durch deren Eintritt in den Frachtvertrag nach Artikel 405 und 406 H. G. begründen zu können, aber mit Unrecht; denn es ist unbestritten, dass die als ungefettet declarirten 22 Ballen Kunstwolle am 14. Juni 1894 in der Empfangsstation eingelangt sind, dass die belangte Firma avisirt wurde, den Frachtbrief in Empfang genommen und nach Zahlung der in demselben verzeichneten Gebüren 19 Ballen übernommen hat, und gesteht die Klagsseite zu, dass bei Abfuhr der 19 Ballen keine Beanständung wegen falcher Declaration erfolgt ist. Es ist daher wohl die Belangte in den Frachtvertrag eingetreten, hat aber denselben ihrerseits erfüllt, indem sie gemäss Artikel 406 H. G., der Artikel 16 und 17 des internationalen Uebereinkommens vom 14. October 1890 und des §. 67 der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1892 zugestandenermassen die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge bezahlt hat, unter denen ein Tax- oder Frachtzuschlag nicht verzeichnet war. Da im vorliegenden Falle die Erfüllung des Vertrages im Sinne des Artikel 359 H. G. theilbar ist, so kann aus der anstandslosen Ausfolgung und Uebernahme der 19 Ballen nicht geschlossen werden, dass die belangte Firma auch bezüglich der restlichen 3 Ballen in den Frachtvertrag eingetreten sei, deren Ausfolgung ihr nur gegen Bezahlung des Frachtzuschlages bewilligt wurde und dies umsoweniger, als es der belangten Firma als Empfänger zweifellos freigestanden wäre, die Uebernahme der ganzen Sendung dann abzulehnen, wenn der Frachtbrief auch den Frachtzuschlag enthalten hätte. Die am 20. Juni 1894 erfolgte Beanständung der 3 Ballen wegen unrichtiger Declaration kann daher auf den Uebernahmsact vom 15. Juni 1894 nicht rückwirken.

1365. Das im §. 23 (§. 24) des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, behandelte Vergehen verjährt binnen Jahresfrist. — Um den Complottanten rücksichtlich des Verharrens der Genossen in der verabredeten strafgesetzwidrigen Thätigkeit von Verantwortlichkeit zu befreien, dazu genügt an sich nicht, dass er ihnen seine Willensänderung bekannt gibt und seine Mitwirkung versagt; er muss durch Gegenwirken die Fortsetzung des Delinquirens verhindern.

Entscheidung vom 14. Mai 1897, Z. 3063. — Vorsitzender: Hofrath Dr. von Pelser; für die Anklage: Advocat Dr. Pfann; Vertheidiger: Advocat Dr. Rabenlechner.

Mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 28. Jänner 1897, Z. 66.398, wurden Moriz K, Johann Z und Franz D des in den §§. 23 und 25 M. G. vorgesehenen Vergehens schuldig erkannt, begangen dadurch, dass sie in der Zeit vom Mai bis September 1896 Insectenpulver in Fläschchen, welche mit der Schutzmarke der Firma Z nachgebildeten Etiquetten unbefugt versehen waren, wissentlich in Verkehr setzten und feilhielten und zu diesem Zwecke die erwähnte Marke nachahmen liessen. Dem zwischen den Angeklagten getroffenen Uebereinkommen gemäss war zwar nach aussen hin Johann Z (wegen seiner Namensverwandtschaft mit der markenberechtigten Firma) als Geschäftsinhaber aufgestellt, aber die eigentliche Geschäftsthätigkeit besorgte Moriz K; D leistete dazu die erforderlichen Geldvorschüsse; Johann Z war nur mit untergeordneten Verrichtungen betraut. Gemeinsam wollen



die Angeklagten nur bis Anfangs August 1896 das Geschäft betrieben haben; zu dieser Zeit stellte Franz D mangels der Rentabilität der Sache seine Geldleistungen ein; er hatte beiläufig 1000 fl. hergegeben. Dass ihren in Budapest und Arad bestellten Agenten, bei welchen grössere Vorräthe des mit rechtswidriger Markenbezeichnung versehenen Erzeugnisses aufgespeichert waren, noch zu Beginn des October 1896 durch Moriz K Aufträge wegen Realisirung von Bestellungen ertheilt wurden und dass er die aus diesem Anlasse eingesendeten Geldbeträge für das Consortium entgegennahm, ist jedoch erwiesen. Eine Nichtigkeitsbeschwerde wider das Urtheil hat nur Franz D überreicht. Dieselbe wurde vom Cassationshofe auch in der Richtung der angerufenen Ziffer 9 b des §. 281 St. P. O. verworfen.

Gründe: Zur Begründung des Nichtigkeitsgrundes des §. 281, Z. 9 b St. P. O. behauptet der Beschwerdeführer, dass die Strafbarkeit des ihm zur Last gelegten Vergehens infolge Verjährung resp. Erlöschung des Klagerechtes aufgehoben sei. Bei der Prüfung dieser Einwendung der Verjährung muss man sich in erster Linie vor Augen halten, dass bei fortgesetzten Delicten, wie eben im vorliegenden Falle, die letzte strafbare Thätigkeit den Ausgangspunkt der Delictsverjährungszeit bildet*) und dass in jenen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung dieser Delicte nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, aus jedem Fortsetzungsacte dem Verletzten ein neues Klagerecht erwächst.**) Von einer Aufhebung der Strafbarkeit des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Vergehens infolge eingetretener objectiver Verjährung kann hier keine Rede sein, weil die Verjährungsfrist für das Vergehen nach §§. 23 und 25 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, worauf im Gesetze eine Geldstrafe von 500 fl. bis 2000 fl. oder Arrest von 3 Monaten bis zu einem Jahre festgesetzt ist, gemäss §. 532 St. G. ein volles Jahr beträgt, während von der Zeit, als Franz D sich von dem incriminirten Handel gänzlich zurückgezogen haben will (anfangs August 1896), bis zu der über Antrag des Privatanklägers am 29. October 1896 erfolgten Einleitung der Voruntersuchung gegen ihn wegen des oberwähnten Vergehens kaum drei Monate verstrichen sind. Ebenso haltlos ist die von der Beschwerde geltend gemachte Einwendung des Eintrittes der Verjährung in subjectiver Beziehung, mit anderen Worten: die Einwendung der Erlöschung des Klagerechtes nach §. 530 St. G. Das in den Urtheilsgründen des Erkenntnisgerichtes festgestellte, infolge des von Moriz K, Johann Z und Franz D abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1896 zustande gekommene Uebereinkommen der drei Gesellschafter ist strafrechtlich entschieden aus dem Gesichtspunkte des Complottes zu betrachten, weshalb die behauptete Abbrechung der geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und den zwei anderen Gesellschaftern ohne gleichzeitige Verhinderung der strafbaren Disposition über das in Ungarn erliegende Insectenpulver und ohne Kündigung des Gesellschaftsvertrages die strafrechtliche Haftung des ersteren nicht abschliesst und sie vielmehr in engem Zusammenhange mit jener der letzteren fortbesteht. Da nun laut der Feststellungen des Erkenntnisgerichtes die Genossen des Beschwerdeführers ihre strafbare Thätigkeit noch im September 1896, ja sogar nach der Ueberreichung der Klage noch im October 1896 fortsetzten, müsste man schon aus diesem Grunde den am 27. October 1896 sub Nr. 58579 eingebrachten Strafantrag als rechtzeitig ansehen. Aber auch abgesehen davon und

*) Ebenso Cassations-Entscheidung vom 6. Mai 1882, Z. 927, Sammlung Nowak Nr. 449 u. a. m.

**) Im gleichen Sinne Cassations-Entscheidung vom 18. Juni 1887, Z. 3200, Sammlung Nr. 1099.

sogar, wenn man die Ansicht des Beschwerdeführers theilen wollte, dass nämlich seine strafrechtliche Haftung infolge der behaupteten Abbrechung der geschäftlichen Beziehungen mit den zwei anderen Gesellschaftern seit Anfangs August 1896 abgeschlossen wäre, müsste dennoch angenommen werden, dass die strafrechtliche Verfolgung des Nichtigkeitswerbers vom Privatankläger lange vor dem Ablaufe der im §. 530 St. G. festgesetzten Klagefrist begehrt wurde. Denn die sechswochentliche Frist zur Klageführung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Berechtigten sowohl die strafbare Handlung, als auch die Person des Schuldigen bekannt geworden ist; und von der strafbaren Betheiligung des Beschwerdeführers an den Eingriffen des Moriz K und des Johann Z in das Markenrecht der klagenden Firma erlangte diese actenmässig erst dann Kenntnis, als ihr Vertreter infolge des Decretes des Untersuchungsgerichtes vom 22. October 1896, Z. 51231, in die gegen die obgenannten Genossen des Nichtigkeitswerbers in derselben Angelegenheit gepflogenen Erhebungen Einsicht nahm.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint somit in allen Richtungen ungegründet und musste verworfen werden.

1366. Auf den Fall, in welchem ein wegen eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens Angeklagter noch vor der Hauptverhandlung erkrankt und deshalb beantragt, dass dieselbe ohne seine Beiziehung vorgenommen werde, kann die im §. 275 St. P. O. ausgesprochene ausnahmsweise Zulässigkeit des Absehens von der Anwesenheit des Angeklagten nicht übertragen werden.

Entscheidung vom 18. Juni 1897, Z. 5411. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Jakob Meisl.

Ueber die wegen Verbrechens des Betruges gegen Karl Z. eingebrachte Anklageschrift wurde vom Wiener Landesgerichte die Schwurgerichtsverhandlung auf den 28. Mai 1896 angeordnet. Am 6. Mai 1896 suchte Karl Z. unter Producirung eines ärztlichen Zeugnisses um Vertagung der Verhandlung an; diesem Ansuchen wurde stattgegeben. Derselbe Vorgang wiederholte sich, da der Gesundheitszustand des Karl Z. ungünstig blieb, einigemale. Am 24. November 1896 stellte Karl Z. durch seinen Rechtsfreund Dr. N. die Bitte, es möge seiner Erkrankung wegen die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen werden. Dem wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft laut Beschlusses des Landesgerichtes vom 30. November 1896, Z. 64710, im Hinblicke auf §. 427 St. P. O. nicht entsprochen. Das Oberlandesgericht hob infolge der von Karl Z. ergriffenen Beschwerde diesen Beschluss auf und ordnete die neuerliche gerichtsärztliche Untersuchung des Karl Z. an. Diese ergab, dass Karl Z. ohne ernstliche Gefährdung seines Gesundheitszustandes weder dermalen noch in absehbarer Zeit zur Schwurgerichtsverhandlung erscheinen könne. Das Landesgericht wies nunmehr mit dem Beschlusse vom 5. Jänner 1897, Z. 70902, das Gesuch des Karl Z. neuerlich ab. Der dagegen von Karl Z. ergriffenen Beschwerde gab das Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 19. Jänner 1897, Z. 603, Folge; es trug dem Landesgerichte auf, durch die Bestimmungen des §. 427 St. P. O. unbehindert mit der Anordnung und Vornahme der Hauptverhandlung vorzugehen. Die hierauf vor dem Schwurgerichte durchgeführte Hauptverhandlung endete laut Urtheils



vom 31. März 1897 mit der Verurtheilung des Karl Z. wegen Verbrechens des Betruges. Wider das Urtheil ergriffen Anna Z., Ehegattin des Karl Z., welcher zustimmte, und die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Vertreter der Generalprocuratur äusserte sich hierüber unter Anderem in nachstehender Weise: Sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, als auch jene der Anna Z. bekämpfen das Urtheil aus dem Grunde des §. 344, Z. 4 St. P. O., weil die Hauptverhandlung entgegen den Bestimmungen des §. 427 St. P. O. in Abwesenheit des schwer erkrankten Angeklagten vorgenommen und das Urtheil gefällt worden sei, obschon ein mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen in Frage steht. Allein um die Anwendung des §. 427 St. P. O. und um ein Contumacialurtheil im Sinne desselben handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, und die Frage, ob wegen schwerer Erkrankung des Angeklagten in dessen Abwesenheit mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden durfte, ist zu bejahen. Wohl ist zuzugestehen, dass der reformirte Strafprocess, welcher dem Angeklagten die Stellung einer Processpartei gewährt und der Hauptverhandlung (in den durch die Aufgabe der Wahrheitsermittlung [§. 232 St. P. O.] gezogenen Grenzen) die Form eines zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten durchzuführenden Rechtsstreites aufprägt, grundsätzlich die ununterbrochene Anwesenheit des Angeklagten in der Verhandlung voraussetzt. Vom Standpunkte des positiven Gesetzes aus aber liegt in concreto in der Vornahme der Hauptverhandlung kein dem Angeklagten widerfahrenes Unrecht, und zwar selbst abgesehen davon, dass er deren Vornahme mit aller Entschiedenheit selbst begehrt hat. Dass der §. 427 St. P. O. auf den gegebenen Fall nicht anwendbar sei, ergibt sich aus seiner Stellung im System des Strafprocesses. Sie lässt keinem Zweifel darüber Raum, dass die Anwendung der Gesetzesstelle Ungehorsam des Angeklagten voraussetzt. Der III. Titel des 24. Hauptstückes der Strafprocessordnung behandelt das der Versetzung in den Anklagestand nachfolgende Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige. Dessen erster Fall betrifft einen Abwesenden, dem die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht zugestellt werden kann. Dieser Fall kommt hier nicht in Betracht Der §. 427 (zweiter Fall des Ungehorsamsverfahrens nach erhobener Anklage) befasst sich mit jenem Angeklagten, der trotz ordentlich erfolgter Ladung zur Hauptverhandlung nicht erscheint. Das Gesetz präsumirt in diesem Falle — solange das Gegentheil nicht erwiesen ist — dass der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erscheinen will. In diesem mangelnden guten Willen soll unter den Voraussetzungen des §. 427 St. P. O. (dass es sich um kein mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Delict handelt und dass dem Angeklagten zur Rechtfertigung bereits Gelegenheit geboten war) kein Hindernis liegen, die bereits angeordnete Hauptverhandlung vorzunehmen. Zeigt sich in der Folge, dass Angeklagter nicht „contumax“ war und dass er bloss infolge eines ausserhalb seiner Willenssphäre gelegenen Hindernisses zur Hauptverhandlung nicht erscheinen konnte, so treten alsbald die Bestimmungen des 3. Absatzes des §. 427 St. P. O. in Kraft, es kommt zur Anordnung einer neuerlichen Hauptverhandlung und Ungehorsamsfolgen treten nicht ein. Es ist dies wohl der klarste Beweis, dass nach den Intentionen des Gesetzes nur im Falle wirklichen Ungehorsams gemäss §. 427 St. P. O. vorgegangen werden soll. Dass im Falle unterlassenen Einspruches eventuell auch ein am Erscheinen bei der Hauptverhandlung unüberwindlich gehinderter Angeklagter die Folgen seines Ausbleibens

zu tragen hat, erscheint zur Widerlegung dieser Ansicht nicht geeignet. Zweifellos basirt auch in diesem Falle das ob contumaciam gefällte Erkenntnis auf der Voraussetzung, Angeklagter habe zur Hauptverhandlung nicht erscheinen wollen. Das seinem Erscheinen entgegengestandene Hindernis war dem Gerichte nicht bekannt; das Gericht rechnet bloss mit dem vermeintlich vorliegenden Ungehorsam und überlässt es dem Angeklagten, sich eventuell von dem Vorwurfe des Ungehorsams zu reinigen und dadurch dessen Folgen sofort zn paralysiren. Findet dieser sich hiezu nicht veranlasst, so bleibt eben infolge unterlassener Information des Gerichtes die praesumtio juris aufrecht, dass Angeklagter der an ihn ergangenen Ladung nur aus Mangel an gutem Willen nicht Folge geleistet habe. Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass die im §. 427 St. P. O. vorgesehene Nichtigkeit des Urtheil dann nicht trifft, wenn der Angeklagte eines vorhandenen unüberwindlichen Hindernisses wegen zur Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, gleichwohl aber mit deren Vornahme in seiner Abwesenheit einverstanden ist. Dass dies zulässig sei, ist aus den Bestimmungen der §§. 203 und 275 St. P. O. zu folgern. Erkrankt der Angeklagte bei der Hauptverhandlung, so bietet der §. 275 St. P. O. die Möglichkeit, das Verfahren in dessen Abwesenheit zu Ende zu führen.

Die Vorschrift des §. 275 (§. 311) setzt allerdings eine bereits eröffnete Hauptverhandlung voraus; analoge Anwendung derselben auf den gegebenen Fall widerstrebt jedoch dem Geiste des Gesetzes sicherlich nicht. Ist es nach §§. 203 und 245 St. P. O. dem Angeklagten freigestellt, jede Auskunft zu verweigern, muss also auch bei Anwesenheit des Angeklagten mit der Möglichkeit gerechnet werden, die Verhandlung ohne sein Zuthun durchzuführen, so zeigt wiederum §. 275 St. P. O., dass die Gesetzesstelle im Zeitpunkte des Eintrittes der Erkrankung nicht unterscheidet, dass also der Angeklagte auf seine Anwesenheit in der Verhandlung auch dann verzichten kann, wenn er bald nach Aufruf der Sache erkrankt, ja dass das Gesetz ganz bestimmt auch eine frühzeitige Erkrankung im Auge hält, da es von Verlesung der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärung spricht. Die processuale Situation des Angeklagten ist aber kaum wesentlich verschieden, ob er vor oder bald nach Eröffnung der Hauptverhandlung erkrankt. Um sich die Möglichkeit eingehender Vertheidigung zu sichern, darf nach §. 226 St. P. O. der kranke Angeklagte die Vertagung der Hauptverhandlung begehren; aber im Rechte der Vertheidigung verkürzt ihn auch §. 275 St. P. O. nicht, da Fortsetzung und Abschluss des Verfahrens nach dieser Gesetzesstelle von seiner Einwilligung abhängig gemacht ist. Knüpft sich öffentliches Interesse an des Angeklagten Mitwirkung in der Verhandlung, so ist doch auch jenes Interesse nicht zu übersehen, das mit dem endlichen Abschlusse eines durch die Krankheit des Angeklagten ins Ungewisse hinaus verzögerten Strafverfahrens verbunden ist. Auf die Schwere des in Frage stehenden Delictes nimmt das Gesetz (§. 311 St. P. O. im Gegensatz zu §. 427 St. P. O., der die Straffolgen des Ungehorsams für den Angeklagten nicht zu empfindlich gestalten will) keine Rücksicht. Bildet daher die Abwesenheit des Angeklagten von der Hauptverhandlung im vorliegenden Falle schon an sich keinen Nichtigkeitsgrund, so vermag denselben die Staatsanwaltschaft auch schon deshalb nicht geltend zu machen, weil nicht erkennbar ist, dass die behauptete Formverletzung auf die Entscheidung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluss zu üben vermochte (§. 344 letzter Absatz), was schon daraus hervorgeht, dass der Staatsanwalt sich wegen etwa erforderlicher Klärung der

Sachlage im Laufe der Hauptverhandlung zu einem Vertagungsantrage nicht veranlasst sah. Da im vorliegenden Falle die Bestimmungen des §. 427 St. P. O. nicht Anwendung fanden, ist es auch nicht erforderlich, die in der Nichtigkeitsbeschwerde der Anna Z. angeregte Frage zu erörtern, ob ein vorgängiger Verzicht des Angeklagten auf den aus der Verletzung des §. 427 St. P. O. resultirenden Nichtigkeitsgrund wirksam sei; es mag darum in dieser Beziehung nur darauf verwiesen sein, dass die Strafprocessordnung gar häufig die Nichtigkeit des Urtheiles an den gegen den nichtigen Act erhobenen Protest des Betheiligten bindet, dass der §. 221 St. P. O. einen der Hauptverhandlung vorausgehenden Verzicht des Beschuldigten auf einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund ausdrücklich vorsieht, und dass auch die bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschriebene Beeidigung der Zeugen nach §. 247 St. P. O. über Einverständnis beider Theile unterbleiben kann. Die Berufung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die im Gesetze absolut vorgeschriebene Verlesung der Anklageschrift, die Führung eines Hauptverhandlungsprotokolles und die Beigabe eines Vertheidigers ist unzutreffend, denn in allen diesen Fällen handelt es sich um Acte, deren Vornahme immer möglich ist, so dass ein Verzicht auf dieselben jedes triftigen Grundes entbehrt, wogegen in concreto die unmögliche Anwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung in Frage steht*).

Der Cassationshof fand den Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft und der Anna Z. stattzugeben, das gegen Karl Z. ergangene Urtheil sammt dem zu Grunde liegenden Wahrspruche als nichtig aufzuheben und gemäss §. 348 Absatz 1 St. P. O. die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des Landesgerichtes Wien zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft sowohl als auch jene der Gattin des Verurtheilten Anna Z. bekämpfen das Urtheil unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 4 des §. 344 St. P. O. deshalb, weil die Hauptverhandlung gegen Karl Z. entgegen der Bestimmung des §. 427 St. P. O. in Abwesenheit des schwer erkrankten Angeklagten vorgenommen und das Urtheil gefällt wurde, obschon ein mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen den Gegenstand der Anklage und des Urtheiles bildet. Die Nichtigkeitsbeschwerde

---

*) Vergl. Mayer, III. Band S. 597, Glaser, II. S. 503 ff., Waser in der Gerichts-Zeitung 1880, Nr. 7 und 1893, Nr. 2.

Die Ausführungen Wasers beweisen jedoch für den gegebenen Fall nichts; sie beziehen sich lediglich auf einen de jure dem §. 427 St. P. O. zu unterstellenden Ungehorsamsfall und sprechen nur aus, dass es nicht in das Belieben des Angeklagten gestellt werden dürfe, vor Gericht zu erscheinen oder wegzubleiben. Anders liegt die Sache beim Vorhandensein eines unabweislichen Hindernisses. Verzichtet in diesem Falle das Gericht auf die Anwesenheit des Angeklagten, so wird es nur der Noth der Umstände gerecht.

Die Erörterungen Glasers endlich über den §. 232 der deutschen Strafprocessordnung treffen auf den vorliegenden Fall und auf unser Gesetz nicht zu; §. 230, Absatz 2, der deutschen Strafprocessordnung geht über die Anforderungen der §§. 275 und 427 österr. St. P. O. hinaus: er verlangt, dass Angeklagter unbedingt in der Hauptverhandlung gehört werde, ein Erfordernis, welches die österreichische Strafprocessordnung nicht aufstellt.

Glaser selbst erkennt an, dass die deutsche Strafprocessordnung dem Rechte des Gerichtes, auf die Anwesenheit des freiwillig ausbleibenden Angeklagten zu verzichten, weit engere Grenzen zieht, als die österreichische Strafprocessordnung im §. 427 (und ebenso wohl auch im §. 275).

der Staatsanwaltschaft erscheint gegen das ganze Urtheil gerichtet und nicht bloss auf den freisprechenden Theil desselben eingeschränkt. Sie ist daher im Sinne der §§. 282 und 346 St. P. O. nicht blos als zum Nachtheile, sondern auch als zum Vortheile des Angeklagten ergriffen anzusehen und zu behandeln, was zur Folge hat, dass auf dieselbe nicht bloss das vorletzte, sondern auch das letzte Alinea des §. 344 St. P. O. Anwendung findet. Hiezu kommt aber auch, dass der in derselben geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 4, St. P. O. wegen Verletzung der Vorschrift des §. 427 St. P. O. die Vornahme der ganzen Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten als gesetzlich unzulässig und als einen nichtigen Act bezeichnet und bekämpft, daher auch den auf Grund derselben abgegebenen Wahrspruch der Geschwornen und das auf demselben beruhende Urtheil in seiner Totalität umfasst (§. 348, Alinea 2 St. P. O.). Bei Prüfung der Frage, ob der angerufene auf die Verletzung der Vorschrift des §. 427 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 4, St. P. O. vorliege, war es wohl nicht Aufgabe des Cassationshofes, jene Umstände einer näheren Würdigung und Erörterung zu unterziehen, welche den Angeklagten Karl Z. veranlasst haben mochten, nicht bloss seine Einwilligung zur Durchführung der Schwurgerichtsverhandlung in seiner Abwesenheit zu geben, sondern sogar dieselbe selbst zu verlangen und, in I. Instanz mit diesem Begehren abgewiesen, dieselbe im Beschwerdewege mit der Entscheidung des Gerichtshofes II. Instanz vom 19. Jänner 1897, Z. 603, zu erwirken, im Widerspruche aber mit diesem seinem früheren Verhalten nunmehr die Erhebung der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde im Grunde des §. 344, Z. 4, St. P. O. seiner Gattin zu überlassen und derselben mit seiner Eingabe vom 3. April 1897, Z. 19383, zuzustimmen. Denn es liegt auch die auf denselben Nichtigkeitsgrund gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft als öffentlichen Anklägers vor, welche niemals der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zugestimmt und selbst noch am Beginne derselben deren Vertagung — wenngleich erfolglos — beantragt hat.

Was nun den Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 4, St. P. O. betrifft, so kann es bei dem klaren Wortlaute des §. 427 St. P. O. keinem Zweifel unterliegen, dass die Vornahme der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten dann ein nichtiger Act wäre, wenn der Angeklagte ungeachtet seiner ordnungsmässigen Ladung zur Hauptverhandlung lediglich ausgeblieben wäre und der Gerichtshof dennoch diese Verhandlung durchgeführt hätte. Es entsteht für den vorliegenden Fall nur die Frage, ob die im §. 427 St. P. O. normirte Nichtigkeit der Vornahme der Hauptverhandlung in Abwesenheit des nicht erschienenen Angeklagten im Falle, als es sich um ein mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, dadurch beseitigt erscheint, dass der Angeklagte dieser Vornahme zugestimmt, ja dieselbe selbst begehrt hat, und ob überhaupt noch in einem solchen Falle die Bestimmung des §. 427 St. P.O. Anwendung findet. Der Cassationshof ist zunächst der Ansicht, dass die Intervention des Angeklagten bei der Hauptverhandlung nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Angeklagten bildet, und dass auf diese Pflicht, — wenn es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt, — nicht Verzicht geleistet werden könne. Die Bestimmung des §. 455, Absatz 3, St. P. O., wornach in Uebertretungsfällen der Beschuldigte, wenn er nicht verhaftet ist, sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will, bei der Verhandlung durch einen Machthaber, der sich mit einer besonderen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen kann, findet auf das Verfahren vor den

Gerichtshöfen in Verbrechens- und Vergehensfällen, für welches die Strafprocessordnung keine derartige Bestimmung enthält, sicherlich keine Anwendung, und ist selbst im §. 455 St. P. O. dem Gerichte die Befugnis eingeräumt, in allen Fällen, wo es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nöthig befunden wird, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu veranlassen. Allerdings hat der §. 427 St. P. O. zunächst nur jene Fälle im Auge, wo der Angeklagte ungeachtet seiner gehörigen Vorladung zur Hauptverhandlung nicht erscheinen will, und räumt demselben das Recht ein, gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Urtheil den Einspruch zu erheben, wenn er nachzuweisen vermag, dass er durch ein unabweisbares Hindernis abgehalten wurde, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, in welchem Falle eine neuerliche Hauptverhandlung anzuordnen ist. Allein, da auch in diesem letzteren Falle der Angeklagte, welcher nicht erscheinen konnte, den Einspruch unterlassen und sich mit dem in seiner Abwesenheit geschöpften Urtheile zufrieden geben kann, geht es wohl nicht an, die Anwendung der Vorschrift des §. 427, Alinea 1, St. P. O. auf den eigentlichen Ungehorsam des Angeklagten, das ist auf sein Nichterscheinenwollen, einzuschränken. Dass daher in der vorliegenden Strafsache die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten der Vorschrift des §. 427 St. P. O. widerstreitet, scheint dem Cassationshofe ausser Zweifel zu stehen. Aber auch aus anderen Bestimmungen der Strafprocessordnung ist die Zulässigkeit der Vornahme der Hauptverhandlung im vorliegenden Falle, ohne dass der Angeklagte hiezu persönlich erschienen wäre, nicht abzuleiten. Nach §. 221 St. P. O. ist der Angeklagte zur Hauptverhandlung zum persönlichen Erscheinen vorzuladen. Nach §. 226 St. P. O. hat der Angeklagte, wenn er wegen Krankheit bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, deren Vertagung anzusuchen, wie dies auch thatsächlich in der gegenwärtigen Strafsache zu mehreren Malen geschehen ist. Ein Recht des Angeklagten, welcher vor der Hauptverhandlung erkrankt, zu begehren, dass das Gericht von seinem persönlichen Erscheinen Umgang nehme und die Verhandlung in seiner Abwesenheit und bloss mit dem von ihm bestellten Vertheidiger vornehme, statuirt diese Gesetzesstelle nicht. Aber auch die Bestimmung des §. 275 St. P. O. vermag es nicht zu rechtfertigen, dass die Hauptverhandlung gegen Karl Z. vor den Geschwornen gleich von Anfang an ohne den Angeklagten durchgeführt wurde. Denn der §. 275 St. P. O. stellt selbst für den Fall, dass der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Masse erkrankt, dass er derselben nicht weiter beiwohnen kann, als Regel auf, dass die Hauptverhandlung zu vertagen ist. Derselbe gestattet nur eine Ausnahme für den Fall, dass der Angeklagte in die Fortsetzung der Verhandlung in seiner Abwesenheit und in die Verlesung seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärung willigt. Dass die für den Fall der Erkrankung des Angeklagten während der Hauptverhandlung statuirte Ausnahmsbestimmung keine analoge Anwendung auf den Fall, dass der Angeklagte schon vor der Hauptverhandlung schwer erkrankt, zulässt, ergibt sich aus der Verschiedenheit dieser beiden Fälle und aus der für den letzteren Fall im §. 226 St. P. O. gegebenen Bestimmung.

Es wird aber wohl auch dem Geiste und der Absicht des Gesetzes als entsprechend erklärt werden müssen, wenn selbst in dem Falle des §. 275 St. P. O. der Gerichtshof die Hauptverhandlung in Abwesenheit des bei derselben erkrankten Angeklagten mit dessen Zustimmung nur dann fortsetzt, wenn dieselbe bereits in ein Stadium getreten ist, dass auf die weitere persönliche Anwesenheit des Ange-

klagten füglich verzichtet werden kann, und diese letztere im Interesse einer gerechten, auch der Verantwortung des Angeklagten volle Rechnung tragenden Rechtsprechung nicht mehr unbedingt erforderlich erscheint. Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle, wo der Angeklagte gar nicht vor Gericht erschienen und nicht einmal mit seiner allgemeinen Verantwortung über die Anklageschrift gehört worden ist, sicherlich nicht zu. Hiezu kommt noch, dass es sich um eine Verhandlung vor dem Schwurgerichte handelt, für welche das Gesetz noch besondere, im Interesse des Beschuldigten getroffene Vorschriften aufstellt. Als deren wichtigste erscheint es wohl, dass es nach §. 344, Z. 2, St. P. O. einen Nichtigkeitsgrund bildet, wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde und dass nach §. 41, Absatz 2, St. P. O. der Angeklagte auf die Beigebung eines Vertheidigers für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte gar nicht rechtswirksam verzichten kann, da ihm in diesem Falle von amtswegen ein Vertheidiger beizugeben ist. So wenig es also in den Willen und das Belieben des Angeklagten gestellt ist, im Schwurgerichtsverfahren sich bei der Hauptverhandlung eines Vertheidigers zu bedienen oder nicht, ebensowenig kann derselbe auf sein persönliches Erscheinen bei derselben rechtsgiltig verzichten und seine Rechtfertigung und Vertheidigung gegen die erhobene Anklage lediglich einem bestellten Vertheidiger überlassen. Dass aber gerade im Verfahren vor dem Schwurgerichte der Eindruck, welchen das persönliche Erscheinen des Angeklagten und seine Verantwortung auf die Geschwornen übt, von der allergrössten Bedeutung sein kann und erfahrungsgemäss ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Es kann daher, ganz abgesehen von jenen Momenten, welche diesfalls die Nichtigkeitsbeschwerde der Anna Z. geltend macht, unter allen Umständen ausgesprochen werden, dass jedenfalls nicht unzweifelhaft erkennbar ist, dass die mit Verletzung der Vorschrift des §. 427 St. P. O. erfolgte Durchführung der Schwurgerichtsverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten keinen demselben nachtheiligen Einfluss üben konnte, ebensowenig als behauptet werden kann, dass diese im §. 344, Z. 4, St. P. O. mit Nichtigkeit bedrohte Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluss auf die Entscheidung rücksichtlich auf den Wahrspruch der Geschwornen, insoferne mit demselben der Angeklagte von dem einen Anklagefactum (der am 11. Juni 1892 erfolgten Antretung und am 4. Juli 1892 erfolgten Ablegung des Haupteides in der Rechtssache Leopoldine R. wider Karl Z. wegen Anerkennung ihres Eigenthums an Wertpapieren von 9308 fl. 48 kr.) freigesprochen wurde, nicht zu üben vermochte, dass daher weder die Bestimmung des vorletzten, noch jene des letzten Absatzes des §. 344 St. P. O. der Berücksichtigung der angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde entgegensteht. Es war somit der auf den gleichen Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 4, St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde sowohl der Staatsanwaltschaft als des öffentlichen Anklägers als auch jener der Anna Z. als Gattin des Verurtheilten stattzugeben, das mit derselben angefochtene Urtheil sammt dem demselben zugrunde liegenden Wahrspruche der Geschwornen in seinem ganzen Umfange aufzuheben und gemäss §. 348, Absatz 1, St. P. O. die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die nächste Schwurgerichtssitzung des Landesgerichtes Wien zu verweisen.

1367. Unzulässigkeit der Executionsführung durch Sequestration auf die Entlohnung des Executen für dessen persönliche Thätigkeit.

Entscheidung vom 21. April 1897, Z. 4685. — III. Senat.

In der Executionssache des A gegen B wegen schuldiger Alimente wurde vom ersten Richter die executive Sequestration des dem B gehörigen Maler- und Reproductionsgeschäftes bewilligt und der bestellte Sequester in die Sequestration eingeführt.

Das Oberlandesgericht wies das Executionsgesuch ab und hob die Einführung des Sequesters auf, weil die Sequestration gemäss §. 320 a. G. O. bloss auf Früchte und Gefälle, daher nach der Bedeutung dieser Worte nur auf die Einnahme aus einem bestimmten Ertragsobjecte und nicht auf die Entlohnung für eine persönliche Thätigkeit des Executen geführt werden kann, welche sich als ein Anspruch des Executen aus den betreffenden Lohnverträgen darstellt, daher lediglich als Forderung in Execution gezogen und nicht den Gegenstand einer Sequestration bilden kann; weil überdies der Sequester nach dem Gesetze als Verwalter der sequestrirten Sache anzusehen ist und als solcher zweifellos bei Erzielung der Nutzungen von der Sache mitzuwirken hat, demnach von einer Sequestration keine Rede sein kann, wenn es sich lediglich um die Entgegennahme einzelner Forderungsansprüche des Executen handelt.

Der Oberste Gerichtshof hat den Revisionsrecurs unter Hinweisung auf die zutreffende Begründung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung und in der weiteren Erwägung abgewiesen, dass durch diese Begründung keineswegs die Execution überhaupt, sondern nur die Art der Execution durch Sequestration im vorliegenden Falle ausgeschlossen wird, dass überdies im Executionsgesuche keine solchen Thatsachen angeführt werden, aus denen geschlossen werden könnte, dass der Execut eine Unternehmung von grösserem gewerblichen Umfange, namentlich mit Zuhilfenahme fremder Kräfte betreibe und dies auch weder aus dem Protokolle über die Einführung des Sequesters, noch aus dem gleichzeitig aufgenommenen Pfändungsprotokolle hervorgeht.

1368. Auch das Tragen eines einzelnen Uniformstückes vermag den Delictsthatbestand des §. 333 St. G. herzustellen, wenn es bestimmt und geeignet ist, den Schein zu erwecken, dass der Träger (als Militär, öffentlicher Beamte oder Diener) zum Tragen der Uniform befugt sei.

Plenarentscheidung vom 1. Juli 1897, Z. 7831. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat auf Grund der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Gross-Gerungs vom 8. April 1897, Z. 113, womit Franz Z. der Uebertretung nach §. 333 St. G. schuldig erkannt und zu 24stündigem Arreste verurtheilt wurde, ist das Gesetz in der Bestimmung des §. 333 St. G. verletzt worden, das bezogene Urtheil wird aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das k. k. Bezirksgericht in Gross-Gerungs verwiesen.

Gründe: Der Bäckergehilfe in Gross-Gerungs Franz Z. wurde vom dortigen Bezirksgerichte mit dem in Abwesenheit des Angeklagten gefällten Urtheile vom 8. April 1897, Z. 113, der Uebertretung nach §. 333 St. G. schuldig erkannt und zu 24stündigem Arreste verurtheilt, weil es durch die Gendarmerieanzeige als erwiesen ansah, dass er in der letzten Zeit wiederholt, insbesondere aber am 27. März 1897 öffentlich eine Militärmütze getragen habe, ohne dass er jemals beim Militär gedient hätte oder zum Militär assentirt worden wäre. Dieses Urtheil, dem Angeklagten ordnungsmässig zugestellt, blieb unangefochten und wurde rechtskräftig. Die Gesetzmässigkeit desselben unterliegt jedoch wesentlichen Bedenken.

Allerdings vermag auch das Tragen eines einzelnen Uniformstückes den Thatbestand der Uebertretung nach §. 333 St. G. unter der Voraussetzung zu begründen, dass dadurch der Anschein hervorgerufen wird, als sei der Träger (als Beamter, Diener, Militär) zum Tragen der Uniform im Ganzen berechtigt, so dass das einzelne Uniformstück sich eigentlich als amtliches oder militärisches Abzeichen darstellt. In dieser Richtung ist gerade das Tragen der Kappe von Bedeutung; denn gerade so, wie das Tragen einer Beamten- oder Dienerkappe den Träger als nachlässig adjustirten Beamten oder Diener erscheinen lässt, ebenso wird durch das Tragen einer Militärkappe der Eindruck hervorgerufen, der Träger gehöre (als Recrut, beurlaubter Reservist u. s. f.) dem Heere an. Freilich dürfen auch dem Mannschaftsstande des Heeres wirklich angehörende Personen, wenn sie sich nicht im activen Verhältnisse befinden, nach §. 37, Punkt 281 des Dienst-Reglements, I. Theil, die Militäruniform nicht tragen. Gleichwohl wird auf solche Personen §. 333 St. G. nicht anwendbar sein, weil sie eben dem Heere angehören, sich daher den Anschein eines Militärs durch das wenn auch unbefugte Tragen der Uniform nicht anmassen; sie werden nur disciplinär, eventuell polizeilich strafbar sein. Bei Personen hingegen, welche wie der Angeklagte nicht Soldaten sind, sich aber den Anschein von solchen durch unbefugtes Tragen eines militärischen Uniformstückes geben, steht der Anwendung des §. 333 St. G. nichts im Wege und es ist dem angefochtenen Urtheile darin beizustimmen, dass das unbefugte Tragen der Militärkappe von Seite eines Nichtsoldaten allerdings als unbefugtes Tragen der Uniform erscheinen und den Thatbestand der Uebertretung des §. 333 bilden kann.

Aber nicht unerwogen darf dabei bleiben, dass nicht jedes unbefugte Tragen der Uniform, sondern nur jenes, wodurch sich der Träger „den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmasst“ der Verantwortlichkeit nach §. 333 St. G. unterwirft. In diesem Sinne hatte schon das Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 29. März 1816, Z. 5426, welches neben §. 88 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 die Quelle des §. 333 unseres geltenden Strafgesetzes bildet, das nur „aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen“ geschehene unbefugte Tragen der Uniform bloss polizeilicher Ahndung unterworfen und die Anmassung der Uniform nur dann als unter das Strafgesetz fallend erklärt, wenn sie mit den im Strafgesetze, I. Theil, §. 178, lit. b) (jetzt §. 199, lit. b) St. G.) und II. Theil, §. 88 (jetzt §. 333 St. G.) normirten Handlungen verbunden ist; im letzteren Falle also, wenn die Absicht vorliegt, sich durch das unbefugte Tragen der Uniform für einen öffentlichen Beamten oder Diener auszugeben. In ähnlicher Weise regelt §. 434 des Strafgesetzentwurfes den Fall. Soferne also die Absicht beim unbefugten Tragen der Uniform weder betrügerisch (d. i. auf Schadenzufügung gerichtet), noch jene ist, sich den Anschein eines öffentlichen

Beamten oder Militärs zu geben, erscheint §. 333 St. G. nicht anwendbar. Der Urtheilsbegründung ist gegebenen Falles nicht zu entnehmen, dass sich der erste Richter dies gegenwärtig gehalten hat, derselbe findet vielmehr den Thatbestand der Uebertretung nach §. 333 St. G. schon im wiederholten öffentlichen Tragen einer Militärmütze durch den Angeklagten, ohne näher zu prüfen, von welcher Absicht der Angeklagte dabei geleitet war. Im Urtheilsdispositivum ist allerdings der volle Thatbestand des §. 333 St. G. angeführt, aber die Urtheilsbegründung zeigt, dass der Richter neben dem unbefugten Tragen der Uniform nicht auch die Absicht des Trägers zum Gegenstande seiner Erwägung gemacht hat.

Es musste daher der Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend das eingangs bezogene mit der Nichtigkeit nach §. 468, Z. 3, beziehungsweise §. 281, Z. 9, lit. a) St. P. O. behaftete Urtheil unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung und Rückverweisung der Sache mangels der nothwendigen Feststellungen gemäss §. 292 St. P. O. aufgehoben werden.

1369. Zum Begriffe des agent provocateur bei Eingriffen in das Markenrecht.

Entscheidung vom 24. September 1897, Z. 6450. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Leitmaier; in Vertretung der Anklage: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Theodor Schuloff; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Alexander Pupovac; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Die Firma S. M. liess für ihr in Blechflaschen in Verkehr gesetztes Desinfectionsmittel die Wortmarke „Lysol“ registriren. Ein ähnliches Präparat bot unter der Bezeichnung „Cresol-Creolin“ auch W. H. feil. Um sich ein Beweismittel für gelegentlichen Missbrauch ihrer Marke zu verschaffen, liess die klägerische Firma durch die Zeugen B. und K. einen Einkauf bei ihm besorgen. W. H. folgte je eine Flasche seines Desinfectionsmittels aus, welche er, als die Käufer die Signirung der Ware begehrten, mit der Bezeichnung „Cresol-Creolin, genannt Wr. (Wiener) Lysol“ versah. Vom Wiener Landesgerichte wurde er deshalb mit Urtheil vom 22. April 1897, Z. 17483 des im §. 23 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 (§. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108) bezeichneten Vergehens schuldig erkannt. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten bestreitet den Delictsthatbestand und das geltend gemachte Klagerecht, indem sie ausführt, dass die beanständete Signirung auf Veranlassung, also mit Zustimmung der die Firma S. M. repräsentirenden Käufer B. und K. erfolgt sei. In der Gegenausführung wird diese Auffassung als thatsächlich und rechtlich unbegründet widerlegt, da keiner der Käufer in der Rolle eines sogenannten agent provocateur aufgetreten sei. In der Literatur sei übrigens anerkannt (so insbesondere von Kohler*), aber nicht unbestritten), dass auch diese Rolle den delictischen Charakter des Marken-Eingriffs nicht ausschliesst.

---

*) Kohler („Das Recht des Markenschutzes“) bemerkt in dieser Beziehnung (Seite 388): Nicht selten ist im Markenrecht die Anstiftung durch den Berechtigten selbst, um dadurch zur Entdeckung des Thäters zu gelangen: agent provocateur. Man könnte denken, dass diese Provocation die Strafbarkeit der Handlung aufhebe, da ja der Berechtigte hiedurch selbst der Veranlasser der Verletzung sei und damit zu dieser Verletzung seine Zustimmung gebe. Das wäre aber aus zwei Gründen unrichtig. Denn einmal: wenn auch der Berechtigte als agent provocateur die Bezeichnung der Ware

Der Cassationshof beschloss, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde macht die Nichtigkeitsgründe des §. 281, 9a) und c), St. P. O. mit der Behauptung geltend, der unter Anklage gestellte Thatbestand habe auf Anregung, folglich mit Einwilligung des Verletzten (Privatanklägers) seine Verwirklichung gefunden; da aber das Markenrecht ein verzichtbares sei, liege infolge der Zustimmung des Verletzten ein Delict überhaupt nicht vor (§. 281 9a) St. P. O.); in jedem Falle aber sei der Privatankläger durch die in seinem Vorgehen liegende Zustimmung zur verfolgten Handlung nach §. 530 St. G. nicht mehr in der rechtlichen Lage die Anklage erheben zu können. Diese Rechtsausführungen fussen auf der thatsächlichen Annahme, dass der Kläger bestellten Personen die Rolle von sogenannten agents provocateurs dem Angeklagten gegenüber zuwies, beziehungsweise dass er letzteren durch sie zu einem nach §. 23 M. G. strafbaren Eingriff in des Privatanklägers Recht auf die Wortmarke „Lysol" anstiften liess. Eine thatsächliche Feststellung dieses Inhaltes findet sich jedoch im angefochtenen Urtheile nicht. In demselben ist lediglich gesagt, dass, wie von der klagenden Firma selbst zugegeben werde, diese, um ein Beweismittel für Markeneingriffe des Angeklagten zu erlangen, die beiden Zeugen B. und K. veranlasste, sich von dem Angeklagten das Desinfectionsmittel mit der Bezeichnung Lysol zu verschaffen. Diese Urtheilsfeststellung findet ihre Verdeutlichung durch die dem Urtheile als vollkommen glaubwürdig zu Grunde gelegten Aussagen der Zeugen K. und B. Ersterer bestätigt, beim Angeklagten „reines Lysol" bestellt zu haben; er erhielt eine nicht signirte Blechflasche, und bestand auf deren Bezeichnung durch den Angeklagten. Nachdem dieser ausdrücklich erklärt hatte, die Ware nicht mit „Lysol", weil dieses Wort als Marke gesetzlich geschützt sei, signiren zu können, befestigte derselbe auf der Blechflasche einen Zettel mit den Worten: „Cresol-Creolin, genannt Wr. (Wiener) Lysol". In ähnlicher Weise bestellte Zeuge B. durch den Portier des Hôtels, in dem er wohnte, beim Angeklagten Creolin und Lysol und trug dem Boten auf, die Signirung der Flaschen zu verlangen. Der Besteller erhielt eine Blechflasche mit Cresol-Creolin, welches die Bezeichnung „Wr. Lysol" trug.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass in keinem Falle durch unterstellte Personen eine Verleitung des Angeklagten zu einem Markeneingriffe stattfand (§. 25 St. P. O.). Dies wäre etwa dann der Fall gewesen, wenn der Angeklagte aufgefordert sein würde, das von ihm geführte Cresol-Creolin oder eine andere, von echtem „Lysol" verschiedene Ware mit der Wortmarke „Lysol" zu bezeichnen. So verhält sich aber die Sache nicht; beim Angeklagten wurde „Lysol" bestellt und die Signirung der Ware — nicht deren Bezeichnung mit einer falschen Marke — verlangt. Seine Sache wäre es nun gewesen, entweder die echte verlangte Ware zu liefern, oder die von ihm gelieferte der Wahrheit entsprechend zu bezeichnen. Statt dessen hat der Angeklagte es vorgezogen, wohl wissend, dass ihm der Gebrauch der Wortmarke Lysol versagt ist,

---

durch den Thäter herbeiführen will, um damit den Thäter zu entlarven, so will er die Bezeichnung nicht als Mittel der Weiterverbreitung, er billigt nur die äussere Form der Thätigkeit, er billigt nicht ihren inneren Gehalt. Sodann aber ist ja die Marke unveräusserlich und unübertragbar, wesshalb selbst die Gestattung von Seite des Berechtigten den objectiven Thatbestand des Delictes nicht aufheben würde. . . ." Die Gründe des angefochtenen Urtheils stellen die Loyalität eines auf Gewinnung von Beweismitteln abzielenden listigen Vorgehens in Frage.



dieselbe mit der Modification „Wiener Lysol" auf eine fremde Ware anzuwenden. Er hat einfach die Probe, welcher er auf Veranlassung des Anklägers unterworfen wurde, schlecht bestanden; das Vorgehen des Anklägers selbst aber und der von ihm bestellten Personen hat mit der Thätigkeit eines sogenannten agent provocateur (§. 25 St. P. O.) nichts gemein.

Fehlt es sonach an der thatsächlichen Voraussetzung, auf welcher die rechtlichen Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde aufgebaut sind, so musste dieselbe verworfen werden.

1370. Judicatenbuch Nr. 136.*)

Der Notar hat auch bei Legalisirungen die Vorschriften des §. 34 N. O. zu beobachten.

Das Justizministerium übermittelte mit Note vom 7. Juli 1897, Z. 14025 an das Präsidium des Obersten Gerichtshofes eine Eingabe der Notariatskammer in Tarnów um Veranlassung einer Plenarentscheidung wegen ungleicher Entscheidungen bei Anwendung der §§. 34 und 36 N. O.

Das Präsidium des Obersten Gerichtshofes ordnete deshalb in Gemässheit der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction die Berathung der angeregten Frage in einem Plenissimarsenate an, welcher die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch auf Grund folgender Erwägungen beschloss:

Mit Hinweisung auf die Entscheidungen des oberstgerichtlichen Disciplinarsenates vom 5. Mai 1875, Z. 1398, und vom 28. October 1880, Z. 6109 erbittet sich die Tarnówer Notariatskammer eine principielle Entscheidung darüber, ob die Vorschriften der §§. 34 und 36 N. O. auch bei Legalisirungen Anwendung haben.

Die obcitirten Entscheidungen divergiren darin, dass die letztere den Grundsatz ausspricht, es sei gar nicht Sache des bloss legalisirenden Notars, die Rechtsgiltigkeit des Actes zu prüfen, und er dürfe nicht im Falle des Verdachtes eines Scheinactes nach §. 35 N. O. die Amtshandlung verweigern, während im ersten Falle die Anwendbarkeit des §. 34 N. O. überhaupt, daher auch die Pflicht des Notars zur Verweigerung der Legalisirung bei einem Acte, bei welchem der Verdacht eines Scheingeschäftes vorhanden ist, ausgesprochen wird.

Das IV. Hauptstück der N. O. enthält allgemeine Vorschriften über die Amtshandlung der Notare, betrifft daher unzweifelhaft alle im V. Hauptstücke speciell angeführten Amtshandlungen derselben, insoferne die Natur der Amtshandlung dem nicht entgegensteht, und insoferne bezüglich der einzelnen Amtshandlungen im V. Hauptstücke nicht besondere Normen aufgestellt sind.

Solche besondere Normen enthält in Betreff der Legalisirungen der §. 79 N. O. Nach denselben hat der Notar von dem Inhalte der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen, als dies zur Eintragung in das Protokoll nothwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde, sowie für die Berechtigung des Ausstellers ist er nicht verantwortlich. Nach §. 36 N. O. hat der Notar im Falle von Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zum Geschäfte seine Bedenken zu äussern, und wenn die Partei dennoch darauf

*) Siehe Nr. 135 auf Seite 129 des Jahrganges 1896.



besteht, die Notariatsurkunde aufzunehmen und die gemachten Vorstellungen darin anzuführen.

Vergleicht man diese gesetzlichen Bestimmungen, so findet man, dass der §. 36 nur die Frage der Berechtigung der Parteien behandelt, dass eben in dieser Frage der §. 79 eine specielle Norm enthält, dass demnach §. 36 bei blossen Legalisirungen nicht zur Anwendung kommt, und die Verpflichtung des Notars zur näheren Prüfung der Berechtigung der Parteien zum Geschäfte und bei allfälligen Bedenken gegen dieselbe zur Aeusserung derselben und zur Anführung im Protokolle oder gar in der Legalisirungsclausel als vorhanden nicht anzusehen ist.

In dieser Beziehung liegen auch keine widersprechenden oberstgerichtlichen Entscheidungen vor, da jene vom 28. October 1880, Z. 6109, diese Frage gar nicht berührt und nur die vom 5. Mai 1875, Z. 1398, sie im entgegengesetzten Sinne löst.

Anders verhält sich die Sache in Betreff des §. 34 N. O. Die Vorschriften dieses Paragraphen sind durch die speciellen Normen des §. 79 N. O. durchaus nicht derogirt, sie gelten zweifellos auch bei blossen Legalisirungen und sobald ein Fall des §. 34 vorhanden ist, ist es Pflicht des Notars, die Legalisirung zu verweigern. Dies ergibt sich eben daraus, dass, wie bereits hervorgehoben wurde, das IV. Hauptstück der N. O. allgemeine Vorschriften enthält und der §. 79 eine Ausnahme oder Einschränkung des §. 34 nicht statuirt.

Hiedurch, dass nach §. 79 N. O. der Notar bei der Legalisirung von dem Inhalte der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen hat, als dies zur Eintragung in das Protokoll nothwendig ist, wird der Grundsatz der Anwendbarkeit des §. 34 bei Legalisirungen nicht alterirt, wohl aber wird die Correctheit oder Incorrectheit des Vorganges des Notars im einzelnen Falle nach den Umständen desselben zu beurtheilen seien.

Plenissimarbeschluss vom 29. September 1897, z. Z. 296 Praes.

1371. Der Schutzbereich des §. 89 St. G. umfasst auch die im staatlichen Betriebe stehenden Telephonanstalten.

Entscheidung vom 1. October 1897, Z. 9401. — Vorsitzender: Hofrath Ritter von Ernst; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Hauer.

Das Urtheil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 3. Juni 1897, Z. 4772 St. G., welches den Johann L. auf die im Sinne des §. 89 St. G. erhobene Anklage nur wegen Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes nach §. 468 St. G. straffällig erklärt, wurde aufgehoben. In Erledigung der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde fand der Cassationshof den Angeklagten, welcher Glockenisolatoren der Staatstelephonleitung zwischen Frankstadt und Wiesen durch Steinwürfe zerschlug und dadurch einen 25 fl. nicht übersteigenden Schaden anrichtete, des Verbrechens der öffentlichen Gewalthätigkeit nach §. 89 St. G. schuldig.

Gründe: Der erkennende Gerichtshof ging von der Anschauung aus, die Bestimmung des §. 89 St. G. finde lediglich auf Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen Anwendung, eine gesetzliche Vorschrift aber, vermöge welcher das Staatstelephon unter denselben strafgerichtlichen Schutz wie der Staatstelegraph



gestellt wäre, bestehe nicht und die analoge Anwendung der Strafbestimmung des §. 89 St. G. auf das Staatstelephon erscheine nach Art. IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche ausgeschlossen. Diese Rechtsanschauung wird als rechtsirrthümlich von der Staatsanwaltschaft mit der auf Z. 9a, richtig 10 des §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht bekämpft. Denn §. 1 der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. October 1887, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die Herstellung von Telephonanlagen im Anschlusse an den Staatstelegraphen spricht aus, dass die derart hergestellten Telephonanlagen eine Fortsetzung des Staatstelegraphen bilden, Eigenthum des Staates sind und den betreffenden Theilnehmern zum Behufe der telephonischen Correspondenz gegen Entrichtung bestimmter Gebüren zur Benützung überlassen werden. Fasst man hiezu noch die Bestimmung des §. 5 der obigen Verordnung näher ins Auge, welche die Zwecke bezeichnet, denen die Telephonanlagen zu dienen haben, und wird insbesondere in Betracht gezogen, dass die Herstellung der Telephonanlage, falls sie, wie hier, an eine interurbane Telephonlinie angeschlossen ist, zu telephonischem Sprechen auf den interurbanen Linien dient, so kann wohl ein Zweifel darüber nicht obwalten, dass die Telephonanlage als eine neue technische Einrichtung dieselbe Verkehrs- und Zweckbestimmung hat, wie die im §. 89 St. G. genannte Staatstelegraphenanstalt, dass also die Telephonanlage lediglich als eine Unterart der Telegraphenanstalt in Betracht kommt.*) Es lässt sich hiernach mit Grund nicht behaupten, dass die Anwendung der zum Schutze des Staatstelegraphen erlassenen Strafbestimmung des §. 89 St. G. auf die Staats-

---

*) Der Vertreter der Generalprocuratur führte in dieser Beziehung aus: „Es ist der Einrichtung des Telegraphen eigenthümlich, dass er die zu befördernde Nachricht nicht im Original, sondern in einer Reproduction an den Adressaten gelangen lässt. Nicht anders verhält es sich mit dem Telephon. Auch hier gelangt der Ton der Stimme des Sprechenden nicht zum Ohre des Hörenden; er wird von der schwingenden Platte und dem Magnet in elektrischen Strom umgesetzt, dieser durchläuft die Leitung und erzeugt an der Ankunftsstelle mittels der schwingenden Platte neue, nur ähnliche Töne. Nur scheinbar könnte gegen die Gleichheit der wesentlichen Einrichtung des Telegraphen und Telephons eingewendet werden, dass man bei ersterem die zu befördernde Mittheilung in Schrift übergibt und von ihr durch Sehen Kenntniss nimmt, während beim Telephon die Mittheilung von Ohr zu Ohr übertragen werden kann. Dieser Unterschied weicht sofort der Betrachtung, dass es die einfachere Handhabung des Telephons gestattet, den Apparat den Parteien unmittelbar in die Hände zu geben, wodurch das Auf- und Niederschreiben der Mittheilung entfällt, und dass bei der Telegraphie ein in derselben Geübter lediglich nach dem Taktschlage des Apparates (des Morseklopfers) die Mittheilung entgegenzunehmen vermag, ohne dass der Apparat beim Senden oder Empfangen ein sichtbares Zeichen hinterlässt. Telegraph und Telephon sind also in ihren Eigenschaften und Leistungen zwar dem Grade nach verschieden, aber gegenüber dem Hauptzwecke ihrer Anwendung, dem Gedankenaustausche besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen denselben nicht. Das Charakteristische des Telegraphen, dass derselbe eine Nachrichtenbeförderung dadurch ermöglicht, dass der an einem Orte zum sinnlichen Ausdrucke gebrachte Gedanke an einem anderen, entfernten Orte wahrnehmbar wieder erzeugt wird, ohne dass der Transport eines Gegenstandes mit der Nachricht erfolgt, trifft also auch beim Telephon zu. Mittel und Art dieser Wiedererzeugung kommen nicht in Betracht. Staatstelephon ist also Staatstelegraph im strafrechtlichen Sinne. (Vergleiche Scheffler: Zur Bestimmung des Begriffs „Telegraphie", Gerichtssaal 1884, S. 481; derselbe: „Das Recht der Verkehrs- und Transportanstalten, Gerichtssaal 1888, Seite 130; Meili, Das Telephonrecht, Leipzig 1885; Fuld, Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostanstalt, Gerichtssaal 1884, S. 202; Hälschner, Strafrecht S. 650; Liszt, S. 518: Hugo Meyer S. 917; Olshausen S. 1289.

Auch das deutsche Reichsgericht stellt Fernsprechanstalten dem Telegraphen gleich (so insbesondere in Entscheidung vom 28. Februar 1889).



telephonanlage eine nach Artikel IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche unzulässige Ausdehnung des Strafgesetzes wäre und, dass es ohne Verletzung des erwähnten Artikels unthunlich sei, nach §. 89 auch Beschädigungen oder Störungen an Staatstelephonanlagen zu behandeln. Dem Gesagten zufolge war der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das damit angefochtene Urtheil im Ausspruche über Schuld und Strafe als nichtig zu beheben und gemäss §. 288 Z. 3 St. P. O. im behobenen Theile in der Sache selbst wie oben zu erkennen.

1372. Der Wegfall des Grundes für die Verbindung von Strafsachen (§. 56 St. P. O.) beseitigt nicht die Zuständigkeit des mit dem Complexe befassten Gerichtes; den Unzukömmlichkeiten, welche sich im Einzelfalle daraus ergeben, kann durch die auf ein bestimmtes Processstadium nicht beschränkte Massregel der §§. 57 und 58 St. P. O. begegnet werden.

Beschluss vom 19. October 1897, Z. 12644.

In der Anklagesache des Josef R. wegen Vergehens der schuldbaren Crida hat der Cassationshof anlässlich des negativen Competenzconflictes zwischen den Landesgerichten Salzburg und Innsbruck letzteres als zuständig erkannt.

Gründe: Josef R. war vor dem nach §. 51 St. P. O. zuständigen Landesgerichte zu Innsbruck wegen des im §. 486 St. G. vorgesehenen Vergehens der verschuldeten Crida rechtskräftig in Anklagestand versetzt, als Erhebungen, welche wegen eines vor Geschworne gehörigen Betruges bei dem Landesgerichte in Salzburg als dem Gerichtsstande des Thatortes anhängig wurden, diesem Gerichte Veranlassung gaben, sich nach §. 56, Alinea 2, St. P. O. auch zur Verhandlung und Entscheidung über die Anklage wegen Crida für zuständig zu erklären. Diese Erhebungen wurden am 30. August 1897 nach §. 109 St. P. O. eingestellt und der Untersuchungsrichter hielt sich hiernach für berechtigt, die Anklageacten wegen Crida wieder auszuscheiden und an das Landesgericht in Innsbruck zurückzuleiten. Das Landesgericht Innsbruck ist im Rechte, wenn es im Schreiben vom 10. September 1897, Z. 6768, die Ansicht vertritt, dass der Wegfall der Verfolgung wegen Betruges die Zuständigkeit des forum connexitatis nicht aufhebt *). Allein es übersah, dass das Gesetz an diesem unter Umständen mit Unzukömmlichkeiten verbundenen Grundsatze nicht ausnahmslos festhält, dass es vielmehr ohne diese Befugnis auf ein bestimmtes Processstadium einzuschränken, in den §§. 57 und 58 St. P. O. gestattet, strafbare Handlungen des Beschuldigten auszuscheiden und die ausgeschiedene Strafsache an jenes Gericht abzugeben, welches für dieselbe, abgesehen von dem Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, zuständig wäre. War auch gegebenen Falles der Untersuchungsrichter zu dieser Ausscheidung nicht befugt, so hat doch das Landesgericht zu Salzburg das unterlaufene Formgebrechen im Wesen dadurch sanirt, dass es sich laut Berichtes vom 28. September 1897, Z. 7410, der Ansicht des Innsbrucker Landesgerichtes nicht fügt und über die Anklage wegen Crida fortan Amt zu handeln verweigert. Zu dieser Amtshandlung ist daher nach §§. 51, 57 und 58 St. P. O. das Landesgericht in Innsbruck berufen.

*) Vergl. S. Mayers Entstehungsgeschichte der österr. St. P. O., S. 139—141 und S. 425, 428 und 429; v. Waser „Ueber den Gerichtsstand der Connexität" in Nr. 103 der a. ö. Ger. Zeitg. v. J. 1881, dann Glasers Handbuch des Strafprocesses, Band II, Seite 85 und 86.

1373. Der Anspruch auf Zahlung des doppelten Betrages des gegebenen Angeldes steht der schuldlosen Partei ohne Rücksicht auf etwaigen Verdienstentgang unbedingt zu.

Entscheidung vom 14. Jänner 1897, Z. 76. — III. Senat.

A. verkaufte eine ihm gehörige Realität durch Vermittlung des C dem Kläger B um 13.200 fl. und übernahm von dem Käufer ein Angeld im Betrage von 300 fl. Vor Errichtung der schriftlichen Vertragsurkunde verkaufte jedoch A dieselbe Realität einer dritten Person um den Kaufpreis von 13.500 fl., mit welcher sofort ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, auf Grund dessen der zweite Käufer auch das bücherliche Eigenthumsrecht an der fraglichen Realität erlangte. Das erhaltene Angeld per 300 fl. stellte A dem B zurück.

B belangte nun den Verkäufer A auf Zahlung eines Schadenersatzes von 1000 fl., indem er behauptet, dass die gekaufte Realität einen Wert von mindestens 15.000 fl. habe und, wenn die Kosten der Ausfertigung des Vertrages und die Uebertragungsgebür in Abzug gebracht werden, der Kläger einen Schaden in dem eingeklagten Betrage erleide.

Mit diesem Begehren wurde der Kläger in erster Instanz abgewiesen, weil der Kläger in der Klage nur den Ersatz seines Schadens beansprucht, welchen er aber in seiner Replik als Gewinnstentgang bezeichnet, die Klage daher der Bestimmung des §. 8 a. G. O. nicht entspricht; überdies der Beweis über die vom Kläger aufgestellte Schadensberechnung nicht gelungen ist, indem die Sachverständigen den Wert der Realität blos mit 13072 fl. angegeben haben, und weil endlich die vorbehaltslose Annahme des vom Geklagten rückgestellten Angeldes nach §. 863 a. b. G. B. nicht anders ausgelegt werden kann, als dass der Kläger mit der Rückstellung des Angeldes in Betreff seiner Ansprüche wegen Nichteinhaltung des Vertrages sich gänzlich zufrieden gestellt hatte.

Ueber Appellation des Klägers hat das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil dahin abgeändert, dass der Geklagte zur Zahlung des Betrages von 300 fl. an den Kläger verurtheilt wurde.

Gründe: Der Ansicht des ersten Richters, dass eine unerlaubte Aenderung des Klagebegehrens oder des Klagegrundes vorliege, kann nicht beigepflichtet werden, weil der entgangene Gewinn, wie dies aus der Ueberschrift des §. 1323 a. b. G. B. hervorgeht, thatsächlich auch unter dem weiteren allgemeinen Begriff des Schadens subsumirt wird, und die Forderung des Klägers sich daher thatsächlich als Schadenersatzforderung darstellt. Der Geklagte hat die fragliche Realität am selben Tage, an welchem er dem Kläger die Vertragsurkunde unterschreiben sollte, um den Kaufpreis von 13.500 fl., also um 300 fl. theurer abermals verkauft und übergeben. Diese Differenz von 300 fl. bildet einen wirklichen Schaden des Klägers, denn der Geklagte war zu diesem zweiten Verkaufe nicht mehr berechtigt, weil die Realität durch die Perfection des ersten Verkaufes bereits in die alleinige Dispositionsbefugnis des Klägers übergegangen war, der erzielte Mehrwert daher nicht dem Geklagten, sondern ausschliesslich dem Kläger zugute kommen durfte. Durch den Bezug dieser 300 fl. hat sich der Geklagte rechtswidrigerweise zum Nachtheile des Klägers bereichert und hiedurch den Fundamentalgrundsatz des §. 1447 a. b. G. B. verletzt. Es hiesse geradezu eine Prämie auf den Vertragsbruch setzen, wenn dem Geklagten gestattet

würde, diesen unrechtmässig zum Schaden des Klägers bezogenen Gewinn zu behalten, und musste daher der Klage hinsichtlich dieses Theilbetrages stattgegeben werden. Hinsichtlich des mehreingeklagten Betrages von 700 fl. war jedoch das die Klage abweisende Urtheil des ersten Richters zu bestätigen, zumal es dem Kläger nicht gelungen ist, einen die Summe von 300 fl. übersteigenden Schaden zu erweisen. Belangend die Annahme des vom Geklagten rückgestellten Angeldes per 300 fl., so kann darin ein Verzicht auf die Geltendmachung des Ersatzanspruches nicht erblickt werden, weil die hierüber vom Kläger ausgestellte Bestätigung einen solchen Verzicht nicht enthält, eine solche Verzichtleistung aber nach dem Gesetze auch nicht vermuthet werden kann.

Der Oberste Gerichtshof fand über die ordentliche Revisionsbeschwerde des Geklagten das oberlandesgerichtliche Urtheil zu bestätigen, weil es nicht nothwendig ist zu erörtern, ob der Kläger einen Verdienstentgang im Betrage von 300 fl. erwiesen habe, da der dem Kläger zuerkannte Betrag von ihm zweifellos gemäss §. 908 a. b. G. B. verlangt werden kann, derselbe auch im Rahmen des Klageanspruches gelegen ist, indem auch der über das einfache Angeld hinausgehende Betrag sich als Ersatz, sohin als Schadenersatz im weiteren Sinne darstellt. Was die Einwendung betrifft, dass der Kläger durch die vorbehaltlose Annahme des Angeldes auf einen weiteren Schadensersatzanspruch verzichtet habe, so ist ein solcher Verzicht schon dadurch ausgeschlossen, dass von einem gemäss §. 863 a. b. G. B. durch Handlungen ausgedrückten Willen nur dann die Rede sein kann, wenn die letzteren, mit Ueberlegung aller Umstände, keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig lassen, was im vorliegenden Falle keineswegs zutrifft.

1374. Der Umstand, dass mit dem Bergwerksbetriebe eine Schädigung fremden Grundstückes unvermeidlich verbunden ist, schliesst die Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers nicht aus. Umfang dieser Ersatzpflicht.

Entscheidung vom 17. Februar 1897, Z. 718. — II. Senat.

Gegenüber dem auf Bezahlung des Ersatzes für die zugestandenermassen infolge Bergbaubetriebes des Beklagten an dem klägerischen Grundstücke entstandenen Schäden gerichteten Klagebegehren stützte der Beklagte seine Rechtsvertheidigung auf den Befund und das Gutachten der Sachverständigen im Bergbaufache, welche sich dahin geäussert haben, die Schäden seien keine ungewöhnliche Erscheinung, vielmehr die Folge eines regelmässigen Bergbaubetriebes und überall dort wahrnehmbar, wo ähnliche Verhältnisse vorwalten, und bestritt unter Berufung auf §§. 5, 40. 124 und 126 des allgemeinen Berggesetzes seine Ersatzpflicht für die Schäden.

Diese Anschauung wurde von allen drei Instanzen und insbesondere vom Obersten Gerichtshofe mit der Begründung als rechtsirrthümlich bezeichnet, dass dem Bergwerksbesitzer kein anderes und auch kein mehreres Recht als das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden, für vorbehalten erklärten Mineralien zusteht, und dass für die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes die Schranken des §. 364 a. b. G. B., wonach die Ausübung des Eigenthumsrechtes überhaupt nur insofern stattfindet, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht, sowie die in den §§. 170 und 222 a. B. G. enthaltene



Einschränkung, der gemäss durch den Bergbau weder die Sicherheit von Personen, noch auch von Eigenthumsobjecten gefährdet werden soll, zu gelten haben.

In Betreff der Ersatzpflicht des Beklagten wurde in den Gründen des Obersten Gerichtshofes und in den auf diesen Punkt bezüglichen, von dem Obersten Gerichtshofe als der Actenlage und dem Gesetze entsprechend bezeichneten erstrichterlichen Gründen des Weiteren ausgeführt: Nach §. 1311 a. b. G. B. hat den auch nur durch Zufall entstandenen Schaden derjenige, welcher den Zufall durch sein Verschulden veranlasst hat, zu ersetzen. Dieses Verschulden muss aber nicht in der Uebertretung eines Gesetzes oder in grober Fahrlässigkeit gelegen sein, es genügt vielmehr die „wissentliche“ Veranlassung des Zufalles, der den Schaden herbeigeführt hat. Eine solche Veranlassung hat der Beklagte vorliegenden Falles dadurch gegeben, dass er mit Hintansetzung der beim Bergbaubetriebe nach den §§. 170 und 171 a. B. G. vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf fremdes Eigenthum den Grubenbau mit nur theilweiser Versicherung betrieb, während nach dem Gutachten der Bergbauverständigen die örtlichen Verhältnisse eine volle Versicherung erforderten. An dem durch Ausserachtlassung dieser Vorsichtsmassregel begründeten Verschulden des Beklagten vermag der Umstand, dass sich nach dem Sachverständigen-Gutachten mit Rücksicht auf die am Orte des Bergbaubetriebes obwaltenden besonderen Verhältnisse nicht erzielen lässt, dass die Erdoberfläche von dem Bergbaubetriebe völlig unbeeinflusst bleibe, nichts zu ändern, weil daraus, dass ein Schade unausweichlich ist, das Recht, jene Vorkehrungen ausseracht lassen zu dürfen, die geeignet erscheinen, den Schaden zu verringern, nicht abgeleitet werden kann.

Belangend den Umfang der Ersatzpflicht, wurde dem Kläger der von den Sachverständigen der Landwirtschaft ermittelte und ziffermässig bestimmte Wert der durch Bruch und Senkung beschädigten Fläche zugesprochen, weil die sachverständigen Landwirte und die Sachverständigen im Bergbaufache die Wiederherstellung der durch den Bergbaubetrieb des Beklagten beschädigten Grundfläche in den vorigen Stand für unmöglich erklärt haben. Das Klagebegehren ist wohl auf die Zurückversetzung der beschädigten Grundfläche in den vorigen Stand gerichtet, da diese jedoch unmöglich ist, so entspricht der diesbezügliche Theil der gleichförmigen Urtheile der beiden Untergerichte der Actenlage und dem §. 1323 a. b. G. B. Da der Sachbestand klar erörtert vorliegt, die Prämissen für die richterliche Entscheidung durch gerichtlichen Augenschein, durch Befunde und Gutachten der gerichtlich beeideten Sachverständigen festgestellt worden sind, konnte auch sofort erkannt werden, ob der Beklagte gemäss §. 1323 a. b. G. B. schuldig sei, den durch seinen Steinkohlenbergbau verursachten Schaden zu ersetzen, und auf welche der beiden im §. 1323 a. b. G. B. gedachten Arten Ersatz zu leisten sei.

Wenn nun entgegen dem nach der ersteren Art der Schadenersatzleistungspflicht erhobenen Klagsanspruche erkannt wurde, dass der Beklagte für den zugefügten Schaden auf die andere der beiden obenerwähnten Arten aufzukommen habe, so kann hierin eine über das Klagebegehren hinausreichende Entscheidung nicht gefunden werden, weil nach der bezogenen Gesetzesstelle dann, wenn die Zurückversetzung in den vorigen Stand unthunlich ist, der Schätzungswert zu vergüten ist. Die Entscheidung darüber aber, ob diese Zurückversetzung thunlich oder unthunlich ist, hat der Richter auf Grund des vorliegenden Beweismateriales zu fällen, und er erscheint hiebei auch berechtigt, auf das Geringere zu erkennen, ohne



hiedurch gegen die im §. 248 a. G. O. und in der Res. vom 14. Juni 1784, J. G. S. Nr. 306, lit. c. enthaltenen Bestimmungen zu verstossen.

Der Kläger kann sich dadurch, dass ihm nur der Schätzwert der beschädigten Fläche als Ersatz zuerkannt, und der Beklagte dadurch, dass dem Kläger nicht aufgetragen wurde, ihm gegen Zahlung des Schätzwertes die beschädigte Grundfläche lastenfrei in das Eigenthum abzutreten, nicht mit Grund für beschwert erachten, weil es sich hier lediglich um die Ermittlung des Wertes handelt, welchen die Grundfläche vor ihrer Beschädigung durch den Bergbau als landwirtschaftliches Grundstück hatte, nicht aber um eine Enteignung. Der Nachtheil, welcher durch den Bergbaubetrieb des Beklagten dem Kläger dadurch zugefügt wurde, dass er die beschädigte Grundfläche als landwirtschaftliches Object nicht benützen kann, ist der Schade (§. 1293 a. b. G. B.), dessen Ersatz er vom Beklagten zu fordern berechtigt ist und, da der Beklagte nur diesen Ersatz leistet und nicht den vollen Wert zahlt, kann er auch nicht die Abtretung der Grundfläche in sein Eigenthum fordern.

Diesen Grundsätzen entspricht auch die Verfällung des Beklagten in den Ersatz des Schadens, welcher dem Kläger dadurch erwachsen ist, dass der an den Bruch angrenzende, mit Rissen durchfurchte Theil des Feldes zwei Jahre hindurch wegen der mit der wirtschaftlichen Bestellung desselben verbundenen Gefahr unangebaut bleiben musste. Auch dieser Nachtheil ist nach dem Ausspruche der Sachverständigen durch den Bergbaubetrieb des Beklagten dem Kläger erwachsen.

Ebenso verhält es sich mit dem Ersatze, den der Kläger dafür anspricht, dass im Ereignisjahre infolge des Bruches und der Risse die Ernte nicht so ergiebig und mit bedeutenderen Auslagen verbunden war, als sie es bei normalen Verhältnissen gewesen wäre.

1376. Zur Frage der passiven Klagslegitimation bei Anfechtung von Rechtshandlungen.

Entscheidung vom 31. März 1897, Z. 2942. — I. Senat.

Dem A ist am 3. Mai 1895 gegen die D aus einer Warenlieferung eine Forderung von 166 fl. entstanden. Am 30. Mai 1895 hat D die ihr gehörige Haushälfte ihrem Schwiegersohne B um den Uebernahmspreis von 1900 fl. abgetreten, und von dem Kaufschillinge den Betrag von 660 fl. an ihre minderjährigen Kinder unentgeltlich überwiesen. Auf Grund des Abtretungsvertrages wurde unter gleichzeitiger Einverleibung des Eigenthumsrechtes für B der Kaufschillingsrest per 660 fl. zugunsten der minderjährigen Kinder der D auf dieser Haushälfte sichergestellt.

Die in der Folge von A auf Grund des gegen D wegen der Forderung von 166 fl. erwirkten Urtheiles vom 10. Jänner 1896 geführte Mobiliarexecution blieb ohne Erfolg.

Der hierauf von A sowohl gegen B als auch gegen C als väterlichen Curator der minderjährigen Kinder der D auf Unwirksamkeitserklärung des obigen Abtretungsvertrages in Bezug auf den den Minderjährigen überwiesenen Theil des Kaufschillings, sowie der darauf bezüglichen Grundbuchshandlungen und Gestattung der Einverleibung des executiven Superpfandrechtes für die klägerische Forderung per 166 fl. auf den für die minderjährigen Kinder sichergestellten Betrag von 660 fl. überreichten Klage wurde vom ersten Richter vollinhaltlich und zwar gegen B auf Grund der Bestimmungen des §. 30, Z. 4 und §. 31, Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1884.

R. G. Bl. Nr. 36, und gegen C, bezw. die minderjährigen Kinder der D, im Grunde der Bestimmungen des §. 30, Z. 1 und §. 31, Absatz 1 dieses Gesetzes stattgegeben.

Ueber die vom Erstgeklagten B ergriffene Appellation hat das Oberlandesgericht das Klagebegehren bezüglich dieses Beklagten aus nachstehenden Gründen abgewiesen: Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, dass B auch hinsichtlich der unentgeltichen Ueberweisung des Betrages von 660 fl. an die minderjährigen Kinder der D der Letzteren als Vertragsgenosse im Sinne des §. 31 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, gegenübersteht, so ist im vorliegenden Falle dennoch die passive Klagslegitimation des Erstgeklagten B nicht vorhanden. Schon nach den allgemeinen processualen Grundsätzen kann nur derjenige geklagt werden, der an dem Streitgegenstande ein rechtliches Interesse hat; dies trifft jedoch bezüglich des B nicht zu, in dem es für denselben rechtlich völlig gleichgiltig sein kann, ob er den fraglichen Kaufschillingsrest der D selbst oder deren minderjährigen Kindern schulde, für wen dieser Kaufschillingsrest sichergestellt ist, und ob die angefochtene Vertragsbestimmung dem Kläger gegenüber wirksam sei oder nicht. Die Bestimmung des §. 31, Abs. 1 citirten Gesetzes schliesst nicht aus, dass auch der mit der Anfechtungsklage zu belangende Vertragsgenosse an dem Bestande des Vertrages, insoferne derselbe angefochten wird, ein rechtliches Interesse haben müsse. Aus der Vorschrift des §. 35 citirten Gesetzes, welche bestimmt, dass die Anfechtungsklage auf eine Leistung oder Duldung des Geklagten zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers zu richten ist, geht vielmehr hervor, dass hiemit für den Geklagten ein rechtlicher Nachtheil verbunden sein muss. Ein solcher kann aber in der Anerkennung, dass die für die minderjährigen Kinder der D einverleibte Forderung dem Kläger gegenüber als Eigenthum der D anzusehen sei, nicht gefunden werden. Zur nachherigen Erwirkung des Superpfandrechtes für seine Forderung, gegen D bedürfte aber A eines urtheilsmässigen Ausspruches gegen den Erstgeklagten als Eigenthümer der Realität nicht.

Mangels Klagslegitimation des Erstgeklagten musste daher das Klagebegehren bezüglich seiner abgewiesen werden.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil wieder zur Gänze hergestellt

Gründe: Mit Unrecht hat der obere Richter das Klagebegehren, insoweit es gegen den Erstgeklagten gerichtet ist, wegen mangelnder passiver Klagslegitimation abgewiesen. Denn der §. 31, Absatz 1 des Anfechtungsgesetzes setzt fest, gegen wen das Anfechtungsrecht begründet ist, gegen wen ein Anfechtungsbegehren gerichtet werden kann. Die Anfechtungsklage ist nach dieser Gesetzesstelle zunächst immer gegen denjenigen zu richten, welcher dem Schuldner in Betreff der von dem Gläubiger angefochtenen Rechtshandlung je nach Beschaffenheit derselben als Vertragsgenosse gegenübersteht. Der obere Richter erkennt es auch an, dass der angefochtene Theil des Vertrages zugunsten der mitbelangten Pupillen errichtet ist, sowie dass der Erstgeklagte der Schuldnerin (D) als Vertragsgenosse gegenübersteht; meint aber, dass nach allgemeinen processualen Grundsätzen nur derjenige geklagt werden könne, der am Streitgegenstande rechtlich betheiligt ist, und dessen rechtliches Interesse sonach durch die Klage berührt werde, was bei dem Erstgeklagten nicht zutrifft, weil die Frage, ob die angefochtene Vertragsbestimmung dem Kläger gegenüber wirksam sei oder nicht, für ihn keine rechtliche Bedeutung hat und es für ihn rechtlich ganz gleichgiltig ist, ob er den Rest des Ueber-



nahmspreises der Schuldnerin D oder deren Pupillen schuldet. Diese Abgrenzung der passiven Klagslegitimation ist jedoch im Allgemeinen, wie im Besonderen als Erfordernis einer Anfechtungsklage, nicht richtig; denn geklagt kann Jedermann werden, der widerrechtlich in die Rechtssphäre eines Anderen eingreift oder an einem solchen Eingriffe theilnimmt, und hat das Anfechtungsgesetz den Umkreis der klagbaren widerrechtlichen Eingriffe in die Rechtssphäre eines Anderen um die sämmtlichen darin angeführten Fälle erweitert und das Klagerecht gegen alle darin genannten Personen gegeben. Nun hat Erstgeklagter den Vertrag mit der Schuldnerin abgeschlossen, er steht ihr als Vertragsgenosse gegenüber, und hat demnach A nach §. 31, Absatz 1 das Recht, durch die gegen ihn gerichtete Klage den Eingriff in seine Rechtssphäre abzuwehren. Das rechtliche Interesse des Erstgeklagten wird durch die Klage berührt, denn das Klagebegehren sagt ausdrücklich, welches Anerkenntnis und welche Duldung von ihm Kläger anspricht.

Die erhobene Einwendung der mangelnden passiven Klagslegitimation ist daher unbegründet, und nachdem die in der Klage geltend gemachten Anfechtungsgründe auch objectiv vorhanden sind, war das erstrichterliche Urtheil gegen den Erstbelangten wieder herzustellen.

1376. Ohne wider den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Strafverfahrens zu verstossen, kann der Urtheilsrichter die „Andichtung einer strafgesetzwidrigen Handlung“ (§§. 209 und 487 St. G.) nicht lediglich aus der Thatsache ableiten, dass die wegen jener Handlung durchgeführten Vorerhebungen eingestellt wurden.

Plenarentscheidung vom 26. October 1897, Z. 13011. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.

Das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes für Uebertretungen in Salzburg vom 15. April 1897, Z. 2242, womit Arthur Z. und Maria M. über die Privatanklage des Heinrich H. der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 487 St. G. schuldig erkannt und deshalb nach §. 493 St. G. unter Anwendung des §. 266 St. G. zur Strafe des Arrestes, und zwar Arthur Z. in der Dauer von 14 Tagen, Maria M. in der Dauer einer Woche und beide nach §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Straf- und Berufungsverfahrens verurtheilt wurden, fand der Cassationshof unter Constatirung der in demselben unterlaufenen Verletzung des Gesetzes auf Grund der §§. 33 und 292 St. P. O. aufzuheben. Die Strafsache wurde zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung an das genannte Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe: Wegen einer restlichen Wechselforderung von 1732 fl. 70 kr. s. N. G. erwirkte Johann L. bei dem Wiener Handelsgerichte die sicherstellungsweise Pfändung. Schätzung und Transferirung von auf dem Schlosse X. befindlichen Fahrnissen des Schuldners Arthur Z., zu deren an das städt. deleg. Bezirksgericht in Salzburg übertragenen Vornahme sich H., Sollicitator des klägerischen Rechtsfreundes, mit dem vom Bezirksgerichte entsendeten Amtsdiener Alois E. und dem Schätzmann Sebastian K. an Ort und Stelle einfand. Die Vornahme unterblieb infolge Ausgleiches, vermöge dessen dem H. vom Schuldner und beziehungsweise von Maria M., der Schwester des Schuldners, ausgestellte Accepte zur Deckung des Gläubigers übergeben wurden. In Beziehung auf den hiebei beobachteten Vorgang hat



Dr. K. im Auftrage des genannten Geschwisterpaares eine mit demselben aufgenommene Information sub praes. 20. November 1896, Z. 2850 der Staatsanwaltschaft in Salzburg vorgelegt, worin Maria M. und Arthur Z. den H. beschuldigen, er habe ungeachtet des Vorhaltes, dass die vorhandenen Sachen theils fremdes Schlossinventar, theils Eigenthum der Schwestern des Schuldners seien, die Ausfolgung der Accepte durch die Drohung erzwungen, dass er auf Grund der bewilligten Transferirung das ganze Schloss ausräumen werde. Die von Maria M. gegebene Darstellung enthält insbesondere folgende Sätze: „Ich weigerte mich zuerst dieser Vergewaltigung nachzugeben und machte ihm (nämlich dem Sollicitator) Vorstellungen . . . . In meiner Desparation und Rathlosigkeit konnte ich nicht anders, als endlich der Pression zu weichen. Ich erklärte mich bereit, zur Vermeidung der Transferirung meines Vermögens, zur Entrinnung aus obiger verzweifelter Situation, Accepte zu geben. . . . . Der Sollicitator erwiderte, wenn ich nicht sogleich acceptire, beginne er augenblicklich mit der völligen Ausräumung des Schlosses. Bei dieser Drohung, und die Unmöglichkeit eines anderweitigen Vermeidens der Eventualität der völligen Ausräumung unseres Schlosses vor Augen, gab ich nach, und unterfertigte, wie der Sollicitator verlangte, die drei Wechsel per 1500 fl., 130 fl. und 120 fl. . . . Ich bin durch diesen Vorfall um die obigen Beträge geschädigt, und bitte die gerichtliche Prüfung dieser Angelegenheit zu veranlassen." Arthur Z. hat sich dieser Darstellung ausdrücklich angeschlossen, in einer von Dr. K. sub praes. 30. November 1896, Z. 8629 bei dem Landesgerichte in Salzburg überreichten Information aber auch noch vorgebracht, der Sollicitator habe ihn zu einem Ausgleiche auf Anerkennung der Forderung (von 1732 fl. 70 kr. s. N. G.) gedrängt und behauptet, Z's Vertreter selbst habe den (infolge von Einwendungen gegen die Zahlungsauflage anhängigen) Process bei der letzten Tagfahrt vor dem Wiener Handelsgericht für verloren gegeben und baldigste Zahlung des eingeklagten Betrages in Aussicht gestellt. In den hierüber eingeleiteten strafgerichtlichen Erhebungen bestätigte Maria M. in Zeugeneigenschaft die Richtigkeit ihrer in der Information des Dr. K. verzeichneten Angaben, welchen sie noch beifügte, sie sei zur Fertigung der drei Accepte nur durch die Furcht bewogen worden, dass ihr und anderen Personen gehörige Mobilien transferirt werden; auch sei der Sollicitator mit dem Begehren, dass sie die Wechsel bei sonstiger Transferirung der Fahrnisse acceptire, in kategorischer Weise an sie herangetreten. Arthur Z. als Zeuge vernommen aber erklärte, seine Schwester habe sich durch die Drohung der Transferirung einschüchtern lassen und die Wechsel unterschrieben.

Nach Einvernehmung des Dr. Ernst W., der Zeugen Alois E. und Sebastian K. und des Beschuldigten selbst gab die Staatsanwaltschaft unter dem 5. Jänner 1897, Z. 2850 die Erklärung ab, sie finde keinen Grund, den H. nach §. 98 St. G. zu verfolgen, weil die Drohung mit dem Vollzuge der Transferirung, wenn sie überhaupt erfolgt sein sollte, der Maria M. unmöglich gegründete Besorgnisse eingeflösst haben konnte. Vom Untersuchungsrichter wurde das weitere Verfahren nach §. 90 St. P. O. eingestellt. Nunmehr erhob aber H. wegen der vorstehend angeführten, nach seiner Ansicht die fälschliche Beschuldigung wegen eines Verbrechens enthaltenden Aeusserungen der Maria M. und des Arthur Z. vor dem Bezirksgerichte zu Salzburg Anklage wegen Uebertretung des §. 487 St. G. Am 13. Februar 1897 fand die Hauptverhandlung statt, welche laut des z. Z. 491 ausgefertigten Erkenntnisses mit der Freisprechung der Angeklagten schloss. Der Privatankläger ergriff das Rechtsmittel

der Berufung. Das Landesgericht zu Salzburg als Berufungsinstanz sprach mit Entscheidung vom 15. April 1897, Z. 2242 die Angeklagten im Sinne der Anklage schuldig und verhängte Arreststrafen — bei Arthur Z. in der Dauer von 14 Tagen. bei Maria M. in der Dauer von einer Woche — und Strafkostenersatz wider sie. Allein der Standpunkt der Berufungsinstanz verstösst nach mehr als einer Richtung wider das Gesetz.

Zur Rechtfertigung des Schuldspruches fügen die Urtheilsgründe einer kurzen Darstellung der wider den Privatankläger erhobenen Anwürfe hinzu: „Die gegen H. wegen Erpressung eingeleiteten Erhebungen wurden über Antrag der Staatsanwaltschaft am 5. Jänner 1897 eingestellt. Es ist daher festgestellt, dass Maria M. und Arthur Z. den H. der Pression, der Drohung und Vergewaltigung, Arthur Z. auch der falschen Vorspiegelungen und der Einschüchterung durch Drohung, um sie zu einer Leistung zu zwingen, somit des Verbrechens der Erpressung beschuldigten, und es liegt daher der Thatbestand der Uebertretung nach §. 487 St. G. vor, da der animus injuriandi bei dem obwaltenden Sachverhalte unzweifelhaft anzunehmen ist.“ Indess so liegt die Sache nicht. Das angeblich drohende Verhalten des H. bezog sich eben nur auf die gerichtlich bewilligte Transferirung von Fahrnissen, deren Vollzug nicht in seine Hände allein gelegt, sondern dem Amtsdiener Alois E. als Gerichtsvollzieher übertragen und auch für diesen durch bestimmte gesetzliche Vorschriften (vgl. insbesondere das Hofdecret vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889) geregelt war. Umstände, welche bei den Angebern gegründete Besorgnis eines widerrechtlichen Uebels hervorrufen konnten, sind also nicht behauptet worden;*) und ob die von Arthur Z. erwähnten Vorspiegelungen des H, welche die Berufungsinstanz in den Bereich der Erpressung einbezieht, den Charakter listiger Irreführung (§. 197 St. G.) an sich trugen, und zu täuschen geeignet waren, darüber liegt kein Ausspruch vor. Aber die Berufungsinstanz hat auch für den im Urtheilstenor vorkommenden Ausspruch, dass der Privatankläger fälschlich beschuldigt worden sei, keine Gründe angegeben. Die Hinweisung auf die Einstellung der Vorerhebungen insbesondere liesse sich für ihn als Argument nicht verwerten, auch wenn ersichtlich gemacht wäre, weshalb und von wem sie verfügt worden ist. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (§. 258 St. P. O.) gestattet nicht, dass sich der Urtheilsrichter rücksichtlich der Frage, ob eine Anzeige oder Beschuldigung eine fälschliche sei, einfach nur die Ansicht irgend einer anderen Instanz aneigne. Und dass auch in der missverständlichen Anrufung des animus injuriandi kein Beweisgrund für die Fälschlichkeit der Beschuldigung hervortrete, braucht nicht erst betont zu werden.

Das Vorausgeschickte zeigt, dass der wider die Angeklagten gefällte Schuldspruch nicht zu Recht bestehen kann, dass sich aber auch in eine endgiltige Erledigung der Anklage (§§. 262 und 281, Z. 7 St. P. O.) in der Cassationsinstanz nicht eintreten lässt. Es wurde daher der nach §§. 33 und 292 St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur stattgegeben, das angefochtene Urtheil als nichtig behoben und wie oben erkannt.

*) Vergl. die Cass. Entscheidung vom 29. September 1882, Z. 3189, Nowak'sche Slg. Nr. 477.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XIII. Jahrgang 1897.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

Ersatzband.



Wien 1904.

Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Vorwort.

Infolge einer außerordentlich regen Nachfrage sind die Jahrgänge 1897, 1898 und 1899 des vom Justizministerium herausgegebenen Verordnungsblattes vergriffen. Da sich ein vollständiger Neudruck dieser Bände nicht verlohnt hätte, entschied sich das Justizministerium für die Ausgabe von Ersatzbänden, in die nur die noch wirksamen Verordnungen und Kundmachungen sowie jene Publikationen aufgenommen wurden, deren Kenntnis auch weiterhin von Wert erscheint.

Ausgeschieden wurden von diesem Gesichtspunkte aus insbesondere alle Nachrichten über Personalveränderungen, weiters die Mitteilungen über den Inhalt von Gesetzblättern, über Erscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur, über ausgeschriebene Stellen, die alljährlichen Publikationen der Dolmetsch- und anderer Sachverständigenverzeichnisse, statistische Mitteilungen und ähnliches.

Um den Inhabern der Ersatzbände eine Übersicht des gesamten Inhalts der vergriffenen Bände zu vermitteln, wurde jedem Ersatzbande das vollständige Sachregister des betreffenden Jahrganges beigegeben und darin jenen Publikationen, die in den Ersatzband aufgenommen worden sind, die Seitenzahl des letzteren in fetter Schrift beigefügt.

Stück I vom 14. Jänner 1897.

Verordnung.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. Jänner 1897, Z. 26232 ex 1896,

betreffend die depositenamtliche Behandlung der vom k. k. Postsparkassenamte ausgestellten Rentenbüchel.

An alle Gerichte.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Obersten Rechnungshofe mit Erlaß vom 12. Dezember 1896, Z. 42486, nachstehendes verfügt:

1. Die vom Postsparkassenamte ausgestellten Rentenbüchel sind im Falle gerichtlichen Erlages in den Depositenbüchern nach dem Nennwerte der betreffenden Staatsschuldverschreibungen in der Kolonne „andere Privatschuldurkunden" zu verrechnen.

2. Bei Erfolglassung derartiger Rentenbüchel ist die Verwahrungsgebühr auf Grund des § 3 a der kaiserlichen Verordnung vom 12. September 1858, R. G. Bl. Nr. 151, nur nach der Dauer der Verwahrung zu bemessen.

3. Wenn solche Rentenbüchel von den Depositen- rücksichtlich Steuerämtern (Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen) über gerichtlichen Auftrag den Parteien zur Behebung eines Teilbetrages der Gesamteinlage gegen Redeponierung erfolgt werden, ist für die Empfangsbestätigung gemäß T. P. 47 c des Gebührengesetzes, sofern nicht nach der Höhe des zu erfolgenden Betrages zufolge Skala II eine geringere Gebühr entfällt, die Gebühr von 50 kr. zu entrichten.

Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. sind nach § 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, gebührenfrei.

Eine besondere Weisung ad I wurde für die Steuer- als gerichtlichen Depositenämter im Bereiche der Finanzdirektion in Triest mit Rücksicht auf die daselbst bestehende Einteilung der für die Depositenhauptbücher eingeführten Drucksorten erlassen, indem die Verbuchung der „Rentenbüchel" in der Kolonne „Privatobligationen" zu geschehen hat.

Das Justizministerium verordnet im Zusammenhange mit der ad 1 ergangenen Verfügung, daß bei den Zivilgerichtsdepositenämtern in Graz und Triest sowie bei

den Bezirksgerichten, welche ihre Depositenkassageschäfte selbst besorgen, die Verrechnung der fraglichen „Rentenbüchel" in den Depositenbüchern in der Kolonne „andere Privatschuldurkunden" zu erfolgen habe.

Bei den Zivilgerichtsdepositenämtern in Wien und Prag sind angesichts der in den Drucksorten daselbst bestehenden Einteilung die „Rentenbüchel" in der Kolonne „Privatobligationen" zu verbuchen.

Gleispach m. p.

Mitteilung.

Anwendbarkeit des mit Ungarn bestehenden Urheberrechtsübereinkommens auf Werke der Photographie. Zwischen dem k. k. Justizministerium und dem königlich ungarischen Justizministerium hat ein Meinungsaustausch über die Frage stattgefunden, ob das zwischen den beiderseitigen Ministerien abgeschlossene Übereinkommen vom 10. Mai 1887, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, auch auf Werke der Photographie anwendbar sei.

Hiebei wurde seitens des k. k. Justizministeriums die Anschauung vertreten, daß das fragliche Übereinkommen sich auch auf die Werke der Photographie erstreckt, nachdem zur Zeit des Vertragsabschlusses die österreichische Judikatur die photographischen Werke als Werke der Kunst behandelt und geschützt hat, und nach dem Erachten des k. k. Justizministeriums auch das ungarische Autorrecht zu einer restriktiven Auslegung des Begriffes „Werke der Kunst" nicht unbedingt nötigt. Das königlich ungarische Justizministerium erklärte, die Ansicht zu teilen, daß der gewährleistete Schutz in dem zwischen der ungarischen und österreichischen Regierung zu stande gekommenen Übereinkommen vom 10. Mai 1887 sich auch auf die Urheber von Werken der Photographie und deren Rechtsnachfolger, die Verleger inbegriffen, erstreckt.

Stück II vom 30. Jänner 1897.

Kundmachungen.

1. Zum **Regierungskommissär bei der anglo-österr. Bank in Wien** wurde an Stelle des zum Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion in Prag ernannten bisherigen Regierungskommissärs Alexius Danzer der Ministerialrat im Finanzministerium Dr. Robert Meyer, zu dessen Stellvertreter wurde der Ministerialsekretär im Finanzministerium Dr. August Freiherr von Odkolek ernannt. (15. Jänner 1897, Z. 814.)

2. Zum **Regierungskommissär bei der k. k. priv. österr. Hypotkekenbank in Wien** wurde der Sektionsrat im Finanzministerium Robert Wolf an Stelle des Ministerialsekretärs Dr. August Freiherrn von Odkolek ernannt. (15. Jänner 1897, Z. 814.)

3. Zum **Landesausschußkommissär bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Wien** wurde das Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses Dr. Albert Geßmann, zu dessen Stellvertreter wurde das Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses Franz Richter an Stelle der bisherigen Funktionäre Dr. Georg Granitsch und Konstantin Grafen Gatterburg seitens des niederösterreichischen Landesausschusses bestimmt. (17. Jänner 1897, Z. 1083.)

Mitteilung.

Stempelfreiheit von Tabulareingaben, betreffend Darlehen zur Bepflanzung von Grundstücken mit Weinreben. Den Eingaben, mit welchen um grundbücherliche Abtrennung einer Parzelle von einem Grundbuchskörper, beziehungsweise um Eröffnung einer neuen bücherlichen Einlage für diese Parzelle zu dem Zwecke angesucht wird, um diesen neuen Grundbuchskörper als Hypothek für ein Darlehen aus Staats- oder aus Landesmitteln behufs Wieder- oder Neubepflanzung mit Reben bestellen zu können, kommt laut Finanzministerialerlasses vom 12. Dezember 1896, Z. 36680 (Beilage zum F. M. V. Bl. 1896, Stück 11, Nr. 27), im Sinne des Art. III des Gesetzes vom 3. Oktober 1891, R. G. Bl. Nr. 27, die Stempelfreiheit zu.

Stück III vom 13. Februar 1897.

Verordnungen.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. Jänner 1897, Z. 24107 ex 1896,

betreffend die Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Krankheiten in Irrenanstalten und anderweitige Pfleglingsanstalten.

An alle Justizbehörden.

Das Ministerium des Innern hat sich bestimmt gefunden, an alle politischen Landesbehörden den nachfolgenden Erlaß vom 17. November 1896, Z. 37205, zu richten:

„Das Ministerium des Innern ist anläßlich der Berichterstattung einer Landesirrenanstalt in die Kenntnis gelangt, daß ungeachtet der rationellen Durchführung der erforderlichen sanitären Maßnahmen Dysenterie und Trachom unter den Pfleglingen dieser Anstalt aus dem Grunde nicht anhaltend getilgt werden konnten, weil wiederholt mit diesen Krankheiten behaftete Geisteskranke dahin überstellt worden sind.

Nachdem dieser Vorgang ebenso gegen die Grundsätze der Hygiene verstößt, als er den Anstaltsbetrieb erschwert und die Anstaltspfleglinge an ihrer Gesundheit bedroht, wird die Aufmerksamkeit der k. k. Statthalterei (Landesregierung) zum

Zwecke der entsprechenden Anweisung der politischen Behörden und durch dieselben der Gemeinden hierauf mit dem Bemerken gelenkt, daß die Übergabe von Geistesgestörten, insolange dieselben mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, an Irrenanstalten, sowie anderer Pfleglinge unter denselben Umständen in eine zur Heilung der übertragbaren Krankheit nicht bestimmte Anstaltspflege grundsätzlich zu vermeiden ist.

Sollte jedoch die Überstellung von derlei Kranken in eine solche Anstalt, sei es aus Gemeinden, sei es aus andern Anstalten, aus zwingenden Gründen noch vor völligem Ablaufe des Infektionszustandes des Kranken erfolgen müssen oder betreffs der Ansteckungsgefahr ein Zweifel obwalten, so darf die Abgabe solcher Pfleglinge nur mit Wissen und Gestattung der politischen, in unaufschieblichen Fällen im übertragenen Wirkungskreise der Ortsbehörde erfolgen, welche im gegebenen Falle die erforderlichen sanitären Maßnahmen zu veranlassen, die zuständige politische Behörde, die Leitung der Anstalt, nach welcher der Krankentransport stattfinden soll, und die politische Behörde, in deren Amtsbereich diese Anstalt liegt, unverzüglich und noch vor Abgang beziehungsweise vor dem Eintreffen des Krankentransportes, unter Bekanntgabe der besonderen Verhältnisse desselben und der diesfalls getroffenen Verfügungen, zu verständigen hat.

Diese Anordnung enthebt die Anstaltsverwaltung selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, jeden in die Anstalt eintretenden Kranken auf das genaueste mit besonderer Rücksicht auf den Bestand einer übertragbaren Krankheit ärztlich untersuchen zu lassen und jene Einrichtungen zu treffen, welche die getrennte Beobachtung neu eintretender infektionsverdächtiger Pfleglinge und die klaglose Isolierung infektiöser Kranker sowie die sorgfältige Durchführung aller auf die Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten gerichteten Maßnahmen ermöglichen.

Um die genaue Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregeln auch hinsichtlich der den autonomen Landesbehörden unterstehenden Anstalten zu sichern, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, dem Landesausschusse von dieser Anordnung mit dem Ersuchen um Verständigung der unterstehenden Anstaltsverwaltungen Mitteilung zu machen.

Nachdem insbesondere bei Zwangsarbeitsanstalten, Waisenhäusern und Versorgungsanstalten jeder Art analoge Verhältnisse hinsichtlich der denselben fallweise zugehenden Pfleglinge bestehen, wie bezüglich der Irrenanstalten, wolle die k. k. Statthalterei (Landesregierung) veranlassen, daß obige Weisungen jedenfalls auch auf die letzterwähnten Anstalten ausgedehnt werden."

Hievon werden alle Justizbehörden zur Darnachachtung in den Fällen der beabsichtigten Überstellung von Sträflingen oder Häftlingen aus den Strafanstalten oder den Gefängnissen der Gerichtshöfe oder Bezirksgerichte in eine Irrenanstalt oder eine zur Heilung von übertragbaren Krankheiten nicht bestimmte Anstaltspflege unter Hinweisung auf den an alle Oberlandesgerichtspräsidien ergangenen Erlaß des Justizministeriums vom 24. September 1883, Z. 14309.*) in die Kenntnis gesetzt.

Gleispach m. p.

---

*) Dieser Erlaß lautet:

An alle Oberlandesgerichtspräsidien. Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem eine Stadtgemeinde sich geweigert hatte, eine an Blattern erkrankte

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 26. Jänner 1897, Z. 1758,

betreffend die Besorgung der Vinkulierung von Staatsschuldverschreibungen bei deren Ankauf durch eines der besonderen Zivilgerichtsdepositenämter.

An alle Gerichte.

I. Ist über Verfügung eines Gerichtes von einem der außerhalb Wien bestehenden besonderen Zivilgerichtsdepositenämter (in Prag, Graz, Triest) zugleich mit dem Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen auch deren Vinkulierung zu vermitteln, so hat der folgende Vorgang Platz zu greifen:

1. Wenn das Geschäft für ein außerhalb des Standortes des Depositenamtes befindliches Gericht zu besorgen ist, hat das Depositenamt die zur Vinkulierung bestimmten Obligationen mit den Triplikatsverzeichnissen unmittelbar — ohne Vermittlung der k. k. Landeshauptkassa (k. k. Finanzlandeskassa) — an die k. k. Staatsschuldenkassa in Wien zu senden. Hiebei ist das Gericht zu bezeichnen, über dessen Verfügung die Vinkulierung zu erfolgen hat, und zugleich das Steuer- al· gerichtliches Depositenamt, an welches die vinkulierten Effekten zu übersenden sir beziehungsweise, wenn an dem Standorte des betreffenden Gerichtes eine k. k. Lan hauptkassa (Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) sich befindet, statt des St amtes diese Kassa. Die Rücksendung der vinkulierten Effekten seitens der k. k. S schuldenkassa erfolgt sodann unmittelbar an das namhaft gemachte Ste gerichtliches Depositenamt zur Verfügung des Gerichtes, beziehungsweis namhaft gemachte Landeshauptkassa (Finanzlandeskassa, Landeszahlam folgung an das Gericht. Gleichzeitig verständigt die k. k. Staatsschuldenk Sendung das betreffende Gericht mittels besonderer Zuschrift.

2. Haben dagegen Ankauf und Vinkulierung für ein am Stando sitenamtes befindliches Gericht zu geschehen, so sind die bezüglich verschreibungen zwar ebenfalls unmittelbar an die k. k. Staatssch senden, hinsichtlich der Rücksendung aber hat es bei dem Wege durch die k. k. Landeshauptkassa (k. k. Finanzlandeskass entsprechenden Durchführung im Kreditjournale und Verrech gebühren und allfälliger Ausgleichszinsen zu verbleiben.

Inquisitin am Ende ihrer Haftzeit in die Sanitätspflege der Geme 26. Mai 1883, Z. 7059/M. I., entschieden, daß, wiewohl die Gemeinde ist, erkrankte Häftlinge oder Sträflinge des Gerichtsgefängnisses w Strafzeit zu übernehmen, sie sich in Gemäßheit des § 4a des Sar R. G. Bl. Nr. 68, der Verpflichtung nicht entziehen darf, mit e Häftlinge oder Sträflinge in Notfällen, nämlich dann gegen Ersa pflege zu übernehmen, wenn die politische Behörde als Sanit Unzulänglichkeit der internen Sanitätsvorkehrungen zur Ver Krankheiten für notwendig erkennt und wenn die Überga obwaltenden Verhältnissen durch den Ausspruch der Sanit befunden wird. Die zur Sicherung des Haftzweckes e müssen in solchen Fällen der Gerichtsbehörde überlass



Auch in diesem Falle erfolgt eine besondere Verständigung des Gerichtes durch die k. k. Staatsschuldenkassa.

II. Auf den Vorgang bei Besorgung des oberwähnten Geschäftes durch das Zivilgerichtsdepositenamt in Wien haben — angesichts des bei diesem Amte bestehenden unmittelbaren Verkehres mit der k. k. Staatsschuldenkassa — die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung zu finden.

Gleispach m. p.

3 a.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. Jänner 1897, Z. 23 Praes.,

betreffend die Führung der Bezeichnung „Doktorand".

An alle Justizbehörden.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat die Wahrnehmung gemacht. daß Studierende, welche sich im Stadium der Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des Doktorgrades befinden, sich die Bezeichnung „Doktorand" als einen ihnen angeblich gebührenden Titel beilegen und sich desselben öffentlich bedienen.

Da diese Übung in den bestehenden Universitätseinrichtungen nicht begründet ist und unter Umständen zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, hat das genannte Ministerium mit Erlaß vom 15. Jänner 1897, Z. 1754 ex 1896, die Führung der Bezeichnung „Doktorand" seitens der Studierenden überhaupt und der Rigorosanten insbesondere untersagt.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird verordnet, in allen amtlichen Ausfertigungen die erwähnte Bezeichnung zu vermeiden.

Gleispach m. p.

Stück IV vom 26. Februar 1897.

Verordnungen.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. Jänner 1897, Z. 25896 ex 1896,

betreffend die Bestellung der für die Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmten Korrespondenzstücke der k. k. Gerichte und den Verkehr der letzteren mit den dortigen k. und k. Vertretungsbehörden.

An alle Gerichte.

Für den Schriftenwechsel zwischen den österreichischen Gerichten und den Gerichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist in der Justizministerialverordnung vom 14. November 1856. R. G. Bl. Nr. 216, als Konzentrationspunkt das k. und k. Generalkonsulat in New-York bestimmt.

Mit Rücksicht auf die dermalige Organisation der k. und k. Vertretungsbehörden in den Vereinigten Staaten, insbesondere auf den Umstand, daß jedem k. und k. Konsulate bestimmte Bezirke (Konsularbezirke) zugewiesen sind und daß das Generalkonsulat in New-York gegenwärtig nicht mehr das einzige unter der Leitung eines effektiven Staatsbeamten stehende Konsularamt, daher als ausschließlicher Konzentrationspunkt nicht mehr geeignet ist, wird die eingangs erwähnte Verordnung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

I.

Die k. k. Gerichte haben ihre für die Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmten Korrespondenzen, sowohl in Zivil- als auch in Strafrechtsangelegenheiten,*) regelmäßig dem Justizministerium, und zwar, wenn es sich nur um die Zustellung von Geschäftsstücken an Parteien handelt, gemäß der Verordnung vom 25. Jänner 1890, J. M. V. Bl. Nr. 4, unmittelbar, sonst aber durch das vorgesetzte Oberlandesgericht zur Weiterbeförderung vorzulegen.

II.

In Fällen, wo es sich nur um einfache Zustellungen oder bloß um Erlangung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, die lediglich Parteisachen betreffen oder sonst nicht von höherem Belange sind, ist es den Gerichten gestattet, ihre Korrespondenz auch unmittelbar mittels der Post, jedoch gehörig frankiert, an die

---

*) Über die Einrichtung solcher Korrespondenzen sind Fingerzeige in der Justizministerialverordnung vom 21. März 1887, J. M. V. Bl. Nr. 13, dann in den Mitteilungen des J. M. V. Bl. 1890, S. 5, 1885, S. 216 (Staat Minnesota), 1886, S. 184 (Wisconsin), 1887, S. 30 (Kalifornien), 1894, S. 178 (Illinois; jedoch auch für andere Staaten beachtenswert), 1895, S. 105 (Texas) enthalten.

k. und k. Konsularämter in Nordamerika oder an die k. und k. Gesandtschaft in Washington zu senden, sofern die betreffenden Angelegenheiten dringlicher Natur sind.

III.

Wird die unmittelbare Inanspruchnahme infolge der Dringlichkeit des Falles erforderlich, so ist zunächst festzustellen, in welchem Konsulatssprengel der Ort gelegen ist, an dem sich die begehrte Amtshandlung vollziehen soll.*)

Hiebei ist zu berücksichtigen, daß in den Vereinigten Staaten sehr häufig gleichnamige Orte vorkommen, weshalb nebst dem Ortsnamen auch der Namen des Staates und der Grafschaft (County), wo der Ort liegt, zu beachten ist.

Das für die Erledigung in Betracht kommende Konsularamt kann entweder ein Honorarkonsulat oder ein solches sein, an dessen Spitze ein effektiver Staatsbeamter steht.**)

Nur in dem letzteren Falle ist die gerichtliche Zuschrift unmittelbar an das Konsularamt einzusenden.

Wenn es sich um den Sprengel eines Honorarkonsulates handelt, dann in allen Fällen, wo die Ermittlung des zuständigen Konsularamtes irgend welche Schwierigkeiten bereitet, ist die Vermittlung der k. und k. Gesandtschaft in Washington in Anspruch zu nehmen.

Gleispach m. p.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Februar 1897, Z. 2883,

betreffend die statistischen Nachweisungen über den Tabularverkehr (Verfachbuchverkehr).

An alle Gerichte erster Instanz mit Ausnahme jener in Dalmatien.

Die k. k. statistische Zentralkommission hat dem Justizministerium mitgeteilt, daß manche Grundbuchsämter auch im Jahre 1896 die Weisung nicht befolgt haben, daß Simultanhypotheken sowohl bei der Bestellung wie bei der Löschung des Pfandrechtes nur einmal, und zwar von jenem Grundbuchsamte auszuweisen sind, bei welchem die Haupteinlage geführt wird.

---

*) Eine Übersicht des Standes und der Amtsbezirkseinteilung der k. und k. Konsularämter im Auslande wird alljährlich in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht; einzelne Abdrücke sind um den Preis von 20 Kreuzern von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen.

Ein allerdings nicht vollständiges, aber für die meisten Fälle ausreichendes Verzeichnis der in Nordamerika amtierenden k. und k. Konsulate und ihrer Amtsbezirke findet sich auch in den Mitteilungen des J. M. V. Bl. 1896, S. 208 ff.

**) Gegenwärtig sind effektive Konsularämter das k. und k. Generalkonsulat in New-York, dann die Konsulate in Pittsburg und Chicago. Dem Honorarkonsulate in Philadelphia ist zur Besorgung der administrativen Amtsgeschäfte ständig ein effektiver Funktionär zugeteilt; selbes ist daher für den Verkehr der Gerichte ebenfalls als ein effektives anzusehen.

In der alljährlich erscheinenden Übersicht der k. und k. Konsularämter werden die unter der Leitung eines effektiven Staatsbeamten stehenden k. und k. Konsularämter mit einem Sternchen bezeichnet.

Zur Vermeidung derartiger Unkorrektheiten in der Führung der Vormerkbücher und zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausweispraxis wird daher die Justizministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, J. M. V. Bl. Nr. 42, sowie die im Anhange zu derselben publizierte Instruktion zur genauen Befolgung neuerlich in Erinnerung gebracht.

Insbesondere werden die Gerichtsvorsteher angewiesen, die mit der Grundbuchsführung betrauten Organe entsprechend zu belehren und sich durch stichprobenweise Prüfung der Vormerkbücher zu überzeugen, ob die Grundbuchs(Verfachbuchs)führer die bezüglichen Vorschriften richtig auffassen und anwenden.

Gleispach m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Februar 1897, Z. 3771,

betreffend Verzeichnisse über die beständig verpflichteten Gerichtsdolmetsche.

An die Präsidien aller Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Präsidien aller Gerichtshöfe erster Instanz werden angewiesen, dem Justizministerium bis längstens letzten April 1897 ein vollständiges Verzeichnis der im Gerichtshofsprengel beständig bestellten Gerichtsdolmetsche unmittelbar einzusenden oder, wenn solche im Sprengel nicht bestehen, die Fehlanzeige zu erstatten.

Das Verzeichnis hat die Dolmetsche in der Reihenfolge der Sprachen, für welche sie bestellt sind, anzuführen und in Betreff eines jeden zu enthalten:

1. den Namen;

2. den Stand;

3. die genaue Adresse;

4. Datum und Zahl des Dekretes des Oberlandesgerichtes, mit welchem die Bestellung erfolgt ist.

Ist für eine Sprache die Bestellung eines beständigen Dolmetsches oder mehrerer solcher zwar festgesetzt, die Stelle aber nicht besetzt, so ist dies im Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

Künftighin sind alljährlich in der zweiten Dezemberhälfte nach dem letzten Stande richtiggestellte Verzeichnisse einzusenden oder, wenn eine Änderung in den oben bezeichneten Daten seit dem letzten Verzeichnisse nicht eingetreten ist, ebenso wenn im Sprengel beständige Gerichtsdolmetsche nicht aufgestellt sind, die Anzeigen zu erstatten.

Die Einsendung der Verzeichnisse hat unter der Adresse: „K. k. Justizministerium, Abteilung für das J. M. V. Bl.“, und zwar ohne einen Vorlagebericht zu erfolgen.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

4. Zum **Regierungskommissär bei der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt in Wien** wurde an Stelle des Sektionschefs Dr. Wilhelm Freiherrn von Kolbensteiner der Ministerialrat im k. k. Finanzministerium Dr. Rudolf Ach ernannt. (18. Februar 1897, Z. 3653.)

Mitteilung.

Belgische Ehegesetzgebung. Die belgische Ehegesetzgebung, insbesondere auch das Gesetz vom 16. August 1887 (siehe die Mitteilung auf S. 69 des J. M. V. Bl. v. Jahre 1888) wurde durch die Gesetze vom 26. Dezember 1891 und vom 30. April 1896 in vielen Bestimmungen wesentlich modifiziert. Das Gesetz vom Jahre 1891 regelt insbesondere das Eheaufgebot und bestimmt die Gemeinde, in welcher vor dem Standesbeamten der Akt der Eheschließung zu geschehen hat; das Gesetz vom Jahre 1896 enthält Abänderungen der Artikel 148 bis inklusive 153 und der Artikel 155 und 160 des belgischen Code civil, betreffend das Erfordernis der elterlichen Zustimmung zur Eheschließung für Minderjährige und der Einholung des elterlichen Rates mittels des sogenannten „acte respectueux" bei Eheschließungen von Großjährigen; in beiden Beziehungen hat das Gesetz Erleichterung gegeben und es ist hervorzuheben, daß, während früher die Tochter nur bis zum 21., Söhne aber bis zum 25. Lebensjahre der förmlichen Zustimmung der Eltern zur Ehe bedurften. nunmehr auch für die Söhne schon mit 21 Lebensjahren der „acte respectueux" eröffnet ist.

Stück V vom 13. März 1897.

Verordnungen.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Februar 1897, Z. 11905 ex 1896,

betreffend die Inventarisierung und die Vermögensrealisierung in Konkursfällen.

An alle Gerichte.

Die Jahresnachweisungen über die Ergebnisse des Konkursverfahrens haben dem Justizministerium die Überzeugung verschafft, daß die Höhe der Kosten in Konkursfällen, durch welche vielfach das Endergebnis zum Nachteile der Gläubiger erheblich beeinflußt wird, nicht ausschließlich auf die Verwaltungsauslagen, sondern nicht selten auch auf unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für die Inventarisierung und Realisierung des Massavermögens zurückzuführen ist. Schon in den § 93

und 94 der Konkursordnung ist der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß die zur Sicherung der Gläubiger bestimmte Inventarisierung nicht zu einem privilegium odiosum für dieselben ausarten soll. Zu einem solchen wird sie aber, wenn, wie dies in mehreren einzelnen Fällen wahrgenommen wurde, die Inventurskosten über 5, ja bis zu 10 Prozent des Massavermögens betragen.

Das Justizministerium erwartet von den Gerichten, daß sie bei sorgfältig individualisierender Behandlung des einzelnen Falles sich der durch das geltende Gesetz gebotenen Mittel bedienen werden, um ein Überwiegen des Nachteils über den Vorteil für die Gläubiger bei der Inventarisierung hintanzuhalten. Es wird in der Regel nicht schwer fallen, aus den bei der Konkurseröffnung vorliegenden Daten oder durch Einziehung von Erkundigungen (auch im kurzen Wege) zu beurteilen, ob das zu inventarisierende Vermögen einen größeren oder geringeren Wert und Umfang hat. In Fällen, wo der Zeitaufwand für die Inventarisierung und der Wert voraussichtlich gering sein werden, wird gemäß § 91 K. O. der Konkurskommissär selbst oder ein anderes gerichtliches Organ, je nach Umständen auch ein Kanzleibeamter oder Diener mit der Inventuraufnahme zu betrauen sein. Da bei dieser Amtshandlung gemäß § 86 K. O. nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen vorzugehen ist und § 103 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, nur für die Schätzung von unbeweglichen Gütern oder Fahrnissen von besonderem Werte die Beiziehung zweier Schätzleute anordnet, wird in geringwertigen Fällen, namentlich bei Handel- und Gewerbetreibenden, deren Waren von durchschnittlicher Beschaffenheit sind, die Zuziehung eines einzigen Schätzmannes genügen. Endlich wird darauf zu sehen sein, daß mit sorgfältiger Ausnützung der Zeit das Geschäft so rasch als möglich und ohne überflüssige Weitschweifigkeit und zeitraubende Ausstattung des Protokolls zu Ende geführt werde.

Auch in jenen Fällen, wo wegen des größeren Umfanges der Massa die Übertragung der Amtshandlung an einen Notar notwendig wird oder wegen der Höhe des Vermögens keinen unverhältnismäßigen Aufwand befürchten läßt, wird darauf zu dringen sein, daß das Geschäft mit möglichst sorgfältiger Ausnützung der Zeit durchgeführt werde.

Die bei Inventierung von Warenlagern häufig geübte Zuziehung von Hilfspersonen, welche Handlangerdienste verrichten, kann nicht ohneweiters perhorresziert werden, der zur Inventuraufnahme abgeordnete Gerichtskommissär wird aber in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, ob und inwieweit die Zuziehung eines solchen Hilfsorgans unabweislich ist.

Selbstverständlich gilt das von der Abordnung gerichtlicher Organe zur Inventuraufnahme Gesagte ebenso und sogar in erhöhtem Maße von der Versieglung der Massa.

Was die Realisierung der Massa anbelangt, so liegt diese nach geltendem Gesetze allerdings zunächst in den Händen der Gläubigerschaft und der von ihr gewählten Organe. Allein die Leitung und Überwachung ist durch das Gesetz (insbesondere § 70 und 80 K. O.) doch dem Konkurskommissär eingeräumt und es wird dessen Sache sein, durch Einwirkung auf den Massaverwalter und die Gläubigerausschüsse jede Verschleppung der Realisierung sowie jeden überflüssigen oder zweckwidrigen Kostenaufwand hintanzuhalten. Auch steht nach dem geltenden Gesetze kaum etwas im

Wege, daß der Konkurskommissär selbst die Initiative zu zweckentsprechenden Realisierungsmaßregeln durch Vorschläge an den Massaverwalter, den Gläubigerausschuß oder die Gläubigerschaft ergreife, wie dies speziell im § 146 K. O. für einen bestimmten Fall vorgesehen ist. In dieser Beziehung wird den Gerichten neuerlich die Beachtung der in dem Justizministerialerlasse vom 6. August 1874, Z. 11005, hervorgehobenen Gesichtspunkte empfohlen.

Gleispach m. p.

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. März 1897, Z. 2225,

betreffend die Korrespondenz der königlich ungarischen Gerichte und anderer königlich ungarischer Behörden mit den k. k. Justizbehörden und die für hiesige Parteien bestimmten Zustellungsakten aus Ungarn.*)

An alle Justizbehörden.

Die Justizministerialverordnung vom 25. Juli 1894, J. M. V. Bl. Nr. 29, betreffend die Korrespondenz mit den königlich ungarischen Gerichten und die Zustellungen an Parteien in Ungarn, hat die Frage über die Art und Weise der Korrespondenz der königlich ungarischen Gerichte und Behörden mit den k. k. Justizbehörden im allgemeinen und insbesondere in Bezug auf Zustellungen an hiesige Parteien unberührt gelassen. Zur entsprechenden Durchführung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und um aufgetauchte Zweifel, Anstände und Verzögerungen, die namentlich auf sprachliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind, nach Möglichkeit zu beseitigen, findet das Justizministerium nunmehr auch diese Frage zu regeln und die sich hierauf beziehenden, bisher hinausgegebenen Erlässe durch die nachstehenden Anordnungen zu ersetzen:

1. Es ist den königlich ungarischen Gerichten gestattet, ihre Zuschriften in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten an die k. k. Justizbehörden unmittelbar zu richten und durch die Post zu bestellen.

2. Den k. k. Justizbehörden ist es nicht gestattet, Zuschriften der königlich ungarischen Gerichte deshalb zu beanständen und zurückzuweisen, weil die Zuschriften oder Beilagen derselben in der ungarischen Sprache verfaßt und mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache oder in die Sprache der Adressatbehörde nicht versehen sind. Auch darf die Adressatbehörde das königlich ungarische Gericht zur nachträglichen Beistellung der Übersetzung nicht in Anspruch nehmen.

3. Sofern in dem ungarischen Texte je nach den bei der Adressatbehörde etwa vorhandenen Sprachkenntnissen sich nicht zurechtgefunden und sofern für den Gebrauch der betreffenden Behörde einer förmlichen Übersetzung nicht entraten werden kann, sind von dieser in der Regel die eingelangten Aktenstücke in der ungarischen Sprache dem Justizministerium vorzulegen, welches durch einen eigens hiezu mit fixer Entlohnung bestellten Übersetzer, der aus dem Kreise der beim Wiener Landesgerichte beeideten Dolmetsche für die ungarische Sprache entnommen

---

*) Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf die der königlichen Landesregierung in Agram unterstehenden Gebiete (Kroatien, Slavonien).

ist, die Übersetzung in die deutsche Sprache je nach dem Bedarfe entweder vollständig oder auszugsweise besorgen wird, ohne die betreffende Justizbehörde hiefür mit Kosten zu belasten.

Dieser Übersetzer darf aber prinzipiell dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn es sich ausschließlich um eine nur im Interesse der Partei gelegene Übersetzung handelt.

4. Die Vorlage an das Justizministerium hat von der Adressatbehörde unmittelbar zu geschehen; die Aufschrift des Umschlages, unter welchem die Vorlage erfolgt, ist nach dem dieser Verordnung beigegebenen Muster*) einzurichten; es dürfen auch mehrere Übersetzungsstücke unter einem Umschlage vorgelegt werden; die Ausfertigung besonderer Vorlageberichte ist unstatthaft.

---

*) Muster für die Adresse, unter welcher die Übersetzungsstücke dem Justizministerium zuzusenden sind:

Geschäftszahl: J. M. Ü. Z.

Anzahl der Aktenstücke:

K. k. Bezirksgericht

in

Vorau.

An das

k. k. Justizministerium

in

Zur Übersetzung. **Wien.**

Bemerkungen:

1. Der Adreßrahmen soll entsprechend lang und breit sein; zum Umschlag ist starkes Packpapier zu verwenden.

2. Links oben hat das Adressatgericht als Zähler die Geschäftszahl, unter welcher das betreffende ungarische Geschäftsstück bei ihm eingetragen ist, und als Nenner die Anzahl der Aktenstücke einzusetzen, welche vorgelegt werden. Umfaßt das betreffende Geschäftsstück auch Aktenstücke, die nicht zu übersetzen sind, so sind die letzteren womöglich auszuscheiden und zurückzubehalten.

3. Werden unter einem Umschlage mehrere Geschäftsstücke vorgelegt, so sind die Geschäftszahlen aller Geschäftsstücke der Reihenfolge nach gleichfalls als Zähler und unter jeder Geschäftszahl die Anzahl der als dazugehörig vorgelegten Aktenstücke als Nenner anzuführen.

4. Rechts oben wird vom Justizministerium die fortlaufende Zahl eingesetzt werden, unter welcher das Poststück bei dem Justizministerium in das bei diesem geführte Übersetzungsregister eingetragen und schließlich versehen mit der Übersetzung an das Gericht zurückgesendet wird.

5. Ist das Gericht schon bei der Vorlage im stande zu beurteilen, ob es eine vollständige oder nur eine auszugsweise Übersetzung benötigt, so hat es auf der Adresse unter den Worten: „Zur Übersetzung“ beizufügen: „Vollständig“ oder „Auszugsweise“. Enthält der Umschlag mehrere Aktenstücke und soll dieser Zusatz nicht für alle Stücke gelten, so sind diejenigen Stücke, auf welche sich der Vermerk „Auszugsweise“ bezieht, mittels Rotstiftes durch ein Sternchen (*), diejenigen aber, auf welche der Vermerk „Vollständig“ Bezug hat, mit zwei Sternchen (**) zu versehen, und hat, wenn der Umschlag Stücke beider Arten enthalten sollte, der Zusatz zu lauten: „Teils vollständig, teils auszugsweise“.

Die Vorlagen sind bei den Gerichtshöfen als Kurrentien zu behandeln.

5. Justizbehörden jedoch, welchen selbst geeignete Dolmetsche für die ungarische Sprache zu Gebote stehen, haben sich die benötigten Übersetzungen durch diese beistellen zu lassen,

a) wenn aus der Zuschrift des königlich ungarischen Gerichtes oder sonst nach den Umständen entnommen wird, daß es sich um eine Angelegenheit von offenbarer Dringlichkeit (z. B. eine Haftangelegenheit) handelt, oder

b) wenn es gesichert ist, daß die Beistellung der Übersetzung kostenfrei erfolge oder daß die Übersetzungskosten von der etwa in Frage kommenden Partei werden ersetzt werden, oder

c) wenn eine Übersetzung in eine andere als die deutsche Sprache benötigt wird und diese durch den betreffenden Dolmetsch unmittelbar und nicht erst auf Grund einer Zwischenübersetzung in die deutsche Sprache beigestellt werden kann.

6. Übersetzungskosten dürfen den königlich ungarischen Gerichten in keinem Falle aufgerechnet werden; sie sind, wenn nicht der Fall des Ersatzes durch eine Partei zutrifft, endgültig aus den Verlagsgeldern der betreffenden k. k. Justizbehörde zu bezahlen.

7. Ebenso wie die k. k. Gerichte angewiesen wurden, zur Bewirkung von Zustellungen an Parteien in Ungarn sich nicht unmittelbar der Post zu bedienen, sondern in allen Fällen die Rechtshilfe der königlich ungarischen Gerichte in Anspruch zu nehmen, sind auch die königlich ungarischen Gerichte angewiesen, Zustellungen an hierländige Parteien auf keinem anderen Wege als dem der Vermittlung durch die k. k. Gerichte einzuleiten.

Die an hierländigen Parteien zuzustellenden Aktenstücke königlich ungarischer Gerichte werden von den letzteren in der Regel nicht mit einem eigenen Ersuchschreiben versehen, sondern bloß unter Anschluß des vorbereiteten Zustellungsscheines der betreffenden k. k. Justizbehörde übersendet.

Diese Art der Übersendung ist bis auf weiteres nicht zu beanständen.

Sofern die Besorgung der Zustellung durch die Adressatbehörde ohne die Beistellung einer förmlichen Übersetzung nicht ausführbar sein sollte, ist sich zur Beschaffung der Übersetzung in der unter Z. 2 bis 6 erwähnten Weise zu benehmen.

8. Bis auf weiteres sind diese Anordnungen auch auf Zuschriften anzuwenden, welche von andern königlich ungarischen Behörden als den königlich ungarischen Gerichten, namentlich von den dem königlich ungarischen Ministerium des Innern unterstehenden Waisenstühlen und Stuhlrichtern an die Justizbehörden einlangen.

Gleispach m. p.



Stück VI vom 30. März 1897.

Verordnungen.

9.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1897, Z. 11883 ex 1896,

betreffend die künftighin gesonderte Verrechnung der Aftermietzinse und Mietzinsbeiträge.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Da der bisher geübte Vorgang, wonach die im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 16. Februar 1867, Z. 1084, Fin. Min. Vdgs. Bl. Nr. 9 ex 1867, dem Etat der Justizverwaltung oder dem der Strafanstalten zufließenden Einnahmen für die teilweise Weitervermietung von gemieteten Räumlichkeiten, dann die allenfalls vorkommenden Beiträge von Interessenten (Gemeinden) zu dem Mietzinsaufwande sowohl im Voranschlage, als auch im Rechnungsabschlusse von dem Gesamterfordernisse an Mietzinsen vorweg in Abschlag gebracht wurden, den Grundsätzen des Bruttobudgets nicht entspricht, so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe anzuordnen, daß vom 1. Jänner 1898 angefangen für diese Einnahmen eine eigene Bedeckungsrubrik, Post Nr. 2 des Voranschlages für die Justizverwaltung und die Strafanstalten, unter der Bezeichnung „Einnahmen an Aftermietzinsen und Mietzinsbeiträgen“ sowohl in den Hauptbüchern, als auch in den Rechnungsabschlüssen eröffnet und dementsprechend auch schon in dem Teilvoranschlage für das Jahr 1898 durch Einfügung einer solchen Rubrik auf diese Änderung in der Rubrikenverrechnung Bedacht genommen werde.

Von dem Erfolge der Ausgabsrubrik „Mietzinse“ sind dann in Zukunft, insoweit die bestehenden Vorschriften die Kompensierung überhaupt für zulässig erklären, nur die allenfalls vorkommenden, nicht präliminierten Rechnungsersätze in Abschlag zu bringen.

Die eingangs zitierte Vorschrift, wonach Mietzinseinnahmen aus Realitäten, welche dem Ärar eigentümlich gehören, dem Finanzetat zuzufließen haben, wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Gleispach m. p.

10.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 15. März 1897, Z. 3168 ex 1896,

betreffend die Berechnung der Zinsen von den nach Aufkündigung zur Rückzahlung gelangenden Darlehenskapitalien der kumulativen Waisenkassen.

An die Gerichte in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Krakau.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Zinsenberechnung in jenen Fällen, in welchen Hypothekarschuldner der kumulativen Waisenkassen ordnungsmäßig aufgekündigte Darlehen in einem anderen Zeitpunkte als jenem des Ablaufes der halbjährigen Kündigungsfrist zurückzahlen, wird verordnet:

1. Wenn — über besondere gerichtliche Bewilligung — die Rückzahlung vor Ablauf der halbjährigen Frist erfolgt, ist auf die Zinsenberechnung die Bestimmung des § 40 der mit Ministerialverordnung vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123, verlautbarten Waisenamtsinstruktion anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zinsen keinesfalls für einen längeren Zeitraum als bis zum Ablaufe der halbjährigen Kündigungsfrist beansprucht werden können.

2. Gelangt das Darlehen zur Rückzahlung erst nach Ablauf der halbjährigen Kündigungsfrist, so sind die Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung des Darlehens zu berechnen.

Bei Beobachtung der vorstehenden Anordnungen wird der Umstand nicht in Betracht kommen, ob die Aufkündigung des Darlehens von Seite der Waisenkasse oder von Seite des Hypothekarschuldners erfolgte.

Gleispach m. p.

Mitteilungen.

Gebühren für Legalisierungen durch fremde Missionen und Konsularämter. Das Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern hat nach amtlichen Daten nachstehenden Nachweis der Gebühren für Legalisierungen und Paßvisa, welche von den am Allerhöchsten Hofe beglaubigten fremden Missionen, beziehungsweise Konsularämtern eingehoben werden, zusammengestellt:

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisierungsgebühr	Anmerkung
Amerika, Vereinigte Staaten (Gesandtschaft)	Für die Legalisierung von Dokumenten oder die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift ..... $ 2·00	
— (Generalkonsulat)	Legalisierung einer Unterschrift ..... fl. 4·50 „ der Unterschrift des k. u. k. Ministeriums des Äußern ..... „ 5·00 Paßvisum ..... „ 2·60 Legalisierung eines Zertifikates über Reise- und Übersiedlungseffekten zum Zwecke ihres Eintrittes in das Zollgebiet der Vereinigten Staaten ..... „ 1·30	
Argentinische Republik (Generalkonsulat)	Legalisierung eines Dokumentes oder einer Unterschrift ..... Pesos in Gold 2·00 Paßvisum ..... „ „ „ 2·00	
Bayern (Gesandtschaft)	Vide Deutsches Reich.	
Belgien (Gesandtschaft)	*gratis.*	
— (Generalkonsulat)	Legalisierungen jeder Art ..... Frk. 8·00	Bei berücksichtigungswürdigen Umständen wird die Taxe herabgemindert oder auch ganz nachgesehen.
Brasilien (Gesandtschaft)	Legalisierungen finden nur bei dem Konsulate statt.	
— (Konsulat)	Legalisierung einer Faktura ..... fl. 6·75 „ anderer Dokumente ..... „ 4·05	
Chile (Konsulat)	Peso 1·00 = fl. 2·00.	Für unbemittelte Staatsangehörige Chiles gratis.
China (Gesandtschaft)	Dokumente, welche das Siegel des Ministeriums des Äußern tragen, *gratis*, ausgenommen jene, welche vertragsmäßig *in China* legalisiert werden müssen.	
Columbia (Generalkonsulat)	Legalisierung der Unterschrift des k. u. k. Ministeriums des Äußern auf Vollmachten $ 2·00 = fl. 5·00.	
Costa-Rica (Konsulat)	Legalisierung amtlicher Unterschriften ..... $ 3·00 Paßvisum ..... „ 1·00	
Dänemark (Gesandtschaft)	*gratis.*	

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisierungsgebühr	Anmerkung
Dänemark (Generalkonsulat)	Legalisierung der Unterschrift einer Behörde .... Dän. Kron. 4·00 Paßvisum .... „ „ 4·00	
Deutsches Reich (Botschaft)	Nach dem bestehenden Legalisierungsvertrage vom 25. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 85, Ung. Ges. Art. Nr. XXXVI a. d. J. 1880) ist die Legalisierung *nicht* notwendig; auf spezielles Verlangen *gratis*. Paßvisum ist abgeschafft — (wird überhaupt nicht gegeben).	
Ecuador (Generalkonsulat)	Deutsche Reichsmark 3·20.	
Frankreich (Botschaft)	Legalisierung eines Tauf- (Geburts)- oder Todesscheines .... Frk. 3·00 Legalisierung eines Trauscheines .... „ 6·00 „ „ „ verbunden mit der Legitimierung unehelicher Kinder „ 10·00 Legalisierung eines Eheaufgebotes .... „ 2·00 „ einer Unterschrift .... „ 12·00 Paßvisum .... „ 10·00 Visum auf einem Ursprungszeugnisse *gratis*.	
Griechenland (Gesandtschaft)	Besorgt nur ausnahmsweise und in diesem Falle *gratis* die Legalisierung. Im allgemeinen nimmt das Konsularamt die Legalisierung vor.	
— (Generalkonsulat)	Drachmen 11·00 = Frk. 11·00. Paßvisum............ Drachmen 5·00 = Frk. 5·00	
Großbritannien (Botschaft)	Legalisierungen finden nur ausnahmsweise, dann aber *gratis* statt.	
— (Konsularamt)	Shillings 5. Paßvisum Shillings 2.	Siehe Verordnung vom 1. Juli 1885, J. M. V. Bl. Nr. 47.
Guatemala (Konsularamt)	Frk. 10·00.	
Haiti (Generalkonsulat)	Frk. 5·00.	
Hawaii (Konsulat)	Dollar 1·00.	
Italien (Botschaft)	Legalisierung eines Dokumentes .... fl. 5·00 „ von Zivilstandesdokumenten ital. Staatsangehöriger .... „ 1·50 Paßvisum 2 fl. 50 kr., für Taglöhner, Arbeiter etc. 50 kr. ö. W.	Siehe Verordnung vom 16. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 30. Bei Nachweisung der Mittellosigkeit gratis.

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisierungsgebühr	Anmerkung
Japan (Gesandtschaft)	Legalisierung von Zivilstandesdokumenten 50 sens = D. R. Mark 1·13½. Die Taxe für die Beglaubigung anderer Dokumente richtet sich nach dem Ortsgebrauche, darf jedoch 5 Yens = R. Mark 11·35 nicht übersteigen. Paßvisum .... 1 Yen = R. Mark 2·27	Bei Beglaubigungen, die nicht in der Landessprache erfolgen, erhöht sich die Taxe um 50 %.
Johanniter Orden (Gesandtschaft)	*gratis.*	
Liberia (Konsularamt)	*gratis.*	
Fürstlich **Liechtenstein'sche** Hofkanzlei (Wien)	*gratis.*	
Luxemburg (Konsularamt)	*gratis.*	
Monaco (Konsularamt)	Legalisierung eines Geburtsscheines oder einer Unterschrift .... Frk. 3·00 Legalisierung eines Trauscheines .... „ 6·00	
Niederlande (Gesandtschaft)	*gratis.* Paßvisum *gratis.*	
— (Generalkonsulat)	Legalisierung von Dokumenten jeder Art. . holl. fl. 1·00 Paßvisum .... „ „ 2·50	Für Unbemittelte gratis.
Paraguay (Generalkonsulat)	fl. 3·75.	
Päpstlicher Stuhl (Nuntiatur)	*gratis.*	
Persien (Gesandtschaft)	*gratis.*	
— (Generalkonsulat)	*gratis.*	
Peru (Konsularamt)	fl. 6·00.	
Portugal (Gesandtschaft)	Legalisierungen finden nur bei dem Konsularamte statt.	
— (Konsulat)	Legalisierung von Unterschriften .... Milreis 1·5 Paßvisum .... „ 2	

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisierungsgebühr	Anmerkung
Rumänien (Gesandtschaft)	Frk. 5·00. Paßvisum *gratis*.	
— Generalkonsulat)	Frk. 5·00.	Siehe Verordnung vom 24. Dezember 1884, J. M. V. Bl. Nr. 2 v. Jahre 1885.
Rußland (Botschaft)	Legalisierungen finden nur bei dem Konsulate statt.	
— (Konsulat)	Für Visa: (Rubel in Gold*) / Gulden ö. W.) *a)* eines russischen Reisepasses .... 0·50 1·00 *b)* eines ausländischen Reisepasses .... 1·50 3·00 Für Legalisierung eines Tauf-, Trauungs-, Totenscheines, ärztlichen Zeugnisses, Lebenszeugnisses sowie Identitätsbestätigung .... 2·00 4·00 Anmerkung: Für die Pensionszeugnisse ist außerdem $^1/_4$ Prozent von dem Betrage der zu erhebenden Pension zu entrichten. Für die Legalisierung der Echtheit der Unterschrift auf den von der Lokalbehörde sowie von den k. k. Notaren angefertigten Dokumenten samt Beisetzung der Klausel, daß die genannten Akten den Lokalgesetzen entsprechen, kommt für jedes Stück nach Maßgabe des darin behandelten Betrages die Gebühr, und zwar: bis 500 Rubel .... 1·00 2·00 von 500 bis 1000 Rubel .... 1·50 3·00 von 1000 Rubel .... 2·00 4·00 und außerdem $^1/_5$ Prozent von der im Akte erklärten Summe zu entrichten. Anmerkung: Von den Akten, in welchen die Summe nicht bezeichnet ist oder wo die Schätzung des im Akte erwähnten Objektes nicht vorgenommen werden kann, kommt die Gebühr jener gleich, welche für Akte zu 1000 Rubel abgefordert wird. Für die Legalisierung einer Vollmacht oder einer Unterschrift auf einem Akte, mit Ausnahme der eben gedachten Urkunden 2·00 4·00 Anmerkung: Die Vollmachten, die für das Beziehen der Pension bestimmt sind, werden gratis legalisiert. Für die Bestätigung der Richtigkeit der Abschriften (Kopien) pro Bogen mit 4 Seiten, wobei 25 Zeilen für die ganze und eine unvollständige Seite gleichfalls für eine ganze Seite gerechnet .... 1·00 2·00 Für die Bestätigung der Richtigkeit der Übersetzung pro Bogen .... 2·00 4·00 Anmerkung: Für die Bestätigung, daß die Übersetzung von einem beeideten Dolmetsch gemacht sei .... 2·00 4·00 *) 1 Rubel Gold = 4 Franken = 2 Gulden.	Den Dokumenten muß eine Kopie beiliegen. Siehe Verordnungen: vom 9. Juni 1893, J. M. V. Bl. Nr. 22, vom 18. August 1894, J. M. V. Bl. Nr. 31, vom 4. September 1896, J. M. V. Bl. Nr. 29, und Mitteilungen im J. M. V. Bl. vom Jahre 1894, Seite 14.

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisierungsgebühr	Anmerkung
San Domingo (Konsularamt)	*gratis.*	
San Marino (Konsularamt)		
Sachsen (Gesandtschaft)	Vide Deutsches Reich.	
Schweden-Norwegen (Gesandtschaft)	Legalisierung einer Unterschrift schwed. Kron. 4·00 (fl. 2·65).	
— (Generalkonsulat)	Legalisierung einer Unterschrift . . . . fl. 2·65	
Schweiz (Gesandtschaft)	Für Legalisierung von Dokumenten Frk. 5·00 = fl. 2·00	
Serbien (Gesandtschaft)	Dinar 2·00. Paßvisum (für öst. ung. Staatsangehörige) *gratis.*	Legalisierungen auf Wunsch von Behörden erfolgen gratis. Siehe Verordnung vom 18. Juli 1886, J. M. V. Bl. Nr. 24.
— (Konsularamt)	ditto.	
Siam (Konsulat)	*gratis.*	
Spanien (Botschaft)	Legalisierungen finden bei dem Konsulate statt.	
— (Konsulat)	Pesetas 10·00.	
Türkei (Botschaft)	fl. 4·80 oder 40 Piaster Gold, bei mehr als einer Unterschrift für jede weitere fl. 2·40 Paßvisum 2 fl. 40 kr.	
— (Generalkonsulat)	ditto.	
Uruguay (Konsularamt)	Peso 1·00 = Frk. 5·40.	
Venezuela (Konsularamt)		
Württemberg (Gesandtschaft)	Vide Deutsches Reich.	

Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögens der Angehörigen des Kantons St. Gallen. Entsprechend dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und der Verordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, hat das k. k. Finanzministerium den nachstehenden Erlaß vom 21. Februar 1897, Z. 5908, Seite 24 der Beilage Nr. 3 zum F. M. V. Bl., XII. Stück, hinausgegeben: „Im Hinblicke auf die dermalige Steuergesetzgebung des Kantons St. Gallen, welche den beweglichen Nachlaß von Ausländern, die zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in diesem Kanton hatten, für steuerpflichtig erklärt, findet das k. k. Finanzministerium in Abänderung des hierortigen Erlasses vom 6. Oktober 1888, Z. 33761, V. Bl. Nr. 41 (siehe Mitteilung im J. M. V. Bl. vom Jahre 1888, Seite 177), im Sinne der Verordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, anzuordnen, daß das hierlands befindliche bewegliche Nachlaßvermögen jener Angehörigen des Kantons St. Gallen, welche zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern hatten, als gebührenpflichtig zu behandeln ist.“

Eisenbahngebühren der Rechtspraktikanten und Diurnisten bei Kommissionsreisen. Das Justizministerium hat in Erfahrung gebracht, daß ein Oberlandesgerichtspräsidium die Verfügung getroffen hat, daß den Rechtspraktikanten und Diurnisten, wenn dieselben als Schriftführer oder in anderer Eigenschaft zu gerichtlichen Kommissionen verwendet werden, von Fall zu Fall für die bezügliche Reise eine amtliche Legitimation zur ermäßigten Fahrt (Form. A der Beilage der Justizministerialverordnung vom 9. Juni 1885, J. M. V. Bl. Nr. 43) ausgestellt werden muß.

Da diese Anordnung im Widerspruche mit den Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales für Staats- und Hofbedienstete und den im Anhange hiezu herausgegebenen Normativbestimmungen steht, indem das gedachte Normale nur auf die eine definitive Anstellung anstrebenden, dauernd bestellten und beeideten Eleven, Praktikanten, Auskultanten etc., daher nicht auf Rechtspraktikanten, welche im Gegensatze zu den Auskultanten noch nicht als eine Staatsanstellung anstrebend angesehen werden können, weil sich dieselben zunächst lediglich der auch für andere öffentliche Funktionen, wie insbesondere für die Advokatur, vorgeschriebenen einjährigen Gerichtspraxis widmen, ferner auch nicht auf Diurnisten anwendbar ist, woran die fallweise Übertragung einer sonst von Beamten versehenen Funktion an dieselben nichts ändert, so wurde das betreffende Oberlandesgerichtspräsidium unter Hinweis auf die im Stücke XXII des J. M. V. Bl. vom 26. November 1891 veröffentlichte Mitteilung ersucht, die seinerzeit erlassene Weisung richtigzustellen.

Stück VII vom 16. April 1897.

Mitteilungen.

Umfang der Entschädigungspflicht des Staates wegen ungerechtfertigter Verurteilung. — Erkenntnis des Reichsgerichtes. Dem wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer eines Jahres verurteilten P. F., welcher am 20. Februar 1896

die Strafe angetreten hatte und nach bewilligter Wiederaufnahme des Strafverfahrens am 19. April 1896 aus der Strafhaft entlassen worden war, hat das Justizministerium mit Erlaß vom 25. August 1896, Z. 16839, unter Abweisung verschiedener Mehransprüche einen Betrag von 46 fl. 80 kr. an Verdienstentgang während der Zeit der Strafhaft vom 20. Februar bis 19. April 1896, das ist für je eine Woche 5 fl. 40 kr., zuerkannt. Der Zuerkennung dieses Betrages lag die Erwägung zu Grunde, daß P. F. als Stückarbeiter wöchentlich im Durchschnitte 11 fl. verdient und seinem Vater für Kost und Wohnung wöchentlich 5 fl. 60 kr. bezahlt, so daß sich sein reiner Verdienst pro Woche auf 5 fl. 40 kr. belauft.

P. F. führte nun vor dem Reichsgerichte namentlich gegen die Abrechnung des Betrages, den er für Kost und Wohnung zu zahlen pflegt, Beschwerde und sprach als Mindestbetrag eine Entschädigung von 10 fl. pro Woche, somit einen Mehrbetrag von 39 fl. 40 kr. an. Die Gefangenenkost bilde keinen genügenden Ersatz für die ihm entgangene bessere Verpflegung; es bleibe also der Gesamtlohn und nicht der nach Abzug der Verpflegungskosten erübrigende Rest des Lohnes ein ihm zugefügter vermögensrechtlicher Nachteil.

Das Reichsgericht sprach mit Erkenntnis vom 23. Jänner 1897, Z. 336 ex 1896, dem Kläger den Restbetrag von 39 fl. 40 kr. mit folgender Begründung zu:

Es liegt keineswegs im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, nur das zuzusprechen, was der Kläger sich nach Bestreitung seines Lebensunterhaltes hätte rein ersparen können. Auf diesem Wege käme man zu dem Schlusse, daß in der Mehrzahl der Fälle dem ungerechtfertigt Verurteilten gar nichts zu vergüten sei, weil er auch in normalen Verhältnissen nicht in der Lage gewesen wäre, sich nach Bestreitung seines Lebensunterhaltes noch etwas zu ersparen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes ist dem Kläger eine angemessene Entschädigung für die erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile zu gewähren und es kann nicht als angemessen erkannt werden, ihm anzurechnen, daß er im freien Zustande seinen Lebensunterhalt hätte bestreiten müssen.

Verordnung, betreffend den Gebrauch der beiden Landessprachen im Königreiche Böhmen. Die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, kundgemacht in dem am 7. April 1897 ausgegebenen Stück VI des Landesgesetzblattes für Böhmen unter Nr. 12, lautet:

§ 1. Die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen und Entscheidungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der § 1 bis 4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Von den im § 1 bezeichneten Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden. Insbesondere hat bei den Gerichtshöfen die Antragstellung und Beratung im Senate in dieser Sprache zu erfolgen.

Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes beide Landessprachen oder eine derselben anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 gegebenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Zentralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 8. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die im § 1 genannten Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nötigenfalls in Ermangelung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§ 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des

Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu beraten und zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen in der Sprache der Klage zu führen (§ 7).

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nötigen Falls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokollieren.

§ 12. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 13. Bei allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Kassajournale, Kassaausweise und aller sonstigen Kassenbehelfe, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Tunlichkeit Anwendung.

§ 14. Der Verkehr der im § 1 bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

§ 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie, für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen, wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Am gleichen Tage verlieren alle in früheren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, ihre Kraft.

Mit der Verordnung vom nämlichen Tage, L. G. Bl. Nr. 13, wurde hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten verfügt:

§ 1. Beamte, die bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie bei denjenigen Behörden im Königreiche Böhmen, welche den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1. Juli 1901 angestellt werden, haben die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen.

§ 2. Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzuberaumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens drei Jahre nach seinem Dienstantritte zu unterziehen hat, zu erbringen.

Letztere Prüfung kann Manipulationsbeamten nachgesehen werden, wenn deren sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Prüfungen werden im Wege einer besonderen Verordnung getroffen werden.

Unteroffizieren, die mit Zertifikat versehen und nach Böhmen zuständig sind, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachlichen Eignung vom Ressortminister erlassen werden.

§ 3. Unbeschadet obiger Bestimmungen ist schon dermalen nach Tunlichkeit und Zulaß des Dienstes Vorsorge zu treffen, daß in jenen Zweigen des Staatsdienstes, für welche die Verordnung vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, Gültigkeit hat, die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Maß des tatsächlichen Bedürfnisses besetzt werden.

Stück VIII vom 27. April 1897.

Mitteilung.

Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1896.*) Der Gesetzartikel XXV vom Jahre 1896 über die Allodialhäuslerbesitze und die Besitze ähnlicher Natur betrifft die Ablösung der auf den daselbst erwähnten Allodialbesitzkomplexen aushaftenden Leistungen, der Gesetzartikel XXVI die Organisation und den Wirkungskreis des königlich ungarischen Verwaltungsgerichtes und das Verfahren vor demselben; der Gesetzartikel XXXIII enthält eine neue Strafprozeßordnung.

Stück IX vom 8. Mai 1897.

Verordnungen.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1897, Z. 8887,

betreffend die Versendung von Leichenteilen für gerichtliche Zwecke.

An alle Gerichte.

Im Nachhange zu der in Betreff der Versendung von Leichenteilen erlassenen Verordnung vom 16. September 1896, Z. 17927, J. M. V. Bl. Nr. 30, wird über Anregung des k. k. Handelsministeriums und des Obersten Sanitätsrates nachstehendes angeordnet:

1. Die Gläser sind nicht, wie es in der bezogenen Verordnung verfügt wurde, mit Siegellack luftdicht zu verschließen, sondern es sind die gut schließenden Stöpsel der Gläser mit Schweinsblase oder Pergamentpapier niederzubinden und dann erst die Siegel anzulegen, weil Siegellack, besonders vom Glase, leicht abspringt und weil es häufig mit gifthältigen Farben versetzt ist, deren Hineingeraten in die Gläser höchst bedenklich wäre;

2. die Verpackung hat unter Intervention eines Sachverständigen zu geschehen, der insbesondere Vorsorge zu treffen haben wird, daß einem Überlaufen der Gefäße oder einer Sprengung derselben durch Fäulnisgase vorgebeugt werde. Ein Zusatz von Desinfektions- oder Konservierungsmitteln ist tunlichst zu vermeiden; sollte sich ein

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1896, Seite 81.

solcher Zusatz als absolut notwendig herausstellen, so darf nur Alkohol verwendet werden, von welchem überdies eine Probe separiert aufzubewahren und mitzusenden ist;

3. die zur Hinterlegung der Glasgefäße dienenden Kisten müssen mit Sägespänen oder anderen Füllmitteln derart ausgefüllt werden, daß bei etwaigem Bruche des Glases die Flüssigkeit von den Füllmitteln vollständig aufgesaugt würde und aus der Kiste nicht austreten könnte;

4. der Inhalt der Sendungen ist mit der im gewöhnlichen Sprachgebrauche üblichen Bezeichnung zu deklarieren; die allgemeine Bezeichnung als „Corpus delicti" genügt nicht;

5. die Sendungen sind bei der Aufgabe zur Postbeförderung als sperrige Güter zu bezeichnen, beziehungsweise in auffälliger Weise mit dem Sperrgut (Flaschen)-zeichen zu versehen;

6. ganze Leichen und der Fäulnis unterliegende Leichenteile größeren Umfangs sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Gleispach m. p.

13.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. April 1897, Z. 8677,

betreffend die in Ärarialverträge aufzunehmende Gerichtsstandsklausel.

An alle Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Im Hinblicke auf die in der Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895. R. G. Bl. Nr. 111) und in der Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79) enthaltenen Bestimmungen über die Vereinbarung eines Gerichtsstandes wird der mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 18. November 1856, Z. 15076. F. M. V. Bl. Nr. 51, festgestellte Wortlaut, der in Kontrakte und Urkunden, welche das Ärar oder demselben gleichgehaltene Fonds betreffen, aufzunehmenden Gerichtsstandsklausel in folgender Weise abgeändert:

I.

„In den aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschließlich vorbehalten sind. ist das Ärar (der Fonds, die Stiftung), wenn es (er, sie) als Kläger auftritt, berechtigt. auch bei den sachlich zuständigen Gerichten am Sitze der k. k. Finanzprokuratur in . . . . . einzuschreiten."

II.

„Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprokuratur in . . . . . . ausschließlich zuständig."

Ob im einzelnen Falle die eine oder die andere Fassung zu wählen sei, ist dem Ermessen der betreffenden administrativen Behörde überlassen.

Gleispach m. p.



14.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1897, Z. 9839,

betreffend die Neusystemisierung der richterlichen Beamten bei den Gerichten erster und zweiter Instanz.

An alle Gerichte.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1897 wird bei den Gerichten erster und zweiter Instanz die Zahl der richterlichen Beamten um 1311, und zwar:

in der V. Rangklasse um 27
" " VI. " " 27
" " VII. " " 745
" " VIII. " " 232
" " IX. " " 168
" " XI. " (Auskultanten) um . . . . . 112 vermehrt.

Zur Durchführung der Vermehrung werden für die Oberlandesgerichte, für die Oberlandesgerichtssprengel (ohne bestimmten Dienstort) und für die Gerichte erster Instanz die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angegebenen Dienstesstellen systemisiert, wobei es selbstredend nicht ausgeschlossen ist, daß in einem späteren Zeitpunkte nach den gemachten Erfahrungen einzelne Verschiebungen in dem Personalstande Platz greifen. Die Zuweisung der zur Erreichung der vollen Vermehrung um 1311 Beamte noch fehlenden 351 Dienstesstellen (und zwar 9 der VI., 149 der VII., 77 der VIII. und 116 der IX. Rangklasse), und die Systemisierung des Kanzleipersonals, bei welchem eine Vermehrung um 1493 Beamte eintreten wird, wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. *)

Die Besetzung und Einziehung der zur Erreichung des neu systemisierten Standes der richterlichen Beamten errichteten und aufgelassenen Dienstesstellen wird vom 1. November 1897 an sukzessive nach Maß des Bedarfes erfolgen. In den Oberlandesgerichtssprengeln Krakau und Lemberg jedoch wird mit der Besetzung und Einziehung der in dem angeschlossenen Verzeichnisse besonders bezeichneten Stellen nicht vor dem 1. Juli 1898 vorgegangen werden.

Das Verhältnis der Bezirksgerichtsvorsteher in der VII. Rangklasse (Landesgerichtsräte) und in der VIII. Rangklasse (Bezirksrichter) wird in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln nachstehend festgesetzt:

	Landesgerichts-räte	Bezirksrichter
Wien**)	63	63
Prag	141	64
Brünn	83	10

*) Da dies vor dem 20. Mai d. J. voraussichtlich nicht möglich sein wird, ist der Präliminierung der Dienstbezüge der Kanzleibeamten für das Jahr 1898 noch der derzeit systemisierte Stand zu Grunde zu legen.

**) Mit Einrechnung des neu zu errichtenden Bezirksgerichtes Poysdorf.

	Landesgerichts-räte	Bezirksrichter
Graz	69	49
Innsbruck	40	27
Triest	15	11
Krakau	45	17
Lemberg*)	68	51
Zara **)	14	14

Im Oberlandesgerichtssprengel Krakau haben von den derzeit bestehenden 42 Bezirksrichtern der VIII. Rangklasse 15 mit 1. November 1897, 10 mit 1. Juli 1898 und im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg von den derzeit bestehenden 79 Bezirksrichtern der VIII. Rangklasse (nach Hinzurechnung der Bezirksgerichtsvorsteher für Ottynia und Podwołoczyska und Abrechnung jenes für Stryj: 80) 20 mit 1. November 1897, 9 mit 1. Juli 1898 in die VII. Rangsklasse vorzurücken. In den übrigen Oberlandesgerichtssprengeln findet die Vorrückung mit 1. November 1897 statt.

Die auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1873 (Justizministerialerlaß vom 2. Juni 1873, Z. 7001) gewährten Diensteszulagen werden künftig auf die Stellen der Kreisgerichtspräsidenten VI. Rangklasse (mit Einschluß des Präsidenten des Handels- und Seegerichtes in Triest) und der als Leiter der selbständigen strafgerichtlichen Abteilungen der Landesgerichte in Prag, Brünn, Graz, Krakau, Lemberg und Czernowitz ernannten Vizepräsidenten beschränkt. Die übrigen Diensteszulagen für richterliche Beamte entfallen; jenen Beamten jedoch, welche derzeit im Genusse solcher Diensteszulagen stehen, verbleiben dieselben für ihre Person, solange sie ihre Stellung nicht ändern, oder wenn ein Oberlandesgerichtsrat bei einem Gerichtshofe erster Instanz auf den an die Stelle seines bisherigen Dienstpostens tretenden Vizepräsidentenposten ernannt wird, für die Dauer der Bekleidung dieses Postens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben ferner allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Präsidenten der Kreisgerichte in der V. Rangklasse den Titel Hofrat als Kreisgerichtspräsident, die Sekretäre sowohl bei den Oberlandesgerichten als bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten den Titel Gerichtssekretäre zu führen haben.

Im Konkretalstatus eines jeden Oberlandesgerichtssprengels sind die Landesgerichtsräte, die Gerichtssekretäre und die Gerichtsadjunkten je zu einem Status zusammenzufassen ohne Rücksicht darauf, ob sie für Gerichtshöfe oder Bezirksgerichte oder ohne bestimmten Dienstort ernannt sind. In den Status der Gerichtssekretäre sind auch jene der Oberlandesgerichte einzubeziehen.

Für das neu zu errichtende Kreisgericht in Stryj werden 1 Staatsanwaltstelle und 1 Staatsanwaltsubstitutenstelle (letztere gegen Einziehung der gleichen Stelle in Sambor), für das Kreisgericht Sebenico, falls solches bis zum 1. Jänner 1898 aktiviert werden sollte, 1 Staatsanwaltstelle und 1 Staatsanwaltsubstitutenstelle (letztere gegen Einziehung einer solchen in Zara) systemisiert.

Gleispach m. p.

*) Unter Berücksichtigung der Errichtung eines Gerichtshofes in Stryj und je eines Bezirksgerichtes in Ottynia und Podwołoczyska.

**) Für den Fall der Errichtung eines Gerichtshofes in Sebenico.



Verzeichnis der für die Gerichte erster und zweiter Instanz systemisierten Stellen der richterlichen Beamten.

I. Richterliche Beamte bei den Oberlandesgerichten und im Oberlandesgerichtssprengel (ohne bestimmten Dienstort).

Gericht (Sprengel)	Präsident	Vizepräsident	Oberlandesgerichtsrat	Gerichtssekretär	Adjunkten ohne bestimmten Dienstort	Auskultanten mit Adjutum per fl. 600	Auskultanten mit Adjutum per fl. 500	Auskultanten ohne	Anmerkung
Rangklasse	III.	V.	VI.	VIII.	IX.	(XI.)			
Wien	1	1	25	4	25	85	86	19	1 Ratssekretärsadjunkt wird eingezogen.
Prag	1	1	41	4	40	112	113	25	3 Ratssekretärsadjunkten werden eingezogen (die 4. Stelle wird Gerichtssekretarsstelle).
Brünn	1	1	17	3	15	59	60	13	1 Ratssekretärsadjunkt wird eingezogen (die 2. Stelle wird Gerichtssekretärsstelle).
Graz	1	1	16	3	13	49	50	11	wie bei Brünn.
Innsbruck	1	.	10	2	11	26	26	6	.
Triest	1	.	9	2	6	18	18	4	.
Krakau	1	1	22	2	*) 15	52	53	12	*) 5 Stellen werden nicht vor dem 1. Juli 1898 besetzt.
Lemberg	1	1	32	4	*) 21	114	114	25	*) 10 Stellen werden nicht vor dem 1. Juli 1898 besetzt. (2 Ratssekretärsadjunktenstellen werden Gerichtssekretärsstellen.)
Zara	1	.	9	2	5	16	17	4	Die für Zwecke der Grundbuchsanlegung provisorisch systemisierten 3 Adjunkten- und 4 Auskultantenstellen bleiben unberührt.
Summe.	9	6	181	26	151	531	537	119	

II. Richterliche Beamte bei den Gerichtshöfen erster Instanz.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes(Handels)-gerichtspräsident	Hofrat als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vizepräsident	Landesgerichtsrat	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	
		Rangklasse							
Wien	Wien (Landesgericht)	2	.	.	6	100	95	68	13 Gerichtsadjunkten
	Wien (Handelsgericht)	1	.	.	3	29	14	8	
	Korneuburg	.	1	.	1	9	3	2	2 Gerichtsadjunkten
	Krems	.	.	1	.	7	2	2	1 Gerichtsadjunkt
	St. Pölten	.	1	.	1	7	3	3	2 Gerichtsadjunkten
	Wr. Neustadt	.	1	.	1	7	4	2	3 „
	Linz	1	.	.	1	10	5	3	1 Oberlandesgerichtsrat 4 Gerichtsadjunkten
	Ried	.	.	1	.	5	3	2	1 Gerichtsadjunkt
	Steyr	.	.	1	.	5	3	1	2 Gerichtsadjunkten
	Wels	.	.	1	.	6	4	2	1 Gerichtsadjunkt
	Salzburg	1	.	.	1	10	4	2	3 Gerichtsadjunkten
Prag	Prag (Landesgericht)	1	.	.	2	40	39	6	19 Gerichtsadjunkten
	Prag (Handelsgericht)	1	.	.	1	14	5	2	2 Ratssekretäre
	Böhmisch-Leipa	.	.	1	.	9	4	1	3 Gerichtsadjunkten
	Brüx	.	1	.	1	10	6	1	3 „
	Budweis	.	.	1	.	8	5	1	4 „
	Chrudim	.	.	1	.	11	6	2	2 „
	Eger	.	1	.	1	11	4	1	4 „
	Jičin	.	.	1	.	10	5	1	4 „
	Jungbunzlau	.	.	1	.	7	3	1	3 „
	Königgrätz	.	1	.	1	10	7	2	3 „
	Kuttenberg	.	1	.	1	10	6	2	4 „
	Leitmeritz	.	1	.	1	12	5	2	1 Gerichtsadjunkt
	Pilsen	.	1	.	1	12	7	2	3 Gerichtsadjunkten
	Pisek	.	.	1	.	8	4	1	4 „
	Reichenberg	.	1	.	1	10	7	2	2 „
	Tabor	.	.	1	.	12	3	1	4 „

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes(Handels)-gerichtspräsident	Hofrat als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichts-präsident	Vizepräsident	Landesgerichtsrat	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	
		Rangklasse							
Brünn	Brünn	1	.	.	2	28	20	3	1 Oberlandesgerichtsrat 7 Gerichtsadjunkten
	Ungarisch Hradisch	.	.	1	.	10	6	1	2 "
	Iglau	.	.	1	.	8	4	1	3 "
	Neutitschein	.	1	.	1	10	5	1	2 "
	Olmütz	.	1	.	1	12	9	2	2 "
	Znaim	.	.	1	.	7	8	1	3 "
	Troppau	1	.	.	1	10	7	2	2 "
	Teschen	.	1	.	1	10	8	1	3 "
Graz	Graz	1	.	.	2	25	19	7	1 Oberlandesgerichtsrat 4 Gerichtsadjunkten
	Leoben	.	1	.	1	7	2	2	1 Gerichtsadjunkt
	Cilli	.	.	1	.	8	5	3	3 Gerichtsadjunkten
	Klagenfurt	1	.	.	1	12	5	4	1 Oberlandesgerichtsrat 1 Gerichtsadjunkt
	Laibach	1	.	.	1	13	6	6	1 Oberlandesgerichtsrat
	Rudolfswerth	.		1	.	6	3	3	
Innsbruck	Innsbruck	1	.	.	1	8	5	2	3 Gerichtsadjunkten
	Bozen	.	1	.	1	7	5	1	4 "
	Trient	.	1	.	1	8	5	1	6 "
	Rovereto	.	.	1	.	5	4	1	3 "
	Feldkirch	.	.	1	.	6	3	1	2 "
Triest	Triest (Landesgericht)	1	.	.	1	15	15	7	5 Gerichtsadjunkten
	Triest (Handelsgericht)	.	.	1	.	4	2	1	1 Gerichtsadjunkt
	Görz	.	.	1	.	8	4	2	3 Gerichtsadjunkten
	Rovigno	.	.	1	.	9	4	3	2 "
Zara	Zara	1	.	.	1	7	6	4	1 Landesgerichtsrat 3 Gerichtsadjunkten
	Spalato	.	.	1	.	9	7	4	2 "
	Ragusa	.	.	1	.	4	2	1	2 "
	Cattaro	.	.	1	.	4	1	1	1 Gerichtsadjunkt
	Sebenico *)	.	.	1	.	5	5	3	

*) Für den Fall der Errichtung dieses Gerichtshofes bis 1. Jänner 1898.

Oberlandes-gerichts-sprengel	Gerichtshof	Landes(Handels)-gerichtspräsident	Hofrat als Kreis-gerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vizepräsident	Landesgerichtsrat	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden	
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.		vom 1. November 1897 an	vom 1. Juli 1898 an
		Rangklasse									
Krakau	Krakau	1	.	.	2	30	20	5		1 Oberlandesgerichtsrat 7 Gerichtsadjunkten	
	Jasło	.	.	1	.	8	4	2		2 Gerichtsadjunkten	
	Neu Sandec	.	.	1	.	11	6	2		3 Gerichtsadjunkten	
	Rzeszów	.	1	.	1	14	7	2	1 Hofrat als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vizepräsident	3 Gerichtsadjunkten	1 Kreisgerichtspräsident
	Tarnów	.	1	.	1	16	11	3		4 Gerichtsadjunkten	
	Wadowice	.	.	1	.	11	6	2		2 Gerichtsadjunkten	
Lemberg	Lemberg	1	.	.	2	40	22	6	3 Landesgerichtsräte 1 Gerichtssekretär	7 Gerichtsadjunkten	
	Brzeżany	.	1	.	1	8	4	1		2 Gerichtsadjunkten	
	Kolomea	.	1	.	1	14	5	3	2 Landesgerichtsräte 1 Gerichtssekretär	2 Gerichtsadjunkten	
	Przemyśl	.	1	.	1	13	9	3	1 Hofrat als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vizepräsident 1 Landesgerichtsrat 1 Gerichtssekretär	3 Gerichtsadjunkten	1 Kreisgerichtspräsident

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes(Handels)-gerichtspräsident	Hofrat als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vizepräsident	Landesgerichtsrat	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden	
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.		vom 1. November 1897 an	vom 1. Juli 1898 an
		Rangklasse									
Lemberg	Sambor	.	1	.	1	12	4	2	1 Hofrat als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vizepräsident 1 Landesgerichtsrat	2 Gerichtsadjunkten	1 Kreisgerichtspräsident
	Sanok	.		1	.	7	4	1	1 Gerichtssekretär	3 Gerichtsadjunkten	
	Stanislau	.	1	.	1	16	5	3	1 Hofrat als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vizepräsident 2 Landesgerichtsräte 1 Gerichtssekretär	1 Gerichtsadjunkt	1 Kreisgerichtspräsident
	Stryj	.	.	1	.	11	5	1	1 Landesgerichtsrat		
	Tarnopol	.	1	.	1	16	6	3	2 Landesgerichtsräte 1 Gerichtssekretär	4 Gerichtsadjunkten	
	Złoczów	.	1	.	1	10	6	2	1 Hofrat als Kreisgerichtspräsident 1 Kreisgerichts-Vizepräsident 1 Landesgerichtsrat	4 Gerichtsadjunkten	1 Kreisgerichtspräsident
	Czernowitz	1	.	.	1	21	12	4	3 Landesgerichtsräte 1 Gerichtssekretär	1 Oberlandesgerichtsrat 5 Gerichtsadjunkten	
	Suczawa	.	1	.	1	9	4	2	2 Landesgerichtsräte	3 Gerichtsadjunkten	
	Summe .	18	26	30	55	930	571	239			

III. Richterliche Beamte bei den Bezirksgerichten.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
			Rangklasse			
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
Wien	Wien	Bruck a. L.	1	.	1	
		Hainburg	1	.	1	
		Klosterneuburg	1	.	1	
		Mödling	1	.	4	
		Purkersdorf	1	.	1	
		Schwechat	1	.	3	
	Korneuburg	Groß-Enzersdorf	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Feldsberg	1	.	3	
		Floridsdorf	1	.	3	
		Haugsdorf	1	.	2	
		Ober-Hollabrunn	1	.	3	
		Kirchberg a. W.	1	.	2	
		Laa	1	.	3	
		Marchegg	1	.	.	
		Matzen	1	.	3	
		Mistelbach	1	.	3	
		Poysdorf	1	.	1	
		Ravelsbach	1	.	1	
		Retz	1	.	2	
		Stockerau	1	.	2	
		Wolkersdorf	1	.	2	
		Zistersdorf	1	.	3	
	Krems	Allentsteig	1	.	1	
		Dobersberg	1	.	1	
		Eggenburg	1	.	1	
		Geras	1	.	1	
		Gr. Gehrungs	1	.	1	
		Gföhl	1	.	1	
		Horn	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
Wien	Krems	Langenlois	1	.	2	
		Litschau	1	.	1	
		Ottenschlag	1	.	1	
		Persenbeug	1	.	1	
		Pöggstall	1	.	.	
		Raabs	1	.	1	
		Schrems	1	.	2	
		Spitz	1	.	1	
		Waidhofen a. d. Th.	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Weitra	1	.	1	
		Zwettl	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
	Wr. Neustadt	Aspang	1	.	1	
		Baden	1	.	4	
		Ebreichsdorf	1	.	2	
		Gloggnitz	1	.	2	
		Gutenstein	1	.	.	
		Kirchschlag	1	.	.	
		Neunkirchen	1	.	3	
		Pottenstein	1	.	1	
	St. Pölten	Amstetten	1	.	2	
		Atzenbrugg	1	.	1	
		Gaming	1	.	1	
		Haag	1	.	1	
		Hainfeld	1	.	1	
		Herzogenburg	1	.	2	
		Kirchberg a. d. Piel.	1	.	.	
		Lilienfeld	1	.	1	
		Mank	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssekretär VIII.	Gerichtsadjunkt IX.	Eingezogen werden
			Rangklasse			
Wien	St. Pölten	Mautern	1	.	1	
		Melk	1	.	1	
		Neulengbach	1	.	1	
		Scheibbs	1	.	2	
		St. Peter i. d. Au	1	.	1	
		Tulln	1	.	2	
		Waidhofen a. d. Ybbs	1	.	2	
		Ybbs	1	.	1	
	Linz	Aigen	1	.	1	
		Freistadt	1	.	1	
		St. Florian	1	.	1	
		Grein	1	.	1	
		Haslach	1	.	.	
		Lembach	1	.	1	
		Leonfelden	1	.	1	
		Mauthausen	1	.	1	
		Neufelden	1	.	1	
		Ottensheim	1	.	1	
		Perg	1	.	1	
		Prägarten	1	.	1	
		Rohrbach	1	.	1	
		Urfahr	1	.	2	
		Unt.-Weißenbach	1	.	1	
	Ried	Braunau	1	.	1	
		Engelszell	1	.	1	
		Mattighofen	1	.	1	
		Mauerkirchen	1	.	1	
		Obernberg	1	.	1	
		Raab	1	.	1	
		Schärding	1	.	2	
		Wildshut	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssekretär VIII.	Gerichtsadjunkt IX.	Eingezogen werden
			Rangklasse			
Wien	Steyr	Enns	1	.	.	
		Grünburg	1	.	1	
		Kirchdorf	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Kremsmünster	1	.	2	
		Neuhofen	1	.	1	
		Weyer	1	.	1	
		Windischgarsten	1	.	1	
	Wels	Eferding	1	.	1	
		Frankenmarkt	1	.	2	
		Gmunden	1	.	3	
		Grieskirchen	1	.	1	
		Haag	1	.	1	
		Ischl	1	.	2	
		Lambach	1	.	1	
		Mondsee	1	.	1	
		Peuerbach	1	.	1	
		Schwanenstadt	1	.	1	
		Vöcklabruck	1	.	2	
		Waitzenkirchen	1	.	1	
	Salzburg	Abtenau	1	.	.	
		Gastein	1	.	.	
		St. Gilgen	1	.	.	
		Golling	1	.	.	
		Hallein	1	.	1	
		St. Johann	1	.	2	
		Lofer	1	.	.	
		Mattsee	1	.	.	
		St. Michael	1	.	.	
		Mittersill	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirks-gericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangklasse			
Wien	Salzburg	Neumarkt	1	.	1	
		Oberndorf	1	.	1	
		Radstadt	1	.	1	
		Saalfelden	1	.	1	
		Tamsweg	1	.	1	
		Taxenbach	1	.	1	
		Thalgau	1	.	.	
		Werfen	1	.	1	
		Zell am See	1	.	1	
Prag	Prag	Beraun	1	.	2	
		Böhm. Brod	1	.	2	
		Brandeis	1	.	3	
		Dobřiš	1	.	2	
		Eule	1	.	1	1 Gerichts-adjunkt
		Hořowic	1	.	3	
		Karolinenthal	1	2	3	1 Gerichts-adjunkt
		Kladno	1	.	2	
		Königsaal	1	.	2	
		Melnik	1	1	3	1 Gerichts-adjunkt
		Neustraschitz	1	.	2	
		Přibram	1	1	3	1 Gerichts-adjunkt
		Pürglitz	1	.	1	
		Rakonitz	1	.	3	2 Gerichts-adjunkten
		Řičan	1	.	2	
		Schlan	1	3	.	3 Gerichts-adjunkten
		Schwarzkoste-letz	1	.	2	
		Smichow	1	2	3	2 Gerichts-adjunkten
		Unhoscht	1	.	2	
Prag	Prag	Kgl. Wein-berge	1	3	5	2 Gerichts-adjunkten
		Welwarn	1	.	2	
		Zbirow	1	.	2	
		Žižkov	1	2	2	1 Gerichts-adjunkt
	Böhmisch-Leipa	Böhm. Kam-nitz	1	.	2	
		Dauba	1	.	1	
		Haida	1	.	1	
		Hainspach	1	.	2	
		Niemes	1	.	2	
		Rumburg	1	.	3	
		Schluckenau	1	.	2	
		Warnsdorf	1	1	3	
		Zwickau	1	.	1	
	Brüx	Bilin	1	.	2	
		Duppau	1	.	.	
		Dux	1	1	3	
		Görkau	1	.	1	
		Jechnitz	1	.	2	
		Kaaden	1	.	3	
		Katharina-berg	1	.	.	
		Komotau	1	.	3	
		Laun	1	.	4	
		Podersam	1	.	3	
		Postelberg	1	.	1	
		Preßnitz	1	.	3	
		Saaz	1	1	3	1 Gerichts-adjunkt
		Sebastians-berg	1	.	.	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangklasse			
Prag	Budweis	Frauenberg	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Gratzen	1	.	1	
		Hohenfurth	1	.	1	
		Kalsching	1	.	.	
		Kaplitz	1	.	1	
		Krumau	1	.	3	
		Lischau	1	.	.	
		Lomnitz	1	.	1	
		Moldautein	1	.	1	
		Neubistritz	1	.	1	
		Neuhaus	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt
		Oberplan	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Schweinitz	1	.	1	
		Wittingau	1	.	1	
	Chrudim	Hlinsko	1	.	1	
		Hohenmauth	1	1	3	2 Gerichtsadjunkten
		Holitz	1	.	2	
		Landskron	1	.	3	
		Leitomischl	1	5	.	5 Gerichtsadjunkten
		Nassaberg	1	.	2	
		Pardubitz	1	2	3	1 Gerichtsadjunkt
		Polička	1	.	3	
		Přelouč	1	.	1	
		Skuč	1	.	2	
		Wildenschwert	1	.	3	
	Eger	Asch	1	.	2	
		Buchau	1	.	1	
		Elbogen	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt
Prag	Eger	Falkenau	1	1	3	
		Graslitz	1	.	3	
		Joachimsthal	1	.	1	
		Karlsbad	1	5	2	2 Gerichtsadjunkten
		Königswart	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Luditz	1	.	2	
		Marienbad	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Neudek	1	.	2	
		Petschau	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Pfraumberg	1	.	2	
		Plan	1	.	2	
		Platten	1	.	.	
		Tachau	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt
		Tepl	1	.	.	
		Weseritz	1	.	1	
		Wildstein	1	.	1	
	Jičín	Arnau	1	.	1	
		Chlumetz	1	.	2	
		Hochstadt	1	.	1	
		Hohenelbe	1	.	2	
		Hořic	1	.	3	
		Königstadtl	1	.	1	
		Libáň	1	.	1	
		Lomnitz a. P.	1	.	1	
		Marschendorf	1	.	1	
		Neubydžow	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt
		Neupaka	1	.	3	
		Rochlitz	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangklasse			
Prag	Jičín	Schatzlar	1	.	.	
		Semil	1	.	2	
		Starkenbach	1	.	2	
		Trautenau	1	4	.	5 Gerichtsadjunkten
	Jungbunzlau	Böhm. Aicha	1	.	1	
		Eisenbrod	1	.	2	
		Münchengrätz	1	.	2	
		Neu-Benatek	1	.	2	
		Nimburg	1	.	2	
		Sobotka	1	.	2	
		Turnau	1	.	3	
		Weißwasser	1	.	1	
	Königgrätz	Adler-Kosteletz	1	.	2	
		Böhm. Skalitz	1	.	1	
		Braunau	1	.	2	
		Eipel	1	.	1	
		Grulich	1	.	1	
		Jaroměř	1	.	3	
		Königinhof	1	.	3	
		Nachod	1	1	3	
		Nechanitz	1	.	2	
		Neustadt a. M.	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt
		Opočno	1	.	2	
		Politz	1	.	2	
		Reichenau	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt
		Rokitnitz	1	.	1	
		Senftenberg	1	.	3	
		Wekelsdorf	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangklasse			
Prag	Kuttenberg	Časlau	1	.	3	
		Chotěboř	1	.	2	
		Deutsch-Brod	1	.	2	2 Gerichtsadjunkten
		Habern	1	.	1	
		Humboletz	1	.	2	
		Kauřim	1	.	3	
		Kohljanowitz	1	.	2	
		Kolin	1	1	3	1 Gerichtsadjunkt
		Ledeč	1	.	2	
		Poděbrad	1	.	2	
		Polna	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Přibislau	1	.	1	
		Stecken	1	.	1	
		Unterkralowitz	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt
	Leitmeritz	Auscha	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Aussig	1	3	4	1 Gerichtsadjunkt
		Bensen	1	.	1	
		Karbitz	1	.	2	
		Libochowitz	1	.	2	
		Lobositz	1	.	2	
		Raudnitz	1	.	2	
		Teplitz	1	3	4	2 Gerichtsadjunkten
		Tetschen	1	2	3	3 Gerichtsadjunkten
		Wegstädtl	1	.	1	
	Pilsen	Bischofteinitz	1	.	1	
		Blowitz	1	.	1	
		Hostau	1	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssekretär VIII.	Gerichtsadjunkt IX.	Eingezogen werden
			Rangklasse			
Prag	Pilsen	Klattau	1	2	3	3 Gerichtsadjunkten
		Kralowitz	1	.	2	
		Manetin	1	.	1	
		Mies	1	.	2	
		Nepomuk	1	.	2	
		Neuern	1	.	1	
		Neugedein	1	.	1	
		Planitz	1	.	1	
		Přestitz	1	.	2	
		Rakytzan	1	.	3	
		Ronsperg	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Staab	1	.	2	
		Taus	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt
		Tuschkau	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
	Pisek	Bergreichenstein	1	.	2	
		Blatna	1	.	2	
		Březnic	1	.	1	
		Hartmanitz	1	.	1	
		Horažďowic	1	.	2	
		Mirowitz	1	.	1	
		Netolitz	1	.	1	
		Prachatitz	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt
		Schüttenhofen	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt
		Strakonitz	1	.	3	
		Wallern	1	.	.	
		Winterberg	1	.	2	
		Wodňan	1	.	2	
		Wolin	1	.	2	
Prag	Reichenberg	Friedland	1	.	3	
		Gabel	1	.	1	
		Gablonz	1	2	3	
		Kratzau	1	.	2	
		Tannwald	1	.	3	
	Tabor	Bechyň	1	.	1	
		Beneschau	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt
		Jungwoschitz	1	.	1	
		Kamenitz a. d. Linde	1	.	2	
		Mühlhausen	1	.	2	
		Neweklau	1	.	1	
		Patzau	1	.	2	
		Pilgram	1	.	3	
		Počatek	1	.	1	
		Sedlec	1	.	1	
		Selčan	1	.	2	
		Soběslau	1	.	2	
		Weseli	1	.	1	
		Wlaschim	1	.	3	
		Wotic	1	.	2	
Brünn	Brünn	Auspitz	1	1	2	1 Gerichtsadjunkt
		Austerlitz	1	1	2	
		Blansko	1	.	2	
		Boskowitz	1	.	3	
		Butschowitz	1	.	2	
		Eibenschitz	1	.	3	
		Gewitsch	1	.	2	
		Klobouk	1	.	1	
		Kunstadt	1	.	2	
		Lundenburg	1	1	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangklasse			
Brünn	Brünn	Seelowitz	1	1	3	
		Steinitz	1	.	1	
		Tischnowitz	1	1	3	
		Mähr. Trübau	1	.	3	
		Wischau	1	1	2	2 Gerichtsadjunkten
		Zwittau	1	.	2	
	Ung.-Hradisch	Ung. Brod	1	1	3	
		Gaya	1	1	3	1 Gerichtsadjunkt
		Göding	1	1	3	
		Holleschau	1	.	3	
		Klobouk	1	.	2	
		Kremsier	1	1	3	
		Napajedl	1	1	2	
		Ung. Ostra	1	1	2	
		Straßnitz	1	.	3	
		Wisowitz	1	.	2	
		Zdounek	1	.	1	
	Iglau	Bistřitz	1	.	1	
		Groß-Bittesch	1	.	1	
		Datschitz	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Gr. Meseritsch	1	1	2	
		Neustadtl	1	.	2	
		Saar	1	.	1	
		Teltsch	1	.	2	
		Trebitsch	1	.	3	
	Neutitschein	Bistřitz a. H.	1	1	2	
		Frankstadt	1	.	1	
		Freiberg	1	.	1	
		Fulnek	1	.	1	
		Leipnik	1	.	3	
		Liebau	1	.	1	
		Wall. Meseritsch	1	.	3	
Brünn	Neutitschein	Mistek	1	1	3	
		Mähr. Ostrau	1	1	7	
		Rožnau	1	.	2	
		Mähr. Weißkirchen	1	1	4	
		Wsetin	1	1	2	
	Olmütz	Altstadt	1	.	1	
		Hof	1	.	1	
		Hohenstadt	1	.	2	
		Kojetein	1	1	2	
		Konitz	1	.	1	
		Littau	1	.	2	
		Müglitz	1	.	2	
		M. Neustadt	1	.	2	
		Plumenau	1	.	1	
		Prerau	1	1	3	
		Proßnitz	1	1	5	
		Römerstadt	1	.	2	
		Schildberg	1	.	1	
		M. Schönberg	1	1	3	
		Sternberg	1	1	2	
		Wiesenberg	1	.	1	
	Znaim	Mähr. Budwitz	1	.	2	
		Frain	1	.	1	
		Hrottowitz	1	.	1	
		Jamnitz	1	.	1	
		Joslowitz	1	.	2	
		Mähr. Kromau	1	1	3	1 Gerichtsadjunkt
		Namiest	1	.	1	
		Nikolsburg	1	1	4	
	Troppau	Bennisch	1	.	1	
		Freiwaldau	1	1	1	
		Freudenthal	1	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
			Rangklasse			
Brünn	Troppau	Hennersdorf	1	.	1	
		Hotzenplotz	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Jägerndorf	1	1	2	
		Jauernig	1	.	1	
		Königsberg	1	.	1	
		Odrau	1	.	1	
		Olbersdorf	1	.	1	
		Wagstadt	1	.	1	
		Weidenau	1	.	1	
		Wigstadtl	1	.	1	
		Würbenthal	1	.	1	
		Zuckmantel	1	.	1	
	Teschen	Bielitz	1	1	5	
		Freistadt	1	1	4	
		Friedek	1	1	3	
		Jablunkau	1	.	3	
		Oderberg	1	1	3	
		Schwarzwasser	1	.	1	
		Skotschau	1	1	2	
Graz	Graz	Arnfels	1	.	2	
		Birkfeld	1	.	1	
		D. Landsberg	1	.	1	
		Eibiswald	1	.	1	
		Fehring	1	.	1	
		Feldbach	1	.	3	
		Friedberg	1	.	.	
		Frohnleiten	1	.	1	
		Fürstenfeld	1	.	2	
		Gleisdorf	1	.	3	
		Hartberg	1	.	2	
		Kirchbach	1	.	1	
		Leibnitz	1	.	3	
		Mureck	1	.	2	
		Pöllau	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Radkersburg	1	.	1	
		Stainz	1	.	2	
		Voitsberg	1	.	5	
		Vorau	1	.	.	
		Weiz	1	.	2	
		Wildon	1	.	1	
	Leoben	Aflenz	1	.	.	
		Aussee	1	.	.	
		Bruck a. d. Mur	1	.	2	
		Eisenerz	1	.	.	
		Gröbming	1	.	.	
		Irdning	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Judenburg	1	.	2	
		Kindberg	1	.	1	
		Knittelfeld	1	.	2	
		Liezen	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Mariazell	1	.	.	
		Mautern	1	.	.	
		Mürzzuschlag	1	.	1	
		Murau	1	.	1	
		Neumarkt	1	.	1	
		Obdach	1	.	.	
		Oberwölz	1	.	.	
		Oberzeiring	1	.	.	
		Rottenmann	1	.	1	
		St. Gallen	1	.	.	
		Schladming	1	.	.	
	Cilli	Drachenburg	1	.	2	
		Franz	1	.	1	
		Friedau	1	.	2	
		Gonobitz	1	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssekretär VIII.	Gerichtsadjunkt IX.	Eingezogen werden
			Rangklasse			
Graz	Cilli	Lichtenwald	1		1	
		Luttenberg	1	.	1	
		Mahrenberg	1	.	1	
		Marburg l. d. U.*)	.	.	.	
		Marburg r. d. U.*)	.	.	.	
		Oberburg	1	.	1	
		Ober-Radkersburg	1	.	.	
		Pettau	1	.	7	
		Rann	1	.	2	
		Rohitsch	1	.	1	
		St. Leonhard	1	.	2	
		St. Marein	1	.	2	
		Schönstein	1	.	1	
		Tüffer	1	.	1	
		Wind. Feistritz	1	.	2	
		Wind. Graz	1	.	1	
	Klagenfurt	Althofen	1	.	1	
		Arnoldstein	1	.	.	
		Bleiburg	1	.	2	
		Eberndorf	1	.	1	
		Eberstein	1	.	1	
		Eisenkappel	1	.	.	
		Feldkirchen	1	.	2	
		Ferlach	1	.	.	
		Friesach	1	.	1	
		Gmünd	1	.	.	
		Greifenburg	1	.	1	
		Gurk	1	.	1	
		Hermagor	1	.	1	
		Kötschach	1	.	1	
		Millstatt	1	.	.	
		Oberrellach	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
Graz	Klagenfurt	Paternion	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Rosegg	1	.	.	
		Spittal	1	.	1	
		St. Leonhard	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		St. Paul	1	.	1	
		St. Veit	1	.	2	
		Tarvis	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Villach	1	.	3	
		Völkermarkt	1	.	2	
		Winklern	1	.	.	
		Wolfsberg	1	.	2	
	Laibach	Adelsberg	1	.	2	
		Bischoflack	1	.	1	
		Egg	1	.	1	
		Feistritz	1	.	2	
		Idria	1	.	1	
		Krainburg	1	.	2	
		Kronau	1	.	.	
		Laas	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Littai	1	.	2	
		Loitsch	1	.	1	
		Neumarktl	1	.	.	
		Ober-Laibach	1	.	1	
		Radmannsdorf	1	.	2	
		Senosetsch	1	.	1	
		Stein	1	.	2	
		Wippach	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Zirknitz	1	.	1	
	Rudolfswerth	Gottschee	1	.	3	
		Gr. Laschitz	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Gurkfeld	1	.	2	

*) Die Systemisierung bleibt bis zur Entscheidung über die Errichtung eines Gerichtshofes vorbehalten.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Eingezogen werden
			Rangklasse VII. (VIII.)	VIII.	IX.	
Graz	Rudolfswerth	Landstraß	1	.	1	
		Möttling	1	.	2	
		Nassenfuß	1	.	2	
		Ratschach	1	.	1	
		Reifnitz	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Seisenberg	1	.	1	
		Sittich	1	.	1	
		Treffen	1	.	1	
		Tschernembl	1	.	3	
Innsbruck	Innsbruck	Fügen	1	.	.	
		Hall	1	.	2	
		Hopfgarten	1	.	.	
		Imst	1	.	1	
		Kitzbühel	1	.	2	
		Kufstein	1	.	2	
		Landeck	1	.	1	
		Mieders	1	.	.	
		Nauders	1	.	.	
		Rattenberg	1	.	1	1 Gerichtsadjunkt
		Reutte	1	.	2	
		Ried	1	.	.	
		Schwaz	1	.	1	
		Silz	1	.	1	
		Steinach	1	.	.	1 Gerichtsadjunkt
		Telfs	1	.	1	
		Zell a. Ziller	1	.	1	
	Bozen	Ampezzo	1	.	.	
		Brixen	1	.	1	
		Bruneck	1	.	1	
		Buchenstein	1	.	.	
		Enneberg	1	.	.	
		Glurns	1	.	1	
		Kaltern	1	.	2	
		Kastelruth	1	.	1	
Innsbruck	Bozen	Klausen	1	.	1	
		Lana	1	.	1	
		Lienz	1	.	1	
		Meran	1	1	3	
		Neumarkt	1	.	1	
		Passeier	1	.	.	
		Sarnthal	1	.	.	
		Schlanders	1	.	1	
		Sillian	1	.	1	
		Sterzing	1	.	1	
		Taufers	1	.	1	
		Welsberg	1	.	1	
		Wind. Matrei	1	.	1	
	Trient	Borgo	1	.	2	
		Cavalese	1	.	2	
		Cembra	1	.	1	
		Civezzano	1	.	1	
		Cles	1	.	3	
		Fassa	1	.	.	
		Fondo	1	.	2	
		Lavis	1	.	1	
		Levico	1	.	2	
		Malè	1	.	2	
		Mezzolombardo	1	.	2	
		Pergine	1	.	1	
		Primiero	1	.	1	
		Strigno	1	.	2	
		Vezzano	1	.	2	
	Rovereto	Ala	1	.	1	
		Arco	1	.	1	
		Condino	1	.	1	
		Mori	1	.	1	
		Nogaredo	1	.	1	
		Pieve di Ledro	1		.	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssekretär VIII.	Gerichtsadjunkt IX.	Eingezogen werden
			Rangklasse			
Innsbruck	Rovereto	Riva	1	.	1	1 Gerichts-adjunkt
		Stenico	1	.	1	
		Tione	1	.	2	
	Feldkirch	Bezau	1	.	2	
		Bludenz	1	.	2	
		Bregenz	1	1	3	
		Dornbirn	1	.	2	
		Montafon	1	.	1	
Triest	Triest	Capodistria	1	.	5	
		Castelnuovo	1	.	1	
		Comen	1	.	2	
		Pirano	1	.	2	
		Sessana	1		1	
		Volosca	1		3	
	Görz	Canale	1	.	1	
		Cervignano	1	.	1	
		Cormons	1	.	2	
		Flitsch	1	.	.	
		Gradiska	1	.	1	
		Haidenschaft	1	.	1	1 Gerichts-adjunkt
		Kirchheim	1	.	.	
		Monfalcone	1	.	1	
		Tolmein	1	.	2	
	Rovigno	Albona	1	.	1	
		Buje	1	.	2	
		Cherso	1	.	.	
		Dignano	1	.	3	
		Lussin	1	.	1	
		Montona	1	.	3	
		Pinguente	1	.	2	
		Parenzo	1	.	2	
		Pisino	1	.	5	
		Pola	1	.	5	
		Veglia	1	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.)	Gerichtssekretär VIII.	Gerichtsadjunkt IX.	Eingezogen werden
			Rangklasse			
Zara	Zara	Arbe	1		.	
		Benkovac	1	.	2	
		Kistanje	1	.	1	
		Obbrovazzo	1	.	1	
		Pago	1	.	1	
		Zaravecchia	1	.	1	
	Spalato	Almissa	1	.	2	
		Brazza	1	.	3	
		Cittavecchia	1	.	1	
		Imoski	1	.	3	
		Lesina	1	.	.	
		Lissa	1	.	.	
		Macarsca	1	.	3	
		Metkovic	1	.	1	
		Sinj	1	.	3	
		Traù	1	.	4	
		Vrlika	1	.	1	
		Vrgorac	1	.	1	
	Ragusa	Curzola	1	.	2	
		Ragusa-vecchia	1	.	1	
		Orebić	1	.	1	
		Stagno	1	.	.	
	Cattaro	Budua	1	.	.	
		Castelnuovo	1	.	1	
		Risano	1	.	.	
	Sebenico*)	Drniš	1	.	3	
		Knin	1	.	4	
		Scardona	1	.	1	
		Sebenico	.	.	.	1 Gerichts-vorsteher 3 Gerichts-adjunkten

*) Für den Fall der Errichtung dieses Gerichtshofes bis 1. Jänner 18 8.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.		
			Rangklasse				
Krakau	Krakau	Bochnia	1	.	5		
		Brzesko	1	1	4	1 Gerichtssekretär	
		Chrzanów	1	1	6	1 Gerichtsadjunkt	
		Dobczyce	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Jaworzno	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Krzeszowice	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Liszki	1	.	2		
		Niepołomice	1	.	2		
		Podgórze	1	1	5		
		Radłów	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Skawina	1	.	2		
		Wieliczka	1	1	2		
		Wiśnicz	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Woynicz	1	.	3		
	Jasło	Biecz	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Brzostek	1	.	1		
		Dukla	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Frysztak	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Gorlice	1	.	6		
		Krosno	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Żmigród	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
	Neu Sandec	Ciężkowice	1	.	1		
		Czarny Dunajec	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Grybów	1	.	2		
		Krościenko	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Limanowa	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Mszana dolna	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Muszyna	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Nowy Targ (Neumarkt)	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Stary Sącz (Alt Sandec)	1	1	4	1 Gerichtssekretär	
	Rzeszów	Glogów	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Kolbuszowa	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Łańcut	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Leżajsk	1	.	4		
		Nisko	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Przeworsk	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Rozwadów	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Sokołow	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Strzyżów	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Tarnobrzeg	1	.	5		
		Tyczyn	1	1	2		
		Ulanów	1	.	2		
	Tarnów	Dąbrowa	1	1	4	1 Gerichtsadjunkt	
		Dębica	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Mielec	1	1	3		
		Pilzno	1	1	2		

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII	IX.		
			Rangklasse				
Krakau	Tarnów	Radomysl	1	.	3		
		Ropczyce	1	1	5	1 Gerichtssekretär	
		Tuchów	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Żabno	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
	Wadowice	Andrychów	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Biała	1	.	5		
		Jordanów	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Kalwarya	1	.	3		
		Kęty	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Maków	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Milówka	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Myślenice	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Oświęcim	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Ślemien	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Zator	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Żywiec (Saybusch)	1	.	4		
Lemberg	Lemberg	Belz	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Bóbrka	1	1	2		
		Cieszanów	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Gródek	1	1	3		
		Janów	1	.	2		
		Kulików	1	.	2		
		Lubaczów	1	.	4	1 Gerichtsadjunkt	
Lemberg	Lemberg	Mosty	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Niemirów	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Rawa	1	1	3		
		Sokal	1	1	5		
		Szczerzec	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Uhnów	1	.	[illegible]	1 Gerichtsadjunkt	
		Winniki	1	.	2		
		Żółkiew	1	.	3		
	Brzeżany	Bursztyn	1	1	3		
		Chodorów	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Kozowa	1	.	2		
		Podhajce	1	1	3		
		Przemyślany	1	.	4	1 Gerichtsadjunkt	
		Rohatyn	1	.	3		
		Wiśniowczyk	1	.	1		
	Kolomea	Gwoździec	1	.	1		
		Horodenka	1	1	3		
		Kossów	1	1	3		
		Kuty	1	.	3		
		Obertyn	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Peczeniżyn	1	1	3		
		Śniatyn	1	1	3		
		Zabłotów	1	.	3		
		Żabie	1	.	1		
	Przemyśl	Dobromil	1	1	3	1 Gerichtssekretär	
		Dubiecko	1	.	1		

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.) Rangklasse	Gerichtssekretär VIII. Rangklasse	Gerichtsadjunkt IX. Rangklasse	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
Lemberg	Przemyśl	Jaroslau	1	1	5		
		Jaworów	1	.	4	1 Gerichtsadjunkt	
		Krakowiec	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Mościska	1	.	4		
		Niżankowice	1	.	2		
		Pruchnik	1	.	1		
		Radymno	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Sadowa Wisznia	1	.	2		
		Sieniawa	1	.	2		
	Sambor	Bolechów	1	.	2		
		Borynia	1	.	1		
		Dolina	1	.	4	1 Gerichtsadjunkt	
		Drohobycz	1	1	7		
		Komarno	1	.	3		
		Łąka	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Medenice	1	.	2		
		Mikołajów	1	.	2		
		Podbuż	1	.	1		
		Rożniatów	1	.	2		
		Rudki	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Skole	1	.	3		
		Starasól	1	.	2		
		Stare miasto	1	.	2	1 Gerichtsadjunkt	
		Turka	1	.	3		
		Żurawno	1	.	2		
		Żydaczów	1	.	1		
		Stryj	.	.	.		1 Gerichtsvorsteher 5 Gerichtsadjunkten

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher VII. (VIII.) Rangklasse	Gerichtssekretär VIII. Rangklasse	Gerichtsadjunkt IX. Rangklasse	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
Lemberg	Sanok	Baligród	1	.	1		
		Bircza	1	.	3		
		Brzozów	1	.	3		
		Bukowsko	1	.	2		
		Dynów	1	.	1		
		Lisko	1	.	2		
		Lutowiska	1	.	1		
		Rymanów	1	.	2		
		Ustrzyki	1		1		
	Stanislau	Bohorodczany	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Buczacz	1	1	5		
		Delatyn	1	1	3		
		Halicz	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Kałusz	1	1	4		
		Monasterzyska	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Nadwórna	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Ottynia	1	1	1		
		Potok złoty	1	.	2		
		Sołotwina	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Tlumacz	1	.	4		
		Tyśmienica	1	.	3		
		Wojniłów	1	.	1		
	Tarnopol	Borszczów	1	1	4		
		Budzanów	1	.	3		
		Czortków	1	1	5	1 Gerichtssekretär	
		Grzymałów	1	.	2		
		Husiatyn	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.		
			Rangklasse				
Lemberg	Tarnopol	Kopyczyńce	1	1	3		
		Mielnica	1	.	2		
		Mikulińce	1	.	2		
		Nowesioło	1	.	1		
		Skalat	1	.	3		
		Trembowła	1	1	2		
		Tłuste	1	.	3		
		Zaleszczyki	1	1	2		
		Zbaraż	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Podwołoczyska	1	.	2		
	Złoczów	Brody	1	.	5		
		Busk	1	.	4		
		Gliniany	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Kamionka	1	.	2		
		Łopatyn	1	.	2		
		Olesko	1	.	2		
		Radziechów	1	1	4	1 Gerichtssekretär	
		Założce	1	.	3	1 Gerichtsadjunkt	
		Zborów	1	.	3		

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretär	Gerichtsadjunkt	Nicht vor 1. Juli 1898 zu besetzen	Eingezogen werden
			VII. (VIII.)	VIII.	IX.		
			Rangklasse				
Lemberg	Czernowitz	Kotzman	1	1	2		
		Putilla	1	.	2		
		Sadagóra	1	1	4		
		Sereth	1	1	5		
		Stanestie	1	.	2		
		Storożynetz	1	1	5		
		Wiżnitz	1	1	5		
		Zastawna	1	1	2		
	Suczawa	Dorna	1	.	2		
		Gurahumora	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Kimpolung	1	1	5		
		Radautz	1	1	5		
		Seletin	1	.	1		
		Solka	1	1	2	1 Gerichtssekretär	
		Summe .	842	143	1517		

Kundmachung.

9. Zu **Stellvertretern des Kommissärs des Landesausschusses bei der Hypothekenbank des Königreichs Böhmen** wurden von dem Landesausschusse des genannten Königreichs, und zwar zum ersten der Ersatzmann eines Landesausschußbeisitzers Dr. Prokop Podlipský und zum zweiten der Ersatzmann eines Landesausschußbeisitzers Dr. Albert Werunsky infolge der Resignation der bisherigen Stellvertreter, der Landesausschußbeisitzer Dr. Georg Pražák und Dr. Ludwig Schlesinger, ernannt. (4. Mai 1897, Z. 9686.)

Mitteilungen.

(Vorbereitung der Zivilprozeßreform.) Die Neusystemisierung der Dienstesstellen der richterlichen Beamten, welche in dem gegenwärtigen Stück des Verordnungsblattes kundgemacht wird, hat den Zweck, die an vielen Orten infolge unzureichenden Personals eingetretene Geschäftsüberbürdung zu beseitigen, die Geschäftslast bei sämtlichen Gerichten möglichst gleichmäßig für die verwendeten Arbeitskräfte zu gestalten und in sämtlichen Oberlandesgerichtssprengeln günstigere und tunlichst gleichartige Beförderungsverhältnisse herbeizuführen.

Um diesen Zweck zu erreichen, wurde im Justizministerium auf Grund eingehender Beratungen ein Schlüssel ausgearbeitet, nach welchem die durch jede einzelne Rechtssache einer bestimmten Kategorie für den damit befaßten richterlichen Beamten bedingte durchschnittliche Arbeitszeit bemessen wird. Bei Feststellung des Schlüssels wurde den durch den Charakter der Bevölkerung, durch die Verkehrsverhältnisse und ähnliche Momente beeinflußten Abweichungen in den verschiedenen Reichsteilen Rechnung getragen. Auf Grundlage des Schlüssels wurden — unter Annahme einer gleichmäßigen durchschnittlichen Arbeitsleistung pro Tag und Kopf und unter Freilassung des durch Krankheit, Urlaub, dienstliche Abwesenheit, Interkalarien bewirkten durchschnittlichen Entganges an Arbeitstagen — die für jedes Gericht erforderlichen Arbeitskräfte berechnet. Von einer Anwendung des Schlüssels auf die Oberlandesgerichte wurde abgesehen, weil deren künftige Geschäftsbelastung sich vorläufig auch nicht annähernd überblicken läßt, die Entscheidung über Rechtsmittel nach den zur Zeit in Kraft stehenden Vorschriften erst allmählich in den Hintergrund treten wird und in dem Maße, als dies geschieht und die Gerichtshöfe erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen zu fungieren beginnen, von der durch § 47 des Gerichtsorganisationsgesetzes eingeräumten Fakultät der Bestellung von Oberlandesgerichtsräten zu Senatsvorsitzenden bei den Gerichtshöfen erster Instanz Gebrauch zu machen sein wird.

Bei der Einteilung der für jedes Gericht ermittelten Arbeitskräfte in die verschiedenen Kategorien der richterlichen Dienstesstellen war für die Justizverwaltung der Gesichtspunkt maßgebend, daß die prozentuelle Verteilung der Stellen der einzelnen Rangklassen die Grundlage für die Beförderungsaussichten bildet. Um nun diese soweit zu verbessern, als es die zur Verfügung stehenden Mittel

gestatten und um dabei die großen Verschiedenheiten zu beseitigen, welche bisher in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln obwalteten, wurde als Grundsatz aufgestellt, daß nach Möglichkeit in jedem Oberlandesgerichtssprengel die Zahl der Auskultanten 18 Prozent, jene der Adjunkten 32 Prozent, der Beamten VIII. Rangklasse 19 Prozent und der Beamten VII. und höherer Rangklasse 31 Prozent aller Justizbeamten zu betragen habe. In der Gesamtzahl sind die Beamten der Staatsanwaltschaft und die beim Obersten Gerichtshofe usuell aus jedem einzelnen Oberlandesgerichtssprengel besetzten Hofratstellen inbegriffen. Dieses Prozentverhältnis, an welchem, ebenso wie an dem Schlüssel für die Berechnung der Arbeitskräfte, auch bei einer etwa in Zukunft sich ergebenden Notwendigkeit einer Personalvermehrung und bei der Personalsystemisierung für neu zu aktivierende Gerichte festgehalten werden soll, entspricht, soweit die vorhandenen Berechnungsgrundlagen Schlüsse gestatten, einer Beförderung nach 3½ Dienstjahren in die IX., nach weiteren 8½ Dienstjahren in die VIII. und nach weiteren 8 Dienstjahren in die VII. Rangklasse. Selbstverständlich kann die eben als normal bezeichnete Beförderungszeit erst zur Geltung kommen, wenn die durch die Übergangsperiode geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse sich ausgeglichen haben werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, mußte die Justizverwaltung darauf bedacht sein, die Zahl der Landesgerichtsräte, Sekretäre und Adjunkten in den einzelnen Sprengeln nicht so sehr nach Maßgabe der Geschäftskategorien als des zu erreichenden Prozentsatzes festzusetzen, was dadurch möglich wird, daß das richterliche Amt, wie solches nicht nur die Senatsmitglieder, sondern auch die Einzelrichter auszuüben haben, im Wesen ein gleichartiges und durch die Rangsunterschiede nicht beeinflußt ist. Die Folge davon ist, daß, je nachdem in einem Sprengel mehr oder weniger, größere oder kleinere Gerichtshöfe und Bezirksgerichte überwiegen, die Beteilung der Bezirksgerichte mit Vorstehern der VII. Rangklasse und mit Sekretären eine verschiedenartige sein muß. Die augenfällige Verschiedenheit in der Systemisierung der bezeichneten Dienstesstellen bildet eben das Mittel, um einen annähernd gleichen Prozentsatz der Stellen der gleichen Rangklasse herbeizuführen.

Hinsichtlich der Stellen der VI. und V. Rangklasse war eine ähnliche Freiheit der Bewegung nicht vorhanden, weil diese an die Art der Geschäfte insofern gebunden sind, als sie den Vorstehern der Gerichtshöfe und deren Stellvertretern, der Verwendung bei dem Oberlandesgerichte und dem Vorsitze in den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz vorbehalten sind. Da sich der künftige Bedarf an Personen für die letztbezeichnete Tätigkeit ebensowenig im vorhinein bestimmen läßt, als, wie erwähnt, der Bedarf an Räten für die Oberlandesgerichte, so mußte sich — mit Ausnahme von Wien, wo eine Heranziehung von Oberlandesgerichtsräten zum Vorsitze in den Senaten der Landesgerichte und des Handelsgerichtes in einem für den Bedarf ausreichenden Maße ausgeschlossen erscheint — bei der V. und VI. Rangklasse vorläufig auf die durch § 30 des Gerichtsorganisationsgesetzes zugelassene Versetzung der Präsidenten stärker beschäftigter Kreisgerichte in die V. Rangklasse und auf die Bestellung von Vizepräsidenten für diese und für die von den Strafabteilungen getrennten Zivilabteilungen der größeren Landesgerichte beschränkt werden.

Bei Auswahl der Kreisgerichte wurde wieder darauf Bedacht genommen, daß der Prozentsatz der Stellen der V. Rangklasse sich (mit Einschluß der Hofrats-

stellen bei dem Obersten Gerichtshofe) in allen Oberlandesgerichtssprengeln annähernd gleich gestalte.

Ein Vergleich der dadurch für die Justizbeamten geschaffenen Beförderungsverhältnisse mit jenen in anderen Zweigen der Staatsverwaltung ergibt, daß zwar einer geringeren Anzahl von Justizbeamten die Aussicht auf Beförderung aus der VII. Rangklasse hinauf offen steht, daß aber unter diesen eine größere Zahl auf die Erreichung der V. Rangklasse zählen kann.

Mit der Besetzung der neusystemisierten Stellen kann, da für die Bedeckung einer Quote ihrer Bezüge schon im laufenden Jahre durch die Einstellung eines Kredites von 600.000 fl. vorgesorgt wurde, bereits im Oktober d. J. begonnen werden. Dadurch sollen die Gerichte in die Lage versetzt werden, alle Vorbereitungen so zu treffen, daß sie unbeirrt durch die bereits anhängigen Geschäfte und vollkommen mit den neuen Vorschriften und Einrichtungen vertraut unter deren Herrschaft treten können. Eine Ausnahme mußte nur für die Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg insofern gemacht werden, als dort der Schlüssel einen Bedarf an richterlichen Beamten ergab, der durch den vorhandenen Nachwuchs, auch wenn dieser durch Zuzug aus anderen Berufszweigen ergänzt werden sollte, auf Jahre hinaus nicht gedeckt werden kann. Für Galizien und die Bukowina mußte sich die Justizverwaltung begnügen, durch eine Personalvermehrung, die so ausgiebig bemessen wurde, als es nach dem vorhandenen Nachwuchse nur geschehen konnte, den dringendsten Bedürfnissen des Augenblickes Rechnung zu tragen. Für die Deckung des Bedarfes, der sich in diesen Ländern voraussichtlich noch weiter ergeben wird, ferner zum Zwecke der Korrekturen, welche etwa in den anderen Reichsteilen sich durch die Erfahrung als geboten darstellen werden, erübrigen von der Gesamtzahl der Allerhöchst genehmigten Personalvermehrung (um 1311 Stellen) noch 332, deren Zuweisung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleibt. 19 weitere Stellen sind zur Deckung des Bedarfes vorbehalten, der sich aus der im Zuge befindlichen Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg ergeben könnte.

Auf ähnlichen Gesichtspunkten ist die Neusystemisierung des Kanzleipersonals aufgebaut, welche demnächst bekanntgegeben werden wird.

Bei der durch die künftigen Personalverhältnisse der Justizbeamten eröffneten reichlichen Möglichkeit einer billigen Anforderungen entsprechenden Beförderung sowohl im bezirksgerichtlichen Dienste als in jenem der Gerichtshöfe wird die Justizverwaltung in der Lage sein, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß zu Räten bei den Gerichtshöfen erster, zweiter und dritter Instanz und zu Gerichtsvorstehern nur in allen Gattungen des richterlichen Dienstes vollkommen erfahrene Richter ernannt werden.

Gebührenfreiheit der grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechten zu Gunsten der Bezirkskrankenkassen behufs Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge. Die genannten Eintragungen sind laut Finanzministerialerlasses vom 15. März 1897, Z. 58027 ex 1896 (Beilage zum F. M. V. Bl., Seite 28), im Sinne des § 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, gebührenfrei.

Stück X vom 20. Mai 1897.

Mitteilung.

Verordnungen, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren, und betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten. Diese beiden Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. April 1897, kundgemacht in dem am 25. April 1897 ausgegebenen Stück V des Landesgesetzblattes für Mähren unter Nr. 29 und 30 sind, abgesehen von der Bezeichnung des Kronlandes mit den die gleichen Angelegenheiten betreffenden Ministerialverordnungen für Böhmen*) vom 5. April 1897, völlig gleichlautend.

Stück XI vom 5. Juni 1897.

Verordnungen.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. Mai 1897, Z. 10991,

betreffend die Systemisierung einer zweiten Notarstelle in Stryj.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, findet das Justizministerium im Sprengel der Notariatskammer in Przemyśl am Sitze des mit 1. November 1897 zu aktivierenden Kreisgerichtes in Stryj eine zweite Notarstelle zu systemisieren.

Gleispach m. p.

17.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Mai 1897, Z. 10077,

betreffend die gerichtliche Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften auf Privaturkunden.

An alle Gerichte mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg.

Wie den Gerichten in den Grundbuchsländern bereits durch mehrere Erlässe des Justizministeriums in Erinnerung gebracht wurde, ist es für den Tabularverkehr

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1897, S. 63 bis 66.

von größter Wichtigkeit, daß die Gerichte, zumal auf dem Lande, den Parteien, welche sich an dieselben behufs Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften wenden, jederzeit mit pflichtgemäßer Bereitwilligkeit entgegenkommen.

Da nun die Fälle andauern, ja in jüngster Zeit sogar zum Gegenstande der Beschwerde in einer gesetzgebenden Körperschaft gemacht wurden, daß bei Bezirksgerichten die Parteien oft mit ihrem Legalisierungsbegehren abgewiesen und an den Notar verwiesen werden, sieht sich das Justizministerium veranlaßt, die Gerichte an das ihnen pflichtgemäß obliegende bereitwillige Entgegenkommen zu gemahnen.

Gleispach m. p.

18.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. Mai 1897, Z. 4689,

über den Wirkungskreis der k. k. Samenkontrollstation in Wien (landwirtschaftlich-botanische Versuchsstation).

An alle Gerichte.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1891, J. M. V. Bl. Nr. 27, werden die Gerichte aufmerksam gemacht, daß laut der im LXXII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 150 veröffentlichten Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. September 1895 das Statut der k. k. Samenkontrollstation in Wien (landwirtschaftlich-botanische Versuchsstation) die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Hinsichtlich der Frage, ob die von der genannten Versuchsstation ausgestellten Zeugnisse im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Urkunden zu halten sind, werden die § 1 und 5 des Statuts von Bedeutung sein, welche lauten:

§ 1. Die Aufgaben der k. k. Samenkontrollstation (landwirtschaftlich-botanische Versuchsstation) gliedern sich nach folgenden Richtungen:

Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Pflanzenproduktion mit besonderer Berücksichtigung der Samenkultur und des Futterbaues, dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft im allgemeinen und speziell mit der Samenkultur und dem Futterbau in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so insbesondere Untersuchungen aller in dieser Richtung vorkommenden Krankheiten, dann Untersuchung und Kontrolle der verschiedenen Samen und Kraftfuttermittel, sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen im Auftrage des Ackerbauministeriums oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen, Privaten, ferner Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittels Wort und Schrift, Einübung von Landwirten und Samenzüchtern, Erteilung von Rat und Belehrung an landwirtschaftliche Interessenten, dann fachliche Informationen für das Ackerbauministerium und für andere Behörden nach den vom genannten Ministerium zu gebenden, allgemeinen Direktiven.

§ 5. Die Station ist berechtigt, über das tatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft, insbesondere der Samenkultur und des Futterbaues und der technischen Verwertung der Rohprodukte dieser landwirtschaftlichen Zweige in unmittelbarem Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch den Direktor und der Beidrückung des Stationssiegels.

Gleispach m. p.

Mitteilung.

Zur Erläuterung des § 118 der Notariatsordnung. A, welcher nach absolvierten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen beim Magistrate einer Stadtgemeinde mit eigenem Statut als Konzeptspraktikant in Verwendung stand und als solcher an die Amtsstunden von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags gebunden war, benützte die freien Nachmittagsstunden dazu, daß er sich in der Kanzlei eines Notars zu den Arbeiten eines Notariatskandidaten verwenden ließ, erwirkte die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten und sodann auf Grund der von der Notariatskammer erteilten Bestätigung der Notariatspraxis die Zulassung zur Notariatsprüfung, die er mit Erfolg ablegte. Das Justizministerium, dem dies zur Kenntnis gekommen war, ließ der Notariatskammer bedeuten, daß die von A abgelegte Praxis als eine ausschließliche im Sinne des § 118 Notariatsordnung und daher als eine legale nicht anzusehen war und daß seitens der Notariatskammer die Bestätigung dieser Praxis zu versagen gewesen wäre.

Stück XII vom 19. Juni 1897.

Verordnungen.

19.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. Mai 1897, Z. 8977,

betreffend grundbücherliche Eintragungen auf Grund von Rechtsgeschäften der evangelischen Kirchen- und Schulgemeinden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses.

An alle Gerichte mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg.

Laut § 66, Z. 4, letzter Absatz, der mit Ministerialkundmachung vom 15. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892, verlautbarten Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses bedürfen Veränderungen des unbeweglichen Gemeindevermögens in bewegliches oder um-

gekehrt, überhaupt Veräußerungen des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde, ferner Anleihen, welche die Hälfte der ordentlichen Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigen, der Genehmigung des evangelischen Oberkirchenrates.

Das Justizministerium sieht sich über Ersuchen des Ministeriums für Kultus und Unterricht angesichts mehrfacher, gegen obige Vorschrift vorgekommener Verstöße veranlaßt, die Gerichte auf die Bestimmung behufs geeigneter Bedachtnahme bei Behandlung von Grundbuchsgesuchen, welche auf Rechtsgeschäften evangelischer Gemeinden fußen, aufmerksam zu machen.

Gleispach m. p.

20.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1897, Z. 5978,

betreffend die Vornahme des Augenscheines anläßlich von Betriebsunfällen.

An alle Justizbehörden.

Um das zweckentsprechende Zusammenwirken der politischen Behörden und der Justizbehörden in jenen Fällen zu fördern, in welchen ein die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes begründender Unfall den politischen und den Justizbehörden Anlaß zum Einschreiten bietet, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. März 1897, Z. 33675 ex 1896, die politischen Behörden anweisen lassen, bei Betriebsunfällen, wenn ein Verschulden dritter Personen an dem Unfalle nicht ausgeschlossen erscheint, sofort, nachdem sie von dem Betriebsunfalle Kenntnis erlangt haben, eventuell sofort, nachdem sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ergeben, im Sinne des § 84 St. P. O. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Die politischen Behörden sind beauftragt, hiebei in die Anzeige eine kurze Darstellung des Sachverhaltes aufzunehmen und namentlich jene Momente zu berühren, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Ist die Feststellung der Veranlassung und der Art des Unfalles an Ort und Stelle im Sinne des § 31 U. V. G. noch nicht erfolgt, so hat die politische Behörde dem Staatsanwalte hievon eigens Mitteilung zu machen, damit bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 88, Abs. 3, St. P. O. in Gemäßheit dieser Bestimmungen das Protokoll über den durch die Sicherheitsbehörde vorgenommenen Lokalaugenschein auch für gerichtliche Zwecke verwendbar gemacht werden könne.

Die Staatsanwaltschaften werden auch ihrerseits das Entsprechende vorzukehren haben, damit dort, wo es gesetzlich zulässig ist, eine Wiederholung des Augenscheines durch das Gericht entfallen könne.

Sollten die Gerichte desungeachtet in die Lage kommen, selbst einen Augenschein an der Unfallstelle oder an den Maschinen und Geräten, welche den Unfall veranlaßt haben, vornehmen zu müssen, so haben sie bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines die schon aus dem Zwecke dieser Amtshandlung sich ergebende besondere Dringlichkeit derselben im Auge zu behalten.

Gleispach m. p.

21.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1897, zur Z. 9839,

betreffend die Neusystemisierung der Kanzleibeamten bei den Gerichten erster und zweiter Instanz.

An alle Gerichte.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1897 wird bei den Gerichten erster und zweiter Instanz die Zahl der Kanzleibeamten um 1493, und zwar:

in der VIII. Rangklasse um 1
" " IX. " " " 464
" " X. " " " 747
" " XI. " " " . . . . 281 vermehrt.

Zur Durchführung dieser Vermehrung werden für die Oberlandesgerichte und für die Gerichte erster Instanz (mit Einschluß der Landtafel- und Grundbuchsämter) die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angegebenen Dienstesstellen mit dem in der J. M. Vdg. vom 5. Mai 1897, J. M. V. Bl. Nr. 14, gemachten Vorbehalte systemisiert. Die Zuweisung der zur Erreichung der vollen Vermehrung um 1493 Beamte noch fehlenden 268 Dienstesstellen (und zwar 26 der IX., 111 der X. und 131 der XI. Rangklasse) wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden.

Wie aus dem Verzeichnisse der neusystemisierten Stellen zu entnehmen ist werden die Kanzleibeamten vom 1. November d. J. an sich gliedern in:

a) solche, für welche die im § 18 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 R. G. Bl. Nr. 111, aufgestellten Erfordernisse gelten, und zwar Kanzleidirektoren der VIII. und IX. Rangsklasse, Kanzleivorsteher (leitende Beamte) der IX. und X. Rangklasse, Vollstreckungsbeamte der IX. und X. Rangklasse, Kanzleiassistenten der XI. Rangklasse, Grundbuchsdirektoren der VIII. (in Wien der VII.) Rangklasse;

b) solche, für welche nur die im § 50 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, aufgestellten Erfordernisse gelten, und zwar Kanzleioffiziale der IX. und X. Rangklasse, Kanzlisten der XI. Rangklasse, Grundbuchsvizedirektoren der IX. (in Wien der VIII.) Rangklasse, Grundbuchsführer der IX. Rangklasse.

Mit 1. November 1897 werden alle bisher systemisierten Kanzleibeamtenstellen bei den Gerichten erster und zweiter Instanz — ausgenommen die Offizialstellen der X. Rangklasse bei sämtlichen Oberlandesgerichten und bei den Gerichtshöfen erster Instanz in Wien und Prag, die Grundbuchsführerstellen der IX. Rangklasse bei den Landesgerichten in Wien, Prag und Lemberg, die Grundbuchsvizedirektorstellen, endlich die für jedes Gericht auch künftig systemisierten Kanzlistenstellen — eingezogen*). Die Besetzung der neu systemisierten Stellen hat — mit den nachstehenden Ausnahmen — im Oktober 1897, mit der Gehaltsdekurrenz vom 1. November 1897, zu erfolgen.

In einem späteren Zeitpunkte gelangen zur Besetzung, und zwar:

1. Nicht vor Juni 1899 die nebst den Mittelschulstudien einen einjährigen Vorbereitungsdienst erfordernden Kanzleiassistentenstellen; die Besetzung hat von

*) Eingezogen werden auch die Hypothekenverwahrer- und Hypothekenkontrollorstellen in Dalmatien.

dem angegebenen Termine an in dem Maße zu erfolgen, als mit den Erfordernissen versehene Bewerber vorhanden sind.

2. Im November 1897, mit der Gehaltsdekurrenz vom 1. Dezember 1897:

Im Oberlandesgerichtssprengel	Kanzleioffizialstellen der IX.*)	X.	Kanzlistenstellen
	Rangklasse		
Wien	9	23	17
Prag	12	18	27
Brünn	6	15	21
Graz	8	3	12
Innsbruck	1	3	3
Triest	1	3	3
Zara	1	3	3

3. Im Juni 1898, mit der Gehaltsdekurrenz vom 1. Juli 1898, jene Kanzleioffizial- und Kanzlistenstellen, welche der in dem angeschlossenen Verzeichnisse für die Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg angegebenen Standeserhöhung des Jahres 1898 entsprechen.

Jene Kanzleibeamten, welche nach der von ihnen bisher bekleideten Stellung den Titel Direktor oder Vorsteher führten, behalten, wenn sie auf eine neu systemisierte Stelle ernannt werden, der dieser Titel nicht zukommt, den Titel für ihre Person bei. Ebenso sind die bisherigen Hilfsämterdirektions- und Kanzleiadjunkten, dann die Grundbuchsführer, die auf Offizialstellen der IX. oder X. Rangklasse ernannt werden, berechtigt, den bisherigen Titel fortzuführen. Kanzleibeamte, welche infolge der Neusystemisierung auf eine Stelle niedrigerer Rangklasse versetzt werden, behalten ihre Rangklasse und die derselben entsprechenden Bezüge bei.

Gleispach m. p.

Verzeichnis

der für die Gerichte erster und zweiter Instanz systemisierten Stellen der Kanzleibeamten.

I. Kanzleibeamte bei den Oberlandesgerichten.

Oberlandesgericht	Kanzleidirektor	Kanzleioffizial	
	VIII.	IX.	X.
	Rangklasse		
Wien	1	1	11
Prag	1	1	16
Brünn	1	.	9
Graz	1	.	8
Innsbruck	1	.	7
Triest	1	.	5
Krakau	1	.	9
Lemberg	1	.	12
Zara	1	.	6
Summe	9	2	83

*) Eventuell Grundbuchsführerstellen.

II. Kanzleibeamte bei den Gerichtshöfen erster Instanz.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirektor		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent	Kanzleioffizial		Kanzlist	Grundbuchsdirektor	Grundbuchsvizedirektor	Grundbuchsführer	Anmerkung
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
		Rangklasse													
Wien	Wien (Landesgericht)	2	.	7	14	3	5	8	16	138	27	[1]) 1	[2]) 1	46	[1]) In der VII. Rangklasse [2]) In der VIII. Rangklasse
Wien	Wien (Handelsgericht)	1	.	2	.	.	.	2	6	22	7	.	.	.	
Wien	Korneuburg	.	1	.	1	.	.	.	.	3	5	.	.	2	
Wien	Krems	.	1	.	1	.	.	.	.	3	5	.	.	1	
Wien	St. Pölten	.	1	.	1	.	.	.	.	3	5	.	.	2	
Wien	Wr. Neustadt	.	1	.	1	.	.	.	.	3	5	.	.	2	
Wien	Linz	.	1	.	1	.	.	2	.	4	5	.	.	2	
Wien	Ried	.	1	.	1	.	.	.	.	2	4	.	.	1	
Wien	Steyr	.	1	.	1	.	.	.	.	2	3	.	.	1	
Wien	Wels	.	1	.	1	.	.	.	.	3	4	.	.	1	
Wien	Salzburg	.	1	.	1	.	.	2	.	3	5	.	.	2	
Prag	Prag (Landesgericht)	2	.	.	4	.	2	4	13	38	7	1	1	15	
Prag	Prag (Handelsgericht)	1	.	.	1	.	.	1	1	14	2	.	.	.	
Prag	Böhm. Leipa	.	1	.	1	.	.	.	.	7	1	.	.	1	
Prag	Brüx	.	1	.	1	.	.	.	1	10	.	.	.	2	
Prag	Budweis	.	1	.	1	.	.	.	.	6	2	.	.	1	
Prag	Chrudim	.	1	.	1	.	.	.	1	8	2	.	.	2	
Prag	Eger	.	1	.	1	.	.	.	1	9	.	.	.	2	
Prag	Jičin	.	1	.	1	.	.	.	.	7	2	.	.	1	
Prag	Jungbunzlau	.	1	.	1	.	.	.	.	6	2	.	.	1	
Prag	Königgrätz	.	1	.	1	.	.	1	1	8	2	.	.	2	
Prag	Kuttenberg	.	1	.	1	.	.	1	1	8	2	.	.	2	
Prag	Leitmeritz	.	1	.	1	.	.	1	1	8	1	.	.	2	
Prag	Pilsen	.	1	.	1	.	.	1	2	8	2	.	.	3	
Prag	Pisek	.	1	.	1	.	.	.	.	6	2	.	.	1	
Prag	Reichenberg	.	1	.	1	.	.	1	2	10	.	.	.	2	
Prag	Tabor	.	1	.	1	.	.	.	.	7	2	.	.	2	

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirektor		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent	Kanzleioffizial		Kanzlist	Grundbuchsdirektor	Grundbuchsvizedirektor	Grundbuchsführer	Anmerkung
		Rangklasse													
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
Brünn	Brünn	1	.	.	3	.	1	2	.	30	2	1	1	8	
	Ung. Hradisch	.	1	.	1	.	.	.	.	9	2	.	.	2	
	Iglau	.	1	.	1	.	.	.	.	6	2	.	.	2	
	Neutitschein	.	1	.	1	.	.	1	.	6	1	.	.	2	
	Olmütz	.	1	.	1	.	.	1	.	13	2	.	.	2	
	Znaim	.	1	.	1	.	.	.	.	9	2	.	.	2	
	Troppau	.	1	.	1	.	.	1	.	11	1	.	.	2	
	Teschen	.	1	.	1	.	.	.	.	10	2	.	.	2	
Graz	Graz	1	.	.	3	.	1	3	.	29	.	1	1	7	
	Leoben	.	1	.	1	.	.	.	.	6	.	.	.	1	
	Cilli	.	1	.	1	.	.	.	.	10	.	.	.	2	
	Klagenfurt	.	1	.	1	.	.	1	.	13	.	.	.	3	
	Laibach	.	1	.	1	.	.	1	.	15	.	.	.	3	
	Rudolfswerth	.	1	.	1	.	.	.	.	8	.	.	.	1	
Innsbruck	Innsbruck	.	1	.	1	.	.	1	1	9	.	.	.	.	
	Bozen	.	1	.	1	.	.	1	1	7	.	.	.	.	
	Trient	.	1	.	1	.	.	1	1	*) 6	.	.	.	.	*) Gegen Einziehung sämtlicher Kanzlisten
	Rovereto	.	1	.	1	.	.	.	1	6	.	.	.	.	
	Feldkirch	.	1	.	1	.	.	.	1	5	.	.	.	.	
Triest	Triest (Landesgericht)	1	.	.	1	.	1	1	.	21	2	.	.	3	
	Triest (Handelsgericht	1	.	.	1	.	.	.	.	4	.	.	.	.	
	Görz	.	1	.	1	.	.	1	.	4	4	.	.	2	
	Rovigno	.	1	.	1	.	.	1	.	3	4	.	.	1	
Zara	Zara	.	1	.	1	.	.	1	.	8	2	.	.	2	
	Spalato	.	1	.	1	.	.	1	.	9	2	.	.	1	
	Ragusa	.	1	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	1	
	Cattaro	.	1	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	1	
	Sebenico	.	1	.	1	.	.	1	.	5	2	.	.	1	

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirektor		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent *)	Kanzleioffizial		Kanzlist	Grundbuchsdirektor	Grundbuchs-vizedirektor	Grundbuchsführer	Anmerkung
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	IX.	VIII.	IX.	IX.	
		Rangklasse													
Krakau	**Krakau**														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	1	.	.	2	.	1	2	3	14	15	1	1	5	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	*) 6	.	.	.	.	*) Gegen Einziehung von 3 Kanzlisten
	Jaslo														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	.	1	4	3	.	.	1	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Neu Sandec														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	.	1	6	5	.	.	2	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
	Rzeszów														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	1	1	7	6	.	.	2	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
	Tarnów														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	1	1	9	7	.	.	2	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
	Wadowice														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	.	1	5	4	.	.	1	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	

*) Die Kanzleiassistentenstellen werden nicht vor Juni 1899 besetzt.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirektor		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamter		Kanzleiassistent	Kanzleioffizial		Kanzlist	Grundbuchsdirektor	Grundbuchsvizedirektor	Grundbuchsführer	Anmerkung
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
		Rangklasse													
Lemberg	**Lemberg**														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	1	.	.	3	.	1	3	3	17	25	1	1	13	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	*) 2	.	.	.	.	*) Gegen Einziehung von 2 Kanzlisten
	Brzeżany														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	.	1	4	4	.	.	3	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Kolomea														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	.	1	7	7	.	.	3	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Przemyśl														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	1	1	6	8	.	.	4	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Sambor														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	.	1	4	6	.	.	3	
	Sanok														
	Stand mit 1. November 1897 . . .	.	1	.	1	.	.	.	1	3	4	.	.	2	

*) Die Kanzleiassistentenstellen werden nicht vor Juni 1899 besetzt.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Kanzleidirektor		Kanzleivorsteher		Vollstreckungs-beamter		Kanzleiassistent *)	Kanzleioffizial		Kanzlist	Grundbuchsdirektor	Grundbuchs-vizedirektor	Grundbuchsführer	Anmerkung
		VIII.	IX.	IX.	X.	IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.	VIII.	IX.	IX.	
		Rangklasse													
Lemberg	**Stanislau**														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	1	1	6	8	.	.	3	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Stryj														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	6	3	.	.	3	
	Tarnopol														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	1	1	8	7	.	.	4	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Złoczów														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	4	5	.	.	4	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Czernowitz														
	Stand mit 1. November 1897	1	.	1	.	.	1	2	1	10	10	.	.	6	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	
	Suczawa														
	Stand mit 1. November 1897	.	1	.	1	.	.	.	1	7	6	.	.	2	
	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
	Summe .	13	62	10	94	3	13	55	73	766	261	6	6	213	

*) Die Kanzleiassistentenstellen werden nicht vor Juni 1899 besetzt.

III. Kanzleibeamte bei den Bezirksgerichten.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes (Kreis) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.
			Rangklasse		
Wien	Wien	Bruck a. L.	.	1	1
		Hainburg	.	.	2
		Klosterneuburg	.	1	1
		Mödling	1	1	4
		Purkersdorf	.	1	1
		Schwechat	.	1	3
	Korneuburg	Groß-Enzersdorf	.	1	1
		Feldsberg	1	1	4
		Floridsdorf	1	1	3
		Haugsdorf	.	1	2
		Ober-Hollabrunn	1	.	4
		Kirchberg a. W.	.	1	2
		Laa	1	.	4
		Marchegg	.	.	1
		Matzen	1	.	4
		Mistelbach	1	1	4
		Poysdorf	.	.	2
		Ravelsbach	.	.	2
		Retz	.	1	2
		Stockerau	.	1	2
		Wolkersdorf	1	.	3
		Zistersdorf	1	.	4
	Krems	Allentsteig	.	.	2
		Dobersberg	.	.	1
		Eggenburg	.	.	2
		Geras	.	.	1
		Gr. Gerungs	.	.	1
		Gföhl	.	.	2
		Horn	.	.	2
		Langenlois	.	1	2
		Litschau	.	.	1
		Ottenschlag	.	.	2
		Persenbeug	.	.	2
Wien	Krems	Pöggstall	.	.	1
		Raabs	.	.	1
		Schrems	.	1	1
		Spitz	.	.	2
		Waidhofen a. d. Th.	.	.	2
		Weitra	.	.	2
		Zwettl	.	.	2
	Wiener-Neustadt	Aspang	.	.	1
		Baden	1	1	4
		Ebreichsdorf	.	1	2
		Gloggnitz	.	.	2
		Gutenstein	.	.	1
		Kirchschlag	.	.	1
		Neunkirchen	.	1	3
		Pottenstein	.	.	2
	St. Pölten	Amstetten	.	1	2
		Atzenbrugg	.	.	2
		Gaming	.	.	1
		Haag	.	.	2
		Hainfeld	.	.	1
		Herzogenburg	.	1	2
		Kirchberg a. d. Pielach	.	.	1
		Lilienfeld	.	.	1
		Mank	.	.	2
		Mautern	.	.	2
		Melk	.	.	2
		Neulengbach	.	.	2
		Scheibbs	.	.	2
		St. Peter i. d. Au	.	.	2
		Tulln	.	1	2
		Waidhofen a. d. Ybbs	.	1	1
		Ybbs	.	.	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes (Kreis) gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.
			Rangklasse		
Wien	Linz	Aigen	.	.	1
		Freistadt	.	.	2
		St. Florian	.	.	1
		Grein	.	.	2
		Haslach	.	.	1
		Lembach	.	.	1
		Leonfelden	.	.	2
		Mauthausen	.	.	1
		Neufelden	.	.	2
		Ottensheim	.	.	2
		Perg	.	.	2
		Prägarten	.	.	2
		Rohrbach	.	.	2
		Urfahr	.	1	2
		Unter-Weißenbach	.	.	1
	Ried	Braunau	.	.	2
		Engelszell	.	.	1
		Mattighofen	.	.	2
		Mauerkirchen	.	.	2
		Obernberg		.	2
		Raab	.	.	2
		Schärding	.	1	1
		Wildshut	.	.	1
	Steyr	Enns	.	.	1
		Grünburg	.	.	1
		Kirchdorf	.	.	2
		Kremsmünster	.	1	1
		Neuhofen	.	.	1
		Weyer	.	.	2
		Windischgarsten	.	.	1
	Wels	Eferding	.	.	2
		Frankenmarkt	.	1	2
		Gmunden	.	1	3
		Grieskirchen	.	.	2
		Haag	.	.	2
		Ischl	.	1	2
		Lambach	.	.	2
		Mondsee	.	.	1
		Peuerbach	.	.	2
		Schwanenstadt	.	.	2
		Vöcklabruck	.	1	2
		Waizenkirchen	.	.	2
	Salzburg	Abtenau	.	.	1
		Gastein	.	.	1
		St. Gilgen	.	.	1
		Golling	.	.	1
		Hallein	.	.	2
		St. Johann	.	1	1
		Lofer	.	.	1
		Mattsee	.	.	1
		St. Michael	.	.	1
		Mittersill	.	.	2
		Neumarkt	.	.	1
		Oberndorf	.	.	1
		Radstadt	.	.	1
		Saalfelden	.	.	1
		Tamsweg	.	.	1
		Taxenbach	.	.	1
		Thalgau	.	.	1
		Werfen	.	.	1
		Zell am See	.	.	2
Prag	Prag	Beraun	.	1	2
		Böhm. Brod	.	1	2
		Brandeis	1	.	4
		Dobřiš	.	1	2
		Eule	.	1	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX.	Kanzleioffizial X.	Kanzlist XI.
			Rangklasse		
Prag	Prag	Hořowitz	1	.	3
		Karolinenthal	2	1	5
		Kladno	.	1	2
		Königsaal	.	1	2
		Melnik	2	.	4
		Neustraschitz	.	1	2
		Příbram	1	1	4
		Pürglitz	.	1	1
		Rakonitz	1	.	4
		Říčan	.	1	2
		Schlan	1	.	4
		Schwarzkosteletz	.	1	1
		Smichow	2	1	5
		Unhoscht	.	1	1
		Königl. Weinberge	3	1	6
		Welwarn	.	1	2
		Zbirow	.	1	2
		Žižkov	2	.	4
	Böhmisch-Leipa	Böhm. Kamnitz	.	1	2
		Dauba	.	1	1
		Haida	.	1	1
		Hainspach	.	1	2
		Niemes	.	1	2
		Rumburg	1	.	3
		Schluckenau	.	1	2
		Warnsdorf	1	.	4
		Zwickau	.	1	1
	Brüx	Bilin	.	1	2
		Duppau	.	.	1
		Dux	1	.	4
		Görkau	.	1	1
		Jechnitz	.	1	1
		Kaaden	1	.	4
		Katharinaberg	.	.	1
		Komotau	1	.	4
		Laun	1	.	4
		Podersam	1	.	4
		Postelberg	.	1	1
		Preßnitz	1	.	3
		Saaz	1	1	4
		Sebastiansberg	.	.	1
	Budweis	Frauenberg	.	1	1
		Gratzen	.	1	1
		Hohenfurth	.	1	1
		Kalsching	.	1	1
		Kaplitz	.	1	2
		Krumau	1	.	3
		Lischau	.	1	1
		Lomnitz	.	.	1
		Moldautein	.	1	1
		Neubistritz	.	1	1
		Neuhaus	1	.	3
		Oberplan	.	1	1
		Schweinitz	.	1	1
		Wittingau	.	1	2
	Chrudim	Hlinsko	.	1	1
		Hohenmauth	2	.	4
		Holitz	.	1	2
		Landskron	1	.	3
		Leitomischl	2	.	4
		Nassaberg	.	1	2
		Pardubitz	2	.	4
		Polička	.	1	2
		Přelouč	.	1	2
		Skuč	.	1	2
		Wildenschwert	1	.	3

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX. Rangklasse	Kanzleioffizial X. Rangklasse	Kanzlist XI. Rangklasse
Prag	Eger	Asch	.	1	2
		Buchau	.	1	1
		Elbogen	1	.	3
		Falkenau	1	.	4
		Graslitz	1	.	3
		Joachimsthal	.	1	1
		Karlsbad	3	2	3
		Königswart	.	1	1
		Luditz	.	1	1
		Marienbad	.	2	.
		Neudek	.	1	1
		Petschau	.	1	1
		Pfraumberg	.	1	1
		Plan	.	1	2
		Platten	.	1	1
		Tachau	.	1	2
		Tepl	.	1	1
		Weseritz	.	1	1
		Wildstein	.	1	1
	Jičín	Arnau	.	1	2
		Chlumetz	.	1	2
		Hochstadt	.	1	1
		Hohenelbe	.	1	2
		Hořic	1	.	3
		Königstadtl	.	1	2
		Libáň	.	1	2
		Lomnitz a. P.	.	1	1
		Marschendorf	.	.	1
		Neubydžow	1	.	3
		Neupaka	1	.	3
		Rochlitz	.	.	1
		Schatzlar	.	.	1
		Semil	.	1	2
		Starkenbach	.	1	2
		Trautenau	1	.	4

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX. Rangklasse	Kanzleioffizial X. Rangklasse	Kanzlist XI. Rangklasse
Prag	Jungbunzlau	Böhm. Aicha	.	1	1
		Eisenbrod	.	1	2
		Münchengrätz	.	1	2
		Neu-Benatek	.	1	2
		Nimburg	.	1	2
		Sobotka	.	1	2
		Turnau	1	.	3
		Weißwasser	.	1	1
	Königgrätz	Adler-Kosteletz	.	1	2
		Böhm. Skalitz	.	1	1
		Braunau	.	1	1
		Eipel	.	.	1
		Grulich	.	1	1
		Jaroměř	1	.	3
		Königinhof	1	.	3
		Nachod	1	.	4
		Nechanitz	.	1	1
		Neustadt a. M.	.	1	2
		Opočno	.	1	2
		Politz	.	1	2
		Reichenau	.	1	2
		Rokitnitz	.	1	1
		Senftenberg	1	.	3
		Wekelsdorf	.	1	1
	Kuttenberg	Časlau	1	.	4
		Chotěboř	1	.	3
		Deutsch-Brod	.	1	2
		Habern	.	1	1
		Humpoletz	1	.	3
		Kauřim	1	.	3
		Kohljanowitz	.	1	2
		Kolin	1	.	4
		Ledeč	.	1	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial		Kanzlist
			Rangklasse		
			IX.	X.	XI.
Prag	Kuttenberg	Poděbrad	.	1	2
		Polna	.	.	1
		Přibislau	.	1	1
		Stecken	.	1	1
		Unterkralowitz	.	1	2
	Leitmeritz	Auscha	.	1	2
		Aussig	2	.	6
		Bensen	.	1	2
		Karbitz	.	1	2
		Libochowitz	.	1	2
		Lobositz	.	1	2
		Raudnitz	.	1	2
		Teplitz	3	.	6
		Tetschen	2	.	4
		Wegstädtl	.	1	1
	Pilsen	Bischofteinitz	.	1	1
		Blowitz	.	1	2
		Hostau	.	1	1
		Klattau	2	.	4
		Kralowitz	.	1	1
		Manetin	.	1	1
		Mies	.	1	2
		Nepomuk	.	1	2
		Neuern	.	1	1
		Neugedein	.	1	2
		Planitz	.	1	2
		Přestiz	.	1	2
		Rokytzan	1	.	3
		Ronsperg	.	1	1
		Staab	.	1	2
		Taus	.	1	2
		Tuschkau	.	1	1
Prag	Pisek	Bergreichenstein	.	1	2
		Blatna	.	1	2
		Březnic	.	1	2
		Hartmanitz	.	1	1
		Horažďowitz	1	.	3
		Mirowitz	.	1	1
		Netolitz	.	1	1
		Prachatitz	.	1	2
		Schüttenhofen	.	1	2
		Strakonitz	1	.	3
		Wallern	.	.	1
		Winterberg	.	1	2
		Wodňan	.	1	2
		Wolin	.	1	2
	Reichenberg	Friedland	1	.	4
		Gabel	.	1	2
		Gablonz	2	.	4
		Kratzau	.	1	2
		Tannwald	1	.	3
	Tabor	Bechyň	.	1	1
		Beneschau	1	.	3
		Jungwoschitz	.	1	2
		Kamenitz a. d. Linde	.	1	2
		Mühlhausen	.	1	2
		Neweklau	.	1	1
		Patzau	.	1	2
		Pilgram	1	.	4
		Počatek	.	1	1
		Sedlec	.	1	1
		Selčan	.	1	2
		Soběslau	.	1	1
		Weseli	.	1	1
		Wlaschim	1	.	3
		Wotic	.	1	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX.	Kanzleioffizial X.	Kanzlist XI.
			Rangklasse		
Brünn	Brünn	Auspitz	1	1	3
		Austerlitz	1	1	3
		Blansko	1	.	3
		Boskowitz	1	.	3
		Butschowitz	1	.	2
		Eibenschitz	1	.	3
		Gewitsch	.	1	2
		Klobouk	.	1	2
		Kunstadt	.	1	2
		Lundenburg	1	1	3
		Seelowitz	1	2	3
		Steinitz	.	1	2
		Tischnowitz	1	2	3
		Mähr. Trübau	1	1	2
		Wischau	1	1	3
		Zwittau	1	1	1
	Ung. Hradisch	Ung. Brod	1	2	3
		Gaya	1	2	3
		Göding	1	1	3
		Holleschau	1	.	3
		Klobouk	.	1	2
		Kremsier	1	1	3
		Napajedl	1	1	3
		Ung. Ostra	1	1	3
		Straßnitz	1	.	3
		Wisowitz	.	1	2
		Zdounek	.	1	2
	Iglau	Bistřitz	.	1	2
		Groß-Bittesch	.	.	2
		Datschitz	.	1	2
		Groß-Meseritsch	1	.	3
		Neustadtl	1	.	2
		Saar	.	.	2
		Teltsch	.	1	2
		Trebitsch	1	1	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzloffizial IX.	Kanzloffizial X.	Kanzlist XI.
			Rangklasse		
Brünn	Neutitschein	Bistřitz a. H.	1	1	3
		Frankstadt	.	.	2
		Freiberg	.	.	2
		Fulnek	.	.	2
		Leipnik	1	.	3
		Liebau	.	.	2
		Wall. Meseritsch	1	.	3
		Mistek	1	1	3
		Mähr. Ostrau	1	3	5
		Rožnau	.	1	2
		Mähr. Weißkirchen	1	2	3
		Wsetin	1	1	3
	Olmütz	Altstadt	.	.	2
		Hof	.	.	2
		Hohenstadt	1	.	2
		Kojetein	1	1	3
		Konitz	.	1	2
		Littau	.	1	2
		Müglitz	.	1	2
		Mähr. Neustadt	1	.	2
		Plumenau	.	1	2
		Prerau	1	1	3
		Proßnitz	1	2	4
		Römerstadt	.	1	2
		Schildberg	.	.	2
		Mähr. Schönberg	1	1	3
		Sternberg	1	1	2
		Wiesenberg	.	.	2
	Znaim	Mähr. Budwitz	1	.	2
		Frain	.	.	2
		Hrottowitz	.	.	2
		Jamnitz	.	.	2
		Joslowitz	1	.	3

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX.	Kanzleioffizial X.	Kanzlist XI.
			Rangklasse		
Brünn	Znaim	Mähr. Kromau	1	2	3
		Namiest	.	.	2
		Nikolsburg	1	3	4
	Troppau	Bennisch	.	.	2
		Freiwaldau	1	1	1
		Freudenthal	.	1	2
		Hennersdorf	.	.	1
		Hotzenplotz	.	.	2
		Jägerndorf	1	1	2
		Jauernig	.	.	2
		Königsberg	.	.	2
		Odrau	.	.	1
		Olbersdorf	.	.	2
		Wagstadt	.	.	2
		Weidenau	.	.	2
		Wigstadtl	.	.	2
		Würbenthal	.	.	1
		Zuckmantel	.	.	1
	Teschen	Bielitz	1	2	4
		Freistadt	1	2	3
		Friedek	1	1	3
		Jablunkau	1	.	3
		Oderberg	1	1	3
		Schwarzwasser	.	.	2
		Skotschau	1	.	3
Graz	Graz	Arnfels	.	1	1
		Birkfeld	.	.	1
		D. Landsberg	.	1	1
		Eibiswald	.	.	2
		Fehring	.	1	1
		Feldbach	1	.	4
		Friedberg	.	.	1
		Frohnleiten	1	.	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX.	Kanzleioffizial X.	Kanzlist XI.
			Rangklasse		
Graz	Graz	Fürstenfeld	.	1	2
		Gleisdorf	1	.	3
		Hartberg	1	.	2
		Kirchbach	.	1	1
		Leibnitz	1	.	3
		Mureck	1	.	2
		Pöllau	.	.	1
		Radkersburg	.	1	1
		Stainz	.	1	1
		Voitsberg	1	.	5
		Vorau	.	.	1
		Weiz	1	.	2
		Wildon	.	1	1
	Leoben	Aflenz	.	.	1
		Aussee	.	1	1
		Bruck a. d. Mur	1	.	2
		Eisenerz	.	.	1
		Gröbming	.	.	1
		Irdning	.	.	1
		Judenburg	1	.	2
		Kindberg	.	1	1
		Knittelfeld	1	.	2
		Liezen	.	1	.
		Mariazell	.	.	1
		Mautern	.	.	1
		Mürzzuschlag	.	1	1
		Murau		1	1
		Neumarkt	.	.	1
		Obdach	.	.	1
		Oberwölz	.	.	1
		Oberzeiring	.	.	1
		Rottenmann	.	.	1
		St. Gallen	.	.	1
		Schladming	.	.	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX.	Kanzleioffizial X.	Kanzlist XI.
			Rangklasse		
Graz	Cilli	Drachenburg	1	.	2
		Franz	.	.	1
		Friedau	1	.	2
		Gonobitz	1	.	2
		Lichtenwald	.	.	2
		Luttenberg	.	.	2
		Mahrenberg	.	.	1
		Marburg l. D. U. *)	.	.	.
		Marburg r. D. U. *)	.	.	.
		Oberburg	.	.	1
		Ober-Radkersburg	.	1	1
		Pettau	1	.	7
		Rann	1	.	2
		Rohitsch	.	1	1
		St. Leonhard	1	.	2
		St. Marein	1	.	2
		Schönstein	.	.	1
		Tüffer	.	1	1
		Wind. Feistritz	1	.	2
		Wind. Graz	.	.	2
	Klagenfurt	Althofen	.	.	1
		Arnoldstein	.	.	1
		Bleiburg	1	.	2
		Eberndorf	.	.	1
		Eberstein	.	.	1
		Eisenkappel	.	.	1
		Feldkirchen	1	.	2
		Ferlach	.	.	1
		Friesach	.	.	1
		Gmünd	.	.	1
		Greifenburg	.	.	2
		Gurk	.	.	1
		Hermagor	.	.	2
		Kötschach	.	.	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX.	Kanzleioffizial X.	Kanzlist XI.
			Rangklasse		
Graz	Klagenfurt	Millstatt	.	.	1
		Obervellach	.	.	1
		Paternion	.	.	1
		Rosegg	.	.	1
		Spittal	.	.	1
		St. Leonhard	.	.	1
		St. Paul	.	.	1
		St. Veit	.	1	1
		Tarvis	.	.	1
		Villach	1	.	3
		Völkermarkt	1	.	2
		Winklern	.	.	1
		Wolfsberg	1	.	2
	Laibach	Adelsberg	.	1	1
		Bischoflack	.	1	2
		Egg	.	1	2
		Feistritz	1	.	2
		Idria	.	.	2
		Krainburg	1	.	2
		Kronau	.	.	1
		Laas	.	.	2
		Littai	1	.	2
		Loitsch	.	1	1
		Neumarktl	.	.	1
		Ober-Laibach	.	1	1
		Radmannsdorf	1	.	2
		Senosetsch	.	.	1
		Stein	1	.	2
		Wippach	.	.	2
		Zirknitz	.	.	1
	Rudolfswerth	Gottschee	1	.	3
		Gr. Laschitz	.	.	2
		Gurkfeld	1	.	2
		Landstraß	.	1	1

*) Die Systemisierung bleibt bis zur Entscheidung über die Errichtung eines Gerichtshofes vorbehalten.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.
			Rangklasse		
Graz	Rudolfswerth	Möttling	1	.	2
		Nassenfuß	1	.	2
		Ratschach	.	.	1
		Reifnitz	.	1	1
		Seisenberg	.	.	1
		Sittich	.	.	1
		Treffen	.	.	2
		Tschernembl	1	.	4
Innsbruck	Innsbruck	Fügen	.	.	1
		Hall	.	1	1
		Hopfgarten	.	.	1
		Imst	.	.	2
		Kitzbühel	1	.	1
		Kufstein	1	.	1
		Landeck	.	.	2
		Mieders	.	.	1
		Nauders	.	.	1
		Rattenberg	.	.	2
		Reutte	.	1	1
		Ried	.	.	1
		Schwaz	.	.	2
		Silz	.	.	2
		Steinach	.	.	1
		Telfs	.	.	2
		Zell a. Ziller	.	.	1
	Bozen	Ampezzo	.	.	1
		Brixen	.	.	2
		Bruneck	.	.	1
		Buchenstein	.	.	1
		Enneberg	.	.	1
		Glurns	.	.	2
		Kaltern	1	.	2
		Kastelruth	.	.	1
Innsbruck	Bozen	Klausen	.	.	1
		Lana	.	.	2
		Lienz	.	.	2
		Meran	1	2	1
		Neumarkt	.	.	1
		Passeier	.	.	1
		Sarnthal	.	.	1
		Schlanders	.	.	2
		Sillian	.	.	1
		Sterzing	.	.	1
		Taufers	.	.	1
		Welsberg	.	.	1
		Wind. Matrei	.	.	1
	Trient	Borgo	.	.	2
		Cavalese	.	.	2
		Cembra	.	.	2
		Civezzano	.	.	2
		Cles	1	.	3
		Fassa	.	.	1
		Fondo	1	.	2
		Lavis	.	.	1
		Levico	.	1	1
		Malè	.	1	2
		Mezzolombardo	1	.	2
		Pergine	.	.	2
		Primiero	.	.	2
		Strigno	1	.	2
		Vezzano	.	1	1
	Rovereto	Ala	.	.	1
		Arco	.	1	1
		Condino	.	.	2
		Mori	.	.	2
		Nogaredo	.	.	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Kanzleioffizial IX.	Kanzleioffizial X.	Kanzlist XI.
			Rangklasse		
Innsbruck	Rovereto	Pieve di Ledro	.	.	1
		Riva	.	1	1
		Stenico	.	.	2
		Tione	1	.	2
	Feldkirch	Bezau	.	1	1
		Bludenz	1	.	2
		Bregenz	1	.	4
		Dornbirn	1	.	2
		Montafon	.	.	1
Triest	Triest	Capodistria	1	.	5
		Castelnuovo	.	.	2
		Comen	.	.	2
		Pirano	.	.	3
		Sessana	.	.	2
		Volosca	1	.	3
	Görz	Canale	.	.	2
		Cervignano	.	.	2
		Cormons	.	.	2
		Flitsch	.	.	1
		Gradisca	.	.	2
		Haidenschaft	.	.	2
		Kirchheim	.	.	1
		Monfalcone	.	.	2
		Tolmein	.	.	3
	Rovigno	Albona	.	.	2
		Buje	1	.	3
		Cherso	.	.	1
		Dignano	1	.	3
		Lussin	.	.	2
		Montona	1	.	4
		Pinguente	.	1	3
Triest	Rovigno	Parenzo	.	.	2
		Pisino	1	.	5
		Pola	1	.	5
		Veglia	.	.	3
Zara	Zara	Arbe	.	.	1
		Benkovac	.	.	3
		Kistanje	.	.	2
		Obbrovazzo	.	.	2
		Pago	.	.	2
		Zaravecchia	.	.	2
	Spalato	Almissa	.	.	2
		Brazza	1	.	3
		Cittavecchia	.	.	2
		Imoski	1	.	3
		Lesina	.	.	1
		Lissa	.	.	1
		Macarsca	.	1	3
		Metković	.	.	2
		Sinj	1	.	3
		Traù	1	.	4
		Vrlika	.	.	2
		Vrgorac	.	.	2
	Ragusa	Curzola	.	.	3
		Ragusavecchia	.	.	2
		Orebić	.	.	3
		Stagno	.	.	2
	Cattaro	Budua	.	.	2
		Castelnuovo	.	.	2
		Risano	.	.	1
	Sebenico	Drniš	1	.	3
		Knin	1	.	4
		Scardona	.	.	2

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Stand mit 1. November 1897			Standeserhöhung mit 1. Juli 1898		
			Kanzleioffizial		Kanzlist	Kanzleioffizial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.
			Rangklasse					
Krakau	Krakau	Bochnia	1	.	4	.	1	.
		Brzesko	.	.	4	1	.	.
		Chrzanów	1	1	5	.	.	1
		Dobczyce	.	1	2	.	.	1
		Jaworzno	.	1	2	.	.	.
		Krzeszowice	.	1	3	.	.	.
		Liszki	.	.	3	.	1	.
		Niepołomice	.	1	2	.	.	.
		Podgórze	.	1	5	1	.	.
		Radłów	.	1	2	.	.	.
		Skawina	.	1	2	.	.	.
		Wieliczka	.	.	3	.	.	1
		Wiśnicz	.	.	3	.	1	.
		Woynicz	.	1	2	.	.	1
	Jasło	Biecz	.	.	3	.	1	.
		Brzostek	.	1	1	.	.	.
		Dukla	.	1	2	.	.	.
		Frysztak	.	1	2	.	.	.
		Gorlice	.	1	5	.	.	.
		Krosno	.	1	4	.	.	.
		Żmigród	.	1	2	.	.	.
	Neu-Sandec	Ciężkowice	.	1	1	.	.	.
		Czarny Dunajec	.	1	2	.	.	.
		Grybów	.	1	2	.	.	.
		Krościenko	.	1	2	.	.	.
		Limanowa	.	1	3	.	.	1
		Mszana dolna	.	.	3	.	1	.
		Muszyna	.	1	2	.	.	.
		Nowy Targ (Neumarkt)	.	1	3	.	.	.
		Stary Sącz (Alt-Sandec)	1	.	3	.	.	1
Krakau	Rzeszów	Glogów	.	1	2	.	.	.
		Kolbuszowa	1	.	3	.	.	1
		Łańcut	1	.	3	.	.	.
		Leżajsk	1	.	4	.	.	1
		Nisko	1	.	3	.	.	1
		Przeworsk	1	.	3	.	.	1
		Rozwadów	.	.	3	.	1	.
		Sokołów	.	1	2	.	.	1
		Strzyżów	.	1	2	.	.	
		Tarnobrzeg	1	.	4	.	.	1
		Tyczyn	.	1	3	.	.	.
		Ulanów	.	1	2	.	.	.
	Tarnów	Dąbrowa	1	.	4	.	.	1
		Dębica	1	.	3	.	.	1
		Mielec	1	.	3	.	.	1
		Pilzno	.	.	3	1	.	.
		Radomyśl	.	.	4	.	.	.
		Ropczyce	.	1	4	.	.	1
		Tuchów	.	.	3	.	.	.
		Żabno	.	1	2	.	.	.
	Wadowice	Andrychów	.	1	3	.	.	.
		Biała	1	.	4	.	.	1
		Jordanów	.	1	2	.	.	.
		Kalwarya	.	.	3	.	.	.
		Kęty	.	1	3	.	.	.
		Maków	.	1	2	.	.	.
		Milówka	.	1	3	.	.	1
		Myślenice	.	1	3	.	.	.
		Oświęcim	.	.	3	.	.	.
		Ślemien	.	1	2	.	.	.
		Zator	.	1	2	.	.	.
		Żywiec (Saybusch)	1	.	3	.	.	1

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Stand mit 1. November 1897			Standeserhöhung mit 1. Juli 1898		
			Kanzleioffizial		Kanzlist	Kanzleioffizial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.
			Rangklasse					
Lemberg	Lemberg	Bełz	.	1	3	.	.	.
		Bóbrka	.	.	4	1	.	.
		Cieszanów	.	1	3	.	.	.
		Gródek	.	1	4	.	.	.
		Janów	.	1	3	.	.	.
		Kulików	.	.	3	.	.	.
		Lubaczów	.	1	3	.	.	.
		Mosty	.	.	3	.	1	.
		Niemirów	.	1	2	.	.	.
		Rawa	.	1	4	.	.	.
		Sokol	.	1	5	.	.	1
		Szczerzec	.	1	3	.	.	.
		Uhnów	.	1	3	.	.	.
		Winniki	.	1	2	.	.	.
		Żółkiew	.	1	3	.	.	.
	Brzeżany	Bursztyn	1	.	4	.	.	.
		Chodorów	.	1	3	.	.	.
		Kozowa	.	1	2	.	.	.
		Podhajce	.	1	4	.	.	.
		Przemyślany	.	1	3	.	.	.
		Rohatyn	.	1	4	.	.	.
		Wiśniowczyk	.	1	2	.	.	.
	Kolomea	Gwoździec	.	1	2	.	.	.
		Horodenka	.	1	4	.	.	.
		Kossów	.	1	4	.	.	1
		Kuty	.	.	4	.	1	.
		Obertyn	.	1	3	.	.	.
		Peczeniżyn	.	.	4	1	.	.
		Śniatyn	.	1	4	.	.	1
		Zabłotów	.	1	3	.	.	.
		Żabie	.	.	2	.	1	.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Stand mit 1. November 1897			Standeserhöhung mit 1. Juli 1898		
			Kanzleioffizial		Kanzlist	Kanzleioffizial		Kanzlist
			IX.	X.	XI.	IX.	X.	XI.
			Rangklasse					
Lemberg	Przemyśl	Dobromil	.	.	4	1	.	.
		Dubiecko	.	1	2	.	.	.
		Jaroslau	.	1	4	.	.	1
		Jaworów	.	1	3	.	.	.
		Krakowiec	.	1	2	.	.	.
		Mościska	.	1	4	.	.	1
		Niżankowice	.	1	2	.	.	.
		Pruchnik	.	1	2	.	.	.
		Radymno	.	1	2	.	.	.
		Sądowa Wisznia	.	.	3	.	1	.
		Sieniawa	.	.	3	.	1	.
	Sambor	Bolechów	.	1	3	.	.	.
		Borynia	.	1	2	.	.	.
		Dolina	.	1	3	.	.	.
		Drohobycz	1	.	7	.	.	1
		Komarno	.	.	4	.	1	.
		Łąka	.	.	3	.	1	.
		Medenice	.	1	2	.	.	.
		Mikołajów	.	1	2	.	.	.
		Podbuż	.	1	2	.	.	.
		Rożniatów	.	.	3	.	1	.
		Rudki	.	1	3	.	.	.
		Skole	.	1	3	.	.	.
		Starasól	.	1	2	.	.	.
		Stare miasto	.	1	2	.	.	.
		Turka	.	1	3	.	.	.
		Żurawno	.	1	2	.	.	.
		Żydaczów	.	1	2	.	.	.
	Sanok	Baligród	.	1	2	.	.	.
		Bircza	.	.	4	.	1	.
		Brzozów	.	1	3	.	.	.
		Bukowsko	.	1	2	.	.	.
		Dynów	.	1	2	.	.	.

Oberlandesgerichtssprengel	Landes(Kreis)gerichtssprengel	Bezirksgericht	Stand mit 1. November 1897 Kanzleioffizial IX.	Stand mit 1. November 1897 Kanzleioffizial X.	Stand mit 1. November 1897 Kanzlist XI.	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 Kanzleioffizial IX.	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 Kanzleioffizial X.	Standeserhöhung mit 1. Juli 1898 Kanzlist XI.
			Rangklasse					
Lemberg	Sanok	Lisko	.	1	3	.	.	.
		Lutowiska	.	1	2	.	.	.
		Rymanów	.	.	3	.	1	.
		Ustrzyki	.	1	2	.	.	.
	Stanislau	Bohorodczany	.	1	2	.	.	.
		Buczacz	.	1	5	.	.	1
		Delatyn	.	1	3	.	.	1
		Halicz	.	1	3	.	.	.
		Kałusz	.	1	5	1	.	.
		Monasterzyska	.	1	2	.	.	.
		Nadwórna	.	.	4	.	1	.
		Ottynia	.	1	2	.	.	.
		Potok złoty	.	.	3	.	1	.
		Sołotwina	.	.	4	.	1	.
		Tłumacz	1	.	3	.	.	.
		Tyśmienica	.	1	4	.	.	.
		Wojniłów	.	1	2	.	.	.
	Tarnopol	Borszczów	.	1	4	.	.	1
		Budzanów	.	1	2	.	.	.
		Czortków	.	1	5	.	.	.
		Grzymałów	.	1	3	.	.	.
		Husiatyn	.	1	2	.	.	.
		Kopyczyńce	.	.	4	1	.	.
		Mielnica	.	.	4	.	1	.
		Mikulińce	.	1	2	.	.	.
		Nowesiolo	.	1	2	.	.	.
		Podwołoczyska	.	1	2	.	.	.
		Skałat	.	1	3	.	.	.
Lemberg	Tarnopol	Tłuste	.	.	4	.	1	.
		Trembowla	.	.	4	1	.	.
		Zaleszczyki	.	1	3	.	.	.
		Zbaraż	.	1	3	.	.	.
	Złoczów	Brody	.	1	5	.	.	1
		Busk	1	.	4	.	.	.
		Gliniany	.	1	3	.	.	.
		Kamionka	.	1	2	.	.	.
		Łopatyn	.	.	3	.	1	.
		Olesko	.	1	3	.	.	.
		Radziechów	1	.	4	.	.	.
		Założce	.	1	2	.	.	.
		Zborów	1	.	4	.	.	.
	Czernowitz	Kotzman	.	.	4	1	.	.
		Putilla	.	1	2	.	.	.
		Sadagóra	.	1	4	1	.	.
		Sereth	.	1	6	.	.	1
		Stanestie	.	1	2	.	.	.
		Storożynetz	.	1	5	.	.	1
		Wiżnitz	.	1	5	.	.	1
		Zastawna	.	1	3	.	.	.
	Suczawa	Dorna	.	.	3	.	1	.
		Gurahumora	.	1	2	.	.	.
		Kimpolung	.	1	5	.	.	1
		Radautz	.	1	6	.	.	1
		Seletin	.	1	2	.	.	.
		Solka	.	1	2	.	.	.
		Summe	212	401	1834	11	23	34

22.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Juni 1897, Z. 9615,

betreffend die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung fachmännischer Laienrichter und die Zahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu bestellenden fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen.

An alle Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Gerichtsbarkeit in Handels- oder Seesachen oder die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Bergbaues in erster Instanz ausüben.

§ 1.

Die Gerichtshöfe erster Instanz werden angewiesen, vor Vorlage der Vorschläge für die Ernennung von fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrts- und Bergbaukundigen, § 9 der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 129, und § 10 der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 128, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, auf Grund welcher die ernennungsberechtigten Ministerien das Vorhandensein des Erfordernisses der Unbescholtenheit der vorgeschlagenen Personen zu beurteilen vermögen. Von der Einziehung solcher Erkundigungen ist nur dann abzusehen, wenn dem Gerichtshofe die vorgeschlagenen Personen ohnehin hinlänglich genau bekannt sind, um in dieser Richtung ein verläßliches Gutachten abgeben zu können.

Die infolge der angestellten Erkundigungen an den Gerichtshof gelangten Mitteilungen sind dem Gutachten anzuschließen.

§ 2.

Die Zahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu bestellenden fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen und die Zahl der Stellen, zu welchen Personen zu berufen sind, die in Handels- oder Schiffahrtsbetrieben bedienstet sind, ist im Einvernehmen mit dem Handelsminister in der dieser Verordnung angeschlossenen Beilage bestimmt.

Gleispach m. p.

Zahl der bei Gerichtshöfen erster Instanz zu bestellenden fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen.

Gerichtshof erster Instanz	Zahl der		Gerichtshof erster Instanz	Zahl der	
	fachmännischen Laienrichter im ganzen	im Handels- oder Schiff-fahrtsbetriebe Bediensteten		fachmännischen Laienrichter im ganzen	im Handels- oder Schiff-fahrtsbetriebe Bediensteten
Handelsgericht Wien	48	12	Klagenfurt	8	2
Korneuburg	6	2	Laibach	8	2
Krems	4	1	Rudolfswerth	4	1
St. Pölten	6	2	Innsbruck	10	3
Wiener-Neustadt	6	2	Bozen	10	3
Linz	8	2	Trient	10	3
Ried	4	1	Rovereto	6	2
Steyr	6	2	Feldkirch	6	2
Wels	6	2	Handels- und Seegericht Triest	20	5
Salzburg	8	2	Görz	5	2
Handelsgericht Prag	30	8	Rovigno	6	2
Böhm. Leipa	6	2	Krakau	20	5
Brüx	6	2	Jasło	5	2
Budweis	6	2	Neu-Sandec	5	2
Chrudim	6	2	Rzeszów	7	2
Eger	6	2	Tarnów	12	3
Jičin	9	3	Wadowice	5	2
Jungbunzlau	6	2	Lemberg	30	8
Königgrätz	6	2	Brzeżany	5	2
Kuttenberg	6	2	Kołomea	10	3
Leitmeritz	9	3	Przemyśl	10	3
Pilsen	12	3	Sambor	6	2
Pisek	6	2	Sanok	5	2
Reichenberg	12	3	Stanislau	12	3
Tabor	6	2	Tarnopol	12	3
Brünn	20	5	Złoczów	6	2
Troppau	8	2	Stryj	6	2
Olmütz	9	3	Czernowitz	16	4
Neutitschein	6	2	Suczawa	6	2
Znaim	6	2	Zara	6	2
Iglau	6	2	Spalato	8	2
Ung. Hradisch	6	2	Sebenico	4	1
Teschen	6	2	Ragusa	4	1
Graz	12	3	Cattaro	4	1
Leoben	6	2			
Cilli	6	2			
Marburg	8	2			

Mitteilungen.

Aufrechnung der Fahrkostenvergütung bei gemeinsamen Kommissionen von Staatsbeamten. Mit Beziehung auf die unter Nummer 78 ex 1897 im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 17. März 1897, betreffend die Aufrechnung der Fahrkostenvergütung bei gemeinsamen Kommissionsreisen von Staatsbeamten, hat das Justizministerium mit Erlaß vom 2. Juni 1897, Z. 6911, bekanntgegeben:

1. Als gemeinsame Kommissionsreisen im Sinne dieser Verordnung gelten für den Bereich der Justizverwaltung nicht bloß Kommissionsreisen zweier oder mehrerer Beamten des Justizressorts oder von Beamten des Justizressorts mit Beamten anderer Ressorts, sondern auch Kommissionsreisen eines Justizbeamten mit einem oder mehreren Sachverständigen, welche nicht Staatsbeamte sind; dagegen gelten als Kommissionsreisen im Sinne dieser Verordnung solche nicht, die bloß in Begleitung eines Schriftführers, der nicht Staatsbeamter ist, oder eines technischen Diurnisten oder Dieners vorgenommen werden;

2. bei gemeinsamen Kommissionsreisen im vorerwähnten Sinne dürfen auch im Amtsbezirke die vollen Postgebühren statt der Meilengelder aufgerechnet werden.

Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über das in Ungarn vorzunehmende Aufgebot der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen. Die kön. ung. Minister der Justiz und des Innern haben in Abänderung und Ergänzung der im J. M. V. Bl. vom Jahre 1896, Seite 73 und ff., abgedruckten Verordnung vom 12. Februar 1896, Z. 7870, die nachfolgende Verordnung vom 27. Februar 1897, Z. 11435, erlassen:

Bei Außerkraftsetzung des 5. Absatzes des § 2 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/J. M., verordnen wir, wie folgt:

1. Wenn ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger (ob Mann oder Weib) in Kroatien-Slavonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder konfessionellen Behörde die Ehe eingehen will, sind die wegen Verkündigung (Aufgebot) einer solchen Ehe in Ungarn dem ungarischen Matrikelführer vorzulegenden Dokumente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens in der Urkundensammlung des ungarischen Matrikelführers weder im Originale noch in Abschrift zurückzubehalten, sondern ist der Matrikelführer verpflichtet, dieselben samt dem im Punkte 2 erwähnten Aufgebotszeugnisse an die Partei gelangen zu lassen. Auf Ansuchen der Partei muß der Matrikelführer das im Punkte 2 erwähnte Aufgebotszeugnis, wenn die Partei auch dem Punkte 4 entsprochen hat, im Sinne des Punktes 3 in Begleitung eines Berichtes behufs Ausstellung der Ehebescheinigung dem kön. ung. Justizminister unterbreiten und hievon die Partei unter Rücksendung der vorgelegten Dokumente verständigen.

2. Die erste Zeile des Textes des Aufgebotszeugnisses, welches über den Vollzug der Verkündigung von einer im Punkte 1 erwähnten Ehe, laut Formulare 12 der

Justizministerialinstruktion, Z. 27243/95, auszustellen ist, hat der Matrikelführer mit folgenden Worten zu ergänzen: „außerhalb Ungarns", so daß die erste Zeile des Textes des Zeugnisses folgenden Wortlaut habe: „Die Ehe wollen miteinander schließen außerhalb Ungarns".

3. Der ungarische Staatsbürger (ob Mann oder Weib), welcher auf Grund eines im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisses in Gemäßheit des § 59 G. A. XXXIII vom Jahre 1894 eine Bescheinigung vom kön. ung. Justizminister darüber zu erlangen beabsichtigt, daß gegen seine im Auslande zu schließende Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet, ist berechtigt, bei dem zur Anordnung des Eheaufgebotes in Ungarn kompetenten Matrikelführer auch darum anzusuchen, daß der Matrikelführer nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens das Aufgebotszeugnis samt den vorgelegten Werten (Punkt 4) dem kön. ung. Justizminister unterbreite.

4. Im Falle eines solchen Ansuchens unterliegt das an den ungarischen Matrikelführer gerichtete Gesuch oder das über die Bitte verfaßte Protokoll, im Sinne des 2. Absatzes § 9 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, einer Gesuchsstempelgebühr von 50 kr. nach jedem Bogen, und ist zur Bestreitung der für das im Punkte 2 der gegenwärtigen Verordnung erwähnte Aufgebotszeugnis als Beilage zu entrichtenden Beilagenstempelgebühr eine Stempelmarke von 15 kr. vorzulegen.

Außerdem unterliegt die im Sinne des § 59 G. A. XXXIII vom Jahre 1894 auszustellende Bescheinigung einer Stempelgebühr von 1 fl. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt der Stempelmarken auch deren Äquivalent in barem beigeschlossen werden. Damit den Parteien die Justizministerialbescheinigung im Wege der Post nach dem Auslande franko zugestellt werden könne, muß auch das Postporto vorgelegt werden. Innerhalb der Länder der ungarischen Krone kann die Justizministerialbescheinigung portofrei den Parteien vom kön. ung. Justizministerium zugesendet werden.

5. Wenn die Parteien den Bestimmungen des Punktes 4 der gegenwärtigen Verordnung nicht genüge geleistet hat, kann der ungarische Matrikelführer die im Punkte 3 erwähnte Bitte nicht erfüllen, sondern er hat die vorgelegten Dokumente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens samt den im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisse mit der Verständigung an die Partei zu senden, daß wegen Erlangung der im § 59 des G. A. XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Bescheinigung das an den kön. ung. Justizminister zu richtende Gesuch mit dem Aufgebotszeugnisse zu versehen und die im Punkte 4 bezeichneten Stempel- und Postmarken oder deren Äquivalent beizuschließen sind.

6. Das im Sinne des Punktes 2 der gegenwärtigen Verordnung ausgestellte Aufgebotszeugnis bescheinigt zwar, daß der ungarische Nupturient der in den § 113 und 147 des G. A. XXXI vom Jahre 1894 begründeten Verpflichtung, wonach die außerhalb Ungarns zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsbürgers (ob Mann oder Weib) auch in Ungarn aufgeboten werden muß, entsprochen hat, und das erwähnte Aufgebotszeugnis ist auch dazu geeignet, um als Grundlage der im § 59 des G. A. XXXIII vom Jahre 1894 bezeichneten Justizministerialbescheinigung zu dienen; wenn aber die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen

Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, müssen sie bei demjenigen ungarischen Matrikelführer oder demjenigen anderen ungarischen Zivilbeamten (Standesbeamten), vor welchem sie ihre Ehe eingehen wollen, den in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 4 und des letzten Absatzes des § 5 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, etwa notwendigen Voraussetzungen entsprechen und jedenfalls sämtliche auf ihre abzuschließende Ehe bezüglichen Dokumente von neuem vorlegen; in solchen Fällen müssen die Dokumente nach Abschluß der Ehe im Originale oder in Abschriften, welche vom betreffenden Matrikelführer, beziehungsweise anderen Zivilbeamten (Standesbeamten) zu beglaubigen sind, in der Urkundensammlung des betreffenden ungarischen Matrikelführers, beziehungsweise anderen Zivilbeamten (Standesbeamten) aufbewahrt werden.

Stempelpflicht der Eingaben um Eintragung der zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister. Mit Rücksicht auf wiederholte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Gesuche um Eintragung der statutenmäßig zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister nicht der in der Tarifpost 43, lit. *l)*, Z. 4, G. G. normierten Gebühr unterliegen, hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 15. Mai 1897, Z. 7131, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 5, Seite 34, angeordnet, daß auf derlei Gesuche in Hinkunft die Bestimmung der Tarifpost 43, lit. *d)* G. G. angewendet werde.

Stück XIII vom 5. Juli 1897.

Verordnungen.

24.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juni 1897, Z. 12697,

betreffend die Bestellung für beständig verpflichteter Dolmetsche.

An alle Gerichte.

Aus den infolge der Justizministerialverordnung vom 19. Februar 1897, J. M. V. Bl. Nr. 6, vorgelegten Verzeichnissen der in den einzelnen Gerichtshofsprengeln für beständig verpflichteten Dolmetsche hat das Justizministerium entnommen, daß bei einer Reihe von Gerichten, sowohl Gerichtshöfen erster Instanz als Bezirksgerichten, Dolmetsche für beständig eidlich verpflichtet sind, ohne daß deren Bestellung (Ernennung) durch das Oberlandesgericht nachgewiesen erscheint. In manchen Fällen wurde direkt die erfolgte Bestellung durch das Gericht erster Instanz angezeigt.

Dieser Vorgang ist nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften ungesetzlich. § 288 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, verweist nämlich hinsichtlich der Frage, wie und an welchen Orten für beständig verpflichtete

Dolmetsche zu bestellen seien, auf besondere Vorschriften. Diese sind enthalten in dem Hofdekrete vom 22. Dezember 1835, J. G. S. Nr. 109, Punkt 2, worin die Ernennung der Dolmetsche den Appellations(nunmehr Oberlandes)-gerichten vorbehalten ist.

In der oben zitierten Vorschrift wird die Bestellung solcher Dolmetsche auch bei den Kollegialgerichten größerer Städte außerhalb der Landeshauptstädte gestattet. Mit Rücksicht auf die seither eingetretenen Änderungen in der Gerichtsorganisation kann es keinem Bedenken unterliegen, solche Dolmetsche auch in größeren Orten, an welchen sich nur der Sitz eines Bezirksgerichtes befindet, zu bestellen, wenn dringender Bedarf danach vorhanden ist und sich vollgeeignete Persönlichkeiten für dieses Amt finden.

Unter Anwendung dieser Gesichtspunkte haben die Oberlandesgerichte in den Fällen, in welchen Dolmetsche als ständig verpflichtet ohne Ernennung durch den Gerichtshof zweiter Instanz derzeit fungieren, darüber Beschluß zu fassen, ob der Betreffende in seinem Amte zu bestätigen oder von demselben zu entheben ist.

Die Verzeichnisse solcher Dolmetsche werden den betreffenden Oberlandesgerichten vom Justizministerium zugesendet werden.

Gleispach m. p.

25.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juli 1897, Z. 14644,

betreffend die Gebarung mit den Gesetzespublikationen und den Fachzeitschriften.

An alle Gerichte.

Bei manchen Gerichten wird, wie dem Justizministerium zur Kenntnis gekommen ist, keine regelmäßige Vorsorge dafür getroffen, daß sämtliche Beamte des Gerichtes von dem Inhalte des Reichs- und Landesgesetzblattes, des Justizministerial-Verordnungsblattes und der auf Rechnung des Amtspauschales gehaltenen Fachzeitschriften Kenntnis erlangen.

Da eine genaue Verfolgung der in allen diesen Publikationen enthaltenen Mitteilungen gerade derzeit von besonderer Wichtigkeit ist, wo die zur Durchführung der Zivilprozeßgesetze bestimmten zahlreichen neuen Anordnungen erscheinen, und in den Fachzeitschriften wertvolle Beiträge zum Studium der neuen Gesetze geboten werden, findet das Justizministerium anzuordnen, daß bei Gerichten mit kleinem Personalstande die vorbezeichneten Publikationen jeweils tunlichst bald jedem Beamten zur Einsicht mitgeteilt, bei Gerichten mit größerem Personalstande aber in anderer entsprechender Weise dafür gesorgt werde, die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Fachzeitschriften tunlichst bald nach ihrem Erscheinen den richterlichen Beamten dieses Gerichtes zugänglich zu machen. Auf demselben Wege ist den bezeichneten Beamten in die seit Beginn des Jahres erschienenen Stücke und Nummern der genannten Publikationen nachträglich Einsicht zu verschaffen.

Die Gerichtsvorsteher haben darauf zu dringen, daß die Beamten des Gerichtes namentlich von dem die neuen Zivilprozeßgesetze und deren Ausführung betreffenden Inhalte der Publikationen Kenntnis nehmen.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

12. Amtliche Befunde über Stempel- und Gebührenanstände. Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 9. Juni 1897, Z. 26450, verfügt, daß in Zukunft die Blankette zu amtlichen Befunden in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel und unmittelbare Gebühren, Effektenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel auch an die dem Ressort des Finanzministeriums nicht unterstehenden Behörden, Ämter und Anstalten unentgeltlich abzugeben sind (19. Juni 1897, Z. 13287).

Mitteilungen.

Ausnahmslose Bemessung und Einhebung der Gebühren der k. k. Notare als Gerichtskommissäre durch die Gerichte. Ein Oberlandesgerichtspräsidium hat im bezeichneten Gegenstande den nachfolgenden Erlaß an alle Gerichte erster Instanz seines Sprengels hinausgegeben und denselben auch den Notariatskammern dieses Sprengels mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, von dem Inhalte die sämtlichen Notare zur Darnachachtung zu verständigen.

Dieser Erlaß lautet:

Aus den im Rechtsmittelzuge dem Oberlandesgerichte vorgelegten Verlaß- und sonstigen in bürgerlichen Rechtssachen aufgenommenen Akten habe ich entnommen, daß die k. k. Notare als Gerichtskommissäre

1. von den Parteien auf Rechnung der Gebühren für erst aufzunehmende Verlaß- oder sonstige Akte ohne Ingerenz der Gerichte Vorschüsse unmittelbar abverlangen oder solche Vorschüsse in Empfang nehmen;

2. mit den Parteien bezüglich der Höhe der für solche Akte entfallenden Gebühren außergerichtliche Abmachungen und Vereinbarungen treffen; endlich

3. daß selbst in Fällen der gerichtlichen Adjustierung der Gerichtskommissionsgebühren der k. k. Notare diese Gebühren nicht durch das Gericht von der zahlungspflichtigen Partei eingehoben und an den bezugsberechtigten Gerichtskommissär ausgefolgt werden, vielmehr die k. k. Notare mit Umgehung jeder gerichtlichen Ingerenz die adjustierte und zugesprochene Gebühr von der zahlungspflichtigen Partei selbst und unmittelbar in Empfang nehmen.

Diese Vorgangsweise widerstreitet der Bestimmung des § 30 des nach Artikel II des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, und § 4 der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 120, bis nun in Kraft bestehenden, der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 94, beziehungsweise vom 7. Februar 1858, R. G. Bl. Nr. 23, beigegebenen Gebührentarifs, wonach rücksichtlich der Zahlungspflicht und Eintreibung der Gebühren für die Geschäfte der Notare als Gerichts-

kommissäre die Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Gebühren zu gelten haben. Nachdem nun nach der auf der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Juni 1854 beruhenden, das Gebührenwesen bei gerichtlichen Beamten regelnden Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 (§ 10 bis 13, 29 und 30), die Kommissionsgebühren stets von den Gerichten zu adjustieren, beziehungsweise zu bemessen sind, hierauf nur vom Gerichte Vorschüsse bewilligt werden können, ebenso auch die Weisung an die Parteien zum gerichtlichen Erlage, wie auch die Einhebung, eventuell zwangsweise Eintreibung der zugesprochenen Gebühr dem Gerichte obliegt, so ist auch ein gleicher Vorgang bei den Notaren in Bezug auf ihre Verrichtungen als Gerichtskommissäre in Hinkunft ausnahmslos zu beobachten.

Ich fordere deshalb sämtliche Gerichtshöfe erster Instanz und Bezirksgerichte hiemit auf, bei Erledigung von Verlaßakten sowie anderen von den k. k. Notaren als Gerichtskommissären besorgten Geschäften strenge darauf zu sehen, daß die hiefür entfallenden Gerichtskommissionsgebühren von den k. k. Notaren mit Ausschluß jeder außergerichtlichen Vereinbarung stets und ausnahmslos liquidiert, von den Gerichten sohin adjustiert, hievon die zahlungspflichtigen Parteien verständigt und angewiesen werden, den zuerkannten Gebührenertrag bei Gericht, beziehungsweise bei dem mit der Führung des Geldbuches betrauten Beamten des Gerichtes gegen Empfangsbestätigung zu erlegen, daß endlich im Falle eines Saumsals auf Antrag oder von Amts wegen die Gebühr oder deren Rückstand von der säumigen Partei zwangsweise eingetrieben und die erlegte oder eingetriebene Gebühr an den bezugsberechtigten Notar nur im Wege des Geldbuches ausgefolgt werde.

Derselbe Vorgang ist auch einzuhalten, falls mit Rücksicht auf den größeren Zeit-, Mühe- und Kostenaufwand, mit welchem die aufzunehmenden Akte voraussichtlich verbunden sein würden, von den k. k. Notaren als Gerichtskommissären ein Gebührenvorschuß angesprochen wird.

Nachdem gemäß Artikel II des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, jede Verletzung der den k. k. Notaren als Gerichtskommissären auferlegten Pflichten nach den Bestimmungen des X. Hauptstückes des soeben bezogenen Gesetzes zu ahnden ist, werden unter Einem von der vorstehenden Weisung auch sämtliche k. k. Notare im Wege ihrer vorgesetzten Notariatskammern zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Allen unterstehenden Gerichten erster Instanz lege ich aber die Pflicht auf, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangtem Falle einer gegen den obbezeichneten, einzig gesetzlichen Vorgang verstoßenden Handlungsweise eines Notars und insbesondere von Fällen einer außergerichtlichen Entgegennahme von Gebührenvorschüssen, außergerichtlicher Vereinbarungen über die Höhe der entfallenden Gebühr oder Inempfangnahme der gerichtlich zuerkannten Gebühr unmittelbar von den zahlungspflichtigen Parteien mit Umgehung der gerichtlichen Bemessung oder Einhebung, beziehungsweise Eintreibung sofort die zuständige Notariatskammer in Kenntnis zu setzen und sowohl darüber, daß es geschehen, wie auch über das Ergebnis der diesfälligen Amtshandlung der Kammer fallweise unmittelbar an das Oberlandesgerichtspräsidium zu berichten.

Auch ist für eine entsprechende Verlautbarung der vorstehenden Verfügung in den Gemeinden des dortigen Sprengels sofort Sorge zu tragen.

Übersetzung ungarischer Aktenstücke in die deutsche Sprache. Über die Frage, wann der Fall vorliege, in welchem der vom Justizministerium bestellte Übersetzer prinzipiell nicht in Anspruch genommen werden darf (Punkt 3, Absatz 2 der J. M. V. vom 1. März 1897, J. M. V. Bl. Nr. 8), sind bei den Gerichten verschiedene Auffassungen zu Tage getreten, die im allgemeinen sich dadurch charakterisierten, daß man den Begriff der „ausschließlich nur im Interesse einer Partei gelegenen Übersetzungen" zu weit faßte. Einem Oberlandesgericht hat das Justizministerium diesbezüglich als Richtschnur die folgenden Grundsätze mitgeteilt:

1. Ein von einem ungarischen Gericht einlangendes Ersuchen um Exekutionsvollzug kann niemals als reine Parteiangelegenheit und die Übersetzung eines solchen Ersuchschreibens daher auch nicht als „eine nur im Interesse der Partei gelegene Übersetzung" angesehen werden.

2. Dasselbe gilt überhaupt von allen aus Ungarn einlangenden Ersuchschreiben: Übersetzungen, die nur im Interesse einer Partei gelegen sind, können sich regelmäßig nur dann ergeben, wenn aus Ungarn Erledigungsakten zu hierlands anhängigen Privatrechtssachen einlangen.

3. Keinesfalls darf von einer ungarischen Behörde oder von einer in Ungarn wohnhaften Partei die Beistellung von Übersetzungen oder ein Kostenvorschuß oder Kostenersatz für Übersetzungen begehrt werden.

4. Im Zweifelfalle ist der betreffende ungarische Akt immer dem Justizministerium in der durch die Verordnung vom 1. März 1897, J. M. V. Bl. Nr. 8, vorgeschriebenen Weise vorzulegen.

Stück XIV vom 21. Juli 1897.

Verordnungen.

26.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juli 1897, Z. 15346,

betreffend die Instruktion für die Vollstrekungsorgane.

An alle Gerichte.

Die als Beilage angeschlossene Instruktion für die Vollstreckungsorgane wird hiermit als eine mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretende Dienstvorschrift kundgemacht.

Die Vorsteher der Gerichte erster Instanz haben, allenfalls durch Einrichtung von Unterrichtskursen, dafür Sorge zu tragen, daß die Kanzleibeamten, Kanzleigehilfen und Diener, welche im Vollstreckungsdienste verwendet werden sollen, sich unverzüglich mit den Bestimmungen der Instruktion vertraut machen. Zu diesem Behufe wird den Gerichten die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Instruktion zur Verfügung gestellt.

Die Vollstreckungsorgane haben, wenn sie sich zur Ausführung einer Exekutionshandlung begeben, die Instruktion stets mit sich zu nehmen.

Gleispach m. p.

27.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. Juli 1897, Z. 15402,

enthaltend den siebenten Nachtrag zu dem in der Justizministerialverordnung vom 12. Oktober 1885, J. M. V. Bl. Nr. 68, enthaltenen Verzeichnisse jener auswärtigen Orden, die nach dem Tode des Besitzers nicht zurückzustellen sind.

An alle Gerichte.

Das großherzoglich mecklenburgsche Militärverdienstkreuz ist nach dem Tode der Inhaber nicht zurückzustellen.

Gleispach m. p.

Mitteilungen.

Pensionsanspruch einer gerichtlich einverständlich geschiedenen Witwe. — Erkenntnis des Reichsgerichtes. Der Witwe A. N. des im Jahre 1895 verstorbenen, von ihr einverständlich geschiedenen Justizbeamten B. N. ist die Witwenpension aus dem Grunde verweigert worden, weil sie nicht nachzuweisen vermochte, an der im Jahre 1874 gerichtlich durchgeführten einverständlichen Scheidung schuldlos zu sein und aus den gerichtlichen Akten auch nicht hervorging, ob diese Scheidung nicht etwa nachträglich aufgehoben wurde.

Die genannte Witwe erhob deshalb beim Reichsgerichte die Klage auf Zuerkennung der Pension. Sie gab in derselben zu, den Beweis ihrer Schuldlosigkeit an der Scheidung auch gegenwärtig nicht erbringen zu können, stützte sich aber darauf, daß die Scheidung im Einverständnis beider Gatten erfolgt ist, sie daher gar nicht in der Lage sei, den geforderten Beweis zu erbringen, da nach § 105 a. b. G. B. bei einer einverständlichen Scheidung eine Erforschung der Ursachen derselben ausgeschlossen sei und daß anderseits zu diesem Nachweise auch keine Verpflichtung bestehe, weil nach dem Hofkammerakte vom 9. Jänner 1846, Z. 113/13, bei einer einverständlichen Scheidung keinem Teile ein solches Verschulden zur Last fallen könne, welches mit dem Pensionsverluste zu belegen wäre.

In der nach Vereinbarung mit dem Justizministerium vom Finanzministerium erstatteten Gegenschrift wurde demgegenüber geltend gemacht, daß der von der Klägerin berufene Hofkammerakt einen Fall betreffe, in welchem der Beweis der Schuldlosigkeit an der Scheidung als erbracht angesehen werden konnte; die in der Klage angefochtene Entscheidung bezüglich des Pensionsrechtes der Klägerin gründe sich auf das Hofkammerdekret vom 5. Oktober 1830, Z. 30841, J. G. S. Nr. 2485, worin auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1830 die bis dahin bestandene Gepflogenheit als allgemein verbindliche Norm mit gesetzlicher Kraft kundgemacht und ausdrücklich bestimmt wurde, daß nur diejenigen geschiedenen Witwen — die Scheidung mag einverständlich oder nicht einverständlich geschehen sein — für pensionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herstellen, daß sie an der erfolgten Scheidung keine Schuld tragen. Von einer formalen Unmöglichkeit, diesen

Beweis herzustellen, könne keine Rede sein, weil der Beweis nicht nur durch ein Zeugnis der politischen oder Polizeibehörde, sondern auch durch Zeugenaussage, Briefe und dergleichen oder sonstige Indizien erbracht werden kann und tatsächlich auch in zahlreichen Fällen erbracht wurde. Das Finanzministerium beantragte somit die Abweisung der Klage.

Das Reichsgericht hat mit Erkenntnis vom 29. April 1897, Z. 98, die Klage mit folgender Begründung abgewiesen: Das in die Justizgesetzsammlung aufgenommene Hofkammerdekret vom 5. Oktober 1830, Nr. 30841, ordnet an, daß nur diejenige von ihrem Gatten zur Zeit seines Todes getrennt gewesene Witwe für pensionsfähig erkannt wird, welche den Beweis herzustellen im stande ist, daß sie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld habe. Damit ist wortdeutlich ausgesprochen, daß es keinen Unterschied mache, ob die Scheidung im Prozeßwege oder einverständlich zu stande gekommen ist und ob ein Beweis über das Verschulden der Gattin an der Scheidung vorliegt oder ob sie nur nicht im stande ist, ihrerseits den Beweis herzustellen, daß sie keine Schuld trägt. Der von der Klägerin zitierte Hofkammerakt vom 9. Jänner 1846, Z. 113/13, enthält, wie das Finanzministerium durch die Vorlage desselben im Original nachgewiesen hat, kein Gesetz und keine Verordnung und überhaupt keine grundsätzliche Anordnung, sondern nur die Entscheidung eines einzelnen Falles, in welchem der Beweis der Schuldlosigkeit der Pensionswerberin als erbracht angesehen werden konnte. Dieser Hofkammerakt ist daher durchaus nicht geeignet, dem Anspruche der Klägerin eine gesetzliche Grundlage zu geben. Die bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachte Ansicht endlich, daß durch die Bestimmung des § 16 des Pensionsgesetzes vom 14. Mai 1896 die vorzitierte Bestimmung des Hofkammerdekretes vom 5. Oktober 1830 aufgehoben und für den Anspruch der Klägerin nur jener § 16 maßgebend sei, weil sie am 19. Mai 1896 beziehungsweise bisher im Genusse eines Versorgungsgenusses nicht stand, muß als unberechtigt angesehen werden, weil ihr Gatte vor dem 19. Mai 1896, dem Tage der Wirksamkeit des Pensionsgesetzes vom 14. Mai 1896, gestorben ist, ihr (allfälliger) Anspruch auf eine Pension somit nur auf einem bereits zur Zeit des Ablebens ihres Gatten begründeten Rechtstitel beruhen könnte, wie sich dies aus dem ganzen Zusammenhange aller vier Absätze des § 16 und der daraus ersichtlichen Absicht der Gesetzgebung ergibt.

Legalisierung von Urkunden in dem Verkehre zwischen Österreich-Ungarn und Serbien. Trotz der Bestimmung des Artikels IX des zwischen Österreich-Ungarn und Serbien abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1882, und trotz der den serbischen Gerichtsbehörden im Jahre 1886 zugekommenen Weisung, wovon in der J. M. Vdg. vom 13. Juli 1886, J. M. V. Bl. Nr. 34, Erwähnung geschieht, ist es doch seither wiederholt vorgekommen, daß serbischerseits für die von hierländigen Gerichten beglaubigten Privaturkunden eine weitere Legalisierung durch königlich serbische Konsularbehörden gefordert wurde.

Die königlich serbische Regierung, die diesbezüglich angegangen wurde, hat nun mitgeteilt, daß der königlich serbische Justizminister neuerdings, und zwar mit Verordnung vom 5. Mai 1897, Z. 3549, sämtliche erstinstanzliche Gerichte beauftragt hat, strikte nach den Bestimmungen des Artikels IX des Staatsvertrages vom

6. Mai 1881 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien und nach dem Zirkularerlasse des Justizministers vom 9. Mai 1886, Nr. 1982, vorzugehen, wonach Privaturkunden, die bereits von Gerichtsbehörden legalisiert sind, der Legalisierung seitens der Konsularämter nicht mehr bedürfen.

K. u. k. Konsulargericht in Aleppo. Das k. u. k. Vizekonsulat in Aleppo, welchem laut § 3 der Ministerialverordnung vom 31. März 1855, R. G. Bl. Nr. 58, die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit nur in beschränktem Umfange eingeräumt war, wurde bereits vor einigen Jahren in ein effektives k. u. k. Konsulat umgewandelt und übt seit dem 14. Mai 1897 die Zivilgerichtsbarkeit in vollem Umfange aus.

Stück XV vom 6. August 1897.

Verordnungen.

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1897, Z. 8510,

betreffend den Anspruch der Gendarmerieorgane auf Zehrungskostenbeiträge bei dienstlichen Verrichtungen im Auftrage der Justizbehörden.

An alle Gerichte und Strafanstalten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die vom k. k. Landesverteidigungsministerium unterm 10. September 1895, Z. 23468, in Abänderung der bisherigen Vorschrift über den Eintritt beziehungsweise die Zulässigkeit des Anspruches auf den Zehrungskostenbeitrag der Gendarmeriemannschaft bei auswärtigen Dienstesverrichtungen getroffenen Verfügungen auch auf jene Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen Gendarmerieorgane aus Anlaß einer Zeugenvernehmung oder von Häftlingseskorten die Vergütung ihrer Gebühren aus dem Justizetat anzusprechen berechtigt sind, hat das genannte Ministerium anher eröffnet, daß die von demselben festgesetzten Gebühren in allen jenen Fällen zuzusprechen sind, in welchen die Verwendung der Gendarmerieorgane im Interesse spezieller Verwaltungszweige überhaupt zulässig erscheint.

Nachdem die erwähnte Anordnung nunmehr auch in dem § 31 der unterm 25. März 1897 Allerhöchst genehmigten „Gebührenvorschrift für die k. k. Gendarmerie" (enthalten im Verordnungsblatte für die k. k. Gendarmerie Nr. 6 vom 11. April 1897) Ausdruck gefunden hat, so wird nachstehend*) der Wortlaut dieser Gebührsbestim-

*) § 31 der Gebührenvorschrift für die Gendarmerie auszugsweise: *a)* Der Zehrungskostenbeitrag ist für Dienstreisen zu Land oder zu Wasser beziehungsweise für Dienstesverrichtungen, welche eine Abwesenheit vom Standorte bedingen, mit 50 kr. für den Wachtmeister und mit 40 kr. für den Postenführer und Gendarm (inklusive Probegendarm) pro Tag festgesetzt.

Der Zehrungskostenbeitrag gebührt auch bei auswärtigen Dienstesverrichtungen, welche nicht einen vollen Tag in Anspruch nehmen, und zwar soferne die bezügliche Dienstleistung eine Abwesenheit vom Standorte in der Dauer von mehr als zwölf Stunden in Anspruch nahm.

mung mit dem Beifügen verlautbart, daß hienach die Zulässigkeit der Aufrechnung von Zehrungskostenbeiträgen in allen Fällen zu beurteilen ist, in welchen überhaupt eine Vergütung von Reisekosten an die Gendarmerieorgane seitens der Justizbehörden einzutreten hat.

Gleispach m. p.

29.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1897, Z. 14007,

betreffend die Systemisierung je einer Notarstelle in Ottynia und Podwołoczyska.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, findet das Justizministerium je eine Notarstelle mit den Amtssitzen in Ottynia (im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau) und in Podwołoczyska (im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol) zu systemisieren.

Gleispach m. p.

Bei auswärtigen Dienstesverrichtungen, welche mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, gebührt der Zehrungskostenbeitrag für den Tag des Abgehens aus dem Standorte und für den Tag des Wiedereinrückens in dem Falle, wenn das Abgehen vor 12 Uhr mittags und beziehungsweise das Wiedereinrücken nach 12 Uhr mittags stattgefunden hat.

Bei den eben gedachten auswärtigen Dienstesverrichtungen, die mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, beziehungsweise eine mehrtägige Abwesenheit vom Standorte bedingen, ist der Zehrungskostenbeitrag für die zwischen dem Abgangs- und dem Einrückungstage liegende Zeit mit je einer Tagesgebühr für jeden Tag (je 24 Stunden) zu berechnen; z. B. für eine Abwesenheit vom Standorte vom 2. 11 Uhr vormittags bis 5. 8 Uhr früh mit drei Gebührsportionen.

Bei Eskortierung von Arrestanten ins Ausland (Länder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Okkupationsgebietes) ist der eskortierenden Mannschaft für die Tage des Aufenthaltes im Auslande außer dem Zehrungskostenbeitrage per 50 kr. und beziehungsweise 40 kr. noch ein Zehrungskostenzuschuß von täglichen 40 kr. zu erfolgen.

d) Außer bei Übersetzungs- und Visitierungsreisen gebührt der Zehrungskostenbeitrag in folgenden Fällen, soferne die diesfälligen Dienstesverrichtungen eine Abwesenheit von mehr als 12 Stunden vom Standorte bedingen, und zwar:

2. im Eskortedienste, ohne Unterschied der Person des oder der Eskortierten;

3. bei Assistenzleistungen, ohne Unterschied des Zweckes, für welchen die Assistenz beigestellt wird;

4. bei Vorführung von Inquisiten vor das Gericht und Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten;

9. bei Berufung als Zeugen vor eine Zivil- oder Militärbehörde innerhalb der in den § 52, Punkt 2, und 78, Punkt 2, gezogenen Grenzen. (Bei Entfernungen von weniger als zwei Stunden, respektive von weniger als 7·5 *km* gebührt keinerlei Vergütung.)



30.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juli 1897, Z. 16362,

betreffend die Bestellung der Sachverständigen für gerichtliche Schätzungen unbeweglicher Güter.

An die Gerichte erster und zweiter Instanz.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz werden aufmerksam gemacht, daß nach § 34 der Realschätzungsordnung (Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 175) die § 1 bis 8 dieser Verordnung (Bestellung der Schätzleute) mit 1. August 1897 in Wirksamkeit treten. Demgemäß ist sogleich die Verfassung der in den § 3 und 4 erwähnten Verzeichnisse in Angriff zu nehmen und für deren rechtzeitige Mitteilung an die zur Bestellung der Schätzleute berufenen Gerichte, sowie für die rechtzeitige Einholung der Vorschläge seitens der Gemeinden und der Gutachten seitens der politischen (Berg-) Behörden zu sorgen.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

13. Zum Regierungskommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparkassa in Czernowitz ist der bei der Landesregierung in Czernowitz in Verwendung stehende Bezirkshauptmann Wilhelm Rottenburg an Stelle des Hofrates i. R. Ignaz Stroner ernannt worden. (26. Juli 1897, Z. 16483.)

Stück XVI vom 25. August 1897.

Verordnung.

32.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. August 1897, Z. 2550,

betreffend die den k. u. k. Missionen in den Niederlanden erteilte Ermächtigung zur Übernahme von den Betrag per 250 fl. holländisch übersteigenden beweglichen Nachlässen nach in Niederländisch-Indien verstorbenen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

An alle Gerichte.

Infolge einer von der königl. niederländischen Regierung getroffenen Anordnung hat das k. k. Ministerium des Äußern in Erweiterung der in den Verordnungen des Justizministeriums vom 6. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 17. Oktober 1886, J. M. V. Bl. Nr. 45, bekannt gegebenen Verfügungen, nach gepflogenem Einvernehmen

mit dem österreichischen und mit dem ungarischen Justizministerium, die k. u. k. Gesandtschaft in Haag und die in den Niederlanden residierenden k. u. k. Konsularfunktionäre ermächtigt, die beweglichen Nachlässe derjenigen in Niederländisch-Indien verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, bei welchen die Erben und Testamentsvollstrecker der königl. niederländischen Regierung nicht bekannt sind, auch dann, wenn diese Nachlässe den Betrag oder Wert von 250 fl. holländisch übersteigen, mit den in den vorbezogenen Verordnungen bezeichneten Obliegenheiten zur Ausfolgung an die zuständige österreichische oder ungarische Abhandlungsbehörde zu übernehmen.

Die Gerichte haben bei der Ausfolgung des eingesendeten Betrages an die Interessenten in Gemäßheit des vorletzten Absatzes der Justizministerialverordnung vom 17. Oktober 1886, J. M. V. Bl. Nr. 45, vorzugehen.

Gleispach m. p.

Kundmachung.

14. Zustellung an Militärpersonen, Verständigung von Klagen und Exekutionen gegen Militärpersonen, Bestrafung von Militärpersonen wegen Ungebühr bei der Verhandlung und wegen Ausbleibens von der Zeugenvernehmung und Exekution gegen Militärpersonen. Zur Durchführung jener Bestimmungen der Zivilprozeßgesetze, welche eine Mitwirkung der Militär- (Landwehr-, Gendarmerie)behörden in Aussicht nehmen, hat auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai 1897 das k. u. k. Reichskriegsministerium mit Zirkularverordnung vom 20. Mai 1897, Praes. Nr. 2762, Nr. 91 des Verordnungsblattes für das k. u. k. Heer, und das k. k. Landesverteidigungsministerium mit Zirkularverordnung vom 10. Juni 1897, Praes. Nr. 1552, Nr. 49 des Verordnungsblattes für die k. k. Landwehr, und mit Zirkularverordnung vom 3. Juli 1897, Praes. Nr. 1704, Nr. 11 des Verordnungsblattes für die k. k. Gendarmerie, nachfolgende, den § 342, 349, Absatz 2, 364, Absatz 1, 313, letzter Absatz, 386, Z. 1, 143 und 179 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz entsprechende Bestimmungen erlassen.

Die Zirkularverordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 20. Mai 1897, Praes. Nr. 2762, lautet:

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai 1897 wird zur Durchführung einiger der vorstehenden Bestimmungen folgendes verordnet:

Wenn im Sinne des § 92 Zivilprozeßordnung Zustellungen an Personen des Mannschaftsstandes durch das Kommando (Behörde, Anstalt) zu erfolgen haben, werden sich die Zivilgerichte an das vorgesetzte Kommando (die vorgesetzte Behörde, Anstalt) der betreffenden Person und wenn dieses (diese) nicht bekannt ist, an das Militärstationskommando des Aufenthaltsortes des Adressaten, falls aber in diesem Orte ein solches Kommando sich nicht befindet, an das demselben nächstgelegene Militärstationskommando wenden, welches das Weitere zu veranlassen hat.

Ist dem durch das Kommando zuzustellenden gerichtlichen Geschäftsstücke ein Zustellungsschein beigegeben, so ist dieser von der Person, für die das Geschäftsstück

bestimmt ist, zu unterschreiben und sodann vom Kommando unverweilt ohne weitere Mitteilung dem Gerichte zurück zu senden.

In analoger Weise, wie in den im ersten Absatze erwähnten Fällen, werden die Zivilgerichte in den Fällen des Artikels VI, 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, der § 330, Absatz 1, und 333, Absatz 3, Zivilprozeßordnung, sowie des § 29 der Exekutionsordnung vorgehen. Im letzteren Falle hat das unmittelbar vorgesetzte Kommando des Exekuten sofort den Empfang der Anzeige dem Exekutionsgerichte zu bestätigen.

Die Verhängung von Strafen im Sinne der § 202 und 333 der Zivilprozeßordnung steht dem zur Ausübung des Disziplinarstrafrechtes über den Straffälligen berufenen militärischen Vorgesetzten zu, welcher derlei Übertretungen mit einer nach den Disziplinarstrafvorschriften zulässigen Strafe zu ahnden und das Verfügte dem Gerichte bekannt zu geben hat. Die Gerichte werden sich in solchen Fällen an das der betreffenden Militärperson vorgesetzte Kommando (Behörde, Anstalt), und wenn dieses (diese) nicht bekannt ist, analog wie im Falle des § 92 der Zivilprozeßordnung an das nächstgelegene Militärstationskommando wenden, welch letzteres das gerichtliche Ersuchschreiben an das zur Strafamthandlung berufene Kommando (Behörde, Anstalt) zu übermitteln und das Gericht hievon zu verständigen hat.

In den im § 363 und folgenden der Exekutionsordnung erwähnten Fällen werden sich die Zivilgerichte ausschließlich an das nächste Militärterritorialkommando, beziehungsweise, wenn es sich um Personen der Kriegsmarine im Küstengebiete handelt, an das Hafenadmiralat in Pola wenden. Das um die Verhängung der Zwangsmaßregeln ersuchte Militärterritorialkommando, beziehungsweise das Hafenadmiralat wird, wenn ihm nach den Dienstvorschriften das Disciplinarstrafrecht über den Exekuten zusteht, diesen unter Androhung einer Zwangsmaßregel zur Befolgung der zivilgerichtlichen Entscheidung auffordern. Wenn dem Exekuten nach dieser Entscheidung die Vornahme einer Handlung obliegt, ist ihm zugleich für deren Vornahme eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Frist ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und der vom Exekutionsgerichte etwa gestellten Anträge zu bemessen. Wird dem erlassenen Auftrag nicht Folge geleistet, so ist die angedrohte Zwangsmaßregel zu vollziehen. Jeder solche Auftrag hat gleichzeitig für den Fall des fortgesetzten Ungehorsams eine schärfere Zwangsmaßregel anzudrohen, welche sodann unter der gleichen Voraussetzung wie die erste auch zu verhängen ist.

Als Zwangsmaßregel ist eine der nach den Disziplinarstrafvorschriften zulässigen Strafen anzudrohen, deren Art und Ausmaß sich nach der Wichtigkeit der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung für den Exekutionsführer zu richten hat.

Die angewendete Zwangsmaßregel ist kein Gegenstand der Eintragung in das Strafprotokoll.

Die Erlassung des Auftrages und die Frist, die dem Exekuten für die Vornahme der Handlung gesetzt wurde, sind dem Exekutionsgerichte mitzuteilen. Ferner ist diesem auf Anfrage auch bekannt zu geben, ob die Zwangsmaßregel vollzogen wurde.

Falls dem ersuchten Kommando ein Disziplinarstrafrecht über den Exekuten nicht zusteht, wird es das gerichtliche Ersuchschreiben an das kompetente Militär-

territorialkommando, beziehungsweise an das Hafenadmiralat in Pola abtreten und das Exekutionsgericht davon benachrichtigen.

Die Zirkularverordnungen des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 10. Juni 1897, Praes. Nr. 1552, Nr. 49 des Verordnungsblattes für die k. k. Landwehr. und vom 3. Juli 1897, Praes. Nr. 1704, Nr. 11 des Verordnungsblattes für die k. k. Gendarmerie, sind gleich und haben folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai 1897 wird zur Durchführung einiger der vorstehenden Bestimmungen folgendes verordnet:

Wenn im Sinne des § 92 Zivilprozeßordnung Zustellungen an Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr, beziehungsweise der k. k. Gendarmerie durch das Kommando (Behörde, Anstalt) zu erfolgen haben, werden sich die Zivilgerichte an das vorgesetzte Kommando (die vorgesetzte Behörde, Anstalt) der betreffenden Person und wenn dieses (diese) nicht bekannt ist, an das am Aufenthaltsorte des Adressaten befindliche oder demselben nächstgelegene Landwehr- oder auch Militärstationskommando, beziehungsweise Gendarmerieabteilungskommando wenden, welches das Weitere zu veranlassen hat.

Ist dem durch das Kommando zuzustellenden gerichtlichen Geschäftsstücke ein Zustellungsschein beigegeben, so ist dieser von der Person, für die das Geschäftsstück bestimmt ist, zu unterschreiben und sodann vom Kommando unverweilt ohne weitere Mitteilung dem Gerichte zurückzusenden.

In analoger Weise, wie in den im ersten Absatze erwähnten Fällen, werden die Zivilgerichte in den Fällen des Artikels VI, 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, der § 330, Alinea 1 und 333, Alinea 3, Zivilprozeßordnung sowie des § 29 der Exekutionsordnung vorgehen. Im letzteren Falle hat das unmittelbar vorgesetzte Kommando des Exekuten sofort den Empfang der Anzeige dem Exekutionsgerichte zu bestätigen.

Die Verhängung von Strafen im Sinne der § 202 und 333 der Zivilprozeßordnung steht dem zur Ausübung des Disziplinarstrafrechtes über den Straffälligen berufenen militärischen Vorgesetzten zu, welcher derlei Übertretungen mit einer nach den Disziplinarstrafvorschriften zulässigen Strafe zu ahnden und das Verfügte dem Gerichte bekanntzugeben hat. Die Gerichte werden sich in solchen Fällen an das der betreffenden Landwehr-, beziehungsweise Gendarmerieperson vorgesetzte Kommando (Behörde, Anstalt) und wenn dieses (diese) nicht bekannt ist, analog wie im Falle des § 92 Zivilprozeßordnung, an das nächstgelegene Landwehr- oder auch Militärstationskommando, beziehungsweise Gendarmerieabteilungskommando wenden, welche das gerichtliche Ersuchschreiben an das zur Strafamthandlung berufene Kommando (Behörde, Anstalt) zu übermitteln und das Gericht hievon zu verständigen haben.

In den im § 363 und folgenden der Exekutionsordnung erwähnten Fällen werden sich die Zivilgerichte ausschließlich an das nächste Landwehrterritorialkommando, beziehungsweise Landesgendarmeriekommando wenden. Das um die Verhängung der Zwangsmaßregeln ersuchte Landwehrterritorialkommando, beziehungsweise Landesgendarmeriekommando wird, wenn ihm nach den Dienstvorschriften das Disziplinarstrafrecht über den Exekuten zusteht, diesen unter Androhung einer Zwangsmaßregel zur Befolgung der zivilgerichtlichen Entscheidung auffordern. Wenn dem Exekuten nach dieser Entscheidung die Vornahme einer Handlung obliegt, ist ihm zugleich für deren Vornahme eine angemessene Frist zu

bestimmen. Diese Frist ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und der vom Exekutionsgerichte etwa gestellten Anträge zu bemessen. Wird dem erlassenen Auftrag nicht Folge geleistet, so ist die angedrohte Zwangsmaßregel zu vollziehen. Jeder solche Auftrag hat gleichzeitig für den Fall des fortgesetzten Ungehorsams eine schärfere Zwangsmaßregel anzudrohen, welche sodann unter der gleichen Voraussetzung wie die erste auch zu verhängen ist.

Als Zwangsmaßregel ist eine der nach den Disziplinarstrafvorschriften zulässigen Strafen anzudrohen, deren Art und Ausmaß sich nach der Wichtigkeit der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung für den Exekutionsführer zu richten hat.

Die angewendete Zwangsmaßregel ist kein Gegenstand der Eintragung in das Strafprotokoll.

Die Erlassung des Auftrages und die Frist, die dem Exekuten für die Vornahme der Handlung gesetzt wurde, sind dem Exekutionsgerichte mitzuteilen. Ferner ist diesem auf Anfrage auch bekannt zu geben, ob die Zwangsmaßregel vollzogen wurde.

Falls dem ersuchten Kommando ein Disziplinarstrafrecht über den Exekuten nicht zusteht, wird es das gerichtliche Ersuchschreiben an das kompetente Landwehrterritorialkommando, beziehungsweise Landesgendarmeriekommando abtreten und das Exekutionsgericht davon benachrichtigen. (2. August 1897, Z. 14458.)

Stück XVII vom 10. September 1897.

Verordnung.

33.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. August 1897, Z. 18088,

womit die über den Rechtshilfeverkehr mit Brasilien gegebenen Anleitungen ergänzt werden.

An alle Gerichte.

Nach neueren Mitteilungen der k. u. k. Gesandtschaft in Rio de Janeiro bedarf die Justizministerialverordnung vom 22. Juli 1896, J. M. V. Bl. Nr. 25, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit Brasilien, einer Ergänzung hinsichtlich ihres ersten Teiles, welcher von den Ersuchschreiben handelt.

Die Erledigung der letzteren, soferne sie nicht Strafsachen betreffen, wird in Brasilien von dem Erlage einer fixen, für das Exequatur entfallenden Stempelgebühr von 11 Milreis, dann überdies noch von der Entrichtung gerichtlicher Sporteln abhängig gemacht, die im Laufe des Verfahrens vor den Sektionsrichtern sich ergeben, und deren Höhe verschieden ist je nach dem Umfange, den das Verfahren annimmt, und je nach dem Staate, wo die Amtshandlung gepflogen wird.

Der Erlag dieser Stempel- und Gerichtsgebühren kann nur durch einen Bevollmächtigten der interessierten Partei vorgenommen werden.

Die Mitglieder des k. u. k. Generalkonsulates in Rio de Janeiro sind erbötig, wenn ihnen Vollmacht erteilt wird, die erwähnten und alle sonstigen zur Erledigung der Ersuchschreiben dienlichen Schritte zu besorgen; die Kosten können, wenn nachträglicher voller Ersatz gesichert ist, von den k. u. k. Vertretungsbehörden vorgeschossen und im Dienstwege verrechnet werden.

Demgemäß wird das Justizministerium in Zukunft gerichtliche Ersuchschreiben in Zivilrechtssachen an brasilianische Behörden nur dann weiterbefördern, wenn im Vorlageberichte entweder konstatiert ist, daß die interessierte Partei privatim einen Bevollmächtigten in Brasilien zu dem eben erwähnten Zwecke bestellt hat oder wenn gleichzeitig mit dem Ersuchschreiben eine auf ein Mitglied des k. u. k. Generalkonsulates in Rio de Janeiro lautende mit der Substitutionsklausel versehene Vollmacht der beteiligten Partei vorgelegt und der Ersatz aller Kosten zugesichert wird.

Der Name des Konsularfunktionärs kann in der Vollmacht offen bleiben und wird dann vom k. u. k. Ministerium des Äußern eingefügt werden.

Die Vollmacht muß in gleicher Weise wie das Ersuchschreiben beglaubigt und von einer portugiesischen Übersetzung begleitet sein. Die vorgeschriebene Beglaubigung durch die brasilianische Vertretungsbehörde kann dort, wo ein brasilianisches Konsulat sich befindet, unmittelbar eingeholt werden, sonst wird das k. u. k. Ministerium des Äußern gelegentlich der Weiterbeförderung ersucht werden, diese Superlegalisierung besorgen zu lassen.

Gleispach m. p.

Mitteilung.

Mitteilung der in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschreibungen an die Gerichte. Mit Erlaß vom 7. Juli 1897, Z. 38648 ex 1895, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht die Anordnung getroffen, daß in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschreibungen den vormundschaftlichen Gerichten mitgeteilt werden. Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikeneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jenen Fällen jedoch, in welchen die Intervention der politischen Behörde eintrat, durch die letztere zu erfolgen.

Stück XVIII vom 28. September 1897.

Verordnungen.

34.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, Z. 17013,

betreffend die Instruierung der Ersuchschreiben an die Landsturmbezirkskommanden um Abschriften der Sittendokumente über ehemalige Militärpersonen.

An alle Gerichte.

Über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung werden die Gerichte im Interesse eines sicheren und beschleunigten Geschäftsganges angewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen sie aus Anlaß strafgerichtlicher Untersuchungen die k. k. Landsturmbezirkskommanden um Abschriften der Sittendokumente über ehemalige Militärpersonen ersuchen, mit der bezüglichen Requisition wenn tunlich das militärische Entlassungsdokument der in Untersuchung befindlichen Person dem heimatszuständigen Landsturmbezirkskommando zu übermitteln, sonst aber die erforderlichen Daten, als: den Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Assentjahrgang, die Heimatszuständigkeit, die Profession (Erwerb), sowie Truppengattung (Anstalt) und Charge, in welcher der Betreffende gedient hat, dem gedachten Landsturmbezirkskommando direkt bekannt zu geben.

Gleispach m. p.

35.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, Z. 20407,

betreffend die Systemisierung einer Notarstelle in Poysdorf.

An die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, findet das Justizministerium im Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Poysdorf zu systemisieren.

Gleispach m. p.



Mitteilungen.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Ersatzansprüche gegen eine Gemeinde wegen der für einen in jener Gemeinde heimatsberechtigten Armen bestrittenen Auslagen. — Entscheidung des Reichsgerichts. Der Apotheker Ch. K. hat nach seiner Angabe über Anweisung des Stadtamtes in W. im Jahre 1895 für den in W. wohnhaften, jedoch nach M. zuständigen Armen J. H. Arzneien und Verbandstücke im Gesamtpreise von 70 fl. 61 kr. ausgefolgt.

Da er von der Heimatsgemeinde M. ungeachtet seines an dieselbe durch Vermittlung des Stadtamtes in W. gestellten Begehrens die Zahlung dieses Betrages zu erlangen nicht vermochte, belangte Ch. K. die Gemeinde M. bei der Bezirkshauptmannschaft T. auf Zahlung obiger 70 fl. 61 kr.; es wurde ihm jedoch diese Klage mit dem Bedeuten zurückgestellt, daß die Eintreibung von Giebigkeiten gegen Gemeinden für einzelne Personen nicht in die Kompetenz der politischen Behörden fällt.

Der wider diesen Bescheid ergriffene Rekurs wurde abgewiesen, weil im Hinblicke auf § 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, die politischen Behörden nur über solche Ansprüche zu entscheiden haben, welche eine Gemeinde gegen eine Gemeinde oder gegen nicht nach Privatrecht, sondern nach anderen Gesetzen verpflichtete Personen erhebt. Auch dem an das Ministerium des Innern ergriffenen Rekurse wurde unter Verweisung auf die Begründung der Statthalterei nicht stattgegeben.

Nun überreichte Ch. K. wider die Gemeinde M. bei dem Bezirksgerichte X eine Bagatellklage auf Zahlung des in dem vorangeführten Betrage von 70 fl. 61 kr. inbegriffenen Betrages von 27 fl. 70 kr., welche jedoch nach § 1 der Ziviljurisdiktionsnorm wegen Unzuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen wurde, weil das Rechtsverhältnis, aus welchem der Kläger seinen Anspruch ableitet, nämlich das Heimatsrecht des J. H., offenbar in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehört, weshalb über diesen Anspruch zu entscheiden nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zusteht (§ 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105).

Das nunmehr zur Entscheidung über den vorliegenden negativen Kompetenzkonflikt angerufene Reichsgericht hat erkannt, daß zur Entscheidung über den von Ch. K. gestellten Anspruch die Gerichte zuständig sind. Die Begründung lautet: Ch. K. stützt seinen Anspruch wider die Gemeinde M. sowohl in der Bagatellklage, als auch in der bei der Bezirkshauptmannschaft T. angebrachten Klage darauf, daß er für diese Gemeinde einen Aufwand gemacht habe, welchen sie nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, somit auf die (in der Bagatellklage ausdrücklich angerufene) Bestimmung des § 1042 a. b. G. B. Er macht also einen Privatrechtstitel geltend, über welchen zu entscheiden nur die Gerichte zuständig sind, worauf es ohne Einfluß ist, daß die Entscheidung über den erhobenen Regreßanspruch möglicherweise von der Prüfung, beziehungsweise Entscheidung von Vorfragen abhängt, welche nicht zivilrechtlicher Natur sind.



Besondere Bestimmungen über den Abzug und die Verrechnung der Rentensteuer bei den kumulativen Waisenkassen. In Durchführung des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wurde mit Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1897, Z. 36852, F. M. V. Bl. Nr. 172, im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Obersten Rechnungshofe bezüglich der Einhebung und Verrechnung der Rentensteuer durch die kumulativen Waisenkassen der folgende Vorgang angeordnet:

Die Steuerämter als Waisenkassen haben die mit Schluß des Jahres entfallenden Passivzinsen der Waisenamtsprätendenten zu berechnen und mit dem vollen Jahresbetrage in der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. März 1882, Z. 32708 ex 1881, F. M. V. Bl. Nr. 12, angeordneten Jahresrechnung über den Passivstand der kumulativen Waisenkassa in der Spalte „Interessen" individuell einzustellen.

Neben dieser Spalte sind zwei neue Spalten einzufügen, und zwar:

„Ab 1½ Prozent Rentensteuer"

und

„Verbleibt Nettobetrag".

In die Spalte: „Ab 1½ Prozent Rentensteuer" kommen die von den Steuerämtern zu berechnenden Rentensteuerbeträge und in die Spalte: „Verbleibt Nettobetrag" die abzüglich der Rentensteuer verbleibenden Nettozinsen einzustellen.

In dem mit dem Finanzministerialerlasse vom 6. September 1878, Z. 18024, F. M. V. Bl. Nr. 35, vorgezeichneten Passivkontobuche ist auf jedem Konto nur der Nettozinsenbetrag zur Gebühr vorzuschreiben, zu welchem Behufe im Passivkontobuche auf der Empfangs- und Ausgabeseite die Spalte „Interessen" zu bezeichnen ist, mit:

„Interessen über Abzug der 1½ Prozent Rentensteuer".

Sodann hat das Steueramt in der Jahresrechnung über den Passivstand der kumulativen Waisenkassa durch Summierung die Jahresgebühr der Rentensteuer zu ermitteln und diese Jahressumme ohne speziellen Auftrag im Waisenamtsjournale in Ausgabe und im Personalsteuerregister in Empfang zu stellen.

Die Summe der ermittelten Rentensteuer ist sowohl im Realisierungsausweise, als auch in der Steuerjahresrechnung unter der ausdrücklichen Bezeichnung: „Rentensteuer von Waisenpassivzinsen" durchzuführen.

Für die Ausfertigung und Vorlage des Ausweises C gelten die Bestimmungen des Artikels 10 der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke.

Die dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes obliegende Zensur der Jahresrechnung über den Passivstand der Waisenkassa hat sich auch auf die Rentensteuerabzüge zu erstrecken und hat das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement die Inkontrierung der zufolge obiger Bestimmung im Waisenamtsjournale beausgabten Jahressumme der Rentensteuer beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zu veranlassen.

Eventuell ist die Gegeninkontrierung seitens des Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörde nach Maßgabe der im Realisierungsausweise eingestellten diesbezüglichen Vorschreibungen vorzunehmen, zu welchem Zwecke bei den bezüglichen Posten des Realisierungsausweises die Inkontrierungsdaten des Oberlandesgerichts-Rechnungsdepartements anzumerken sind.

Stück XIX vom 13. Oktober 1897.

Verordnung.

36.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1897. Z. 19299,

betreffend die Kollektivzustellung der Erledigungen mehrerer Gerichte bei zusammenhängenden Amtshandlungen.

An alle Gerichte.

Bei grundbücherlicher Zerteilung von Liegenschaften, desgleichen bei Eintragung von Simultanhypotheken und bei Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln. wobei zwei oder mehrere Gerichte zur Mitwirkung berufen sind, besteht vielfach die Gepflogenheit, daß die früher einschreitenden Gerichte, welche bei Übermittlung des Geschäftsaktes an das zur weiteren Amtshandlung berufene Gericht die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse (Bescheide) zur Zustellung an die Beteiligten mitsenden, diesen Ausfertigungen zugleich auch die Zustellungsscheine (Rückscheine) anschließen, und daß sodann das mit der Zustellung befaßte Gericht, indem es die Zustellung durch die Post bewirkt, den einzelnen Postsendungen, welche die für den Adressaten bestimmten Erledigungen mehrerer Gerichte enthalten, alle betreffenden Rückscheine (Zustellungsscheine) zur Fertigung durch den Empfänger beigibt.

Nach den bestehenden Postvorschriften darf jedoch jeder rekommandierten Postsendung nur ein Rückschein beigegeben werden. Aus dem erwähnten Vorgange ergeben sich sohin mannigfache Anstände und Störungen bei der Zustellungsvornahme und bei Herbeischaffung der Zustellungsausweise für die betreffenden Gerichte.

Um nun ein einheitliches und die Ordnung im Zustellungsdienste sicherndes Verfahren anzubahnen, findet das Justizministerium folgendes anzuordnen:

Wenn in den oberwähnten Fällen mehrere im Zusammenhange stehende Beschlüsse verschiedener Gerichte gleichzeitig einer Partei zugestellt werden sollen, so haben die früher einschreitenden Gerichte — ohne Rücksicht auf die in Anwendung kommende Zustellungsart — von der Ausfertigung besonderer Zustellungsausweise Umgang zu nehmen und hat lediglich das zustellende Gericht einen Zustellungsschein, bei der Postzustellung einen der Postsendung anzuschließenden Rückschein auszufertigen, in welchem nebst dem eigenen Bescheide des zustellenden Gerichtes auch die gemeinsam zur Zustellung gelangenden Erledigungen aller anderen Gerichte mit Datum und Geschäftszahl anzuführen sind.

Um dem im Zustellungsausweise ersichtlichen Zusammenhange der zuzustellenden Erledigungen auch in den Ausfertigungen Rechnung zu tragen, sind die Ausfertigungen der später ergehenden Erledigungen den Ausfertigungen der früheren Erledigungen beizusetzen.

Bei Postzustellungen sind auf dem Umschlage der Postsendung die Benennung des aufgebenden Gerichtes und dessen Geschäftszahl, nicht aber auch jene der übrigen Gerichte anzugeben.

Nach Einlangen des gefertigten Zustellungsscheines (Rückscheines) hat das zustellende Gericht sofort eine beglaubigte Amtsabschrift hievon jedem mitbeteiligten Gerichte einzusenden.

Gleispach m. p.

Mitteilung.

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Iglau und Klagenfurt. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, hat das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Iglau in der Sitzung vom 3. September l. J. über die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes im Sinne des § 15 der obigen Ministerialverordnung nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes obliegt dem Bürgermeister. Parteien, welche solche Zeugnisse erlangen wollen, haben ihr diesbezügliches Ansuchen im Meldungsamte des Gemeinderates zu stellen, wo ihnen die Zeugnisformulare ausgefolgt und erforderlichen Falles auch gleich ausgefüllt werden. Die vorgeschriebene Bestätigung der Richtigkeit ihrer Angaben seitens der Hausbesitzer haben die Parteien selbst einzuholen und sodann das Formular wieder dem Meldungsamte zu überreichen, von welchem alle weiteren Erhebungen ohne Inanspruchnahme der Parteien, und zwar so rasch zu pflegen sind, daß die Parteien nach Ablauf von 24 Stunden die Zeugnisse im Meldungsamte erheben können.

Zu dem gleichen Zwecke hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Das Begehren um Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes ist bei dem Stadtmagistrate während der gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich anzubringen. Bei mündlicher Anbringung wird die Ausfüllung des Fragebogens nach dem amtlichen, unentgeltlich zu verabfolgenden Formulare auf Grund der Einvernehmung der Partei von dem Stadtmagistrate besorgt. Doch kann die Partei bei mündlicher Anbringung auch einen schon ausgefüllten, von der Partei unterschriebenen Fragebogen nach dem amtlichen Formulare vorlegen. Wird das Begehren schriftlich gestellt, so muß dem Gesuche jedenfalls der ausgefüllte und von der Partei unterschriebene Fragebogen beiliegen. Die Einholung der Bestätigung des Hauseigentümers (dessen Stellvertreters) ist in der Regel von der Partei zu besorgen, doch wird auf Wunsch der Partei die Einholung dieser Bestätigung auch von dem Magistrate veranlaßt. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Fragebogen werden nach vorausgegangener Einvernehmung der Partei, beziehungsweise der Hauseigentümer oder deren Stellvertreter von dem Stadtmagistrate richtiggestellt, beziehungsweise ergänzt.

§ 2. Der Stadtmagistrat wird sohin die erforderlichen Erhebungen über die Richtigkeit der Angaben des Fragebogens mit tunlichster Beschleunigung durch



Mitglieder der Armenkommission oder der städtischen Sicherheitswache, allenfalls durch Nachfrage bei den öffentlichen Ämtern pflegen und auf Grund dieser Erhebungen das Zeugnis ausfertigen oder die Ausfertigung desselben verweigern.

§ 3. Eine Bestätigung der Seelsorgeorgane ist auf den vom Magistrate ausgefertigten Zeugnissen nicht erforderlich.

Stück XX vom 29. Oktober 1897.

Verordnung.

37.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1897, Z. 23089,

womit anläßlich der Anlegung von Grundbüchern in Tirol eine Anleitung für die Eigentumsanschreibung hinsichtlich mehrerer Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, erteilt wird.

An die Gerichte in Tirol.

Um aus Anlaß der Grundbuchsanlegung in Tirol einen gleichmäßigen und richtigen Vorgang hinsichtlich der Anschreibung des Eigentumsrechtes bei mehreren Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, anzubahnen, findet sich das Justizministerium bestimmt, den mit der Grundbuchsanlegung betrauten richterlichen Organen folgende Direktiven zur entsprechenden Würdigung und Darnachachtung bekanntzugeben:

1. Bei Liegenschaften, welche Staatseigentum sind, ist zu berücksichtigen, daß das k. k. Ärar als der Inbegriff der Vermögensrechte des Staates in deren Gesamtheit eine juristische Person bildet. Es ist daher das k. k. Ärar schlechthin und nicht etwa ein Ärar des betreffenden Verwaltungszweiges oder der einzelne Verwaltungszweig selbst, ebensowenig ein Spezialfonds oder die einzelne Anstalt, mithin beispielsweise nicht das k. k. Justiz- oder Forstärar, k. k. Ackerbauministerium, k. k. Wasserbaufonds, k. k. Gymnasium und dergleichen als Eigentümer anzuschreiben.

Dieses gilt insbesondere auch von jenen öden Gebirgsmassen, welche nach dem Hofdekrete vom 7. Jänner 1839, J. G. S. Nr. 325, als Ärarialeigentum anzusehen sind.

Auch bei Realitäten, die in Benützung der Heeresverwaltung stehen, ist, sofern sie nicht nachweisbar einem anderen Eigentümer gehören, in Anwendung des staatsrechtlichen Territorialprinzipes das k. k. Ärar als Eigentümer einzutragen. Hiebei ist zugleich die Bezeichnung der Realität, wodurch deren Widmung für militärische Zwecke erkennbar wird, als: Kaserne, Militärschießplatz, Exerzierplatz,

Munitionsdepot, Fortifikatorisches Objekt, Garnisonsspital u. s. w., im Sinne des § 7, Absatz 4 und 5, des Grundbuchsanlegungsgesetzes vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

Soferne das Hofärar als Eigentümer in Frage kommt, ist dasselbe als „k. k. Hofärar“ zu bezeichnen.

Mit den hofärarischen Liegenschaften sind die Entitäten des Allerhöchsten Familienfonds, der als ein besonderes Rechtssubjekt besteht, nicht zu verwechseln.

Die Liegenschaften des k. k. Religionsfonds sind auf den Namen dieses Fonds schlechthin als einer juristischen Einheit einzutragen.

2. Katholische Kirchen und kirchliche Nebenanstalten sind, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigentumsrecht dritter Personen begründet ist, im Hinblick auf die ihnen nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zukommende Rechtsfähigkeit selbst als Eigentümer anzuschreiben. Hiebei ist nebst der Bezeichnung des Ritus die hierarchische Abstufung der Kirche (Dom-, Pfarr-, Kuratie-, Filialkirche u. s. w.) mit ihrem Namenspatron anzugeben, zum Beispiel römisch-katholische Pfarrkirche zu St. Jakob in N.

Diese Norm findet sinngemäße Anwendung bei katholischen Pfründen. Beispielsweise wird die Eintragung zu lauten haben: römisch-katholische Pfarrpfründe St. Jakob in N., römisch-katholische Menzsche Kanonikatpfründe in Bozen u. s. w.

Bei Pfarrkirchen und Pfarrpfründen, welche einem Stifte inkorporiert sind, ist nicht das Stift, sondern „die dem Stifte . . . . inkorporierte“ Pfarrkirche oder Pfarrpfründe als Eigentümerin anzuschreiben.

In allen Fällen ist das Pfründenvermögen unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 39 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, von dem Kirchenvermögen gesondert zu behandeln; die Vereinigung von Liegenschaften beider Gattungen zu einem Grundbuchskörper ist unzulässig.

3. Bei Liegenschaften geistlicher Orden und Korporationen, als: Stifte, Klöster, Klosterkirchen, kommt in Betracht, daß die rechtliche Existenz einer geistlichen Genossenschaft gemäß Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 95, nicht abstrakt, sondern für jede einzelne Niederlassung begründet wird. Solche Liegenschaften sind daher im allgemeinen auf den Namen der betreffenden lokalen Gemeinschaft (Stift, Kloster, Konvent u. s. w.) als Eigentümerin einzutragen.

4. Bei nichtkatholischen Kirchen, Gebethäusern und Nebenanstalten ist in Ermanglung des Nachweises eines anderen Eigentumsverhältnisses als Eigentümer anzuschreiben: bei evangelischen Kirchen und kirchlichen Nebenanstalten Augsburgischen oder Helvetischen Bekenntnisses die betreffende evangelische Pfarrgemeinde (Kirchenverfassung vom 15. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892), bei israelitischen Bethäusern und Nebenanstalten die betreffende israelitsche Kultusgemeinde (Gesetz vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57).

5. Bei Friedhöfen, soferne sie nicht unter die Nebenanstalten einer Kirche, geistlichen Genossenschaft oder Religionsgesellschaft fallen (Punkt 2 bis 4) oder im Eigentume einer Pfarr- oder Kuratiegemeinde sich befinden, wird das Eigentumsrecht der (politischen) Ortsgemeinde, mitunter auch mehrerer Ortsgemeinden in Frage kommen, denen gemäß § 3, lit. *d* des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl.



Nr. 68, die Errichtung von Begräbnisplätzen im selbständigen Wirkungskreise zukommt.

6. Öffentliche allgemeine Volksschulen (Schulgebäude) werden, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigentumsrecht dritter Personen begründet ist, auf den Namen der betreffenden Schule selbst als eines eigenen Rechtssubjektes einzutragen sein.

7. Liegenschaften von Stiftungen, die für die Zwecke einer Kirche, Schule oder einer sonstigen öffentlichen Anstalt bestehen, sind nicht diesen Anstalten in das Eigentum zuzuschreiben, sondern es ist die fragliche Stiftung als besonderes Rechtssubjekt zu behandeln und als Eigentümerin einzutragen.

Von dem Eigentum der Gemeinden sind jene Liegenschaften, die allenfalls einzelnen Gemeindefraktionen oder gewissen Klassen von Gemeindemitgliedern als Sondervermögen gehören (§ 65, Alinea 4 und § 90 der Tiroler Gemeindeordnung von 9. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 1), genau auseinander zu halten.

8. Bei Straßen, Wegen und Plätzen sind zu unterscheiden: die Reichsstraßen, dann im Sinne des Gesetzes vom 11. Oktober 1895, L. G. Bl. Nr. 47, die Konkurrenzstraßen und Gemeindewege, ferner die Eisenbahnzufahrtsstraßen (Gesetz vom 11. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 14), endlich die Privatwege.

Zu den Privatwegen werden vielfach die Feldwege gehören, sofern dieselben ausschließliches Eigentum eines oder mehrerer Grundbesitzer sind. Jedoch ist zu beachten, daß den Feldwegen mitunter nur ein Dienstbarkeitsverhältnis, und zwar ein gegenseitiges Dienstbarkeitsverhältnis zwischen jenen Liegenschaften, zu deren Benützung sie bestehen, zu Grunde liegen kann.

Von den Privatwegen abgesehen, welche wie jedes andere Privateigentum zu behandeln sein werden, kommt die Behandlung der Wegeparzellen als „öffentliches Gut" in Betracht.

Was die Wasserparzellen betrifft, sind für die Beurteilung der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer (Privat- oder öffentliches Gewässer) die Bestimmungen der § 1 bis 6 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 64, maßgebend.

Ergibt sich bei der vorgeschriebenen Erhebung der Eigentumsrechte und Dispositionsbeschränkungen (§ 23, Z. 3, des Grundbuchsanlegungsgesetzes) ein Zweifel darüber, ob eine Liegenschaft ein öffentliches Gut sei oder nicht, so hat der Grundbuchsanlegungskommissär zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten, sohin aber auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise über das obwaltende Rechtsverhältnis schlüssig zu machen.

In allen Fällen, in denen die Qualität einer Liegenschaft als öffentliches Gut festgestellt wird, ist diese Qualität auf dem Eigentumsblatte anzuführen.

Da bei derartigen Liegenschaften gemäß § 9, Alinea 4, des Grundbuchsanlegungsgesetzes von der Eintragung des Eigentumsrechtes abgesehen werden kann, so wird es nicht angehen, jemanden wider dessen Willen als Eigentümer anzuschreiben.

Insbesondere wird wohl bei den Konkurrenz- und den Eisenbahnzufahrtstraßen, wie auch bei den Parzellen der öffentlichen Gewässer die Eintragung eines Eigen-

tümers entfallen und wird sich auf die Ersichtlichmachung der Qualität der Liegenschaft als öffentliches Gut zu beschränken sein.

9. Als allgemeiner Grundsatz bei Anschreibung des Eigentumsrechtes ist vor Augen zu halten, daß stets nur eine physische oder juristische Person, nie aber etwa die mit der Verwaltung der betreffenden Objekte betrauten Behörden oder Organe, also beispielweise beim Eigentume des Landes nicht der Landesausschuß, beim Eigentume von Wassergenossenschaften nicht deren Vorstand, als Eigentümer eingetragen werden dürfen.

Auch muß darauf gesehen werden, daß die der juristischen Person nach Gesetz oder Satzung zukommende Benennung richtig eingetragen und nicht für denselben Eigentümer jeweils eine verschiedene Bezeichnung angewendet werde.

10. Anbelangend die Verständigung der Besitzer der Liegenschaften von den bevorstehenden Erhebungen (§ 20 des Grundbuchsanlegungsgesetzes), so ist dieselbe rücksichtlich der nach den vorstehenden Direktiven als Eigentümer anzuschreibenden juristischen Personen an die zur Vertretung derselben gesetzlich bestimmten, beim k. k. Ärar an die zur Verwaltung des betreffenden Objektes in erster Instanz berufenen Organe oder Behörden zu richten.

Bezüglich der in militärischer Benützung stehenden Objekte ist speziell das k. u. k. Korpskommando in Innsbruck, bezüglich der hofärarischen Liegenschaften „Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt in Wien“ zu verständigen. Bei Reichsstraßen ist die k. k. Statthalterei, bei Konkurrenz- und Eisenbahnzufahrtstraßen der Straßen- beziehungsweise Konkurrenzausschuß, bei öffentlichen Wasserparzellen die politische Bezirksbehörde in Kenntnis zu setzen.

Die Teilnahme am Verfahren betreffend ist der k. k. Finanzprokuratur, wenn dieselbe einzuschreiten Anlaß nimmt, die Ingerenz selbst in Ansehung von Liegenschaften der Kirchen, Schulen und des sonstigen das Gebiet der öffentlichen Verwaltung berührenden Besitzes nicht zu verwehren.

Mitteilung.

Anwendung des § 34 der Notariatsordnung auf notarielle Legalisierungen. Der Oberste Gerichtshof hat sich über Anregung einer Notariatskammer und auf Veranlassung des Justizministeriums mit der Frage der Anwendbarkeit des § 34 der Notariatsordnung auf notarielle Legalisierungen befaßt und hiebei die Formulierung und Eintragung eines Judikates des Inhaltes beschlossen: „Der Notar hat auch bei Legalisierungen die Vorschriften des § 34 N. O. zu beobachten.“



Stück XXI vom 10. November 1897.

Verordnungen.

38.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. Oktober 1897, Z. 22891,

betreffend die Formularien für gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Exekutionssachen.

An alle Gerichte.

Im Sinne des § 94 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz findet das Justizministerium anzuordnen:

I. Für welche Geschäftsakte des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Exekutionssachen bis auf weiteres Formularien zur Anwendung gelangen dürfen, sowie der Text dieser Formularien wird durch den Inhalt des vom Justizministerium herausgegebenen, im Kommissionsverlage der Manzschen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien erscheinenden „Formularienbuches zur Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung" bestimmt.

Jedem Gerichte wird ein Exemplar des Formularienbuches auf Rechnung des Justizministeriums beigestellt werden.

Für die Verfachbuchländer wurden, insoweit die Einrichtungen des Verfachbuches dies erforderten, besondere Formularien zur Exekutionsordnung festgestellt, deren Inhalt durch einen Anhang zum Formularienbuch bestimmt wird. Dieser Anhang gelangt in gleicher Weise wie das Formularienbuch selbst zur Ausgabe.

II. Von den im Formularienbuche und in dessen Anhang enthaltenen Formularien wurden vorläufig die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Formularien in Druck gelegt. Diese Drucksorten müssen, soweit die betreffenden Geschäfte bei den einzelnen Gerichten vorkommen, dort vorrätig gehalten werden.

Die im Verzeichnisse angegebenen festen Nummern*) dienen zur Bezeichnung des Formulares sowohl bei der Bestellung der Drucksorten, wie bei den richterlichen Ausfertigungsaufträgen an die Gerichtskanzlei.

Für die Gerichte in den Verfachbuchländern entfallen vollständig die Formularien Nr. 94, 112, 113, 117, 118, 179, 180 und 181 des Verzeichnisses**); die Formularien Nr. 185 bis 214 treten an die Stelle der im Verzeichnisse angeführten allgemeinen Formularien.

---

*) Diese Nummern entsprechen den fett gedruckten Zahlen, welche im Inhaltsverzeichnis des Formularienbuches in der Spalte „Ziv. Proz. Form." und „Exek. Form." den einzelnen in Druck gelegten Formularien beigesetzt sind.

**) Nr. 118, 144, 145, 154, 155, 245, 261, 262 des Formularienbuches.



III. Die übrigen in das Verzeichnis (II) nicht aufgenommenen, jedoch im Formularienbuche enthaltenen 89 Formularien wurden wegen ihrer voraussichtlich weniger häufigen Verwendung dermalen nicht in Druck gelegt. Den Gerichten ist es jedoch unbenommen, auch diese Formularien oder einzelne davon drucken oder im lithographischen Wege vervielfältigen zu lassen, wenn die bezüglichen Geschäfte so zahlreich sind, daß die Verwendung solcher Drucksorten oder Lithographien als nennenswerte Erleichterung der Geschäftsbehandlung sich rechtfertigt. Die von den Gerichten in Druck gelegten oder lithographierten Formularien müssen hinsichtlich des Papieres und, sofern sie durch Druck hergestellt werden, auch in der Ausstattung und Anordnung des Druckes mit den ähnlichen Formularien des Verzeichnisses möglichst übereinstimmen.

IV. Andere als die im Formularienbuche enthaltenen Formularien dürfen bis auf weiteres in Zivilprozeß- und Exekutionssachen nicht verwendet werden.

Wenn sich die Einführung neuer Formularien oder Änderungen im Texte der zugelassenen Formularien als notwendig oder zweckmäßig ergeben, sind darüber die erforderlichen Anträge an das Justizministerium zu stellen (§ 94, Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Bei Gerichten mit sehr großem Geschäftsumfange können Formularien, die in beträchtlichen Mengen verbraucht werden, durch Beidruck des Namens und der Bezeichnung des Gerichtes, der Adresse des Gerichtsgebäudes oder der Gerichts- oder Kanzleiabteilung u. dgl. ergänzt werden. In der Regel sind aber derlei Zusätze mittels Stampigliendruckes auf den Drucksorten anzubringen.

V. Insoweit nicht der einzelne Fall eine Änderung des festgestellten Formularientextes erheischt, soll in der Regel dieser unverändert beibehalten werden.

Im Interesse der möglichst weitgehenden Verminderung des Schreibgeschäftes ist überall, wo eine Drucksorte verwendet werden kann, diese auch tatsächlich zu benützen, und zwar nicht nur für die Aufnahme von Protokollen und für die Herstellung von Ausfertigungen und Abschriften, sondern auch für den Erledigungsentwurf, wenn ein solcher verfaßt wird. Bei jenen Drucksorten, in deren Text mehrere eventuelle Fälle vorgesehen sind, ist der im einzelnen Falle nicht anwendbare Vordruck zu durchstreichen.

VI. Die Vornahme handschriftlicher Änderungen an dem Texte der im Druck aufgelegten Formularien ist nicht verwehrt und es sind insbesondere alle Änderungen und Einschaltungen gestattet, welche durch die Besonderheiten des einzelnen Falles gefordert werden.

Auch soll die häufig gebotene Gelegenheit ausgenützt werden, ein zunächst nur für einen Fall bestimmtes Formular durch geringfügige handschriftliche Änderungen und Durchstreichungen auch anderen Fällen, für welche das Formular zunächst nicht bestimmt ist, anzupassen. In den Anmerkungen des Formularienbuches ist auf eine derartige mehrfache Benützung desselben Formulars Bedacht genommen, ohne daß damit alle Anwendungsmöglichkeiten erschöpft werden sollten.

Wo hingegen die Verwendung einer Drucksorte im besonderen Falle nur möglich wäre, wenn der größte Teil des Formulars handschriftlich abgeändert würde oder beträchtliche handschriftliche, im Formular nicht vorgesehene Einschaltungen oder Modifikationen vorgenommen werden müßten, ist die handschriftliche Herstellung der Ausfertigung vorzuziehen.

VII. Wenn es mit Rücksicht auf die große Zahl der erforderlichen Ausfertigungen eines und desselben Beschlusses weniger Arbeit macht, den ganzen Beschluß mit chemischer Tinte zu schreiben und zu lithographieren, als die Druckexemplare des vorhandenen Formulars auszufüllen, ist die ersterwähnte Art der Herstellung der Ausfertigung zu wählen.

VIII. Die Ausführung der Formularien im Formularienbuche, sowie die dort den einzelnen Formularien beigefügten Anmerkungen sollen die Art der Verwendung der Formularien veranschaulichen und erläutern und an den durchgeführten Fällen ein unverbindliches Beispiel einer dem Gesetze entsprechenden, genauen und kurzen Fassung der gerichtlichen Protokolle, Beschlüsse und Urteile bieten.

IX. Die in das Formularienbuch und in das Verzeichnis (II) aufgenommenen Formularien für einige Geschäfte des Verfahrens außer Streitsachen sollen der Gerichtskanzlei die Ausführung der Geschäfte erleichtern, die sie gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung (§ 315, 321 u. a.) in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen selbständig und ohne richterlichen Auftrag zu besorgen hat.

Gleispach m. p.

Verzeichnis

der

in Druck gelegten Formularien zur Zivilprozeßordnung und zur Exekutionsordnung.

Nummer des Formulars	Benennung
Ziv. Proz. Form. Nr. 1	Klageprotokoll, aufgenommen mit der armen Partei bei dem nicht zuständigen Bezirksgerichte, § 64, Z. 4, Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 2	Protokollaransuchen um Bewilligung des Armenrechtes, § 65 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 3	Gesuch um Armenvertreter für das Rechtsmittelverfahren, § 66 Z. P. O.; § 90 G. O. G.
Ziv. Proz. Form. Nr. 4	Armenrechtsbewilligung und Bestellung eines Advokaten als Armenvertreter, § 65, 66 und 64, Z. 3, Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 5	Bestellung eines Armenvertreters für das Rechtsmittelverfahren, § 66 Z. P. O.; § 90 G. O. G.
Ziv. Proz. Form. Nr. 6	Protokollaransuchen um Einsicht der Urschrift von Urkunden, § 82 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 7	Aufforderung zur gerichtlichen Niederlegung von Urkundenurschriften, § 82 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 8	Rückstellung von Schriftsätzen zur Verbesserung von Formgebrechen, § 84, 85 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 9	Auftrag zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, § 95, 96 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 10	Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen, § 97 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 11	Zustellung an den Kurator, § 116 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 12	Bestellung eines Kurators infolge Klagsanbringung, § 116 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 13	Ersuchschreiben wegen Zustellung durch Gesandtschaften, Konsularbehörden oder ausländischen Behörden, § 121 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 14	Zustellung im Auslande durch Vermittlung des Justizministeriums, § 121 Z. P. O. und J. M. V. vom 25. Jänner 1890, J. M. V. Bl. Nr. 4.

Nummer des Formulars	Benennung
Ziv. Proz. Form. Nr. **15**	Vorlage von Ersuchschreiben an ausländische Behörden zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, sofern Beglaubigung durch das Oberlandesgericht erforderlich ist, § 121 Z. P. O.; § 36 J. N.
Ziv. Proz. Form. Nr. **16**	Beschluß auf Fristverlängerung oder Abkürzung, § 128, 129 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **17**	Anberaumung von Tagsatzungen, § 130 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **18**	Wiedereinsetzungsantrag, § 146 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **19**	Bewilligung der Wiedereinsetzung, § 146, 150 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **20**	Aufnahme eines aus anderen Gründen als durch Tod unterbrochenen Verfahrens, § 158, 162, 164, 167 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **21**	Vereinbartes Ruhen des Verfahrens, § 168, 170 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **22**	Anzeige vom Ausbleiben beider Parteien von der Tagsatzung, § 170 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **23**	Ersuchschreiben wegen Herbeischaffung von Urkunden, Auskunftssachen, Augenscheinsgegenständen, § 183, 301, 369 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **24**	Benachrichtigung von prozeßleitenden Verfügungen für die mündliche Verhandlung, § 183, 229 und 257 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **25**	Vergleichsausfertigung, § 206 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **26**	Ausfertigung eines Vergleiches über Geldforderungen, § 206 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **27**	Protokoll für mündliche Verhandlungen vor dem Senate, § 207 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **28**	Protokoll für mündliche Verhandlungen vor einem einzelnen Richter, § 207, 440 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **29**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Vergleichsabschluß, § 204, 239, 440 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **30**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Vergleichsabschluß über eingeklagte Geldforderungen, § 204, 239, 440 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **31**	Protokoll für Tagsatzungen außerhalb einer mündlichen Verhandlung, § 216 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **32**	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen einen Beklagten im Anwaltsprozesse, § 23› Z. P. O.

Nummer des Formulars	Benennung
Ziv. Proz. Form. Nr. **33**	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen mehrere Beklagte im Anwaltsprozesse, § 230, 13 und 97 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **34**	Klage im Anwaltsprozesse bei Streitgenossen, die eine einheitliche Streitpartei bilden, § 230, 14 und 97 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **35**	Anberaumung der Versöhnungsversuche bei Klagen auf nichteinverständliche Scheidung, § 230 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **36**	Anberaumung der ersten Tagsatzung über eine Klage auf nichteinverständliche Scheidung, § 130 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **37**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Beschluß auf Klagebeantwortung, § 243 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **38**	Anordnung vorbereitenden Verfahrens, § 245 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **39**	Anordnung abgesonderter Verhandlung, § 260 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **40**	Protokoll im vorbereitenden Verfahren, § 250, 251, 253 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **41**	Ladung im vorbereitenden Verfahren unter Androhung von Versäumnisnachteilen, § 254 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **42**	Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Einlangen der Beweisaufnahmeakten, § 281, 286 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **43**	Benachrichtigung vom Einlangen von Beweisaufnahmeakten, § 286 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **44**	Anberaumung einer Tagsatzung zur Beweisaufnahme, § 288 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **45**	Zeugenladung, § 329, 330, 333, 346 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **46**	Benachrichtigung der Vorgesetzten eines geladenen Zeugen, § 331 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **47**	Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch beauftragten und ersuchten Richter, § 337 ff. Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **48**	Bestellung und Ladung von Sachverständigen, § 354, 365, 367 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **49**	Gebühren für Übersetzungen, unmittelbare Berichtigung durch die Partei, § 365 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **50**	Gebühren für Übersetzungen, gerichtliche Einhebung, § 365 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **51**	Vorladung zur Parteivernehmung, § 375 Z. P. O.

Nummer des Formulars	Benennung
Ziv. Proz. Form. Nr. **52**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Anerkenntnis des Klageanspruches, § 395, 394 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **53**	Urteil auf Grund Anerkenntnis, § 395, 394 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **54**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurteil, § 396, 442 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **55**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurteil in Prozessen über Geldforderungen, § 396, 442 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **56**	Versäumungsurteil, § 396, 442 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **57**	Versäumungsurteil in Prozessen über Geldforderungen, § 396, 442 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **58**	Protokoll über erste Tagsatzung und Tagsatzung vor Bezirksgerichten bei mangelndem Zustellungsnachweis, § 402, Z. 1, Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **59**	Beratungsprotokoll, § 413, Z. P. O.; § 186 G. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **60**	Gerichtshofsurteil auf Grund kontradiktorischer Verhandlung, § 414, 417 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **61**	Ladung zum Vergleichsversuche, § 433 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **62**	Protokollarklage auf Zahlung eines Kaufpreises, § 434 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **63**	Protokollarklage auf Lohnzahlung, § 434 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **64**	Protokollarklage auf Mietzinszahlung, § 434 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **65**	Protokollarklage wegen Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, § 434 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **66**	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen einen Beklagten im bezirksgerichtlichen Verfahren, § 437, 438 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **67**	Klager eines oder mehrerer Kläger gegen mehrere Beklagte im bezirksgerichtlichen Verfahren, § 438, 13 und 97 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **68**	Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren bei Streitgenossen, die eine einheitliche Streitpartei bilden, § 438, 14 und 97 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **69**	Benachrichtigung von der Hinterlegung des Urteiltatbestandes, § 445 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **70**	Urteil des Bezirksgerichtes auf Grund kontradiktorischer Verhandlung, § 447 Z. P. O.

Nummer des Formulars	Benennung
Ziv. Proz. Form. Nr. 71	Endbeschluß in Besitzstörungssachen, § 459 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 72	Mitteilung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner, § 468 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 73	Protokoll über mündliche Berufungsverhandlung, § 493 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 74	Berufungsentscheidung mittels Beschluß, § 473, 495, 499 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 75	Berufungsurteil, § 497 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 76	Mitteilung der Revisionsschrift an den Revisionsgegner, § 507 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 77	Zahlungsauftrag im Mandatsverfahren, § 550 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 78	Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag im Mandats- und Wechselverfahren, § 552, 559 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 79	Zahlungsauftrag im Wechselverfahren, § 557 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 80	Protokollarische Aufkündigung eines Bestandvertrages, § 562 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 81	Gerichtlicher Aufkündigungsbeschluß bei achttägiger Einwendungsfrist, § 564 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 82	Gerichtlicher Aufkündigungsbeschluß bei dreitägiger Einwendungsfrist, § 564 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 83	Protokollaransuchen um Erlassung eines Räumungsauftrages, § 567 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 84	Auftrag zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen, § 567 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 85	Protokoll über Einwendungen gegen Aufkündigungen, Räumungs- oder Übernahmsaufträge, § 566, 567, 571 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 86	Protokollaransuchen um Exekution auf Grund von Aufkündigungen oder Räumungsaufträgen, § 573 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 87	Bewilligung der Räumung einer gekündigten Wohnung, § 573, 575 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. 88	Zahlungsbefehl im Mahnverfahren auf Grund Gesuches, § 6 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67.
Ziv. Proz. Form. Nr. 89	Widerspruch gegen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, § 10 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67.

Nummer des Formulars	Benennung
Ziv. Proz. Form. Nr. 90	Zahlungsbefehl im Mahnverfahren auf Grund einer Klage, § 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67.
Form. Nr. 91	Aufforderung zur Vermögensübernahme, § 217 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208; § 315, Z. 3, G. O.
Form. Nr. 92	Protokollarische Anmeldung im Konkurse, § 108 bis 112 Z. O.
Form. Nr. 93	Ausfolgung des in gerichtlicher Verwahrung erliegenden Vermögens. §. 217 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.
Form. Nr. 94	Ausfolgung des in der kumulativen Waisenkassa erliegenden Vermögens, § 217 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854. R. G. Bl. Nr. 208.
Exek. Form. Nr. 95	Protokollarklage auf Feststellung von Rechten, welche die Vornahme der Exekution unzulässig machen, § 37 E. O.
Exek. Form. Nr. 96	Protokollarantrag auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution, § 39 bis 43 E. O.
Exek. Form. Nr. 97	Exekutionseinstellung, § 39 bis 41 E. O.
Exek. Form. Nr. 98	Aufschiebung der Exekution, § 42 E. O.
Exek. Form. Nr. 99	Wiederaufnahme einer Exekution, § 44 E. O.
Exek. Form. Nr. 100	Protokollaransuchen um eidliche Vermögensangabe wegen Erfolglosigkeit der Exekution, § 47, Abs. 2, E. O.
Exek. Form. Nr. 101	Auftrag zur eidlichen Angabe; Erfolglosigkeit der Exekution. § 47, Abs. 2, E. O.
Exek. Form. Nr. 102	Vermögensverzeichnis für den Offenbarungseid, § 47 E. O.
Exek. Form. Nr. 103	Bekanntmachung der Tagsatzung zur eidlichen Angabe, § 48 E. O.
Exek. Form. Nr. 104	Tagsatzung zur Leistung des Offenbarungseides, § 48 E. O.
Exek. Form. Nr. 105	Haft wegen Verweigerung der eidlichen Angabe, § 48 E. O.
Exek. Form. Nr. 106	Protokollaransuchen um Exekutionsbewilligung, § 53, 54 E. O.
Exek. Form. Nr. 107	Anberaumung einer Tagsatzung im Exekutionsverfahren, § 56 E. O.
Exek. Form. Nr. 108	Aufforderung zur schriftlichen Äußerung über einen Antrag, § 56 E. O.

Nummer des Formulars	Benennung
Exek. Form. Nr. 109	Protokollaransuchen um zwangsweise Pfandrechtsbegründung, § 88, 89 E. O.
Exek. Form. Nr. 110	Zwangsweise Pfandrechtseinverleibung; Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, § 88 E. O.
Exek. Form. Nr. 111	Zwangsweise Pfandrechtseinverleibung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, § 88 E. O.
Exek. Form. Nr. 112	Anmerkung der Vollstreckbarkeit, Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, § 89 E. O.
Exek. Form. Nr. 113	Anmerkung der Vollstreckbarkeit, Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, § 89 E. O.
Exek. Form. Nr. 114	Benachrichtigung von der pfandweisen Beschreibung oder Schätzung von Liegenschaften, § 92, 143 E. O.
Exek. Form. Nr. 115	Zwangsverwaltung von Liegenschaften, § 98, 99 E. O.
Exek. Form. Nr. 116	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um bücherliche Anmerkung, § 98, 99 E. O.
Exek. Form. Nr. 117	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um Vollzug, § 98 E. O.
Exek. Form. Nr. 118	Verständigung von der Anmerkung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung, § 98, 134 E. O.
Exek. Form. Nr. 119	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um bücherliche Anmerkung und um Vollzug, § 98 E. O.
Exek. Form. Nr. 120	Ernennung des Verwalters durch das Exekutionsgericht, § 99 E. O.
Exek. Form. Nr. 121	Verfügung des Exekutionsgerichtes bei Hinzukommen neuer Zwangsverwaltungen, § 100, 103 E. O.
Exek. Form. Nr. 122	Protokollaransuchen in Sachen der Geschäftsführung des Verwalters, § 109, 110, 111, 112 E. O.
Exek. Form. Nr. 123	Aufforderung an dritte Personen zur Zahlung an den Verwalter, § 110 E. O.
Exek. Form. Nr. 124	Anberaumung der Tagsatzung zur Erledigung der Verwaltungsrechnung, § 116 E. O.
Exek. Form. Nr. 125	Anberaumung der Tagsatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse, § 123 E. O.

Nummer des Formulars	Benennung
Exek. Form. Nr. 126	Übergabe der verwalteten Liegenschaft an den Verpflichteten und Aufforderung zur Schlußrechnung, § 130 E. O.
Exek. Form. Nr. 127	Zwangsversteigerung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft, § 133, 140 E. O.
Exek. Form. Nr. 128	Zwangsversteigerung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft mit Ersuchen um bücherliche Anmerkung, § 133, 140 E. O.
Exek. Form. Nr. 129	Zwangsversteigerung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft mit Ersuchen um Vollzug, § 133, 134 E. O.
Exek. Form. Nr. 130	Zwangsversteigerung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft mit Ersuchen um bücherliche Anmerkung und um Vollzug, § 133, 134 E. O.
Exek. Form. Nr. 131	Anordnung der Schätzung durch das Exekutionsgericht, § 140 E. O.
Exek. Form. Nr. 132	Ersuchen um Mitteilung der neuen bücherlichen Eintragungen, § 136 E. O.
Exek. Form. Nr. 133	Benachrichtigung im Versteigerungsverfahren von Neueintragungen, § 136 E. O.
Exek. Form. Nr. 134	Benachrichtigung vom Beitritte zur Zwangsversteigerung durch das Exekutionsgericht, § 139 E. O.
Exek. Form. Nr. 135	Bestellung und Ladung von Sachverständigen zur Vornahme von Schätzungen, § 143, 275 E. O.
Exek. Form. Nr. 136	Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen, § 145 E. O.
Exek. Form. Nr. 137	Versteigerungsbedingungen, § 146 E. O.
Exek. Form. Nr. 138	Einstweilige Verwaltung, § 158 E. O.
Exek. Form. Nr. 139	Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen, § 162 E. O.
Exek. Form. Nr. 140	Tagsatzung zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, § 164 E. O.
Exek. Form. Nr. 141	Versteigerungsedikt, § 170 E. O.
Exek. Form. Nr. 142	Aufforderung der Pfandgläubiger bei Anberaumung des Versteigerungstermines, § 171 E. O.
Exek. Form. Nr. 143	Erklärung der Hypothekargläubiger über die Berichtigung ihrer Forderungen im Versteigerungsverfahren, § 171 E. O.

Nummer des Formulars	Benennung
Exek. Form. Nr. **144**	Aufforderung der Steuerorgane bei Anberaumung des Versteigerungstermines, § 172 E. O.
Exek. Form. Nr. **145**	Kuratorbestellung für den Versteigerungstermin, § 174 E. O.
Exek. Form. Nr. **146**	Erteilung des Zuschlages, § 183 E. O.
Exek. Form. Nr. **147**	Verlautbarung des Zuschlages, § 183 E. O.
Exek. Form. Nr. **148**	Versagung des Zuschlages, § 185 E. O.
Exek. Form. Nr. **149**	Protokoll über den Versteigerungstermin, § 194 E. O.
Exek. Form. Nr. **150**	Einstellung des Versteigerungsverfahrens, § 205 E. O.
Exek. Form. Nr. **151**	Verlautbarung der Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, § 205 E. O.
Exek. Form. Nr. **152**	Löschung der Anmerkungen des Versteigerungsverfahrens infolge Einstellung, § 207 E. O.
Exek. Form. Nr. **153**	Eintragung des Pfandrechtes in der Rangordnung der angemerkten Einleitung des Versteigerungsverfahrens; Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, § 208 E. O.
Exek. Form. Nr. **154**	Eintragung des Pfandrechtes in der Rangordnung der angemerkten Einleitung des Versteigerungsverfahrens; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, § 208 E. O.
Exek. Form. Nr. **155**	Tagsatzung zur Meistbotsverteilung, § 209 E. O.
Exek. Form. Nr. **156**	Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen, § 249, 259 E. O.
Exek. Form. Nr. **157**	Pfändungsprotokoll, § 253 E. O.
Exek. Form. Nr. **158**	Pfändungsprotokoll ohne Verzeichnis der Sachen, § 253 E. O.
Exek. Form. Nr. **159**	Beilage zum Pfändungsprotokoll, § 253 E. O.
Exek. Form. Nr. **160**	Benachrichtigung von der Pfändung, § 253 E. O.
Exek. Form. Nr. **161**	Benachrichtigung von der Pfändung mit Einvernehmung wegen Exekutionseinstellung, § 253 E. O.
Exek. Form. Nr. **162**	Bericht über Pfändungsvornahme, § 254 E. O.
Exek. Form. Nr. **163**	Protokoll für Superpfändungen, § 257 E. O.

Nummer des Formulars	Benennung
Exek. Form. Nr. 164	Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen, § 264 E. O.
Exek. Form. Nr. 165	Beitritt zum Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen, § 267 E. O.
Exek. Form. Nr. 166	Versteigerungsedikt bei beweglichen Sachen. § 272 E. O.
Exek. Form. Nr. 167	Protokoll über Versteigerung beweglicher Sachen, § 279 E. O.
Exek. Form. Nr. 168	Bericht über Versteigerung, § 283 bis 285 E. O.
Exek. Form. Nr. 169	Tagsatzung zur Verteilung des Verkaufserlöses beweglicher Sachen. § 285 E. O.
Exek. Form. Nr. 170	Forderungspfändung und Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung, § 294, 301 E. O.
Exek. Form. Nr. 171	Gehaltspfändung, § 295 E. O.
Exek. Form. Nr. 172	Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung, § 301 E. O.
Exek. Form. Nr. 173	Benachrichtigung von der Erklärung des Drittschuldners, § 301 E. O.
Exek. Form. Nr. 174	Überweisung einer Geldforderung, § 303, 324 E. O.
Exek. Form. Nr. 175	Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung; Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, § 320 E. O.
Exek. Form. Nr. 176	Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, § 320 E. O.
Exek. Form. Nr. 177	Überweisung bücherlich sichergestellter Forderungen zur Einziehung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, § 322 E. O.
Exek. Form. Nr. 178	Überweisung bücherlich sichergestellter Forderungen zur Einziehung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, § 322 E. O.
Exek. Form. Nr. 179	Übertraguug einer an Zahlungsstatt überwiesenen bücherlich sichergestellten Forderung, § 324 E. O.
Exek. Form. Nr. 180	Sicherstellungsexekution durch Pfandrechtsvormerkung; Bewilligung durch das Gericht der bücherlichen Einlage, § 374 E. O.

Nummer des Formulars	Benennung
Exek. Form. Nr. 181	Sicherstellungsexekution durch Pfandrechtsvormerkung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem sich die bücherliche Einlage nicht befindet, § 374 E. O.
Exek. Form. Nr. 182	Protokollaransuchen um Aufhebung oder Einschränkung der Exekution zur Sicherstellung oder einstweiliger Verfügungen, § 376, 377, 391, 399 E. O.
Exek. Form. Nr. 183	Einstweilige Verfügung durch gerichtliche Hinterlegung, Verwahrung und Verwaltung beweglicher Sachen, § 379, Z. 1, und 382, Z. 1 und 2, E. O.
Exek. Form. Nr. 184	Einstweilige Verfügung durch Drittverbot, § 379, Z. 3, und 382, Z. 7, E. O.

Verzeichnis

der

besonderen Formularien zur Exekutionsordnung für die Verfachbuchländer.

Nummer des Formulars	Benennung	Tritt an die Stelle des allgemeinen Formulars Nr.
Exek. Form. Nr. **185**	Protokollaransuchen um zwangsweise Pfandrechtsbegründung, § 88, 89 E. O.; § 8 Vb. V.	109
Exek. Form. Nr. **186**	Zwangsweise Pfandrechtsbegründung; Bewilligung durch das Verfachbuchgericht, § 88 E.O.; § 8 Vb. V.	110
Exek. Form. Nr. **187**	Zwangsweise Pfandrechtsbegründung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem das Verfachbuch nicht geführt wird, § 88 E. O.; § 8 Vb. V	111
Exek. Form. Nr. **188**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften, § 98, 99 E.O.; § 7 Vb. V.	115
Exek. Form. Nr. **189**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um Verfachung, § 98, 99 E. O.; § 7 Vb. V.	116
Exek. Form. Nr. **190**	Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit Ersuchen um Verfachung und um Vollzug, § 98 E. O.; § 7 Vb. V.	119
Exek. Form. Nr. **191**	Übergabe der verwalteten Liegenschaft an den Verpflichteten und Aufforderung zur Schlußrechnung, § 130 E. O.; § 7 Vb. V.	126
Exek. Form. Nr. **192**	Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, § 133, 140 E. O.; § 7, 10, 14 Vb. V.	127
Exek. Form. Nr. **193**	Zwangsversteigerung einer Liegenschaft mit Ersuchen um Verfachung, § 133, 140 E. O.; § 7, 10, 14 Vb. V.	128
Exek. Form. Nr. **194**	Zwangsversteigerung einer Liegenschaft mit Ersuchen um Vollzug, § 133, 134 E. O.; § 7, 14 Vb. V.	129
Exek. Form. Nr. **195**	Zwangsversteigerung einer Liegenschaft mit Ersuchen um Verfachung und um Vollzug, § 133, 134 E. O.; § 7, 14 Vb. V.	130

Nummer des Formulars	Benennung	Tritt an die Stelle des allgemeinen Formulars Nr.
Exek. Form. Nr. **196**	Anordnung der Schätzung durch das Exekutionsgericht, § 140 E. O.; § 10 Vb. V.	131
Exek. Form. Nr. **197**	Erstes Edikt im Versteigerungsverfahren, § 10, 11, 12, 13, 14, 16 Vb. V.	—
Exek. Form. Nr. **198**	Ersuchen um Mitteilung der neuen Verfachungen, § 136 E. O.; § 2, 4 Vb. V.	132
Exek. Form. Nr. **199**	Benachrichtigung im Versteigerungsverfahren von Neuverfachungen, § 136 E. O.	133
Exek. Form. Nr. **200**	Versteigerungsbedingungen, § 146 E. O.; § 23, 30 Vb. V.	137
Exek. Form. Nr. **201**	Einstweilige Verwaltung, § 158 E. O.; § 7 Vb. V.	138
Exek. Form. Nr. **202**	Versteigerungsedikt, § 170 E. O.; § 7, 19, 24 Vb. V.	141
Exek. Form. Nr. **203**	Erteilung des Zuschlages, § 183 E. O.; § 7 Vb. V.	146
Exek. Form. Nr. **204**	Versagung des Zuschlages, § 185 E. O.; § 7 Vb. V.	148
Exek. Form. Nr. **205**	Einstellung des Versteigerungsverfahrens, § 205 E. O.; § 27 Vb. V.	150
Exek. Form. Nr. **206**	Verlautbarung der Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, § 205 E. O.; § 16 Vb. V.	151
Exek. Form. Nr. **207**	Verfachbücherliche Durchführung der Aufhebung des Versteigerungsverfahrens infolge Einstellung, § 207 E. O.; § 7, 27 Vb. V.	152
Exek. Form. Nr. **208**	Erteilung des Pfandrechtes in der Rangordnung des Befriedigungsrechtes; Bewilligung durch das Verfachbuchgericht, § 208 E. O.; § 27 Vb. V.	153
Exek. Form. Nr. **209**	Erteilung des Pfandrechtes in der Rangordnung des Befriedigungsrechtes; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem das Verfachbuch nicht geführt wird, § 208 E. O.; § 27 Vb. V.	154
Exek. Form. Nr. **210**	Tagsatzung zur Meistbotsverteilung, § 209 E. O.; § 28 Vb. V.	155
Exek. Form. Nr. **211**	Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung; Bewilligung durch das Verfachbuchgericht, § 320 E. O.; § 33 Vb. V.	175

Nummer des Formulars	Benennung	Tritt an die Stelle des allgemeinen Formulars Nr.
Exek. Form. Nr. 212	Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung; Bewilligung durch ein Gericht, bei dem das Verfachbuch nicht geführt wird, § 320 E. O.; § 33 Vb. V.	176
Exek. Form. Nr. 213	Überweisung bücherlich sichergestellter Forderungen zur Einziehung durch das Gericht, welches das Verfachbuch führt, § 322 E. O.; § 33 Vb. V.	177
Exek. Form. Nr. 214	Überweisung bücherlich sichergestellter Forderungen zur Einziehung durch ein Gericht, bei dem das Verfachbuch über die Liegenschaft nicht geführt wird, § 322 E. O.; § 33 Vb. V.	178

39.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. September 1897, Z. 17056,

betreffend die Unstatthaftigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung von sogenannten Identitätskarten.

An alle Gerichte.

Wilhelm Luksch in Wien, welcher bereits vor mehreren Jahren die Herausgabe und Ausfertigung sogenannter internationaler Identitätskarten beabsichtigt hat, daran jedoch aus gewerbepolizeilichen Gründen gehindert wurde, hat in neuerlich ausgegebenen Prospekten angezeigt, daß solche Identitätskarten in Budapest hergestellt und zunächst in Ungarn, später auch in der diesseitigen Reichshälfte in Vertrieb gesetzt werden sollen.

Diese Identitätskarten enthalten mehrere Blätter, die zur Aufnahme des Nationales, der Photographie und der Namensfertigung der betreffenden Person, dann der notariellen Beglaubigung dieser Namensfertigung, sowie von weiteren Legalisierungen und Vidierungen (Bestätigungen) bestimmt sind. Dadurch, daß eine durch die Photographie gezogene Schnur mittels des Notariatssiegels befestigt werden soll und daß die Daten des Nationales auch in der notariellen Legalisierungsklausel wiederholt werden, soll sich diese Beglaubigung auch auf die Photographie und das Nationale, beziehungsweise die Identität der betreffenden Person beziehen.

Es ergibt sich nun das gegründete Bedenken, daß solchen von Notaren oder andern öffentlichen Funktionären beglaubigten Karten fälschlich der Charakter öffentlicher behördlicher Legitimationspapiere beigelegt und hiedurch nicht nur die

bestehenden Paßvorschriften umgangen, sondern auch eine gewiß gerne ergriffene Gelegenheit geboten werden kann, sich staatsbürgerlichen Verpflichtungen wie zum Beispiel der Wehrpflicht durch eine Reise in das Ausland zu entziehen.

Nach der vom Justizministerium vollkommen gebilligten Auffassung der n. ö. Notariatskammer ist die Legalisierung solcher Karten durch Notare nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig, weil derlei Karten nicht als Urkunden im Sinne des hier maßgebenden § 79 der Notariatsordnung angesehen werden können, abgesehen davon, daß es öffentlichen Funktionären nicht zustehen kann, durch ihre Mitwirkung nach Umständen die Umgehung gesetzlicher Vorschriften oder die Übertretung obliegender Pflichten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Aus dem gleichen Gesichtspunkte erachtet das Justizministerium eine Beglaubigung solcher Karten durch die Gerichte mit Rücksicht auf § 285 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, für unstatthaft.

Hievon werden alle Gerichte mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß ein gleichlautender Erlaß an alle Notariatskammern ergeht.

Gleispach m. p.

40.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. Oktober 1897, Z. 20988,

betreffend die Neuerrichtung eines französischen Konsulates in Prag.

An alle Gerichte.

Mit der Justizministerialverordnung vom 28. Juli 1888, J. M. V. Bl. Nr. 36, wurde den Gerichten die Abgrenzung der französischen Konsularamtsbezirke in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bekanntgegeben.

In dieser Amtsbezirkseinteilung ist nun insoferne eine Änderung eingetreten, als im Juni d. J. ein französisches Konsulat in Prag neu errichtet wurde, welchem Böhmen und Mähren, die bisher zum konsularamtlichen Bezirke der französischen Botschaft in Wien gehört hatten, als Amtsbezirk zugewiesen sind.

Die in der erwähnten Verordnung enthaltenen Weisungen werden durch die eingetretene Änderung im allgemeinen nicht berührt; nur werden die Gerichte in Prag und in dessen Vororten von jetzt an bei Nachlaßangelegenheiten nach französischen Staatsangehörigen sich nicht mehr nach Artikel 5, sondern nach Artikel 3 der Verlassenschaftskonvention mit Frankreich vom 11. Dezember 1866, R. G. Bl. Nr. 168, zu richten haben.

Gleispach m. p.

41.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1897, Z. 22131,

betreffend die Behandlung von Parteiengeldern im Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes und die Geldbuchführung.

An alle Gerichte.

Zur Regelung der Behandlung von Parteiengeldern bei jenen Gerichten, welche gemäß § 101 der Geschäftsordnung dem Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes beitreten, und zur Sicherung einer verläßlichen Geldbuchführung finde ich nachstehende, mit 1. Jänner 1898 in Kraft tretende Anordnung zu treffen:

I. Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr.

Im Laufe des Monates Dezember 1897 haben die Oberlandesgerichtspräsidien, dann die im § 101 der Geschäftsordnung ausdrücklich benannten, und die von dem vorgesetzten Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz hiezu angewiesenen Gerichte ihren Beitritt zum Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes mittels der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Drucksorte Nr. 37 *a* zu erklären (Beitrittserklärung) und zugleich die Übersendung eines Scheckbüchels mit stempelfreien Scheckblanketten samt einer ungefähr dem dreimonatlichen Geldbuchverkehre entsprechenden Anzahl von Empfangerlagscheinen (erhältlich in Heften zu 10, 20, 50 und 100 Stück) anzusprechen.

Auf den infolge dieser Erklärung vom Postsparkassenamte nebst den Schecks und Empfangerlagscheinen eingesendeten Formularien Drucksorte Nr. 37 *h* sind diesem Amte die Unterschriften der Personen bekannt zu geben, welche berechtigt sein sollen, Schecks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen (Anmeldung). Der Gerichtsvorsteher kann sich diese Verfügung selbst vorbehalten oder sie dem mit der Führung des Geldbuches betrauten Beamten überlassen (§ 101, Absatz 2, G. O.).

Da die Unterschrift auf jedem ausgestellten Scheck mit derjenigen übereinstimmen muß, welche auf Drucksorte 37 *h* dem Postsparkassenamte mitgeteilt wurde und anderen Falls die Honorierung des Schecks wegen Bedenklichkeit verweigert werden kann, so ist darauf zu achten, daß die Unterschriften bei der Anmeldung unbeschadet ihrer Originalität gleichmäßig und ohne willkürliche Abweichung von dem gewohnten Schriftzuge abgegeben werden. Den Unterschriften ist sowohl bei der Anmeldung, wie bei der Ausfertigung eines Schecks das Amtssiegel beizudrücken.

Die Anmeldung hat der Gerichtsvorsteher als Kontoinhaber zu unterfertigen.

Die erste Anmeldung sowie die Anmeldung der Unterschriften bei einem Personenwechsel, wenn sie nicht vom bisherigen Gerichtsvorsteher selbst erstattet wird, muß im Wege des Oberlandesgerichtspräsidiums erfolgen und ist von diesem zu beglaubigen. Die Beglaubigung der bei diesem Präsidium einlaufenden Anmeldungen und die Expedition der beglaubigten Anmeldungen an das Postsparkassenamt hat mit der größten Beschleunigung zu erfolgen, damit nicht etwa die von den neuen Funktionären ausgestellten Schecks mittlerweile vom Postsparkassenamte mangels Legitimation zurückgewiesen werden.



Die Beglaubigung durch das Oberlandesgerichtspräsidium („Gesehen und wird bestätigt.“) ist derart anzubringen, daß das erste Wort neben der Unterschrift des Gerichtsvorstehers, Schluß, Datum, Siegel und Unterschrift aber auf die Rückseite des Anmeldescheines zu stehen kommt.

Die am Scheckverkehr teilnehmenden Gerichte haben auf die diesfällige Einladung des Postsparkassenamtes auch den Beitritt zum Clearingverkehr anzumelden und durch Ausstellung einer Vollmacht das Postamt ihres Standortes zu ermächtigen, daß es die unter der Adresse des Gerichtes einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen Postanweisungen, durch Ausstellung eines Empfangerlagscheines auf dem Scheckkonto des Gerichtes beim Postsparkassenamte überweise.

Die Vollmacht ist mittels der beim Postsparkassenamte erhältlichen Drucksorte auszufertigen; der Vollmacht ist das Gerichtssiegel beizudrücken. Zugleich mit der Vollmacht ist dem Postamte eine für den nächsten Bedarf voraussichtlich genügende Anzahl von Empfangerlagscheinen mitzuteilen.

Die Gerichte im I. Bezirke Wiens haben anläßlich des Beitrittes zum Clearingverkehr behufs Übernahme der für sie einlangenden Postanweisungen auf den Scheckkonto eine auf das Postsparkassenamt zur Einkassierung und Gutschrift der Postanweisungen lautende Vollmacht beim Geldanweisungsamte des Hauptpostamtes zu überreichen und es ist in diesem Falle auch die Beigabe von Empfangerlagscheinen nicht erforderlich.

Die derzeit mit 100 fl. festgesetzte Stammeinlage für den Scheckkonto ist binnen Monatsfrist nach Erteilung der Aufnahmsbewilligung mittels Empfangerlagscheines bei dem Postamte oder Postsparkassenamte zu erlegen. Die Weisungen über Flüssigmachung der hiezu erforderlichen Geldmittel, für deren Anweisung in den ersten Tagen des Jahres 1898 bereits Vorsorge getroffen ist, werden nachfolgen.

Zur Vervollständigung der Einrichtungen für den Scheckverkehr ist endlich noch die Bestellung von Kuverts (Drucksorte Nr. 78) zur Einsendung von Schecks an das Postsparkassenamt für alle diejenigen Fälle notwendig, in welchen nicht Überbringerschecks ausgefertigt werden.

II. Benützung des Scheck- und Clearingverkehrs.

Die näheren Bestimmungen über den Anweisungsverkehr, insbesondere über die bei Ausfertigung der Erlagscheine und der Schecks zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Kenntnis der Einzelheiten der Manipulation sind der jedem Scheckkontoinhaber zukommenden Belehrung über den Anweisungs-(Scheck- und Clearing)-verkehr des Postsparkassenamtes zu entnehmen. Mit dieser Belehrung haben sich die Gerichtsvorsteher und die mit der Besorgung des Scheckverkehrs von ihnen beauftragten Beamten völlig vertraut zu machen.

Empfang-Erlagscheinhefte zur gelegentlichen Benützung an die mit dem Gerichte im Geldverkehr stehenden Personen hinauszugeben ist nicht statthaft. Dagegen ist in der Regel jeder Zahlungsaufforderung und jedem Zahlungsauftrage an die Parteien ein Empfangerlagschein beizuschließen und auf der Vorderseite des Erlagscheines die Geschäftszahl anzugeben, auf die sich die Einzahlung bezieht. Die Zahlungsaufforderung oder der Zahlungsauftrag sind dann unter Benennung der auf die Partei entfallenden Einzahlungs- und Ausfolgungsspesen (Punkt III) auf denjenigen

Betrag zu stellen, welcher bei Einrechnung dieser Spesen einzuzahlen ist (§ 102, Absatz 1, G. O.). In analoger Weise ist zu verfahren, wenn ein anderes Gericht um die Geldeinhebung ersucht wird.

Bei der Ausstellung von Schecks ist zu beachten, daß nur über denjenigen Betrag verfügt werden kann, um welchen das in dem letzten Kontoauszug des Postsparkassenamtes ausgewiesene Guthaben die Stammeinlage von 100 fl. übersteigt. Bei Berechnung des verfügbaren Betrages muß auch auf die vom Gerichte ausgestellten im Laufe befindlichen Schecks, das heißt auf diejenigen Schecks Rücksicht genommen werden, welche noch nicht honoriert oder wenigstens noch nicht im Kontoauszuge als berichtigt ausgewiesen sind. Mit dem mittlerweiligen Eingange von Zahlungen auf hinausgegebene Erlagscheine darf jedoch nicht gerechnet werden, weil sich sonst das Gericht der Gefahr aussetzen würde, daß im Falle der noch nicht vollzogenen Buchung neuer Erläge bei dem k. k. Postsparkassenamte der Scheck als unbedeckt zurückgewiesen wird.

Überbringerschecks dürfen nur auf Anlangen der bezugsberechtigten Person und gegen gleichzeitige Bestätigung des Empfanges ausgestellt und dieser Person übergeben werden. In allen anderen Fällen ist die genaue Adresse der Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, unter nochmaliger Fertigung durch den zur Zeichnung berechtigten Beamten auf die Rückseite des ausgefertigten Schecks zu setzen und sodann der Scheck unter Benützung eines Scheckkuverts an das Postsparkassenamt in Wien einzusenden. Zur Information des Empfangsberechtigten ist auf der Rückseite des Schecks die Zahl des ihm zugestellten Geschäftsstückes ersichtlich zu machen, woraus Grund und Bestimmung der Geldsendung erhellen (zu Geschäftszahl . . . . .).

Von dem mittels Schecks auszuzahlenden Betrage ist jener Spesenbetrag in Abzug zu bringen, welcher nach den obwaltenden Umständen von dem Empfänger hereinzubringen ist. Der Scheck ist daher nur auf den sich hienach ergebenden Restbetrag auszustellen. Soferne gleichzeitig an den Zahlungsempfänger eine Benachrichtigung ergeht oder die Ausfertigung eines gerichtlichen Beschlusses zugestellt wird, ist damit zugleich die Anzeige über den abgezogenen Spesenbetrag zu verbinden: sonst ist von einer solchen Anzeige abzusehen. Insbesondere ist es unstatthaft, die Auseinandersetzung von Gebührenbetrag und Spesen auf dem Scheck selbst ersichtlich zu machen.

Der mit der Ausfertigung von Schecks beauftragte Beamte hat zur Herstellung einer genauen Übersicht über die aus dem Guthaben verfügten Entnahmen die Daten jedes ausgefertigten Schecks auf dem dazu gehörigen im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon in der durch Vordruck angedeuteten Art und, wenn es sich um einen Überbringerscheck handelt, unter Beisetzung des Wortes „Überbringer" anzumerken. Die Scheckbüchel sind unter Kassasperre sorgfältig zu verwahren sowohl mit Rücksicht auf die noch nicht ausgefüllten Scheckblankette, als auch wegen der Wichtigkeit der Couponsabschnitte für die Kontrolle über die ausgefertigten Schecks.

III. Ein- und Auszahlungsspesen.

Für die Einziehung von Zahlungen mittels Empfangerlagscheines haben die Gerichte 3 kr. (1 kr. Kosten des Erlagscheines, 2 kr. Manipulationsgebühr) oder wenn der Erlag nicht durch Einzahlung mittels Erlagscheines, sondern durch Postanweisung

erfolgt, 4 kr. (besondere Manipulationsgebühr für die Postanweisung), für die mittels Schecks erfolgenden Auszahlungen 3 kr. (1 kr. Kosten des Schecks, 2 kr. Manipulationsgebühr) einzufordern. Hiebei ist gegebenen Falls darauf Rücksicht zu nehmen, daß von dem einzuzahlenden Betrage verschiedene Bezugsberechtigte zu befriedigen und somit die Spesen für so viele Auszahlungen einzuheben sind, als Bezugsberechtigte vorhanden sind. Die nach der Belehrung über den Anweisungsverkehr für besondere Transaktionen bestimmten Spesen, zum Beispiel die Portogebühren für Postanweisungen, die auf Grund eines Schecks nach Ungarn oder ins Ausland auszustellen sind, müssen selbstverständlich jeweils den Normalgebühren zugeschlagen werden.

Ausfälle, die sich durch geringere Einzahlungen der Parteien ergeben — insbesondere bei der ohne vorherige Aufforderung stattfindenden Einzahlung mittels Postanweisung — sind durch Abzug bei der Auszahlung oder sonst in möglichst wenig umständlicher Art zu decken.

Von welchen Personen die Ein- und Auszahlungsspesen einzuheben oder zu berichtigen sind, ist nach den Vorschriften des § 102 der Geschäftsordnung zu beurteilen.

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, Mißverständnisse und nachträglichen Reklamationen werden die Parteien bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die bezüglich der Spesenabrechnung im Anweisungsverkehre eingeführte Übung aufmerksam zu machen sein.

IV. Spesenabrechnung.

Nach der vom Justizministerium mit dem k. k. Postsparkassenamte getroffenen Vereinbarung haben die am Scheckverkehr teilnehmenden Gerichte die Kosten für die bezogenen Drucksorten (Empfangserlagscheine, Schecks und Scheckkuverts) weder bar einzuzahlen, noch findet diesfalls oder bezüglich der Manipulationsgebühr und der Provisionen eine Lastschrift auf dem Scheckkonto des einzelnen Gerichtes statt. Dagegen werden den Konten der einzelnen Gerichte auch nicht die Zinsen der Stammeinlage sowie der Zuflüsse gutgeschrieben. Alle Drucksortenkosten, Manipulations- und Provisionsgebühren sowie die Zinsenerträgnisse der Konten der einzelnen Gerichte werden vielmehr auf einen gemeinsamen Zinsen- und Gebührenkonto verrechnet und das Resultat mit Jahresschluß auf den Konto des Justizministeriums übertragen.

Die bei dem Anweisungsverkehre erwachsenden Spesen müssen durch die Einzahlungen der Parteien und durch Abzug von dem anzuweisenden Betrage vollkommen gedeckt werden und sind nach Ablauf jedes Jahres von den Konten der einzelnen Gerichte, auf welchen sie überschüssig verbleiben, auf den Konto des Justizministeriums „Parteiengelder der Justizverwaltung“ mittels Schecks zu überweisen.

V. Besondere Verrechnung für den Anweisungsverkehr.

Die Grundlage für eine geordnete Aufschreibung über die Gebarungen auf dem Scheckkonto bilden die dem Kontoinhaber für jeden Tag, an welchem eine Gutschrift oder Lastschrift bewirkt worden ist, zukommenden Kontoauszüge des Postsparkassenamtes.

Diese Kontoauszüge sind vorläufig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Für diese Überprüfung sind bezüglich des früheren Guthabens die letzten anerkannten Kontoauszüge, bezüglich der Erläge die beigelegten Erlagscheine und Postanweisungs-

abschnitte und endlich bezüglich der honorierten Schecks die Coupons des Scheckbüchels maßgebend. Auf letzteren ist bei der Vergleichung mit dem Kontoauszuge die erfolgte Realisierung in einer leicht in die Augen fallenden Weise anzumerken (Realisiert 4./5. 98). Sollten sich bei der Überprüfung Anstände ergeben, so ist sogleich mit dem k. k. Postsparkassenamte wegen allfälliger Berichtigung in Verkehr zu treten.

Form. A. Nach erfolgter Überprüfung sind die richtig befundenen oder nach Reklamation richtiggestellten Angaben des Kontoauszuges in ein nach dem Formulare A zu führendes Journal für den Anweisungsverkehr einzutragen. Dieses Journal ist jahrgangsweise mit Postnummern, die durch das ganze Jahr fortlaufen, zu führen. Die Ergebnisse der ersten drei Betragsspalten sind durch seitenweise Summierung und Übertragung der Summen auf die nächste Seite bis zur Gesamtsumme mit Jahresschluß fortzuführen. Das Titelblatt (Einlageblatt) ist in der im Formulare angegebenen Art zu einer Vormerkung für den Drucksortenbezug zu verwenden.

Nach vollzogener Eintragung aller Posten und des Guthabens aus dem Kontoauszuge ist das Journal für den Anweisungsverkehr mit dem Geldbuche zu vergleichen und sind in beiden Aufschreibungen die wechselseitigen Beziehungen (Postnummern) ersichtlich zu machen, in das Journal die gedeckten Spesen einzutragen und die diesfälligen Anmerkungen im Geldbuche abzustreichen. Ist eine laut Scheckkontoauszug realisierte Einnahme im Geldbuche nicht vorgeschrieben, so ist nunmehr die vollständige Eintragung zu bewerkstelligen und auch der Spesenbetrag eventuell unter gleichzeitiger Löschung beizusetzen.

Die Mitteilungen der Parteien auf den Erlagscheinen oder den Postanweisungsabschnitten sind von dem Geldbuchführer oder dem betreibenden Beamten zur Kenntnis zu nehmen und nach Erfordernis durch Vorlage dieser Zettel dem Richter anzumelden. Die abgefertigten Kontoauszüge sind samt den Beilagen (Erlagscheinen, Postanweisungsabschnitten etc.) in chronologischer Folge geordnet aufzubewahren und dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren der Skartierung unterzogen werden.

Mit Ablauf jedes Jahres ist das Journal für den Anweisungsverkehr durch Darstellung der Summen der ersten drei Betragsspalten und die Vormerkung für den Drucksortenbezug durch Summierung abzuschließen. Sodann ist der Journalabschluß nach dem Formular B und die Nachweisung über den Scheckkontoverkehr nach Formular C zu verfassen und dem Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen. Letzteres hat die ziffermäßige Überprüfung zu veranlassen, die etwa nötigen Anordnungen zur Richtigstellung zu treffen und auf Grund der richtiggestellten Nachweisungen C eine Zusammenstellung für sämtliche am Scheckverkehre beteiligten Gerichte seines Sprengels zu verfassen, die dem Justizministerium einzusenden ist.

Form. B. Form. C.

VI. Geldbuch.

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung wird die Führung des Geldbuches auch in Zukunft mit geringen Modifikationen nach den bisherigen Vorschriften aufrecht erhalten bleiben. Um jedoch die Geldbuchsführung bei den am Scheckverkehre teilnehmenden Gerichten mit dem Anweisungsverkehre in Einklang zu bringen und bei allen Gerichten den besonderen Manipulationen anzupassen, die sich aus Anlaß der Fruktifizierung von Parteigeldern ergeben können, werden in Zukunft bei der Führung des Geldbuches folgende in den Formularien D, E und F erläuterte Grundsätze genau zu beobachten sein.

Form. D, E und F.

a) Der Eintragung im Geldbuche unterliegen alle Einzahlungsposten, welche überhaupt nach den bisherigen Vorschriften und der neuen Geschäftsordnung dem Geldbuche zugewiesen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Einzahlung in Barem oder mittels des Scheckkontos stattfindet, insbesondere auch die nach den Vorschriften der Exekutionsordnung in der Gerichtskanzlei zu bewerkstelligenden Erläge von abgenommenen Barbeträgen oder Wertpapieren oder des Erlöses von Exekutionsobjekten, und zwar letztere auch dann, wenn eine furchtbringende Anlage im Sinne des § 77 E. O. zu erfolgen hat.

Zur Herstellung der notwendigen Übersichtlichkeit ist der Raum des Geldbuches durch Reservierung der entsprechenden Anzahl von Blattseiten in so viele Abteilungen zu zerlegen, als je nach dem Umfange und der vorwiegenden Geschäftstätigkeit des Gerichtes für die folgenden Gruppen notwendig und zweckmäßig sind. Es sollen nämlich vor allem die gemäß § 382 und 388 G. O. in der Gerichtskanzlei zu bewerkstelligenden Erläge, dann weiters alle jene häufiger vorkommenden Posten separat gestellt werden, welche einer einheitlichen gleichartigen Behandlung unterliegen, zum Beispiel Geldstrafen (eventuell unterschieden nach ihrer Provenienz aus Zivil- oder Strafsachen, dann nach der gesetzlichen Abfuhrsbestimmung), Ganggelder etc. etc. Dagegen sind alle Erlagsposten, welche der individuellen Behandlung unterliegen, in einer allgemeinen Abteilung des Geldbuches zusammenzufassen, wenn sich nicht auch bei diesen aus praktischen Rücksichten eine weitere Unterteilung nach Kategorien empfiehlt.

b) Die Eintragung der Erlagsposten erfolgt auf Grund der wirklichen Einzahlung oder, wenn derselben eine Zahlungsaufforderung (Zahlungsauftrag) vorangeht, auf Grund dieser Aufforderung. Wenn die Einzahlung mittels des Scheckkontos stattfinden soll, so ist bei der Vorschreibung des Auftrages nur der reine Gebührenbetrag in die Geldbetragsspalten einzusetzen, dagegen der eingeforderte Spesenbetrag in einer besonderen Spalte einzutragen. Die wirkliche Einzahlung wird unter allen Umständen durch Eintragung des Einzahlungsdatums und, wenn der Erlag im Wege des Scheckkontos stattfand, auch der Postnummer des Journals für den Anweisungsverkehr ersichtlich gemacht und hiebei je nach der Höhe der Einzahlung der Spesenbetrag als getilgt abgestrichen oder der Rest wegen der Einbringungsveranlassung in der Anmerkung als ausständig nachgewiesen.

c) Bei der Hinausgabe eines Schecks über einen auszufolgenden Erlag ist sogleich die Nummer des Schecks, der Betrag und, wenn es sich um einen Überbringerscheck handelt, die Empfangsbestätigung der Partei im Geldbuche einzutragen.

Die definitive Beausgabung erfolgt erst auf Grund des wirklichen Ausgabsnachweises durch Einsetzung des Ausgabsdatums, dann bei der Ausfolgung mittels Scheckkontos durch Beisetzung der Postnummer des Journals für den Anweisungsverkehr.

Wurde nicht der volle Gebührenbetrag zur Anweisung gebracht, sondern ein Teilbetrag zur Deckung der bei der Einzahlung nicht oder nicht vollständig gedeckten Spesen zurückbehalten, so ist auf der Ausgabsseite des Geldbuches unter dem angewiesenen Betrage in Klammer der zurückbehaltene Spesenbetrag anzumerken.

d) Alle als wirklich eingezahlt nachgewiesenen und noch nicht beausgabten Geldbuchsposten müssen entweder im Bargelde oder Werturkunden der Geldbuchskassa, in dem Guthaben des Scheckkontos oder endlich in den Anlagewerten aus der Fruktifizierung gemäß § 77 E. O. gehörig bedeckt sein.

Bei einer Revision des Geldbuches wird sonach unbeschadet der Überprüfung des Nachweises über die bereits beausgabten Posten das postenweise erhobene Soll mit dem effektiven Bestande zu vergleichen und hiebei der Belauf des Scheckguthabens in der im Formulare B für den Jahresabschluß vorgesehenen Weise unter Einrechnung der gedeckten Spesen zu erproben sein. Über die Posten, welche bar erlegt, gemäß Punkt VIII aber von Amts wegen an den Scheckkonto abgeführt werden und zur Zeit der Revision noch nicht realisiert, d. h. im letzten Kontoauszuge des Postsparkassenamtes noch nicht nachgewiesen sind, hat der Geldbuchführer zu seiner Rechtfertigung die Empfangscheine des Postamtes vorzulegen, welche sodann bei der wirklichen Verrechnung dem bezüglichen Erlagscheine im Kontoauszuge beizuheften sind.

VII. Barverkehr in Parteiengeldern.

Bei allen Gerichten, welche am Scheckverkehre teilnehmen, hat als Grundsatz zu gelten, daß die Führung von Barvorräten an Parteiengeldern (mit Ausnahme der zur Fruktifizierung bestimmten Beträge) zu vermeiden ist. Dies bringt mit sich, daß alle von den Parteien bar erlegten Beträge sogleich oder wenigstens noch an demselben Tage von Amts wegen mittels Erlagscheines an den Scheckkonto abgeführt und somit auch bei der baren Einzahlung die notwendigen Spesen abgefordert werden müssen.

Sollte es sich herausstellen, daß bezüglich einzelner Fälle die eben angedeutete Manipulation unverhältnismäßige Erschwerungen mit sich bringt, so ist die Aufbewahrung in Barem in erster Linie nur dann zulässig, wenn auch die Ausfolgung bar bewerkstelligt wird und daher eine Verwirrung in der Verrechnung nicht zu befürchten ist.

Eine vollständig freie Bewegung im Geldverkehre, d. i. die Annahme und Verwahrung barer Geldposten und Ausfolgung der gleichen Beträge aus dem Scheckkonto uud andrerseits Einzahlung auf den Scheckkonto und Ausfolgung aus dem Barvorrate wird nur bei jenen Gerichten durchführbar sein, bei welchen nicht nur vollkommen verläßliche, sondern auch in Rechnungssachen sehr geübte Geldbuchführer bestellt sind. Sie kann überdies nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

a) Neben dem Journale für den Anweisungsverkehr ist analog dem Formular A ein Kassajounal für den Bargeldverkehr mit Kolonnen für Postnummer, Geldbuchpost, Datum, Gegenstand, Betrag des Empfanges, Betrag der Ausgabe, endlich mit einer Betragsspalte für die in dem Empfange inbegriffenen oder vom Ausgabsbetrage vorweg abgerechneten Postsparkassaspesen einzurichten und laufend zu führen. Sowie das Einlangen des Scheckkontoauszuges Anlaß gibt, sogleich die im Anweisungsverkehre vorfallenden Gebarungen in das bezügliche Journal einzutragen, so muß auch die Eintragung in das Bargeldjournal unmittelbar bei der Empfangnahme oder Ausfolgung eines Barbetrages stattfinden.

b) Im Geldbuche sind jene Anzahlungen und Ausgaben, welche in Barem realisiert werden, durch Beisetzung der Anmerkung „Bar Post —“ kenntlich zu machen. Im übrigen ist das Verhältnis des Geldbuches zum Bargeldjournale dasselbe wie zum Journale für den Anweisungsverkehr. Für die Evidenz der Parteiengelder und die Einbringung der Spesen im Scheckverkehre bildet also das Geldbuch die Grundlage, ob nun die Erläge und Erfolglassungen in Barem oder im Scheckverkehre stattfinden.

Der einzufordernde und vorzuschreibende Spesenbetrag wird bei dem in Rede stehenden gemischten Geldverkehre für jeden einzelnen Fall nur in der Höhe bemessen, als es für die durch das Postsparkassenamt zu realisierende Gebarung (entweder nur Empfang oder nur Ausgabe oder beides) erforderlich scheint.

c) Bei jeder Revison des Geldbuches und mit Ende jedes Jahres ist das Journal für den Bargeldverkehr abzuschließen, der Kassarest zu bilden und hierauf ein Gesamtabschluß analog dem Formular B gemeinsam für den Bargeld- und Scheckkontoverkehr in der Weise anzufertigen, daß als Bestand der über die Stammeinlage hinausgehende Betrag des Scheckkontoguthabens mehr dem Kassareste an Bargeld angesetzt und der Überschuß gegen die offenen Geldbuchsposten durch Zusammenziehung der Spesenbeträge sowohl aus dem Scheckverkehrs- als auch aus dem Bargeldjournale erprobt wird.

In die Jahresnachweisung über den Scheckkontoverkehr (Formular C) ist bei gemischtem Geldverkehre in der Kolonne „davon Überschuß an Spesen“ vorerst der aus dem Journale für den Anweisungsverkehr ersichtliche, dann mit der Bezeichnung „bar realisiert“ der Spesenbetrag aus dem Bargeldjournale anzusetzen. Die Abfuhr der Spesen an den Konto „Parteiengelder der Justizverwaltung“ des Justizministeriums erfolgt nach Jahresschluß im Wege des Scheckkontos ohne Rücksicht darauf, daß dieser oder jener Teilbetrag aus einer Einzahlung oder Minderausgabe in Barem resultiert.

VIII. Behandlung von Geldern, die zur depositenamtlichen Verwahrung bestimmt sind, ferner von Amtspauschal- oder Strafkostengeldern.

Sollten dem Gerichte mittels des Scheckkontos Einzahlungen zukommen, welche sich als für das gerichtliche Depositenamt oder die kumulative Waisenkassa bestimmt darstellen, so ist für die schleunige Übertragung solcher Posten an die zuständige Kassa zu sorgen und der erlaufene Spesenbetrag eventuell aus der Einzahlung zu decken.

Die Benützung des Scheckkontos für die Pauschal- und Strafkostenverlagsgebarung des Gerichtes ist, um Unordnungen hintanzuhalten, vorläufig ganz zu vermeiden.

Werden durch Benützung von Postanweisungen seitens der Parteien derartige Einzahlungen auf den Scheckkonto geleistet, so ist diese bare Auszahlung an das Gericht durch Ausfertigung eines Schecks an die Adresse des Gerichtes zu veranlassen.

IX. Fruktifizierung von Parteiengeldern.

Erläge von Parteiengeldern, welche nach den Vorschriften der Exekutionsordnung in der Gerichtskanzlei zu erfolgen haben, sind — soferne nicht schon im vorhinein eine Verfügung wegen deren fruchtbringender Anlegung getroffen wurde —

bei den dem Scheckverkehr angeschlossenen Gerichten mittels Empfangserlagsscheines zu bewerkstelligen.

Wird in der Folge die fruchtbringende Anlage eines solchen oder eines bei einem anderen Gerichte in Barem erlegten Betrages angeordnet, so ist die Benützung des Scheckkontos des Gerichtes hiefür ausgeschlossen; soll die Anlage in der Postsparkassa geschehen, so ist hiefür der gewöhnliche Sparverkehr zu benützen.

Die Einlagebücher über solche Anlagen in der Postsparkasse, in anderen Sparkassen oder Banken sind mit der Bezeichnung „Exekutionsmasse" unter Beifügung der Namen des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten zu versehen.

Keinem Anstande unterliegt es, daß die gerichtlich zugewiesenen Anteile an den Resultaten der Fruktifizierung entfernt wohnenden Perzipienten im Wege des Scheckkontos — gegen gehörige Kostendeckung — ausbezahlt werden.

Zu diesem Ende sind die aus den Spareinlagen oder durch Veräußerung sonstiger Fruktifikate erhobenen Beträge mittels Erlagsscheines auf den Scheckkonto einzuzahlen und nach Eintreffen der Verrechnung im Kontoauszuge durch Scheckausfertigung flüssig zu machen.

X. Gewährleistung der Ordnung in der Gebarung von Parteiengeldern.

Die Gerichtsvorstände haben sich eine sorgsame Überwachung der Verwahrung, Manipulation und Verrechnung aller Parteiengelder angelegen sein zu lassen, auf die größte Ordnung und Genauigkeit dabei zu dringen und insbesondere dafür zu sorgen, daß jede vorfallende Gebarung sogleich verbucht und dadurch jeder Nachlässigkeit vorgebeugt werde.

Es wird sich bei vielen Gerichten empfehlen und daher den Gerichtsvorständen je nach dem Bedürfnisse anzuordnen überlassen, daß auch dort, wo die vollkommen freie Bewegung zwischen Barverkehr und Scheckverkehr nicht eingeführt ist, über die Bargeldbewegung nach Punkt VII*a* ein Journal geführt werde, weil hiedurch die Kontrolle der Bargeldvorräte wesentlich erleichtert wird.

Wo dies nicht der Fall ist, kann je nach den persönlichen Eigenschaften des Geldbuchführers, falls diesem die Evidenzhaltung der Parteiengelder nach dem bisherigen Systeme der Verwahrung in abgesonderten Umschlägen leichter fällt, vorläufig noch von der im § 113, Absatz 3, G. O. angeordneten Verwahrung der Gelder ohne Unterscheidung der einzelnen Posten Umgang genommen werden.

Eine vollständige Erhebung der Bestände und eine Revision des Geldbuches hat durch den Gerichtsvorstand oder einen von ihm hiezu fallweise bestimmten Beamten, und zwar unvermutet, nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, bei allen Gerichten mindestens viermal im Jahre, bei den Gerichten am Sitze eines Gerichtshofes zumindest sechsmal im Jahre stattzufinden.

Die ziffermäßige Erhebung des Bestandes hat nach Punkt VI*d* und Punkt VII*c* stattzufinden. Die Richtigkeit der Beausgabung der einzelnen Posten ist stichprobenweise auf Grund der Empfangsbestätigungen, der Kontoauszüge des Postsparkassenamtes und eventuell, insbesondere bei großen Posten (Erfolglassung von fruktifizierten Barschaften), an der Hand der Gerichtsakten zu erheben; ebenso ist der Vorgang bei Vorschreibung und Einhebung der Postsparkassaspesen durch Stichproben zu überprüfen.

Gleispach m. p.

Form. A.

Journal

für den

Anweisungsverkehr durch das Postsparkassenamt.

.... **Gericht** ....

18..........

Vormerk für den Drucksortenbezug
(§ 103 G. O.)

bestellt am	bezogen am	Erlagscheine à 1 kr.	Schecks à 1 kr.	Scheckkuverts à 0·3 kr.	Kostenpreis fl.	Kostenpreis kr.
		Anzahl in Stücken			fl.	kr.
1./1.	5./1.	50	50	50	1	15
1./5.	3./5.	50	—	—	—	50
1./8.	4./8.	—	50	—	—	50
15./11.	19./11.	50	—	50	—	65
20./12.	25./12.	—	50	—	—	50
	Zusammen . .	150	150	100	3	30

Postnummer	Geld-buchs-Post-Nr. — Ab-tei-lung	Laut Kontoauszug des Postsparkassenamtes										
		vom	wurden realisiert	In der Einlage inbegriffene — vom Scheckbetrage vorweg abgerechnete — Spesen		Erlag		Entnommen		Guthaben		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	3./1.	Stammeinlage	—	—	100	—	—	—	100	—
2	1, 2	4./1.	E. Sch. Zustellgebührenüberschuß	—	—	5	93	—	—		
3	1 G	4./1.	E. Sch. Geldstrafe N. N. . .	—	06	25	06	—	—	130	99
4	2 G	5./1.	E. Sch. Geldstrafe N. N. . .	—	06	10	06	—	—	141	05
5	3	6./1.	E. Sch. Kommissionsgebühren N. N.	—	06	12	76	—	—	153	81
6	5	8./1.	E. Sch. Zeugengebühren $\frac{\text{C II 124/98}}{16}$	—	06	5	06	—	—	158	87
7	8	9./1.	P. A. Kommissionsgebühren $\frac{\text{C III 317/98}}{2}$	—	—	15	80				
8	4	„	E. Sch. Zeugengebühren N. N.	—	06	10	06				
9	6	„	E. Sch. Sachverständigengebühren N. N.	—	04	10	04	—	—	194	77
10	1 G	10./1.	Scheck Nr. 1 N. N.	—	—	—	—	25	—		
11	3	„	Scheck Nr. 2 N. N.	—	—	—	—	12	70		
12	7	„	E. Sch. Kostenvorschuß N. N.	—	—	15	—	—	—	172	07

Anmerkung. 1 G, 2 G bedeutet Post-Nr. 1 und 2 der Abteilung des Geldbuches für Geldstrafen, wie 1 Z. Post-Nr. 1 einer eventuellen Abteilung des Geldbuches für Zustellgebühren bedeuten würde. Die Postnummern ohne Buchstabenbezeichnung beziehen sich auf die allgemeine Abteilung des Geldbuches.

Form. B.

Abschluß

des

Scheckkontojournals und Geldbuches.

Scheckkontoguthaben mit 31./12. — fl. — kr.
abzüglich der Stammeinlage per . . . . 100 „ — „
verbleiben . . — fl. — kr.

Durch dieses Guthaben sollen die offenen Geldbuchsposten gedeckt sein, u. zwar Post-Nr. . . . — fl. — kr.
„ . . . — „ — „
„ . . . — „ — „
„ . . . — „ — „
„ . . . — „ — „
„ . . . — „ — „
„ . . . — „ — „
u. s. f.

zusammen . . . . — fl. — kr.
daher verbleibt Überschuß . . . . — „ — „,
welcher gleich ist dem im Journale als in der Einlage inbegriffen oder vom Scheckbetrage vorweg abgerechnet ausgewiesenen Spesenbetrage von — „ — „

Anmerkung. Der Spesenbetrag muß bei richtiger Verrechnung als Überschuß auf dem Scheckkonto verbleiben, weil ja die eingezahlten Posten abzüglich der gesamten Spesen zur Auszahlung angewiesen werden.

Form. C.

Nachweisung

des

. . . . Gerichtes in . . . . über den Scheckkontoverkehr im Jahre . . . . .

Laut Journal							Bezogene Drucksorten						Besondere Bemerkungen
Anzahl der Post-nummern	Summe der Erläge im ganzen Jahre		Guthabensbetrag mit Jahresschluß		davon Überschuß für Spesen		Empfangerlagscheine à 1 kr.	Schecks à 1 kr.	Scheckkuverts à 0·3 kr.	Gesamtkosten		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	

Form. D.

Geldbuch.

. . . . **Gericht** . . . .

18 . .

(Abteilung für Erläge gemäß § 382 und 388 G. O.)

Empfang									
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Anmerkung	
				Bargeld		Werturkunden			
				fl.	kr.	fl.	kr.		
1	N. N. Meistbotsteilzahlung causa x	1./1.	E I 102/98 / 25	25	—	—	—		
2	N. N. desgleichen	2./1.	E I 102/98 / 25	25	—	—	—		
3	N. N. desgleichen	3./1.	E I 102/98 / 25	25	—	—	—		
4	Fruktifikat ad Post 1, 2 u. 3 Sparkassabuch Nr..... per	5./1.	E I 102/98 / 26	—	—	74	90		
5	Gerichtsdiener N. Exekutionssache N. Notenrente Nr. Coup. ab	5./1.	E II 171/98 / 20	—	—	100	—		
6	Gerichtsdiener N. Exekutionssache N.	7./1.	E I 102/98 / 27	37	50	—	—		
7	durch Einlage in das Sparkassabuch	9./1.	E I 102/98 / 27	—	—	37	50		
8	Erlös des Sparkassabuches Nr.	1./2.	E I 102/98 / 30	112	70	—	—		
	Summe des Empfanges	1./2.		225	20	212	40		
	ab Ausgabe			225	20	112	40		
	daher Vorrat			—	—	100	—	bestehend aus Notenrente Erlagspost 5	

Ausgabe							
Tag der Ausgabe — gerichtliche Verfügung	Ausgabsnachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Postjournal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Werturkunden		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
5./1. E I 102/98 26	in die Sparkasse (Büchel	N. eingelegt 10 kr.)	75	—	—	—	
9./1. E I 102/98 26	zur Nachlage in buch	das Sparkassa-	37	50	—	—	
1./2. E I 102/98 30	Behufs Behebun kassabuch Nr.	g der Einlage Spar-	—	—	112	40	
1./2. E I 102/98 30	Steueramt X für (Unterschriften)	Steuern	6	37	—	—	
1./2. E I 102/98 30	Dem N. N. Meist (Unterschrift)	botsanteil	57	80	—	—	
1./2. E I 102/98 30	Dem N. N. à cont (Unterschrift)	o Meistbotsanteil	48	53	—	—	
	Summe		225	20	112	40	

Form. E.

Geldbuch.

............Gericht............

18...

(Abteilung für Geldstrafen.)

Empfang									
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Außerdem Postsparkassaspesen gezahlt Kreuzer ö. W.	Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden			
				fl.	kr.	fl.	kr.		
1	N. N.	4./1.	C II 220/98 / 5	25	—	—	—	6	Scheckkonto Post 3
2	N. N.	5./1.	C II 340/98 / 7	10	—	—	—	6	Scheckkonto Post 4

Ausgabe							
Tag der Ausgabe / gerichtliche Verfügung	Ausgabsnachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Post-Journal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Werturkunden		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
10./1. / C II 220/98 / 6	—	Scheck Nr. 1	25	—	—	—	Scheckkonto Post 10

Form. F.

Geldbuch.

. . . . Gericht . . . .

18 . . .

(Allgemeiner Teil.)

Empfang									
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Außerdem Postsparkassaspesen gezahlt kr. ö. W.	Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden			
				fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Gerichtsdiener N. Überschuß an Zustellgebühren pro Dez.	1./1.	—	2	66	—	—	—	3 kr. Spesen ungedeckt. Scheckkonto Post 2.
2	Gerichtsdiener N. desgleichen	1./1.	—	3	27	—	—	—	
3	N. N. Kommissionsgebühren	6./1.	C II 120/98 / 14	12	70	—	—	6	Scheckkonto Post 5.
4	N. N. Zeugengebühren	9./1.	C I 277/98 / 27	10	—	—	—	6	Scheckkonto Post 8.
5	N. N. Zeugengebühren	8./1.	C II 124/98 / 16	5	—	—	—	6	Scheckkonto Post 6.
6	N. N. Sachverständigengebühr	7./1.	C II 124/98 / 15	10	—	—	—	4	2 kr. Spesen ungedeckt Scheckkonto Post 9
7	N. N. Kostenvorschuß	9./1.	C I 277/98 / 28	15	—	—	—	—	6 kr. Spesen ungedeckt Scheckkonto Post 12
8	N. N. Kommissionsgebühren	9./1.	C III 317/98 / 2	15	80	—	—	—	7 kr. Spesen ungedeckt*) Scheckkonto Post 7.

*) Erlag mittels Postanweisung, daher um 1 kr. Spesen mehr.

Ausgabe							
Tag der Ausgabe / gerichtliche Verfügung	Ausgabsnachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Postjournal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Wert-urkunden		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
10./1. / C II 120/98 / 14	—	Scheck Nr. 2	12	70	—	—	Scheckkonto Post 11

Mitteilung.

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen an der Ybbs und Salzburg. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die bezeichneten Städte nachstehende Bestimmungen getroffen:

Für **Wien:** 1. Die erforderliche Drucksorte (Fragebogen) wird jedem Zeugniswerber über mündliches Ersuchen bei allen magistratischen Bezirksämtern und Armeninstituten unentgeltich ausgefolgt.

2. Nach genauer Ausfüllung der Rubriken 1 bis 11 des Fragebogens durch den Zeugniswerber und erfolgter Bestätigung der Rubriken 5 bis 8 durch den Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten ist der Fragebogen während der gewöhnlichen Amtsstunden dem Armeninstitute des Wohnbezirkes zu überreichen, welches hierüber die erforderlichen Erhebungen pflegt.

3. Am achten Tage nach Überreichung des Fragebogens beim Armeninstitute hat sich der Zeugniswerber an das magistratische Bezirksamt seines Wohnbezirkes zu wenden, welches auf Grund der gepflogenen Erhebungen demselben entweder das ausgestellte Zeugnis einhändigt oder die Ausstellung eines solchen mit einem schriftlichen Bescheid, unter Angabe der Gründe, verweigert.

4. Gegen die Verweigerung eines solchen Zeugnisses steht dem Gesuchsteller der beim magistratischen Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzubringende Rekurs an die k. k. n. ö. Statthalterei binnen 14 Tagen vom Erhalt des abweislichen Bescheides offen.

5. Zeugnisse, welche vor mehr als einem halben Jahre vor Anbringung des Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes bei Gericht ausgestellt wurden, müssen erneuert werden, wobei derselbe Vorgang wie bei der Neuausstellung eines solchen Zeugnisses einzuhalten ist.

Für **Wiener-Neustadt:** Personen, welche sich um ein Zeugnis für die Bewilligung des Armenrechtes im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren bewerben, haben sich, soferne dieselben zur Zeit im Stadtbezirke Wiener-Neustadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an das städtische Polizeiamt im Rathause zu wenden. Dieses wird die Ausfüllung des vorgeschriebenen Fragebogens veranlassen, dessen Bestätigung durch den Hauseigentümer und den kompetenten Seelsorger (Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde) der Zeugniswerber zu erwirken hat; sohin ist der Fragebogen wieder dem Polizeiamte zu übergeben.

Auf Grund der von diesen gepflogenen Erhebungen wird sohin das verlangte Zeugnis nach dem vorgeschriebenen Formulare vom Stadtrate entweder ausgefertigt und der Partei sofort eingehändigt oder gemäß § 18 der zitierten Ministerialverordnung verweigert werden.

Für **Waidhofen an der Ybbs:** 1. Das Ansuchen um Ausstellung eines Armutszeugnisses zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes im Sinne des § 64 Z. P. O. ist bei dem Stadtrate Waidhofen an der Ybbs einzubringen.

2. Im Falle die Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers nicht ohnedies der Stadtgemeinde hinlänglich bekannt sind, ist bei den Erhebungen die Mitwirkung des Bezirksarmenrates in Anspruch zu nehmen.

3. Zur Ausstellung des Zeugnisses ist der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter berufen.

Für **Salzburg:** 1. Das Ansuchen um Ausfertigung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes in Prozeß- und Exekutionssachen ist bei dem städtischen Armenamte während der üblichen Amtsstunden mündlich zu stellen.

2. Der Partei wird von diesem Amte unter entsprechender Belehrung ein Fragebogen nach dem beiliegenden Formulare ausgefolgt, dessen Fragepunkte 1 bis 11 die Partei mündlich oder schriftlich der Wahrheit gemäß zu beantworten und sodann eigenhändig zu unterfertigen hat.

3. Nach erfolgter Ausfüllung und Unterfertigung des Fragebogens hat die Partei die Richtigkeit der sub Post 5 bis 8 gemachten Angaben vom Besitzer oder dessen Bevollmächtigten jenes Hauses, in welcher sie dauernd wohnt, durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

4. Nach erfolgter Bestätigung durch den Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten hat die Partei die Äußerung des ihr von dem städtischen Armenamte bekannt zu gebenden Armenrates des betreffenden Bezirkes und des Bezirksarmeninspektors über die Richtigkeit der unter Rubrik 1 bis 11 des Fragebogens enthaltenen Angaben einzuholen und den hiedurch ergänzten Fragebogen sodann dem städtischen Armenrate zurück zu geben.

5. Das Armenamt legt den Fragebogen hierauf dem Bürgermeister vor, welcher je nach der Sachlage das Zeugnis ausstellt oder die Ausstellung desselben verweigert.

Im ersteren Falle wird der Partei das Zeugnis durch das städtische Armenamt ausgefolgt, im letzteren Falle erhält die Partei das Zeugnisformulare mit einem schriftlichen, die Abweisungsgründe enthaltenden Bescheide unter Belehrung über das Recht zur Beschwerdeführung und über die Rekursfrist mit tunlichster Beschleunigung zugestellt.

Stück XXII vom 27. November 1897.

Verordnungen.

42.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. Oktober 1897, Z. 18932,

betreffend die Überprüfung ausgeschiedener Akten durch Archive.

An alle Gerichte.

Behufs der im § 299 der Verordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, vorgesehenen Überprüfung ausgeschiedener Akten durch Archive haben die Gerichte in jenen Ländern, in welchen ein Statthalterei- oder Landesregierungsarchiv besteht, dasselbe von jeder Aktenskartierung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es demselben freisteht, die ausgeschiedenen Akten binnen einer bestimmten Frist, welche

in der Regel mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate betragen soll, durch seine Organe revidieren oder sich einsenden zu lassen.

In jenen Ländern, wo bisher bei der politischen Landesstelle kein Archiv errichtet wurde, kann das Oberlandesgerichtspräsidium nach eingeholter Genehmigung des Justizministeriums den unterstehenden Gerichten ein anderes Archiv des betreffenden Landes bezeichnen, an welches bis zur Errichtung eines Statthalterei- oder Landesregierungsarchives die gleiche Verständigung zu ergehen hat.

Den genannten Archiven sind von den ausgeschiedenen Akten jene, die sie zur archivarischen Behandlung für geeignet halten, sofort gegen Empfangsbestätigung zu übergeben oder ihnen auf ihr Ansuchen eine Frist zur Übernahme derselben zu bestimmen.

Die Überprüfung, beziehungsweise Ein- und Zurücksendung der Akten darf mit keinen Kosten für die Justizverwaltung verbunden sein. Zur Ersparung der Zurücksendungskosten hat jedes am Sitze des Archives befindliche Gericht die Verwertung und Vernichtung der von anderen Gerichten an das Archiv eingesendeten Akten auf Ansuchen der letzteren Gerichte und auf deren Rechnung zu übernehmen.

Nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen des § 299 der Verordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, ist auch bezüglich jener Akten vorzugehen, welche vor der Wirksamkeit der letzteren Verordnung ausgeschieden, aber bis jetzt noch nicht verkauft oder vernichtet sind.

Gleispach m. p.

43.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. November 1897, Z. 19417,

betreffend die Mitwirkung der Justizbehörden bei Vollzug des Gesetzes über die direkten Personalsteuern.

An alle Justizbehörden.

Am 1. Jänner 1898 tritt das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in Wirksamkeit.

Dieses Gesetz, zu welchem das Finanzministerium die unter den Nummern 35, 108, 109, 110, 124 und 171 des diesjährigen Reichsgesetzblattes kundgemachten Vollzugsvorschriften — mit Nachträgen unter Nummer 172 und 173 — erlassen hat, enthält mehrfache Bestimmungen, welche dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege angehören und die sohin zu ihrer Durchführung die Ingerenz der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfordern. Es obliegt daher allen Justizbehörden, sich rechtzeitig mit den betreffenden Bestimmungen genau vertraut zu machen, um eine richtige Anwendung derselben für alle Fälle zu sichern.

Das Justizministerium sieht sich veranlaßt, den Justizbehörden diesfalls insbesondere nachstehendes zu bemerken:

1. Die Gerichte werden auf diejenigen Bestimmungen des obbezogenen Gesetzes aufmerksam gemacht, welche für die allgemeine Erwerbsteuer, dann für die Erwerb-

steuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sowie für die Rentensteuer, insoferne diese nicht im Wege des Abzuges durch den Schuldner zu erheben ist, ein gesetzliches Pfandrecht einräumen (§ 76, 123, 150, 152). Ferner werden dieselben auf die nach Artikel XIV, Alinea 2, des Einführungsgesetzes bis zum 4. Dezember 1894 rückwirkenden Bestimmungen des § 238 verwiesen, welche die Ungültigkeit der auf Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarung normieren.

2. Im V. Hauptstück (§ 256, Alinea 1) sind mehrere nach dem Gesetze, betreffend die direkten Personalsteuern, strafbare Handlungen der Judikatur der für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichte zugewiesen, und zwar:

a) wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen vor den Steuerorganen (§ 242, Übertretung);

b) Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung seitens der bei der Steuerbemessung mitwirkenden Funktionäre (§ 246, Alinea 1, Vergehen), dann Mißbrauch der Steuerregister (§ 246, Alinea 2, Übertretung, eventuell Vergehen);

c) Verweigerung des Eintrittes in die Gewerberäume und der Besichtigung derselben sowie der Betriebsanlagen und Vorräte (§ 248, Übertretung).

Behufs statistischer Erfassung aller einschlägigen Straffälle werden die mit Justizministerialverordnung vom 20. Dezember 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29, vorgeschriebenen Zählkarten von den Staatsanwaltschaften für die k. k. statistische Zentralkommission in Wien künftighin auch über jene Personen anzufertigen sein, die von einem Gerichtshofe in erster Instanz wegen eines Vergehens gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, verurteilt worden sind. Desgleichen wird den Bezirksgerichten obliegen, in den von ihnen nach den bestehenden Vorschriften rücksichtlich der bezirksgerichtlichen Verurteilungen anzufertigenden statistischen Ausweis H (Form XVIII der Vollzugsvorschrift zur Strafprozeßordnung) die Übertretungen gegen das eben erwähnte Gesetz abgesondert von den sonstigen den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen Übertretungen einzustellen und hiebei die Paragraphen, nach denen die Verurteilung erfolgt ist, anzuführen.

3. Über Rekurse gegen Straferkenntnisse der Steuerbehörden — mit Ausnahme jener über Ordnungsstrafen — ist nach § 260 von der Finanzlandesbehörde in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern zu entscheiden, unter welchen sich zwei richterliche Beamte befinden müssen.

Das Finanzministerium hat im Artikel 8, Z. 3, der Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 109, die Anordnung getroffen, daß diesem Spruchsenate der Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter und ein vom Präsidium der Finanzlandesbehörde bestellter Rat oder Sekretär dieser Behörde anzugehören hat und daß behufs Bestellung der richterlichen Beamten die Finanzlandesbehörde sich an das zuständige Oberlandesgerichtspräsidium wenden soll. Das Justizministerium behält sich die Bestimmung der in den erwähnten Spruchsenat der Finanzlandesbehörde zu entsendenden Mitglieder aus dem Richterstande vor. Zu diesem Behufe haben die Oberlandesgerichtspräsidien jeweils eine Auswahl unter den am Sitze der Finanzlandesbehörde angestellten richterlichen Beamten mit Bedachtnahme auf deren besondere Eignung zu der fraglichen Funktion zu treffen

und dem Justizministerium Vorschlag zu erstatten, im welchen stets zwei Beamte mehr einzubeziehen sein werden, als dem Spruchsenate der Finanzlandesbehörde zugewiesen werden sollen.

4. Die Bezirksgerichte sind berufen, im Verfahren zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer (§ 46, 61, Alinea 2, 66, Alinea 1) und im Verfahren zur Bemessung der Personaleinkommensteuer (§ 211, 222, Alinea 1) auf Einschreiten der Steuerorgane die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen vorzunehmen.

Die Verpflichtung der Bezirksgerichte zur eidlichen Abhörung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen besteht ferner gemäß § 258, Alinea 5, auch im steuerbehördlichen Strafverfahren.

Die Verpflichtung der Parteien zur Auskunftserteilung in Besteuerungsangelegenheiten ist im § 269 festgesetzt.

Durch die Vollzugsvorschriften des Finanzministeriums sind in dieser Hinsicht die Steuerbehörden und Kommissionen angewiesen, die an die Zeugen und Sachverständigen zu richtenden Fragen zu formulieren und dem zuständigen Bezirksgerichte mit dem Ersuchen um eidliche Einvernahme der genannten Personen zu übersenden; jedoch ist von dieser gerichtlichen Einvernehmung nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen Gebrauch zu machen und ist die nicht unbedingt notwendige Eidesablegung überhaupt, sowie eine unnötige Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu vermeiden. (V. V. R. G. Bl. Nr. 35, Artikel 17, Z. 2, Artikel 42, Z. 4, Alinea 2; V. V. R. G. Bl. Nr. 108, Artikel 50, Z. 2, Artikel 63, Z. 2; V. V. R. G. Bl. Nr. 109, Artikel 12, Z. 4; V. V. R. G. Bl. Nr. 110, Artikel 6, Z. 8, Alinea 3.)

Bei der Vornahme der Beeidigung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beachten.

5. Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 270, welcher von der Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Ämter bei der Amtstätigkeit der Steuerbehörden und Kommissionen handelt, sind die Gerichte verpflichtet, den Steuerbehörden und Kommissionen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, die erbetenen Auskünfte über Sach- und Rechtsverhältnisse, deren Feststellung für die Steuerveranlagung erforderlich erscheint, zu erteilen und ihnen auf Ersuchen die Einsichtnahme der einschlägigen Gerichtsakte in einzelnen Fällen, welche den Gegenstand einer steuerbehördlichen Amtshandlung bilden, zu gestatten.

Zur Einholung von Auskünften bei anderen Behörden und Ämtern, bei Auskunftspersonen und Sachverständigen für die Steuerorgane sind die Gerichte außer den Fällen der eidlichen Abhörung der eben gedachten Personen nicht berufen.

Nach § 271 sind die Gerichte insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urteilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebührenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insoferne solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzuteilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

Auf Ersuchen des Finanzministeriums werden die Gerichte im Hinblick auf Artikel XIV, Alinea 1, des Einführungsgesetzes angewiesen, mit dieser Mitteilung von Abschriften sofort nach Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung zu beginnen.

6. Gemäß Artikel II des Einführungsgesetzes hat das nach früheren Gesetzen den Grund- und Hausbesitzern eingeräumte Steuerabzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- oder Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, in Hinkunft aufzuhören.

Mit Rücksicht hierauf erscheint bei den Hypothekardarlehen, die nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die direkten Personalsteuern aus kumulativen Waisenkassen werden gewährt werden, die übliche Verzichtleistung der Schuldner auf das ihnen zustehende Recht des Steuerabzuges gegenstandslos und hat daher diese Verzichtleistung bei den erwähnten Hypothekardarlehen in den Schuldscheins- und Zessionsformularien vom 1. Jänner 1898 an zu entfallen.

Gleispach m. p.

Mitteilungen.

Besondere Bestimmungen über die Verrechnung der Rentensteuer von den Passivzinsen der kumulativen Waisenkassen.*) Das Finanzministerium hat zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eine Instruktion für die k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) zum Vollzuge des Rechnungs- und Manipulationsdienstes bezüglich der direkten Personalsteuern erlassen, deren § 12 lautet:

Die Steuerämter als Waisenkassen haben vom 1. Jänner 1898 an von den zur Auszahlung, beziehungsweise zur Gutschrift gelangenden kurrenten Passivzinsen der kumulativen Waisenkassen die 1½prozentige Rentensteuer in Abzug zu bringen.

In der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. März 1882, Z. 32708 ex 1881, V. Bl. Nr. 12, angeordneten Jahresrechnung über den Passivstand der kumulativen Waisenkassa sind neben der Spalte: „Interessen" zwei neue Spalten einzufügen, und zwar: „Ab 1½ Prozent Rentensteuer" und „Verbleibt Nettobetrag".

In die Spalte: „Ab 1½ Prozent Rentensteuer" kommen die von den Steuerämtern zu berechnenden Rentensteuerbeträge und in die Spalte „Verbleibt Nettobetrag" die abzüglich der Rentensteuer verbleibenden Nettozinsen einzustellen. In der weiteren Spalte der benannten Jahresrechnung „Zusammen" kommen selbstverständlich auch nur die Nettozinsen in Betracht.

In dem mit dem Finanzministerialerlasse vom 6. September 1878, Z. 18024, V. Bl. Nr. 35, vorbezeichneten Passivkontobuche ist auf jedem Konto nur der Nettozinsenbetrag zur Gebühr vorzuschreiben, zu welchem Behufe im Passivkontobuche auf der Empfangs- und Ausgabsseite die Spalte: „Interessen" zu bezeichnen ist mit: „Interessen über Abzug der 1½prozentigen Rentensteuer".

---

*) Siehe J. M. V. Bl. Jahrgang 1897, Seite 256 und 257.

Von den im Laufe eines Jahres zur Auszahlung gelangenden Passivzinsen ist von der Erfolglassung des gerichtlich angewiesenen Betrages an die Partei die Rentensteuer zu berechnen und dieselbe rücksichtlich der kurrenten Passivzinsen im Passivkontobuche und in der Waisenpassiv-Jahresrechnung in der vorstehend vorgeschriebenen Weise einzustellen. Auf der über den vollen Zinsenbetrag lautenden Parteienquittung ist der erfolgte Abzug der Rentensteuer in der Liquidierungsklausel mit den Worten: „ab 1½ Prozent Rentensteuer" ersichtlich zu machen. Im Waisenjournale ist intra marginem der laut gerichtlichen Bescheides angewiesene Zinsenbetrag und die hievon in Abzug zu bringende Rentensteuer auszuwerfen, der sohin zur Auszahlung verbleibende Nettobetrag aber in der bezüglichen Geldkolonne in Ausgabe zu stellen.

Sowohl die im Laufe eines Jahres in Abzug gebrachte Rentensteuer von den kurrenten Passivzinsen, als auch die von den mit Schluß des Jahres entweder zur Behebung angewiesenen oder zur Gutschrift gelangenden Passivzinsen zu berechnende Rentensteuer ist mit Beginn des nächsten Jahres, zuverlässig aber noch vor der Vorlage der Waisenamts-Jahresabrechnung, definitiv zu verrechnen.

Zu diesem Zwecke hat das Steueramt in der Jahresrechnung über den Passivstand der kumulativen Waisenkassa durch Summierung der in der vorbezeichneten Weise zu jeder für das Gegenstandsjahr vorgeschriebenen Passivzinsenpost eingestellten Rentensteuer die Jahresgebühr zu ermitteln und dieselbe ohne speziellen Auftrag im Waisenamtsjournale in Ausgabe und im Personalsteuerregister in der für die im Wege des Abzuges erhobene Rentensteuer vorgesehenen Kolonne, und zwar pro curenti in Empfang zu stellen.

Da die Rentensteuer, wie aus dem Vorgesagten erhellt, von den ausgefolgten, zur Ausfolgung angewiesenen oder gutgeschriebenen Zinsenbeträgen vorweg abgerechnet wird, die Abfuhr aber erst im nächsten Jahre erfolgt, so ist es notwendig, daß der gesamte Rentensteuerbetrag in der Waisenjahresabrechnung für das betreffende Jahr als schließliches Passivum eingestellt wird, welches dann durch die mehrerwähnte Abfuhr der Steuer aus der Waisenamtsbarschaft im nächsten Jahre getilgt wird.

Die Summe der ermittelten Rentensteuer ist im Rentensteuerhauptbuche und im Realisierungsausweise (Steuerjahresrechnung) in der Kolonne: „Abzug der Rentensteuer durch Staatskassen" unter der ausdrücklichen Bezeichnung: „Rentensteuer von Waisenpassivzinsen" durchzuführen. Nach erfolgter Durchführung ist der Ausweis nach Formular C der Vollzugsvorschrift im Sinne des § 11 dieser Instruktion auszufertigen und der Steuerbehörde vorzulegen.

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Linz, Steyr, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Znaim, Troppau, Bielitz, Friedek, Lemberg. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die bezeichneten Städte nachstehende Bestimmungen getroffen:

Für **Linz**: Bezüglich der in der Stadt Linz wohnhaften Parteien obliegt die Ausfertigung der Zeugnisse dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und werden die zur Ausfertigung dieser Zeugnisse erforderlichen Erhebungen durch die Armeninspektoren gepflogen werden.

Es werden daher Parteien, welche sich um die mit der Bewilligung des Armenrechtes verbundenen Begünstigungen bewerben wollen, darauf aufmerksam gemacht,

daß sie sich diesfalls an den Armeninspektor ihres Bezirkes zu wenden haben, welcher die erforderlichen Erhebungen pflegen und den vorgeschriebenen Erhebungsbogen ausfertigen wird.

Mit diesem Erhebungsbogen haben sich die Parteien in das Bureau der Gemeindevorstehung, Rathaus, I. Stock, zu begeben, wo dann das zur Erlangung des Armenrechtes erforderliche Zeugnis ausgestellt werden wird.

Für **Steyr:** 1. Diejenigen Personen, welche zur Führung eines Zivilprozesses das Armenrecht erhalten wollen, haben zum Zwecke der Erlangung des hiezu nötigen Zeugnisses den Fragebogen nach Formular Nr. 2 des Anhanges zur Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, mit ihrer Unterschrift zu versehen und die Richtigkeit der im Fragebogen unter 5, 6, 7 und 8 gemachten Angaben durch den Hausherrn, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten bestätigen zu lassen.

2. Den auf diese Weise ausgefüllten und bestätigten Fragebogen haben sie während der Amtsstunden dem mit dem Armenwesen betrauten städtischen Beamten (Rathaus, II. Stock) zu übergeben, welcher, insoferne ihm die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht genau bekannt sind, die Richtigkeit derselben in geeigneter Weise erheben zu lassen hat.

3. Diese Erhebungen sind so schnell als möglich zu pflegen, haben aber jedenfalls binnen 48 Stunden vom Zeitpunkte der Überreichung des Fragebogens abgeschlossen zu sein.

4. Nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen oder auf Grund der bekannten Verhältnisse fertigt der städtische Armenreferent entweder das Zeugnis aus oder weist den Zeugniswerber schriftlich unter kurzer Angabe der Abweisungsgründe mit seinem Begehren ab.

5. Die Zeugnisse, beziehungsweise die Entscheidung über die Verweigerung der Zeugnisse müssen vom Bürgermeister oder in dessen Auftrag vom Stadtsekretär gefertigt sein.

6. Auskünfte über die zur Erlangung des Armenrechtes einzuleitenden Schritte werden im städtischen Amte während der Amtsstunden jedermann erteilt.

Für **Prag:** 1. Die Zeugnisse zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes werden von dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag ausgestellt.

2. Die Partei, welche die Ausstellung eines solchen Zeugnisses anstrebt, hat einen zu diesem Zwecke nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigten Fragebogen, welcher ihr in der Kanzlei des Armenbezirksdirektors ihres Wohnsitzes unentgeltlich ausgefolgt wird, genau und wahrheitsgemäß auszufüllen und denselben eigenhändig zu fertigen.

3. Der so ausgefüllte Fragebogen ist von dem Zeugniswerber selbst zuerst dem Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zur Bestätigung und sodann dem zuständigen Seelsorger zur Äußerung zu unterbreiten.

4. Nachdem dies geschehen, hat die Partei den Fragebogen dem Armenbezirksdirektor mit dem Ansuchen um Ausstellung des Zeugnisses zu übergeben, welcher die Wahrheit der in demselben angegebenen Tatsachen zu erheben hat und ihn sodann dem Magistrate vorlegt.

5. Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes wird durch den Magistrat das Zeugnis ausgestellt oder dessen Ausstellung verweigert.

Für Reichenberg: Die Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes werden vom Stadtrate ausgestellt, von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen. Das Ansuchen um Ausstellung eines solchen Zeugnisses kann mündlich vorgebracht oder schriftlich überreicht werden. Das mündliche Ansuchen ist während der Amtsstunden in der Armenverwaltungskanzlei zu stellen.

Hier wird sofort in Gegenwart der Partei und nach deren Angaben der Fragebogen ausgefüllt, von der Partei unterfertigt und in einem Briefumschlage verschlossen dem Gesuchsteller mit dem Auftrage übergeben, denselben dem zuständigen Vorsteher des betreffenden Armenbezirkes, dessen Name und Wohnort auf dem Briefumschlage verzeichnet wird, zu übermitteln.

Der Armenbezirksvorsteher hat die Richtigkeit der Angaben des Fragebogens zu prüfen, den Hauseigentümer oder Bevollmächtigten desselben die Richtigkeit der Angaben unter 5, 6, 7 und 8 des Fragebogens bestätigen zu lassen und nach Abschluß seiner Erhebungen die Richtigkeit aller Angaben auf dem Fragebogen selbst zu bestätigen, beziehungsweise das Ergebnis seiner Erhebungen anzumerken und den Fragebogen in der Armenverwaltungskanzlei wieder abzugeben. Wenn es der leitende Beamte dieser Kanzlei für notwendig erachtet, wird noch durch die Kanzlei die Äußerung des Seelsorgers, beziehungsweise Kultusvorstehers eingeholt, worauf die Ausfertigung des Zeugnisses oder die abweisliche Erledigung des Einschreitens erfolgt.

Zeugnis oder Erledigung können in der Regel nach Ablauf von drei Tagen vom Bittsteller in der Armenverwaltungskanzlei abgeholt werden.

Einem schriftlichen, an den Stadtrat zu richtenden Gesuche um Ausfertigung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes muß ein in den Absätzen 1 bis 11 ausgefüllter und vom Bittsteller unterfertigter Fragebogen beigeschlossen werden. Dieser wird durch die Armenverwaltungskanzlei von Amts wegen dem zuständigen Bezirksvorsteher übermittelt, worauf dann dasselbe Verfahren wie oben Platz greift.

Für **Brünn:** 1. Die Ausstellung der Zeugnisse behufs Erlangung des Armenrechtes steht dem Bürgermeister, beziehungsweise Vizebürgermeister und in dessen Auftrage dem Amtsdirektor, in dringenden Fällen aber auch dem Referenten in Armenangelegenheiten zu.

2. Die Parteien haben sich um die Ausstellung dieser Zeugnisse während der Amtsstunden, und zwar auch an Sonn- und Feiertagen vormittags persönlich oder durch einen über ihre Verhältnisse vollständig unterrichteten Vertreter an das Armenreferat zu wenden. Eine schriftliche Eingabe kann auch überreicht werden, doch muß dann der Bewerber trotzdem im Amte erscheinen, falls die von ihm angeführten Tatsachen zur Ausstellung des Zeugnisses nicht ausreichen.

3. Im Referate wird der in der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, festgesetzte, eventuell zu ergänzende Fragebogen auf Grund der Angaben der Partei von einem Amtsorgane ausgefüllt und von der Partei (oder ihrem Vertreter) unterfertigt.

Hiebei ist der Bewerber auf die Strafbestimmung für Erschleichung des Armenrechtes durch unwahre Angaben aufmerksam zu machen.

4. Sodann überzeugt sich der Referent auf die ihm geeignet erscheinende Weise von der Richtigkeit der Angaben der Partei. Er kann sich hiebei entweder der Amtsorgane oder der Organe der Armenpflege, und zwar der letzteren dann bedienen.

wenn vorauszusetzen ist, daß diesen die Verhältnisse des Bewerbers bekannt sind oder durch dritte Personen leicht bekannt gemacht werden können.

Insbesondere wird der Hauseigentümer oder dessen Vertreter, eventuell der Hausbesorger und die in demselben Hause wohnhaften Parteien einzuvernehmen sein, welche durch ihre Unterschrift zu bestätigen haben, welche Angaben des Bewerbers sie für richtig anerkennen. Diese Personen werden besonders auch über Punkt 10 des Fragebogens (Personen, für deren Unterhalt der Bewerber zu sorgen hat) einzuvernehmen sein. Hiebei sind dieselben auf ihre eventuelle Haftung bei wissentlicher Bestätigung unrichtiger Angaben aufmerksam zu machen.

Über das Einkommen werden die Auskünfte auch beim Dienstgeber, sowie bei den eventuellen Afterparteien, Kostgängern u. s. w. einzuholen sein.

5. Je nach Umständen wird sich der Referent im kurzen Wege an die katholischen, beziehungsweise evangelischen Pfarrer und an die israelitische Kultusgemeinde um Auskunft wenden, an welche gleichzeitig das Ersuchen um ihre Mitwirkung bei den nötigen Erhebungen gerichtet wird.

6. Sobald die Erhebungen geschlossen sind, wird der Partei die Erledigung unter Freilassung des Rekurses zugestellt.

Für **Olmütz:** Die Ausfertigung dieser Zeugnisse steht dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen Stellvertreter zu.

Das Begehren um Ausstellung solcher Zeugnisse ist beim städtischen Polizeiamte während der Amtsstunden persönlich oder durch einen ordnungsmäßig ausgewiesenen und über die Verhältnisse des Zeugniswerbers vollständig unterrichteten Vertreter mündlich oder schriftlich einzubringen.

In beiden Fällen hat die Partei den nach dem Formular Nr. 2 der vorzitierten Ministerialverordnung ausgefüllten und mit der Erklärung, daß die Angaben desselben der Wahrheit vollständig entsprechen, versehenen und rücksichtlich der Wohnungsangaben vom Hauseigentümer, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten bestätigten Fragebogen vorzulegen.

Hierauf veranlaßt das Polizeiamt im kurzen Wege Erhebungen über die Richtigkeit der im Fragebogen enthaltenen Angaben, wobei die Mitwirkung der Seelsorgerorgane insoferne in Anspruch genommen werden kann, als dieselben sich hiezu bereit erklärten und vorauszusetzen ist, daß denselben die Verhältnisse des Zeugniswerbers bekannt sind.

Über das Ergebnis dieser Erhebungen wird vom Polizeiamte dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen Stellvertreter im kurzen Wege Bericht erstattet und hierauf mit tunlichster Beschleunigung der Partei das gefertigte Zeugnis oder aber der die Verweigerung des Zeugnisses samt Gründen und Rechtsmittelbelehrung enthaltende Bescheid eingehändigt.

Für **Znaim:** Die Zeugnisse werden von dem Bürgermeister beziehungsweise seinem Stellvertreter ausgefertigt.

Die von der Partei, welche ein solches Zeugnis anstrebt auszufüllenden und von dem Besitzer beziehungsweise Verwalter des Hauses, in welchem die Partei wohnt, zu bestätigenden Fragebögen sind im städtischen Polizeiamte zu überreichen, welches im kurzen Wege Erhebungen über die Verhältnisse der betreffenden Partei veranlaßt und über das Resultat derselben im kurzen Wege dem Bürgermeister beziehungsweise seinem Stellvertreter berichtet.

Für **Troppau:** 1. Die Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse derjenigen in Troppau wohnhaften, beziehungsweise sich aufhaltenden Parteien, welche um Bewilligung des Armenrechtes bei Gericht ansuchen, werden von dem unterzeichneten Bürgermeisteramte ausgefertigt.

2. Das Ansuchen um ein derartiges Zeugnis ist während der festgesetzten Amtsstunden beim städtischen Polizeiamte mündlich oder schriftlich anzubringen, worauf der Partei sofort die vorgeschriebene Drucksorte zur Ausfüllung des beigegebenen Fragebogens ausgefolgt und die hiefür erforderliche Belehrung erteilt wird. Nach Ausfüllung des Fragebogens hat die Partei ihre Angaben durch den Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten in der betreffenden Rubrik der Drucksorte bestätigen zu lassen und die letztere sodann dem Polizeiamte zurückzustellen.

3. Das Polizeiamt veranlaßt sodann unverzüglich die zuverlässige Ermittlung und Feststellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers, worauf binnen 48 Stunden je nach dem Ergebnisse der Erhebungen das Zeugnis ausgefertigt oder aber mit besonderem Bescheid verweigert wird.

4. Gegen die Zeugnisverweigerung steht dem Zeugniswerber die Berufung an die k. k. schlesische Landesregierung offen.

Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des abweislichen Bescheides bei dem gefertigten Bürgermeisteramte eingebracht werden.

Für **Bielitz:** 1. Die Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes obliegt dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

2. Der Zeugniswerber hat das Ansuchen um Ausstellung des Zeugnisses bei dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen Stellvertreter oder im Einreichungsprotokolle des Bürgermeisteramtes täglich in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die vorgeschriebenen Formulare des Fragebogens und Zeugnisses werden im Einreichungsprotokolle des Bürgermeisteramtes bereit gehalten und dem Zeugniswerber unentgeltlich verabreicht.

3. Die Erhebungen bei Ermittlung und Feststellung der einschlägigen Verhältnisse, insbesondere der Familien-, Erwerbs-, Einkommens-, Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers sind unter Zuziehung des Armenrates, und zwar des Obmannes der gemeinderätlichen Armensektion und des Vorstehers des Bezirksarmenrates, in dessen Sprengel der Zeugniswerber wohnt, vor Ausfertigung des Zeugnisses genau und verläßlich zu pflegen.

4. Die Ausfertigung und Zustellung des Zeugnisses an die Partei hat nach Abschluß der gemäß Punkt 3 durchgeführten Erhebungen in kürzester Frist zu erfolgen.

Die Verweigerung des Zeugnisses ist dem Zeugniswerber unter Angabe der Gründe und Rückschluß des beigebrachten Zeugnisformulares unverzüglich durch einen Bescheid bekannt zu geben; der Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides ist genau festzustellen.

Gegen diesen Bescheid steht der bei dem Bürgermeisteramte Bielitz binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzubringende Rekurs an die k. k. schlesische Landesregierung in Troppau offen.

Für **Friedek:** Das Ansuchen um Ausfertigung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes ist beim Magistrate während der Amtsstunden mündlich oder schriftlich anzubringen.

Über das Ansuchen ist der vorgeschriebene Fragebogen, falls derselbe noch nicht ausgefüllt gebracht wurde, von einem Magistratsbeamten nach Angabe der Partei auszufüllen und von derselben fertigen zu lassen.

Auf Grund dieser Annahme ist sodann, falls die Verhältnisse des Bewerbers beim Amte genau bekannt sind, sofort das Zeugnis auszufertigen und dem Bürgermeister zur Unterschrift vorzulegen.

Sind die Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers beim Amte nicht hinreichend bekannt, dann ist hierüber durch die Polizeileitung schleunigst Erhebung pflegen zu lassen. Zeugniswerber, welche in Friedek nicht zuständig sind und daselbst nicht wenigstens seit Jahresfrist wohnen, haben ihrem Ansuchen ein Armutszeugnis ihrer Heimatsgemeinde oder der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes beizuschließen, widrigens vorerst diese Gemeinden von Amts wegen darum anzugehen sind.

Nach Maßgabe des Erfordernisses dieser Erhebungen ist sodann das Zeugnis auszustellen oder zu verweigern.

Die Einholung der Bestätigung des Hausherrn und der Äußerung des Seelsorgers erfolgt vom Amte aus.

Für Lemberg: 1. Gesuche um Ausstellung von Armutszeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes in Zivilstreitigkeiten können mündlich oder schriftlich täglich während der Amtsstunden im Kommissariate jenes Stadtteiles, in welchem der Zeugniswerber wohnt, eingebracht werden.

2. Der Zeugniswerber muß das mit obzitierter Verordnung vorgeschriebene, gehörig ausgefüllte Blankett vorlegen oder die genauen zur Ausfüllung desselben notwendigen Daten angeben.

3. Für Schreibunkundige soll das zuständige Kommissariat einen Nachfragebogen ausfüllen, worauf die Partei selbst die nötige Bestätigung des Hauseigentümers oder Pfarrers (Vorstehers der israelitischen Kultusgemeinde) zu besorgen hat.

4. Wenn der Hauseigentümer oder Pfarrer (Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde) seine Unterschrift verweigert, muß dieser Umstand auf dem Zeugnis ausdrücklich ersichtlich gemacht werden.

5. Diejenigen, welche in einem Dienstverhältnisse stehen, müssen den jährlichen Verdienstbetrag gehörig nachweisen.

6. Personen, welche aus öffentlichen Fonds ihren Unterhalt schöpfen, können ein Armutszeugnis auch von der bezüglichen Verwaltungsbehörde erlangen.

7. Das Kommissariat hat das Zeugnis zu prüfen, zu bestätigen und dem Magistratsdepartement für Armensachen vorzulegen, welches das Zeugnis endgültig ausfolgt.

8. Diejenigen, welche sich zeitlich in Lemberg aufhalten, können hier kein Armutszeugnis erhalten.

9. Jeder um ein Armutszeugnis Einschreitende kann dasselbe im zuständigen Kommissariate täglich während der Amtsstunden beheben.

10. Gegen die Verweigerung der Erteilung eines Armutszeugnisses kann bei der politischen Landesbehörde ein Rekurs oder eine Berufung mündlich oder schriftlich binnen 14 Tagen nach Zustellung des abweislichen Bescheides eingebracht werden. Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Stück XXIII vom 14. Dezember 1897.

Verordnungen.

44.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1897. Z. 25801,

betreffend die Beantwortung der Fragen, welche dem Justizministerium über Bestimmungen der neuen Prozeßgesetze vorgelegt wurden.

An alle Gerichte.

Das in allen Oberlandesgerichtssprengeln von den richterlichen Beamten in Wochenversammlungen, Diskussionsabenden und Unterrichtskursen gemeinsam betriebene Studium der neuen Prozeßgesetze hat zur eingehenden Erörterung dieser Gesetze und, beeinflußt durch die Berufstätigkeit der Teilnehmer, zu einer für die vorbereitende Schulung sehr wertvollen Verarbeitung des Gesetzesstoffes unter den Gesichtspunkten tatsächlicher Rechtsanwendung geführt. Hiedurch wurden, der sonst regelmäßigen Entwicklung weit vorgreifend, eine Reihe von Zweifeln und Streitfragen an die Oberfläche getrieben, die bei minder eindringlicher Vorarbeit erst nach Beginn der Wirksamkeit des neuen Verfahrens hervorgetreten wären und in abweichenden Entscheidungen der Gerichte ihren Ausdruck gefunden hätten. Um dieses voraussehbare, wichtige Nebenergebnis des gemeinsamen Studiums im weitesten Umfange für die künftige Praxis nutzbar machen zu können, wurde bei sämtlichen Gerichten. bei welchen solche Wochenversammlungen, Kurse u. s. w. stattfanden, im Auftrage des Justizministeriums die vorgekommenen zweifelhaften und streitigen Fragen gesammelt und sodann dem Justizministerium vorgelegt.

Die gerichtliche Rechtssprechung wird die Zweifel, welche über Sinn, Grenzen und Tragweite einzelner Gesetzesbestimmungen oder über die dem bestimmten Falle angemessenste Verbindung der gesetzlichen Vorschriften rege geworden sind, gewiß den Zielen und Tendenzen der neuen Gesetze entsprechend lösen. Aber es besteht die Gefahr, daß die Rechtssprechung, sich selbst überlassen, gerade in der ersten Zeit der Wirksamkeit dieser Gesetze, wo deren Handhabung ohnehin am schwierigsten ist, am meisten schwanken wird. In der Folge werden die sich mehrenden Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden und die stets fortschreitende Klärung durch die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Rechtes der gerichtlichen Tätigkeit immer mehr Rückhalt und Einheit geben; in der ernsten und mühevollen Periode des Geltungsbeginnes der Prozeßgesetze, wo nach solcher Unterstützung ein besonders starkes Bedürfnis wach werden wird, fehlt sie fast vollständig.

Um diesem Bedürfnisse einigermaßen entgegenzukommen und wenigstens für solange, bis die Anwendung der neuen Gesetze in anderer Weise sichere Festigkeit erlangt hat, zur Förderung einheitlicher Auffassungen etwas beizutragen, hat das

Bei der weitaus größeren Zahl von Fragen handelt es sich um offenbare Mißverständnisse, um Zweifel, die auf minder vollständiger Beherrschung der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Verkennung des aus dem Zusammenhange der Normen sich ergebenden Inhaltes beruhen oder sie entspringen der leicht erklärlichen Unsicherheit darüber, wie und mit Hilfe welcher gesetzlicher Vorschriften gewisse schwierigere Zwischenfälle oder verwickeltere Prozeßsituationen zu erledigen sein werden, für die nicht ausdrücklich im Gesetze Vorsorge getroffen ist.

Diese Fragen hat das Justizministerium selbst beantwortet. Die in der Beantwortung enthaltenen Entscheidungen sollen der Selbständigkeit der Gerichte in Sachen der Rechtsanwendung und ihrem Rechte zu unabhängiger Prüfung und Entscheidung der ihnen vorliegenden Rechtsfälle nicht Abbruch tun. Es wird vielmehr damit nur der Versuch gemacht, die Bildung einer einheitlichen, dem Wortlaute und dem Willen des Gesetzes entsprechenden Judikatur anzubahnen. Einerseits in Anbetracht der großen Vorteile, die es für den Zivilrechtsschutz hätte, wenn dies gelingen möchte und dadurch das Übermaß von Verhandlungen und Rechtsmitteln wegen rein prozessualer Fragen eingedämmt würde, und andererseits in der Erwartung, daß die in den einzelnen Antworten gebotene Lösung bei Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen, der eigenartigen Anforderungen und Rückwirkungen des mündlichen Verfahrens und der Zwecke des Gesetzes für richtig befunden werden wird.

Die Rechtspflege wird sich im Gebiete des Prozesses und der Exekution in kurzer Zeit in sicheren Bahnen entwickeln, wenn die dargelegten Intentionen bei den Gerichten verständnisvolles Entgegenkommen finden.

Eine kleine Anzahl der vorgelegten Fragen ist durch Lücken in den gesetzlichen Vorschriften oder durch Zweifel veranlaßt, die in der Fassung einzelner Gesetzesstellen ihren Ursprung haben. Betreffs dieser und einiger weiterer Fragen über Punkte, welche für die Gestaltung und Durchführung des neuen Verfahrens und für die Verwirklichung der Absichten der Gesetzgebung von maßgebendster Bedeutung sind, hat es das Justizministerium für ratsam gehalten, einem Schwanken oder Fehlgehen der Rechtssprechung von vornherein, soweit als tunlich, durch eine autoritative Äußerung über die Richtung vorzubeugen, die von der Judikatur einzuschlagen wäre. Zu diesem Behufe wurde diese zweite Gruppe von Fragen dem Präsidium des k. k. Obersten Gerichtshofes mitgeteilt, um darüber ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes einzuholen, und letzterer hat diesem Ersuchen entsprechend, die Fragen in einem Plenarsenate zum Gegenstande seiner Erörterung gemacht.

Der Tenor der vom k. k. Obersten Gerichtshofe erstatteten Gutachten wurde in die nachfolgende Beantwortung der dem Justizministerium vorgelegten Fragen eingereiht und als „Gutachten des Obersten Gerichtshofes“ hervorgehoben. Die Gerichte werden vor allem auf die Gutachten des Obersten Gerichtshofes über folgende, praktisch sehr bedeutsame Fragen aufmerksam gemacht: über die Voraussetzungen der uneigentlichen Streitgenossenschaft (§ 11, Z. 2, Z. P. O.), über die Anzahl der Ausfertigungen oder Rubriken schriftlicher Bestandvertragskündigungen und über die Zustellung des betreffenden Beschlusses (§ 116 Z. P. O.), über die Vereinigung



mehrerer Ansprüche in einer Klage (§ 227 Z. P. O.), über das Versäumungsverfahren (§ 396, 398, 399 Z. P. O.), über die Berechnung der im Urteile bestimmten Leistungsfristen (§ 409 Z. P. O.), über die Geltendmachung der vorbehaltenen Beschwerde (§ 515 Z. P. O.), über die Erhebung von Rekursen gegen Beschlüsse der zweiten Instanz (§ 520 Z. P. O.), über die Frist zur Mitteilung des Berufungsgegners und zur Revisionsbeantwortung im Wechsel- und Bestandverfahren (§ 555 und 575 Z. P. O.) und über die Zuweisung von Zinsen bei der Meistbotsverteilung (§ 216 E. O.).

Die Beantwortung der Fragen ist nach der Reihenfolge der Paragraphen der in Frage kommenden Gesetze (Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm, Jurisdiktionsnorm, Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, Zivilprozeßordnung, Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, Exekutionsordnung) geordnet. Alle zu denselben Paragraphen gestellten oder sich der Hauptsache nach darauf beziehenden Fragen wurden zusammenfassend unter diesem Paragraphen beantwortet.

Das beigegebene Sachregister wird die Auffindung der auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Entscheidung erleichtern.

Die Zusammenstellung der Antworten auf die vorgelegten Fragen wird außerdem in einer von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei veranstalteten Sonderausgabe erscheinen.

Ruber m. p.

45.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Dezember 1897, Z. 28042,

womit die vorgelegten Fragen über Bestimmungen der Geschäftsordnung beantwortet werden.

An alle Gerichte.

Die zu Kanzleiinstruktoren bestimmten Beamten haben als Vorbereitung ihrer Aufgaben diejenigen Fragen über Vorschriften der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz zusammengestellt, deren authentische Beantwortung sie für wünschenswert erachteten.

Das Justizministerium erteilte diese Antwort betreffs aller Fragen, bezüglich deren ein einigermaßen begründeter Zweifel möglich schien. Diese Beantwortung wird hiemit im Wege der als Beilage ·/. angeschlossenen Zusammenstellung allgemein kundgemacht.

Ruber m. p.



Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1897, Z. 26986,

betreffend die Vorlage der auf diplomatischem Wege zu befördernden Ersuchschreiben der Gerichtshöfe I. Instanz in Wien.

An die Gerichtshöfe in Wien.

Insoferne die Gerichtshöfe I. Instanz in Wien bei ihren für das Ausland bestimmten Schreiben auf die Beförderung im diplomatischen Wege und daher auf die Vermittlung des Justizministeriums angewiesen sind, ist es ihnen gestattet, die berichtweise Vorlage an das Justizministerium, anstatt durch das übergeordnete Oberlandesgericht (§ 204 Ger. Instr., § 204 G. O.), unmittelbar, und zwar mittels Rubrikberichtes wie bei Zustellungen zu besorgen, in der Voraussetzung jedoch, daß jedes solche Schreiben entweder von einem der Präsidenten selbst gefertigt, oder, wenn ein anderer Funktionär unterschrieben hätte, die Unterschrift des letzteren präsidiell (§ 40 G. O. G.) beglaubigt sei.

Gleispach m. p.

Mitteilungen.

(Vorbereitung der Zivilprozeßreform). Äußere Form der Eingaben an die Gerichte. Das Justizministerium hat an sämtliche Advokatenkammern den nachstehenden Erlaß vom 27. Oktober 1897, Z. 24459, gerichtet:*)

Das Justizministerium ist überzeugt, daß es auf die Unterstützung des Anwaltstandes bei Durchführung der weittragenden Reform zählen darf, welche durch die Einführung der neuen Zivilprozeßgesetze in deren Gefolge durch die Änderung des gesamten inneren gerichtlichen Dienstes sich vollziehen wird. Für die glatte Abwicklung der großen Menge täglich wiederkehrender Geschäfte würde viel gewonnen sein, wenn schon in den Eingaben der Parteien und Parteienvertreter auf die Erfordernisse der gerichtlichen Geschäftsbehandlung Bedacht genommen wird. Das Justizministerium beehrt sich daher im folgenden dem löblichen Ausschusse einige in diesem Belange in Betracht kommenden Punkte mit dem höflichen Ersuchen mitzuteilen, die Herren Mitglieder der Kammer einzuladen, den Gerichten auch in dieser Beziehung ihre wertvolle Unterstützung zu leihen.

1. Das Abtragen (§ 72 der Geschäftsordnung) der einlaufenden Eingaben würde sehr erleichtert werden, wenn schon in der Eingabe die Nummer der Gerichtsabteilung angegeben wird.

§ 30 der Geschäftsordnung schreibt deshalb vor, daß die Nummer der Gerichtsabteilung, an welche eine Eingabe gehört, entweder auf dem Rubrum der Eingabe unter der Bezeichnung des Gerichtes oder auf der ersten Seite des Textes in der Überschrift als Beisatz zur Benennung des Gerichtes angegeben wird. Grundbuchseingaben sollen auf dem Rubrum in auffälliger Weise als solche bezeichnet werden.

---

*) Ein gleicher Erlaß ist an die Notariatskammern ergangen.

2. Ein weiteres, für die geschäftliche Behandlung wesentliches Moment ist, daß in den Eingaben die Geschäftszahl (§ 266 der Geschäftsordnung) der gerichtlichen Erledigung richtig angeführt wird, auf welche sich die Eingabe bezieht.

Bei den nach dem 1. Jänner 1898 bei Gericht einlangenden Eingaben, welche zu Rechtssachen gehören, die vor diesem Tage anhängig geworden sind, wäre es erwünscht, wenn die Registratursbezeichnung, soweit sie den Parteien bekannt ist, auf der Eingabe angeführt würde (§ 1 J. M. V. vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113), weil sonst die Ermittlung der Gerichtsabteilung, an welche die Eingabe gehört, Schwierigkeiten bereiten kann.

Soweit die Parteien die Registratursbezeichnung nicht kennen, wird sie aus den ersten gerichtlichen Erledigungen, die infolge solcher Eingaben ergehen, bekannt werden, so daß dann der Erfüllung des obigen Verlangens nichts mehr im Wege steht.

3. Um die Vorteile voll ausnützen zu können, welche der Anschluß der Gerichte an den Telephonverkehr (§ 100 G. O.) und die Beteiligung der Gerichte am Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes (§ 101 ff.) eröffnet, wäre es zweckmäßig, wenn auf allen Eingaben der an diesen Einrichtungen teilnehmenden Parteien und Parteienvertreter die Telephonnummer und die Nummer des Scheckkontos des k. k. Postsparkassenamtes ersichtlich gemacht würde.

4. Da in der Regel, und zwar auch im Lokalverkehr, die Zustellung durch die Post stattfinden wird, ist die Ermittlung und genaue Angabe der Adresse zur Hintanhaltung der Expeditionsverzögerungen von besonderer Wichtigkeit. Namentlich wäre stets die letzte Post und, wenn nach dem Wohnorte des Adressaten eine Ruralpostverbindung besteht, auch dies anzugeben. Wo nach dem Wissen der Parteienvertreter die Zustellung durch Gemeindeorgane oder durch ein anderes Gericht erfolgt, wäre die betreffende Gemeinde oder das um die Zustellung zu ersuchende Gericht in der Adresse zu bezeichnen.

5. Da die meisten Akten künftighin geheftet werden sollen, wäre es wünschenswert, für gerichtliche Eingaben kein größeres als das im § 328 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Papierformat (gebrochen 34/21 *cm*) zu verwenden.

6. Nach § 66 der Geschäftsordnung ist der Eingangsvermerk am oberen Rand der ersten Textseite der Eingabe, und zwar in der Mitte anzubringen. In die rechte obere Ecke der ersten Textseite wird von der Gerichtskanzlei die Geschäftszahl beigesetzt werden (§ 266 der Geschäftsordnung).

Es empfiehlt sich daher, den Stempel der Eingabe in der linken oberen Ecke aufzukleben und den Raum neben dem Stempel frei zu lassen.

Da die Akten, wie erwähnt, in der Regel in einem Aktenrücken einzuheften sein werden, so würde das Rubrum seinen Zweck verfehlen, wenn es, wie bisher, auf der zweiten Spalte der vierten Seite angebracht wäre, und es wird deshalb ersucht, das Rubrum künftig auf der ersten Textseite, und zwar unter der Adresse des Gerichtes zu schreiben. Auch wäre es von Vorteil, wenn mit Ausnahme des Rubrums die erste Seite nur halbbrüchig beschrieben würde, so daß der Vermerk über den richterlichen Beschluß auf der ersten Seite in der linken Spalte angebracht werden könnte.

Die im Anschlusse mitfolgenden Muster veranschaulichen die besprochene Verteilung des Raumes.

Adresse: ....

Stempel

Telephon Nr. .... Scheckkonto des k. k. Postsparkassenamtes

Nr. ....

An das k. k. Kreis- als Handelsgericht in .... Abteilung ....

In Sachen

Kläger ....

....

durch ....

gegen

Beklagte: ....

....

wegen .... Mit .... Beilagen ....

Text ....

....

Stempel

Advokat Dr. ....

Adresse: ....

Telephon Nr. .... Scheckkonto des k. k. Posts

An das k. k. Kreis- als Handelsgericht in ....

Abteilung

Kläger

....

....

....

....

durch ....

....

Gegenstand 1

Tex'

......

7. Zur Beschleunigung der Erledigung gerichtlicher Eingaben und der Herstellung der Ausfertigungen wird es beitragen, wenn — soweit dies im einzelnen Falle angeht — bei der Fassung des Parteiantrages eine Form gewählt würde, welche dessen wörtliche Übernahme in die gerichtliche Erledigung ermöglicht. Bei Grundbuchsgesuchen ist schon derzeit in manchen Oberlandesgerichtssprengeln die Gepflogenheit eingebürgert, die Gesuche so zu stilisieren, daß der gerichtliche Bescheid mittels des Vermerkes „describatur inclusum“ u. ä. entworfen werden kann. Die Verbreitung dieser Übung würde sowohl dem Interesse der Parteien, wie jenem der gerichtlichen Geschäftsführung entsprechen. Die Fassung, welche den im Prozeß- und Exekutionsverfahren vorkommenden Anträgen hiernach zu geben wäre, wird aus dem vom Justizministerium herausgegebenen, demnächst im Kommissionsverlage der k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung Manz erscheinenden „Formularienbuch zur Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung“ entnommen werden können.

Desgleichen wird es bisweilen im Interesse der Parteien gelegen sein, von der im § 195 der Geschäftsordnung gestatteten Vorlage von vorbereiteten Ausfertigungen Gebrauch zu machen, hiebei müßte jedoch die aus dem Formularienbuche ersichtliche Fassung der gerichtlichen Beschlüsse gewählt werden, wenn der beabsichtigte Nutzen erzielt werden soll.

8. Die auf den Schriftsätzen gemäß § 75, Z. 3, Z. P. O. anzubringende Unterschrift des Advokaten wäre auf der ersten Textseite unterhalb des Rubrums oder am Schlusse des Textes beizusetzen.

9. Hinsichtlich der Bezeichnung der Beilagen empfiehlt es sich, die bisherige Übung beizubehalten, wonach die vom Kläger beigebrachten Beilagen mit Buchstaben, diejenigen des Beklagten mit arabischen Ziffern bezeichnet werden.

10. Endlich sei noch darauf verwiesen, daß die Schriftsätze an Kürze, Übersichtlichkeit und Verwendbarkeit bei der Verhandlung sehr gewinnen werden, wenn die einzelnen Behauptungen und die Beweisanbietungen am Rande des Schriftsatzes mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet würden, weil dann lediglich durch Angabe der fraglichen Zahl auf die betreffende Behauptung, Erklärung oder Beweisanbietung u. dgl. Bezug genommen werden könnte.

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Innsbruck, Bozen, Trient, Rovigno, Cilli, Marburg, Pettau. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die bezeichneten Städte nachstehende Bestimmungen getroffen:

Für Innsbruck: 1. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes werden seitens des Stadtmagistrates Innsbruck nur an Parteien ausgefertigt, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtbezirke Innsbruck haben.

2. Die Ausfertigung dieser Zeugnisse erfolgt kosten- und gebührenfrei und sind die vorgeschriebenen Drucksorten (Fragebogen und Zeugnisformularien) beim Stadtmagistrate unentgeltlich zu haben.

3. Die Zeugnisse werden im Namen und Auftrage des Bürgermeisters vom ersten Magistratsrate oder, wenn dieser verhindert ist, vom Magistratssekretär oder -kommissär ausgefertigt, unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen.

4. Das Begehren um Ausstellung eines solchen Zeugnisses ist entweder mündlich, und zwar in der Regel persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter, bei

5. Die Zeugniswerber haben ihre Familien-, Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben. Wird das Begehren um Ausfertigung des Zeugnisses schriftlich gestellt, so ist obiger Anforderung durch Beischluß des ausgefüllten und von der Partei unterschriebenen Fragebogens zu entsprechen.

6. Als Organe, welche bei der Ermittlung und Feststellung der Erwerbs-, Eir kommens- und Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers erforderlichen Falls m zuwirken haben, werden bestimmt:

a) Die Organe des städtischen Armenrates;

b) das Stadtpolizeiamt;

c) die im Stadtbezirke befindlichen Seelsorgeämter, soferne sich diese im bereit erklären, über die Richtigkeit der Angaben von Zeugniswerbern langen eine Äußerung abzugeben;

d) die Heimats- und frühere Aufenthaltsgemeinde des Zeugniswerbers;

e) die Hauseigentümer, beziehungsweise Wohnungsvermieter.

7. Das ordnungsmäßig ausgefertigte Zeugnis wird der Partei oh ausgehändigt oder zugestellt. Die Verweigerung des Zeugnisses wird m Beschleunigung unter kurzer Angabe der Gründe durch einen Besc Dieser Bescheid kann durch Rekurs an die k. k. Statthalterei binner gefochten werden.

8. Die Gültigkeit eines Armenrechtszeugnisses währt 6 Mo Ablauf, wenn mittlerweile das Gesuch um Bewilligung des Armen bracht wurde, die fortdauernde Richtigkeit des Zeugnisses du angebrachte schriftliche Erklärung des im Punkte 3 bezeichneter bekräftigt werden kann.

Für **Bozen:** 1. Diese Zeugnisse werden nur an Perso zur Zeit ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der

2. Die Zeugnisse sind entweder vom Bürgermeiste Namen vom Stadtmagistrate durch den I. Magistratsr kommissär auszufertigen, zu unterzeichnen und mit d magistrates zu versehen.

3. Wegen Ausstellung eines solchen Zeugnisses h persönlich oder durch seinen gesetzlichen Vertret Amtsstunden an eines der unter Punkt 2 genannter zu wenden oder um die Ausfertigung des Zeugnisse anzusuchen.

4. Im einen sowie im anderen Falle ha persönlichen Erscheinen mündlich, sonst aber ir schriebenen Fragebogens ihre Erwerbs-, Eink verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu a

5. Die vorgeschriebenen Fragebogen Zeugniswerbern beim Stadtmagistrate unent

6. Als Organe, welche außer den und Feststellung der Erwerbs- und Eink



Zwecke der Zeugnisausstellung mitzuwirken haben und je nach den obwaltenden Umständen des Falles hiezu zu verwenden sind, werden bestimmt:

a) Die Organe der städtischen Armenfondsverwaltung;
b) die städtischen Amtsdiener und die Mitglieder der Sicherheitswache;
c) eventuell auch die Organe des fb. Pfarr- als Seelsorgeamtes;
d) die Wohnungsgeber der zeugniswerbenden Parteien;
e) im Falle der Notwendigkeit die Heimats- oder frühere Aufenthaltsgemeinde der Zeugniswerber.

7. Auf Grund der schon im vorhinein genau bekannten oder erst im Wege der Ermittlungen erhobenen einschlägigen Verhältnisse wird von den unter Punkt 2 genannten Organen das Armutszeugnis auf dem vorgeschriebenen Formular kosten- und gebührenfrei ohne weiteren Aufschub ausgefertigt und der Partei entweder persönlich ausgefolgt oder, wenn schriftlich um dasselbe angesucht wurde, unter der angegebenen Adresse zugeschickt.

8. Die Gültigkeit dieser Zeugnisse dauert 6 Monate, nach deren Ablauf, wenn mittlerweile das Gesuch um Erteilung des Armenrechtes nicht angebracht wurde, die neuerliche Bestätigung des Zeugnisses durch die unter Punkt 2 genannten Organe auf Grund der ohnehin bekannten oder durch abermalige Ermittlungen genau festgestellten Verhältnisse zu erfolgen hat.

Für Trient: 1. Die Gesuche um Ausfertigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können sowohl mündlich als schriftlich beim Magistrate angebracht werden. Die schriftlichen Gesuche können täglich während der Amtsstunden beim Einlaufsprotokolle des Magistrates eingereicht werden. Mündliche Gesuche werden zwar auch täglich, jedoch nur von 11 bis 12 Uhr vormittags, entgegen genommen werden, und hat sich der Gesuchsteller zu diesem Behufe an jenen mit der Aufnahme von mündlichen Begehren beauftragten Beamten zu wenden, welcher ihm im Einlaufsprotokolle bekanntgegeben werden wird.

2. Alle Gesuche, sowohl mündliche als schriftliche, werden in ein besonderes Protokoll eingetragen werden, aus welchem auch die bezügliche Erledigung und das Datum derselben sowie auch der allfällige Rekurs und die bezügliche Erledigung zu ersehen ist.

3. Über Verlangen wird dem Gesuchsteller der für die Gemeinden mit eigenem Statut vorgeschriebene Fragebogen zum Zwecke der Ausfüllung der in demselben enthaltenen Daten sowie der Beisetzung seiner Unterschrift und der Einholung der Bestätigung von Seite des Hausherrn übergeben werden.

4. Der auf diese Weise ausgefüllte Fragebogen wird von dem mit der Ausfertigung des Zeugnisses beauftragten Beamten in kurzem Wege dem Armenvater und sohin dem Seelsorger am Wohnsitze des Gesuchstellers zur Erklärung über die Richtigkeit der in dem Fragebogen enthaltenen Angaben übersendet werden.

5. Sollte der Seelsorger seine Erklärung verweigern, so wird auf dem Fragebogen der Beisatz gemacht werden, daß derselbe ohne Bemerkung zurückgesendet worden sei.

6. Die allfällige Verweigerung des Zeugnisses wird dem Gesuchsteller durch einen besonderen Bescheid unter Angabe der Gründe und der Belehrung über das Recht zur Beschwerdeführung und über die Rekursfrist mitgeteilt werden.

7. Die Gültigkeit des Zeugnisses tritt nach Ablauf von 6 Monaten nach der bezüglichen Ausfertigung außer Kraft; das Zeugnis kann jedoch behufs neuerlicher Bestätigung der in demselben angegebenen Umstände wieder vorgelegt werden.

8. Mit der Ausfertigung dieser Zeugnisse wird der Magistratsassessor und im Falle seiner Verhinderung der Magistratssekretär beauftragt.

Für **Rovigno:** Die Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes im Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Exekutionsverfahren werden vom Stadtmagistrate ausgefertigt werden.

Zu diesem Behufe ist ein entsprechendes Gesuch während der gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich zu überreichen. Mündliche Gesuche werden in der Magistratskanzlei zu Protokoll genommen werden; schriftliche Gesuche sind beim Einlaufsprotokolle einzureichen.

Den schriftlichen Gesuchen ist der gehörig ausgefüllte Fragebogen beizuschließen; wer das Begehren mündlich anbringt, kann gleichzeitig den ausgefüllten Fragebogen überreichen und insbesondere auch die Erklärung des Hausherrn und des Pfarrers.

Die Formulare zu den Fragebogen können unentgeltlich im Magistratsamte bezogen werden. Über die Gesuche wird der Stadtmagistrat die entsprechende Amtshandlung einleiten und durch seine eigenen Organe die zweckmäßigen Erhebungen pflegen.

Die Zeugnisse werden vom Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter unterfertigt und können von den Parteien 5 Tage nach Überreichung des Gesuches in der Magistratskanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden behoben werden.

Für **Cilli:** Die Vermögenszeugnisse zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes bei Gericht sind vom Bürgermeister auszustellen. Die Erhebungen über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sind durch das Stadtamt im Einvernehmen mit dem Armenrate und der städtischen Sicherheitswache zu pflegen.

Jeder Zeugniswerber hat sich beim Stadtamte zu melden und daselbst den Zweck des Zeugnisses anzugeben, ebenso die zur Ermöglichung der vorerwähnten Erhebungen nötigen Angaben zu machen. Die bezüglichen Meldungen werden täglich von 9 bis 12 Uhr entgegen genommen.

Für **Marburg:** 1. Personen, welche nach § 63 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Kosten einer Prozeßführung zu bestreiten außer stande sind, erhalten zum Behufe der Bewilligung des Armenrechtes ein Zeugnis nach dem mit der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, bestimmten Formular. Derartige Formulare sind unentgeltlich beim Stadtrate und bei den 8 Bezirksvorstehern der Stadt Marburg erhältlich. Die Ausfertigung des Zeugnisses hat im Sinne der obigen Ministerialverordnung nach der den Formularien beiliegenden Anleitung zu geschehen.

Aus der Anleitung sind nachstehende Punkte hervorzuheben:

2. Das Zeugnis ist vom Hauseigentümer, Bevollmächtigten oder Administrator zu bestätigen.

3. Sonach ist die Äußerung des Bezirksvorstehers, in dessen Sprengel der Zeugniswerber wohnt, einzuholen.

4. Schließlich ist das Zeugnis dem Stadtrate Marburg als politische Behörde erster Instanz vorzulegen und die Bestätigung des Herrn Amtsvorstandes einzuholen.

Für Pettau: Im politischen Amtsbezirke Stadt Pettau ist das Ansuchen um ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechtes mündlich oder schriftlich beim Stadtamte zu stellen, welches im Einvernehmen mit dem Stadtarmenrate die Erhebungen über die Richtigkeit der beim Zeugniswerber gemachten Angaben pflegt.

Das Recht zur Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes steht nur dem Bürgermeister der Stadt Pettau, respektive dem von ihm hiezu beauftragten Beamten des Stadtamtes zu.

Die Partei, welche um ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechtes ansucht, hat:

a) Das Einkommen, welches sie durch ihren Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht, wahrheitsgetreu anzugeben;

b) die Personen (Eltern, Geschwister, Kinder oder sonstige Pfleglinge) namhaft zu machen, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat;

c) Dokumente beizubringen oder Personen namhaft zu machen, welche die Wahrheit der Angaben des Zeugniswerbers bestätigen.

Wer wissentlich unrichtige Angaben macht oder Unrichtiges als wahr bestätigt, haftet, wenn das Armenrecht auf Grund dieser unwahren Angaben bewilligt worden ist, für alle Beträge, von deren Bezahlung die Partei befreit worden ist, für die Kosten der etwaigen Advokatenvertretung und für alle sonstigen Schäden.

Gegen Parteien, welche die Bewilligung des Armenrechtes durch unwahre Angaben erschlichen haben, ist eine Mutwillensstrafe bis zu 300 fl. zu verhängen.

Die Ausfertigung und Bestätigung der Zeugnisse erfolgt kostenfrei.

Gegen die Verweigerung der Ausfertigung und Bestätigung solcher Zeugnisse durch das Stadtamt kann gemäß der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, der Rekurs an die k. k. Statthalterei binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung des abweislichen Bescheides nächstfolgenden Tage an gerechnet, mündlich oder schriftlich beim Stadtamte eingebracht werden.

Notwendigkeit gerichtlicher Obduktion. Infolge eines plötzlichen Todesfalles nach dem Genusse eines Bandwurmmittels kam es zu gerichtlichen Erhebungen, deren Ergebnis nach Einstellung des Strafverfahrens dem Obersten Sanitätsrate mitgeteilt wurde. Dieser hat den Vorgang des Arztes gerügt, der sich darauf beschränkt hatte „capsulae contra taeniam“ zu verschreiben, ohne von dem Inhalte und der Dosierung des Präparates auch nur Kenntnis zu haben. Tatsächlich enthielten sie extractum filicis maris (Johanniswurzelextrakt). Infolgedessen wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1897, Z. 32988 ex 1896, darauf hingewiesen, daß im gegebenen Falle sowohl der Arzt als der Apotheker sich gegen die Vorschriften der Ministerialverordnungen vom 4. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 222, und 12. Dezember 1889, R. G. Bl. Nr. 191, vergangen haben, da scharf wirkende, in der Tabelle IV der österreichischen Pharmakopœe, Band VII, angeführte Heilmittel nur gegen ein die offizielle Bezeichnung mit Angabe der Quantität und Dosierung des Arzneimittels enthaltendes Rezept verabfolgt werden dürfen:

Zugleich hat aber der Oberste Sanitätsrat auf den Mangel im Strafverfahren aufmerksam gemacht, daß im gegebenen Falle die gerichtliche Obduktion der Leiche unterlassen wurde, so daß sich in der Folge die Todesursache und ein allfälliger Zusammenhang mit dem eingenommenen Arzneimittel nicht mehr feststellen ließ.

Stück XXIV vom 23. Dezember 1897.

Verordnungen.

47.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. Dezember 1897, Z. 27904,

betreffend Einführung von Strafkarten und Strafregistern.

An die Oberlandesgerichtspräsidien und sämtliche Gerichte erster Instanz, ferner an die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften.

1. Vom 1. Jänner 1898 ab werden für sämtliche rechtskräftige Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen Strafkarten nach Muster der angeschlossenen Drucksorte eingeführt; dieselben haben einerseits an Stelle der bisherigen Auskunftstabellen zu treten, anderseits die Strafregister zu bilden. Sie haben ferner mit der unter 5 angeführten Einschränkung an Stelle der statistischen Zählkarten (Verordnung vom 20. Dezember 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29) zu treten.

2. Die Strafkarten sind anläßlich der Hauptverhandlung bei den Gerichtshöfen von der Staatsanwaltschaft, bei den Bezirksgerichten von dem Einzelrichter auszufertigen, wobei Rubrik 18 leer bleibt. Liegen mehr als 30 Vorstrafen vor, so ist die Rückseite einer zweiten Strafkarte zur Fortsetzung zu benützen. Es sind ausschließlich Drucksorten auf gelben Papier, in jeder Einzelheit mit Bezug auf Größe, Papierstärke und Druckanordnung dem Muster entsprechend zu verwenden. Die Urschrift ist dem Strafregisteramt zuzuführen.

3. Strafregisteramt ist in der Regel die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Verurteilte heimatszuständig ist. Nur im Falle unbekannter oder ausländischer Heimatszuständigkeit ist jene Staatsanwaltschaft Strafregisteramt, in deren Sprengel die Verurteilung erfolgte.

Die Einzelrichter der Bezirksgerichte haben sämtliche Strafkarten nach Rechtskraft des Urteiles an die Staatsanwaltschaft ihres Gerichtshofsprengels zu senden. Letztere scheidet aus diesen und den eigenen Strafkarten die zu anderen Staatsanwaltschaften gehörigen aus und übersendet sie an letztere. Die verbleibenden Strafkarten bilden nach den Namen der Verurteilten geordnet das Strafregister. Wird erst in der Folge die Heimatszuständigkeit bekannt oder ergibt sich an Stelle unrichtig angegebener die richtige, so hat nachträgliche Abtretung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Strafkarten, welche sich auf denselben Verurteilten beziehen, sind auf ihren Inhalt zu prüfen und ist nur die letzte in den Vorstrafen richtiggestellte Strafkarte

im Register zu behalten. Ist die Übereinstimmung der Person zweifelhaft, so ist die Beziehung der Strafkarten lediglich mit roter Tinte ersichtlich zu machen.

Die Zusendung der Strafkarten erfolgt ohne Zuschrift unter Umschlag. Zum Strafregister eingelangte Strafkarten werden in kein Protokoll eingetragen, sondern ohneweiters dem Strafregister zugeführt. Letzteres ist von einem Kanzleibeamten unter Aufsicht eines Konzeptsbeamten zu führen.

Das Strafregister dient zum Zwecke, den staatlichen Behörden umgehend Aufschluß über die Vorstrafen einer Person zu geben.

Hiezu genügt eine Zuschrift, etwa des Inhaltes: „An die k. k. Staatsanwaltschaft als Strafregisteramt in . . . . Es wird um einen Strafregisterauszug über . . . . ersucht.“ Die Antwort erfolgt entweder durch Vormerk auf dieser Zuschrift „kommt nicht vor“ oder durch Einsendung der Strafkartenausfertigung. Für letztere ist die gleiche gelbe Drucksorte zu verwenden, jedoch oben mit dem Worte „Ausfertigung“ und dem Aktenzeichen der Zuschrift in roter Tinte zu versehen.

4. Solange die Strafregisterämter keine Gewähr für Vollständigkeit bieten, sind die Vorstrafen wie bisher neben der Anfrage an das Strafregisteramt durch Anfragen an die Heimatsgemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Strafgerichte sowie im Wege der Prüfung der etwa vorliegenden Vorakten sorgfältig zu erheben.

Soferne in einzelnen Gerichtssprengeln bereits gerichtliche Strafregister bestehen, ist deren Inhalt allmählich dem neuen Strafregister einzuverleiben. Zu diesem Behufe haben die Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der verfügbaren Zeit den Inhalt der bestehenden Register in Strafkarten zu übertragen. Dabei ist vom letzten Jahre (1897) nach rückwärts vorzugehen und bedarf es einer Ergänzung etwa fehlender Daten nicht.

5. Die Staatsanwaltschaften haben die mit Verordnung vom 20. Dezember 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29, vorgeschriebenen statistischen Zählblätter über Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen vom 1. Jänner 1898 auf den neuen Drucksorten herzustellen.

Hiezu sind ausschließlich die nur auf der Vorderseite bedruckten weißen und blauen Drucksorten zu verwenden und muß nachdrücklichst darauf verwiesen werden, daß eine Verwechslung der Drucksorten oder eine Nichtverwendung solcher unter keinen Umständen Platz greifen darf, und daß die Rubriken der Drucksorten sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden müssen, weil jeder Mangel die Zählarbeit bei der statistischen Zentralkommission erschwert und zu Richtigstellungen Anlaß gibt.

Die Staatsanwaltschaft des Verurteilungsgerichtshofes hat daher vor Abgabe der Strafkarte in das Strafregisteramt, beziehungsweise Übersendung an ein anderes, die Zählkarte zu verfassen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der angeführten Verordnung unberührt.

6. An Stelle der vorgeschriebenen Auskunftstabellen treten Strafkartenausfertigungen auf gelbem Papier mit der Aufsschrift „Ausfertigung“ in roter Tinte.

In allen Fällen, in welchen Auskunftstabellen in Frage kommen, haben daher die Bezirksgerichte eine solche Ausfertigung zurückzubehalten, die Staatsanwaltschaft aber hat sie dem Urteilsgerichtshofe zuzumitteln.

Zu entfallen hat die im § 33 der Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152, vorgeschriebene Abfassung von Auskunftstabellen durch den Untersuchungsrichter, beziehungsweise durch den Vorsitzenden. Im Vorverfahren genügt die Personsbeschreibung Verhafteter, die Feststellung der Punkte 1 bis 8, 10, 15 bis 17 im Verhörsprotokolle (indem die allgemeinen Fragen bereits darauf gerichtet sind) und ein Vorstrafenverzeichnis. Letzteres wird durch eine angeschaffte Strafkartenausfertigung ersetzt.

Die Fälle, in welchen nach durchgeführtem Strafverfahren nunmehr Strafkartenausfertigungen an Stelle von Auskunftstabellen an andere Behörden zu übersenden wären, sind:

a) Gemäß § 36 Vollzugsvorschrift und der Verordnung vom 15. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 91, an die politischen Behörden bei allen Verurteilungen mit Ausnahme jener wegen Ehrenbeleidigungen;

b) seitens der Bezirksgerichte gemäß § 2 dieser Verordnung an die Gemeinde am Sitze des Bezirksgerichtes, falls sie Schubbehörde ist, im Falle der Aburteilung einer der im § 1. G. vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 81, bezeichneten Personen;

c) seitens der Staatsanwaltschaften gemäß § 405 St. P. O., § 76 Vollzugsvorschrift und Justizministerialerlasses vom 14. Februar 1885, J. M. V. Bl. Nr. 17, an die Strafanstalt, in welche der Verurteilte abzuliefern ist;

d) seitens der Gerichte im Falle der Verurteilung von Ausländern in Gemäßheit der besonderen Vorschriften.

Für alle diese Fälle dient Rubrik 18 der Strafkarte zur Aufnahme des Strafbeginnes und Endes, Rubrik 20 zur allfälligen Angabe der Eignung zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt. In Rubrik 12 kommt eine allfällige Besonderheit der Straftat, zum Beispiel Taschendiebstahl, Wilddiebstahl, in Rubrik 1 und 17 bei Frauen Familienname und Name des Ehegatten.

Diese Vorschriften bleiben bis auf weiteres in Wirksamkeit, dagegen sind die Vorschriften der § 30, 83 und 89 der Strafgerichtsinstruktion vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, und der Verordnung vom 5. März 1853, R. G. Bl. Nr. 44, insoweit durch die gegenwärtigen Vorschriften ersetzt, als sie die Auskunftstabellen betreffen.

7. Zunächst werden in der Hof- und Staatsdruckerei zur Erzielung der Einheitlichkeit der Strafkarten die nötigen Drucksorten in deutscher Sprache hergestellt und werden nach einem Kostenüberschlage die gelben Drucksorten ungefähr 2 fl., die blauen und weißen ungefähr 1 fl. 66 kr. das Tausend kosten. Die Beschaffung der Drucksorten erfolgt im übrigen auf dem gleichen Wege wie jene anderer Drucksorten,

Die sprachliche Einrichtung der Strafregister muß dem durch das sachliche Bedürfnis geleiteten Ermessen der registerführenden Staatsanwaltschaften überlassen bleiben. Der Bedarf an anderssprachigen Drucksorten ist im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien zu decken, wobei jedoch auf volle Gleichförmigkeit in der Ausführung zu achten ist. Das Gleiche gilt von der Ausfertigung der Strafkarten als Ersatz der Auskunftstabellen und zum Zwecke der Vorstrafenmitteilung, sofern diesbezüglich nicht bereits bestimmte Vorschriften vorliegen.

Die Ausfertigungen auf weißem und blauem Papier (statistische Zählkarten) haben jedoch ausnahmslos in deutscher Sprache zu erfolgen, da nur hiedurch die rasche Abwicklung der statistischen Berechnung ermöglicht wird.

Ruber m. p.,

(Vorderseite.)

Jahr

K. k. Staatsanwaltschaft .... **Zuname** ....

Strafkarte.

1. Vor- und Zuname (Familienname) ....

2. Ort, Land, Tag, Monat, Jahr der Geburt ....

....

3. Zuständigkeitsgemeinde und Land ....

4. Glaubensbekenntnis ....

5. Familienstand:
   a) ehelich geboren ....
   b) unehelich geboren ....
   c) ledig ....
   d) verheiratet ....
   e) verwitwet ....
   f) gerichtlich geschieden oder getrennt ....

6. Beruf (Erwerbs- oder Nahrungszweig) und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhält- is

....

....

7. Schulbildung:
   a) kann weder lesen noch schreiben ....
   b) kann lesen aber nicht schreiben ....
   c) kann lesen und schreiben ....
   d) besitzt eine höhere Schulbildung ....

8. Vermögensverhältnisse:
   a) besitzt kein Vermögen ....
   b) besitzt einiges Vermögen ....
   c) ist wohlhabend ....

9. Vorbestraft:
   a) wegen Übertretung ....
   b) wegen Vergehen ....
   c) wegen Verbrechen einmal ....
   " " zweimal ....
   " " mehr als zweimal ....

10. Endtag der letzten wegen Verbrechen verbüßten Strafhaft ....

11. Urteil erster Instanz (Gegenstand dieser Karte) Gericht ....
    Datum und Zahl ....

12. Strafbare Handlung (Handlungen), nach Benennung, Gesetzstellen und besonderen Merkr

....

....

13. Rechtskräftig zuerkannte Strafe ....

....

14. Neben der Hauptstrafe zuerkannte Nebenstrafe ....

....

....

15. Letzter Aufenthaltsort (Land) ....

16. Rufname ....

17. Name der Eltern (des Ehegatten) ....

18. Strafantritt .... Strafende ....

19. Vorstrafen:

	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Straftat	Strafe
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					

20. Anmerkung ....

....

....

Fertigung ....

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Dezember 1897, Z. 28517,

betreffend die Vorlage von Amtsabschriften der untergerichtlichen Urteile und Beschlüsse bei Revisionen und Rekursen an den Obersten Gerichtshof.

An alle Gerichte erster und zweiter Instanz.

Durch die neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz ist die im § 200 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, angeordnete Vorlage von Amtsabschriften der untergerichtlichen Verfügungen oder Entscheidungen im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels nicht aufrecht erhalten worden.

Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung bei dem Obersten Gerichtshofe werden jedoch die Gerichte erster und zweiter Instanz angewiesen,

1. von kontradiktorischen Urteilen in Zivilprozessen und ebensolchen Endbeschlüssen in Besitzstörungsstreitigkeiten;
2. von der Revision unterliegenden Beschlüssen im Berufungsverfahren;
3. von Verteilungsbeschlüssen im Exekutionsverfahren;

für den Fall, als die Ausfertigungen dieser Erledigungen im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden, künftig stets ein Exemplar über die sonst erforderliche Zahl von Ausfertigungen herzustellen und dieses bei der infolge Revision oder Rekurs stattfindenden Übersendung der Akten mit der entsprechenden Beglaubigung dem Obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Das behufs etwaiger Vorlage an den Obersten Gerichtshof hergestellte Ausfertigungsexemplar ist vorläufig ohne Einheftung bei den Akten aufzubewahren. Wenn die Akten dem Obersten Gerichtshofe vorgelegt werden, ist dieses Exemplar von dem Gerichte, bei welchem das Urteil oder der Beschluß ergangen ist, den Akten beizulegen.

Wenn Akten an die Registratur gelangen, welchen solche Abschriften noch beiliegen, weil ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde, sind diese auszuscheiden und zu vernichten.

Für die im alten Verfahren fortgeführten Streitsachen bleiben die bisherigen Vorschriften unberührt.

Ruber m. p.

Kundmachung.

16. Berichtigungen des Formularienbuches. In einigen Formularien des vom Justizministerium herausgegebenen „Formularienbuches zur Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung" (Nr. 143, 145, 153, 156, 169, 171, 174, 207, 242, 244, 245, 262 wurde in das Aktenzeichen für Grundbuchsakten die Jahreszahl aufgenommen. Die Angabe der Jahreszahl ist nach § 264 der Geschäftsordnung nicht notwendig. Um Mißverständnisse zu verhindern, welche durch die Aufnahme dieses entbehrlichen Beisatzes entstehen können, wurde in dem eben erschienenen zweiten Abdrucke des Formularienbuches die Geschäftszahl der Grundbuchsbescheide in den fraglichen Formularien genau nach Vorschrift der § 264 und 266 der Geschäftsordnung an

die Bezeichnung der Einlage und die Ordnungsnummer eingeschränkt (z. B. in Form. Nr. 143: $\frac{\text{779 Gdb. Wieden}}{13}$).

Sowohl im ersten, wie im zweiten Abdrucke des Formularienbuches unterblieb infolge eines Versehens die Eliminierung der Bemerkung 2 zum Formular Nr. 70 (S. 59) und der Bemerkung 3 zum Formular Nr. 71 (S. 61). Diese beiden Bemerkungen hatten als mit dem Gesetze (§ 396 Z. P. O.) nicht im Einklange stehend zu entfallen. Demgemäß ist auch die Angabe, daß das tatsächliche Vorbringen des Klägers dem Inhalte der Klage entsprach, kein wesentlicher Bestandteil des Tatbestandes des bei der ersten Tagsatzung gefällten Versäumungsurteiles. (15. Dezember 1897, Z. 29067.)

Mitteilung.

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Krakau, Ungarisch-Hradisch, Kremsier, Laibach, Rovereto. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die bezeichneten Städte nachstehende Bestimmungen getroffen:

Für **Krakau:** Die Zeugnisse zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes werden von den Kreiskommissären ausgestellt, welchen auch die Vornahme der erforderlichen Erhebungen zur Ermittlung und Feststellung der Familien- und Vermögensverhältnisse des Zeugniswerbers obliegt.

Auskünfte über die zur Erlangung des Armenrechtes einzuleitenden Schritte werden von den Kreiskommissären während der Amtsstunden vormittags zwischen 11 und 12 und nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr jedermann erteilt.

Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes wird durch die Kreiskommissäre das Zeugnis ausgestellt oder dessen Ausstellung verweigert.

Gegen die Verweigerung der Erteilung eines Armutszeugnisses kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des abweislichen Bescheides ein Rekurs mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindeamte, bei welchem das Ansuchen um Erteilung des Armutszeugnisses gestellt wurde — in Krakau bei dem Magistrate — eingebracht werden.

Für **Ung. Hradisch:** Die Partei, welche um ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechtes in einem Zivilprozesse ansuchen will, hat sich zur Zeit der Amtsstunden in der Polizeiabteilung des Bürgermeisteramtes einzufinden, woselbst sie ihr Gesuch mündlich vorzubringen, dasselbe in angemessener Weise durch nähere Angabe ihrer Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu zu begründen und anzugeben hat, für welchen Stritt sie das Zeugnis benötigt.

Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen, im Bedarfsfalle durch Erkundigung bei Vertrauenspersonen, eventuell durch Einvernahme von Sachverständigen der Vermögensstand des Gesuchstellers näher sichergestellt und der Akt mit dem entsprechenden Antrage dem Bürgermeister vorgelegt, welcher das Zeugnis unterschreibt und sofort dessen Zustellung veranlaßt.

Für **Kremsier:** Die Vermögenszeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes bei Gericht werden vom Bürgermeister, in seiner Abwesenheit vom Bürgermeister-

beziehungsweise bestätigt.

Zur Erlangung eines derartigen Zeugnisses ist ein schriftliches oder protokollarisches Begehren erforderlich, welches nach vorheriger Erhebung und Sicherstellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers tunlichst rasch erledigt wird. Die Erhebungen werden unter Mitwirkung des städtischen Polizeiamtes gepflogen.

Für **Laibach:** 1. Die Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes obliegt in Laibach dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

2. Parteien, welche solche Zeugnisse erlangen wollen, haben sich in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Armenreferenten zu melden und die zur Ausfüllung des bezüglichen Fragebogens nötigen Behelfe mitzubringen, beziehungsweise nachzutragen.

3. Wird das Begehren schriftlich gestellt, so muß dem Gesuche der entsprechend ausgefüllte, von der Partei unterschriebene und vom Hauseigentümer bestätigte Fragebogen beiliegen.

4. Die zur Feststellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zeugniswerber nötigen weiteren Erhebungen werden durch die zuständigen Bezirksvorsteher gepflogen.

5. Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebungen wird sohin das angesprochene Zeugnis ausgefertigt oder aber die Ausfertigung desselben verweigert.

6. Gegen die Verweigerung eines solchen Zeugnisses ist der binnen vierzehn Tagen zu überreichende Rekurs an die k. k. Landesregierung in Laibach zulässig.

7. Eine Bestätigung dieser Zeugnisse durch die Seelsorgeorgane ist nicht erforderlich.

Für **Rovereto:** Gesuche um Ausfertigung oder Bestätigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes sind ausschließlich beim Magistratsamt einzureichen; die Zeugnisse werden nur vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ausgefertigt. Der Partei, welche beim Magistrate das mündliche oder schriftliche Begehren um Ausfertigung des besagten Zeugnisses stellt, wird von Amts wegen ein Fragebogen nach Form. Nr. 2 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, ausgefolgt und die Belehrung erteilt werden, wie sie die Rubriken des ersten Teiles des Fragebogens selbst ausfüllen oder ausfüllen lassen soll. Der ausgefüllte Fragebogen ist mit möglichster Beschleunigung dem Magistratsamte vorzulegen.

Zur Ermittlung und Feststellung der Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers sind die für die Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes bestimmten Personen berufen. Die nötigen Erhebungen werden von den städtischen Organen der öffentlichen Sicherheit im Einvernehmen mit der Armenkongregation gepflogen werden und es wird die Erklärung des Seelsorgers, insoweit eine solche nicht bereits von der Partei erwirkt wurde, beschafft werden. Nach Beendigung der vorerwähnten Erhebungen wird der Partei, je nach dem Ergebnisse derselben, das Zeugnis ausgefolgt oder verweigert.

Die mit der Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen betrauten Organe können darum jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags angegangen werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die Zeugnisse nur für sechs Monate gültig sind und daß nach Ablauf dieses Zeitraumes deren Richtigkeit neuerlich bestätigt werden muß, wobei dasselbe Verfahren wie bei der ursprünglichen Ausfertigung des Zeugnisses Platz greift.

Stück XXV vom 31. Dezember 1897.

Verordnungen.

49.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Dezember 1897, Z. 30106,

betreffend die Mitwirkung der Gerichte bei der Bemessung der Gebühren.

An alle Gerichte.

In teilweiser Abänderung der Verordnungen vom 31. März 1885, J. M. V. Bl. Nr. 31, vom 27. Dezember 1888, J. M. V. Bl. Nr. 51, vom 8. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 27, und vom 30. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 17, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1898 an nachstehendes anzuordnen:

1. Für die Zustellung von Gebührenstücken an das Gebührenbemessungsamt (§ 344, Z. 5, und § 358, Abs. 3 der Geschäftsordnung) sind zwei abgesonderte Zustellungsbücher in Gebrauch zu setzen. Das eine hat zur Mitteilung von Todfallsaufnahmen zu dienen, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Mitteilung an das Gebührenbemessungsamt nicht stattfindet, weil gänzliche Vermögenslosigkeit erhoben wurde oder weil der gesamte Aktivstand ohne Abzug der Passiven 50 fl. nicht überschreitet und der Nachlaß nur an die in T. P. 106 B, f des Gebührengesetzes angeführten Personen übergeht. (Zustellungsbuch für Todfallsaufnahmen.)

Das zweite hat für alle übrigen Gebührenstücke zu dienen, die im Zuge eines streitigen oder außerstreitigen Verfahrens kraft der bestehenden Vorschriften dem Gebührenbemessungsamte zuzustellen sind (Zustellungsbuch für Gebührenstücke).

Beide Zustellungsbücher sind nach dem angeschlossenen Formular A einzurichten. Die Überschrift hat bei dem einen Zustellungsbuche zu lauten „für Todfallsaufnahmen“, bei dem andern „für Gebührenstücke“. Von den Gerichten sind nur die Rubriken 1 bis 3 auszufüllen; dagegen obliegt die Ausfüllung der Rubriken 4 bis 6 den Steuerämtern (Gebührenbemessungsämtern). Die Formularien sind von den Gerichten, und zwar je nach dem Umfange des Bedarfes im lithographischen Wege oder mittels Druckes zu beschaffen. A.

Beide Zustellungsbücher sind mit Ende eines jeden Kalendervierteljahres abzuschließen und bis 15. des nächstfolgenden Monates an die Finanzbehörde

bewahren; der Vernichtung unterliegen sie gemäß § 295, Absatz 1 Geschäftsordnung, nach zehn Jahren.

2. Mittels des Zustellungsbuches für Gebührenstücke sind auch die gemäß § 45 des Gebührengesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 306, zur kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, anzufertigenden Abschriften von Urteilen und Erkenntnissen erster und höherer Instanz an das Gebührenbemessungsamt zu leiten.

Wenn der Fall einer solchen Mitteilung vorliegt, hat die Rechtsmittelinstanz bei Vervielfältigung ihres Erkenntnisses schon auf das Erfordernis der Zustellung an das Gebührenbemessungsamt Rücksicht zu nehmen und die hiezu erforderliche Ausfertigung dem Gerichte erster Instanz zu übersenden (§ 215 G. O.).

Von der durch § 12 der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. März 1852, R. G. Bl. Nr. 82, vorgeschriebenen monatlichen Mitteilung eines Verzeichnisses der in diesem Paragraphen bezeichneten Erkenntnisse an das Gebührenbemessungsamt erhält es für alle nach dem 1. Jänner 1898 ergehenden Erkenntnisse sein Abkommen.

3. Von der Führung der mit den Verordnungen vom 27. Dezember 1888, J. M. V. Bl. Nr. 51, und vom 8. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 27, angeordneten Verzeichnisse über Verlassenschaften, von denen die Gebühr bei Gericht bemessen wurde oder bei denen eine Gebührenbemessung wegen nachträglich hervorgekommener Vermögenslosigkeit oder wegen Kaduzität nicht stattfand und von der Übergabe dieser Verzeichnisse an die Gebührenbemessungsämter werden die Gerichte enthoben.

Um die Finanzbehörden von den bezüglichen Daten in Kenntnis zu setzen und zugleich den Vorgang für die Gerichte möglichst zu vereinfachen, ist in jedem Falle einer Bemessung von Vermögensübertragungsgebühren von Todes wegen durch das Gericht hiezu ein Gebührenbemessungsblatt nach dem angeschlossenen Formulare B zu benützen, das von der Finanzverwaltung aufgelegt und nach Bedarf den Gerichten zur Verfügung gestellt werden wird. Dasselbe Formular ist auch auszufüllen, wenn eine Verlassenschaftsabhandlung, in welcher die Todfallsaufnahme dem Gebührenbemessungsamte mitgeteilt worden war, beendigt wird, ohne daß eine Gebühr zur Bemessung gelangt (entweder wegen nachträglicher Feststellung der Vermögenslosigkeit oder des Befreiungstitels nach T. P. 106 B, f oder wegen Kaduzität).

B.

Die von den Parteien zur Berichtigung einer gerichtlich bemessenen Nachlaßgebühr beigebrachten Stempelmarken sind nicht auf dem Gebührenbemessungsblatte, sondern wie bisher nach der Vorschrift des § 6 C, Z. 3, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, auf dem von den Erben überreichten Nachlaßausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu befestigen und zu entwerten, doch hat hiebei eine Wiederholung der auf dem Gebührenbemessungsblatte angesetzten Gebührenspezifikation auf dem Nachlaßakte selbst zu unterbleiben.

Die Gebührenbemessungsblätter sind in Urschrift, und zwar wenn sie eine Gebührenbemessung enthalten, nach erfolgter Entrichtung der bemessenen Gebühr oder sofern die Entrichtung innerhalb der im § 26 *a* des Gebührengesetzes bestimmten achttägigen Frist nicht erfolgt, nach Ausfüllung des auf der Rückseite de-

Gebührenbemessungsblattes vorgedruckten amtlichen Befundes, wenn sie aber bloß das Unterbleiben einer Gebührenbemessung ausweisen, ohneweiters mittels des unter Punkt 1 bezeichneten Zustellungsbuches für Gebührenstücke dem Gebührenbemessungsamte mitzuteilen.

Ruber m. p.

Form. A.

K. k. . . . . Gericht . . . . K. k. Gebührenbemessungsamt / (Haupt-) Steueramt } . . . .

Zustellungsbuch

für Gebührenstücke (für Todfallsaufnahmen), für die Monate . . . . 189 .

Fortlaufende Post-Nr.	Aktenbezeichnung des Gerichtes	Name der Partei und Gegenstand	Eingetragen im B-Register unter Post	Jahresnummer	Tag der Zustellung und Bestätigung des Übernehmers

Form. B.

Gebührenbemessung

von der Verlassenschaft des am . . . . 189 . verstorbenen . . . . . .
N. N. . . . . . .

I.

1. Wert des beweglichen Vermögens . . . . fl. . kr.
2. „ „ unbeweglichen Vermögens . . . . „ . . .
3. Summe der Aktiven . . . . fl. . . kr.
4. Abzugsposten . . . . „ . . .
5. Reiner Wert . . . . fl. . . kr.
6. Überschuldung . . . . „ . . .
7. Gebührenbemessung:

Zu 1% samt 25% Zuschlag (1¼%) von rund . . . . . fl. mit . . . . fl. . . kr.
„ 4% „ „ „ (5 %) „ „ . . . . . . „ „ . . . . „ . . .
„ 8% „ „ „ (10 %) „ „ . . . . . . „ „ . . . . „ . . .
Nach Skala II von . . . . . fl. . . kr. mit . . . . „ . . .
„ „ III „ . . . . „ . . . . „ . . . . „ . . .
Fester Stempel für schriftliche letztwillige Erklärungen (T. P. 101, I, A. I. Gebührengesetz) . . . . „ . . .

Summe . . . . . . fl. . . kr.

Anmerkung: Grundsteuer: . . . . . fl. . . kr.; Hauszinssteuer: . . . . „ . . .

II.

Eine Gebührenbemessung entfällt, weil
1. die Abhandlung wegen Vermögensabganges (armutshalber) abgetan wurde;
2. die Gebührenbefreiung nach T. P. 106, B. F. Geb.-Ges. eintritt;
3. die Verlassenschaft als erblos (kaduk) dem Fiskus übergeben wird.

. . . . , am . . . . 189 .

L. S.

. . . .

(Unterschrift des richterlichen Beamten.)

1. Die Gebührenbemessung steht dem Gerichte nur zu, wenn die 1-, 4- und 8%ige Gebühr samt Zuschlag 25 fl. nicht übersteigt und wenn zugleich die Verlassenschaft entweder bloß aus beweglichen Sachen besteht oder zu jenen unbeweglichen Nachlässen gehört, auf welche die Begünstigung des § 1, Z. 1, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, Anwendung findet (§ 6, C. c. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, § 4 des Gesetzes vom 31. März 1890, J. M. V. vom 8. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 27, und Punkt I der J. M. V. vom 30. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 17).

2. In Betreff der Gebührenbehandlung überschuldeter Nachlässe siehe den mit J. M. V. vom 17. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 15, bekannt gegebenen F. M. E. vom 21. März 1894, Z. 11481 ex 1893. Ist der Nachlaß nach Punkt 1 dieses Erlasses gebührenfrei, so ist Z. 7 „Gebührenbemessung“ zu durchstreichen, außer es ist ein fester Testamentstempel zu bemessen.

3. Entfällt eine Gebührenbemessung aus einem der sub II. angeführten Gründe, so braucht sub I. nicht ausgefüllt zu werden. Der für das Entfallen der Gebührenbemessung maßgebende Grund (Z. 1, 2 oder 3) ist zu unterstreichen.

Amtlicher Befund.

Die innen bezeichnete Gebühr per . . . fl. . . kr.

Der Teilbetrag per . . . . . . fl. . . kr. der innen bezeichneten Gebühr*), welche de . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

als Erben, Vermächtnisnehmer, Nachlaßübernehmer*) zur Entrichtung in Stempelmarken auferlegt wurde, wurde innerhalb der im § 26 Geb.-Ges. festgesetzten Frist von acht Tagen nicht entrichtet.

Diese Gebühr wolle daher von $\frac{\text{der Partei *)}}{\text{den Parteien *)}}$ unmittelbar eingehoben und die erfolgte Einhebung behufs Beendigung der Abhandlung anher mitgeteilt werden.

. . . ., am . . . . 189 .

L. S. . . . .

(Unterschrift.)

*) Das nicht Passende ist zu durchstreichen.

An das k. k. . . . .

in

. . . .

50.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Dezember 1897, Z. 30327,

betreffend die Ersichtlichmachung der im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte im Pfändungsregister.

An alle am Exekutionsvollzuge beteiligten Bezirksgerichte.

Um im Pfändungsregister die Pfandrechte ersichtlich zu machen, die im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten beweglichen Sachen begründet werden (§ 254, Absatz 3, E. O.), hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit dem Erlasse vom 23. Dezember 1897, Z. 58418, die politischen Exekutionsbehörden angewiesen, alle im administrativen Wege aufgenommenen Pfändungsprotokolle in Urschrift sofort nach ihrer Aufnahme dem zuständigen Exekutionsgerichte zur Einsicht zu übersenden.

Die Gerichte werden angewiesen, diese Pfändungsprotokolle unverzüglich mit den Eintragungen im Pfändungsregister zu vergleichen und, falls die im Verwaltungswege gepfändeten Sachen bereits gerichtlich gepfändet sind, bei der betreffenden Eintragung im Pfändungsregister auf die Pfandrechte, die im Verwaltungswege an den nämlichen Sachen begründet sind, zu verweisen. Zu diesem Zwecke sind in der für Bemerkungen bestimmten Spalte des Pfändungsregisters (§ 259, Absatz 4, G. O.) der Name der politischen Exekutionsbehörde, Datum und Zahl des Pfändungsprotokolles und die Höhe des Anspruches in abgekürzter Fassung anzugeben, zum Beispiel „Bezirkshauptmannschaft Baden, 30. Jänner 1898, Z. 1507, 25 fl. 80 kr.“

Auf dem Protokolle über die administrative Pfändung ist bei Gericht mit Tinte oder mittels Stampiglie der Vermerk „Gerichtliche Pfändung“ anzubringen und sodann das Protokoll ohne weitere Mitteilung der politischen Exekutionsbehörde unverzüglich zurückzusenden. Erscheinen hingegen die im administrativen Wege gepfändeten Sachen noch nicht gerichtlich gepfändet, so entfällt jede Eintragung im Pfändungsregister sowie jeder andere Vermerk und es ist das Pfändungsprotokoll ohne irgend welche begleitende Mitteilung unverzüglich der politischen Exekutionsbehörde zurückzustellen.

Alle weiteren ihnen etwa nötigen Auskünfte aus dem Pfändungsregister oder aus den gerichtlichen Exekutionsakten haben sich die politischen Exekutionsbehörden selbst, durch unmittelbare Einsichtnahme in das Pfändungsregister oder in die gerichtlichen Akten, zu verschaffen. Die Gerichte sind zur Erteilung von Auskünften im schriftlichen Wege oder durch Anfertigung und Übersendung von Protokollsabschriften nicht verpflichtet.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

17. Abgabe von Pflichtexemplaren der in Triest und Istrien erscheinenden Druckschriften an die Bibliothek der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Ministerien für Kultus und Unterricht sowie der Justiz mit Erlaß vom 22. November 1897, Z. 9827, den § 8 der Amtsinstruktion zum Vollzuge des Preßgesetzes dahin geändert, daß die daselbst vorgeschriebene Abgabe von Pflichtexemplaren der periodischen und nichtperiodischen Druckschriften aus Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete künftighin an die „Bibliothek der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest" statt an die „ärarische Abteilung der öffentlichen Bibliothek" in Triest zu erfolgen habe. (7. Dezember 1897, Z. 27318.)

18. Voraussetzungen für die Behandlung von Revolvern als verbotene Waffen. Das Ministerium des Innern hat nachstehenden Erlaß vom 18. Dezember 1897, Z. 12657, an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme der Statthalterei Innsbruck gerichtet:

Das Ministerium des Innern hat seinerzeit mit Erlaß vom 8. September 1897, Z. 8351, über die Frage, ob Revolver zu den verbotenen Waffen gehören, ausgesprochen, daß sie, insoferne sie „mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Maße von 7 Wiener Zollen sind, wie andere Schußwaffen unter diesem Maße nach § 2 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852 zu den verbotenen Waffen gehören". Gleichzeitig wurde aber beigefügt: „Insofern sie aber das Maß von wenigstens 7 Wiener Zollen haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphen zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn, wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat — so sind sie doch nicht verborgene Waffen und es treten daher bei ihnen die im § 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein."

Es geht daraus hervor, daß die Revolver keineswegs zu den im Schlußabsatze des § 2 Waffenpatentes erwähnten verborgenen und zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen gezählt wurden, denn die leichte Verbergbarkeit ist nicht identisch mit der Verborgenheit des Waffencharakters (bei Stockflinten, Degenstöcken) und die Eignung zu tückischen Angriffen vermag für sich allein die Erklärung zu einer verbotenen Waffe nicht zu begründen.

Es wurde vielmehr die Analogie zu den Terzerolen herangezogen, welche im ersten Teile des § 2 Waffenpatentes aufgeführt sind, also unter jenen Waffen, deren erhöhte Gefährlichkeit für die körperliche Sicherheit die Erklärung ihres Verbotes rechtfertigt.

Die seitherigen Erfahrungen der Waffentechnik haben jedoch ergeben, daß die Analogie der Terzerole und Revolver nicht zutrifft. Bei letzteren mindert sich durch Verkürzung Treffsicherheit und Schußwirkung derart, daß man den kürzeren Revolvern keine erhöhte Gefährlichkeit zusprechen kann, indem die größere Leichtigkeit der Handhabung durch die geringere Wirkung aufgewogen wird.

Das Ministerium des Innern findet daher im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Handels und für Landesverteidigung der k. k. Landesbehörde zur Darnachachtung und entsprechenden Belehrung der Unterbehörden zu eröffnen, daß künftighin Revolver unter dem Maße von 7 Wiener Zoll (18 Zentimeter,

Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 148) den Terzerolen gleicher Länge nicht mehr schlechthin gleichzustellen und daher auch nicht mehr allgemein als verbotene Waffen zu behandeln sind. (22. Dezember 1897, Z. 29606.)

Mitteilungen.

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Czernowitz. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für Czernowitz nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes werden durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und im Verhinderungsfalle der genannten Funktionäre durch den Magistratsdirektor ausgefertigt.

2. Zum Zwecke der Erlangung der sub 1 angeführten Zeugnisse können sich die Bewerber täglich in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags im Polizeidepartement des Stadtmagistrates anmelden und haben den im Punkte 3 dieser Kundmachung näher bezeichneten, vom Hauseigentümer, dann vom Seelsorger (Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde) bestätigten Fragebogen beizubringen, worauf ihnen nach Prüfung und Verifizierung des Fragebogens seitens des Polizeidepartements des Stadtmagistrates das Zeugnis sofort ausgefertigt wird.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß bei Unvollständigkeit der Angaben des Zeugniswerbers oder der Auskünfte, die von anderen Personen (Hauseigentümer, Seelsorger) vor Ausfertigung des Zeugnisses im einzelnen Falle zu erteilen sind oder bei Ablehnung einer solchen Auskunftserteilung die Ausfertigung des Zeugnisses nicht verweigert werden, jedoch erst auf Grund der amtlich zu pflegenden weiteren Erhebungen erfolgen wird.

3. Die zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes beizubringenden Fragebogen können von jedermann unentgeltlich im Polizeidepartement des Stadtmagistrates erhoben werden und sind in den Czernowitzer Buchdruckereien erhältlich.

4. Die Rubriken 1 bis 11 des Fragebogens sind von der Partei, welche sich um die Erlangung des Armenrechtes bewirbt, selbst auszufüllen.

Bezug geeigneter Farben zur Obliterierung von Stempelmarken. Wie das Finanzministerium mitgeteilt hat, ist das Ökonomat der Finanzlandesdirektion in Wien angewiesen, über Ersuchen Auskünfte über Firmen, deren Obliterierungsfarben sich bewährt haben, sowie über die Behandlung der Obliterierungsfarben zu erteilen, eventuell auch die Lieferung entsprechender Obliterierungsfarben zu vermitteln.

Festsetzung des Individualkanzlei- und Beleuchtungspauschales. Über Antrag eines Oberlandesgerichtspräsidiums hat das Justizministerium mit Erlaß vom 22. November 1897, Z. 23369, genehmigt, daß im betreffenden Oberlandesgerichtssprengel vom 1. Jänner 1898 an das Individualkanzlei- und Beleuchtungspauschale sämtlicher Beamtenkategorien der Justizverwaltung, insoweit nicht die diesfälligen Erfordernisse in natura beigestellt werden, nach der betreffenden Rangklasse, und zwar:

für die V. Rangklasse mit
pauschale, daher mit 2 fl. 66 k
28 kr. Kanzlei- und 1 fl. 68 kr.
für die IX. Rangklasse mit m
pauschale, sohin mit 1 fl. 40 kr
21 kr. Kanzlei- und 84 kr. E
werde. Auch wurde nichts da
landesgerichtspräsidenten selb

Notariatskammer Cilli
Notarenkollegiums des neuerri
Kreisgerichtssprengels Cilli zu
Notariatskammer verfügt und
bestimmt.

Alphabetisches Sachregister.

Bezüglich der Einrichtung dieses Registers siehe den letzten Absatz des Vorwortes.

Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen jene Schlagworte, welche sich auf eine Verordnung beziehungsweise Kundmachung beziehen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Materien, welche nur eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten.



